Bavar. 2379 — (1

ANSTREIC

<36601472690016

<36601472690016

Bayer. Staatsbibliothek

Bav 2379 v

Die

Gewerbsbefugniſſe

in der

K. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbs-
weſens in Deutſchland.

Mit Allerhöchſter Genehmigung aus amtlichen Quellen
bearbeitet und herausgegeben

von

Anton Schlichthörle,
rechtskund. Magiſtrats-Sekretär in München.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Erſter Band.

Erlangen, 1844.
Verlag von J. J. Palm und Ernſt Enke.

46. D.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

158 g

Dem

hohen Magiſtrate

der

k. Haupt- und Reſidenzſtadt München

im Gefühle der Dankbarkeit

ehrfurchtsvollſt gewidmet

von dem

Verfaſſer.

Vorwort.

Während meiner früheren Funktion im Gewerbsbureau des Magiſtrats der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München wurde mir bei Ausarbeitung von Vorträgen oder Beantwortung von Anfragen über Gewerbsbefugniſſe das Bedürfniß einer Zuſammenſtellung der Befugniſſe der verſchiedenen Gewerbe fühlbar. Ich ſammelte mir daher die in der Gewerbsregiſtratur vorfindlichen Materialien und bearbeitete aus denſelben und den weiteren in den Geſetzen und Verordnungen enthaltenen Quellen, zunächſt zu meinem Handgebrauche und aus Neigung und Vorliebe für dieſen Gegenſtand, eine Darſtellung der Befugniſſe jedes einzelnen der hieſigen Gewerbe.

Bei Bearbeitung derſelben wurde aus Veranlaſſung der täglich beim hieſigen Magiſtrate einlaufen-

den Anfragen äuſſerer Aemter über die Befugniſſe einzelner Gewerbe und bei der gemachten Wahrnehmung, daß gar manchen der hieſigen Gewerbtreibenden der Umfang der ihnen zuſtehenden Befugniſſe nicht völlig bekannt ſei, — die Idee in mir rege, das Elaborat durch den Druck zu veröffentlichen, welche ich auch, durch meine hochverehrten Herren Vorſtände und insbeſondere durch den thätigen und für alles Gemeinnützige beſeelten Gewerbsreferenten, Herrn rechtsk. Magiſtratsrath Ignaz Klaußner, ermuntert, in Vollzug zu ſetzen beſchloß.

Seine Königliche Majeſtät haben mir hiezu die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht und Allerhöchſtderen Miniſterium des Innern durch Geſtattung der Einſicht der Archivalien des k. allgemeinen Reichsarchives und des k. Archivskonſervatoriums dahier, welche mir bereitwillig geöffnet wurden, mir die Möglichkeit an die Hand gegeben, das Werk, namentlich in geſchichtlicher Beziehung, ſo viel als möglich zu vervollſtändigen.

Ich übergebe nun hiemit die Frucht meiner Ausarbeitungen in vorliegendem Werke der Oeffentlichkeit.

Bei Beurtheilung ſeines Inhaltes dürfte dem forſchenden Auge Manches begegnen, was noch eines Zuſatzes oder einer Verbeſſerung bedürftig wäre; ich bitte jedoch hiebei die vielen Schwierigkeiten, welchen

die Ausarbeitung dieſes Werkes — des erſten Unternehmens dieſer Art — unterlag, in Betracht zu ziehen, werde übrigens ergänzende oder verbeſſernde Beiträge jederzeit mit Dank anerkennen. Gewerbsbefugniſſe, welche zur Zeit der Bearbeitung des I. Bandes noch der amtlichen Verbeſcheidung unterlagen, werden in einem Anhange zum II. Bande nachgetragen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine Darſtellung der hiſtoriſchen Verhältniſſe der Entſtehung und Ausbildung der Gewerbe und ihrer einzelnen Befugniſſe die Beurtheilung der gegenwärtigen Befugniſſe der einzelnen Gewerbe von einem höheren Standpunkte aus möglich macht, ging ich bei Bearbeitung desſelben hiſtoriſch dogmatiſch zu Werke.

Ich habe demnach als Einleitung eine geſchichtliche Entwicklung der Entſtehung und Ausbildung des Gewerbsweſens in München unter Beifügung ſolcher hiſtoriſcher Aufklärungen, welche zur Verſtändlichmachung mancher Stellen des Textes erforderlich ſind — ſodann eine gedrängte Darſtellung der gegenwärtig in Bezug auf Gewerbsausübung geltenden Normen vorausgeſchickt; im I. Abſchnitte folgt ſodann die Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe mit einer jedem derſelben vorausgehenden kurzen hiſtoriſchen Einleitung; der II. Abſchnitt endlich enthält im Ab-

drucke die Urkunden und Präjudizien, auf welche der Text des **I.** Abſchnittes gebaut iſt, und welche in dieſem allegirt ſind, nach den einzelnen Gewerben gereiht. Unter die Urkunden des **II.** Abſchnittes habe ich insbeſondere auch die einzelnen Zunftartikel, jedoch nur im Auszuge, ſoweit ſie auf Gewerbsbefugniſſe Bezug haben oder ſonſt hiſtoriſch Bemerkenswerthes darbieten, aufgenommen.

Der I. Band enthält demnach nebſt der Einleitung in zwei Abſchnitten die Gewerbe von Buchſtabe **A** bis **K** und der folgende **II.** Band wird ebenfalls in zwei Abſchnitten die Gewerbe **L** bis **Z** enthalten.

Bei Darſtellung der Befugniſſe der Gewerbe konnten nur jene Befugniſſe aufgenommen werden, welche der ganzen Klaſſe deſſelben Gewerbes gleichmäßig zukommen; jene Befugniſſe aber, welche noch überdieß einzelne Gewerbsinhaber derſelben Kathegorie aus ſpeziellen Titeln, alſo ausnahmsweiſe, etwa in Anſpruch zu nehmen haben, mußten unberückſichtiget bleiben.

Bezüglich der ihrer Entſtehung nach hauptſächlich erſt der neueſten Zeit angehörigen Gewerbe aber, über deren Befugniſſe noch keine andere entſcheidende Norm, als lediglich die Benennung des Gewerbes, beſteht, beſchränkte ich mich darauf, dieſelben in dem der Einleitung enthaltenen Verzeichniſſe der ge-

genwärtig in München beſtehenden Gewerbe aufzuführen.

Das vorliegende Werk hat zwar nur die Darſtellung der Befugniſſe der Gewerbe in München zum Zwecke; allein es dürfte bei dem Umſtande, daß die Befugniſſe der Gewerbe in München faſt allenthalben den äuſſeren Behörden zum Anhaltspunkte dienen, wie die häufig an den hieſigen Magiſtrat gelangenden Anfragen darthun, daß ferner die Zünfte vieler Orte in Bayern mit den hieſigen auf derſelben hiſtoriſchen Grundlage beruhen, indem ſie nach der früheren Zunfteinrichtung den hieſigen Zünften als ſogenannter Hauptlade zugetheilt waren, und daß die Handwerksordnungen der hieſigen Zünfte, eine Hauptquelle der Befugniſſe der Gewerbe, häufig auch für die Zünfte im übrigen Bayern, ja auch nicht ſelten im Umfange des ganzen deutſchen Reiches auf gleiche Weiſe galten, von allgemeinem Intereſſe ſein.

Die vorliegende Darſtellung der Befugniſſe der Gewerbe in München unter Zugrundelegung der hiſtoriſchen Verhältniſſe und unter Mittheilung der amtlichen Quellen, worauf ſie gebaut iſt, möchte daher ſowohl auf Seite der Gewerbtreibenden und der ſie vertretenden Anwälte, als auf Seite der Gewerbspolizeibehörden nicht nur hier, ſondern auch an

anderen Orten eine um ſo willkommenere Erſcheinung ſein, als hierdurch einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abgeholfen ſein dürfte.

München am 30. März 1844.

Schlichthörle.

Inhalt.

Seite

Einleitung XI

I. Kapitel. Geſchichtlicher Ueberblick der Entſtehung und Ausbildung des Gewerbsweſens in München.

I. Ueberhaupt XIX

II. Insbeſondere.

1) Entſtehung und Ausbildung des Zunftweſens XXXIV

2) Entſtehung und Ausbildung der realen und radizirten Gerechtſamen XLVIII

3) Aeußere Geſchichte der Gewerbsgeſetzgebung . . . LVI

4) Geſchichtliche Entwicklung der Competenzverhältniſſe in Bezug auf die Entſcheidung über den Umfang der Gewerbsbefugniſſe LXIV

5) Ueberſicht der vom Jahre 1370 an zu verſchiedenen Zeiträumen beſtandenen, ſowie der gegenwärtig beſtehenden Gewerbe in München LXIX

Seite

II. Kapitel. Darſtellung der ſeit Einführung des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 über Gewerbsausübung zur Anwendung kommenden Normen.

I. Begriff der Gewerbe LXXV

II. Arten der Gewerbe LXXVI

III. Vorbedingungen zur Erlangung der Gewerbskonzeſſion . . LXXIX

IV. Befugniſſe der Gewerbsinhaber.

1) Im Allgemeinen LXXXI

2) Insbeſondere LXXXVI

I. Abſchnitt. Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe.

	Seite		Seite
1. Antiquare	3	23. Floßmeiſter	152
2. Apotheker	3	24. Friſeure	157
3. Bader	12	25. Früchtenhändler	158
4. Badinhaber	60	26. Garköche	161
5. Bäcker	61	27. Gärtner	170
6. Beinringler	77	28. Geflügelhändler	172
7. Bierbräuer	78	29. Gelbgießer	173
8. Bier- und Tafernwirthe	103	30. Germſieder	174
9. Bildhauer	117	31. Geſchmeidmacher	175
10. Bortenmacher	119	32. Glaſer	180
11. Boten	121	33. Glasſchleifer	183
12. Branntweinbrenner	125	34. Glockengießer	184
13. Buchbinder	129	35. Goldarbeiter	184
14. Buchdrucker	132	36. Goldſchläger	192
15. Büchſenmacher	133	37. Grav.- Modell.- u. Ciſeleure	193
16. Büchſenſchäfter	134	38. Gürtler	195
17. Bürſtenmacher	135	39. Hafner	197
18. Drechsler	136	40. Hammerſchmiede	200
19. Eſſigſieder	138	41. Handelsgewerbe	201
20. Färber	140	Insbeſondere:	
21. Feilenhauer	145	a) Allg.- Handelsberechtigte	213
22. Fiſcher	146	b) Bijouteriehändler	218

	Seite
c) Buchhändler	219
d) Eiſenhändler	221
e) Galanteriewaarenhändler	224
f) Geſchmeidwaarenhändler	225
g) Großhändler	225
h) Krämer	226
i) Kunſthändler	228
k) Materialiſten	229
l) Schnittwaarenhändler	233
m) Schreibmaterialienhdlr.	233
n) Tuchhändler	233
o) Vorſtadtkrämer . . .	235
42. Huf= und Waffenſchmiede	237
43. Hutmacher	243
44. Inſtrumentenm. chirurgiſche	245
45. = = = mechaniſche	245
46. = = = muſikaliſche	246
47. Käskäufler	247
48. Kaffetiers	256
49. Kalkbrenner	257
50. Kaminkehrer	258
51. Kammmacher	264
52. Kappenmacher	265
53. Kartenmacher	267
54. Kerzengießer	269
55. Kirſchner	271
56. Kiſtler	274
57. Knopfmacher	279
58. Korbmacher	279
59. Kornkäufler	281
60. Krauthändler	283
61. Küchelbäcker	286
62. Kupferſchmiede	289

II. Abſchnitt. Sammlung der Urkunden und Präjudizien über die Befugniſſe der Gewerbe in München.

	Seite
1. Apotheker	295
2. Bader	296
3. Badinhaber	303
4. Bäcker	305
5. Beinringler	325
6. Bierbräuer	332
7. Bier= und Tafernwirthe .	363
8. Bortenmacher	377
9. Branntweinbrenner . . .	386
10. Buchbinder	397
11. Buchdrucker	404
12. Büchſenmacher	408
13. Büchſenſchäfter	409
14. Bürſtenmacher	410
15. Drechsler	412
16. Eſſigſieder	420
17. Färber	428
18. Feilenhauer	435
19. Fiſcher	436
20. Floßmeiſter	445
21. Friſeure	452
22. Früchtenhändler . . .	453
23. Garköche	458
24. Gärtner	483
25. Geflügelhändler . . .	484
26. Gelbgießer	485
27. Germſieder	492
28. Geſchmeidmacher . . .	492
29. Glaſer	505
30. Glockengießer	517
31. Goldarbeiter	518
32. Goldſchläger	531
33. Grav.= Ciſel.= u. Modelleure	532
34. Gürtler	534

	Seite
35. Hafner	541
36. Hammerſchmiede . . .	548
37. Handelsgewerbe:	
a) Allg. = Handelsberechtigte	549
b) Bijouteriehändler . .	564
c) Buchhändler	565
d) Eiſenhändler	566
e) Galanteriewaarenhändler	576
f) Geſchmeidwaarenhändler	577
g) Großhändler	578
h) Krämer	581
i) Kunſthändler	585
k) Schreibmaterialienhändler	590
l) Tuchhändler	591
m) Vorſtadtkrämer . . .	595
38. Huf= und Waffenſchmiede	599
39. Hutmacher	608
40. Inſtrumentenmacher	
= = = chirurgiſche	609
41. = = = muſikaliſche	611
42. Käskäufler	614
43. Kaffetiers	629
44. Kaminkehrer	637
45. Kammmacher	644
46. Kappenmacher	646
47. Kerzengießer	651
48. Kirſchner	654
49. Kiſtler	663
50. Knopfmacher	682
51. Korbmacher	685
52. Kornkäufler	690
53. Krauthändler	692
54. Küchelbäcker	700
55. Kupferſchmiede	710

Einleitung.

Literatur.

Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland. Berlin 1830.

Eichhorn in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. Berlin 1815. I. Bd.

Fiſcher, Geſchichte des deutſchen Handels. Hannover 1785. I. Bd.

Schmidt, Geſchichte der Deutſchen. Ulm 1785 — 1793.

Mittermaier, deutſches Privatrecht. Regensburg 1843. II. Bd.

Weſtenrieder, Beiträge zur vaterländiſchen Geſchichte. München 1800. VI. Bd.

Weſtenrieder, Jahrbuch der Menſchengeſchichte in Bayern. München 1783. Th. II.

v. Sutner, über die Verfaſſung der ältern ſtädtiſchen Gewerbspolizei in München von ihrem Entſtehen bis zum 16. Jahrhunderte, — in den hiſt. Abhandlungen der k. Akademie der Wiſſenſchaften. München 1813. Bd. II.

v. Sutner, München während des dreißigjährigen Krieges. München 1796.

v. Bergmann, Geſchichte von München. München 1783.

Der Rathsentſchluß oder Bürgervergleich in München vom Jahre 1769 (Ohne Autor und Verlagsort) 1804.

Ortloff, Dr., Recht der Handwerker. Erlangen 1818.

Wieſend, Dr. J. A., über das ältere und neuere Gewerbsweſen in Bayern. Landshut 1817.

In Vergleichung hiemit

v. Hellersberg's Gutachten über die Handwerksbefugniſſe und Zünftigkeit der Gewerbe vom 24. April 1804, in den Akten des k. Archivskonſervatorium's München.

Schlichthörle, Beiträge zur Lehre von den Befugniſſen der Gewerbsinhaber; in den Blättern für Rechtsanwendung, Jahrgang 1843 Nr. 7 bis 11 S. 97 bis 174. Beſonderer Abdruck. Erlangen 1843.

Derſelbe — zur Lehre von den radizirten Gewerbsrechten in den Blättern für Rechtsanwendung, Jahrgang 1844 Nr. 13 bis 15.

I. Kapitel.

Geſchichtlicher Ueberblick der Entſtehung und Ausbildung des Gewerbsweſens in München.

I. Ueberhaupt.

§. 1.

Für den Beobachter der Induſtrie dürfte es nicht ohne Intereſſe ſein, ſich zurückzuverſetzen in die Zeiten der Kindheit des gewerblichen Lebens und von da an den Entwicklungsgang zu verfolgen, auf welchem ſich das Gewerbsweſen bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte ausgebildet hat.

Bevor wir daher zu dem eigentlichen Zwecke des vorliegenden Werkes, zur Darſtellung der Befugniſſe der Gewerbe, ſelbſt ſchreiten, ſei es erlaubt, einen kurzen Blick auf die Vergangenheit zu werfen.

§. 2.

Die alten Deutſchen lebten bis zur Regierungszeit Karl's des Großen faſt im rohen Naturzuſtande; ſie kannten alſo auch nicht die Bedürfniſſe des geſelligen Lebens. So lange dieſer Zuſtand andauerte, bedurften ſie nur wenig an Gewerbsprodukten; es gab daher zu jener Zeit auch nur ſolche Handwerke, welche die Verfertigung von Waffen,

Fiſch= und Jagdgeräthſchaften und den unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſen zum Gegenſtande hatten. Noch zu Karl's des Großen Zeiten gab es keine anderen Handwerke, als die der Eiſen=, Gold- und Silberſchmiede, Schuhmacher, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fiſcher, Vogelfänger, Seifenſieder, Bräuer, Bäcker und Netzmacher. Aus dem Beſtehen dieſer Handwerke darf man übrigens keinen Schluß auf Gewerbe der gegenwärtigen Zeit ziehen. Gewerbe nemlich, welche auf den Verkauf oder gegen Lohn Gewerbsprodukte verarbeiteten, gab es damals nicht, ſondern jede Wirthſchaft mußte die zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe erforderlichen Gegenſtände ſelbſt zubereiten. Der Betrieb der Handwerke lag auch nicht in der freien Wahl derjenigen, welche ſich mit ſelben beſchäftigten, ſondern, da das Vorurtheil der freien Deutſchen, welches nur die Führung der Waffen im Kriege und die Jagd im Frieden mit der Ehre vereinbar fand, nicht erlaubte, daß ein Freier ſich mit dem Betriebe eines Handwerkes befaßte, wurden die eben bezeichneten Handwerke nur von Sklaven, Knechten [1]), die übrigen Handarbeiten aber, namentlich die Verfertigung von Kleidungsſtücken, von Frauen beſorgt.

Bei dieſen Umſtänden konnte kein Eifer für Künſte und Handwerke herrſchen, welcher nur mit dem Gefühle der Freiheit erwachen kann. Nur den Gold= und Silberſchmieden, welche ſich an die Münzberechtigten angeſchloſſen hatten, gelang es, ſich am erſten zur Freiheit zu erheben, was darin ſeinen Grund haben mochte, daß Freigeborne und ſelbſt edle Leute ſich gerne mit der Kunſt Gold und Silber zu ſchmieden beſchäftigten.

§. 3.

Karl der Große legte bekanntlich den erſten Grund zur Civiliſation Deutſchland's. Indem er die Religion als den ſicherſten Weg hiezu erkannte, gründete er mehrere Bißthümer, aus denen eigene Sitze entſtanden, welche bald bevölkert wurden, weil die lockenden Verhältniſſe, welche

---

1) Ortloff in ſeinem Werke über das Recht der Handwerker leitet von dem Umſtande, daß die Gewerbe anfänglich von Knechten betrieben wurden, die ſpäteren Benennungen: „Schuhknechte, Schmiedknechte, Bäckenknechte, Mühlknechte" ab und findet hierin auch den Grund der Anrüchtigkeit und Unehrbarkeit, welche ehemals den Handwerkern anklebte.

dieſe durch Freiheiten begünſtigten Plätze darboten, viele Bewohner des Landes zur Ueberſiedlung in die neuen Stiftsorte veranlaßten, wodurch dort allmählich Leben, Bevölkerung und Waarenumſatz zu entſtehen begann.

Aber auch inſoferne wirkte die Religion wohlthätig auf die Cultur der Deutſchen, als ſie den bis dahin betriebenen Sklavenhandel, welcher ſich mit dem Geiſte des Chriſtenthums nicht vertrug, unterdrückte. Anſtatt die im Kriege oder auf ſonſtige Weiſe erworbenen Sklaven wieder zu veräußern, wie es vorher zu geſchehen pflegte, verwendete man ſie nun ſelbſt zum Ackerbaue; allmählig überließen ihnen die freien Grundbeſitzer Grundſtücke gegen eine jährliche Präſtation zum nutzbaren Eigenthume, wodurch der Landbau in Deutſchland immer mehr verbreitet wurde. Aus den Sklaven wurden Leibeigene. Dieſe beſchränkten ſich bei Bebauung des Feldes nicht mehr auf den unentbehrlichſten Bedarf; die ihnen bleibenden Ueberſchüſſe tauſchten ſie gegen andere ihnen mangelnde Produkte ein und begründeten ſo den Verkehr, der ſich immer mehr erweitern und nothwendig auch den Gewerbsfleiß wecken mußte, je mehr man die Vortheile kennen lernte, welche darin lagen, daß ſich der eine oder andere ausſchließend nur auf ein einzelnes techniſches Geſchäft hinwendete und mit ſeinem einſeitigen, aber beſſer bearbeiteten Produkte alle ſeine eigenen Bedürfniſſe eintauſchte.

Daß das Verkehrsleben, welches zwar noch mehr Wirkung des äußern, als des inneren Handels war, unter Karl dem Großen ſich auch bereits zu entwickeln begonnen habe, dürfte wohl anzunehmen ſein, wenn man erwägt, daß damals ſchon, wenn gleich nur unbedeutende, Jahrmärkte beſtanden hatten und daß Karl der Große mancherlei Anſtalten zur Beförderung des Handels entworfen hatte [2]).

So glänzende Früchte dieſer Anfang für die Zukunft verhieß, ſo konnten dieſelben doch unter den ſchwachen und unruhigen Regierungen ſeiner Nachfolger nicht zur Reife gedeihen, ſondern blieben in ihrem Keime zurück.

---

2) Eine der wichtigſten Unternehmungen war die Anlegung eines Kanales zwiſchen der Altmühl und der Rednitz zur Verbindung des Rheins mit der Donau, ein Unternehmen, welches damals nicht zu Stande gebracht werden konnte, deſſen Vollendung König Ludwig vorbehalten war.

§. 4.

Erſt König Heinrich I. (919 — 936) brachte den von Karl dem Großen entworfenen Plan zur vollſtändigen Ausführung.

Er ließ die größeren Plätze ſeiner Länder mit Mauern und Thürmen umgeben und berief zur Bevölkerung derſelben jeden neunten freien Landbewohner in ſelbe; dieſem mußten die acht übrigen ſeine zurückgelaſſenen Felder beſtellen und ihm überdieß den dritten Theil der Feldfrüchte ausliefern, welche dieſer für Nothfälle in gemeinſchaftlichen Magazinen aufbewahren und nebſtbei für die ihm angewieſenen acht Freunde Wohnungen herſtellen und unterhalten mußte, damit die Landleute im Falle feindlicher Anfälle mit Hab und Gut hieher flüchten konnten. An dieſen Plätzen pflegten nun auch große Feierlichkeiten und Volksverſammlungen abgehalten zu werden.

So wurden die Städte in Deutſchland gegründet, deren Zahl nun allmählig wuchs. Die Anſiedlungen in denſelben nahmen ſchnell zu, da ſchon die Vortheile der geſellſchaftlichen Verbindung und der größeren perſönlichen Sicherheit die Landbewohner anlockten, überdieß aber auch die Fürſten, welche die erſprießlichen Wirkungen für das Wohl des Staates und für ihre eigene Macht erkannten, das Emporkommen der Städte durch Verleihung von Vorrechten und Freiheiten, namentlich aber durch Aufhebung der Leibeigenſchaft in denſelben, begünſtigten.

Die Vereinigung ſo vieler Menſchen in den Städten, die Vermehrung der Bedürfniſſe derſelben mußte nothwendig auch die Gewerbsthätigkeit in denſelben erwecken. Man zog Handwerker in die Städte, verordnete Meiſter, welche Andere z. B. die Knechte, in den Handwerken unterrichten mußten, wofür dieſen Meiſtern gewiſſe Vorrechte eingeräumt wurden. Die Freiheit, zu welcher die Handwerker in den Städten gelangten, lockte dieſelben immer mehr an und trug ſohin ſehr zur Verbreitung der Gewerbe bei. In dem Maaße, als ſich die Freiheit der Städtebewohner verſtärkte und ausbreitete, nahm auch die Bildung zu und belebte den Gewerbsfleiß zu immer größeren Fortſchritten.

Nachdem ſo die gewerbliche Betriebſamkeit in's Leben gerufen war, traten auch die damit verbundenen Wechſelwirkungen ein. Das Emporkommen der Gewerbe erhöhte den Landbau und beförderte den Handel. Wie demnach der Handwerker als Mittelsperſon zwiſchen Kaufmann und

Landmann erſcheint, ſo erhöhte jeder dieſer drei Faktoren der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit durch ihr gegenſeitiges Ineinandergreifen die Fortſchritte der Nationalwirthſchaft.

Da es übrigens außer unſerer Abſicht liegt, die geſchichtlichen Verhältniſſe des Gewerbsweſens von ganz Deutſchland zu ſchildern, ſo ſei es erlaubt, an dieſe eben vorausgegangene geſchichtliche Darſtellung eine kurze Skizze der Geſchichte des Gewerbsweſens der Stadt München zu knüpfen [3]).

§. 5.

München gelangte erſt um die Mitte des 12. Jahrhunderts zum Daſein als Stadt, obſchon es ſchon vor dieſer Zeit in geringerer Bedeutung beſtanden haben ſoll. Da bei ſeinem Entſtehen die übrigen ſchon älteren Städte Norddeutſchlands und im Süden namentlich die Städte Augsburg, Regensburg und Nürnberg durch Gewerbsfleiß und Handel bereits eine hohe Stufe erreicht hatten, ſo konnte München, damals noch nicht der Sitz des Landesherrn, dieſen ſchon blühenden Städten nicht an die Seite treten.

Das Dunkel, in welches die Entſtehungsgeſchichte München's gehüllt iſt, verbirgt uns bis in die Hälfte des 13. Jahrhunderts den Weg, auf welchem ſich die erſte Gewerbsthätigkeit Münchens entwickelt hat. Nur ſo viel läßt uns die Geſchichte entnehmen, daß die von Herzog Heinrich dem Löwen im Jahre 1158 daſelbſt erbaute Brücke, die Verleihung der Zoll-, Münz- und Marktgerechtſame, die Errichtung einer Salzniederlage und die dadurch begründeten Vortheile einer Salzſtraſſe den erſten Anlaß zur Frequenz und zur Begründung der gewerblichen Betriebſamkeit gegeben haben.

Die aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch vorhandenen Urkunden geben indeß zu erkennen, daß München durch inneren Gewerbsfleiß bald auf eine nur immer mögliche Stufe der Betriebſamkeit ſich emporgeſchwungen

3) Da die Hauptaufgabe des vorliegenden Werkes die Darſtellung der Befugniſſe der Gewerbe in München zum Gegenſtande hat, die vorliegende geſchichtliche Skizze aber nur als Einleitung hiezu dient, ſo mußte der Verfaſſer letztere ungeachtet der Reichhaltigkeit des Stoffes leider in Kürze zuſammendrängen.

habe. Herzog Ludwig der Strenge verlegte ſeine Reſidenz nach München und trug vieles zur Aufnahme der Stadt bei, welche ſo ſehr an Bevölkerung zunahm, daß im Jahre 1271 zwei Pfarreien errichtet und jedem Pfarrer zwei Kapläne beigegeben werden mußten. Läßt ſich ſchon aus der Zunahme der Bevölkerung, welche natürlich auch die Bedürfniſſe derſelben ſteigerte, auf die Fortſchritte und die Ausbreitung der Gewerbsthätigkeit ſchließen, ſo zeigen auch die den Münchener-Bürgern zu jener Zeit mehrfach ertheilten Begünſtigungen, wie die am 22. July 1244 von Erzbiſchof Eberhard von Salzburg erſteren ertheilte Gleichſtellung mit den Regensburger-Bürgern in den Rechten, welche dieſe in der Stadt Salzburg zu genießen hatten, ferner die im Jahre 1280 von Kaiſer Rudolph den Münchner-Bürgern in dem Handel mit ihren eigenen Produkten im ganzen deutſchen Reiche zu Waſſer und zu Land gleich den damals durch ihren Handel ſchon berühmten Regensburger-Bürgern, geſchehene Verleihung von Freiheiten und Rechten — ſchon einen ziemlich hohen Grad der inneren gewerblichen Betriebſamkeit und eines ausgebreiteten Commerzes.

Auch geben die älteſten ſtädtiſchen Verordnungen zu erkennen, daß die Gewerbspolizei ſich ſchon damals nicht bloß mit der Aufſicht auf Viktualiengewerbe zu beſchäftigen, ſondern ihre Thätigkeit auf ein weiteres Feld der Induſtrie auszudehnen Gelegenheit hatte.

§. 6.

Unter der folgenden Regierungszeit Kaiſer Ludwig des Bayern ſchritt die Gewerbsbetriebſamkeit München's mit bedeutenden Schritten voran. Dieſer Regent, welcher die blühenden Städte Italien's geſehen und die Quellen ihres Wohlſtandes kennen gelernt hatte, war eifrigſt bemüht, den Wohlſtand der Stadt München, in welcher er ſeine ſtändige Reſidenz aufgeſchlagen hatte, zu befördern. Er beſtätigte nicht nur die von ſeinen Vorfahrern den Münchener-Bürgern ertheilten Rechte und Freiheiten, ſondern fügte denſelben auch neue hinzu und wußte ſolche auch von andern Regenten für ſie zu erwirken. So verhieß Ludwig im Jahre 1315 den Gütern und Boten der Münchener im ganzen römiſchen Reiche und in Oberbayern beſonderen Schutz und Geleit und dehnte dieſe Begünſtigung auch auf alle nach München handelnden Kaufleute aus; es wurden die Waaren der Münchener von auswärtigen Zöllen, wie zu Friedberg, Nürnberg, in der Wetterau ꝛc., befreit; die

Münchener erhielten das Recht des Salzhandels und der Salzniederlage, das Pfändungsrecht, die Befreiung von jeder Pfandungsobliegenheit für die Landesherrſchaft, von allem Verbande der Leibeigenſchaft oder fremden Lehenspflichtigkeit ꝛc. Kurz, Kaiſer Ludwig begründete den Wohlſtand der Stadt München, welche nun an Bevölkerung, Handel und Betriebſamkeit immer mehr vorwärts ſchritt.

Die Steuerrechnungen von den Jahren 1369, 1370 und 1371, welche noch auf uns gekommen ſind und aus welchen v. Sutner ein Verzeichniß der Gewerbe der damaligen Zeit entworfen hat[4]), zeigen auch wirklich ſchon eine ſolche Anzahl von Gewerben, daß man daraus abnehmen kann, daß ſie nicht bloß die Aufgabe hatten, die Bedürfniſſe der Stadt München zu befriedigen, ſondern auch Aktivhandel zu treiben.

§. 7.

Allein man darf dieſes Beſtehens verſchiedener Arten von Handwerkern ungeachtet ſich keineswegs der Vermuthung hingeben, als haben damals ſchon förmlich ausgeſchiedene Gewerbe beſtanden; ſondern die verſchiedenen Benennungen der einzelnen Meiſter hatten ſich je nach der vorherrſchend oder ausſchließlich gewählten Beſchäftigung des einen oder anderen gebildet; jedem Gewerbsgenoſſen aber ſtand es frei, jede beliebige Arbeit, deren er nur immer fähig war, zu verfertigen und ſich Erwerb zu verſchaffen. Da es jedoch dem einzelnen Gewerbsmanne unmöglich war, allen Zweigen der Gewerbsproduktion auf gleiche Weiſe vorzuſtehen, ſo beſchränkte er ſich lieber auf den einzelnen ihm für ſich allein ſchon einen ergiebigen Nahrungsſtand gewährenden Gewerbszweig und machte ihn zur Aufgabe ſeines Lebens.

War dieſe urſprüngliche Theilung der Arbeiten unter den Erwerbtreibenden, wie eben gezeigt, eine zufällige und in der Willkühr derſelben gelegene, ſo war ſie zu Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrunderts bereits Gegenſtand der Sorgfalt des Landesherrn und der ſtädtiſchen Polizeibehörde, welche in der Abſicht, die hieſige Gewerbsbetriebſamkeit auf eine den Reichsſtädten, die damals einen bedeutenden Vorſprung erreicht hatten, ſich annähernde Stufe zu heben, in einer größeren Arbeitstheilung den Weg zur Erreichung dieſes Zweckes zu finden ſuchten.

Auf dieſe Weiſe trat theils durch landesherrliche und

---

4) Siehe die Ueberſicht in §. 37.

obrigkeitliche Einwirkung, theils freiwillig eine beſtimmte und ausgedehntere Arbeitstheilung, welche ſich im Allgemeinen nach dem Vorbilde anderer Städte geſtaltet hatte, ins Leben. So wurde ſchon durch eine Urkunde Herzogs Johann vom Jahre 1294 der gemeinſchaftliche Betrieb des Loderer- und Schuhmachergewerbes verboten; im Jahre 1427 theilte ſich das Handwerk der Weber, welches bis dahin alle Gattungen der Weberei in ſich vereiniget hatte, freiwillig in Leinen- und Wollen- oder Lodenwirker ab, wozu im Jahre 1443 die obrigkeitliche Beſtätigung erfolgte; im Jahre 1428 wurde den Loderern die Verfertigung der Hüte und des Filzes und den Hutmachern die Verfertigung des Lodens verboten; die Loderer trennten ſich ſpäter wieder in Loderer und in die Tuchmacher; im Jahre 1438 wurden die Käufl und Fragner, aus welch letzteren die Melber und Obſtler hervorgingen, von einander getrennt; zu gleicher Zeit theilten ſich die Schmiede in Huf-, Senſen- und Waffenſchmiede, die Lederer zerfielen in Roth- und Weißgärber, aus welch letzteren die Beutler und Neſtler hervorgingen u. ſ. w.[5]). Auch ſolche Erwerbsarten, deren Betrieb ſpäter noch jedem anſäſſigen Bürger freigegeben war, wie der Salzhandel, der Handel und Ausſchank des Weines ꝛc., wurden, weil durch dieſe leichteren Erwerbsarten mancher gewerbtreibende Bürger von ſeinem Gewerbsbetriebe abgeleitet worden war, einigermaſſen in Schranken gezogen.

Bei dieſer Trennung der Gewerbe verfuhr man indeß nicht auf gewaltſame Weiſe, ſondern jedem Meiſter war noch immer die Rückkehr zu ſeinem urſprünglichen Gewerbe geſtattet und die Geſellen blieben noch lange gemeinſchaftlich.

Eine nothwendige Folge der Arbeitstheilung war es, daß nun jedem Gewerbe die ihm zuſtehenden Arbeiten im Allgemeinen beſtimmt und die gegenſeitigen Befugniſſe abgegrenzt werden mußten, damit der Erwerb jedes einzelnen Gewerbtreibenden geſichert war. Dieſe Bezeichnung der Gewerbsgrenzen konnte indeß nur eine allgemeine ſein, da es bei dem ſteten Fortſchreiten der Induſtrie nicht möglich

---

5) Die Entſtehungsgeſchichte der einzelnen Gewerbe wird unten bei Darſtellung deren Befugniſſe näher erörtert werden.

war, jedem Gewerbe ſchon von Anfang her einen unüberſchreitbaren Kreis ſeiner Thätigkeit feſtzuſetzen.

Betrachtet man die Wirkungen, welche die Arbeitstheilung für die Gewerbsinduſtrie hervorbrachte, ſo könnte man ſie, wäre dieſe Austheilung der Gewerbe bei dem urſprünglichen Prinzipe ſtehen geblieben, durchaus als wohlthätig betrachten. Denn abgeſehen davon, daß die Abtheilung der Gewerbe eine nothwendige Folge des Fortſchreitens der Induſtrie war und daher nie hätte gehindert werden können, konnte der Handwerker, welcher bei einer ausgedehnteren Arbeitstheilung es nur mit einem einzelnen Gewerbszweige zu thun hatte, dieſem eine größere Aufmerkſamkeit zuwenden und ſohin in der Verfertigung ſeines einzelnen Produktes eine größere Gewandtheit erlangen, womit noch der weitere Vortheil verbunden war, daß der Gewinn der Gewerbproduktion, ſtatt einer Familie im Ueberfluße zuzukommen, nun mehreren Familien einen geſicherten Nahrungsſtand gewährte und ſo eine allgemeine Nahrungsquelle wurde. Allein die in ſpäterer Zeit durch die Zünfte und die eingetretene Veräußerlichkeit der Gewerbsrechte herbeigeführten Wirkungen des Zwangsſyſtems, welche das Recht der freien Thätigkeit des Bürgers zum Gegenſtande des Privatintereſſe machte und den ungehinderten Uebergang von einem Erwerbszweige zum anderen, wenn derſelbe keinen genügenden Nahrungsſtand mehr darbot, verwehrte, lähmten die ſonſt ſegensvollen Wirkungen einer den Zeitverhältniſſen angemeſſenen Arbeitstheilung[6]).

§. 8.

Seit dem Zeitpunkte, wo die beſtimmte Ausſcheidung der verſchiedenen Gewerbe vor ſich gegangen war, geſtaltete ſich auch das Gewerbsleben zu einer anderen Form.

a) Die Zunftverfaſſung, deren Entſtehung in Deutſchland überhaupt in das 12. Jahrhundert fällt, hatte ſich dahier zwar ſchon gegen Ende des 14. Jahrhunderts nach dem Beiſpiele anderer Städte ausgebildet; aber eine beſtimmte Eintheilung der Zünfte konnte erſt nach vollendeter Theilung der Gewerbe erfolgen.

Seitdem ſich ſo die Zünfte feſtbegründet hatten, waren dieſe die regelmäßige Form, worin die Gewerbe betrieben wurden; nur wer Mitglied einer Zunft war, konnte bei

---

6) Das Nähere hierüber ſiehe unten §. 26 — 28.

zünftigen Gewerben[7]) zur Gewerbsausübung gelangen. Es bildeten ſich unter den Gewerbsbefliſſenen drei Stufengrade der Ausbildung, der Lehrlings-, Geſellen- und Meiſterſtand.

b) Die Aufnahme von Gewerbtreibenden, welche noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts keiner anderen Beſchränkung unterlegen hatte, als daß der Neuaufzunehmende ein ſteuerbares Vermögen von wenigſtens 10 Pf. Pfenningen nachzuweiſen und außer Bezahlung der Aufnahmstaxe von 1 Pf. Pfenning nur zwei Bürgen darüber zu ſtellen hatte, daß er vor 5 Jahren die Stadt nicht wieder verlaſſen wolle, war nun ſchon an die Bedingung geknüpft, daß der Neueintretende außer dem Nachweiſe über guten Leumund und über den Beſitz eines ſteuerbaren Vermögens von 50 Pf. Pfenning auch ſeine Geſchicklichkeit durch Ablegung einer Meiſterprobe beweiſen mußte. Der Erwerbtreibende mußte von nun an auch Mitglied der Gemeinde ſein und zu den gemeinſchaftlichen Laſten beitragen.

§. 9.

Wir haben die Geſchichte der Entſtehung und Ausbildung der Zünfte zum Gegenſtande der nächſtfolgenden beſonderen Abhandlung gemacht und beſchränken uns daher hier lediglich darauf, die weiteren Fortſchritte der Gewerbsthätigkeit Münchens darzuſtellen.

Nachdem durch die, wie oben gezeigt, im 15. Jahrhunderte geſchehene poſitive Arbeitstheilung jedem der ſo gebildeten Gewerbe Gelegenheit gegeben war, ſeinem einzelnen Produktionszweige die größtmögliche Vollkommenheit zu geben, war aber auch die Gewerbspolizei der damaligen Zeit eifrigſt bemüht, die Gewerbsinduſtrie einem höheren Standpunkte entgegenzuführen. Außerdem daß man mehrere zur Gewerbsproduktion beſtimmte öffentliche Anſtalten und Verkaufsgewölbe beſaß, beſchränkte ſich die ſtädtiſche Gewerbspolizei, um den Credit der einheimiſchen Fabrikate zu heben und der Gewerbs-Induſtrie der Reichsſtädte nachzukommen, nicht bloß darauf, die Gewerbsproduktion zu beaufſichtigen, ſondern ſie gab ſelbſt häufig bis in's Kleinſte die Regeln für die Produktion der einzelnen Gewerbe an; alle Fabrikate mußten ſowohl unter der Verarbeitung, als nach ihrer Vollendung der obrigkeitlichen Beſchau unterworfen

7) Nur einzelne wenige Gewerbe blieben vom Zunftverbande frei.

und vor dem Verkaufe mit dem ſtädtiſchen Stempel verſehen werden, zu welchem Behufe für jedes Gewerbe eigene „Pfleger“ und ein oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gewerbes aufgeſtellt waren, an deren Stelle nach Ausbildung des Zunftweſens die Zunftführer traten. Selbſt die Fabrikate der die hieſige Dult[8]) beſuchenden fremden Kauf- und Gewerbsleute unterlagen vor dem Verkaufe einer ſtrengen Beſchau.

Man berief auch, wenn es ſich darum handelte, Gewerbsprodukte zu verfeinern, auswärtige Gewerbskundige, wie z. B. Färber, Tuchbereiter ꝛc.

Weiters beſchränkte man, eines Theils um den Erwerb unter den Meiſtern ſo viel als möglich gleichheitlich zu vertheilen, andern Theils aber um gewerbsunkundige Individuen fern zu halten, die Zahl der Gehilfen und der Lehrjungen und ſetzte ſie für jedes Gewerbe feſt[9]), beſtimmte den Arbeitslohn der Gehilfen und beſchränkte die Lehrzeit auf eine beſtimmte unüberſchreitbare Dauer.

So war alſo damals die ſtädtiſche Obrigkeit die eigentliche Triebfeder der Gewerbsproduktion und der Gewerbtreibende hatte ſich nur nach den ihm gegebenen Regeln zu richten.

Dieſer obrigkeitlichen Einwirkung bedurfte es zu jener Zeit, wo noch die gegenſeitige Eiferſucht der Städte die Geheimniſſe der Produktion ſorgfältig für ſich zu bewahren wußte und der Handwerker nach beſtandener Lehrzeit noch nicht Gelegenheit hatte, durch Wanderſchaft ſich mit dem

---

8) Die Dult (Jahrmarkt), deren Entſtehung mit dem St. Jakobsfeſte der Kapelle gleichen Namens am Anger zuſammenhängt (wie auch in Schmeller's Wörterbuch S. 366 die Benennung „Dult“ von Duld — ſoviel als Feier, Feſt — abgeleitet wird), findet man hier bereits im letzten Jahrzehent des 13 Jahrhunderts. Anfangs dauerte ſie nur 2 Tage, nemlich den St. Jakobstag und deſſen Vorabend; ſpäter wurde ſie 8, 14 Tage und ſelbſt auf 4 Wochen ausgedehnt, aber dann wieder reduzirt. Auch war den auswärtigen Krämern ehmals nach Inhalt der hieſigen Krämerzunftordnung v. 11. März 1547 der Verkauf an den 3 Quatembertagen: Reminiſcere, Pfingſten und Michaeli, während 2 Tagen und zu Weihnachten während 8 Tagen erlaubt, welche letztere Verkaufszeit durch einen Rathsſchluß v. 12. Jänner 1554 auf die Dreikönigszeit mit der Dauer von 3 Tagen verlegt wurde. Gegenwärtig beträgt ihre Dauer 14 Tage und wird jährlich zweimal gehalten.

9) Es iſt demnach die Behauptung irrig, die Beſchränkung der Zahl der Gehilfen und Lehrjungen ſei eine Folge autonomiſcher Zunftgeſetze geweſen.

Gewerbsbetriebe anderer Städte vertraut zu machen, — allerdings noch, um den Standpunkt der einheimiſchen Induſtrie zu heben und den Credit ihrer Fabrikate zu erhöhen.

§. 10.

Wirklich waren dieſe Beſtrebungen der damaligen Gewerbspolizei von günſtigem Erfolge. Die Gewerbsthätigkeit München's erhob ſich auf einen blühenden Standpunkt und ſelbſt der Handel gedieh unter dem wohlthätigen Einfluße des hanſeatiſchen Handels, ſo weit es die ungünſtige Lage der Stadt nur immer zuließ. Freilich möchte dieß mehr vom Aktiv, als vom Paſſivhandel gelten. Obgleich für den Betrieb des Handels ſchon eigene Gewerbe beſtanden hatten, ſo waren dieſe doch keineswegs die einzigen Organe desſelben. Indem ſich die Aufgabe der Handelsgewerbe hauptſächlich nur darauf beſchränkte, ausländiſche Produkte herbeizubringen, lag der Umſatz inländiſcher Fabrikate mehr in den Händen der produzirenden Gewerbsleute, welche außer ihren eigenen Fabrikaten auch die ihrem Gewerbsbetriebe verwandten Artikel aus anderen inländiſchen Werkſtätten zu führen pflegten [10]).

Gerade der Aktivhandel aber war es, welcher durch die ſteigende Gewerbsthätigkeit München's befördert, eine Quelle der Wohlhabenheit dieſer Stadt wurde.

Die Unterſtützung, welche die Gewerbe dahier fanden, die Wohlfeilheit und der Reichthum an Lebensmitteln zogen Gewerbe und Manufakturen immer mehr an ſich und ſo ſchritt allmählig der Stand der Gewerbsinduſtrie München's welcher ſchon im Jahre 1500, wie das in §. 37 folgende Verzeichniß der Gewerbe zu jener Zeit nachweiſet, nicht mehr unbedeutend war, bis zum 17. Jahrhunderte auf eine erſtaunenswürdige Höhe.

§. 11.

Wir gehen über auf den Anfang des 17. Jahrhunderts, als dem Zeitpunkte, zu welchem die Gewerbesinduſtrie und die Wohlhabenheit Münchens den höchſten Gipfel erreicht hatte und ein Bild des blühendſten Handels zeigen.

Alle Gewerbe findet man zahlreich beſetzt und unter ihnen gerade diejenigen am meiſten, welche, indem ſie die

10) Daher genießen noch jetzt viele Produktivgewerbe die Befugniß zum Handel mit fremden Arbeiten.

Verarbeitung der eigenen Landesprodukte zu ihrem Gegenſtande haben, die Stärke des inneren Handels ausmachen.

Wie das unter §. 37 beigefügte Verzeichniß der Gewerbe vom Jahre 1618 ausweiſet, beſtanden damals dahier z. B. 116 Loderer, 32 Tuchmacher, 161 Lein- und Zeugweber, 34 Weißgerber, 18 Lederer u. ſ. w. Dieſe Gewerbe konnten bei ſo zahlreicher Beſetzung den Aktivhandel ſehr fördern, insbeſondere war es hauptſächlich das Gewerbe der Loderer, welches eine reiche Abſatzquelle ſeiner Fabrikate nach Tyrol und Italien genoß.

§. 12.

So blieb der Zuſtand der Gewerbe bis zum erſten Viertheile des 17. Jahrhunderts. Von da an aber näherte er ſich allmählig ſeinem Verfalle und der innere Wohlſtand München's gerieth in ſichtbare Abnahme.

Die Haupturſache dieſes Verfalles wird den Wirkungen des 30 jährigen Krieges zugeſchrieben, durch welchen der Gewerbsſtand am meiſten zu leiden hatte. Allein hierin dürfte wohl nicht die einzige Urſache liegen. Es war vielmehr allgemein in Deutſchland ſchon ſeit dem Untergange des hanſeatiſchen Handels der Verfall der Gewerbsinduſtrie und eine allgemeine Stockung des Handels eingetreten und das Anſehen der deutſchen Städte ſeit Einführung des ſtändigen Heeres und der veränderten Kriegsart geſunken. Die alte Zunftehre war erloſchen und die Abkömmlinge der Gewerbtreibenden ſuchten häufig, ſich des Bürgernamens ſchämend, ſich den Gewerben zu entziehen und eine ehrenvollere Bahn zu betreten. Bei dieſen vorbereitenden Einwirkungen mußten die Folgen des ſo langwierigen Krieges um ſo raſcher den gänzlichen Verfall des Gewerbsſtandes herbeiführen.

In kurzer Zeit erloſchen daher, wie die Gewerbsverzeichniſſe von den Jahren 1633 u. 1649 unten sub. §. 37 darthun, wieder viele von den Gewerben gänzlich, mehrere aber und unter ihnen die der Induſtrie vortheilhafteſten ſanken ihrer Zahl nach bis über die Hälfte und noch weiter herab.

Es lag auch damals keine Möglichkeit vor, dem geſunkenen Stand der Gewerbe wieder aufzuhelfen. Denn abgeſehen davon, daß die öffentlichen Kaſſen durch die unerſchwinglichen Kriegsausgaben erſchöpft, außer Stand waren, durch Geldunterſtützung aufzuhelfen, lag die Unmöglichkeit auch in der durch die Peſt eingetretenen Entvölkerung und in der gänzlichen Verödung des Landbaues und in der Preisſteigerung aller Bedürfniſſe.

§. 13.

Bis auf unſere Zeiten konnte ſich der Gewerbsſtand von ſeinem Verfalle nicht erholen. Der Reſt des 17. und das ganze 18. Jahrhundert zeigt uns nur eine fortwährende Abnahme desſelben.

Zwar wurden noch manche Anſtalten getroffen, um dieſem ſinkenden Zuſtande entgegenzuwirken. Man ſuchte Anfangs den Nahrungsſtand der Gewerbtreibenden dadurch zu ſichern, daß man die Zahl der Gewerbe und Zünfte beſchränkte und nur ſolche als Bürger aufnahm, welche ſich über Gewerbskenntniſſe und den Beſitz eines hinreichenden Vermögens ausweiſen konnten. Vom Jahre 1635 an bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts mußte der Magiſtrat deshalb von Monat zu Monat eine Deſignation der aufgenommenen Bürger nebſt Angabe ihrer Qualifikation und ihres Vermögens an den Hofrath abgeben.

Weiters ſuchte die Staatsregierung im 18. Jahrhunderte durch Anlegung verſchiedener Fabriken auf Staatskoſten und Gründung von Handelsgeſellſchaften die bayeriſche Induſtrie und den Handel wieder emporzubringen und durch Verordnungen gegen den Luxus den Wohlſtand zu befördern. Allein zu ſehr hatte die ausländiſche Induſtrie, namentlich Frankreichs und Englands, das Uebergewicht über die deutſche erlangt, als daß es möglich geweſen wäre, durch dieſe und andere Anſtalten den früheren Stand der Induſtrie und des Handels wieder herzuſtellen.

Unterdeſſen hatte das Zunftweſen ſein Zwangsſyſtem immer mehr ausgebreitet und nebſt vielen anderen Mißbräuchen einen verderblichen Kaſtengeiſt unter den Gewerbtreibenden erzeugt. Während unter dem Einfluſſe desſelben ſie durch Herabziehuug der Befugniß zur Gewerbsausübung in das Privatintereſſe ihren Nahrungsſtand zu ſichern glaubten, hinderten ſie gerade dadurch die Fortſchritte der Gewerbs-Induſtrie. Da dieſe dem Aktivhandel nicht förderlich ſein konnte, ſo blieben ſie in ihrem Gewerbsbetriebe nur auf Befriedigung des Lokalbedarfs beſchränkt und ſelbſt hier mußten ſie häufig das Uebergewicht der ausländiſchen Gewerbsinduſtrie fühlbar empfinden.

Bis zu dem gegenwärtigen Jahrhunderte ertönten nur Klagen der Gewerbtreibenden über Verarmung und Nahrungsloſigkeit, welche der Magiſtrat in mehreren nachdrücklichen Vorſtellungen zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen bemüht war.

§. 14.

Einer neuen Reform ging das Gewerbsweſen in dem gegenwärtigen Jahrhunderte entgegen. Hatte ſchon der nach der franzöſiſchen Revolution allgemein hin verbreitete Geiſt der Aufklärung der Vernunft die Oberherrſchaft über die noch übrig gebliebenen Schranken des übrigen ſchon gelockerten Zwangsſyſtems der Zünfte eingeräumt, ſo mußten, als auch die Wichtigkeit des Gewerbsweſens das Auge der Staatsgewalt mehr auf ſich gezogen hatte, dieſe bei der immer mehr in den Vordergrund getretenen Idee des Rechtes der freien Gewerbsthätigkeit noch vollends weichen. Die Staatsregierung, von regem Eifer für die Beförderung der Induſtrie beſeelt, ſuchte auf jede Weiſe die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche noch im Wege ſtanden; die verſchiedenen Bannrechte verſchwanden, man ertheilte für neue Induſtriezweige Privilegien, geſtattete jedem Gewerbsmanne die größtmögliche Vervollkommnung ſeiner Fabrikate und entzog, indem man mit Schonung erworbener Rechte die Gewerbsgerechtigkeiten zu dem urſprünglichen Zuſtande der Perſönlichkeit zurückzuführen ſuchte, dieſe ſo viel als möglich der Privatdiſpoſition. Unter dieſen Einwirkungen hob ſich der geſunkene Gewerbszuſtand Münchens, wie die unten sub §. 37 angefügten Verzeichniſſe der Gewerbe von den Jahren 1802, 1825 und 1844 nachweiſen, allmählich wieder, bis endlich durch Einführung des Gewerbsgeſetzes von 1825, welches, dem Grundſatze der Gewerbsfreiheit huldigend, den Uebergang von dem Conzeſſionsſyſteme zu dem der vollen Gewerbsfreiheit vorbereiten ſollte und, indem es durch völlige Löſung der um die Gewerbe noch gezogenen Schranken, den bis dahin noch im Schlummer gehaltenen induſtriellen Kräften zahlreiche Gelegenheit verſchaffte, ſich zu entwickeln, nur dazu beitrug, die Gewerbsinduſtrie einem immer höheren Standpunkte entgegenzuführen. Die durch König Ludwig in München hervorgerufenen großartigen Denkmäler der Kunſt erhöhten die Frequenz dieſer Stadt und verſchafften den Gewerben vielfachen Erwerbszweig.

Der deutſche Zollverein endlich hat die Gewerbs-Induſtrie der ihm angehörigen Staaten zur gemeinſchaftlichen gemacht und ſo zur Vervollkommnung der Gewerbsprodukte weſentlich beigetragen. Immer zahlreicher entſtehen Fabriken und großartige Gewerbsunternehmungen und zeigen uns den Weg, auf welchem das Gewerbsweſen in ſeinem Fortſchreiten begriffen iſt.

II. Insbeſondere.

1) Entſtehung und Ausbildung des Zunftweſens.

§. 15.

Der Urſprung der Zünfte hing in Deutſchland überhaupt mit der Entſtehung der Städte zuſammen. Als die Handwerker in den Städten ſich niedergelaſſen hatten, wohnten ſie Anfangs in ärmlichen, häufig auch abgelegenen Wohnungen und Werkſtätten. Da dieſe zum Feilhalten ihrer Waaren nicht geeignet waren, ſuchten ſie ſich zu dieſem Zwecke an den frequenteren Gegenden der Stadt, gewöhnlich in der Nähe von Kirchen oder fürſtlichen Wohnungen Plätze aus, an welchen ſie ihre Waaren auf niederen Gerüſten „Bänken“ [11]) und zwar alle gleichartigen an demſelben Platze nebeneinander verkauften.

Später entſtanden über dieſen Bänken der Handwerker und den Buden der Krämer bedeckte Gänge oder Hallen „Lauben“ genannt, welche Anfangs von Holz, dann von Stein erbaut wurden. Die Lauben der Krämer hatten mehrere Abtheilungen zum Verſchließen, welche man „Kammern, Kräme, Läden“ nannte. Mit der Zunahme der Bevölkerung legte man auch auſſerhalb dieſer geſchloſſenen Hallen Buden, „Gaden“ genannt, an, deren Reihen immer mehr zunahmen, ſo daß daraus allmählig Straßen entſtanden, welche häufig ihre Benennungen nach den Namen der darin wohnenden Gewerbtreibenden erhielten.

§. 16.

Dieſes nahe Zuſammenwohnen der Gewerbsleute, das in ihnen erwachte und ſich feſtbegründende Streben nach dem Rechte der Ausſchließlichkeit, welches bei den damaligen ſchwachen Regierungsgrundſätzen nicht nur nicht gehindert, ſondern ſogar begünſtiget wurde, — ferner das im Geiſte des Mittelalters überhaupt liegende Prinzip der Aſſociation, die religiöſen Verbindungen, die ſtädtiſche Verfaſſung ſelbſt veranlaßten und beförderten die Entſtehung und ſelbſtſtändige Entwicklung des Zunftweſens. Als die erſten Beiſpiele von Zünften werden die der Tuchſcherer und Krä-

11) Daher rühren die Benennungen: „Brodbänke, Fleiſchbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke ꝛc.“. Nur die Fiſchmärkte waren an eigenen geräumigen Plätzen in der Nähe von Brunnen.

mer in Hamburg (1152), der Gewandſchneider (Tuchhändler) in Magdeburg (1153) und der Schuhmacher daſelbſt (1157) bezeichnet.

Die gewöhnlichen Benennungen derſelben waren: „Zünfte, Innungen, Gaffeln, Nahrungen, Aemter, Zechen, fraternitates, officia"; die Korporationen der Kaufleute und Krämer aber hießen „Gilden".

Je ſtärker nun dieſe Verbindungen der Gewerbtreibenden, welche gleich Anfangs nach ihrer Niederlaſſung in den Städten noch nicht an dem vollen Bürgerrechte Theil hatten und von den urſprünglich freien Städtebewohnern (Patrizier, Geſchlechter oder Hausgenoſſen genannt) zurückgedrängt wurden, deſto mehr gelang es den Gewerbtreibenden, ſich Einfluß auf das Stadtregiment zu verſchaffen und durch den Wohlſtand und die Blüthe, zu welcher die Gewerbe gelangten, ein mächtiges Anſehen zu gewinnen. Bei den hierdurch entſtandenen Reibungen zwiſchen den Geſchlechtern und den Gewerbtreibenden ſuchten beide Theile vom Kaiſer Schutz zu erlangen. Die Zünfte wurden von nun an von den Fürſten bald begünſtiget, bald unterdrückt. Mehrere Reichsſchlüſſe, wie der vom Jahre 1231, ſchafften die Zunft-Verbindungen gänzlich ab.

Allein ſo ſtrenge die Geſetze gegen die Zunftverbindungen auch waren, ſo konnten ſie zu jener Zeit, wo noch das Fauſtrecht entſchied, doch nicht in Wirkſamkeit treten. Denn zu ſehr hatte ſich das Syſtem des Zunftverbandes in dem Stande der Gewerbtreibenden begründet, als daß es möglich geweſen wäre, dasſelbe zu vernichten. Alles, was von der Obrigkeit geſchehen konnte, beſchränkte ſich daher nur darauf, die Zünfte zu beaufſichtigen, allzuverderblichem Unfuge zu ſteuern und vorzüglich dem Eigennutze jener Gewerbe entgegenzuarbeiten, welche die Bereitung und den Verkauf von Lebensmitteln zum Gegenſtande hatten.

Das Syſtem des Zunftweſens breitete ſich im Laufe der Zeit in Deutſchland immer mehr aus und gewann in manchen Städten eine ſolche Bedeutung, daß auch andere Perſonen, als Gewerbtreibende, nemlich: reiche Bürger, Gelehrte, nicht zünftige Künſtler ſich an eine Zunft anſchloſſen, um des Schutzes und der öffentlichen Vertretung zu genießen.

§. 17.

Wir haben dieſe das geſammte deutſche Zunftweſen betreffenden geſchichtlichen Verhältniſſe vorausgeſchickt, weil

zur Zeit, als das Gewerbsleben in München ſich zu entwickeln begann, die Zunftverfaſſung in den ſchon früher beſtandenen Städten Deutſchlands bereits ausgebildet war und das Dunkel, in welches die Urgeſchichte München's gehüllt iſt, den Weg nicht genau erkennen läßt, auf welchem ſich das Zunftweſen daſelbſt ausgebildet hat, jedenfalls aber die hiſtoriſchen Verhältniſſe des deutſchen Zunftweſens überhaupt der Entſtehungsgeſchichte der Zünfte in München zur Grundlage dienen.

Aus einer Urkunde Herzogs Ludwig des Strengen vom Jahre 1294 [12]) erhellet zwar, daß zu dieſer Zeit in München bereits eine Innung der Schuhmacher und Lederer beſtanden habe, und eine magiſtratiſche Verordnungen-Sammlung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeiget das Daſein von Zünften der Hutmacher, der Weber, der Bäcker und einer gemeinſchaftlichen Zunft der Schneider und Tuchſcherer; allein weitere Anhaltspunkte fehlen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts und zu dieſem Zeitpunkte finden wir daſelbſt die Zunftverfaſſung bereits ausgebildet. Jedoch darf man hieraus nicht den Schluß ziehen, als habe ſchon für jedes einzelne Gewerbe, wie es ſich aus der urſprünglich unter den Handwerkern nach individueller Wahl geſchehenen Arbeitstheilung bildete, eine eigene Zunft beſtanden, ſondern es ſtanden entweder mehrere je nach der Verwandſchaft ihres Gewerbsbetriebes, Herkommen oder Wahl noch vereint in einer gemeinſchaftlichen Innung oder genoſſen das Zunftrecht gar nicht. Eine beſtimmte Eintheilung der Zünfte finden wir erſt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zu dieſem Zeitpunkte beſtanden in München bereits 39 Zünfte, welche ſich bis zum Jahre 1500 auf die Zahl von 44 vermehrten und von da an immer noch zunahmen.

§. 18.

Obſchon die eigentlichen Zwecke der Zünfte haupſächlich in Handhabung der Ordnung, Beförderung und Vervollkommnung der Gewerbe, Verhütung des Betruges und Erleichterung des Verkehres beſtanden, ſo wurde, wie in Deutſchland überhaupt, ſo auch in München dieſe Grenze doch von den Gewerbtreibenden überſchritten. Dieſe Ueberſchreitung, welche immer mehr zunahm, war eine natürliche Folge einerſeits der ſchnellen Zunahme des allgemeinen Wohlſtandes der Gewerbtreibenden, welche, erſt kurz von

---

12) Bergmann's Geſchichte S. 11 u. deſſen Urk. Buch Nr. XI.

dem Stande der Leibeigenſchaft in den der Freiheit erhoben, bei dem noch niedrigen Stande ihrer ſittlichen Ausbildung den Mittelweg nicht einzuhalten vermochten, — andererſeits der damaligen ſchwachen Regierungsgrundſätze und des geringen Anſehens, welches die Bürgerobrigkeit noch genoß. Nach dem Beiſpiele der Zünfte in den übrigen Städten Deutſchlands war nun auch hier das Streben der Gewerbtreibenden, an dem Stadtregimente Antheil zu erlangen, erwacht und unter dem günſtigen Einfluſſe der bei dem Regierungsantritte der Herzoge Ernſt und Wilhelm ausgebrochenen Unruhen zum Ziele gelangt, indem in dem der Stadt München im Jahre 1403 ertheilten Wahlbriefe auch der gewerbtreibenden Bürgerklaſſe unmittelbarer Antheil an dem Stadtregimente zugeſtanden ward.

So manches Gute die Zünfte in Folge dieſer Veränderung der ſtädtiſchen Verfaſſung auf der einen Seite mit ſich führten, ſo war es andererſeits doch nothwendig, den Mißgriffen, zu welchen das Gefühl der erlangten Macht die Gewerbtreibenden noch immer verleitete, zu begegnen. Nicht nur landesherrliche Vorſchriften, ſondern auch die Anordnungen der ſtädtiſchen Behörde waren darauf gerichtet, einen Damm entgegenzuſetzen, und unter dieſen Einwirkungen gelang es allmählig, die Zünfte in die gehörigen Schranken zurückzuweiſen. Es trat nun, beſonders ſeitdem die beſtimmte Arbeitstheilung vollendet war, im 15. Jahrhunderte eine feſtere Conſiſtenz in die Gewerbe und deren Verfaſſung.

§. 19.

Es dürfte nicht ohne Intereſſe ſein, vor Darſtellung der ferneren Schickſale der Zünfte auf die innere Verfaſſung derſelben, wie ſie ſich von Anfang bis zur Gegenwart geſtaltete, jedoch nur ſo weit, als ſie auf unſeren Zweck Bezug hat, und mit Uebergehung der religiöſen und politiſchen Verhältniſſe, einen kurzen Blick zu werfen.

Wie bereits oben unter §. 8 angedeutet worden iſt, beſtanden ſeit dem Beginne des Zunftweſens drei Grade der Ausbildung, welche die Gewerbsinhaber zu beſtehen hatten, nemlich der Grad des Lehrlings, der des Geſellen und der des Meiſters.

Die Zunft — eine obrigkeitlich genehmigte Vereinigung dieſer Individuen von demſelben oder ähnlichen Gewerbsbetriebe in Bezug auf Handwerksangelegenheiten — umfaßte alſo die Meiſter, Geſellen und Lehrlinge.

Wir übergehen hier den Geſellen- und Lehrlingsſtand,

weil uns eine Betrachtung dieſer zu weit vom Ziele führen würde, und beginnen mit dem Stande der Meiſter.

Meiſter war nach den Zunftgeſetzen derjenige Handwerker, welcher der Handwerksordnung gemäß von Handwerksmeiſtern mit obrigkeitlicher Genehmigung in die Zunftverbindung aufgenommen worden war und den Rechten der Zunft gemäß ſein Handwerk öffentlich betreiben durfte.

1) Um in die Zunft aufgenommen werden zu können, mußte

a) der Neuaufzunehmende [13]) ſchon in den älteſten Zeiten vor allem ſich durch ſeinen Geburtsbrief darüber ausweiſen, daß er von ehlicher Geburt, ehrlichem Stande und Herkommen und von chriſtlicher Religion ſei. Denn nach dem ehmals geltenden Sprichworte „die Handwerker müßen ſo rein ſein, als hätten ſie die Tauben zuſammengetragen," waren von dem Eintritte in die Zunft alle anrüchtigen Perſonen, alſo ſowohl unehliche Kinder, als die ihres Standes wegen unehrlichen Perſonen und deren Abkömmlinge ausgeſchloſſen. Noch bis zum Jahre 1731 konnten daher die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, Gerichts-, Frohn-, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gaſſenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Scharfrichter und Waſenmeiſter zu keiner Zunft gelangen. Erſt in Folge des Reichsſchluſſes vom 16. Auguſt 1731 [14]) erlangten auch dieſe die Fähigkeit zum Eintritte in eine Zunft, jedoch mit Ausnahme der Waſenmeiſter, deren Nachkommen noch immer bis auf die 2. Generation, inſoferne allenfalls die erſte eine andere ehrliche Lebensart erwählt und dieſe wenigſtens 30 Jahre hindurch ununterbrochen fortgeſetzt haben würde, unfähig zur Zunft waren, bis endlich durch kaiſerliches Mandat vom 23. April 1772 [15]) auch den Abkömmlingen der Waſenmeiſter, und ſohin jedermann die Fähigkeit zum Eintritt in die Zunft eröffnet wurde.

In Bezug auf die Religion aber waren die Juden ſchon in den älteſten Zeiten von dem Betriebe zünftiger Gewerbe

---

13) Dieß galt nicht nur von Aufnahme der Meiſter, ſondern auch von der der Lehrjungen. War demnach ein Meiſter ſchon als Lehrjunge einer hieſigen Zunft einverleibt, ſo bedurfte er des Nachweiſes der Ehrlichkeit nicht mehr. Dieſe Obliegenheit hatten daher nur Neuaufzunehmende.

14) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 593.

15) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 876.

ausgeſchloſſen und ſelbſt den Proteſtanten war bis in die neueſten Zeiten, in welchen ſich, namentlich ſeit dem Jahre 1803, die Schranken der Gewiſſensfreiheit gelöst hatten, der Eintritt in die Zünfte verwehrt. Den Juden verſchaffte erſt das organiſche Edikt vom 10. Juny 1813, die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen btr. [16]), die Zugänglichkeit zu den Gewerben und Zünften.

§. 20.

Um den Grad eines Meiſters zu erlangen, war außer dem Nachweiſe der Ehrlichkeit noch ferner erforderlich

b) der Nachweis der beſtandenen Lehr- und Wanderzeit.

Des Erforderniſſes der beſtandenen Lehrzeit erwähneu ſchon die älteſten noch vorhandenen Zunftſätze. Die Wanderſchaft aber war bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts noch kein Requiſit der Meiſterwerdung. Die Zunftſätze der verſchiedenen Gewerbe enthalten zu dieſer Zeit noch desfalls kein anderes Erforderniß zur Meiſteraufnahme, als daß der aufzunehmende Meiſter nach beſtandener Lehrzeit eine beſtimmte, je nach den verſchiedenen Gewerben länger oder kürzere Zeit ununterbrochen bei einem oder zweien hieſigen Meiſtern gearbeitet habe. Obgleich ſchon die Landespolizei-Ordnung von 1616 [17]) die Wanderſchaft als Requiſit zur Meiſterſchaft vorgeſchrieben hatte, ſo war dieſe Beſtimmung demnach in München noch nicht zum Vollzuge gelangt. Dieß geſchah erſt, als durch eine ſtädtiſche Raths-Reſolution vom Jahre 1661 angeordnet ward, daß jeder, welcher hier zur Meiſterſchaft gelangen wolle, vorher eine gewiſſe Zeit dahier gearbeitet haben und in der Fremde gewandert ſein müſſe. Die Dauer der Wanderſchaft betrug gewöhnlich 3 Jahre, war aber nicht bei allen Gewerben gleich, indem ſie bei einigen 4 Jahre, bei anderen dagegen nur 2 Jahre ausmachte. Auch ein landesherrliches Mandat vom 27. Auguſt 1669 [18]) verordnete die Wanderſchaft als Bedingung der Meiſteraufnahme, was auch in dem ſchon erwähnten Reichsſchluße von 1731 und ſpäter noch in vielen landesherrlichen Verordnungen ausgeſprochen wurde [19]). Diſpenſationen

---

16) Reg. Bl. 1813 S. 921.

17) IV. B, I. Tit. 8 Art. 18) G. S. v. 1771 S. 87.

19) Mandat v. 20. März 1783) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 661); Mand: v. 27. Aug. 1791 u. 24. März 1792 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 246 u. 251:); Mand. v. 26. Okt. 1799).

von der Wanderſchaft konnten jedoch von der Obrigkeit aus erheblichen Gründen ertheilt werden [20]). Die Begünſtigungen, welche ehemals die Meiſtersſöhne oder ſolche, welche Meiſterswittwen heuratheten, durch kürzere Dauer der Wanderſchaft oder gänzliche Befreiung ehmals genoſſen, ſind durch den Reichsſchluß von 1731 aufgehoben worden.

Die Sitz- und Muthjahre, vermöge welcher, wie im Jahre 1661 angeordnet ward, jeder Handwerker nach vollendeter Wanderſchaft noch eine beſtimmte Zeit hier gewohnt und gearbeitet haben mußte, wurden durch Verordnung vom 23. Dez. 1810 [21]) aufgehoben.

Ein weiteres Requiſit zur Meiſterwerdung war

c) die Anfertigung eines Meiſterſtückes. Beſtimmungen über die Meiſterſtücke finden ſich ſchon in den älteſten Zunftſätzen und in allen nachfolgenden Handwerksordnungen. Einem landesherrlichen Mandate vom 10. November 1656[22]) zufolge durfte keiner zum Meiſterſtücke zugelaſſen werden, bevor er nicht die Aufnahme in die Zunft erlangt hatte. Fiel das Meiſterſtück nicht entſprechend aus, ſo mußte der Stuckmeiſter nochmal, gewöhnlich auf ein halbes Jahr, die Wanderſchaft betreten, geringe Fehler wurden mit Strafen belegt. War aber der Stuckmeiſter mit dem Meiſterſtücke beſtanden, ſo erlangte er nach vorgängiger Entrichtung der Gebühren an die Stadtkammer und an die Zunft die Rechte eines Meiſters und durfte nun ſein Gewerbe betreiben. Ein Rathsſchluß vom 23. Jänner 1591, welcher in den Satzbüchern aller Zünfte eingeſchrieben wurde, verordnete, daß keiner zum Handwerksbetriebe zugelaſſen werden ſolle, bevor er nicht die Gebühren an die Stadtkammer und das Handwerk bezahlt habe; auf die Uebertretung dieſes Verbotes waren Strafen geſetzt. Das Streben der Gewerbtreibenden, Fremde von dem Eintritte in die Zunft ſo viel als möglich zurückzuhalten, rief zahlreiche Mißbräuche

---

(M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 240);
Vdg. v. 17. May 1804. (Reg. Bl. 1804 St. 21); Vdg. v. 13. Nov. 1807 (Reg. Bl. 1807 S. 1753); Vdg. v. 9. Jänner 1810. (Reg. Bl. 1810 S. 33). ꝛc.

20) Landesordnung v. 1616. IV. Buch I. Tit. 8 Art.
Anmkg. z. B. Landr. Th. V. Kap. 27 §. 6.
Vdg. v. 27. Jän. 1804 (Reg. Bl. 1804 St. 6) u. v. 5. Juny 1805. (Reg. Bl. 1805 St. 24).

21) Reg. Bl. 1811 S. 5.

22) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 555.

hervor, welche die Aufnahme in eine Zunft bedeutend erſchwerten. Die Meiſterſtücke beſtanden häufig in unnützen, koſtſpieligen und zweckwidrigen Arbeiten, es waren damit luxuriöſe und oft tief in das Vermögen eingreifende Schmauſereien verbunden und, mochte das Meiſterſtück noch ſo gut ausgefallen ſein, ſo wurden doch Fehler entdeckt, um von dem Stuckmeiſter Strafen erheben zu können; in manchen Fällen konnte man ſich auch durch eine Gelderlage von der Pflicht der Meiſterſtückablage befreien. Zur Abſtellung dieſer Mißbräuche wurde ſchon durch eine Raths-Reſolution vom 10. Nov. 1595, welche in die ſämmtlichen Satzbücher der Zünfte eingeſchrieben ward, die Abhaltung derlei Meiſtermale verboten und dafür die Gebühren fixirt, welche an das Handwerk, die Stadtkammer und die Führer bezahlt, in keinem Falle aber überſchritten werden durften. Dieſes Verbot wurde auch ſpäter in der bayr. Landespolizeiordnung von 1616 [23]), in dem Mandate vom 30. Auguſt 1624 [24]), in dem Reichsſchluſſe von 1731, in dem Mandate vom 10. May 1782 [25]) erneuert. Ebenſo wurden auch die Geldreluitionen für Befreiung vom Meiſterſtücke durch Mandat vom 20. März 1783 [26]) aufgehoben und die Meiſterſtücke, welche der neuaufzunehmende Meiſter zu fertigen hatte, in den Zunftartikeln ſpeziell und beſtimmt bezeichnet; auch in neueren Verordnungen vom 26. Febr. 1802 [27]) und vom 20. Juny 1810 [28]) wurde die Verbindlichkeit jedes Handwerkes ohne Unterſchied zum Meiſterſtücke ausgeſprochen. Die gegenwärtig geltenden Normen werden unten in §. 39 zur Sprache kommen. Was endlich noch zur Zulaſſung zur Meiſterſchaft gefordert wurde, war

d) der ledige Stand des Neuaufzunehmenden. Die älteren Zunftſätze bis zum 17. Jahrhunderte erwähnen dieſes Requiſites nicht; doch iſt in denſelben die Beſtimmung enthalten, daß, wenn ein in die Zunft Aufzunehmender ſchon Kinder hatte, dieſe die Zunftgerechtigkeit nicht genießen konnten, ſondern erſt die nach dem Eintritte in die Zunft erzeugten. Das Requiſit des ledigen Standes, welches demnach auf einem ſpäteren Herkommen zu beruhen

---

23) IV. B. I. T.
24) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 545.
25) M. G. S. v. 1784 Bd II. S. 991.
26) M G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 661.
27) Reg. Bl. 1802 St. 9.
28) Reg. Bl 1810 S. 514.

ſcheint, enthalten erſt die Zunftartikel aus dem 17. Jahrhunderte und iſt auch in allen ſpätern Zunftartikeln ausgedrückt. Dagegen aber war ſchon in den älteſten Zunftſätzen die Vorſchrift enthalten, daß jeder in der Zunft Aufgenommene (Wittwer und Wittwen ausgenommen) ſich verehlichen und einen eigenen häuslichen Herd haben müſſe, welche Beſtimmung in allen von da an bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ertheilten Zunftartikeln noch aufgeführt iſt. Obſchon dieſe Requiſite der Meiſterwerdung, lediger Stand vor der Aufnahme in die Zunft und Verehlichung nach derſelben, durch keine beſtimmte Verordnung aufgehoben worden ſind, ſo erloſchen ſie mit dem neueren Zeitgeiſte doch von ſelbſt, würden aber jedenfalls durch die neueſte Geſetzgebung als aufgehoben zu betrachten ſein.

Ob bei den hieſigen Zünften auch der, übrigens durch den Reichsſchluß von 1731 aufgehobene Mißbrauch, daß keiner Meiſter werden konnte, welcher nicht in das Handwerk freite, d. h. eine Meiſterstochter oder Wittwe desſelben Handwerks heurathete, ſtatt gefunden habe, iſt aus den Zunftordnungen nicht erſichtlich. Daß

e) mit der Meiſterwerdung nothwendig auch die Erlangung des Bürgerrechtes verbunden war, iſt bereits oben angedeutet worden.

§. 21.

2) Durch den Akt der Meiſterwerdung erlangte der zünftige Handwerker das Recht:

a) Geſellen und Lehrjungen zu halten,

b) ſein Gewerbe in dem Umfange, wie er der Zunft gemäß ihrer Zunftartikel oder nach allgemeinen Polizeivorſchriften und Herkommen zukam, mit Ausſchluß aller Nichteingezünfteten auf eigene Rechnung zu betreiben,

c) an den der Zunft zuſtehenden allgemeinen und beſonderen Gerechtſamen Theil zu nehmen.

Ad a. Schon nach den älteſten Zunftſätzen war die Zahl der Geſellen und Lehrjungen, welche ein Meiſter halten durfte, obrigkeitlich feſtgeſetzt. Dieſe Maaßregel, welche urſprünglich Sicherung des Nahrungsſtandes der Gewerbtreibenden und Beförderung der Gewerbsinduſtrie zum Zwecke hatte, finden ſich in allen Zunftartikeln bis über die Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ebenſo war auch die Verwendung von Weibsperſonen zu den Geſchäften die Handwerkes unzuläßig.

Da dieſe Maaßregeln der Induſtrie keineswegs mehr

ſich förderlich zeigten, ſo wurde ſchon durch Reichsgeſetze, wie durch den Reichsſchluß von 1731, das Mandat vom 4. Aug. 1764[29]), das kaiſerliche Mandat vom 23. April 1772[30]), den Meiſtern erlaubt, ſo viele Geſellen und Lehrlinge zu halten, als ſie wollen, und auch Weibsperſonen beim Handwerksbetriebe zu verwenden.

§. 22.

Ad b. Die Befugniß des zünftigen Meiſters, ſein Gewerbe zu betreiben, nannte man eine Handwerksgerechtigkeit. Der Umfang der in der Handwerksgerechtigkeit, welche urſprünglich und bis über die Hälfte des vorigen Jahrhunderts perſönlich geweſen war, von da an aber unter dem Einfluße des Zunftzwanges in die Eigenſchaft eines realen Eigenthumsrechts übergegangen war[31]), hatte ſich urſprünglich nach geſchehener Arbeitstheilung auf dem Wege des Herkommens von ſelbſt gebildet, wurde aber ſpäter auch theils durch landesherrliche und obrigkeitliche Vorſchriften und die den Zünften ertheilten Handwerksartikel normirt. Bis zur Gewerbsgeſetzgebung vom Jahre 1825 galten als Quellen zur Beurtheilung der Befugniſſe der Gewerbtreibenden: landesherrliche und gewerbspolizeiliche allgemeine und beſondere Vorſchriften, die Zunftartikel der verſchiedenen Gewerbe, Herkommen und Verjährung.

Innerhalb der nach dieſen Normen dem Gewerbsinhaber zuſtändigen Befugniſſe genoß er das Recht, andere nicht gleich Berechtigte davon auszuſchließen (jus prohibendi), deſſen Geltendmachung nicht nur ihm ſelbſt, ſondern auch der Zunft in corpore zuſtand [32]).

Zwei oder mehrere Gewerbe zugleich zu betreiben, war den Zunftgebräuchen entgegen. Obſchon die Polizeiordnung von 1616 jedem Handwerker erlaubte, ſo viele Gewerbe nebeneinander zu betreiben, als er wollte, ſo konnte dieſe Beſtimmung doch, bis in die neueſte Zeit nicht zum Vollzuge gelangen, wo ſie durch die Verordnung vom 26. Febr. 1802 [33]) erneuert wurde.

---

29) G. S. v. 1771 S. 431.

30) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 876.

31) Das Nähere über die Entſtehung und Ausbildung der realen Gerechtſamen ſiehe unten sub. §. 26 u. flg.

32) Von dem jus prohibendi der Zünfte wird unten ausführlicher die Rede ſein.

33) Reg. Bl. 1802 St. 9.

Uebergab der Gewerbsinhaber ſeine Gerechtſame an einen Andern, was mit obrigkeitlichem Conſenſe geſchehen konnte, ſo erloſch die Gerechtſame auf ſeiner Seite nur ſo weit, daß er keine Geſellen und Lehrjungen mehr halten, jedoch auf ſeine eigene Hand noch fort arbeiten durfte [34]). Dieſe Beſtimmung wurde durch Mandat vom 15. July 1797 [35]) dahin modifizirt, daß nur diejenigen, welche aus der Zunft treten mußten, keineswegs aber jene, welche freiwillig austraten oder ihre Gewerbe cedirten, auf ihre Hand arbeiten durften. Durch das Gewerbsgeſetz von 1825 iſt auch dieſe Begünſtigung hinweg gefallen.

§. 23.

Ad c. Das wichtigſte Recht, welches die Zunft ihren Mitgliedern gewährte, war das jus prohibendi.

Dieſes jus prohibendi, Verbietungsrecht, beruhte auf dem Zunftzwange oder Zunftbanne, dem der Zunft oder auch jedem einzelnen Zunftmitgliede zuſtehenden Rechte, die Betreibung ihres Gewerbes, ſowie die Anlegung von Werkſtätten und Niederlagen allen nicht eingezünfteten Perſonen zu verwehren, — und begriff die Befugniß in ſich, jedem nicht zur Zunft Gehörigen, ehmals Pfuſcher, Stöhrer, Frötter, Stümper, Bönhaaſen genannt, die Gewerbsausübung innerhalb des Stadtbezirkes zu unterſagen. Als Frötter, Störer u. dgl. wurden übrigens auch Mitglieder der Zunft betrachtet und gegen ſie nach dem Zunftzwange eingeſchritten, wenn ſie die Geſetze der Zunft durch Hauſiren, Offenbarung der Handwerksgeheimniſſe u. dgl. m. übertraten. Arbeiten, welche übrigens ein Unzünftiger zu ſeinem eigenen Gebrauche oder unentgeldlich, oder welche Dienſtboten für ihre Herrſchaften verrichteten, konnten von der Zunft nicht verboten werden. Ehmals erſtreckte ſich der Zunftzwang auch darauf, daß der Betrieb zünftiger Gewerbe auf dem Lande oder in einer gewiſſen Entfernung von der Stadt, ſowie das Hereinbringen von Waaren in die Stadt, außer den Dultzeiten unterſagt war.

Gleichwie das Bauernvolk ehmals von Erlernung der Gewerbe ausgeſchloſſen war, ſo gab es auch anfänglich auf dem Lande keine Landmeiſter, ſondern nur gemeine Landhandwerker, welche ſich nur mit Flickarbeiten befaſſen durften. Erſt nachdem ihnen nach langem Kampfe die Einzünf-

---

34) Anmk. z. L. R. Th. V. K. 27 §. 21.
35) M. G. S. v. 1799 Bd. VI. S. 106.

tung bei den ſtädtiſchen Zünften zugeſtanden worden war, durften ſie auch neue Arbeiten verfertigen; doch war ihnen noch immer verboten, Geſellen und Lehrjungen zu halten, in die Bannmeile der Stadt hereinzuarbeiten, oder die Dult und Wochenmärkte zu beſuchen, zu welch letzterem Rechte ſie erſt in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Folge zu Stande gekommener Vergleiche gelangten.

Eine weitere Folge des Zwangrechtes war auch die Bedingung des Kundeneinſtandes, welche darin beſtand, daß entweder der Meiſter das von einem anderen Meiſter angefangene und noch nicht vollendete Werk nicht übernehmen und vollenden oder daß der Kunde entweder gar nicht oder nur nach Verfluß einer beſtimmten Aufkündezeit zu einem anderen Meiſter gehen durfte, — und die Entſtehung der verſchiedenen Bannrechte, wie des Bier-, Mühlen- und Brodzwanges, zur Folge hatte.

Alle dieſe in dem Zunftzwange liegenden nur auf Monopole zielenden Rechte mußten nothwendig auf die Fortſchritte der Gewerbsinduſtrie nachtheilig einwirken und die natürliche Freiheit beſchränken. Obſchon man dieſem Streben der Zünfte ſchon früher entgegenzuwirken geſucht hatte, ſo gelang dieſes doch erſt zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, bei deſſen Beginne ſich in Folge mehrer Verordnungen der Zunftzwang allmählig löste, die Bannrechte aufgehoben und jedem Gewerbsmanne die ungehinderte Uebernahme und Lieferung von Arbeiten von einem Orte in den anderen geſtattet wurden [36]).

Zur Ausübung des oben erwähnten Verbietungsrechtes (jus prohibendi) genoſſen die Zünfte das Pfändungsrecht, vermöge welchem ſie die in den Stadtbezirk von Unberechtigten eingebrachten oder unternommenen Arbeiten ſelbſt hinwegnehmen durften, neben welchem Rechte die Nahrungsgewerbe auch das Recht beſaßen, von dem Käufer, wenn er nicht „beraiten Pfenning“ (baar Gelt) hatte, Pfand zu verlangen und es ſelbſt zu veräußern, wofür dieſe Gewerbe an den Richter, ſpäter Stadtoberrichter, noch bis Ende des

---

36) Mand. v. 18. März 1791, v. 8. Juny 1796 u. v. 20. April 1796 (M. G. S. Bd. V. S. 212, 827 u. 839); Mand. v. 5. Okt. u. 20. Dez. 1799 (M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 122 u. 246); Mand. v. 1. April 1801 (M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 191); Vdg. v. 26 Febr. 1802 (Reg. Bl. 1802 St. 9); Vdg. v. 16. März 1804 (Reg. Bl. 1804 St. 13); Vdg. v. 4. Auguſt 1809 (Reg. Bl. 1809 S. 1329).

vorigen Jahrhunderts eine jährliche Abfindung „Panpfeninge" geben mußten. Auch dieſe Pfändungsrechte mußten in der neueren Zeit mit dem Verbote der Selbſthilfe verſchwinden.

Welche Wirkungen der Zunftzwang bei der Geſchloſſenheit der Gewerbe [37]) auf die Natur der Gewerbsgerechtigkeiten ausübte, wird in der unten §. 26 folgenden Abhandlung näher zur Sprache kommen.

Unter den Mitteln, welche man dem Zunftzwange entgegenſetzte, muß hier noch des Inſtituts der Hofſchutzgewerbe gedacht werden. Dieſe waren Gewerbe, welche nicht auf dem gewöhnlichen Wege, ſondern nur aus landesherrlicher Begünſtigung, gewöhnlich an Hofbedienſtete, verliehen wurden und nur allein für die Perſon des Begnadigten galten. Dieſe hofſchutzbefreiten Gewerbsinhaber durften ihre Gewerbe übrigens nur auf eigene Hand betreiben und weder Geſellen noch Lehrlinge halten, ſtanden auch nicht im Zunftverbande und unter der Bürgerobrigkeit, ſondern unter den landesherrlichen Obrigkeiten. Derlei Hofſchutzgewerbe beſtanden hier bis zum gegenwärtigen Jahrhunderte und wurden durch die Verordnungen vom 23. July 1804 und vom 19. Juny 1811 [38]) aufgehoben.

§. 24.

Die oben dargeſtellten Mißbräuche, welche der Zunftzwiang auf den Gewerbstrieb der Meiſter ausübte, waren übrgens keineswegs die einzigen, ſondern noch von zahlreichen anderen begleitet, deren nähere Aufzählung aber zu weit führen würde, daher wir uns nur auf die Bemerkung beſchränken, daß die Mißbräuche der Zünfte in ganz Deutſchland in dem Maaße wuchſen, als beſonders nach dem Hinwegfallen der religiöſen und militäriſchen Bedeutung der gemeine Kaſtengeiſt ſich immer mehr verbreitet hatte. Mehr noch als unter den Meiſtern hatten dieſelben unter den Geſellen allenthalben um ſich gegriffen. Der Mißbrauch des Feierns der blauen Mondtage [39]) z. B. hatte ſich in ganz Deutſchland zur conſtanten Gewohnheit ausgebildet; Unruhen und Widerſpenſtigkeiten der Handwerksgeſellen hatten immer mehr über Hand genommen, namentlich in Augsburg, im

---

37) Faſt alle hieſigen Zünfte waren geſchloſſene d. h. ſolche, deren Mitglieder nicht vermehrt werden konnten.

38) Reg. Bl. v. 1804 S. 202 u. 702 Reg. Bl. v. 1811 S. 802.

39) Ueber die Entſtehung des blauen Mondtages ſiehe Ortloffs Recht der Handwerker §. 16 S. 56.

Würtembergiſchen und Würzburgiſchen. Zwar war ſchon die Reichsgeſetzgebung des 16. Jahrhunderts bemüht, die größten Mißbräuche abzuſtellen; derlei Beſtimmungen enthalten z. B. die Reichspolizeiordnung von 1530, von 1548, der Reichsabſchied von 1551, von 1559, von 1566, von 1570; die Reichspolizeiordnung von 1577, das kaiſerl. Mandat vom 18. März 1571 [40]); ferner im 17. Jahrhunderte der Reichsabſchied von 1654, und das Reichsgutachten vom 29. April 1667 [41]). Allein alle dieſe Geſetze vermochten nicht zum Vollzuge gebracht zu werden, bis endlich der berühmte bereits oben erwähnte Reichsſchluß vom 16. Auguſt 1731 dem Handwerksrechte eine andere Geſtalt verlieh und außer den bereits oben bezeichneten Mißbräuchen auch die meiſten der übrigen, wenn auch nicht ganz, doch großentheils abſtellte.

Derſelbe konnte übrigens nicht ſogleich und auch nicht überall zur vollen Anwendung kommen und mußte daher noch ſpäter durch ein Reichsgeſetz von 1764, durch das Reichsgutachten vom 15. July 1771 und durch das kaiſ. Commiſſionsdekret v. 23. April 1772 eingeſchärft werden [42]). Dieſe reichsgeſetzlichen Beſtimmungen wurden auch in Bayern durch die Mandate vom 21. April 1749, 9. Jänner 1765, 10. May 1782, 20. März 1783, 23. Dezember 1801 [43]) in Vollzug gebracht, übrigens folgten gegen die Handwerksmißbräuche noch bis in die neueſte Zeit Verordnungen [44]).

§. 25.

In der neueren Zeit mußte mit dem Fortſchritte des Zeitgeiſtes und mit der immer größeren Ausbreitung der Staatsgewalt das Drückende der Zunftverfaſſung immer fühlbarer werden; es entwickelte ſich allenthalben in Deutſchland die Idee der Gewerbsfreiheit und trat mit dem Syſtem der Zunftverfaſſung in Kampf. In dieſem Kampfe entſchieden ſich die verſchiedenen Staaten Deutſchlands ent-

---

40) Gerſtlacher's Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze IX. Bd. S. 1724 flg.
41) l. c. S. 1399.
42) l. c. S. 1759 flg.
43) M. G. S. von 1784 Bd. II. S. 733, 991.
M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 661 G. S. v. 1771 S. 431.
M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 237.
44) z. B. v. 27 Sept. 1802 (Reg. Bl. 1802 St. 40); v. 26. März 1804 (R. B. 1804 St. 13); v. 16. Nov. 1807 (R. B. 1807 S. 1815); v. 17. Okt. 1808 (R. B. 1808 S. 2552); v. 23. Sept. 1810 (R. B. 1810 S. 839).

weder für das eine oder andere der beiden Syſteme der Gebundenheit und der Freiheit der Gewerbe.

Bayern wählte in der neueſten Geſetzgebung von 1825 den Mittelweg, indem es zwar das Zwangsſyſtem der Zünfte zerſtörte, dieſe aber unter Entfernung aller Mißbräuche und in einer den Zeitverhältniſſen angemeſſenen Form unter der Benennung „Gewerbsvereine" beibehielt.

---

2) Entſtehung und Ausbildung der realen und radizirten Gerechtſamen.

§. 26.

Wie bereits oben unter §. 7 gezeigt worden iſt, war die urſprüngliche Arbeitstheilung unter den Gewerbtreibenden dahier eine freiwillige, indem jeder derſelben, von dem Gefühle der Unfähigkeit, bei dem zur Zeit der Gründung der Stadt ſchon vorgeſchrittenen Grade der Manigfaltigkeit in der Produktion alle Zweige derſelben mit gleicher Vollkommenheit zu befriedigen, geleitet, — freiwillig ſeinen Arbeitskreis beſchränkte. Wie dieſe urſprüngliche Arbeitstheilung aus dem reinen Naturrechte hervorging, ſo wurde auch dann, als die im 15. Jahrhunderte durch die obwaltenden Verhältniſſe gebotene, unter landesherrlicher und obrigkeitlicher Einwirkung geſchehene poſitive und ausgedehntere Arbeitstheilung in's Leben getreten und jedem Gewerbe ein beſtimmter Kreis von Befugniſſen durch Feſtſetzung allgemeiner Grenzen vorgezeichnet worden war, das urſprüngliche Recht der freien Thätigkeit nur ſo weit Beſchränkungen unterworfen, als die Rückſicht für das allgemeine Wohl eine Einſchreitung der Staatspolizei gebot. Um den Zweck, welchen dieſe hiebei im Auge hatte, nemlich Beförderung der Gewerbs-Induſtrie, zu erreichen, lag es zwar in ihrer Aufgabe, den Nahrungszweig des geſchickten Arbeiters zu ſichern, und, indem ſie ihm einen gewiſſen Kreis von Gewerbsbefugniſſen garantirte, zum Fortſchritte in der Gewerbsthätigkeit zu ermuntern. Allein in dem Vollzuge dieſer durch die Forderungen des Gemeinwohles gebotenen Prinzipien lag keineswegs die Nothwendigkeit, die dem Gewerbsinhaber garantirten Gewerbsbefugniſſe ihm als ein reales Eigenthum zuzuſprechen, ja im Gegentheile nach den reinen Grundſätzen der Staatspolizei, welchen es entgegen war, durch Hingabe des Rechtes der Gewerbsausübung in die Privatdiſpoſition — die Rechte der Geſammtheit zu verletzen

letzen und die Fortſchritte der Induſtrie zu hindern, — mußten die Gewerbsbefugniſſe eine rein perſönliche Sache bleiben, wie die Geſchicklichkeit, worauf ſie beruhten. Dieſem Grundſatze konſequent hat ſich das alte deutſche Sprichwort „Kunſt erbt nicht" bis über die Hälfte des vorigen Jahrhunderts dahier in Uebung erhalten; die bis dahin erſchienenen Geſetze und Verordnungen[45]) ſprechen nach dem obigen Grundſatze aus, daß Handwerksgerechtigkeiten, mit welcher Benennung man den einem jeden Gewerbsinhaber eingeräumten Kreis von Gewerbsbefugniſſen bezeichnete, — nicht erblich, ſondern nur perſönlich ſein ſollen. Doch gab es nach den Anmerkungen zum Landrechte einzelne Gewerbe, welche wegen der zu ihrer Ausübung erforderlichen beſonderen Einrichtung von Häuſern und Gebäuden, als auf den Häuſern haftende Gerechtigkeiten, als Realgerechtigkeiten anerkannt waren, wie Bräu- und Bäckerſtätten ꝛc. Alle übrigen Handwerksgerechtigkeiten aber, welche dieſer Vorausſetzung entbehrten, wurden von der Polizeibehörde ſtets nur in perſönlicher Eigenſchaft verliehen, ſo daß dieſelben nach dem Tode des Berechtigten nicht an ſeine Erben übergingen, ſondern wieder erloſchen und an die Obrigkeit zur weiteren Verleihung zurückfielen; jedoch pflegte man auf die Hinterbliebenen des Gewerbsinhabers in der Art Rückſicht zu nehmen, daß man die Gerechtigkeit in den Händen der Wittwe und Kinder belieߥ, ſoferne nur ein zum Gewerbsbetriebe tüchtiges und zunftfähiges Subjekt vorhanden war; ausgenommen die Gnadengerechtigkeiten[46]), welche gleich unmittelbar mit dem Tode erloſchen. Auch konnte nach den Anmerkungen zum Landrechte Th. V. K. 27 §. 21 Lit. d, jedoch nur mit obrigkeitlichem Conſenſe, welcher übrigens auch bei der Uebergabe an ein leibliches Kind erforderlich war, eine Ceſſion oder Uebergabe an ein anderes handwerkskundiges und zunftfähiges Individuum ſtattfinden; dieſe Ceſſion war aber nicht Ausfluß eines etwaigen Eigenthumsrechtes des Cedenten, es konnte daher ein ſolches auch nicht an den Ceſſionar übertragen werden und die Gerechtigkeit erloſch in des Cedenten Händen, wie oben angedeutet, auch nur ſo weit, daß er zwar keine Geſellen und Lehrjungen mehr halten, das Gewerbe aber auf eigene Hand noch fortbetreiben durfte. Auch bezahlte man keinen Kaufſchilling, ſondern nur mäßige Rekognitionen.

45) Anmkg. z. L. R. Th. V. K. 27 §. 21.
46) Siehe oben §. 23.

§. 27.

Je öfter nun ſolche Gewerbs-Conzeſſionen und Uebergaben geſchahen, deſto mehr mochte ſich unter den Gewerbtreibenden die dem Intereſſe der Zünfte, welche bei ihrer Geſchloſſenheit und bei der Seltenheit des Falles, daß eine Handwerksgerechtſame durch Tod erlediget wurde, keinen anderen Weg zur Erlangung einer ſolchen gewährte, als durch Heurath einer Meiſterswitwe oder Tochter, und außerdem nur die Ceſſion oder Uebergabe, — entſprechende Idee der Realität der Gewerbsgerechtſamen begründet und ausgebreitet haben. Der Magiſtrat als Gewerbspolizeibehörde dagegen betrachtete und behandelte die Gewerbsgerechtſamen immer noch als ein **Gratiale** und **Personale.**

In Folge dieſer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft kam es zu offenen Differenzen. Die Bürgerſchaft beklagte ſich im Jahre 1767 darüber

„daß der Magiſtrat die Handwerksrechte nicht für „erblich und verkäuflich anerkennen wollte [47].“

Da der hierauf vom Magiſtrate unterm 13. April 1768 erlaſſene Beſcheid den Wünſchen der Bürgerſchaft nicht entſprach, übergab dieſelbe im Jahre 1769 der zur Unterſuchung der Beſchwerden der Bürgerſchaft damals angeordneten chrf. Miniſterial-Unterſuchungskommiſſion eilf Beſchwerdepunkte, deren erſter dahin gerichtet war:

„daß der Magiſtrat noch immer unentſchieden laſſe, „ob die bgl. Gerechtigkeiten ein **Reale** oder **Gratiale** „und in wie weit in dieſer Art erblich ſeien.“

Die chrf. Miniſterialkommiſſion, welche die Sache lediglich als ein Mißverſtändniß zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft betrachtete, übergab dieſe Beſchwerdepunkte dem Magiſtrate, um ſie nach vorgängiger Ueberlegung im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe beizulegen. In Folge der in den Rathsſitzungen des Magiſtrats vom 8. November bis 15. Dezember 1769 gefaßten Beſchlüſſe erſchien das Reſultat hierauf im Jahre 1770 in dem ſogenannten Raths-Entſchluſſe oder Bürgervergleiche, deſſen Inhalt, ſo weit er hieher Bezug hat, dahin lautet:

„a) das keiner Wittib und Kindern dann kinds-kin-

---

47) Hieraus iſt mit Sicherheit zu entnehmen, daß die Handwerksgerechtigkeiten ungeachtet ihrer Ceſſions- und Uebergabsfähigkeit bis dahin doch keineswegs real, ſondern nur perſonal waren.

„dern ſohin keinem in auf, oder abſteigender Linie eine
„Gerechtigkeit (auſſer ſelbe wäre blos eine Gnadengerechtig-
„keit, oder auf einer Perſohn Leibs-Lebenslang verliehen)
„die Gerechtigkeit benommen werden könne, jnſofern die
„Wittib und Kinder ein Zunfts-oder Handwerchs tüchtiges
„Subjectum ſeien. im Fahl aber in auf, oder abſteigender Li-
„nie eine Gerechtigkeit auf ein Zunfft, oder Handwerchs untüchti-
„ges Subjectum fallete, ſo wäre ein ſolches jedannoch befuegt,
„die demme angefallene Gerechtigkeit an ein anderes Zunfts-
„oder Handwerchs tüchtiges Subjectum iedoch jnner den
„von dem Stadtmagiſtrat zu präfigirenden Termine, und
„hierüber erfolgenden Raths-Conſens zu cediren, vnd die Ceſ-
„ſions-Gelter an ſich zubringen, im Fall aber eine Wittib,
„und Eheleiblich, oder Stiefkind, miteinander vm die Gerech-
„tigkeit concurriren, ſo ſolle der Wittib vor denen eheleiblich, oder
„Stiefkindern deren verſtorbenen Ehemanns würklich exercieren-
„de Gerechtigkeiten gebühren, ſo fern anderſt keine andere
„Heuraths- oder andere Pacta hierüber vorhanden ſind.

„b) ſolle jedem Burger fürohin das Recht gebühren,
„ſeine unter was jmmer für einen Titl an ſich gebrachte
„Gerechtigkeit (auſſer denen obverſtandenen bloßen Gnaden,
„oder Perſonal-Gerechtigkeiten, welche ohnehin mit der
„Perſon erlöſchen) weiters an ein Handwerch, oder Zunft-
„Tüchtiges Subjektum jedoch mit Stadt-Magiſtrats-Con-
„ſens zu cedieren.

„c) ſoviel die ſeithen Verwandte betrifft, hat man
„entſchloſſen, das die Gerechtigkeiten denen ſeithen Ver-
„wandten bis auf den 2. Grad incluſive: und zwar wie
„der 2. Grad in Canon. Rechten genommen, und verſtan-
„den würdet, nemlichen bis auf Geſchwiſtrigkinder, nicht
„benommen werden können, ſoferne anderſt ein ſolcher ſei-
„then Verwandter ein Zunfts, oder Handwerchs-Tüchtiges
„Subjectum ſeye, als auſſerdeſſen derſelbe nicht befugt ſeyn
„ſolle, ſolche an ſich zubringen, oder gar weiters zu ver-
„äuſſern. Der Unterſchied aber zwiſchen Wittiben, und
„denen in auf, oder abſteigender Linie, eines, dann denen
„ſeithen Verwandten anderen Theils beſtehet in deme, das
„erſtere auſſer denen gewöhnlichen Burger-Rechten, und
„Riſtgeldern für die ihnen angefahlne Gerechtigkeit nichts,
„die ſeithen Verwandte aber, und zwar die Inn-Länder
„5 fl. von Hundert, die Ausländer aber 10 fl. von Hundert
„nach dem Wert der Gerechtigkeit nebſt denen gewöhnlichen
„Burger-Rechten vnd Riſtgeldern zur Stadt-Kammer zu
„entrichten haben. Unter denen Innländern werden ver-

„ſtanden all jene, ſo hier, oder anderwerts in denen Chur„landen zu Bayrngebohren ſeind, und alle hieſigen Burger, „ſie mögen in, oder auſſer Lands gebohren ſein. All übrige „werden für Aus Länder geachtet.

„d) auf die Meiſters-Söhne, und Töchter hat man „den behörigen Bedacht genommen, und denenſelben das „Recht eingeräumet die erledigte Gerechtigkeiten vorzüglich „ſoferne man von Seiten des Magiſtrats keine andere er„hebliche Umſtände pro Dispensatione vorhanden zu ſein „befindet, und vor einen Frembden an ſich zu bringen, ſo„ferne ſelbe anderſt nicht nur Zunfts und Handwerchs „Tüchtig, ſondern auch nebſt ordentlich vollbrachter Lehr 3 „Jahr gewandert, ſohin genugſam geſchickt, und fähig „ſeyen, welches auch von denen Wittiben und Meiſters„Töchtern zu verſtehen, als welche jederzeit ſolchtaugliche „Subjecta in Vorſchlag zubringen hätten, damit man nit „ſowohl bemüſſigt, als in dieſen Fahl befuegt wäre, ſelbe „zu Cedirung deren Gerechtigkeiten anzuhalten, wie dann „überhaupts beſchloſſen worden, keinen Burger mehr an „und aufzunehmen, ehevor er nicht ſeine gangbahre, nnd „für gut erkannte Meiſterſtücke vorgewieſen habe.

„Damit nun dieſe Verordnung in vim legis munici„palis gelte, müſſen S. Churf. Durchl. vm die austricklich „gnädigſte Beſtättigung unterthänigſt erbethen werden".

§. 28.

Dieſer Bürgervergleich iſt das eigenthümliche Dokument der Entſtehung der realen Gerechtſamen.

Wenn man zwar die Rechtsgiltigkeit desſelben in nähere Erörterung ziehen wollte, möchte man wohl zu einem verneinenden Reſultate gelangen, da eine ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn, ohne welche er aber keine geſetzliche Wirkung erlangen konnte [48]), nicht erfolgt iſt. Auch hätte eine ſolche wohl nicht in einem die Realität der Gewerbsrechte beſtätigenden Sinne erfolgen können, da, wie die aus andern Anläſſen etwas ſpäter erſchienenen churf. Erlaſſe, wie z. B. das Mandat vom 25. Juny 1771, die Verordnung vom 20. März 1783 [49]), darthun, die geſetzgebende Gewalt noch dem Grundſatze der Perſönlichkeit der Gewerbe huldigte.

48) Denn die Natur der Gerechtigkeiten verändern und ihnen reale Eigenſchaft zu geben, konnte nur ein Akt der geſetzgebenden Gewalt ſein.

49) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 1364 u. v. 1788 Bd. IV. S. 661.

Auch der Magiſtrat konnte ſich des Bürgervergleiches ungeachtet von der Idee nicht trennen, daß die Gewerbsgerechtigkeiten ein bloßes Personale und Gratiale ſeien, und die Formen, in welche die Verhandlungen über Gewerbsgerechtigkeiten gekleidet waren, gaben noch deutlich zu erkennen, daß dieſe kein unbeſchränktes Eigenthum der Art ſeien, wie Grundſtücke, Häuſer und andere Gegenſtände des Eigenthums. Bei Veräußerungen fand nicht der Ausdruck „Verkauf," ſondern „Ceſſion" Anwendung; es war hiezu der Conſens des Magiſtrats erforderlich; die Verhandlungen geſchahen nicht vor der Juſtizbehörde, ſondern lediglich vor der Polizeiobrigkeit; von gerichtlichen Kaufbriefen war keine Rede, auch konnten Gewerbsgerechtſamen weder verpfändet, noch in eine Gant- oder Verlaſſenſchaftsmaſſe gezogen werden.

Allein dieſer äußeren Erſcheinungen ungeachtet waren ſeit dem Erlaſſe des Rathsentſchluſſes (oder Bürgervergleiches) dem Gemeinwillen der gewerbtreibenden Volksklaſſe gemäß die Merkmale des Eigenthumsrechtes an den Handwerksgerechtigkeiten immer mehr hervorgetreten, ſo daß die Unterſchiede von anderen Eigenthumsrechten allmählig verſchwanden. Käufe und Verkäufe von Gerechtigkeiten fanden von nun an fortwährend ſtatt und die Summe des Kaufsſchillings unterlag keiner Beſchränkung.

Nachdem ſich ſo auf dem Wege des Herkommens die Vererbung und Veräußerlichkeit der Gewerbe ſo ſehr verbreitet hatte, daß die Möglichkeit, auf andere Weiſe, als durch einen privatrechtlichen Titel, zu dem Rechte der Gewerbsausübung zu gelangen, gänzlich verſchwunden war, wozu die Geſchloſſenheit der Zünfte weſentlich beitrug, — wurde die Staatspolizei zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auf die mit der Realität der Gewerbe für die Gewerbs-Induſtrie und das Publikum eingetretenen nachtheiligen Folgen aufmerkſam. Man begann nun einzelne perſönliche Gewerbskonzeſſionen und Privilegien für Fabriken zu verleihen und ſuchte bald darauf auch die Gewerbe auf den erſten Zuſtand der Perſönlichkeit und Unveräußerlichkeit zurückzuführen d. h. der realen Eigenſchaft der Gewerbsrechte ein Ende zu machen. Da jedoch eine Aufhebung der ſchon beſtandenen Realrechte ohne Rechtsverletzung der einzelnen Eigenthümer nicht mehr geſchehen konnte, einer Entſchädigung derſelben aber aus ſtaatswirthſchaftlichen und finanziellen Gründen erhebliche Bedenken entgegenſtanden, ſo ging die am 1. Dezember 1804 erlaſſene Verordnung, die

Handwerksbefugniſſe btr. [50]), von der Tendenz aus, für die Vergangenheit die erworbenen Privatrechte zu ſchonen, für die Zukunft aber das Entſtehen realer Gewerbsrechte zu hindern.

In dieſem Sinne ſpricht die gedachte Verordnung den Grundſatz aus, daß nur ſolche Gerechtigkeiten, welche bis dahin durch beſchwerlichen Titel erworben worden ſeien, als real anerkannt werden ſollen, daß übrigens Handwerksgerechtigkeiten die Natur realer Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht mehr annehmen können, daß ſohin perſönliche Gerechtigkeiten, welche ohne beſchwerlichen Titel erlangt worden ſeien, der Obrigkeit zur Wiederverleihung zurückfallen ſollen; daß ferner keiner Obrigkeit erlaubt ſei, eine Handwerksgerechtigkeit real zu machen, welche nicht zuvor ſchon durch beſchwerlichen Titel erlangt worden wäre. Zugleich wurde verordnet, daß die Veräußerungen der als real anerkannten Gerechtſamen nur mit Genehmigung der Obrigkeit, welche die Qualifikation des Erwerbers und die Sicherheit der Subſiſtenz des abtretenden Gewerbsmannes zu prüfen habe, und niemals um einen höheren Preis, als um welchen ſie von dem letzten Beſitzer erworben worden ſei, geſchehen dürfe; — daß ferner Gewerbsgerechtigkeiten künftig weder in Concurs- oder Verlaſſenſchaftsmaſſe gezogen, noch als Pfand unterſtellt, verſteigert oder zur Hinausbezahlung von Geſchwiſtern dem gewerbantretenden Kinde als Kapital angerechnet werden ſollen, — daß endlich der Beſitzer eines vererblichen Gewerbes daſſelbe an ſeine Erben, jedoch ohne Anſchlag, abtreten, aber nicht verkaufen dürfe. Ueber die beſtehenden Gewerbe mußten ſofort Kataſter angelegt werden.

§. 29.

Durch dieſe Verordnung vom 1. Dezember 1804 erhielt demnach die Realität der bis dahin beſtandenen Gewerbsgerechtſamen zum erſtenmale die geſetzliche Sanktion. Allein die Eigenſchaft eines Eigenthumsrechtes der Gewerbe wurde, wie der eben gezeigte Inhalt dieſer Verordnung beweiſet, durch dieſelbe keineswegs unbedingt anerkannt, ſondern man wollte dem Gewerbsinhaber nur die Möglichkeit der Refundirung des von ihm für die Erwerbung der Handwerksgerechtſame ausgelegten Kapitales an die Hand geben; daher man durch Taxirung der Gerechtſamen und den Ein-

50) Reg. Bl. 1805 S. 43 — 48.

trag der fixirten Ceſſionsſumme derſelben in den Kataſtern der Erlangung eines Gewinnes auſſer dem Erſatze der urſprünglichen Kapitalsauslage vorbeugen und zugleich dadurch, daß man in ſolchen Fällen, wenn der Gewerbsinhaber die Gerechtſame ererbt, oder ganz neu von der Polizeibehörde als real oder perſonal erhalten hatte, oder wenn ſie ihm von der Frau angeheirathet war, die Gerechtſame nur mehr in perſönlicher Eigenſchaft fortbeſtehen ließ, vorſorgen wollte, daß nur derjenige ein Kapital zurückerſetzt erhielt, welcher ein ſolches ausgelegt hatte.

Die Realgerechtigkeiten waren nun zweierlei Art:

a) ſolche, welche wegen der zu ihrer Ausübung erforderlichen beſonderen Einrichtung von Häuſern und Gebäuden auf dieſen hafteten und früher allein unter der Benennung „Realgerechtigkeiten" verſtanden waren, welche man aber jetzt zum Unterſchiede „radizirte Gerechtſamen" nannte, weil ihre reale Eigenſchaft auf den Häuſern haftete, in denſelben gleichſam wurzelte; und

b) ſolche, welche zwar dieſer Vorausſetzung entbehrten, aber wegen ihrer oneröſen Erwerbung nach Inhalt der Verordnung vom 1. Dezember 1804 als real anerkannt waren.

Als radizirte Gewerbe durften ſeit dem Beſtehen dieſer Verordnung für die Zukunft nur mehr Mühlen und Bräuereien verliehen werden; das Fortbeſtehen anderer Arten radizirter Gewerbsrechte aber hing fortan von dem Nachweiſe des oneröſen Erwerbes ab.

§. 30.

So blieb die Sache bis zur Einführung des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825. Dieſes Geſetz, welches den noch übrig gebliebenen Reſt des ehmaligen Zwangsſyſtems der Zünfte völlig vernichtete und den Uebergang zur vollen Gewerbsfreiheit vorbereitete, ſtellt als Grundſatz die Perſönlichkeit der Gewerbe auf und erkennt nur ausnahmsweiſe die bis dahin ſchon beſtandenen realen und radizirten Gewerbe unter Ausdehnung der letzteren auf die Tafernen und die denſelben gleich geachteten Gaſthäuſer an. Zugleich aber wurden durch dieſes Geſetz die Beſchränkungen, welchen der Verordnung vom 1. Dez. 1804 gemäß das Eigenthumsrecht an den realen Gewerbsgerechtſamen noch unterlegen hatte, gelöſt und die volle Dispoſitionsfreiheit über dieſelben, wie ſie über jedes Privateigenthum nach Maßga-

be der bürgerlichen Geſetze dem Eigenthümer zuſteht, hergeſtellt[51]).

3. Aeußere Geſchichte der Gewerbsgeſetzgebung.

§. 31.

Die Gewerbe entſtehen nach dem Bedürfniſſe, da ſie zu deſſen Befriedigung dienen.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß zur Zeit der Entſtehung der Stadt München, wo noch die Bevölkerung gering und der Bedürfniſſe nur wenige waren, auch nur eine geringe Zahl von Gewerben beſtand und dieſen noch ein unbedeutender Arbeitskreis zugewieſen war, daß aber mit dem Fortſchreiten der Bevölkerung, der Civiliſation und Bildung derſelben und der ſteigenden Zunahme der Bedürfniſſe der Kreis der gewerblichen Thätigkeit ſich immer mehr erweitern und auch jetzt noch, ſo lange Bevölkerung und Volksbildung im Fortſchreiten begriffen iſt, ein Zuwachs offen bleiben mußte.

Die Gewerbsgeſetzgebung, deren oberſtes Princip in der Sorgfalt liegt, daß die Gewerbe gegen das Bedürfniß und die Anſprüche der Zeit nicht zurückbleiben, muß daher Hand in Hand mit dieſen gleichen Schritt halten.

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, findet man die Unmöglichkeit, daß die Geſetzgebung ſchon vor Entſtehung der verſchiedenen Gewerbe thätig ſein konnte. Wenn demnach in Beziehung auf München Quellen der Gewerbsgeſetzgebung bis in die Hälfte des 13. Jahrhunderts mangeln, ſo läßt ſich dieſer Mangel bei dem Umſtande, daß München erſt um die Mitte des 12. Jahrhunderts zum Daſein gelangte, wohl erklären; es beruhte alles nur auf Sitte und Gewohnheit.

Die älteſte Quelle des Gewerbsrechtes kann demnach nur das Herkommen ſein[52]). Allein nicht blos für jene Zeit, wo ausdrückliche von der Staatsgewalt ausgegan-

51) Nähere Erläuterungen über die Natur der radizirten Gerechtſamen und über den Einfluß des Gewerbsgeſetzes von 1825 auf dieſelben enthält des Verfaſſers Abhandlung in den Blättern für Rechtsanwendung, Jahrg. 1844 St. 13—15.

52) In der unten in Note 57 bezeichneten Urkunde Kaiſers Ludwig von 1330 wird daher von Gewohnheiten der Schuſter und aller Handwerke geſprochen.

gene Geſetze mangelten, galt das Herkommen als Rechtsquelle, ſondern es iſt und bleibt immer als ſolche mit der Kraft eines Geſetzes geltend, als welches es mit dem geſchriebenen Rechte konkurrirt, da keine Geſetzgebung die Induſtrie in ihren Fortſchritten für alle Zukunft erfaſſen kann[53]).

Das Bedürfniß einer *ausdrücklichen von der Staatsgewalt ausgehenden Geſetzgebung* aber konnte in Bezug auf das Gewerbsweſen erſt mit dem Zeitpunkte fühlbar werden, als die gewerbliche Betriebſamkeit mehr in's Leben getreten war. Dieſer Zeitpunkt läßt ſich zwar bei dem über die erſte Entſtehungsgeſchichte München's ſchwebenden Dunkel nicht genau ermitteln, indeß geben bereits Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Daſein eines ziemlich lebhaften Gewerbsbetriebes zu erkennen[54]).

Mit dieſem Zeitpunkte fällt auch die Begründung der ſtädtiſchen Munizipalverfaſſung in München zuſammen, welche zwar ſchon früher ſich zu entwickeln begonnen, eine feſte Exiſtenz aber erſt durch eine Urkunde Herzogs Rudolph vom Jahre 1294 [55]) erhalten hatte. Die Landesherrn der damaligen Zeit befaßten ſich in der Regel nicht damit, Geſetze und Verordnungen zu ertheilen, ſondern überließen dieß ſtillſchweigend der Bürgerobrigkeit, welche die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen hatte und mit vielen Vorrechten begabt war. In der eben bezeichneten Urkunde Herzogs Rudolph von 1294 wurde daher dem Bürgerrathe die Gewalt eingeräumt, ohne Einwilligung und ohne Hinderniß des Richters die Angelegenheiten der Gemeinde ſelbſt zu beſorgen und die erforderlichen Geſetze hiefür zu entwerfen. Die Gewalt des landesherrlichen Richters aber war lediglich auf den Vollzug beſchränkt [56]). Es war ſohin eine natürliche Erſcheinung, daß die Bürgerobrigkeit auch in *Gewerbsſachen* die geſetzgebende Gewalt des Staatsoberhauptes repräſentirte und hievon unter ſtillſchweigender Ein-

53) Siehe Blätter f. Rechtsanw. Jahrg. 1843. S. 117.

54) Vergl. oben §. 5.

55) Bergmanns Geſchichte, Urk. Nr. XIV.

56) „Swer och Richter iſt, der hat nicht zeſchaffen bi den Burgaern, „da ſi ſitzzent bi der Stat geſchäft, vnd ob ir ſätzzen, ez ſi danne, „daz ſi in zu in biten oder laden, ſwaz aber ſi geſetzzent, daz ſol „er in ſtaet haben, vnd och in helfen, daz ez ſtaet beleib, Swaz „och die Burgaer geſetzzent er loubet der richter darüber iht des „ſind ſi vnſchuldig, vnd ſol vns der Richter dazſelbe bezzern vnd och „butzzen. . . .“

willigung des Landesherrn Gebrauch machte. Dieſes von dem Bürgerrathe ſtillſchweigend ausgeübte Recht, in Gewerbsſachen Verordnungen zu erlaſſen, wurde ſpäter von Kaiſer Ludwig dem Bayer in einer am Samſtage nach dem weißen Sonntage im Jahre 1330 ausgeſtellten Urkunde ausdrücklich anerkannt [57]).

Die Gewerbsgeſetzgebung ruhte daher in ihrer früheſten Zeit in den Händen der Bürgerobrigkeit — des Magiſtrates; die Landesherrn ſelbſt aber beſchränkten ſich nur darauf, einzelnen Gewerben oder Individuen Ausnahmsprivilegien zu verleihen.

Aus dieſer Periode der magiſtratiſchen Geſetzgebung finden ſich gegenwärtig noch folgende Quellen vor:

1) eine Sammlung magiſtratiſcher Verordnungen, welche aus der erſten Zeit der Begründung der ſtädtiſchen Verfaſſung herzurühren und erſt ſpäter in eine Sammlung zuſammengetragen worden zu ſein ſcheinen. Sutner ſetzt die Zeit der Abfaſſung dieſer Sammlung aus triftigen Gründen in das letzte Jahrzehent des 13. oder unſtreitig in das erſte des folgenden Jahrhunderts. Der an mehreren Stellen dieſer Sammlung vorkommende Beiſatz „continetur in libro antiquo primo“ läßt vermuthen, daß noch eine ältere Sammlung vorhergegangen ſein müſſe, von welcher aber keine Spur mehr vorhanden iſt [58]).

Ihr Inhalt iſt gemiſcht; er begreift theils allgemeine Beſtimmungen in privatrechtlicher und conſtitutioneller, größtentheils aber in polizeilicher Beziehung in ſich, welche die Aufſchrift „Consules“ führen, theils Sätze für einzelne

---

57) Bergmann's Geſchichte, Urk. Nr. CIII.
„Wir wellen och, ſwelich recht vnd gewonhait die Schueſter vnd ellie „Hantwerch in vnſerr Stat zu Munichen, vntz her gehabt habent, „fürbas kain kraft haben, neur nach vnſers geſworen Satz haizze ze „Munichen, vnd ſwas krieg, zwigſchen der Hantwerich darumbe auf „ſtet, ſwas der ſelbe Rat danne damit tut, das ſol chraft haben, „vnd dhain vnſer amptman mag noch ſol ſi dar an nicht irren, vnd „hat damit nicht zeſchaffen. . . .“

58) Die erwähnte noch vorhandene Sammlung beſteht in einer Pergamenthandſchrift aus 26 mit ledernen Riemen ohne Einband zuſammengehefteten Pergamentblättern und iſt im Münchener-Stadtarchive aufbewahrt; ſie iſt unzweifelhaft dieſelbe, welche Auer in ſeinem Münchener-Stadtrechte unter den von ihm benützten Handſchriften in der Einleitung II Abſchnitte sub Ziff. 40. (CuM V) näher bezeichnet. Dieſer Codex iſt mit vielen ſpäteren Zuſätzen bereichert. Von der genannten Sammlung findet ſich noch eine weitere Abſchrift

Gewerbe. Die genannte Sammlung zeiget übrigens noch die Geſetzgebung in ihrer erſten Kindheit. Weit entfernt von einer ſyſtematiſchen Grundlage ſind die darin enthaltenen Verordnungen (Sätze) nur Erzeugniſſe der einzelnen Bedürfnißfälle. Die allgemeinen Verfügungen haben Sicherung und Herbeiſchaffung der Bedürfniſſe der Nahrung zum Gegenſtande; ſie enthalten Anordnungen über Wochenmärkte, Getreidſchranne, Verbot des Aufkaufes zum Wiederverkaufe, über Maaß und Gewicht, Aufſicht auf Viktualien, Taxen für dieſe, über das Pfändungsrecht der Viktualiengewerbe, über das Stappelrecht an der Iſar ꝛc. Die beſonderen Sätze für die einzelnen Gewerbe berühren die jedem derſelben zuſtehenden Arbeits-Zweige. Ihr Inhalt wird unten bei Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe zur Sprache kommen [59]).

2) **Eine zweite Sammlung magiſtratiſcher Verordnungen** beſtehet aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts fortlaufend. Dieſelbe enthält die damals noch geltenden Geſetze der früheren Sammlung und die während dieſes Zeitraumes erlaſſenen Zuſätze und Abänderungen [60]). Ihr Inhalt umfaßt übrigens nur Sätze für die einzelnen Gewer-

---

im ſtädtiſchen Archive vor, welche in einer Pergamenthandſchrift von **49** Blättern in Pergament gebunden beſteht und ſyſtematiſcher geordnet iſt. Sutner ſetzt dieſelbe in die Zeit zwiſchen **1300** und **1320**; nach Auer aber, welcher dieſe Handſchrift **loc. cit. sub** Nro. **41 (CuM. VI)** beſchreibt, gehört ſie der Mitte des **14.** Jahrhunderts an. Sie führt auf der oberen Decke die Aufſchrift: „Zöll vnder allen torn vnd der pfunt zoll, auch ain gericht-vnd geſetzt-buch, noch vil zu vill bericht daraus zu nemen“ und enthält am Schluße auch Verordnungen über Zölle. Sie enthält auch Zuſätze und Aenderungen aus ſpäterer Zeit.

59) Die Sätze der einzelnen Handwerke in gedachter Sammlung führen die Ueberſchriften: **Caupones, carnifices, nantae, pistores, mensuratores, salismissores, piscatores, pelliparii, pannifices, textores**, welchen in der Abſchrift die **pileatores** beigefügt ſind.

60) Dieſe Sammlung befindet ſich noch im Münchener Stadtarchive und beſteht in einer Papierhandſchrift aus **78** Blättern **1′ 3″** hoch und **8″ 4‴** breit in einem Einbande von mit roſafarbigem Leder überzogenen Holzdecken.
Außer dieſer Handſchrift finden ſich theils im Münchener Stadtarchive, theils in der k. Hofbibliothek noch mehrere Handſchriften vor, welche mit den in der eben bezeichneten Sammlung aufgeführten Sätzen theils gleich theils ähnlich lautende Handwerksſätze als Anhangsartikel zu dem Stadtrechtsbuche enthalten, die unter der Aufſchrift „sta-

be, welche nach denſelben abgetheilt auf einander folgen [61]). Einige derſelben finden ſich in Weſtenrieders Beiträgen VI. Band S. 141 — 165 abgedruckt; der übrigen erwähnt ihrem Hauptinhalte nach Sutner in ſeiner Abhandlung über die ältere ſtädtiſche Gewerbspolizei. So weit ihr Inhalt, nicht, wie es bei manchen derſelben der Fall iſt, ganz irrelevant iſt, wird derſelbe unten bei Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe nähere Erörterung finden.

---

tuta super artes mechanicas" oder „statuta civitatis mechanica" ſtehen. Dieſe Handſchriften ſind folgende:

a) eine Pergamenthandſchrift des ſtädtiſchen Archives, welche Auer loc. cit. sub Ziff. 5 (CuM. I) näher bezeichnet und welche von dem Gerichtsſchreiber Perbinus Täntzel geſchrieben, in die Zeit unmittelbar nach dem Erſcheinen des Stadtrechtsbuches fällt. Die Handwerksſätze befinden ſich folio 52 — 70.

b) eine Pergamenthandſchrift der k. Hofbibliothek von 1470 (Cgm. 22),

c) eine Papierhandſchrift der k. Hofbibliothek aus dem 15. Jahrhunderte (Cgm. 2155),

d) eine Papierhandſchrift in der k. Hofbibliothek aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Cgm. 290),

e) eine Papierhandſchrift der k. Hofbibliothek (Cgm. 2149),

f) eine Papierhandſchrift der k. Hofbibliothek, neuere Abſchrift aus dem 18. Jahrhunderte (Cgm. 2152).

Der Umſtand, daß in dieſen Handſchriften die Handwerksſätze als Anhang zu dem Stadtrechtsbuche angefügt ſind, läßt vermuthen, daß dieſelben unmittelbar nach der Zeit, als der Bürgerrath im Jahre 1330 von Kaiſer Ludwig das Recht der Geſetzgebung in Gewerbsſachen erlangt hatte, verfaßt worden ſeien, und daß man ſie deswegen, weil ſie, wie das Rechtsbuch, die Kraft eines Geſetzes hatten, dieſem als Anhang beigefügt habe. Auf ihre Grundlage ſcheint die Verordnungen-Sammlung der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfaßt worden zu ſein.

61) Das Regiſter dieſer Verordnungen-Sammlung enthält die nachbezeichneten Gewerbe in folgender Ordnung:

1) Bäcker, 2) Fleiſchhächel (Metzger), 3) Schenken, 4) Amer, 5) Salzſender, 6) Kornmeſſer, 7) Käufel, 8) Fragner, 9) Zimmerleute, Maurer und Decker, 10) Schindeldecker und Ziegelmeiſter, 11) Fiſcher, 12) Wagenleute, 13) Zinngießer, 14) Floßer, 15) Floßleute und Müller, 16) Kirſchner, 17) Weber und Tuchmacher, 18) Krämer, 19) Schuſter und Lederer, 20) Goldſchmiede, 21) Sattler, 22) Bleicher, 23) Kiſtler, 24) Münzer, 25) Zawer, 26) Bräuer, 27) Tuchſcherer, 28) Seidennater, 29) Salzſtößler, 30) Meſſerer, 31) Schneider, 32) Hufſchmiede, Senſenſchmiede, Salwurchen, Platner u. Klingenſchmiede, 33) Seiler, 34) Leinweber, 35) Schäſler, 36) Bader, 37) Wagner, 38) Huter, 39) Ringler, 40) Würfler, 41) Köche, 42) Handſchuher, 43) Ziegelmeiſter, 44) Maler, 45) Beutler u. Gürtler, 46) Schloſſer u. Sporer.

An dieſe beiden Verordnungen-Sammlungen reihet ſich

3) Das Münchener-Stadtrechtsbuch von 1347[62]), welches indeß nur wenige Beſtimmungen über einzelne Gewerbe enthält.

4) Die Zunftartikel der einzelnen Gewerbe, auch Handwerksartikel, Zunft- oder Handwerksſätze, Zunft- oder Handwerksordnungen genannt.

Nach Entſtehung der Zünfte erhielt jede Zunft ein ſogenanntes Satzbuch, in welches alle die Zunft betreffenden Verordnungen, „Zunftſätze" genannt, von der Stadtſchreiberei eingeſchrieben werden mußten und welches in der Zunftlade verwahrt wurde[63]). Dieſe Satzbücher ſcheinen an die Stelle der oben erwähnten zwei Verordnungen-Sammlungen getreten zu ſein; denn von dem Zeitpunkte an, ſeit welchem die Zünfte die Satzbücher erhielten, finden ſich keine ſpäteren derlei Verordnungen-Sammlungen mehr vor, auch enthalten die Satzbücher viele Sätze, welche aus den früheren Verordnungen-Sammlungen in dieſelben übergetragen wurden.

Anfangs enthielten die Zunftartikel in dieſen Satzbüchern nur einzelne nach den Zeitverhältniſſen gegebene Sätze; ſpäter wurden ſie ſyſtematiſcher geführt. Sie umfaßten außer den Beſtimmungen über Gewerbsbefugniſſe auch ſolche über innere Zunftangelegenheiten, über die Zahl und Aufnahme der Meiſter, Geſellen und Lehrlinge, über Meiſterſtück, Zunftgebühren, Handwerksgebräuche, Gottesdienſt, über die von der Zunft in Bereitſchaft zu haltenden Waffenſtücke, Ausübung des jus prohibendi (Verbietungsrechtes), der Gerichtsbarkeit resp. Verhängung von Strafen gegen Gewerbsgenoſſen, ſoweit die Competenz der Zunft reichte, u. dgl. m.

Bis zum 17. Jahrhunderte pflegten derlei Zunftartikel nur vom Magiſtrate allein erlaſſen zu werden; erſt von da an finden ſich ſolche auch mit der Beſtätigung des Landesherrn und ſelbſt mitunter des Kaiſers verſehen. Seit dem Reichsſchluße von 1731 war zur Giltigkeit derſelben die Confirmation des Landesherrn oder anderer ſpeziell hiezu

---

62) Siehe Auer's Stadtrecht von München. München 1840.

63) Dieſe älteren Satzbücher, ſind Handſchriften, auf Pergamentblätter in Quart geſchrieben und in der Regel in Leder oder Pergament gebunden. Sie liegen größtentheils noch in den Zunftladen der Gewerbsvereine, einzelne derſelben aber liegen zerſtreut im ſtädtiſchen Archive, in dem k. Archivskonſervatorium, in der k. Hofbibliothek, oder ſind ſchon zu Verluſt gegangen.

ermächtigter Obrigkeiten ausdrücklich vorgeſchrieben; es wurden daher im Jahre 1765 alle Handwerksartikel einer Reviſion durch den Polizeirath unterzogen.

Seitdem die Landesherrn von dem Rechte, Zunftartikel zu verleihen, Gebrauch machten, wurden die meiſten Zünfte mit neuen landesherrlichen Zunftartikeln, nun gewöhnlich Zunft- oder Handwerksordnungen genannt, verſehen und dadurch viele der älteren magiſtratiſchen Zunftartikel derogirt.

Eine weitere Quelle magiſtratiſcher Verordnungen ſind endlich

5) Die Inſtruktionen für das ſtädtiſche Buß-Amt[64].

Dieſer beſtehen drei:

a) die erſte datirt vom St. Thomastage 1511 und iſt mit Zuſätzen bis zum Jahre 1570 verſehen[65];

b) die zweite wurde erlaſſen am 17. März 1589[66];

c) die dritte enthält kein Datum, gehört übrigens der Schrift und dem Inhalte nach der Mitte des 17. Jahrhunderts an[67].

Dieſe beiden Inſtruktionen enthalten polizeiliche Vorſchriften und unter dieſen auch einzelne für Gewerbe, namentlich für Nahrungsgewerbe.

Ihr Inhalt ſtimmt in vielen Punkten mit den Beſtimmungen der Landespolizeiordnungen von 1553 und 1616 überein.

§. 32.

Das Recht des Magiſtrates, in Gewerbsſachen allein zu entſcheiden und Verordnungen zu erlaſſen, — zu einer

64) Von dem Bußamte wird unten in §. 34. die Rede ſein.

65) Sie beſteht in einer Pergamenthandſchrift aus 34 Blättern 1′ 1″ 5‴ hoch, und 9″ 2‴ breit, in Pergament gebunden, und iſt dem I. Bande der im k. allg. Reichsarchive hinterliegenden „Privilegien und Freiheiten der St. München von 1294 bis 1560“ fol. 313 bis 346 einverleibt. Sie führt, obſchon ſie im Jahre 1511 verfaßt wurde, doch auf der oberen Decke die Aufſchrift „Pueßbuch 1551.“

66) Sie beſteht in einer Pergamenthandſchrift aus 99 Blättern, 1′ 1′ 11‴ hoch u. 10″ 5‴ breit, in Schweinleder gebunden und liegt im ſtädtiſchen Archive.

67) Dieſe zweite Inſtruktion beſteht in einer Papierhandſchrift der k. Hofbibliothek (Cgm. 2090) aus 13 Blättern, in einfachem Umſchlage brochirt.

Zeit gegeben, wo weder eigentliche Geſetze, noch regelmäßig organiſirte Behörden beſtanden, — mußte nothwendig untergehen, als die Landesherrn von ihren Regierungsrechten einen ausgedehnteren Gebrauch zu machen anfingen und das Gebiet der Staatsgewalt ſich zu erweitern begann.

Es mag vielleicht die Reichsgeſetzgebung des 16. Jahrhunderts, indem ſie bemüht war, die eingeriſſenen Mißbräuche der Zünfte abzuſtellen, die Initiative dazu gegeben haben, daß von da an die landesherrliche Staatsgewalt von dem Rechte der Geſetzgebung in Gewerbsſachen unmittelbar ſelbſt einen ausgedehnteren Gebrauch machte, — jedenfalls enthalten von dieſem Zeitpunkte an die in Bayern eingeführten allgemeinen Geſetzbücher ausgebreitetere Beſtimmungen und Ordnungen über Gewerbe.

Das in der Geſetzgebung der neueren Zeit immer mehr hervorgetretene Streben nach Gleichförmigkeit machte allmählig jede partikuläre Geſetzgebung verſchwinden; daher umfaſſen auch ſchon viele Artikel der oben sub Ziff. 5 Lit. c angeführten Bußamtsinſtruktion Beſtimmungen, welche in der allgemeinen Landespolizeiordnung v. 1616 enthalten ſind, oder weiſen geradezu auf dieſe hin; die ſeit der Einführung allgemeiner Landesgeſetze vom Magiſtrate noch erlaſſenen einzelnen Partikular-Verordnungen erſcheinen demnach nur mehr als auf die örtlichen Verhältniſſe berechnete Vollzugsnormative.

Indeß lag es nicht in dem Sinne der allgemeinen Landesgeſetze, die bereits beſtandenen partikulären Ortsſtatuten aufzuheben, vielmehr iſt dieſen hierin ſelbſt die Kraft eingeräumt, daß ſie den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen derogiren. Wenn daher die meiſten dieſer Lokalſtatuten ihre Anwendbarkeit verloren haben, ſo iſt der Grund hievon in den Einwirkungen der Zeitverhältniſſe zu ſuchen.

§. 33.

Die allgemeinen Landesgeſetze, welche mehr oder minder Beſtimmungen über Gewerbsweſen enthalten, ſind folgende:

1) das Landrechtsbuch Kaiſer Ludwigs von 1346,

2) das Buch der gemeinen Landpot und Ordnung von 1516 und die Reformation des Landrechtes von 1518,

3) die Landesordnung von 1553,

4) die Deklaration und Erläuterung etlicher in jüngſt baieriſcher aufgerichter Polizeiordnung begriffener Artikel v. 1557,

5) die Landespolizeiordnung v. 1616,

6) Das Landrecht von 1756 mit den Anmerkungen hiezu.

Dieſe Landesgeſetze enthalten übrigens keine eigentliche Gewerbsgeſetzgebung, welche alle über das Gewerbsweſen geltenden Beſtimmungen vollſtändig und ſyſtematiſch umfaßte. Ihre Mangelhaftigkeit veranlaßte noch zahlreiche landesherrlich Mandate und Verordnungen, welche aus einzelnen Anläſſen, gegeben wurden.

Das Bedürfniß einer eigentlichen umfaſſenden Gewerbsgeſetzgebung mußte aber um ſo fühlbarer werden, als mit dem gegenwärtigen Jahrhunderte das Gewerbsweſen in ganz Deutſchland einer neuen Reform entgegenging. Die alten Normen, wenn ſie auch gleich nach den Zeitverhältniſſen modificirt wurden, reichten nicht mehr aus; es mußten nothwendig ganz neue Normen geſchaffen werden.

Dieſem Bedürfniß wurde abgeholfen durch das Gewerbsgeſetz vom 11. September 1825. Daſſelbe hat noch volle Giltigkeit und kommt in allen Punkten noch zur Anwendung. In Folge der in ſeinem Schlußſatze dem k. Miniſterium des Innern eingeräumten Ermächtigung, die zum Vollzuge desſelben erforderlichen, ſeinen Grundbeſtimmungen entſprechenden adminiſtrativen und polizeilichen Vorſchriften zu ertheilen, wurden mehrere den Vollzug betreffende Normativreſkripte erlaſſen.

Uebrigens iſt durch dieſes Gewerbsgeſetz nach deſſen ausdrücklichem Inhalte die Anwendbarkeit anderer über das Gewerbsweſen beſtehenden Quellen nicht ausgeſchloſſen, ſoferne ſie nicht demſelben entgegenſtehen.

---

4) Geſchichtliche Entwickelung der Competenzverhältniſſe in Bezug auf die Entſcheidung über den Umfang der Gewerbsbefugniſſe.

§. 34.

Nachdem in Folge der urſprünglichen Ausſcheidung der Gewerbe ſich für jede Gewerbsklaſſe ein beſtimmter Kreis von Befugniſſen gebildet hatte, war es eine natürliche Erſcheinung, daß ſich über die gegenſeitigen Grenzen der Befugniſſe Streitigkeiten erhoben, welche mit der Zeit um ſo häufiger wurden, je mehr das jedesmalige Aufblühen eines neuen Produktionsgegenſtandes Stoff zu Conflikten dadurch herbeiführte, daß die eine oder andere Gewerbsklaſſe eine

nä-

nähere Verwandtſchaft zu demſelben oder eine größere Befähigung zu ſeiner Hervorbringung zu haben glaubte. Die erſten Gewerbsſtreite dieſer Art ſollen zwiſchen den Lederern und Schuhmachern vorgekommen ſein. Wir haben bereits oben in §. 31 erwähnt, daß aus Anlaß dieſer Streitigkeiten Kaiſer Ludwig der Bayer im Jahre 1330 dem Bürgerrathe zu München das Recht verliehen habe, in Handwerksſachen allein Verordnungen zu erlaſſen, ſohin auch Handwerksſtreitigkeiten allein zu entſcheiden.

Dieſes Recht übte der Bürgerrath ſeit dieſer Zeit aus und errichtete zu dieſem Behufe alsbald ein eigenes Amt unter dem Namen „Stadtbußamt" welches, aus zwei Magiſtratsgliedern, Bußmeiſter beſtehend, Anfangs mit dem Stadtrichter, welcher immer einen Theil der Strafen bezog, ſpäter aber allein die Oberaufſicht und den Vollzug der magiſtratiſchen Verordnungen und die Beſtrafung der Uebertreter zu beſorgen hatte. Dieſes Stadtbußamt, deſſen Competenz ſich übrigens auf die Polizeiverwaltung überhaupt erſtreckte, hatte, ſoferne es ſich nicht um primitive Feſtſetzung von Gewerbsgrenzen handelte, in welchem Falle dem Bußamte nur das Recht, an den Magiſtrat, welcher hierin ſelbſt entſchied, Propoſitionen zu machen, zuſtand, die Gewerbsgrenzen zu überwachen und Gewerbskonflikte zu verbeſcheiden. Dieſes Stadtbußamt beſtand als ein Zweig des Magiſtrats bis zu der im Jahre 1803 erfolgten Reorganiſation des letzteren.

Gleichwie das Recht des Magiſtrates, in Gewerbsſachen Verordnungen zu erlaſſen, in Folge der Einführung allgemeiner Landesgeſetze erlöſchen mußte und dieſer daher von da an nur mehr die Eigenſchaft einer Vollzugsbehörde behauptete, ſo findet man den Magiſtrat aber auch als ſolche d. h. als entſcheidende Behörde in Gewerbsſtreitſachen bereits im 17. Jahrhunderte als Unterbehörde unter der unmittelbaren Leitung des Hofrathes als II. Inſtanz und über dieſem als III. Inſtanz ſtand das im Jahre 1625 errichtete Reviſorium. An die Stelle des Hofraths und des Reviſoriums, welchen beiden nun nur mehr die Juſtizverwaltung verblieb, trat die am 16. Auguſt 1779 [68]) errichtete obere Landesregierung, welche die zweite und letzte Inſtanz bildete.

Der hieſige Magiſtrat, ſich auf ſeine Privilegien berufend, wollte jedoch die Competenz der oberen Landesregierung als vorgeſetzten Stelle nicht anerkennen. In Folge des hiedurch entſtandenen Competenzkonfliktes wurde ver-

---

68) M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 392.

möge chrf. Reſkriptes vom 28. Jänner 1792 eine Unterſuchung der noch in Anſpruch genommenen ſtädtiſchen Privilegien eingeleitet und hierauf durch chrf. Reſkript vom 18. July 1799 [69]) das Recht der Appellationsfreiheit des Magiſtrates in Gewerbsſachen ausdrücklich aufgehoben.

In der Zwiſchenzeit war auch aus Veranlaſſung mehrer nachdrücklich vorgebrachter Beſchwerden der Bügerſchaft über Beeinträchtigung in ihren Gewerben durch Eingriffe Unberechtigter oder anderer Gewerbtreibenden ꝛc. durch chrf. Reſkript vom 10. May 1791 [70]) zur Unterſuchung derſelben eine unmittelbare geheime Commiſſion niedergeſetzt worden, welche in geringen Sachen ſelbſt ohne weitere Inſtanz zu entſcheiden, Sachen von Belang aber zur Entſcheidung an den Churfürſten abzugeben hatte. Von dieſer Commiſſion, welche den Titel „Chrf. zur Unterſuchung der bürg. Beſchwerden gnädigſt angeordnete ohnmittelbar geheime Comiſſion" führte und deren Funktion im Jahre 1794 wieder endigte, gingen zahlreiche Entſcheidungen über die Befugniſſe vieler Gewerbe hervor.

§. 35.

Seit der ausdrücklich geſchehenen Aufhebung des magiſtratiſchen Privilegiums de non appellando ſtand demnach der Magiſtrat als I. Inſtanz in Gewerbsſtreitſachen unter der unmittelbaren Leitung der obern Landesregierung als II. Inſtanz, an deren Stelle am 23. April 1799 [71]) die General-Landesdirektion und am 15. Auguſt 1803 [72]) die Landesdirektion trat.

Nachdem laut Verordnung vom 31. Dezember 1802 [73]) die Verwaltung der Juſtiz von dem Magiſtrate getrennt worden war, ſchied nun eine Verordnung vom 4. May 1803 [74]) auch die Polizei und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten von einander und ſtellte die Gewerbe in die Sphäre der Polizei, welche der unmittelbaren Leitung der Polizeidirektion übertragen wurde. Der Magiſtrat war nun

---

69) Reg. Bl. 1199 St. 34 S. 547.

70) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 239.
Es war zwar ſchon unterm 4. Oktober 1788 eine ſolche Commiſſion niedergeſetzt worden, aber nicht in Funktion getreten. (M. G. S. l. c. S. 163).

71) M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 40.

72) Reg. Bl. 1803 S. 657 flg.

73) Reg. Bl. 1803 S. 8.

74) Reg. Bl. 1803 S. 291 flg.

gemäß Verordnung vom 5. Dezember 1803[75]) nur mehr in Fällen der Abtretung eines bürgerlichen Gewerbes und auch hier nur in ſo weit betheiliget, als die k. Polizeidirektion ſich mit ihr in's Benehmen zu ſetzen hatte. Durch Verordnung vom 19. Februar 1805[76]), welche den Magiſtrat nur auf die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten einſchränkte, wurde aber die gänzliche Handhabung des Gewerbsweſens ſtillſchweigend an die Polizeidirektion überwieſen, bis ohnehin die im Jahre 1808 geſchehene Organiſation der Polizeidirektion[77]) und Aufhebung des Magiſtrates die bereits angenommenen Grundſätze zur vollſtändigen Ausführung brachte.

Die I. Inſtanz in Gewerbsſtreitſachen bildete ſohin jetzt die Polizeidirektion; ihre unmittelbar vorgeſetzte Stelle war die in II. Inſtanz entſcheidende Landesdirektion, aus welcher laut Verordnung vom 17. July 1808[78]) das Generalkommiſſariat als Kreisſtelle und aus dieſer durch Verordnung vom 17. Dezember 1825[79]) die Kreisregierung gebildet wurde.

§. 36.

So lange die Gewerbe noch auf dem Grundſatze der Perſönlichkeit beruhten, betrachtete man die Behandlung der Gewerbsſtreite lediglich als einen Akt der Gewerbspolizei. Als aber in Folge der Entſtehung der Realrechte ſich der Rechtsbegriff auch auf die den Gewerbsinhabern zuſtehenden Befugniſſe ausgedehnt hatte, glaubte man Gewerbsſtreite wegen der hiebei zugleich concurrirenden Rückſicht für das öffentliche Wohl den ſogenannten adminiſtrativ kontentiöſen Sachen beizählen zu müſſen.

Zur Entſcheidung derſelben blieben zwar die Polizeiſtellen I. und II. Inſtanz fernerhin kompetent, jedoch ward hiefür durch Verordnung vom 8. Auguſt 1810[80]) eine III. Inſtanz in dem geheimen Rathe eröffnet, an deſſen Stelle ſodann in Folge Verordnung vom 3. May 1817[81]) der Staatsrath resp. Staatsrathsausſchuß trat.

---

75) Reg. Bl. 1803 S. 1002.
76) Reg. Bl. 1805 S. 332.
77) Reg. Bl. 1808 S. 2509.
78) Reg. Bl. 1808 S. 1649.
79) Reg. Bl. 1825 S. 1049.
80) Reg. Bl. 1810 S. 643.
81) Reg. Bl. 1817 S. 431.

Dieſes Competenzverhältniß währte mit der einzigen Aenderung, daß nach Wiedereinführung der ſtädtiſchen Gemeindeverfaſſung im Jahre 1818 die Competenz zur Entſcheidung über Gewerbsbeeinträchtigungen d. h. über Conflikte unter berechtigten Gewerbsinhabern über ihre gegenſeitigen Grenzen in I. Inſtanz von der k. Polizeidirektion wieder an den Magiſtrat zurückgegangen war[82]), bis zur Einführung des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825[83]), welches eine weſentliche Veränderung in Bezug auf die Competenzverhältniſſe herbeiführte.

Dieſes Geſetz leget nemlich

a) die Entſcheidung von Streitigkeiten über den Umfang der Befugniſſe in Folge einer vom Staate ausgegangenen Gewerbsverleihung, nemlich einer Conzeſſion oder eines Privilegiums, und überhaupt die nach adminiſtrativen oder gewerbspolizeilichen Beſtimmungen zu entſcheidenden Irrungen in den Wirkungskreis der Polizeibehörden, welche den berechtigten Gewerbs- oder Privilegiumsinhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaſſung, Pfuſchereien oder Eingriffe in ihre Gewerbsbefugniſſe auf Anrufen und von Amtswegen zu gewähren verpflichtet ſind.

Gegen die Beſchlüſſe der I. Inſtanz, welche dahier in Gewerbsbeeinträchtigungsfällen der Magiſtrat bildet, iſt nur noch eine einzige Berufung zur k. Regierung, welche demnach in letzter Inſtanz entſcheidet, zuläßig. Nur in Fällen, wenn eine Nichtigkeit begründende Verletzung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen nachgewieſen werden kann, dürfen Beſchwerden gegen die Beſchlüſſe der II. Inſtanz an das gemäß Art. 12 Abſ. 3 des erwähnten Gew. Geſetzes das Oberaufſichtsrecht ausübende k. Miniſterium des Innern ergriffen werden.

b) Gewerbsſtreite dagegen, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, ſind durch das Gew. Geſ. zur Entſcheidung des Civilrichters verwieſen.

Eine adminiſtrativ kontentiöſe Gerichtsbarkeit beſteht demnach in Gewerbsſtreitſachen nicht mehr[84]).

---

82) Die Ausübung der Strafpolizei in Gewerbsanmaſſungsfällen aber verblieb noch fortwährend der k. Polizeidirektion.

83) Geſ. Bl. 1825 S. 121 — 142.

84) Ueber die ſpeziellen Fälle, in welchen die Civilgerichte und in welchen die Adminiſtrativbehörden zur Entſcheidung über den Umfang der Befugniſſe der Gewerbsinhaber kompetent ſind, — ſiehe des Verfaſſers Beiträge zur Lehre von den Befugniſſen der Gewerbsinhaber in den Blättern für Rechtsanwendung Jahrg. 1843 St. 11 S. 168 — 174 (Beſonderer Abdruck S. 34).

5) Ueberſicht der vom Jahre 1370 an zu verſchiedenen Zeiträumen beſtandenen ſowie der gegenwärtig beſtehenden bürgerlichen Gewerbe in München.

§. 37.

Lauf. Nr.	Gewerbe	Stand der Gewerbe in den Jahren							
		1370	1500	1618	1633	1649	1802	1825	1844
1	Amer (Weineimerer) a)	5	—	—	—	—	—	—	—
2	Antiquare	—	—	—	—	—	2	3	4
3	Apotheker	—	3	4	4	4	5	10	16
4	Aufleger (Truhenlader)	14	—	—	—	—	—	—	—
5	Bader	16	15	16	14	11	21	22	31
6	Barbiere	—	3	9	6	3	—	—	—
7	Badinhaber	—	—	—	—	—	—	4	10
8	Bäcker	45	62	70	67	65	57	72	95
9	Bändelmacher	—	7	—	—	1	—	—	—
10	Baumwollfabrikanten	—	—	—	—	—	—	1	1
11	Baum- u. Schafwollſpinnereien	—	—	—	—	—	—	—	2
12	Bayerweinſchenken	—	—	—	—	—	2	—	—
13	Beinringler (ehemals Ringler)	3	2	4	5	3	4	4	4
14	Bierbräuer	3	38	69	68	63	52	59	61
15	Bier- und Tafernwirthe	—	23	42	31	27	b) 24	173	209
16	Bildhauer	—	2	6	3	5	6	10	7
17	Bleiweisfabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	1
18	Bortenmacher	—	—	18	13	7	14	5	18
19	Boten	5	—	—	—	—	—	3	3
20	Branntweinbrenner	—	—	14	16	14	19	18	21
21	Branntweinſchenken	—	—	1	1	—	—	—	—
22	Briefmaler	—	—	4	2	—	—	—	—
23	Buchbinder	—	1	10	8	8	14	16	34
24	Buchdrucker	—	1	—	—	—	—	6	8
25	Buchhändler (ehem. Buchführer)	—	2	3	2	2	3	5	12
26	Büchſenmacher	—	2	6	4	3	3	6	9
27	Büchſenſchäfter	—	—	3	3	1	2	3	3
28	Bürſtenmacher	—	1	3	2	2	3	6	16
29	Chokolademacher	—	—	—	—	—	2	2	3
30	Claviermacher	—	—	—	—	—	—	6	8
31	Cravattenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	1
32	Damaſt- und Shwalsfabrik	—	—	—	—	—	—	—	1
33	Deckenmacher	—	3	10	4	3	—	—	—
34	Decker (Dachdecker)	4	—	—	—	—	—	—	—
35	Deſtillateure	—	—	1	1	1	—	—	—
36	Drechsler	—	6	11	8	5	7	16	21
37	Eiſenfaktoren	—	—	—	1	1	—	—	—
38	Eiſenhändler	—	2	12	16	9	18	18	21
39	Eſſigfabrikanten	—	—	—	—	—	—	2	8
40	Eſſigſieder und Händler	—	—	—	—	—	—	13	12

Lauf. Nr.	Gewerbe	Stand der Gewerbe in den Jahren							
		1370	1500	1618	1633	1649	1802	1825	1844
41	Etuis- u. Portefeuillefabrikanten	—	—	—	—	—	—	2	2
42	Färber	11	9	5	5	4	4	8	8
43	Farbmacher u. Fabrikanten	—	—	2	1	—	—	—	1
44	Farbreiber	—	—	3	1	—	—	—	—
45	Feilenhauer	—	—	1	1	1	3	2	4
46	Fingerhutmacher	—	—	2	2	2	—	—	—
47	Fiſcher	21	24	16	16	9	8	6	8
48	Floßmeiſter	17	12	11	12	7	10	11	10
49	Fragner	22	—	—	—	—	—	—	—
50	Früchtenhändler	—	—	—	—	—	8	8	10
51	Fuhrleute	14	15	—	—	—	—	—	—
52	Fürdrahtmacher	—	—	1	—	—	—	—	—
53	Fürneiſer	—	—	1	—	—	—	—	—
54	Gabelmacher	—	—	1	1	2	—	—	—
55	Garköche (früher Köche)	2	18	38	27	15	16	19	28
56	Gärtner	—	—	—	—	—	42	49	57
57	Geflügelhändler	—	—	—	—	—	—	6	7
58	Geigenmacher	—	—	—	—	—	1	3	3
59	Gelbgießer	—	—	—	—	—	—	2	8
60	Germſieder	—	—	—	—	—	2	2	4
61	Gerſtenrändler	—	—	—	—	—	—	1	—
62	Geſchmeidhändler	—	—	1	1	2	} 5	—	—
63	Geſchmeidmacher	—	1	3	5	4	}	9	14
64	Glaſer	4	8	12	9	6	10	15	25
65	Glasſchleifer	—	—	—	—	—	—	1	2
66	Glockengießer	1	1	2	2	2	2	2	3
67	Goldarbeiter c)	—	—	—	—	—	13	16	25
68	Goldſchläger	—	—	1	1	—	1	1	5
69	Goldſchmiede c)	10	10	33	33	20	—	—	—
70	Gold- u. Silbergeſpinnſtfabr.	—	—	2	1	—	—	1	1
71	Gradelträger	—	—	1	—	—	—	—	—
72	Graveure u. Ciſeleure	—	—	—	—	—	—	5	7
73	Gürtler	1	12	5	4	3	5	7	9
74	Gypsmacher	—	—	2	1	2	1	—	—
75	Haaſenhaarſchneider	—	—	—	—	—	—	—	1
76	Hafner	2	7	16	8	9	9	14	21
77	Haftelbieger	—	—	1	—	—	—	—	—
78	Hammerſchmiede	—	1	3	2	1	—	3	3
79	Handelsleute u. Krämer	72	80	50	61	63	91	150	252
80	Handſchuhmacher u. Fabr.	9	3	14	13	11	—	1	4
81	Helmſchmiede	2	—	—		—	—	—	—
82	Holzuhrmacher u. Händler	—	—	—	—	—	—	1	1
83	Hoſenſtricker	—	—	11	6	—	—	—	—
84	Huf- und Waffenſchmiede	43	20	24	16	13	8	13	19
85	Hutmacher	5	13	23	13	9	9	10	14
86	Illuminiſten	—	—	2	2	1	—	—	—
	Inſtrnmentenmacher:								

Lauf. Nr.	Gewerbe	Stand der Gewerbe in den Jahren							
		1370	1500	1618	1633	1649	1802	1825	1844
87	a) chirurgiſche	—	—	—	—	—	—	1	4
88	b) mechaniſche	—	—	—	—	—	—	2	5
89	c) muſikaliſche	—	—	1	2	—	—	3	9
90	Juweliere d)	—	—	1	1	1	—	—	—
91	Käſehändler	—	—	—	—	—	1	—	—
92	Käſekäufler	—	—	6	5	11	14	17	26
93	Käufel	—	6	8	3	—	—	—	—
94	Kaffetiers	—	—	—	—	—	6	33	48
95	Kalkbrenner	1	—	—	—	—	1	1	2
96	Kalt- u. Kupferſchmiede	5	9	12	11	9	6	6	12
97	Kaminfehrer	—	1	3	3	3	3	4	8
98	Kammmacher	—	3	—	1	2	3	4	7
99	Kannenſchmiede	—	1	—	—	—	—	—	—
100	Kappenmacher	—	—	—	—	—	—	6	5
101	Kartenmacher	—	2	4	3	2	2	4	4
102	Kattundrucker	—	—	—	—	—	—	1	—
103	Kerzengießer	—	—	—	—	—	2	6	7
104	Kettelmacher	—	—	1	1	2	—	—	—
105	Kirſchner	24	9	19	16	14	9	8	9
106	Kiſtler	12	11	41	37	21	29	55	104
107	Kleiderhändler	—	—	—	—	—	—	—	16
108	Klingenſchmiede	5	—	6	4	1	4	—	—
109	Knopfmacher	—	—	3	1	—	10	10	10
110	Korbmacher	—	—	—	—	—	3	4	4
111	Kornkäufler	—	—	24	19	15	18	—	2
112	Kränzelbinder	—	—	—	1	—	—	—	—
113	Krauthändler	—	—	—	—	—	—	23	22
114	Kriſtallſchneider	—	—	1	—	—	—	—	—
115	Küchelbäcker	—	4	8	12	6	10	11	18
116	Kunſthändler (ehem. Kunſtführer)	—	—	4	4	—	—	7	11
117	Kupferhammer	—	—	1	1	1	—	2	2
118	Kupferſtecher	—	—	1	2	2	—	—	—
119	Kupferſtichdrucker	—	—	—	—	—	—	7	6
120	Kutſchen- u. Wagenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	3	3
121	Landkartenhändler	—	—	—	—	—	—	—	1
122	Lautenmacher	—	—	1	2	—	—	—	—
123	Lebzelter	1	4	20	21	16	6	5	6
124	Lederausſchneider	—	—	2	1	—	—	7	12
125	Lederbereiter	—	—	—	—	—	—	1	5
126	Lederer	e) 26	24	18	13	15	12	10	14
127	Lederfabrikanten	—	—	—	—	—	—	2	6
128	Lein- und Zeugweber	—	76	161	120	82	74	65	74
129	Leiſtſchneider	—	—	1	—	—	—	—	—
130	Leoniſche Waarenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	2	2
131	Lithographen	—	—	—	—	—	—	6	19
132	Loderer	f) —	72	116	96	46	17	16	17
133	Löffelmacher	—	—	4	2	2	—	—	—

Lauf. Nr.	Gewerbe	Stand der Gewerbe in den Jahren							
		1370	1500	1618	1633	1649	1802	1825	1844
134	Lohnkutſcher ꝛc.	—	—	—	—	—	19	17	42
135	Maler, Lackierer, Vergolder	2	13	29	28	17	21	38	53
136	Maurermeiſter	13	—	—	—	—	6	5	13
137	Melber	—	16	41	27	24	24	39	71
—	Meſſerſchmiede u. Schwertfeger	16	17	13	12	9	5	6	11
138	Meſſingarbeiter	—	—	3	—	—	—	—	—
139	Metzger (ehem. **Carnifices** gen.)								
140	a) Alt =							28	32
141	b) Jung =	50	69	56	50	48	61	29	30
	c) Vorſtadtmetzger							35	39
142	Meubelfabrikanten	—	—	—	—	—	—	1	2
143	Müller:								
144	a) Fourniermüller							1	—
145	b) Gewürz = =							2	2
146	c) Gyps = = =							1	5
147	d) Mahl = = =	13	9	15	14	13	13	15	15
148	e) Oel = = =							1	1
149	f) Papier = = =		1					2	4
150	g) Säg = = =							1	3
151	Muſikalienhändler	—	—	—	—	—	—	2	2
152	Muſikanten	—	—	—	—	—	42	39	38
153	Nadler	1	5	8	7	2	4	5	8
154	Nagelſchmiede (ehem. Nagler)	—	3	8	4	3	4	4	10
155	Neſtler	—	8	6	6	4	5	—	—
156	Oblatenmacher	—	—	1	1	—	—	—	—
157	Obſtler (ehem. Obſer)	5	16	13	16	9	10	12	15
158	Oelfabrikanten	—	—	—	—	—	—	1	4
159	Orgelmacher	—	—	2	1	1	3	2	6
160	Paretmacher	—	—	7	4	5	—	—	—
161	Parfumeriefabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	1
162	Paſtetenköche	—	—	1	2	—	1	—	—
163	Pergamentmacher	—	—	2	2	1	1	1	1
164	Perückenmacher (Friſeure)	—	—	—	—	—	14	14	18
165	Perlmacher	—	2	—	—	—	—	—	—
166	Petrer	3	—	—	—	—	—	—	—
167	Petſchierſtecher	—	—	2	2	—	2	—	—
168	Pflaſterer	—	—	—	—	—	—	—	2
169	Pinſelfabrikanten	—	—	—	—	—	—	1	1
170	Plattner	5	5	3	3	1	—	—	—
171	Potaſchenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	1
172	Priechler	—	2	3	3	6	11	12	19
173	Pulvermacher	—	—	1	1	1	—	—	—
174	Radelmacher	—	—	2	1	1	—	—	—
175	Regenſchirmmacher	—	—	—	—	—	—	5	6
176	Riemer (ehem. Zammacher)	3	6	8	7	6	7	7	7
177	Ringmacher	—	—	2	2	—	—	—	—
178	Roſogliobrenner, Liqueurf., Spiritusf.	—	—	—	—	—	17	16	21

Lauf. Nr.	Gewerbe	Stand der Gewerbe in den Jahren							
		1370	1500	1618	1633	1649	1802	1825	1844
179	Rothſchmiede	4	—	—	—	—	—	—	—
180	Rubinſteinſchneider	—	—	1	—	—	—	—	—
181	Säckler (ehem. Beutler)	—	10	6	3	1	6	14	20
182	Saitenmacher	—	2	1	1	—	—	2	2
183	Salzſtößler	3	7	16	18	11	17	31	45
184	Sammetfärber	—	—	1	—	—	—	—	—
185	Sammetmacher	—	—	8	1	—	—	—	—
186	Sattler	13	6	5	5	4	5	11	16
187	Schachtelmacher (ehem. Gſtadlmacher)	—	—	8	4	3	2	4	6
188	Schäffler	20	11	29	26	20	21	25	25
189	Scheerenſchleifer	—	1	2	1	1	—	—	—
190	Schleierweber	—	8	—	1	3	—	—	—
191	Schleifer	—	9	6	6	3	4	4	4
192	Schloſſer	2	4	23	22	12	17	33	50
193	Schmelzer	—	2	—	—	—	—	—	—
194	Schnäpperlmacher	—	—	—	—	—	2	—	1
195	Schnallenmacher	—	—	—	—	—	—	1	1
196	Schneider	55	g124	118	90	64	99	121	215
197	Schreibmaterialienhändler	—	—	—	—	—	—	5	3
198	Schriftgießer	—	—	—	—	—	—	1	2
199	Schuhmacher (ehem. Calceatores)	103	g)	57	62	52	60	98	199
200	Schulhalter	—	—	11	5	8	—	—	—
201	Schwamm- u. Pfeifenhändler	—	—	—	—	—	—	4	1
202	Schwarzfarbenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	2
203	Schwertfurber	6	—	—	—	—	—	—	—
204	Seidenhändler	—	—	2	—	—	—	—	—
205	Seidennäher	—	8	—	—	—	—	—	—
206	Seidenſticker	—	—	5	6	3	—	—	—
207	Seifenſieder u. Stearinkerzenfabrik.	—	—	—	—	—	12	12	19
208	Seiler	2	11	11	11	10	10	11	16
209	Senſenſchmiede	4	21	—	—	—	—	—	—
210	Seſſelmacher	—	1	2	—	—	—	—	—
211	Siebmacher	1	—	3	3	3	3	1	2
212	Siegellackfabrikanten	—	—	—	—	—	—	5	3
213	Silberarbeiter c)	—	—	—	—	—	16	18	22
214	Sodafabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	1
215	Spängler u. Blechwaarenfabr.	—	4	7	3	3	4	9	20
216	Spiegelmacher	—	—	—	—	—	—	2	2
217	Sporer	7	6	5	4	4	2	3	3
218	Stärkmacher	—	—	—	—	—	2	1	3
219	Stahlfabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	2
220	Steinbrecher	—	—	1	1	—	—	—	—
221	Steinhauer	—	—	1	1	1	—	—	—
222	Steinmetze	—	1	27	8	5	2	5	6
223	Stellwagenfahrer	—	—	—	—	—	—	—	4
224	Stockmacher	—	—	—	—	—	2	—	—
225	Stöckelſchneider	—	—	—	1	1	—	—	—

Lauf. Nr.	Gewerbe	Stand der Gewerbe in den Jahren 1370	1500	1618	1633	1649	1802	1825	1844
226	Strohſeſſelfabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	1
227	Strumpfſtricker	—	—	1	1	4	7	7	7
228	Strumpfwirker	—	—	—	—	—	8	7	9
229	Tabak- u. Cigarenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	2	3
230	Tändler	—	—	—	—	—	—	40	40
231	Tapetenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	2	1
232	Tapezierer	—	—	—	—	—	4	13	22
233	Taſchner	12	7	3	2	2	5	5	8
234	Teppichfabrikanten	—	—	1	—	—	—	—	—
235	Tuchhändler (Gewandſchneider)	—	1	6	3	3	17	h)	h)
236	Tuchmacher (ehem. Geſchlachtgew.)	f)	58	32	17	10	14	14	15
237	Tuchmanufakturen	—	—	—	—	—	—	1	1
238	Tuchſcherer	2	5	11	6	6	4	3	5
239	Uhrgehäusmacher	—	—	—	—	—	—	3	2
240	Uhrmacher: a) Großuhrmacher	—	} 1	4	7	3	} 10	} 23	} 31
	b) Kleinuhrmacher	—		1	—	1			
241	Wachsleinwandfabrikanten	—	—	—	—	—	—	1	1
242	Wagner	22	10	12	11	7	7	9	11
243	Waldhornmacher	—	—	—	—	—	1	—	—
244	Wannenmacher	—	—	2	2	3	—	—	—
245	Watt- u. Baumwollkardiefabr.	—	—	—	—	—	—	—	1
246	Weberblätterſetzer	—	—	3	3	1	—	—	1
247	Weinwirthe u. Weingaſtgeber	—	—	—	—	—	—	27	34
248	Weißgerber (ehem. Irrher)	e)	16	34	23	14	8	7	9
249	Wildprethändler	—	—	—	—	—	5	5	6
250	Windenmacher	—	2	1	1	1	1	2	2
251	Wollen- und Leinenweber	f) 59	—	—	—	—	—	—	—
252	Wollenſchläger	23	—	—	—	—	—	—	—
253	Würfler	—	2	—	—	—	—	—	—
254	Zawer	8	—	—	—	—	—	—	—
255	Zeugmacher	—	—	—	2	4	4	—	—
256	Zimmermeiſter (ehem. **Carpentarii**)	37	—	—	—	—	4	6	8
257	Zinngießer	4	7	4	4	3	5	5	8
258	Zirkelſchmiede	—	—	1	—	—	—	—	—
259	Zuckerbäcker	—	—	1	1	1	10	11	17
	Summe aller Gewerbe	903	1146	1769	1464	1091	1406	2127	3127

a) Unter den Gewerben in dem Verzeichniſſe von dem Jahre **1370** ſind mehrere Erwerbsarten aufgeführt, welche eigentlich nur ſtädtiſche Dienſte waren. Auch iſt zu bemerken, daß die Geſammt-Zahl **903** der Gewerbe von **1370** nicht erſchöpfend ſein dürfte, indem die Steuerverzeichniſſe von den Jahren **1369** bis **1371**, auf deren Grundlage hin obiges Verzeichniß verfaßt iſt, außer den angeführten Gewerben noch mehrere Gewerbtreibende nur mit ihren Namen, jedoch ohne Bezeichnung des Gewerbes enthalten.

b) Die geringe Zahl der bürg. Bierwirthe im Jahre **1802** läßt ſich dadurch erklären, daß damals neben den bürg. Bierwirthen auch viele Hofſchutzbefreite beſtanden, welche in dieſem Verzeichniſſe nicht aufgeführt ſind.

c) Unter den Goldſchmieden ſind in den Verzeichniſſen von den Jahren 1500 bis 1649 auch die Silberarbeiter begriffen, da dieſe damals mit den Goldarbeitern unter der gemeinſchaftlichen Benennung „Goldſchmiede“ einerlei Gewerbe ausmachten. Erſt in den Verzeichniſſen von dem Jahre 1802 an erſcheinen die Goldarbeiter und die Silberarbeiter als getrennte Gewerbe.

d) Die Juweliere ſind in den Verzeichniſſen vom Jahre 1802 an unter den Goldarbeitern begriffen, da alle Goldarbeiter auch zugleich Juweliere ſind.

e) Unter den Lederern in dem Verzeichniſſe von 1370 ſind auch die Weißgerber begriffen.

f) Die Loderer und die Tuchmacher ſind in dem Verzeichniſſe von 1370 nicht aufgeführt, weil ſie damals noch unausgeſchieden in den sub Nr. 249 vorkommenden Wollen- und Leinenwebern begriffen waren.

g) Unter der Zahl von 124 Schneidern in dem Verzeichniſſe von 1500 ſind auch die Schuhmacher inbegriffen, welche beide Gewerbe in den Steuerverzeichniſſen von 1500 unausgeſchieden vorgetragen ſind und daher nicht ſpeziell vorgetragen werden konnten.

h) Die Tuchhändler ſind in den Gewerbsverzeichniſſen von 1825 und 1844 unter den Handelsgewerben inbegriffen.

II. Kapitel.

Darſtellung der ſeit Einführung des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 über Gewerbsausübung zur Anwendung kommenden Normen [85]).

I. Begriff der Gewerbe.

§. 38.

Gewerbe iſt die durch die obrigkeitliche Erlaubniß bedingte Befugniß, ſich durch Herſtellung der Befriedigungsmittel von Lebensbedürfniſſen, ſei es durch Verarbeitung oder mechaniſche Umgeſtaltung der hierzu dienenden Gegenſtände oder durch den Umſatz derſelben oder auch durch Leiſtung perſönlicher Arbeiten, ſeinen Unterhalt zu verſchaffen. Der

85) Da wir uns hierin, um den Umfang des Werkes nicht zu ſehr auszudehnen, nur kurz halten konnten, mußten wir uns auf Darſtellung der Hauptgrundſätze als Regeln beſchränken, bezüglich der allenfalls vorkommenden Ausnahmen aber lediglich auf die desfallſigen Verordnungen hinweiſen.

Begriff von Gewerben in dieſem Sinne umfaßt alſo nicht bloß diejenige Beſchäftigung, welche rohe Materialien kunſtgemäß zu Befriedigungsmitteln menſchlicher Bedürfniſſe gegen Lohn bearbeitet oder die zur Befriedigung letzterer erforderlichen Dienſte gegen Vergeltung leiſtet — Handwerke, — ſondern auch jene Anſtalten, worin die Verarbeitung oder Verfeinerung gewißer Naturerzeugniſſe im Großen auf eine von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe abweichende Art durch Vereinigung aller zur Hervorbringung des Induſtrieproduktes nothwendiger einzelner Arbeiten betrieben wird, — Fabriken, — endlich auch die Beſchäftigung, welche den Umſatz resp. Ein- und Verkauf von Waaren zum Gegenſtande hat, — Handel.

Dagegen gehört nicht in den Begriff der Gewerbe die Ausübung von Künſten und Wiſſenſchaften, wie auch die Erzeugung und der Verkauf der rohen Landesprodukte.

II. Arten der Gewerbe.

1) Gewerbe mit Conzeſſion.

§. 39.

Zur ſelbſtſtändigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterſchied, nur mit Ausnahme der unten in §. 40 näher bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten, iſt nach den Beſtimmungen des Art. 1 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 eine beſondere Conzeſſion erforderlich.

Die Gewerbe, zu deren Ausübung hiernach eine beſondere Conzeſſion erforderlich iſt, ſind

a) perſönliche, wenn die Befugniſſe des Gewerbsinhabers unmittelbar aus der von der kompetenten Polizeibehörde geſchehenen Gewerbsverleihung hervorgehen. Derlei perſönliche Gewerbskonzeſſionen, welche lediglich an die Perſon des Gewerbsberechtigten geknüpft und unveräußerlich ſind, jedoch von der Wittwe, ſo lange ſie in dieſem Stande verbleibt, und von der böslich verlaſſenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgeſetzt, nicht aber auch auf die hinterbliebenen Kinder, denen übrigens im Falle der Gewerbsfähigkeit vorzügliche Rückſicht bei Conzeſſionsverleihungen zuzuwenden iſt, übertragen werden können, — bilden die Regel; ſie können nach

Art. 2 des Gew. Geſetzes, wenn die Vorbedingungen zur Gewerbsausübung und zur Anſäſſigmachung vorhanden ſind und zugleich auch der erforderliche Nahrungsſtand geſichert erſcheint, nicht verſagt werden.

b) Reale Gewerbsgerechtſamen d. h. ein Inbegriff von Gewerbs-Befugniſſen, welche als Ganzes Gegenſtand des Privateigenthums ſind und über welche nach Maaßgabe der Civilgeſetze diſponirt werden kann. Rechtmäßigen Erwerbern realer Gerechtſamen kann unter der Vorausſetzung des Vorhandenſeins der Erforderniſſe zur Anſäſſigmachung und der perſönlichen Befähigung die zur Ausübung erforderliche Conzeſſion nicht verweigert werden.

c) Radizirte Gewerbsrechte, ein Ingegriff von Gewerbsbefugniſſen, welche auf den Häuſern und Gebäuden, worauf ſie betrieben werden, haften und einen Beſtandtheil derſelben ausmachen, daher, wie die realen Gerechtſamen, Gegenſtand des Privateigenthums ſind und ſich von dieſen nur dadurch unterſcheiden, daß ſie nicht ohne, ſondern nur mit dem Gebäude, worauf ſie ruhen, erworben und veräußert werden können.

Dem Eigenthümer eines radizirten Gewerbsrechtes kann die zur Ausübung erforderliche Conzeſſion nicht verweigert werden; jedoch bedarf er dieſer Conzeſſion und unterliegt alſo der Obliegenheit des Nachweiſes der perſönlichen Fähigkeit nur dann, wenn er das Gewerbe ſelbſt zu betreiben beabſichtiget. Will er aber, was ihm nach dem Gewerbsgeſetze geſtattet iſt, das radizirte Gewerbsrecht durch einen befähigten Werkführer ausüben laſſen, ſo bedarf er einer Conzeſſion nicht, ſondern nur des Nachweiſes der Befähigung des letztern [86]).

Da übrigens das Gewerbsgeſetz von 1825 den Grundſatz der Perſönlichkeit der Gewerbe als Regel aufſtellt, ſo erkennt es die realen und radizirten Gewerbsrechte nur ausnahmsweiſe und auch nur ſoweit an, als ſie bis zur Einführung desſelben in dieſer Eigenſchaft ſchon beſtanden haben, jedoch wurden auch die damals beſtandenen Tafernen und Gaſthäuſer ohne Rückſicht auf ihre früher innegehabte Eigenſchaft den radizirten Gewerben zugerechnet [87]).

---

86) Siehe Miniſt. Reſk. v. 9. März 1829 (D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 169 S. 1045).

87) Vgl. den vorhergehenden §. 30. Siehe auch unten S. 110.

2) Freie Gewerbe und Erwerbsarten.

§. 40.

Durch Art. 8 des Gewerbsgeſetzes von 1825 ſind Gewerbe und Erwerbsarten, welche durch beſtandene Verordnungen und Herkommen der freien Betriebſamkeit vorbehalten waren, auch fernerhin dem freien Betriebe freigelaſſen und dem k. Miniſterium des Innern zugleich die Ermächtigung ertheilt worden, nach ſeinem Ermeſſen auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunſtprodukten,

2) alle Arbeiten und Erzeugniſſe, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich iſt, insbeſondere diejenigen, welche zu den Gegenſtänden des Luxus und der Mode gehören, — der freien Concurrenz zu überlaſſen. In Folge deſſen wurden ſeither vom k. Miniſterium des Innern mehrere Gewerbe als freie Erwerbsarten bezeichnet[88]).

Zur Ausübung derlei freier Erwerbsarten iſt nur die durch Lieferung des Nachweiſes über guten Leumund und der Beſcheinigung der Fähigkeit zu ihrer Ausübung bedingte Erlangung eines Lizenzſcheines, welcher übrigens keine Anſäſſigmachung, wie ein Gewerbe mit Conzeſſion, gewährt, erforderlich.

Jedermann iſt auch unverwehrt, für ſich und ſein Haus Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen oder durch ſeine Hausgenoſſen verfertigen zu laſſen.

---

3) Gewerbsprivilegien.

§. 41.

Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen im Gebiete der Gewerbe werden gemäß Art. 9 des Gew. Geſ. auf Anmelden unter den feſtgeſetzten Bedingungen[89]) eigene Privilegien mit ausſchließender Wirkung für einen beſtimmten Zeitraum von höchſtens 15. Jahren ertheilt, nach deſſen Ab-

---

88) Eine Aufzählung aller freien Erwerbsarten geſtattet der Raum nicht; übrigens werden einzelne derſelben unten bei Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe zur Sprache kommen.

89) Siehe Verordnung v. 10. Febr. 1842 (Reg. Bl. 1842 S. 469 — 492).

lauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung öffentliches Gemeingut wird.

III. Vorbedingungen zur Erlangung der Gewerbskonzeſſion [90]).

§. 42.

Die Vorbedingungen zur Erlangung der zur Gewerbsausübung erforderlichen Conzeſſion beſtehen

a) in der perſönlichen Fähigkeit des Bewerbers, ſoferne es ſich um Ausübung einer bloß perſönlichen Conzeſſion oder eines Realrechtes handelt. Denn den Inhabern radizirter Gewerbe iſt, wie oben erwähnt, dieſe Vorbedingung erlaſſen und der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer geſtattet.

Zur Erlangung der perſönlichen Fähigkeit wird erfordert:

1) die Erſtehung der Lehrzeit und

2) die Vollſtreckung der Wanderjahre bei den Handwerks- und der Servierzeit bei den Handelsgewerben nach den näheren Beſtimmungen der deshalb beſtehenden Normative, nemlich der Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. Dezember 1825 und dem Miniſterialreſkripte vom 24. Juny 1835 zum Art. 7 Ziff. 2, 3 des G. G. [91]), worauf wir uns hier beziehen und nur die Bemerkung beifügen, daß die Dauer der Lehrzeit nicht weniger, als 1½ und nicht mehr als 3 Jahre, die Wander- und Servierzeit aber nicht weniger, als 3 Jahre betragen dürfe.

Die Erſtehung der Lehr-, Wander- und Servierzeit iſt jedoch nur bei denjenigen Gewerben unerläßlich, die durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung bedingt ſind. Sie fällt dagegen weg bei jenen Gewerben, welche dieſer Vorausſetzung entbehren. Als ſolche ſind durch Miniſterialreſkript vom 18. Auguſt 1836 [92]) bezeichnet: die Gewerbe der Antiquare, Bier-, Wein-, Kaffee- und Ta-

---

90) Hier, ſowie in der nächſtfolgenden Ziffer IV iſt nur von den Gewerben, zu deren Ausübung die Erlangung einer Conzeſſion erforderlich iſt, die Rede, nicht aber auch von freien Erwerbsarten und Privilegien, welche ſich zu jenen als Ausnahmen verhalten.

91) Döll. V. S. Bd. XIV. 3. Abſch. §. 167 S. 1041 u. §. 4 S. 885.

92) l. c. §. 222 S. 929.

fernwirthe, Boten, Fiſcher, Gärtner, Garköche, Käskäufler, Lohnkutſcher, Melber, Priechler, Salzſtößler, Tändler, Vorſtadtkrämer, wozu nach hieſiger Obſervanz noch kommen: die Badinhaber, Branntweinbrenner, Floßleute, Früchtenhändler, Geflügelhändler, Germſieder, Kalkbrenner, Krauthändler, Küchelbäcker, Muſikanten, Obſtler, Roſogliobrenner, Schwammhändler, Stärkmacher, Stellwagenfahrer, Wildprethändler.

In Bezug auf die Fälle, in welchen Diſpenſation von der Lehr-, Wander- und Servierzeit ertheilt werden kann, müſſen wir auf die Miniſterialreſkripte vom 24. Juny 1835 zum Art. 7. Ziff. 2. 3 und Art. 10 Ziff. I des G. G. hinweiſen [93]).

Außer den Nachweiſen über beſtandene Lehr-, Servier- und Wanderzeit iſt in der Regel

3) die Erſtehung einer Meiſterprüfung erforderlich.

Dieſe wird gemäß Miniſterialreſkripts vom 18. Aug. 1836 [94]), bei jenen Gewerben, die durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung bedingt ſind, gefordert, bei anderen Gewerben aber nur in ſo weit, als es der Beſchaffenheit der Gewerbe angemeſſen iſt. Daher findet in München keine Meiſterprüfung ſtatt bei den Gewerben der Bier-, Kaffee- und Tafernwirthe, Boten, Fiſcher, Lohnkutſcher, der Badinhaber, Floßleute, Geflügelhändler, Kalkbrenner, Schwammhändler, Stellwagenfahrer und Wildprethändler.

Bezüglich jener Fälle, in welchen Diſpenſation von Ablegung der Fähigkeitsprobe ertheilt werden kann, müſſen wir auf das Miniſterialreſkript vom 24. Juny 1835 zu Art. 2 Abſ. 1 des G. G. [95]) verweiſen.

Die Ablage der Fähigkeitsprüfung geſchieht bei Handwerks- und Handelsgewerben vor den nach den Beſtimmungen des eben genannten Miniſterialreſkriptes hiezu aufgeſtellten Prüfungskommiſſionen [96]). Die Prüfung für die

93) D. B. S. l. c. §. 4 S. 885 u. §. 5 S. 891.

94) l. c. §. 22 S. 929.

95) l. c. §. 2 S. 875.

96) Die in den Zunftartikeln der verſchiedenen Gewerbe enthaltenen Beſtimmungen über die Meiſterſtück-Ablage finden demnach keine Anwendung mehr. Wenn ſolche daher auch in den in dem II. Abſchnitte folgenden Abdrücken der Zunftartikel aufgenommen worden ſind, ſo geſchah dieß nur aus Rückſicht für das hiſtoriſche Intereſſe und weil ſie über die Befugniſſe mancher Gewerbe Aufſchluß geben.

die Baugewerbe richtet ſich nach den Normen der Inſtruktion vom 27. Mäy 1830[97]); die der Apotheker nach den Beſtimmungen der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842[98]); die der Bader nach der Baderordnung vom 21. Juny 1843[99]), endlich die der Hufbeſchlagſchmiede nach der Verordnung vom 1. Febr. 1810[100]) und den Erläuterungen vom 8. Juny 1816[101]). Die Anerkennung der Befähigung zum Selbſtbetriebe von Fabriken ſetzt eine Prüfung nur in ſo ferne voraus, als die betreffende Kreisregierung Kammer des Innern eine ſolche ausnahmsweiſe für nöthig und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung ſeines Unternehmens nicht in anderer Weiſe vollſtändig nachgewieſen erachtet. Für ſolche Fälle beſtehen eigene Prüfungskommiſſionen.

b) Da durch den eigenthümlichen Beſitz eines Gewerbes zugleich die Anſäſſigkeit begründet wird, ſo hat der um die zur Gewerbsausübung erforderliche Conzeſſion ſich Bewerbende auch den in dem revidirten Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehlichung vom 1. July 1834[102]) bedingten Erforderniſſen der Anſäſſigmachung zu genügen.

Da mit der pachtweiſen Ausübung eines Gewerbes keine Eigenthumserwerbung verbunden iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß jene auch keine Anſäſſigmachung begründe und daher bei Pächtern außer dem Fähigkeitsnachweiſe weitere Erforderniſſe nicht gegeben ſeien.

IV. Befugniſſe der Gewerbsinhaber.

1) Im Allgemeinen.

§. 43.

Durch die zur Gewerbsausübung ertheilte obrigkeitliche Bewilligung (Conzeſſion), dieſe mag ſich auf eine blos perſönliche Gewerbskonzeſſion oder auf die Erwerbung einer realen oder radizirten Gerechtſame gründen, erlangt jeder Gewerbsinhaber das Recht

97) Reg. Bl. 1830 S. 805.
98) Reg. Bl. 1842 S. 257.
99) Reg. Bl. 1843 S. 489.
100) Reg. Bl. 1810 S. 127.
101) Reg. Bl. 1816 S. 371.
102) Geſ. Bl. 1834 S. 133.

I. ſein Gewerbe in dem ihm gebührenden Umfange zu betreiben. Zu dieſem Behufe genießt:

1) der Gewerbsmann und zwar der produktive die Befugniß zur Anlegung einer Werkſtätte, der Handeltreibende aber zur Haltung eines Verkaufslokales nnd zur Bezeichnung des Gewerbsbetriebslokales mit einem Schilde [103]).

Die hieſigen Gewerbsinhaber können ihren Gewerbsſitz nur innerhalb der Stadtburgfriedensgrenze aufſchlagen, da dieſer nach den Beſtimmungen des Miniſterial-Reſkriptes vom 24. Juny 1835 zu Art. 5 des Gew. Geſ. [104]) nur an dem in der Conzeſſionsurkunde genannnten Orte zu nehmen iſt.

Dagegen iſt innerhalb der Stadtburgfriedensgrenze dem Gewerbsinhaber die übrigens jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwiſſen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbsausübung in der Regel freigeſtellt.

Eine Ausnahme hievon machen jedoch

a) jene Gewerbsberechtigte, deren perſönliche Conzeſſionen ausdrücklich auf einen beſtimmten Bezirk der Stadt, z. B. auf eine Vorſtadt, beſchränkt ſind;

b) die ſogenannten radizirten Gerechtſamen, welche als auf den Häuſern haftend, nur bei denſelben ausgeübt werden können. Doch iſt auch eine Transferirung radizirter Gewerbe geſtattet, welche aber nicht in der Willkühr des Eigenthümers liegt, ſondern von der Bewilligung der Polizeibehörde abhängt [105]);

c) ſolche Gewerbe, bei welchen der freien Wahl des Platzes zur Gewerbsausübung polizeiliche Rückſichten entgegenſtehen, entweder weil

aa) ihr Betrieb lärmend, übelriechend, das Waſſer

---

103) Daß die ſogenannten herumziehenden Gewerbe, welche aber laut Min. Reſkr. v. 6. April 1836 (D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 522 S. 1323) nicht unter jene Gewerbe gehören, zu welchen eine förmliche Conzeſſionirung im Sinne des Gew. Geſ. erforderlich iſt, keinen fixirten Platz ihrer Gewerbsausübung haben, liegt ſchon im Begriffe derſelben. Uebrigens enthalten Normen hierüber die Verordg. v. 2. Okt. 1816 (Reg. Bl. 1816 S. 683), die Regierungsausſchreibungen v. 27. Aug. u. 1. Okt. 1822 (Kreisbl. 1822 S. 649 u. 670), v. 28. Febr. u. 19. Nov. 1838 (Kreisbl. 1838 S. 323 u. 1777) u. das Miniſt. Reſkr. v. 22. Dez. 1833 (D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 521 S. 1321).

104) D. V. S. l. c. §. 7 S. 901).

105) Vgl. unten Gewerbe der Bierbräuer Note 29. Vgl. Blätter für Rechtsanwendung Jahrg. 1844. Nr. 13—15.

verunreinigend oder im hohen Grade feuergefährlich iſt; oder weil ſie

bb) den Verkauf unentbehrlicher Lebensmittel und gemeiner täglicher Bedürfniſſe zu ihrem Gegenſtande haben oder

cc) zur ſchnellen Hilfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen ſind, und daher bei dieſen beiden zuletzt genannten Arten von Gewerben die Sorgfalt der Gewerbspolizeibehörde darauf gerichtet ſein muß, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

Ad aa. Solche Gewerbe ſind z. B. mehrere Fabriken und Manufakturen und theilweiſe die Gewerbe der Seifenſieder und Schäffler, indem erſteren des Unſchlittſchmelzen, letztern das Fäßerausbrennen ꝛc. in der Stadt nicht erlaubt iſt.

Ad bb. Hieher gehören: die Gewerbe der Bäcker, Bierbräuer, Bierwirthe, Branntweinbrenner, Eſſigſieder, Früchtenhändler, Garköche, Germſieder, Kaffetiers, Kerzengießer, Krämer und Vorſtadtkrämer, Krauthändler und Küchelbäcker, Melber, Vorſtadt-Metzger, Obſtler, Roſogliobrenner, Salzſtößler, Seifenſieder, Weinwirthe.

Alle dieſe Gewerbe bedürfen nach hieſiger Obſervanz zu ihrer Transferirung der gewerbspolizeilichen Bewilligung, welcher jedesmal eine Unterſuchung des Bedürfniſſes auf Seite des Publikums und des Nahrungsſtandes der betheiligten Gewerbsinhaber vorhergeht.

Hieher ſind ferner auch zu rechnen ſolche Gewerbe, bei denen der Verkauf ausſchließend, oder auch neben anderen Verkaufsplätzen an anderen Stadttheilen, auf dem Viktualienmarkte oder ſonſt gemeinſchaftlichem Verkaufsplatze ſtattfindet, wie bei den Gewerben der Eſſig- und Germſieder, Fiſcher, Gärtner, Krauthändler, Jung- und Altmetzger, Obſtler, Wildprethändler.

Ad cc. Zu dieſen Gewerben gehören die Apotheker, Bader und Kaminkehrer. Jedem dieſer Gewerbtreibenden iſt ein beſonderer Diſtrikt angewieſen, innerhalb deſſen er ſeinen Gewerbsſitz haben muß und den er nicht verlaſſen darf.

2) Jeder Gewerbsinhaber hat ohne Rückſicht darauf, ob er zu einem Gewerbe gehört, welches in einem Gewerbsvereine ſteht, oder nicht, das Recht, Geſellen und resp. Gehilfen, dann Lehrlinge zu halten.

In der Zahl derſelben iſt er nicht beſchränkt; nur bezüglich letzterer kann eine Beſchränkung in ſoferne eintre-

ten, als die nachhaltige Beſchäftigung und der ſorgfältige Unterricht des Lehrlings erwieſenermaſſen unmöglich erſcheint.

Keinem Gewerbsinhaber iſt übrigens verwehrt, auch andere Gehilfen, als die Geſellen ſeines Gewerbes, alſo auch weibliche Gehilfen, einzuſtellen [106]).

Die näheren Beſtimmungen über das Verhältniß der Meiſter zu den Geſellen und Lehrlingen enthält das Miniſterialreſkript vom 24. Juny 1835 zu Art. 7 Ziff. 2. 3 des G. G. [107]).

II. Jedem Gewerbsinhaber iſt freigeſtellt, ſeine für den Verkauf beſtimmten Fabrikate und Gewerbserzeugniſſe entweder

1) ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder

2) denſelben zu dieſem Zwecke ſeinen Namen und Wohnort oder ſtatt des Wohnorts den Fabriks- oder Gewerbsort beizuſetzen oder

3) ſeine Fabrikate und Gewerbs-Erzeugniſſe mit einem beſonderen Fabrik- oder Gewerbszeichen zu verſehen, welches letztere namentlich auch in einem den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge beſtehen kann [108]).

III. Jedem produktiven Gewerbsinhaber ſteht der freie Handel mit den in ſeiner Werkſtätte gefertigten Arbeiten im Großen wie im Kleinen zu, wovon auch Fabrikgewerbe keine Ausnahme machen, da vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen gemäß dahier auch dieſe zum Detailverkaufe berechtiget ſind.

Die den Produktivgewerben bezüglich ihrer eigenen Fabrikate eingeräumte Handelsbefugniß erſtreckt ſich übrigens nicht auf den Handel mit aus anderen Werkſtätten bezogenen Artikeln, da dieſer ein ausſchließendes Recht der Handelsgewerbe iſt. Jedoch genießen einzelne hieſige Produktivgewerbe aus ſpeziellen durch Herkommen oder landesherrliche Privilegien begründeten Titeln auch die Berechtigung zum Handel mit fremden in ihre Gewerbe einſchlägigen Arti-

---

106) Siehe oben §. 21.
107) D. V. S. l. c. §. 4 S. 885.
108) Verordg. v. 6. März 1840 (Reg. Bl. 1840 S. 145), worin auch nähere Beſtimmungen hierüber enthalten ſind.

keln entweder gemeinſchaftlich mit den Handelsgewerben oder ausſchließlich dieſer[109]).

Die Berechtigung zum Handel bringt es ferner mit ſich, daß

1) die produktiven, gleichwie die Handels-Gewerbe, zum Verkaufe erſtere in der Regel ihrer ſelbſtverfertigten, letztere aber der Gegenſtände des Handels überhaupt, einen offenen Laden zu führen befugt ſind. Dieſer Verkauf in einem offenen Laden findet übrigens, wie die Gewerbsausübung überhaupt, außer den Meſſen und Märkten nur an Einem Platze ſtatt. Ausnahmsweiſe genießen jedoch einzelne Gewerbe die auf beſonderen Titeln beruhende Befugniß zum gleichzeitigen Verkaufe an zwei Orten[110]). Der Hauſirhandel jedoch iſt allgemein verboten.

2) Jeder Gewerbsinhaber iſt ferner berechtiget, die Meſſen und Märkte im In- und Auslande nach den näheren Beſtimmungen der Verordnung vom 8. May 1811[111]) und der Verordnung vom 27. July 1830[112]) zum Verkaufe zu beſuchen.

In Folge der Beſtimmungen der Zollvereinsverträge iſt jeder Gewerbsinhaber, gleichwie dieß auch den Gewerbtreibenden aller Zollvereinsſtaaten zukommt, berechtiget, nach den näheren Beſtimmungen der Verordnung vom 27. July 1836 allenthalben wie in ganz Bayern, ſo auch im Gebiete des Zollvereins abgabenfrei mit oder ohne Vorzeigung von Muſtern Waaren anzubieten und Beſtellungen auf ſeine Gewerbs- oder Handelsprodukte aufzuſuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Jedoch iſt in Bayern den in- und ausländiſchen Handelsreiſenden das Anbieten von Waaren und Beſtellungen-Suchen in Folge einer neuerlichen Verordnung vom 9. Febr. 1844[113]) in der Art geſtattet, nemlich:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei dieſen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten, bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge.

Bei allen andern Perſonen iſt es aber unbedingt ver-

---

109 u. 110) Solche Berechtigungen einzelner Produktivgewerbe werden bei Darſtellung ihrer Befugniſſe zur Sprache kommen.

111) Reg. Bl. 1811 S. 649.

112) Reg. Bl. 1836 S. 490.

113) Reg. Bl. 1844 S. 73.

boten, wovon nur die Weinhandlungsreiſenden ausgenommen ſind, indem dieſen das Suchen von Beſtellungen auch bei Conſumenten geſtattet iſt.

4) Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Anſäſſigkeitsgemeinde iſt gemäß Miniſterialreſkript vom 24. Juny 1835 zu Art. 5 des G. G.[114]) durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt, daß dieſelbe nur an in dem Orte anſäſſige zur Führung ſolcher Verkaufsgeſchäfte befähigte und berechtigte Perſonen erfolge.

IV. Das Gewerbsgeſetz vom 11. September 1825 beſtimmt, daß bei denjenigen Gewerben, welche ſich bis dahin in einem Zunftverbande befunden haben, als Vereine der Genoſſen eines oder mehrer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufſicht, Leitung und Schutz, jedoch ausſchließend nur zu den nachſtehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Zwecke fortbeſtehen.

Dieſe Zwecke ſind

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntniſſe unter den Vereinsgliedern,

2) Erleichterung und Ausbildung in den Gewerben,

3) entſprechende Aufſicht auf Lehrlinge, Geſellen und Gehilfen,

4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinſamen Vereinsvermögens,

5) Unterſtützung dürftiger Gewerbsangehörigen.

Die näheren Normative über die innere Verwaltung der Gewerbsvereine enthält das Miniſterialreſkript vom 24. Juny 1835 zu Art. 7 des G. G.[115]).

Bei ſolchen Gewerben, für welche Gewerbsvereine beſtehen, hat jeder Gewerbsinhaber ohne Ausnahme das Recht und die Pflicht, Mitglied eines ſolchen zu ſein.

Bei den Gewerben der Apotheker und des Handels führen die Vereine die Benennung „Gremium.“

---

2) Insbeſondere.

§. 43.

Jedem Gewerbsinhaber ſteht außer den bisher dar-

---

114) D. V. S. l. c. §. 7. S. 901.
115) l. c. §. 3 S. 882.

geſtellten allgemeinen Befugniſſen, welche jeder Gewerbsmann überhaupt genießt, in Bezug auf ſeinen Gewerbsbetrieb ein Kreis von Befugniſſen zu, von deren Ausübung er andere mit ihm nicht gleich Berechtigte auszuſchließen berechtiget iſt.

Der Verfaſſer hat die Frage, welche Normen bei Beurtheilung der Befugniſſe eines jeden Gewerbes ſeit dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825 zur Anwendung zu kommen haben, ſchon früher zum Gegenſtande einer beſonderen Abhandlung gemacht, welche in der Zeitſchrift „Blätter für Rechtsanwendung" Jahrgang 1843 Nr. 7 bis 11 enthalten, übrigens auch in einem beſonderen Abdrucke bei Palm und Enke in Erlangen erſchienen iſt.

Wir erlauben uns der Kürze wegen auf den Inhalt dieſer Abhandlung zu beziehen und bemerken hier nur, daß in derſelben folgende Normen bezeichnet ſind:

1) der Inhalt der Conzeſſionsurkunde,

2) allgemeine Polizeivorſchriften,

3) beſondere örtliche von der zuſtändigen Obrigkeit genehmigte Ordnungen,

4) das Herkommen,

5) der Beſitzſtand zur Zeit der Einführung des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825,

6) die Ausübung in der Zeit vor Anhängigmachung des einzelnen Falles und

7) der Inhalt des privatrechtlichen Titels bei Realgewerben und privatrechtlichen Vereinbarungen unter Gewerbsgenoſſen.

Jene Gewerbsbefugniſſe, welche ſich auf allgemeine Polizeivorſchriften, beſondere örtliche von der zuſtändigen Obrigkeit genehmigte Ordnungen oder auf das Herkommen gründen, kommen der ganzen Klaſſe ein und desſelben Gewerbes zu, ſo daß jeder Genoſſe desſelben von ihnen auf gleiche Weiſe Gebrauch machen kann. Außer dieſen der ganzen Gewerbsklaſſe zukommenden Befugniſſen kann nun der einzelne Gewerbsgenoſſe noch größere Befugniſſe genießen, welche ſich entweder auf den Inhalt ſeiner Conzeſſionsurkunde oder auf den Beſitzſtand zur Zeit der Einführung des Gewerbsgeſetzes von 1825 oder auf die Ausübung in der Zeit vor Anhängigmachung des einzelnen Falles oder auf den Inhalt eines privatrechtlichen Titels bei Realgewerben und privatrechtlichen Vereinbarungen unter Gewerbsgenoſſen gründen.

Die Darſtellung jener Befugniſſe der einzelnen Gewerbe, welche der ganzen Klaſſe deſſelben Gewerbes zukommen und nach den oben bezeichneten Normen entweder durch rechtskräftige amtliche Entſcheidungen und Ausſprüche feſtgeſetzt oder in den betreffenden Geſetzen, Verordnungen und Handwerksartikeln ausgedrückt oder durch Notorietät begründet ſind, — ſind der Zweck und die Aufgabe des vorliegenden Werkes, zu welchem wir nun übergehen. Befugniſſe aber, welche außer den der betreffenden ganzen Gewerbklaſſe zukommenden Berechtigungen noch überdieß einzelne Gewerbsinhaber aus den oben erwähnten ſpeziellen Titeln genießen, können hier keine Erörterung finden, da ſie nur dem Einzelnen, nicht aber der ganzen Gewerbsklaſſe zuſtehen.

Ver=

Verbeſſerungen und Zuſätze.

Seite 10 Note 21 lies: 1842 ſtatt: 1843.
— 12 Zeile 30 — jedes ſeine ſt. jede ihre.
— 14 — 29 iſt das Zeichen = zu ſtreichen.
— 19 — 12 lies: hat ſt. haben.
— 22 — 10 iſt hl zu ſtreichen.
— 63 — 13 iſt g vor vorzüglichſten zu ſtreichen.
— 69 — 11 lies: 30. Dezember 1833 ſt. 30. Jänner 1834.
— 76 — 27 iſt beizufügen: Daſſelbe gilt auch vom Handel mit Getreide. Vgl. Gewerbe der Melber.
— 85 Note 29 lies: 21. 22. 23. ſt. 15. 16. 17.
— 88 — 43 — gebraut ſt. gebraucht.
— 89 Zeile 3 — können ſt. kann.
— 116 — 30 iſt ſ vor ſeinem zu ſtreichen.
— 116 Note 60 lies: VII. ſt. IVII.
— 116 — 61 — Siehe ſt. Seehen.
— 125 — 2 iſt das Allegat: „Reg. Bl. 1837 S. 93" zu ſtreichen und in der vorſtehenden Note 9 einzuſchalten.
— 134 Zeile 17 lies: erhielt ſt. erhielten.
— 138 Note 10 — welches ſt. welche.
— 145 Zeile 8 — gefärbte ſt. gefertigte.
— 171 Note 3 — XIX. 4 ſt. XIX. 3.
— 190 Zeile 30 iſt nach „Handel mit ſolchen" einzuſchalten: und mit Juwelen.
— 215 Note 29 lies: 11 ſt. 12.
— 215 — ſind die der Note 33 unmittelbar vorſtehenden 8 Zeilen zur Note 33 herabzuziehen.
— 217 — iſt die zweite Zeile der Note 44 zur Note 42 hinaufzuziehen.
— 225 Note 80 lies: 41 ſt. 39.
— 232 Zeile 33 — zingib. ſt. znigib.
— 240 — 35 iſt das Komma nach „ſelbſt" zu ſtreichen und dieſem Worte vorzuſetzen.
— 285 — 9 lies: Minuto-Krautverkauf ſt. Minuto-rautverkauf.
— 285 Note 8 — XIX. 4. ſt. XIX. 3.
— 289 Zeile 11 iſt nach: München einzuſchalten: wie es ſcheint.
— 290 — 25 lies: ertheilten ſt. ertheilte.
— 298 — 29 — biſhero ſt. biſchero.
— 398 — 33 — wol fail ſt. wohlfail.
— 429 — 36 — huetter ſt. heutter.
— 441 — 33 — der ſt. den.
— 451 — 22 — E. 6. ſt. E. 8.
— 453 — 29 — denen ſt. dene.
— 453 — 30 — erſtl. ſt. erſten.
— 453 — 31 — den ſt. dln.
— 453 — 32 — nembl. ſt. nembe.

Seite 458 Zeile 26 lies:	vnnützer ſt. veutzer.	
— 478 — 7 —	Erfahrung nach ſt. Erfahrungnach.	
— 488 — 17 —	Rothſtück= ſt. Rothſttück.	
— 492 — 29 —	Treibhämmer ſt. Reibhammer.	
— 531	iſt nach Zeile 23 einzuſchalten: Am 17. November 1842.	
— 553 — 39 —	einzeſchreiben ſt. eingeſchreiben.	
— 566 — 33 —	confirmieren ſt. comfirmieren.	
— 569 — 1 —	Schachtlhalm ſt. Schlachtlhalm.	
— 569 — 7 —	Entlichen auch ſt. Entliche nauch.	

Erklärung der Abkürzungen.

Anm. z. L. R. — Anmerkungen zum bayriſchen Landrechte.
Art. — Artikel.
B. — Buch.
Bd., — Band.
Döll. V. S. — Döllinger's Verordnungen=Sammlung.
G. S. — Kreitmayriſche Generalienſammlung.
Int. Bl. oder Kreisbl. — Kreis=Intelligenzblatt.
L. R. — bayriſches Landrecht.
l. c. oder loc. cit. — loco citato.
M. G. S. — Maier'ſche Generalien=Sammlung.
R. Bl. oder Reg. Bl. — Regierungsblatt.
Reggs. Auſſchr. — Regierungs=Ausſchreibung.
S. — Seite.
St. — Stück.
T. — Titel.
U. S. — Urkunden=Sammlung (im zweiten Abſchnitte). Von den dabei ſtehenden Zahlen bedeuten die römiſchen die Nummer des betreffenden Gewerbes, die arabiſchen die der einzelnen Urkunden, auf welche ſich bezogen wird.
Vdg. — Verordnung.
Vgl. — Vergleiche.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Abſchnitt.

Darſtellung

der

Befugniſſe der einzelnen Gewerbe

in

München.

I. Abschnitt.

Darſtellung

der

Befugniſſe der einzelnen Gewerbe

in

München.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Antiquare.

Das Gewerbe der Antiquare (in älteren Zeiten „gebundene Buchführer" genannt) ſcheint erſt im vorigen Jahrhunderte dahier entſtanden zu ſein.

Die Befugniſſe derſelben beſtehen in dem **Handel mit gebrauchten gebundenen Büchern;** übrigens liegen Präjudizien hierüber nicht vor.

II.

Apotheker.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Es kann nicht Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung ſein, eine vollſtändige und detaillirte Geſchichte der Entſtehung und Ausbildung des Apothekergewerbes zu geben; daher hier nur Weniges hierüber.

Die Apothekerkunſt, deren Entſtehung in die früheſte Zeit fällt, wurde urſprünglich von den Aerzten betrieben, indem ſie die Heilmittel für ihre Kranken ſelbſt zubereiteten und ihnen darreichten. Erſt ſpäter (um 300 v. Chr.) fand eine Trennung verſchiedener Theile der Heilkunſt ſtatt und ſo wurden auch Heilkunſt und Apothekerkunſt von einander getrennt.

Die erſte Gründung der eigentlichen Apothekerkunſt wird den Morgenländern zugeſchrieben und von dort aus verbreitete ſie ſich nach dem Abendlande. In Deutſchland beſtanden vor dem 15. Jahrhunderte noch keine Apotheken und es findet ſich daher in der Steuerrechnung der Stadt München von den Jahren 1369 bis 1371 auch noch kein Apothekergewerbe vor; nach dem Steuerbuche vom Jahre 1500 dagegen beſtanden zu dieſer Zeit in München bereits 3 Apo-

theken. Vor dieſer Zeit waren ſie mehr Arzneihändler, indem ſie die Arzneien nicht ſelbſt bereiteten, ſondern aus Italien kommen ließen und mit ſelben handelten; in den meiſten Städten ſollen die Apotheker damals zugleich Zuckerbäcker geweſen ſein. Erſt die im 16. Jahrhunderte in Deutſchland eingetretene Reform in der Heilkunde brachte auch in der Pharmazie Veränderungen hervor. Die erſten reichsgeſetzlichen Beſtimmungen, welche über dieſen Gegenſtand ſich vorfinden, ſind in der Reichspolizei-Ordnung von 1548 und 1577 [1]) enthalten. Durch dieſe wurde eine Apothekertaxe eingeführt und eine Viſitation der Apotheken angeordnet.

In Bayern waren ſchon in der Landesordnung von 1553 [2]) Beſtimmungen über die Apotheken erſchienen, worin eine jährliche Viſitation der Apotheken, Verpflichtung und Beaufſichtigung der Apotheker und ihrer Gehilfen angeordnet ward. Dieſelben Beſtimmungen enthält auch die Polizeiordnung von 1616 [3]) nebſt der weiteren Anordnung, daß den Apothekern das Selbſtdiſpenſiren von Arzneien ohne ärztliche Anwendung verboten ſei; nur gemeine bekannte Arzneien mit Ausnahme von Giften durften ſie auch ohne Ordination abgeben. Zu jener Zeit beſtanden auch ſogenannte Zahnbrecher, Salben- und Oelmacher, Waſſerdeſtillirer, welche mit ihren Salben und Arzneien die Jahr- und Wochenmärkte, Kirchweihen zu beſuchen und ſonſt auf dem Lande umherzuſtreifen pflegten. Von dieſen durften nur mehr die inländiſchen, welche von den verordneten Doktoren der Medizin und Chirurgie examinirt waren und eine Urkunde hierüber erhalten hatten, zugelaſſen werden; übrigens wurde ihnen verboten, innerliche Arzneien, wie Purgierzelteln oder Pulver, zu verkaufen. Auch die Wurzenkrämer, und zwar ſowohl in- als ausländiſche, durften zugelaſſen werden, jedoch durften ſie ihre Waaren nicht ausſchreien und ſich nicht für Aerzte ausgeben. Im 18. Jahrhunderte erſchienen in Beziehung auf die Apotheken: das Mandat vom 27. Jänner 1716 [4]), worin den Apothekern das ſogen. Augustanum als Taxnorm vorgeſetzt wurde; das Mandat

---

1) Gerſtlacher's Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze 1791. 10. Th. S. 2076.

2) IV. Buch 11. Titel.

3) III. Buch 11. Titel.

4) M. G. S. v. 1797 Bd. V S. 739.

vom 5. Jänner 1756 [5]), worin verordnet wurde, daß die Apotheker keine Medicamente ohne ein von einem examinirten und approbirten Phyſikus unterſchriebenes Rezept verkaufen dürfen, daß die Apotheken nur mit verſtändigen und geprüften Apothekern beſetzt und viſitirt werden ſollen; — ferner das Mandat v. 9. Juny 1766 [6]), worin den klöſterlichen Apotheken der Verkauf von Medikamenten verboten wurde; das Mandat v. 25. Juny 1782 [7]) wodurch den Chirurgen, Badern und Apothekern die Pfuſchereien unterſagt und wiederholt angeordnet wurde, daß kein Rezept zum innerlichen Gebrauche ohne Unterſchrift eines Arztes dispenſirt werden dürfe.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hatte ſich das Apothekerweſen auf eine immer höhere Stufe gehoben. Am 8. Sept. 1808 erſchien ein organiſches Edikt über das Medizinalweſen [8]), welches über die Ausbildung und Prüfung der Apotheker beſtimmte Vorſchriften enthält. Am 17. Febr. 1837 wurde vom k. Miniſterium des Innern eine Apothekenordnung [9]) erlaſſen und bekannt gemacht, welche ſpäter einer Reviſion unterworfen wurde, worauf in einer allerh. Verordnung v. 27. Jänner 1842 [10]) eine neue Apothekenordnung erſchien.

2) Gegenwärtige Beſtimmungen über den Betrieb der Apotheken.

Der ſelbſtſtändige Betrieb einer Apotheke iſt, wie bei den übrigen Gewerben, durch Erlangung einer Conzeſſion nach den Beſtimmungen des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sptb. 1825 Art. 3 u. 4 Ziff. 3 u. 4 und der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 bedingt. Jedoch kann nach §. 4 [11]) dieſer Apothekenordnung an Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächſtgelegenen ſelbſtſtändigen

5) G. S. v. 1771 S. 445.
6) l. c. S. 446.
7) M. G. S. v. 1788 Bd. IV S. 656.
8) Reg. Bl. 1808 St. 56 S. 2189 flg.
9) Iſarkreis-Int. Bl. 1837 St. 10 S. 297 flg.
10) Reg. Bl. 1842 St. 10 S. 257 flg.
11) Der §. 4 der Apothekenordnung iſt zwar dahier nicht anwendbar, da die Vorausſetzungen deſſelben dahier bei dem Beſtehen ſelbſtſtändiger Apotheken nicht gegeben ſind; jedoch wurden die Beſtimmungen deſſelben der Vollſtändigkeit wegen hier aufgenommen.

Apotheke ein wirkliches Bedürfniß einer ſolchen in ſanitäts-polizeilicher Beziehung zwar beſteht, dagegen aber die Vorausſetzung eines nach den örtlichen Verhältniſſen geſicherten Nahrungsſtandes nicht hinreichend gewährleiſtet erſcheint oder die Rückſicht auf den Nahrungsſtand der bereits vorhandenen Apotheken der ſelbſtſtändigen Errichtung einer ſolchen im Wege ſteht, —

1) ſoferne der betreffende Ort von größerer Bedeutung iſt, durch einen benachbarten ſelbſtſtändigen Apothekenbeſitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann,

2) wenn der Ort hierfür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächſtgelegenen oder Filialapotheke mindeſtens zwei geometriſche Stunden entfernt iſt, dem daſelbſt wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Beſtimmung in §. 5 Ziff. 2 u. §. 11 der Inſtruktion über die Befugniſſe und Verpflichtungen der Bader vom 25. Oktober 1836 und in §. 7 der Baderordnung vom 21. Juny 1843 [12])) die Haltung einer Handapotheke nach folgenden näheren Beſtimmungen, jedoch immer nur in ſtreng widerruflicher Weiſe, geſtattet werden:

a) Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke iſt nach §. 8 der A. O. bedingt:

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eig nſchaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und

2) durch den Nachweis der zum Selbſtdiſpenſiren erforderlichen techniſchen Fertigkeit nach den näheren Beſtimmungen des §. 8 Ziff. 2 der Apothekenordnung.

b) In dieſen Handapotheken müſſen nach §. 55 d. A. O. mindeſtens die für die Nothfälle unentbehrlichen durch §. 5 Ziff. 2 u. §. 11 der Inſtruktion über die Befugniſſe und Verpflichtungen der Bader vom 25. Okt. 1836 [13]) näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entſprechender Quantität und Beſchaffenheit vorhanden ſein. Die Führung eines größeren Vorrathes hängt nach §. 56 d. A. O. von dem freien Ermeſſen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die reſp. Ordinationsbefugniſſe deſſelben in keinem Falle überſchreiten. Auch beſtehen in Abſicht auf den Bezug dieſes Vorrathes nachſtehende Beſchränkungen:

---

12) Siehe Bader II. b. 1 u. 6. Iſarkreis-Int. Bl. 1836 St. 51 S. 1540—49. Reg. Bl. 1843 St. 24 S. 494.

13) Siehe Bader II. b. 6.

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneienbedarf mit Ausnahme der im Inlande wild wachſenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausſchließlich nur von inländiſchen Apothekern beziehen und haben ſich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweiſen [14]).

2) Sämmtliche mit einer Handapotheke verſehenen ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktiſchen Aerzte, welchen gemäß ihrer Ordinationsbefugniſſe ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneiſtoffe freiſteht, ſind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche ſie ſich beizulegen beabſichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Reviſion und Genehmigung zu unterſtellen, welches Verzeichniß ſodann dem Inhaber zur Richtſchnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneienkaufe dient.

3) In Filialapotheken, welche von der Mutterapotheke aus mit den einſchlägigen Arzneivorräthen verſehen werden, müſſen nach §. 66 d. A. O. wenigſtens zwei Geſchäftsbücher, nemlich das Inventar der Arzneiſtoffe, dann das Giftbuch, geführt werden. Für bloße Handapotheken iſt nur das erſtere, dann das oben sub 2 ererwähnte Arzneienverzeichniß und ein über alle Selbſtdiſpenſationen mit Genauigkeit geführtes und mit den einſchlägigen Rezepten belegtes Tagebuch erforderlich.

4) Nach einem erläuternden Miniſterialreſkripte vom 29. April 1842 [15]) hat ſich die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien, dringende Fälle ausgenommen, nur auf deſſen eigene Rezepte und Ordinationen zu erſtrecken.

3) Befugniſſe und Verbindlichkeiten der Apotheker.

Die Apotheker ſind nach §. 31 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 ausſchließlich befugt, Arzneien und pharmazeutiſche Präparate im Sinne der §. 6 und 7 der Verordnung vom 17. Auguſt 1834, Gift- und Arzneiwaa-

---

14) Die entgegenſtehende Beſtimmung in §. 3 lit. a der Verordnung v. 17. Aug. 1834, Gift- und Arzneiwaarenverkauf betreffend (Reg. Bl. 1834 S. 1020), iſt durch die Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 außer Wirkſamkeit geſetzt.

15) Siehe U. S. I. 1.

renverkauf betreffend [16]), zu bereiten und im Großen und im Kleinen zu verkaufen.

Die in dem §. 6 der letzterwähnten Verordnung bezeichneten im ſtrengen Sinne pharmazeutiſchen Präparate, deren ausſchließliche Bereitung und Verkauf den Apothekern zuſteht, ſind:

1) alle geſchnittenen, zerſtoßenen oder zerriebenen Arzneikörper,
2) folgende Bereitungen:
   a) deſtillirter, einfacher und zuſammengeſetzter Wäſſer und Abgüſſe,
   b) zuſammengeſetzter Eſſige,
   c) mit Wein oder Weingeiſt bereiteter Körper, als Elixire, Eſſenzen, Liqueure,
   d) der Conſerven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedrückten Säfte,
   e) der Pillen,
   f) der Cerate, Pflaſter, Salben, Seifen, gekochten Oele.

Nach §. 7 dieſer Verordnung erſtreckt ſich jedoch die ausſchließliche Verkaufsbefugniß der Apotheker nicht auf ſolche Präparate, die den pharmazeutiſchen im ſtrengen Sinne nicht beizuzählen ſind [17]). Nicht weniger leidet dieſelbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine beſondere Conzeſſion ertheilt worden iſt oder wenn dieſes von den dazu Berechtigten fabrikmäßig im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird [18]).

Als Eingriff in die ausſchließlichen Befugniſſe der Apotheker iſt nach §. 32 der erwähnten Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 insbeſondere das Diſpenſiren von homöopathiſchen oder ſonſtigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, ſoferne Letztere entweder

1) zur Führung einer Handapotheke nicht befugt ſind, oder
2) im entgegengeſetzten Falle
   a) ſich hierbei eine Ueberſchreitung der im §. 56 der Apothekenordnung enthaltenen bereits oben näher bezeichneten Vorſchriften erlauben, oder
   b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnſitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von dieſem letzteren

16) Reg. Bl. 1834 S. 1022 folg.
17) Siehe Materialiſten resp. Handelsgewerbe.
18) Vgl. §. 3. a. b. c. der Verordnung vom 17. Auguſt 1834.

weiter, als von dem Sitze einer ſelbſtſtändigen oder Filialapotheke entfernt ſind.

Nach §. 33 der A. O. iſt aber ein Eingriff in die nach §. 31 den Apothekern ausſchließlich zuſtehenden Befugniſſe nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein zur Führung einer Handapotheke qualifizirter praktiſcher Arzt — ohne Unterſchied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht, — die Selbſtdiſpenſirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und deſſen Bereitung um dieſes letzteren Umſtandes willen von den ortsangeſeſſenen Apothekern förmlich verweigert worden iſt.

Die Verpflichtungen des Apothekers ſind nach §. 34 d. A. O.:

1) ſich nach den durch die Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 ſowohl als durch ſonſtige Geſetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekerweſen gegebenen Vorſchriften ſtrenge zu achten;
2) allen an ihn geſtellten amtlichen Requiſitionen ſchleunige und pünktliche Folge zu leiſten;
3) bei amtlichen Viſitationen ſeine Apotheke nebſt allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geſchäftsbüchern, ſoweit die Führung der letztern ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, der Einſicht und Prüfung der Viſitationscommiſſion zu unterſtellen;
4) die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Offizin geſtellten begründeten Anforderungen zu halten;
5) über Religiöſität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge zu wachen und denſelben insbeſondere in letzterer Beziehung möglichſt fördernd an die Hand zu gehen;
6) innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweiſe Ablieferung ſelbſt in dem Falle nicht zu beanſtanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückſtande ſich befinden ſollte, — unbeſchadet jedoch der geſetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichern Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber

die Dazwiſchenkunft der Armenpflege in Anſpruch zu nehmen;

7) ſich alles Selbſtordinirens unbedingt zu enthalten;

8) in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwand irgend ein Geſchenk an Aerzte zu machen;

9) die ſtrengſte Verſchwiegenheit ſelbſt gegen Hausgenoſſen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

Auf vorſtehende Obliegenheiten wird nach §. 35 d. A. O. jeder Apotheker bei Uebernahme der Apotheke durch die Diſtriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich verpflichtet.

Den auf amtliche Requiſition von einem alſo verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemiſchen Unterſuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Die Vorſchriften über die innere Einrichtung der Apotheken, Aufbewahrung und Beiſchaffung der Arzneivorräthe, über Geſchäftsführung in den Apotheken und Beaufſichtigung derſelben gehören in das Gebiet der eigentlichen Sanitätspolizei und werden daher hier übergangen; übrigens ſind dieſe Vorſchriften enthalten in der mehrerwähnten Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 §. 41 — 77 incl.; ferner bezüglich der homöopathiſchen Apotheken in den durch höchſte Miniſterialreſkripte vom 23. Juny 1842 [19]) und 15. März 1843 [20]) ertheilten Direktiven.

4) Beſtimmungen über die Arzneitaxe.

1) Nach der Arznei-Tax-Ordnung vom 27. Jänner 1842 [21]) unterliegen nur diejenigen Arzneien, welche auf ſchriftliche Ordination ärztlicher Individuen diſpenſirt werden, der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen iſt die Preisbeſtimmung, unabhängig von jeder Tax-Beſchränkung, dem freien Ermeſſen des Apothekers heimgeſtellt.

2) Bei heroiſchen in der Taxa pharmaceutica bavarica [22]) mit † bezeichneten einfachen ſowohl als zuſammen-

---

19) Regierungsausſchreibung vom 30. Juny 1842 im Kreisblatt von Oberbayern v. 1842 St. 29 S. 949.

20) Reggs.-Ausſchr. v. 26. März 1843 (Kreisbl. v. Oberb. 1843 St. 15 S. 395 u. 396).

21) Reggsbl. 1843 St. 11 S. 317 folg.

22) Reggsbl. 1842 S. 323 folg.

geſetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 kr. per Drachme nicht überſteigt, bleiben auch unter der Vorausſetzung der Diſpenſirung auf ſchriftliche Ordination ärztlicher Individuen die regelmäßigen Taxanſätze in dem Falle ausnahmsweiſe außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis beſtimmt ſich vielmehr ſolchen Falles einſchließlich der taxa laborum

für	1 — 5	Gran	oder	Tropfen	zu	1 kr.
„	5 — 10	„	„	„	„	2 „
„	10 — 15	„	„	„	„	3 „
„	15 — 20	„	„	„	„	4 „

3) Bezüglich jener Medikamente, welche in der Arzneitaxe nicht enthalten ſind, richtet ſich die Preisbeſtimmung derjenigen Arzneien, welche auf ſchriftliche Ordination ärztlicher Individuen diſpenſirt werden, nach folgenden Normen:

a) gehören dieſelben zu den heroiſchen Mitteln und erhebt ſich der von dem Apotheker zu beſtreitende Anſchaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, ſo haben die oben sub Nro. 2 enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung zu kommen.

b) In allen ſonſtigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anſchaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroiſches, wenig gebräuchliches oder ſchnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage ſteht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Anſatz zu bringen.

4) Ergeben ſich bei Taxirung eines Rezeptes aus der Zuſammenſtellung der einzelnen Faktoren Bruchtheile eines Kreuzers, ſo ſind ſelbe, wenn ſie einen Pfenning oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengeſetzten Falle aber gänzlich außer Anſatz zu belaſſen.

5) Die in der Taxordnung vorgeſchriebenen Taxnormen ſind von unbedingt verbindlicher Kraft und es kann daher eine Abweichung von denſelben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwiſchen den Apothekern und ihren reſpectiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreiſes in Frage ſtehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der geſetzlichen Beſtrafung vorbehaltlich der folgenden Beſtimmungen:

6) Eine Ausnahme von der sub Nro. 5 enthaltenen Regel tritt bezüglich der Arznei-Lieferungen für Rechnung von Lokal- und Diſtriktsarmenpflegen, von milden Stiftun-

gen, Spitälern, Polizei= und Unterſuchungsgefängniſſen, Zwangs= und Strafarbeitshäuſern und ſonſtigen ähnlichen Anſtalten in ſoferne ein, als bei derlei Arznei=Lieferungen im Wege gegenſeitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreiſes Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überſchreiten darf.

III.

Bader.

I. Hiſtoriſche Einleitung.

Das Halten öffentlicher Badſtuben, welche ehmals zu den Ehehaften gerechnet wurden [1]), war die Grundlage der Entſtehung und Ausbildung des Badergewerbes, woher auch die Benennung deſſelben rührt. Die zu den Zeiten der Kreuzzüge (von 1100 an) aus dem Morgenlande nach Europa gebrachten vielen Ausſchlags= und andern Krankheiten veranlaßten den häufigen Gebrauch der Bäder und die Errichtung von Badſtuben. Zu Ende des 14ten Jahrhunderts beſtanden dahier bereits 16 Bader. Der Umſtand, daß ehmals auf dem Badergewerbe Verächtlichkeit ruhte, mag Veranlaſſung gegeben haben, daß die Doktoren der Medizin ſich mit der Chirurgie nicht befaßten und daher die Bader dieſe betrieben [2]). Im 15ten Jahrhunderte kam dahier außer den Badern noch das Gewerbe der Barbierer zum Daſein, welches in Frankreich entſtanden war, da (1096) Erzbiſchof Wilhelm von Rouen das Tragen der Bärte verbot. Nach dem Steuerbuche vom J. 1500 beſtanden damals dahier neben 15 Badern bereits 3 Barbierer. Dieſe beiden Handwerke bildeten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts zwei getrennte Gewerbe, und hatte jede ihre eigene Zunft unter der Benennung „Mittel" oder „Amt" [3]).

Die Barbierer und Feldſcherer (Chirurgen) dahier erhielten bereits im Jahre 1529 eigene Zunftartikel. Nach Art. 3 derſelben [4]) mußten ſie ſich vor ihrer Anſäſſigmachung

---

1) Anmerk. z. B. Landrecht Th. II Kap. 8 §. 17.
2) loc. cit. §. 19. lit. k.
3) Anmerk. z. L. R. loc. cit. §. 19 n. U. S. II. 1. 2. 3.
4) U. S. II. 1.

im Beiſein der Verordneten von einem ehrſamen Rath und der Stadt-Medici, der Führer (Zunftvorſteher) und Geſchwornen einem Examen über „Geſchwulſten, Wundten, „Geſchwernen, Painbrüchen und Ausweichung der Glieder „oder was ſonſten dergleichen diſen anhängig, ohne Einiche „fürſchreibung" unterziehen, und wenn ſie hierin beſtanden, mußten ſie alsdann „Vier Pflaſter, vnd 4 Unguenta, ſo „Ihnen von denn Vieren vnd Geſchwornen Ernennet wor„den, ſelbſt machen vnnd Kochen." Hiernach, dem weiteren Inhalt ihrer Zunftartikel [5]) gemäß und nach den Anmerkungen zum bayr. Landrecht II. Th. VIII. Kap. §. 19 Lit. n. waren ſie zum Bartſcheeren, Schröpfen, Aderlaſſen und andern chirurgiſchen Verrichtungen berechtiget; nur durften ſie keine Badſtuben halten. Für die Verrichtung des Barbierers beſtand eine Taxe, welche für den erſten Verband bei einer geringen Beſchädigung 15 kr. betrug, wenn aber die Verletzung mehr Arbeit erforderte, nach billigen Dingen begehrt werden ſollte [6]).

Die Bader und Wundärzte erhielten erſt am 6. Auguſt 1727 von Churfürſt Karl Albrecht eigene Handwerksartikel, welche nicht bloß für die Bader des Stadtbezirks, ſondern auch für die Bader des ganzen ehmaligen Rentamts München galten, indem dieſe in ſogenannten „Viertel-Laaden" dem hieſigen „Haupt-Mittel" beigeordnet waren [7]). Nach Art. 8 mußte jeder angehende Bader und Wundarzt das vorgeſchriebene Meiſterſtück in der Wundarzneikunſt machen, welches für die hieſige Stadt in vier Pflaſtern und vier Salben, — für die übrigen im Rentamtsbezirke entlegenen Städte und Märkte in zwei Pflaſtern und zwei Salben, und für Hofmarken und Dörfer in einem Pflaſter und einer Salbe beſtand. War der Neuaufgenommene ſofort für einen Bader und Wundarzt erkannt, ſo war er befugt, das Barbieren, Schröpfen, Aderlaſſen und „chirurgiſche Begebenheiten, ſo menſchlicher weiß vorfahlen" in und außer dem Hauſe, in und außer der Stadt zu verrichten und eine Badſtube zu halten [8]). Dieſe Badſtuben hafteten auf den Häuſern, konnten nicht von einem Orte zum andern transferirt werden und waren daher ſogenannte Ehehaften.

Beide Gewerbe waren demnach in ihren Befugniſſen

5) U. S. II. 1.
6) U. S. II. 1.
7) U. S. II. 2.
8) U. S. II. 2.

wenig von einander verſchieden; übrigens geht aus den Handwerksartikeln der Barbierer hervor, daß ſie höher als die Bader ſtunden, und daß namentlich in dem Falle, wenn ſich, wie es damals häufig zu geſchehen pflegte, Barbierer und Bader zugleich zu einem Verwundeten hinzudrängten, die Bader zurückgewieſen werden durften [9]). Am 14. Februar 1785 wurde vom chrf. Collegium medicum eine Inſtruktion für die Barbierer und Bader erlaſſen.

Zwiſchen beiden Gewerben kam es zu einem Gewerbsſtreite, indem die Barbierer den Badern das Bartputzen nur auf der naſſen, nicht aber auf der trockenen Bank d. h. in der offenen Badſtube, nicht aber in andern Zimmern geſtatten wollten [10]).

Die Barbierer und Bader vereinigten ſich hierauf zu Ende des vorigen Jahrhundertes dahin, daß aller Unterſchied zwiſchen ihnen aufgehoben ſein ſolle. Churfürſt Karl Theodor genehmigte am 22. Oktober 1794 dieſe Vereinigung, bildete aus beiden Gewerben eines unter der Benennung „bürgerliche Wundärzte" und verordnete, daß ſie in Zukunft ein einziges und gemeinſchaftliches Gremium ausmachen und aller Rangſtreit oder Vorrechte unter ſämmtlichen Mitgliedern aufhören ſollen; zugleich ertheilte er unterm nemlichen Datum dieſem neugebildeten Gewerbe der Wundärzte neue Zunftſätze [11]).

Nach Art. 6 dieſer Sätze wurde jedem Wundarzte freigeſtellt, ſeinen Wohnort in der Stadt aufzuſchlagen, wo er wolle, und der Art: 7 geſtattete jedem Wundarzte, zu ſeinem eigenen oder ſeiner Kranken beliebigen Gebrauch ein Bad zu unterhalten und auch das Schröpfen als eine zur Chirurgie nöthige Operation zu exerziren.

Bis zu dem gegenwärtigen Jahrhunderte hatte in Bayern zur Heranbildung der Wundärzte keine öffentliche Schule beſtanden, ſondern ihre Ausbildung geſchah, wiebei den anderen Gewerben, auf dem Stufengange des Lehrlings- und Geſellenſtandes; nur der angehende Meiſter mußte ſich vor ſeiner Aufnahme in die Zunft einem Examen unterwerfen, welches ſpäter nach Entſtehung des Collegium medicum vor dieſem abgelegt werden mußte. Im Jahre 1799 begannen in dem Krankenhauſe der barmherzigen Brüder dahier unentgeldliche Vorleſungen über Bandagenkunde für die Wund-

---

9) U. S. II. 1.
10) Anmerk. z. L. R. Th. II Kap. 8 §. 19 n.
11) U. S. II. 3.

ärzte gehalten zu werden, und durch General-Landesdirektions-Entſchließung vom 31 März 1799 [12]) ward angeordnet, daß keinem Wundarzt die Praxis geſtattet werden ſolle, der ſich nicht über den fleißigen Beſuch dieſer Vorleſungen und hierin erworbene Kenntniſſe ausweiſen könne.

Im Jahre 1802 wurde ein chirurgiſches Inſtitut dahier zunächſt für Militärchirurgen errichtet, zu deſſen Beſuch jedoch durch chrf. General-Landesdirektions-Entſchließung vom 30 April 1802 [13]) auch die bürgerlichen Candidaten der Chirurgie angewieſen wurden.

Allmählig entwickelte ſich das Gewerbe der Wundärzte, gewöhnlich Chirurgen genannt, zu einem höheren Standpunkte. Durch churf. Reſkript vom 4 März 1804 [14]) wurden die Zünfte derſelben aufgehoben und verordnet, daß keinem approbirten Wundarzte oder Bader irgend ein Zunfts- oder Incorporationszwang aufgebürdet werden ſolle.

Durch Verordnung vom 9. Aug. 1808 [15]) wurden die chirurgiſchen Schulen, deren damals drei: in München, Bamberg und Innsbruck, beſtanden, aufgehoben und an deren Stelle vom Jahre 1809 an landärztliche Schulen gegründet. Die aus dieſen Schulen hervorgegangenen Landärzte bildeten eine beſondere Klaſſe von Aerzten von geringerer Ausbildung, als die wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzte, zunächſt für die untere Volksklaſſe in den Städten und auf dem Lande. Sie erlernten von der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe ausſchließlich nur dasjenige, was ſich zunächſt auf deren Anwendung am Krankenbette bezieht; was nemlich zur Erkenntniß und zur Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in dieſen Zweigen der Arzneiwiſſenſchaft führt. Von ihrem Unterricht, welcher ſich auf drei Jahre erſtreckte, blieb alles dasjenige ausgeſchloſſen, was der im höheren Sinne wiſſenſchaftlich gebildete Arzt wiſſen muß.

Am 10. Februar 1812 erſchien eine eigene Inſtruktion [16]) für die Landärzte. Dieſe verordnet, daß die Landärzte in Bezug auf ihre Wohnſitze auf jenen Diſtrikt be-

---

12) Münchner Intell. Bl. v. 1799 St. 25 S. 410—411. M. G. S. v. 1800. I. Bd. S. 233.
13) Reg. Bl. 1802 St. 20 S. 365, 366.
14) Reg. Bl. 1804 St. 12 S. 278.
15) Reg. Bl. 1808 St. 40 S. 1701 folg.
16) Siehe unten II. b. 2.

ſchränkt ſein ſollen, deſſen Gemeinde ſie während ihrer Studien unterſtützte, daß ſie jedoch ihre Praxis auch außerhalb der Gränzen des Diſtriktes jedoch nur innerhalb des Kreiſes, in dem der Diſtrikt liegt, ausbreiten dürfen. Es iſt ihnen unbenommen, Badergerechtſamen käuflich an ſich zu bringen; ihre Kunſt üben ſie in allen Zweigen derſelben aus, in denen ſie unterrichtet wurden, jedoch ſtets unter der allgemeinen Aufſicht der Gerichtsärzte.

Die bei Errichtung der Landärzte ſchon vorhandenen Chirurgen wurden gemäß der allegirten Verordnung vom 9. Auguſt 1808 im Genuſſe ihrer Rechte belaſſen, jedoch den Landärzten untergeordnet und ihnen zur Pflicht gemacht, ihre Competenz nicht zu überſchreiten. Zugleich wurde verordnet, daß vom 1. Jänner 1811 an keine Badersgerechtſame mehr an irgend einen anderen, als entweder an einen Landarzt oder an einen gemeinen Bartſcherer verkauft werden dürfe; es wurde ferner jedem Inländer freigeſtellt, wenn er eine Badersgerechtſame an ſich brachte, das Barbier-Handwerk zu treiben; jedoch durfte ſich ein ſolcher, außer dem Barbieren, mit keiner anderen ärztlichen Thätigkeit befaſſen, als mit dem Krankenwärterdienſt unter Aufſicht der Phyſiker und der Landärzte.

Im Jahre 1823 erhielten die bis dahin in Bamberg und München beſtandenen landärztlichen Schulen laut Miniſterial-Reſkript vom 25. Jänner 1823[17]) eine veränderte Einrichtung unter der Benennung „chirurgiſche Schulen," deren Unterricht ſich auf die Vorbereitungslehre und allgemeine Heilkunde, auf Anatomie und Chirurgie und auf die Geburtshilfe beſchränkte.

Die aus dieſen chirurgiſchen Schulen hervorgegangenen approbirten Chirurgen erlangten durch ihre Anſtellung, welche jedoch nur mit gleichzeitiger Verleihung einer Barbiers- oder Baders-Conzeſſion oder mit Erwerbung einer Gewerbsgerechtigkeit dieſer Art verbunden ſein durfte, nach der Inſtruktion für die Chirurgen vom 25. Jänner 1823[18]), außer den ihnen in Folge ihrer Barbiers- oder Baders-Conzeſſionen oder Gerechtigkeiten ohnehin ſchon zuſtändigen Gewerbsbefugniſſen, — die Befugniß zur Ausübung des Erlernten theils ſelbſt, theils unter Leitung der Aerzte.

Durch

---

17) Reg. Bl. 1823 St. 6 S. 107 folg.
18) Siehe unten II. b. 3.

Durch Allerhöchſte Verordnung vom 28. Juny 1836 [19]) erfolgte eine neue Organiſation der bis dahin in Landshut und Bamberg beſtandenen chirurgiſchen Schulen. Sie erhielten nun die Benennung „Schulen für Bader" und die von denſelben approbirten Individuen die Benennung „Bader." In dieſer Verordnung wurde zugleich beſtimmt, daß Schüler, welche die lateiniſchen Schulen mit Erfolg beſuchten, und an der Baderſchule bei den Semeſtralprüfungen in jedem Semeſter in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe die erſte und in den übrigen Lehrgegenſtänden wenigſtens die zweite Note erhalten haben, zur Fortſetzung des Studiums der Chirurgie an den Univerſitäten und nach einem während zweier Semeſter mit Erfolg fortgeſetztem Studium aller chirurgiſchen Gegenſtände, zur Erlangung des chirurgiſchen Magiſtergrades zugelaſſen werden können.

Ueber die Befugniſſe und Verpflichtungen der Bader und Magiſter der Chirurgie wurden dem Artikel VI. dieſer Verordnung gemäß durch Miniſterialreſkript vom 25. Oktober 1836 zwei beſondere Inſtructionen erlaſſen und öffentlich bekannt gemacht [20]). Zugleich wurde in der allegirten Verordnung vom 28. Juny 1836 angeordnet, daß die Anſtellung von Badern und Magiſtern nur unter der Vorausſetzung gleichzeitiger Verleihung einer Barbierskonzeſſion zuläſſig ſei, deren Ertheilung durch den Nachweis der Approbation an einer Baderſchule bedingt ſei. Die Verordnung vom 25. Jänner 1823, wodurch die chirurgiſchen Schulen errichtet worden waren, wurde ferner aufgehoben, jedoch in Anſehung der bereits approbirten Landärzte und Chirurgen ausgeſprochen, daß es bei den deshalb bis dahin beſtandenen Beſtimmungen ſein Verbleiben haben ſolle. Durch ein erläuterndes Miniſterialreſkript vom 12. Oktober 1836 [21]) wurde beſtimmt, daß dieß auch für jene vor dem Publikationstage der Verordnung vom 28. Juny 1836 approbirten Landärzte und Chirurgen gelten ſolle, welche bis dahin noch nicht angeſtellt waren, und daß bezüglich dieſer Individuen lediglich das Approbationszeugniß der früheren Schulen entſcheide.

---

19) Reg. Bl. 1836 St. 25 S. 385.

20) Kreisblatt f. d. Iſarkreis 1836 St. 51. S. 1533 — 1539 und 1540 — 1549.

21) Döll. V. S. Bd. XV Abth. XVI §. 42 S. 103.

Dieſe bisher beſtandenen Normen über die Verhältniſſe des untergeordneten wundärztlichen Perſonales wurden neuerdings einer ſorgfältigen Reviſion unterworfen und durch Verordnung vom 21. Juny 1843 [22]) eine neue Bader-Ordnung für das Königreich Bayern eingeführt, durch welche die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der geſammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe für die Zukunft ausſchließlich nur wiſſenſchaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugeſtanden und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt wurde, ſo daß dieſen nur mehr die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes und einige andere ſpeziell beſtimmte chirurgiſche und andere Verrichtungen zukommen. Durch die Schlußbeſtimmungen im §. 33 dieſer Verordnung, welche mit dem 1. Oktober 1843 in Wirkſamkeit zu treten hatte, wurde übrigens ausgeſprochen, daß dieſelbe in Bezug auf die Verhältniſſe der bis dahin bereits approbirten chirurgiſchen Magiſter, Landärzte, Chirurgen und Bader, ſo wie in Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgiſchen Magiſtergrades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochſchule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft ſei, und es daher rückſichtlich der benannten Individuen bei den einſchlägigen bisherigen Normen ſein Verbleiben habe; in allen übrigen Beziehungen aber dieſe als aufgehoben betrachtet werden ſollen. Die zu Landshut und Bamberg beſtandenen Baderſchulen, deren Beſuch ohnehin ſchon laut Regierungsausſchreibung vom 23. Auguſt 1842 [23]) ſuſpendirt worden war, wurden nach §. 34 der erwähnten Verordnung mit dem 1. Oktober 1843 aufgelöſt.

II. Befugniſſe aus dem Beſitze einer Badersgerechtſame oder Baderkonzeſſion.

a) Ueberhaupt.

Aus der vorhergehenden Einleitung erhellet, daß der Beſitz einer Badergewerbsbefugniß (ſei ſie eine reale Gerechtſame oder eine perſönliche Conzeſſion), größere oder

---

22) Reg. Bl. 1843 St. 24. S. 489 — 504.
23) Kreis-Int. Bl. v. Oberbayern 1842 St. 35 S. 1203.

geringere Berechtigungen in Anſehung der Gewerbsausübung gewährt, je nachdem der Inhaber durch den Beſuch der einen oder anderen der oben bezeichneten Schulen oder durch ſeine ſonſtige Ausbildung einen höheren oder geringeren Grad der Qualifikation erlangt hatte. Da nemlich die Baderordnung vom 21. Juny 1843 in Bezug auf die vor dem Eintritte ihrer Wirkſamkeit approbirten Landärzte, Chirurgen, Bader und Magiſter der Chirurgie, wie auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgiſchen Magiſtergrades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochſchule bereits erhalten haben, keine rückwirkende Kraft haben, ſo werden, ſo lange noch ſolche Magiſter der Chirurgie, Landärzte, Chirurgen und Bader beſtehen und ſich im Beſitze von Baderkonzeſſionen oder Badergerechtſamen befinden oder ſolche erwerben, die für ſie beſtehenden einſchlägigen Normen Anwendung finden müſſen; erſt nach dem gänzlichen Ausſterben der benannten Individuen wird die neue Baderordnung vom 21. Juny 1843 allein und ausſchließlich zur Anwendung kommen. Da demnach die in dieſer Baderordnung vom 21. Juny 1843 enthaltenen Beſtimmungen als Regel erſcheinen, die übrigen bisher bezüglich der benannten Individuen beſtandenen nur bis zu deren Abſterben noch geltenden, ſohin tranſitoriſchen Normen aber als Ausnahmen zu betrachten ſind, ſo werden wir vorerſt eine Darſtellung der Befugniſſe der Bader nach der neuen Baderordnung vom 21. Juny 1843 als Regel vorausſchicken und ſodann die beſonderen den Baderei-Inhabern je nach den verſchiedenen Graden ihrer Ausbildung den einſchlägigen bisherigen Normen gemäß zukommenden Befugniſſe — als Ausnahmen — darſtellen.

Hier wird nur bemerkt, daß die Befugniſſe der Bader im Sinne der erwähnten neuen Baderordnung Ausflüſſe ihrer Gewerbsberechtigung ſind, welche nach §. 10 derſelben nur durch förmliche Conzeſſions-Verleihung (oder im Falle der Erwerbung eines Realrechtes durch Ertheilung der gewerbspolizeilichen Bewilligung zur Gewerbsausübung) erlangt werden kann; daß aber die Ausübung der übrigen beſondern den Badereiinhabern nach früheren Normen je nach dem Grade der Ausbildung noch überdieß zuſtehenden größeren oder geringeren Befugniſſe, durch die vorgängige Bewilligung der Praxis-Ausübung von Seite der Kreisregierung bedingt ſei.

b) Insbeſondere.

1) Befugniſſe der Bader im Sinne der Baderordnung vom 21. Juny 1843.

Die Baderordnung vom 21. Juny 1843 ſtellt als oberſten Grundſatz auf, daß die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der geſammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe von dem Badergewerbe gänzlich getrennt ſein ſolle. Es wird daher zur Erlangung einer Baderkonzeſſion auch nicht mehr der Beſuch einer Bader- oder chirurgiſchen Schule gefordert, ſondern das Beſtandenhaben der nach Vorſchrift zurückgelegten Lehr- und Servierzeit und der Approbationsprüfung mit entſprechendem Erfolge genügt hiezu bei dem Vorhandenſein der allgemeinen gewerbsgeſetzlichen Bedingungen. Nach Inhalt der neuen Bader-Ordnung umfaſſen die Befugniſſe und Zuſtändigkeiten der Bader

1) die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, nemlich das Haar- und Bartſcheeren[24]) und die Bereitung einfacher Bäder[25]),
2) den Krankenwärterdienſt,
3) die Leichenbeſchau nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften,
4) die Aſſiſtenz bei Leichen-Oeffnungen,
5) die Vornahme chirurgiſcher Hilfleiſtungen und Verrichtungen nach folgenden näheren Beſtimmungen:

In Vornahme von chirurgiſchen Hilfsleiſtungen ſind die

---

24) Das Haarſchneiden war dahier in den Jahren 1833 und 1836 Gegenſtand des Streites zwiſchen den Badern und Friſeuren, indem letztere jenen die Befugniß hiezu ſtreitig machten. Durch Magiſtratsbeſchlüſſe vom 31. May 1833 und 20. Sept. 1836, und Regierungsentſchließung vom 15. Dez. 1836 (U. S. II. 4) wurde ſonach entſchieden, daß die Bader berechtiget ſeien, ihren Kunden die Haare zu ſchneiden, daß ſie jedoch dieſe Befugniß auf andere als ihre Kunden nicht ausdehnen dürfen.

25) Die Befugniß zur Haltung einer Badſtube ſtand den Badern dahier ſchon urſprünglich von ihrer Entſtehung an zu und wurde ihnen auch nach ihrer Vereinigung mit den Barbieren in das Gewerbe der Wundärzte durch die Handwerksartikel vom 11. Dez. 1789 Art. 7 (U. S. II. 3) zugeſprochen. Auch in neuerer Zeit ward dieſe Befugniß durch Magiſtratsbeſchluß vom 26. July 1833 (U. S. II. 5) anerkannt.

Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktiſchen Aerzte zu betrachten.

Ihre dießfällige Thätigkeit darf daher in der Regel und insbeſondere bezüglich des Aderlaſſens, Blutegel-, Blaſenpflaſter-, Sinapismen-, Seidelbaſt- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöſer Bäder, des Applizirens von derlei Klyſtiren, des Haarſeilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter ſich erſtrecken, als dieſe Anordnung lautet, vorbehaltlich der folgenden und der unten sub Nr. 6 enthaltenen Ausnahmsbeſtimmungen.

Ausnahmsweiſe ſind nachbenannte chirurgiſche Verrichtungen in die ſelbſtſtändige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

a) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden,
b) Reinigen und Ausziehen von Zähnen,
c) Appliziren einfacher Klyſtiere und
d) Schneiden der Nägel und Leichdorne,

6) die erſten Vorkehrungen in Erkrankungs- und ſonſtigen Nothfällen nach folgenden näheren Beſtimmungen;

Die hier den Badern überwieſene Zuſtändigkeit umfaßt

a) die gewöhnlichen Wiederbelebungsverſuche an Erfrornen, Erhängten, Erſtickten, Ertrunkenen oder ſonſt gewaltſam oder plötzlich Geſtorbenen
b) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zuläſſigen chirurgiſchen Hilfeleiſtungen in jenen Fällen, wo ſelbe wegen Dringlichkeit der Umſtände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr ſchlechterdings nicht verſchoben werden können;
c) die erſte Hilfeleiſtung bei ſonſtigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beſchränkung auf rein diätetiſche Anordnungen und mit unbedingtem Ausſchluſſe aller inneren pharmazeutiſchen Mittel.

Die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit des Baders darf unter den Vorausſetzungen der Ziff. 6 lit. a und b niemals über die Grenzen der Nothhilfe im ſtrengſten Wortverſtande ausgedehnt werden und unter den Vorausſetzungen der Lit. c. ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erfordert wird.

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf dieſen Umſtand und auf die hienach in Zeiten zu

treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und ſelbſt, wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen ſich weigern ſollten, kann ihn ſolches zu einer längeren Fortſetzung ſeiner ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit in keinem Falle berechtigen.

So fern es ſich um eines der unter Lit. a und b l. c. bezeichneten Vorkommniſſe handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem Gerichtsarzte ſowohl hl über den Vorfall als über die dabei genommenen Maaßregeln ſpäteſtens binnen 24 Stunden mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu erſtatten.

Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie ſolche an Orten, wo keine ſelbſtſtändigen Apotheken ſich befinden, den Badern durch §. 5 Ziff. 2 und §. 11 der Inſtruktion vom 25. Oktober 1836 [26]) eingeräumt und durch §. 4 Ziff. 2 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 [27]) vorbehalten worden iſt, wurde durch die neue Baderordnung fortan auf Heftpflaſter, Goulard'ſches Waſſer, ſtyptiſches Pulver, Höllenſtein und Salmiakgeiſt beſchränkt [28]).

Die Bader ſind in ihrer Eigenſchaft als ſanitätspolizeiliche Vollzugs-Organe zur pünktlichſten Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anläſſen desfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weiſungen verbunden.

Auſſerdem tragen ſie die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaßliche Vergiftungen, Erſcheinungen von ſicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth ꝛc. dann von Epidemieen, ſowie über drohende Verbreitung anſteckender Uebel z. B. der Krätze ꝛc., ſobald ſie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungeſäumt amtliche Meldung zu machen.

Uebertretungen in Bezug auf die den Badern auferlegten eben bezeichneten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuſtändigkeitsgrenzen unterliegen als Gewerbsmißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Beſtrafung — unter Umſtänden mit Zugrundelegung der im Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Beſtimmungen. Iſt dabei eine als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbare Hand-

26) Siehe unten sub No. 6 Befugniſſe der Bader im Sinne der Inſtruktion vom 25. Oktober 1836.

27) Siehe Apotheker.

28) Da dahier ſelbſtſtändige Apotheken beſtehen, ſo hat dieſe Beſtimmung, welche nur der Vollſtändigkeit wegen hier aufgenommen wurde, auf die hieſigen Bader keine Anwendung.

lung begangen worden, ſo tritt die Zuſtändigkeit der Strafgerichte ein.

---

2) Befugniſſe der promovirten und geprüften Aerzte, welche Inhaber von Badereien ſind.

Die früher beſtandene Beſtimmung, daß der Beſitz einer Badergerechtſame oder einer Baderkonzeſſion die promovirten und geprüften Aerzte zur Ausübung der ärztlichen Praxis im geſammten Gebiete der Heilkunde berechtige [29], iſt durch allerhöchſte Verordnung vom 7. April 1839 [30]) aufgehoben.

Nach Inhalt dieſer Verordnung berechtiget die rechtmäßige Erwerbung einer realen oder perſönlichen Barbiers- oder Baders-Conzeſſion auch den promovirten und geprüften Arzt ausſchließend nur zur Ausübung der mit dem Bader- oder Barbiergewerbe verordnungsmäßig verbundenen Befugniſſe.

Zugleich iſt hierin ausgeſprochen, daß die Ausübung dieſer Befugniſſe nur perſönlich und mit Zuziehung von Gehilfen, niemals aber durch einen Stellvertreter ſtattfinden könne; ferner daß die Doktoren der Medizin zur gleichzeitigen Ausübung der ärztlichen Praxis auch in dieſen Fällen ſtets der vorausgehenden beſonderen Bewilligung der Kreisſtelle bedürfen [31]).

Die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in dem Geſammtgebiete der Heilkunde auf den Grund des Beſitzes von Badergerechtſamen oder Baderkonzeſſionen genießen daher gegenwärtig nur jene promovirten und geprüften Aerzte, welche ſchon vor Verkündung der Verordnung vom 7. April 1839 ſich im Beſitze von Badereien befanden

---

29) Regierungsausſchreibung vom 9. Februar 1836 im Iſarkreis-Int. Blatt v. 1836 S. 163 fg.

30) Reg. Bl. 1839 St. 14 S. 298 und 299.

31) Dieſe letztere Beſtimmung zeſſirt in Bezug auf jene promovirten Aerzte, welche erſt ſeit dem Eintritte der Wirkſamkeit der Baderordnung vom 21. Juny 1843 ſich in den Beſitz von Badereien geſetzt haben oder ſetzen werden, da dieſe nur mehr jene Befugniſſe anzuſprechen haben, welche den Badern nach der erwähnten Baderordnung zukommen.

und die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis erhalten haben.

---

3) Befugniſſe der Landärzte.

Da die Befugniſſe der Landärzte in der Inſtruktion für dieſelben vom 10. Februar 1812 [32]) genau enthalten ſind, ſo theilen wir der Vollſtändigkeit wegen dieſe hier mit.

Inſtruktion für die Landärzte.

Erſter Abſchnitt.

Die Verhältniſſe der Landärzte im Allgemeinen betreffend.

§. 1.

Da in keinem andern Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens der bloßen Gewiſſenhaftigkeit eines Mannes ſo viel anvertraut wird, wie jeder Kranke ſeinem Arzte anvertrauen muß, ſo ſind billig die Forderungen an die Moralität eines Arztes die erſten und dringendſten.

Demnach iſt alſo auch bei einem Landarzte das erſte Erforderniß: die ſtrenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Arzt und Menſch in Hinſicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hilfe zu leiſten aufgefordert wird. Treue in Erfüllung der Vorſchriften ſeiner Kunſt, Muth und ausdauernde Standhaftigkeit bei Schwierigkeiten und Gefahren, Verſchwiegenheit und ſchonende Menſchlichkeit ſind die Haupteigenſchaften, die er immer und überall an den Tag zu legen hat.

§. 2.

Der Landarzt hat ſich als einen Arzt von einer untern Klaſſe zu betrachten, welcher nur zur Ausübung gewiſſer Theile der Heilkunde nach Maßgabe der ihm dazu

---

32) Dieſelbe wurde weder im Regierungs- noch im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht, ſondern an die Kreisregierungen ausgeſchrieben.

an der Schule ertheilten Vorſchriften befugt iſt. Dem wiſſenſchaftlich gebildeten Arzt iſt er daher durchaus untergeordnet, und kann ſich ihm nie und in keiner Hinſicht an die Seite ſtellen. Denn während jener ſeine Kunſt frei und ſelbſtſtändig treibt, wie er ſie in ſich ausgebildet hat, übt hingegen der Landarzt dasjenige, was ihm von der Arzneikunde gelehrt ward, nur als bloßer Techniker aus, ohne die höhern wiſſenſchaftlichen Motive, nach welchen ſeine Lehrer ihn unterrichteten, immer ganz ſelbſt zu kennen. Daher müſſen die Vorſchriften ſeiner Lehrer und aller wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzte, mit welchen er bei der Behandlung von Krankheiten in Berührung kommt, ihm als Geſetze gelten, die er in keinem Falle nach eigner Wahl und Willkühr überſchreiten darf.

§. 3.

Der Landarzt iſt zur Ausübung aller Theile der Arzneikunde, in denen er unterrichtet ward, jedoch mit den in der Folge vorkommenden Einſchränkungen, befugt.

§. 4.

Jeder Landarzt wird für einen beſondern Diſtrikt in ſeinem Gerichtsbezirke angeſtellt, und für dieſen nur hat er in specie die im zweiten Abſchnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtlichen Medicin und der mediciniſchen Polizei zu beobachten. Seine ärztliche Praxis aber darf er auch auf die zunächſt gelegenen landärztlichen Diſtrikte ausdehnen, jedoch in der Vorausſetzung, daß er die Kranken ſeines Diſtrikts wegen dieſer weiter ausgedehnten Praxis nicht zu verſäumen braucht, und daß, falls der fremde Diſtrikt zu einem andern Landgerichte gehört, er die in den §§. 8, 10 und 23 des zweiten Abſchnittes bezeichneten Pflichten gegen den Gerichtsarzt dieſes Gerichtsbezirkes beobachtet.

§. 5.

In allen vorzüglich ſchwierigen, ſehr verwickelten und auf eine ungewöhnliche Weiſe nahe Lebensgefahr drohenden Fällen iſt der Landarzt verbunden, entweder einen Arzt zu der Behandlung eines Kranken zuzuziehen, oder, falls der Kranke oder deſſen Angehörige, nachdem er ſie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beiziehung eines Arztes nicht ſollten zugeben wollen, ſich wenigſtens zu ſei-

ner eigenen Sicherſtellung und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geſchehe, was die Kunſt darbietet, bei einem Arzte mündlich oder ſchriftlich Raths zu erholen und nach deſſen Vorſchrift im Allgemeinen zu handeln.

Unter der Benennung Arzt aber wird hier, wie in allen andern §§., wo ſie ohne weitere Bezeichnung vorkommt, jeder geſetzmäßig promovirte und zugleich von einem Medicinal-Comitée approbirte Arzt verſtanden. Nur in den unter den §§. 8, 10 und 23 des zweiten Abſchnittes bezeichneten Fällen, hat ſich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausſchließend nach den Vorſchriften des Gerichtsarztes, in deſſen Bezirk ſich der Kranke befindet, zu richten.

§. 6.

Bei der Unternehmung irgend einer chirurgiſchen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr drohet, oder mit Verſtümmlung endet, muß ſich der Landarzt, wo die Umſtände nicht von ſo gebieteriſcher Art ſind, daß ſie ſchnelle Entſcheidung fordern, allemal mit einem in der Wundarzneikunſt erfahrnen Arzte, falls ein ſolcher in der Nähe iſt, oder, wenn dieſes nicht iſt, wenigſtens mit zwei andern Landärzten deßhalb benehmen, und darf nur zur Operation ſchreiten, in ſo ferne der erſtere ſie billigt, oder die letztern mit ihm einverſtanden ſind. Iſt ein in der Wundarzneikunde erfahrner Arzt gegenwärtig, und dieſer billigt die vorgeſchlagene Operation nicht, ſo verfährt der Landarzt nach der Vorſchrift, die dieſer Arzt ihm ſodann ertheilen wird. Sind in Ermanglung eines ſolchen Arztes zwei Landärzte hinzugerufen worden und billigen beide oder einer davon die vorgeſchlagene Operation nicht, ſo müſſen wo möglich noch zwei Landärzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter dieſen fünfen die Frage entſcheidet.

§. 7.

Auf keinen Fall darf ein Landarzt die Behandlung von pſychiſchen Leiden oder Geiſteskrankheiten, ſo fern ſie nicht Symptome hitziger Krankheiten ſind, unternehmen, indem dieſe ausſchließlich den Aerzten anvertraut bleibt, welche aber nach Umſtänden ſich hier, wie in andern Krankheiten, der Landärzte als Gehilfen bedienen können.

§. 8.

Der Landarzt hat ſich in ſeinem Diſtrikte vorzüglich als den Gehülfen der Aerzte, die in demſelben prakticiren, zu betrachten und er iſt verbunden, auf ihre Aufforderung die Behandlung eines jeden Kranken, welcher ſich zuerſt an den Arzt wendet, unter deſſen Leitung zu übernehmen, den Kranken, ſo oft als es der Arzt verlangt, zu beſuchen, und ihm auf Begehren über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt ſich nicht mit dem Landarzte an demſelben Orte befindet, ſchriftlichen Bericht abzuſtatten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Landarzt ſich in dieſen Fällen nie und auf keine Weiſe in die Anordnungen des Arztes bei der Behandlung des Kranken als berathende Perſon zu miſchen hat.

§. 9.

Iſt ein Kranker zuerſt von einem Landarzt behandelt worden und es wird nun auf Begehren des Kranken, deſſen Familie oder des Landarztes ſelbſt, ein Arzt zum Beiſtande aufgefordert, ſo erſcheint der Landarzt von dieſem Augenblicke an allemal nur als Gehilfe des Arztes. Er iſt verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit und die ſtattgefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefordert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln.

§. 10.

Eine Ausnahme von der unter §. 9 gegebenen Beſtimmung macht die den Gebärenden zu leiſtende Hilfe, welche der Landarzt allemal unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten iſt, in Fällen, wo er ſich genöthigt glaubt, eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geſchicklichkeit iſt, oder wenigſtens zwei in der Geburtshilfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich iſt, zu Hilfe zu ziehen.

§. 11.

Die Landärzte ſind verpflichtet, bei den Patienten der Aerzte, wenn ſie dazu aufgefordert werden, diejenigen klei=

nern chirurgiſchen Operationen und Handleiſtungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch iſt es den Landärzten durchaus unterſagt, in eigener Perſon das Barbierhandwerk zu treiben.

§. 12.

Die Landärzte ſind befugt, ſich auch mit der Schutzblattern-Impfung zu befaſſen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch das Geſetz für die Privatärzte desfalls vorgeſchriebenen Beſtimmungen.

§. 13.

Die verſchiedene Anſicht, welche in vorkommenden Fällen zwei Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bei einem gemeinſchaftlich behandelten Patienten hegen, machen, falls die Gründe des einen den andern nicht überzeugen, die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder nach der Wichtigkeit und Geſtalt der Sache die eines Arztes nothwendig. Im erſten Falle entſcheidet die Stimmenmehrheit und im zweiten der Ausſpruch des Arztes.

§. 14.

Der Landarzt darf ſeinen Diſtrikt nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden, ohne eine ſchriftliche Erlaubniß des Gerichtsarztes des Bezirks, und nie auf eine längere Zeit, als vier Tage ohne eine Erlaubniß von dem General-Commiſſariat des Kreiſes, verlaſſen.

§. 15.

Jeder Landarzt muß mit nachſtehenden chirurgiſchen Inſtrumenten verſehen ſeyn: Trepanations-Inſtrumente; Amputations-Inſtrumente; Inſtrumente zum Zahnausziehen, Tracheotom; Apparat zur Unterbindung der Rippenſchlagadern und ſo weiters; Inſtrumente zum Bauch- und Blaſenſtich männlicher und weiblicher Katheter, eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Kliſtir-Hals-Mutterſpritze, und andere Injectionsſpritzen; ein Fiſchbeinſtäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere Pessaria, Suspensoria und Bruchbänder und ein gewöhnliches vollſtändiges Verbindzeug. Sollte

ein Landarzt auch nicht im Stande ſeyn, dieſe ſämmtlichen Inſtrumente ſich gleich bei ſeinem Dienſtesantritte anzuſchaffen, ſo iſt er doch verpflichtet, ſich nach und nach in dem Maaße damit zu verſehen, daß er drei Jahre nach ſeinem Dienſtesantritte im wirklichen Beſitz von allen genannten ohne Ausnahme ſey.

§. 16.

Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während ſeines Aufenthaltes an der Schule erhält oder ſich anzuſchaffen verpflichtet iſt, müſſen alle ohne Ausnahme immer bei ihm vorräthig ſein. Ueberdieß iſt er verbunden, ſich ſolche neue Bücher auf ſeine Koſten anzuſchaffen, deren Beſitz von der höchſten Stelle für nöthig und nützlich erachtet, deren Anſchaffung ihnen desfalls anbefohlen werden möchte.

§. 17.

Die Landärzte ſind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach Vorſchrift zu halten. Sollten ſie ſich das eine oder das andere in dieſer oder in der unter §. 23 des zweiten Abſchnittes für die Monatsrapporte gegebenen Vorſchrift nicht hinlänglich erklären können, ſo haben ſie ſich um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichtsarzt zu wenden. Von dem Cullniſchen Syſtem der Noſologie, nach welchem ſie die Krankheiten beſtimmen ſollen, wird eine neue Ausgabe für dieſen Zweck bearbeitet, wovon ſich jeder Landarzt bei ihrer Erſcheinung, welche nebſt dem Preiſe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird, ein Exemplar anzuſchaffen hat.

§. 18.

Die Landärzte unterzeichnen ſich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Diſtriktes N.

§. 19.

Die Landärzte verſchreiben ihre Recepte, nachdem das neue Diſpenſatorium erſchienen, und für jedes Arzneimittel ein deutſcher Name als Norm für dieſen Zweck feſtgeſetzt ſeyn wird, ohne Ausnahme in deutſcher Sprache, ferner leſerlich, mit ausgeſchriebenem Gewichte, beigeſetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen verſehen,

für welchen die Ordination iſt, die Fälle, wo dieſes aus andern Urſachen nicht angeht, ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Recept, und verſieht ſolches oben an der linken Seite mit einem Numerus, welcher mit dem Anfange eines jeden Monats mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schluſſe des Monats fortlauft. Dieſes findet ſowohl bei den in den Apotheken bereiteten, als bei den in den nächſten §§. erwähnten Arzneien ſtatt. Weder von dieſen noch von jenen Arzneien darf der Landarzt auch das Unbedeutendſte und in der unbedeutendſten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Recept in der obenerwähnten Form zu hinterlegen.

§. 20.

Bei Bekanntmachung der Apothekerordnung wird feſtgeſetzt, in wie ferne die Apotheker befugt ſein ſollen, den von den Apotheken zu weit entfernt wohnenden Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle augenblicklich erforderlichen Arzneiarten anzuvertrauen. Auf eigene Koſten darf aber kein Landarzt ſich Medicamente beilegen, und auf irgend eine Weiſe Handel damit treiben, ſondern der Apotheker übergibt dem Landarzte einen beſtimmten Vorrath an erlaubten Arzneien nach Gewicht und Maas, und geſteht demſelben für das davon diſpenſirte einen verhältnißmäßigen Rabatt zu, wodurch aber der Preis der Medicamente auf keinen Fall über die feſtzuſetzende Taxe erhöht werden darf. In den erſten ſechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denſelben wegen dieſer Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bei dem Abſchluſſe der Rechnung übergiebt der Landarzt dem Apotheker die Rezepte über diejenigen Arzneimittel, die er ſelbſt receptirt hat, und auf welchen der Preis, um den er das darauf bemerkte Medicament abgab, in gewöhnlichen Ziffern ausgedrückt ſtehen muß. Sind mehrere Apotheken in einem Gerichtsbezirke, ſo erhält der Landarzt, welchem eine kleine Niederlage von Medicamenten anvertraut wird, ſolche aus derjenigen, welche zur Gerichtsapotheke erklärt iſt. Alles in dieſem, ſo wie in dem vorſtehenden §. enthaltene, wird in der Apothekerordnung wieder vorkommen, und wo es nöthig ſcheint, noch näher beſtimmt werden [33]).

---

33) Ueber dieſen Punkt enthält die Apothekerordnung vom 27. Jänner 1842

§. 21.

Zu Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 29. Juni 1808, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, erhalten die Landärzte aus den Gemeindekaſſen der reſp. Diſtrikte, für welche ſie angeſtellt ſind, ein jährliches Fixum von 60 fl. Hierbei aber iſt wohl zu verſtehen, daß, wo ſie in ſolchen Diſtrikten in den Genuß von Geld- oder Naturalienbezügen treten, in welchen ſich bisher die Wundärzte, chirurgiſchen Bader, oder einfachen Bader befanden, der Werth dieſer Bezüge, ſo fern er den Betrag von 60 fl. nicht überſteigt, von jener ihnen als Landärzten zugeſicherten Summe in Abrechnung zu bringen iſt.

Ueberſteigt der Werth dieſer Bezüge die genannte Summe von 60 fl., ſo bleiben ſie in dem Genuße derſelben. In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte, da ſie ohnehin daſelbſt große Vortheile vor den Landärzten des platten Landes voraushaben, jenes Fixum von 60 fl. nicht, doch ſollen ſie in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten, wo bisher Wundärzte angeſtellt waren, bei dem Abgange der letztern vorzugsweiſe verwendet, und ihre zu leiſtenden Dienſte auf eine angemeſſene Weiſe honorirt werden.

§. 22.

Ueber die Honorirung der Dienſte der Landärzte [34]), ſowohl bei gerichtlichen Vorfallenheiten, als bei Behandlung der Kranken, wird noch das Nähere feſtgeſetzt werden. Bis dahin wird als Grundſatz angenommen, daß der Landarzt allemal die Hälfte der für den Arzt beſtimmten Deſerviten in Anſpruch zu nehmen hat. Uebrigens iſt er berechtigt, ſich auf dem Lande nebſt der Taxe für die Viſite für jede Viertelſtunde Wegs, welche der Kranke von ſeinem Wohnorte entfernt iſt, vier Kreuzer bezahlen zu laſſen. Doch iſt hiemit blos der Weg zum Kranken hin verſtanden. Uebrigens iſt es in Hinſicht der Honorirung ſeiner Beſuche gleichgültig, ob der Landarzt einen Kranken ſelbſt behandelt, oder ihn nur als Gehilfe des Arztes beſucht.

(Reg. Bl. 1842 S. 257) die näheren Beſtimmungen. Man ſehe Apotheker.

34) Die hierüber gegenwärtig geltenden Normen enthält die allerh. Verordnung vom 31. März 1836, die allg. Medizinaltaxe betreffend (Reg. Bl. 1836 S. 209).

§. 23.

Es wird eben ſowohl zur Erleichterung des Landvolks beitragen, als dem Landarzte zum Vortheile gereichen, wenn er ſich ſeine Deſerviten für die Behandlung von Kranken überall, wo ihm ſolches angeboten wird, und es ſonſt für ihn annehmlich iſt, in Naturalien und ſo weiters bezahlen läßt. Auch wird es in manchen Fällen dem beiderſeitigen Vortheile gemäß ſeyn, daß ganze Ortſchaften mit dem Landarzte ihres Diſtriktes einen Contrakt abſchließen, vermöge welchen derſelbe alle vorkommenden Krankheitsfälle, mit Ausnahme großer und gefährlicher Epidemieen, in einem ſolchen Orte beſorgt, ohne die Entfernung von ſeinem Wohnorte in Rechnung zu bringen; jedoch ſolches unbeſchadet der Beiträge, welche eine ſolche Gemeinde ohnehin ſchon wegen der jährlichen Beſoldung des Landarztes zu leiſten verpflichtet iſt.

§. 24.

Ueber die Verrichtungen und Honorirung der Landärzte als Gehilfen der mediciniſchen Beſuchsanſtalten für arme Kranke wird die desfallſige allerhöchſte Verordnung das Nähere enthalten.

§. 25.

In dem Falle, wo ein Landarzt zur Ausübung ſeines Dienſtes durch Altersſchwäche oder auf irgend eine andere Weiſe durch körperliche und geiſtige Unvermögenheit unfähig wird und mittellos iſt, fällt er in die Cathegorie derjenigen, welche nach den betreffenden allgemeinen Normen aus Gemeindsmittel ernährt werden müſſen.

§. 26.

Der Landarzt kann ſeine Gerechtſame verlieren, entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er ſie nach ſechsmal geahndeten Verſehen wegen Nachläſſigkeit oder Mangel an Einſicht, und dieſe Strafe wird nach Umſtänden durch Geldbuße und Einberufung zur Schule, um eine wiederholte Prüfung zu machen, erhöht. Für immer verliert er ſeine Gerechtſame wegen Unvermögenheit zu ſeinen Dienſtesverrichtungen durch zu hohes Alter oder unheilbare Geiſtes= oder Körperkrankheit, und wenn zweimal die Suspenſion

penſion wider ihn verhängt ward, ohne daß er ſich beſſerte. Am ſtrengſten werden grobe Vernachläßigung oder leichtſinnige Behandlung der Kranken und der Verkauf von Arzneien für eigene Rechnung beſtraft. Das Weitere hierüber ſiehe unter §. 25 des zweiten Abſchnittes.

§. 27.

Diejenigen Landärzte, welche ſich in einer Reihe von Jahren in der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten vorzüglich auszeichnen, werden ihren Verdienſten und den Umſtänden nach angemeſſene Belohnungen erhalten.

Zweiter Abſchnitt.

Die Verhältniſſe der Landärzte zu ihren Vorgeſetzten und zu dem ihrer Aufſicht untergegebenen mediciniſchen Perſonal, ſo wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der mediciniſchen Polizei und der gerichtlichen Medicin betreffend.

§. 1.

Die Landärzte werden auf den Vorſchlag der General-Commiſſariate jedes Kreiſes für ihre reſpectiven Diſtrikte ernannt. Bei eintretenden Vacaturen uud bis ſämmtliche landärztliche Diſtrikte mit Landärzten verſehen werden können, dürfen mehrere Diſtrikte zu gleicher Zeit von einem Landarzte in Hinſicht der Handhabung der mediciniſchen Polizei und bei gerichtlichen Vorfallenheiten reſpicirt werden, und ein ſolcher Landarzt genießt, ſo lange dieſes Verhältniß dauert, für jeden ihm beſonders übertragenen Diſtrikt, alle zufälligen Emolumente. Doch hat die deſinitive Ernennung ausſchließlich nur für einen Diſtrikt ſtatt, und ſobald die deſinitive Beſetzung der einem Landarzte außerordentlich übertragenen Diſtrikte mit andern Subjekten erfolgt, welches überall ſobald wie möglich geſchehen ſoll, ceſſirt ſogleich der Dienſt und die Emolumentenbezüge des erſtern für dieſelben, ohne daß deshalb auf eine allenfallſige Remonſtration Rückſicht genommen wird.

§. 2.

Bei der Uebernahme des ihm zugewieſenen Diſtrikts ſtellt ſich der Landarzt vor allen Dingen bei der Polizeibe-

hörde, dem Gerichtsarzte, ſo wie bei allen übrigen recipirten Aerzten ſeines Diſtrikts, und legt dieſen ſeine Schulzeugniſſe und ſein Diplom, ſo wie die Erlaubniß des General-Kreiskommiſſariats, welches ihn zur Ausübung der landärztlichen Praxis in dem beſtimmten Bezirke berechtigt, vor. Dieſer Akt wird von der Polizeibehörde zu Protocoll genommen und der Namen des neuen Landarztes in die Matrikel eingetragen, welche in jedem Gerichtsbezirke über das in demſelben practicirende ärztliche Perſonal formirt wird. Der Landarzt hat dann neben ſeinem Namen ſeinen Geburtsort, ſein Alter, und wo und zu welcher Zeit er als Landarzt abſolvirt hat, eigenhändig einzutragen, damit dieſe ſeine Schriftzüge nöthigenfalls allemal zur Controllirung der Schriftzüge in ſeinen Recepten u. ſ. w. dienen können.

§. 3.

Die Landärzte ſtehen, was die Ausübung ihrer Funktionen als Landärzte betrifft, zunächſt unter der Aufſicht des Gerichtsarztes desjenigen Gerichtsbezirkes, in welchem der ihnen zugewieſene Diſtrikt gelegen iſt.

§. 4.

Aufträge, die mediciniſche Polizei betreffend, ſey es von der Gerichtsbehörde, oder von dem Gerichtsarzte, kommen ihnen mittelſt Notification, oder wenn ſie ſämmtliche Landärzte des Gerichtsbezirks betreffen, mittelſt eines Circulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweiſe der geſchehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß.

§. 5.

Zur Uebernahme gerichtlicher Unterſuchungen, ſo weit ihnen ſolche nach den Geſetzen übertragen werden dürfen, werden ſie ausſchließlich von der Gerichtsbehörde ihres Bezirks requirirt, und haben dabei nach denen in Zukunft näher zu beſtimmenden Normen zu handeln. Dieſe Requiſition geſchieht ebenfalls ſchriftlich und wird von dem Landarzte zum Beweiſe der geſchehenen Vorlage unterzeichnet.

§. 6.

Die Landärzte haben den von ihren Vorgeſetzten zukommenden Aufträgen in Gegenſtänden der mediciniſchen

Polizei ſowohl, als bei gerichtlichen Vorfallenheiten pünktlich und unverweigerlich nachzukommen. Dagegen haben ſie ſich aller Verrichtungen in mediciniſch-polizeilichen Gegenſtänden, welche ihnen nicht vermöge gegenwärtiger Inſtruktion obliegen, und welche ihnen nicht beſonders aufgetragen werden, ſo wie aller Verrichtungen bei mediciniſch-gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen ſie nicht geſetzmäßig requirirt wurden, durchaus zu enthalten. Doch iſt ihnen hierdurch nicht gewehrt und wird ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, die Behandlung der bei Schlägereien und bei andern Gelegenheiten vorſätzlich oder unvorſätzlich verwundeten Individuen vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt nicht in dem Orte, wo der Vorfall ſich ereignet, zugegen iſt, jedoch allemal davon unverzüglich Anzeige bei der Gerichtsſtelle des Bezirks zu machen.

§. 7.

Bei gerichtlichen Unterſuchungen, zu welchen ein Landarzt zugezogen wird, gibt derſelbe den Befund der Unterſuchung zugleich mit dem Arzte zu Protocoll, und unterzeichnet daſſelbe, ſo wie alle zu dieſer Unterſuchung beigezogenen Individuen. Wird der Landarzt von dem Richter um ſein techniſches Urtheil über den unterſuchten Fall befragt, ſo gibt er dasſelbe beſonders und mit der Umſicht zu Protocoll, daß keine bloße Vermuthung, anderswo gehörte Aeußerung oder zufällig vernommene Zeugenausſage darauf einen Einfluß hat. Kann er zu einem Urtheile nach dem Materiale des Befunds, oder nach ſeinen Einſichten und Kenntniſſen, ſich nicht beſtimmen, ſo erklärt er ſich auch hierüber zu Protocoll. Ein ärztliches Parere kann ein Landarzt nie ausſtellen, und die Geſetzgebung wird noch näher beſtimmen, welchen gerichtlichen Werth jenes zu Protocoll gegebene Urtheil des Landarztes neben dem Parere des zugleich obducirenden Gerichtsarztes haben ſoll. Auch kann ein Landarzt keine ärztlichen Zeugniſſe ausſtellen, ſondern erſtattet in vorkommenden Fällen einen Bericht an den Gerichtsarzt, welcher die nöthigen Notizen zur Verfaſſung eines gerichtlichen Zeugniſſes enthält.

Für dieſe Notizen bleibt der Landarzt aber verantwortlich.

§. 8.

Gerathen Perſonen durch plötzliche Unglücksfälle oder

auf ſonſt eine Weiſe ſchnell in Todesgefahr, ſo hat zwar der Landarzt die Behandlung eines ſolchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen, und ſie nach beſtem Wiſſen einzuleiten, zugleich aber den Gerichtsarzt ſchleunigſt von dem Vorfalle zu benachrichtigen und ihn zur ungeſäumten Hinzukunft auffordern zu laſſen.

§. 9.

Aeußert ſich in ſeinem Diſtrikte irgend eine epidemiſche Krankheit, von welcher Art ſie immer ſein möge, ſo hat er den Gerichtsarzt unverzüglich davon in Kenntniß zu ſetzen. Ein gleiches findet ſtatt, wenn er endemiſche Krankheiten in ſeinem Diſtrikte wahrnimmt.

§. 10.

Bei allen epidemiſch herrſchenden Krankheiten und bei allen ſporadiſch vorkommenden Fällen ſolcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß ſie leicht epidemiſch herrſchend werden, hat der Landarzt, falls ſie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken öfters in Gefahr bringt, oder wenn ſie ſich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, ſobald er ſie beobachtet, unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt ſeines Bezirkes zu machen, und ſich in Behandlung der Kranken dabei im Ganzen nach der ihm von dieſem zu ertheilenden Vorſchrift, wenn derſelbe eine ſolche für nöthig erachtet, zu richten.

§. 11.

Den Landärzten iſt die Unteraufſicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgiſchen und einfachen Bader ihres Diſtriktes, ſo lange die letztern noch beſtehen, anvertraut. Er hält ſich über dieſes ſeiner Aufſicht untergebene Perſonal eigene Liſten und zeigt die darunter vorkommenden Sterbefälle und Gebrechen, welche ſie allenfalls zur Ausübung ihres Dienſtes untauglich zu machen ſcheinen, dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an.

§. 12.

Den Landärzten liegt die Formirung der Geburts- und Sterbeliſten nach einer zu gebenden Norm über die ihnen ſelbſt ſowohl als ihrem untergeordneten mediciniſchen Perſonal vorkommenden Fällen ob, daher dieſes Perſonal anzu-

weiſen iſt, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen.

§. 13.

Die Anzeige der Geburtsfälle muß geſchehen, in welcher Periode der Schwangerſchaft ſich dieſelben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmäßig oder auf irgend eine Weiſe regelwidrig gebildet iſt, und in dem letztern Falle, worin die Regelwidrigkeit beſteht. Der Landarzt hat bei den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht ſelbſt bei der Geburt aſſiſtirt, die Beſichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erſtatten zu können.

§. 14.

Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten ſelbſt regelmäßig oder regelwidrig waren, und wie ſie zu Stande gebracht wurden.

§. 15.

Zur Formirung der Geburts- und Sterbeliſten werden den Landärzten von ihren reſpectiven Gerichtsärzten die näheren Vorſchriften ertheilt werden.

§. 16.

Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall oder Krankheit verſtümmelte Menſchen jedes Alters, alle Taubſtummen, Kredins, Raſende, Wahnſinnige und Blödſinnige in ihrem Diſtrikte, von denen ſie Kenntniß erhalten, anzuzeigen, und erforderlichen Falls die Aufſicht über dieſelben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen.

§. 17.

Sie haben ihre Wachſamkeit auf alle öffentliche feile Weibsperſonen zu richten und ſie bei Gericht anzuzeigen.

§. 18.

Eben ſo ſind ſie gehalten, den Gerichtsarzt jeden Diſtriktes von allen Ekel und Abſcheu erregenden oder Anſteckung verbreitenden Fällen von chroniſchen Krankheiten, von denen ſie Kenntniſſe erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten.

§. 19.

Bemerken ſie oder haben ſie gegründete Muthmaßung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entſtanden ſind, ſo haben ſie ſolches dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

§. 20.

Ihnen liegt die Unteraufſicht über das Geſundheitswohl aller von Staatswegen in die Koſt gegebenen Findel- und Waiſenkinder ob.

§. 21.

Sie haben mit beſonderer Aufmerkſamkeit auf alle medeciniſche Pfuſchereien, ſey es in Ausübung eines Theils der Kunſt oder in Medikamentenverkauf, zu wachen, und ſolche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen.

§. 22.

Sie haben in ihrem Diſtrikte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorſchriften einzuführende Todtenbeſchau zu beſorgen, ſo wie ihnen auch die Unteraufſicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuſer obliegt.

§. 23.

Jeder Landarzt iſt gehalten, dem Gerichtsarzte des oder der Bezirke, in welchen er practicirt, jeden Monat einen Rapport über die von ihm behandelten Kranken- und Geburtsfälle nach vorgeſchriebenem Muſter zu übergeben. Zugleich mit dieſem Rapport haben die Landärzte ihren reſpectiven Gerichtsärzten, alle während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke ſich ergeben habenden, beſonders merkwürdigen medeciniſchen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen ſind, und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorſchriftsmäßig oblag, vorzulegen. Das General-Commiſſariat jedes Kreiſes wird Sorge tragen, daß Tabellen für dieſe Monatsrapporte ſowohl, als für die unter §. 17 des erſten Abſchnitts erwähnten Tagebücher ſolchergeſtalt in Druck gelegt werden, daß ſie um einen möglichſt geringen Preis an die Landärzte, die ſie bei ihren Gerichtsbehörden abzulangen haben, überlaſſen werden können.

§. 24.

Die Landärzte ſind gehalten, dem Gerichtsarzt ihres Bezirks ihr Krankentagebuch, die unter den §§. 15 und 16 des erſten Abſchnittes erwähnten Inſtrumente und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medicamentendepot anvertraut iſt, auch dieſes zur Unterſuchung vorzuzeigen und vorzulegen.

§. 25.

Macht ſich der Landarzt größerer oder geringerer Fehler in ſeinem Dienſte ſchuldig, ſo hat ihm der Gerichtsarzt ſeines Bezirks ſolche zu verweiſen und von den erſtern die Anzeige an das General-Commiſſariat des Kreiſes zu machen, damit dieſes erforderlichen Falles nach Anleitung des §. 26 des erſten Abſchnittes gegen denſelben verfahren könne. Die temporäre Suspenſion verfügt das General-Commiſſariat, wenn ſolche verwirkt iſt, unmittelbar und zeigt dieſelbe bei der höchſten Stelle an; die Amotion auf immer wird von Seiner Königlichen Majeſtät auf den gehörig motivirten Antrag des General-Commiſſariats verhängt.

§. 26.

Glaubt ein Landarzt Urſache zur Klage wider den Gerichtsarzt ſeines Bezirkes bei mediciniſchen und polizeilichen Vorfallenheiten, wegen Deſervitenſachen, wegen verſäumter Beſtrafung der Pfuſchereien und ſo weiters zu haben, und findet er auf eine zweimalige in einer Friſt von wenigſtens 14 Tagen deßhalb bei der betreffenden Gerichtsbehörde gemachten Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berückſichtigung ſeiner Beſchwerden zu erhalten, ſo hat er in einem ſolchen Falle mit ſeiner Klage ſeinen Recurs an das General-Commiſſariat des Kreiſes zu ſtellen, welcher Recurs darin beſteht, daß er dem General-Commiſſariat ſein Geſuch mit der obgedachten zweimaligen Anzeige vorlegt, worauf alsdann das letztere nach Beſchaffenheit der Sache verfahren wird.

München den 10. Februar 1812.

---

4) Befugniſſe der Chirurgen.

Der Vollſtändigkeit wegen theilen wir hier die In-

ſtruktion für die Chirurgen vom 25. Jänner 1823, worin die Befugniſſe derſelben genau bezeichnet ſind, mit.

Inſtruktion für die neu gebildeten Chirurgen.

I. Stellung.

§. 1.

Die nach Vorſchriſt der allgemeinen bereits öffentlich bekannt gemachten Beſtimmungen über die chirurgiſchen Schulen künftig angeſtellten Chirurgen ſtehen zunächſt unter der betreffenden Polizeibehörde und in Hinſicht ihrer Praxis unter dem Gerichtsarzte des oder der Diſtrikte, wofür ſie angeſtellt ſind.

II. Pflichten.

§. 2.

Die Chirurgen haben für ihre Diſtrikte allen Requiſitionen der Polizei- oder Gerichtsbehörden zu ärztlich polizeilichen oder gerichtlichen Geſchäften Folge zu leiſten und dieſen über alle einzelne Krankheitsfälle, wie Mißhandlungen, Körperverletzungen, Verwundungen, die ſich zur polizeilichen oder gerichtlichen Behandlung eignen, ſogleich Anzeige zu machen, welche ſie in Städten, oder in der Nähe dieſer Behörden an dieſe unmittelbar, ſonſt aber durch die Gemeinde-Vorſteher ſchriftlich ſtellen.

§. 3.

In Hinſicht auf die ärztliche Polizeipflege haben ſie folgende Obliegenheiten:

a) Den betreffenden Gerichtsärzten ſogleich das Vorkommen epidemiſcher Krankheiten oder ſolcher, die ſich durch Anſteckung allgemein ausbreiten können, anzuzeigen;

b) daſſelbe bei dem Vorkommen ſporadiſcher Krankheiten, die mit großer Gefahr und Anſteckungsfähigkeit verbunden ſind, eben ſo, wie bei dem Vorkommen des Biſſes von Menſchen und Thieren durch

wüthende Thiere oder Menſchen, und bei den einzelnen Fällen von Menſchenpocken zu beobachten, auch

c) bei andern anſteckenden oder Volkskrankheiten, wenn ſie zu allgemein werden, ſo wie bei ungewöhnlicher Verbreitung der Luſtſeuche, Krätze u. ſ. w. Anzeige zu erſtatten;

d) bei allen dieſen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die Gerichtsärzte, durch die Gemeindevorſteher zu den augenblicklich nöthigen Sicherheitsmaßregeln vorläufig beizuwirken, eben ſo

e) den Gerichtsärzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter andern Menſchen geduldet werden können, oder von Taubſtummen, von Erblindeten, Fallſüchtigen, Irren u. ſ. w., für welche eine beſondere Hilfe oder Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen;

f) die untergeordnete Hilfsleiſtung bei öffentlichen Impfungen der Schutzpoken, wenn ſie dazu requirirt werden, zu leiſten, und

g) in ihren Diſtrikten auf gleiche Requiſition oder Auftrag der Gerichtsärzte die untergeordnete Behandlung armer Kranken zu führen.

§. 4.

Die ärztlichen gerichtlichen Geſchäfte, zu denen ſie requirirt werden können, beſtehen,

a) in untergeordneter Dienſtleiſtung bei der gerichtlichen Beobachtung oder Behandlung von Krankheitsfällen;

b) in Abgabe des Sachbefundes bei ſolchen Fällen zu Protocoll;

c) in Verrichtung der gerichtlichen Obductionen von Leichen, nach Anleitung der Gerichtsärzte, ſo weit ſie ihnen von dieſen überlaſſen wird;

d) in der Abgabe des Sachbefundes zu Protocoll bei dieſen Obductionen.

§. 5.

Bei allen dieſen Protokollsangaben kommt den Chirurgen und zwar bei den polizeilichen, ſo wie in gerichtlichen Fällen nur die Angabe des Sachbefundes zu, ohne alle

Einmiſchung eines wiſſenſchaftlichen oder kunſtmäßigen Urtheils, welches nur den Gerichtsärzten zuſteht.

§. 6.

Die Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugniſſe ausſtellen. Wird ihre Angabe zur Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe erfordert, ſo werden ihnen von dieſen Behörden nur die pflichtmäßigen Angaben über Punkte, welche ihnen zur Beantwortung vorgelegt werden, protocollariſch abverlangt.

§. 7.

Ihre beſondere Pflicht iſt ein ihrem Berufe angemeſſenes Betragen gegen ihre Kranke und deren Angehörigen. Eine Verletzung dieſer Pflicht von den Chirurgen durch unmoraliſches Betragen, unwürdiges Benehmen oder Vernachläßigung der Kranken oder ihrer Pflichten gegen deren Angehörigen, zieht die ſtrengſte Ahndung und nach Größe und Folgen, ſo wie mit Rückſicht auf allenfallſige Wiederholungen, die ſtrengſte Beſtrafung nach ſich.

§. 8.

Sie ſollen außer der allgemein nöthigen Einrichtung zu kleinen chirurgiſchen Verrichtungen und zur Anlegung der Verbände nebſt einem vollſtändigen Bindzeuge noch mit folgenden Inſtrumenten verſehen ſeyn

1) Unterbindungs-Nadeln,
2) Arterien-Hacken oder Zange,
3) einfachen Tourniqueten,
4) Inſtrumenten zum Ausziehen der Zähne,
5) Tracheotom,
6) Petit'ſchen Halsſtöſſer,
7) Trokar zum Bauchſtiche,
8) Pott'ſchen Biſtourie,
9) elaſtiſchen und ſilbernen männlich- und weiblichen Catheteru,
10) Klyſtir- und Mutterſpritzen,
11) den Inſtrumenten zur Trepanation und Amputation, welche ſie ſich nach Thunlichkeit anſchaffen ſollen,
12) einem einfachen, geburtshilflichen Inſtrumenten-Etui,

13) den nöthigſten Geräthſchaften zum Diſpenſiren der Arzneien,

14) dem mediciniſchen, geſetzgemäßen Maße und Gewichte.

§. 9.

Bei untergeordneter Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen unter Leitung der Aerzte ſollen ſie nicht nur alle Vorſchriften der Aerzte genau befolgen, ſondern dieſen auch bei Entfernung von den Kranken die nöthigen ſchriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zuſtellen laſſen.

§. 10.

Sie müſſen auf alle Recepte das Datum, den Vor- und Zunamen, ſo wie auch am Ende den Wohnort des Kranken ſetzen.

§. 11.

Werden Chirurgen zur eigenen Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen berufen, welche ihnen nicht geſtattet iſt; ſo haben ſie die Uebernahme derſelben für ſich geradezu zu verweigern und den Kranken oder Gebärenden die Erholung ärztlicher Hilfe zu empfehlen.

Bei Kranken, welchen die Wahl des Arztes zuſteht, ſollen ſie ſich aller Einmiſchung in dieſelbe enthalten.

Bei ſolchen Kranken aber, welche ſich zur Aufnahme in Wohlthätigkeitsanſtalten oder zur Beſorgung von Seite der Krankenbeſuchsanſtalten eignen, haben ſie die nöthigen Anzeigen an die Wohlthätigkeitsanſtalten, Armenärzte, Polizeibehörden oder Gemeindevorſteher ſchriftlich zu machen und durch die Kranken oder ihre Angehörige ihre Zuſtellung an dieſe einzuleiten.

§. 12.

Befinden ſich aber in ſolchen Fällen Kranke oder Gebärende an ſich ſchon in dringender Gefahr oder in einem Zuſtande, dem bei ſeiner Vernachläſſigung wirkliche Gefahr folgen muß, und ſind ſie hierbei ohne ärztliche Hilfe, oder iſt ein ſolcher Zuſtand in Abweſenheit des Arztes unvermuthet und dieſem unbewußt eingetreten; ſo ſind die Chirurgen zur Leiſtung der Nothhilfe, mit gleichzeitiger Anzeige davon an den Arzt, befugt und ſelbſt verpflichtet.

III. Befugniſſe.

§. 13.

Außer den den Chirurgen in Folge ihrer Barbier- oder Baders-Conceſſionen oder Gerechtigkeiten ohnehin ſchon zuſtändigen Gewerbsbefugniſſen ſteht denſelben auch die Ausübung des Erlernten, theils ſelbſt, theils unter Leitung der Aerzte, in folgender Art zu:

§. 14.

a) Sie dürfen chirurgiſche Krankheiten, Geburtsfälle und ſogenannte mediciniſche Krankheiten ſelbſtſtändig behandeln, welche ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit, ihrem Grade und mindern Verwicklung gemäß, nicht mit Gefahr des Lebens oder der Geſundheit für die Folge, und nicht mit Gefahr der Nichterhaltung einzelner Körpertheile verbunden ſind;

b) die Beſtimmung dieſer Gefahrloſigkeit beſchränkt ſich nicht auf den erſten Zeitraum der Krankheiten allein, ſondern faßt auch die ſpäter ſich erſt entwickelnde Gefahr in ſich, daher die Chirurgen ſich auch die Behandlung eines Falles nicht ſelbſtſtändig erlauben können, der ſpäter leicht gefährlicher werden kann, oder muß;

c) alle langwierige Krankheiten ſollen die Chirurgen nicht für ſich ſelbſt behandeln, ſondern die Leidenden wenigſtens zugleich zur ärztlichen Hilfe verweiſen;

d) gleiche Beſtimmung tritt bei Krankheiten höheren Grades ein, wenn dieſelben auch bei geringerem Grade an und für ſich nicht gefährlich ſind, aber es durch das Leiden einzelner Theile oder durch Allgemeinheit werden;

e) Krankheiten und Geburtsfälle, wobei ein Zuſammentreten mehrer Zuſtände in der Art eintritt, daß ſie in bedeutende Uebel übergehen, und nur durch beſondere richtige Behandlung und durch gemiſchte Kur gehoben werden können, dürfen von den Chirurgen nicht ſelbſtſtändig behandelt werden;

f) Fälle, welche durch krankhafte Anlage, durch zu zartes oder zu hohes Alter, durch Entwickelungszeiträume des Körpers oder Menſtruation, Schwangerſchaft, Gebären, leicht bedeutend werden können, gehören nicht in der Chirurgen ſelbſtſtändige Praxis;

g) nur bei eigentlichen chirurgiſchen Krankheiten, wo ohnehin die Nothhilfe eintritt, ſteht den Chirurgen größerer Umfang der Befugniſſe zu;

h) das Nämliche gilt auch für die Geburtshilfe, zumal hinſichtlich des Entbindungsgeſchäftes, nur ſollen ſie, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, keine Operationen ſelbſtſtändig unternehmen, welche mit Lebensgefahr für Mutter und Kind verbunden ſind;

i) ſie haben in dieſen Fällen, wenn ſie auch zur erſten Hilfe befugt und verpflichtet ſind, doch zugleich für Beiziehung eines Arztes, der weitern Behandlung wegen, zu ſorgen;

k) die mediciniſche oder ärztliche Praxis ſteht den Chirurgen nur innerhalb der engſten Schranken zu. Sie ſind daher nur zur Behandlung der leichteſten Krankheiten und zur erſten Nothhilfe, außerdem aber bloß zur untergeordneten Beobachtung und Behandlung befugt. —

§. 15.

a) Insbeſondere iſt den Chirurgen die Behandlung äußerer hitzigen Entzündungen, wozu man auch diejenigen rechnet, welche zunächſt an den Eingangsorganen des menſchlichen Körpers vorkommen, alsdann geſtattet, wenn ſie weder wegen ihrer Eigenthümlichkeit und einer darauf beruhenden Neigung zu üblen Ausgängen, noch vermöge ihrer Stärke, Ausdehnung, noch nach der Art der leidenden Theile, der Stärke der Fieber- oder Nervenzufälle mit nothwendiger Gefahr verbunden ſind. Zu langwierigen Uebeln dieſer Art, deren Heilung eine gewählte ärztliche Behandlung erheiſchet, und welche beſonders für die Vollkommenheit wichtigerer Theile bedenklich werden, ſollen ſie Aerzte zuziehen;

b) von mechaniſchen Verletzungen, als Erſchütterungen, Verwundungen, Quetſchungen, Eindringen fremder Körper in den menſchlichen, Brüchen der Knochen, Verſchiebungen derſelben und feſtweicher Theile, Verrenkungen u. ſ. w. gilt im Allgemeinen, daß ſie diejenigen behandeln dürfen, welche nicht zu dem Leben nöthige Theile oder ſolche offenbar nicht bedeutend betreffen, oder von andern Theilen aus zunächſt von gefährlichem Einfluſſe auf das Leben ſeyn können; ferner diejenigen, bei welchen die beſondern Verrich-

tungen anderer Theile nicht mit einer bleibenden weſentlichen Störung bedroht ſind, oder gar der Verluſt der verletzten Theile zu befürchten iſt. Dagegen kömmt den Chirurgen in den meiſten dieſer Fälle die Befugniß zur Nothhilfe zu;

c) insbeſondere ſollen ſie zur Behandlung von bedeutenden Erſchütterungen innerer Organe, und zwar nicht nur in Hinſicht auf ihre nächſten Folgen, ſondern auch bei längerer Andauer, wegen der ſpätern Folgen einen Arzt zuziehen;

d) eben dieß ſollen ſie bei Wunden thun, welche durch ihre Ausdehnung, Zahl, Vielfältigkeit, ihre Art, Vermengung mit andern Verletzungen und ihre nächſten Zufälle, als Blutung, Nervenzufälle, oder die Folgen ihrer Entzündung und allgemeine Nachkrankheiten, Gefahr drohen, vor allem aber die Nothhilfe gegen ihre erſten Zufälle leiſten;

e) entſtehen von dem Eindringen fremder Körper unmittelbar gefährliche Zufälle, ſo ſind ſie zur erſten Hilfe verpflichtet, haben aber beſonders alsdann die ärztliche Hilfe nachzuſuchen, wenn dieſe Körper nicht mehr ausgezogen werden können;

f) ihre Befugniß zur Behandlung der Knochenbrüche richtet ſich nach gleichen Grundſätzen, dergeſtalt, daß ſie die einfacheren und jene, bei welchen keine weſentliche Verletzung oder ein ſolches Mitleiden innerer Theile vorauszuſetzen iſt, oder Gefahr von Entzündung und Nervenzufällen drohet, dann die Arten derſelben, die ihrer Form und Theilung nach die leichteren ſind, und insbeſondere jene für ſich behandeln dürfen, bei welchen die Anwendung ſchwierig zu treffender Mittel nicht zur Heilung nöthig iſt. Sonſt und bei bedeutenden Nachkrankheiten haben ſie die Behandlung durch Aerzte zu veranlaſſen;

g) dieſelben Rückſichten gelten von Verſchiebungen der Knochen und feſtweicher Theile, ſowie von Verrenkungen der erſteren. Vor allem aber hängt es von der Möglichkeit der vollkommenen Herſtellung der leidenden Theile zu ihrer Lage und Bewegung ab, ob die Chirurgen für ſich ihre Behandlung führen dürfen oder nicht. Verſchiebungen und Verrenkungen, die Folgen von anderen Krankheitszuſtänden ſind, dürfen ſie bei bedeutendem Einfluße auf die Lage und Bewegung der Theile und bei ihrer Abhängig-

keit von Krankheitszuſtänden, deren Behandlung ihnen nicht zukömmt, ſo wie bei der Nothwendigkeit der Anwendung heftig wirkender Mittel zu ihrer Hebung nicht für ſich behandeln;

h) Vorfälle und Brüche, welche noch heilbar ſind und keine bedenkliche Zufälle nothwendig mit ſich führen, dürfen ſie behandeln, eben ſo ihre Einklemmungen und andere Zufälle, wenn ſie ihrer Beſchaffenheit nach ſonſt von ihnen behandelt und ihrem Grade nach ohne Operation gehoben werden können. Letztere dürfen ſie für ſich allein nur in Nothfällen unternehmen;

i) chirurgiſche Krankheiten, welche in der Bildung von Afterorganen oder in der Ausartung der organiſchen Textur und Form beſtehen, dürfen ſie nur dann behandeln, wenn keine für den ganzen Körper zerſtörende Ausartung derſelben zu befürchten iſt, wenn ihre Heilung nicht vorzüglich eine ärztliche Behandlung erheiſcht, ihre nothwendige Ausrottung oder Heilung durch Operationen ohne Gefahr und Folge weſentlicher Verſtümmelung des Körpers geſchehen kann;

k) die chirurgiſche Behandlung der krankhaften Zuſtände der Ab- und Ausſonderungen kommt den Chirurgen dann zu, wenn dieſe für ſich mit keiner beſondern Gefahr verbunden ſind, ſonſt aber ſteht ihnen hierin nur die Nothhilfe und bei dieſer die Vornahme aller hierzu nöthig werdenden Operationen zu.

So wie von den Ab- und Ausſonderungen der eigentlichen Abſonderungsorgane hat dieſes auch bei krankhaft gebildeten, als Geſchwüren überhaupt, und Hohlgeſchwüren und Fiſteln beſonders ſtatt, nur haben ſie dabei noch mehr Rückſicht auf ihre allenfallſige Abhängigkeit von allgemeinen Krankheitszuſtänden zu nehmen, und wegen ſelber alsdann die Behandlung durch Aerzte zu veranlaſſen, insbeſondere ſich aber vor unvorſichtiger Heilung derſelben zu hüten.

Die chirurgiſche Behandlung der Krankheiten von innerlichen Abſonderungen und insbeſondere die Vornahme der Operationen zur Ausleerung der abgeſetzten Flüßigkeiten oder Concremente, kömmt ihnen ebenfalls nur in demſelben Maaße zu;

l) hieraus ergibt ſich auch, wann und welche chirurgiſche Operationen ſie für ſich vornehmen dürfen,

als die Eröffnung der Abſceſſe, die Ausleerungen von Flüßigkeiten, die Operation von einfachen Fiſteln, die Eröffnung krankhaft verwachſener Theile oder die Erweiterung verengter, die Ausrottung oder Abbindung der Afterorgane; die Anlegung blutiger Näthe, die Amputation oder Auslöſung verſchiedener Theile des Körpers, wie der Finger, Zehen, die Abſchneidung des Zäpfchens, die Ausrottung der Mandeln, der Brüſte, die Abſchneidung der Vorhaut, die Anbohrung der Höhlen des Körpers oder Knochen.

Beſondere Beſchränkungen treten in Rückſicht auf die Vornahme ſolcher Operationen an einzelnen Stellen des Körpers ein.

So dürfen ſie die Operation der Blutaderknoten, der Unterbindung varicöſer Blutadern oder der Aneurysmen, die Trepanation des Schädels, die Erhebung bedeutender Knocheneindrücke an dieſem, die Ausrottung des Auges und Anbohrung der Highmorshöhle, eigentliche Operationen am Augapfel, den Luftröhren- und Schlundſchnitt, den Bauchſchnitt, die Bildung des künſtlichen Afters, Blaſenſtich, die Caſtration, die größeren Amputationen der Gliedmaßen und ihre Auslöſungen, nicht für ſich vornehmen, ſind aber zur Vornahme ſolcher Operationen, wenn ſie zur Nothhilfe dringend nothwendig werden, verpflichtet;

m) als Geburtshelfern iſt ihnen auf beſonderes Verlangen der Gebärenden die Hilfsleiſtung bei regelmäßigen Geburten, die Beſtimmung der Lebensordnung für die Kindbetterinnen und Neugebornen geſtattet, wobei ſie ſich jedoch aller unnöthigen Einmiſchung in die Geſchäfte der Hebammen zur Vermeidung der Beeinträchtigung derſelben zu enthalten haben.

n) Iſt eine krankhafte Geburt an ſich nicht für die Mutter oder die Kinder lebensgefährlich oder führt ſie nicht nothwendig zur Bildung von Organiſationsfehlern an erſterer, ſo ſteht ihnen die ſelbſtſtändige Vollführung des Entbindungsgeſchäftes, ſonſt aber nur die Nothhilfe zu. In dem Falle, in dem zunächſt bedeutende Krankheiten der Mütter oder Kinder als Folge der Geburten zu fürchten ſind, haben ſie für die bald möglichſte Zuziehung eines Arztes zu ſorgen. Insbe-

Insbeſondere dürfen ſie aber für ſich keine Operation unternehmen, welche an ſich für die Mutter oder ihre Leibesfrucht zu gefährlich iſt, noch weniger aber zu jenen ſchreiten, mit denen ein hoher Grad von Gefahr für erſtere verbunden iſt, wie zur Enthirnung und zur Zerſtücklung des Kindes, zum Bauch- oder Kaiſerſchnitte an der lebenden Mutter. Die Vornahme des Schnittes der Schaamknochenfuge iſt ihnen durchaus unterſagt. Leichtere Krankheitszuſtände der Gebärenden und Wöchnerinnen, dann der Neugebornen, dürfen ſie behandeln; haben aber bei bedeutenden Zufällen, vorbehaltlich der Nothhilfe, für ärztliche Beiziehung zu ſorgen;

o) im Gebiete der mediciniſchen Praxis wird ihnen bei jedem etwas bedeutenderen Krankheitszuſtande die Zuziehung oder wenigſtens Berathung der Aerzte zur unerläßlichen Pflicht gemacht;

p) für ſich dürfen ſie behandeln die einfacheren und gelinderen Reizungsfieber, das leichtere hitzige dieſer Art, die leichteren Entzündungsfieber ohne bedeutendes Leiden innerer Organe, die hitzigen, jedoch nicht heftigen Krankheiten von Blutcongeſtionen und die gelinderen Entzündungszuſtände dieſer Art, wenn ſie von der Beſchaffenheit der von ihnen zu behandelnden Fieber ſind und nicht auf heftige Weiſe innere Organe ergreifen, wobei ſie ſich ſorgfältig vor der Behandlung von Krankheiten mit zweideutigem Entzündungscharakter oder verborgen ſcheinender Entzündung zu hüten haben, und ihnen hierbei nur die nöthigſte Hilfe geſtattet iſt.

Chroniſche innere Entzündungen dürfen ſie nie für ſich behandeln, eben ſo wenig heftige, hitzige, oder chroniſche, wenn auch nicht entzündliche Gicht.

Die Flußfieber von ſolcher Beſchaffenheit, wenn anders keine Vermengung derſelben und insbeſondere kein ausgebildetes und leicht gefährlich werdendes Leiden dieſer Organe, zumal bei Kindern, ſtatt hat, können ſie behandeln.

Die hitzigen Ausſchlagskrankheiten bei ſolcher Beſchaffenheit des Fiebers, geringere Leiden der Haut oder anderer, zumal häutiger Organe, beſonders der Häute der Eingeweide und bei regelmäßigem Verlaufe derſelben, dürfen ſie übernehmen.

Gaſtriſche Fieber im gelinden Grade, beſonders

bei nicht zu großer Zurückwirkung auf edlere Organe oder ihre Neigung zum Uebergange in andere Krankheiten, ſolche leichtere Gallenfieber ohne bedenkliche Vermengung, Schleimfieber von nicht zu langer Dauer, vorzüglich die eines katarrhaliſchen Urſprunges, können ſie ebenfalls beſorgen.

Durchaus aber dürfen ſie keine an ſich nervöſe oder nervös verlaufende, und keine Faulfieber, auch den Typhus nicht behandeln. — Dasſelbe gilt von den chroniſchen Fieberkrankheiten, wie den Reinigungsfiebern dieſer Art und dem Abzehrungsfieber;

q) langwierige entzündungsartige oder anders beſchaffene Hautkrankheiten gehören nicht in ihre Praxis, wenn ſie nicht als beſchränkte, größtentheils durch örtliche Mittel gehoben werden können.

Die Behandlung der Krätze kommt ihnen nur dann zu, wenn ſie noch nicht zu einem allgemeinen Krankheitszuſtande geworden iſt, oder, in einem wechſelſeitigen Verhältniſſe, andere Krankheiten unterhält, oder von ihnen unterhalten wird;

r) von den Krankheiten aus krankhafter Lebensthätigkeit, die ſich vorzüglich auf das Nervenſyſtem und die musculöſen Organe erſtrecken, oder an ſelben äußern, kömmt ihnen bei den hitzigen nur die Nothhilfe, und in den bedeutenderen bedenklichen Anfällen der chroniſchen gleichfalls nur dieſe zu.

Dieß gilt von allen hieher zu zählenden Krankheiten mit erhöhter Reizbarkeit, als den ſogenannten ſchmerzhaften, den krampfhaften und eben ſo den Lähmungskrankheiten.

Beim Scheintode ſind ſie zur Nothhilfe in ihrem vollen Maaße und ihrer Anwendung mit der größten Ausdauer bis zur Dazwiſchenkunft ärztlicher Hilfe verpflichtet.

Geiſteszerrüttungen dürfen die Chirurgen nie behandeln, ſo wie ſie andere Krankheiten, bei denen die Geiſteszerrüttung nur als Nebenerſcheinung eintritt, nicht für ſich beſorgen dürfen.

Dagegen kömmt ihnen die Pflicht zu, bei heftigen und für das Leben gefährlichen Zufällen dieſer Art, ſo wie bei erwähnten Krankheiten der Lebensthätigkeit die dringende unentbehrliche Hilfe zu leiſten und die Sicherheitsmaßregeln für die Umgebung des Kranken zu treffen;

s) mit Behandlung örtlicher innerer Krankheiten der Organiſation haben ſie ſich im Allgemeinen nicht zu befaſſen, nur einige gelinderer Art dürfen ſie behandeln, als: leichte hitzige Drüſengeſchwülſte, ſolche Kopfgeſchwülſte, leichte Wurmkrankheiten, bei heftigen hitzigen Zufällen der letztern haben ſie die Nothhilfe zu leiſten;

t) Krankheiten von übermäßiger oder an ſich unregelmäßig beſchaffener Abſonderung dürfen ſie nur dann heilen, wenn ſie auf leichten Störungen dieſer Lebensverhältniſſe beruhen, wie die gelinden katarrhaliſchen oder rheumatiſchen, und ſolche gaſtriſche.

Bei den hitzigen, wie dem Brechdurchfalle, dem choleraartigen Erbrechen oder Durchfalle, in eigentlichen Ruhren, den Blutflüſſen haben ſie nur die erſte Hilfe und zwar nur mit Anwendung der unſchädlichſten Mittel zu reichen und bei langwierigen immer ärztliche Hilfe nachzuſuchen;

u) ein Gleiches gilt von den Krankheiten von verminderter oder unterdrückter Ab- und Ausſonderung.

Vorzüglich kommen ihnen jedoch die Behandlung von plötzlichen Störungen der Haut- und Lungenausdünſtung im gelindern Grade, die leichtern Stuhl- und Urinverhaltungen, ſo wie die der Menſtruation, der Lochien, der Milch dieſer Art zu. Bei heftigeren, zumal bei metaſtatiſchen Zufällen in dieſen Krankheiten, dürfen ſie nur die dringenſt nöthige Hilfe ſchaffen;

v) von Krankheiten der Ernährung dürfen ſie nur jene behandeln, welche als unbedeutendere in ihrem Urſprunge leichter und vorzüglich durch Veränderung der Lebensordnung, z. B. bei Kindern, geheilt werden können, alle andern Fälle der Art haben ſie an Aerzte zu verweiſen. Die Luſtſeuche und Tripperkrankheiten dürfen ſie für ſich nur im Zeitraume der örtlichen Ausbildung an den angeſteckten Stellen des Körpers und im Anfange des zweiten behandeln, müſſen ſich aber bei weiteren Fortſchritten desſelben wegen ihrer Behandlung an Aerzte wenden, und ſind nur zur Nothhilfe bei heftigen Zufällen, z. B. zerſtörenden Entzündungen, Metaſtaſen, befugt; —

w) bei Vergiftungsfällen müſſen ſie die Nothhilfe mit größter Umſicht und Sorgfalt leiſten und außer der

Zuziehung von Aerzten auch die treffenden Anzeigen an die Polizeibehörden machen;

x) von Kinderkrankheiten dürfen ſie die leichtern nach ihrer Uebereinſtimmung mit anderen bisher erwähnten Krankheitsfällen, welche ſie für ſich beſorgen dürfen, zur Behandlung übernehmen. Vor allem aber ſollen ſie in den dringend gefährlichen oder für ſpätere Zeiträume Gefahr drohenden Fällen bis zur Beiziehung von Aerzten die erſte Hilfe leiſten.

§. 16.

Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht ſchon eine Apotheke iſt, wird ihnen geſtattet, Medicamente, welche ſie aus den Apotheken ſich vorräthig beigeſchafft haben, ſelbſt zu dispenſiren, jedoch mit der Beſchränkung auf jene Anordnung, welche deswegen noch näher getroffen und bekannt gemacht werden wird [35]).

§. 17.

Die Taxen für ihre praktiſchen Geſchäfte werden in der allgemeinen ärztlichen Taxordnung noch beſonders feſtgeſetzt werden [36]).

§. 18.

Für ärztliche, polizeiliche und gerichtliche Geſchäfte behalten ſie bis zur weitern Regulirung dieſes Gegenſtandes die bisher in gleichen Fällen üblichen Bezüge.

§. 19.

Für die Abgabe von Arzneien haben ſie ihre Abrechnung gleichfalls nach den beſtehenden Taxordnungen zu ſtellen.

§. 20.

Jede Ueberſchreitung der Befugniſſe zieht die hierfür und für Pfuſchereyen ſchon feſtgeſetzten Strafen nach ſich; eben ſo ſollen verhältnißmäßige Strafen eintreten, wenn die Chirurgen aus eigener Schuld die allmählige Anſchaffung der zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Inſtrumente und Requiſiten verſäumen.

---

35) Vgl. Apothekerordnung v 27. Januar 1842 (Reg. Bl. 1842 S. 257)

36) Siehe Verordnung vom 31. März 1836, die allgemeine Medizinaltaxe betr. (Reg. Bl. 1836 S. 209).

§. 21.

Dieſe Inſtruktion wird zwar gedruckt, aber nicht durch das allgemeine Regierungs= und Intelligenzblatt bekannt gemacht, ſondern an die Regierungen vertheilt werden, um dieſelbe allen künftig auf dem Lande angeſtellt werdenden Chirurgen und denjenigen, welche inzwiſchen als Chirurgen angeſtellt worden ſind, zu ihrer Nachachtung durch die Land= oder Herrſchaftsgerichte bei ihrer Einweiſung zuzuſtellen, und ſie hierauf von der betreffenden Polizeibehörde eigends verpflichten zu laſſen.

München, den 25. Januar 1823.

---

5) Befugniſſe der Magiſter der Chirurgie.

Wir theilen hier einen Auszug aus dem Miniſterial=rescripte vom 25. Oktober 1836 [37]) die Feſtſtellung der Befugniſſe und Verpflichtungen der Magister chirurgiae betr. mit, woraus deren Befugniſſe zu erſehen ſind.

Auszug aus dem Miniſterialreſkripte vom 25. Okt. 1836, die Feſtſtellung der Befugniſſe und Verrichtungen der Magister chirurgiae.

Zweiter Abſchnitt.

Dienſtverhältniſſe der Magiſter Chirurgiae im Allgemeinen.

§. 2.

Die approbirten Magiſter Chirurgiae ſtehen, wie die approbirten Bader, in ärztlicher, dann in ſanitätspolizeilicher Beziehung unter dem vorgeſetzten k. Phyſikate und nach Maßgabe der Competenzverhältniſſe unter den Königl. Local= und Diſtriktspolizei=Behörden, unter den practiſchen Aerz=ten aber, ſo ferne es ſich um Patienten handelt, in dem Verhältniſſe ärztlicher Gehilfen.

---

37) Iſarkreis. Intell. Bl. 1836 St. 51 S. 1533 — 1539.

Dritter Abſchnitt.

Obliegenheiten der Magiſter Chirurgiae.

§. 3.

Die Magiſter Chirurgiae ſind gegenüber der ihnen vorgeſetzten Local- und Diſtriktspolizeibehörden, dann der ihnen vorgeſetzten Phyſikate, und gegenüber der praktiſchen Aerzte zu den nämlichen allgemeinen und beſonderen Obliegenheiten verpflichtet, welche für die approbirten Bader in der desfallſigen Vollzugsvorſchrift Abſ. II und III §. 2 — 5 incl. vorgeſchrieben ſind. Nur von Ausübung der herkömmlichen Barbiers- und Baderegeſchäfte ſind ſie dispenſirt.

Vierter Abſchnitt.

Befugniſſe der Magiſter Chirurgiae.

§. 4.

Die Magiſter Chirurgiae ſind befugt:

1) die niedere Chirurgie in allen ihren Zweigen ſelbſtſtändig auszuüben und alle hierbei vorkommenden Operationen vorzunehmen, ſich jedoch der mit einer Verſtümmlung Verbundenen **nur** unter Aufſicht eines praktiſchen Arztes zu unterziehen;
2) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange mit alleiniger Ausnahme des Kaiſerſchnittes und der Perforation auszuüben, dagegen ſind ſie
3) rückſichtlich der mediciniſchen Behandlung nur berechtigt:
   a) in die Behandlung zu übernehmen die einfache Kratze, dann die Luſtſeuche, ſo lange letztere primär und rein local iſt;
   b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüſſen, bei heftigen Blutflüſſen und innern Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht ſchon gerufen ſeyn ſollte, durch ſie alsbald zu berufenden Arztes oder ſeiner Verordnung einzuſchreiten;
   c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den erſten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erſte Aderläſſe vorzunehmen und erſten Brech- oder Abführmittel zu verordnen.

Fünfter Abſchnitt.

Beſondere Befugniſſe der Magiſter Chirurgiae.

§. 5.

Die Magiſter Chirurgiae ſind ferner insbeſondere berechtigt

1) Lehrlinge zu halten, und müſſen
2) bei gerichltichen Funktionen vorzugsweiſe von den approbirten Badern beigezogen werden.

Siebenter Abſchnitt.

Arzneivorräthe der Magiſter Chirurgiae.

§. 7.

An Orten, wo keine Apotheken ſich befinden, dürfen die approbirten Magiſter Chirurgiae denſelben Arzneivorrath, welcher den approbirten Badern in dem Abſchnitte VIII §. 11 der desfallſigen Inſtruktion geſtattet iſt, zum Selbſtdispenſiren, anſchaffen, wobei dieſelben die Aufbewahrung der Gifte nach den für die Apotheken beſtehenden Vorſchriften zu bewirken haben.

Achter Abſchnitt.

Taxen für die Bemühungen der Magiſter Chirurgiae.

§. 8.

Die Taxen für die Bemühungen der Magiſter Chirurgiae ſind bereits in der Medicinaltaxe vom 31. März 1836 (Reg. Bl. St. XII. S. 227) enthalten.

Für polizeiliche und gerichtliche Geſchäfte erhalten ſie die üblichen Bezüge.

Die von den Magiſtern Chirurgiae dispenſirten Arzneien werden nach der Arzneitaxe bezahlt.

---

6) Befugniſſe der Bader im Sinne der Verordnung vom 28. Juny 1836.

Dieſe ſind aus nachſtehendem Auszuge des Miniſterialreſcriptes vom 25. Okt. 1836 [38]) die Feſtſtellung der Befugniſſe der Bader betr. zu entnehmen:

---

38) Iſarkreis-Intell. Bl. 1836 St. 51 S. 1540 — 49.

Auszug aus dem Miniſterialreſkripte vom 25. Okt. 1836 die Feſtſtellung der Befugniſſe der Bader betr.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader.

§. 2.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der Local- und Diſtrikts-polizeibehörden.

Die Bader ſind gegenüber der ihnen vorgeſetzten Local- und Diſtrikts-Polizei-Behörden verpflichtet, nicht nur

1) überhaupt ihr Fach berührenden Requiſitionen der vorgeſetzten Gerichts- und Polizeibehörden unbedingte Folge zu leiſten, ſondern auch
2) alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Körperverletzungen, dann alle zu ihrer Kenntniß gelangenden wirklichen oder muthmaßlichen Vergiftungen durch die Local-Polizeibehörde auf der Stelle zur Kenntniß der vorgeſetzten Diſtriktspolizeibehörde und resp. des vorgeſetzten Gerichtsphyſikates zu bringen;
3) bei Verletzungen die untergeordnete chirurgiſch-mediciniſche Hilfe zu leiſten;
4) endlich die ihnen aufgetragenen gerichtlichen Leichenöffnungen unter Leitung des Gerichtsarztes vorzunehmen, und hierüber den chirurgiſchen Sachbefund mit ausdrücklicher Vermeidung der ihnen unter keiner Vorausſetzung zuſtehenden Gutachtensabgabe zu Protocoll zu erklaren.

§. 3.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der vorgeſetzten Phyſikate.

Die Bader ſind bezüglich der ihnen vorgeſetzten Phyſikate verpflichtet

1) zu unbedingter und pünktlicher Erfüllung jedes erhaltenen Auftrages, vorbehaltlich nachträglicher Beſchwerdeführung, falls ſie ſich durch den erhaltenen Befehl gekränkt glauben ſollten;
2) zu melden, und zwar
   a) auf der Stelle Anzeige zu erſtatten
      aa) über das entſchiedene oder muthmaßliche Auftreten der epidemiſchen Krankheiten;

bb) über die drohende Verbreitung anſteckender Uebel, z. B. der Krätze, der Luſtſeuche ꝛc,
cc) über alle die Sicherheit gefährdenden Krankheiten, z. B. Tollheit, Hundswuth ꝛc.
b) in vierteljährigen tabellariſchen Rapporten über alle ſonſt von ihnen behandelten Krankheiten und Entbindungen.

Ferner ſind ſie verpflichtet:
3) auf Verlangen bei den öffentlichen Impfungen Hilfe zu leiſten, und
4) ſchriftliche Berichte über den Krankheitsverlauf bei denjenigen Kranken zu erſtatten, welche der Gerichtsarzt gar nicht, oder nicht ſo oft beſuchen kann, als es nöthig iſt, und bei welchen ſie daher auch die pünktlichſte Ausführung der ärztlichen Verordnungen zu übernehmen haben.

§. 4.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der praktiſchen Aerzte.

In Abſicht auf die practiſchen Aerzte haben die Bader
1) allen Aufforderungen der behandelnden Aerzte, ſo weit ſolche mit diſtriktspolizeilichen und diſtriktsärztlichen Weiſungen nicht collidiren, unbedingte Folge zu leiſten, vorbehaltlich der nachträglichen Beſchwerde, falls ſie ſich durch den Auftrag verletzt glauben ſollten, und
2) an den betreffenden praktiſchen Arzt ſchriftliche Berichte über jene Patienten zu erſtatten, welche jener nicht oder nicht oft genug beſuchen kann.

Dritter Abſchnitt.

Beſondere Verpflichtungen der Bader.

§. 5.

Jeder approbirte Bader iſt insbeſondere verpflichtet:
1) ſich die nothwendigen chirurgiſchen und geburtshilflichen Inſtrumente anzuſchaffen,
2) an den mit keiner Apotheke verſehenen Orten die in Nothfällen unentbehrlichen in §. 11 gegenwärtiger Inſtruktion verzeichneten Arzneien ſtets in gehöriger Zahl und gutem Zuſtande zu beſitzen;
3) die mit jeder Baderſtelle verbundene Badeanſtalt,

wenn ſie bereits beſteht, gehörig zu reſtauriren und entgegengeſetzten Falles in dem ihm angewieſenen Wohnorte binnen Jahresfriſt vollkommen entſprechend herzuſtellen, und ſofort ſtets tadelfrei zu erhalten;

4) die herkömmlichen Barbiers- und Badersgeſchäfte auszuüben;

5) die Angehörigen der Kranken über die Art der Krankenpflege zu belehren;

6) die Todtenbeſchau in denjenigen Diſtrikten zu übernehmen, wo ſie nicht den Aerzten, Landärzten oder Chirurgen übertragen iſt; endlich

7) alle ihnen zukommenden ärztlichen Verordnungen, und insbeſondere die wenigen ihnen zukommenden Recepte in teutſcher Sprache abzufaſſen.

Vierter Abſchnitt.

Befugniſſe der Bader im Allgemeinen.

§. 6.

Die approbirten Bader ſind befugt:

1) die niedere Chirurgie in jenen Zweigen ſelbſtſtändig auszuüben, in welchen ſie unterrichtet wurden. — Geſtattet wird ihnen ſonach:

die Behandlung der äußern Entzündungen, insbeſondere der Augen durch Verletzungen, namentlich von Aehren, ferner die Behandlung von Furunkeln, Verwundungen, Verbrennungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, Verſchiebungen, Geſchwülſten, Auswüchſen, Zahnkrankheiten, Vorfällen, endlich die Eröffnung der Abſceſſe und Waſſergeſchwülſte; die Einrichtung verrenkter und gebrochener Glieder, das Unterbinden verletzter Arterien und die Anlegung des Tournikets, die Exſtirpation von kleinen ganz gefahrloſen Geſchwülſten z. B. ſolcher Balg- und Fettgeſchwülſte, das Ausziehen von Zähnen, die Repoſition von Hernien und Anlegung der Bruchbänder, die Einbringung des Catheters und die Anlegung von Näthen, in ſo ferne als dieſe Operationen nicht Gefahr drohend und mit keiner Verſtümmelung verbunden ſind.

2) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange, mit alleiniger Ausnahme des Kaiſerſchnitts und der Perforation; in gefährlichen Fällen kommt ihnen jedoch die Ausübung nur unter der Verpflichtung zum nach-

träglichen Ausweiſe darüber zu, daß das rechtzeitige Herbeirufen des Arztes unmöglich war, entgegengeſetzten Falles ſind ſie nur zur Hilfeleiſtung unter den Aufträgen und nach Auftrag des Arztes, dann zu Anordnung der nöthigen Diät und Pflege der Schwangern, Neuentbundenen und Neugebornen berechtigt.

3) Rückſichtlich der mediciniſchen Behandlung ſind ſie nur berechtigt:
   a) in die Behandlung zu übernehmen die einfache Krätze, dann die Luſtſeuche, ſo lange letztere primär und rein local iſt;
   b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüſſen, bei heftigen Blutflüſſen und innern Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht ſchon gerufen ſeyn ſollte, durch ſie alsbald zu berufenden Arztes oder ſeiner Verordnung einzuſchreiten;
   c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den erſten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erſte Aderläſſe vorzunehmen, dann die erſten Brech- oder Abführmittel zu verordnen.

Fünfter Abſchnitt.

Beſondere Befugniſſe einzelner Bader.

§. 7.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf nur denjenigen Badern zugeſtanden werden, welche entweder 1) in der Approbationsprüfung die erſte Note erhalten, oder ſich 2) in der Praxis dergeſtalt bewährt haben, daß der einſchlägige Kreis-Medicinalausſchuß ſie zum Unterrichte künftiger Bader fähig erkannte.

§. 8.

Gleiche Beſchränkung greiſt Platz bezüglich der Beiziehbarkeit der Bader zu gerichtlichen Funktione.

Achter Abſchnitt[39]).

Arzneivorräthe der Bader.

§. 11.

An Orten, wo keine Apotheken ſind, dürfen die approbirten

---

39) Dieſe Beſtimmung, ſowie der vorgehende Abſchn. III §. 5. 2 findet natürlich dahier keine Anwendung und wurde nur der Vollſtändigkeit wegen hier aufgenommen.

Bader ſich folgende Arzneien aus den Apotheken anſchaffen und diſpenſiren: Pflaſter und Heftpflaſter, Aetzſtein, Höllenſtein, rothen Präcipitat, rohen und gebrannten Alaun, Arabiſches Gummi, Weinſtein, weiße Magneſia, Bitterſalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinſtein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hoffmann'ſchen Liquor, Salmiakgeiſt, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelſäure, Chlor, Hallers Säure, Chamillen, Schaafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibiſch, Malven, Eichenrinden, Eibiſch-, Klapperroſenſaft.

Die Aufbewahrung der Gifte hat nach den hierüber für die Apotheker beſtehenden Vorſchriften Statt zu finden.

Neunter Abſchnitt.

Taxen für die Bemühungen der Bader.

§. 12.

Die Taxen für die Bemühungen der Bader ſind bereits in der Medicinaltaxe vom 31. März 1836 (Reg. Bl. St. XII. S. 227) enthalten.

Für polizeiliche und gerichtliche Geſchäfte erhalten ſie die üblichen Bezüge. Die von den Badern diſpenſirten Arzneien werden nach der Arzneitaxe berechnet.

IV.

Badinhaber.

Dieſe ſind nicht zu verwechſeln mit dem vorhergehenden Gewerbe der Bader. Während den Badern Babiersgeſchäfte und chirurgiſche Verrichtungen zukommen, ſind die Badinhaber lediglich auf das Halten von Bädern beſchränkt. Aller Wahrſcheinlichkeit nach hat dieſes Gewerbe erſt ſein Daſein erlangt, als die Bader ihren Gewerbsbetrieb mehr auf die chirurgiſchen Verrichtungen hingewendet hatten und der Gebrauch der Bäder allgemeiner geworden war.

Die Badinhaber dahier ſind zur Haltung warmer und kalter Bäder berechtiget. Auch ſteht denſelben die Befugniß zu, ihre Badegäſte auf Verlangen mit Speiſen und Getränken zu bedienen und dieſelben auch nöthigenfalls auf die Dauer einer be-

ſtimmten Badkur zu bewirthen und zu beherbergen, was jedoch dahier ſelten geſchieht, da die hieſigen Bäder keine Mineralbäder, welche von fremden Gäſten beſucht werden, ſondern nur eigentliche Reinigungsbäder für die hieſigen Einwohner ſind [1]). An andere Perſonen, als an Badegäſte, und über die Straſſe dürfen ſie aber weder Speiſen noch Getränke verabreichen [2]).

V.

Bäcker.

1. Hiſtoriſche Einleitung.

Die Bäcker bilden jenes Gewerbe, welchem das Backen des Brodes, ſoferne dieſes nicht zum bloßen Hausbedarf [1]), ſondern zum Verkaufe geſchieht, als ausſchließliche Befugniß zuſteht.

Das Gewerbe der Bäcker hatte von Kaiſer Ludwig dem Bayer für die von den Bäckerknechten in der Schlacht von Mühldorf geleiſteten Dienſte im Jahre 1323 mehrere Freiheiten erhalten, indem er ihnen ein Panier mit dem kaiſerlichen Adler verlieh, eine Bruderſchaft der Bäckerknechte errichtete und dieſer ein Haus gab, worauf ein alter Bäckerknecht verſorgt wurde. Die hierauf Bezug habenden Verſe, welche bis in die neuere Zeit an dem gedachten Hauſe (im Thale nächſt der Hochbrücke) angebracht waren, theilt Bergmann S. 37 mit.

Nach den Anmerkungen zum Bayr. Landrecht [2]) ſollen ehemals die Bäcker und Müller einerlei Gewerbe geweſen ſein. Noch die Polizeiordnung von 1616 [3]) enthält deshalb folgende Beſtimmung: „Und wiewol ſich die Becken in „vnſern Stätten vnd Märkten ob den Müllern vnd Gew„becken deß bachens halb beſchweren, konten wir doch auf „genommene Erfahrung, vnd mit Rath vnſerer Landſchaft nit

---

1) U. S. III. 2. 3.
2) U. S. III. 1. 2.
1) Das Backen zum eigenen Hausgebrauch ſteht nämlich jederamnn frei.
2) Anmk. z. B. Landr. Th. II Kap. VIII §. 21 Lit. c. Leyser jus Georg. L. 3 C. 16 No. 1.
3) Polizeiordnung v. 1616 IV Buch 8 Tit. 9 Art.

„finden, daß ſolches abzuſchaffen ſey, doch ſoll füran der „Müller bachenshalb die maß gehalten werden. Nemmlich „an welchen ort die Müller von Alter her, des bachens „auff den kauff in gebrauch geweſt, da ſol jenen noch „füran, doch allein Rockensbrot, auff den kauff zu bachen „vnuerwehrt ſein, Aber wo ſie bißher auff den kauff nit „bachen haben, da ſollen ſie es füran auch nicht thun." Dieſe Beſtimmung iſt jedoch ſchon längſt außer Gebrauch gekommen und beſtehen allenthalben die Bäcker und Müller als getrennte Gewerbe. Es ſcheint überhaupt, daß nur auf dem Lande die Müller ſich mit dem Brodbacken befaßt haben, daß dieß aber hier gar nie der Fall geweſen ſei, ſondern nur immer die Bäcker das Brodbacken betrieben haben[4].

---

4) In der Vorſtadt Au pflegten die Melber Brod zu backen, worüber ſich zwiſchen dieſen und den hieſigen Bäckern Streitigkeiten entſpannen, welche faſt das ganze vorige Jahrhundert hindurch dauerten. Am 30. April 1718 kam ein Vergleich zu Stande, wonach die Auermelber kein Brod auf den Kauf, ſondern nur ſogenanntes Frimmbrod aus Roggen in ganzen oder halben Laiben und zwar nur für Anſäſſige in der Au backen, in die Stadt München aber oder ſonſt irgend wohin nichts verkaufen durften. Allein die Brodeinſchwärzungen der Auermelber in die Stadt wurden immer häufiger. Endlich wurde, weil die hieſigen Bäcker damals geringes und ſchlechtes Brod lieferten, durch geh. Raths-Reſolution vom 13. Dez. 1766 den Auermelbern geſtattet, an einem Tage in der Woche auf dem Rindermarkte das ſchwarze oder ſogenannte Hausbrod feilzuhalten. Dieſe Bewilligung wurde durch geh. Rath-Reſolution vom 12. Sept. 1767 wieder zurückgenommen, durch Hof- und Polizeiraths-Erkenntniß vom 23. Auguſt 1768 aber neuerdings ertheilt, zugleich ward den Münchner-Bäckern zur Pflicht gemacht, gleichfalls Roggenbrod, wie die Auermelber, zu backen und im Brodhauſe wie in den Bäckerläden zur Auswahl bereit zu halten, widrigenfalls den Auermelbern geſtattet würde, das Sauerbrod (Schwarzbrod) nach freier Willkühr alle Tage hereinzubringen. Weil aber die hieſigen Bäcker dennoch kein reines Roggenbrod bucken und ſich überhaupt Mangel an Roggenbrod zeigte, ward durch allerhöchſte Entſchließung vom 12. März 1771 den Auermelbern, nun „Schwarzbäcken" genannt, geſtattet, ihr Roggenbrod zum alltäglichen Verkauf in die Stadt zu bringen. Neuerlich entſtandene Differenzen führten am 5. November 1776 einen vom Hof- und Polizeirath am 16. Jänner 1777 genehmigten Vergleich herbei, demzufolge die Verfertigung des Roggenbrodes nach dem Tarife den Bäckern und Auermelbern zukommen und letztere ihr Roggenbrod nur alle Mittwoche und Samſtage auf dem Rindermarkte feilhalten ſollen. Wie aus einer Entſchließung der Gen. Landesdirektion vom 9.

Dagegen aber waren die Bäcker dahier zur Zeit des 15. Jahrhunderts in zwei Klaſſen abgetheilt, nemlich in Schönbäcker und in Sauerbäcker. Erſtere durften bloß Semmeln, Wecken, Röckel, Zöpfe, Bretzen und Zweier-Brode aus Waizen- oder Kernmehl; die Sauerbäcker aber nur aus Roggen die Pfennig-, Vier- und Achterbrode backen Alle Jahre hatte jeder Bäckermeiſter zu erklären, in welche dieſer beiden Klaſſen er treten wolle; nach Ablauf des Jahres konnte er wieder in eine andere übertreten [5]. Dieſe Trennung dauerte indeß nicht lange [6]) und es beſteht ſohin in dem Bäckergewerbe kein Unterſchied mehr.

Wie alle Viktualiengewerbe die Thätigkeit der Gewerbspolizei am erſten und vorzüglichſten in Anſpruch nahmen, war auch das Bäcker ewerbe dahier von Begründung der ſtädtiſchen Verfaſſung an bis in die neueſte Zeit Gegenſtand polizeilicher Verordnungen und Verfügungen.

a) In Bezug auf die Erzeugung des Brodes enthalten ſchon die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Stadtrathe erlaſſenen Sätze [7]) Beſtimmungen. Dieſen zufolge pflegten die Bäcker damals Waizen, Roggen und Gerſte zu verbacken; jenes Brod, wobei Roggen- und Gerſtenmehl vermengt war, mußte zur Kenntniß beſonders geſtaltet werden.

In den darauf folgenden Sätzen von 1420 [8]) ward den Bäckern zur Pflicht gemacht, Bretzen und Semmeln von dem beßten Kern- und Waizenmehl zu backen und kein

---

Juny 1800 hervorgeht, wurde ſpäter den Auermelbern auch der Verſchleiß des weißen Brodes in der Stadt erlaubt Dieſe Auermelber ſcheinen ſonach förmlich in das Bäckergewerbe übergegangen zu ſein.

5) Im Jahre 1500 bekannten ſich 38 Individuen zu Schön- und 20 zu Sauerbäckern.

Sutner in ſeiner Abhandlung über die Verfaſſung der älteren ſtädt. Gewerbspolizei in München (in den hiſt. Abhandlungen der Akademie der Wiſſenſchaften II. B. S. 532) bezeichnet das Jahr 1500 als die Zeit der Ausſcheidung der Bäcker in Schön- und Sauerbäcker; übrigens erwähnen ſchon die Zunftartikel von 1420 dieſes Unterſchiedes.

6) Sutner l. c.

7) Dieſelben finden ſich abgedruckt bei Sutner l. c. S. 483.

8) Dieſe und die nachfolgenden Sätze aus dem 15. Jahrhunderte ſind abgedruckt in Weſtenrieder's Beiträgen zur vaterl. Geſchichte VI. Bd. S. 146 flg.

anderes Mehl darunter zu miſchen; Semmeln und Röckeln mußten in Stücken zu 2 Münchnerpfennigen, 1 Pfennig und 1 Heller gebacken werden und die Sauerbäcker durften nur Laibe zu 2 Pfennigen machen.

Zur Verhütung von Feuersgefahr war es den Bäckern verboten, zur Nachtzeit zu backen; nur in der Zeit von Michaeli bis Lichtmeß durften ſie nach dem Hußaus[9]) das Feuer in den Backöfen unterzünden und bis zur Pfarrmette des Morgens backen. Dieſe Bewilligung nahm jedoch der Stadtrath in einem Satze vom Jahre 1427 wieder zurück und hob das Backen zur Nachtzeit gänzlich auf, ſo daß alſo vor der Pfarrmette und nach dem Hußaus die Backöfen nicht geheizt werden durften.

In den weiteren Sätzen, welche die Bäcker am Samſtag vor St. Ulrich 1464 erhielten, wurden ihnen vier Backtage, an welchen allein ſie backen durften, nemlich Mondtag, Dienſtag, Donnerſtag und Samſtag, beſtimmt. Im 16. und 17. Jahrhunderte folgten zu verſchiedenen Zeiträumen mehrere Sätze, welche in dem alten Satzbuche der Bäcker eingeſchrieben ſind und ſich über den Zeitraum vom Jahre 1536 bis 1657 erſtrecken[10]).

Dieſen zufolge waren ſchon früher die Backtage auf drei, nemlich Sonntag, Dienſtag und Donnerſtag, reduzirt worden, wobei es während dieſes ganzen Zeitraumes ſein Verbleiben hatte. Nach der inzwiſchen eingeführten Ordnung wurde an dieſen Tagen um 5 Uhr Abends zu backen angefangen und bis zum anderen Tage um dieſelbe Stunde fortgeſetzt. Auf den Antrag des Handwerks wurde im Jahre 1555 zur Erzielung eines möglichſt gleichen Erwerbes die Backzeit um 3 Stunden abgekürzt, ſo daß an den genannten Tagen nur mehr von 5 Uhr Abends bis zum andern Tag Nachmittags 2 Uhr gebacken werden durfte; und im Jahre 1657 wurde eingeführt, daß an den 3 Backtagen, Sonntag Dienſtag und Donnerſtag um 2 Uhr Nachmittags geheizt und an dieſen und den darauf folgenden Tagen, Mondtag, Mit-

---

9) Hußaus, Hoßaus oder Weinglocke bedeutet das Zeichen, das man vor ungefähr mehr als 50 Jahren am ſpäten Abend nach dem Gebetläuten gab, um anzuzeigen, daß die Leute, welche zechten, „hausaus" nach ihrer Wohnung gehen ſollen. Unter Hußaus wird daher gewöhnlich die Stunde 10 Uhr Abends verſtanden.

10) U. S. IV. 1.

Mittwoch und Freitag, bis 10 Uhr Vormittags gebacken werden dürfe

Da bei dieſer Beſchränkung der Bäcker auf beſtimmte Backtage das Publikum nicht täglich mit neugebackenem Brode verſehen werden konnte, ſo wurde in dem Zunftſatze vom 4. Oktober 1536 angeordnet, daß täglich neugebackenes Brod zu finden ſein ſolle.

Zu dieſem Zwecke wurde die Einrichtung getroffen, daß jede Woche nach der Reihe immer zwei in getrennten Vierteln wohnende Bäcker an den übrigen vier Tagen backen und im Hauſe und in der Brodbank verkaufen durften; dieſe zwei Bäcker hatten auch ausſchließend das Herrengebäck, ſogenannte „khimbte Pfenniglaibel" zu bereiten.

In Bezug auf die Qualität des Brodes wurde ſchon im Jahre 1542 angeordnet, daß aus jedem Schäffel Kern nicht mehr als dreierlei Sorten Mehl gemahlen werden dürfe und aus der beſten ſodann die Semmeln, aus der mittleren die Wecken und Röckel und aus dem Nachmehle Zweierlaibel gebacken werden ſollen. Dem Mehle durfte kein Mehl von einer anderen Sorte beigemiſcht werden, namentlich war es verboten, unter das Roggenmehl Kleie laufen zu laſſen.

Im 18. Jahrhunderte gegen das Ende desſelben wurde endlich die Beſchränkung der Bäcker auf beſtimmte Backtage aufgehoben.

Schon durch eine churf. Entſchließung vom 6. Juli 1754 [11]) war den Bäckern erlaubt worden, alle Tage zu backen; doch kam dieſelbe dahier nicht ſogleich zum Vollzuge. Die Handwerksordnung vom 1. Sept. 1778, welche ihnen Churfürſt Karl Theodor ertheilte [12]), enthält noch die früher beſtandenen Beſchränkungen auf beſtimmte Backtage für die hieſigen Bäcker. Erſt durch geheime Rathsreſolution vom 9. November 1785 [13]) wurde die Beſchränkung der Bäcker auf beſtimmte Backtage gänzlich aufgehoben und den Bäckern geſtattet, täglich zu backen. Seitdem ſind die hieſigen Bäcker in Bezug auf die Zeit des Backens unbeſchränkt. Die gegenwärtig über die Erzeugung resp. Qualität des Brodes beſtehenden Normen werden unten bei Darſtellung der Befugniſſe der Bäcker erörtert werden.

---

11) M. G. S. v. 1788 IV Bd. S. 617.
12) U. S. IV. 2.
13) U. S. IV. 3.

b) In Beziehung auf die Preiſe des Brodes findet ſich, daß ſchon in den Sätzen des 13. Jahrhunderts eine Taxe für das Brod beſtimmt war[14]). Zugleich war hierin das Verbot enthalten, das Brod unter dem Vorwande einer Dareingabe kleiner zu machen oder das neugebackene Brod zu „fümfen“ d. h. als altgebacken zu bezeichnen, um ſolches zwar wohlfeiler, aber unter dem Gewichte abgeben zu können. Das zu klein oder vorſchriftswidrig befundene Brod wurde um ein Drittheil der Taxe herabgeſetzt.

Im Jahre 1491 erſchien nach vorgängiger Backprobe der erſte eigentliche Brod-Tarif, worin das Gewicht des Brodes und die Taxe feſtgeſetzt wurde. Dieſer Tarif beſchränkte ſich aber bloß auf das Roggenbrod, wovon zweierlei Gattungen, das gerimiſche und das gemeine, zu 8 und 4 Pfennigen gebacken zu werden pflegten[15]). Dieſer Tarif umfaßte den Preis des Roggens von 4 Schillingen pr. Schäffel bis zu 36 Schillingen und bewilligte den Bäckern als Gewinn und Erſatz für Auslagen von jedem Schäffel 4 Schillinge.

Im Jahre 1583 wurde ein neuer Tarif, nemlich der ſogenannte Loriſche Tarif, eingeführt, welcher damals groſſes Aufſehen erregte und ſich mit Modificationen bis zur gegenwärtigen Zeit in Anwendung erhalten hat. Dieſer Tarif, welcher ein Schema für den Preis des Schäffels von 4 fl. bis 40 fl. enthält, gründete ſich auf eine nach vorgängiger Mehl- und Backprobe hergeſtellte Berechnung, wie viel aus einer beſtimmten Quantität Getreides — Mehl erzeugt und wie viel aus einem beſtimmten Gewichte Mehles Brod gebacken werden könne. Da die Getreid- und Mehlgattungen verſchieden und eben ſo verſchieden auch die Gattungen des Brodes ſind, mußte ſich der Tarif auch auf jede dieſer Gattungen erſtrecken. Die aus den Ergebniſſen dieſer Berechnungen hervorgegangenen Daten haben, da die Verhältniße des Gewichtes zwiſchen Getreide, Mehl und Brod ſich mit der Zeit wenig oder gar nicht verändern, Jahrhunderte hindurch bis jetzt ſich beſtätiget;

---

14) Sutner l. c. S. 479 führt als Beiſpiele dieſer Taxen an:
4 Bretzen koſteten 1 Pf.
2 Roggenbrod koſteten 1 Pf.
1 Semmelbrod „ 1 Pf.

15) Sutner l. c. S. 532.

dagegen haben ſich die Durchſchnittspreiſe für die ſogenannten kleinen Unkoſten, worunter die eigene Auslage des Bäckers mit Ausſchluß der Getreidpreiſe verſtanden wird, ſowie für die Mannsnahrung, im Laufe der Zeit in Folge der Preisſteigerung der Lebensmittel bis jetzt mehrfach verändert. Bei Einführung des genannten Tarifes betrug nemlich der Durchſchnittspreis der kleinen Unkoſten vom Schäffel 28 Kreuzer 4 Heller und die Mannsnahrung 10 Schillinge oder 1 Gulden 25 Kreuzer, ſohin beide zuſammen 1 fl 53 kr. 2 pf. —

Bei dieſer Beſtimmung blieb es bis zum Jahre 1618, in welchem eine wiederholte Brodprobe vorgenommen wurde, in Folge welcher der Durchſchnittspreis der kleinen Unkoſten auf 45 Kreuzer und die Mannsnahrung um einen Schilling vermehrt, ſohin beide miteinander auf 2 fl. 19 kr. 2 pf. feſtgeſetzt wurden. Im Jahre 1657 wurde die Mannsnahrung einſchlüßig der kleinen Unkoſten auf 2 fl. 45 kr. und im Jahre 1763 auf 3 fl. 10 kr. 5 hl. pr. Schäffel erhöht.

So blieb es bis zum Jahre 1801. Nachdem eine neuerliche Brodprobe vorgenommen worden war, wurde im genannten Jahre die Mannsnahrung einſchlüſſig der kleinen Unkoſten vom Schäffel Waizen auf 3 fl. 30 kr. und vom Roggen auf 2 fl. 53 kr. feſtgeſetzt, im Jahre 1825 aber gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 1 September 1825[16]) vom Schäffel Waizen auf 4 fl. und vom Roggen auf 3 fl. erhöht; dieſe Norm kommt auch gegenwärtig noch zur Anwendung.

Nach dem Herkommen war dahier ſeit den älteſten Zeiten das Verfahren bei Beſtimmung des jedesmaligen Brodſatzes in der Art beobachtet worden, daß man die Preiſe des Brodes unveränderlich ließ, das Gewicht aber in dem Verhältniſſe des ſteigenden oder fallenden Getreidpreiſes ſich änderte [17]). In Folge k. Regierungsentſchließung vom 9. Auguſt 1825 wurde jedoch bezüglich des Roggenbrodes Unveränderlichkeit des Gewichts bei veränderlichen Preiſen eingeführt, durch Regierungsentſchließung vom 31. May 1832 aber wieder aufgehoben und die frühere Uebung wieder hergeſtellt.

---

16) U. S. IV. 8.

17) Der Natur der Sache wäre es zwar, würde es praktiſch ausführbar ſein, angemeſſener, wenn bei Beſtimmung des Brodſatzes nicht das Gewicht, ſondern der Preis des Brodes veränderlich ſein würde.

Im Jahre 1829 wurden in Folge allerhöchſter Verordnung vom 16. Auguſt deſ. Js.[18]) die Polizeitaxen für das Brod gleichwie für Mehl und Fleiſch, aufgehoben und den Bäckern hierbei zur Pflicht gemacht, der Polizeibehörde am Anfange eines jeden Monats eine Anzeige der Preiſe zu übergeben, zu welchen ſie bis zum Ablaufe deſſelben Monats ihre Backwaaren zu verkaufen beabſichtigten. Dieſe Preiſe durften die Bäcker im Laufe des Monats nicht überſchreiten. Da jedoch hierdurch der beabſichtigte Zweck, durch freie Concurrenz der Verkäufer die nöthigſten Lebensmittel dem Publikum wohlfeiler zu verſchaffen, nicht erreicht wurde, ſo wurde durch allerhöchſte Verordnung vom 23. September 1830[19]) die polizeiliche Taxe des Mehles und Brodes wieder eingeführt und beſteht gegenwärtig noch fort.

c) Hinſichtlich des Verkaufs des Brodes enthalten die Sätze aus dem 13. Jahrhunderte die Vorſchrift, daß die Bäcker nur am Markte auf offenen Bänken und an ihren Häuſern, aber in keiner geſchloſſenen Bude feilhaben ſollen. An die Stelle dieſer Bänke traten ſpäter Gewölbe unter dem Namen Brodbänke, welche zufolge der Urkunde Kaiſer Ludwigs des Bayern über die Freiung und Verſchönerung des Marktplatzes vom Sonntage nach Himmelfahrt 1315 an dem noch zur Zeit beſtehnden Orte hergeſtellt und im Jahre 1317 vollendet wurdene[20]). Nach den weiteren Sätzen von 1420 durften Fremde und hieſige Bürger, welche Brod hierher brachten, auf dem Markte nur einmal in der Woche, auch nicht länger als bis zum anderen Tage und nur auf der Achſe feilbieten. Die Sätze von 1464 verordnen, daß weder vor den Kirchen, noch ſonſtwo, ſondern auf offenem Markte das Brod feilgeboten werden ſolle; die Bäcker aber unter der Brodbank und in ihren Läden vor den Häuſern feilhaben dürfen. Die Bänke in der Brodbank wurden jährlich zu Georgi vermiethet und konnte jeder hieſige Bäcker allein oder gemeinſchaftlich mit einem anderen eine Bank miethen. Später entſtand zum Verkaufe des Brodes auch bei dem ehemaligen Franziskanerkloſter ein ſogenanntes Brodhäuſel, wohin die Bäcker, wie

---

18) Reg. Bl. 1829 S. 697.
19) Reg. Bl. 1830 S. 1133.
20) Sutner's Abhandlung l. c. S. 518. Bergmanns Geſch. S. 25 und Urk. B. N. LIV.

in die Brodbank (jetzt Brodhaus genannt) das Brod zu liefern hatten, wobei ihnen übrigens auch der Verkauf in ihren Häuſern geſtattet war. Dieſes Franziskaner-Brodhäuſel hat ſchon längſt aufgehört, dagegen beſteht das Brodhaus noch fort. Am 26. April 1822 wurde bezüglich des Verkaufs im Brodhauſe vom Magiſtrate eine Brodhaus-Ordnung erlaſſen, welche noch in Anwendung ſteht.

Bis zum Jahre 1834 war den Bäckern auch geſtattet, in den Vorſtädten Brodniederlagen zu halten, welche hauptſächlich von Krämern geführt zu werden pflegten. Durch Miniſterialreſkript vom 30. Jänner 1834 [21]) wurde jedoch die Einziehung der Brodniederlagen verfügt und die Errichtung von Brodhäuſern in den Vorſtädten angeordnet.

d) Schon in den älteſten Zeiten unterlag das Brod der Beſchau, welche den 4 Pflegern der Bäcker und den Bußmeiſtern übertragen war. In den Sätzen von 1464 wurde dieſen zur Pflicht gemacht, das Brod fleißig zu beſchauen und das ſtrafwürdige auszuſcheiden; letzteres wurde in das Spital abgegeben; wer dreimal ſtraffällig befunden wurde, durfte ein Jahr lang nicht backen und wurde eingeſperrt.

Nachdem in der Zwiſchenzeit für die Brodbeſchauer verſchiedene Inſtruktionen erſchienen waren, wurden in den Zunftſätzen von 1542 [22]) die Strafen der Bäcker für den erſten Fall auf 20 Kreuzer, für den zweiten auf 40 Kreuzer und für den dritten auf 1 Gulden feſtgeſetzt; waren dieſe 3 Strafgrade durchgemacht, ſo wurde wieder von vorne mit dem erſten Grade angefangen und in derſelben Ordnung fortgeſchritten; trat der ſiebente Fall ein, mußte dem Rathe Anzeige erſtattet werden, welcher das Gewerbe auf ein Jahr ſperrte. Dieſe Strafen wurden im Jahre 1562 bezüglich des Schönbrodes erhöht und für den erſten Straffall 1 Thaler, für den zweiten 2 Thaler und für den dritten Verluſt der Gerechtſame geſetzt.

Im 18. Jahrhunderte wurde durch churf. Entſchließung vom 5. März 1732 [23]) für die wegen geringhaltigen Brodes ſtraffälligen Bäcker die Strafe des Schnellgalgens eingeführt, welche aber ſchon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen iſt.

21) U. S. IV. 11.
22) U. S. IV 1.
23) M. G. S. v. 1788 IV B. S. 618.

Gegenwärtig werden gegen die ſtraffälligen Bäcker nebſt Confiskation des vorſchriftswidrigen Brodes, ſei es nun zu geringhaltig oder mißrathen, Geldſtrafen verhängt. Für die Vornahme der Brodbeſchau beſteht eine eigene Inſtruktion, welche wir hier, als in das Gebiet der Viktualienpolizei gehörend, übergehen.

e) Seit uralten Zeiten pflegten die hieſigen Bäcker und Müller behufs der Verwendung ihrer Getreidabfälle Schweine zu halten. In den Sätzen von 1464 war deshalb verordnet, daß die Bäcker nicht mehr als 24 Schweine in einer Maſt halten und dieſelben nur zur Hälfte aus der Stadt hinaus verkaufen durften, ſo daß die Hälfte bei der Stadt verblieb. Später in den Zunftſätzen von 1542 wurde die Zahl der zu haltenden Schweine in der Stadt von Michaeli bis Georgi auf ſechs und von Georgi bis Michaeli auf vier, außerhalb der Stadt aber auf das Dreifache feſtgeſetzt. Die Bäcker genoßen auch das Recht, ihre gemäſteten Schweine zu ſchlachten und das Schweinfleiſch zu verkaufen [24]). Mit dem Verbote des Haltens von Schweinen in der Stadt iſt auch die Befugniß der Bäcker zum Halten der Schweine und zum Verkaufe des Schweinfleiſches erloſchen.

---

2) Befugniſſe der Bäcker.

Wie in der vorhergehenden Einleitung erwähnt iſt, beſteht die ausſchließliche Befugniß des Gewerbes der Bäcker in dem Backen des Brodes zum Verkaufe. Von jeher wurde die Bereitung und der Verkauf des Brodes als des unentbehrlichſten und gemeinſten Lebensmittels unter beſondere Aufſicht der Regierung genommen und es iſt der Umfang der Befugniſſe des Bäckergewerbes hauptſächlich nur aus dem Inhalte der deshalb aus Rückſicht für das öffentliche Wohl erlaſſenen und beſtehenden Verordnungen und Verfügungen zu entnehmen. Wir werden daher zu dieſem Zwecke den Inhalt jener beſtehenden Vorſchriften, aus welchen ſich der Umfang der Befugniſſe der Bäcker entnehmen läßt, ſie mögen nun auf dieſen beſchränkend oder erweiternd einwirken, übrigens, nur ſo weit, als ſie zu un-

---

24) Das Nähere hierüber ſiehe bei dem Gewerbe der Garköche.

ſerm Zwecke dienen, hervorheben, jene Vorſchriften aber, welche in das Gebiet der reinen Viktualienpolizei gehören, wie z. B. die über die obrigkeitliche Viſitation des Brodes u. dgl., ganz übergehen.

a) In Bezug auf die Bereitung des Brodes

beſchränkt ſich der Gewerbsbetrieb der hieſigen Bäcker nicht auf das Backen des Brodes aus Mehl allein; ſondern auch die Bereitung des Mehles ſelbſt gehört zur Gewerbsſphäre der Bäcker, da die Mahlmüller ſelbſt kein Mehl produziren, ſondern ihre Mühlen nur an die Mahlgäſte, welche das Vermahlen des Getreides ſelbſt beſorgen, gegen Lohn zum Gebrauche ablaſſen dürfen [25]). Die Bäcker kaufen daher das Getreide ſelbſt, bereiten aus demſelben das Mehl und verbacken dann dieſes zu Brod.

1) Die Getreidgattungen, aus deren Mehl dahier Brod bereitet wird, ſind Roggen und Waizen. Aus erſterem wird das Roggenbrod und aus letzterem das Waizenbrod gebacken, welches nach den verſchiedenen Mehlſorten verſchieden iſt.

aa) Aus dem Waizen erzeugen nemlich die Bäcker

a) Mundmehl,
b) Semmelmehl,
c) Poll- oder Laiblmehl und
d) Nach- oder Judenmehl.

α) Aus den beiden erſten Gattungen werden die ſogenannten Semmeln und Spitzweckeln [26]) gebacken und zwar aus dem Mundmehle die Mundſemmeln und aus dem Semmelmehl die gewöhnlichen Semmeln, ordinäre Semmeln genannt. Die Verfertigung der Mundſemmeln, ein Gebäcke aus der feinſten Sorte Waizenmehl bereitet, fand dahier erſt zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts Eingang und wurde den Bäckern geſtattet, ohne daß in Beziehung auf Gewicht und Qualität Vorſchriften ertheilt wurden. Man fand jedoch mit der Zeit, daß durch die Bereitung der Mundſemmeln, indem zur Verfertigung der gewöhnlichen Semmeln, die der Taxe unterlagen, nur gröberes Mehl übrig gelaſſen wurde, das eigentliche Semmelgebäck immer mehr ſich verſchlechtere.

---

25) Man ſehe Müller.
26) Die Spitzweckeln unterſcheiden ſich von den Semmeln durch nichts, als ihre zugeſpitzte Form.

Aus dieſem Grunde ſah ſich die k. Regierung des vormaligen Iſarkreiſes veranlaßt, durch Entſchließung vom 10. Auguſt 1824 [27]) die Verfertigung von Mundſemmeln den Bäckern fernerhin ganz zu verbieten und denſelben zur Pflicht zu machen, aus dem Waizen kein Mundmehl, ſondern nur mehr die übrigen drei der oben angeführten Sorten zu bereiten. Allein zu ſehr hatte ſich der Genuß des Mundbrodes ſchon in allen Klaſſen der hieſigen Einwohnerſchaft einheimiſch gemacht und war ſchon gemeines Bedürfniß geworden. Daher wurde durch k. Regierungsentſchließung vom 12. April 1825 [28]) den Bäckern die Erzeugung des Mundbrodes wieder geſtattet, jedoch unter der Beſchränkung, daß die Mundſemmeln gegen die gewöhnlichen Semmeln höchſtens um den vierten Theil des polizeilich regulirten Gewichtes der letztern zurückſtehen und aus reinem Mundmehle bereitet ſein müſſen; zugleich wurde dieſes Gebäcke der obrigkeitlichen Beaufſichtigung unterſtellt. Die Mundſemmeln werden nur in Stücken zu einem Kreuzer gebacken, dagegen die gewöhnlichen Semmeln, und die Spitzweckel in Stücken von einem bis zu drei Kreuzern und die Semmeln auch zu einem halben Kreuzer.

β) Aus dem Pollmehl werden die ſogenannten Laibeln zu einem Kreuzer und in Groſchenwecken bereitet.

bb) Aus dem Roggen, auch Korn genannt, erzeugen die Bäcker

a) Riemiſch-Mehl,
b) Backmehl,
c) Commiß- oder Futtermehl und Kleie,

und backen aus den beiden erſtern Gattungen das ſogenannte Roggen- oder Kornbrod in Stücken und Laiben zu zwei, vier, acht und ſechzehn Kreuzern.

cc) Das Nach- oder Futtermehl und die Kleie vom Waizen und vom Roggen dürfen zum Backen des zum Verkaufe beſtimmten Brodes nicht verwendet werden, da das Ausbacken geringerer Brodgattungen, als die oben bezeichneten, welche unter dem Tarife ſtehen, den beſtehenden Verordnungen entgegen iſt [29]).

Uebrigens dürfen die Bäcker von uralten Zeiten her das Nachmehl und die Kleie als Viehfutter im Großen und

---

27) U. S. IV. 6.
28) U. S. IV. 7.
29) U. S. IV. 9.

im Kleinen nach dem Tarife verkaufen [30]) und eine k. Regierungsentſchließung vom 29. Sept. 1832 [31]) ſpricht aus, daß Brod von geringer Qualität, welches bloß zum Futter für das Vieh tauglich, für Menſchen aber ohne Nachtheil der Geſundheit nicht genießbar ſei, von den Bäckern auf Beſtellung an Privaten abgegeben, daß übrigens mit dieſer Brodgattung weder Handel getrieben, noch dieſelbe in den Bäckerläden öffentlich feil geboten werden dürfe.

2) Die bisher aufgeführten Brodgattungen bilden das tarifmäßige Brod. Außer demſelben bereiten die hieſigen Bäcker auch ſogenannte Luxusbrode, welche zwar auch, wie das tarifmäßige Brod, in Beziehung auf Qualität der obrigkeitlichen Beaufſichtigung unterliegen, jedoch nicht unter dem Tarife ſtehen.

Zu dieſen Luxusbroden gehören

aa) die ſogenannten Eierbrode, welche in verſchiedenen Geſtalten häufig zum Frühſtück gebraucht zu werden pflegen;

bb) Bretzen, ſogenannte Faſtenbretzen. In Beziehung auf die Bereitung dieſer ſcheint ehmals unter den Bäckern ein Turnus beſtanden zu haben; allein gegenwärtig beſteht in Bezug des Beginnens oder Aufhörens des Faſtenbretzengebäckes keine Beſchränkung auf eine beſtimmte Zeit [32]);

cc) das Riemiſchbrod, aus Waizen- und Roggenmehl bereitet;

dd) Zwieback [33]);

ee) Seelenzöpfe, welche zu Allerheiligen jeden Jahres gebacken zu werden pflegen;

ff) ſogenannte Rundlaibel [34]) u. dgl. m.

b) In Hinſicht auf die Preiſe des Brodes

wurde bereits in der hiſtoriſchen Einleitung erwähnt, daß das Brod der polizeilichen Taxbeſtimmung unterliege und zwar in der Art, daß die Preiſe des Brodes unveränderlich, das Gewicht desſelben aber veränderlich iſt. Die Beſtimmung des Satzes geſchieht wöchentlich durch die magiſtratiſche Polizeibehörde und richtet ſich nach folgenden Normen:

1) Als ſtändige Größen erſcheinen die Mannsnah-

---

30) U. S. IV. 4.
31) U. S. IV. 10.
32) U. S. IV. 15.
33) U. S. IV. 16.
34) U. S. IV. 19.

rung des Bäckers, welche vom Schäffel Waizen 4 fl. und vom Schäffel Roggen 3 fl. beträgt [35]); der ſtädtiſche Malzaufſchlag pr. 30 Kreuzer und der Getreidzoll pr. 2 Kr. für das Schäffel Getreide.

2) Die unſtändigen oder veränderlichen Größen bilden die Getreidpreiſe, welche von Woche zu Woche wechſeln. Dieſe werden aus den von den verpflichteten Kornmeſſern nach jeder Schranne zu übergebenden Verzeichniſſen über die Zahl und die Preiſe der auf der Schranne gemachten Getreidkäufe nach dem höchſten Durchſchnitte berechnet.

3) Das Verhältniß dieſer Größen zu der zu erzeugenden Quantität Brodes beſtimmt ſich nach den hierfür feſtgeſetzten Normalzahlen. Nach den beſtehenden Vorſchriften iſt nemlich zur Norm angenommen, daß

aa) aus jedem Schäffel Waizen 6600 Loth ordinäre Semmeln gebacken werden; daß

bb) die Mundſemmeln um den vierten Theil kleiner gemacht werden, als die ordinären Semmeln [36]); daß ferner

cc) aus einem Schäffel Waizen 10200 Loth Laibl-brod und

dd) aus jedem Schäffel Roggen 318 Pf. Roggenbrod gebacken werden.

4) Bei Berechnung des Satzes für ein Stück dieſer Brodgattung im Betrage zu 1 Kreuzer wird nun zu dem Durchſchnittspreiſe für das Schäffel der betreffenden Getreidgattung die Mannsnahrung in dem entſprechenden Betrage, ſodann der ſtädtiſche Aufſchlag und der Getreidzoll für jedes Schäffel hinzu geſchlagen und in eine Summe gebracht, dieſe Summe ſofort in Kreuzer reduzirt und durch dieſe die Normalzahl der aus einem Schäffel zu erzeugenden Brodquantitäten je nach der Gattung des Getreides dividirt und hierdurch das Gewicht eines Brodes in einem Stücke zu 1 Kreuzer ausgemittelt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn ein Stück Brodes in größeren Quantitäten, als zu 1 Kreuzer gebacken wird, der Quotient ebenſo oft genommen werden muß, als das Stück Kreuzer koſtet, und umgekehrt daß der Quotient nur zur Hälfte genommen werden darf, wenn ein Stück,

---

35) U. S. IV. 8.
36) U. S. IV. 7.

wie es bei den ordinären Semmeln der Fall iſt, auch zu einem halben Kreuzer ausgebacken wird.

5) Das ſogenannte Luxusbrod iſt, wie ſchon erwähnt, frei von der polizeilichen Satzbeſtimmung.

c) In Bezug auf den Verkauf des Brodes

beſteht auch für das Bäckergewerbe, wie für alle übrigen, die Vorſchrift, nicht an zwei Plätzen zu verkaufen.

1) Die Bäcker dürfen daher in ihren Häuſern, nicht aber auch an einem zweiten Platze Brod feilbieten; iſt einem der Verkauf des Brodes in einem beſonderen vom Hauſe getrennten Laden bewilliget worden, ſo muß er ſich des Brodverſchleißes bei ſeinem Hauſe enthalten, nur beſtelltes Brod darf er dort abgeben [37].

2) Uebrigens beſteht dahier ſeit dem Jahre 1317 auch ein Brodhaus, wohin gemäß der vom Magiſtrate am 26. April 1822 [38]) erlaſſenen Brodhausordnung jeder Bäcker alle Gattungen Brod, welches er zu Hauſe nicht verkaufen kann, zum Verkaufe abgeben darf, welcher durch einen aufgeſtellten Brodhüter beſorgt wird. Das dahin zum Verkaufe gegebene Brod muß jedoch in Bezug auf Güte wie auf Gewicht den beſtehenden Vorſchriften entſprechend gebacken ſein. Schlägt einem Bäcker ein Gebäck oder einzelne Stücke desſelben fehl, ſo darf er dieſe auch in das Brodhaus zum Verkaufe unter dem Satze abgeben; vor dem Verkaufe muß jedoch das Gebäck durch die Vereinsvorſteher beſichtiget und der Preis hierfür beſtimmt werden; nur der menſchlichen Geſundheit ganz unſchädliches Brod darf zum Verkaufe kommen.

Neugebackenes Brod, dasſelbe mag dem Tarif unterworfen ſein oder nicht, dürfen täglich nur zwei Bäcker (die ſogenannten Herrenbäcker) auf das Brodhaus geben; alle übrigen Bäcker ſind von dieſer Befugniß ausgeſchloſſen. Dieſe Berechtigung trifft alle Bäcker nach der Reihe und dauert für jeden eine Woche [39]).

Jeder Bäcker darf auch Eier- oder ſogenanntes Kaffee- oder mürbes Brod auf das Brodhaus bringen; dieſe Befugniß trifft jede Woche einen anderen Bäcker.

---

37) U. S. IV. 12. 14.
38) U. S. IV. 5.
39) Vgl. die vorſtehende hiſtoriſche Einleitung.

Geſalzene oder ſogenannte Faſtenbretzen werden nur während des Zeitraumes von Weihnachten bis zum Charſamſtage im Brodhauſe verkauft. Jeden Tag dürfen vier Bäcker nach der Reihe derlei Bretzen dahin abgeben.

3) In den Vorſtädten wurden an die Stelle der früher beſtandenen Brodniederlagen gemäß Miniſterialreſkripts vom 30. Dezember 1833 [40]) Brodhäuſer errichtet.

4) Die hieſige Dult dürfen die Bäcker nur zum Verkaufe des tariffreien Luxusbrodes beziehen; tarifmäßiges Brod darf daſelbſt nicht zum Verkaufe feil geboten werden [41]).

5) Anderes als ſelbſt gebackenes Brod dürfen die Bäcker nicht verkaufen; daher iſt ihnen verboten, das Brod bei einem anderen Bäcker backen zu laſſen oder mit Brod zu handeln [42]).

6) Da das Brod zu den Viktualien gehört, ſo iſt die Zufuhr von Brod und der Verkauf desſelben auf dem Viktualienmarkte durch auswärtige Produzenten freigegeben [43]).

d) Sonſtige Befugniſſe der Bäcker.

1) Seit uralten Zeiten genießen die hieſigen Bäcker das Recht, fremde Pferde gegen gewöhnliche Stallmuth einzuſtellen, was auch in den Anmerkungen z. bayr. Landrechte [44]) beſtätiget iſt. Da dieſe Beſtimmung nicht aufgehoben iſt, beſteht ſie noch in Kraft.

2) Nach vorliegenden Präjudizien iſt den Bäckern der Mehlverkauf (mit Ausnahme des Nachmehls und der Kleie) verboten [45]).

---

40) U. S. IV. 11.
41) U. S. IV. 17.
42) U. S. IV. 18.
43) Verordnung v. 14. Jänner 1800 (M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 131 und Reg. Bl. 1800 St. V).
Vdg. v. 24 Sept. 1808 §. 76. (Reg. Bl. 1808 S. 2524).
44) Th. II. K. 8 §. 20. 2. g.
45) U. S. IV. 4. 13.

VI.

Beinringler,

anderwärts auch Ringler, Würfler, Betermacher, Paternoſtermacher genannt.

Die Ringler, welche ſich mit der Verfertigung der Paternoſter (Roſenkränze) und Ringe befaßten, und die Würfler, deren Produktions-Gegenſtand die Würfel waren, waren dahier urſprünglich aus den Drechslern hervorgegangen; dieſelben wurden in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts vom Stadtrathe in Ein Handwerk vereiniget und bildeten unter der Benennung „Ringler und Würfler" mit den Kammmachern und Bürſtenbindern eine gemeinſchaftliche Zunft. Dieſe Zunft erhielt bereits im Jahre 1445 Handwerks-Sätze, welchen noch bis zum Jahre 1672 verſchiedene neuere Sätze folgten [1]). In ſpätern Jahren trennten ſich die Kammmacher und Bürſtenbinder wieder und von da an blieben die Ringler und Würfler, die allmählig die Benennung „Ringler" allein angenommen hatten, eine ſelbſtſtändige Zunft, in welcher ſie ſich bis jetzt unter dem Namen „Beinringler" erhalten haben.

Gegenwärtig befaſſen ſich die Beinringler dahier mit der Verfertigung hölzerner und beinerner Knöpfe und Ringe und der Roſenkränze, welch letztere bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts einen Hauptgegenſtand ihrer Produktion gebildet hatten [2]). Nebſtdem treiben ſie ſchon ſeit älteren Zeiten den Handel mit ſogenannten geiſtlichen Waaren, beſonders auf Jahrmärkten, worüber zwar, da ein Streit hierüber nie vorkam, keine weiteren Präjudizien vorliegen, als ein von der hieſigen Beinringlerzunft im Jahre 1818 für einen Mitmeiſter in Aichach ausgeſtelltes Zeugniß über die Befugniſſe der hieſigen Beinringler [3]) und eine Regierungsentſchließung vom 9. Februar 1803 [4]), aus welcher ſich entnehmen läßt, daß ihnen der Handel mit Roſenkränzen zuſtehe. Der Handel

---

1) U. S. V. 1.
2) U. S. V. 2.
3) U. S. V. 3.
4) U. S. V. 2.

mit ſogenannten kurzen Waaren aber ſteht vorliegenden-Entſcheidungen gemäß an und für ſich dem Beinringler-Gewerbe dahier nicht zu [5]) und es ſind die Beinringler auch nicht berechtiget, meſſingene Vorhängringe, hart- und weichlöthige Metallknöpfe, Haften von Draht, Näh-, Strick- und andere Nadeln, Glufen und Fingerhüte zu führen [6]).

Zwei hieſige Beinringler genießen jedoch in Folge beſonderer Bewilligung die Befugniß zum Handel mit kurzen Waaren, welcher ihnen ohne Beſchränkung ertheilt ward und ſie daher auch zur Führung der oben aufgeführten ſonſt den Beinringlern nicht zuſtehenden Nadler-Artikel berechtiget [7]). Durch rechtskräftige Entſcheidungen iſt ausgeſprochen, daß zu dieſen kurzen Waaren auch die kleinen oder ſogenannten Schnapp- wie auch die langen Tiſchmeſſer gehören [8]), ferner Cigarrentaſchen von Leder, dann lederne und ſeidene Geldbeutel [9]).

VII.

Bierbräuer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Der Gebrauch des Bieres war ſchon in den älteſten Zeiten bekannt; mehrere griechiſche und lateiniſche Geſchicht- und Tragödienſchreiber erwähnen eines ſolchen Getränkes.

Urſprünglich ſtand die Befugniß zum Bierbräuen jedem Produzenten von Getreide vermöge des ihm aus dem Eigenthume fließenden Rechtes, ſeine Sache nach Belieben zu gebrauchen oder ſonſt zu alieniren, zu, welche natürliche Freiheit jedoch durch Gewohnheit und geſetzliche Vorſchrift beſchränkt und aufgehoben wurde. In den älteſten Zeiten umfaßte übrigens das Bräuen nicht nur die Produktion des

5) U. S. V. 4.
6) U. S. V. 5. 6
7) U. S. V. 7.
8) U. S. V. 8. 9.
9) U. S. V. 10.

Bieres, ſondern auch die Erzeugung anderer Getränke, namentlich des Methes. In München, woſelbſt ſich die Bierfabrikation bis zur gegenwärtigen Zeit auf eine ſo bedeutende Höhe geſchwungen hat, ſcheint noch in der erſten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die Produktion und der Gebrauch des Bieres ſehr unbedeutend geweſen zu ſein; das gewöhnliche Getränke des Volkes war damals noch Meth, dann Tiroler- und italieniſcher ſüßer Wein [1]). Daß zwar zu jener Zeit dahier bereits Bräuhäuſer beſtanden, iſt geſchichtliche Thatſache; denn Herzog Ludwig der Strenge ertheilte im Jahre 1286 dem heil. Geiſtſpitale eine Bierbräuergerechtſame [2]) und nach alten Urkunden von den Jahren 1345 und 1352 beſtanden zu jener Zeit ſchon an mehreren Orten landesherrliche Bräuhäuſer, namentlich das hieſige [3]); — allein doch ſcheint die Conſumtion des Bieres noch ſehr gering geweſen zu ſein, da in den Sätzen der Schenken aus jener Zeit dieſes Getränkes nur ſelten Erwähnung geſchieht, während Meth und Wein oft darin genannt werden; auch finden ſich von jener Zeitepoche keine polizeilichen Vorſchriften über die Erzeugung des Bieres vor; die erſte Spur einer desfallſigen Aufſicht erſcheint in dem Jahre 1363, in welchem 12 Gemeindeglieder hierfür aufgeſtellt wurden; worin aber ihre Dienſtverrichtungen beſtanden, erhellet nicht [4]); ferner iſt noch eine Taxe von dem Ende des 13. Jahrhunderts bekannt, welche für den Eimer gewöhnlichen Bieres 30 Pfennige und für den Eimer Greißing (gutes Bier) 40 Pfennige betrug [5]). Auch die Sätze, welche um 1420 für die Bräuer erſchienen ſind [6]), ſind noch ſehr mangelhaft; nach denſelben war der Bräuer in Bezug auf die Biererzeugung noch keiner Beſchränkung unterworfen; er konnte zu jeder Zeit ſieden und ſo viel er wollte; nur mußte jedesmal die Bewilligung des Raths erholt werden, welcher den Bedarf des Landes und der Stadt zu erwägen hatte; übrigens konnte er beliebig Meth, gewöhnliches Bier, oder ſogenannten Greißing einſieden; in Bezug auf die Verleitga-

---

1) Sutner l. c. S. 532.
Hübner's Beſchreibung v. München II. Abth. Statiſtik S. 235.
2) Bergmanns Geſchichte S. 19 und Urk. Buch Nr. XXVII.
3) Anmkg. zum bayr. Landrecht Th. II Kap. 8, §. 23.
4) Sutner l. c.
5) Sutner l. c. S. 480.
6) Dieſelben ſind abgedruckt in Weſtenrieder's Beiträgen zur vaterl. Geſchichte VI. Bd. S 142..

be des Bieres war nur beſtimmt, daß es vor acht Tagen nach der Sud, vorausgeſetzt, daß es gehörig gegohren hatte, nicht abgegeben werden dürfe. Für das Malzen war eine Abgabe, je nach der Quantität des Malzes, feſtgeſetzt und jeder neu anfangende Bräuer mußte an die Zunft 3 Pfund Pfennige bezahlen und, war er ein Fremder, das Bürgerrecht nehmen.

Erſt unter der Regierung Herzogs Albrecht IV. und der Herzoge Wilhelm und Ludwig kam das Bierbräuergewerbe mehr in Aufnahme, wie die vielen damals erſchienenen Verordnungen über das Bräuweſen darthun. Im Jahre 1491 kam die erſte magiſtratiſche Bierbräuer-Ordnung zum Daſein, welcher bald eine landesherrliche Bierbeſchau-Ordnung folgte, nach welch letzterer das Bier im Sommer alle Wochen dreimal und im Winter zweimal „mit getreuen Vleiß" beſichtiget und probirt werden mußte [7]).

Allmählig hatte ſich die Zahl der Bierbräuer vermehrt und bis zum Jahre 1500 war dieſelbe bereits auf 38 geſtiegen.

Mit der Zunahme der Bierfabrikation war auch die polizeiliche Aufſicht auf dieſen Gewerbszweig weiter fortgeſchritten. Im Jahre 1553 war in der bayeriſchen Landesordnung bereits eine landesherrliche Bierordnung, in ſechzehn Artikel abgetheilt, erſchienen [8]). Dieſelbe beſtimmt einen Satz für das Sommer- und Winterbier, welcher für die Bräuhäuſer ſowohl in Städten und Märkten als auf dem Lande ohne Rückſicht auf die Perſon des Bräuhausbeſitzers im ganzen Fürſtenthum auf gleiche Weiſe galt, ohne daß jedoch die Quantität der zu verwendenden Subſtanzen beſtimmt geweſen wäre [9]). Wurde übrigens ein Bier von den Bierbeſchauern zwar für „gerecht", jedoch des beſtimmten Satzes nicht werth befunden, ſo waren dieſe ermächtiget, den Satz geringer zu ſetzen; war aber das Bier „ungerecht" oder demſelben verbotene Ingredienzien beigemiſcht, ſo wurde das Bier

---

7) Sutner l. c. S. 532.

8) Landesordnung von 1553, IV. Buch II. Titel Fol. 87 fg.

9) Dieſer Satz, welcher alſo ſtändig war, betrug für die Zeit von Michaeli bis Georgi 2 Pfen. für die Maaß und drei Heller für den Kopf (etwas mehr als eine halbe Maaß); von Georgi bis Michaeli fünf Heller für die Maaß und zwei Pfennige für den Kopf.

Bier ausgelaſſen und der Bräuer an Leib und Gut geſtraft.

Dem Landesfürſten war jedoch das Recht vorbehalten, den Satz je nach den Gerſten- und Hopfenpreiſen jederzeit zu ändern und zu ermäſſigen. Das Einlegen auswärtig, ſei es im In- oder Auslande, gebräuten Bieres, ſowie das Bräuen zum Hausgebrauch war jedermann geſtattet. Jeder Bräuberechtigte mußte Sommer- und Winter-Bier bräuen; den Bräuern in Städten und Märkten wurde insbeſondere zur Pflicht gemacht, ſo viel Märzenbier zu ſieden, daß kein Mangel ſich zeige. Der Ordnung halber mußten die Bräukeſſel von jeder Obrigkeit obſignirt werden. Wenn aber ein Abgang an Sommerbier zufällig eintrat, durfte die Obrigkeit das Sieden auch unter der Zeit nach Nothdurft geſtatten, derlei neugeſottenes Bier aber nur gleich dem Winterbier ausgeſchenkt werden. Zur Erzeugung des Bieres andere Subſtanzen, als Hopfen, Gerſte und Waſſer, zu verwenden, war verboten, und hierin zugleich vorgeſchrieben, daß es die gehörige Kühlung erhalten ſolle. Nach der Sud mußte das Bier beſichtiget werden. Unbeſchauet und ungeſetzt und bevor der Satz des Bieres von den Beſchauern auf die an der Außenſeite der Thüre hängende Tafel geſchrieben war, durfte das Bier nicht ausgeſchenkt werden. Die an einigen Orten beſtandene Ordnung, daß nicht alle Bräuer zugleich, ſondern nach der Reihe Bier ſchenken durften, wurde aufgehoben und angeordnet, daß alle Bräuer zugleich ausſchenken ſollen, ſoferne nicht beſondere Urſachen entgegenſtehen [10]). Die Ausfuhr des Malzes außer Landes war verboten.

Im Jahre 1616, bis wohin die Zahl der Bräuereien in München ſchon auf 69 geſtiegen war, erſchien in der Landespolizei-Ordnung eine neue Bierordnung [11]). Dieſelbe enthält dieſelben Beſtimmungen, wie die vorhergehende, nur mit einigen Modificationen.

Die Feſtſetzung eines ſtändigen Satzes für alle Zeiten konnte bei dem ſteten Schwanken der Gerſten- und Hopfenpreiſe unmöglich lange dauern; es wurde daher in der neuern Bierordnung die Satzbeſtimmung der Ortsobrigkeit über-

---

10) Dieſes Verbot fand in München keine Anwendung; vielmehr beſtanden daſelbſt die ſogenannten Bierlooſe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Das Nähere hierüber iſt unten enthalten.

11) Landespolizei-Ordnung 1616 III. Buch II. Titel.

laſſen, welche von nun an alle Jahre den Satz nach den Preiſen des Hopfens, der Gerſte und des Holzes für das Winter- und Sommerbier nach billigem Ermeſſen feſtzuſetzen und daraufzu ſehen hatte, daß das Fabrikat dem Satze entſpreche. Um tüchtige Produzenten zu erlangen, war vorgeſchrieben, daß jeder neu angehende Bräuer vorher zwei Jahre lang an einem auswärtigen Orte, wo gute Biere erzeugt wurden, gelernt haben mußte. Außer den drei zur Biererzeugung erforderlichen Subſtanzen wurde den Bräuern ferner geſtattet, dem Biere ein wenig Salz, Wachholderbeeren und ein wenig Kümmel, jedoch nicht in Uebermaaß, beizugeben; andere Ingredienzien und namentlich Kräuter beizumiſchen, war ſtrenge verboten.

Dieſe Bräuordnung vom Jahre 1616 bildete fortwährend bis zum Erſcheinen der Verordnung vom 25. April 1811 die Grundlage der polizeilichen Verfügungen über das Bräuweſen.

Was derſelben noch fehlte, wurde durch ſpätere Generalien erſetzt, ihr Inhalt aber auch nach den Erforderniſſen der Zeit modifizirt. So wurde, um die hauptſächlichſten Verfügungen anzuführen, durch das Mandat vom 4. Nov. 1644 [12]) zum Bräuen des Bieres zum Hausbedarf die Erholung der Bewilligung zur Errichtung einer Bräuſtätte hierzu vorgeſchrieben, durch die Aufſchlags-Inſtruktion vom 16. July 1723 [13]), das Additionale hierzu vom 23. Sept. 1723 [14]) und das weitere Additionale vom 19. Okt. 1723 [15]) das Quantum des zu verwendenden Malzes, welches nach einer früheren Aufſchlagsinſtruktion von 1711 zu 16 Eimer 5 Schäffel betragen hatte, dahin beſtimmt, daß zu 5 Schäffel geſprengtem, ungeriegeltem, uneingeſtoſſenem Malze nicht mehr als 22 Eimer Waſſer bei dem Sommer- und 24 Eimer bei dem Winterbier, den Eimer zu 64 Maaß gerechnet, gegoſſen werden ſolle. Die Quantität des zu einer Sud zu verwendenden Hopfens war nicht beſtimmt, wurde aber gewöhnlich zu 13 Pfund berechnet. Die Obſignirung der Bräukeſſel war nach und nach auſſer Uebung gekommen. Die Bewilligung zum früheren Biereinſieden, welche übrigens höchſtens auf 8 Tage vor Michaeli ertheilt wer-

---

12) M. G. S. v. 1788 III. Bd. S. 343.
13) Kr. G. S. v. 1771 S. 267.
14) l. c. S. 284.
15) l. c. S. 288.

den konnte, wurde durch Dekret vom 22. Aug. 1697 in die Hände der oberen Behörden gegeben[16]). Die Beſtimmung des Bierſatzes wurde dem geheimen Rath übertragen; derſelbe durfte weder überſchritten noch gemindert werden[17]). Durch Mandat vom 17. Okt. 1750[18]) wurde eine Sudvermehrung in der Art geſtattet, daß aus 5 Schäffel gedörrten Malzes 26 Eimer Winter- und 24 Eimer Sommerbier geſotten werden durften. Durch Mandat vom 7. März 1753[19]) wurde eingeführt, daß nach dem Reglement von 1723 aus 5 Schäffeln geſprengten uneingeſtoſſenen Malzes 24 Eimer Winter- und 22 Eimer Sommerbier auf den ganzen Guß zu ſieden ſeien. Am 25. Sept. 1776 erhielten die Bierbräuer vom Churf. Max Joſeph III. neue Handwerksartikel, deren weſentlicher Inhalt in dem zweiten Abſchnitte folgen wird[20]). Nach noch mehreren inzwiſchen erfolgten Generalien über das Bräuweſen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, wurde am 2. Dezember 1806 ein Bierſatz-Regulativ erlaſſen[21]), welches aber durch die Verordnung vom 25. April 1811[22]) aufgehoben ward. Dieſe Verordnung, ſowie die nachher erſchienene Leuterationsverordnung vom 18. May 1812[23]) enthalten die noch gegenwärtig giltigen Normen in Bezug auf die Verhältniſſe der Bierbräuer.

Was bisher abgehandelt wurde, hatte nur auf die Erzeugung des braunen Bieres als des hauptſächlichſten Gegenſtandes der Bierfabrikation Bezug. Die Produktion des weißen Waizenbieres kam erſt ſpäter, als die des braunen Bieres, in's Daſein. Denn dasſelbe war ehemals in Bayern durchaus verboten und zwar nach Inhalt des Generalmandates vom 22. Dez. 1567 aus doppeltem Grunde, theils weil dadurch zu viel Waizen verbraucht werde, theils weil es „ein unnützes Getränk ſei, das weder führt noch nehrt, noch Kraft und Macht gibt, ſondern nur zum Trinken reizt.“

---

16) Anmkg. z. B. Landrecht Th. II. Kap. 8 §. 23 Ziff. 11 Lit. c.
17) l. c. Ziff. 14 Lit. a.
18) Kr. G. S. v. 1771 S. 308.
19) l. c. S. 317.
20) U. S. VI. 6.
21) Reg. Bl. 1807 S. 395.
22) Reg. Bl. 1811 S. 617.
23) Reg. Bl. 1812 S. 900.

Nur einige Stände jenſeits der Donau und darunter die Familie von Degernberg waren von dieſem Verbote ausgenommen, von welcher Familie im Jahre 1602 nach deren Abſterben mit den Gütern das Bräuhaus an das bayeriſche Churhaus übergegangen war, welches das Sudwerk fortſetzen ließ und bei dem gewinnvollen Betriebe desſelben noch mehrere weiße Bräuhäuſer, namentlich das hieſige im Jahr 1605, errichtete. Da die Produktion des weißen Waizenbieres von jener Zeit an von der Landesherrſchaft allein und ausſchließlich betrieben wurde und das obige Verbot von 1567 für die Stände und Unterthanen noch fortbeſtand, hat die Erzeugung des weißen Waizenbieres in Bayern die Natur eines Regals angenommen [24]. Bis zum Jahre 1798 beſtanden daher auch nur landesherrliche weiße Bräuhäuſer. Durch churfürſtliche Entſchließung vom 6. Auguſt 1798 wurde jedoch das Recht, weißes Waizenbier zu ſieden, an ſämmtliche Bräuberechtigte gegen Abfindung und gegen ein jährliches Kammerſurrogat, jedoch nur mit Ausnahme der Haupt- und Reſidenzſtadt München, gänzlich freigegeben und auf beſtändiges Eigenthum überlaſſen; auch wurde beſchloſſen, ſämmtliche churf. Bräuhäuſer mit Ausnahme des hieſigen unter denſelben Bedingungen auf Eigenthum zu verkaufen [25].

Seit dieſem Zeitpunkte ſind an anderen Orten auch Privatbräuhäuſer zum Sieden des weißen Waizenbieres entſtanden.

Ueber die Produktion des weißen Waizenbieres ſind in früheren Zeiten keine Generalien erſchienen, weil damals nur landesherrliche derlei Bräuhäuſer beſtanden.

Die Erzeugung weißen Gerſtenbieres war bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts nur einigen Ständen, ſonſt aber niemanden, ſelbſt nicht zum Hausbedarf oder zur Arznei, erlaubt [26].

---

24) Anmk. z. L. R. Th. II. Kap. 8 §. 23. No. 1.
Dieß gilt nur vom weißen Waizenbier; das braune Bier hat nie die Natur eines Regales angenommen.

25) M. G. S. v. 1799 B. VI S. 45.

26) Anmkg. z. L. R. Th. II. Kap. 8. §. 23. No. 1. 2. 3.

2) Befugniſſe der Bierbräuer.

A) Im Allgemeinen.

Das Bräuen des Bieres aller Gattungen iſt gegenwärtig Gegenſtand ausſchließlicher Gewerbsberechtigungen. Selbſt das Bräuen des Bieres zum eigenen Hausbedarfe ſteht außer den Gewerbsberechtigten Niemanden zu [27]). Der Beſitz einer Befugniß zur Produktion des braunen Bieres ſchließt übrigens das Recht zum Bräuen des weißen Waizen- und des weißen Gerſtenbieres keineswegs in ſich, ſondern es iſt jeder dieſer drei Zweige Gegenſtand einer beſonderen Conzeſſion [28]). Die Bierbräuergerechtſamen ſind übrigens radizirte Gewerbe und können von dem Anweſen, worauf ſie ruhen, nicht getrennt werden; doch iſt eine Transferirung radizirter Gewerbe geſtattet, welche aber nicht in der Willkühr des Eigenthümers liegt, ſondern von der Bewilligung und dem Ermeſſen der Gewerbspolizeibehörde abhängt [29]).

Die ſogenannten Bräulehen (Anfallsbeiträge, welche bei Veränderungen des Beſitzes von Bräuhäuſern früherhin bezahlt werden mußten [30]), wurden durch allerh. Verordnung vom 5. April 1814 aufgehoben [31]).

Die Bräuer genießen als Fabrikanten das Recht der Wechſelfähigkeit; jedoch ſind in dieſer Beziehung nur ſolche Bräuer als Fabrikanten anzuerkennen, welche ſich im eigentlichen Beſitze eines Bräuhauſes mit den dazu gehörigen Apparaten und Utenſilien befinden; dieſe Anerkennung iſt aber nicht auf ſolche ausgedehnt, welche zwar im bürgerl. Verbande und im Beſitze eines Gewerbes ſich befinden, je-

---

27) a) Miniſt. Reſkript v. 11. Dez. 1811, das Bierbräuen zum eigenen Bedarf betr.
b) Miniſt. Reſkr. v. 24. Febr. 1814.
c) „ „ v. 18. Aug. 1833.
(Abgedruckt in D. V. S. Abth. XIV. Abſchn. 3 Tit. II. §. 334 — 337).
d) Anmkg. z. L. R. l. c. No. 4.

28) Anmkg. z. L. R. l. c. Nr. 3. a. b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 7. Dez. 1821 (D. V. S. Bd. XIV. 3 §. 434 S. 1243. cfr. Kreisblatt v. 1821 St. 50 S. 1217).

29) Anmk. z. L. R. l. c. No. 6. Lit. g. U. S. VI. 15. 16. 17.

30) U. S. VI. 6. Art. 18.

31) U. S. VI. 10.

doch nebſtbei die Befugniß zum Bierbräuen für ſich und zum Verſchleiße beſitzen, und ohne ſelbſtſtändiges Innehaben eines Bräuhauſes dieſes Recht durch Benutzung ſogenannter Commun- oder fremder Privatbräuhäuſer ausüben [32].

Die Bräuereibeſitzer, welche ihre Bräuereien durch Werkführer betreiben, können zum perſönlichen Eintritte in die Gewerbsvereine nicht angehalten werden, ſie bleiben aber zur Theilnahme an den gemeinſamen Laſten der Gewerbsbeſitzer und ſohin zur Bezahlung der Zunftgebühren verbunden [33].

Die Bierbräuer ſind berechtiget, zur Beſorgung der in der Bräuerei vorkommenden Schäfflerarbeiten Schäfflergeſellen um Koſt und Lohn zu halten; jedoch dürfen dieſe keine fremden Arbeiten machen [34].

B. Einzelne Befugniſſe der Bierbräuer.

I. Fabrikation des Bieres.

a) Qualität des zu erzeugenden Bieres.

1) Nach den dermalen geltenden Verordnungen beſtehen über die Fabrikation des braunen Bieres folgende Beſtimmungen.

Alles auszuſchenkende Bier muß jenen Grad der Güte haben, welche hervorgebracht werden kann, wenn zu 35 Eimern Winterbier 5 Schäffel trockenes Malz und 15 Pf. Hopfen und zu 30 Eimern Sommerbier 5 Schäffel Malz und 25 Pf. Hopfen verwendet werden. Ein Bier geringerer Qualität, als es das Regulativ beſtimmt, darf dem Publikum um den feſtgeſetzten Preis nicht gereicht wer-

---

32) Reſkript des k. Miniſt. d. Innern v. 29. May 1828 u. d. Juſtiz v. 17. März 1828 (D. V. S. Bd. XIV 3. §. 211 S. 1072).

33) Miniſt. Reſkr. v. 29. May 1831 (D. V. S. Bd. XIV 3. §. 333 S. 1156).

34) U. S. VI. 12. 14.

den[35]). Die Vermiſchung des Waizens mit der Gerſte iſt verboten[36]).

Die Erzeugung und der Verkauf des ſogenannten Nachbieres (Heinzel oder Scheps) war früher durchaus verboten und höchſtens zum Hausverbrauche geſtattet[37]). In ſpäterer Zeit wurde jedoch durch einzelne Miniſterialentſchließungen die Erzeugung des Nachbieres an einigen Orten erlaubt[38]) und endlich wurde laut Miſterialreſkript vom 20. Februar 1832 von Sr. Maj. dem König das Bräuen und der Verkauf des Nachbiers für die geſammte Monarchie und zwar in der Art bewilliget, daß der Verkauf desſelben nur den Bräuern und nur im Minutoverſchleiß an die ärmere Volksklaſſe unter den Conſumenten und nicht an Wirthe geſtattet ſei und der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertare regulirt werde[39]).

Die Erzeugung ſogenannten Germbieres aus den Abfällen der Germbereitung (durch die Germ- oder Bierhefeſieder) iſt aus Rückſicht der damit verbundenen ſanitätspolizeilichen Nachtheile und der Gewerbsbeeinträchtigung der Bräuer verboten[40]).

Die Erzeugung der Doppelbiere resp. deren Verleitgabe um einen den Bierſatz überſteigenden Preis war ſchon nach der ältern Geſetzgebung verboten, welches Verbot auch gegenwärtig noch gilt, da der Bierſatz auf keine Weiſe überſchritten werden darf.

Nur das k. Hofbräuhaus dahier und das vormalige Paulanerbräuhaus in der Vorſtadt Au genießen die auf be-

---

35) Vdg. v. 25. April 1811 (R. B. S. 617 flg.) Vdg. v. 19. May 1825 (R. Bl. S. 459 flg).

36) Miniſt. Reſkript. v. 25. April 1812 den Bierſatz betr. (D. V. S. Bd. XIII Abth. 2. §. 719. S. 918 und 919).

37) Mandat v. J. 1711 §. 25 (M. G. S. v. 1771 pag. 261). Mand. v. 31. Aug. 1750 §. 30 (Ibidem pag. 305) Anmkg. z. L. R. P. II Cap. 8. §. 23 Ziff. 10. lit. m. Vdg. v. 8. Febr. 1817 Reggsbl. 1817. S. 97 flg.)

38) Döllingers Vdg. Samml. Bd. XIII §. 778 — 787 und Bd. XIV Abth. 3. §. 371 — 380.

39) Döll. Sammlg loco cit. §. 380 und §. 785. U. S. VI. 18.

40) Landrathsabſchied für den Unterdonaukreis vom 19. Oktbr. 1832 VI. 15. (Reggbl. v. 1832 St. 42 S. 760). Miniſterialentſchließung vom 21. Aug. 1832 (Döllingers V. S. Bd. XIII. 2 §. 786 S. 971 flg. und Bd. XIV. 3. §. 381 S. 1197).

ſonderen in altem Herkommen begründeten Allerhöchſten Ausnahmsbewilligungen beruhende Berechtigung, Doppelbier (unter der Benennung „Bock“ und „Salvatorbier“ bekannt) um einen den Bierſatz überſteigenden Preis zu verleitgeben; das Ausſchenken dieſer Biere iſt jedoch ausdrücklich an beſtimmte Zeiten und Lokalitäten gebunden [41]).

2) Bezüglich des weißen Waizenbieres beſteht über die zur Fabrikation desſelben zu verwendende Quantität von Waizen und Hopfen keine beſtimmte Vorſchrift. Die Verordnung vom 20. Februar 1807, den Satz des weißen Waizenbieres betr. [42]), beſtimmt nur, daß der Satz des weißen Waizenbieres ſich nach dem des braunen richten und vom 1. Okt. bis letzten April immer um 1 Pfennig, und vom 1. May bis letzten September um 2 Pfennig höher ſein ſolle, als dieſer, wobei in dieſer Verordnung bemerkt wird, daß die Differenz zwiſchen dem Waizen- und Gerſtenpreiſe durch das größere Erzeugnißquantum des weißen Waizenbiers und durch den Gebrauch einer geringern Hopfenquantität, ſowie im Sommer durch den ſchnellen Verkehr ausgeglichen, daß ferner auch auf die wegen der Haltbarkeit des Bieres im Sommer nothwendige geringere Gußführung Bedacht genommen ſei.

3) Ueber die Quantität der zur Erzeugung des weißen Gerſtenbieres zu verwendenden Beſtandtheile beſteht keine Vorſchrift [43]). Ein Miniſterialreſkript vom 11. Dez. 1825 [44]) ſpricht deshalb aus, daß Verfügungen wegen zu geringhaltigen weißen Gerſtenbieres nur mit Rückſicht auf deſſen wirkliche Qualität, nicht aber auf den Grund

---

41) Anmerkg. z. L. R. P. II. Cap. 8 §. 23 Ziff. 3. Lit. c.
U. S. VI. 26 .
Ausſchreibung der k. Regg. v. Oberbayern vom 5. Aug. 1840 (Kreisblatt St. 33 S. 1009 u. flg).
Vdg. v. 25. April 1811 Titl. II (Reggsbl. v. 1811 S. 626).
Vdg. v. 19. May 1825 (Reggsbl. S. 462) Allerhöchſte Entſchließung v. 14. Juny 1808 (Döll. V. S. Bd. XIV 3 §. 367 S. 1191). Generaliſirte Entſchließung der Regg. des Iſarkreiſes v. 4. Juny 1822 (Döll. V. S. Bd. XIV. 3. §. 383. S. 1200 in der Anmerkung) Abth. 3. §. 367 S. 1191).

42) Reggsbl. 1807 St. 10. S. 373 (D. V. S. Bd. XIII. 2. §. 1717 S. 908).

43) Weißes Gerſtenbier wird dahier nicht gebraucht. Die darauf Bezug habenden Verordnungen wurden hier nur der Vollſtändigkeit wegen aufgenommen.

44) D. V. S. Bd. XIII. 2. §. 757 St. 946.

der angeblich verwendeten Quantitäten Malzes einzutreten haben.

Die Beſtimmungen über Biervisitationen und das Strafverfahren in Uebertretungsfällen kann hier keine Erörterung finden.

---

b) Sudzeit.

1) Bezüglich des braunen Bieres.

Die Bierbräuer ſind hinſichtlich des Einſiedens des Bieres an Termine gebunden.

Schon in den Verordnungen vom Jahre 1733, 1748 und 1750 ſind die Ziele Michaeli und Georgi als die Termine bezeichnet, innerhalb welchen das Einſieden des Bieres geſtattet iſt. Auch nach der gegenwärtigen Geſetzgebung darf das Einſieden des braunen Bieres in der Regel vor Michaeli nicht begonnen, noch über den Georgitag hinaus fortgeſetzt werden.

Nur dann, wenn ſchon vor Michaeli ein Mangel an Bier ſich ergeben und die Witterung die Erzeugung eines geſunden Bieres geſtatten ſollte, kann die Localpolizeibehörde die Bewilligung zum frühern Einſieden ertheilen. Die Ausfertigung einer ſolchen Bewilligung geſchieht taxfrei [45]).

2) Bezüglich des weißen Waizen- und Gerſtenbieres.

Für das Sieden des weißen Waizen- und Gerſtenbieres iſt keine beſtimmte Zeit vorgeſchrieben, ſondern daſſelbe wird ſowohl im Sommer als im Winter geſotten [46]).

---

45) Anmkg. z. L. R. P. II Cap. VIII. §. 23 Ziff. 11.
Vdg. v. 1. Sept. 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1438).
Vdg. v. 19. Jänner 1810 (Reggsbl. 1810 S. 55).
Vide mehrere allerhöchſte Entſchlieſſungen in Döll. V. S. Bd. XIV. 3. §. 345 — 353 S. 1165 flg.
Regiergsausſchrbg. v. 4. Juny 1822 (D. V. S. Bd. XIV. 3. §. 383 S. 1200 in der Anmerk.)

46) Anmkg. z. L. R. P. II Cap. VIII §. 23 Ziff. 11.

c) Bierſatz

1) bezüglich des braunen Bieres.

Schon in den älteſten Zeiten unterlag das braune Bier der obrigkeitlichen Satzbeſtimmung, wie ſchon oben in der Einleitung erwähnt wurde.

Gegenwärtig gelten über die Regulirung des Bierſatzes jene Normen, welche in der Verordnung vom 25. April 1811 [47]) bezeichnet ſind. Dieſen gemäß wird der Preis des Sommer- und Winterbieres jedesmal nach den der gedachten Verordnung beigefügten Tarifen, worin die Preiſe des Bieres je nach der Größe der Gerſten- und Hopfenpreiſe berechnet ſind, regulirt.

Zur Grundlage der Berechnung dieſer Tarife wurden folgende Durchſchnittsgrößen angenommen:

a) Für die jährlich im allgemeinen Durchſchnitte ſich erneuernde Ausgabe des Produzenten wurden auf die bayr. Maaß Bier $4\,^{53}/_{100}$ Pfennige ausgeſchlagen; und für Mannsnahrung des Bräuers $1\,^{47}/_{100}$ Pfennig pr. Maaß berechnet. Dieſe beiden ſtändigen Größen bilden miteinander den Grundpreis ſowohl für Sommer- als Winterbier zu 6 Pfennig bayr. Maaß. Zu dieſem Grundpreiſe wurde der Malzaufſchlag zu 4 Pf. pr. Maaß gerechnet, wozu dahier auch der Lokalmalzaufſchlag zu 2 Pf. pr. Maaß kommt, ſo daß die ſtändige Größe für Sommer- und Winterbier dahier in 12 Pfennig pr. Maaß be ſteht.

b) Die unſtändigen oder wechſelnden Größen, welche eigentlich den ſich von Jahr zu Jahr ändernden Bierſatz beſtimmen, bilden die zur Biererzeugung weſentlichen Ingredienzien, nemlich Gerſte und Hopfen, deren quantitatives Verhältniß zur Bierproduktion im allgemeinen Durchſchnitte ſo beſtimmt iſt, daß aus 5 Schäffeln Malz 35 Eimer Winter- und 30 Eimer Sommerbier zum Verleitgeben folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbieres erzeugt werden können und ſollen; daß ferner auf 5 Schäffel Malz für das Winterbier 15 Pfund Landhopfen und für das Sommerbier 25 Pfd. Böhmerhopfen gerechnet werden dürfen.

Nach der Verſchiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchſchnittspreiſe der Gerſte und des Hopfens, deren Feſtſtellung jährlich durch die Kreisregierungen für jeden

---

47) Reggsbl. v. 1811 S. 617 flg.

Kreis in der Art geſchieht, daß die höchſten und mittleren Preiſe der Gerſte und des Hopfens mit gänzlicher Beſeitigung der niedrigſten zum Anhaltspunkte genommen werden, wozu hinſichtlich der Gerſte die höchſten und mittleren Schrannenpreiſe und in Bezug auf den Hopfen die Angaben der auf Handgelübde vernommenen Bräuer und die mit Extrakten aus den Manualien belegten Angaben drei der bedeutendſten Bräuhäuſer im Kreiſe zur Grundlage dienen, — wechſelt der geſetzliche Preis des Bieres nach den oben erwähnten Tarifen für das Sommer- und für das Winterbier. Für jeden Jahrgang wird jedoch nur Ein Winter- und Ein Sommerbierſatz geſchrieben. Zur Regulirung des Winterbierſatzes werden die Durchſchnittspreiſe der in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geſchloſſenen Gerſtenkäufe und der Käufe des Landhopfens bis zum 10. Dezember des nemlichen Jahres von den Regierungen erhoben und berechnet und bis längſtens 20. Dezember an das Miniſterium des Innern eingeſendet. Zur Regulirung des Sommerbierſatzes werden die Durchſchnittspreiſe des Hopfens bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres eingeſchickt.

Hiernach wird vom Miniſterium des Innern nach vorläufiger Communikation mit dem Finanzminiſterium der Bierſatz nach Kreiſen und, wenn in einem Kreiſe in demſelben Jahre eine ſolche Verſchiedenheit der Durchſchnittspreiſe des Hopfens oder der Gerſte oder beider ſich zeigt, daß der Betrag dieſer Verſchiedenheit, auf die Maaß repartirt, einen vollen Pfennig auswirft, nach Diſtrikten in denſelben bis längſtens zum 15. Jänner und für das Sommerbier bis längſtens 15. Februar regulirt und ſonach ſowohl der Winter- als der Sommerbierſatz für das laufende Jahr nach Verfluß der betreffenden beiden Termine ſogleich durch die Kreisblätter bekannt gemacht. In Bezug auf die Berechnung des Bierſatzes iſt ferner verordnet, daß ſobald die Centeſimalfraktionen des Pfennigs unter $^{50}/_{100}$ ſtehen, dieſelben zum Beſten des Publikums bei dem Bierſatze ganz wegzulaſſen und dagegen, ſobald ſie über $^{50}/_{100}$ ſtehen, zum Beſten des Bräuers für einen ganzen Pfennig anzuſetzen ſind. Bis zur Bekanntmachung des Bierſatzes hat für das Winterbier, das vom 1. Oktober anfangend vor der definitiven Satzbeſtimmung verleitgegeben wird, jedesmal proviſoriſch der Winterbierſatz des nächſt verfloſſenen Jahres zu beſtehen. Wenn jedoch der Durchſchnittspreis der Gerſte gegen den im nächſt vorhergehenden Jahre beſtandenen noto-

riſch ſich um 2 fl. geändert haben ſollte, ſo wird im Falle er um dieſen Betrag geſtiegen, der proviſoriſche Satz des Winterbieres gegen den definitiven des nächſtverfloſſenen Jahres um 1 Pf. pr. Maaß vorläufig erhöht, im entgegenſetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preiſes der Gerſte ſogleich proviſoriſch um 1 Pf. gemindert.

Bei dem Bierſatze iſt der Ganter- und der Schenkpreis auszuſcheiden; erſterer iſt der Fabrikpreis des Bieres, um welchen es der produzirende Bräuer unter dem Reife abzuſetzen berechtiget iſt; letzterer iſt der Preis, um welchen das Bier in minuto an das Publikum ausgeſchenkt werden darf, welcher im Durchſchnitte 2 Pfennige pr. Maaß beträgt und zum Ganterpreis hinzugeſchlagen wird[48]). Der Schenkpreis war früherhin nur den Wirthen geſtattet; durch den Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831 wurde er aber auch den Bierbräuern und den Bräuhausbeſitzern beim Minutoverſchleiß gleich den Wirthen bewilliget[49]).

Bei Abgabe des Bieres in Fäßchen oder unter dem Reife dürfen die Bräuer den Gantersatz nicht überſchreiten, auch wenn ſie dasſelbe an andere Bierkunden, als ihre Wirthe, abgeben[50]). Unter dem Ganterſatze aber das Bier in Fäſſern an die Wirthe abzugeben, iſt ihnen unverwehrt und iſt den desfallſigen Verträgen zwiſchen den Bräuern und Wirthen freier Spielraum gelaſſen. Der minutirende Wirth iſt, wenn der Bräuer ihm das Bier unter dem Ganterſatze abläßt, ſohin nicht verpflichtet, dieſen Nachlaß dem Publikum zukommen zu laſſen. Die dieſe Befugniß beſchränkende Verordnung vom 19. May 1825[51]), worin den Wirthen in dieſem Falle verboten iſt, mehr Mannsnahrung als zu 2 Pf. pr. Maaß zu bedingen, findet in dieſer Beziehung keine Anwendung mehr[52]). Ob die Bräuer auch an andere Kunden, als an die Wirthe, das Bier in Fäßern unter dem Ganterſatz abzugeben befugt ſeien, darüber liegt keine ausdrückliche

---

48) Reggsbl. v. 1811 S. 617 flg.

49) Abſchied für die Ständeverſammlung v. 29. Dez. 1831 §. 40 (Geſetzbl. v. 1831 No. 8 S. 100).

50) Vdg. v. 18. May 1812 (Reggsbl. v. 1812 St. 31 S. 900).

51) Rggbl. 1825. No. 20 S. 459.

52) Miniſt. Reſkript vom 24. November 1830 (D. V. S. Bd. XIV. 3. §. 364 S. 1188 flg).

Beſtimmung vor. Da jedoch die polizeiliche Geſetzgebung nur die Sicherung des conſumirenden Publikums gegen jede Gefährde zum Zwecke hat, und die Analogie der Verordnung vom 18. May 1812 (ſiehe oben in der Note 50) hierfür ſpricht, dürfte dieſe Frage zu bejahen ſein.

Beim Minutoverſchleiß des Bieres an das conſumirende Publikum muß der von der Kreisregierung feſtgeſetzte Schenkpreis eingehalten werden. Eine Ueberſchreitung desſelben von Seite der Wirthe und minutirenden Bräuer iſt durchaus verboten[53]; dagegen iſt denſelben unbenommen, das Bier auch unter dem ausgeſchriebenen Satze auszuſchenken, vorausgeſetzt, daß es jenen Grad der Güte hat, welcher vorgeſchrieben iſt. Uebrigens iſt hierzu auf Seite der Wirthe die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung erforderlich, welcher die amtliche Conſtatirung der tarifmäßigen Güte des Bieres vorherzugehen hat[54].

Die Bräuer aber bedürfen zum ganzen oder theilweiſen Verzicht auf den Schenkpreis bei dem Minutoverſchleiße einer beſondern polizeilichen Bewilligung nicht[55].

Bezüglich der Dauer des Bierſatzes iſt zu bemerken, daß das Sommerbier vor dem 1. May nicht ausgeſchenkt und alſo auch der hierfür berechnete Bierſatz eher nicht erhoben werden dürfe, auch hat eine allgemeine Viſitation des eingeſottenen Lagerbieres vorherzugehen[56]; übrigens darf das Ausſchenken des Sommerbieres um den dafür regulirten Satz auch nach dem erſten Oktober bis zur gänzlichen Conſumtion der eingeſottenen Vorräthe fortgeſetzt werden[57]. Die Ausſchenkung des Winterbiers und ſohin die Zeit des Winterbierſatzes beginnt mit dem 1. Oktober.

---

53) Vdg. v. 25. April 1811 Tit. II. Art. 5 (Reggsbl. 1811 St. 32. S. 617.) Vdg. v. 19. Mai 1825. (Reggsbl. 1825 St. 20. S. 459). U. S. VI. 26.

54) Vdg. v. 25. April 1811 loc. cit. Miniſt. Reſk. v. 4. Juny 1826 (D. V. S. Bd. XIV. 3. §. 362 S. 1186).
Miniſt. Reſkr. v. 4. Nov. 1830 (Loco cit. §. 364 S. 1188).

55) U. S. VI. 27.

56) Anmkg. z. L. R. P. II Cap. 8 §. 23 Ziff. 14 Lit. d.
Vdg. v. 17. Aug. 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1369).
Vdg. v. 18. May 1812 §. 2 Ziff. VIII. (R. Bl. 1812 S. 904).
Entſchließg des G. Comiſſ. des Iſarkreiſes v. 15. Jänner 1816 (D. V. S. Bd. XIV. 3 §. 357 S. 1181).

57) Miniſt. Reſk. vom 10. Sept. 1831 (D. V. S. Bd. XIV. 3 §. 306 S. 1190).

Für den Fall, daß der Bierſatz ſich auf einen ungeraden Pfennig (1 oder 3) entziffert, darf laut Miniſterialreſkripts vom 24. April 1841 derſelbe in der Art feſtgeſetzt werden, daß derſelbe für die erſte Hälfte der betreffenden Periode um einen Pfennig weniger, in der zweiten aber um einen Pfennig mehr als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt[58]).

2) Bezüglich des weißen Waizenbieres.

Eine Entſchließung der churfürſtl. Bräuweſens-Adminiſtration in Bayern vom 7. May 1804[59]) beſtimmt, daß die Bouteille weißes Bier nirgends anders als zu 5 kr. und das ſteinerne etwas über eine Maaß haltende Fläſchchen nicht höher als zu 7 kr. verkauft und jedem Gaſte auf Verlangen auch im ordentlichen Maaße das Bier vorgeſetzt werde.

Im Uebrigen war bis dahin kein Regulativ über den Satz des weißen Waizenbieres gegeben, da vordem weißes Waizenbier nur in den landesherrlichen Bräuhäuſern gebräut worden war; übrigens wurde der Preis nach dem gewöhnlichen Satze des braunen Bieres von der Landesherrſchaft confirmirt und gewöhnlich einen Pfennig über, niemals aber unter den Satz des braunen Bieres geſtellt[60]).

Erſt durch die Verordnung vom 20. Februar 1807[61]) wurde der Satz des weißen Waizenbieres und zwar in der Art normirt, daß er vom 1. Oktober bis letzten April immer um einen Pfennig, und vom 1. May bis letzten September immer um zwei Pfennige höher, als der braune Winterbierſatz, mit Ausſchluß des in einigen Orten eingeführten beſondern Bierpfennigs beſtehen und ſich alſo der weiße Waizenbierſatz nach dem gedachten Winterbierſatz richten ſolle.

Zugleich wurde in dieſer Verordnung erlaubt, daß das weiße Waizenbier vom Ganter aus vom 1. Oktober bis letzten April auch im Satze des braunen Bieres und vom 1. May bis letzten September um einen Pfennig mehr, als der Winterbierſatz iſt, verkauft werden dürfe. Dieſe Ver-

---

58) Regierungsausſchreibung vom 28. April 1841 (Kreisblatt v. 1841 St. 18 S. 457).
59) Reggsbl. v. 1804 St. 20. S. 493.
60) Anmkg. z. L. R. P. II Cap. VIII §. 23 Ziff. 14 Lit. f.
61) Reggsbl. 1807 St. 10 S. 373.

ordnung dürfte als auf das nun aufgehobene Bierſatzregulativ vom 2. Dez. 1806 baſirt, keine Anwendung mehr finden. Nach einem Miniſterialreſkript vom 28. Sept. 1833 [62]) iſt das weiße Bier keiner Taxe unterworfen; dieſe hat nur in Ausnahmsfällen ſtattzufinden.

3) Bezüglich des weißen Gerſtenbieres.

Der Satz des weißen Gerſtenbieres wurde in älteren Zeiten nach dem Mandate vom 31. Auguſt 1750 §. 35 und der Bieraufſchlagsinſtruktion vom Jahre 1723 §. 23 [63]) durch den definitiven Satz des braunen Winterbieres beſtimmt und betrug das ganze Jahr einen Pfennig weniger, als dieſer. Durch Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 7. Dez. 1821 [64]) wurde die Beibehaltung dieſer Norm angeordnet. Ein unterm 7. July 1829 erfolgtes Miniſterialreſkript [65]) beſtimmte, daß bei dem Mangel allgemeiner Anordnungen über die Satzbeſtimmung für das weiße Gerſtenbier von derſelben für die Zukunft Umgang zu nehmen, jenen Gewerbsbeſitzern aber, welche ſich mit dem Ausſchenken des weißen Gerſtenbieres beſchäftigen, die Anzeige der Schenkpreiſe auf einer in der Schenkſtube ſtets aufgehängten und für jeden Gaſt ſichtbaren Tafel aufzugeben, und hiernach die polizeiliche Aufſicht auf die Beobachtung dieſer Vorſchrift, auf die Einhaltung der angezeigten Preiſe und auf die periodiſche Unterſuchung des Getränkes zur Verhütung des Beimiſchens ſchädlicher Ingredienzien zu beſchränken ſei.

Durch ein ſpäter erſchienenes Miniſterialreſkript vom 4. Jänner 1833 [66]) wurden jedoch die Kreisregierungen ermächtigt, da, wo beſondere Ortsverhältniſſe es nicht geſtatten, daß gutes weißes Gerſtenbier um billige Preiſe durch angemeſſene Concurenz dem Publikum verſchafft werde, oder wo überhaupt ſchlechtes Gerſtenbier ſich zeigt, in analoger Anwendung der Verordnung vom 16. Auguſt 1829 die polizeiliche Taxe für Fleiſch betrf., und im Hinblick auf

---

62) D. V. S. Bd. XIII. 2 §. 749 S. 942 fg.
63) G. S. v. 1771 S. 306 u. 276. Amkg. z. L. R.. P. II Cap. VIII. §. 23 Ziff. 14 Lit. c.
64) (Kreisblatt v. 1821 St. 50 S. 1217).
65) U. S. VI. 16.
66) U. S. VI. 20.
D. V. S. Bd. XIII. 2 §. 744 S. 939.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 62 Abſchn. 7 der Competenzverordnung vom 17. Dez. 1825, die Taxe des weißen Gerſtenbieres für ſolche Bezirke auf den Antrag der Diſtriktspolizeibehörden ſelbſt zu reguliren und mit dieſer Tarirung in ſo lange fortzufahren, als es die wohlerwogenen Verhältniſſe erheiſchen.

4) Hinſichtlich des Nachbieres.

Die Feſtſetzung des Satzes für das Nachbier iſt in Folge Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 26. Juny 1832 [67]) den Diſtriktspolizeibehörden anheimgeſtellt, welche den Satz nach Maaßgabe der Qualität dieſes Bieres ſelbſt zu beſtimmen haben, jedoch mit der Beſchränkung, daß eine Maaß ſolchen Bieres in maximo niemals die Hälfte des Preiſes einer Maaß guten Bieres überſchreiten, dagegen zu jedem Preis darunter abgeſetzt werden darf.

II. Ausſchenken des Bieres.

a) Bezüglich des braunen Bieres.

Schon in älteren Zeiten pflegten die bürgerlichen Bierbräuer (in den Städten und Märkten) das Bier nicht nur unter dem Reife, ſondern auch maaßweiſe zu verſchleißen; dagegen gaben die adelichen und die geiſtlichen Stände bei ihren Bräuhäuſern das Bier anders nicht, als unter dem Reife ab und überließen den Minutoverſchleiß den Bierwirthen [68]). Da jedoch letztere dieſe Freiheit nur dazu benützten, um den Bräuern bei der Bierabnahme äuſſerſt geringe Preiſe abzuzwingen und ſie mithin zur Fabrikation eines Bieres von geringerem Gehalte zu nöthigen, während die Wirthe dieſes wohlfeilere Bier gleichwohl größtentheils weit über den Satz und um ganz willkührliche Preiſe zu verkaufen pflegten, wurde durch allerhöchſte Verordnung vom 21. Dezember 1804 [69]) auch denjenigen ſtändiſchen

67) R. S. VI. 19.
68) Anmkg. z. L. R. P. II. Cap. VIII §. 23 Ziff. 16. Lit. d.
69) Reggsbl. 1805 S. 49.

ſchen Bräuhäuſern, welche die Selbſtſchenken noch nicht hergebracht hatten, die Befugniß ertheilt, ihr ſelbſt erzeugtes Bier und Branntwein nicht nur in großen und kleinen Fäßern an Privaten ohne Unterſchied, ſondern auch in minuto und maaßweiſe zu Hauſe und über die Gaſſe zu verkaufen. Dieſe Befugniß wurde jedoch lediglich und ausdrücklich nur auf dieſe Modalität beſchränkt, mithin den gedachten Bräuſtätten weder die Beherbergung der Reiſenden, noch die Ausübung der den Tafernen zuſtehenden Gerechtigkeiten eingeräumt.

Was nun insbeſondere die hieſigen Bierbräuer anbelangt, ſo genoßen dieſe von jeher das Recht zum Minuto-Bierverſchleiß, da die hieſigen Bierbräuergerechtſamen auch das Recht zur Ausübung von Tafernwirthſchaftsbefugniſſen in ſich ſchließen. Die Frage, ob die hieſigen Bierbrauer auch anderes, als ſelbſt gebräutes Bier verleitgeben dürfen, möchte demnach zu bejahen ſein. Präjudizien hierüber liegen zwar nicht vor; indeß ſpricht ſich auch die Praxis hierfür aus, indem hier mit Wiſſen der Gewerbspolizeibehörde mehrere Bräugerechtſamen nur in der Eigenſchaft von Tafernen ausgeübt und in denſelben Bier aus anderen Bräuhäuſern geſchenkt wird [70]. Die hieſigen Bierbräuer ſind demnach ſchon in ihrer Eigenſchaft als Tafernwirthe zum Bier-Verſchleiß in minuto berechtigt.

Bei Ausſchenkung des Märzen- oder Sommerbieres wurde in älteren Zeiten dahier unter den Bräuern eine gewiße Ordnung beobachtet; ſie durften nicht alle zu gleicher Zeit das Sommerbier ausſchenken, ſondern nach dem Looſe. Vor Einſiedung des Sommerbieres, zu Weihnachten jeden Jahres, wurde in Gegenwart eines Handwerkskommiſſärs die Looſung vorgenommen, wonach ſich die Reihe der Bräuer zum Ausſchenken beſtimmte, und das auf dieſe Weiſe gehobene Loos durfte ohne erhebliche Urſache nicht abgeändert werden. Bei dieſer Looſung mußte jeder Bräuer angeben, was er für den kommenden Sommer ſowohl im erſten, als in dem zweiten Looſe (denn das Loos konnte den Bräuer auch mehr als einmal treffen) einzuſieden Willens ſei. Das Verzeichniß der Looſe wurde ſodann dem Magiſtrat vorgelegt, welcher es mit Gutachten zum churfürſtlichen Polizeirath einſendete, woſelbſt nach vorgängiger Prüfung, ob die Stadtgemeinde die ganze Zeit bis Mi-

70) U. S. VI. 28.

Bayerische Staatsbibliothek München

chaeli mit dem einzuſieden beabſichtigten Bierquantum hinlänglich verſehen ſei, entſchieden wurde, ob es bei der von den Bräuern beſtimmten Quantität Sommerbieres ſein Verbleiben habe oder nicht. Am Tage Philippi und Jakobi (1. May) wurde nun das Märzenbier im erſten Looſe eröffnet, am Abend vorher wurde alles Schenkbier (Winterbier) um Hußaus (10 Uhr Nachts) eingeſchaut und durfte von nun an kein Winterbier mehr geſchenkt werden.

Jeder Bräuer, deren zwei immer zu gleicher Zeit Märzenbier verleitgaben, hatte in dem ihn treffenden Looſe nur 5 Tage zum Ausſchenken; nach Ablauf derſelben traf die Reihe nach dem Looſe wieder 2 andere Bräuer. — Während dieſer 5 Tage hatte der im Looſe ſtehende Bräuer als Zeichen einen Kranz ausgehängt, welchen er nach Ablauf derſelben dem im Looſe ſtehenden nächſten Bräuer zuſchicken mußte. Es war keinem Bräuer erlaubt, ſeinen Märzenkeller (dieſe befanden ſich damals noch bei den Bräuhäuſern in der Stadt) zu öffnen, den Kranz auszuhängen oder Bier auszuſchenken, bis nicht ſein Vorgänger im Looſe das Bier in den 5 Tagen oder auch noch eher ausgeſchenkt hatte und ihm der Kranz auf gebräuchliche Art zugetragen worden war; den Kranz durfte jedoch keiner dem andern zu deſſen Nachtheil vorenthalten, ſondern mußte ihn zur gehörigen Zeit überliefern. Demjenigen Bräuer, welcher nicht im Looſe ſtand, war es bei Strafe verboten, ſein eigenes gebräutes Bier weder über die Straſſe noch im Hauſe auszuſchenken, ſondern derſelbe mußte ſolches bei demjenigen Bräuer holen laſſen, welcher zur Zeit im Looſe ſtand [71]).

Mit der Aufhebung des Bierzwanges in Bayern [72]) wurden auch durch Verordnung vom 20. Dezember 1799 [73]) die Märzenbierlooſungen aufgehoben, durch Verordnung vom 3. Auguſt 1806 [74]) in jenen Orten, wo ſie herkömmlich waren, wieder eingeführt, auf Anſuchen von Bräuern der vorzüglichſten Orte aber durch Verordnung vom 8. Jänner 1807 [75]), wieder und definitiv aufgehoben, und es ſteht ſeitdem jedem Bräuer der Minutoverſchleiß des Bieres, wie den Wirthen zu.

In den 4 Sommermonaten Juny, July, Auguſt und

---

71) U. S. VI. 1. Art. 33 — 38 incl.

72) Siehe unten bei den Bierwirthen.

73) Reggsbl. 1800 St. I u. M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 246

74) Reggsbl. 1806 S. 300 u. 385.

75) Reggsbl. 1807 S. 139.

Bayerische Staatsbibliothek München

September dürfen die hieſigen Bierbräuer neben dem Minutoverſchleiß in den Bräuhäuſern auch auf ihren Sommerkellern Gäſte ſetzen und Bier in minuto verſchleißen.

Die Entſtehung dieſer Befugniß beruht auf folgender hiſtoriſchen Grundlage.

Wie oben erwähnt, befanden ſich in früheren Zeiten und noch im vorigen Jahrhunderte die Märzen- oder Sommerkeller der hieſigen Bierbräuer bei ihren Bräuhäuſern in der Stadt.

Erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts fingen einige Bräuer an, am Gaſteig und am Lilienberge eigene Märzenkeller zu erbauen. Im Laufe der Zeit begannen ſie auf dieſen neu erbauten Märzenkellern auch Bier in minuto zu verſchleißen und Gäſte zu ſetzen, welches ihnen jedoch in Folge geſtellter Beſchwerden der umliegenden Wirthe laut Entſchließung der churfürſtl. obern Landesregierung vom 13. May 1791 [76]) nachdrücklichſt unterſagt wurde. Dieſes Verbot ward neuerdings durch Entſchließung der obern Landesregierung vom 13. July 1792 [77]) eingeſchärft, hierbei jedoch geſtattet, daß in den Märzenkellern das Bier in Fäſſern, jedoch nicht unter einem Viertelseimer abgegeben werden dürfe.

Erſt durch allerhöchſtes Reſkript vom 4. Jänner 1812 [78]) wurde mit Bezug auf die Verordnung vom 15. November 1802 die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelten Gegenſtänden btfd [79]), den Bierbräuern erlaubt, auf ihren eigenen Märzenkellern in den Monaten Juny, July, Auguſt und September ſelbſt gebräutes Märzenbier in minuto verſchleißen und ihre Gäſte dortſelbſt mit Bier und Brod bedienen zu dürfen. Die Verabreichung von Speiſen und anderen Getränken auf ſelben wurde ihnen aber ausdrücklich verboten.

Dieſe Verordnung beſteht noch in Kraft; auch dürfen die Bräuer während der genannten 4 Monate ihr Bier von den Märzenkellern aus über die Straſſe ausſchenken [80]). Abgezogenes Bier um einen höhern Satz aber dürfen die Bräuer auf ihren Kellern nicht verabreichen [81]).

76) U. S VI. 7.
77) U. S. VI. 8.
78) U. S. VI. 9.
79) Reggsbl. 1802 Stck. 47.
80) Miniſt. Reſkript vom 31. Jänner 1816. U. S. VI. 11.
81) Reggsentſchließung vom 61. July 1822 U. S. VI. 15.

b) Bezüglich des weißen Waizenbieres.

Ueber die Befugniſſe der weißen Bräuhäuſer zum Bierverſchleiß beſtehen keine Präjudizien, da außer dem k. Hofbräuhauſe dahier kein anderes derartiges beſteht. Im weißen k. Hofbräuhauſe dahier wird das weiße Bier ſowohl unter dem Reife als in minuto verkauft und es werden daſelbſt auch Gäſte geſetzt.

c) Bezüglich des weißen Gerſtenbieres.

Zur Produktion des weißen Gerſtenbieres beſtehen dahier keine eigenen Bräuhäuſer.

Zum Debit des weißen Gerſtenbieres dürfen die Beſitzer von Bräuhäuſern, in welchen ſolches Bier erzeugt wird, Commiſſionäre aufſtellen, welche jedoch anſäſſige Gewerbtreibende und von unbeſcholtenem Rufe ſein müſſen; die Aufſtellung eines Commiſſionärs erfordert jedoch die polizeiliche Bewilligung. Dieſe Commiſſionäre ſind übrigens nur zum Ausſchank und dem hierzu unentbehrlichen Gäſteſetzen, nicht aber zum Auskochen der Speiſen, zur Haltung von Tanzmuſik, noch zur Abreichung irgend eines anderen Getränkes befugt [82]).

d) Bezüglich des Nachbieres.

Der Verkauf des Nachbieres iſt, wie oben erwähnt, nur den Bräuern und nur in minuto an die ärmere Volksklaſſe, nicht aber an Wirthe, geſtattet [83]).

III. Ausübung von Tafernwirthſchafts-Befugniſſen.

Von jeher genoſſen die Bierbräuer dahier das Schenkrecht [84]). Mit dieſem Schenkrechte hatte ſich mit der Zeit auch ein Gaſt- und Herbergsrecht verbunden. Des Gaſtungsrechtes erwähnt ſchon die Landesordnung von 1553 [85]) und das Landrecht von 1616 [86]); ferner liegen Präjudizien vom

---

82) Regierungsentſchließung v. 21. May 1824 (Döll. V. S. Bd. XIV. 3. §. 435 S. 1244).

83) U. S VI 18.

84) Sehe unten hiſtor. Einleitung zu dem Gewerbe der Bier- und Tafernwirthe.

85) Landesordg. v. 1553 IV. Buch 3. Tit. 5. Art.

86) Landespolizei-Ordnung v. 1616. III. Buch 3. Tit. 8. Art.

19. Dez. 1654 [87]), 20. April 1657 [88]), 18. Febr. 1659 [89]), 4. März 1671 [90]) und 10. Nov. 1685 [91]) vor, welche das den Bierbräuern zuſtehende Gaſtungsrecht beurkunden, gleichwie dieſes auch die Zunftartikel vom 25. Sept. 1776 enthalten. Hiernach ſtand den Bräuern damals das Recht zu, Vieh ſelbſt zu ſchlachten, wozu ſie ſich jedoch der Köche zu bedienen hatten, ferner ihre Gäſte mit gekochten Speiſen zu bedienen; dagegen durften ſie weder gekochtes noch ungekochtes Fleiſch über die Gaſſe verkaufen, noch dasſelbe ausſpielen [92]). Die Anmerkungen zum Landrechte [93]) enthalten auchfür die Bierbräuer das Verbot des Minutoverſchleißes des Weines. Des Beherbergungsrechtes der hieſigen Bierbräuer erwähnen ſchon deren Zunftartikel vom 25. Sept. 1776 [94]).

Auch gegenwärtig genießen die Bierbräuer dahier noch dieſes Bierſchenks- und Gaſtungsrecht, welches zwar nicht alle Befugniſſe einer Taferne, aber doch mehr Befugniſſe, als ein bloßes Bierwirthsrecht umfaßt, und welches in der Art untrennbar mit dem Bierbräuerrechte verbunden iſt, daß es von demſelben nicht getrennt, veräußert, noch verpachtet, jedoch bei ruhender Bierbräuerei allein ausgeübt werden darf. Insbeſondere iſt mit dem Wirths- und Gaſtungsrechte der Bierbräuer nicht das Recht verbunden, andere Getränke, als Bier, über die Straſſe zu ſchenken, ſowie auch nicht das Recht des Billardhaltens, wozu eine beſondere Bewilligung erforderlich iſt [95]). Die Bierbräuer genießen, wie die Tafern- und Bierwirthe, das Recht, gekochte Speiſen ſowohl an die Zimmergäſte, als über die Straſſe abzugeben, rohes Fleiſch und rohe Würſte aber verleitzugeben, iſt ihnen

87) U. S. VI. 1.
88) U. S. VI. 2.
89) U. S. VI. 3.
90) U. S. VI. 4.
91) U. S. VI. 5.
92) Das Gaſtungsrecht der Bierbräuer enthalten auch die Anmerkungen zu dem geltenden Landrecht Th. II. K. 8 §. 20 No 2. Lit. g; die in dieſen Anmerkungen l. c. §. 22. No. 1 Lit. h. den Bierbräuern zugeſprochene Befugniß zum Verkaufe des Ueberreſtes von dem behufs der Gaſtung geſchlachteten Fleiſche aber hat nach den oben angeführten Präjudizien hier nie Anwendung gefunden. Siehe auch unten Bierwirthe Note 37.
93) Anmk. z. L. R. l. c. §. 20. No. 6. Lit. e.
94) U. S. VI. 6.
95) U. S. VI. 6; 21; 22; 23; 25; 28.

verboten [96]), ſowie ihnen im Uebrigen die Befugniſſe der Tafernwirthe zukommen [97]).

IV. Befugniß zur Erzeugung und zum Verſchleiße des Branntweines.

Nach den Verordnungen vom 21. Dezember 1804 [98]) und vom 12. März 1812 [99]) dürfen die Bierbräuer ihre Bräuabfälle aller Art zum Branntweinbrennen ſelbſt benützen und dieſen ihren ſelbſt erzeugten Branntwein auch in minuto und maaßweiſe zu Hauſe und über die Straſſe verkaufen. Die Veredlung und Verſüßung des Branntweins aber iſt ein ausſchließliches Recht der Roſogliobrenner [100]). Die Verordnung vom 29. Jänner 1841 den Kleinverkauf des Branntweins betrfd [101]), nach welcher die Befugniß zum Branntweinverkaufe nicht mehr Ausfluß einer anderen Gewerbsbefugniß, ſondern Gegenſtand beſonderer Conzeſſionirung iſt, hat nach §. 3 derſelben auf die hieſigen Bierbräuer, da ſie Inhaber von, den realen Rechten gleich geachteten, radizirten Gerechtſamen ſind, keine Anwendung, ſondern gilt nur für allenfallſige künftige Conzeſſionsverleihungen.

V. Befugniß zum Verkaufe der Hefe.

In Folge der Verordnung vom 12. März 1812 [102]), gemäß welcher den Bräuern der unbeſchränkte Verſchleiß ihrer Bräuabfälle zuſteht, ſind dieſelben auch zum Abſatze ihrer Hefe berechtiget [103]).

VI. Befugniß zur Erzeugung und zum Verkaufe von Eſſig.

Der ſchon erwähnten Verordnung vom 12. März 1812

---

96) U. S. VI. 6. 17. 21. 22. 23. 25.
97) Siehe unten Bier- und Tafernwirthe.
98) Reg. Bl. 1805 S. 50.
99) Reg. Bl. 1812 S. 483.
100) U. S. VI. 13
U. S. XVI. 7.
101) Reg. Bl. 1841 S. 107 flg.
102) Reg. Bl. 1812 S. 483.
103) U. S. LIII. 2. 3 XVI. 5. 12.

zufolge ſind die Bräuer berechtiget, aus ihren Bräuabfällen auch Eſſig zu erzeugen und zu verkaufen [104]).

VIII.

Bier- und Tafernwirthe.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Es iſt eine in der Geſchichte Münchens bekannte Thatſache, daß dahier urſprünglich jedem anſäſſigen Bürger erlaubt war, zu ſchenken, wenn er es zuvor dem Magiſtrate angezeigt hatte. Doch beſtand damals ſchon hierfür ein eigenes Gewerbe, die Schenken, welche in Gaſtgeb und Leitgeb abgetheilt waren [1]).

Für den Betrieb des Schenkens beſtanden auch ſchon zu Ende des 13. Jahrhunderts Sätze, worin denen, welche den Ausſchank ausübten, zur Pflicht gemacht iſt, vor ihrem Anſtande feierlich zu geloben, das Getränke nicht zu miſchen, nur von einem Zapfen zu ſchenken, den Käufern über die Gaſſe, ſowie den Gäſten im Hauſe gleich gutes Getränke und im gleichen Preis zu verreichen, nicht mitten unter dem Schenken einzuhalten oder den Preis zu erhöhen, das geſetzte Maaß voll zu geben ꝛc. „als lib inen Got und die Gerechtigkeit iſt [2]).“

Im Jahre 1420 fand ſich jedoch der Magiſtrat durch die gemachte Erfahrung, daß mancher Gewerbsmann ſich der erlernten Kunſt entzog und ſich ohne die nöthigen Kenntniſſe dieſer bequemeren Erwerbsart zuwendete, wodurch er ſein Verderben herbeizog, veranlaßt, zu verordnen, daß künftig jeder Bürger, welcher das Schenken betreiben wollte, ein ſteuerbares Vermögen von wenigſtens 100 Pfund beſitzen und ſein bisheriges Gewerbe ein Jahr lang ruhen laſſen müſſe. Nach Ablauf dieſes Zeitraumes mußte er eine beſtimmte Erklärung abgeben, ob er das Schenken fortführen oder zu ſeinem früheren Gewerbe zurückkehren wolle [3]).

Zu jener Zeit beſtand das Getränke des Publikums hauptſächlich in Wein, welcher aus Tyrol und Italien kam,

---

104) U. S. XVI. 7. 14.

1) Die Gaſtgeb hatten die Fremden zu beherbergen; die Leutgeb befaßten ſich bloß mit dem Ausſchenken.

2) Sutner l. c. S. 482.

3) Sutner l. c. S. 505.

dann Meth, weniger in Bier und Greißing [4]), deren Conſumtion damals noch gering war. Die Sätze der Schenken von 1420, worin obige Verfügung enthalten iſt, ſprechen daher hauptſächlich von Wein.

Nachdem aber die Bierfabrikation in Bayern ſich gehoben hatte, war allmählich der Gebrauch des Bieres allgemeiner geworden, wie bereits oben bei den Bierbräuern erwähnt wurde.

Das Schenken von Wein und Bier durch Gewerbtreibende, namentlich Bäcker und Metzger, hatte mittlerweile immer mehr um ſich gegriffen. Daher wurde ſchon in der bayr. Landesordnung von 1553 dasſelbe abgeſchafft und angeordnet, daß in Zukunft jeder Gewerbtreibende bei ſeinem Gewerbe allein bleiben und ſich des Schenkens gänzlich enthalten ſolle, außer er wollte ſein Handwerk aufgeben und ſich mit dem Schenken allein befaſſen, was er zu einer beſtimmten Zeit im Jahre anzeigen und eine Schenkgerechtigkeit erlangen mußte. Wein im Großen ſich beizulegen und unter dem Reife zu verkaufen, war aber, wie ſchon vorher, Jedermann, mithin auch jedem Gewerbsmanne, freigegeben [5]).

Es ſcheint, daß zu jenen Zeiten, als noch Wein das Hauptgetränke der Münchener war, der Bierdank in den Händen der Bierbräuer allein lag, und daß daher zum Bierverſchleiß noch keine eigenen Schenken beſtanden, ſondern dieſe erſt dann zum Daſein gelangten, als der Gebrauch des Bieres allgemeiner geworden war. Daher ſprechen auch die zu jener Zeitepoche in Bezug auf die Wirthe erlaſſenen Verordnungen nur von Wein. Uebrigens beſtanden, wie ſchon urſprünglich, zweierlei Gattungen von Wirthſchaften. Jene, welche die vollkommene Bewirthung in ſich ſchloſſen und worauf alſo nicht nur das Schenk-, Gaſt- und Herbergsrecht ausgeübt, ſondern auch Hochzeiten und andere ſolenne Gaſtereien gehalten wurden, kommen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter der Benennung Tafernen vor und wurden vermöge der erklärten Landesfreiheit und der Handfeſte von 1358 als Ehehaften erklärt, welche weder von den Hofmarks- und Gerichtsherrn, noch von der Obrigkeit vermehrt werden durften. Derlei

Weſtenrieder's Beiträge VI. Bd. S. 158 u. 159.
4) eine beſſere Gattung Bieres
5) Landesordnung von 1553, IV. Buch 1. Titel 1. Art. fol. 81.

Tafernen beſtanden nicht nur in Städten und Märkten, ſondern auch auf dem Lande, wo ſie gewöhnlich Geywirthſchaften genannt wurden.

Neben den Tafernen beſtanden auch bloße Schenkwirthſchaften, welche damals bloß den Ausſchank von Wein und Meth zu ihrem Gegenſtande hatten.

Auf dem Lande beſtand noch eine dritte Klaſſe von Wirthen, die ſogenannten trockenen Gaſtgeben, welche ſich mit der Beherbergung der Fuhrleute und anderen gemeinen Volkes befaßten. Die letzteren wurden durch die Landesordnung von 1553 aufgehoben und nur ſoviel geſtattet, daß die Salzſämer [6]) und Wagenbauern, welche nicht mit Haber, ſondern mit Heu oder auf dem Felde füttern oder ihr eigenes Futter bei ſich haben, und ſolche, welche in der Noth keine Stadt, Märkte oder Geytaferne mehr erreichen können, beherbergt werden dürfen [7]).

Es dürfte nicht ohne Intereſſe ſein, wenn wir hier jene Verordnungen über das Gewerbe der Wirthe mittheilen, welche in der Landesordnung von 1553 und ſodann in dem Landrechte von 1616 enthalten ſind, weil ſie eines Theils einen Blick auf den damaligen Stand dieſes Gewerbes gewähren, andern Theils aber auch die in's Detail gehende Sorgfalt der damaligen Geſetzgebung für das allgemeine Wohl und insbeſondere für die Erhaltung der Sittlichkeit zu erkennen geben.

Die Landesordnung von 1553 verodnete, daß der Bierſchank und der Weinſchank in den Städten getrennt bleiben und alſo nicht von ein und derſelben Perſon zugleich betrieben werden ſolle; daher ward den Bierbräuern [8]) verboten, das Bierbräuen und Weinſchenken zugleich auszuüben; nur den Tafernen auf dem Lande ſtand es nach altem Herkommen zu, gleichzeitig Wein und Bier zu ſchenken, außer den Tafernen war aber auf dem Lande Niemand zum Bier- und Weinſchenken berechtiget.

Ferner wurde den Obrigkeiten eine ſtrenge Aufſicht darüber zur Pflicht gemacht, daß der Wein gerecht und unvermiſcht und um einen entſprechenden Preis verleitgegeben werde. Den Meth-

---

6) Perſonen, welche Saumthiere zur Salzfracht unterhalten.
7) Landesordnung v. 1553 l. c. Art. 10.
8) Dadurch, daß dieſes Verbot des gleichzeitigen Bier- und Weinſchankes an die Bierbräuer erging, gewinnt die oben aufgeſtellte Anſicht, daß der Bierſchank damals nur von den Bräuern ausgeübt worden ſei, an Wahrſcheinlichkeit.

ſchenken ward eine Taxe des Methes vorgeſchrieben und dieſer der Beſchau unterworfen. Zur Abſtellung theuerer Zehrungen in den Wirthshäuſern war es den Wirthen verboten, zu einer Mahlzeit mehr als 4 Gerichte und mehr als zweierlei Weine aufzutragen. Der Preis einer Mahlzeit durfte, war es ein Fleiſchmahl nur acht Kreuzer, und für ein Fiſchmahl zehn Kreuzer betragen, welchen Satz aber auch nach den Umſtänden der Zeit zu verringern in der Macht der Obrigkeit lag. Nur Reiſende, dann Leute von Adel waren nicht an dieſen Satz und die beſtimmte Zahl der Gerichte gebunden; geringer zu zehren, war ebenfalls unverwehrt. Außer der gewöhnlichen Eſſenszeit durften an Niemanden, als an Reiſende, Speiſen abgegeben werden; den Gäſten war das Zutrinken verboten und die Wirthe hierfür verantwortlich; über Hußaus [9]) des Nachts, wie an Feiertagen während des Gottesdienſtes durften im Wirthshauſe keine Gäſte ſitzen [10]). Das Futter- und Stallgeld war einer Taxe unterworfen, welche alle Vierteljahre von der Obrigkeit beſtimmt und an den Wirthshäuſern angeſchlagen werden mußte [11]).

Die Landespolizeiordnung von 1616 [12]) enthält die ſchon in der Landesordnung von 1553 aufgeführten Verordnungen mit Hinzufügung noch weiterer Beſtimmungen über das Schenken. Hiernach durften die Bierbräuer und Methſchenken nicht auch zugleich mit dem Weinſchank ſich befaſſen; nur in Städten und Märkten, wo nicht Bier und Meth geſotten wurde [13]), und den Tafernen auf dem Lande war erlaubt, Wein, Meth und Bier zugleich zu ſchenken. Der Wein ward dem Satze unterworfen in der Art, daß den Wirthen für Gewinn und Unkoſten in Städten und Märkten, wo keine Weinmärkte beſtanden, ſechs Pfennige und auf dem Lande ſieben, wo aber, wie hier, Weinmärkte gehalten wurden, höchſtens vier Pfennige auf die Münchener-Maaß Landwein geſchlagen und darnach der Satz des Weines gemacht wurde. Nur Oeſter- und Etſchwein waren vom Satze befreit, weil deſſen Beſtimmung Schwierigkeiten unterlag.

Bevor der Landwein geſatzt war, durfte er nicht

---

9) Zehn Uhr Nachts.
10) Landesordnung l. c. Tit. 3.
11) l. c. Tit. 4.
12) III. Buch 1. 3. 4. Titel.
13) weil die Produzenten von Bier und Meth auch zugleich den Ausſchank dieſer Getränke hatten.

ausgeſchenkt werden und die Weinſätze mußten auf einer Jedermann ſichtbaren Tafel aufgezeichnet werden. Denjenigen, welche bei einem Wirthe Wein holten, war es freigeſtellt, mit in den Keller zu dem Faſſe hinzugehen, um zu ſehen, ob der „gerechte" Wein abgegeben werde. Für die ſüßen Weine, wie Muſcateller, Rainfäl, Widbacher, durfte der Wirth, weil dieſe ſeltener abgingen, 3 Kreuzer auf die Maaß ſchlagen. Um Verfälſchungen zu verhüten, war es keinem Wirthe erlaubt, bayriſchen Wein mit andern eingeführten Weinen einzulegen und zu ſchenken. Den Wirthen war die Summe vorgeſchrieben, bis zu welcher ſie borgen durften.

Im Uebrigen enthält die Landespolizeiordnung von 1616 dieſelben Beſtimmungen, wie die Landesordnung von 1553; nur wurde die Zahl der Gerichte, welche der Wirth bei einer Mahlzeit vorſetzen durfte, auf 5, höchſtens 6 und der Preis für ein Fleiſchmahl auf 16 Kreuzer und für ein Fiſchmahl auf 20 Kreuzer, ungerechnet des Weines, erhöhet. Die trockene Mahlzeit bei Bräuern, Köchen und anderen Gaſtungsberechtigten wurde auf 3 Gerichte um 8 Kreuzer oder auf 4 Gerichte um 10 Kreuzer feſtgeſetzt. Den Handwerksleuten und gemeinen unvermöglichen Bürgern war das Zechen in den Wirthshäuſern nur an Feiertagen Nachmittags oder, wenn kein Feiertag in der Woche war, an Mondtagen Nachmittags erlaubt, ſonſt aber ganz verboten ꝛc. Dieſe und die übrigen Beſtimmungen, wie z. B. über Hochzeiten, Nachhochzeiten, Suppen vor dem Kirchgange, Nachttrunk, Beſcheideßen ꝛc. ſind nach und nach außer Uebung gekommen und längſt veraltet.

Auf dieſe hiſtoriſche Grundlage hin haben ſich die Verhältniſſe in Bezug auf die Wirthſchaften ſo geſtaltet, wie ſie in der folgenden Zeit erſcheinen. Der Begriff der vollkommnen oder Tafernwirthſchaften hat ſich fortwährend erhalten, indem zu dieſen jene Wirthſchaften gerechnet zu werden pflegten, welche nicht nur öffentliches Schenk-, Herbergs- und Gaſtrecht hatten, ſondern auch Hochzeit, Stuhlfeſt, Häftlwein, Leihkauf, Kindmahl und andere ſolenne Gaſtereien zu halten berechtiget waren; alle übrigen Wirthſchaften, welche nicht alle dieſe Befugniſſe in ſich vereinten, rechnete man zu den unvollkommenen. Von dieſen hatten ſchon früher, wie oben erwähnt, die Wein- und Methſchenken beſtanden.

Als das Bier immer mehr zum allgemeineren Getränke geworden war, ſcheinen zu dieſen unvollkomme-

nen Wirthſchaften auch die Bierſchenken hinzugetreten zu ſein. Es läßt ſich zwar die Zeit der eigentlichen Entſtehung der Bierſchenken, vormals Bierzapflereien genannt, nicht angeben; daß aber ſolche dahier bereits in der Hälfte des 17. Jahrhunderts beſtanden haben, geht daraus hervor, weil durch churf. Dekret vom 13. März 1652 den hieſigen Bierzapflern die Gaſtung und Beherbergung verboten wurde [14]). Auf dieſe Weiſe hatte ſich für den Bier - Minutoverſchleiß eine eigene Klaſſe von Wirthen, die Bierwirthe, gebildet, neben welchen geſondert die Weinwirthe noch fortbeſtanden. Zu den unvollkommenen Wirthſchaften gehörten ferner die Köche und Bräuer, welchen die offene Gaſtung zuſtand, und die Backer, welche das Recht genoſſen, fremde Pferde gegen die gewöhnliche Stallmuth einzuſtellen. Die Entſtehung des Gewerbes der Kaffetiers, dann des der Weingaſtgeber ſcheint erſt der ſpäteren Zeit anzugehören. Wenn gleich letzteres Gewerbe mit dem der Tafernwirthe nahe Verwandtſchaft hat, ſo ſind ſie doch von einander verſchieden; indem die Weingaſtwirthſchaften den unvollkommenen Wirthſchaften angehören.

Da jedoch die gegenwärtige Abhandlung nur die Befugniſſe der Bier- und Tafernwirthe zum Gegenſtande hat, ſo beſchränken wir uns hier auf dieſe und werden von den übrigen oben berührten Gattungen der Wirthſchaften unten bei den betreffenden Gewerben abhandeln.

Was nun insbeſondere die Bierwirthe (Bierzapfler) anbelangt, ſo waren dieſelben ehmals in Weiß- und Braunbierzapfler abgetheilt, und beſtanden in dieſer Trennung, bis durch Verordnung vom 9. Sept. 1807 [15]) die früheren Verbote, neben weißem Biere auch braunes zu ſchenken, und ſomit der Unterſchied zwiſchen Weiß- und Braunbierwirthen aufgehoben wurde.

Die Bierwirthſchaften befanden ſich früher größtentheils in den Händen der ſogenannten Hofſchutzbefreiten, indem gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nur 4 bürgerliche Bierwirthe beſtanden, die übrigen aber lauter Hofſchutzverwandte waren, welche von jenen dergeſtalt getrennt und verſchieden waren, daß ſie nicht allein von der bürgerlichen Jurisdiktion, ſondern auch von allen bürgerlichen Laſten be-

---

14) Anmk. z. L. R. Th. II Kap. 8 §. 20 No. 2 Lit. g.
15) Reg. Bl. 1807 S. 1492.

freit waren [16]). Durch die Verordnungen vom 20. Febr. und 23. July 1804 [17]) wurden die Hofſchutzbefreiten der bürg. Jurisdiktion unterworfen und ausgeſprochen, daß die Verleihung neuer Conzeſſionen nur der churf. Landesdirektion zuſtehen ſolle.

Bis zum Jahre 1726 hatte jeder Bierwirth vollkommene Freiheit, ſein Bier aus einem ihm beliebigen Bräuhauſe abzunehmen. Erſt von da an wurde der Bierzwang eingeführt, welcher doppelter Art war, indem man das Bier entweder an gewiſſen Orten abzunehmen oder zu meiden gezwungen war. Derlei Wirthe, welche man Nothwirthe nannte, waren gewöhnlich ſolche, welche einem Bräuſtande mit der Wirthsgerechtſame grundbar waren.

Dahier beſtand ein Bierzwang der erſten Gattung in der Art, daß die hofſchutzverwandten Bierwirthe, welche nur dazu beſtimmt waren, churfürſtl. Hofbier verleitzugeben, verpflichtet waren, bei Verluſt ihrer Gerechtſamen von keinem anderen, als dem churf. Hofbräuhauſe dahier Bier auszuſchenken [18]).

Ein Bierzwang zweiter Gattung beſtand darin, daß die Einfuhr fremden Bieres verboten war; dieſe war nur den gefreiten Ständen zum Haustrunke und vom weißen Bier allgemein zum Verſchleiße, den ungefreiten Perſonen aber nur in ſoferne, als ſie nicht mit einheimiſchem oder pfennigvergeltlichem Biere verſehen waren, erlaubt [19]). Durch die Verordnungen vom 20. Dez. 1799 [20]), 18. July 1800 [21]), 30. Sept. 1801 [22]), 16. Juny, 28. July und 20. Aug. 1807 [23]) und 8. Sept. 1811 [24]) wurden alle Gattungen Bierzwanges wieder aufgehoben und die Abnahme des Bieres und des Haustrunkes von Seite aller Wirthe und Unterthanen bei einer beliebigen Bräuſtätte gänzlich freigegeben.

---

16) Mandat v. 2. Nov. 1785 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 705).
17) Reg. Bl 1804 S 202 u. 702.
18) M. G. S. v. 1797 S. 84.
19) Bieraufſchlagsinſtruktion vom 16. July 1723 (Kr. G. S. v. 1771 S. 284).
Mand v. 1. Juny 1780 (M. G. S. v. 1784 Bd. I S. 522.
Mand. v. 3 Dez 1781 (loc. cit.).
20) Reg. Bl. 1800 St. 1 u. M. G. S. v. 1800 Bd. I S. 246.
21) M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 185.
22) Reg. Bl 1801 St 45.
23) Reg. Bl. 1807 S. 1085, 1295, 1371.
24) Reg. Bl. 1811 S. 1107.

Was die Tafernwirthſchaften anbelangt, ſo wurden dieſelben durch das Gewerbsgeſetz vom 11. Sept. 1825, Art. 4 No. 5 [25]) als radizirt erklärt, können daher ohne das Anweſen, worauf ſie ruhen, nicht erworben und veräußert werden; doch iſt eine Transferirung radizirter Gewerbe geſtattet, welche aber nicht in der Willkühr des Eigenthümers liegt, ſondern von der Bewilligung und dem Ermeſſen der Gewerbspolizeibehörde abhängt [26]). Seit Einführung des Gewerbsgeſetzes von 1825 wurden auch Bierwirthſchaften, welche ſich gemäß der inneren Einrichtung und Lage der Anweſen, worauf ſie betrieben werden, zu Tafernen eigneten, auf dieſe radizirt und als Tafernen anerkannt, gleichwie auch in analoger Anwendung des Art. 4. Nr. 5 des Gewerbsgeſetzes durch Regierungsentſchließung vom 2. Juny 1829 [27]) jene Gartenwirthſchaften, welche ſich durch ihre Einrichtung zu Tafernen eigneten, als radizirte Gewerbe erklärt wurden. In neueſter Zeit wurde aber durch Miniſterial-Reſkripte vom 7. Februar 1836 und vom 28. Oktober 1843 [28]) der Grundſatz ausgeſprochen, daß nur jenen Tafernen, welche ſchon vor Verkündung des Gewerbsgeſetzes von 1825 beſtanden haben, die Eigenſchaft radizirter Gewerbe zukomme, daß keineswegs aber die Beſtimmung des Art. 4 Ziff. 5 auf jene anwendbar ſei, welche erſt nach dieſem Zeitpunkte verliehen worden ſeien; indem nach dem angeführten Gewerbsgeſetze Gewerbe nur in perſönlicher Eigenſchaft verliehen werden können.

Die Bier- und Tafernwirthe beſitzen keine Handwerksartikel, da ſie keine Zunft bildeten; im Jahre 1821 ward ihnen geſtattet, zu ihrer Vertretung in gemeinſamen Angelegenheiten einen Ausſchuß von 12 Gewerbsgenoſſen zu wählen, woraus ſich durch Gewohnheit die Verhältniſſe eines Gewerbsvereines gebildet haben.

2) Dermalige Gewerbsbefugniſſe

a) der Tafernwirthe.

Bei Beurtheilung der Befugniſſe der Tafernwirthe kommen noch immer jene Beſtimmungen zur Anwendung, welche in den Anmerkungen zum bayr. Landrecht Th. II. Kap. 8 §. 20 No. 2 Lit. f. enthalten ſind. Hiernach kommt

---

25) Geſ. Bl. 1825 S. 127.
26) U. S. VI. 15. 16. 17.
27) U. S. VII 9.
28) Döll. V. S. Bd. XIV. Abſchn. 3 §. 183 S. 1055. Kreisbl. v. Oberb. 1843 St. 47 S. 1458 u. 1459.

ihnen nicht nur öffentliches Schenk-, Herbergs- und Gaſtungsrecht, ſondern auch die Haltung von Hochzeiten, Stuhlfeſt, Häftlwein, Leihkauf, Kindmahl und anderer dergleichen ſolennen Gaſtereien zu. Wie überhaupt die Tafernwirthe ihre Gäſte mit aller convenablen Bewirthung bedienen dürfen und ſollen, ſo ſind ſie in Beziehung auf das Schenkrecht keiner Beſchränkung auf beſtimmte Getränke unterworfen. Hieraus folgt auch die Verpflichtung, ihren Gäſten auf Verlangen auch Waſſer zum Getränke vorzuſetzen, deſſen Verabreichung ſie nicht unter dem Vorgeben, daß ihre Gäſte andere Getränke trinken könnten, verweigern dürfen; jedoch können ſie ſich für das Waſſer, welches ſie den Gäſten vorſetzen, von denſelben Zahlung leiſten laſſen [29]. In Bezug auf die Verleitgabe des braunen Bieres [30], und zwar nicht nur des hieſigen, ſondern auch des von auswärts bezogenen, namentlich des Tölzerbieres [31], ſind ſie an den Satz gebunden, ſoferne ſie nicht Gartenwirthe [32] ſind; nur abgezogenes Bier dürfen ſie um einen höheren Satz gleich den Kaffetiers geben [33].

In wieferne die Wirthe auch unter dem Satze das Bier verleitgeben dürfen, iſt oben bei dem Gewerbe der Bierbräuer erörtert worden, worauf ſich hier bezogen wird. Gleichwie die Wirthe den Bierſatz einhalten müſſen, dürfen ſie das Bier auch nicht alteriren, noch demſelben ſchädliche Ingredienzien beimiſchen und ſind hierauf die in den Verordnungen vom 24. April 1811 und v. 18. May 1812 näher bezeichneten Strafen geſetzt. Für die Alterirung des Bieres haftet der Wirth primär; nach vorerſt erlegter Strafe ſteht es ihm jedoch frei, gegen den Bräuer vor den ordentlichen Gerichten Regreßklage zu ſtellen. Gibt der geſtrafte Wirth der Polizeibehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, ſo hat bei demſelben ungeſäumt eine Kellerviſitation einzutreten; wird der Bräuer fällig befunden, ſo unterliegt er der Strafe, die jedoch die Regreßklage des Wirthes nicht vereitelt.

---

29) U. S. VII. 20.

30) Das weiße Bier unterliegt keiner Satzbeſtimmung.

31) U. S. VII. 3. 4.

32) Von den Gartenwirthen wird unten sub Lit. c. beſonders die Rede ſein.

33) U. S. VII. 2.
Dieſe Befugniß erſtreckt ſich aber nicht auf das Verleitgeben des abgezogenen Bieres in Halbmaaßgläſern um einen höheren Preis. Siehe Kaffetiers.

Dem Bierbräuer gegenüber hat der Wirth die Verpflichtung, unter dem Bräujahre bei einer Strafe von 50 bis 100 fl. nicht auszuſtehen, noch ſich, wenn er mit Bier verſehen werden kann, fremdes Bier einzulegen; ausgenommen er hat von dem Bräuer in ein und demſelben Sudjahre dreimal ſtraffällig erkanntes Bier erhalten; aber auch der Bräuer kann dem Wirthe die weitere Bierabgabe verſagen, wenn der Wirth ohne Verſchulden des Bräuers wegen Alterirung des Bieres dreimal geſtraft worden iſt.

Uebrigens muß ſich der Wirth zu Michaelis jeden Jahres bei dem Bräuhauſe, von welchem er ſein Bier für das nächſtfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären. Es ſteht ihm zwar frei, nur eine beſtimmte Anzahl von Eimern zu beſtellen, alsdann aber iſt er ſchuldig, dieſe Eimerzahl abzunehmen, und der Bräuer iſt ſchuldig, ſie ihm zu liefern. Iſt aber nicht auf eine beſtimmte Anzahl von Eimern paktirt, ſo wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verſtanden und der Wirth darf dann nirgend anderswo Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ſeinen ganzen Bedarf zu liefern hat. Dieſe Verträge ſind jedoch nur auf ein Jahr giltig; wenn ſie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben werden, ſo ſind ſie als ſtillſchweigend auf das nächſte Jahr für erneuert zu betrachten. So lange jedoch der Wirth zu einem Bräuhauſe ſchuldet, darf er von demſelben nicht austreten. Auch muß er, falls er von dem Bräuhauſe auszutreten gedenkt, die Schuld ſogleich mit dieſer Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, auſſer deſſen er auch ungeachtet der unter dem Jahre ſpäter geſchehenen Tilgung bis Michaeli des nächſt folgenden Jahres d. i. bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Bräuhauſe, dem er ſchuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt [34]).

Vermöge des **Gaſtungsrechtes** ſind die Tafernwirthe berechtiget, das Fleiſch welches ſie zur Beſchlagung ihrer Wirthſchaft bedürfen, ſelbſt zu ſchlachten [35]) und gekochte Speiſen, auch über die Straſſe, zu verabreichen [36]), rohes Fleiſch und rohe Würſte zu verkaufen, ſteht ihnen aber

---

34) Verordg. v. 24. April 1811 (Reg. Bl. 1811 S 628 ff.) Vdg. v 18. May 1812 (Reg Bl 1812 S. 900).

35) Anmk. z L. R. Th. II. Kap. 8 §. 20 No. 4 Lit a. U. S. VII 22. 24.

36) U. S. VII. 10.

aber nicht zu [37]). Brod dürfen ſie nur bei gleichzeitiger Abgabe von Bier über die Straße verkaufen, außerdem aber nicht [38]).

In Bezug auf das Herbergsrecht haben die Tafernwirthe die allgemeine Verpflichtung, keinen Gaſt ohne erhebliche Urſache abzuweiſen [39]) und den Gäſten weder

---

37) Die in den Anmerkungen zum Landrecht Th. II. Kap. 8 §. 22 No. 1 Lit. b. enthaltene Beſtimmung, daß den Tafernwirthen erlaubt ſei, den Ueberreſt von dem zur Beſchlagung ihrer Withſchaft geſchlachteten Fleiſche dem Gewichte nach zu verkaufen, ohne jedoch einen Metzgerladen zu führen, wie dieß auch den Köchen, Bierbräuern und anderen Gaſtungsberechtigten zuſtehe, — ſcheint, dahier wenigſtens, nicht zur Anwendung gekommen zu ſein. Denn gleichwie die Garköche, welche dieſe Befugniß prätendirten, deshalb mit den Metzgern vom Jahre 1612 bis 1792 in beſtändigem Streite lagen und den Garköchen dahier fragliche Befugniß ſchon vor Herausgabe der Anmerkgen. z. L. R. abgeſprochen war, — gleichwie ferner dasſelbe hinſichtlich der Bierbräuer der Fall war, würde dieß auch eingetreten ſein und jedenfalls Beſchwerdeakten in der magiſtratiſchen Regiſtratur vorliegen, hätten die Tafernwirthe ebenfalls die genannte Befugniß in Ausübung gebracht. Noch weniger aber hat die in der Landesordnung von 1553 und in der Polizeiordnung von 1616 (IV. Buch 6. Tit Art. 5) den Tafernwirthen an jenen Orten, wo es üblich war, zugeſprochene Befugniß zur Ausübung der Metzgerei dahier Anwendung gefunden. Bei dieſen Umſtänden dürften daher die bezüglich der Bierwirthe erlaſſenen Verbote des Verkaufes rohen Fleiſches und roher Würſte auch auf die Tafernwirthe und zwar um ſo mehr Anwendung finden, als unter der Benennung „Bierwirthe“ in der Regel die Tafern- und Bierwirthe zugleich begriffen zu werden pflegen und daher alle jene Entſcheidungen, worin die Benennung „Bierwirthe“ nicht als Gegenſatz zu den Tafernwirthen aufgeführt iſt, auf beide Gewerbsklaſſen zugleich Bezug haben, wie namentlich aus der Regierungsentſchließung vom 28. May 1834 (U. S. VII. 19) hervorgeht.

Das Verbot des Verkaufes roher Würſte (welches ohnehin nur vom Verkaufe über die Straße zu verſtehen iſt, da den Gäſten nur gekochte Speiſen vorgeſetzt werden) dürfte übrigens nicht auch auf den Verkauf gekochter Würſte über die Straße zu beziehen ſein.

Wenn gleich frühere Entſcheidungen (U. S. VII. 1. 19) den Wurſtverkauf über die Straße überhaupt verbieten, ſo enthalten ſpätere und ſelbſt gleichzeitige Entſcheidungen (U. S. VII. 15, 16, 18 24, 25) doch nur ein Verbot in Beſchränkung auf den Verkauf roher Würſte über die Straſſe, und zudem ſind die Wirthe in Bezug auf die Verabreichung gekochter Speiſen über die Straſſe ohnehin nicht beſchränkt.

38) U. S. VII. 8. 12.

39) Anmk. z. L. R. Th. II. K. 8 §. 20. No. 3. Lit. a.

ohne Begehren noch wider ihren Willen etwas aufzuſetzen[40]. Die Tafernwirthe ſind ferner berechtiget, Billard zu halten[41].

b) Befugniſſe der Bierwirthe.

Die Bierwirthe waren ehemals bloß auf den Ausſchank des Bieres beſchränkt[42]; indeß haben dieſelben im Laufe der Zeit manche Befugniſſe der Tafernwirthe an ſich gezogen, namentlich das Gaſtungsrecht.

In Beziehung auf das Schankrecht ſteht ihnen der Minutoverſchleiß des braunen wie des weißen Bieres[43] ſowohl im Hauſe als über die Straſſe zu, jedoch ſind ſie bezüglich des braunen Bieres[44] und zwar nicht bloß des hieſigen, ſondern auch des fremden, namentlich des Tölzerbieres[45] nach der Verordnung vom 24. April 1811[46] an den Bierſatz gebunden, den ſie nur für das abgezogene Bier gleich den Kaffetiers erhöhen dürfen[47]; in Bezug auf die Bierverleitgabe gilt übrigens hier dasſelbe, was oben bei den Tafernwirthen geſagt iſt; die Gartenwirthe dagegen genießen desfalls Begünſtigungen[48]. Die Bierwirthe dürfen ihren Gäſten auf Verlangen auch Branntwein vorſetzen[49]. Nach Inhalt der Polizeiordnung von 1616 ſtand dieſe Befugniß den Wirthen resp. den Gaſtwirthen ehemals nur ſo weit zu, als ſie den bei ihnen über Nacht beherbergten Gäſten am Morgen auf Verlangen Branntwein vorſetzen durften, und noch durch ein Hofrathserkenntniß vom 16. Auguſt 1646[50] wurde

---

40) Anm. z. L. R. l. c. No. 4 Lit. c. Die übrigen in der Polizeiordnung von 1616 enthaltenen polizeilichen Beſtimmungen ſind längſt veraltet; jedoch ſind die Wirthe den dermal geltenden Polizeivorſchriften unterworfen, welche übrigens hier keine Erörterung finden können.

41) U. S. VII. 11. 21.

42) Anmkg. z. L. R. l. c No. 2 Lit. g.
Siehe auch oben im Texte bei Note 14.

43) Siehe oben Note 15.
U. S. VII. 27. —

44) Das weiße Bier unterliegt keinem Satze.

45) U. S. VII. 3. 4.

46) Reg. Bl. 1811 S. 628.
Siehe auch Bierbräuer.

47) Siehe oben Note 34.

48) Dieſe ſind unten sub c aufgeführt.

49) U. S. IX. 12. 13.

50) U. S. IX. 1.

ein deshalb entſtandener Conflikt zwiſchen den Gewerben der Branntweiner und Wirthe auf dieſelbe Weiſe entſchieden. Erſt in ſpäterer Zeit ſcheint ſich daher die Befugniß der Bierwirthe zum Branntwein-Minutoverkaufe durch Herkommen gebildet zu haben. Durch Verordnung vom 29. Jänner 1841 [51]) wurde jedoch ausgeſprochen, daß in Zukunft mit keiner Schenkwirthſchaft die Berechtigung zum Branntweinverkaufe verbunden, ſondern dieſer Gegenſtand beſonderer Conzeſſionsverleihung, welche übrigens nur an Bier- oder Weinwirthe, dann an Gaſt- oder Kaffeehausbeſitzer erfolgen könne, ſein ſolle. Nach Art. 3 dieſer Verordnung haben jedoch jene Wirthe, welche dieſe Befugniß ſchon vor Verkündung obiger Verordnung beſaſſen, wie auch die Inhaber realer Gerechtſamen nach den Beſtimmungen des Art. 3 des Gewerbsgeſetzes von 1825 dieſelbe fortzugenießen. Kaffee oder andere Getränke dürfen die Bierwirthe nicht verabreichen [52]).

In Beziehung auf das Gaſtungsrecht dürfen die Bierwirthe ihre Gäſte mit Speiſen bedienen und dieſe auch über die Straſſe verabreichen [53]); rohes Fleiſch oder rohe Würſte aber zu verkaufen, iſt ihnen verboten [54]). Brod dürfen ſie nur bei gleichzeitiger Abgabe von Bier über die Straſſe verkaufen [55]).

Die Bierwirthe, deren Lokale ſich zu Tanzmuſiken eignen, können zu erlaubten Zeiten die Bewilligung, Freinächte mit Tanzmuſik zu halten, in Anſpruch nehmen [56]).

Hochzeiten oder Gaſtmäler zu halten [57]), ferner Fremde zu beherbergen, ſind ausſchließliche Befugniſſe der Tafernwirthe und ſtehen den Bierwirthen, die nur auf die ſpeziell angeführten Befugniſſe beſchränkt ſind, nicht zu.

Sie dürfen auch nicht Billard halten [58]). Dagegen ſind die Bierwirthe, welche eigenthümliche Stallungen beſitzen, einem gebildeten Herkommen gemäß berechtiget, Landleute, welche die verſchiedenen Landesprodukte zur Conſumtion in die Stadt bringen, zu beherbergen [59]);

---

51) Reg. Bl. 1841 S. 107 flg.
52) U. S. VII. 11.
53) U. S. VII. 10. 26.
54) U. S. VII. 24.
55) U. S. VII. 8. 12.
56) U. S. VII. 22.
57) U. S. VII. 23.
58) U. S. VII. 11.
59) U. S. VII. 13.

dieſes Recht erſtreckt ſich aber nicht auf die Beherbergung von Fuhrleuten oder Fremden; auch wird der eigenthümliche Beſitz von Stallungen vorausgeſetzt, bei gepachteten Stallungen kann dieſe Befugniß nicht ausgeübt werden[60]).

c) Befugniſſe der Gartenwirthe.

Die Gartenwirthe dahier bilden kein beſonderes Gewerbe, ſondern gehören entweder den einfachen Bierwirthen, oder wenn ihre Wirthſchaften in Gemäßheit der Regierungsentſchließung vom 2. Juny 1829 als radizirt erklärt wurden[61]), oder wenn ſie ohnehin eine Taferngerechtſame beſitzen, den Tafernwirthen an, und haben alſo, je nachdem ſie Tafernwirthe oder Bierwirthe ſind, die Befugniſſe dieſer oder jener anzuſprechen.

Ohne Rückſicht darauf, ob ſie Tafern- oder Bierwirthe ſind, genießen jedoch die Gartenwirthe in und auſſer dem Burgfrieden der Stadt München in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. März 1824 wegen ihrer Beſchränkung auf die beſſere Jahreszeit und weil ſie nicht ſowohl dem Bedürfniſſe des Publikums, als dem öffentlichen Vergnügen dienen, Befreiung von aller Satzbeſtimmung bei dem Ausſchenken des Bieres[62]), jedoch unter folgenden näheren Vorausſetzungen:

1) Als Gartenwirthe werden nur jene betrachtet, welche von der Gewerbs- Polizeibehörde als ſolche bezeichnet und durch eine amtliche Ausfertigung hiervon verſtändiget ſind; hierzu wird aber der Beſitz eines öffentlichen Gartens, welcher in Bezug auf das dabei befindliche Haus nicht etwa als Nebenſache erſcheint, vorausgeſetzt, ſo daß alſo nicht jeder Bierwirth, der vor ſſeinem Hauſe ein Gärtchen hat, als Gartenwirth zu betrachten iſt[63]);
2) mit Veräuſſerung oder Veränderung der Zweckbeſtimmung des Gartens erliſcht dieſe Befugniß der Satzbefreiung[64]);
3) dieſe Satzbefreiung findet nur in den Sommermonaten May bis einſchlüßig Oktober jeden Jahres, wäh-

60) U. S. NII. 13 14 17.
61) Seehe oben Text bei Note 27 und 28.
62) U. S. VII. 5.
63) U. S. VII. 5. 6.
64) U. S. VII. 6. 7.

rend dieſer Zeit übrigens ſowohl im Garten als im Hauſe ſtatt; in den übrigen Monaten haben ſie den allgemeinen Bierſatz genau einzuhalten;

4) der Satz, um welchen ſie das Bier verkaufen, muß an mehreren Stellen ihrer Wirthſchaft öffentlich angeſchlagen werden [65]).

IX.

Bildhauer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Bildhauer erſcheinen ſchon in alten Zeiten dahier unter der Benennung „Bildſchnitzer" in der Reihe der Gewerbe und waren ehemals der Zunft der Maler einverleibt. Bis zum gegenwärtigen Jahrhunderte noch zählte man ſie den Gewerben bei, ja es beſtehen ſogar jetzt noch reale Bildhauergerechtſamen aus früheren Zeiten her. Mit dem Fortſchreiten der Kunſt löſten ſich jedoch von ſelbſt die Feſſeln, welche der Gewerbszwang um ſie geſchlagen hatte, und es bildete ſich der Grundſatz der unbeſchränkten Freiheit der Kunſt aus. Der Künſtler bedarf daher zur Ausübung der Kunſt weder einer Conzeſſion oder Gerechtſame mehr, noch einer Lizenz. Auf dieſe Weiſe iſt der Betrieb der Bildhauerkunſt gänzlich aus der Reihe der Gewerbe geſtrichen und, wenn auch noch reale Bildhauergerechtſamen beſtehen, ſo exiſtiren ſie nur mehr dem Namen nach, indem das Innere, was die Gewerbsgerechtſame charakteriſirt, nemlich das Ausſchließungsrecht (jus prohibendi), fehlt. In dieſem Geiſte wurden auch in neueſter Zeit einſchlägige Geſuche vorbeſchieden [1]).

Wenn übrigens der Betrieb der Bildhauerkunſt auch nicht den Gewerben angehört, ſo iſt es doch unvermeidlich, daß bei Ausübung derſelben nicht auch die Grenzen der den Gewerben zugeſchriebenen Befugniſſe beſchritten werden, was insbeſondere dem Steinmetzgewerbe gegenüber häufig der Fall iſt.

Da es hierüber zu Streitigkeiten über die Grenzen

---

65) U. S. VII. 6. 7.
1) U. S. XCVII. 9.

der gegenſeitigen Befugniſſe kam, welche rechtskräftige Entſcheidungen herbeiführten, ſo konnten wir, obſchon die Bildhauerei, weil ſie nicht mehr den Gewerben angehört, hier zu übergehen geweſen wäre, doch nicht unterlaſſen, die in Betreff derſelben in gewerbspolizeilicher Sphäre ergangenen Entſcheidungen zu berühren, da ſie nicht nur den Kreis der Befugniſſe der Bildhauer, ſondern auch die Endpunkte bezeichnen, bis zu welchen denſelben erlaubt iſt, die Grenzen der eigentlichen Gewerbe zu beſchreiten.

2) Befugniſſe der Bildhauer.

In die Sphäre der Bildhauer gehören nach den vorliegenden gewerbspolizeilichen Entſcheidungen im Allgemeinen der Natur der Sache nach alle jene Arbeiten, die ihrer Vollendung nach den Charakter der Kunſt an ſich tragen, ſie mögen aus Stein gehauen oder aus Holz ꝛc. gearbeitet ſein, insbeſondere Statuen, Büſten und Reliefs mit paſſenden Sockeln, Einfaſſungen und Verzierungen, in Marmor ausgehauene Kapitäler u. dgl. [2]).

Dem Gewerbe der Steinmetze gegenüber bilden jedoch dieſe eigentlichen Kunſtgegenſtände keineswegs die Grenze zwiſchen den Bildhauer- und Steinmetzarbeiten; vielmehr ſind die Bildhauer nach Regierungsentſchließung vom 12. Oktober 1832 [3]) befugt, auch ſolche Gegenſtände zu verfertigen, bei welchen Bildhauer- und Steinmetzarbeiten vereiniget ſind, und gemäß Regierungsentſchließung v. 12. Dez. 1831 [4]), allerh. Miniſterial-Reſkripts vom 24. April 1832 [5]) und Magiſtratsbeſchluſſes vom 25. July 1834 [6]) ſind ſie auch berechtiget, die rohe Behauung der Steine durch Steinmetzgeſellen vornehmen zu laſſen und zu unbedingten Vor- und Nebenarbeiten ihres Geſchäftes Steinmetzgeſellen zu halten.

Uebrigens bezeichnet eine k. Regierungsentſchließung vom 10. Dezember 1834 [7]) den Grad der Kunſtfertigkeit,

---

2) U. S. XCVII. 8.
3) U. S. XCVII. 3.
4) U. S. XCVII. 1.
5) U. S. XCVII. 2.
6) U. S. XCVII. 5.
7) U. S. XCVII. 6.

welcher für eine Arbeit verlangt wird, als einzigen richtigen Maaßſtab in vorkommenden zweifelhaften Fällen.

Nach den vom hieſigen Magiſtrate ausgeſprochenen Grundſätzen ſtehen den Bildhauern bei jenen Arbeiten, welche ſie aus Holz oder Stein verfertigen, die Faßarbeiten nicht zu, ſondern ſie müſſen dieſelben den Malern und Vergoldern überlaſſen [8].

X.

Bortenmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Gewerbe der Bortenmacher und der Knopfmacher dahier waren in älteren Zeiten in Einem Gewerbe unter der Benennung „Seidenſtricker" vereiniget; ſie hatten am 12. Auguſt 1650 vom Stadtrathe [1], dann am 3. Auguſt 1714 vom Kaiſer Karl VI. Zunftartikel erhalten, welche ſodann am 1. Auguſt 1715 von Churfürſt Max Emanuel erneuert und von den nachfolgenden Landesfürſten, zuletzt von Max Joſeph III. am 31. Okt. 1754 beſtätiget wurden [2].

Der Umſtand, daß ſich ein Theil dieſer Gewerbsgenoſſen nach und nach ausſchließend auf das Knopfmachen und der andere auf das Bortenmachen hinwendete, führte eine Trennung dieſes Gewerbes in die beiden Gewerbe der Bortenmacher (auch „Poſamentirer" genannt) und der Knopfmacher (auch unter der Benennung „Seidenſtricker, Crepin- und Handarbeiter" bekannt) herbei, welch letztere unterm 18. November 1757 von Churfürſt Max Joſeph III. eigene Handwerksartikel erhielten [3].

Ein Hauptunterſchied in Beziehung auf Gewerbsbefugniſſe beſtand zwiſchen beiden Gewerben darin, daß die Knopfmacher mit der Hand, die Bortenmacher dagegen auf dem Stuhle arbeiteten. Jene Trennung veranlaßte im Laufe der Zeit beſtändige Streitigkeiten zwiſchen beiden Gewerben, welche bis in die neueſte Zeit fortdauerten. Schon am 7.

---

8) U. S. XCVII. 4.

1) Da dieſe Sätze von 1650 nichts Relevantes enthalten, wurde ein Abdruck derſelben unterlaſſen.

2) U. S. VIII. 1.

3) U. S. L. 1.

Dezbr. 1814 fand ſich die k. Polizeidirektion veranlaßt, die ſtreitigen Befugniſſe der Bortenmacher und Knopfmacher feſtzuſetzen [4]).

Da ſich aber dennoch die Gewerbsſtreite wieder erneuerten, ſo beſchloß der Magiſtrat unter Zugrundelegung der Entſcheidung der k. Polizeidirektion vom 7. Dez. 1814 am 8. März 1833 [5]), daß

1) Die Bortenmacher nicht berechtiget ſeien, Knöpfe zu machen, dagegen die Knopfmacher nicht mit Borten und Kokarden zu handeln;

2) ſollen die Knopfmacher bei Knopfarbeit, dagegen die Bortenmacher bei Stuhlarbeit bleiben;

3) ſoll Hand- und Trommel-Arbeit gemeinſchaftlich betrieben werden. Weiters ſollen

4) die Knopfmacher auch zum Handel mit nicht ſelbſt verfertigten Knöpfen und mit nicht ſelbſt verfertigten Hand- und Stuhlarbeiten,

5) die Bortenmacher auch zum Handel mit nicht ſelbſt verfertigten Hand- und Stuhlarbeiten berechtiget ſein.

Doch auch dieſe Beſtimmungen waren nicht im Stande, den Streitigkeiten zwiſchen beiden Gewerben ein Ziel zu ſetzen. Eine verſuchte Wiedervereinigung in Ein Gewerbe gelangte nicht zur Vollführung. Im Verlaufe nachheriger Beſchwerden wurde durch k. Regierungsentſchließung vom 30. Jänner 1838 [6]) den Knopfmachern geſtattet, mit allen Werkzeugen und Maſchinen zu arbeiten, welche die neuen Erfindungen und Verbeſſerungen an die Hand geben; und ein Magiſtratsbeſchluß vom 10. April 1838 [7]), beſtätiget durch Regierungsentſchließung vom 3. May und Miniſterialreſkript vom 27. Juny 1838, erlaubte den Knopfmachern die Haltung von Bortenmachergeſellen, jedoch nur zur Verfertigung von Knopfmacherarbeiten, welche Befugniß der Natur der Sache nach vice versa auch die Bortenmacher genießen.

Seit dem Erſcheinen der oben allegirten k. Regierungsentſchließung vom 30. Jänner 1838 iſt daher das bis dahin beſtandene charakteriſtiſche Unterſcheidungsmerkmal in Beziehung auf die gegenſeitigen Befugniſſe der beiden Gewerbe — nemlich das Arbeiten mit der Hand und auf dem

---

4) U. S. VIII. 2. in der Note.
5) U. S. VIII. 2.
6) U. S. VIII. 4.
7) U. S. VIII. 6.

Stuhle, aufgehoben und dient daher nicht mehr als Entſcheidungsnorm.

2) Dermalige Befugniſſe der Bortenmacher.

Die Bortenmacher ſind demnach ihren Zunftartikeln und den vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen gemäß berechtiget

a) zur Verfertigung und zum Verkaufe von Borten, Bändern, Franſen, Spitzen, Treſſen, Schnüren, Schlingen, Krepinarbeiten, Quaſten, Chenilien, Kokarden, Bändern zu Epaulettes zu Porte-épées; auch mit nicht ſelbſt verfertigten Artikeln dieſer Art dürfen ſie Handel treiben [8];

b) zur Verfertigung ihrer Arbeiten dürfen ſie ſich aller möglichen Werkzeuge und Maſchinen bedienen, auch Knopfmachergeſellen halten [9]; ferner ſind ſie

c) berechtiget, von ihnen ſelbſt bearbeitete Seide zu verkaufen [10], und

d) von ihnen gefertigte Hoſenträger, jedoch ohne Leder, zu führen [11].

Baumwollgarn und Faden zum Verkaufe zu führen, iſt ihnen verboten [12].

XI.

Boten.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Für den Transport von Perſonen, Gütern und Waaren auf dem Waſſer hatte ſich ſchon frühe ein eigenes Gewerbe, das der Floßmeiſter, gebildet und war in einer geregelten Ordnung betrieben worden. Nicht ſo bald hatte ſich das Transportweſen zu Lande zum Gegenſtande eines beſonderen Gewerbes erhoben. Wie aus Art. 15 der Zunft-

---

8) U. S. VIII. 1. 2.
9) U. S. VIII 4 6.
10) U. S. VIII 7.
11) U. S. VIII. 5.
12) U. S. VIII. 3.

ſätze der Lohnkutſcher und Lohnrößler vom 24. Jänner 1642[1]) erhellet, haben dieſe neben dem Transporte von Perſonen auch das ſogenannte gemeine Fuhrwerk, nemlich den Transport von Gütern und Kaufmannswaaren, betrieben und nach Art. 19 der Zunftordnung der Lohnkutſcher vom 21. May 1734[2]) war auch den hieſigen Müllern die Beſorgung der Fuhren mit Güterwägen und die Hierherführung des Weines geſtattet, anderen Gewerben aber die Haltung von Pferden nur zum Zwecke ihres Gewerbsbetriebes erlaubt.

Eigentliche Boten ſcheinen erſt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entſtanden zu ſein und ſich allmählig zu einem eigenen Gewerbe ausgebildet zu haben. Jedoch war das Botenweſen noch in ungeregeltem Zuſtande, bis durch die allerh. Verordnung vom 15. July 1808, die Leitung und Aufſicht des Boten- und Lehenrößlergewerbes btr.[3]), feſtere Normen ins Leben traten. In dieſer Verordnung, welche zugleich die Aufſicht und Leitung des Boten- und Lehenrößler-Weſens der General-Poſtdirektion übertrug, wurden die Verhältniſſe der Boten den k. Poſten gegenüber regulirt und allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Perſonen Briefe, Packete, Waaren und andere Verſendungen zu übernehmen und zu beſorgen fernerhin unterſagt.

Die Beſtimmungen der eben erwähnten Verordnung vom 15. July 1808 wurden ſpäter einer Reviſion unterworfen, in Folge welcher über das Botenweſen unterm 28. April 1815 eine neuerliche Verordnung erſchien[4]). Da jedoch dieſe Verordnung durch ſpätere Vorſchriften und andere Competenzverhältniſſe weſentliche Veränderungen erlitten hatte, ſo wurden im Jahre 1822 ſämmtliche bis dahin beſtandene Verordnungen in der revidirten Land- und Waſſer-Botenordnung vom 16. November 1822[5]) zuſammengeſtellt und darin über Verleihung der Conzeſſionen, über Competenz, Behandlung dieſer Gegenſtände, des Transportes und insbeſondere über Sendungen von Briefen, über Botenkarten und den Umfang der Befugniſſe Normen gegeben.

Nach den Beſtimmungen dieſer revidirten Botenordnung, welche noch volle Anwendung findet, iſt das Land

---

1) U. S. LXI. 1.
2) U. S. LXI. 2.
3) Reg. Bl. 1808 S. 1537.
4) Reg. Bl. 1815 S. 363.
5) Reg. Bl. 1822 S. 1129.

und Waſſerboten-Weſen als ein für ſich beſtehendes Gewerbe gleich den übrigen Gewerben anerkannt. Die Verleihung neuer Botenkonzeſſionen iſt hierin den Kreisregierungen und die Wiederverleihung ſchon beſtandener den Polizeibehörden nach vorgängiger Einvernahme der Poſtbehörden und des Handelſtandes eingeräumt. Ebenſo ſind zur Ueberwachung und Entſcheidung über die Grenzen der Befugniſſe der Boten die Polizeibehörden kompetent.

Da von den Befugniſſen der Floßmeiſter, welche dahier die berechtigten Waſſerboten ſind, unten bei dem Gewerbe der Floßmeiſter beſonders die Rede ſein wird, ſo beſchränken wir uns hier auf die Darſtellung der Befugniſſe der Landboten.

2) Befugniſſe der Boten.

Der Umfang der Befugniſſe der Boten beſtimmt ſich nach den in der revidirten Land- und Waſſerbotenordnung vom 16. November 1822 enthaltenen Normen.

Da hiernach das Land- und Waſſerbotenweſen als ein für ſich beſtehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, bezeichnet iſt, ſo iſt allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Perſonen unterſagt, Briefe, Packete, Waaren, Gelder und andere Verſendungen zum Abbruch der k. Poſten und der berechtigten Boten zu übernehmen und zu beſtellen.

Jedermann iſt es jedoch geſtattet, eigene Boten auf die Geſchäfte des Abſenders beſchränkt, abzuſchicken [6]), gleichwie auch das der freien Concurrenz überlaſſene Land- und Waſſerfracht- und Fuhrweſen [7]) durch obige Beſtimmung nur in ſoweit beſchränkt iſt, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbeſtellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfunde überſteigt, geſtattet iſt und eine Befugniß derſelben zur Gelderverführung und zu einer relgelmäßigen Fahrt an beſtimmte Orte und zugleich an beſtimmten Tagen nur von beſonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt.

Im Allgemeinen ſteht den berechtigten Boten die Ue-

---

6) Dieß wurde ſchon durch ein allerh. Reſkript v. 23. Oktober 1801 ausgeſprochen (U. S. XX. 2).

7) Das Sand- und Steinführen iſt demnach ebenfalls der freien Concurrenz überlaſſen.

bernahme und Beſtellung jeder Verſendung an den beſtimmten Botentagen und auf der beſtimmten Botenroute zu.

Was insbeſondere jedoch die Uebernahme und Beſtellung von Briefen (worunter aber offene Frachtbriefe nicht zu verſtehen ſind) und jene von Schriften, Paketen unter $\frac{1}{2}$ Pfund betrifft, ſo ſteht dieſelbe den Boten nur zu:

a) hinſichtlich der mit Taxe und Sporteln belegten Briefe der k. Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditionsämtern und Behörden ſowohl mit ihrer Unterſchrift, als auch mit dem abzulöſenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte einzutragen ſind;

b) hinſichtlich der Briefe und der Schriftenpackete auch unter $\frac{1}{2}$ Pfund, wo keine Briefpoſten beſtehen, welche jedoch der Bote, inſoferne derſelbe zur weitern Beſorgung nach erholter beſondern Erlaubniß der k. Generalpoſtadminiſtration, jederzeit in dem nächſten Orte auf ſeiner Route, in welchem eine Briefpoſt iſt, abzulegen hat;

c) hinſichtlich der mit zollamtlichem Siegel verſchloſſenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweiſungen.

Die Poſtämter und Poſterpeditionen ſind verbunden, den Boten für Gelderund Frachtſtücke, welche ſie dort zur weiteren Beförderung mit den Poſtwägen ablegen, die Botengebühren (jedoch niemehr als $\frac{3}{4}$ der Poſtwagentaxe) zu bezahlen.

Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Poſt geht, haben ſich vor oder bei ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Packeten bei jenen Poſtbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Poſt nicht mehr geſchehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Poſtporto und Auslagen für die Empfänger zu vergüten und die Uebernahme auf Anfordern der Poſtbehörde zu beſcheinigen.

Der Umfang eines jeden Botengewerbes beſtimmt ſich nach der durch die Conzeſſion erhaltenen und in der Legitimationsurkunde ausgedrückten Befugniß, unterliegt aber durchaus keiner weiteren Beſchränkung, wonach z. B. den mit mehreren Pferden zu fahrenden Fuhrweſen-Conzeßionirten an dem beſtimmten Botentage nicht nur mit einem, ſondern mit mehreren Wagen zu fahren erlaubt iſt. Uebrigens muß jeder angehende Bote vor dem Beginne ſeines Gewerbes eine Caution leiſten.

Alle Boten müſſen das allgemeine Regierungsblatt und die von Seitenorten kommenden Boten auch die Befehle der k. Stellen und Behörden in Dienſtesſachen unentgeldlich verführen.

Jeder fahrende Bote muß eine Botenkarte führen, worin unter fortlaufenden Nummern die Beſchreibung oder nähere Benennung eines jeden Stücks, deſſen Zeichen, der Aufgabsort, der Beſtimmungsort, die Addreſſe, das Gewicht und der Inhalt einzutragen iſt. Boten, welche Reiſende zu führen befugt ſind [8]), haben die Reiſenden in die Reiſekarte einzutragen. Die Verordnung vom 1. Juny 1835, die Reiſekarten der Lohnkutſcher und Boten btfd. iſt durch Verordnung vom 20. Jänner 1837 wieder auſſer Wirkſamkeit geſetzt worden [9]).

Kein Bote darf unterwegs Pferde oder Wägen (eintretende jedoch jederzeit ſogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigende Nothfälle ausgenommen) wechſeln.

XII.

Branntweinbrenner.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Ueber die Erzeugung und den Verkauf des Branntweines, welche ehemals noch nicht Gegenſtand ausſchließlicher Gewerbsberechtigung waren, enthält ſchon die Landesordnung von 1553 in einer Branntwein-Ordnung [1]) Vorſchriften, welche auch in der ſpäter erſchienenen Polizei-Ordnung von 1616 [2]) aufgeführt ſind. Nach den hierin gegebenen Beſtimmungen durfte der Branntwein nur an Werktagen früh Morgens im Sommer von 4 bis 8 Uhr, im Winter von 6 bis 9 Uhr, und zwar unter einer Maaß in Häuſern gar nicht, ſondern auf offener Straſſe an einem von der Obrigkeit beſtimmten Platze, woſelbſt alle Branntweinverkäufer nebeneinander feil haben mußten, nur auf Stühlen oder Schrägen in Gläſern, nicht aber in Kandeln oder Flaſchen, verkauſt, auch an ein und demſelben Tage an

---

8) Die hieſigen Boten führen übrigens keine Reiſenden.
9) Reg. Bl. 1835 S. 673 flg;
1) Landesordnung v. 1553. IV. Buch 5 Titel.
2) ~~Reg. Bl. 1837 S. 93.~~ III. Buch 5 Titel.

Niemanden mehr, als um einen Kreuzer Werth zu trinken gegeben werden.

Der Branntwein durfte nur aus Bier- oder Weingeläger gebrannt werden; der Getreid-Branntwein war durchaus verboten, Kramet- Wachholder- und dergleichen Branntweine durften nur an Apotheker und Aerzte zur Arznei verkauft werden. Auch unterlag der Branntwein der obrigkeitlichen Satzbeſtimmung.

Das Branntweinbrennen war in älteren Zeiten an jedermann freigegeben. Im Jahre 1575 aber wurde es Gegenſtand ausſchließlicher Gewerbsberechtigung, indem in dieſem Jahre eine Zunft der Branntweinbrenner und der Methſchenken errichtet und dieſer am 8. April Zunftſätze ertheilt wurden. Später trennten ſich die Branntweinbrenner in eine beſondere Zunft und erhielten vom Magiſtrate am 5. Mäy 1751 eine neuerliche Zunftordnung [3]. Seit Entſtehung der Branntweinbrenner-Zunftwar es dahier Niemanden, welcher dieſer Zunft nicht einverleibt war, geſtattet, Branntwein zu brennen und zu verkaufen, wie die genannten Zunftſätze, dann das Mandat vom 10. May 1730 [4] darthun. Auch die Bierbräuer waren dahier dem Zwange unterworfen, ſich der Benützung ihrer Bräuabfälle zum Branntweinbrennen zu enthalten und das Geläger den Branntweinern zu überlaſſen [5].

Nach den Sätzen der Branntweinbrenner war ihnen

---

3) U. S. IX. 2. 3. U. S. LVI. 1. Vgl. Lebzelter.

4) G. S. v. 1777 S. 444. Dieſes Mandat verordnet, daß ſowohl die unberechtigten Branntweinſtätten als Zapflereien mit Ausreißen der Keſſel und Abnehmung des Branntweins und Geſchirres abgeſtellt werden ſollen.

5) Schon hieraus folgt, daß dahier die Branntweinbrenner das ausſchließliche Recht zum Branntweinbrennen genoſſen, da bei dem Verbote der Erzeugung von Branntwein aus Getreide dieſer nur vom Geläger, auſſer welchem damals kein anderes Material hierzu bekannt war, gebrannt werden konnte.

Der Preis, um welchen die Bierbräuer das Geläger an die Branntweiner abzugeben hatten, war die Veranlaſſung vieljähriger Streitigkeiten. Schon durch Hofrathserkenntniß vom 13. Okt. 1681 war derſelbe ohne Rückſicht auf die etwaigen Gerſtenpreiſe auf 1 fl 30 kr. für die Sud, dann durch Vergleich vom 27. Nov. 1683 auf 1 fl. 15 kr., endlich durch Mandat vom 30. July 1721 (M. G. S. Bd. IV S. 585) auf 1 fl. 30 kr. feſtgeſetzt worden.

Wenn in den Anmerkungen z. Landr. Th. II. K. 8. §. 24 lit. d. die Bierbräuer unter den zum Branntweinbrennen Berechtigten aufgeführtwerden, ſo hatte dieß auf die hieſigen Bierbräuer keinen Bezug.

die Erzeugung des Branntweines aus Getreide noch immer verboten [6]; jedoch waren die älteren Beſtimmungen über den Branntweinverkauf außer Gebrauch gekommen und durften nunmehr die Branntweiner im Hauſe verkaufen. Der Branntwein unterlag übrigens noch der Beſtimmung des Satzes, welchen die Branntweiner bei ihren Hauseingängen aushängen mußten.

Als der Gebrauch der Kartoffel zum Branntweinbrennen bekannt geworden war, wurde durch die Mandate vom 19. Febr. 1794 und vom 10. Auguſt 1795 [7]) das Branntweinbrennen aus Kartoffeln allgemein geſtattet, womit der Grundſatz der freien Befugniß zum Branntweinbrennen aus ſelbſt erzeugten Früchten in's Leben trat, welcher durch eine ſpätere Entſchließung der churf. Landesdirektion von Bayern vom 27. Februar 1805 [8]) dadurch beſtätiget ward, daß hierin denjenigen, welche, ohne hierzu eine Conzeſſion erlangt zu haben Branntwein aus erkauften Artikeln erzeugten, dieſes verboten und zugleich den zum Branntweinbrennen Berechtigten oder jenen, welche aus ſelbſt erzeugten Früchten Branntwein brennen, der Minutoverſchleiß und das Halten von Branntweinſchenken unterſagt wurde. Durch die Verordnung vom 11. Febr. 1807 [9]) wurde das Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide aufgehoben und die Erzeugung des Branntweines aus Früchten und Getreide aller Art und zwar nicht bloß den Branntweinbrennern, ſondern auch den anſäſſigen Landwirthen und Unternehmern geſtattet. Die in dieſer Verordnung enthaltene Beſtimmung, daß durch die Bewilligung, Branntwein zu brennen, Niemand zum Minuto-Verſchleiße berechtiget werde, und daß daher auch die Branntweinbrenner ſich desſelben wie bisher enthalten und keine Gäſte aufnehmen ſollen, hat in Beziehung auf die hieſigen Branntweiner keine Anwendung gefunden, indem dieſe ſchon nach ihren Zunftſätzen, und einem Hofrathserkenntniß vom 16. Auguſt 1646 [10]) gemäß zum Minutoverſchleiße berechtiget waren und nach wie vor Gäſte ſetzten [11]).

---

6) Dieſes Verbot wurde erneuert durch Mandat vom 22. Sept. 1770 (G. S. v. 1771 S. 436).
7) M. G. S. v 1799 Bd. VI. S. 98.
8) Reg. Bl. 1805 S. 361.
9) Reg. Bl. 1807 S. 297.
10) U. S. IX. 1. 2. 3.
11) U. S. IX. 6. 11.

Durch die Verordnung vom 12. März 1812 [12]) wurde das Bannrecht der Ueberlaſſung des Biergelägers an die Branntweiner von Seite der Bierbräuer aufgehoben und dieſen die Benützung ihrer Bräuabfälle zur Verwendung aller Art, ſelbſt zum Branntweinbrennen, geſtattet [13]). So blieb die Sache bis zum Erſcheinen der Verordnung vom 29. Jänner 1841, den Kleinverkauf des Branntweines bſd. [14]), deren Wirkungen und Anwendbarkeit unten in der folgenden Darſtellung werden erörtert werden.

2) Dermalige Befugniſſe der Branntweinbrenner.

Die Erzeugung des Branntweines aus ſelbſt erzeugten Früchten iſt noch immer freigegeben, jedoch ſind die dieſe Befugniß ausübenden Perſonen auf den Abſatz im Großen d. h. nicht unter $^1/_8$ Eimer beſchränkt und iſt ihnen der Minutoverſchleiß und das Gäſteſetzen verboten [15]).

Die hieſigen Branntweinbrenner ſind zur Produktion des gemeinen Branntweines berechtiget, zu welchem auch die ordinären Fruchtbranntweine, welche mit Anis, Calmus, Pomeranzen, Wachholder angeſetzt ſind, wie überhaupt aller auf kaltem Wege angeſetzte weiße und gefärbte Branntwein gehört [16]). Die Erzeugung der feineren Liqueure ꝛc. gehört dem Gewerbe der Weinbranntweiner [17]) zu.

Die Branntweinbrenner verkaufen den Branntwein übrigens ſowohl im Großen als im Kleinen und ſchenken ſowohl im Hauſe an die dahin kommenden Gäſte als auch über die Straſſe aus; zu dieſem Ende hängen ſie auch gegen die Straſſe eigene Zeichen aus [18]). Ein obrigkeitlicher Satz für den Branntwein beſteht nicht mehr.

Denjenigen Branntweinbrennern, welche bei ihren Häuſern Stallungen haben, ſteht das Recht zur Beherbergung der zum Beſuche der Schranne hierher kommenden Bauern und der Boten zu; dagegen haben ſie ſich des Ausſchenkens ſelbſt eingelegten Bieres und des Auskochens zu

12) Reg Bl. 1812 S. 483.
13) Vgl. Bierbräuer.
14) Reg. Bl. 1841 S. 701. flg.
15) U. S. IX. 13.
16) U. S. IX. 4. 11. 13.
17) U. S. IX. 4. 11. 13. 14.
18) U. S. IX. 6. 11. 13.

zu enthalten [19]; daher iſt ihnen auch die Abgabe von Bier an andere als dieſe ihre Gäſte, ſowie über die Straſſe, und das Halten einer förmlichen Bierzechſtube verboten [20]).

Den Branntweinbrennern ſteht ferner nicht das Recht zu, Eſſig, ſei es ſelbſtbereiteter oder erkaufter, zum Verkaufe zu führen [21]). Hierzu iſt eine beſondere Conzeſſion erforderlich.

Die Verordnung vom 29. Jänner 1841, den Kleinverkauf des Branntweins btfd. [22]), welche den Minutoverkauf des Branntweines zum Gegenſtand beſonderer Conzeſſionsverleihung, die jedoch künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gaſt- und Kaffeehausbeſitzer geſchehen ſoll, macht, und für die Zukunft den Branntweinbrennern das Recht des Minutoverkaufes und des Gäſteſetzens benimmt, dürfte nach §. 3 auf die bis zur Verkündung dieſer Verordnung bereits dahier beſtandenen Branntweinbrenner und die Inhaber von Realrechten keine Anwendung finden. Dagegen iſt nach §. 4 Abſ. 3 derſelben bei künftigen Verleihungen von Conzeſſionen zum Branntweinbrennen das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achteleimer und des Gäſteſetzens jedesmal in die Conzeſſionsurkunde ausdrücklich aufzunehmen.

XIII.

Buchbinder.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Buchbinder bildeten dahier im 16. Jahrhunderte mit den Buchhändlern, damals Buchführer genannt, dann den Gſtadlmachern (Schachtelmachern), Pergamentmachern und Briefmalern [1]) eine Zunft und erhielten bereits im Jahre 1596 vom Stadtrathe Sätze, denen noch einzelne neue Sätze bis 1655 nachfolgten [2]). Zu jener Zeit lag der

---

19) U. S. IX. 8. 9.
20) U. S. IX. 8. 9. 12. 15.
21) U. S. IX. 16.
22) Siehe oben Note 14.
1) Das Gewerbe der Briefmaler iſt längſt wieder erloſchen; ſpäter traten dieſer Zunft auch die Goldſchläger bei.
2) U. S. X. 1.

Buchhandel Bayern's noch in ſeiner Wiege und das Gewerbe der Buchführer ſtand daher noch auf der niedrigſten Stufe. Beide Gewerbe, das der Buchbinder und das der Buchführer, ſtanden ſich noch ganz nahe, indem erſterem der Verkauf aller gebundenen Bücher und zwar ſowohl ſelbſt gebundener, als gebunden bezogener, zukam [3]), letztere aber nur den Verkauf ungebundener Bücher betrieben. Als ſich mit dem Fortſchreiten der Bildung das Buchführer- oder Buchhändlergewerbe auf eine höhere Stufe geſchwungen und von den Buchbindern getrennt hatte, erhoben ſich bald mehrfache Beſchwerden von Seite der Buchführer gegen die Buchbinder wegen des Verkaufs neuer eingebundener Bücher, welche lange fortwährten, bis durch eine Entſcheidung der unmittelbaren geheimen Beſchwerden-Commiſſion vom 8. März 1794 ausgeſprochen wurde, daß die Buchbinder neue und von ihnen ſelbſt eingebundene Bücher vor ihren Läden verkaufen dürfen, welche Entſcheidung von da an bei ſpäter vorkommenden Irrungen zur Richtſchnur diente. Nachdem ſo das in den früheſten Zeiten unbeſchränkte Recht der Buchbinder zum Verkaufe gebundener Bücher auf die von ihnen ſelbſt eingebundenen Bücher beſchränkt war, begannen auch die Buchhändler gebundene Bücher zu verkaufen. Der Bücherverkauf auf Seite der Buchbinder zog ſich mit der Zeit in engere Schranken zurück; nach einer vorliegenden Protokollarverhandlung vom 23. März 1821 pflegten die Buchbinder nur ſolche gebundene Bücher mehr zum Verkaufe zu führen, deren Gebrauch für Schulen und Andachtsübungen beſtimmt iſt; das Recht, auſſer jenen Büchern auch ſolche von anderem wiſſenſchaftlichen Inhalte zu führen, nahmen ſie nicht in Anſpruch; übrigens hatten ſie auch einem magiſtratiſchen Schreiben vom 30. März 1821 gemäß das Recht zum Verkaufe von Kalendern.

In neueſter Zeit wurde das Recht der Buchbinder zum Bücherverkaufe von den Buchhändlern wieder in Conteſtation gezogen und durch Miniſterialreſkript vom 31. July 1841 eine Entſcheidung hierüber gefällt.

2) Dermalige Befugniſſe der Buchbinder.

Zu den Befugniſſen der Buchbinder gehört das **Einbinden von Büchern** und die **Verfertigung von Papparbeiten**; ſie ſind ferner berechtiget, **mit allen**

3) U. S. X. 1.

Schreibmaterialien, Zeichnungs- und Schulgegenſtänden Handel zu treiben [4]).

Neben der Befugniß zum Büchereinbinden genießen ſie auch nach Miniſterialreſkript vom 31. July 1841 [5]) das Recht, ſelbſtgebundene Gebet-, Erbauungs- und Schulbücher [6]), ſowie Kalender [7]) zu führen und zu verkaufen; zur Führung von nicht ſelbſt gebundenen Büchern, ſowie zum Handel mit anderen als den bezeichneten Büchern ſind ſie nicht berechtiget. Nach Regierungsentſchließung vom 27. Juny 1826 [8]) ſteht den Buchbindern auch nicht die Uebernahme von Subſkriptionen auf Werke zu.

In Bezug auf Papparbeiten wurde durch das bezeichnete Miniſterialreſkript v. 31. July 1841 ausgeſprochen, daß die Buchbinder auf den Verkauf ihrer eigenen Produkte beſchränkt ſein ſollen. Nach Regierungsentſchließung vom 6. Sept. 1842 [9]) ſteht auch den Buchbindern nicht die Befugniß zu, Meſſer und Scheeren, ſei es in Etuis oder ohne ſolche, zu führen und zu verkaufen, da den Verfertigern von Etuis nicht das Recht zukomme, auch jene Gegenſtände, welche in die Etuis gehören, zu verkaufen.

Die Verfertigung von Galanterie-Papparbeiten iſt eine ausſchließliche Befugniß des Buchbindergewerbes. Bis zur neueſten Zeit wurden zwar dahier auf dieſen Erwerbszweig Lizenzen im Sinne des Art. 8 des Gewerbsgeſetzes von 1825 ertheilt; durch Regierungsentſchließung vom 13. April 1833 [10]) und Miniſterialreſkript vom 24. April 1837 [11]) wurde aber ausgeſprochen, daß dieſe Galanterie-Papparbeiten nicht als freie Erwerbsarten anzuſehen, ſondern dem Buchbindergewerbe zugewieſen

---

4) U. S. X. 4.
5) U. S. X. 6.
6) Die Frage, ob die Befugniß der Buchbinder zur Führung ſelbſtgebundener Schulbücher auch auf den Verkauf der für lateiniſche Schulen dienlichen Schulbücher und Klaſſiker auszudehnen ſei, unterliegt der Verbeſcheidung.
7) Die Kalender unterliegen dem Stempel; daher dürfen die Buchbinder keine ungeſtempelten Kalender bei Strafe einbinden und verkaufen (Vdg. vom 18. Dez. 1812 Reg. Bl. 1813 S. 82 §. 15 und 23).
8) U. S. X. 2.
9) U. S. X. 7.
10) U. S. X. 3.
11) Döll. V. S. Bd. XIV. Abth. 3. §. 221 S. 1078.

ſeien. In einer Streitſache der Buchbinder gegen Putzarbeiterinnen wurde durch Regierungsentſchließung vom 6. März 1840 [12]) ausgeſprochen, daß die Feilbietung von Gebetbüchern und Brieftaſchen mit darauf angebrachter Straminarbeit den Putzarbeiterinnen nicht zukomme, daß jedoch hiervon der Verkauf von Cigarren-Etuis ausgenommen ſei, indem bei dieſen anzunehmen ſei, daß das Etuis nicht als die Hauptſache und die Stickerei als Nebenſache erſcheine, und den Buchbindern der Verdienſt hierfür nicht entgehe, da die Etuis doch von den Buchbindern gemacht werden müßten.

XIV.

Buchdrucker.

Die Erfindung der Buchdruckerkunſt, welche Johann Guttenberg zugeſchrieben wird, fällt in das Jahr 1423. Die Zeit, zu welcher in München das Buchdruckergewerbe in's Leben trat, läßt ſich nicht genau ermitteln; indeß iſt gewiß, daß zu Ende des 15. Jahrhunderts dortſelbſt bereits eine Buchdruckerei beſtand, daß ſich bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts deren Zahl auf 5 erhöht, im dreißigjährigen Kriege aber wieder auf 2 vermindert und erſt in ſpäterer Zeit wieder vermehrt hatte.

Das Buchdruckergewerbe hat den Bücherdruck zum Gegenſtand ausſchließender Berechtigung. Die Haltung von Privatdruckerpreſſen ſelbſt zum Zwecke der Herausgabe eigener Werke iſt Niemanden geſtattet [1]).

Den Buchdruckern ſteht das Recht zu, die von ihnen ſelbſt gedruckten Werke auch in Verlag zu nehmen, gleichwie der Schriftſteller zum Verlage ſeiner ſelbſt verfaßten Schriften befugt iſt [2]). Jedoch ſind die Buchdrucker nur auf den Verlagshandel beſchränkt, in das Gebiet des Sortimentshandels einzugreifen, iſt ihnen verboten [3]). Wie aus vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen erhellet, darf der verlegende Buchdrucker auch die Firma „Verlags-

---

12) U. S. X. 5.
1) U. S. XI. 1.
2) Daß das Recht der Buchdrucker zum Verlage in dem einzelnen Falle auf Vertrag beruht, verſteht ſich von ſelbſt.
3) U. S. XI. 2. 3.

buchhandlung", welche auf einem Aushängſchilde bezeichnet werden muß, führen, übrigens ſich weder in öffentlichen Blättern oder in emittirten Bücherverzeichniſſen noch ſonſt als Buchhändler geriren, noch mit einem Buchhändler in Bezug auf Sortimentshandel in Geſchäftsverbindung treten; auch muß er die Verlagshandlung unmittelbar ſelbſt ausüben [4]).

Die Bücher, welche die verlegenden Buchdrucker gebunden verkaufen, ſelbſt zu binden und zu dieſem Zwecke Buchbindergeſellen zu halten, ſteht den Buchdruckern nicht zu [5]); Buchbindergeſellen aber zum bloßen Falzen der zum Verkaufe beſtimmten Bücher zu halten, iſt ihnen unbenommen [6]).

XV.

Büchſenmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Büchſenmacher, ehemals Büchſenſchmiede genannt, bildeten dahier in älteren Zeiten gemeinſchaftlich mit den Schloſſern, Sporern, Geſchmeidmachern, Schwertfegern, Nagelſchmieden und Uhrmachern eine Zunft und ſcheinen aus dem Gewerbe der Schloßer hervorgegangen zu ſein, was aus dem Umſtande zu vermuthen iſt, daß die angehenden Büchſenmacher außer dem Meiſterſtücke ihres Handwerks auch das Meiſterſtück eines Schloſſers machen mußten, was erſt durch Rathsbeſchluß vom 4. Oktober 1624 aufgehoben ward [1]).

Zwiſchen den beiden Gewerben der Büchſenmacher und der Büchſenſchäfter hatten ſich ſchon frühe Streitigkeiten über ihre gegenſeitigen Gewerbsbefugniſſe erhoben, zu deren Beilegung ihnen ein ehrſamer Rath am 14. Jänner 1569 Sätze [2]) verlieh.

Den Büchſenmachern ward hierin verboten, ſich eigene Schäfter zu halten, und ihnen aufgetragen, ihre benöthigte Schäfterarbeit den hieſigen Schäftern zu machen zu geben

---

4) U. S. XI. 3.
5) U. S. XI. 4.
6) U. S. XI. 5.
1) U. S. LXXXV. 1.
2) U. S. LXXXV. 1.

welche verpflichtet waren, eine ſaubere und gute Arbeit zu liefern, auſſerdem die Büchſenmacher nach erholter Erlaubniß eines ehrſamen Rathes auswärts ſchäften laſſen durften. Dagegen waren die Schäfter verbunden, ihre benöthigten Rohre und Schlöſſer, ſoferne ſie Gewehre auf den Verkauf ſchäften wollten [3]), bei den hieſigen Büchſenmachern abzunehmen, welche einen guten Vorrath an Rohren und Schlöſſern führen und die Schäfter zufrieden ſtellen mußten, auſſerdem dieſe mit Rathserlaubniß auch auswärts ihren Bedarf einkaufen durften; bei gefrimter Arbeit waren die Schäfter aber nicht an die hieſigen Büchſenmacher gebunden.

Im Jahre 1734 trennten ſich die Büchſenmacher von den Schloſſern und den übrigen Gewerben und errichteten eine eigene Zunft, zu welcher ſpäter im Jahre 1764 auch die Uhrmacher hinzutraten. Die neue Zunft der Büchſenmacher erhielten am 25. Okt. 1734 eigene Zunftſätze, welche jedoch in Beziehung auf Gewerbsbefugniſſe nichts Relevantes enthalten, als im §. 8 Beſtimmungen über das Meiſterſtück [4]).

2) Dermalige Befugniſſe der Büchſenmacher.

Die Befugniſſe des Gewerbes der Büchſenmacher ſind ſchon aus der Benennung desſelben zu entnehmen und allgemein bekannt. Sie ſind übrigens nach vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen nur berechtiget, die Eiſentheile der Gewehre zu verfertigen; die Schäfte zu den Gewehren zu machen, iſt ausſchließliche Befugniß der Büchſenſchäfter [5]).

XVI.

Büchſenſchäfter.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Büchſenſchäfter ſcheint aus dem der Kiſtler hervorgegangen zu ſein, was aus dem Umſtande

---

3) Es ſcheint demnach, daß die Schäfter damals auch ganz gefertigte Gewehre zum Verkaufe führen durften.

4) U. S. XII. 1.

5) U. S. XII. 2.

zu vermuthen iſt, daß noch im Jahre 1569 kein Schäfter als Meiſter aufgenommen werden durfte, welcher nicht vorher das Kiſtlerhandwerk erlernt und das Meiſterſtück desſelben gemacht hatte. Die Büchſenſchäfter waren auch von jeher der Zunft der Kiſtler einverleibt und ſtehen auch gegenwärtig noch mit denſelben im Zunftverbande; auch die Orgelmacher gehörten ehemals zu dieſer Zunft.

Des Gewerbsſtreites, in welchem die Schäfter mit den Büchſenmachern im 16. Jahrhunderte lagen, und deſſen Beilegung durch Verleihung von Sätzen am 14. Jänner 1569 iſt bereits oben bei dem Büchſenmachergewerbe Erwähnung geſchehen [1]).

Die Handwerksartikel der Kiſtler vom 23. Jänner 1737 enthalten in Beziehung auf das Gewerbe der Büchſenſchäfter nichts auf deren Befugniſſe Bezug Habendes, als im §. 29 die für dieſelben vorgeſchriebenen Meiſterſtücke [2]).

2) Dermalige Befugniſſe der Büchſenſchäfter.

Die ausſchließliche Gewerbsbefugniß der Büchſenſchäfter beſteht in Verfertigung der Schäfte zu Gewehren. Büchſenmacherarbeiten zu machen und deshalb Büchſenmachergeſellen zu halten, ſteht den Büchſenſchäftern nicht zu [3]).

XVII.

Bürſtenmacher.

Das Gewerbe der Bürſtenmacher, auch Bürſtenbinder genannt, beſteht dahier ſchon ſeit den älteſten Zeiten. Dieſelben bildeten ehmals mit den Ringlern, Würflern und Kammmachern eine Zunft, mit welch letzteren ſie gegenwärtig noch im Vereinsverbande ſtehen. Am 10. Oktober 1574 erhielten ſie vom Stadtrathe Sätze, worin ihnen Meiſterſtücke vorgeſchrieben wurden [1]).

Die Befugniſſe dieſes Gewerbes drückt ſchon der Name

---

1) Siehe auch U. S. LXXXV. 1.
2) U. S. XLIX. 2.
3) U. S. XII. 2 und XIII. 1.
1) U. S. V. 1.

desſelben aus. Was die Verfertigung von Hand- und Fußbürſten aus Moos und Wurzeln anbelangt, ſo ſind dieſe durch Miniſterial-Reſkript vom 8. Dezember 1839 [2]) als der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt worden. Die Verfertigung von Pinſeln betreffend, ſteht den Bürſtenmachern allerdings die Befugniß zur Verfertigung von Borſtpinſeln ausſchließend zu; die Verfertigung von Pinſeln für Kunſtmaler aber, welche früher ausſchließende Berechtigung des Gewerbes der Pinſelfabrikanten war, wurde, jedoch mit Ausſchluß der gewöhnlichen Pinſel für Anſtreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc., durch k. Miniſterialreſkript vom 19. November 1843 [3]) als freie Erwerbsart erklärt.

Die Bürſtenmacher dürfen ihr Gewerbe auch mit Beihilfe von anderen Gewerben angehörigen Geſellen und von Weibsperſonen betreiben [4]).

XVIII.

Drechsler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Zunft der Drechsler erſcheint in München zuerſt im Jahre 1493 [1]). Sie erhielten auch Sätze vom Stadtrathe, welche aber nicht mehr aufzufinden ſind. Erſt nach mehr als zwei Jahrhunderten, am 12. Juny 1716 wurden ihnen von Churfürſt Max Emanuel neue Handwerksartikel verliehen, welche ſpäter, am 5. May 1756 von Churfürſt Max Joſeph III. beſtätiget wurden [2]). Dieſelben enthalten jedoch keine Beſtimmungen über die Befugniſſe des Drechslergewerbes; nur im Art. 23 ſind die Gegenſtände bezeichnet, welche zum Meiſterſtücke ehmals vorgeſchrieben waren.

2) Befugniſſe der Drechsler.

Nach den in den Akten liegenden amtlichen Ausſprüchen ſind die hieſigen Drechsler in der Regel zur Verferti-

---

2) U. S. XIV. 3.
3) U. S. XIV. 1. 4.
4) U. S. XIV. 2.
1) Sutner's Abhandlung l. c. S. 530.
2) U. S. XV. 1.

gung aller Gegenſtände aus Holz, Stein, Horn, Eiſen und Stahl, in ſo ferne ſie gedreht werden, berechtiget [3]).

Nach einem zwiſchen den Gewerben der Drechsler und der Kammmacher am 7. Jänner 1820 zu Stande gekommenen und am 14. deſſ. M. obrigkeitlich genehmigten Vergleiche [4]) ſteht

1) die Verfertigung und der Verkauf der Pulverhörner ohne Unterſchied ſowohl den Drechslern als den Kammmachern zu; ebenſo ſind

2) zur Verfertigung und zum Verkaufe von Löffeln und Gabeln, dieſe mögen aus Holz, Bein oder Horn ſein, beide Gewerbe berechtiget; ferner ſtehen

3) die Verfertigung und der Verkauf der Zahnſtocher und Ohrenlöffel ſammt den dazu gehörigen Büchschen den Drechslern und den Kammmachern gemeinſchaftlich zu. Was

4) die Fingerhüte, Stricknadel-Scheiden und Stiefel, ſowie die Pfeifenſtopfer betrifft, ſo haben hierzu nur die Drechsler allein die Befugniß, ſowie

5) zur Führung der Würfel. Dagegen gehören

6) die ſogenannten Malerplättchen ausſchließlich zur Gewerbs-Befugniß der Kammmacher.

Weiters ſind in Folge rechtskräftiger Entſcheidungen die Drechsler den Kammmachern gegenüber berechtiget, Schreibzeuge zu verfertigen und zu verkaufen, was letzteren verboten iſt [5]); dasſelbe gilt auch bezüglich der Verfertigung und des Verkaufes ſogenannter Schützenpfeifchen [6]).

Uebrigens dürfen die Drechsler außer ihren ſelbſt verfertigten Waaren auch die ſogenannten Wald- und Berchtesgadener-Waaren zum Verkaufe führen, wie: Moltern, Backtröge, Ofenſchießl, Kimpf-Hand- und Senſenſtöcke, Triſchſchwengel, Gabeln, Schaufeln, Rechen, Bierpippen, Teller, Koch- und Eßlöffel von Holz und Bein u. dgl. [7]).

Die Drechsler haben auch das hergebrachte Recht zum Handel mit Tabaksköpfen von Holz, Porzellain, Meerſchaum, Erde ꝛc.; auch Tabaksdoſen führen

3) U. S. XV. 9.
4) U. S. XV. 5. 7.
5) U. S. XV. 3.
6) U. S. XV. 6.
7) U. S. XV. 2.

ſie [8]); desgleichen auch **Pfeifenrohre**, deren Verfertigung ihnen ohnehin zuſteht [9]).

Zu den Befugniſſen der Drechsler gehört ferner die **Verfertigung und der Handel von Stöcken**, jedoch haben ſie hierauf kein ausſchließliches Recht, indem dieſe Befugniß auch dem Gewerbe der Regenſchirmmacher zukommt [10]).

Schrottbeutel, woran die Mundſtücke vom Drechsler gefertiget ſind, dürfen ſie führen; die Schrottbeutel ſelbſt aber müſſen ſie vom Taſchner machen laſſen; übrigens beſchränkt ſich die Befugniß zum Verkaufe von Schrottbeuteln nur auf ſolche, woran ſelbſtgefertigte Drechslerarbeiten ſich befinden; indem ihnen ein Handel mit derlei nicht ſelbſt verfertigten Artikeln nicht zuſteht [11]).

Den Drechslern iſt übrigens verboten, Fahr- und Reitpeitſchen zu verfertigen oder mit denſelben Handel zu treiben [12]), ebenſo auch Cigaren zu führen [13]) und mit Tabaksbeuteln, ſeien ſie aus Leder oder Tuch und dgl. gefertiget, zu handeln [14]).

XIX.

Eſſigſieder.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Urſprünglich gehörte das Eſſig-, wie das Germſieden,

---

8) U. S. XV. 8. 9. 12.

9) U. S. XV. 4. 12. U. S. XXXIV. 2.

10) Für die Verfertigung und das Lackieren der Stöcke beſtand ehemals dahier ein eigenes Gewerbe, das der „Stockmacher“, auch „Stocklackierer“ genannt, welche ausſchließlich auf dieſen Produktionsgegenſtand beſchränkt war und hierzu zwar Drehbank und Schraufſpindel gebrauchen, auch Drechslergeſellen halten, übrigens durchaus keine Drechslerarbeiten fertigen durften. Wegen ſeines unzureichenden Nahrungsſtandes wurde dieſes Gewerbe im Jahre 1820 aufgelöſt und den damals noch beſtandenen Stockmachern Drechslerkonzeſſionen verliehen.

Man ſehe auch Regenſchirmmacher.

11) U. S. XV. 10. 13.

12) U. S. XV. 11.

13) U. S. XV. 14.

14) U. S. XV. 10.

keinem Gewerbe an, ſondern wurde für eine bloße Hausarbeit gehalten und war jedem dahier Anſäßigen geſtattet [1]), wie dieſes noch im Jahre 1806 durch eine ungedruckte Verordnung vom 6. Oktober deſſ. Js. ausgeſprochen wurde [2]).

Im Laufe der Zeit verlegten ſich jedoch einzelne Familien ausſchließlich auf das eine oder andere dieſer Geſchäfte, ſo daß allmählig dieſelben als bürgerliche Erwerbszweige betrachtet und hierfür Conzeſſionen verliehen, auch Eingriffe in dieſe Erwerbszweige verboten wurden. Ungeachtet dieſer Umſtände war man doch längere Zeit immer noch ſchwankend, ob die genannten Erwerbsarten den eigentlichen Gewerben oder der freien Betriebſamkeit beizurechnen ſeien, was häufig verſchiedenartige Entſcheidungen von Gewerbskonflikten herbeiführte [3]), bis ſich ſeit dem Jahre 1820 der feſte Grundſatz geltend machte, daß ſie den Gewerben angehören [4]). Jedoch wurde ſowohl das Germ- als das Eſſigſieder-Gewerbe wegen ſeines geringen Nahrungſtandes gewöhnlich mehr als Nebenerwerb betrachtet und daher entweder beide zugleich an eine Perſon oder das eine oder andere in Verbindung mit dem Gewerbe eines Krauthändlers verliehen.

2) Befugniſſe der Eſſigſieder.

Die Befugniſſe der Eſſigſieder beſtehen in der Erzeugung und dem Verkaufe von Eſſig, ohne auf eine beſtimmte Gattung desſelben beſchränkt zu ſein [5]). Die Erzeugung des Eſſigs zum Hausbedarf ſteht jedoch jedermann frei [6]); ferner haben auch andere Gewerbe die Befugniß, aus den Abfällen ihrer Gewerbsproduktion Eſſig zu bereiten, wie die Bierbräuer [7]); die Krauthändler, die Früchtenhändler, Salzſtößler dürfen gleichfalls Eſſig zum Verkaufe führen; ebenſo genießen auch die Weinwirthe das Recht zum Verkaufe von Weineſſig [8]).

---

1) Anmkg. z. L. R. Th. V. Kap. 27 §. 26.
2) U. S. XVI. 3.
3) Vgl. U. S. XVI. 1. mit U. S. XVI. 4. 6. 11.
4) U. S. XVI. 7.
5) U. S. XVI. 14.
6) U. S. XVI. 14.
7) U. S. XVI. 7. 14.
8) Bezüglich der Weinhändler ſiehe U. S. XVI. 14.; hinſichtlich der beiden anderen Gewerbe ſehe man unten bei Darſtellung ihrer Befugniſſe.

Die Eſſigſieder ſind zwar berechtiget, Hefe zu verkaufen [9]), nicht aber auch Germ oder Branntwein zu bereiten [10]), ſowie ihnen auch nicht der Verkauf von Citronen und Mandelkaffee, Salz, Holz und anderen Salzſtößlerartikeln [11]) zuſteht. In Bezug auf den Krauthandel wurden durch Entſchließung der k. Staatsrathskommiſſion vom 25. Jänner 1821 [12]) ausgeſprochen, daß den Eſſigſiedern ein Recht zum Krauthandel nicht zuſtehe; ſpäter jedoch wurde durch Magiſtratsbeſchluß vom 9. November 1827, beſtätiget durch Regierungsentſchließung vom 5. Dezember desſ. Js., eine von einem Krauthändler gegen einen Eſſigſieder geſtellte Beſchwerde wegen Verkaufs ſelbſt erzeugten Krautes zurückgewieſen, weil das Eſſigſiedergewerbe allein eine vollſtändige Mannsnahrung nicht abwerfe und die Krauthändler auch zum Eſſighandel befugt ſeien [13]).

XX.

Färber.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Deutſchland war in älteren Zeiten in der Kunſt zu färben noch weit zurück; noch zu Anfang des Mittelalters beſchränkte man ſich auf die Producirung ſchwarzer und brauner Farben, die aber nur auf Leinwand und ganz geringe wollene Zeuge gebracht wurden. Man verſtand es nicht, den Farben Haltbarkeit und äußere Schönheit zu geben. In Italien und den Niederlanden dagegen ſtand die Färberkunſt ſchon in höherem Flore; daher auch die Deutſchen, deren Betriebſamkeit in der Wollenmanufaktur durch den

---

9) Der Verkauf von Hefe iſt kein Gegenſtand ausſchließlicher Gewerbsbefugniß. Siehe Germſieder.

10) U. S. XVI. 2. 6. Ueber die Befugniß zum Germſieden liegen aus früheren Zeiten die verſchiedenartigſten Entſcheidungen vor, indem bald den Eſſigſiedern das Germſieden und den Germſiedern das Eſſigſieden geſtattet oder verboten ward. Erſt nachdem ſich der Grundſatz, daß dieſe Erwerbsarten Gegenſtand von Gewerben ſeien, ausgebildet hatte, traten feſtere Normen ein.

11) U. S. XVI. 13. 18.

12) U. S. XVI. 8.

13) U. S. XVI. 11.

im 13. Jahrhunderte in Aufnahme gekommenen Handel aufgemuntert worden war, um mit dem Auslande konkurriren zu können, Künſtler aus Italien und den Niederlanden kommen ließen, welche man von dem Waid, den ſie hauptſächlich zur Verfertigung der blauen und grünen Farben gebrauchten, Waidfärber und, weil ſie ſich bloß mit dem Färben guter Tücher beſchäftigten, auch Tuchfärber nannte; man hieß ſie auch rheiniſche Färber, weil ſich die rheiniſchen Bundesſtädte vorzüglich beſtrebten, ſchöne Farben zu liefern. Von dieſer Zeit an datirt ſich die Klaſſifikation der Färber in Deutſchland, nemlich in Tuch- oder Waid- oder rheiniſche Färber und in Schwarz- oder Schlechtfärber. Die Färber ſahen ſich nemlich, um ſich und ihr Gewerbe vor den Eingriffen der Fremden zu ſichern, genöthiget, in eine Zunft zuſammenzutreten, und dieß war der Urſprung der Schwarzfärber, während die Tuch- und Waidfärber, die ſpäter auch die Benennung „Waid- und Schönfärber" führten, ſich frei vom Zunftverbande bewegten. Letztere ſuchten ſich immer mehr durch neue Erfindungen und Verbeſſerungen in ihrer Kunſt hervorzuthun, bis im 16. Jahrhunderte ein deutſcher Schönfärber, den einige Küſter, andere Küffler, noch andere Keppler, die Holländer aber Drebel nennen, den Scharlach erfand.

Um gleiche Zeit fing man in Deutſchland auch an, Seidenmanufakturen zu errichten, und da dieſer Artikel neue eigene Färber erforderte, ſo entſtanden die Seidenfärber, deren ſchon im 16. Jahrhunderte in den Reichsgeſetzen Erwähnung geſchieht. Die Entdeckung von Amerika lieferte neue Farbmaterialien, welche in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch den von den Holländern aus Oſtindien eingeführten Indigo noch vermehrt wurden. Das Emporſtreben der Kunſt- und Schönfärber erregte die Mißgunſt der Schwarzfärber, welche es bei den Fürſten dahin brachten, daß der Indigo für eine ſchädliche, freßende, korroſive Farbe auf dem Kongreſſe zu Regensburg erklärt, mit dem Namen „Teufelsfarbe" belegt und deſſen Anwendung verboten wurde, wozu der Churfürſt von Sachſen Johann Georg I. und der Herzog von Gotha Ernſt der Fromme durch ihre Landesverordnungen in den Jahren 1650 und 1666 das Meiſte beitrugen. Der Gebrauch des Indigos hatte indeſſen ſchon zu ſehr überhand genommen und die Vorzüge desſelben vor dem einheimiſchen Waide waren den Färbern zu einleuchtend, als daß man ihn hätte ganz verdrängen können.

Die Eintheilung der Schön- und Schlechtfärber befeſtigte ſich immer mehr; beide unterſchieden ſich durch größere oder geringere Geſchicklichkeit, durch die verſchiedenen Pigmente, die ſie brauchten, durch ihre Werkzeuge, durch die Zunftloſigkeit jener und die handwerksmäßige Verbindung dieſer und endlich durch die Gegenſtände, womit ſich beide beſchäftigten. Wo noch die Unterſchiede zwiſchen Schön- und Schwarzfärbern beſtehen, ſind erſtere ausſchließend berechtiget, außer der Hauptfarbe Indigo auch mit Waid zu färben und deshalb die ſogenannten Waidkippen zu führen, vermittelſt welcher ſie Wolle und Wollenzeuge, Tücher, Damentücher, Merino's, Kameelgarn, Seide, kurz Gegenſtände, welche aus dem Thierreiche kommen, färben. Die Schwarzfärber dagegen, welche ſich im Laufe der Zeit auch den Titel „Schwarz- und Schönfärber" aneigneten, weil ſie hauptſächlich in Sachſen einige gute Farben auf Leinen- und Halbwollenzeuge anzuwenden gelernt hatten, färben bloß mit der Hauptfarbe Indigo; ihnen kommt es nur zu, in Kleinkippen zu färben, ohne Anwendung von Waid, weshalb ſie nur Baumwolle und Baumwollenzeuge, Lein- und Leinenzeuge u. dgl. überhaupt nur Gegenſtände färben, welche aus dem Pflanzenreiche herrühren.

Wenden wir nun unſern Blick auf die Stadt München, ſo finden wir, daß die Färberei daſelbſt ſchon in den erſten Zeiten ihrer Entſtehung betrieben worden ſei. Gleichwie man in Deutſchland überhaupt für die Emporbringung der Färberkunſt bedacht war, ſo zeigte ſich auch in München ſchon frühe das gleiche Streben. Im Jahre 1443 wurde vom Stadtrathe auf Bitten der Färber ein Farbhaus hergeſtellt und mit den nöthigen Keſſeln und ſonſtigen Einrichtungen verſehen; die Menge der hierbei angeſtellten Individuen und die Sorgfalt der ihnen ertheilten Geſchäftsinſtruktion zeugen von dem Umfange und der Wichtigkeit, welche dieſe Anſtalt genoß [1]). Als ſich die Färber in Deutſchland in Zünfte vereinigten, bildete ſich auch in München im Jahre 1506 eine Zunft der Schwarzfärber, ſpäter „Schwarz- und Schönfärber" genannt, welche vom Magiſtrate im Jahre 1506, ſodann am 26. April 1658, ferner von Churfürſt Karl Theodor am 21. November 1791 Zunftordnungen [2]) erhielt.

---

1) Sutner's Abhandlung l. c. S. 530.
2) U. S. XVII. 1. 2.

Obgleich, wie oben erwähnt, in Deutſchland die Färber ſich in zwei Klaſſen ausſchieden und in dieſer Trennung größtentheils noch fortbeſtehen, obſchon ferner die hieſige Färberzunft urſprünglich die Benennung „Schwarzfärber" führte, ſo beſtand hier doch das Gewerbe der Färber ohne Ausſcheidung in Schön- und Schwarzfärber fort und wurde ihnen in Art. 32 der Zunftſätze vom J. 1658, ſowie auch in Art. 19 der Handwerksordnung vom 21. November 1791 die Befugniß eingeräumt, neben Leinenzeug auch Tuch und Leder zu färben; ja von uralten Zeiten her mußten die Färber ihre Meiſterſtücke in Wollen-Tüchern machen und auch Waid gießen, wie die genannten Zunftſatzungen von 1658 in Art. 3 und von 1791 in Art. 11 beſtätigen.

Auch die alte Landesordnung von 1553 [3]) und die Landespolizei-Ordnung vom J. 1616 [4]) ſprechen von der Befugniß der hieſigen Färber zum Färben wollener Tücher.

Da auf dieſe Weiſe die hieſigen Färber von jeher ſowohl die Befugniſſe der Schön- als die der Schwarzfärber genoſſen haben, wie dieß auch jetzt noch der Fall iſt, ſo haben auch die Verordnungen vom 4. Jänner 1728 [5]) und vom 3. May 1764 [6]), worin das Färben der wollenen Tücher als den Waid- und Schönfärbern allein zuſtändig erklärt wird, dahier keine Anwendung gefunden.

Eine unterm 21. Juny 1793 erlaſſene Verordnung, worin verboten ward, Waaren zum Färben in das Ausland zu ſchicken, wurde unterm 25. April 1794 wieder zurückgenommen [7]).

Was übrigens oben über den Betrieb der Färberei in Deutſchland überhaupt geſagt iſt, gilt auch bezüglich des Betriebs der Färberei in München.

2) Befugniſſe der Färber.

Die Befugniſſe der Färber dahier beſtehen in dem Färben jener Stoffe, welche ihnen zu dieſem Zwecke

---

3) im V. Buch II. Tit. 4. Art.
4) im IV. Buch II. Tit. 4. Art.
5) G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 589.
6) M. G. S. v. 1771 S. 396.
7) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 271.
l. c. S. 287.

übergeben werden, um Lohn[8]). Nach Art. 20 der Zunftordnung vom 21. Nov. 1791[9]) dürfen dieſelben in allen Farben färben, wie ſie immer Namen haben mögen, ohne irgend eine Ausnahme; und ebenſo ſind ſie auch in Bezug auf die Stoffe, welche ihnen zum Färben gegeben werden, unbeſchränkt; die erwähnte Zunftordnung v. 1791 räumt ihnen in Art. 20 das Recht ein, nicht nur allein das Leinene, Halbleinene und Halbwollene, ſondern auch das ganz Wollene, es ſei Zeug, Tuch oder Wurſchet[10]), zu färben, wie ſie können und mögen. In neuerer Zeit haben ſich die Verhältniſſe der Färbereien in ganz Deutſchland und ſo auch hier weſentlich geändert. Die Färberei umfaßt jetzt

a) die Wollen=

b) „ Seiden= und

c) „ Baumwoll= und Leinen=Färberei.

Die hieſigen Färber, welche in Bezug auf die zu färbenden Stoffe unbeſchränkt ſind, ſind zur Ausübung aller dieſer drei Gattungen der Färberei berechtiget.

In neuerer Zeit hat ſich, dieſer althergebrachten Rechte der Färber ungeachtet, in Folge einer durch zwei mit der Kunſtfärberei allein ſich befaſſende Färber anhängig gemachten Beſchwerde die Frage erhoben, ob die Färber dahier auch zum Färben von Tuch und Wolle berechtiget ſeien. Durch Magiſtratsbeſchluß vom 6. July 1824, Regierungsentſchließung vom 13. Okt. 1824 und Entſcheidung der Staatsraths=Commiſſion vom 9. April 1825 [11]) wurde aber dieſelbe bejahend entſchieden [12]).

Das Färben und Schmitzen der Felle gehört nicht zu den Befugniſſen der Färber [13]).

Durch

---

8) Wenn auch andere Gewerbe, wie z. B. die Tuchmacher, die Befugniß zum Färben haben, ſo erſtreckt ſich dieſe nur auf das Färben ihrer eigenen Fabrikate. Dagegen um Lohn zu färben ſteht ausſchließend den Färbern zu.

9) U. S. XVII. 2.

10) Wurſchet, ein Stoff aus Halbwolle, iſt ſchon lange nicht mehr in Gebrauch.

11) U. S. XVII. 3.

12) Das Tuchfärben wird durch die Färber dahier wenig exerzirt, da die Tuchmacher ihre Fabrikate ſelbſt färben.

13) Siehe Neſtler.

Durch Verordnung vom 26. Februar 1802 [14]) wurde den Färbern das Preſſen der ſelbſt gefärbten Zeuge eingeräumt. Das Preſſen und Mangen bildet übrigens keine ausſchließliche Befugniß des Färbergewerbes, indem auch den Tuchmachern, Tuchſcherern ꝛc. ohne beſondere Bewilligung dasſelbe zuſteht [15]).

Was die Frage betrifft, ob die Färber auch befugt ſeien, ſelbſt gefertigte Stoffe zum Verkaufe zu führen, ſo laſſen weder die älteren noch die neueren Zunftſatzungen der Färber eine Befugniß dieſer Art entnehmen; dieſelben ſprechen nur von ſolchen Waaren, welche den Färbern von ihren Kunden zum Färben übergeben werden. In neuerer Zeit hat jedoch eine k. Regierungsentſchließung vom 30. May 1827 [16]) den Grundſatz ausgeſprochen, daß den Färbern auch die Führung von ſelbſt gefärbten Leinwanden und Zeugen zuſtändig ſei.

Das Mandat vom 3. May 1774 [17]), worin den Färbern der Oeldruck für das gemeine Bauernvolk und der ſogenannte Wachsblaudruck auf Leinwand erlaubt, alle übrige Druckerei auf Baumwolle und Leinwandzeug nebſt der Wachsdruckerei aber verboten ward, — welches behufs der Emporbringung der damals beſtandenen privil. Bombaſinfabrik erlaſſen worden war, iſt, da dieſe Fabrik längſt aufgehört hat, nicht mehr anwendbar, um ſo mehr, als die Färber in Ausübung ihres Gewerbes ohnehin keiner Beſchränkung mehr unterliegen. Ebenſo ſind auch die übrigen Beſtimmungen der Zunftſatzungen, welche keine Normen über Gewerbsbefugniſſe enthalten und oben nicht ſpeziell berührt wurden, veraltet und nicht mehr anwendbar.

XXI.

Feilenhauer.

Ueber die Entſtehung dieſes Gewerbes iſt nichts bekannt, als daß dasſelbe vor dem Jahre 1500 dahier noch nicht beſtand.

---

14) Reg. Bl. 1802 S. 130.
15) U. S. XVII. 4.
16) U. S. XVII. 5.
17) M. G. S. v. 1784 I. Bd. S. 679.

Die Feilenhauer bilden mit den Geſchmeidmachern, Nagelſchmieden und Sporern einen Gewerbsverein, beſitzen jedoch keine Zunftartikel.

Die Befugniſſe dieſes Gewerbes beſtehen in der **Verfertigung und dem Verkaufe von Raſpeln und Feilen.** Der Verkauf von anderen Eiſenwaaren, von Geſchmeidmacherwaaren, Holzſägen, Schraubſtöcken und Winden, wie auch von rohem Stahle kommt den Feilenhauern nicht zu [1]).

XXII.

Fiſcher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Fiſchrecht (jus piscandi) iſt entweder publicum oder privatum, je nachdem das Waſſer, worin es ausgeübt wird, zu den öffentlichen Gewäſſern, wie ſchiff- und floßbare Flüße und Ströme, landesherrliche Seen ꝛc., gehört, oder im Privateigenthume ſteht. Das letztere, nemlich jus piscandi privatum, wird, wie das Eigenthum überhaupt, durch privatrechtlichen Titel erworben und ſteht nur dem Eigenthümer des Fiſchwaſſers oder jenem, welcher ſonſt einen Privatrechtstitel hierauf genießt, mit Ausſchluß Anderer zu; iſt das Fiſchrecht Eigenthum einer Gemeinde, ſo darf darin Niemand fiſchen, der nicht von der Gemeinde iſt oder, wie ſich die Polizei-Ordnung von 1616 [1]) ausdrückt, mit den nächſt umliegenden Anſtößern Wunne, Weide, Trieb und Tradt genießt.

Das erſtere, jus piscandi publicum [2]), hingegen gehört zu den landesherrlichen Regalien und kann von Privatperſonen nur durch landesherrliche Verleihung, per concessionem principis expressam vel tacitam, erworben werden [3]).

Mag nun das Fiſchrecht einer Privatperſon auf einem

---

1) U. G. XVIII. 1. 2. 3. 4.

1) Polizeiordg v. 1616. IV. B. Tit. 9. Art. 7.

2) Dieſes bildet die Regel; daher alle Gewäſſer, welche nicht im Privateigenthum ſtehen, zu den öffentlichen gehören.

3) Anmk. z. B. Landrecht II. Th. III. Kap. §. 3 Ziff. 34.

Privatrechtstitel oder auf landesherrlicher Verleihung beruhen, ſo genießt dieſe immer ein ausſchließliches Recht zum Betriebe der Fiſcherei. Es folgt hieraus, daß das Recht zu fiſchen eigentlich nicht Ausfluß einer Gewerbsgerechtſame oder einer von der Gewerbspolizeibehörde ertheilten Conzeſſion ſei, ſondern entweder auf einem Privatrechtstitel oder auf landesherrlicher Verleihung beruhe, und daß, wer auf dieſem Wege das Recht zu fiſchen erlangt habe, dasſelbe den beſtehenden Vorſchriften gemäß ausüben dürfe, ohne einer gewerblichen Berechtigung zu bedürfen[4]).

In München[5]) beſteht jedoch für die Ausübung der Fiſcherei ſeit den älteſten Zeiten ein eigenes Gewerbe, das der Fiſcher, welches von jeher im Zunftverbande ſtehend, das ausſchließliche Recht genießt, hier in der Iſar Fiſche zu fangen.

Bei den eben dargeſtellten Rechtsverhältniſſen erhebt ſich die Frage, wie die Exiſtenz dieſes Gewerbes möglich ſei, da die Ausübung des Fiſchrechtes nur auf Privatrechtstitel oder landesherrlicher Verleihung beruhen, nicht aber Gegenſtand der Conzeſſionsverleihung ſein kann? — Dieſe Frage dürfte ſich auf folgende Weiſe löſen laſſen: Was

a) das Fiſchwaſſer anbelangt, worin die hieſigen Fiſcher den Fiſchfang betreiben, ſo gehört dasſelbe zu dem öffentlichen Gewäſſer und es kann ſohin die ausſchließliche Berechtigung der Fiſcher zur Ausübung der Fiſcherei in demſelben nur auf landesherrlicher Verleihung beruhen. Wirklich ſoll auch das Recht der hieſigen Fiſcher, in der Iſar[6]) dahier Fiſche zu fangen, auf einem landesherrlichen Privilegium von dem Jahre 1517 beruhen. Die Urkunde hierüber findet ſich zwar nicht mehr vor; jedoch iſt die hieſige Fiſcherzunft, wie die magiſtratiſchen Akten darthun, ſeit unvordenklichen Zeiten in dem Beſitze dieſes Rechtes und wurde immer darin

---

4) Eine von der Gewerbspolizeibehörde ertheilte Fiſcherkonzeſſion kann demnach dem damit Begabten an und für ſich keine Befugniß gewähren, da er, um das Recht zu fiſchen ausüben zu können, immer noch eines Fiſchrechtes bedarf, welches er nur durch Privatrechtstitel oder durch landesherrliche Verleihung erwerben kann. Iſt er aber auf die eine oder andere Weiſe Beſitzer eines Fiſchwaſſers geworden, ſo genießt er, wie dieß auch bei Ausübung der Jagd der Fall iſt, in Folge dieſer Erwerbung ohnehin ſchon das Recht zur Ausübung der Fiſcherei.

5) und ohne Zweifel auch an anderen Orten.

6) Außer der Iſar und deren Seitenarmen fließt hier kein anderes Gewäſſer.

geſchützt. Einem Mandate vom 11. April 1679 [7]) gemäß war es zwar an jedem Donnerſtage und Freitage auch andern als den b. Fiſchern erlaubt, in der Iſar zu fiſchen; dieſe Beſtimmung ſteht jedoch hier ſchon lange nicht mehr in Anwendung. Schon die Marktordnung vom Jahre 1766 [8]) verbot (weil das Fiſchen Viele zum Müſſiggange verleitet hatte) im §. 24 „denen Auern, Lechlern, Haidhauſern, dann andern „gelegenen Ortſchaften und allda vorhandenen Purſchen dann „unprivilegirten Fiſchern alles Fiſchen und Krebſen bei Zucht„hausſtrafe.“ Ein weiteres Mandat vom 12. April 1769 [9]) beſtimmt unter Bezug auf obige Marktordnung, daß jenen Auern, Lechlern und ſo anderen Purſchen, welche ſich blos auf das Fiſchen allein, ſohin zur Bedeckung des Müſſigganges, verlegen wollen, alles Fiſchen und Krebſen auf der großen und kleinen Iſar verboten ſei. Ein Mandat vom 12. Oktober 1785 [10]) verbietet den Auern, Lechlern und Haidhauſern das Fiſchen auf der Iſar bei empfindlicher Leibesſtrafe, welches Verbot durch mehrere Entſchließungen der oberen Landesregierung wiederholt ward.

In neueſter Zeit wurde das ausſchließliche Fiſchrecht der hieſigen Fiſcher anerkannt durch k. Regierungsentſchließung vom 11. Oktober 1831 [11]), durch Magiſtratsbeſchluß vom 19. Juny und Regierungsentſchließung vom 28. July 1838 [12]).

Unterm 17. Februar 1840 endlich wurde das Fiſchrecht der hieſigen b. Fiſcher neuerdings landesherrlich beſtätiget, indem laut Miniſterialreſkript vom nemlichen Tage [13]) Allerhöchſt beſchloſſen wurde, daß

1) das ausſchließliche Fiſchrecht der hieſigen Fiſcher gegenüber anderen Parteien, welche das Fiſchen in der Iſar ausüben wollen, nicht zu beanſtanden ſei; daß dagegen

2) was die landesherrlichen Regalitätsrechte bezüglich des Fiſchens in der Iſar betrifft, ſolche neben dem Rechte der Fiſcherinnung fortzubeſtehen haben und auch wieder ausgeübt werden ſollen, ſofern es dieſe Innung an Erfüllung der Gegenleiſtung an den Allerhöchſten Hof reſp. an die Fiſcherei als Aequivalent für ihre landesherrlich verliehenen

---

7) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 732.
8) G. S. v. 1771 S. 419.
9) U. S. XIX. 2.
10) U. S. XIX. 3.
11) U. S. XIX. 5.
12) U. S. XIX. 6.
13) U. S. XIX. 7.

Befugniſſe würde ermangeln und namentlich an Lieferung der erforderlichen Speiſefiſche (für die Ernährung der Zuchtfiſche) fehlen laſſen.

Die ausſchließliche Berechtigung der hieſigen Fiſcherinnung zum Fiſchen in der Iſar gegenüber andern Parteien und Privaten in Folge landesherrlicher Verleihung beſteht demnach noch fort.

Was nun

b) die Perſon des Berechtigten betrifft, ſo iſt es nicht jeder einzelne Genoſſe des Fiſchergewerbes, welchem das ausſchließliche Fiſchrecht in der Iſar dahier zuſteht, ſondern die geſammte hieſige Fiſcherinnung als moraliſche Perſon genießt dieſes Recht, da es auch nur dieſer urſprünglich verliehen worden war. Der Umſtand, daß die urſprüngliche Verleihung dieſes Fiſchrechtes, welche mit keiner Zeitbeſchränkung verbunden war, an die geſammte Fiſcherinnung geſchah, mußte aus viktualienpolizeilichen Gründen die Aufmerkſamkeit der ſtädtiſchen Behörde dahin richten, zu ſorgen, daß bei dem Abgange eines Mitgliedes der Fiſcherzunft die Zahl jedesmal je nach dem Bedürfniſſe ergänzt werde, damit die Zunft ſich fortwährend erhalte. Mag nun der Umſtand zu Grunde liegen, daß man bei Ergänzung der abgegangenen Mitglieder der Fiſcherzunft ſchon Anfangs nach den Grundſätzen über das Gewerbsweſen analog verfuhr, oder daß man den Betrieb der Fiſcherei wirklich unter die Gewerbe zählte, weil die Fiſcher außer dem eigenen Fiſchfange ſich im Laufe der Zeit hauptſächlich auf den Handel mit Fiſchen hingewendet hatten, — kurz die Fiſcher wurden ſchon in alten Zeiten zu den Gewerben gerechnet, wie dies auch jetzt noch der Fall iſt; ja es haben die Fiſchergerechtſamen dahier die Eigenſchaft realer Gewerbe, welche ſie durch Ceſſion und Vererbung auf dem Wege des Herkommens erlangt haben.

Allein nicht das der Fiſcherzunft landesherrlich zugeſtandene Fiſchrecht kann unmittelbar Gegenſtand der Berechtigung der realen Fiſchergerechtſamen ſein, ſondern eine derlei Gerechtſame gewährt nur das Recht zum Eintritte in die Zunft reſp. den Gewerbsverein der Fiſcher und durch dieſen erſt erhält der neu eintretende Zunftgenoſſe Antheil an dem der Zunft vom Landesherrn verliehenen Fiſchrechte. Nur in ſoferne alſo, als die reale Fiſchergerechtſame die Befugniß zum Eintritte in die Zunft der Fiſcher gewährt, und inſofern als dem Fiſchergewerbe auch noch andere als aus dem landesherrlich verliehenen Fiſchrechte zuſtehende Befugniſſe zu-

kommen, enthält die Gerechtſame eines hieſigen Fiſchers Rechte, welche unmittelbar aus derſelben hervorgehen [14]).

In Hinſicht auf die Art der Ausübung des Fiſchrechtes ſind die Berechtigten den desfalls beſtehenden Geſetzen, Verordnungen und Obſervanzen unterworfen. Solche beſtanden ſchon in frühen Zeiten. Unter den Herzogen Wilhelm und Ludwig, Othainrich und Philipp erſchien am 2. Februar 1528 eine Fiſchordnung in Bezug auf die Fiſcherei in der Donau und den dahin einmündenden Flüſſen [15]), desgleichen im Jahre 1553 unter Herzog Albrecht eine Fiſchordnung in der bayeriſchen Landesordnung von 1553 [16]); eine weitere Fiſchordnung wurde unterm 5. Jänner 1581 von den Herzogen Wilhelm und Philipp Ludwig erlaſſen [17]), und die letzte, für den Betrieb der Fiſcherei in der Donau, Salzach, Iſar, in dem Inn und in den übrigen Flüſſen Bayerns enthält die Landespolizeiordnung von 1616 [18]). Letztere kommt noch großentheils zur Anwendung; in Bezug auf den Verkauf der Fiſche dahier enthält die hieſige Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 die geltenden Beſtimmungen.

2. Befugniſſe der Fiſcher.

In Folge des den hieſigen Fiſchern durch landesherrliche Verleihung zuſtehenden Fiſchrechtes ſind dieſelben ausſchließend berechtiget, dahier in der Iſar den Fiſchfang auszuüben und zu krebſen [19]); dieſes Recht erſtreckt ſich übrigens nicht bloß auf den Hauptſtrom, ſondern auch auf die Seitenarme der Iſar. Die ſogenannten Fiſchereilizenzen, welche früherhin an einzelne Privaten verliehen worden waren, beſtehen nicht mehr und es befinden ſich ſohin die hieſigen Fiſcher ausſchließlich im Gebrauche ihres Rechtes.

Einem alten Herkommen gemäß ſind die hieſigen Fiſcher nach vorliegender rechtskräftiger Entſcheidung berechtiget, zur Zeit des Fiſchfanges bei der Bachauskehr in dem Schwabinger- und Eisbache an Ort und

14) Würde aus was immer für einem Grunde das der Zunft der Fiſcher landesherrlich verliehene Fiſchrecht zurückgenommen, ſo wäre denſelben die Ausübung des Fiſchfanges unmöglich gemacht.

15) M. G. S. v. 1788 IV. Bd. S. 537.

16) V. Buch 9 Tit.

17) M G S. v. 1797 Bd. V. S. 690 flg.

18) M. G S. v. 1797 Bd V. S. 699 flg.

19) Anmkg. z. Landr. Th. II. K. III. §. 3 Ziff. 36 c.

Stelle Fiſche zu braten und den geladenen Gäſten außer gebratenen Fiſchen auch Bier vorzuſetzen [20]).

Die hieſigen Fiſcher ſind übrigens nicht bloß zum Verkaufe der von ihnen ſelbſt gefangenen Fiſche, ſondern auch zum Handel mit denſelben d. h. zum Aufkaufe von Fiſchen zum Wiederverkaufe dahier berechtiget [21]), jedoch mit den unten enthaltenen Beſchränkungen.

Da die Fiſche zu den Viktualien gerechnet werden, ſo kommen bezüglich des Verkaufes derſelben die Beſtimmungen der hieſigen Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 [22]) zur Anwendung. Dieſer gemäß dürfen Fiſche im Allgemeinen nicht bloß an gewiſſen, ſondern an allen Markttagen zum Verkaufe gebracht werden. Sie müſſen das in der Fiſchordnung von 1616 [23]) vorgeſchriebene Maaß haben und ebenſo ſind die dort enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich der Jahreszeiten, in welchen gewiſſe Fiſcharten auf den Markt gebracht werden dürfen, genau zu beobachten. Abgeſtandene und faule Fiſche müſſen vernichtet werden.

Außer den hieſigen bürgerlichen Fiſchern darf auch jeder auswärtige Fiſcher oder Fiſchrechtinhaber Fiſche auf den hieſigen Markt zum Verkaufe bringen, gleichwie dies auch jedem geſtattet iſt, welcher gemäß §. 9 der erwähnten Marktordnung Fiſche auf dem Lande, außerhalb zwei Stunden im Umkreiſe um München erhandelt und zum Verkaufe auf den Viktualienmarkt bringt.

In Beziehung auf den Aufkauf zum Wiederverkaufe unterliegen die hieſigen wie auch benachbarten Fiſcher der Beſchränkung, daß ſie auf dem hieſigen Markte keine andern, als hochgültige Fiſche, nemlich Hechte, Waller, Renken, Forellen, Aale, Karpfen, und auch dieſe nur nach 10 Uhr aufkaufen dürfen.

Der Aufkauf der auf dem Wege zum hieſigen Markte befindlichen Fiſche in einem Umkreiſe von zwei Stunden um München iſt den Fiſchern, wie jedem Andern verboten.

---

20) U. S. XIX. 8.

21) Dieſes Recht genoſſen ehmals die Käufel (Siehe Käskäufler).

22) U. S. XIX. 4.

23) Polizeiordnung v 1616 IV. B 9. Tit. M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 699 flq. Dieſer Fiſchordnung ſind Abbildungen von Fiſchen und Krebſen in dem vorſchriftmäßigen Maaße beigefügt.
Ein Auszug dieſer Fiſchordnung iſt abgedruckt unten U. S. XIX. 1.

Der Verkauf der Fiſche unterliegt übrigens keiner obrigkeitlichen Preisbeſtimmung; dieſe iſt dem freien Verkehr überlaſſen.

XXIII.

Floßmeiſter.

1. Hiſtoriſche Einleitung.

Die Floßfahrt auf der Iſar war ſchon in den älteſten Zeiten Gegenſtand der Sorgfalt der ſtädtiſchen Behörde. Nicht nur die Sicherung des Holzbedarfes der Stadt München, zu welchem Behufe hier das Stapelrecht angeordnet war [1]), und des Nahrungsſtandes des Gewerbes der Flößer [2]), ſondern auch hauptſächlich der Handel von Italien, welcher damals durch Tyrol und Bayern ſeine Richtung genommen hatte, demzufolge die Güter von Mittenwald auf der Iſar weiter geführt zu werden pflegten, machten eine ordentliche und geregelte Floßfahrt nicht nur für den inneren, ſondern auch für den auswärtigen Handel zum dringenden Bedürfniſſe [3]). Die Flößer erhielten daher ſchon frühe vom Magiſtrate umfaſſende Sätze, welche in der älteſten Sammlung der magiſtratiſchen Verordnungen aufgenommen waren. Hierin war der Frachtlohn genau beſtimmt, welcher Anfangs von einem Faße, welches auf „ledigem" (einfachem) Floße geführt wurde, in 20 Pf., auf geſtrickten Flößen aber in 16 Pf., von einem ganzen mit trockenem Gute oder Oele geladenen geſtrickten Floße 2 Pfd. Pf., von einem ledigen 60 Pf. betrug; ſpäter aber gemindert und bei einem den Bürgern angehörigen Faſſe auf 15 und 12 Pf., bei einem Faſſe der Gäſte (Fremden) aber auf 18 und 15 Pf. herabgeſetzt ward. Ferner hatten dieſe Sätze Sicherung der Ladungen vor Gefährde zum Zwecke, weshalb empfindliche

---

1) Sutner's Abhandlung l. c. S. 478 u. 479.

2) l. c. S. 489 u. 492.

3) Sutner l. c. Als Beleg, wie wichtig damals die Fahrt auf der Iſar für die auswärtigen Handelsleute war, wird hier unter andern einer in Bergmanns Geſchichte sub No. CVIII. abgedruckten Urkunde erwähnt, worin der Magiſtrat von München die auf der Iſar tranſitirenden Güter der Regensburger Bürger von allen Abgaben für den neuen Wöhrbau, welchen die Waaren anderer Kaufleute unterworfen waren, befreit, weil ſie hierzu einen Beitrag von 30 Pfd. Pf. geleiſtet hatten.

Strafen feſtgeſetzt waren. War nemlich ein Faß Wein oder ſonſtiges Gut aus Verſchulden eines Flößers beſchädiget worden oder zu Grunde gegangen, ſo war ihm die Stadt und die Floßfahrt ſo lange verboten, bis er den Eigenthümer entſchädiget hatte; übertrat er dieſes Verbot, ſo wurde er in eine Strafe von 10 Pfd. Pf. an die Stadt und 1 Pfd. an den Richter verfällt oder es wurde ihm die Hand abgeſchlagen.

Güter von München aus abwärts zu führen, war ausſchließliches Recht der Münchener Flößer; fremden Flößern von Mittenwald und Tölz war dieß verboten; nur auf Verlangen des Kaufmannes, für den ſie die Güter herabführten, wurde es dieſen bewilliget; wer ſein Gut auf jenem Floße, auf dem es für ihn ankam, unabgeladen wieder fortführen laſſen wollte, konnte den Floß ungeachtet des dreitägigen Stapelrechtes ſogleich an ſich kaufen [4]).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erſchien eine Verordnung, welche den Floßmeiſtern zur Pflicht machte, die ihnen anvertrauten Güter ſelbſt bis an den Ort ihrer Beſtimmung zu führen und nicht auf dem Wege an andere zu übergeben, zugleich aber jedem neu angehenden Flößer unterſagte, das erſte Jahr ſeiner Reiſe Perſonen auf ſeinem Floße zu führen, bis er nach Vollendung deſſelben von dem Handwerke als ein beſtätter Ferg, „mit dem man verſorgt ſei", erkannt wurde [5]).

Das Gewerbe der Floßmeiſter ſtand damals dahier auf ſeiner höchſten Stufe und zählte nach den Steuerrechnungen von 1369 — 1371 ſiebenzehn Genoſſen; bis zum Jahre 1500 war ihre Zahl auf zwölf geſunken, bei welcher ſie ſich erhielten, bis mit dem Verfalle des Handels zur Zeit des dreißigjährigen Krieges auch dieſer Gewerbsſtand herabſank, ſo daß im Jahre 1649 nur mehr ſieben Floßmeiſter dahier beſtanden.

Am 10. März 1581 erhielten die Floßmeiſter vom Magiſtrate eine Zunftordnung, welcher noch verſchiedene Sätze bis zum 26. November 1636 nachfolgten [6]). Hierin wurde das Verbot des Führens von Perſonen durch neu angehende Floßmeiſter auf zwei Jahre ausgedehnt; nach einem ſpäteren

---

4) Sutner l. c.

5) Dieſe Verordnung findet ſich abgedruckt bei Sutner l. c. S 512. Da ſie ohnehin in der Zunftordnung von 1581 (U. S. XX. 1.) enthalten iſt, haben wir hier deren Abdruck unterlaſſen.

6) U. S. XX. 1.

Satze vom 13. September 1596 mußte jeder, um als Floßmeiſter erkannt zu werden, vorher 5 oder wenigſtens 4 Jahre lang auf der Iſar gefahren ſein, auch ſchon einige Fahrten nach Linz, Krems oder Wien mitgemacht haben und hiebei ſowohl „für einen Fering als Steuerer“ gebraucht worden ſein. Auf geſtrickten Flößen durften weder Leute noch Güter geführt werden und ein Transportfloß durfte nicht länger als 50 Schuh innerhalb der Scheibe ſein. Jeder Floßmeiſter, welcher Leute und Güter um Lohn aufnahm, mußte bis an den Beſtimmungsort den Floß ſelbſt führen und durfte vor vollendeter Fahrt denſelben nicht an Andere übergeben, außer mit Einwilligung der Perſonen, die ſich auf dem Floße befanden, oder der Eigenthümer der Güter; auch mußte er die Knechte, mit welchen er abfuhr, bis zur vollendeten Fahrt beibehalten. Nur wenn in Abweſenheit des Floßmeiſters Jemand eine Fahrt verlangte, durfte deſſen Frau die Fahrt auch durch einen erfahrenen Knecht verrichten laſſen. In dieſer Ordnung war ferner der Lohn der Knechte, welchen ſie von den Meiſtern zu beziehen hatten, beſtimmt und ebenſo der Frachtlohn für Kaufmannsgüter, Wein und für den Perſonen-Transport feſtgeſetzt. Nach einem Herkommen waren auch regelmäßige Floßfahrten nach Freiſing, Moosburg und Landshut auf drei Flößen ſeit alten Zeiten eingeführt; durch die Zunftordnung von 1581 wurde den Floßleuten geſtattet, noch einen vierten Floß am Himmelfahrtstage zu ſtellen, um die vom heil. Berg kommenden Wallfahrer aufzunehmen. Der Gewinn für dieſe regelmäßigen Fahrten kam allen Floßmeiſtern gemeinſchaftlich zu; durch einen ſpäteren Satz vom 14. Febr. 1614 wurde dieſe gemeinſchaftliche Floßfahrt nach Paſſau und durch weiteren Satz vom 21. Juny 1623 bis nach Wien ausgedehnt. Seit dieſer Zeit beſteht eine regelmäßige Fahrt von hier nach Wien auf dem ſogenannten Ordinarifloß, welcher alle Mondtage von hier abgeht. Außerdem beſteht auch ein ſogenannter Wochenfloß, welcher jeden Donnerſtag bis Plattling fährt.

Am 7. März 1831 wurden für das Floßmeiſtergewerbe neue Statuten 7) gegründet, welche zwar hauptſächlich innere Angelegenheiten des Vereines zum Gegenſtande, übrigens nur Sicherung des Publikums zum Zwecke haben. Wir können deren Inhalt hier nicht unberührt laſſen, da ſie die trefflichen Einrichtungen dieſes Gewerbes beurkunden.

---

7) U. S. XX. 5.
Dieſe Statuten ſtehen gegenwärtig noch in Anwendung.

Die hier beſtehenden 10 Floßmeiſter bilden nach denſelben eine Geſellſchaft, indem ſie Gewinn und Verluſt aus dem Betriebe der Floßfahrt mit einander theilen und durch den Beſitz eines gemeinſchaftlichen Verſicherungsfonds eine Aſſekuranz bilden, aus welcher die erlittenen Schäden ſolidariſch vergütet werden. Daher beſteht unter den Floßmeiſtern die gegenſeitige Verbindlichkeit, Gelder und Effekten von größerem Werthe nicht auf eigene Rechnung und Gefahr zu übernehmen; nur Baarſchaften und Effekten in einem Werthe von höchſtens 500 fl. oder Colli bis zu 25 Pfd. ſind hiervon ausgenommen, indem ſolche der fahrende Floßmeiſter für ſeine alleinige Rechnung mitführen darf. Was ferner ein ſolcher unterwegs auf ſeiner Fahrt nach Wien an Reiſenden oder Gütern aufnimmt, davon kommt der Nutzen ihm allein zu. Dagegen trägt der Floßmeiſter für derlei auf eigene Rechnung übernommene Transportgegenſtände die Gefahr auch allein. In Ausübung der Floßfahrt beſteht ein Turnus, indem jede Woche ein anderer Floßmeiſter dieſelbe übernimmt. In der Pflicht jedes im Turnus ſtehenden Genoſſen liegt es, immer Flöße für den Fall, daß eine Fahrt verlangt wird, in Bereitſchaft zu halten. Die ordinäre Fahrt nach Wien muß er ſelbſt und perſönlich führen. Gar nie darf er ſie einem Knechte oder jemand Anderem, als einem Mitmeiſter oder einem volljährigen der Fahrt kundigen Sohne übertragen; im Erkrankungsfalle übernimmt derjenige Meiſter, dem es nach dem Turnus am leichteſten ankommt, gegen billigen Lohn die Fahrt. Jeder neu angehende Floßmeiſter muß, ehe er ſeine erſte ordinäre Fahrt macht, mit einem hieſigen Floßmeiſter zweimal mit der Ordinäre nach Wien mitfahren, um die erforderlichen Kenntniſſe ſich anzueignen; nur Meiſtersſöhne ſind hievon befreit.

2) Befugniſſe der Floßmeiſter.

Die Befugniſſe der Floßmeiſter beſtehen in der Ausübung der Floßfahrt reſp. dem Waſſertransporte von Perſonen und Effekten nach folgenden näheren Beſtimmungen:

a) Keinem, der nicht Floßmeiſter iſt, iſt geſtattet, Kaufmannsgüter zu verführen [8];

b) die oberländiſchen Floßmeiſter dürfen zwar die an

---

8) U. S. XX. 3.

ihrem Abfahrtsorte geladenen Güter hier vorbei an ihren Beſtimmungsort verführen; jedoch iſt

c) ihnen unterſagt, in hieſiger Stadt Güterladungen aufzuſuchen und anzunehmen [9]).

Uebrigens iſt

d) nach einem allerhöchſten Reſkripte vom 23. Oktober 1801 [10]) und dem §. 12 der Land- und Waſſerbotenordung vom 16. November 1822 [11]) eigene Waſſerboten, auf die Geſchäfte des Abſenders beſchränkt, abzuſchicken Jedermann geſtattet, wie auch das der freien Concurrenz überlaſſene Waſſer-Fracht- und Fuhrweſen nur in ſo weit beſchränkt iſt, daß den Frachtleuten durchaus keine Briefbeſtellung (Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfd. überſteigt, geſtattet iſt.

e) Die regelmäßigen Fahrten der Floßmeiſter beſtehen

1) in der ſogenannten Ordinarifahrt, welche, wenn nicht Hinderniſſe eintreten, alle Wochen in der Zeit vom erſten Mondtage im März bis 24. November von hier nach Wien geht; der Floß geht jeden Mondtag um 1 Uhr ab und nimmt Reiſende und Gepäcke auf.

Jeder Floßmeiſter iſt nach dem Turnus verpflichtet, dieſe Fahrt bis an den Beſtimmungsort ſelbſt perſönlich zu führen oder im Verhinderungsfalle durch einen andern Meiſter oder einen erfahrnen Meiſtersſohn führen zu laſſen [12]).

2) in dem ſogenannten Wochenfloße, welcher in der Zeit von Georgi bis Michaeli jeden Donnerſtag um 7 Uhr Morgens von hier aus bis Plattling fährt und Perſonen und Gepäcke aufnimmt.

f) Die Floßmeiſter ſind jedoch an dieſe regelmäßigen Fahrten nicht gebunden; ſondern haben das Recht und die Verbindlichkeit, auch für den Fall, daß beſondere Fahrten verlangt werden, Flöße in Bereitſchaft zu halten [13]).

g) Die Taxen für die regelmäßigen Fahrten werden jedesmal zu Anfang eines Jahres vom Vereine feſtgeſetzt;

---

9) U. S. XX. 3.
10) U. S. XX. 2.
11) Reg. Bl. 1822 S. 1135.
Dieſer Botenordnung waren ſchon frühere: vom 15. July 1808 (Reg. Bl. 1808 S. 1537 flg.) und vom 28. April 1815 (S. 363 flg.) vorhergegangen.
Man vergleiche auch Boten.
12) U. S. XX. 1. 4. 5.
13) U. S. XX. 5.

für die übrigen Fahrten unterliegen ſie der Privatübereinkunft [14]).

Im Uebrigen kommen

h) die Beſtimmungen der Botenordnung vom 16. November 1822, ſoweit ſie auf die Floßmeiſter Bezug hat, in Anwendung [15]). Insbeſondere ſind ſie hiernach zur Führung der Boten- und Reiſekarten nach vorgeſchriebenen Formularen den näheren Beſtimmungen der erwähnten Botenordnung gemäß verpflichtet. Die Verordnung vom 1. Juny 1835, die Reiſekarten der Boten und Lohnkutſcher betr. iſt durch Verdg. vom 20. Jänner 1837 wieder aufgehoben worden [16]).

XXIV.

Friſeure.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Friſeure, auch Perückenmacher genannt, ſcheint erſt zu Ende des ſiebenzehnten oder Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts zum Daſein gekommen zu ſein, indem dasſelbe in den vorhandenen Steuerrechnungen der vorhergehenden Zeit nicht aufgeführt iſt. Im achtzehnten Jahrhunderte bildeten die hieſigen Friſeure bereits eine Zunft unter der Benennung „Confraternität" und erhielten unterm 17. Juny 1722 vom Magiſtrate Zunftſätze, welche von Churfürſt Max Emanuel am 28. März 1724 beſtätiget wurden, die wir übrigens, da ſie in Bezug auf Gewerbsbefugniſſe nichts enthalten, hier übergehen. Dieſes Gewerbe wurde früherhin größtentheils von Hofſchutzbefreiten betrieben.

2) Befugniſſe der Friſeure.

Daß der Haarputz und die Verfertigung von Perücken Gegenſtand der Berechtigung des Friſeurgewerbes ſind, iſt bekannt; ebenſo ſteht ihm auch die Verfertigung von Haargeflechten zu, wofür übrigens auch Lizenzen beſtehen.

In Bezug auf das Haarſchneiden haben jedoch die

14) U. S. XX. 5.
15) Siehe Boten.
16) Reg. Bl. 1835 S. 673 flg. Reg. Bl. 1837 S. 93.

Friſeure keine ausſchließende Berechtigung, indem auch den Badern dieſes zukommt [1]).

Im Uebrigen iſt den Friſeuren nach rechtskräftigen Entſcheidungen verboten, Haarbürſten und Haarkämme [2]), Zahnbürſten und Raſierpinſel [3]) zum Verkaufe zu führen; um Parfümerien verfertigen und verkaufen zu dürfen, bedürfen ſie, wie aus einer Regierungsentſchließung vom 22. Oktober 1833 [4]) erhellet, einer beſonderen Lizenz. Goldfaſſungen an Haargeflechten zu führen und zu verkaufen, ſteht den Friſeuren ebenfalls nicht zu [5]).

XXV.

Früchtenhändler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Früchtenhändler beſteht erſt ſeit dem Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts. Ehemals unter der Benennung „Tyroler- und welſche Früchtenhändler" bekannt, ſcheinen die Genoſſen dieſes Gewerbes früherhin nur Beiſitzer geweſen zu ſein und dasſelbe als Nebenerwerb, gewöhnlich in Verbindung mit dem Roſogliobrennergeſchäfte, betrieben zu haben. Wie aus einem in den Jahren 1712 und 1713 zwiſchen den Handelsleuten und den Früchtenhändlern vorgekommenen Streite erhellt, war dieſer Erwerbszweig zu jener Zeit bereits als Gewerbe betrachtet und auf denſelben das Bürgerrecht ertheilt worden. Die Früchtenhändler bildeten eine Zunft, wie ſie auch jetzt noch in einem Gewerbs-Vereine ſtehen; ihre Zunftſätze ſind aber vor langer Zeit zu Verluſt gegangen. In Ermanglung derſelben wurde bisher eine in den Akten liegende von der Früchtenhändlerzunft am 25. Auguſt 1789 abgegebene Erinnerung und ſtatt der abgeforderten Zunftartikel vorgelegte Note zum Anhaltspunkte bei Beurtheilung der Befugniſſe dieſes Gewerbes genommen [1]).

---

1) Man ſehe Bader.
2) U. S. XXI. 3.
3) U. S. XXI. 2.
4) U. S. XXI. 1.
5) U. S. XXI. 4.
1) U. S. XXII. 3. 4.

2) Befugniſſe der Früchtenhändler.

Nach vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen ſind die hieſigen Früchtenhändler berechtiget zu führen und im Detail zu verkaufen:

alle Gattungen in= und ausländiſchen Obſtes und feiner Früchte, ſie mögen im In= oder Auslande wachſen [2]). Ehemals war dieſe Befugniß lediglich auf den Handel mit ausländiſchem Obſte und eigentlichen ausländiſchen Früchten beſchränkt, während der Handel mit inländiſchem Obſte den Obſtlern angehörte. Durch k. Regierungsentſchließung vom 12. Dezember 1825 und Leuterationsentſchließung vom 17. April 1826, gemäß welchen die Obſtler auch zum Handel mit ausländiſchem Obſte berechtiget wurden, wurde dagegen auch den Früchtenhändlern das Recht zum Handel mit in= und ausländiſchem Obſte eingeräumt [3]). Insbeſondere ſind ferner die Früchtenhändler zu führen berechtiget:

Kappern, Oliven, Citronen, Pomeranzen, Citronat, canditi aranci, Trüffeln, Maurachen, Maroni, Kaſtanien, Makaroni, ſie mögen von den Früchtenhändlern ſelbſt fabrizirt werden oder vom Auslande kommen, Wein= und Obſt=Eſſig, Quitten, Sardellen, welſche Haſelnüſſe, Pinoli, Piſtazzi, Provencer= und Garzer=Oel, Zirbelnüſſe, Lorbeer=Quitten= und Rosmarin=Blätter, Senf, Pflaumen, Prünellen, eingemachte Gurken und Fiſolen [4]). Marillen, friſche Mandelkerne, Granatäpfel, Knoblauch, Spargel, Auſtern und Muſcheln wurden ihnen nebſt einigen in den eben aufgezählten Artikeln enthaltenen Früchten ſchon durch Magiſtratsbeſchluß vom 25. Janner 1713 [5]) zugeſprochen. Andere als die bezeichneten Artikel dürfen die Früchtenhändler nicht führen. [6])

---

2) U. S. XXII 6. 8.
3) U. S. XXII. 6. u. LXXII. 3.
4) U. S. XXII 1. 3. 4. 8.
5) U S XXII. 1.
6) Die durch Regierungsentſchließung vom 30. Juny 1835 ausgeſchriebene Staatsrathsentſcheidung vom 23. Oktober 1824 in einer Beſchwerdeſache der Spezereihändler in Straubing gegen die dortigen Früchtenhändler fand dahier keine Anwendung. Wir theilen übrigens dieſelbe im Intereſſe der Leſer hier mit.

„Wir haben Uns von Unſerer Staatsrathscommiſſion über den

Verboten iſt denſelben laut Magiſtratsbeſchluß vom 19. Febr. 1740 [7]) der Verkauf von Baumöl und laut Beſchluß der k. Polizeidirektion vom 14. May 1812 [8]) die Führung von Käſe; ferner laut Magiſtratsbeſchluß vom 9. July und Regierungsentſchließung vom 15. Auguſt 1841 [9]) der Verkauf von Gerſte.

Die den Obſtlern zuſtändige Befugniß, an zwei Plätzen, nemlich auf dem Viktualienmarkte und an einem anderen Platze der Stadt, zugleich zu verkaufen, kommt den Früchtenhändlern nicht zu, ſondern dieſe ſind auf einen Verkaufsplatz beſchränkt [10]). In Beziehung auf den Einkauf auf dem Markte unterliegen die Früchtenhändler denſelben Beſchränkungen, wie die Obſtler. **XXVI.**

Rekurs der Früchtenhändler N. zu Straubing gegen das in ihrer Gewerbsſtreitſache mit den dortigen Spezereihändlern unterm 19. May gefällte Regierungserkenntniß ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und erkennen zu Recht: daß

1) den Früchtenhändlern zuſtehe, folgende Gegenſtände zu führen: Anis, Koriander, Limonien, Pomeranzen, Kappern, Senf, Sardellen, Magenlebzelten, Pfeffernüſſe, Kaſtanien, Makaroni, Quitten, Quittentaſt, Gurken, Welſch-Altich, Lorbeerblätter, Granatäpfel, Brünellen, gemeines welſches Obſt, Citronen, Piſtazien, Roſinen, Weinbeeren, Feigen, Marſelen, Kerbelfeigen, Citronen-, Pomeranzen-Schalen, Lorbeer, ſüße und bittere Mandeln, Rosmarintafeläpfel, Datteln, Zwetſchgen, gedörrte Weichſeln, Trüffeln, Champignons, Oliven, in Eſſig und Zucker eingeſottene Früchte, Gerſte, Haberkorn, Citronat, kandirte Pomeranzenſchalen, feine Liqueurs, Roſoglio, Oele, Eſſig, Mineralwaſſer, Schnecken, Bricken, Lapperdan, eingemachte und geräucherte ausländiſche Fiſche; —

2) daß der Handel mit Cacao, Manna und Syrup ihnen nicht zuſtehe;

3) der Früchtenhändler N. nicht befugt ſei, Kaffee, Zichorien und Mandelkaffee, Gerſtenſchleim, Zuckerzelten, Reis zu führen, ſowie

4) dem N. der Weinhandel unterſagt bleibt;

5) wegen der übrigen in Anſpruch genommenen Artikel haben die Früchtenhändler ihre Berechtigung zu beweiſen.

6) Hinſichtlich der Gegenſtände No. 3 vorher bleibt dieſer Beweis auch dem N., ſowie wegen des Weinhandels derſelbe dem N. vorbehalten.

7) Hinſichtlich der Spezereihändler bewendet es bei der ihnen gemachten Beweisauflage.

München den 23. Oktbr. 1824.

7) U. S. XXII. 2.
8) U. S. XXII. 5.
9) U. S. XXII. 8.
10) U. S. XXII. 7.

XXVI.

Garköche.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Entſtehung des Gewerbes der Köche dahier fällt in die älteſte Zeit zurück. Es finden ſich von dieſem Gewerbe Sätze von den Jahren 1091 bis 1585 in vidimirter Abſchrift[1]) vor, welchen am 15. November 1734 eine Zunftordnung nachfolgte; auſſerdem liegt noch eine zahlreiche Menge von Entſcheidungen über die Befugniſſe der Köche vom 16. Jahrhunderte bis in die neueſte Zeit vor, wovon wir das Wichtigſte hier ausheben wollen.

a) Schon im 16. Jahrhunderte lagen die Köche im Streite mit den Metzgern. Die Zunftſätze der Köche vom 25. April 1561[2]) beſtimmten, „daß die Köche durchaus kein rohes, ungekochtes Fleiſch, weder Kalb-, noch Lamm-, noch Schaffleiſch hingeben ſollen weder nach dem Geſichte noch nach dem Gewichte.“

Die in den Zunftſätzen der Metzger vom 7. März 1599[3]) enthaltene Beſtimmung, nach welcher es „den Köchen fürder verboten ſein ſolle, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen (nur Schweine ausgenommen) auf dem Lande oder anderswo einzukaufen, und nach welcher die Köche ſchuldig ſein ſollen, dergleichen Fleiſch bei den hieſigen Fleiſchbänken zu nehmen,“ — ſcheint die nächſte Veranlaſſung zu den vom Jahre 1612 bis 1792 geführten Beſchwerden der Metzger gegen die Köche gegeben zu haben, welche ſich um die Frage drehten, ob die Köche auſſer dem Schweinfleiſche auch andere Fleiſchgattungen, welche ſie nicht vom Metzger ſelbſt gekauft, auskochen, ob ſie anderes Vieh auſſer den Schweinen, namentlich das von ihnen angeſprochene ſogenannte Jungvieh erkaufen dürften, um das Fleiſch auszukochen; von dem Verkaufe ungekochten Fleiſches, mit Ausnahme des Schweinfleiſches, durch die Köche war damals ohnehin keine Rede. In Folge dieſer Beſchwerdeführungen wurde durch Rathsbeſchluß vom 13. Sept. 1619[4]) entſchieden, „daß die Köche, auſſer der jährlichen Dult und Faſtnacht,

1) Das Original iſt nicht mehr aufzufinden. Die Jahrzahl 1091 dürfte wohl auf einem Irrthum beruhen.
2) U. S. XXIII. 1.
3) U. S. LXVI. 1.
4) U. S. XXIII. 2.

kein Kalb-, Lamm- oder Ziegenfleiſch weder auf dem Lande noch daheim kaufen ſollen, daß ihnen allein zu kaufen gegönnt ſei, was ſie unter der Fleiſchbank bekommen mögen, daß ſie hingegen Schafe wohl kaufen und ſtechen können.“ In einem weiteren Beſchluße vom 30. Jänner 1658 [5]) erkannte der Magiſtrat: „es habe in Sachen der Metzger gegen die Köche wegen Schlachtung und Verſpeiſung ſowohl des jungen als alten Fleiſchwerks bei dem am 6. Juny 1654 ergangenen und am 1. July 1657 konfirmirten Rathsbeſcheide ſein Verbleiben, kraft deſſen den Köchen das Schaf-, Lamm-, Ziegen- und Bockfleiſch anderwärts zu erkaufen, zu verſpeiſen und zu verkochen zugelaßen, das Kuh-, Rind- und Kalbfleiſch aber anderwärts zu erkaufen und den Gäſten zu verſpeiſen abgeſchafft ſein ſolle.“ Durch ein Hofrathserkenntniß vom 16. Auguſt 1678 [6]) wurde jedoch dieſe Sentenz dahin reformirt: „daß den Köchen — neben dem bereits vom Magiſtrat aberkannten Rind- und Kalbfleiſch — auch anderes junges Vieh, nemlich Schafe, Lämmer, Ziegen und Bockfleiſch, allhier oder anderwärts aufzukaufen und zum Verkochen ſelbſt zu ſchlachten gänzlich abgeſchafft, doch da ſie zum Verkochen dergleichen vonnöthen, ſolches Fleiſch aus der Fleiſchbank zu erhandeln ihnen unbenommen ſein ſolle; daß ihnen während der Dult und Faſtnacht die freie Aufkaufung und Verkochung dieſes Jungfleiſches bewilliget, die Verkaufung und Verkochung des Schweinfleiſches aber, wie bisher verbleiben ſolle.“ In revisorio aber wurde laut vorliegender Beſcheidsabſchrift vom 26. Oktober 1679 [7]) erkannt: „daß es bei dem Hofrathserkenntniſſe vom 16. Auguſt 1678 dergeſtalt belaſſen werden wolle, daß gleichwohl den Köchen neben dem Schweinfleiſch auch das Schaffleiſch zu erkaufen und zu verſpeiſen verwilliget ſei.“ Bis daher war es demnach den Köchen nicht erlaubt, das zum Auskochen benöthigte Fleiſch, außer Schwein- und Schaffleiſch, ſelbſt zu ſchlachten, ſondern ſie mußten dasſelbe von den Metzgern in den Bänken abnehmen; Fleiſch roh zu verkaufen, auſſer Schweinfleiſch, war den Köchen ohnehin verboten [8]).

Nur während der Dult und Faſtnacht und gemäß eines

---

5) U. S. XXIII. 4.
6) U. S. XXIII. 9.
7) U. S. XXIII. 10.
8) Die in der Landespolizeiordnung v. 1616 IV. B. 6. Tit. 5. Art. enthaltene Befugniß, den Ueberreſt von dem geſchlachteten Viehe nach

Rathsbeſcheides vom 15. Dezember 1673 [9]) bei dem Zuſammentreffen mehrerer Feiertage war den Köchen geſtattet, ſelbſt zu ſchlachten. Ungeachtet dieſer Beſtimmungen bildete ſich doch mit der Zeit eine andere Uebung.

Wie aus einer Remonſtration der Köche vom Oktober 1702 gegen eine ihnen wegen Contravention auferlegte Strafe hervorgeht, ſchlachteten ſie damals ſchon nicht nur junges Vieh, wie Kälber, Schafe und Lämmer, ſondern auch Rinder. Laut einer Vormerkung in den Zunftartikeln der Köche vom 15. November 1734 [10]) wurde ihnen am 15. May 1771 während der großen Theuerung der geſchärfteſte Auftrag gemacht, daß die in den Vorſtädten wohnenden Köche Kochhütten vor den Häuſern aufſchlagen und in denſelben auskochen ſollen, wogegen ihnen geſtattet ward, alles wie immer Namen habende Fleiſchwerk öffentlich auszukochen. Auf dieſe temporäre Bewilligung ſich ſtützend, ſuchten die Köche ihre Befugniſſe hiernach auszudehnen. In Folge hierüber geführter Beſchwerden wurde durch Entſchließung der obern Landesregierung vom 21. Dez. 1792 ausgeſprochen, „daß die von den Köchen noch immer unternommene Schlachtung der Kühe und Rinder, dann die damit verknüpfte Auskochung des Fleiſches eine durch allerhöchſte Reſolution verbotene und mit größter Schärfe abzuſtellende Sache ſei.“

Ungeachtet dieſer in Mitte liegenden Entſcheidungen fuhren ſie dennoch fort, das benöthigte Vieh ſelbſt zu ſchlachten, wie aus einer unterm 28. März 1799 aus Veranlaſſung einer Anfrage über die Befugniſſe der Köche gepflogenen Vernehmung der Zunftführer [11]) hervorgeht, worin ſie erklärten, daß ſie in ihren Häuſern alles benöthigte Vieh ſchlachteten, das Schweinfleiſch roh und gekocht, das Rindfleiſch aber nur gekocht verkauften und wegen Verkaufs des rohen Schweinfleiſches eine eigene Waage führten; — was auf geſtellte Anfrage auch unterm 4. Okt. 1804 von der Polizeidirektion dahier beſtätiget wurde. Nach einem am 12. Auguſt 1811 bei der Polizeidirektion mit den Führern der Köche abgehaltenen Protokolle verkauften ſie damals auſſer Schweinfleiſch noch kein rohes Fleiſch. Erſt im Jahre 1819

---

dem Gewichte zu verkaufen, fand daher auf die hieſigen Köche nie Anwendung.

9) U. S. XXIII. 8.
10) U. S. XXIII. 14.
11) U. S. XXIII. 18.

erklärte ein Führer der Köche auf geſtellte Anfrage: daß ſie das Schweinfleiſch pfundweiſe verkaufen dürften, was aber das Rindfleiſch, Kalbfleiſch u. dgl. betreffe, ſo ſei es ihnen der Erfahrung nach zwar auch geſtattet, dasſelbe in kleinen Stücken ungekocht über die Gaſſe zu geben, jedoch nach dem Gewichte nicht; — und eine gleiche Erklärung liegt auch vom 30. May 1820 vor.

In Folge dieſer Gewerbsausdehnung von Seite der Köche entſpann ſich der Streit zwiſchen dieſen und den Metzgern, welcher ſeit dem Jahre 1792 geruht hatte, im Jahre 1822 neuerdings, welcher nun die Frage zum Gegenſtande hatte, ob die Köche berechtiget ſeien, ungekochtes Rind-, Stier-, Kuh-, Kalb- und Schaffleiſch zu verkaufen.

Durch Magiſtratsbeſchluß vom 25. Juny 1822, beſtätiget durch Regierungsentſchließung vom 17. September 1822 und durch die Staatsrathsentſcheidungen vom 13. März und 27. September 1823 [12]), wurde ausgeſprochen, daß die hieſigen Köche nicht befugt ſeien, ungekochtes Rind- [13]), oder Stier- und Kuh-, ſowie Kalb- und Schaffleiſch weder nach dem Geſichte noch nach dem Gewichte zu verkaufen.

Aus Rückſicht für die dürftigere Volksklaſſe fand ſich jedoch der Magiſtrat gelegenheitlich neuerlich geſtellter Beſchwerden bewogen, durch Beſchluß vom 24. Februar 1829 [14]) auszuſprechen, daß den Garköchen in und auſſer der Stadt nunmehr erlaubt ſein ſolle, die rohen Fleiſchüberbleibſel von jungen Stieren, Kühen und Rindern, welche ſie zum Wurſtmachen nicht verwenden können, in Portionen nicht über ein Pfund — nach dem Geſichte zu verkaufen. Um jedoch die Garköche in Schranken zu halten und die Metzger gegen weitere Gewerbseingriffe zu ſchützen, wurden ſie der beſtändigen polizeilichen Aufſicht der ſtädtiſchen Aufſchlagsdiener unterſtellt. Eine nachfolgende Regierungsentſchließung vom 24. September 1830 enthält dieſelben Anordnungen, wie der ſchon erwähnte Magiſtratsbeſchluß vom 24. Febr. 1829.

b) Ein weiterer Gegenſtand des Streites mit den

---

12) U. S. XXIII. 21.

13) Daß hier unter Rindfleiſch auch Ochſenfleiſch begriffen ſei, hat nach der Staatsrathsentſcheidung vom 27. Sept. 1823 keinen Zweifel.

14) U. S. XXIII. 25.

Metzgern war die Verfertigung von Würſten durch letztere und der Verkauf der Gedärme an die Köche. Schon durch Rathsbeſcheid vom 3. Auguſt 1657 [15]) war den Metzgern verboten worden, rinderne und ſchäferne Würſte zu machen, und war ihnen der Auftrag ertheilt worden, die Gedärme an die Kudelwäſcher zum Zweck des Verkaufs an die Köche, welche mit erſteren einen Jahrkauf geſchloſſen hatten, ausfolgen zu laſſen. Durch ſpätere Rathsbeſchlüſſe vom 29. April, 6. May und 17. May 1658 [16]) war der Preis für die das ganze Jahr hindurch an die Köche abzugebenden Gedärme anfangs auf 4 kr. für den Saitling, ſodann auf eine Averſalſumme von 200 fl. jährlich beſtimmt worden. Ein weiterer Rathsbeſcheid vom 21. July 1690 [17]) enthält ein wiederholtes Verbot des Machens ſchäferner Würſte durch die Metzger. Am 4. März 1749 kam jedoch zwiſchen beiden Gewerben in Bezug auf den Wurſtverkauf ein Vergleich [18]) dahin zu Stande, daß den Metzgern geſtattet wurde, ihre ſogenannten „hilzernen Würſte" [19]) nur die Woche einmal und zwar die Jungmetzger am Sonntage von früh Morgen an bis 10 Uhr und die Altmetzger am Samſtag allein, zu verkaufen [20]). Die Beſtimmungen über den Verkauf der Gedärme von Seite der Metzger an die Köche verloren ihre Wirkſamkeit, nachdem dieſe das Schlachten ſelbſt begonnen hatten.

c) Auch mit den Bäckern lagen die Köche in älteren Zeiten ſchon im Streite. Die Bäcker genoßen ſeit uralten Zeiten die Befugniß, Schweine zur Maſt zu halten; durch einen Rathsbeſcheid vom 2. Dezember 1680 [21]) war den Bäckern zur Pflicht gemacht worden, ihre Schweine zum Verkaufe auf den Markt zu bringen, welcher gemäß Stadtoberrichteramtsverfügung vom 13. July 1699 [22]) alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 8 — 10 Uhr gehalten werden mußte, und wobei die Köche das Recht des Vorkaufs vor anderen Käufern genoßen. In

---

15) U. S. XXIII. 3.
16) U. S. XXIII. 5. 6. 7.
17) U. S. XXIII. 12.
18) U. S. XXIII. 15.
19) Die Benennung „hilzerne Würſte" iſt jetzt unbekannt und es kann auch nicht ermittelt werden, welche Gattung von Würſten hierunter begriffen ſei.
20) Man ſehe Metzger.
21) U. S. XXIII 11.
22) U. S. XXIII. 13.

Folge ſpäter wegen des Schweinſchlachtens durch die Bäcker erhobener Beſchwerden wurde dieſen durch Rathsbeſchluß vom 27. Juny 1768 [23]) zur Pflicht gemacht, kein Schwein zu ſchlachten, bevor es nicht durch den Bankknecht beſchaut und als gemäſtet befunden worden war. Am 4 Dez. 1769 kam zwiſchen beiden Gewerben ein Vergleich [24]) zu Stande, worin ſich die Bäcker verpflichteten, auf dem ſogenannten Fleiſchhäuſel kein Schweinfleiſch mehr zu machen, welches ſie nicht zuvor den Köchen zum Kaufe angeboten haben; überhaupt machten ſich die Bäcker verbindlich, keinen Friſchling und kein Schwein zu ſchlachten und auf dem Fleiſchhäuſel zu verkaufen, welches nicht an Speck die vorgeſchriebene Dicke und Breite nach dem Stadt-Speckmaaße haben würde. Die Bäcker mußten die halb oder ganz gemäſteten Schweine den Köchen zum Kaufe anbieten; erſt wenn dieſe 14 Tage nach der Anbietung einen Kauf nicht abſchloſſen, durften ſie ihre Schweine an wen immer verkaufen. Auch mußten die Bäcker ihre Schweine durch die bürg. Köche ſchlachten und ſtechen laſſen. Dieſe Beſtimmungen ſind auſſer Uebung gekommen, nachdem das Schweinhalten durch die Bäcker aufgehört hatte.

d) Aber auch im Innern dieſes Gewerbes hatten ſich im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen ergeben und waren verſchiedene Anordnungen getroffen worden. Nach den älteren Zunftſätzen der Köche und vorliegenden Entſchließungen gemäß war es den Köchen nicht erlaubt, außer der gewöhnlichen Eſſenszeit unter Tags Speiſen zu verabreichen, jedoch durften ſie an die Taglöhner des Morgens zu der Zeit, wo ſie von der Arbeit zu der Suppe heimzugehen pflegten, um einige Pfennige Suppe, jedoch ohne weitere Zeche, abgeben [25]); an Sonn- und Feiertagen war es verboten, während des Gottesdienſtes Gäſte zu ſetzen, Fremde ausgenommen, ſpäter aber wurde durch geheime Rathsentſchließung vom 12. Jänner 1773 die Gewerbsausübung während des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes unter der Einſchränkung geſtattet, daß die Thüre des Ladens nur halb geöffnet bleibe und alles Lärmen vermieden werde. Die ſpäteren Zunftartikel vom 15. Nov. 1734 enthalten außer den Beſtimmungen über innere geſellſchaftliche Angelegenheiten nur

23) U. S. XXIII. 16.
24) U. S. XXIII. 17.
25) U. S. XXIII. 1.

Verabredungen den Bräuern und Wirthen gegenüber, für dieſe keine Würſte zu fertigen, ferner den ſchon oben berührten Vergleich mit den Metzgern vom Jahre 1749 und das Verbot, kein Schwein zu ſchlachten, welches nicht die vorſchriftmäßige Breite und Dicke des Speckes habe, wie noch andere dgl. Beſtimmungen ohne Belang und Anwendbarkeit für die gegenwärtige Zeit.

Bis hierher haben wir das Gewerbe der Köche ohne Ausſcheidung unter der Benennung „Köche" kennen gelernt.

Mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts erhob ſich aber dahier eine beſondere Klaſſe von Köchen, welche die Würſte nach Mannheimer-Art bereiteten und daher „Mannheimerköche," auch „Schweinmetzger," genannt wurden, während die anderen Köche nunmehr die Benennung „Garköche" führten; und im Jahre 1826 trat auch das Gewerbe der Chaircutiers, wie ſie bis dahin ſchon in Frankreich beſtanden hatten, dahier in's Leben. Alle drei Gattungen von Köchen beſtehen gegenwärtig noch; übrigens bilden alle nur Ein Gewerbe und ſtehen in demſelben Gewerbsvereine; der Inhaber einer realen Kochsgerechtſame kann ſeine Befugniſſe auf jeden Zweig des Kochgewerbes ausdehnen, für den Conzeſſioniſten giebt aber der Inhalt der Conzeſſionsurkunde die Norm.

In Folge eines mit den Küchelbäckern wegen Auskochens durch die Köche an Faſttagen entſtandenen Streites wurde durch allerhöchſtes Reſkript vom 4. Dezember 1806[26]) aller Unterſchied zwiſchen den Köchen und den Küchelbäckern aufgehoben und beiden ganz gleiche Gewerbsbefugniſſe eingeräumt. Jedoch beſtehen beide Gewerbe noch immer getrennt fort und es hat ſich in Beziehung auf die Anwendung der erwähnten allerh. Entſchließung vom 4. Dez. 1806 die Obſervanz gebildet, daß es zwar dem Inhaber einer realen Kochs- oder einer realen Küchelbäckergerechtſame freigeſtellt bleibe, auf den Grund derſelben die Befugniſſe des einen oder anderen oder auch beider Gewerbe auszuüben, daß er aber zugleich in den Verein desjenigen Gewerbes einzutreten habe, deſſen Befugniſſe er ausüben will, und, beabſichtiget er von den Befugniſſen beider Gewerbe Gebrauch zu machen, beiden Gewerbsvereinen beitreten müſſe. In Beziehung auf bloße Conzeſſionsinhaber aber hat die gedachte allerh. Entſchließung die Wirkung, daß jene, welche vor deren Erlaſſe ſich ſchon

26) U. S. XXIII. 19.

im Beſitze von Conzeſſionen befanden, gleich den Realrechts-inhabern, übrigens auch unter den gleichen Obliegenheiten, ihren Gewerbsbetrieb auf das eine oder andere oder auch auf beide Gewerbe auszudehnen befugt ſeien.

Für die aber erſt nachher konzeſſionirten Genoſſen des einen oder andern Gewerbes kann nur die Conzeſſionsurkunde Norm geben und ſind die Befugniſſe hieraus, je nachdem dieſe auf das eine oder andere Gewerbe oder auf beide lautet, zu beurtheilen.

In Anwendung dieſes Grundſatzes wurde daher durch Magiſtratsbeſchluß vom 9. Februar 1841, beſtätiget durch k. Regierungsentſchließung vom 6. April 1841 [27]), auf die Bitte eines im Jahre 1826 konzeſſionirten Küchelbäckers um Ausdehnung ſeines Gewerbes auf die Befugniſſe eines Garkoches die Abweiſung bedeutet.

2) Befugniſſe der Garköche [28]).

Die Garköche ſind berechtiget, alle Gattungen Würſte zu machen und dieſe gekocht oder ungekocht oder auch geräuchert in und außer dem Hauſe zu verkaufen. Vermöge des Gaſtungsrechtes ſind ſie berechtiget, Stiere, Rinder, Kühe, Kälber, Schafe und Schweine zu ſchlachten und das Fleiſch auszukochen; ſie dürfen zum Frühſtücke, Mittag- und Abendeſſen Gäſte ſetzen und ihnen Speiſen vorſetzen, dieſe aber auch über die Straße abgeben [29]); bezüglich des Ausſpeiſens ſind die Garköche nicht auf beſtimmte Sorten oder einen beſtimmten Preis beſchränkt [30]); Bier den Gäſten vorzuſetzen, iſt ihnen verboten [31]).

In der Regel ſteht den Garköchen der Verkauf rohen Fleiſches nicht zu; nur Schweinfleiſch dürfen ſie von jeher nach dem Gewichte verkaufen, und durch Magiſtratsbeſchluß von 24. Februar 1829 [32]) wurde

---

27) U. S. LIV. 8.

28) Daß hier nur von jenen Befugniſſen die Rede ſei, welche den Garköchen zukommen, ohne zugleich die Berechtigung eines Küchelbäckers zu beſitzen, verſteht ſich von ſelbſt.

29) U. S. XXIII. 21. 22.

30) U. S. XXIII. 27.

31) U. S. XXIII. 24.

32) U. S. XXIII. 25.

ihnen die Befugniß eingeräumt, die rohen Fleiſchüberbleibſel von jungen Stieren, Kühen und Rindern, welche ſie zum Wurſtmachen nicht verwenden können, zum Beſten der dürftigen Einwohnerklaſſe in Portionen nicht über ein Pfund nach dem Geſichte zu verkaufen. Geräuchertes Fleiſch zu verkaufen iſt den Garköchen zwar zuſtändig, ohne jedoch ein ausſchließliches Recht darauf anſprechen zu können, weshalb auch durch einen Magiſtratsbeſchluß vom 3. Sept. 1819[33]) der Verkauf desſelben auf dem Viktualienmarkte erlaubt wurde.

Zum Verkaufe von Speck und Schmeere ſind die Garköche ebenfalls befugt[34]).

3) Befugniſſe der Mannheimerköche oder Schweinmetzger.

Die Mannheimerköche oder Schweinmetzger befaſſen ſich nur mit der Verfertigung und dem Verkaufe von kalten Würſten, Sulzen, kaltem geräucherten Fleiſche und in neuerer Zeit auch von Chaircutier-Arbeiten[35]); zur Verfertigung ihrer Produkte ſchlachten ſie das benöthigte Fleiſch ſelbſt; ein Gaſtungsrecht üben ſie nicht aus. Sie ſind berechtiget, Schweinfleiſch nach dem Gewichte, wie auch Speck und Schmeere zu verkaufen[36]).

4) Befugniſſe der Chaircutiers.

Bei Entſtehung des Gewerbes der Chaircutiers im Jahre 1826[37]) wurden folgende Artikel als Gegenſtand der desfallſigen Conzeſſionirung bezeichnet:

Indiane, Wildſchweinsköpfe, Kapaunen, Spanferkel u. dgl. ausgebeint und gefüllt mit Fleiſcharten, Trüffeln, Piſtazien, zahme Schweinsköpfe mit Zungen gefüllt, Pariſer Schinken, Kalbfleiſch geſpickt, Rindfleiſch geſpickt, Fromage de Cohon, ſämmtlich mit Gelée; Lyoner-Würſte, Fromage d'Italie, Straßburger-

33) U. S. XXIII 20.
34) U. S. XXIII. 22.
35) U. S. XXIII 22. 23. 26.
36) U. S. XXIII. 22.
37) U. S. XXIII. 23.

Servila, Straßburger gepreßte, Straßburger-Knackwürſte, fourirte Ochſenzungen, Netzwürſte, Schweinswürſte mit Trüffel, Pariſer-Blutwürſte, weiße Blutwürſte, Pariſer-Bratwürſte, Braunſchweigerwürſte, Salami-Würſte, Eſelswürſte, rauhe Lyonerwürſte, gewöhnliche Leber- und Blutwürſte, geräucherte Schinken, geräuchertes Fleiſch, Speck und rohes Schweinfleiſch.

Im Laufe der Zeit haben jedoch die Mannheimerköche ihren Gewerbsbetrieb auch auf die Verfertigung von Chaircutiers-Waaren ausgedehnt, wodurch der Unterſchied zwiſchen beiden Gewerben verſchwunden iſt und die Chaircutiers zu den Mannheimerköchen gezählt werden.

XXVII.

Gärtner.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

In Bayern und mithin auch in München beſteht das Gewerbe der Gärtner als eine beſondere Corporation ſeit dem Jahre 1638, indem, urſprünglich für die Luſtgärtner, von Churfürſt Maximilian I. unterm 11. März 1638, dann von Churfürſt Ferdinand Maria am 14. May 1664, und von Churfürſt Max Emanuel unterm 1. Auguſt 1682 Gärtner-Ordnungen ertheilt und hierin dieß Gewerbe beſtätiget worden war. Durch nachfolgende Mandate vom 20. Dez. 1754 und vom 27. May 1755 [1]) wurden jedoch die Luſt- und Blumengärtner von den gewöhnlichen Stadt- oder Gemüſegärtnern getrennt, ſeit welcher Zeit nur dieſe allein mehr im Zunftverbande ſtanden. Durch einen Rathsbeſchluß vom 1. Juny 1773 wurde auch feſtgeſetzt, daß als Bürger und Gärtner nur ſolche aufzunehmen ſeien, welche mit einem eigenthümlichen Garten und Gärtnersgerechtigkeit verſehen ſind [2]). In Folge eines rechtskräftigen Ausſpruchs des k. Kreis- und Stadtgerichts München vom 22. Auguſt 1837 wurden die älteren Stadtgärtner-Gerechtſamen da-

---

1) M. G. S. v. 1784 II. Bd. S. 1309.

2) Da ſowohl die erwähnten Zunftordnungen als dieſer Rathsbeſchluß ihrem Inhalte nach nicht von weiterem Belang ſind, wurde deren Abdruck unterlaſſen.

hier als radizirte Gewerbe anerkannt; übrigens beſtehen auch aus der neueren Zeit perſönliche Conzeſſionen. Die Gärtner bilden einen Gewerbsverein; ſie halten Geſellen und Lehrjungen; Beſtehen der Lehrzeit, Wanderſchaft und der vorſchriftmäßigen Meiſterprüfung ſind die Bedingungen zur Erlangung der Befugniß zur Ausübung des Gärtnergewerbes.

Dieſe gewerbsberechtigten Gärtner werden Stadtgärtner genannt. Neben ihnen beſtehen auch ſogenannte Handels- oder Kunſtgärtner, welche Lizenzen im Sinne des Art. 8 des Gew. Geſ. beſitzen und ſich vorzugsweiſe mit der höheren Gartenkunſt, mit Blumiſtik, Erzeugung der Saamen zum Verkaufe und zum Handel befaſſen und eigene Verkaufsläden führen.

2) Befugniſſe der Stadtgärtner.

Die Befugniſſe der Stadtgärtner erſtrecken ſich auf die Ausübung der geſammten Gartenkunſt. Sie befaſſen ſich mit dem täglichen Verkaufe der Garten-Erzeugniſſe, womit ſie ſich vorzugsweiſe auf Gemüſe beſchränken, auf dem Viktualienmarkte.

Uebrigens iſt nach der Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 [3]) Jedermann, welcher Gemüſe und andere Gartenfrüchte, wie überhaupt Viktualien, entweder ſelbſt erzeugt oder in geſetzlicher Weiſe, nemlich außerhalb des Umkreiſes von 2 Stunden um München, erhandelt, geſtattet, dieſelben täglich zum Verkaufe auf den Viktualienmarkt zu bringen.

Der lizenzirten Kunſtgärtner, welche ebenfalls einen Theil der Gärtnerei, die höhere Gartenkunſt, betreiben, iſt bereits in der vorhergehenden Einleitung Erwähnung geſchehen.

Die hieſigen Stadtgärtner beſitzen daher keine ausſchließlichen Befugniſſe in Beziehung auf die Gewerbsausübung. Das einzige Recht, welches ihnen ausſchließend zukommt, beſteht darin, daß jeder derſelben einen Stand (eigenen Verkaufsladen) auf dem Viktualienmarkte halten und außer dieſem auch an einem zweiten Orte ſeine Gartenprodukte feilbieten darf.

Bei dieſem Stande der Sache wurde durch Miniſterialreſkript vom 18. April 1843 [4]) verfügt, daß es zwar vor

3) U. S. XIX. 3.
4) U. S. XXIV. 1.

der Hand bezüglich des Betriebes der Gärtnerei bei dem beſtehenden Zuſtande belaſſen, jedoch in Zukunft und bei eintretenden Erledigungen, den Fall der Erwerbung eines Realrechtes ausgenommen, die Verleihung neuer Gärtnerkonzeſſionen nicht mehr ſtattfinden ſolle; daß aber dem Verkaufe jeder Art von Gartenfrüchten alle jene Begünſtigungen zuzuwenden ſeien, welche denſelben nach den bezüglich der Zufuhr von Lebensmitteln überhaupt beſtehenden Verordnungen zugeſichert ſind.

XXVIII.

Geflügelhändler.

Die Geflügelhändler ſind aus dem Gewerbe der „Kheuffl" hervorgegangen [1]). Der Zeitpunkt ihrer ſelbſtſtändigen Gewerbsbildung läßt ſich nicht beſtimmt ermitteln, indeß erhellet aus der Marktordnung vom 18. Jänner 1766 [2]), daß ſie zu jener Zeit bereits beſtanden haben, indem ihnen nach deren Inhalt der Verkauf des todten oder gerupften Geflügels geſtattet und hierzu der Rindermarkt eingeräumt war. Uebrigens bilden die Geflügelhändler keine Zunft und beſitzen auch keine Handwerksartikel.

Die Befugniſſe der Geflügelhändler beſtehen in dem Verkaufe des gefütterten, dann gerupften und geputzten Geflügels und der Spanferkel. Lebendes Geflügel oder Spanferkel feilzuhalten, ſind ſie nicht berechtiget [3]).

Der Verkauf des Geflügels, ſei es lebend oder gerupft d. h. todt, iſt übrigens auf dem Viktualienmarkte unter Beobachtung der Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 [4]), welcher gemäß die zum Markte beſtimmten Viktualien im Umkreiſe von 2 Stunden um München nicht aufgekauft werden dürfen, Jedermann freigegeben [5]).

In Beziehung auf den Einkauf des Geflügels und der Spanferkel ſind die Geflügelhändler ebenfalls an die bezeichnete Marktordnung gebunden und dürfen dieſer gemäß weder

---

1) Man ſehe Käskäufler.
2) Kr. G. S. v. 1771 S. 416 §. 3.
3) U S. XXV. 1.
4) U. S. XIX. 3.
5) U. S. XXV. 2.

dahier auf dem Viktualienmarkte vor 10 Uhr Morgens, noch im Umkreiſe von 2 Stunden um München aufkaufen.

XXIX.

Gelbgießer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Gelbgießer beſteht dahier erſt ſeit dem Jahre 1804, indem die erſte Conzeſſion dieſer Art am 22. Dezember deſſ. Js. verliehen ward [1], ohne jedoch einen Gewerbsverein zu bilden. Dieſe Gelbgießerkonzeſſion wurde urſprünglich mit der Beſchränkung, keine Güſſe über 15 Pfd. zu unternehmen, verliehen, welche jedoch einer allerhöchſten Entſchließung vom 19. April 1805 zufolge hinwegfiel.

Der Mangel näherer Bezeichnung der Befugniſſe dieſes Gewerbes bei ſeinem Entſtehen veranlaßte bald Conflikte deſſelben zuerſt mit dem Gewerbe der Gürtler, in Folge welcher durch Generalkommiſſariatsentſchließung vom 16. Sept. 1816, beſtätiget durch geheime Rathsentſchließung vom 9. May 1816 [2]) dieſem Gewerbe das Recht zugeſprochen wurde, die von demſelben verfertigten Gelbgüſſe nach allen Formen auszuarbeiten und ſo ausgearbeitet in einem öffentlichen Laden zu verkaufen; — ſodann mit dem Gewerbe der Glockengießer, worauf durch Regierungsentſchließung vom 29. September 1820, beſtätiget durch Staatsrathsentſcheidung vom 29. März 1821 [3]) die Befugniſſe dieſes Gewerbes genau beſtimmt wurden.

---

1) Dieſes Gewerbe hatte damals ſchon an andern Orten von größerer Gewerbsbetriebſamkeit beſtanden, wie z. B. in Augsburg, in Nürnberg unter der Benennung „Rothgießer;“ in Wien unter dem Namen „Gelbgießer,“ von denen die Roth- Stück- und Glockengießer daſelbſt verſchieden ſind, indem erſteren die Befugniß zukommt, alles, was von geſchmeidigem Meſſing mit kleinem Kern in Sand und Flaſchen gegoſſen werden kann, zu gießen, während letztere Glocken, Kanonen, Feuerlöſchwerkzeuge, Waſſer- und Maſchinenwerke, Walzen, Statuen ꝛc., alle Gattungen Gußarbeit im Großen, wie im Kleinen, ſowohl in hartem als weichem Metalle fertigen.

2) U. S. XXVI. 1.

3) U. S. XXVI. 2.

2) Befugniſſe der Gelbgießer.

Nach den Normen der letzt erwähnten Regierungsentſchließung vom 29. Sept. 1820 und Staatsrathsentſcheidung vom 29. März 1821 ſind die hieſigen Gelbgießer berechtiget, ohne Beſchränkung auf Form, Gewicht und Metallgattung und nach beliebiger Art zu gießen, mit alleiniger Ausnahme der Thurmglocken, welche von den im Uebrigen gleichberechtigten Glockengießern ausſchließend verfertiget werden; — zur gänzlichen Ausarbeitung der gegoſſenen Waaren dürfen ſie ſich auch der Drehbank und übrigen nöthigen Werkzeuge bedienen, auch Glockengießergeſellen zur Arbeit einſtellen; hingegen das Zeichen einer Glocke auf dem Aushängeſchilde zu führen, ſteht ihnen nicht zu, wohl aber dürfen ſie auf ſelbem die ihren Gewerbsbefugniſſen entſprechenden Embleme führen. Die Befugniß zum Verkauf ihrer Arbeiten in einem öffentlichen Laden iſt ſchon durch die oben erwähnte Generalkommiſſariats-Entſchließung vom 16. Sept. 1816 und geheime Rathsentſchließung vom 9. May 1816 ausgeſprochen.

XXX.

Germſieder.

Zur Erzeugung und zum Verkaufe der Germ beſteht dahier ein eigenes Gewerbe, das der Germſieder [1]; an anderen Orten, wo ein ſolches Gewerbe nicht beſteht, befaſſen ſich damit die Bierbräuer [2]. Verſchieden von der Germ iſt die Hefe. Erſtere wird aus Gerſtenmalz und Hopfen eigens bereitet und zum Backen des Brodes gebraucht; letztere iſt ein Abfall aus den Bierbräuereien und dient vorzüglich zur Bereitung von Mehlſpeiſen [3]. Während das Germſieden Gegenſtand ausſchließlicher Gewerbsbefugniß der Germſieder iſt, iſt dagegen der Verkauf der Hefe freigegeben und Gegenſtand des Verkaufes auf dem Viktualienmarkte; es befaſſen ſich mit demſelben vorzüglich die Kraut-

---

1) Ueber die Entſtehung dieſes Gewerbes ſehe man Eſſigſieder.
2) U. S. XVI. 10.
3) U. S. LIII. 13.

händler, Eſſigſieder [4]). Den Germſiedern iſt nach Miniſterialreſkript vom 21. Auguſt 1832 [5]) und dem Landrathsabſchiede für den ehemaligen Unterdonaukreis vom 19. Oktober 1832 [6]) verboten, aus ihren Germabfällen ein Getränke für Menſchen, ſogen. Germbier zu bereiten, da aus dem Germabfalle allein nach gepflogener Unterſuchung Sachverſtändiger ein genießbares, den Namen eines Bieres verdienendes Getränke nicht erzeugt werden könne; der Erzeugung ſolcher Getränke auch die geſetzliche Gewerbsbefugniß entgegenſtehe, indem die betreffenden Conzeſſionen der Germſieder nur auf Bereitung des Germs, nicht aber eines Bieres gegeben ſei. Aus letzterem Grunde ſteht aber auch den Germſiedern nicht die Befugniß zu, aus anderen Materialien, als den Germabfällen, ein Bier, wie das ſogenannte Gerſtenbier, zu erzeugen, da dieß als unbefugte Ausübung einer Bräuerkonzeſſion erſchiene [7]).

Den Germſiedern ſteht ferner nicht das Recht zu, Schrannengäſte, vielweniger andere Fremde zu beherbergen oder deren Pferde einzuſtellen [8]).

XXXI.

Geſchmeidmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Geſchmeidmacher, urſprünglich aus den Schloſſern hervorgegangen, erſcheint im Jahre 1481 als ſelbſtſtändiges Gewerbe und bildete mit den Schloſſern und Sporern eine Zunft, wozu ſpäter noch andere Gewerbe hinzukamen [1]).

Die Geſchmeidmacher hatten im Jahre 1636 eigene Zunftartikel erhalten, welche übrigens vor vielen Jahren zu Verluſt gegangen ſind und deren Inhalt gänzlich unbekannt iſt. Dagegen exiſtirt noch ein Extrakt aus den Handwerksartikeln der Geſchmeidmachergeſellen vom Jahre 1698, wel-

---

4) U. S. XVI. 17. LI. 2. 3.
5) Döll. V. S. XIV. 3. §. 381 S. 1197 flg.
6) Reg. Bl. 1832 St. 12 S. 760.
7) U. S. XVI. 15.
Siehe oben Note 5 u. 6.
8) U. S. XVI. 16.
1) U. S. LXXXV. 1.

cher im k. Reichsarchivskonſervatorium hinterlegt iſt [2]). Dieſer Extrakt enthält ein Verzeichniß derjenigen Arbeiten, welche die Geſchmeidmacher im ganzen römiſchen Reiche, insbeſondere in Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Augsburg, München und andern Orten zu verfertigen berechtiget waren. Der bezeichnete Extrakt und ein weiteres von den Geſchmeidmachern am 24. November 1792 vorgelegtes Verzeichniß der ihnen zuſtehenden Arbeiten [3]) wurde laut eines von der churf. Polizeidirektion unterm 18. Januar 1804 an die Landesdirektion erſtatteten Berichtes als Norm der Befugniſſe der Geſchmeidmacher bezeichnet und damit beſtätiget, daß dieſelben die in dieſem Verzeichniſſe aufgeführten Waaren zu verfertigen und auch damit zu handeln befugt ſeien. Außer dieſen beiden Verzeichniſſen geben aber auch noch ältere und neuere Entſcheidungen über die Befugniſſe dieſes Gewerbes Normen.

Die Geſchmeidmacher kommen auch unter den Benennungen „Zeugſchmiede" und „Zirkelſchmiede" vor, welche dahier identiſch mit erſteren ſind. Gegenwärtig bilden ſie mit den Sporern, Nagelſchmieden und Feilenhauern einen Gewerbsverein.

2) Befugniſſe der Geſchmeidmacher.

a) Nach dem in der vorhergehenden Einleitung angeführten Extrakte aus den Handwerksartikeln der Geſchmeidmachergeſellen vom Jahre 1698 und dem Verzeichniſſe der den Geſchmeidmachern zuſtehenden Artikel vom 24. November 1792 im Zuſammenhalte mit den vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen ſind die hieſigen Geſchmeidmacher berechtiget, alle Gegenſtände aus Stahl, Eiſen und Meſſing zu verfertigen und zu führen; insbeſondere ſind hierin folgende Gegenſtände verzeichnet:

Glut- und Wärmpfannen, Sandſchaufeln und Gabeln; Bratroſte, Bügeleiſen und Kolben; meſſingene und blecherne Leuchter, große und kleine Pippen und dergleichen Rothſchmiedarbeit; eiſerne und meſſingene Putzſcheeren aller Art, Fleiſch- und Backgabeln, allerlei Küchenzeug; eiſerne und meſſingene Zirkel; allerhand Schrauben, als: Roſen- und Kopfſchrauben und wie ſie ſonſt Namen haben mögen; Beſchlag- und Kiſtler- und ſonſtige Hämmer; Beißzangen, Huf- und Werkmeſſer; allerlei geſchloſſene Zängeln;

2) U. S. XXVIII. 1.
3) U. S. XXVIII. 6.

Zängeln; Goldſchmiedzeug, als: Schraub- und Feilkloben, Kornzänglein, Goldſchmiedſcheeren und Bunſen, Beiß- und Triebhämmer, Gießflaſchen und Schraubblätter allerlei Gattung; Glaſer-Hämmer und Kolben; alle Schneidzeuge, Stemmeiſen, Schreinerwerkzeuge mit Zugehör; Drechslerwerkzeug, Spindeln und Drehdocken; Zinngießer-Feilen und Dreheiſen; Drehkolben, Feuereiſen und Streichſtähle allerlei Gattung; Handeiſen für die Schuhmacher, Schneider und Kirſchner, Zangen, Kadereiſen, Anziegel und ſonſtige Schuhmacherwerkzeuge; chirurgiſche Inſtrumente, wie: Beinſägen, Hirnſchrauben, Mund- und Streichſpachteln u. dgl.; chirurgiſche und Schneideſcheeren; Wachsſtockleuchter, Kreßl- und Spiegeleiſen, Waagſtangen, Schnellwaagen und dergl. Arbeit mehr; große und kleine Karabiner-Hacken; Spadane und Partiſanen, Bajonette und Schweinsfedern; Pickel- und Scharrhämmer, Grabſchaufeln, Holz- und Zimmerhacken, Schnitzmeſſer u. dgl.; Faſchinenmeſſer und Zelthäckeln; eiſerne Körbe und Bügel an die Säbel, auch feine ſtählerne Degengriffe und Gefäße; eiſerne Feldmühlen; Kugelzieher und Kugellöffel für die Artillerie, wie auch die Beſtecke, als: Zirkelmeſſer, Raumnadeln und Zündkrautbohrer; allerhand Kaminzeug und Feuerhunde; Hoſtien-, Holippen- und Waffeleiſen; Kaffee-, Pfeffer- und Kornmühlen; Waidtaſchenringe, Beutelgeſperre und Schnallen, wie ſie Namen haben mögen; Schlüſſelringe und Kettenarme mit Schrauben, allerlei Spalierhacken und Stiften von Eiſen und Meſſing; verſchiedene Gartenmeſſer, wie ſie Namen haben mögen; allerlei Drehſtühle und alles, was die Uhrmacher nöthig haben; Schneckenſchneidzeuge und Federzirkel; allerlei Galanterie-Arbeit von Stahl, Eiſen und Meſſing, wie ſie Namen haben mögen; endlich alle engliſchen, Nürnberger-, Steyerer-, Schmalkaldner-Waaren von Eiſen und Meſſing.

Mit Geſchmeidewaaren aus Meſſing, Stahl und Eiſen dürfen die Geſchmeidmacher auch Handel treiben; ſie ſind daher auch zugleich Geſchmeidwaarenhändler. Dieß geht nicht nur aus dem allegirten Zunftartikel-Extrakte und Verzeichniſſe, ſondern auch aus mehreren Präjudizien hervor [4].

---

4) U. S. XXVIII. 5. 10. 12. 13.

b) Die Verfertigung von Pferdſtriegeln, welche in dem gedachten Verzeichniſſe ebenfalls als den Geſchmeidmachern zuſtändig aufgeführt iſt, war ſchon im Jahre 1638 Gegenſtand des Streites zwiſchen den Geſchmeidmachern und den Sporern und wurde durch Rathsbeſchluß vom 3. September 1638 den Geſchmeidmachern durchaus abgeſprochen [5]). Im Jahre 1768 erneuerte ſich dieſer Streit wieder, in Folge deſſen durch Magiſtratsbeſchluß vom 18. März 1768 [6]) ausgeſprochen wurde, daß den Geſchmeidmachern die Verfertigung und der Verkauf von Striegeln und Sporen nicht zuſtehe, daß ſie übrigens ſtählerne und ſogenannte engliſche Sporen, jedoch nur ſelbſtgemachte, zu verkaufen befugt ſein ſollen. Aus Veranlaſſung eines in neuerer Zeit entſtandenen Streites kam zwiſchen beiden Gewerben am 3. Februar 1803 ein Vergleich [7]) dahin zu Stande, daß

1) die Sporer die verzinnten und ſchwarzen Pferdſtriegel mit Ausſchluß der b. Geſchmeidmacher allein verfertigen und verkaufen ſollen;

2) die Sporermeiſter berechtiget ſeien, ſowohl alle ordinäre verzinnte und unverzinnte Sporen, Steigbügel, Reitſtangen, Trenſen und Kutſchenſtangen allein zu verfertigen und zu verhandeln;

3) was die feinen polirten und plattirten Sporen, Reitſtangen, Steigbügel und Trenſen betrifft, dieſe (mit Ausſchluß der Kutſchenſtangen reſp. Mundſtücke für Kutſchenpferde, welche den Sporern ohnehin allein zugehören) von beiden, nemlich den Geſchmeidmachern und den Sporern, gemeinſchaftlich gemacht und geführt werden ſollen;

4) der Handel mit allen Kettenwaaren, Stiefelhacken und Stiefeleiſen beiden gemeinſchaftlich zugehören und

5) die Geſchirrſchnallen anbelangend, die Verfertigung und Führung der größeren den Sporern allein, die der kleinern weißen und ſchwarzen beiden Theilen zugleich zugehören ſoll.

Dieſer Vergleich, welcher durch churf. Landesdirektionsentſchließung vom 9. März 1804 [8]) beſtätiget ward, wurde auch in ſpätern Fällen, wie eine Landesdirektionsentſchlie-

---

5) U. S. LXXXV. 1.
6) U. S. XXVIII. 4.
7) U. S. XXVIII. 8.
8) U. S. XXVIII. 9.

ßung vom 21. März 1806 [9]) darthut, zur Richtſchnur genommen.

c) In Bezug auf die Führung aller Gattungen Vorhängſchlöſſer von Eiſen und Meſſing wurde durch ein Polizeirathserkenntniß vom 1. Auguſt 1767 [10]) ausgeſprochen, daß der Verkauf von Vorhängſchlöſſern, wie von Kanzleiſäck-Schlöſſern, falls dieſelben von den Schloſſern ſelbſt verfertiget würden, den Geſchmeidmachern nicht zuſtehe, wie ihnen auch das Halten von Schloſſergeſellen verboten ſei; und durch einen darauf erfolgten Beſcheid des Stadtbußamts vom 9. Febr. 1768 [11]) und dieſen beſtätigenden Magiſtratsbeſchluß vom 18. März 1768 [12]) wurde erkannt, daß die Verfertigung und der Verkauf von Schlöſſern, wie ſie Namen haben mögen, den Geſchmeidmachern völlig verboten, den Schloſſern aber nur diejenigen zu verkaufen geſtattet ſei, welche ſie ſelbſt verfertigen; bezüglich der Verfertigung von Canzleiſäck-Schlöſſern wurde ausgeſprochen, daß dieſe zwar künftighin die Geſchmeidmacher, das Schloß hieran aber die Schloſſer verfertigen ſollen; das Halten von Schloſſergeſellen wurde erſteren durchaus verboten.

d) In Bezug auf den Verkauf von ſtählernen Degengefäßen und von Meſſern wurde durch Bußamtsbeſcheid vom 9. Februar 1768 [13]) und Magiſtratsbeſchluß vom 18. März 1768 [14]) ausgeſprochen, daß ſowohl den Geſchmeidmachern als den Klingen- reſp. Meſſerſchmieden der Verkauf von Meſſern, jedoch nur von ſelbſtgearbeiteten, geſtattet ſei und den Geſchmeidmachern der Verkauf ſtählerner Degengefäße und anderer Galanteriearbeit von Stahl, jedoch nur ſelbſtverfertigter, zuſtehe.

Uebrigens iſt die Befugniß der Geſchmeidmacher zum Verkaufe von Meſſern und Scheeren auch ausgeſprochen in einem magiſtratiſchen Berichte vom 14. November 1796 [15]), in einem Magiſtratsbeſchluſſe vom 18. Jänner 1828 [16]), dann vom 1. Auguſt 1834 [17]) und in mehreren anderen.

Ferner erwähnt

e) das mehrallegirte Verzeichniß auch die Befugniß zur

9) U. S. XXVIII. 11.
10) U. S. LXXXV. 2.
11) U. S. XXVIII. 2.
12) U. S. XXVIII. 4.
13) U. S. XXVIII. 3.
14) U. S. XXVIII. 4.
15) U. S. XXVIII. 7.
16) U. S. XXVIII. 14.
17) U. S. XXVIII. 16.

Führung von Bratpfannen aller Gattungen. Allein in Folge eines den Kupferſchmieden von Kaiſer Ludwig im Jahre 1345 verliehenen Privilegiums genießt dieſes Gewerbe das ausſchließliche Recht zur Verfertigung und zum Handel mit eiſernem und meſſingenem Küchengeſchirr, als Pfannen, Keſ- ſeln, Moltern und Trögen, welche mit Klampfen und Dräh- ten gebunden ſind. Dieſes Privilegium wurde fortwährend erneuert und beſteht noch in Kraft [18]; daher muß die Be- fugniß zur Verfertigung und zum Handel mit den eben be- zeichneten Gegenſtänden den Geſchmeidmachern abgeſprochen werden, wie dies auch mehrfältige Präjudizien darthun [19].

f) Die Geſchmeidmacher genießen nach Magiſtratsbe- ſchluß vom 27. Jänner 1843 [20]) das Recht zum Handel mit nicht ſelbſt gefertigten Terzerolen und Pi- ſtolen.

g) Die Verfertigung und der Verkauf von Winden ſteht den Geſchmeidmachern nicht zu [21]).

XXXII.

Glaſer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Glaſer, früher „Bleiglaſer" genannt, eines der älteſten unter den hieſigen Gewerben, bildeten im 15. Jahr- hunderte mit den Bildhauern und Malern eine gemeinſchaft- liche Zunft, wie die vom Stadtrathe am Freitage vor St. Urbanstag 1458 derſelben gegebenen Zunftſätze darthun [1]). Schon längſt ſind ſie aber von dieſem Zunftverbande ge- trennt und erhielten am 19. Oktober 1639 von Churfürſt Marimilian I. eigene Zunftartikel [2]), welche ſpäter, am 24. März 1710, von Kaiſer Joſeph beſtätiget wurden.

---

18) Mandat v. 27. July 1781 (M. G. S. II. B. S. 976)
Mandat v. 9. Nov. 1784 (M. G. S. IV. B S. 672).
Verordnung v. 15. July 1805 (Reg. Bl. 1805 St. 31 S.. 803).
Siehe auch Kupferſchmiede.

19) U. S. XXVIII. 15

20) U. S. XXVIII. 18.

21) U. S. XXVIII. 17.

1) Dieſelben ſind abgedruckt in Weſtenrieder's Beiträgen VI. Bd. S. 159.

2) U. S. XXIX. 1.

Zu dem Glaſergewerbe gehörten in älteren Zeiten auch die Glasmaler. Zum Unterſchiede von dieſen hieß man die gewöhnlichen Glaſer „ſchlechte Glaſer.“

Beide hatten einen ganz verſchiedenen Gewerbsbetrieb, daher auch die von den angehenden Meiſtern zu fertigenden Meiſterſtücke verſchieden waren, indem den gewöhnlichen Glaſern die Verfertigung eines Scheiben- und eines Rautenſtückes oblag, die Glasmaler ein Mariabild von gefärbtem Glaſe zu machen, ſelbſt auszuziehen, zu fügen, zu ſchneiden, zu malen und zu brennen hatten. Die Glasmalerei, welche dahier, namentlich ſeit Erfindung der Schmelzmalerei zu Ende des 14. Jahrhunderts eine große Blüthe erreicht zu haben ſcheint, verfiel im 17. Jahrhunderte wieder und hörte im 18. Jahrhunderte, von der Mode verdrängt, faſt ganz auf.

Wenn ſchon dieſer Umſtand die Glasmalerei von dem Gewerbsbetriebe der Glaſer trennte, ſo würde dieß ohnehin auch eingetreten ſein, als ſich Gewerbe und Kunſt ſtrenge von einander abſonderten; daher auch, als ſeit dem 19. Jahrhunderte die Glasmalerei wieder erſtand, dieſelbe lediglich dem Gebiete der Kunſt angehörte und dem Gewerbsbetriebe der Glaſer fremd blieb.

2) Befugniſſe des Glaſergewerbes.

Die Glaſer befaſſen ſich dahier theils mit produktiven Arbeiten, theils mit Handel.

a) In erſterer Beziehung kommen ihnen auſſer den gewöhnlichen ohnehin bekannten Glasarbeiten folgende Befugniſſe zu:

1) Das Glasſchleifen und Glasſchneiden.

Die Glasſchleife- und Glasſchneidekunſt, obſchon früher Gegenſtand eines beſonderen Gewerbes, nemlich der Glasſchleifer, wurde doch in neuerer Zeit dahier auch als freie Erwerbsart betrieben. Da eine Ausſcheidung der Glasſchneide- und einfachen Glasſchleifekunſt von der façonnirten Glasſchleifekunſt dahier bis in die neueſte Zeit nicht beſtanden hatte, ſo wurde auf den Grund eines k. Miniſterialreſcripts vom 11. März 1841[3]), wodurch die façonnirte Glasſchleifekunſt als freie Erwerbsart erklärt ward, durch k. Regierungsentſchließung vom 18. März 1841 in Folge anhängig gemachter Beſchwerde der Grundſatz aus-

---

3) U. S. XXIX. 9.

geſprochen, daß dem Glaſergewerbe zu dem Nebenerwerbe durch Glasſchleifen die erforderliche Lizenz nicht zu beanſtanden ſei[4]). In neueſter Zeit wurde durch ein k. Miniſterialreſkript vom 18. März 1843[5]) nach vorgängig gepflogenen Erhebungen ausgeſprochen, daß, da eine allgemeine Umwandlung der Glasſchneide- und einfachen Glasſchleifekunſt in eine freie Erwerbsart noch nicht ſtattfinden könne, es bei dem jeden Orts beſtehenden Herkommen ſein Verbleiben habe. Es werden demnach dahier, wie vordem, Lizenzen zum Glasſchneiden und zum einfachen und façonnirten Glasſchleifen ertheilt, jedoch beſtehen noch Gewerbskonzeſſionen in Folge früherer Verleihung.

2) Die Verfertigung von Drahtgittern aller Art, wie ſie auch dem Siebmachergewerbe zuſteht[6]).

3) Verboten dagegen iſt den Glaſern das Beſchlagen ſteinerner und gläſerner Krüge, ſowie das Aufmachen zinnerner, wenn auch alter, Deckel auf gläſerne Trinkgefäße, indem dieß zu den Gewerbsbefugniſſen der Zinngießer gehört[7]); nur das Ausbeſſern alter zerbrochener Beſchläge gläſerner Krüge iſt nach vorliegendem rechtskräftigem Ausſpruche den Glaſern unverwehrt[8]).

b) In Hinſicht auf den Handel lag

1) der Handel mit Glaswaaren aller Art von jeher in den Händen des Glaſergewerbes. Die in den Art. 36 und 41 der Zunftordnung der Glaſer vom 24. März 1710[9]) enthaltene Beſtimmung, wonach den Krämern und Kaufleuten nur der Verkauf venediſcher und halliſcher Gläſer in ihren Läden erlaubt, dagegen der Verkauf von Trinkgläſern, Waldglas und von Scheiben- Bley und Zinn in geringeren Quantitäten, als in ganzen Buſchen, verboten war, dürfte noch jetzt, jedoch mit der Ausdehnung auf die Befugniß zum Verkaufe von Gläſern höheren Werthes überhaupt, Anwendung finden. Dagegen iſt die in den Art. 35, 38, 39 und 40 der erwähnten Zunftordnung vorkommende Beſtimmung, wonach den Glasträgern erlaubt war, auſſer den Jahrmärkten auch am erſten Tage eines jeden Monats ihre Gläſer auf einem Schragen öffentlich dahier feilzubieten, und worin den venediſchen und halliſchen Glasträgern das Recht eingeräumt war, alle Wochen an

4) U. S. XXIX. 7.
5) U. S. XXIX. 10.
6) U. S. XXIX 11.
7) U. S. XXIX. 4. 5.
8) U. S. XXIX. 4.
9) U. S. XXIX. 1.

beliebigen zwei Tagen feilzuhalten, — längſt außer Gebrauch gekommen und daher der Handel mit Glaswaaren aller Art ausſchließend dem Glaſergewerbe zuſtändig mit einziger Ausnahme des, wie oben erwähnt, den Kaufleuten d. h. den Inhabern realer Handlungsgerechtſamen (gemeinſchaftlich mit den Glaſern) zuſtändigen Handels mit Glaswaaren von höherem Werthe [10]).

Uebrigens erſtreckt ſich dieſe Befugniß des Glaſergewerbes zum Glashandel nur auf den Verkauf gläſerner Geſchirre, indem ihnen ſteinerne Krüge, ſeien ſie beſchlagene oder unbeſchlagene, zu führen verboten iſt [11]).

Gläſerne Geſchirre dürfen die Glaſer aber nicht nur in unbeſchlagenem Zuſtande, ſondern auch beſchlagen gleich den Zinngießern zum Verkaufe führen, jedoch dürfen ſie die Glaſer nicht ſelbſt beſchlagen, ſondern müſſen ſie von den Zinngießern beſchlagen laſſen [12]).

2) Den Glaſern ſteht zwar die Befugniß zum Handel mit venediſchen und unbelegten Spiegelgläſern zu; der Handel mit Spiegeln aber iſt laut rechtskräftigen Entſcheidungen aus älterer und neuerer Zeit als dem Glaſergewerbe nicht zuſtändig erklärt [13]). Jedoch wurden in Folge einer k. Regierungsentſchließung vom 6. May 1840 [14]), worin ausgeſprochen ward, daß der Handel mit Spiegeln als ein Nebenerwerb namentlich ſolchen Gewerben, welche zur brauchbaren Herſtellung derſelben weſentlich mitwirken, zugeſtanden werden könne, die Gewerbsbefugniſſe mehrer Glaſer auf den Handel mit Spiegeln ausgedehnt.

XXXIII.

Glasſchleifer.

Siehe oben Gewerbe des Glaſer sub No. XXXII.

---

10) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 707.
11) U. S. XXIX. 3.
12) U. S. XXIX. 3.
13) U. S. XXIX. 2. 6
14) U. S. XXIX. 8.

XXXIV.
Glockengießer.

Das Gewerbe der Glockengießer beſteht dahier ſchon ſeit den älteſten Zeiten, ſie ſtehen übrigens in keinem Gewerbsvereine.

Dieſelben genießen neben der ausſchließlichen Berechtigung zum Gießen der Thurmglocken dieſelben Befugniſſe, wie die Gelbgießer. Dieſelben dürfen demnach ohne Beſchränkung auf Form, Gewicht und Metallgattung und nach beliebiger Art gießen; zur gänzlichen Ausarbeitung der gegoſſenen Waaren auch der Drehbank und übrigen nöthigen Werkzeuge ſich bedienen, auch Gelbgießergeſellen halten und auf dem Aushängeſchilde das Zeichen einer Glocke ꝛc. führen[1]). Die Befugniß zur Haltung eines Ladens kann ihnen nicht beanſtandet werden.

XXXV.
Goldarbeiter.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die beiden Gewerbe der Goldarbeiter und der Silberarbeiter führten in älteren Zeiten die Benennung „Goldſchmiede,“ was der Vermuthung Raum giebt, daß ſie ehemals nur Ein Gewerbe gebildet und ſich erſt ſpäter abgetheilt haben; jedoch ſtanden ſie dieſer Trennung ungeachtet fortwährend in Einer Zunft unter dem gemeinſchaftlichen Namen „Goldſchmiede,“ wie ſie auch gegenwärtig noch ein und demſelben Gewerbsvereine angehören. Die Zeit der Ausſcheidung der Goldſchmiede in die Gewerbe der Gold- und der Silberarbeiter läßt ſich nicht beſtimmen; indeß erſcheint in den vorfindlichen Steuerverzeichniſſen bis zum Jahre 1649 noch kein Gewerbe der Silberarbeiter, in der Zunftordnung dagegen, welche Churf. Karl Albert am 17. Auguſt 1738 den Goldſchmieden ertheilte[1]), kommen ſie be-

---

1) U. S. XXVI. 2.
1) U. S. XXXI. 1.

reits als getrennte Gewerbe vor, indem hierin für jedes derſelben ein beſonderes Meiſterſtück[2]) beſtimmt iſt, auch der Art. 27 die Anordnung enthält, daß die Goldarbeiter-gerechtſame mit einem Goldarbeiter und die Silberarbeiter-gerechtigkeit mit einem Silberarbeiter beſetzt ſein ſolle.

Die Goldſchmiede beſtanden dahier ſchon in den älteſten Zeiten; das älteſte Steuerverzeichniß vom Jahre 1369 weiſet deren zehn nach und die magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlungen aus dem 13. und 14. Jahrhunderte enthalten Beſtimmungen in Bezug auf die Goldſchmiede, welche hauptſächlich Entfernung von Feuersgefahr und den Gehalt des Goldes und Silbers zum Gegenſtande haben. Letzterer ward hierin in der Art feſtgeſetzt, daß den Goldſchmieden bei größeren Arbeiten, wie Gürteln, Ketten und gelötheten Werken, von der Mark ein Abgang von 1½ Loth, bei Hammerwerken, als Knöpfen, Kelchen, Kandeln ꝛc. von 1 Loth; bei dem weißen Lanſilber und „geſtempften" ungelötheten Arbeiten von ½ Loth und bei goldenem Lanſilber gar kein Abgang geſtattet war; das gemeine Werkgold durfte nicht weniger als 18 Karate enthalten und die Goldgulden ganz in demſelben Gehalte, wie ſie ſind, verarbeitet werden ꝛc.[3]). Die blühendſte Epoche für die Goldſchmiede beſtand beim Beginne des 30jährigen Krieges, indem ihre Zahl damals auf 33 geſtiegen war. Gleichzeitig war man durch zweckmäßige Verordnungen bedacht, den Credit dieſes Gewerbes zu erhalten. Es wurde eine Beſchau der Goldſchmiedwaaren verordnet und beſtimmt, daß auf die beſchauten Waaren das Stadtwappen neben das Goldſchmiedszeichen geſchlagen werden ſolle; der Feingehalt des Silbers wurde für die Wienermark auf 13 Loth 2 Quintel feſtgeſetzt, unter welchem keine Silberwaaren gefertiget, noch auch von auswärtigen Krämern verkauft werden durften; nur kleinere Arbeiten, wie Ringe, Paternoſterpollen, Biſamknöpfe und dgl. wurden hiervon ausgenommen; aber auch bei dieſen durfte der Feingehalt nicht weniger als 12 Loth 2 Quintel betragen. Auf Uebertretungen wurden ſtrenge Strafen geſetzt[4]).

---

2) Dieſes beſtand für die Goldarbeiter in einem getriebenen Kelche mit darauf geſchmolzenen Platten und mit Steinen karmiſirt, für die Silberarbeiter in einem Kelche von fein getriebener Arbeit und mit getriebenen Bildchen oder Kindeln; ferner für beide in dem Schneiden eines Siegels und in einem mit Steinen beſetzten Ringe.

3) Sutner's Abhandlung l. c. S. 488 und 511.

4) Polizeiordnung von 1616 IV. Buch IV. Titel 5. bis 7. Artikel.

Wie bei andern Gewerben, führte auch bei dieſem der dreißigjährige Krieg traurige Folgen herbei. Die Zahl der Meiſter war ſchon beim Ende desſelben auf 20 wieder herabgeſunken und ging in der Folge noch weiter zurück. Wenn dieſes Gewerbe auch allmählig wieder ſich hob, gelangte es doch nicht mehr zu jener Blüthe, welche der dreißigjährige Krieg zerſtört hatte.

Wie bereits oben erwähnt wurde, ertheilte Churfürſt Karl Albert am 17. Auguſt 1738 der Zunft (hier Mittel genannt) der Goldſchmiede eine Handwerksordnung[5]). In dieſer wurden zwei Zeichenmeiſter verordnet, welche neben den Zunftführern gewählt werden und alle zwei Jahre wechſeln mußten. In der Pflicht dieſer Zeichenmeiſter, worauf dieſe auch beeidiget wurden, lag es, alles Gold und Silber zu beſchauen und die probehaltigen Arbeiten zu zeichnen; ihre eigenen Arbeiten mußten aber die Zeichenmeiſter einem der Führer zum Proben zuſchicken. Unbeſchaut und ungezeichnet durfte keine Arbeit verabfolgt werden. Den Goldſchmieden in ganz Bayern war es zur Pflicht gemacht, durchaus nur gutes Gold und Silber zu verarbeiten, außer wenn Jemand ſelbſt ſchlechtes Silber hergeben würde und aus dieſem eine Arbeit gemacht haben wollte. Das verarbeitete Silber mußte nach dem Striche 13 Loth zeigen oder in der Feine 12 Loth 3 Quintel 2 Pf. halten und Gold durfte unter einem Werth von 3 fl. die Krone nicht verarbeitet werden. Auswärtige Waaren, welche hereingebracht wurden, mußten denſelben Gehalt haben und geprobt ſein; nicht probehaltige und ungeprobte unterlagen der Confiskation; das zur Dult gebrachte Gold und Silber mußte noch vor deren Beginne beim Auspacken unterſucht werden.

Nur ganz kleine Silberwaaren, wie Ringe, Roſenkranzplättchen, Biſamknöpfe u. dgl. durften unter dieſer Feine verkauft werden; ſelbſt dieſe mußten aber nach dem Striche wenigſtens 12 Loth zeigen[6]). Zugleich wurde hierin verordnet, daß Niemandem außer den Goldſchmieden erlaubt ſein ſolle, mit der kleinen Gold- oder Silberarbeit, ſie mag probhaltig ſein oder nicht, zu handeln, noch weniger aber hierzu einen Laden zu halten, wie auch das Kaufen und Verkaufen des Faden- und geſchlagenen alten Silbers und

---

5) U. S. XXXI. 1.

6) Eben dieſe Beſtimmungen ſind auch enthalten in der M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 612.

Goldes, dann das Auswechſeln des alten Goldes ꝛc. nur den Goldſchmieden erlaubt war. Denſelben wurde auch das ausſchließliche Recht ertheilt, zu gerichtlichen Schätzungen des Silbers und Goldes und der Juwelen als Schätzmänner beigezogen zu werden. Die Goldſchmiede waren dagegen verpflichtet, einen offenen Laden zu führen. Mit Juwelen zu handeln, war außer den Gold- und Silberarbeitern Niemandem geſtattet.

2) Befugniſſe der Gold- und Silberarbeiter.

a) anderen Gewerben gegenüber.

Nach der Zunftordnung der Goldſchmiede vom 17. Auguſt 1738, welche in Bezug auf die in der vorhergehenden Einleitung hervorgehobenen Punkte, wie in Hinſicht auf Gewerbsbefugniſſe überhaupt für beide Gewerbe noch Anwendbarkeit hat, — und nach weiters vorliegenden Präjudizien beſteht die ausſchließliche Befugniß der Gold- und Silberarbeiter anderen Gewerben gegenüber in der *Verfertigung und dem Verkaufe von Arbeiten aus edlen Metallen*, nemlich aus *Gold* und *Silber*[7]) und in dem *Handel mit Juwelen*[8]).

Die Gürtler und Nadler ſind zwar berechtiget, ihre gefertigten Arbeiten ſelbſt zu vergolden und zu verſilbern, nicht aber auch edle Metalle zu verarbeiten, noch Silber weiß zu ſieden, noch auf ihre Arbeiten den Namen und das Wappen zu ſchlagen. Das *Vergolden von Gegenſtänden aus Kupfer* iſt in Art. 54 der Zunftordnung als ausſchließliche Befugniß der Goldſchmiede d. h. der beiden Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter erklärt; indeß iſt in neuerer Zeit gemäß Regierungsentſchließung vom 12. Auguſt 1812[9]) dieſe Befugniß auch den Gürtlern eingeräumt, den Gold- und Silberarbeitern aber die *Arbeit in Kupfer* nur in ſo weit geſtattet worden, als ſie

---

7) U. S. XXXI. 1 Art. 43.
U. S. XXXI. 3. 11. Siehe Gürtler u. U. S. XXXIV. 3. 6.

8) Es beſteht übrigens dahier auch in Folge beſonderer Conzeſſionirung eine eigene Juwelenhandlung. Ohne beſondere Conzeſſion ſteht aber dem Kaufmanne der Handel mit Juwelen nicht zu, da nach Art. 53 der Zunftordnung der Goldſchmiede die Gold- und Silberarbeiter hierzu die ausſchließliche Berechtigung genießen.
U. S. XXXI. 1 Art. 53.

9) U. S. XXXI. 3.

es zur Veredlung ihrer Fabrikate brauchen, wie z. B. bei Kelchen, wo das Fußgeſtell gewöhnlich von Kupfer und nur der Becher von Silber iſt. Meſſing zu vergolden, iſt den Gold- und Silberarbeitern nicht zuſtändig [10]), wie ihnen auch in Art. 49 der Zunftordnuug verboten iſt, kupferne oder meſſingene Geldſtücke zu vergolden oder zu verſilbern. Den Meſſerſchmieden und Schwertfegern [11]) gegenüber enthält ſchon der Art. 55 oben erwähnter Zunftordnung für dieſe das Verbot, ſilberne Degen und andere Sachen von Silber zu machen [12]).

Das Recht der Goldarbeiter und Silberarbeiter, zu gerichtlichen Schätzungen des Goldes und Silbers und der Juwelen gezogen zu werden, iſt noch im Gebrauche und wird durch die jedesmaligen Vorſteher des Vereines ausgeübt; jedoch erſtreckt ſich dieß ausſchließliche Recht der Gold- und Silberarbeiter der noch in Kraft beſtehenden Tändlerordnung vom 13. Sept. 1760 [13]) gemäß nur auf höhere und importantere Schätzungen; bei Schätzungen von Silber im Werthe unter 75 fl. dürfen auch Tändler als Schätzer zugezogen werden.

Gemäß Art. 46 der Zunftordnung der Goldſchmiede und Ziff. 12 der Tändlerordnung vom 13. Sept. 1760 iſt auſſer den Gold- und Silberarbeitern und der k. Münze weder den Tändlern noch ſonſt Jemandem geſtattet, Faden- ſowie geſchlagenes altes Silber und Gold zu kaufen und zu verkaufen oder altes Gold auszuwechſeln.

Uebrigens ſind ſowohl die Gold- als die Silberarbeiter dahier von jeher berechtiget, nicht nur ſelbſt verfertigte, ſondern auch gefertigt bezogene Waaren zu verkaufen [14]); Taſchen- und Stockuhren aber zu führen, ſteht den Gold- und Silberarbeitern nicht zu [15]). Das Gravieren und Ciſelieren ihrer Arbeiten ſteht beiden um ſo unbedenklicher zu, als früherhin nach Art. 7 der

---

10) U. S. XXXI. 1. 3. 8.

11) Der Art. 55 ſpricht zwar nur von Meſſerſchmieden; da jedoch die Meſſerſchmiede ehemals in Lang- und Kurzmeſſerſchmiede getheilt und unter erſteren die Schwertfeger begriffen waren, ſo dehnt ſich das Verbot in Art. 55 auch auf die Schwertfeger aus.

12) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes Verbot auch auf Sachen von Gold Anwendung finde. Vergl. Schwertfeger.

13) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 620 flg. Siehe auch Tändler.

14) U. S. XXXI. 1. 6.

15) U. S. XXXI. 9.

Zunftordnung das Schneiden eines Siegels ihnen als Meiſterſtück vorgeſchrieben war.

b) Gegenſeitige Befugniſſe der Gold- und Silberarbeiter.

Schon im Jahre 1799 hatte ſich zwiſchen den Gold- und Silberarbeitern Streit über ihre gegenſeitigen Befugniſſe, insbeſondere über die Berechtigung der Goldarbeiter, auch kleine Silberarbeiten zu fertigen und dieſe mit ihren Namen zu zeichnen, erhoben, in Folge deſſen durch Entſchließung der General-Landesdirektion vom 16. März 1803, beſtätiget durch höchſtes Reſkript vom 12. July 1803 [16]) ausgeſprochen wurde, daß es in Betreff der Befugniß der Goldarbeiter, auch kleine Silberarbeiten zu verfertigen, bei dem bisherigen zu belaſſen ſei, daß ferner, da es offenbar unſchicklich wäre, wenn auf ſolche Arbeiten andere Namen, als die der Verfertiger, geſetzt und alſo dem Publicum eine Unwahrheit obrigkeitlich vorgeſchrieben würde, — den Goldarbeitern geſtattet werde, auf ihre kleinen Silberarbeiten ihre eigenen Namen zu ſetzen.

In neuerer Zeit erhoben ſich neuerdings Streitigkeiten über die gegenſeitigen Grenzen der Befugniſſe beider Gewerbe, in Folge welcher

1) durch Magiſtratsbeſchluß vom 24. Dezember 1830 [17]) entſchieden wurde, daß die Silberarbeiter zum Verkaufe von Goldwaaren nicht berechtiget ſeien;

2) durch Regierungsentſchließung vom 19. April 1839 [18]) wurde ausgeſprochen, daß die Verfertigung und Führung ſolcher Tabatieren, welche mit goldenen Charniren verſehen, mit Gold gefüttert und mit Steinen ꝛc. beſetzt ſind, wenn auch ihre äußere Oberfläche von Silber ſein ſollte, den Juwelieren geſtattet ſei; indem, ſo unbeſtritten es ſei, daß den Juwelieren das Führen und Verkaufen ſolcher Gegenſtände, welche ganz von Silber ſind, nicht zuſtehe, es auch eben ſo unbezweifelt ſei, daß die Juweliere zur Verfertigung ſolcher Gegenſtände befugt ſeien, an welchen Gold mit Silber und Steinen gemiſcht vorkommen. Zugleich wurde hierin, um ähnlichen zwiſchen zwei ſo nahe verwandten Gewerben bei

16) U. S. XXXI. 2.
17) U. S. XXXI. 5.
18) U. S. XXXI. 7.

dem Fortſchreiten der Kunſtausbildung um ſo ſicherer vorauszuſetzenden Differenzen vorzukehren, angeordnet, daß eine Reviſion der Ordnung beider Gewerbe eingeleitet und alle nur einigermaſſen zweifelhaften Befugniſſe beiden gemeinſchaftlich zuſtändig erkannt werden ſollen.

In Folge der hierauf eingeleiteten amtlichen Vermittlung kam

3) unterm 21. April ein vom Magiſtrate genehmigter Vereinsbeſchluß [19]) zu Stande, worin behufs der Beurtheilung der gegenſeitigen Befugniſſe folgende Normen feſtgeſetzt wurden:

a) dem Goldarbeiter ſolle dasjenige, was von Gold, und dem Silberarbeiter, was von Silber iſt, zu verfertigen und zu verkaufen zuſtehen;

b) bei Arbeiten, welche aus Gold und Silber vereint oder aus Edelſteinen und Silber zugleich beſtehen, ſoll der überwiegende Werth entſcheidende Norm geben, ſo daß wenn eine Arbeit vorkäme, welche aus Gold und Silber zugleich beſtehe und wovon der reelle Werth des Goldes den des Silbers überträfe, dieſelbe dem Goldarbeiter, im umgekehrten Verhältniſſe aber dem Silberarbeiter zur Verfertigung und zum Verkaufe zuſtehen; dasſelbe Verhältniß übrigens auch bei Arbeiten aus Edelſteinen und Silber gelten ſolle.

Reſumirt man nun das bisher Vorgetragene, ſo ergeben ſich

aa) als Befugniſſe der Goldarbeiter:

1) Die Verfertigung und der Verkauf von Arbeiten aus Gold und von Juwelenarbeiten, wie auch der Handel mit ſolchen; die Arbeiten aus Gold müſſen einen Feingehalt von wenigſtens 14 Karat haben und mit dem öffentlichen Zeichen ihres Feingehaltes bezeichnet ſein [20]).

2) In Beziehung auf Arbeiten, welche aus Gold

---

19) U. S. XXXI. 10.

20) Dieſe Beſtimmung, welche ſich auf die Zunftordnung vom 17. Auguſt 1738 ſtützt, wurde in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29. Sept. 1817 von der k. Regierung von Oberbayern unterm 17. Okt. 1817 neuerdings in Erinnerung gebracht (Iſarkreisbl. 1817 S. 865 und 866 u. U. S. XXXI. 4).

oder Edelſteinen in Vereinigung mit Silber beſtehen, gebührt ihnen deren Verfertigung und Verkauf nur dann, wenn der reelle Werth des Goldes oder der Edelſteine den des Silbers daran überwiegt. Auch in dieſem Falle muß übrigens das Silber einen Feingehalt von 13 Loth zeigen.

3) Arbeiten in Kupfer ſtehen den Goldarbeitern nur in ſoferne zu, als ſie dieſe zur Veredlung ihrer Fabrikate brauchen.

Dieſelben ſind ferner

4) berechtiget, ihre Arbeiten ſelbſt zu gravieren und zu ciſelieren;

5) Faden- ſowie geſchlagenes altes Silber und Gold zu kaufen und zu verkaufen und altes Gold auszuwechſeln.

6) Das Recht, als Schätzmänner zu gerichtlichen Schätzungen des Goldes und Silbers bei höherem Belange zugezogen zu werden, üben die jedesmaligen Vorſteher des Vereines der Gold- und Silberarbeiter aus.

bb) Als Befugniſſe der Silberarbeiter

ſtellen ſich dar:

1) Die Verfertigung und der Verkauf von Arbeiten aus Silber, wie auch der Handel mit denſelben. Die Arbeiten aus Silber müſſen einen Feingehalt von 13 Loth haben und mit dem Probezeichen verſehen ſein; nur ausnahmsweiſe dürfen ganz kleine Silberarbeiten, wie z. B. Ringe, Roſenkranzplättchen, Biſamknöpfe u. dgl. unter dieſer Feine verarbeitet werden; immer aber müſſen dieſelben nach dem Striche wenigſtens 12 Loth zeigen und mit den entſprechenden Probezeichen verſehen ſein[21]. Die in Art. 29 der Zunftordnung enthaltene Ausnahmsbeſtimmung, daß, wenn Jemand ſelbſt ſchlechtes Silber zur Verfertigung einer beſtimmten Arbeit hingäbe, dieſes auch ſo verarbeitet werden dürfe, iſt nicht aufgehoben und beſteht ſohin noch in Anwendbarkeit[22]; es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß derlei auf Beſtellung gearbeitete

21) Siehe oben Note 20.

22) Auf Arbeiten aus Gold kann dieſe Ausnahmsbeſtimmung nach Art. 32 der Zunftordnung keine Anwendung finden.

Waaren der Regierungsausſchreibung vom 29. September 1817 [23]) gemäß nicht in den Handel gebracht werden dürfen.

2) Arbeiten, welche aus Silber in Vereinigung mit Gold oder Edelſteinen beſtehen, gehören den Silberarbeitern nur dann zu, wenn der reelle Werth des Silbers an denſelben den des Goldes oder der Edelſteine daran überſteigt. Daß auch hier das Gold einen Feingehalt von 14 Karaten haben müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

3) Der Handel mit Juwelen, welcher in Art. 53 der Zunftordnung den Silberarbeitern wie den Goldarbeitern zugeſprochen iſt, gehört, da entgegenſtehende Beſtimmungen nicht vorliegen, den Silberarbeitern noch zu.

4) Arbeiten aus Kupfer ſtehen den Silberarbeitern nur in ſoferne zu, als ſie dieſe zur Veredlung ihrer Fabrikate brauchen.

5) Den Silberarbeitern ſteht zu, ihre Arbeiten auch ſelbſt zu gravieren und auch zu ciſelieren; ſowie

6) Faden- dann geſchlagenes altes Silber und Gold zu kaufen und zu verkaufen und altes Gold auszuwechſeln.

7) Das Recht, als Schätzmänner zu gerichtlichen Schätzungen des Goldes und Silbers bei einem Werthe des letztern über 75 fl. zugezogen zu werden, üben die jedesmaligen Vorſteher des Vereines der Gold- und Silberarbeiter aus.

8) Zum Poliren des Silbers wurden in neuerer Zeit Lizenzen ertheilt.

XXXVI.

Goldſchläger.

Ueber die Entſtehung des Gewerbes der Goldſchläger dahier iſt nichts Näheres bekannt, als daß es zuerſt in einem Steuerverzeichniſſe vom Jahre 1618 vorkömmt, was vermuthen läßt, daß es vorher noch nicht beſtanden habe und daß der Bedarf an Goldſchlägerwaaren bis dahin von auſſen auf dem Wege des Handels bezogen worden ſei.

Die

23) Siehe oben Note 20.

Die Befugniſſe dieſes Gewerbes beſtehen in dem Schlagen des Goldes und Silbers zu möglichſt dünnen Blättchen zum Zwecke des Vergoldens ꝛc.; übrigens ſind die hieſigen Goldſchläger nach vorliegenden Präjudizien nicht bloß auf das Schlagen des Goldes und Silbers beſchränkt, ſondern genießen auch die Befugniß zum Metallſchlagen [1].

XXXVII.

Graveure, Ciſeleure, Modelleure.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Graviren gehörte in älteren Zeiten ſchon den bürgerlichen Gewerben an und die Steuerverzeichniſſe bis zum Jahre 1618 zurück enthalten Graveure unter der Benennung „Petſchierſtecher." Wie aus einem Berichte des Magiſtrats zur oberen Landesregierung vom 8. July 1790 erhellt, beſtanden noch damals dahier zwei reale Petſchierſtechergerechtſamen. Nach einem am 1. Dezember 1766 erlaſſenen Generalmandate war zur Verhütung von Betrügereien für jeden angehenden Petſchierſtecher ein beſonderer Eid vorgeſchrieben. Erſt im Laufe des gegenwärtigen Jahrhundertes traten in Bezug auf die Frage, ob das Graviren den freien Erwerbsarten oder den bürgerlichen Gewerben beizuzählen ſei, ſchwankendere Grundſätze hervor und es wurden für dieſen Erwerbszweig noch bis zum Jahre 1833 theils Lizenzen, theils Conzeſſionen verliehen, ſeitdem aber nur mehr Conzeſſionen. Wenn demnach auch jetzt der Grundſatz feſtſteht, daß das Graviren den Gewerben angehöre, ſo kann damit doch nicht die Meinung verbunden ſein, daß auch die Verfertigung von eigentlichen Kunſtwerken in den Kreis der ausſchließlichen Gewerbsberechtigung zu ziehen ſei; daher dürfte das Graviren, welches Gegenſtand einer ausſchließlichen Gewerbsbefugniß ſein ſoll, auf das Graviren von Siegeln und derlei Gegenſtänden zu beſchränken ſein.

Für das Ciſeliren und Modelliren beſtehen dahier erſt ſeit dem Jahre 1822 Conzeſſionen.

---

1) U. S. XXXII. 1.

2) Befugniſſe der Graveure, Ciſeleure und Modelleure.

a) Die Befugniſſe der Graveure beſchränken ſich auf das Graviren und den Verkauf gravirter Gegenſtände [1]). Ungravirte Siegel und Siegelringe und andere Gegenſtände aber dürfen ſie nicht zum Verkaufe führen [2]), ebenſo iſt ihnen auch die Verfertigung jener Gegenſtände, in welche ſie graviren, daher auch das Gießen von Sachen aus Meſſing, die Verfertigung von goldenen und ſilbernen Siegeln und Siegelringen ꝛc. — als anderen Gewerben zuſtändig — verboten [3]); auf gleiche Weiſe wurde durch Magiſtratsbeſchluß vom 17. April 1838 einem Graveure die Verfertigung und der Verkauf von Gürtlerarbeiten insbeſondere von Schilden für Gemeindediener unterſagt [4]).

Wenn oben in der Einleitung bemerkt wurde, daß das Graviren, ſoferne es Gegenſtand einer ausſchließlichen Gewerbsbefugniß ſei, ſich auf das Graviren von Siegeln und anderer derlei Gegenſtände beſchränke, ſo iſt dadurch nicht geſagt, daß den Graveuren verboten ſei, auch andere Gravir-Arbeiten, insbeſondere auch ſolche, welche in das Fach der eigentlichen Kunſt einſchlagen, ſo ferne ſie die Befähigung hierzu haben, zu fertigen, da ja die Verfertigung von Kunſtprodukten keiner Beſchränkung unterliegt, daher wurde auch eine gegen einen Graveur wegen Verkaufs gravirter Viſitenkarten, Adreſſen ꝛc. geſtellte Beſchwerde durch Magiſtratsbeſchluß vom 5. April 1836 [5]) mit dem Bedeuten zurückgewieſen, daß die Graveure zum Graviren befugt ſeien. Daß ihnen aber das Drucken derlei gravirter Arbeiten nicht zukomme, verſteht ſich von ſelbſt. Bezüglich jener Gravirarbeiten, welche der eigentlichen Kunſt angehören, kommt aber eben, weil Kunſtarbeiten frei gegeben ſind, den Graveuren keine ausſchließende Gewerbsberechtigung zu, wie dieß auch jenen Gewerben gegenüber der Fall iſt, welche kraft ihrer Gewerbsberechtigung die Befugniß genießen, ihre Produkte durch Graviren ꝛc. zu vervollkommnen, wie die Gold- und Silberarbeiter ꝛc.

b) Die Befugniſſe der Ciſeleure und

c) der Modelleure beſchränken ſich, wie ihre Benennung zeigt, auf das Ciſeliren und Modelliren,

---

1) U. S. XXXIII. 1. 2.
2) U. S. XXXIII. 1.
3) U. S. XXXIII. 1. 2.
4) U. S. XXXIII. 4.
5) U. S. XXXIII. 3.

wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſie jenen Gewerben gegenüber nicht das Recht der Ausſchließung anſprechen können, welche kraft ihrer Gewerbsberechtigung auf dieſe Weiſe ihre Produkte bearbeiten.

XXXVIII.

Gürtler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Gürtler, welche ſchon in den älteſten Zeiten hier vorkommen, bildeten noch im 15. Jahrhunderte mit den Beutlern (Säcklern), Taſchnern, Irrhern (Weißgärbern), Neſtlern und Nadlern eine Zunft, im Jahre 1490 trennten ſich die Weißgärber wieder von dieſer Zunft und ſpäter auch die Säckler. Die übrigen vier Gewerbe blieben noch länger in einer Zunft beiſammen und ſcheinen ſich erſt im Laufe des 18. Jahrhunderts in geſonderte Zünfte aufgelöſt zu haben. Die vereinigte Zunft der Gürtler, Taſchner, Neſtler und Nadler hatte am 14. März 1554 vom Stadtrathe erneuerte Zunftſätze erhalten, welchen noch Zuſätze bis zum 10. November 1695 nachfolgten, welche übrigens in Bezug auf die Gürtler nicht von weſentlichem Belange ſind.

Am 5. Auguſt 1791 ertheilte Churfürſt Karl Theodor dem Gürtlergewerbe eine Zunftordnung, welche nicht nur für die hieſige Hauptlade, ſondern für ganz Bayern galt.

Dieſe Zunftordnung, welche nach vorgängiger Einvernahme der verwandten Gewerbe der Nadler und Goldſchmiede über die gegenſeitigen Befugniſſe abgefaßt worden war, giebt in Bezug auf den Umfang der Befugniſſe der Gürtler noch jetzt leitende Norm.

2) Befugniſſe der Gürtler.

Nach Art. 28 der Zunftordnung der Gürtler vom 5. Auguſt 1791 [1]) ſind dieſelben berechtiget, nachſtehende Arbeiten von Meſſing, Kupfer, Tomback, weißer

---

1) U. S. XXXIV. 1.

oder gelber Compoſition durch gießen, treiben, ſtechen, verſchneiden, vergolden, verſilbern, aufſchmelzen, goldfirniſſen, preſſen und ſteifen zu machen, als:

Monſtranzen, kleine derlei zu Reliquien oder heil. Kreuzpartikeln, Leuchter, Canon-Tafeln, Rauchfäſſer, Lampen, Fahnenkreuze, Thurmknöpfvergoldung; Wagen- und Pferdgeſchirr, Reitzeuge, Mundſtücke, Puckeln; Lüſter- Beſchläge, Spiel-, Wand- und Tafelleuchter, Confektramen, Aufſätze, Nachtzeug-, Spieltiſch-, Commod-, Uhr- und Hängkäſten-, Bücher- und derlei Beſchläge, Laub oder Blätter;

Manns- und Frauengürtel [2]), Kleiderknöpfe, Miederhacken, Florſchnallen, Gollerbändel, Beutel, Beutel- und Hängtaſchen-Schlöſſer, Schuhſchnallen, Sporen, Degenkuppelſchnallen und Schlöſſer, wie auch Hornfeſel- Beſchläge;

ferner die Militär- oder Commiß- Arbeit, als große und kleine Knöpfe, Patrontaſchen- und Mützenſchilde, Grenaden, Luntengehäuſe, Kuppelſchlöſſer, derlei Schnallen und Anderes.

Dabei iſt ausdrücklich bemerkt, daß, wenn das eine oder andere Handwerk, beſonders das der Nadler, mit Nachmachung oder Verſilberung dergleichen Gürtlerarbeit (das Verſilbern ihrer ſelbſtgefertigten Nadlerwaaren ſteht den Nadlern allerdings zu) ſich betreten laſſen würde, dieſes beſtraft werden ſolle.

Die Gürtler ſind nach den Gewerbsartikeln ferner alle jene in die Kathegorie obiger Gegenſtände einſchlägigen Arbeiten zu machen berechtiget, welche nicht in den Gewerbsartikeln der Nadler [3]) enthalten ſind und vermöge deren Inhalts der Nadlerzunft ausſchließend zuſtehen; — und dürfen nach §. 22 ihrer Handwerksordnung auch mit nicht ſelbſt verfertigten Gürtlerarbeiten Handel treiben; jedoch derlei außer der Stadt gekaufte Waaren nicht für Münchnerarbeit ausgeben.

Nach den außerdem vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen ſteht den Gürtlern nicht zu: die Verfertigung

2) Gemäß Magiſtratsbeſcheid vom 15. May 1579 dürfen die Gürtler auch eiſerne Gürtel machen. U. S. LXXXV. 1.
3) Siehe Nadler.

von Arbeiten aus Gold und Silber, indem ſie nur auf das Vergolden und Verſilbern beſchränkt ſind [4]). Beſchlagene Pfeifenköpfe dürfen die Gürtler führen, nicht aber auch Pfeifen-Rohre [5]); ferner iſt den Gürtlern verboten der Verkauf von Uhrgeſtellen mit Uhren [6]), von Meſſern und Scheeren und Meſſerſchmiedarbeiten überhaupt [7]), dann von eiſernen Spornen und eiſernen Reitzeugen [8]).

Die Verfertigung und der Verkauf verſilberter Epaulette, Cartouche, Wagenarbeiten und Kuppelbeſchläge ſteht den Gürtlern gemeinſchaftlich mit den Schwertfegern zu [9]).

XXXIX.

Hafner.

Das Gewerbe der Hafner beſteht dahier ſchon ſeit den älteſten Zeiten und erſcheint bereits im Jahre 1405 als Zunft. Im Jahre 1531 hatten ſie vom Magiſtrate Zunftſätze erhalten, welche ſich übrigens nicht mehr vorfinden. Später erhielten ſie und zwar am 19. Jänner 1711 von Kaiſer Joſeph, ſodann am 6. Juny 1712 von Kaiſer Karl VI. und am 8. März 1718 von Churfürſt Max Emanuel Handwerksordnungen, welche alle von demſelben Inhalte ſind und nicht nur für die hieſige Hauptlade, ſondern auch für die derſelben beigezünfteten Viertelsladen auf dem Lande galten. Dieſelben ſind größtentheils außer Anwendung gekommen; was jedoch in Bezug auf Gewerbsbefugniſſe noch von Belang iſt, werden wir unten berühren.

Die Befugniſſe der Hafner beſtehen

a) in der Verfertigung aller Arbeiten aus Lehm; aus dieſem verfertigen ſie nicht bloß Geſchirre, ſondern auch Oefen.

b) Seit uralten Zeiten genießen die hieſigen Hafner auch das Recht zum Handel mit Hafnergeſchirr, welches ihnen durch Rathsbeſchluß vom 11. Jänner 1572 [1]) in

---

4) U. S. XXXIV. 3. 6. U. S. XXXI. 1. 3.
5) U. S. XXXIV. 2.
6) U. S. XXXIV. 7.
7) U. S. XXXIV. 4.
8) U. S. XXXIV. 5.
9) Siehe Schwertfeger.
1) U. S. XXXV. 1.

der Art eingeräumt worden war, „daß ſie von den fremden Hafnern das grobe Geſchirr fuderweis hereinkommen laſſen und aufkaufen durften,“ und welches ſie, wie aus einem vom Magiſtrate auf geſchehene Anfrage am 12. Februar 1830 erlaſſenen Schreiben [2]) hervorgeht, mit Beſchränkung auf inländiſche Produkte und in der Weiſe, daß ſie mit denſelben in ihren Läden, wie auch bei ihren Werkſtätten handeln dürfen, noch genießen. Fremden Hafnern, welchen gemäß Rathsbeſchluß vom 6. Auguſt 1626 [3]) nur zu den beiden Dultzeiten dahier zu verkaufen geſtattet war, durften nur ihre ſelbſtgefertigten Hafnergeſchirre verkaufen, welche ſie mit Inbegriff des auf Beſtellung gefertigten Geſchirres auf 4 Karren oder 2 Wägen hereinbringen mußten; das grobe Geſchirre derſelben, welches ſie erſt, nachdem ſie um die Verkaufsplätze mit einander gelooſet hatten, abladen durften, unterlag vor dem Verkaufe der Beſchau, wovon jedoch „blauglaſirtes, gemerblirtes und anderes feines Geſchirre“ ausgenommen war. Wenn die fremden Hafner ihre Waaren nicht gänzlich ausverkaufen konnten, war ihnen geſtattet, „neben den beſtimmten Karren oder Fuhren auch die eingeſetzte Neige zu verkaufen.“ In der Befugniß der hieſigen Hafner lag es nach dem ſchon erwähnten Rathsbeſchluſſe vom 11. Jänner 1572, die übergebliebenen Neigen gleich Andern aufzukaufen [4]). Auf dieſe hiſtoriſche Grundlage bildete ſich der ſogenannte „Neigelgeſchirrhandel“ — ein Nachmarkt für Hafnerwaaren — aus, auf welchem neben den hieſigen Hafnern auch die ſogenannten „Neigelweiber,“ die vierzehn an Zahl, hierzu von der k. Regierung eigens lizenzirt waren, während 14 Tagen das nach dem Ende der Dulten den fremden Hafnern übergebliebene und von dieſen erkaufte Hafnergeſchirr feilhalten durften. Dieſer Neigelgeſchirrhandel reſp. Nachmarkt beſtand bis in die neueſte Zeit und wurde durch k. Regierungsentſchließung vom 10. Juny 1834 [5]) aufgehoben.

c) Nach vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen ſind ferner die hieſigen Hafner berechtiget, inländiſches Steingut zum Verkauf zu führen [6]); der Verkauf

---

2) U. S. XXXV. 4.
3) U. S. XXXV. 1.
4) U. S. XXXV. 1.
M. G. S. v. 1788. Bd. IV. S. 605.
5) U. S. XXXV. 5. 6) U. S. XXXV. 3. 9.

von Koblenzer Steinkrügen aber ſteht den Hafnern nicht zu, ſondern gehört zu den Befugniſſen der Zinngießer [7]).

d) In Bezug auf die Ofenarbeiten gehört das Ofenſetzen ausſchließlich und ohne Zuziehung eines andern Gewerbes den Hafnern zu; ſie dürfen jedoch nur mit Lehm, nicht aber auch mit Mörtel arbeiten, indem dieſe beiden Materialien das Hauptunterſcheidungsmerkmal zwiſchen den Hafnern und Maurern bilden [8]); übrigens dürfen die Hafner zu ihren Lehmarbeiten auch Steine, Platten, Kaminſteine, Guckeiſeln und Halbziegel ꝛc. verwenden und dieſe behufs der eigenen Verarbeitung auch in Vorrath halten [9]); obſervanzmäßig ſetzen die hieſigen Hafner auch Herde mit Lehm, dagegen aber Schlottmäntel und Kamine aufzuführen und einzulegen, ſteht den Maurern zu [10]).

e) Ueber das Reinigen der Oefen ſchwebte ſchon im Jahre 1750 ein Streit zwiſchen den Kaminkehrern und den Hafnern, welcher durch Magiſtratsbeſchluß vom 13. November 1750 [11]) dahin entſchieden ward, daß das Kehren und Säubern der Oefen den Hafnern und Kaminkehrern gemeinſchaftlich, das Kehren der Kamine aber den Kaminkehrern ausſchließlich zugehören ſolle.

In neueſter Zeit wurde in Beziehung auf das Reinigen der Kamine und Rauchleitungen durch k. Regierungsentſchließung vom 22. Dezember 1835, beſtätiget durch Miniſterialreſkript vom 11. März 1836 [12]), vom Magiſtrate unterm 23. November 1842 den Hafner- und Kaminkehrermeiſtern neuerdings eingeſchärft, angeordnet, daß

1) die Reinigung der Ofenblechröhre, welche den Rauch von den Stubenöfen in die Kamine oder gleich unmittelbar in das Freie leiten, den Kaminkehrermeiſtern zuſtehe und dieſe für die richtige Beſorgung derſelben, wie bei den Rauchfängen überhaupt, verantwortlich ſeien, wofür ihnen auch die bisher üblichen Gebühren zu entrichten kommen ſollen;

2) daß eine dieſer Reinigung hinderliche Conſtruktion der Oefen und jede abſichtliche Anbringung einer ſolchen hinderlichen Vorrichtung den Hafnern verboten ſei;

---

7) U. S. XXXV. 2. 8) U. S. XXXV. 7.
9) U. S. XXXV. 6. 8.
10) U. S. XXXV. 7. Ueber die Pflicht der Beiziehung der Diſtriktskaminkehrer bei Anlegung und Abänderung von Feuerungsſtätten ſiehe Kaminkehrer.
11) U. S. XLIV. 1. 12) U. S. XLIV. 3.

3) daß die Reinigung von Rauchröhren reſp. die Mitwirkung hierbei den Hafnern nur in ſoferne zuſtehe, als die beſondere Conſtruktion von Oekonomie- und Rauchöfen die Hand eines Hafners durchaus erforderlich machen, — wobei dann die Rauchröhre oder Heizungen ohnehin einen weſentlichen Theil des Ofens ſelbſt ausmachen und von dieſem nicht wohl ſich ſcheiden laſſen; übrigens haben auch in dieſem Falle die Kaminkehrermeiſter für die zeitgemäße Reinigung ſolcher Rauchröhre zu wachen [13]).

XL.

Hammerſchmiede.

Das Gewerbe der Hammerſchmiede erſcheint dahier zuerſt in dem Steuerverzeichniſſe vom Jahre 1500; ſie ſtehen nicht im Zunftverbande und beſitzen auch keine Handwerksartikel. In Folge eines Streites, in welchem ſie mit den Huf- und Waffenſchmieden über ihre gegenſeitigen Gewerbsbefugniſſe lagen, kam unterm 20. Februar 1611 zwiſchen beiden Gewerben ein Vergleich zu Stande, welcher in den Handwerksartikeln der Huf- und Waffenſchmiede vom 20. Auguſt 1777 [1]) landesherrlich ratifizirt wurde.

Die Befugniſſe der Hammerſchmiede beſtehen nach Inhalt dieſes noch in Anwendung kommenden Vergleiches in der Verfertigung von Amboſen, Horn, großen und kleinen Hämmern, großen Schleudern und Bruchen zu den Gebäuden; in dem Beſchlagen großer Bottiche und Brenten; in der Verfertigung großer Feuerhunde, jedoch nicht unter acht Pfunden. Anderes Küchengeſchirre aber, wie Dreifüße, Roſte, Ofenſchaufeln, Ofengabeln, Bratſpieſe, Küchelſpieſe und andere dergleichen kleine Handarbeiten, ferner Waffen, wie Breitärte, Beile, Bundärte, Eishacken, Holzhacken, Hobel- und Stemmeiſen zu machen, ſteht den Hammerſchmieden nicht zu, wie ihnen auch verboten iſt, Gartenzeug, dann geſchliffene Arbeit zu machen oder zu ſtählen. An Mühlarbeit ſteht den Hammerſchmieden ge-

---

13) Ungeachtet dieſer Beſtimmungen wurde die Frage der Berechtigung der Kaminkehrer zur Reinigung der Ofenröhre neuerdings in Conteſtation gezogen, worüber die Verhandlungen noch ſchweben.

1) U. S. XXXVIII. 2.

meinſchaftlich mit den Hufſchmieden zu die Verfertigung von Mühlſtangen, Derel und Geſporr, Schaufeln, Zapfen, Ringen an die Mühlſteine, Grindel- und Kindelſcheiben und alle gröſſeren Arbeiten an den Mühlwerken. Große Drigel zu beſchlagen, Beile zu machen und zu ſtählen, ſteht aber den Hufſchmieden allein zu.

Nach weiters vorliegenden Präjudizien reſp. vom Magiſtrate auf geſtellte Anfragen ertheilten Aufſchlüſſen ſchmieden die Hammerſchmiede ihre Arbeiten nicht bloß, ſondern arbeiten dieſelben auch aus, wie namentlich den ganzen Maurer-Handwerkszeug, z. B. Schroteiſen, Schlageiſen; auch verfertigen ſie Bügelſtähle und ſtählen Hacken an[2]); Schleifmühlen zu halten ſind ſie nicht berechtiget [3]).

XLI.

Handelsgewerbe.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Als der Handel in München ein ſelbſtſtändiges Gewerbe zu werden anfing, zerfiel derſelbe in zwei Hauptzweige, wovon der eine den eigentlichen Handel bildete, der andere aber nur Gegenſtände des täglichen Lebensbedürfniſſes, Viktualien, zum Gegenſtande hatte. Für den letzteren Zweig beſtanden von dem eigentlichen Handelsſtande getrennte Gewerbe, nemlich die Käufel und die Fragner, aus welchen beiden die Melber, Käskäufler, Obſtler, Wildprethändler, Geflügelhändler und andere Viktualienhändler hervorgingen[1]), — ferner die Salzſtößler, welche vorzugsweiſe den Minutoverkauf von Salz, Kerzen und Seife zum Gegenſtande ihres Handels hatten.

Die den eigentlichen Handel treibende Gewerbsklaſſe aber theilte ſich wieder in drei Zweige, nemlich die Krämer, die Tuchmaniger und die Eiſenkrämer, von

---

2) U. S. XXXVI. 2.
3) U. S. XXXVI. 1.
1) Vgl. Käskäufler.

denen die Tuchmaniger den Tuchhandel, die Eiſenkrämer den Handel mit Eiſen und andern verwandten Metallen und Artikeln, die Krämer aber den Handel mit allen übrigen Handelsgegenſtänden ſich zutheilten. Im Laufe der Zeit trat noch ein vierter Zweig des Handels hervor, nemlich der Buchhandel. Jeder dieſer vier Zweige bildete ein für ſich abgeſchloſſenes Gewerbe und eine eigene Zunft. Als die Gewerbsrechte auf dem Wege des Herkommens durch Vererbung und Veräußerung die Natur realer Gerechtſamen angenommen hatten, waren auch für jeden der genannten vier Handelszweige reale Gerechtſamen entſtanden. An dieſe realen Handelsgerechtſamen ſchloſſen ſich in Folge der Konzeſſionsverleihungen in ſpäterer Zeit noch verſchiedene Kategorien von Handelsgewerben an, welche aber nicht neue Zweige des Handels bildeten, ſondern entweder für einen der vier ſchon beſtandenen Zweige in ſeinem ganzen Umfange oder nur für einzelne Theile des Innbegriffs der Befugniſſe der realen Krämergerechtſamen (ſpäter allgemeine Handelsgerechtſamen genannt) gebildet worden waren.

Nachdem wir dieſes im Allgemeinen vorausgeſchickt haben, ſei es erlaubt, jeden der vier genannten Zweige des Handels insbeſondere zu betrachten.

a) Die Krämer anbelangend, welche, wie oben bemerkt wurde, eine eigene Zunft bildeten, — finden ſich noch Sätze dieſer Zunft vor, welche derſelben am 11. März 1547 vom Stadtrathe ertheilt und ſpäter mit verſchiedenen bis zum Jahre 1708 gehenden Zuſätzen vermehrt worden waren, und welche alle in einem Satzbuche auf Pergament zuſammengeſchrieben ſind [2]). Aus dem Eingange dieſer Zunftſätze erhellt übrigens, daß dieſelben auf die Grundlage früherer Zunftſätze, von denen ſie nur eine Reform ſind, gebaut ſeien; weitere Spuren von dieſen älteren Zunftſätzen finden ſich aber nicht mehr vor.

Nach Art. 2 der erwähnten Zunftordnung von 1547 waren damals der Zunft der Krämer auch einige Handwerker, welche neben ihren eigenen Gewerbsprodukten auch verſchiedene geringe Waaren, nemlich Häfteln, Glufen, Meſſer, Fingerhüte u. dgl. in ihren offenen Läden zu führen befugt waren, wie die Säckler, Neſtler, Taſchner, Nadler, Gürtler ꝛc.,

---

2) Ein Auszug dieſer Zunftſätze iſt in der Urkundenſammlung sub Nr. XXXVII. A. 1. enthalten.

in der Art einverleibt, daß es in ihrer Willkühr ſtand, derſelben beizutreten oder nicht. Außer dieſen eben benannten Gewerben aber waren alle übrigen Handwerker von der Krämerzunft ausgeſchloſſen und auch den erſteren war es verboten, andere als die ihnen ſpeziell erlaubten Waaren, insbeſondere ſolche, deren Verkauf nach Maaß und Gewicht geſchieht, zu führen.

Ferner beſtanden außer den eingezünfteten Krämern zu jener Zeit auch ſolche Krämer, welche zwar hieſige Bürger, aber nicht der Krämerzunft einverleibt waren. Dieſe durften jedoch wöchentlich nur am Dienſtag den ganzen Tag und Mittwochs bis Mittag zu Markt ſtehen und ihre Waaren feilhaben; am Samſtage aber auf offenem Markte feilzuhalten, war ihnen ſtrenge verboten.

Alle dieſe Ausnahmen ſind jedoch im Laufe der Zeit längſt erloſchen und, obſchon auch ſpäter manche Gewerbe noch die Befugniß zum Handel mit ihren Produktionsgegenſtänden verwandten Artikeln ausübten, ſo gehörten, ſeitdem ſich der Handelsſtand von den Handwerkern ſtrenge abgeſondert hatte, doch nur mehr jene zur Krämerzunft, welche fern von Produktionsgeſchäften den Handel als ausſchließlichen Erwerb betrieben.

Die eigentlichen, eingezünfteten Krämer hatten, wie erwähnt, den Handel mit allen Gegenſtänden, welche nicht ſpeziell den drei übrigen Zweigen des Handels, den Gewerben der Tuchmaniger, Eiſenkrämer und Buchhändler, zugewieſen waren, — die Handelsberechtigung eines Krämers war daher allgemein.

Im Laufe der Zeit hatten die hieſigen Krämer auch die Benennung „Kaufleute, Handelsleute“ angenommen, welche Benennung in den Zunftſätzen der Krämer zuerſt im Jahre 1565 erſcheint. Die Krämergerechtſamen nannte man von nun an auch Handlungsgerechtſamen und, weil ſie, wie angeführt, zum Handel mit allen nicht ſpeziell ausgenommenen Gegenſtänden berechtigten, allgemeine Handlungsgerechtſamen, welche Benennung fortan die herrſchende blieb. Mit der Ausbildung der realen Gewerbsgerechtſamen hatten auch die allgemeinen Handlungsrechte die Natur realer Gerechtſamen angenommen und man verſtand nun unter einer realen Handlungsgerechtſame eine allgemeine Handlungsgerechtſame, ſo daß dieſe Benennungen als identiſch gelten, wie dieß auch jetzt noch der Fall iſt. Die Verſchiedenartigkeit der Benennungen „Kaufmann, Handelsmann, Krämer“ brachte übrigens in den Gewerbsbefugniſſen

keine Veränderung hervor, indem die allgemeine Handelsbefugniß unter der Benennung „Krämergerechtſame“ dieſelben Befugniſſe gewährte, wie unter dem Namen „reale“ oder „allgemeine Handlungsgerechtſame.“ Der Wechſel dieſer Benennungen hatte ſeinen eigentlichen Grund nur in der verſchiedenen Art des Geſchäftsbetriebes der einzelnen Handeltreibenden, indem man unter Krämer nur mehr denjenigen verſtand, welcher ſeine Waaren nicht aus der Ferne, ſondern von dem nahen Kaufmanne zu nehmen und in offenem Laden feilzubieten pflegte, während der Kauf- oder Handelsmann ſeine Waaren aus erſter Hand bezog. Indeß iſt die Benennung „Krämer“ für die Inhaber realer Handlungsgerechtſamen allmählig ganz außer Uebung gekommen [3]). Was heutzutage unter Krämer zu verſtehen ſei, wird unten erörtert werden.

An dieſe realen oder allgemeinen Handlungsgerechtſamen ſchloſſen ſich im Laufe der Zeit verſchiedene perſönliche Handelskonzeſſionen an, welche entweder allgemein, wie die realen Handlungsgerechtſamen, waren oder ſich auf einzelne ſonſt den Inhabern realer Handlungsgerechtſamen zuſtehende Handelsartikel beſchränkten, wie dieß auch noch gegenwärtig der Fall iſt. So beſtehen dahier perſönliche Konzeſſionen für den Handel mit Spezerei-, mit Schnitt-, mit Materialwaaren u. dgl.

Die Corporation der Krämer, welche Anfangs die Benennung „Krämerzunft,“ dann „Zunft der Handelsleute“ und ſpäter nach Einführung des Gewerbsgeſetzes von 1825 den Namen eines „Vereins des Handelsſtandes“ angenommen und welche in früheren Zeiten nur die Inhaber der Krämer- oder ſpäteren allgemeinen oder realen Handlungsgerechtſamen zu ihren Mitgliedern gezählt hatte, umfaßte nunmehr auch die entweder allgemein oder auf einzelne Handelsartikel der allgemeinen Handelsgerechtſamen perſönlich konzeſſionirten Handeltreibenden. Die den übrigen drei Zweigen des Handels Angehörenden, nemlich die Buch-, die Tuch- und die Eiſenhändler, gehörten aber noch nicht zu dieſem Innungsverbande. Als jedoch dieſe Corporation im Jahre 1830 unter der Benennung „Kaufmannsſtube,“ zu welcher nun auch die Tuchhändler gekommen waren, eine veränderte Einrichtung erhalten hatte und an deſſen Stelle im Jahre 1833

---

3) Jedoch ſind die heutigen Krämer von dem Beſitze realer Handlungsgerechtſamen nicht ausgeſchloſſen.

das „Handelsgremium“ ins Leben getreten war, vereinigte dieſes alle Zweige des eigentlichen Handels in einer Körperſchaft. Dieſer gemeinſchaftliche Verein des Handelsſtandes, welcher die Erfüllung der im §. 7 des Gewerbsgeſetzes von 1825 bezeichneten Zwecke, insbeſondere Beſprechung merkantiliſcher Angelegenheiten, Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehres und Unterſtützung dürftiger Geſchäftsangehörigen zur Aufgabe hat, hat übrigens auf die Gewerbsbefugniſſe der einzelnen Handeltreibenden keinen Einfluß.

b) Die Tuchhändler zerfielen in den älteſten Zeiten in zwei Klaſſen, von welchen die eine die Tuchmaniger, die andere die Gewandſchneider umfaßte. Tuchmaniger hieß man jene, welche die Tücher und andere Wollenzeuge im Großen, in Ballen, von den Geſchlachtgewandnern (ſo wurden damals die Tuchmacher genannt) verlegten und die Ballen weiter an die Gewandſchneider verkauften. Die Gewandſchneider, Tuchkrämer, aber verkauften die Tücher ꝛc. im Kleinen und ſchnitten ſie nach der Elle aus.

Die Gewandſchneider hatten am Mondtage vor Maria Magdalena 1488 vom Stadtrathe Sätze erhalten, welche bis zum Jahre 1625 mit neuen Zuſätzen verſehen worden waren [4]). Der Unterſchied zwiſchen den Gewandſchneidern und den Tuchmanigern erloſch allmählig und zwar, wie es ſcheint, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, da die Zunftſätze von dieſem Zeitpunkte an nur mehr von Tuchmanigern ſprechen, die Benennung „Gewandſchneider“ aber in denſelben gar nicht mehr vorkömmt. Die Benennung „Tuchmaniger“ blieb fortan die herrſchende für das Gewerbe der Tuchhändler, welche nun die Tücher ꝛc. ſowohl im Großen als im Kleinen verkauften. Obſchon auch gegenwärtig noch die Benennung „Tuchmaniger“ vorkömmt, ſo iſt doch in der neueren Zeit die Bezeichnung „Tuchhändler“ die üblichere geworden.

Mit der Ausbildung der realen Gewerbsrechte hatten auch die Tuchmanigergerechtſamen die reale Eigenſchaft angenommen; in ſpäterer Zeit wurden aber für den Tuchhandel auch perſönliche Konzeſſionen ertheilt.

Die Tuchhändler bildeten ehmals, wie die Krämer, eine beſondere Zunft und ſtanden in dieſem geſonderten Innungsverbande bis zum Jahre 1830, ſeit welcher Zeit ſie dem unter dem Namen „Handlungsgremium“ beſtehenden gemeinſchaftlichen Verbande der Handeltreibenden zugetheilt ſind.

---

4) Ein Auszug aus dieſen Zunftſätzen iſt in der Urkundenſammlung sub Nr. XXXVII. L. 1. enthalten.

c) Die Eiſenhändler, früher Eiſenkrämer genannt, bildeten mit dem aus ihnen hervorgegangenen Gewerbe der Salzſtößler bis in die neueſte Zeit eine Zunft, obſchon beide verſchiedene nach ihren Gewerbsbefugniſſen getrennte Gewerbe waren, indem die Eiſenkrämer eigentliche Handelsartikel zum Gegenſtande ihres Gewerbsbetriebes hatten und ſohin zu den eigentlichen Handelsgewerben gehörten, während die Salzſtößler ſich auf Gegenſtände des täglichen häuslichen Bedarfs beſchränkten. Von dieſer Zunft der Eiſenhändler und der Salzſtößler finden ſich noch Zunftſätze vor, welche ihr am 11. May 1763 von Churfürſt Max Joſeph III. ertheilt worden waren [5]), denen übrigens ſchon in früherer Zeit Zunftſätze vorhergegangen zu ſein ſcheinen.

Dieſe Zunftſätze vom 11. Mai 1763, worin die gegenſeitigen Befugniſſe der Eiſenhändler und der Salzſtößler ausgeſchieden ſind, kommen als Normen zur Beurtheilung der Befugniſſe dieſer Gewerbe noch jetzt zur Anwendung.

Im Jahre 1841 trennten ſich die Eiſenhändler von der Zunft der Salzſtößler und wurden dem Handelsgremium einverleibt [6]).

d) Der Buchhandel war vor Erfindung der Buchdruckerkunſt von den Abſchreibern der Bücher und von den Buchbindern jedoch nur unbedeutend betrieben worden. Nach Erfindung der Buchdruckerkunſt waren anfangs die Buchdrucker zugleich die Buchhändler, beſchränkten ſich aber nur auf den Verlag ihrer ſelbſtgedruckten Werke. Nach der weiteren Ausbildung und Verbreitung der neuen Erfindung machten ſich betriebſame Perſonen daran, die Verlagswerke aus verſchiedenen Druckereien in die Klöſter und deren Schulen, in deren Händen damals der Keim der Wiſſenſchaften lag, zum Verkaufe zu bringen, und ſo entſtanden die Buchhändler, damals Buchführer genannt, deren bereits im Jahre 1500 dahier zwei beſtanden. Zu jener Zeit befaßten ſich jedoch die Buchführer nur mit dem Verkaufe der in den Buchdruckereien verlegten Werke. Verlagsbuchhändler, welche den Autoren Handſchriften abkauften und dieſelben auf ihre Koſten

---

5) Ein Auszug dieſer Zunftſätze folgt in der Urkundenſammlung sub Nr. XXXVII. D. 1.

6) Durch Regierungsentſchließung v. 19. May 1841 wurde es den bis dahin beſtandenen Eiſenhändlern freigeſtellt, ob ſie dem Handelsgremium beitreten oder bei der bisherigen Zunft bleiben wollen; für die Zukunft aber ward es jedem Eiſenhändler zur Pflicht gemacht, dem Handelsgremium beizutreten.

drucken ließen, entſtanden erſt in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts [7]).

Die Buchführer gehörten nach ihrer Entſtehung der Zunft der Buchbinder an, mit welchen ſie in Bezug auf ihren Gewerbsbetrieb nahe Verwandtſchaft hatten, da auch dieſe, und zwar gebundene Bücher verkauften, welche Berechtigung der Buchbinder jedoch bei den immer größeren Fortſchritten der Wiſſenſchaften und des Buchhandels ſich allmählig in engere Schranken zog [8]). Als ſich der Geſchäftsbetrieb beider Gewerbe mehr von einander entfremdete, trennte ſich auch ihre Zunftverbindung [9]) und die Buchhändler gehörten ſeitdem keinem Zunftverbande mehr an, bis ſie bei Bildung des Handelsgremiums im Jahre 1833 der Korporation der Handelsleute beitraten.

Die urſprüngliche Freiheit des Buchhandels wurde aus Anlaß der vielfachen Verbreitung ſittenverderblicher und irreligiöſer Schriften im Jahre 1769 durch Einführung der Büchercenſur beſchränkt, welcher von nun an alle Druckſchriften unterlagen [10]). Die urſprüngliche Strenge der Cenſur war jedoch mit der Zeit wieder gemildert worden und durch das Edikt über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vom 26. May 1818 (Beil. III. z. V. U.) wurde die vollkommene Preßfreiheit unter geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch wiederhergeſtellt [11]).

e) Außer den bisher dargeſtellten vier Zweigen des eigentlichen Handels hatte ſich zwar in älteren Zeiten noch ein fünfter Zweig, der Handel mit Kunſtgegenſtänden gebildet, welcher einem beſondern Gewerbe, dem der Kunſtführer, zugewieſen war, wie aus der den Zunftſätzen der Krämer einverleibten Ordnung vom 29. Oktober 1625 [12]) erhellet; dieſes Gewerbe iſt jedoch zu Ende des dreißigjährigen Krieges wieder erloſchen und es ſcheint der Handel mit Kunſtgegenſtänden, ſoweit er noch fortbeſtehen konnte,

---

7) Der erſte Buchhändler dieſer Art ſoll Johann Otto in Nürnberg geweſen ſein, welcher 1516 Bücher auf eigene Koſten drucken ließ und verlegte.

8) Vgl. Buchbinder.

9) Die Zeit der Trennung der Buchhändler aus dem Zunftverbande der Buchbinder läßt ſich nicht beſtimmt angeben.

10) Mandat v. 1. Aug. 1769 (G. S. v. 1771 S. 479 u. 483). Mand. v. 7. Juni 1771 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 629.

11) Das Nähere unten bei Darſtellung der Befugniſſe der Buchhändler.

12) U. S. XXXVII. A. 1.

Attribut der Krämergerechtſamen geworden zu ſein. Erſt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden zum Betriebe des Kunſthandels perſönliche Konzeſſionen verliehen, welche ſich ſeitdem mit dem Fortſchreiten der Kunſt vermehrten.

Aber auch für die übrigen vier Zweige des Handels, wofür reale Gerechtſamen beſtanden, waren zu dieſen im Laufe der Zeit perſönliche Konzeſſionen hinzugetreten, welche entweder zu dem ganzen Umfange der Befugniſſe des einen oder anderen Handelszweiges berechtigten, oder nur auf einen oder mehrere einzelne davon abgeriſſene Gegenſtände lauteten. So entſtanden perſönliche Konzeſſionen für den Eiſenhandel, für den Tuchhandel, für den Buchhandel, — ferner allgemeine Handelskonzeſſionen, welche, wie die realen Handlungsgerechtſamen, zur Führung aller nicht ſpeziell ausgenommenen Gegenſtände berechtigten, — endlich Konzeſſionen für einzelne Gegenſtände der allgemeinen Handlungsgerechtſamen, wie für Spezerei=, Schnitt= und Mode=, Material= und Farbwaaren, für gemiſchte Waaren, Schreibmaterialien, Kunſt= nnd Bijouterie=, Geſchmeidwaaren u. dgl. mehr. Endlich bildete ſich auch, hauptſächlich durch das Entſtehen der Vorſtädte hervorgerufen, zur Befriedigung der gewöhnlichen häuslichen Bedürfniſſe des dortigen Publikums, durch Konzeſſionsverleihung eine Klaſſe von Handeltreibenden, welche nach der Aehnlichkeit ihres Geſchäftsbetriebes mit dem der Landkrämer „Krämer" genannt wurden [13]; dieſe Krämer verbreiteten ſich mit der Zeit theilweiſe auch in die innere Stadt. Im Jahre 1837 wurde in den Vorſtädten aus den dort bis dahin beſtandenen Krämern und Salzſtößlern eine beſondere Klaſſe von Handeltreibenden unter der Benennung „Vorſtadtkrämer" gebildet und dieſen die Befugniſſe der Krämer und Salzſtößler eingeräumt; dieſelben ſind übrigens mit ihrem Gewerbsbetriebe auf die Vorſtädte beſchränkt [14].

Auch die Krämer und Vorſtadtkrämer ſind der Korporation des Handelsgremiums einverleibt, bezahlen übrigens nur die Hälfte der treffenden Gebühren an daſſelbe.

2) Be=

---

13) Dieſe Krämer der neueren Zeit ſind demnach ein anderes Gewerbe, als die Krämer der älteren Zeit.

14) U. S. XXXVII. M. 1.

2) Begriff und Umfang der Befugniſſe der Handelsgewerbe.

a) Im Allgemeinen.

Nach den in Bayern geltenden Grundſätzen wird zum Betriebe des Handels der Beſitz einer realen Gewerbsgerechtſame oder einer perſönlichen Konzeſſion erfordert [15]).

Eine derlei Handelsbefugniß gewährt das Recht zum Umſatze von Waaren in weſentlich unveränderter Form. Andere Geſchäfte, als die, welche den Waarenumſatz in der bezeichneten Art zum Gegenſtande haben, wenn ſie auch gleich nach den civilrechtlichen Handelsgeſetzen als Handelsgeſchäfte erſcheinen, — liegen nicht in dem Wirkungskreiſe des Handels als Gewerbe. Daher werden die Produzenten, welche mit ſelbſtverfertigten Arbeiten Aktivhandel treiben, nicht zu den Handelsgewerben gezählt, ſelbſt dann nicht, wenn ſie auch, was bei mehreren produktiven Gewerben der Fall iſt, die Befugniß genießen, neben ihren eigenen Fabrikaten auch aus anderen Werkſtätten bezogene Arbeiten zum Verkaufe zu führen, da hier der Waarenumſatz nur als Nebenſache zur Produktion, als dem eigentlichen Wirkungskreiſe der produktiven Gewerbe, zu betrachten kommt, und, nur auf die einſchlägigen Produkte des betreffenden Gewerbes beſchränkt, ein Ausfluß aus den Produktionsbefugniſſen deſſelben iſt [16]).

In Bezug auf die Waaren, deren Umſatz in der Gewerbsthätigkeit der Handelsgewerbe liegt, gehören nicht in den Wirkungskreis der eigentlichen Handelsgewerbe

a) ſolche Gegenſtände, welche zur Befriedigung der täglichen unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe gehören, — Viktua-

---

15) Daß der Ausübung einer Handelsbefugniß die Erfüllung der im Gewerbsgeſetze v. 11. Sept. 1825 bezeichneten Vorbedingungen vorauszugehen habe, verſteht ſich von ſelbſt.

16) Auch iſt der Gewerbsmann beim Umſatze fremder Erzeugniſſe nicht darauf beſchränkt, die Waaren in unveränderter Form, wie er ſie bezieht, hinzugeben, ſondern er kann dieſe auch innerhalb der Sphäre ſeines produktiven Wirkungskreiſes verändern, umarbeiten ꝛc.

Nach den Handelsgeſetzen wird zwar auch der Produzent, wenn er einen offenen Laden führt, als Kaufmann betrachtet und iſt in Bezug auf die den Handel betreffenden Angelegenheiten den Merkantilgerichten unterworfen. In gewerbsrechtlicher Beziehung iſt daher der Begriff eines Kaufmannes viel enger, als in civilrechtlicher.

Vgl. Mittermaier's deutſches Privatrecht (1843) §. 531—533.

lien. Der Handel mit derlei Gegenſtänden iſt entweder zum Verkaufe auf dem Viktualienmarkte nach den Beſtimmungen der Marktordnung völlig freigegeben oder beſonderen Gewerben zugewieſen. Als ſolche Gewerbe beſtehen z. B. die Früchtenhändler, Geflügelhändler, Krauthändler, Melber, Obſtler, Salzſtößler, Wildprethändler ꝛc. [17]).

b) der ſogenannte Trödelhandel, indem nur neue, noch nicht von Anderen gebrauchte Waaren Gegenſtand des eigentlichen Handels ſind, der Handel mit letzteren aber dem Tändlergewerbe zukommt [18]).

c) der Handel mit Landesprodukten iſt im Allgemeinen in Bayern Jedermann freigegeben. Derſelbe iſt daher zwar auch dem Kaufmanne erlaubt, gehört aber auch nicht zu den ausſchließlichen Befugniſſen desſelben. Wer mit Landesprodukten Handel treibt, erſcheint deshalb nicht als gewerbsberechtigter Kaufmann.

Der Handel mit Wein macht, obſchon dieſer auch zu den Landesprodukten gehört, hiervon eine Ausnahme, indem er außer den Selbſtproduzenten nur Gewerbsberechtigten zuſteht. In wie weit der Handel mit Wein den Selbſtproduzenten und den Handelsgewerben zuſtehe, wird unten bei Darſtellung der Befugniſſe der allgemein Handelsberechtigten zur Sprache kommen.

---

17) Als Ausnahme dürfte es zu betrachten ſein, wenn einige dem Handelsſtande angehörige Gewerbe neben eigentlichen Handelsartikeln auch Gegenſtände des täglichen häuslichen Bedarfes, ſei es in Folge eines alten Herkommens, wie z. B. bei den Eiſenhändlern, oder aus Rückſicht für das Publicum, wie bei den Vorſtadtkrämern, zu führen berechtiget ſind.

Zu den Viktualiengewerben, welche oben beiſpielsweiſe erwähnt ſind, gehörten ehmals auch die Käskäufler reſp. Käufel und die damit verwandten Priechler. Da ſie aber ihren urſprünglichen Wirkungskreis erweitert haben und hauptſächlich nur mehr Gegenſtände des eigentlichen Handels führen, können ſie nicht mehr zu den Viktualiengewerben gezählt werden. Obſchon ſie demnach den eigentlichen Handelsgewerben näher gerückt ſind, rechnet man ſie doch nicht zum Handelsſtande, da ihres beſchränkten Gewerbsbetriebes wegen merkantiliſche Ausbildung nicht von ihnen gefordert wird; ſondern beide ſtehen noch in ihrem althergebrachten Zunftverbande. Uebrigens werden erloſchene Konzeſſionen dieſer beiden Gewerbe in neueſter Zeit nicht mehr erſetzt, da ſie überflüſſig geworden ſind.

18) Siehe Tändler.

Daß alte Kunſtwerke von Werth, ſowie alte Bücher hiervon eine Ausnahme machen, verſteht ſich von ſelbſt. Für den Handel mit gebrauchten Büchern beſteht übrigens hier ein eigenes Gewerbe, das der Antiquare.

d) Von den Befugniſſen der eigentlichen Handelsgewerbe ſind auch jene Artikel ausgenommen, welche ſpeziell anderen, als den Handelsgewerben, als ausſchließliche Handelsgegenſtände zugewieſen ſind [19]).

Innerhalb des durch die angeführten Beſchränkungen begrenzten Wirkungskreiſes der geſammten Handelsgewerbe, deſſen Umfang wir eben im Allgemeinen bezeichnet haben, hat jeder einzelne Handelsberechtigte in Bezug auf die Ausübung ſeines Gewerbes [20]) die Befugniß, ein Handelslokale zu führen und unter ſelbſt gewählter Firma jede Art des Handels in dem ihm ſpeziell zugewieſenen Handelszweige, daher ſowohl den Commiſſions- als den Speditionshandel zu betreiben.

Der Hauſirhandel iſt in Bayern durchgängig verboten.

Außerdem ſind die Kaufleute berechtiget, die Meſſen und Märkte mit ihren Waaren zu beſuchen und durch Reiſende im Gebiete des Zollvereines Beſtellungen nach Muſtern aufzuſuchen und Waarenaufkäufe zu machen.

Nach den Statuten des Handelsgremiums hat jedes Mitglied desſelben das Recht, die Börſe zu beſuchen, mit Ausnahme der Krämer und Vorſtadtkrämer, welche übrigens auf Anmeldung gegen beſondere Beitragsleiſtung die Bewilligung zum Börſenbeſuche während der Börſenſtunde, um daſelbſt Geſchäfte abzuſchließen, erhalten können [21]).

Wollen dahier mehrere berechtigte Kaufleute ihre Gewerbe gemeinſchaftlich unter einer Firma ausüben, ſo iſt nach beſtehender Obſervanz hierzu die gewerbspolizeiliche Bewilligung erforderlich und es wird dabei vorausgeſetzt, daß jeder der ſich Aſſoçirenden für ſich ſelbſt gewerbsberechtiget ſei, ſo daß nach ihrer Trennung jeder ſeine ur-

---

19) Dieſelben werden unten bei Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Handelsgewerbe zur Sprache kommen.

20) Die außerdem vor dem Civilrechte dem Kaufmanne zuſtehenden Rechte ſind im Allgemeinen:
a) Das Recht der Wechſelfähigkeit im ausgedehnteſten Sinne,
b) das Recht auf höhere Zinſen,
c) Beurtheilung der auf den Handel Bezug habenden Verhältniſſe nach dem Handelsrechte.

Siehe Mittermaier l. c. §. 532.

21) Auch andere dem Handelsſtande nicht angehörige, jedoch hier anſäſſige handelsverwandte Geſchäftsmänner und Kapitaliſten, welche beim k. Wechſel- und Merkantilgericht immatrikulirt ſind, können gegen Leiſtung eines beſtimmten Beitrages znm Börſenbeſuche zugelaſſen werden.

ſprüngliche Gewerbsbefugniß wieder allein ausüben kann. Daß aber ein Nichtberechtigter, wenn er mit einem berechtigten Kaufmanne in Verbindung tritt, (ſtiller Associé) an der Geſchäftsführung keinen Theil nehmen und ſich auch der Firma nicht bedienen könne, verſteht ſich von ſelbſt. Die Gewerbspolizeibehörde nimmt auch von einem derlei ſtillen Sozietätsverhältniſſe keine Notiz.

Jeder Handelsberechtigte iſt in der Regel befugt, den Handel ſowohl im Großen als im Kleinen zu betreiben. Eine Ausnahme hiervon machen die Großhändler, jene Klaſſe des Handelsſtandes, welche vermöge ihrer Conzeſſion auf den Handel im Großen beſchränkt ſind und denen daher der Detailhandel entzogen iſt. Verabredungen der Handelsleute über den Preis, um welchen ſie ihre Waaren an das Publikum abgeben wollen, ſind verboten [22]).

Nach der eben vorausgegangenen Abhandlung über die allgemeinen Befugniſſe der Handelsgewerbe ſchreiten wir nun zur Darſtellung der beſonderen Befugniſſe der einzelnen Klaſſen von Handelsgewerben. Bei Darſtellung dieſer hätten wir uns eigentlich nur auf die oben bezeichneten urſprünglichen vier Zweige des Handels zu beſchränken, da nur für dieſe reale Gerechtſamen beſtehen, für die durch ſpätere Conzeſſionirung entſtandenen einzelnen Kategorien von Handelsgewerben aber, als auf den Gegenſtand der Conzeſſionsverleihung beſchränkt, der Inhalt der Conzeſſionsurkunde Norm giebt. Allein auch bei dieſen haben ſich, da die Conzeſſionsurkunde nicht immer die einzelnen dem conzeſſionirten Handelsmanne durch die verliehene Conzeſſion zugeſtandenen Handelsgegenſtände, ſondern häufig nur die Gattung des ihm zugewieſenen Handelszweiges benennt, über den Umfang ihrer Befugniſſe Streitigkeiten ergeben, welche rechtskräftige Entſcheidungen herbeiführten, oder es beſtehen über die Grenzen ihrer Befugniſſe allgemeine Vorſchriften.

Wir werden daher in der folgenden Abhandlung auch die Befugniſſe jener einzelnen Kategorien von Handelsgewerben, welche nur Gegenſtand perſönlicher Conzeſſionirung ſind, darſtellen, ſoferne über ihre Grenzen Präjudizien vorliegen, jene aber übergehen, deren Befugniſſe ihre Benennung ohnehin ſchon genau bezeichnet und worüber amtliche Ausſprüche nicht vorliegen.

---

22) Reichspolizeiordnung v. 1577 Tit. 37. Kaiſerl. Patent v. 16. Aug. 1731. §. 13. 3.

b) Beſondere Befugniſſe der einzelnen Klaſſen von Handelsgewerben.

aa) Der allgemein Handelsberechtigten.

In Bezug auf die Befugniſſe, welche aus dem Beſitze einer realen (allgemeinen) Handlungsgerechtſame [23]) hervorgehen, hat ſich dahier durch den Zeitlauf mehrer Jahrhunderte der Grundſatz geltend gemacht und in Uebung erhalten „einer eale (allgemeine) Handlungsgerechtſame berechtige zum Handel mit allen Gegenſtänden, Tuch und Eiſen ausgenommen.

Dieſer Grundſatz kommt zwar auch gegenwärtig noch zur Anwendung, jedoch mit mancherlei Modifikationen. Die Entſtehung desſelben beruht nemlich mit der Entſtehung und Ausbildung des Handels dahier auf derſelben hiſtoriſchen Grundlage. Da, wie in der vorhergehenden hiſtoriſchen Einleitung gezeigt wurde, in den älteſten Zeiten der Handel in drei Zweige, nemlich den der Krämer, den Tuchhandel und den Eiſenhandel, getheilt war und die Tuchhändler den Handel mit Tuch und Wollenzeugen, die Eiſenhändler den Handel mit Eiſen und anderen Metallen, die Krämer aber den Handel mit allen übrigen Handelsgegenſtänden betrieben, da ferner die realen oder allgemeinen Handlungsgerechtſamen nichts anderes, als die ehemaligen Krämergerechtſamen ſind, ſo läßt ſich die Entſtehung des Grundſatzes „daß eine reale (allgemeine) Handlungsgerechtſame zum Handel mit allen Gegenſtänden, Tuch und Eiſen ausgenommen, berechtige," wohl erklären.

Nachdem aber in Folge der Zeit die urſprünglichen Zweige des Handels ſich vermehrt hatten, konnte der oben bezeichnete Grundſatz nicht mehr in der vollen Allgemeinheit gelten, ſondern mußte Modifikationen erleiden. Daher kann derſelbe auch gegenwärtig nur mehr in ſoweit Anwendung finden, als nicht für einzelne Zweige des Handels beſondere reale Gerechtſamen beſtehen [24]). Als ein ſol-

---

23) Was hier von den realen (allgemeinen) Handlungsgerechtſamen geſagt wird, gilt auch von den perſönlichen allgemeinen Handlungskonzeſſionen, ſo lange ſolche noch beſtehen werden.

24) Das Beſtehen beſonderer perſönlicher Conzeſſionen für den Handel mit einzelnen ſonſt den Allgemeinhandelsberechtigten zuſtehenden Artikeln aber hat auf den Umfang der Befugniſſe der Inhaber realer Handlungsgerechtſamen keinen Einfluß, da ſich die reale Natur der Gerechtſamen auch auf die derſelben inwohnenden Befugniſſe als Beſtandtheile derſelben erſtreckt.

cher Zweig des Handels, wofür beſondere reale Gerechtſamen beſtehen, erſcheint außer dem Tuch- und Eiſenhandel gegenwärtig auch der Buchhandel, welcher alſo gleich den den Tuch- und Eiſenhändlern ſpeziell zuſtehenden Handelsartikeln außer dem Bereiche der Befugniſſe der Allgemeinhandelsberechtigten liegt.

Aber auch in ſoferne muß der mehrerwähnte Grundſatz über die Befugniſſe der Inhaber realer Handlungsgerechtſamen Modifikationen unterliegen, als, wie in der vorhergehenden Abhandlung über die allgemeinen Befugniſſe der Handelsgewerbe bemerkt wurde, gewiſſe Gegenſtände von den Befugniſſen der Handelsgewerbe überhaupt ausgenommen ſind. In dieſer Beziehung, insbeſondere

1) über den Verkauf der gemeinſten Gegenſtände des täglichen häuslichen Bedarfes liegen mehrfache rechtskräftige Entſcheidungen vor, wonach den Handelsleuten[25]) der Detailverkauf derſelben verboten iſt, namentlich die Führung derjenigen Artikel, welche dem Salzſtößlergewerbe zuſtehen, wie Unſchlittkerzen, ordinärer Eſſig, ordinäre Waſchſeife und die in der Anwendung dieſer gleichkommende Soda-Oelkernſeife[26]).

2) In Hinſicht auf den Verkauf jener Gegenſtände, welche ganz oder theilweiſe in den ausſchließlichen Befugniſſen anderer, als der Handels-Gewerbe liegen, ſind

a) den Apothekern gegenüber die Handelsleute, ſoferne ſie den Handel mit Materialwaaren betreiben, in Bezug auf den Verkauf von Gift- und Arzneiwaaren den in den hierüber beſtehenden Verordnungen enthaltenen Beſchränkungen unterworfen[27]).

b) Der Handel mit Branntwein ſteht den Handelsleuten nur im Großen d. h. unter dem Reiſe und in nicht geringeren Quantitäten, als zu $^1/_8$ Eimer zu; Arrak und Liqueur aber dürfen ſie auch in einzelnen Bouteillen verkaufen, nicht aber minutiren oder ausſchenken, indem dieſe Befugniſſe den Branntweinbrennern und reſp. Roſogliobrennern zukommen. Unter Branntwein wird auch aller auf kaltem

---

25) Unter Handelsleuten verſtehen wir in der vorliegenden Abhandlung über die Befugniſſe der allgemein Handelsberechtigten die Inhaber allgemeiner Handlungsgerechtſamen.

26) U. S. XXXVII. A. 12. 13. 14. 15. 17.

27) Wir werden dieſe unten bei Darſtellung der Befugniſſe der Materialiſten erörtern.

Wege angeſetzte weiße und gefärbte Branntwein verſtanden[28]).

c) Nach Art. 37, 43 und 53 der Zunftordnung der Goldſchmiede vom 17. Auguſt 1738[29]) ſteht der Handel mit Juwelen, dann Gold- und Silberwaaren ausſchließend den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter zu[30]).

Goldſchlägerwaaren dagegen zu führen, iſt den Handelsleuten unverwehrt[31]).

d) Der Handel mit Glaswaaren aller Art ſteht in der Regel dem Glaſergewerbe zu. In Art. 36 und 41 der Zunftordnung der Glaſer vom 24. März 1710 iſt den Krämern nur der Verkauf venediſcher und halliſcher Gläſer in ihren Läden zuerkannt, dagegen der Verkauf von Trinkgläſern, Waldglas und von Scheiben-Bley und Zinn in geringeren Quantitäten, als in ganzen Buſchen, verboten. Dieſe Beſtimmung dürfte noch jetzt, jedoch mit Ausdehnung auf die Befugniß zum Verkaufe von Glaswaaren höheren Werthes überhaupt, Anwendung finden[32]).

e) Der Handel mit Hüten ſteht in der Regel dem Gewerbe der Hutmacher zu; nur hochgültige Hüte dürften auch den Handelsleuten zum Verkaufe zuſtehen[33]).

f) In Bezug auf den Handel mit Kämmen wurde laut Entſchließung der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 16. Februar 1792[34]) den Krämern und Galanteriewaarenhändlern nur die Befugniß zum Verkaufe feiner und ausländiſcher Kämme zugeſprochen. Die Beſchränkung

28) U. S. IX. 7. 13. U. S. XXXVII. A. 7. 8. 9.

29) U. S. XXXI. 1. 12.

30) Obſchon die Inhaber allg. Handlungsgerechtſamen demnach zum Handel mit Bijouteriewaaren nicht berechtiget ſind, ſo beſtehen doch in Folge beſonderer Conzeſſionirung für dieſen ſonſt dem Handel nicht zugehörenden Gegenſtand Handelskonzeſſionen. Siehe unten sub Lit. bb.

31) U. S. XXXVII. A. 10.

32) Man ſehe unter Glaſer.

Der Preis, bis zu welchem die Handelsleute Hüte zu verkaufen befugt waren, war durch die Generalmandate vom 3. Okt. und 5. Dez. 1767 auf 3 fl. in minimo beſtimmt, da alle Hüte von dieſem Preiſe aufwärts als hochgültige galten. Dieſe Norm der Preisbeſtimmung kann jedoch unter den gegenwärtigen Verhältniſſen keine Anwendung finden, und dürften daher die allegirten Entſchließungen jetzt dahin zu verſtehen ſein, daß den Handelsleuten nur der Handel mit hochgültigen Hüten überhaupt zukomme.

33) U. S. XXXVII. A. 2. 3.

34) U. S. XXXVII. A. 4.

auf ausländiſche Kämme dürfte übrigens bei den dermaligen Zeitverhältniſſen nicht mehr Anwendung finden können.

g) In Bezug auf Kirſchnerwaaren ſteht nach Art. 35 der Zunftordnung der Kirſchner vom 16. Nov. 1737[35]) den Handelsleuten der Verkauf der zum Gebrauche bearbeiteten Rauch- (Pelz-) Waaren gar nicht, der Verkauf von unverarbeiteten Rauchwaaren aber nur im Großen zu, da der Handel mit Rauchwaaren im Allgemeinen in den Befugniſſen des Kirſchnergewerbes liegt. Der Rauchwaarenhandel im Großen geſchieht nach ſogenannten Zehnlingen (zehn Stücken) und nach Zimmern (vierzig Stücken)[36]).

h) Der Handel mit Käſe ſteht dahier im Allgemeinen dem Gewerbe der Käskäufler zu. Die Handelsleute ſind[37]) nur ſolche Gattungen von Käſe zu führen befugt, wovon das Pfund nicht unter 24 Kreuzern koſtet[38]).

i) Der Handel mit Leinwand kommt den Handelsleuten in Bezug auf die Ulmer-, Kempter-, St. Galler-, niederländiſche und die ausländiſche überhaupt ausſchließend zu, indem die Gewerbe der Priechler und Käskäufler nur zum Handel mit inländiſcher Leinwand berechtiget ſind. Dagegen haben die Priechler und Käskäufler die ausſchließliche Berechtigung zum ellenweiſen Verkaufe inländiſcher Leinwand, wovon die Elle unter 29 Kreuzer koſtet, während die Handelsleute (gemeinſchaftlich mit den Käskäuflern und Priechlern) nur ſolche inländiſche Leinwand ellenweiſe zu verkaufen befugt ſind, wovon die Elle nicht weniger als 29 Kreuzer koſtet. Bei dem Verkaufe der Leinwand in ganzen Stücken aber ſind die Handelsleute auf keinen beſtimmten Preis beſchränkt[39]).

k) In Bezug auf den Handel mit Leder unterliegen die Handelsleute nur der Beſchränkung, daß ſie dasſelbe nur in ganzen, halben und Viertelhäuten bis zu dem ſogenannten Kreuzſchnitte, nicht aber in kleineren Theilen verkaufen dürfen. Der ausſchnittweiſe Verkauf des Leders iſt

---

35) U. S. XLVIII. 1.
Mandat vom 12. July 1719 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 583), worin den Handelsleuten der Handel mit ſogenannten Otter- und karbadoniſchen Hauben (letztere ſind nicht mehr im Gebrauche) verboten wurde.

36) Vgl. U. S. XXXVII. G. 1.

37) gemeinſchaftlich mit den Käskäuflern.

38) Siehe Käskäufler. 39) Siehe Käskäufler und Priechler.

eine ausſchließliche Befugniß des Gewerbes der Lederausſchneider[40]).

l) Durch Generale vom 21. Dezember 1784[41]) iſt den Handelsleuten in Folge geſtellter Beſchwerden der Langmeſſerſchmiede der Handel mit ſowohl eingeſtoſſenen als ledigen Klingen verboten worden.

m) Den Melbern gegenüber kam in Bezug auf den Verkauf von Rollgerſte unterm 10. März 1823 zwiſchen dieſen und den Handelsleuten ein Vergleich zu Stande, demzufolge letztere nur Rollgerſte der feinſten und mittelfeinen Gattung, welche unter dem Namen „Ulmergerſte“ bekannt iſt, führen dürfen, der Verkauf von ordinärer Rollgerſte aber den Melbern ausſchließend zukommt[42]).

n) Dem Säcklergewerbe iſt zwar in Art. 11 der Säcklerzunftordnung vom 1. Auguſt 1715[43]) das Recht zum Handel mit Handſchuhen und anderen Säcklerwaaren ausſchließend eingeräumt. Gegen dieſe Beſtimmung hat ſich jedoch eine gegentheilig Uebung gebildet und vorliegende Entſcheidungen aus neuerer Zeit ſprechen den Inhabern realer Handlungsgerechtſamen die Befugniß zur Führung verſchiedener Säcklerwaaren, als lederner Handſchuhe, lederner Strumpfbänder, Hoſenträger und Kappen zu[44]).

o) Der Handel mit Wein, ſoferne er ſich auf den Verkauf des eigenen Gewächſes beſchränkt, iſt im Großen Jedermann erlaubt[45]). Unter Verkauf im Großen wird beim Weine der Verſchleiß unter dem Reife d. h. faßweiſe und in nicht geringeren Quantitäten als zu $^1/_8$ Eimer, verſtanden[46]). Soferne aber der Weinhandel auf den Umſatz

---

40) Mand. v. 11. April 1767 (M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 602); Mand. v. 29. Febr. 1788 (M. G. S. v. 1788 Bd. I. S. 1063).
Der in dem letzterwähnten Mandate vom 29. Febr. 1788 den Handelsleuten ertheilte Auftrag, ſich über die Befugniß zum Handel mit ausländiſchem Leder zu legitimiren, fand auf die hieſigen Handelsleute keine Anwendung.

41) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 673. U. S. XXXVII. A. 11.

42) U. S. XXXVII. A. 6. Ob dieſer Vergleich auch obrigkeitlich ratifizirt wurde, iſt nicht erſichtlich.

43) U. S. LXXIX. 1. Mand. v. 21. April 1749 (M. G. S. v.

44) U. S. XXXVII. A. 16.

1784 Bd. II. S. 734.

45) Jedoch iſt die Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde hierzu zu erholen.

46) In früheren Zeiten begriff man unter dem Großhandel den Verkauf

anderer als ſelbſterzeugter Weine gerichtet iſt, iſt er Gegenſtand ausſchließlicher gewerblicher Berechtigung der Weinwirthe und reſp. Weingaſtgeber und der Handelsleute.

Die Grenzen über die gegenſeitigen Befugniſſe dieſer Gewerbsklaſſen unter ſich waren durch Beſchluß der k. Polizeidirektion vom 22. Dezember 1816[47]) dahin beſtimmt worden, daß den Weinwirthen und Weingaſtgebern der Handel mit Weinen aller Gattungen ſowohl im Großen als im Kleinen, den Handelsleuten dagegen nur im Großen mit Ausnahme der Confitürweine, deren Verkauf ihnen auch im Kleinen d. h. bouteillenweiſe geſtattet wurde, zuſtehen ſolle. Eine k. Regierungsentſchließung vom 1. May 1836[48]) ſpricht dieſelben Grundſätze aus[49]).

Daß aber der Ausſchank des Weines und das Gäſteſetzen zu dieſem Behufe den Handelsleuten nicht zuſtändig ſei, verſteht ſich von ſelbſt.

Das bisher Dargeſtellte läßt die Grenzen entnehmen, durch welche die Allgemeinheit des Umfanges der Befugniſſe der Inhaber realer (allgemeiner) Handlungsgerechtſamen beſchränkt iſt.

Auſſer den von den Befugniſſen derſelben ganz oder theilweiſe ausgenommenen Gegenſtänden, wohin nicht nur die eben von Lit. a bis o bezeichneten, ſondern auch die den Befugniſſen der Tuch-, Eiſen- und Buchhändler zugewieſenen Artikeln gehören, — dürfen übrigens die Inhaber realer (allgemeiner) Handlungsgerechtſamen mit allen nur immer Tauſchwerth habenden dem eigentlichen Handel zugehörenden Gegenſtänden, ſie mögen Rohprodukte oder Fabrikerzeugniſſe oder Produkte der eigentlichen Handwerker ſein, Handel treiben[50]).

bb) Befugniſſe der Bijouteriehändler.

Der Bijouteriehandel begreift den Handel mit Gold- und Schmuckſachen in ſich.

---

zu einem Eimer pr. 64 Maaß (vgl. Anmk. z. L. R. Th. II. K. 8. §. 20. Nr. 5. Lit. a); allein mit der Zeit erweiterte ſich der Begriff des Großhandels auch auf den Verkauf zu $\frac{1}{8}$ Eimer.

47) U. S. XXXVII A. 5. 48) U. S. XXXVII. A. 9.

49) Die Frage, welche Gattungen von Weinen unter die Confitürweine und insbeſondere ob auch Champagner darunter zu rechnen ſei, unterliegt gegenwärtig der amtlichen Unterſuchung und Entſcheidung. Das Reſultat werden wir nachtragen.

50) U. S. XXXVII. A. 13.

Vorliegenden Entſcheidungen gemäß iſt den Bijouteriehändlern der Verkauf von Parfumeriewaaren, von Gegenſtänden aus Perlmutter, Schildkrot ohne Goldfaſſung, von Bronze-, lakirten Blechwaaren nicht zuſtändig[51]).

cc) Befugniſſe der Buchhändler.

1) Gegenſtand der Befugniſſe der Buchhändler iſt der Buchhandel.

Dieſer theilt ſich übrigens in drei Arten, nemlich

a) in den Verlagshandel, welcher nur auf den Umſatz eigener Verlagsartikel beſchränkt iſt,

b) in den Sortimentshandel, welcher den Umſatz und Debit fremder Verlagsartikel zum Gegenſtande hat, und

c) in den Commiſſionshandel, welcher darin beſteht, daß der Buchhändler nach Vertrag mit dem Verfaſſer fremde nicht in ſeinem Verlage befindliche Bücher gegen gewiſſe Prozente (gewöhnlich 50 Prozente) in Commiſſion nimmt und abſetzt[52]).

Die Buchhändler ſind zu jeder dieſer drei Arten des Buchhandels und zwar in Bezug auf den Commiſſions- und Sortimentshandel ausſchließend berechtiget. Hinſichtlich des Verlagshandels dagegen genießen ſie in ſoferne keine ausſchließende Berechtigung, als jeder Autor oder Eigenthümer eines Werkes in Bezug auf daſſelbe das Recht zum Selbſtverlage hat und auch die Buchdrucker die Befugniß genießen, die von ihnen gedruckten Werke auch ſelbſt in Verlag zu nehmen[53]).

Das Recht zum Verlage eines Werkes beruht übrigens im einzelnen Falle immer auf privatrechtlichem Titel, da nach dem Geſetze vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck btrfd[54]), Erzeugniſſe der Literatur ohne Einwilligung des Urhebers, ſeiner Erben und Rechtsnachfolger weder veröffentlicht noch nachgedruckt werden dürfen. Auch zu jeder neuen Auflage

51) U. S. XXXVII. B. 1.

52) Mittermaier l. c. §. 575.

53) Siehe Buchdrucker. Mit dem Rechte des Selbſtverlages iſt übrigens die weitere Befugniß verbunden, zum Abſatze des Werkes auch Subſkriptionen zu veranſtalten und durch Reiſende Beſtellungen aufſuchen zu laſſen.

54) Geſ. Bl. 1840 St. 4. S. 37 flg.

iſt eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht hierüber vertragsmäßig etwas Anderes beſtimmt worden iſt. Von dieſem Verbote ſind jedoch ausgenommen

a) Druckſchriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben iſt;

b) die Aufnahme einzelner früher ſchon gedruckter Aufſätze und Gedichte in literariſche Zeitſchriften, Sammlungen und Chreſtomathien;

c) Nachrichten, Auszüge, Aufſätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erſcheinen.

Uebrigens erliſcht das den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zuſtehende ausſchließliche Recht bezüglich der mechaniſchen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugniſſe:

a) wenn der Urheber eine phyſiſche Perſon iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desſelben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber geſtorben iſt, wird jedoch in den 30 jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

b) wenn der Urheber eine juriſtiſche Perſon oder ein erlaubter Verein iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen des Werkes an zu rechnen;

c) bei Werken, die erſt nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen an zu rechnen.

Beſteht in den sub Lit. b und c bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren eine einzige Aufgabe zuſammenhängend behandelnden Bänden, ſo fängt der 30 jährige Termin erſt von dem Erſcheinen des letzten Bandes zu laufen an, ſoferne nicht zwiſchen dem Erſcheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwiſchenraum verfloſſen iſt.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufſätzen und Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände anzuſehen ſind, ſo iſt jeder einzelne Band bei der Berechnung des 30 jährigen Termines als ein für ſich beſtehendes Werk zu behandeln.

Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erſchienen iſt, wird übrigens in den 30 jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Genießt ein Werk ein k. Privilegium, und iſt hierin der Zeitraum, während deſſen der geſetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechaniſche Vervielfältigung gewährt werden ſoll, beſonders feſtgeſetzt, ſo giebt

dieſer die Norm; jedoch iſt die Verleihung des Privilegiums an keine Zeitlänge gebunden.

Von jeder im Drucke erſcheinenden Schrift müſſen zwei Exemplare an den Staat abgegeben werden.

2) Nach dem Edikte über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vom 26. May 1818 [55]) iſt den Buchhändlern bezüglich der Bücher und Schriften, welche ſie im Drucke herausgeben, vollkommene Preßfreiheit geſtattet; ſie ſind daher nicht verbunden, ſolche Schriften einer Cenſur oder beſonderen obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen [56]).

Von dieſer Freiheit ausgenommen ſind alle politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen und ſtatiſtiſchen Inhaltes, indem dieſe der dafür angeordneten Cenſur unterliegen.

Jedoch ſtehen die Buchhandlungen und ſo auch die Antiquarien und Buchdruckereien unter der allgemeinen Aufſicht der Ortspolizeibehörden und ſind verpflichtet, ihre Kataloge dieſen vorzulegen.

3) Uebrigens dürfen die Buchhändler ihre Bücher ſowohl in ungebundenem als in gebundenem Zuſtande verkaufen [57]). Die Bücher aber ſelbſt einzubinden und zu dieſem Behufe Buchbindergeſellen zu halten, iſt den Buchhändlern verboten, wogegen ihnen unverwehrt iſt, zum Zwecke des Falzens und Zuſammenlegens der Druckbogen Buchbindergeſellen einzuſtellen [58]).

4) Einem allerhöchſten Reſkripte vom 13. Dez. 1811 [59]) gemäß ſteht den Buchhändlern vermöge des Rechtes zum Buchhandel die Befugniß zu, Bücher, die ſie zum Verkaufe führen, auch zum Leſen um Entgelt wegzuleihen.

dd) Befugniſſe der Eiſenhändler.

1) Nach Art. 8 der Zunftordnung der Eiſenhändler und

---

55) Beil. III zur Verfaſſungsurkunde.

56) Nur Schriften der Staatsdiener über Gegenſtände, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniſſe kommen konnten, bedürfen, wenn ſie zum Drucke gelangen ſollen, nach §. 3. des angef. Edikts der beſonderen Königlichen Erlaubniß.

57) Ehmals durften ſie die Bücher nur ungebunden verkaufen. Vgl. Buchbinder.

58) Siehe Buchdrucker.

59) U. S. XXXVII. C. 1.

der Salzſtößler vom 11. May 1763[60]) ſind die Handelsartikel der Eiſenhändler folgende:

alle Gattungen in- und ausländiſches Eiſen und Stahl, eiſerne Oefen, Meſſing, Zinn, Kupfer, Blei, ſchwarzes und verzinntes Blech, Strohmeſſer, Senſen, Sicheln, alle Tyroliſchen, Steyeriſchen und Mattigkofer Waaren, wie ſie immer Namen haben mögen, große und kleine Nägel, ſie mögen von Eiſen oder Meſſing, verzinnt oder vergoldet ſein und wie immer benannt werden[61]), Hacken, Hauen, Bohrer und aller Zimmermannswerkzeug, eiſerne Schaufeln, Gabeln, Ringe, Ketten und Riemenſchnallen, Draht von allen Gattungen, Stockblei, Schrote und Bleikugeln, Firneis, Leinöl, Pech, Salz und Salzſteine, Farbwaaren, als: rothe, köſtenbraune und Ofen-Farbe, gelbe und weiße Erde, Kreide, Röthel, rother und weißer Bolus, Oel- und Berggrün, Schwefel, Alaun, Stueff-, Gold- und Silberglett und dergleichen Farbwaaren[62]), Leim, Kienruß, Schleif-, Wetz-, feine und ordinäre Feuerſteine und Badſteine.

2) Weiters liegen rechtskräftige Entſcheidungen über folgende Punkte vor:

a) Nach der Zunftordnung der Eiſenhändler und Salzſtößler waren erſtere in Bezug auf den Verkauf der Nägel Beſchränkungen unterworfen, indem derſelbe urſprünglich dem Gewerbe der Nagelſchmiede zuſtand. Dieſe Beſchränkungen ſind im Laufe der Zeit erloſchen und es wurde daher auch in neuerer Zeit eine desfallſige Beſchwerde der Nagelſchmiede gegen die Eiſenhändler durch Magiſtratsbeſchluß vom 29. July 1823, beſtätiget durch Regierungsentſchließung vom 30. Sept. 1823 und durch Entſcheidung der Staatsrathskommiſſion vom 13. März 1824[63]) dahin entſchieden, daß die Eiſenhändler berechtiget ſein ſollen, jede Gattung ſowohl großer als kleiner Nägel nicht nur in Fäſſeln und großen Partien, ſondern auch im Kleinen theilweiſe zu verkaufen.

---

60) U. S. XXXVII. D. 1.

61) Nach den Zunftartikeln war der Nägelverkauf der Eiſenhändler einigen Beſchränkungen unterworfen; allein ſpäter erweiterte ſich dieſe Befugniß auf den unbeſchränkten Nägelverkauf. Siehe unten sub No. 2 Lit. a.

62) Siehe unten sub Lit. d.

63) U. S. XXXVII. D. 6.

b) Die den Eiſenhändlern der Zunftordnung gemäß eingeräumte Befugniß zum Verkaufe von Leinöl wurde in neueſter Zeit auch auf den Verkauf von Repsöl ausgedehnt [64]).

c) Das Salz darf nicht nach dem Maaße, ſondern nur dem Gewichte nach verkauft werden [65]).

d) Einem Magiſtratsbeſchluſſe vom 11. September 1835 [66]) gemäß ſind die Eiſenhändler zur Führung von Farbwaaren überhaupt berechtiget.

e) Zu den Befugniſſen der Eiſenhändler gehört obſervanzgemäß auch der Verkauf von Schießpulver. Aus feuerpolizeilichen Gründen darf jedoch kein Eiſenhändler im Stadtbezirke größere Pulvervorräthe führen, als zu ſechs Pfund [67]).

f) Schloſſerwaaren zum Verkaufe zu führen, iſt den Eiſenhändlern nicht zuſtändig [68]); dasſelbe gilt auch

g) von Büchſenmacherarbeiten [69]), ſowie

h) von Geſchmeidewaaren, Meſſern und Gabeln [70]),

i) andere Feilen und Raspeln, als ſolche, welche zum Zimmermannshandwerkszeuge gehören, ſtehen den Eiſenhändlern nicht zum Verkaufe zu [71]), wie ihnen auch

k) die Führung von Kerzen und Seife verboten iſt [72]).

l) Da die Kupferſchmiede vermöge des ihnen zuſtehenden Privilegiums zum ausſchließlichen Handel mit eiſernen und meſſingenen Küchengeſchirren, als Pfannen, Keſſeln, Moltern und Trögen, ſoferne ſie mit Klampfen und Drähten gebunden ſind, berechtiget ſind, ſo erleiden auch die Befugniſſe der Eiſenhändler hierdurch eine Beſchränkung [73]).

m) Durch Rathsbeſcheid vom 3. April 1772 [74]) wurde zwar den Eiſenhändlern auf Verſuch und Widerruf der Ver-

---

64) U. S. XXXVII. D. 12.

65) Mand. v. 15. Juny 1773 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 892.) Ausſchreibung im Münchner Polizeianzeiger vom 4. Jänner 1822.

66) U. S. XXXVII. D. 10.

67) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 217 §. 28. Reg. Bl. 1804. S. 271 §. 1. Iſarkreisbl. v. 1817 S. 1028.

68) U. S. XXXVII. D. 4. 69) U. S. XXXVII. D. 4.

70) U. S. XXXVII. D. 8. 9.
Was zu Geſchmeidewaaren gehört, ſiehe bei dem Geſchmeidmachergewerbe.

71) U. S. XXXVII. D. 7.

72) U. S. XXXVII. D. 5.
Die meiſten der hieſigen Eiſenhändler ſind jedoch im Beſitze von Kerzengießergerechtſamen, welche zur Führung von Kerzen und Seife berechtigen. Siehe Kerzengießer.

73) Siehe Kupferſchmiede. 74) U. S. XXXVII. D. 2.

kauf einiger Salzſtößlerartikel, als Zinnkraut, Schachtelhalm, weißer und rother Sand, Eſſig, Kien, Schwefelhölzer, Nuß- und andere Beſen und Strohriegel bewilliget; durch eine am 5. Februar 1793 erlaſſene Entſchließung der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion wurde jedoch verordnet, daß allen Eiſenhändlern, welche nicht eine beſondere Konzeſſion auf Salzſtößlerartikel beſäßen, der Verkauf letzterer ſchärfeſt verboten werden ſolle [75]).

n) Wie oben bei Darſtellung der Befugniſſe der allgemein Handelsberechtigten bemerkt worden iſt, ſind die den Eiſenhändlern zuſtändigen Handelsgegenſtände von den Befugniſſen erſterer ausgenommen. In Bezug auf jene Eiſengußwaaren aber, welche zu den Galanteriewaaren gerechnet werden, haben die Eiſenhändler vorliegender Entſcheidung gemäß keine ausſchließliche Berechtigung [76]).

ee) Befugniſſe der Galanteriewaarenhändler.

Eine ſpezielle Aufzählung aller unter die Galanteriewaaren zu rechnenden Gegenſtände würde eines Theils zu weit führen, anderen Theils mangeln aber auch Anhaltspunkte, um die Grenzen der Befugniſſe der Galanteriewaarenhändler vollkommen genau bezeichnen zu können.

Wir müſſen uns daher darauf beſchränken, nur jene Artikel des Galanteriewaarenhandels hervorzuheben, welche Gegenſtand rechtskräftiger Entſcheidungen ſind. Derlei Entſcheidungen liegen über folgende Punkte vor:

1) durch Entſcheidungen der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 16. Febr. 1792 und vom 22. November 1793 [77]) wurde den Galanteriewaarenhändlern die Befugniß zum Verkaufe von feinen und ausländiſchen Kämmen und von Sackuhren zugeſprochen und einem Magiſtratsbeſchluſſe vom 25. Juny 1830 [78]) gemäß dürfen ſie auch Stockuhren führen.

2) Mit dem Galanteriewaarenhandel iſt in der Regel auch der Quincailleriehandel verbunden. Durch Landesdirections-Entſchließung vom 4. Dez. 1801 [79]) wurde den Quincailleriehändlern die Befugniß zur Führung aller engliſchen

75) U. S. XXXVII. D. 3. 76) U. S. XXXVII. D. 11.
77) U. S. XXXVII. A. 4 und E. 1.
Die Beſchränkung auf ausländiſche Kämme dürfte übrigens nicht mehr anwendbar ſein.
78) U. S. XXXVII. E. 3. 79) U. S. XXXVII. E. 2.

ſchen und franzöſiſchen Artikel, welche in Modewaaren einſchlagen und nicht nach der Elle gemeſſen, ſondern dem Dutzend nach oder einzeln verkauft werden, worunter auch Handſchuhe, Strümpfe, Hoſenſäcke, Reitzeuge, kleine Meubels u. dgl. gehören, eingeräumt.

3) Schwertfegerarbeiten dagegen [80]), ſowie

4) Gewehre [81]) ſtehen ihnen nicht zum Verkaufe zu.

ff) Befugniſſe der Geſchmeidewaarenhändler.

Die Geſchmeidewaarenhändler ſind alle jene Artikel zum Verkaufe zu führen berechtiget, deren Verfertigung und Verkauf auch dem Gewerbe der Geſchmeidmacher zugehört. Indem der Kürze halber dorthin verwieſen wird, wird hier nur bemerkt, daß rechtskräftiger Entſcheidung gemäß die Geſchmeidwaarenhändler auch mit Terzerolen und Piſtolen handeln dürfen [82]).

gg) Befugniſſe der Großhändler.

Die Großhändler befaſſen ſich ausſchließend mit dem Handel im Großen und betreiben Wechſel- und Banquiersgeſchäfte [83]).

In der Regel verkaufen die Großhändler nur an ſolche Perſonen, welche mit dem Erkauften wieder Handel treiben, ohne jedoch auf dieſe Abnehmer allein beſchränkt zu ſein.

Die Großhändler ſind nicht auf beſtimmte Gattungen von Waaren, als Tuch, Leinwand, Seide, Schnittwaaren, Leder, Eiſen ꝛc. beſchränkt [84]), ſondern ſind zum Handel mit allen wie immer Namen habenden in- und ausländiſchen Handelswaaren ohne Ausnahme [85]), jedoch nur im Großen befugt, während die Detailhändler auf beſtimmte Gattungen von Waaren beſchränkt ſind.

Was unter großer Quantität zu verſtehen ſei, iſt, je

---

80) Siehe oben Note 39. 81) U. S. XXXVII. E. 4.

82) U. S. XXXVII. F. 1.

83) Der Betrieb von Banquiers- und Wechſelgeſchäften iſt daher nicht Gegenſtand beſonderer Conzeſſionsverleihung. Siehe U. S. XXXVII. G. 3.

84) Es wäre denn, daß der Großhändler nur auf einen beſtimmten Zweig des Großhandels ſpeziell konzeſſionirt iſt.

85) Die Beſchränkungen der Inhaber realer (allg.) Handelsgerechtſame gelten daher für die Großhändler nicht. Daß übrigens nur Gegenſtände des eigentlichen Handels zum Großhandel gehören, verſteht ſich von ſelbſt.

nachdem die Waaren nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, verſchieden.

Dem Herkommen gemäß begreift der Großhandel in ſich

a) bei Waaren, welche nach der Elle gemeſſen werden, den Verkauf in ganzen Stücken,

b) bei Gegenſtänden, welche der Zahl nach verkauft werden, in der Regel den Abſatz nach dem Dutzend.

Was insbeſondere die Großhändler in Rauchwaaren betrifft, ſo dürfen dieſe nach vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen nur rohe noch nicht zum unmittelbaren Gebrauche [86]) verarbeitete Rauchwaaren im Großen d. h. in ſogenannten Zehnlingen (10 Stücken), in Zimmern (40 Stücken) und darüber, hochgültige Pelzwaaren aber auch im Einzelnen verkaufen [87]).

c) Bei Artikeln, deren Verkauf nach dem Gewichte geſchieht, verſteht man unter Großhandel den Verkauf bis zu $^1/_8$ Centner herab, ſoferne nicht auch bei dieſen Waaren, z. B. bei Zucker, Eiſen ꝛc. commerzielle Gewohnheiten geringere Quantitäten ſolcher Waaren als ein Ganzes bezeichnen.

d) Bei Flüſſigkeiten geſchieht der Verkauf im Großen bis zu $^1/_8$ Eimer herab [88]).

hh) Befugniſſe der Krämer.

Ihrem hiſtoriſchen Urſprunge nach hat ſich der Geſchäftsbetrieb der Krämer der gegenwärtigen Zeit nach Analogie der Krämer auf dem Lande geſtaltet und es liegt im Begriffe des Krämers, daß er die Waaren, mit welchen er Handel treibt, nicht aus der Ferne, ſondern vom nahen Kaufmanne bezieht, jedoch beſtehen beſtimmte Vorſchriften hierüber nicht. In Bezug auf die Waaren, welche die Krämer zum Verkaufe führen, mangeln ebenfalls feſte Normen. Nach dem Mandate vom 9. Oktober 1769 [89]), welches zu den Kramwaaren alle Ellenwaaren, die ſogenannte kurze Krämerei, die Galanterie-, Spezerei- und Materialwaaren rechnet, ſind die Kram- und die Kaufmannswaaren von einander nicht unterſchieden; die in den Anmerkungen zum b.

---

86) Gemäß Miniſterialreſkript v. 25. Februar 1836 (U. S. XXXVII. G. 2) dürfen die den Großhändlern zum Verkaufe zuſtehenden Rauchwaaren zwar bearbeitet, jedoch zum unmittelbaren Gebrauche noch nicht verarbeitet ſein.

87) U. S. XXXVII. G. 1.

88) Siehe oben Note 46.

89) G. S. v. 1771 S. 381 Ziff. 15.

Landrechte Th. II. Kap. 26. §. 8 Lit. d. enthaltene Beſtimmung, wonach die Krämer in kleineren Städten und Märkten, wo die Handelsleute nicht ſo zahlreich ſind, nicht nur Tuch und Zeug, ſondern auch Leinwand, Eiſen, Spezerei, Käs und in Summa alles, was nur Debit findet, zu verlegen und zu verkaufen berechtiget ſind, kann auf die hieſigen Krämer keine Anwendung finden, und die bei Gelegenheit der Bildung der Vorſtadtkrämer [90]) im Jahre 1837 als Handelsartikel der Krämer bezeichneten Gegenſtände dürften nicht Alles umfaſſen, was zur Befriedigung der unentbehrlichen täglichen häuslichen Bedürfniſſe dient, welche zu befriedigen — ſoweit es innerhalb der dem Handel im eigentlichen Sinne gezogenen Grenzen geſchehen kann, — Hauptaufgabe des Krämergewerbes ſein dürfte.

Im Allgemeinen kann man daher annehmen, daß Ellenwaaren, ſogenannte kurze, Galanterie-, Spezerei- und Materialwaaren zu den Handelsbefugniſſen der Krämer gehören, daß ihnen übrigens auch alle jene Artikel entzogen ſeien, welche von den Befugniſſen der allgemein Handelsberechtigten ausgenommen ſind.

Vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge iſt übrigens

a) da der Kurzwaarenhandel auch die Befugniß zum Verkaufe von Meſſern und zwar nicht nur von Schnappmeſſern, ſondern auch von langen Tiſchmeſſern in ſich ſchließt [91]), den Krämern auch die Führung von Meſſern zuſtändig [92]).

b) Die Firma „Handlung" zu führen, iſt den Krämern verboteu, da ihnen nur die Benennung „Krämer" zukommt [93]); jedoch iſt

c) denſelben unverwehrt, ſich zu ihrem Geſchäftsbetriebe Commis einzuſtellen [94]).

Weiters iſt den Krämern verboten

d) der Verkauf von Butter, Eiern und Schmalz, als außer dem Wirkungskreiſe der Handelsgewerbe gelegen [95]);

---

90) Siehe unten sub Lit. oo.

91) Siehe Beinringler. U. S. V. 9. 10.

92) U. S. XXXVII. H. 7. 93) U. S. XXXVII. H 8.

94) U. S. XXXVII. H. 2.

95) U. S. XXXVII. H 1. Jedoch iſt dieß Verbot nur von dem Verkaufe in den Handels- oder Kramläden zu verſtehen. Auf dem Viktualienmarkte aber darf Jedermann, welcher Viktualien, alſo auch Butter, Eier, Schmalz, zwei Stunden außerhalb München erkauft, dieſelben verkaufen.

e) der Handel mit den dem Salzſtößlergewerbe zuſtändigen Artikeln [96];

f) der Verkauf von Branntwein; dagegen iſt ihnen der bouteillenweiſe Verſchleiß von Liqueur geſtattet [97];

g) die Führung von Schießpulver [98];

h) der Handel mit Brod. Bis zum Jahre 1834 pflegten zwar hieſige Krämer, hauptſächlich in den Vorſtädten, Brodniederlagen von Bäckern zu führen. Dieſe Brodniederlagen ſind jedoch aufgehoben und daher den Krämern der Brodverkauf allgemein, ſowohl auf eigene Rechnung als in Commiſſion verboten [99].

ii) Befugniſſe der Kunſthändler.

Schon im Jahre 1625 waren die Befugniſſe der Kunſthändler Gegenſtand des Streites zwiſchen ihnen und den Krämern reſp. allgemein Handelsberechtigten und wurde derſelbe durch Rathsbeſchluß vom 29. Oktober deſſ. Js. [100]) dahin entſchieden, daß die Kunſthändler beauftragt wurden, künftighin nichts anderes feilzuhalten, als Kunſtwerke in Oel- und Waſſerfarben auf Pergament von freier Hand, und andere gemalte große und kleine Bilder, Agnus dei, Roſenkränze, Augenſpiegel, Schreibtafeln und allerlei andere Kunſtwerke.

Ueber die Befugniſſe der Kunſthändler der neueren Zeit, welchen bei dem hohen Standpunkte der Kunſt ein viel weiterer Wirkungskreis zukommt, liegen zwar keine Beſtimmungen vor, welche die Grenzen ihres Umfanges mit voller Genauigkeit bezeichneten. Indeß ſteht nach rechtskräftigen Entſcheidungen in einzelnen Fällen ſo viel feſt, daß den Kunſthändlern nicht nur der Handel mit gefertigten Kunſtprodukten, in Bezug auf welche es keinen Unterſchied macht, ob die Kunſtgegenſtände neue oder alte Werke ſind, — ſondern auch der Verkauf der zur Hervorbringung von Kunſtprodukten oder zur Erlernung der Kunſt dienlichen Materialien zukomme [101]. Eine Aufzählung aller hieher gehörigen Gegenſtände iſt nicht wohl möglich; doch liegen bezüglich einzelner derlei Artikel rechtskräftige Entſcheidungen vor, denen

96) U. S. XXXVII. H. 6.
97) U. S. XXXVII. H. 5. Siehe auch Note 28.
98) U. S. XXXVII. H. 4. Iſarkreisblatt v. 1829 S. 124.
99) U. S. XXXVII. H. 3. Vgl. auch Bäcker.
100) U. S. XXXVII. A. 1.
101) U. S. XXXVII. I. 2. 3.

zufolge den Kunſthändlern der Verkauf von Pinſeln, Tuſchen, Zeichnungspapier zukommt; Schreibmaterialien aber, insbeſondere Schreib-, Brief- und Poſtpapier, — jedoch mit Ausſchluß des mit gemalten oder gedruckten Vignetten verſehenen Papiers, deſſen Verkauf ihnen geſtattet iſt, — Schreib- und Stahlfedern, Schreibzeuge, Federwiſcher, Briefbeſchwerer zum Verkaufe zu führen iſt den Kunſthändlern verboten [102]). Auf gleiche Weiſe ſteht ihnen nicht zu die Führung von Raſier-, Feuerſtahl-, Sack- und Federmeſſern [103]), ſowie auch der Handel mit Muſikalien [104]). Kinderſpielwaaren jeder Art dagegen ſind den Kunſthändlern zum Verkaufe zugeſprochen [105]).

kk) Befugniſſe der Materialiſten.

Die Materialiſten haben den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren zum Gegenſtande ihres Gewerbes.

Nach Inhalt der Generalmandate vom 9. April 1782 [106]) und vom 8. Auguſt 1794 [107]) war ehmals den Materialiſten der Detailverkauf von Medikamenten durchaus verboten.

In neueſter Zeit erſchien unterm 17. Auguſt 1834 über den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren eine beſondere Verordnung [108]), worin die Normen über die Befugniſſe der Materialiſten enthalten ſind.

Dieſen Normen gemäß ſind

1) die Materialiſten berechtiget, im Großen, wie im Kleinen an Jedermann ohne Ausnahme alle jene Gegenſtände zu verkaufen, welche nicht bloß zu arzneilichen, ſondern zugleich zu diätetiſchen, ökonomiſchen, techniſchen oder luxuriöſen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (draſtiſch) wirkend ſind und nicht zu den pharmazeutiſchen Präparaten im ſtrengſten Sinne gehören. Insbeſondere ſind zu dieſen Gegenſtänden die in der Beilage I aufgeführten zu zählen.

Dagegen unterliegt der Verkauf von ſolchen Gegenſtänden, die

A) entweder bloß zu arzneilichen Zwecken dienen, oder

B) zu den giftigen oder draſtiſch wirkenden gehören,

folgenden Beſchränkungen.

---

102) U. S. XXXVII. I. 3.
103) U. S. XXXVII. I. 5.
104) U. S. XXXVII. I. 1.
105) U. S. XXXVII. I. 4.
106) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 653.
107) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 298.
108) Reg. Bl. 1834 S. 1017 bis 1033.

2) ad A) Alle jeẞt oder künftig im Handel vorkommenden blos zu arzneilichem und nicht zugleich zu diätetiſchem, techniſchem, ökonomiſchem oder luxuriöſem Gebrauche dienenden Körper, dieſelben mögen beſtehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflammabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Saamen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balſamen, Gummi, Harzen, Oelen oder in fabrikmäßigen chemiſchen Präparaten, dürfen von den Arzneiwaarenhändlern nur

a) an Apotheker, andere Materialiſten und Fabrikanten von Arzneipräparaten,

b) an Thierärzte verkauft werden.

Der Verkauf an andere Perſonen iſt den Materialiſten unbedingt unterſagt [109]).

3) ad B) Die in der Beilage II aufgeführten Gifte und draſtiſch wirkenden Stoffe dürfen von den Materialiſten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialiſten unbedingt, dann

b) an Künſtler, Gewerbsleute und Fabrikanten,

c) an Thierärzte

inſoferne abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare ſchädliche Folgen für ihn und die Seinigen, ſowie für andere ſowohl an Menſchen als Thieren verantwortlich iſt,

1) bei Ablangung der unter Beilage II Ziff. I genannten, Arſenik und Merkur enthaltenden Körper ſich durch einen für den einzelnen Fall lautenden und

2) bei Ablangung der unter Beilage II Ziff. II aufgezählten ſich ſtrenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungsſchein der Polizeibehörde über ſeine Berechtigung zur Abnahme dieſer Waarenart ausweiſet.

Der Verkauf und die Abgabe an inländiſche Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Waſenmeiſter ꝛc., ſowie an

---

109) Die in §. 3 Lit. a der Verordnung v. 17. Auguſt 1834 enthaltene Beſtimmung, nach welcher die Arzneiwaarenhändler auch an die zur Führung von Hausapotheken berechtigten promovirten Aerzte die eben bezeichneten Artikel verkaufen durften, iſt durch §. 56 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 (Reg. Bl. 1842 S. 288) aufgehoben, indem nach dieſem die Inhaber von Handapotheken ihren Arzneibedarf mit Ausnahme der im Inlande wildwachſenden, dann der in eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien ausſchließlich nur von inländiſchen Apothekern beziehen dürfen.

irgend eine oben unter Lit. a, b und c nicht angeführte Perſon iſt ohne alle Ausnahme verboten.

4) Die in der Beilage II aufgeführten Arzneiwaaren und Gifte ſind für den Kleinverkauf in abgeſonderten und wohlverſchloſſenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufſchriften zu verſehen und mit eigenen Waagen abzuwägen.

Der Materialiſt hat in einem eigenen nach Vorſchrift verfaßten Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Die Gegenſtände ſelbſt dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten zur Abholung abgeſendeten Perſonen bekannter Maſſen oder laut hinreichenden Ausweiſes vollkommen zuverläſſig ſind.

5) Keinem Arzneiwaarenhändler iſt der Verkauf folgender im ſtrengen Sinne pharmazeutiſcher Präparate geſtattet, als

1) aller geſchnittenen, zerſtoſſenen oder zerriebenen Arzneikörper,

2) folgender Bereitungen:

a) deſtillirter, einfacher und zuſammengeſetzter Wäſſer und Aufgüſſe,

b) zuſammengeſetzter Eſſige,

c) mit Wein oder Weingeiſt bereiteter Körper, als Elixire, Eſſenzen, Liqueure,

d) der Conſerven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedrückter Säfte,

e) der Pillen,

f) der Cerate, Pflaſter, Salben, Seifen, gekochten Oele.

6) Dieſe Beſtimmung iſt auf ſolche Präparate nicht auszudehnen, welche hinſichtlich ihres Gebrauches zu den in der Beilage I. aufgeführten gehören und daher den pharmazeutiſchen im ſtrengen Sinne nicht beizuzählen ſind.

Der Handel und die Verſendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den oben sub Ziff. 2, 3 und 5 enthaltenen Beſchränkungen nicht.

Ueber die in Bezug auf die Viſitation der Arzneiwaarenhandlungen beſtehenden Vorſchriften ſehe man §. 9 der allegirten Verordnung vom 17. Auguſt 1834.

Beilage I.

Acet: aromaticum, crudum, rubi idaei; acidum salis

vitrioli; alumen crudum, romanum; ambra grisca; amygdalae; antimonium crudum; antimonii regulus; aqua carmelitarum, colonnensis, fortis (acid. nitr.), melissae, naphae, rosarum; argent. foliat.; asphaltum; aurum foliat.; buccae junip., myrtillor.; bismuthum; bolus alba, armenica, rubra; borax, Braunſtein (magnesium); cacao; calamus; candelae fumant.; cardomomum; caricae; cariophylli; cassia cinnamom.; cera alba, citrina; cinnabaris; cinnamomum; coccinella; colla piscium; colophonium; condit. aurantiorum, calami, zingiberis; cornu cervi raspatum, ustum; cortex aurant., citri, granat., ulmi; costus alb.; creta alba; crocus; crystalli tartari; cubebae; dactyli; fabae de Tongo; flores verbasci, chamomill., lavendulae, malvae arbor., naphae, sambuci, zinci; folia lauri; fructus aurant., immatur. sicc., cerasorum, citri recent.; cynobast. sicc.; gallae turcicae; glacies mariae; grana Chermes; gummi arab., benzoës., cobal., elastic., lacc. in tabul., granis, bacul., ladani, mastychis, olibani; gummi sandar.; sangu. drac., styracis, tragacanth.; herba arthemisiae, basilic., equiset. maj. et min., majoranae, menth. crisp., pip., originan. cret., salviae, saturei, thymi; lapis haematil.; pumic; lignum campech., fernambuc., quajaci, quass., rhodii, santal. rubr.; macis; marcasita; mel alb., commun. mercurius vivus; moschus; nitrum crud.; nuces mosch; oleum amygdal., anthos., aurantior., bergamot., cajebut., cariophyll., de Cedro, cinnamom., jasmin., lavendulae, lini, nerol., nuc. jugl., oliv., papav., petrae, serpilli, spicae, thymi; orbana; ossa sepiae; passulae maj., min.; piper alb., long., nig.; pix alb., nigr.; pomma aurant. immat.; radix alcan., altheae, curcumae, galang., liquirit., rub. tinct., salep., saponar., zedoar., znigib.; resina elast., pini.; roob. junip., sambuc., sacchar. alb., cand., thomaeum.; sago; sal acetos., ammon.; sapo hispan., venet.; semen ammom., anisi stellat., anisi vulg., carvi, coriand., cumini, erucae, foeniculi, lini, pſylli; sevum; siliqua dulcis; spiritus vini rectif.; spongia marin.; succinum; sulphur citrin.; syrup. holland., rub. idaei; tartarus crud.; terebinth. comm., venet.; thea. bohea, caesar., virid.; vitriol commun.; vanill.; zincum.

Beilage II.

I. Arsenic. alb., flav., rub. (auripig. Sand. realg.);

cobaltum; kali arsenicoſ.; mercur. praec. rubr., subl. corros.

II. Antimon. butyr.; cantharid.; cocculi di Leo.; grana tigl.; gummi euphorb.; gutti; herba belladonn., datur. strammon., gratiol., sabinae; jodium; lapis infern.; nuces vomic.; oleum croton.; sabinae; phosphorus; sacch. saturn., datur. strammon.; tartar. emet.

ll) Befugniſſe der Schnittwaarenhändler.

Den Schnittwaarenhändlern kommt, wie dieß die Benennung derſelben ſchon ausdrückt, der Handel mit Schnittwaaren zu.

In wie weit der Umfang ihrer Befugniſſe durch die dem Tuchhändlergewerbe zukommende Berechtigung begrenzt werde, iſt noch ſtreitig und unterliegt der amtlichen Unterſuchung und Verbeſcheidung [110].

mm) Befugniſſe der Schreibmaterialienhändler.

Gegenſtand des Handels der Schreibmaterialienhändler ſind Papier und Schreibmaterialien und die dahin einſchlägigen Gegenſtände, die ſich ſpeziell nicht angeben laſſen.

Rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge iſt denſelben die Führung von Raſier-, Feuerſtahl- und Sackmeſſern, dann von Feſtonier- und Leinwandſcheeren verboten [111]. Der Handel mit Makulaturpapier iſt kein Gegenſtand ausſchließender Gewerbsberechtigung [112].

Die Schreibmaterialienhändler verkaufen auch Kalender [113].

nn) Befugniſſe der Tuchhändler.

Die Befugniſſe der Tuchhändler waren ſchon im 16. Jahrhunderte Gegenſtand des Streites zwiſchen ihnen und den Krämern d. i. Allgemeinhandelsberechtigten und wurden durch Rathsbeſcheid vom 6. Nov. 1573 [114]) feſtgeſetzt. Die-

---

110) Wir werden das Reſultat ſeinerzeit nachtragen.
111) U. S. XXXVII. K. 3. 112) U. S. XXXVII. K. 2.
113) U. S. XXXVII. K. 1.
114) derſelbe iſt ſowohl der Zunftordnung der Krämer, als der der Tuchmaniger einverleibt. U. S. XXXVII. A. 1.

ſem und dem übrigen Inhalte der Zunftſätze zufolge waren die Tuchmaniger berechtiget, mit in= und ausländiſchen Tüchern von allen Sorten, mit Wollenzeugen und mit Loden zu handeln und ſelbe auszuſchneiden. Auſſerdem war ihnen noch gemeinſchaftlich mit den Krämern erlaubt, Bubenſamt [115]), Schamlot [116]), Arras [117]), Wurſchet [118]), Sattin [119]), Parchet [120]), und Macheyer [121]) zu führen.

Verboten war ihnen dagegen der Verkauf aller Seiden= und Kramwaaren, welche ſie immer ſeien, Borten, Leinwand und andere große und kleine dahin einſchlägige Artikel. Der Handel mit geſtrickten Hemden, Handſchuhen und Hoſen gehörte, obſchon dieſelben aus Wollengarn gemacht oder aus Loden geſchnitten waren, ausſchließlich den Krämern an.

Die Tuchhändler waren verpflichtet, ihren Käufern zu ſagen, wo ihre Waaren gearbeitet worden ſeien; und in Bezug auf den Loden waren ſie auf Münchener=, Augsburger=, Regensburger=, Landshuter=, Nördlinger=, Riedenburger=, Erdinger= und Freiſinger= Loden beſchränkt, da andere Loden dahier nicht verkauft und ausgeſchnitten werden durften; auch unterlagen die Waaren der Beſchau.

Der Verkauf von Leder aller Art war den Tuchhändlern gleichfalls verboten und gehörte zu den ausſchließlichen Befugniſſen der Krämer.

Auch mit den Schneidern ſtanden die Tuchhändler damals im Streite, welcher durch Rathsbeſchluß vom 6. November 1673 [122]) verbeſchieden ward.

Die meiſten der oben genannten den Tuchhändlern zuſtändig erklärten Artikel ſind jedoch längſt veraltet, indem in Folge veränderter Mode andere Stoffe an ihre Stelle getreten ſind; daher geben die Zunftſätze keine genügende Norm mehr.

Aus der neueren Zeit liegen über die Befugniſſe der Tuchhändler keine anderen relevanten amtlichen Ausſprüche vor, als

---

115) eine geringere Gattung von Sammet.
116) ein Stoff aus Wolle. 117) iſt nicht mehr bekannt.
118) iſt nicht mehr bekannt.
119) ein Stoff aus Wolle mit Leinen oder Baumwolle vermiſcht.
120) ein Gewebe aus Leinen= und Baumwollgarn.
121) iſt nicht mehr bekannt.
122) Sein Inhalt wird unten bei dem Gewerbe der Schneider mitgetheilt werden.

a) ein magiſtratiſches Zeugniß vom 10. Jänner 1794[123]), worin den Tuchhändlern der Handel mit Tüchern und wollenen Unterfutter resp. Zugehörungen als zuſtändig erklärt iſt;

b) eine Landesdirektionsentſchließung vom 21. März 1808[124]), laut welcher der Inhaber einer Tuchhändlergerechtſame die beſondere allerhöchſte Erlaubniß erhielt, Seidenzeuge, Band-, Mouſelin- und Moodewaaren zu führen.

Man kann hieraus annehmen, daß, weil der in Frage ſtehende Tuchhändler zur Führung der genannten Artikel der beſonderen Erlaubniß bedurfte, dieſe in der Regel nicht dem Tuchhändlergewerbe zuſtändig geweſen ſeien.

Ferner liegt vor:

c) ein Erkenntniß der k. Polizeidirektion vom 15. Februar, beſtättiget durch Entſchließung des Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes vom 26. März 1816 [125]), worin den Tuchhändlern der Handel mit Seiden- und Baumwollwaaren abgeſprochen wurde.

d) ein Magiſtratsbeſchluß vom 17. Dezember 1830 [126]) worin ausgeſprochen iſt, daß den Tuchhändlern von jeher nur der Verkauf von Wollenwaaren aller Art, ſohin auch der engliſchen und franzöſiſchen Merinos, ſowie auch von nicht brochirten und resp. ſolchen Seidenzeugen, welche nach der jedesmaligen Mode als Futter gebraucht werden, endlich von ſeidenen Weſten- und Beinkleiderzeugen zuſtändig geweſen ſei, — und aus dieſem Grunde den Tuchhändlern die Befugniß zum Verkaufe von Schirtings, Gros de Naples, Gros de Berlin, Marzelins, Florençe, und Double Florençe abgeſprochen wurde.

In der neueſten Zeit wurden die Befugniſſe der Tuchhändler von den Schnittwaarenhändlern und den Inhabern realer Handlungsgerechtſamen neuerdings in Conteſtation gezogen, worüber die amtlichen Ausſprüche zu gewärtigen ſind [127]).

oo) Befugniſſe der Vorſtadtkrämer.

Die Vorſtadtkrämer, welche in Bezug auf die Ausü-

---

123) U. S. XXXVII. L. 2. 124) U. S. XXXVII. L. 3.
125) U. S. XXXVII. L. 4.
126) U. S. XXXVII. L. 5. Die Rechtskraft dieſes Beſchluſſes kann übrigens nicht verbürgt werden.
127) Das Reſultat wird ſeinerzeit mitgetheilt werden.

bung ihrer Gewerbe auf die Vorſtädte beſchränkt ſind, ſind ein von den Krämern (in der inneren Stadt) ganz verſchiedenes Gewerbe, indem ihnen auſſer den Befugniſſen der Krämer auch die der Salzſtößler zukommen [128]).

Bei Bildung des Gewerbes der Vorſtadtkrämer im Jahre 1837 wurden laut Magiſtratsbeſchluß vom 8. Auguſt deſſ. Js. [129]) folgende Gegenſtände als Handelsartikel derſelben bezeichnet:

1) als Krämerartikel:

a) Spezereiwaaren, als: Tabak, Zucker, Kaffee, nebſt Surrogaten desſelben, Gewürze, Südfrüchte; gedörrte Zwetſchgen, Baum=, Salat=, Reps=, Lein= und Büchelöl, Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander, Gerſte, Reis, Baumwolle und zwar rohe, geſtrichene und geſponnene, Süßholzſaft, Hauſenblaſen, Senft, Stärke, Stockfiſche und Häringe;

b) ordinäre Bandwaaren, als: Gallonen (Einfaßbänder), Schnüre, Kameelhaar, Seide, Zwirn, Fiſchbein, Strick= und Nähnadeln, ordinäre Tabaksdoſen und Pfeifen;

c) Papiere und Gegenſtände des täglichen Schulbedarfes;

d) gemeine Farben, als:

Erdfarben, nemlich Ambergergelb, Hausroth und grüne Erde, Röthel, gemeine Kreide, Frankfurterſchwärze, auch Leim und Schwefel;

2) als Artikel der Salzſtößler: Salz und Salzſteine, Kerzen, Seife, Senſen, Sicheln, Strohmeſſer, ordinäre eiſerne Schaufeln und Gabeln, Leinöl, Zündſchwamm, Schleif=, Wetz=, Mühl= und Feuerſteine, Flederwiſche, Schwung= und Futterwannen, Zinnkraut, Schachtelhalm, Schäflerpech, rother und weißer Sand, Schwefelhölzer, Kien und Späne, Rennſchlitten, Gabeln und Rechen, Malz=, Rühr=, Mehl= und Wendelſchaufeln, Ofenſtangen, Beſen= und Hackenſtiele, Dreſcheln, Wagenkrätzen, Kehr= und Kochbeſen, Eſſig, Zögern, Bratſpieſe, Moltern ohne Unterſchied, Obſt und Moſt.

Rechtskräftigen Entſcheidungen gemäß iſt den Vorſtadt=

---

128) Die Vorſtadtkrämer bilden daher eine Ausnahme von der Regel: daß den Handelsgewerben nur der Verkauf eigentlicher Handelsartikel zukomme.
U. S. XXXVII. M. 1. 2.

129) U. S. XXXVII. M. 2.

krämern der Handel mit Käſe unter denſelben Beſchränkungen, wie den Handelsleuten, geſtattet[130]).

Verboten iſt denſelben nach vorliegenden Entſcheidungen der Verkauf von Mehl[131]), von Salami- und anderen Würſten[132]), von Bürſten[133]).

Uebrigens hat alles dasjenige auch hier Anwendung zu finden; was oben bei Darſtellung der Befugniſſe der Krämer[134]) bemerkt iſt.

XLII.

Huf- und Waffenſchmiede.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Schmiede beſtanden dahier ſchon in den älteſten Zeiten und es finden ſich über dieſes Gewerbe Verordnungen von dem Ende des 13. Jahrhunderts vor, welche jedoch hauptſächlich nur Entfernung von Feuersgefahr zum Gegenſtande haben[1]). Die Schmiede theilten ſich im Jahre 1437 in Huf-, Senſen- und Waffenſchmiede, von welch letzteren ſpäter die Waffenſchmiede und Schwertfeger ſich abſonderten[2]).

Das Gewerbe der Senſenſchmiede beſteht dahier nicht mehr, wohl aber das der Huf- und Waffenſchmiede. Dieſe erhielten im Jahre 1657 vom Magiſtrate Zunftſätze,

---

130) Siehe Befugniſſe der Allgemein-Handelsberechtigten lit. f. U. S. XXXVII. M. 3.

131) U. S. XXXVII. M. 4.

132) U. S. XXXVII. M. 5.

133) U. S. XXXVII. M. 6.

134) Siehe oben unter Lit. hh.

1) Sutner's Abhandlung S. 488 und 492.

2) „Welher huffmid oder ander ſelb Segeſen machen kann, der mag „wol ain Segeſmid ſein doch das er das huffmidwerch ligen „laß und wan er das ſegeſenſmidwerch ain jar gearbeitet hat, „gefellt es im dan nit ſo mag er wol wieder zum huffmid„werch greifen alſo daß er In ains liegen laſſe.“ (Sutner l. c. S. 517).

Wenn übrigens ſchon vor dem Jahre 1437, insbeſondere in dem Steuerverzeichniſſe von 1370 verſchiedene Gattungen von Schmieden vorkommen, ſo iſt darum doch nicht anzunehmen, daß ſie ſchon damals beſondere Gewerbe gebildet haben, da die Ausſcheidung der Gewerbe erſt im 15. Jahrhunderte vor ſich ging und vor dieſer Zeit die verſchiedenen Benennungen nur nach der vorherrſchenden Beſchäftigung des einen oder anderen Schmiedes ſich bildeten.

welchen am 20. Auguſt 1777 eine von Churfürſt Max Joſeph III. ertheilte Zunftordnung nachfolgte[3]).

Nach den noch in Kraft beſtehenden Beſtimmungen dieſer Zunftordnung ſind die Hufſchmiede auch zugleich zur Waffenarbeit berechtiget, vorausgeſetzt, daß ſie nicht bloß das Meiſterſtück (reſp. nach den jetzt geltenden Beſtimmungen die Gewerbsprüfung) eines Huf- ſondern auch das eines Waffenſchmiedes abgelegt haben[4]); umgekehrt aber iſt derjenige Meiſter, welcher nur die Gewerbsprüfung eines Waffenſchmiedes beſtanden hat, auch nur zur Waffenarbeit[5]) berechtiget. Die Huf- und Waffenſchmiede bilden demnach ein und dasſelbe Gewerbe und ſtehen in einem Gewerbsvereine. Wie aus dieſen Zunftſätzen und aus einem Magiſtratsbeſchluße vom 4. November 1754[6]) erhellet, lag neben dem Hufbeſchlage ehemals auch die Ausübung der Thierarzneikunde in den Händen der Hufſchmiede, woher ſie auch die Benennung „Kurſchmiede" führten. Die Errichtung der Veterinärſchule im Jahre 1790[7]) führte jedoch allmählig eine Organiſation des Veterinärweſens herbei. Bis zum Jahre 1810 war es zwar noch Obſervanz, daß nur gelernte Schmiede, Schmiedſöhne und ſolche Individuen, welchen eine Ausſicht zur einſtigen Verſorgung durch Uebernahme einer eigenen Schmiede offen war, zu Thierärzten gebildet werden ſollen, wiewohl durch ein Mandat vom 17. Febr. 1800[8]) auch den Aerzten und Chi-

---

3) U. S. XXXVIII. 2.
Die Zunftſätze von 1657 ſind in der ſpäteren Zunftordnung von 1777 enthalten; daher wir einen Abdruck derſelben für überflüſſig hielten.

4) Das Meiſterſtück
a) eines Hufſchmiedes beſtand ehemals in dem Beſchlagen eines Pferdes in der Art, daß es der Stückmeiſter vorerſt unbeſchlagen beſchauen, ſodann für daſſelbe vier neue Hufeiſen nebſt dazu gehörigen Nägeln machen und dieſe aufſchlagen mußte; ferner in dem Beſchlagen eines vierräderigen Fuhrwagens und in dem Beſchlagen eines Pfluges, von welch letzterm indeß die hieſigen Meiſter befreit waren; das Meiſterſtück
b) eines Waffenſchmiedes aber beſtand in der Verfertigung einer Zimmermanns-Bandhacke und eines Zwerchderel oder Müllerhäckels.
Dieſe Beſtimmungen ſind übrigens veraltet.

5) Was unter Waffenarbeit begriffen ſei, wird unten erörtert werden.

6) U. S. XXXVIII. 1.

7) Mandat vom 26. März 1790 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 195).

8) M. G. S. v. 1802. II Bd. S. 164.

rurgen der Betrieb der Thierarzneikunde anempfohlen worden war. In Folge des organiſchen Edikts über das Medizinalweſen vom 8. September 1808[9]) aber änderten ſich die Grundſätze; es erſchien bereits am 1. Februar 1810 ein organiſches Edikt über das Veterinärweſen[10]), welches weſentliche Verbeſſerungen in denſelbem herbeiführte. Der Unterricht an der Central-Veterinärſchule wurde in 3 Klaſſen getheilt, wovon die erſte für die zu Gerichtsärzten ſich ausbildenden Aerzte, die zweite für die Bildung eigentlicher Thierärzte und die dritte für die Huf- oder Kurſchmiede beſtimmt ward. Die bis dahin beſtandene Obſervanz, daß nur Schmiede zu Thierärzten ausgebildet werden ſollen, wurde aufgehoben und die Ausübung der Thierheilkunde, für welche von nun an die eigentlichen Thierärzte beſtimmt waren, von dem Hufſchmiedgewerbe getrennt.

Zur Einführung eines beſſeren Hufbeſchlages und zu dem Endzwecke, daß verſchiedene häufig vorkommende Uebel des Pferdefußes und Hufes nicht verkannt, unzweckmäßig behandelt und dadurch unheilbar gemacht werden, wurde die erwähnte dritte Klaſſe der Veterinärſchule für den Unterricht im Hufbeſchlage beſtimmt und verordnet, daß jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeſchlages als Meiſter ausüben oder einer Beſchlagſchmiede vorſtehen wolle, vorerſt dieſen Unterricht genoſſen haben und ſich über die an der Central-Veterinärſchule beſtandene Prüfung durch Vorlage eines von der Schule gefertigten Zeugniſſes ausweiſen müſſe; daß übrigens die Zeit, welche ein Beſchlagſchmied im Unterrichte an der Central-Veterinärſchule zubringt, in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden dürfe. Durch eine weitere Verordnung vom 8. Juny 1816[11]) wurde beſtimmt, daß die von der Central-Veterinärſchule mit Approbationszeugniſſen verſehenen Beſchlagſchmiede bei ihrer Anſäſſigmachung als Huf- und Beſchlagſchmiede von Ablegung eines Meiſterſtückes in dieſem Fache befreit ſein, rückſichtlich des Meiſterſtückes in den übrigen Gattungen der Schmiedarbeiten aber es bei den beſtehenden Zunftbeſtimmungen bleiben ſolle.

2) Befugniſſe der Huf- und Waffenſchmiede.

a) Die Befugniſſe der Huf- und Waffenſchmiede (ge-

9) Reg. Bl. 1808 S. 2189.
10) Reg. Bl. 1810 S. 113 ff.
11) Reg. Bl. 1816 S. 371.

wöhnlich auch Schmiede ſchlechtweg genannt) wurden in Folge eines mit den Schloſſern über die gegenſeitigen Gewerbsbefugniſſe geführten Streites durch Magiſtratsbeſchluß vom 16. Juny 1569 den Schloſſern gegenüber feſtgeſetzt. Dieſer Rathsbeſchluß wurde ſowohl den Zunftſätzen der Schloſſer[12]) als auch denen der Schmiede einverleibt und iſt auch in der Zunftordnung der Letztern vom 20. Auguſt 1777[13]) im Art. 31 u. folg. aufgeführt. Dieſer Rahtsbeſchluß findet mit geringen Ausnahmen noch immer Anwendung. So weit derſelbe noch Anwendbarkeit hat, beſtehen die Befugniſſe der Hufſchmiede

aa) gemeinſchaftlich mit den Schloſſern:

in der Verfertigung von Schleudern, Brunnketten, Gittern und Hacken; in dem Beſchlagen und Anhängen der Fenſterläden, hölzerner Eimer und Brunnſcheiben. Dieſe Arbeiten dürfen jedoch die Schmiede nicht anders fertigen, als vom Hammer her und mit Pech beſchwärzt, dieſelben aber weder feilen noch verzinnen; was aber mit den Hacken vermittels Blei in Stein eingerennt wird, ſteht den Schloſſern allein zu.

Weiters ſind die Hufſchmiede gemeinſchaftlich mit den Schloſſern berechtiget, Vorſteckdächer zu beſchlagen und Spreizſtangen an Chaiſen zu machen[14]).

bb) Allein ſind die Schmiede berechtiget:

allerhand Waffen[15]), Sicheln, Maurerpickel, Steinärte, Feuerhunde, Dreifüße, Röſte und Schraubſtöcke zu machen, Steinärte und Pickeln zu ſpitzen und den Hufbeſchlag auszuüben.

Der Art. 33 der Zunftordnung von 1777, wonach den Schloſſern allein alles dasjenige zuſtand, was verzinnt, gefeilt nnd geſchraubt iſt, findet in Beziehung auf Wagenarbeiten keine Anwendung mehr, indem mit der Eiſenarbeit an den Wägen ſelbſt, wenn ſie gefeilt und geſchraubt iſt (verzinnte Wagenarbeiten kommen ohnehin nicht mehr vor), ſeit langer Zeit ſchon nur mehr die Schmiede

---

12) U. S. LXXXV. 1. 13) U. S. XXXVIII. 2.

14) Die Schloſſer machen jedoch hiervon ſchon lange keinen Gebrauch mehr, wie überhaupt die Wagenarbeit nur mehr in den Händen der Schmiede liegt.

15) vorausgeſetzt, daß ſie auf die Waffenarbeit geprüft ſind.

Schmiede ſich befaſſen[16]). Die Beſtimmung, nach welcher den Schmieden verboten war, verzinnte Nägel zu gebrauchen, dürfte nicht mehr in Kraft beſtehen.

Ebenſo iſt auch die ehemals den Schmieden eingeräumte Befugniß zum Kuriren der Pferde, wie bereits in der vorhergehenden Einleitung erwähnt iſt, erloſchen.

b) Auch den Hammerſchmieden gegenüber wurden in Folge vorgekommener Streitigkeiten die Befugniſſe der Hufſchmiede durch Vergleich vom 20. Februar 1611 feſtgeſetzt, welcher in den Art. 37 bis 39 der Zunftordnung von 1777 aufgeführt iſt und noch als Norm zur Beurtheilung der gegenſeitigen Befugniſſe der Huf- und der Hammerſchmiede zur Anwendung kommt.

Dieſem Vergleiche gemäß ſind die Hammerſchmiede berechtiget, Amboſe, Horn, große und kleine Hämmer, große Schleudern und Bruchen zu machen, große Bottiche und Brenten zu beſchlagen; große Feuerhunde, jedoch nicht unter acht Pfunden, zu machen; dagegen ſteht ihnen nicht zu und iſt

aa) den Hufſchmieden allein eingeräumt:

die Verfertigung des übrigen Küchengeſchirres, wie Dreifüße, Roſte, Ofenſchaufeln, Ofengabeln, Bratſpieſe, Küchelſpieſe und andere dergleichen kleine Handarbeit; wie auch den Hammerſchmieden verboten iſt, Waffen zu machen, wie Breitärte, Keile, Bundärte, Eishacken, Holzhacken, Hobel- und Stemmeiſen, ferner Gartenzeug und geſchliffene Arbeit, welche ſie weder neu machen noch ſtählen dürfen.

bb) An Mühlarbeit haben die Hufſchmiede

1) gemeinſchaftlich mit den Hammerſchmieden zu machen: Mühlſtangen, Derel und Geſporr, Schaufeln, Zapfen, Ringe an die Mühlſteine, Grindel und Kindelſcheiben und alle größeren Arbeiten an den Mühlwerken.

2) Den Hufſchmieden allein aber ſteht das Beſchlagen der großen Drigel und das Machen und Stählen der Beile zu.

c) Die Befugniſſe der Hufſchmiede waren auch den Eiſenhändlern gegenüber in Folge ſtattgehabter Differenzen beſtimmt worden. Nach Art. 40 bis 43 der Zunftordnung der Schmiede war es den Eiſenhändlern verboten, Strohmeſſer,

16) U. S. XXXVIII. 7.

Dengelgeſchirr, Sicheln und Hufeiſen, ferner Hufnägel in Quantitäten unter 300 Stücken und Schinägel unter 150 Stücken zu verkaufen, Pflugeiſen aber durften ſie führen, vorausgeſetzt, daß ſie von hieſigen Schmieden gemacht und mit deren Zeichen verſehen waren. Dieſe Beſtimmungen, welche ohnehin mit der Zunftordnung der Eiſenhändler im Widerſpruch ſtanden[17]), ſind aber längſt auſſer Gebrauch gekommen, indem die Eiſenhändler mit Ausnahme der Hufeiſen, welche die Hufſchmiede zu ihrem Gebrauche ſelbſt fertigen, alle eben aufgezeichneten Artikel ohne Beſchränkung führen. Der Art. 44 der Zunftordnung aber iſt jedoch nur in ſoweit noch anwendbar, als nicht nur die Huf ſchmiede, ſondern auch die Eiſenhändler altes Eiſen aufzukaufen berechtiget ſind.

Außerdem liegen noch mehrere Präjudizien über die Befugniſſe der Hufſchmiede vor, denen gemäß

d) die Verfertigung von Schleudern, Klammern und Rinnhacken ſowohl den Schmieden als den Schloſſern, die Verfertigung von Ofenfüßen den Schmieden, aber nur dann, in ſoferne ſie ungefeilt, ſowie von Thorkegeln und Thorbändern, wenn ſie ungefeilt, nur vom Hammer her und mit Pech beſchwärzt ſind, zuſtehen; die Verfertigung von Bruchen und Schrauben aber ihnen nicht zugehört, weil ſie gefeilt ſind [18]).

Den Hufſchmieden ſteht auch

e) das Beſchlagen der Fäſſer, Panzen, Wannen, und anderer Gefäße mit eiſernen Reifen zu[19]); der Obſervanz gemäß üben dieſe Befugniß auch die Schloſſer aus [20]).

f) Eiſerne Oefen- und Bratröhren zu führen, ſteht den Hufſchmieden nicht zu [21]); ebenſo auch nicht

g) das Halten von Schloſſergeſellen [22]).

3) Befugniſſe der Waffenſchmiede.

Die Waffenſchmiede ſind auf die Verfertigung und

---

17) Siehe Eiſenhändler.
18 U. S. XXXVIII. 6. 19) U. S. XXXVIII. 5.
20) Vgl. Art. 31 der Zunftordnung der Schmiede von 1777 (U. S. XXXVIII. 2)
21) U. S. XXXVIII. 4. 22) U. S. XXXVIII. 3.

den Verkauf von Waffen, als: Breitärten, Bundärten, und anderen Aerten, Keilen, Eishacken, Pickeln, Schaufeln, Hobel- und Stemmeiſen, Strohmeſſern, Sicheln, Senſen, Dengelgeſchirren u. dgl. beſchränkt.

Dieſe Befugniſſe kommen daher jenen Huf- und Waffenſchmieden zu, welche nur für die Waffenarbeit allein geprüft ſind, während jene Huf- und Waffenſchmiede, welche nicht auch für die Waffenarbeit geprüft ſind, alle anderen oben aufgezählten Befugniſſe der Huf- und Waffenſchmiede mit Ausſchluß der eben benannten Waffenarbeiten anzuſprechen haben.

Gegenwärtig wird jedoch die Waffenarbeit getrennt von den übrigen Hufſchmiedarbeiten betrieben, indem die Hufſchmiede ſich nicht mehr mit erſterer befaſſen; die Waffenſchmiede aber auſſer Waffen keine anderen Hufſchmiedarbeiten fertigen.

XLIII.

Hutmacher.

Die Hutmacher bildeten ſchon frühe eine Zunft und hatten bereits im 13. Jahrhunderte beſondere Zunftartikel erhalten, welche die erſten ihrer Art in der Gewerbsgeſchichte Münchens erſcheinen; ſie beziehen ſich übrigens nur auf innere Zunftangelegenheiten [1]). Im Jahre 1428 wurde zwiſchen ihnen und den Loderern eine Ausſcheidung der gegenſeitigen Befugniſſe dahin gemacht, daß den Loderern die Verfertigung von Hüten und des Filzes und den Huterern die Fabrikation des Lodens unterſagt wurde [2]). Außer obigen Zunftartikeln ſind keine weiteren bekannt bis zum Jahre 1810, in welchem die Hutmacher am 6. Februar neue Zunftartikel erhielten, welche aber nur innere Angelegenheiten berühren.

Die Befugniſſe der Hutmacher beſtehen in der Verfertigung und dem Verkaufe von Arbeiten aus

1) Ein Auszug davon findet ſich abgedruckt in Sutner's Abhandlung S. 491.

2) Kein Huterer ſoll Lodwerk treiben, „dieweil er hüt macht," und kein Loderer Hüte machen, „dieweil er Lodwerch treibt."
(Sutner l. c. S. 516).

Filz und namentlich von Hüten. Bezüglich letzterer ſind ſie jedoch nicht auf Filzhüte beſchränkt, ſondern dürfen auch andere Hüte, wie z. B. Seidenhüte, Strohhüte, Hüte aus Pfaufedern[3]) ꝛc. verfertigen und verkaufen. Der Handel mit Hüten war ſchon im Jahre 1700 Gegenſtand des Streites zwiſchen den Hutmachern und dem Handelsſtande und wurde durch Reviſionserkenntniß dahin entſchieden, daß letzterem der Verkauf von Hüten unter 2 fl. im Werthe nicht zuſtehen ſolle.

Durch Mandat vom 26. Auguſt 1709 [4]) wurde jedoch den Handelsleuten der freie Verkauf von Hüten um jeden Preis während der Marktzeit eingeräumt. Durch Polizeirathsentſchließung vom 3. Okt. 1767 [5]) wurde, weil inzwiſchen die Preiſe der Hüte geſtiegen waren, den Handelsleuten der Hutverkauf nur im Werth über 3 fl. mehr erlaubt und dieſe Beſtimmung laut Polizeirathsentſchließung vom 5. Dezember 1767 [6]) auch auf den Verkauf während der Dult für hieſige und fremde Kaufleute ausgedehnt. Nachdem ſich bis jetzt die Preiſe der Hüte weſentlich geändert haben, kann auch die erwähnte Polizeirathsentſchließung vom 3. Okt. 1767 nicht mehr Norm geben; jedenfalls aber dürfte hieraus zu entnehmen ſein, daß die Befugniß der Handelsleute zur Führung von Hüten immer nur auf Hüte feinerer Qualität und von höherem Preiſe beſchränkt geblieben ſei.

Weiters ſind die Hutmacher rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge berechtiget, Hüte und andere Filzwaaren zu lackiren; jedoch das Lackiren anderer als den Hutmachern zuſtehender Artikel, kommt ihnen nicht zu[7]). Auch ſteht den Hutmachern das Recht zu, Tſchakos und zwar auch ganz gefertigte, nebſt den dazu nöthigen Zugehörungen, wie Fangſchnüren, Huppen ꝛc. zu verkaufen[8]).

Das Färben anderer Gegenſtände, als ſelbſtgefertigter Hutmacherwaaren, gehört ihnen nicht zu, ſondern den Färbern[9]).

---

3) U. S. XXXIX. 1.
4) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 739.
5) U. S. XXXVII. A. 2.
6) U. S. XXXVII. A. 3.
7) U. S. XXXIX. 3.
8) U. S. XXXIX. 2.
9) U. S. XVII. 1.

XLIV.

Inſtrumentenmacher, chirurgiſche.

Vor dem Jahre 1806 beſtand dahier noch kein Gewerbe unter der Benennung „chirurgiſche Inſtrumentenmacher,“ indem ſich bis dahin hauptſächlich die Geſchmeidmacher [1]) und die Schnäppermacher [2]) mit der Verfertigung chirurgiſcher Inſtrumente befaßt hatten. Erſt nachdem die Wiſſenſchaft der Chirurgie, der Inſtrumentenlehre ꝛc. größere Ausbildung und Ausdehnung gewonnen hatte, gelangte das Gewerbe der chirurgiſchen Inſtrumentenmacher als ſelbſtſtändiges Gewerbe im Jahre 1806 zum Daſein.

Die Befugniſſe der chirurgiſchen Inſtrumentenmacher beſtehen in der Verfertigung und dem Verkaufe chirurgiſcher Inſtrumente aller Art. Nach vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen ſteht denſelben aber nicht zu, auch Meſſerſchmiedarbeiten, insbeſondere gewöhnliche Meſſer und Scheeren, welche nicht in die Kategorie der chirurgiſchen Inſtrumente fallen, zu verfertigen und zu verkaufen oder damit zu handeln [3]); ebenſo auch nicht, Löffel, Meſſer und Gabeln aus Silber zu verfertigen und dieſelben zu proben [4]).

XLV.

Inſtrumentenmacher, mechaniſche.

Dieſes Gewerbe beſteht erſt ſeit der neueren Zeit, als die Mechanik ſich mehr vervollkommnet hatte. Anfangs überließ man dieſen Erwerbszweig der freien Betriebſamkeit; gegenwärtig beſteht jedoch der Grundſatz, daß derſelbe den Gewerben angehöre.

Das Gebiet der Mechanik, Optik und Phyſik, über welche ſich dieſes Gewerbe erſtreckt, iſt zu umfaſſend, als

---

1) Daher ſind auch in den Handwerksartikeln der Geſchmeidmacher chirurgiſche Inſtrumente aller Art als ihnen zuſtändig aufgeführt (U. S. XXVIII. 1).

2) Siehe Schnäppermacher.

3) U. S. XL. 2. 3. 5.

4) U. S. XL. 1.

daß die Befugniſſe desſelben ſpeziell aufgezählt werden könnten.

XLVI.

Inſtrumentenmacher, muſikaliſche.

Die Gewerbe, welche die Verfertigung von Muſik-Inſtrumenten zum Gegenſtande haben, zerfallen in mehrere unter ſich geſchiedene Gewerbe. Es beſtehen nemlich dahier

1) Geigenmacher,
2) Klaviermacher,
3) Orgelmacher,
4) Blas-Inſtrumentenmacher und
5) Saiten-Inſtrumentenmacher.

ad 1. Die Geigenmacher, über deren Entſtehung nur bekannt iſt, daß ſie wahrſcheinlich aus Italien nach Deutſchland kamen, erſcheinen dahier bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Gegenſtand dieſes Gewerbes iſt die Verfertigung von Violinen, ehmals Geigen genannt, und von anderen mit Darmſaiten bezogenen muſikaliſchen Inſtrumenten, wie auch die Führung und der Verkauf von Saiten[1]).

In neuerer Zeit wird dieſes Gewerbe mit der Benennung „Saiten-Inſtrumentenmacher" bezeichnet; für die realen Gerechtſamen beſteht aber die Benennung „Geigenmachergerechtſamen" noch fort [2]).

ad 2. Die Verfertigung der Klaviere, deren urſprüngliche Erfindung gemeiniglich Guido von Arezzo zu Anfang des 11. Jahrhunderts zugeſchrieben wird, ſcheint dahier früher dem Orgelmachergewerbe zugehört zu haben, wie auch jetzt noch beide Gewerbe häufig vereint vorkommen; jedenfalls kommen in den Verzeichniſſen der Gewerbtreibenden bis in die neuere Zeit Klaviermacher nicht vor. Die Befugniſſe dieſes Gewerbes drückt der Name desſelben aus. Uebrigens bildet gemäß Miniſterial-Reſkript vom 22. July 1837 [3]) das Vermiethen von Klavieren, wie das Vermiethen anderer Gegenſtände keine ausſchließliche Befugniß eines Gewerbes und durch Miniſterial-Reſkript vom

---

1) U. S. XLI. 5.
2) Siehe unten sub No. 5.
3) U. S. XLI. 4.

23. Sept. 1839 [4]) iſt das Klavierſtimmen als freie Erwerbsart erklärt worden.

ad 3. Das Gewerbe der Orgelmacher, welches dahier bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts erſcheint, war nach Inhalt der Kiſtlerordnung vom 23. Jänner 1737 [5]) ehmals der Zunft der Kiſtler einverleibt. Gegenſtand dieſes Gewerbes iſt, was ſein Name bezeichnet, die Verfertigung von Orgeln. Im Jahre 1748 waren die Orgelmacher mit den Kiſtlern wegen Verfertigung der Käſten zu den Orgeln und Haltung von Kiſtlergeſellen hierzu in Streit befangen, welcher durch Rathsbeſchluß vom 30. Auguſt 1748 [6]) und vom 7. Okt. 1748 [7]) dahin verbeſchieden wurde, daß dem Orgelmacher die Verfertigung der Orgelkäſten und die Haltung von Kiſtlergeſellen hierzu nicht zu verwehren ſei, auſſer es würde derſelbe „gar große theils mit Laubwerk oder Schneid- und Faßarbeit verſehene Orgelkäſten verfertigen, welche ihm nicht zugelaſſen ſei, minder daß er den Kiſtlern mit anderer Kiſtlerarbeit, als was zur Orgelmacherei gehört, eine Beeinträchtigung zu verurſachen ſich unterfangen ſolle.“ Spätere Präjudizien über dieſen Gegenſtand liegen nicht vor.

ad 4. Das Gewerbe der Blasinſtrumentenmacher, deſſen Gewerbsberechtigung ſchon ſeine Benennung ausdrückt, gehört der neueren Zeit an.

ad 5. Das Gewerbe der Saiteninſtrumentenmacher iſt, wie oben ad 1) bemerkt wurde, identiſch mit dem Geigenmachergewerbe, indem nur die Benennung des Gewerbes geändert wurde.

XLVII.

Käskäufler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Käskäufler waren früher mit mehreren verwandten Gewerben in der Zunft der „Kheuffl“ vereiniget.

Dieſe Kheuffl hatten in den älteſten Zeiten mit den Fragnern eine Zunft gebildet, wurden aber im Jahre 1438

---

4) U. S. XLI. 4.
5) U. S. XLIX. 1.
6) U. S. XLI. 1.
7) U. S. XLI. 2.

von einander getrennt [1]), ſeit welcher Zeit dieſe zwei Zünfte geſondert nebeneinander fortbeſtanden. Beide Gewerbe dienten dazu, den Einwohnern die nöthigſten Lebensbedürfniſſe zu jeder Zeit auch außer den Wochenmärkten, an welchen der Produzent ſie zu Markt brachte, zu liefern. Ihr Unterſchied beſtand, wie es ſcheint, hauptſächlich darin, daß die Fragner, auf den Gewerbsbetrieb der Obſtler und Melber beſchränkt, ihre Waaren, mit Ausnahme des Obſtes, nur in ihren Läden verkaufen durften, während die Käufel auch auf offenem Markte feil hatten [2]). Außer ihnen war es Niemanden erlaubt, Viktualien zum Wiederverkaufe aufzukaufen [3]). Da dieſe beiden Gewerbe, welche übrigens für das Publikum ſehr nützlich und bequem waren, nur für den Bedarf der Bewohner der Stadt beſtimmt waren, ſo war es, damit nicht durch Ueberſchreitung der Grenzen ihrer Befugniſſe der entgegengeſetzte Zweck, künſtliche Theuerung, herbeigeführt werde, nothwendig, ſie durch ſtrenge Verordnungen einzuſchränken. Daher wurde ihnen ſchon in den älteſten Zeiten verboten, die ihnen zuſtehenden Handelsartikel dahier oder auf dem Wege hierher aufzukaufen; das Erkaufte durften ſie nur hierher in die Stadt zum Verkaufe bringen, nicht aber wieder aus derſelben verführen; nur jene Artikel, welche vom Auslande kamen, durften ſie auf hieſigem Markte von den Gäſten (Fremden) an ſich bringen, wenn dieſe ſie nicht ſelbſt dem Publikum feilbieten wollten, wozu ſie 14 Tage lang befugt waren [4]).

---

1) U. S. XLII. 1.

2) Vgl. Landesordnung von 1553 III. B. 10. Titel Art. 1 und Polizeiordnung v. 1616 II. Buch 7. Titel Art. 1 mit der Zunftordnung der Käufel v. 1534 Art. 11 und von 1555 Art. 6 und 9 (U. S. XLII. 1).

3) Landesordnung v. 1553 III. Bd. 10. Tit. u. Polizeiordnung v. 1616 II. B. 7 Tit.

4) „Swaz die Chewffel chauffent getraibes uf dem lande daz ſulen ſi ze Münichen uf dem margte wider hingeben und ſulen ez auch niemen geben. der ez von der Stat oder von dem lande trag füre oder ſwer dawider tut der geit dem Richter LX dn C tm."

„Man ſol alle Eretag ein Bändlein auf dem margt aufſtozzen und ſol ſteken bis an die mitwoche zenonzeit und dieweil daz Bändlein hie vor iſt, ſo ſol nymand, er ſey Fragner oder Chäuffl dheinerail getraib chauffen, daz er wieder verchauffen will."

„Item was deichſel her gen der Stat fert, daz man her ze Margt fürn wölt das ſol kein Fragner noch Obſer aufferhalb noch nyndert chauffen."

Sutner's Abhandlg. l. c. S. 479, 505 ꝛc.

Ferner enthält auch die Landesordnung von 1553 [5]), ſowie die Landespolizei-Ordnung v. 1616 [6]) Vorſchriften über den Auf- und Verkauf dieſer Gewerbe.

Die Zunft der Käufel erhielt nach ihrer Trennung von den Fragnern am 15. July 1534 vom Stadtrathe eigene Zunftſätze, welchen ſpäter noch neuere Sätze und Rathsbeſcheide bis zum 15. April 1671 nachfolgten, die alle in ein Satzbuch zuſammengeſchrieben ſind [7]).

Dieſen Zunftſätzen gemäß beſtand das Getreib (die Handelsartikel) der Käufel in Schmalz, Unſchlitt, Honig, Käſe, Zyger (einer Art Käſe), Hühnern, Tauben, Eiern, Haar, Fiſchen, gefiedertem und anderen Wildpret, Obſt und dergleichen Sachen gar nichts ausgenommen, wie auch Zwilch, Loden, Leinwand, Bettbarchent, Federitt, Blauziechen, geſtreiftem Zwilch, Federn und Flaumen, was zu einem Bettgewand gehörig iſt, mit Ausnahme der Galler-, Kempter- und Niederländer-Leinwand, welche ſie nicht feilhaben und verkaufen durften. Ferner verfügten dieſe Satzungen, daß die Käufel Häringe, dann ſchwarzen und weißen, jedoch nur hier gefertigten, Loden führen durften, daß es ihnen zwar frei ſtehe, Zwillich, Loden und Leinwand ellenweiſe und ſonſt auszuſchneiden und zu verkaufen, nicht aber aus denſelben mit der Nadel auf den Kauf etwas zu machen, noch machen zu laſſen.

Zugleich enthielten die erwähnten Zunftſätze außer den Beſtimmungen über den Aufkauf auch ſolche über die Art des Verkaufes der Käufel. Dieſen gemäß durften ſie in ihren Läden und am Dienſtag von Nachmittag an bis am darauf folgenden Mittwoch zur Veſperzeit, wie auch am Samſtag den ganzen Tag auf dem Markte oder an der Stadtwage verkaufen; das gefiederte Wildpret mußten ſie ausgewaidet verkaufen; nur von Martini bis Faſtnacht durften ſie es auch ungewaidet feilhalten; die Preiſe des Schmalzes wurden nach den gewöhnlichen Marktpreiſen beſtimmt, und durften nie mehr als 1 Pfennig über den gewöhnlichen Kaufspreis an der Stadtwaage betragen.

In Bezug auf den Aufkauf war es ihnen zur Pflicht gemacht, ſelbſt auf das Land hinauszugehen und dort auf-

5) III. B. VIII. Tit. Art. 3. u. X. Tit.
6) II. B. VII Tit.
7) U. S. XLII. 1.

zukaufen; von hier aus Viktualien zu beſtellen, war ihnen verboten; das Erkaufte durfte übrigens auswärts nicht längere Zeit liegen gelaſſen werden, ſondern mußte bis zum nächſten Markttage hierher zum Verkaufe kommen, u. d. gl. [8]).

Die Käufel waren demnach eigentliche Viktualienhändler. Im Laufe der Zeit, ungefähr zu Ende des 16. Jahrhunderts, theilten ſie ſich in mehrere Gewerbe, deren einige gegenwärtig beſondere Vereine bilden, andere aber als freie Erwerbsarten betrieben werden. Unter die erſteren gehören die Käskäufler, die Melber, die Geflügelhändler, die Wildprethändler, die Obſtler; unter die letzteren die ſogenannten Karner und Viktualienhändler.

Aus dieſer Trennung der Zunft der Käufler in verſchiedene Gewerbe iſt demnach das Gewerbe der Käskäufler hervorgegangen.

Von den dem Gewerbe der Käufel bis dahin zuſtändig geweſenen Handelsartikeln ſind nur die in der unten folgenden Darſtellung der Befugniſſe der Käskäufler aufgeführten Gegenſtände denſelben geblieben; die übrigen in den Satzungen der Käufel enthaltenen Artikel ſtehen denſelben nicht mehr zu, ſondern ſind Attribute der verſchiedenen anderen aus den Käufeln hervorgegangenen Gewerbe geworden oder ſind dem freien Verkehre überlaſſen.

Das Schmalz wird als Viktuale auf dem Viktualienmarkte und an der Stadtwaage verkauft; der Verkauf desſelben auf dem Viktualienmarkte oder an der Stadtwaage iſt jedermann freigegeben unter der Vorausſetzung, daß er es den Beſtimmungen der Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 [9]) gemäß zwei Stunden außerhalb München aufkauft. Als Handelsartikel führen aber dieſen Gegenſtand die Melber [10]).

Ebenſo iſt auch die Befugniß zum Verkauf von Eiern in obiger Vorausſetzung auf dem Viktualienmarkte freigegeben, außerhalb deſſelben aber den Melbern zuſtändig.

Der Verkauf von Honig ſteht nach Art. 43 der Zunftartikel der Lebzelter vom 5. März 1694 den Lebzeltern zu [11]).

Der Verkauf von Haar, Hühnern und Tauben wird als Viktualienhandel von Landleuten und Karnern gemäß der oben allegirten Marktordnung betrieben; als

---

8) Siehe das Nähere U. S. XLII. 1.
9) U. S. XIX. 3.
10) Man ſehe Melber.
11) Man ſehe Lebzelter.

Handelsartikel führen Tauben und Hühner die Geflügelhändler, welche das Geflügel mäſten, dann tödten und geputzt verkaufen [12]).

Die Fiſche werden von den Fiſchern verkauft [13]).

Gefiedertes und anderes Wildpret gehört zu den Befugniſſen der Wildprethändler [14]).

Der Verkauf von Unſchlitt gehört nach Art. 9 der Satzungen der Salzſtößler vom 2. Dezember 1760 zu den Handelsartikeln dieſes Gewerbes [15]). Obſt und dergleichen Sachen gar nichts ausgenommen — die hierunter begriffenen Gegenſtände ſind theils Artikel der Obſtler, Früchtenhändler und Salzſtößler, theils ſind ſie Viktualien, deren Handel keinem Gewerbe ausſchließend zuſteht [16]).

Die übrigen in den Satzungen der Käufel enthaltenen Artikel ſind den Käskäuflern geblieben und ſtehen denſelben, wie unten näher erörtert werden wird, noch zu.

Mit den Käskäuflern nahe verwandt ſind die Priechler. Die Befugniſſe dieſer haben ſich durch die Uebung im Laufe der Zeit ſo geſtaltet, daß ſie denen der erſteren gleichſtehen und beide ſich nur darin von einander unterſcheiden, daß die Priechler keine Käſe verkaufen, die Käſekäufler dagegen keine gefertigten Waaren führen [17]).

Die Käskäufler ſtehen noch in einem Gewerbsvereine.

2) Befugniſſe der Käskäufler.

Die Befugniſſe des gegenwärtigen Gewerbes der Käskäufler ſind nach den noch anwendbaren Artikeln der Satzungen der Käufel, nach der Obſervanz und rechtskräftigen Entſcheidungen folgende:

a) Käſe und zwar bezüglich der Käſe, wovon das Pfund unter 24 Kreuzern koſtet, ausſchließlich, bezüglich der übrigen Käſegattungen aber gemeinſchaftlich mit den Kaufleuten.

Dieſer Artikel gehört zu den Hauptbefugniſſen der Käskäufler.

Derſelbe veranlaßte mannigfaltige Streitigkeiten zwiſchen denſelben und den Kaufleuten über die Grenzen der gegenſeitigen Befugniſſe. Das Reſultat derſelben beruht in Folgendem:

---

12) Man ſehe Geflügelhändler.
13) Man ſehe Fiſcher.
14) Man ſehe Wildprethändler.
15) Man ſehe Salzſtößler.
16) Man ſehe Obſtler, Früchtenhändler, Salzſtößler.
17) Man ſehe Priechler.

Durch Rathsbeſchluß vom 20. July 1693 [18]) wurde den Krämern die Zulegung gemeiner Käſe unterſagt, ſelbe den Käskäuflern als zuſtändig und dieſe auch zum Ausſchneiden der Holländerkäſe neben den Krämern befugt erklärt. Dieſer Beſchluß bildet die Grundlage aller folgenden Entſchließungen, deren letzte, die allerhöchſte Entſchließung vom 24. Dez. 1817 [19]) dahin lautet, daß den Käskäuflern der Handel mit ordinärem Käſe ausſchließend zuſtehe. Ueber die Frage, welche Käſe zu den ordinären zu rechnen ſeien, konnte eine Vereinigung nach den Gattungen nicht erzielt werden; deshalb verfügte die k. Polizeidirektion unterm 6. July 1818 [20]), daß alle Käſe bis zu dem Preiſe von 24 Kr. pr. Pfund zu den ordinären zu rechnen ſeien, womit zu handeln die Käskäufler allein das ausſchließliche Recht haben und behalten ſollen; die Kaufleute ſollen zum Handel mit allen Käſen über 24 Kreuzer per Pfund berechtiget ſein. Eine k. Regierungsentſchließung vom 13. May 1823 [21]) ſprach aus, der commiſſionsweiſe Verkauf von Landkäſen ſei den Oekonomiebeſitzern geſtattet, was auch in einer Regierungs-Entſchließung vom 19. April 1817 [22]) ausgeſprochen war. Bei den gegenwärtigen Beſtimmungen über Niederlagen dürften jedoch dieſe Entſchließungen keine Anwendung mehr finden.

b) Zwilch gemäß Art. 10 der Zunftſatzungen von 1534 [23]);

c) ſchwarzer und weißer Loden gemäß Art. 10 der Zunftartikel von 1534 [24]) und Rathsbeſchluß vom 14. Dez. 1611 auf Beſchwerde der Loderer gegen die Priechler und Käskäufler [25]);

d) Flanell gemäß Entſcheidung der k. Staatsrathscommiſſion vom 20. Auguſt 1821 in der Beſchwerdeſache der Priechler gegen die Käskäufler [26]);

e) Leinwand, und zwar in der Art, daß den Handelsleuten die Führung der Ulmer-, Kempter-, St. Galler- und Niederländer-, wie der ausländiſchen Leinwand überhaupt, allein zuſteht, eben dieſelben auch alle weißen und ge-

18) U. S. XLII. 3.
19) U. S. XLII. 5.
20) U. S. XLII. 6.
21) U. S. XLII. 8.
22) U. S. XLII. 4.
23) U. S. XLII. 1.
24) l. c.
25) l. c.
26) U. S. XLII. 7.

färbten Leinwanden bis auf 29 Kreuzer pr. Elle herab verkaufen dürfen; in ganzen Stücken ſind jedoch die Handelsleute auch Leinwand unter 29 Kr. pr. Elle zu verkaufen befugt. Dagegen ſteht den Käskäuflern der Verkauf aller Leinwanden ohne Unterſchied, ob ſie weiß oder gefärbt ſind, mit Ausnahme der Ulmer=, Kempter=, St. Galler= und Niederländer= und der ausländiſchen Leinwand zu; in Bezug auf den ellenweiſen Verkauf der Leinwand, wovon die Elle nicht mehr als 28 Kreuzer koſtet, haben die Käskäufler [27]) den Handelsleuten gegenüber ausſchließliche Berechtigung.

Der Handel mit Leinwand war die Veranlaſſung mehr als hundertjähriger Prozeſſe der Kaufleute und Käskäufler. Im Laufe dieſer Streitigkeiten war ſchon durch ein Hofrathserkenntniß vom 23. Febr. 1650 und durch nachfolgende Erkenntniſſe vom 3. November 1673 und vom 26. July 1674 [28]) ausgeſprochen worden, daß den Handelsleuten und Krämern der Verkauf der Galler=, Ulmer=, Kempter= und Niederländer= Leinwand zuſtehen, alle übrigen ſowohl in= als ausländiſchen Leinwanden aber ihnen abgeſchafft und den Käskäuflern zuſtändig ſein ſollen.

Nichts deſtoweniger erhoben ſich die Streitigkeiten wieder, welche endlich durch Vergleich vom 22. April 1746 [29]) beendiget wurden, demzufolge

1) den Handelsleuten und Krämern die im Jahre 1650 ihnen ausſchließend zuerkannten vier Leinwanden, nemlich die Kempter=, Ulmer=, St. Galler= und Niederländer allein verbleiben ſollen;
2) die Handelsleute alle weißen und gefärbten Leinwanden ohne Ausnahme, ſowohl in= als ausländiſche, bis auf 29 kr. herab die Elle verkaufen, die Käskäufler hingegen alle in= und ausländiſche Leinwand weiß und gefärbt ohne Unterſchied bis auf 28 kr. incl. verſchleißen dürfen.

In der neueren Zeit wurde dasſelbe durch einen Magiſtrats=Beſchluß vom 16. November 1821 in Beſchwerdeſachen der Priechler gegen Handelsleute und Krämer [30]) ausgeſprochen; und ein weiterer Leuterationsbeſchluß vom

---

27) und ebenſo auch die Priechler. 28) U. S. XLII. 2.
29) Dieſer Vergleich iſt nicht mehr aufzufinden.
30) U. S. LXXIV. 8.

11. Dezember 1821 [31]) beſtimmt, daß durch obigen Beſchluß vom 16. November 1821 den Priechlern [32]) übrigens keineswegs der Verkauf der Leinwand über 29 Kreuzer abgeſprochen werde, indem ihnen vermöge einer rechtskräftigen Entſchließung des Magiſtrats vom 30. Aug. 1756 [33]) der Handel mit Leinwand im Allgemeinen in genere zuſtehe und daher die hierunter begriffenen weiteren Gattungen zuerkannt worden ſeien.

Durch Entſchließung der k. Regierung des vorm. Iſarkreiſes vom 13. Jänner 1824 [34]) wurde ausgeſprochen, daß den Handelsleuten auch der Verkauf von Leinwand unter 29 Kr. pr. Elle jedoch nur in Stücken zuſtehen ſolle. Einem Magiſtratsbeſchluſſe vom 15. November und Regierungsentſchließung vom 27. Dezember 1833 [35]) gemäß ſind die Käskäufler und Priechler auf den Verkauf inländiſcher Waaren beſchränkt.

f) **Bettbarchent, jedoch nur inländiſches Fabrikat.**

Bettbarchent iſt ein Gewebe, deſſen Kette aus Leinen, der Einſchlag aber aus Baumwollgarn beſteht, mit einem Köper. Bei demſelben iſt alſo Baumwolle vorherrſchend; er iſt deshalb zu den Baumwollwaaren zu rechnen und bei ihm die k. Regierungs-Entſchließung vom 23. July 1829 [36]), gemäß welcher den Käskäuflern der Handel mit ausländiſchen Baumwollwaaren unterſagt iſt, anzuwenden. Zu den Handelsartikeln der Käskäufler gehört daher nur inländiſcher Bettbarchent.

g) **Federitt**, eine wohlfeile blaugeſtreifte $^5/_4$ breite Sorte von Bettleinen oder Zwilch, der geköpert iſt; gemäß Art. 10 der Zunftſätze von 1534.

h) **Perſe und Baumwollwaaren, inſoferne ſie zu Bettüberzügen gehören und inländiſches Fabrikat ſind.**

Nach Art. 10 der Zunftſatzungen von 1534 ſind die Käskäufler zum Verkaufe von Plabziechen (blaue Ziechen)

---

31) U. S. LXXIV. 9.

32) Was von den Priechlern hier geſagt iſt, gilt auch von den Käskäuflern, da die Befugniſſe beider Gewerbe in der Hauptſache gleich ſind und die Entſcheidungen über die Befugniſſe des einen Gewerbes in der Praxis auch immer zur Norm der Berechtigungen des anderen Gewerbes genommen wurden, außer in Fällen, wo ſich beide Gewerbe einander gegenüber ſtanden.

33) U. S. LXXIV. 2.

34) U. S. LXXIV. 10.

35) U. S. XLII. 14.

36) U. S. XLII. 10.

berechtiget. Ziechen ſind Ueberzüge; da nun durch die weiter unten folgende Beſtimmung „was zu einem Bettgewand gehört," welche ſich auf die Artikel von Barchent an bezieht, ausgeſprochen iſt, daß dieß Bettziechen ſeien, ſo ſind hierunter blaue Ziechen — blaue Bettüberzüge zu verſtehen. Hierbei iſt man nun im Laufe der Zeit von der beſtimmten Farbe abgegangen; den Käskäuflern iſt deshalb auch geſtattet, Stoffe zu Bettüberzügen von anderer Farbe zu verkaufen, indeſſen, ſoferne ſie aus Perſen und anderen Baumwollwaaren beſtehen, nach Regierungsentſchließung vom 23. July 1829 [37]) und vom 27. Dez. 1833 [38]) nur inländiſche Fabrikate.

i) geſtreifter zu Betten gehöriger Zwilch gemäß Art. 10 der Zunftſätze von 1534.

k) Bettfedern und Flaumen, inſoferne ſie zu einem Bettgewand gehören; gemäß Art. 10 der Zunftſätze v. 1534.

Es iſt zu bemerken, daß die hierin enthaltenen Worte „was zu einem Bettgewand gehörig" keineswegs alle zu Betten gehörigen auch in den Zunftſatzungen nicht ſpeziell aufgeführten, Gegenſtände bezeichnen, ſondern, da dieſe Worte in den Zunftſätzen den Worten Federn und Flaumen ohne irgend ein Unterſcheidungszeichen angehängt ſind, nicht eine geſonderte Gattung von Waaren, ſondern nur beſtimmen, daß nur ſolche Barchent, Federitten, Ueberzugſtoffe, Zwilch und Federn, welche für Betten beſtimmt ſind, zur Handelswaare der Käufel gehörten.

l) Häringe, gemäß Art. 13 der Zunftſätze von 1534.

Alle bisher aufgeführten Ellenwaaren dürfen die Käskäufler jedoch nur unverarbeitet verkaufen. Auf den Kauf dürfen ſie Waaren weder ſelbſt machen, noch machen laſſen, ſelbſt auf Beſtellung nicht; gemäß Art. 14 der Zunftſätze von 1534 und Magiſtratsbeſchluß vom 31. März 1840 in Beſchwerdeſache der Priechler gegen die Käskäufler [39]).

Auſſerdem iſt rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge den Käskäuflern verboten der Verkauf von Seidenwaaren, ſie mögen in- oder ausländiſche Produkte ſein [40]); von Hals- und Sacktüchern [41]); von Eiern, Schmalz, Butter, Obſt [42]);

37) U. S. XLII. 10.
38) U. S. XLII. 14.
39) U. S. XLII. 16.
40) U. S. XLII. 10. 13. 14. LXXIV. 15.
41) U. S. XLII. 9.
42) U. S. XLII. 12.

von geſponnener Schaf- und Baumwolle, von Strickbaumwolle [43]); dann anderen Strumpfwirkerwaaren, wie gewirkten Handſchuhen, Handſtutzen, Strümpfen, Hauben [44]) ꝛc.

Nach vorſtehenden Normen werden gegenwärtig noch von der Gewerbspolizeibehörde die Befugniſſe der Käskäufler beurtheilt und entſchieden.

XLVIII.

Kaffetiers.

Die Entſtehung des Gewerbes der Kaffetiers dahier, auch Kaffeeſieder genannt, fällt in den Anfang des vorigen Jahrhunderts. Urſprünglich beſtanden neben den Kaffetiers auch Traiteure, welchen die Befugniß zum Koſtgeben zuſtand. Durch allerhöchſte Verordnung vom 6. Februar 1804 [1]) wurde aber jeder Unterſchied zwiſchen beiden Gewerben aufgehoben und jedem derſelben geſtattet, Billard zu halten und nebſt Kaffee und anderen Getränken auch Koſt zu geben. Bis dahin hatte das Gewerbe der Kaffetiers größtentheils in den Händen der Hofſchutzbefreiten geruht; durch die eben bezeichnete Verordnung vom 6. Februar 1804 aber wurde dasſelbe dem bürgerlichen Verbande übergeben.

Gegenwärtig beſtehen die Befugniſſe der Kaffetiers in dem Halten von Billards, in der Verabreichung von Koſt, Kaffee und allen anderen Getränken, alſo auch von Wein [2]) ꝛc. In Beziehung auf letztern ſteht ihnen der Verkauf über die Straſſe nicht zu [3]). Was insbeſondere das Ausſchenken des Bieres anbelangt, wurde laut einer Ausſchreibung des ehemal: Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes vom 10. Jänner 1810 [4]). allerhöchſt verordnet, daß in den Kaffeehäuſern das abgezogene Bier [5]) in Flaſchen oder Krügen um einen Kreuzer über den ordentlichen Satz, nemlich den Schenkpreis, gegeben werden dürfe, welche

---

43) U. S. XLII. 17. 44) U. S. XLII. 11. 15.

1) Reg. Bl. 1804 S. 201.

2) U. S. XLIII. 3. 11. Vdg. v. 6. Febr. 1804 l. c.

3) U. S. XLIII. 3. 10. 11. 13. 4) U. S. XLIII. 5. 6. 9.

5) In früheren Zeiten pflegten die Kaffetiers nur abgezogenes Bier zu verleitgeben, was jedoch jetzt ſelten mehr geſchieht, da das abgezogene Bier beim Publikum nicht mehr beliebt iſt.

welche Beſtimmung mehrmals erneuert und laut Regierungsentſchließung vom 24. Dezember 1821 [6]) auch auf das in Halbmaaßgläſern auszuſchenkende abgezogene Bier ausgedehnt ward [7]). Um einen höheren Preis das Bier zu verleitgeben, iſt den Kaffetiers verboten; daher wurde auch ein von ihnen geſtellter Antrag, daß den Kaffetiers der Satz jederzeit nach ganzen Kreuzern regulirt werde, durch Regierungsentſchließung vom 24. Dezember 1821 [8]) als unſtatthaft zurückgewieſen. Die Beſtimmung einer Taxe für das Bier bringet es auch mit ſich, daß die Geſchirre zum Ausſchenken desſelben der Abaichung unterliegen [9]). In Maaßkrügen Bier verleitzugeben, iſt den Kaffetiers verboten [10]). Da die Kaffetiers ferner nur eine beſchränkte Wirthſchaftsbefugniß haben [11]), ſo folgt daraus und iſt auch in mehrfältigen Präjudizien ausgeſprochen, daß ſie nicht berechtiget ſind, Hochzeiten, Primizen, Bälle und Soupées oder andere ſolenne Gaſtmäler zu halten, Fremde zu beherbergen, wie ihnen auch nicht zuſteht, Tanzmuſik zu halten; das Halten von Harmoniemuſik iſt ihnen dagegen unverwehrt [12]).

In Hinſicht auf das Gaſtungsrecht iſt den Kaffetiers gemäß Magiſtratsbeſchluß vom 12. Februar 1841 und Regierungsentſchließung vom 7. März 1841 [13]) verboten, Vieh, alſo auch Kälber, zu ſchlachten, wie auch rohes Fleiſch zu verkaufen [14]).

XLIX.

Kalkbrenner.

Das Kalkbrennen (wie auch das Anlegen von Ziegelöfen) wurde zwar durch allerhöchſte Reſkripte vom 4. April 1800 und 30. April 1800 [1]) an Jedermann ohne Un-

---

6) U. S. XLIII. 8.
7) Dieſe Begünſtigung hat auf die Bierwirthe keinen Bezug.
8) U. S. XLIII. 8. 9) U. S. XLIII. 7.
10) U. S. XLIII. 12. 13.
11) Anmk. z. L. Th. II. K. 8 §. 20 Ziff. 1 Lit. g.
12) U. S. XLIII. 1. 2. 4, 9. 11. 13.
13) U. S. VII. 24. 14) U. S. XLIII. 13.
1) Reg. Bl. 1800 S. 231. M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 180 Nr. 38. Vgl. Döll. V. S. XIV. Bd. 3. Abth. §. 609—612. S. 1401 u. 1402.

terſchied freigegeben; jedoch in hieſiger Stadt beſtehen für das Kalkbrennen eigene und zwar radizirte Gewerbe. Ziegelöfen exiſtiren im Stadtgebiete von München nicht.

L.

Kaminkehrer.

1. Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Kaminkehrer, auch Rauchfangkehrer und in älteren Zeiten Kümichkerer genannt, ſcheint ehmals auf herumziehende Weiſe betrieben worden zu ſein; im 16. Jahrhunderte wurde es aber bereits zu den ſtädtiſchen Gewerben gerechnet. Doch gab es noch immer auch herumziehende Kaminkehrer, welche beſonders auf dem Lande von Haus zu Haus zogen und nebenbei mit verſchiedenen Kramwaaren hauſirten. Obſchon man dieſe ihrer Gemeinſchädlichkeit wegen zu unterdrücken bemüht war, erhielten ſie ſich doch noch lange fort. Schon die Landesordnung von 1553 enthält im 5. Buche 4. Titel 2. Artikel das Verbot, dieſe herumziehenden Kaminkehrer ferner zu gedulden, welches Verbot auch in der Polizeiordnung von 1616 IV. Buch 4. Titel 2. Artikel erneuert ward. Durch die Zunftſätze, welche unterm 1. Auguſt 1705 vom Magiſtrate dem Kaminkehrergewerbe ertheilt und mit einem ſpäteren Zuſatze vom 2. September 1705 vom kaiſerlichen Hofrathe unterm 12. September 1705, dann von den ſpäteren Landesherrn, zuletzt von Churfürſt Maximilian III. unterm 8. Auguſt 1749 beſtätiget worden waren, erhielt dasſelbe eine neue Organiſation. Es wurde eine Hauptlade für dieſes Gewerbe in der Haupt- und Reſidenzſtadt München aufgeſtellt, welcher 4 Viertelsladen, deren an jedem der vier Regierungsſitze eine errichtet ward, untergeben waren. Alle Jahre am Florianstage mußten ſämmtliche Kaminkehrermeiſter von Bayern zur hieſigen Hauptlade kommen und dem Gottesdienſte beiwohnen, ſodann an die Orte ihrer Viertelsladen zur Abhaltung der Handwerksverſammlung abgehen; alle drei Jahre aber mußte von jeder Viertelslade ein Meiſter der Handwerksverſammlung der hieſigen Hauptlade beiwohnen um alle inzwiſchen allenfalls vorgekommene Beſchwerden und Differenzen zu heben.

Zugleich enthalten dieſe Zunftſätze die Anordnung, daß

alle jene Kaminkehrer, welche der Zunft nicht einverleibt ſeien, als Stümper und Störer nicht ſollen geduldet werden; nur jenen, welche ſich über ſechs Jahre ſchon im Lande aufgehalten und anſäſſig gemacht hatten, wurde noch auf Lebenszeit ausnahmsweiſe der Gewerbsbetrieb geſtattet. Die Zunftſätze enthalten auch am Schluſſe ein Verzeichniß der zur Gewerbsausübung an den verſchiedenen Orten in Bayern berechtigten Kaminkehrer, außer welchen keiner geduldet werden durfte.

Dieſe Beſtimmungen der Zunftſätze ſind jedoch ſchon längſt außer Uebung gekommen[1]). Uebrigens ſtehen die hieſigen Kaminkehrermeiſter noch in einem Gewerbsvereine.

Bis zum Jahre 1813 beſtanden dahier weder eine Kaminkehrertaxe, noch Kaminkehrerdiſtrikte; bis dahin herrſchte unter den Kaminkehrern freie Concurrenz und das Lohnverhältniß wurde gewöhnlich durch Beſtallungen beſtimmt. Nachdem einem churf. Reſkripte vom 27. Jänner 1805[2]) gemäß in den Landgerichtsbezirken Kaminkehrerdiſtrikte eingeführt worden waren, wurde auch dahier durch Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes vom 25. Juny 1813 die Bildung von vier Kaminkehrerdiſtrikten angeordnet und zugleich beſtimmt, daß in jedem derſelben ein verpflichteter Kaminkehrer aufgeſtellt werden ſolle, welcher für die Kaminſäuberung und Beſeitigung der Feuersgefahr Sorge zu tragen habe und für Fahrläſſigkeiten verantwortlich wäre. Im Jahre 1826 wurde einer Regierungsentſchließung vom 19. Dezember 1826, beſtätiget durch Miniſterialreſkript vom 17. Febr. 1827, gemäß eine neue Eintheilung reſp. Vermehrung der Kaminkehrerdiſtrikte an geordnet und demnach die vier älteren Diſtrikte auf die vier älteren Stadtviertel beſchränkt und aus den fünf Vorſtädten vier beſondere Diſtrikte gebildet. Seit dieſer Zeit beſtehen ſohin acht Kaminkehrerdiſtrikte.

Mit der Diſtriktseintheilung hing nothwendig auch die Beſtimmung des Kaminkehrerlohnes zuſammen. Daher wurde durch Generalkommiſſariatsentſchließung vom 7. Jänner 1816 eine Kaminkehrertaxe feſtgeſetzt[3]) und Vorſchriften über die Reinigung der Kamine gegeben, welche mehrmals erneuert worden ſind und noch in Kraft beſtehen.

---

1) Da dieſe Zunftordnung in Bezug auf Gewerbsbefugniſſe nichts Weſentliches enthält, wurde ein Abdruck derſelben unterlaſſen.

2) Reg. Bl. 1805 S. 306. 3) Wir theilen dieſe weiter unten mit.

2) Befugniſſe der Kaminkehrer.

a) Die Aufgabe des Kaminkehrergewerbes beſteht in der Säuberung der Kamine und in der Sorge für Beſeitigung der Feuersgefahr überhaupt. Das Reinigen der Kamine bildet eine ausſchließliche Befugniß des Kaminkehrergewerbes. Nach den in der Kaminkehrerordnung vom 7. Jänner 1816[4]) gegebenen Normen iſt jeder Kaminkehrermeiſter auf den ihm angewieſenen Diſtrikt beſchränkt und darf kein Hauseigenthümer ſich eines anderen Kaminkehrers, als desjenigen, welcher nach den beſtehenden Verfügungen dem betreffenden Diſtrikte zugewieſen iſt, bedienen.

b) Für die Verrichtungen der Kaminkehrer iſt eine Taxe vorgeſchrieben, welche gleichfalls in der erwähnten Kaminkehrerordnung vom 7. Jänner 1816 enthalten iſt. Dieſe Taxbeſtimmung unterlag zwar in neueſter Zeit einer Aenderung, indem durch Regierungsentſchließung vom 6. Juny 1841, beſtätiget durch Miniſterialreſkript vom 29. November 1842, der Betrag derſelben gemindert wurde[5]); allein durch ein Miniſterialreſkript vom 20. July 1843[6]) wurde die Taxe wieder in Uebereinſtimmung mit dem Regulative von 1816 feſtgeſetzt. Dieſem Miniſterialreſkripte vom 20. July 1843 in Verbindung mit dem Regulative vom 7. Jänner 1816[7]) gemäß gelten in Beziehung auf die Kaminkehrertaxe gegenwärtig folgende Beſtimmungen:

1) für das Reinigen eines Kamines beträgt der geringſte Lohn, den der Beſitzer eines Hauſes dem Kaminkehrer für das jedesmalige Reinigen eines ſolchen anbieten darf, fünf Kreuzer und der höchſte Lohn, den der Kaminkehrer hierfür von dem Eigenthümer des Hauſes fordern kann, zehn Kreuzer. Uebrigens iſt es der Privatübereinkunft überlaſſen, über welchen Lohn ſich der Hauseigenthümer mit dem treffenden Kamin-

---

4) U. S. XLIV. 2.

5) Nämlich
   a) für das Reinigen eines Kamines auf ein Minimum von 4 und ein Maximum von 8 kr.;
   b) für das Reinigen eines Rauchrohres bei einer Länge bis zu 12 Schuhen auf ein Maximum von 2 kr. und bei einer Länge von 13 bis 30 Schuhen auf ein Maximum von 5 kr.

6) U. S. XLIV. 5.

7) Die Vorſchriften für die Kaminkehrer vom 7. Jänner 1816, worin das Taxregulativ enthalten iſt, beſtehen noch immer in Kraft.

kehrer innerhalb der Grenzen des oben angegebenen Maximums und Minimums vereinigen wolle. Können ſie ſich hinſichtlich des Lohnes nicht vereinigen, ſo hat auf Anſuchen des Betheiligten die k. Polizeidirektion oder bei verbürgerten Hausbeſitzern der Magiſtrat nach Billigkeit und nach dem Verhältniſſe zu den übrigen oder nach der Mehrheit und Höhe der Stockwerke das Anerbieten zu ſteigern oder die Forderung zu mäßigen.

2) Für die Speicherhöhe und für die Reinigung des über das Dach hervorragenden Theiles des Kamines wird keine beſondere Zahlung geleiſtet, wohl aber für die Reinigung der Vorkamine oder ſogenannten Krachſen, woferne ſie die Länge von 3 Schuhen haben, in welchem Falle für jedesmalige Reinigung 3 Kreuzer zu entrichten ſind. Wenn dieſe Vorkamine die vorgeſchriebene Länge nicht erreichen, ſo iſt der Kaminkehrer ohne beſondere Bezahlung ſie zu reinigen ſchuldig.

3) Für das Reinigen eines Rauchrohres bei einer Länge bis zu 3 Schuhen iſt der Lohn auf ein Maximum von 3 Kreuzern und bei einer Länge von 3 bis zu 30 Schuhen auf ein Minimum von 3 Kreuzern und ein Maximum von 6 Kreuzern vorbehaltlich der Uebereinkunft der Betheiligten innerhalb dieſer Größen feſtgeſetzt.

4) Es ſteht nur allein dem betreffenden Kaminkehrermeiſter zu, dem Hauseigenthümer die Berechnung für geleiſtete Arbeit zu machen und keinem ſeiner Geſellen oder Lehrjungen iſt es erlaubt, die Forderung des Lohnes oder Trinkgeldes an einen Hauseigenthümer zu ſtellen.

c) Auch in Beziehung auf die Kehrzeit und Kehrtermine enthält die Kaminkehrerordnung vom 7. Jänner 1816 Beſtimmungen. Dieſen gemäß müſſen

1) alle Kamine in der Regel im Sommer, nemlich in den Monaten April, May, Juny, July, Auguſt und September, längſtens alle 3 Monate, in den übrigen (Winter-) Monaten alle 2 Monate gereiniget werden.

2) Die Kamine der Feuerarbeiter und ſolcher Gewerbe, welche tägliches und beſtändiges Feuer unterhalten, müſſen im Sommer wie im Winter alle Monate gekehrt werden.

3) Die Kamine derjenigen Gewerbsleute, welche zwar

kein ſtetes, jedoch ungewöhnlich ſtarkes Feuer öfters bedürfen, unterliegen das ganze Jahr hindurch alle 6 Wochen der Reinigung. Die k. Polizeidirektion und bei den im Bürgerverbande ſtehenden Hauseigenthümern der Magiſtrat hat auf den vorläufigen Antrag der Kaminkehrer mit Zuziehung der Sachverſtändigen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit zu beurtheilen, unter welchem der oben feſtgeſetzten Termine jeder einzelne Hauseigenthümer und Gewerbsmann die Kamine kehren zu laſſen verbunden iſt. Hiervon hat jeder Kaminkehrer in ſeinem Beſtallungsbuche die entſpreſprechende Vormerkung für jedes Haus zu machen.

4) Dieſe sub 1, 2 u. 3 bezeichneten Zeitfriſten gelten als Regel und dürfen unter keinem Vorwande willkührlich ausgedehnt werden, während es jedoch jedem Hauseigenthümer unbenommen bleibt, früher, als hier vorgeſchrieben iſt, ſeine Kamine reinigen zu laſſen.

5) Die Kaminkehrer haben die Pflicht, da, wo ſie wegen der beſonderen Beſchaffenheit oder Lage des Kamines oder wegen des ungewöhnlich unterhaltenen Feuers oder aus anderen gegründeten Urſachen eine Feuergefährlichkeit wahrnehmen, welche in einem ſolchen außerordentlichen Falle einen kürzern Kehrtermin nothwendig macht, bei der Polizeidirektion oder, wenn der Hausbeſitzer im bürgerlichen Verbande ſteht, bei dem Magiſtrate die Anzeige zu machen und die frühere Reinigung zu veranlaſſen.

6) Bei dem Eintritte des Kehrtermines hat der Kaminkehrer am Tage vorher die betreffenden Hauseigenthümer davon in Kenntniß zu ſetzen und beiläufig die Stunde zu beſtimmen, in welcher er zum Kehren eintreffen wird.

7) Kein Hauseigenthümer darf ſich weigern, den Kaminkehrer, wofern er in den beſtimmten Terminen zum Kehren ſich meldet, ſeine Verrichtungen vornehmen zu laſſen; ebenſo iſt

8) der Kaminkehrer verpflichtet, die feſtgeſetzte Zeit genau einzuhalten und der Reinigung der Kamine mit aller Sorgfalt zu pflegen.

d) Außer dieſen in der Kaminkehrerordnung vom 7. Jänner 1816 enthaltenen Beſtimmungen liegen noch anderweitige Präjudizien über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Kaminkehrer vor, und zwar

1) den Hafnern gegenüber wurde ſchon durch Magi-

ſtratsbeſchluß vom 13. November 1750 [8]) entſchieden, daß das Kaminkehren ausſchließliche Befugniß der Kaminkehrer ſei, dagegen das Kehren und Säubern der Oefen beiden Gewerben zugehöre.

In neuerer Zeit wurde durch Regierungsentſchließung vom 22. Dezember 1835, beſtätiget durch Miniſterialreſkript vom 11. März 1836 [9]) ausgeſprochen, daß

aa) die Reinigung der Ofenblechröhre, welche den Rauch von den Stubenöfen in die Kamine oder gleich unmittelbar in das Freie leiten, den Kaminkehrermeiſtern zuſtehe und dieſe für die richtige Beſorgung derſelben, wie bei den Rauchfängen überhaupt, verantwortlich ſeien, wofür ihnen auch die üblichen Gebühren [10]) zu entrichten ſeien;

bb) daß eine dieſer Reinigung hinderliche Conſtruktion der Oefen und jede abſichtliche Anbringung einer ſolchen hinderlichen Vorrichtung den Hafnern verboten ſei;

cc) daß die Reinigung von Rauchröhren reſp. die Mitwirkung hierbei den Hafnern nur in ſoferne zuſtehe, als die beſondere Conſtruktion von Oekonomie- und Rauchöfen die Hand eines Hafners durchaus erforderlich machen, wobei dann die Rauchröhre oder Heizungen ohnehin einen weſentlichen Theil des Ofens ſelbſt ausmachen und von dieſem nicht wohl ſich ſcheiden laſſen. Uebrigens haben auch in dieſem Falle die Kaminkehrermeiſter für die zeitgemäße Reinigung ſolcher Rauchöfen zu wachen ꝛc.

Eben daſſelbe wurde auch auf eine neuerliche Vorſtellung eines Hafners durch k. Miniſterialreſkript vom 6. November 1843 [11]) ausgeſprochen.

2) den Maurern gegenüber enthält die Bekanntmachung der k. Polizeidirektion und des Magiſtrates vom 26. Oktober 1841 [12]) unter Wiederholung der in der Kaminkehrerordnung enthaltenen Beſtimmungen für dieſe das Verbot in Abänderung oder Anlegung der gewöhnlichen Herde und Oefen, dann der ſogenannten Sparherde, der ſogenannten Oekonomie-, Circulations- und ruſſiſchen Oefen, wie auch der Brat- und Bügelöfen, der Waſch- und Dampfapparate ꝛc., dann bei Einziehung

8) U. S. XLIV. 1. 9) U. S. XLIV. 3.

10) Wie ſie oben bezeichnet ſind.

11) U. S. XLIV. 6. Hiedurch erlediget ſich die bei dem Hafnergewerbe in Note 13 enthaltene Bemerkung.

12) U. S. XLIV. 4.

der Ofenröhre in die Kamine und bei allen andern auf Feuerſtellen Bezug habenden Arbeiten ohne Beiziehung eines Maurermeiſters und des Diſtriktskaminkehrers etwas vorzunehmen; auf gleiche Weiſe iſt es auch den Hafnern unterſagt, ohne Beiziehung des Diſtriktskaminkehrers Neuerungen in erwähnten Dingen vorzunehmen. Indeß iſt hiebei letzterem nach Inhalt oben allegirten k. Miniſterialreſkripts vom 6. November 1843 nur die Befugniß eingeräumt, mit Rückſicht auf die jeweilige Conſtruktion des Kamines, der dabei benützt werden ſoll, wegen der nöthig werdenden Reinigung der Röhren und Zugkanäle ihre Erinnerung abzugeben und nöthigenfalls Anzeige bei der betreffenden Behörde zu machen.

LI.

Kammmacher.

Das Gewerbe der Kammmacher, welches dahier bereits im 15. Jahrhunderte erſcheint, bildete ehemals mit den Ringlern, Würflern und Bürſtenmachern eine Zunft, mit welch letzteren ſie noch im Vereinsverbande ſtehen.

Die Befugniſſe der Kammmacher beſtehen in der Verfertigung von Haarkämmen. Auſſerdem ſteht gemäß einem am 7. Jänner 1820 zwiſchen den Gewerben der Drechsler und der Kammmacher dahier zu Stande gekommenen und unterm 14. desſ. M. obrigkeitlich genehmigten Vergleiche[1]) den Kammmachern gemeinſchaftlich mit den Drechslern die Verfertigung und der Verkauf von Pulverhörnern ohne Unterſchied, von Löffeln und Gabeln, dieſe mögen aus Holz, Bein oder Horn beſtehen, zu[2]); ebenſo die Verfertigung und der Verkauf von Zahnſtochern und Ohrlöffeln ſammt den dazugehörigen Büchschen; ferner kommt dieſem Vergleich zufolge den Kammmachern ausſchließlich die Führung der Malerplättchen zu, während ihnen Fingerhüte, Stricknadel-Scheiden, Stricknadel-Stiefel und Pfeifenſtopfer nicht zuſtehen, ſondern in die ausſchließlichen Befugniſſe der Drechsler gehören. Nach vorliegendem rechtskräftigen Ausſpruche ſind die Kammmacher auch

1) U. S. XV. 5. 7.
2) Siehe auch U. S. XLV. 2. 3.

berechtiget, aus Horn und Bernſtein gepreßte Arbeiten, wie Bildniſſe ꝛc. zu verfertigen und dieſe in Doſen oder Rahmen zum Verkaufe zu führen, jedoch müſſen dieſe Doſen oder Rahmen vom Drechsler oder Schreiner gefertiget ſein [3]).

Rechtskräftigen Entſcheidungen gemäß iſt den Kammmachern die Verfertigung und der Verkauf von Schreibzeugen und Schützenpfeifchen, als den Drechslern zuſtändig, verboten [4]).

In ältern Zeiten ſollen die Kammmacher, wie aus einer Protokollarvernehmung vom 29. July 1806 [5]) erhellet, auch Schmalkalder-, Solinger- und Berchtesgadener-Waaren, an welchen ſich Beinarbeiten befanden, zum Verkaufe geführt haben; dieſe Befugniß iſt aber jedenfalls vor langer Zeit ſchon außer Uebung gekommen. Ebenſo iſt auch die am 16. Februar 1793 von der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion erlaſſene Entſcheidung, daß die Handelsleute ihre Kämme von den inländiſchen Kammmachern abnehmen und nur ſolche, welche von dieſen nicht gemacht werden können, vom Auslande beziehen ſollen [6]), nicht mehr im Gebrauche.

Dagegen iſt den hieſigen Kammmachern durch Magiſtratsbeſchluß vom 17. Jänner 1843 [7]) das Recht eingeräumt worden, auch nicht ſelbſt gefertigte, ſondern bezogene Elfenbeinkämme aller Gattungen und andere kleine Elfenbeinwaaren zum Verkaufe zu führen.

LII.

Kappenmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Ueber die Entſtehung des Gewerbes der Kappenmacher, in früheren Zeiten auch „Kappenſchneider“ oder „Häubelmacher“ genannt, ſind keine Notizen aufzufinden; aus der Zunftordnung der Kirſchner vom 16. November 1737 läßt ſich übrigens entnehmen, daß es ſchon vor uralten Zeiten exiſtirte. Da die Kappenmacher keine Zunft bildeten, beſteht auch keine Zunftordnung für dieſes Gewerbe.

Wegen des geringen Nahrungsſtandes, welchen dieſes

3) U. S. XV. 7.
4) U. S. XV. 3. 6.
5) U. S. XLV. 2.
6) U. S. XLV. 1.
7) U. S. XLV. 4.

Gewerbe in der ſpäteren Zeit gewährte, ward ſchon durch einen Oberlandesregierungs-Befehl vom 9. May 1794 angeordnet worden, daß das Häubelmachergewerbe erlöſchen und hierfür das Bürgerrecht nicht mehr ertheilt werden ſolle; jedoch kam dieſe Anordnung nicht zum Vollzuge, bis endlich im Jahre 1826 die Kappenmacher mit den Säcklern vereiniget und ihnen die Befugniſſe der letzteren eingeräumt wurden[1]). Dieſer Vereinigung ungeachtet iſt aber das Gewerbe der Kappenmacher keineswegs als erloſchen zu betrachten, da reale Kappenmachergerechtſamen noch beſtehen und das Rechtsverhältniß dieſer ſich nur dahin geändert hat, daß den Inhabern derſelben auch die Ausübung der Befugniſſe der Säckler zukommen[2]); Kappenmacher-Conzeſſionen exiſtiren jedoch nicht mehr.

2) Befugniſſe der Kappenmacher.

Bis zur Vereinigung mit den Säcklern im Jahre 1826 beſtanden die Befugniſſe der Kappenmacher vorzugsweiſe in der Verfertigung von Kappen (auch Hauben, Mützen genannt). Außerdem ſollen einer von den Kappenmachern unterm 12. September 1793 abgegebenen Protokollarerklärung[3]) gemäß denſelben von jeher nachſtehende Arbeiten zu fertigen zuſtändig geweſen ſein:

Schlegelhauben von Sammet, Mancheſter, Seide, Wolle, Tuch ꝛc., Frauenzimmerhandſchuhe von Sammet, Mancheſter und aus Seide geſtrickt, Waderln (Sonnenfächer), Haubendraht, Haarbeutel, Halsbinden, Pireten und Kirchenſachen; Schliefer, Regendächer, Fallbunde und Kleider für Kinder bis zum 10. Jahre, Chapeau-bas in Glanzhüten, Hutfedern; — ferner der Handel mit Hauben und Miederflecken, gemachten Hauben, Haubenſchleiern ꝛc. Amtliche Ausſprüche hierüber liegen jedoch nicht vor.

Dem Art. 39 der Zunftordnung der Kirſchner vom 16. November 1737[4]) gemäß durften die Kappenmacher auch ſchon von Alters her Hauben von gelbgefärbtem Iltis mit Loden unterfüttern, außerdem aber andere in das Kirſchnergewerbe einſchlägige Hauben weder machen noch mit Rauchwerk verbrämen. Durch k. Regierungsentſchließung vom 22. April 1825[5]) wurde den Kappenmachern auch die Befugniß eingeräumt, die von

1) U. S. XLVI. 5.
2) U. S. XLVI. 6.
3) U. S. XLVI. 4.
4) U. S. XLVIII. 1.
5) U. S. XLVI. 4.

ihnen verfertigten Mützen mit Pelzwerk jeder Gattung zu beſetzen.

Die Kappenmacher waren übrigens auch befugt, Säcklergeſellen zu halten[6]).

Verboten war ihnen dagegen die Verfertigung und der Verkauf von Handſchuhen[7]) und von ledernen Hoſenträgern[8]).

Seit dem Jahre 1826 kommen aber, wie ſchon in der vorhergehenden Einleitung angedeutet ward, den Kappenmachern auch die Befugniſſe der Säckler zu[9]). Die in der oben angeführten Protokollarerklärung vom 12. Sept. 1793 bezeichneten Artikel erſcheinen als veraltet.

LIII.

Kartenmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Kartenmacher bilden jenes Gewerbe, welches die Verfertigung der Spielkarten zum Gegenſtande hat. Die Entſtehung desſelben hängt mit der Erfindung des Kartenſpieles zuſammen, welches aus dem Orient nach Italien und von da nach Deutſchland und Frankreich gekommen ſein ſoll. Die erſten Karten wurden gemalt und für ſolche werden die italieniſchen Karten von 1299 anerkannt. Die Kunſt, Karten zu drucken ward zwiſchen 1350 und 1360 von den Deutſchen erfunden. In München erſcheint das Gewerbe der Kartenmacher bereits im 15. Jahrhunderte.

In Bayern beſteht ſeit alten Zeiten ein Kartenſtempel. Schon unterm 8. July 1724 erſchien ein General-Mandat im Druck, durch welches der Verkauf und der Gebrauch von ausländiſchen oder ungeſiegelten Spielkarten aufs Strengſte verboten ward. Ungeachtet dieſes Verbot vielfach erneuert worden war[1]), fanden doch fortwährend Uebertretungen desſelben ſtatt. Daher wurden durch ein Mandat vom 26. Oktober 1753[2]) in München, Landshut, Straubing, Burghauſen, Ingolſtadt und Amberg Kartenniederlagen errichtet,

6) U. S. XLVI. 3.
7) U. S. XLVI. 2.
8) U. S. LXXIX. 17.
9) Man ſehe Säckler.
1) M. G. S. v. 1784 I. Bd. S. 218, 226).
2) M. G. S. v. 1784 I. Bd. S. 234.

an welche ſämmtliche in Bayern befindlichen Kartenmacher, und zwar die hieſigen an die dahier beſtandene Niederlage, ihre Kartenfabrikate gegen gleich baare Bezahlung abgeben mußten und woſelbſt dieſe, aber nur im Großen, an die minutirenden Krämer nach einem beſtimmten Tarife verkauft wurden.

Die Kartenmacher durften nur auf geſiegeltes Papier, welches die hieſigen bei dem Kartenaufſchlag-Siegelamte ſiegeln laſſen mußten, ihre Karten fabriziren und keine anderen Model gebrauchen, als welche auf Veranſtaltung der Niederlage gefertiget waren. Der Verkauf und der Gebrauch ausländiſcher Karten war durchaus verboten; wie auch den Kartenmachern, die, wie erwähnt, ihre Fabrikate in die Niederlage abliefern mußten, ſtrenge unterſagt war, ihre Fabrikate an irgend Jemanden abzugeben; nur der Verſchleiß ungeſtempelter Karten außer Landes blieb ihnen geſtattet, jedoch mußten ſie die Ausfuhr bei der Niederlage anzeigen.

Durch Mandat vom 23. März 1765[3]) wurde an Stelle dieſer Niederlagen eine Generaldirektion dahier niedergeſetzt, welche nicht nur die finanziellen Angelegenheiten des Kartenſtempels, ſondern auch die Aufſicht auf verbotene Spiele zu beſorgen hatte. Der Kartenverſchleiß wurde dahier durch eine Hauptniederlage beſorgt und in allen Städten und Märkten eigene Verleger aufgeſtellt, neben welchen jedoch den Krämern der Kartendebit verblieb. In Bezug auf die Kartenmacher aber blieben die früheren Beſtimmungen in Kraft.

Durch ein Mandat vom 16. May 1770[4]) wurde mit Aufhebung der bis dahin beſtandenen Kartenniederlage der freie Kartenverſchleiß dem Gewerbe der Kartenmacher zurückgegeben und in Bezug auf den Kartenſtempel eine neue Organiſation eingeführt. Von nun an mußten die Kartenmacher die zur Kartenfabrikation benöthigten Bögen vom Siegelamte nach Vorſchrift geſiegelt nebſt dem auf beſondere Art bereiteten Bändchen oder Einſchlagpapierdeckeln, worein die Karten gebunden werden mußten, erholen und die Siegelgebühr gleich bezahlen, auch die ins Ausland gehenden Karten mußten geſiegelt werden, waren aber Siegelgeldfrei. Auch mußten die Karten auf einem beſtimmten Blatte das bayeriſche

---

3) M. G. S. v. 1784 I. Bd. S. 285.
4) G. S. von 1771 S. 228.

Wappen und auf einem anderen den Namen des Kartenmachers enthalten.

Unterm 13. Dezember 1799 erſchien in Bezug auf das Kartenſtempelweſen ein neuerliches Generalmandat[5]), wodurch die früheren Beſtimmungen auſſer Wirkſamkeit kamen; dasſelbe beſteht noch in Anwendung; ſein weſentlicher Inhalt wird in Nachfolgendem mitgetheilt werden.

2) Befugniſſe der Kartenmacher.

Die Befugniſſe der Kartenmacher beſtehen in der Verfertigung und dem Verkaufe der Spielkarten. Der oben erwähnten Verordnung vom 13. Dezember 1799 gemäß müſſen alle von den inländiſchen Kartenmachern zum inländiſchen Verſchleiße beſtimmten Karten von allen wie immer Namen habenden Gattungen geſiegelt werden, wofür die Taxe bei feineren Gattungen der Karten 6 kr. und bei den groben 2 kr. beträgt; nur die in das Ausland zum Verkaufe beſtimmten Karten unterliegen keinem Stempel. Die im Inlande zum Gebrauche fabrizirten Karten müſſen den Namen des Fabrikanten auf einem gewißen Blatte enthalten; auch muß in jedem Spiele ein Blatt und zwar bei dem deutſchen und franzöſiſchen der Herzſiebener, und ſo auch bei den übrigen ein beſtimmtes dem Spielenden unentbehrliches Blatt geſiegelt werden. Zur Erleichterung der Sieglung wurde beſtimmt, daß die Kartenmacher ihre fabrizirten Karten entweder beim Siegelamte oder bei der nächſtgelegenen Hallverwaltung ſiegeln laſſen können. Der Verkauf, wie der Gebrauch ungeſiegelter Karten unterliegt der Beſtrafung.

LIV.

Kerzengießer.

Das Gewerbe der Kerzengießer, über deſſen Exiſtenz die Spuren bis in die Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, ſcheint urſprünglich nur als Nebenerwerb gemeinſchaftlich mit dem Eiſenhandel oder der Salzſtößlerei betrieben worden zu ſein[1]). Damals beſtanden die Befug-

---

5) Reg. Bl. 1800 S. 7. M. G. S. von 1800 I. Bd. S. 158.
1) U. S. XLVII. 1.

niſſe der Kerzengießer nur in der Führung von Kerzen, Seife und Haarpuder. Wie aus einer Erinnerung der magiſtratiſchen Polizeideputirten vom 7. Jänner 1807 [2]) hervorgeht, hielt man ſie zu jener Zeit für befugt, Kerzen zu gießen, dann Seife, Haarpuder, Pomade, Stärke und Eſſig zu verkaufen. Da jedoch bei dieſen wenigen Artikeln diejenigen Kerzengießer, welche ihren Erwerb von dieſem Gewerbe allein ſuchten, ihre Nahrung nicht finden konnten, erweiterten ſie nach und nach den Kreis ihrer Gewerbsbefugniſſe, indem ſie außer den eben bezeichneten Artikeln auch Salz, zu deſſen Führung ihnen am 4. May 1807 von der k. Landesdirektion die Bewilligung ertheilt ward [3]), dann noch mehrere Artikel der Salzſtößler, nemlich Leinöl, Pech, Kien, Schwefelholz, Beſen, Zinnkraut und Sand, beilegten, was auch die Sanktion des k. Generalkommiſſariates des vormaligen Iſarkreiſes erhielt, wie aus einer in einem einzelnen Falle ergangenen Entſchließung vom 22. Oktober 1810 [4]) erhellt.

Auf dieſe Weiſe waren die Kerzengießer den Salzſtößlern viel näher gerückt. Die nach und nach immer mehr fortgeſchrittene Ausdehnung der Gewerbsbefugniſſe der Kerzengießer durch Beilegung der noch übrigen den Salzſtößlern zuſtändigen Artikel hob faktiſch den Unterſchied zwiſchen beiden Gewerben allmählich ganz auf und man gewöhnte ſich hieran ſo ſehr, daß man an eine Ausſcheidung derſelben nicht mehr dachte und den Kerzengießer auch als Salzſtößler betrachtete; ja die Benennung „Kerzengießer,“ welche auch in den Gewerbskataſtern nicht mehr vorkam, war ſchon nahe daran, in Vergeſſenheit überzugehen, als durch inzwiſchen erfolgte gerichtliche Realerklärungen mehrer derlei Gerechtſamen die alte Benennung wieder auftauchte.

Nachdem durch Obſervanz die Kerzengießer die Befugniſſe der Salzſtößler erlangt hatten, hat man, als im Jahre 1837 die Salzſtößler und Krämer in den Vorſtädten München's in ein Gewerbe unter der Benennung „Vorſtadtkrämer“ unter Zutheilung gleicher Befugniſſe vereiniget worden waren, auch den in den Vorſtädten befindlichen Kerzengießern, — indem man ſie als Salzſtößler betrachtete, — die Befugniſſe der Vorſtadtkrämer eingeräumt [5]).

Auf dieſe Grundlage hin hat ſich in Beziehung auf die Befugniſſe der Kerzengießer der Grundſatz feſtgeſtellt

---

2) U. S. XLVII. 2.
3) U. S. XLVII. 3.
4) U. S. XLVII. 4.
5) U. S. XLVII. 5.

und in mehrfachen rechtskräftigen Beſchlüſſen ausgeſprochen, daß eine Kerzengießergerechtſame [6]), wenn ſie in der inneren Stadt ausgeübt wird, die Befugniſſe eines Salzſtößlers, in den Vorſtädten aber die Befugniſſe eines Vorſtadtkrämers gewähre [7]).

Da übrigens von den Befugniſſen der Salzſtößler und der Vorſtadtkrämer bei den Gewerben dieſer Namen abgehandelt wird, ſo verweiſen wir hier, um Widerholungen zu vermeiden, dahin.

LV.

Kirſchner.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Kirſchner, auch Kürſchner genannt, beſteht dahier ſchon ſeit den älteſten Zeiten. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommen ſchon Verordnungen vor, welche auf dieſes Gewerbe Bezug haben, übrigens über Befugniſſe desſelben nichts enthalten und nur deſſen Daſein beurkunden [1]).

Das Kirſchnergewerbe dahier ſcheint gleich in der erſten Zeit ſeines Entſtehens zu hoher Blüthe gelangt zu ſein; denn zu Ende des 14. Jahrhunderts beſtanden nach den Steuerverzeichniſſen aus jener Zeit in München 24 Kirſchner, eine im Verhältniſſe zur damaligen Bevölkerung der Stadt ſehr bedeutende Zahl. Es ſcheint auch, daß der Stadtrath damals für den ſchwunghaften Betrieb dieſes Gewerbes ſich intereſſirte; denn zn Anfang des 15. Jahrhunderts wurde bei dem Ankaufe des Impler'ſchen Hauſes zur Stadttrinkſtube in demſelben auch ein eigenes Gewölbe für den Verkauf der Kirſchnerwaaren errichtet [2]).

Schon im nächſten Jahrhunderte ſank jedoch, wahr-

---

6) Perſonelle Conzeſſionen dieſer Art beſtehen nicht, da nur Salzſtößler- und Vorſtadtkrämerkonzeſſionen verliehen werden.

7) U. S. XLVII. 5. 6. 7.

1) Sutner's Abhandlung l. c. S. 488.

2) Sutner l. c. S. 518. Das Impler'ſche Haus befand ſich auf dem Schrannenplatze, wo dermalen des k. Regierungsgebäude ſteht.

ſcheinlich in Folge veränderter Mode, der Stand dieſes Gewerbes bedeutend herab und, wenn auch im 17. Jahrhunderte dasſelbe ſich wieder emporſchwang, ſo erreichte es doch nie mehr dieſelbe Höhe, wie ehmals.

Im Jahre 1463 hatte die Kirſchnerzunft vom Stadtmagiſtrate Zunftſätze erhalten, worin ihre Meiſterſtücke feſtgeſetzt worden waren [3]), und unterm 16. November 1737 wurde der Hauptlade der Kirſchner dahier, dann in den beiden ehmaligen Rentämtern Landshut und Burghauſen von Churfürſt Karl Albrecht eine neue Handwerksordnung ertheilt, welche ſpäter auch von Churfürſt Max Joſeph III. am 22. September 1751 konfirmirt ward.

Dieſe Zunftordnung gilt noch gegenwärtig als Norm zur Beurtheilung der Befugniſſe des Kirſchnergewerbes.

2) Befugniſſe der Kirſchner.

a) Die Kirſchner ſind nach uraltem Herkommen ihrer Zunftordnung vom 16. November 1737 [4]) gemäß allein und mit Ausſchluß anderer Gewerbe berechtiget, alles Leder, wie es immer ſei und benannt werden mag, ſowohl von wilden als einheimiſchen Thieren, wie Tieger-, Panther- Luchs-, Zobel-, Mader- Iltis-, Bären-, Wolfs-, Dachs-, Reh-, Kalb-, Schaf-, Kitz- und Lammsfelle, Fuchs- und Haaſenbälge [5]) rauh zu beizen [6]) und auszuarbeiten, auch die gebeizten und gearbeiteten Felle, wie alles Rauchwerk von Wildwaaren ſowohl an Leder als an der Wolle und an den Haaren auf verſchiedene Weiſe zu färben, ferner zu verarbeiten, zu verſchneiden, zu verbrämen, zu verfüttern, zu kaufen und zu verkaufen. Da

---

3) Die Beſtimmungen über das Meiſterſtück in den Zunftſätzen von 1663 wurden bis in die neuere Zeit zur Norm genommen, und ſind auch der Zuftordnung von 1737 einverleibt. (U. S. XLVIII. 1).

4) U. S. XLVIII. 1.

5) Der ſogenannte Schwanenpelz dürfte ebenfalls unter die den Kirſchnern zuſtändigen Artikel gehören, da bei demſelben die Haut mitbegriffen iſt. Entſcheidungen hierüber liegen übrigens nicht vor.

6) Das Gerben iſt jedoch hierunter nicht begriffen, ſondern dieſes ſtehet den Gerbern zu. Siehe Weißgerber.

Da dieſe Befugniſſe dem Kirſchnergewerbe ausſchließend zukommen, ſo ſind

b) die Handelsleute nach Art. 35 der erwähnten Zunftordnung zum Verkaufe von bearbeiteten Pelzwaaren gar nicht, zum Verkaufe von unverarbeiteten Rauchwaaren aber nur im Großen berechtiget; insbeſondere wurde ſchon durch geheime Rathsentſchließung vom 18. Auguſt 1726 [7]) die Befugniß zum Verkaufe von Otter- und kardaboniſchen Hauben dem Handelsſtande ab- und dem Kirſchnergewerbe, als dieſem ausſchließlich zuſtehend, zugeſprochen, wie dieſe ausſchließliche Befugniß des Kirſchnergewerbes auch ſchon in einem Mandate vom 12. July 1719 [8]) ausgedrückt iſt.

c) Den Säcklern gegenüber erleidet die Ausſchließlichkeit der Befugniſſe des Kirſchner-Gewerbes in ſo ferne eine Ausnahme, als auch dieſe dem Artikel 36 der Zunftordnung der Kirſchner vom 16. Nov. 1737 und dem Art. 2 und 9 der Zunftordnung der Säckler [9]) gemäß, ſowie nach vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen berechtiget ſind, rauhe Pelzhandſchuhe mit oder ohne Finger zu machen, Handſchuhe mit Pelz auszufüttern und zu verbrämen, ſowie auch die von ihnen ſelbſt verfertigten Hauben zu verbrämen; Kappen ganz von Pelz zu verfertigen und zu verkaufen, ſteht jedoch den Säcklern nicht zu [10]).

Dagegen ſind die Kirſchner zum Verkaufe tuchener Kappen berechtiget [11]), Kappen aus Leder jedoch, an welchen ſich gar kein Pelzwerk befindet, ſowie lederne Handſchuhe, ſei es auch um dieſe ſodann mit Pelz zu füttern, zu machen und zu führen, ſteht ihnen nicht zu, ſondern iſt dem Säcklergewerbe zugehörig [12]).

d) Den Schneidern gegenüber ſind die Kirſchner nach vorliegenden Präjudizien berechtiget, von ihnen ſelbſt mit Pelz verbrämte oder gefertigte Kleidungsſtücke in ihren Läden zum Verkaufe zu führen, in ſo ferne die an dem Rocke befindliche Schneiderarbeit nicht von ihnen ſelbſt, ſondern von einem hieſigen Schneider gefertiget iſt [13]).

---

7) U. S. XLVIII. 1.

8) M.G.S. v. 1788 Bd. IV. S. 583. Die kardaboniſchen Hauben ſind längſt nicht mehr im Gebrauche.

9) U. S. LXXIX. 1.

10) Siehe Säckler.

11) U. S. XLVIII. 2.

12) U. S. XLVIII. 4.

13) U. S. XLVIII. 3.

LVI.

Kiſtler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Kiſtler, auch Tiſchler, Schreiner genannt, erſcheint ſchon in den älteſten Zeiten dahier. Dasſelbe erhielt unterm 23. Jänner 1737 von Churfürſt Karl Albrecht Zunftſätze [1]), welchen ohne Zweifel ſchon frühere vorhergegangen waren, von denen jedoch keine Spur mehr exiſtirt. Dieſe Zunftſätze enthalten außer den Beſtimmungen über die inneren Zunftangelegenheiten auch Normen über Meiſterſtücke und Gewerbsbefugniſſe, welche zwar für die Geſchichte dieſes Gewerbes von Intereſſe, gegenwärtig aber ohne praktiſche Anwendbarkeit ſind.

Der Zunft der Kiſtler ſind auch die Büchſenſchäfter einverleibt; ehmals gehörten auch die Orgelmacher derſelben an, ſind aber längſt davon getrennt.

Das Gewerbe der Kiſtler lag mit dem ihm verwandten Gewerbe der Zimmerleute von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts in beſtändigem Streite über die gegenſeitigen Gewerbsbefugniſſe. Im Laufe desſelben waren ſchon durch geheime Rathsreſolution vom 31. Auguſt 1671, ſodann durch ein Hofrathserkenntniß vom 16. Februar 1672 die gegenſeitigen Befugniſſe feſtgeſetzt und über den Inhalt dieſer Ausſprüche den Kiſtlern auf ihr Anſuchen unterm 20. April 1674 ein ſchriftlicher Rezeß auf Pergament ausgeſtellt worden, welcher noch in ihrer Zunftlade liegt [2]). Demungeachtet lebten die alten Zwiſtigkeiten zwiſchen beiden Gewerben wieder auf. Man hatte den Grund der Gewerbsübergriffe der Zimmerleute hauptſächlich in dem Umſtande erkannt, daß die Zimmermeiſter häufig ausgelernte und gewanderte Kiſtlergeſellen als Zimmerlehrlinge annahmen und ſodann freiſagten, dieſe ſich aber auf Kiſtlerarbeiten verlegten.

Um nun den Streitigkeiten ein Ende zu machen, ertheilte Churfürſt Karl Albrecht, wie ſchon erwähnt, am 23. Jänner 1737 der Kiſtlerzunft eine Handwerksordnung, ſetzte hierin unter Zugrundlegung der Beſtimmungen des Rezeſſes

---

1) U. S. XLIX. 1.

2) Ein beſonderer Abdruck dieſes Rezeſſes wurde unterlaſſen, weil ſein Inhalt im Art. 22. der oben erwähnten Zunftordnung enthalten iſt.

vom 20. April 1674 die Befugniſſe beider Gewerbe auseinander und ertheilte den Zimmermeiſtern das Verbot, fernerhin ausgelernte und gewanderte Kiſtlergeſellen als Lehrlinge anzunehmen und freizuſprechen.

Nachdem der Streit längere Zeit geruht hatte, erneuerte ſich derſelbe zu Ende des vorigen Jahrhunderts wieder und es liegen aus dieſer Zeit mehrfältige Beſcheide vor, welche ſich auf den Art. 22 der Zunftordnung ſtützen. Unterm 22. und 28. Juny 1792 wurde zwar ein Vergleich verfaßt, kam aber nicht zum Vollzuge. Unterm 11. July 1796 erreichte endlich der Streit ſein Ende, indem an dieſem Tage unter amtlicher Vermittlung zwiſchen beiden Gewerben ein Vergleich zu Stande kam, welcher am 30. July 1796 die Genehmigung der obern Landesregierung erhielt. Dieſer Vergleich, deſſen Inhalt wir unten näher erörtern werden, gilt noch gegenwärtig als Norm zur Beurtheilung der gegenſeitigen Befugniſſe der Kiſtler und der Zimmermeiſter.

2) Befugniſſe der Kiſtler.

Die Kiſtler verarbeiten Holz von allen Gattungen zu Meubeln und dgl. Gegenſtänden und zu Bauarbeiten.

Die Ebeniſterei oder Kunſttiſchlerei bildet dahier keinen eigenen Erwerbszweig, ſondern gehört dem Kiſtlergewerbe an [3].

a) Den Zimmermeiſtern gegenüber werden die Befugniſſe der Kiſtler nach dem Vergleiche vom 11. July 1796 [4]) beurtheilt [5]).

Dieſem zufolge dürfen die Zimmermeiſter, wie die Kiſtler in Bezug auf Bauarbeiten nur jene übernehmen, welche ihrem Gewerbe zuſtändig ſind; alle Holzarbeiten an Neubauten zu übernehmen, ſteht keinem der beiden Gewerbe zu.

Insbeſondere ſteht den Zimmermeiſtern ausſchließend zu die Verfertigung von Dachſtühlen, Blindböden, Thürſtöcken von Bandhölzern und von Stall-Arbeiten.

---

3) U. S. XLIX. 13. 4) U. S. XLIX. 4.

5) Die Entſcheidung der Staatsrathskommiſſion vom 28. Auguſt 1825 (U. S. XLIX. 9) über die Befugniſſe der Kiſtler zu Erding, nach welcher der Leim das entſcheidende Merkmal in Bezug auf die gegenſeitigen Befugniſſe der Zimmermeiſter und der Kiſtler bildet, hat hier keine Anwendung.

In Bezug auf die Kreuzſtöcke ſind die Kiſtler zur Verfertigung derſelben von jeder Größe und Breite, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, berechtiget. Den Zimmermeiſtern ſteht die Verfertigung von Kreuzſtöcken gemeinſchaftlich mit den Kiſtlern nur in ſoferne zu, als dieſelben in den Dachſtühlen, dieſe mögen deutſcher, franzöſiſcher oder italieniſcher Art ſein, angebracht werden, und zwar ohne Unterſchied der Höhe und Breite. Die Verfertigung der übrigen Kreuzſtöcke in den Gebäuden ſelbſt iſt den Zimmermeiſtern nur dann (gemeinſchaftlich mit den Kiſtlern) geſtattet, wenn dieſelben nicht mehr als 3 ½ Schuh in der Höhe und 3½ Schuh in der Breite von der innern Lichte an gemeſſen haben. Von dieſem Maaße an, ſowie alle ſowohl der Höhe als Breite nach kleineren Kreuzſtöcke, ſie mögen zwei- oder vierlichtig ſein, dürfen ſelbe die Zimmermeiſter herſtellen.

Thüren, Thore, Lampriden, Spaletten, Fenſterläden und dgl. zu verfertigen ſteht den Kiſtlern gemeinſchaftlich mit den Zimmermeiſtern in ſo ferne zu, als dieſelben glatt, nicht gefaßt, ohne Verzierung und ohne Füllung ſind; auch dürfen letztere ordinäre feichtene und verleimte Thüren mit eingeſchobenen Riegeln und einer glatten einfachen dazu paſſenden Verkleidung nebſt allem verleimten Tafelwerk machen. Sind aber derlei Arbeiten gefaßt, mit Verzierung oder Füllung verſehen, ſo ſind zu deren Verfertigung die Kiſtler ausſchließend berechtiget. Ebenſo ſtehen auch alle übrigen gefaßten Arbeiten, dann Kirchenarbeiten, als Altäre, Kirchen-, Chor- und Beichtſtühle u. dgl. den Kiſtlern allein zu.

Die Verfertigung von Hauseinrichtungsgegenſtänden, wie von Commod-, Schreib- und allen anderen Gattungen Käſten, dann ſonſtigen Zierarbeiten, Rahmen, Spiegeleinfaſſungen, Trumeaux ꝛc., kommt den Kiſtlern allein zu. Dagegen ſteht dieſen gemeinſchaftlich mit den Zimmermeiſtern die Verfertigung von Küchengeräthſchaften, nemlich Hühnerſteigen, Anrichten ohne Schubladen, Käſten, Schüſſelrahmen, Nudel-, Hack-, Heerd- und Fußbrettern zu.

Die Verfertigung der glatten und geleimten ordinären Fußböden mit Frieſen jedoch von dem nemlichen Holze und ohne Kreuz kommt den Kiſtlern gemeinſchaftlich mit den Zimmermeiſtern zu; ſind aber die Böden mit Frieſen von

anderem Holze oder mit Kreuz verſehen oder ſonſt zuſammengeſetzt, ſo ſind die Kiſtler allein zu deren Verfertigung befugt.

Dem Vergleiche vom 11. July 1796 gemäß gehört die Verfertigung von Schnecken- und anderen Stiegen und den Geländern zu den Befugniſſen der Zimmermeiſter mit Ausnahme der auf Laubwerk oder Schlungart ausgeſchweiften, welche den Kiſtlern ausſchließend zuſtehen. Allein einer langjährigen Uebung gemäß werden gegenwärtig die Stiegen in den Gebäuden allgemein von den Zimmermeiſtern gemacht.

Die Verfertigung der Sommer- und Gartenhäuſer, der Einplankungen und Lattenverzierungen in den Gärten, ſie mögen glatt oder geſchweift ſein, die Verfertigung und das Legen der Fußböden in erſtern ſteht den Kiſtlern wie den Zimmermeiſtern gemeinſchaftlich zu; nur ſolche Sommerhäuſer, an welchen die höhere Architektur angebracht iſt, gehören ausſchließend den Kiſtlern zu.

Mit Verfertigung von Todtenſärgen, welche dem Vergleiche vom 11. July 1796 gemäß auch inſoferne den Zimmermeiſtern zukommt, wenn dieſelben ohne Wölbung gemacht ſind, befaſſen ſich jetzt nur mehr die Kiſtler allein, die Todtenſärge mögen gewölbt ſein oder nicht.

In Bezug auf den Verkauf der Todtenſärge ſind die Kiſtler unbeſchränkt, d. h. ſie ſind nicht gezwungen, dieſelben zum Verkaufe in ein Magazin abzugeben, ſondern dürfen ſie frei an jedermann verkaufen und die Seelnonnen dürfen ſie nach freier Wahl beſtellen [6]).

Die weiters in dem Vergleiche vom 11. July 1796 enthaltene Beſtimmung, wonach den Zimmermeiſtern verboten iſt, Kiſtlergeſellen in die Lehre aufzunehmen, iſt längſt auſſer Gebrauch gekommen.

b) Nach den außerdem vorliegenden Präjudizien ſind

1) die Kiſtler vermöge höchſter Entſchließung vom 7. Jänner 1802 [7]) berechtiget, ihre ſelbſtverfertigten Arbeiten zu malen und anzuſtreichen, wie ſie wollen. In den Entſcheidungen aus der neueſten Zeit iſt jedoch der Grundſatz ausgeſprochen, daß die Kiſtler zwar berechtiget ſeien, ihre ſelbſt verfertigten Waa-

6) U. S. XLIX. 14.

7) Generalindex zur M. G. S. v. 1806 S. 174. Vgl. Verdg. v. 26. Febr. 1802 (Reg. Bl. 1802 S. 138). U. S. XLIX. 8.

ren zu poliren, zu firniſſen und zu lakiren, nicht aber auch dieſelben anzuſtreichen[8]).

Uebrigens dürfen die Kiſtler

2) an ihren Arbeiten alle möglichen Verzierungen, die ſie ſelbſt zu fertigen im Stande ſind und welche nur die Nebenſache bilden dürfen, anbringen[9]); auch ſteht ihnen

3) gemäß k. Regierungsentſchließung vom 3. April 1821[10]) auch die Befugniß zu, ihre Meubel durch Taſchnerarbeit vollenden zu laſſen, ſoferne ſie dieſe berechtigten Taſchnern übertragen.

4) In Beziehung auf die Verfertigung von Seſſeln mit Rohr- und Weidengeflechten wurde durch Magiſtratsbeſchlüſſe vom 12. März 1790 und vom 26. Juny 1795 [11]) ausgeſprochen, daß die Kiſtler zwar die Geſtelle zu denſelben, nicht aber auch die Flechtarbeiten hierzu machen dürfen, indem dieſe den Korbmachern zugehören.

5) Durch Entſcheidung der bürg. Beſchwerden- Unterſuchungscommiſſion vom 27. April 1793 [12]) iſt den Kiſtlern das Selbſtbeſchlagen der Käſten verboten worden. Allein es hat ſich ſeit einer langen Reihe von Jahren die übrigens auch dem Sinne der allerh. Verordnung vom 26. Februar 1802 [13]) entſprechende Obſervanz gebildet, daß die Kiſtler die Schlöſſer und ſonſtigen Beſchläge an die von ihnen gefertigten Arbeiten ſelbſt anſchlagen, nicht aber auch an fremde Arbeiten[14]); Thüren anzuſchlagen ſteht ihnen aber nicht zu[15]).

6) Klaviere zu machen, kommt den Kiſtlern nicht zu[16]); ebenſo auch nicht

7) Das Ueberziehen von Billards, überhaupt die Verfertigung der Taſchnerarbeiten an ſelben, wenn auch die Billards von ihnen ſelbſt gefertiget ſein ſollten[17]).

8) Die Errichtung von Meubelmagazinen iſt von der Ertheilung der obrigkeitlichen Bewilligung abhängig; in denſelben dürfen ſie übrigens nur ihre ſelbſt gefertigten, nicht aber gepolſterte Meubels feilbieten[18]). Wenn ſie ſolche Magazine gemeinſchaftlich mit Tapezierern führen, dürfen

---

8) U. S. XLIX. 18.
9) U. S. XLIX. 17.
10) U. S. XLIX. 6.
11) U. S. XLIX. 2. 3.
12) U. S. LXXXV. 3.
13) Reg. Bl. 1802 S. 138.
14) U. S. XLIX. 10.
15) U. S. XLIX. 11.
16) U. S. XLIX. 16.
17) U. S. XLIX. 15.
18) U. S. XLIX. 5. 12.

in denſelben ſowohl gepolſterte als ungepolſterte Meubels geführt werden[19].

9) Einem Magiſtratsbeſchluſſe vom 13. März 1821[20]) gemäß dürfen die Kiſtler in Stallungen und Remiſen weder Böden legen noch die Unterſchiede machen, ebenſo auch nicht Thorſäulen einſetzen und Schwellen einlegen.

Ueber die Befugniß der Kiſtler zum Handel mit Holz ſehe man bei dem Gewerbe der Zimmermeiſter.

LVII.

Knopfmacher

auch Seidenſtricker, Crepin- und Handarbeiter genannt[1]).

Zu den Befugniſſen der Knopfmacher gehören nach ihren Handwerksartikeln und nach rechtskräftigen Entſcheidungen

a) die Verfertigung und der Verkauf von Knöpfen, Franſen, Schnüren, Schlingen, Krepinarbeiten, Quaſten, Chenilien, Epaulettes, Porte-épées, Leibgurten; mit dieſen Artikeln dürfen ſie Handel treiben, wenn ſie auchnicht von ihnen ſelbſt verfertiget ſind[2]);

b) zur Verfertigung ihrer Arbeiten dürfen ſie ſich aller möglichen Werkzeuge und Maſchinen bedienen, auch Bortenmachergeſellen halten[3]);

c) ſie ſind berechtiget, von ihnen ſelbſt bearbeitete Seide zu verkaufen[4]).

d) Die Bänder zu den Porte-épées dürfen die Knopfmacher nicht machen[5]), ebenſo auch nicht

e) Baumwollgarn und Faden zum Verkaufe führen[6]).

LVIII.

Korbmacher.

Das Korbmachen wird zwar allenthalben als freie Er-

---

19) U. S. XLIX. 19. 20) U. S. XLIX. 7.

1) Ueber die Entſtehung dieſes Gewerbes ſiehe Bortenmacher.

2) U. S. VIII. 1. 2. 5) U. S. VIII. 2.

3) U. S. VIII. 4. 6. 6) U. S. VIII. 3.

4) U. S. VIII. 7.

werbsart betrieben; in der Stadt München aber beſteht hierfür ein eigenes Gewerbe, welches ſchon ſeit dem Jahre 1590 exiſtirt. Anfangs wollte man ſie dem Handwerke der Siebmacher zutheilen; weil ſie aber mit dieſen ſich nicht vereinigen konnten, wurden ihnen unter der Benennnung „Korb- und Wannenmacher" am 20. July 1590 beſondere Zunftſätze[1]) ertheilt und ſomit eine eigene Zunft für ſie errichtet. Dieſe Zunftſätze enthalten auſſer den Beſtimmungen über das Meiſterſtück in Beziehung auf Gewerbs-Befugniſſe nichts Relevantes und ſind längſt auſſer Gebrauch gekommen.

Die Befugniſſe der hieſigen Korbmacher beſtehen in der Verfertigung und dem Verkaufe von Körben und allen Gattungen Flechtwaaren aus Rohr, Stroh, Fiſchbein, Pfaufedern und Schienen. Hierüber liegen zwar keine rechtskräftigen Entſcheidungen vor; jedoch beſchäftigen ſich die Korbmacher der Obſervanz gemäß mit derlei Arbeiten.

Magiſtratsbeſchlüſſen vom 12. März 1790[2]) und vom 26. Juny 1795[3]) gemäß ſind die Korbmacher ausſchließlich berechtiget, geflochtene Seſſel von Rohr und Weiden zu verfertigen, doch die Geſtelle hierzu müſſen ſie beim Kiſtler fertigen laſſen[4]).

Da hier das Korbmachen gewerbsmäßig betrieben wird, ſo wurde durch Beſchluß der k. Polizeidirektion vom 8. Auguſt 1811, beſtätiget durch k. Gen. Commiſſariats-Entſchließung vom 27. Jänner 1812 und durch Staatsrathsentſcheidung vom 26. Auguſt 1813[5]) auf Beſchwerde der hieſigen Korbmacher ausgeſprochen, daß den mit keiner Conzeſſion verſehenen nicht eingezünfteten Korbmachern vom Lande der Verkauf ihrer von ihnen fabrizirten Körbe, die Dultzeiten und die vier Quatember-Sonntage[6]) ausgenommen, nicht ſtattgeben werden könne. Jedoch iſt das Hereinarbeiten auswärtiger Korbmacher in hieſige Stadt gemäß Generalkommiſſariats-Entſchließung vom 14. März 1816[7]) denſelben unverwehrt, wogegen ſie jedoch gemäß Regierungs-

---

1) U. S. LI. 1. 2) U. S. XLIX. 2.
3) U. S. XLIX. 3.
4) Die Beſchränkung, daß ſie die Geſtelle bei hieſigen Schreinern fertigen laſſen müſſen, iſt längſt außer Gebrauch gekommen.
5) U. S. LI. 2.
6) Der Verkauf auswärtiger Korbmacherwaaren an den Quatemberſonntagen iſt nicht mehr üblich. 7) U. S. LI. 3.

entſchließung vom 19. April 1830 [8]) nur auf den Abſatz ſelbſtgefertigter Arbeiten beſchränkt ſind.

Einem Mandate vom 12. July 1768 [9]) zufolge iſt den Korbmachern die Verfertigung von Arbeiten aus Ahorn-, Eichen-, Buchen- und Eſpenzäunen verboten.

LIX.

Kornkäufler.

Das Gewerbe der Kornkäufler ſcheint dahier zu Ende des 16. oder Anfangs des 17. Jahrhunderts zum Daſein gekommen zu ſein. Von dieſem Gewerbe exiſtiren noch Zunftartitel vom 26. Jänner 1765, ertheilt von Churfürſt Max Joseph III; übrigens hatte dasſelbe auch ſchon früher vom Magiſtrate Zunftſätze erhalten, die ſich jedoch nicht mehr vorfinden.

Mit den Kornkäuflern ſind nicht zu verwechſeln die Kornmeſſer, denen nur die Abmeſſung des Getreides zukommt und welche nicht in die Kategorie der Gewerbtreibenden, ſondern der ſtädtiſchen Bedienſteten gehören.

Zu den Befugniſſen der Kornkäufler gehörte der Handel mit Getreide d. h. der Aufkauf desſelben zum Wiederverkaufe, von welchem jeder ausgeſchloſſen war, der nicht Genoſſe der Kornkäuflerzunft war.

Ueber den Getreidkauf im Allgemeinen waren ſchon in den älteſten Zeiten geſetzliche Vorſchriften erſchienen. Seit dem Entſtehen der gefreiten Wochenmärkte waren dieſe ausſchließlich zum Verkaufsorte für das Getreide beſtimmt. Daher enthalten ſchon die Landesordnung von 1553 [1]) und die Polizeiordnung von 1616 [2]) das Verbot, das Getreide anders, als auf gefreiten offenen Wochen- und Jahrmärkten aufzukaufen; nur den anſäſſigen Bräuern, Bäckern und Landleuten war es geſtattet, auch außer den Wochen- und Jahrmärkten allenthalben Getreide zu kaufen, jedoch nur ſoviel, als ſie zu ihrem Gewerbs- oder Wirthſchaftsbetriebe nöthig hatten; auch den Prälaten, Adelichen, Bürgern,

---

8) U. S. LI. 4. 9) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 817.
1) im III. B. 5. Tit.
2) im II. B. II. Tit.

größern Pfarrei-, Amt- und Sedlhöfinhabern war der freie Verkauf ihres ſelbſt gebauten oder Dienſt-, Zehent- und Gilt-Getreides zu Waſſer und zu Land erlaubt, der Aufkauf aber ſtrenge verboten. Die Sämer (Salzkarner) allein durften allenthalben im Lande Getreide auswechſeln, kaufen und aufkaufen, was ſie gewerbsmäßig betrieben[3]).

Dieſe Grundſätze haben ſich bis zum Jahre 1780 erhalten[4]). Durch ein General-Mandat vom 28. Juny 1780[5]) wurde aber der Getreidhandel in Bayern in der Art freigegeben, daß Jedermann ohne Ausnahme geſtattet ward, Getreide aufzukaufen, nach Willkühr aufzuſchütten und wieder zu verkaufen, jedoch durfte der Ankauf nicht anders, als auf öffentlichen Schrannen oder bei gefreiten Häuſern, nemlich Schlöſſern und Klöſtern, geſchehen, der Aufkauf bei ungefreiten Häuſern aber blieb nach wie vor verboten, mit Ausnahme der Bräuer, Bäcker und Müller, welche auch bei ungefreiten Häuſern, jedoch nur ſo viel ſie zur Beſchlagung ihrer Gewerbe bedurften, aufzukaufen befugt waren.

Wenn gleich in Folge dieſes Generalmandates die Berechtigungen der Kornkäufler bedeutend geſchmälert worden waren, ſo ruhte nichts deſto weniger der Handel mit Getreide reſp. der Aufkauf desſelben außer den Schrannen und gefreiten Plätzen zum Wiederverkaufe noch immer ausſchließend in den Händen des Kornkäufler-Gewerbes. Die Zahl dieſer Gewerbs-Genoſſen war dahier auf zwanzig beſtimmt.

Nach ihren Zunftartikeln vom 26. Jänner 1765[6]) waren ſie verpflichtet, ihr aufgekauftes Getreide auf die hieſige Schranne zum Verkaufe zu bringen und an arme Leute auch im Kleinen bis zu einem halben Metzen Getreide auszumeſſen; es war ihnen bei Strafe unterſagt, zur Steigerung der Getreidpreiſe Veranlaſſung zu geben, das an anderen Orten aufgekaufte Getreide in ihre Häuſer oder ſonſtige Behälter zu bringen, um es da zum beabſichtigten Wiederverkaufe bei geſteigertem Preiſe zurückzubehalten, oder das aufgekaufte Getreide in auswärtigen Käſten bis zur eintretenden Preisſteigerung liegen zu laſſen, oder dasſelbe auf dem Wege hierher wieder zu verkaufen.

Mit der Verordnung vom 1. Juny 1805[7]), durch wel-

---

3) Es ſcheint, daß das Gewerbe der Kornkäufler dahier mit den Sämern auf derſelben hiſtoriſchen Grundlage beruhte.
4) Mand. v. 3. Juny 1771 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 845).
5) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 954.
6) U. S. LII. 1.
7) Reg. Bl. 1805 S. 639.

che der Getreidhandel in Bayern in der Art freigegeben worden war, daß jeder angeſeſſene Inländer nicht nur bei gefreiten ſondern auch bei ungefreiten Häuſern Getreide aufkaufen und zu jeder Zeit und an jedem Orte beliebig an Inländer wieder verkaufen, Ausländer jedoch nur auf öffentlichen Getreidſchrannen kaufen durften, — ſanken rechtlich alle charakteriſtiſchen Merkmale des gewerblichen Ausſchließungsrechtes der Kornkäufler.

Zwar erhielten ſich dieſelben dahier noch immer faktiſch in Ausübung ihrer Gewerbsbefugniſſe, da ſich ungeachtet der in obiger Verordnung enthaltenen Normen die bis dahin beſtandenen Gewohnheiten forterhalten hatten, bis endlich durch allerhöchſte Verordnung vom 30. Jänner 1813[8]), welche den Getreidhandel im Innern von Bayern durch Inländer für gänzlich frei erklärte, die Wirkſamkeit des Kornkäuflergewerbes gänzlich erloſch und die bis dahin beſtandenen Kornkäufler anderen Gewerben ſich zuwendeten. In neueſter Zeit wurde zwar im Wege des Conſtatirungsverfahrens die Realität von Kornkäuflergerechtſamen gerichtlich anerkannt und es iſt demnach anzunehmen, daß die Realität aller übrigen Kornkäuflergerechtſamen noch fortbeſtehe.

Von Seite der Gewerbspolizeibehörde wird jedoch, da durch die Freigebung des Getreidhandels das charakteriſtiſche Merkmal der Gewerbsberechtigung, das Verbietungsrecht Anderen gegenüber, hinweggefallen iſt, auf den Grund der Erwerbung einer Kornkäuflergerechtſame die Bürgeraufnahme nicht mehr ertheilt.

LX.

Kranthändler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Es iſt eine in der Urgeſchichte Münchens begründete Thatſache, daß der hieſige Bürger, als die Stadt noch kleinen Umfanges war, auf ſeinen um dieſelbe gelegenen Aeckern Kraut, ſogenannten Gumpes, baute und damit Han-

8) Reg. Bl. 1813 S. 153.

del trieb, während der Landmann zum Unterſchiede von jenem ſich ſolchen Handels nicht unterfangen, ſondern nur Getreide, Rüben und Hülſenfrüchte zu bauen und zu verkaufen geſucht hat. Der Krauthandel war alſo von jeher ein freier Nebenerwerbszweig des Bürgers geweſen. Späterhin aber, als die Stadt an Umfang ſich erweitert, der gewerbtreibende Bürger mehr mit ſeinem Gewerbe ſich zu beſchäftigen hatte und mit dem Anbaue und dem Handel des Krautes ſich nicht mehr abgeben konnte, blieb derſelbe den Küchelbäckern allein gleichſam als annexum ihres Gewerbes um ſo mehr, als der Krauthandel damals noch keinem ſelbſtſtändigen Gewerbe angehörte und es die Gewohnheit mit ſich brachte, den Faſtenſpeiſen, welche damals faſt täglich gegeſſen wurden, und welche nur den Küchelbäckern für Gäſte auszukochen erlaubt war, auch Sauerkraut als Speiſe hinzuzufügen.

Sie durften übrigens ſolches nicht nur auskochen, ſondern auch roh verkaufen, und der Krautverkauf machte von jeher einen Beſtandtheil der Befugniſſe des Küchelbäckergewerbes aus, welches altherkömmliche Recht ſie bis zur Stunde noch ausüben.

Im Laufe der Zeit bildete ſich jedoch dadurch, daß einzelne Familien ausſchließlich ſich mit dem Schneiden und dem Verkaufe des Krautes befaßten und ſo dieſes Geſchäft mit Hinzufügung einiger anderer Verkaufsartikel als bürgerlicher Erwerbszweig betrachtet zu werden pflegte, gleich dem Eſſig- und Germſiedergewerbe, das der Krauthändler aus. Im Jahre 1818 errichteten ſie eine Zunft[1]; Zunftartikel beſitzen ſie jedoch nicht. Seiner beſchränkten Befugniſſe wegen wirft dieſes Gewerbe keinen hinreichenden Nahrungsſtand ab; daher wurde ſchon durch Regierungsentſchließung vom 10. Oktober 1826[2]) und neuerlich durch Miniſterial-Reſkript vom 20. April 1843[3]) angeordnet, daß das Gewerbe der Krauthändler nach und nach ganz eingehen, ſohin keine Conzeſſion hierfür mehr verliehen werden, und künftig das verwandte Gewerbe der Salzſtößler allein beſtehen ſolle.

2) Befugniſſe der Krauthändler.

Hauptgegenſtand der Befugniſſe des Krauthändlerge-

1) U. S. XVI. 9.
2) U. S. LIII. 7.
3) U. S. LIII. 17.

werbes iſt der Krauthandel reſp. die Produktion des Sauer- und Rübenkrautes und deſſen Verkauf[4]. Jedoch beſteht noch jetzt der Grundſatz, daß der Verkauf des ſelbſt gebauten Krautes jedem Produzenten freiſtehe[5]; daher iſt auch den Landleuten der Verkauf des ſelbſt produzirten Rüben- und Sauerkrautes in minuto auf dem Viktualienmarkte unverwehrt[6]. Durch Regierungsentſchließung vom 30. May 1826[7]) wurde auch den hieſigen b. Krauthändlern der Minuto-rautverkauf auf dem Viktualienmarkte an einem von den übrigen Verkäufern, welche Sauerkraut zu Markt bringen, geſonderten Platze geſtattet.

In Beziehung auf den Aufkauf des Krautes zum Wiederverkaufe unterliegen die Krauthändler den Beſtimmungen der hieſigen Marktordnung vom 27. Auguſt 1819[8]), welchen gemäß ihnen der Aufkauf des auf dem Wege zum hieſigen Markte befindlichen Krautes im Umkreiſe von zwei Stunden um München und der Aufkauf dahier auf dem Markte vor 10 Uhr verboten iſt.

Ferner ſteht den Krauthändlern der Verkauf von Hefe zu, ohne jedoch ein ausſchließliches Recht hierauf zu haben, da dieſer Artikel als Viktuale jedermann zum Verkaufe freigegeben iſt[9]); ſie ſind berechtiget zum Verkaufe von Eſſig[10]), und durch Regierungsentſchließung vom 28. November 1826[11]) wurde ihnen zur Verbeſſerung ihrer Subſiſtenz der Verkauf von Kerzen und Seife bewilliget.

Ubrigens iſt den Krauthändlern nach vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen der Verkauf von Salzſtößlerartikeln, insbeſondere von Salz, Schwefel, Zinnkraut, Kienholz, Beſen, Feuerſchwamm, Stiefelwichſe, Sand, dann von Citronen, Zwiebeln, Majoran, Erdäpfeln verboten; Moos- und Wurzelbürſten aber, als der freien Erwerbsart angehörend, ſind ihnen zu führen unverwehrt[12]).

---

4) U. S. LIII. 11.
5) U. S. LIII. 5.
6) U. S. LIII. 1. 10. 17.
7) U. S. LIII. 6.
8) U. S. XIX. 3.
9) U. S. XVI. 17. LIII. 2. 3.
10) U. S. XVI. 11. LIII. 11.
11) U. S. LIII. 8.
12) U. S. LIII. 4. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

LXI.

Küchelbäcker.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Bis zum Jahre 1575 war das Küchelbacken [1]) Jedermann freigegeben. In dieſem Jahre aber wurde vom Magiſtrate eine förmliche Zunft der Küchelbäcker errichtet und ihnen am 2. März desſ. Js. Zunftſätze [2]) gegeben. Dieſen Zunftſätzen gemäß mußten alle Küchelbäcker und Küchelbäckerinnen (damals ruhte dieſes Gewerbe auch in weiblichen Händen), welche durch den Magiſtrat damals und in der Folge zu dieſem Erwerbe zugelaſſen worden waren, an ihren Läden, wo ſie zu backen pflegten, eine ſchwarze Tafel mit einem aufgemalten Küchel aushängen. In Beziehung auf die Gewerbsausübung ſelbſt war es den Küchelbäckern nur an Faſttagen erlaubt, zu backen, an Fleiſchtagen aber verboten, außer es wurde an einem Fleiſchtage zu einer Mahlzeit, Hochzeit, Stuhlfeſt u. dgl. etwas beſtellt; in dieſem Falle durften ſie wohl backen, jedoch nur ſo viel, als das Beſtellte betrug; blieb aber doch an den beſtellten Kücheln etwas übrig (da man es bei dem Anmachen des Taiges nicht ſo genau errathen kann), ſo durfte der Küchelbäcker derlei übergebliebene Kücheln am Fleiſchtage wohl feil haben. Ebenſo war den Küchelbäckern geſtatet, das Gebäcke, was von einem Faſttage unverkauft überblieb, den anderen Tag in den Läden feil zu haben. Daneben aber noch zu backen oder an einem der erlaubten Backtage vorſätzlich des Ueberbleibens wegen mehr zu backen, war verboten. Auf ihr Bitten wurde ihnen ſpäter geſtattet, in jenen Werkwochen, in welche außer den gewöhnlichen Faſttagen, Freitag und Samſtag, kein gebotener Faſt- oder Feiertag fiel, auch am Dienſtag Kücheln backen zu dürfen; nur zur Dultzeit durften die Küchelbäcker alle Tage backen und feilhaben. Kücheln zum Verkaufe umher zu tragen, oder auszuſpielen war ihnen verboten, wie ſie überhaupt nirgend anderswo feil halten durften, als in ihren Läden, worin ſie bucken. Die Zahl der eingezünfteten Küchelbäcker war auf ſechs höchſtens ſieben beſtimmt; auſſer ihnen durfte niemand weder an Faſt- noch an Fleiſchtagen backen noch feilhaben. Den Küchelbäckern war es verboten,

---

1) d. h. zum Verkaufe; denn das Backen zum eigenen Gebrauche ſteht noch immer jedermann frei. 2) U. S. LIV. 1.

in ihren Hauswohnungen und Läden Gäſte zu ſetzen, Küchel aufzutragen oder Jemanden zu beherbergen, „damit dem jungen Volke zu böſen leichtfertigen Sachen und Aufenthalt nicht Urſache gegeben werde.“

Zur Erzeugung der Küchel durften ſie nur gutes Korn- und Waizenmehl verwenden und dieſe Sorten nicht miteinander miſchen, auch nur gutes Schmalz gebrauchen, deſſen Aufkauf ihnen weder hier noch innerhalb 6 Stunden um München geſtattet war. Gemäß eines ſpäteren Rathsbeſchluſſes vom 11. September 1715 [3]) machten ſich die ſämmtlichen Küchelbäcker zur gleichheitlichen Vertheilung des gegenſeitigen Nahrungserwerbes verbindlich, daß jeder künftig nur auf einer Pfanne backen ſolle, welche Uebereinkunft genehmigt ward. Dieſe Beſtimmungen ſind aber längſt außer Gebrauch gekommen.

Seit urdenklicher Zeit hatten die Küchelbäcker neben ihren Gewerbsprodukten auch fortwährend rohes Sauerkraut verkauft, womit ſie ſich auch jetzt noch befaſſen [4]).

Auf dieſe Weiſe hatte ſich der Gewerbsbetrieb der Küchelbäcker gebildet. Während die Köche das Gaſtungsrecht an Fleiſchtagen ausübten, pflegten die Küchelbäcker nur an Dienſtagen und Feſttagen Kücheln und Nudeln, die damals die allgemeinen Faſtenſpeiſen waren, zu backen.

So lange die Faſttage noch zahlreich gehalten wurden, konnten die Küchelbäcker von dieſem beſchränkten Gewerbsbetriebe wohl ihre Subſiſtenz finden. Als aber das Halten der Faſttage mehr in Abnahme und allmählig auch andere Faſtenſpeiſen in Gebrauch gekommen waren, mußten natürlich die Erwerbsverhältniſſe der Küchelbäcker ſich ungünſtiger geſtalten. Bei dem Feſthalten an die ihnen zuſtändigen Gewerbsproduktionsartikel fanden ſie keinen anderen Ausweg, ihren Nahrungsſtand zu verbeſſern, als daß ſie anfingen, ebenfalls Gäſte zu ſetzen, und auch an andern, als den urſprünglich hierzu beſtimmten Tagen Kücheln zu backen. In Folge hierüber zwiſchen ihnen und den Garköchen entſtandener Differenzen wurde durch allerhöchſtes Reſkript vom 4. Dezember 1806 [5]) aller Unterſchied zwiſchen den Küchelbäckern und den Köchen aufgehoben und beiden ganz gleiche Befugniſſe eingeräumt. Jedoch beſtehen beide Gewerbe immer noch getrennt fort und es hat ſich in Bezug auf die Anwendung der erwähnten allerhöchſten Ent-

3) U. S. LIV. 1.
4) Siehe unten Note 10 und 11.
5) U. S. XXIII. 19.

ſchließung vom 4. Dezember 1806 die Obſervanz gebildet, daß es zwar dem Inhaber einer realen Küchelbäcker- oder einer realen Kochgerechtſame freigeſtellt bleibe, auf den Grund derſelben die Befugniſſe des einen oder anderen Gewerbes oder auch beider auszuüben, daß er aber zugleich in dem Verein desjenigen Gewerbes einzutreten habe, deſſen Befugniſſe er ausüben will, und, beabſichtiget er von den Befugniſſen beider Gewerbe Gebrauch zu machen, beiden Gewerbsvereinen beitreten müſſe. In Bezug auf bloße Conzeſſionsinhaber aber hat die gedachte allerhöchſte Entſchließung die Wirkung, daß jene, welche vor dem Erlaſſe derſelben ſich ſchon im Beſitze von Conzeſſionen befanden, gleich den Realrechtsinhabern, übrigens auch unter den gleichen Obliegenheiten, ihren Gewerbs-Betrieb auf das eine oder andere oder auch auf beide Gewerbe auszudehnen befugt ſind.

Für die aber erſt nachher konzeſſionirten Genoſſen des einen oder anderen Gewerbes kann nur die Conzeſſionsurkunde Norm geben, und ſind die Befugniſſe, je nachdem dieſe auf das eine oder andere Gewerbe oder auf beide lautet, zu beurtheilen. In Anwendung dieſes Grundſatzes wurde daher durch Magiſtratsbeſchluß vom 9. Febr. 1841, beſtätiget durch k. Regierungsentſchließung vom 6. April 1841 [6]) auf Bitte eines im Jahre 1826 konzeſſionirten Küchelbäckers um Ausdehnung ſeines Gewerbes auf die Befugniſſe eines Garkoches die Abweiſung bedeutet.

2) Befugniſſe der Küchelbäcker [7]).

Die Befugniſſe der Küchelbäcker beſtehen in der Verfertigung und dem Verkaufe von Kücheln, ohne jedoch auf beſtimmte Tage beſchränkt zu ſein; obſervanzgemäß üben ſie auch das Gaſtungsrecht aus [8]) und ſetzen in ihren Gewerbslokalen Gäſte; denſelben Bier vorzuſetzen, iſt ihnen aber verboten [9]).

Das ſchon ſeit uralten Zeiten den Küchelbäckern zuſtehende Recht zum Verkaufe des rohen Sauerkrautes wurde ihnen auch in neuerer Zeit durch Staatsrathsentſcheidung

6) U. S. LIV. 8.

7) Daß hier nur von den Befugniſſen die Rede ſei, welche jenen Küchelbäckern zukommen, die nicht zugleich auch die Berechtigung zur Ausübung des Garkochgewerbes beſitzen, verſteht ſich von ſelbſt.

8) Die Befugniß zum Schlachten aber iſt hierin nicht begriffen.

9) U. S. LIV. 3. 4.

entſcheidung vom 29. Auguſt 1820 [10]) und Magiſtratsbeſchluß vom 31. Jänner 1834 [11]) zuerkannt. Nach weiters vorliegenden Präjudizien iſt den Küchelbäckern verboten, Butter, Eier und Schmalz [12]) und Makaroni- Nudel in ungekochtem Zuſtande zu verkaufen, letztere dürfen ſie nur gekocht abgeben [13]).

LXII.

Kupferſchmiede.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Kupferſchmiede beſteht in München ſchon ſeit Entſtehung dieſer Stadt. Urſprünglich exiſtirte neben den Kupferſchmieden auch das Gewerbe der Kaltſchmiede, welche hauptſächlich ſich mit der Verfertigung von Harniſchen befaßten und von welchen ein Zweig die Salwürcher waren.

Mit der veränderten Art, Krieg zu führen, waren dieſe Salwürcher ſchon frühe erloſchen. Die Kaltſchmiede aber wendeten ihren Gewerbsbetrieb allmählig auf die Arbeiten der Kupferſchmiede hin, ſo daß aller Unterſchied zwiſchen beiden Gewerben aufhörte. Es war hierüber zu heftigen Streitigkeiten gekommen, welche lange Zeit fortdauerten, bis ſie ſich endlich im Jahre 1448 in ein Gewerbe vereinigten, welches nun unter der Benennung „Kalt- und Kupferſchmiede" fortbeſtand. Dieſe Vereinigung ward am Frohnleichnamstage 1448 von Herzog Albrecht genehmigt und darin beiden Gewerben gleiche Vorrechte und gleiche Verbindlichkeiten ertheilt [1]).

Merkwürdig ſind die Privilegien und Freiheiten, welche dieſes Gewerbe genoß und deren es zum Theile noch genießt. Die Kaltſchmiede, welche urſprünglich als Harniſchmacher nach damaliger Art zu kriegen nothwendig waren und immer zum Kriegerſtande gezählt wurden, hatten nemlich von Kaiſer Ludwig dem Bayer am Sonntage Misericordia Domini das Privilegium der Exemtion von allen Gerichten mit Ausnahme der drei Fälle, welche an den Tod gingen, erhalten, ſie waren nur der Jurisdiktion eines Kaltſchmiedes aus ihrer Mitte untergeben; auch ward ihnen hierin

10) U. S. LIV. 2.
11) U. S. LIV. 7.
12) U. S. LIV. 5.
13) U. S. LIV. 6.
1) U. S. LV. 3.

Freiheit von Steuern und Abgaben ertheilt [2]), dagegen waren ſie verpflichtet, einen jährlichen Dienſt, beſtehend in Küchengeſchirr, an den Hof zu leiſten [3]). Als im Jahre 1448 die Kaltſchmiede ſich mit den Kupferſchmieden vereiniget hatten, war von Herzog Albrecht das erwähnte Privilegium auch auf die Kupferſchmiede ausgedehnt worden, ſo daß nun das vereinigte Gewerbe der Kalt- und Kupferſchmiede dasſelbe fortan genoß. Dieſes Privilegium galt übrigens nicht nur für die hieſigen Kalt- und Kupferſchmiede, ſondern auch Anfangs für alle Genoſſen dieſes Gewerbes in Oberbayern und ſpäter für die geſammten bayeriſchen Erbländer.

Zu dem Privilegium des befreiten Gerichtsſtandes und der Steuerfreiheit kamen noch weitere Freiheiten hinzu, indem die Herzoge Ernſt und Wilhelm am Walburgis-Tage 1428 [4]) und die Herzoge Wilhelm und Ludwig am 14. May 1539 [5]) dem Handwerke der Kalt- und Kupferſchmiede das Privilegium ertheilten, daß dasſelbe allein berechtiget ſein ſolle, eiſerne und meſſingene Pfannen und anderes dergleichen Küchengeſchirr, als Keſſel, Moltern und Tröge, in ſoferne ſie mit Klampfen oder Drähten gebunden ſind, allein zu verfertigen und damit Handel zu treiben; — indem ferner die Herzoge Wilhelm und Ludwig im Jahre 1534 dem genannten Handwerke die Zollfreiheit für das bearbeitete Kupfer ertheilte.

Dieſe Privilegien der Kalt- und Kupferſchmiede, welche von allen nachfolgenden Regenten bis in die neuere Zeit beſtätiget worden waren, haben ſich zum Theile bis zum erſten Jahrzehent des gegenwärtigen Jahrhunderts erhalten und gelten zum Theile noch jetzt. Noch in neuerer Zeit wurden die Privilegien des befreiten Gerichtsſtandes

---

2) U. S. LV. 1.

3) Dieſer Küchendienſt beſtand bis zum Jahre 1612 in 172 Pfund inwendig verzinnten neuen Kupfergeſchirres, nemlich Keſſeln, Pfannen, Langpfannen, Kühlkeſſel ꝛc; und mußte alle Jahre vor dem Frohnleichnamstage in natura geleiſtet werden; dagegen aber hatte das Küchenamt das ganze Handwerk bei der Ablieferung des Küchengeſchirres jedesmal auszuſpeiſen oder demſelben hierfür 22 fl. zu reichen. Im Jahre 1612 wurde der Naturaldienſt und die Ausſpeiſung bei Hofe oder die Geldentſchädigung hierfür aufgehoben und eingeführt, daß das Handwerk künftig ſtatt des Naturaldienſtes eine jährliche Geldpräſtation von 25 fl. zum Hof-Küchenamt zu entrichten habe. U. S. LV. 5.

4) U. S. LV. 2. 5) U. S. LV. 4.

und in Bezug auf die ausſchließlichen Gewerbsbefugniſſe der Kalt- und Kupferſchmiede am 27. July 1781 von Churfürſt Karl Theoder und ſodann zuletzt am 15. July 1805[6]) von Churf. dann König Max Joſeph mit den durch den Zeitlauf gebotenen Modifikationen erneuert.

Was insbeſondere das privilegium fori anbelangt, ſo war das Richteramt, welches Anfangs ein Genoſſe aus ihrer Mitte, dann verſchiedene von den Landesherrn hiezu ernannte Perſonen verwaltet hatten, und wozu nach Ausdehnung des Privilegiums auf das geſammte bayeriſche Erbland noch zwei Richter, welche als Unterrichter für die in den andern Bezirken entlegenen Kalt- und Kupferſchmiede, dem hieſigen als Oberrichter untergeben waren, beſtellt worden waren, ſpäter an die churf. Rentmeiſterämter und im Jahre 1780 an die Hofkaſtenämter dahier und in Landshut und an die Rentdeputationen zu Straubing und Burghauſen übergegangen; vom Jahre 1804 an aber waren die Landgerichte München, Landshut, Straubing und Burghauſen die privilegirten Gerichtsſtände des Kalt- und Kupferſchmiedhandwerkes, bis das Privilegium des Gerichtsſtandes zu Ende des erſten Jahrzehents des gegenwärtigen Jahrhunderts erloſch.

Ebenſo iſt auch das Privilegium der Steuerfreiheit längſt erloſchen.

Das Privilegium in Bezug auf die Befugniſſe des Kupferſchmiedgewerbes dagegen hat ſich noch fort erhalten und wird gegenwärtig von dem genannten Gewerbe noch exerzirt.

Die Zunftſätze vom 4. Juny 1597, welche das Handwerk der Kalt- und Kupferſchmiede mit Genehmigung des Oberrichters verfaßte, die übrigens nur innere Angelegenheiten der Zunft betreffen, ſind ſchon längſt auſſer Gebrauch gekommen.

2) Befugniſſe der Kalt- und Kupferſchmiede.

Die Befugniſſe des Gewerbes der Kalt- und Kupferſchmiede beſtehen im Allgemeinen in der Verfertigung und dem Verkaufe aller Arbeiten aus Kupfer.

Der beſtehenden Uebung gemäß[7]) verarbeiten jedoch die Kalt- und Kupferſchmiede nicht bloß Kupfer, ſondern auch Schwarzblech; namentlich verfertigen ſie aus letzterem gleich den Schloßern Malzdörren. Ofenarbeiten jedoch, wie Brat-, Rauchrohre,

6) U. S. LV. 6.

7) Rechtskräftige Entſcheidungen hierüber liegen jedoch nicht vor.

Ofenthürchen, Ofenbänder u. dgl., welche nicht aus Kupfer, ſondern aus Eiſenblech gefertiget werden, ſtehen den Kalt- und Kupferſchmieden nicht zu[8]).

Ebenſo iſt ihnen die Verarbeitung des verzinnten Eiſenbleches, als den Spänglern zugehörig, verboten[9]).

Uebrigens ſind die Kalt- und Kupferſchmiede, dem oben erwähnten zuletzt am 15. July 1805 landesherrlich konſirmirten Privilegium[10]) gemäß, ausſchließlich zur Verfertigung und zum Handel mit eiſernen und meſſingenen Küchengeſchirren, als Pfanner, Keſſeln, Mältern und Trögen, ſoferne ſie mit Klampfen und Drähten gebunden ſind, berechtiget und iſt den Krämern, Geſchmeidmachern, Eiſenhändlern und allen anderen Gewerben der Handel mit dieſen Gegenſtänden verboten. Dieſes Privilegium der Kalt- und Kupferſchmiede erſtreckt ſich einer Verordnung vom 9. November 1784[11]) gemäß auch auf den Fall, wenn ſie derlei Waaren auch rauh und unausgearbeitet von den außer Landes entlegenen Triebwerken hereinkommen laſſen und erſt im Lande verarbeiten reſp. in gehörige Form bringen müſſen, da ſie in dieſem Fall nichts deſto weniger für die Fabrikanten derlei Waaren zu achten ſind.

Dem erwähnten Privilegium gemäß iſt den fremden und Fichtelbergiſchen Eiſenhändlern der Verkauf der eiſernen Häfen auſſer den öffentlichen Jahrmärkten unterſagt, ebenſo auch das Aufkaufen des alten Kupfers oder das Ausführen desſelben; ferner iſt den Schmieden (Huf- und Waffenſchmieden) das Flicken der kupfernen und eiſernen Häfen verboten; nur die Pfannenflicker, welche unter die herumziehenden Gewerbe gehören, dürfen ſich mit dieſer Flickarbeit befaſſen. Die Pfannenflicker bedürfen jedoch hierzu der obrigkeitlichen Bewilligung und unterliegen den bezüglich der herumziehenden Gewerbe beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften[12]).

Die in dem Privilegium sub Nr. 2 und 7 enthaltenen Beſtimmungen ſind bei den ohnehin beſtehenden Verboten des Hauſirens überflüſſig geworden.

---

8) U. S. LV. 8. 9) U. S. LV. 9.
10) U. S. LV. 6.
11) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 672. U. S. LV. 7.
12) Vdg. v. 2 Okt. 1816 (Reg. Bl. 1816 S. 683).
Regierungsausſchreibungen v. 27. Aug. 1822 (Iſarkreisbl. 1822 S. 649), vom 1. Okt. 1822 (l. c. S. 760), v. 12. July 1825 (Iſarkr. Bl. 1825 S. 537), v. 28. Febr. und 19. Nov. 1838 (Kreisbl. v. Oberbayern 1838 S. 323 und 1777).

II. Abſchnitt.

Sammlung

der

Urkunden und Präjudizien über die Befugniſſe der Gewerbe

in

München.

I.

Apotheker.

1.

ad Nr. 15170.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern[1]).

(den Vollzug des §. 4 Ziff. 2. der Apotheken-Ordnung betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneyen kann, dringende Nothfälle ausgenommen, überhaupt nur auf deſſen eigene Recepte und Ordinationen ſich erſtrecken.

Solches folgt ſchon aus dem Wortbegriffe des Selbſtdispenſirens, wie aus der exceptionellen Stellung der §§. 4. 32 und 56 der Apotheken-Ordnung zu der in §. 31 litt. c. niedergelegten Regel, wodurch die beengendſte Interpretation dieſer erſteren §§. an und für ſich zur Pflicht gemacht iſt; endlich mittelbar auch aus der Beſtimmung des eben erwähnten §. 56, welcher den Umfang des in Handapotheken zu führenden Arzneyen-Vorrathes von den Ordinations-Befugniſſen des betreffenden Inhabers unmittelbar abhängig erklärt.

Dieß wird in Folge einer durch das K. Miniſterium des Innern unterm 29. April l. J. erlaſſenen höchſten Entſchließung ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeybehörden unter dem Auftrage bekannt gegeben, die in ihren Bezirken befindlichen Inhaber von Handapotheken auf dieſe Verfügung ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und deren Vollzug ſtrenge zu überwachen.

München den 19. Juny 1842.

K. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

---

1) Kreisbl. v. Oberbayern v. 1842 St. 27. S. 872.

II.

Bader.

1.

Säz vnnd Ordnung.

Durch Ainen Edlen, Veßſten, Ehrnvöſten, Fürſichtigen vnd Wohlweißen Rhat dißer Churfürſtlichen Haubt-Statt München, Ainer Ehrbahren Zunfft- oder Ambt der Barbierer gegeben Anno 1529.

Die Jungen angehente Barbierer und Wund-Arzten betreffent.

Erſtlichen, ſolle ein Jeder, der begehrt in daſ Ambt der Babierer vnd Chyrurgij aufgenommen zu werden, glaubwürdtig Schrifftliche Vrkhundt, daß Er Ehrlich geboren, auch die Kunſt, wie ſich nach deſſelben gewohnheit gebüret, redlich auſgelehrnet, vnnd Ehrbahrlich abgeſchiden bey Einem Ambt der Barbierer anzeügen vnnd fürlegen.

ꝛc.

Drittens, Wann er Bemelte ſeine Ehrliche Geburt, vnnd Redliche Lehrnung erwiſen, ſoll er in Beyſein der Verordneten Herrn von Einem Ehrſamben Rhat: auch der Statt-Medicorum, der Vierer vnd Geſchwornen, von Geſchwulſten, Wundten, geſchwernen, Painbrichen, vnnd Auſweichung der glider, oder waſ ſonſten dergleichen diſer anhängig, ohne Einicher Fürſchreibung examiniert werden, vnnd Wann Er in diſen allen beſtandten, ſoll Er alſdann Vier Pflaſter, vnd 4 Unquenta, ſo Ihme von den Vierern, vnd geſchwornen Ernennet worden, ſelbſt machen Vnnd Kochen.

ꝛc.

Gemaine Säz, daß ganze Ambt belangent.

Stundte einem ein ſchwerer Casus zue, dene er Ihme alleinig nicht zuuerrichten getrauete: oder der Patient ſonſten noch einen zu ihme begehrte, ſolle Er ſich nit ſchämmen, vnd auch ſchuldig ſeyn (doch nach deß Patienten gueten willen, vnd gefallen) einen anderen zu ſich zunemmen, wurdte Er aber einen, denne der Patient nicht gern hatte, zu ſich nemmen, ſo ſolle Er von einem Erbaren Ambt abgeſtrafft werden.

Da aber ein Patient, etwan auch ſo halsſterrig: oder

Eigenſinig (Wie man dann deren woll fündet) were, vnd ein Chyrurgus ein Augenſcheinliche Lebensgefahr bey demſelben Vermerckhete, ſo ſolle ein ſolcher Chyrurgus auf dergleichen fähl einen oder zwey geſchworne mit ſich Nemmen, deme, oder denſelben der ſachen beſchaffenheit erzöllen, vnd anzaigen, damit auf begebenten Unglückhſeelligen fahl er dieſelbige yber ſeines Patienten hallsſterrigkeit zu zeugen habe, vnd fürſtöllen kunte.

Eß Soll auch kein Barbierer dem Andern in ſein Verbandt ſtehen ohne Vorwiſſen deß Erſten, vnd deß Patienten begehren, Wie dann auch keiner dem Andern bey einen Patienten verkhleinern ſoll, vmb damit ihme den Patienten abtringig zumachen.

Ein Jeder Barbierer, deme ein Patient von einem Stümpler verwahrloſet: oder verderbt zuekhäme, ſoll alſbald die Perſohn und den Stimpler den Vierern andeutten, damit ſolche in ein darzue gehöriges Büechlein aufgezaichnet werden, auf daſ in vorfallenter gelegenheit bey einer Löblichen obrigkeit kan fürgewiſen werden.

2c.

Volgt der Barbierer Tax.

Jeder Patient ſolle einen Barbierer für daß daſ erſte Verbandt, da er ſeiner nicht weither begehrte, oder zuhaben wollte, vor einen geringen Schaden, fünfzechen kreuzer zugeben ſchuldig ſein, Wann aber die Verlötzung vnd ſchaden alſo beſchaffen, daſ Er ein Mehreres darbey verdtinnete, ſolle daſ begehren auch nach billichen Dingen geſchechen.

Da Ein Barbierer mit einem Baader ein Pandt verrichtete, und auſ hinläſſigkeit, oder Kargheit des Baaders zeug gebrauchete, ſolle derſelbe nach Erkhandtnus eines Erſamben Ambts geſtrafft werden.

Da aber ein Barbierer mit einem Baader bundte, vnnd ſeine Instrumenta und Medicamenta, wie billich vnd bey Verhüettung ſtraff ſein ſolle, brauchete, Solle der Barbierer den Baader an den verdienten Arzt — Lohn, nur den dritten Pfening: und mehrer nicht zugeben ſchuldig ſeyn.

Weillen ſich auch Villmahlen begibt, da einer verwundt, daſ vill Wund- Arzt zugleich zu einen Patienten geholt werden, vnder welche ſach ſich auch die Baader Einmiſchen, und auch zuelauffen, alſ offt ſich ſolches zueträgt, ſollen die Baader abgeſchafft werden, vnd auf den Barbierer vnd

Wundt⸗Arzten, welche die Erſte, oder da den Krankhen, die Wille der Wundärzt beſchwerlich, allein der: oder die, welche der Verwundte erwöhlen wurdtet bündten.

ꝛc.

2.

Von Gottes Genaden Wür Carolus Albertus in ober⸗ vnd Niedern Bayern, auch der obern Pfaltz Herzog, Pfaltzgraf bey Rhein, deß Heyl. Röm. Reichs Erztruckhſeß vnnd Churfürſt Landgraf zu Leichtenberg

Bekhennen mit dißem öffentlichen Brieff, vnd thuen Khundt iedermäniglich welchergeſtalten vnnſ die geſambte Baader vnnd Wundärze, Unſerer churfürſtl. haubt: vnnd Reſidenz Statt München gehorſambiſt zuuernemmen geben, Wie daß hin vnd wider in Unſeren Landten diſe gemein durchgehende nit geringe Beſchwer: vnnd Clag entſtandten, daſ ſich beforderiſt auf dem Landt allerhandt vnerfahrene Baader vnnd Wundarzten herfür thuen, die nitallein dem gemainen Mann in gebrauchung der nothwendtigen Curen, vnd deme waſ aigentlich der Wundtarztney anhängig, ihrer vnwiſſenheit halber iezuweillen große vngelegenheit, vnnd ſchädten zuegfiegt: ſondern die bezahlung hierfür vnverdienet abgenommen würdt, geſtalten dann durch ſolche hin vnnd wider vmb Vagierente der Wundarztney weeder erfahren, noch khindtig, wol auch vnbekhandte, vnd etwan mit Böſem titul von anderen ohrten abgeſchaidene Perſohnen große vngemach entſtehet, Welch alles ſeinen Vrſprung maiſtens ainig: vnnd allein daher genommen, daſ biſchero in diſem vnſern Rentambt München, wie auch anderer ohrten aintweeders gar khein Rechte Ordtnung aufgericht geweſen, oder derſelben nit nachgelebet: auch ſolche Perſohnnen vor Wundarzten vnnd Baader Passiert worden, welche ſich niemahlen ordentlich von denen hierzur Verordneten Medicis: vnnd Wundtärzten Examinieren laſſen, noch auch ihnen gethrauet hetten, daß gebreichige Examen auſzuſtehen, welches dann Sye alhieſige Paader vnnd Wundarzten Bewogen ſich zuſammen zethuen, vnnd wie es ſowol vnder geſambten Kunſtgenoſſenen: als deren Geſöllen vnnd LehrJungen Vnnſers Rentambts München in Ein: vnd anderen gehalten werden ſolle, zuuergleichen, Inmaſſen Sye gewiſe Sätz: vnd ordtnungs Puncten verfaſſt, vnnd ſelben fürdershin allerdings nachzukhommen, auch darauf alles fleiſſes zuhalten, veranlaſſet, vermitls deren denen geſtuckh⸗

ten vnd Examinierten Baadern vnd Wundtarzten, auch deren Geſellen, die ihnen von Billichkheit wegen zueſtehente nahrung nit entzochen: Hingegen auch denen Patienten, die diſſfahls der Chur vnd heillung vonnethen, vnd bedürfftig ſeint, gebührent gedienet, vnd geſteueret werde; dananhero Sye zu völliger abſchneidung diſes eingeriſſenen mißbrauchs Vnnſ alſ Regierenten Chur: vnd Landtsfürſten vnderthenigiſt gebetten, diſe Verfaßte ordtnung zu Confirmieren, in etlichen fählen zuuerbeſſeren, vnd darauf geſambte Baader vnnd Wundarzten, Jhre geſellen vnd LehrJungen obuermelt vnnſers Rentambts München mit nachgibigen Ernſt anzuweiſen, vnd hierdurch all fernere Beſorgente ſtimplereyen Vnordtnung vnd Müßbräich mit der Wurzl auſzureitten, daſ Wür ſolchennach der Baader vnd Wundtarzten vnderthenigiſt geſtellte Bitt, der Billichkheit gemeſſ befunden, vnd deren Verfaſſte ordtnung auf nachuolgente Weiſ einrichten vnnd verbeſſeren, Zugleich auch vnder heintigen dato die aingeriſſene ſtimplerey durch Ernſtliche Mandata abſchaffen, vnnd all vnd Jeden Kunſtgenoſſen, Geſöllen vnd LehrJungen vnnſers Rentambts München darnach ſich zuuerhalten, auftragen laſſen.

2c.

Zum Achten, ſoll ein ieder Baader vnnd Wundtarzt, vnnd zwar der ienige, ſo ſich in der Churfſtl. haubt: vnd Residenz Statt München befinden werden, auf die Wundtarztney ordentliche ſtuckh zumachen ſchuldig ſein: alſ nemblichen Vier Emplastra, vnd Vier Vnquenta, die ſich außer der Statt München, vnd in anderen dieſes gantzen Rentambts München entlegenen Stätt vnd Märckhten aber befinden, zway Emplastra, vnd zway Vnquenta, Welche ſich aber in denen Hofmärchen vnd dörffern aufhalten, ain Emplastrum vnd ain Vnquentum zumachen: vnd ieder thail denen Verordtneten Medicis, vnd einen ganzen haubtmittel vorzuweiſen, Nachdeme nun einer für einen Baader vnd Wundtarzten allhier erkhennet vnnd auſgeſprochen worden, ſolle Er Befuegt ſein, deſ Barbieren, ſchrepfen, Aderlaſſen, vnd Chyrurgiſche Begebenheiten, ſo menſchlicher weiß vorfahlen, Es ſeye gleich Jnner oder auſſer dem hauſ, dann Jn: oder auſſer der Statt dem Vralten gebrauch nach, unuerwöhrt ſein.

2c.

Zum Neinten, vnd weillen die alhieſige Baadergerechtigkheiten nit Personal, ſonder von denen alhier mit diſem Jure ab antiquo behafften gewiſſen heuſern abhängig: vnnd ſo-

benambiſte ehehafften ſeyen, welche nit veränderlich, noch de loco ad locum zu transferieren, oder zu extendieren: So ſolle khein Mittlsgenoſſner Kein Neues Baad, alwo vorhero Kheines geweſen (weillen, ſolches wider die Lobl. Landrecht: vnd Erclerte Landtsfreyheit iſt) aufrichten, ſondern der darinen diſſahls betretten, vnd nit dauon laſſen wurdte, demſelben ſollen Keine Geſöllen vnnd LehrJunge Passiert, vnnd dahero mit der obrigkeitlichen hilf aufgehebt, auch gegen einem ſolchen, alß wie mit anderen ſtimplern verfahren werden.

ꝛc.

Zum Fünffzechenten ſoll khein Baader oder Wundtarzt dem andern in ſein Bandt greiffen, es habe ſich dann zuuor der Patient mit dem andern verglichen, vnnd ſein Bandt hinweckhgenommen, Nach dieſem aber ſoll ein anderer macht haben, den Patienten zuuerbinden, Wie dann kheiner dem andern ohne erhebliche Vrſachen ſein Bandt zueverachten: oder zuſchendten, Nitweniger ſoll einer dem andern ſeine Patienten, Baad Leith: oder Kunden, da einer willens zu ſeinem vermainten Wundarzten zugehen, aufreden oder abwerben, bey Straff deſ verſambleten haubtmittls erkhandtnuß nach.

Zum Sechzechenten, ſoll ſich khainer der Painbrüch oder Glidmaaß verrenkhungen, auch anderer Schäden, ſelbige zuhaillen vnderwinden, Er habe dann die Profession Ehrlich gelehrnet, vnd ſich gebührents anſeſſig gemacht, nitweniger auch daſ gebreichige Examen auſgeſtanden vnd die ſtuckh, wie vorhero anregung beſchechen, verferttiget, dann im widrigen ſoll es mit ihme, wie mit denen ſtimplern gehalten werden ꝛc.

Deſſen allen zu Wahren Vrkhundt, Wür vnnſer Churf. Secret diſen Brieff anhangen laſſen, vnd ſolchen eigenhändtig vnderſchriben, So geſchechen in vnnſerer haupt: vnd Residenz Statt München, den Sechſten Monnathstag Auguſtj, im Aintauſent Sibenhundert Siben: vnnd Zwainzigiſten Jahr.

Carl Albrecht, Churfüſt.

3.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nidern Baiern, des heil. römiſchen Reichs Erztruchſeß und Churfürſt zu Gülich, Cleve und Berg, Herzog und Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu

Märs, Marcquis zu Bergen Opzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Rafensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bekennen mit dieſen öffentlichen Brief und geben jedermäniglich hiemit gnädigſt zu vernehmen;

Nachdem ſammentlich bgl. Baader und Barbierer Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München uns gehorſamſt zu vernehmen gegeben haben, welchen großen Nachtheil ihre bisherige Trennung nicht allein der Wundarzneikunſt, ſondern auch ihren Ausüben ſelbſt ſowohl in unſere als auswärtigen Landen verurſachte, und Uns auch die Gründe unterthänigſt vorſtellten, welche ſie zur einhelligen Verſtändniß bewogen, allen bisher obgewalteten Unterſchied zwiſchen ihnen auf immer aufzuheben, und eine vollkommene Vereinigung zur Aufnahme der Wundarzneykunde herzuſtellen — So haben Wir Uns auch mildeſt bewogen gefunden, zu dieſen ihrem gemeinnützigen Vorhaben Unſere gnädigſte Einwilligung zu geben und verordnen daher vor allen, daß aller wie immer Namen habender Unterſchied zwiſchen den bisherigen beeden Mitteln der Baader vnd Barbierer aufhören, vnd ſie unter den Namen bgl. Wundärzte für die Zukunft ein einziges und gemeinſchaftliches Gremium ausmachen, folglich aller Rangſtreit oder Vorrechte unter ſämentlichen Mitgliedern aufhören, und jedes nach dem Alter des erhaltenen Burgerrechts, oder Incorporirung den Rang in dem neuen Gremio behaupten ſolle.

Wir beſtättigen zu dieſem Ende die hiemit nachfolgenden Uns der gnädigſten Begnehmigungswegen von dem Magiſtrat Unſerer Churfſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München vorgelegte Geſätze, zu deren genaueſten Befolgung, wie auch ſämentlich zu dem hieſigen Hauptgremio gehörige Stadt und Land Wundärzte gnädigſt angewieſen haben wollen.

ꝛc.

Da Sechſtens die Erfahrung leider ſchon öfters gezeigt hat, welche Mißhelligkeit durch Abänderung der Wohnörter veranlaßet worden, ſo wird zu Verhütung derſelben, und ſowohl zu Vermeidung des läſtigen Zwangs als gleichheitsmäßiger Vertheilung der Wundärzte in der Stadt nach einhelliger Verſtändniſſe aller Mitglieder feſtgeſetzt, daß jedem bgl. Wundarzt dahier freiſtehen ſolle, ſein Wohnort in der Stadt, wo er immer wolle aufzuſchlagen, doch ſoll in Zukunft in jene Gaſſe, wo ſchon zween Wundärzte anſäßig

ſind, der dritte nicht mehr geſtattet werden. Eben auf dieſe Art ſoll auch

Siebentes jedem bürgl. Wundarzte freyſtehen zu deſſen eigenen, oder ſeiner Kranken beliebigen Gebrauch ein Baad zu unterhalten, und auch das Schröpfen, als eine zur Chirurgie nöthig operation ungehindert zu exerciren.

ꝛc.

Das nun gegenwärtige Abſchrift mit der unterm 27. Jenner 1790 vidimirt und dem apud acta liegenden und unterm 11. Dezbris 1789 gdigſt beangnehmigten Original Entwurf gleichförmig befundener Copia collationirt und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden.

Würdet unter nachſtehender Secretariats ⸗ Unterſchrüfft und vorgedruckt kleineren Oberlandes Regierungs Kanzley Inſigl beurkundet.

Act. München den 22. Okt. 1794.

Churpfalzbayr. Oberlandes ⸗ Regierung.

(L. S.)

4.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der hieſigen b. Perückenmacher iſt zu bedeuten, daß, da die hieſigen Bader von jeher berechtigt waren, ihren Kundſchaften auch die Haare auf Verlangen zu ſchneiden, dieſelben bei dieſer Befugniß geſchützt werden müſſen.

B. am 31. May 1833.

b. Magiſtratsbeſchluß.

Die Vereinsvorſteher der b. Perückenmacher ſind mit ihrer wiederholten Bitte, den Badern das Haarſchneiden zu verbieten, ab ⸗ und auf die magiſtratiſche Entſchließung vom 31. May 1833 und deren Motive hinzuweiſen.

B. den 20. Septbr. 1836.

Nro. 34182. K. d. J.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

J. N.

Nachdem die hieſigen Bader die Befugniß, ihren Kundſchaften die Haare zu ſchneiden, aus einer dahier beſtehenden Local ⸗ Obſervanz ableiten — wie die anruhend zurückfolgenden Verhandlungen des Stadtmagiſtrats zu entnehmen

geben, — kann der Berufung des Vereines der hieſigen Friſeure vom 12. Oktober gegen den magiſtratiſchen Beſchluß vom 20. Septbr. eine Folge nicht gegeben werden. Jedoch hat der Magiſtrat ſtrenge darüber zu wachen, daß die Bader die in Frage ſtehende Befugniß nicht auch auf andere, als ihre Kundſchaften ausdehnen, und den Berufungsführern von vorſtehender Entſchließung mit der Eröffnung Kenntniß zu geben, daß die Beurtheilung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe in Gemäßheit des Art. 5. des Gew. Geſ. den Localpolizeibehörden zuſtehe, die Competenz des Magiſtrates in dieſer Sache daher nicht beanſtandet werden könne.

München den 15. Dezember 1836.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Chirurgen und Bader N. N. iſt auf deſſen Vorſtellung vom 22. l. M. hinwieder zur Entſchließung zu eröffnen, daß die Inhaber einer realen Badergerechtſame in hieſiger Stadt von jeher die in dem Rechte ſelbſt liegende Befugniß zur Haltung einer Badſtube hatten und noch haben, daß dieſe Befugniß aber keine beſondere für ſich beſtehende Gerechtſame, ſondern lediglich nur ein Ausfluß der Badergerechtſame iſt ꝛc.

B. am 26. July 1833.

III.

Badinhaber.

1.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem durch Zeugenausſagen hergeſtellt iſt, daß der Badinhaber N. N. an andere als ſeine Badgäſte Bier ausſchenkt und eine förmliche Wirthſchaft ausübt, ſo iſt derſelbe um 10 fl. zu ſtrafen. ꝛc.

B. am 10. July 1835.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

Nr. 21946. K. d. J.

Im Namen ꝛc.

Der magiſtratiſche Beſchluß vom 10. v. M. wird be-

ſtätiget, da aus den gepflogenen Verhandlungen erhellt, daß der Badinhaber N. N. ſich nicht allein einzelne Uebertretungen ſeiner Gewerbsbefugniſſe zu Schulden kommen ließ, ſondern anhaltend unbefugte Gartenwirthſchaften ausübte.

München am 11. Auguſt 1835.

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 31460.

Im Namen ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. hat ſich über die Berufung der hieſigen Badinhaber und der Wittwe N. N. als Eigenthümerin des Bades zu Brunnthal in Bogenhauſen gegen die dem N. N. ertheilte Erlaubniß zur Errichtung eines Bades in der ehm. Tabakfabrik an den Grenzen des engliſchen Gartens ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen und beſchloſſen, daß die fragliche Bewilligung vom 11. Auguſt l. Js. aus den im Beſcheide I Inſtanz dargeſtellten und aus nachbemerkten Rückſichten, wie hiemit geſchieht, zu beſtätigen ſei, mit dem Vorbehalte jedoch, daß ſich von dem Conzeſſioniſten auf die in dergleichen Anſtalten gewöhnliche Bewirthung der Badgäſte beſchränkt und damit keineswegs ein öffentlicher Bierſchank verbunden werde ꝛc. Wenn die neue Anſtalt jenen Zwecken genügen ſoll, ſo kann demſelben die Bewirthung der Badgäſte ſo wenig, als andern Badanſtalten dahier uud in der Umgegend entzogen werden.

Die Beſchränkung auf eine ſolche Bewirthung aber folgt ſowohl aus der Erklärung der k. Hofgartenintendanz, als aus dem beſtehenden Verbote neuer Conzeſſionirungen zu Bierſchenken hieſelbſt, und N. N. hat ſich dieſer Beſtimmung bereits ſubmittirt. ꝛc.

München den 14. Dez. 1818.

3.

Schreiben des Magiſtrats dahier an das k. Stadtrentamt dahier.

Auf Requiſition der k. Polizeidirection dahier will man das jenſeits an genannte Behörde am 5. d. erlaſſene Schreiben rubr. Betr. hiermit gleich unmittelbar erledigen. ꝛc.

Keiner der hieſigen Badinhaber beſitzt eine beſondere Tafern=, Bier= oder Weinwirthsgerechtſame, ſondern ein

jeder

jeder derſelben hat an und für ſich lediglich nur die beſchränkte Befugniß, ſeine Badgäſte auf Verlangen mit Erfriſchungen zu bedienen und dieſelben auch nöthigenfalls auf die Dauer einer beſtimmten Badekur zu bewirthen und zu beherbergen, was dahier jedoch ſelten geſchieht, da die hieſigen Bäder keine Mineralbäder, welche von fremden zugereiſten Gäſten beſucht werden, ſondern nur eigentliche Reinigungsbäder für die hieſigen Einwohner ſind ꝛc.

Beſchl. 23. May 1837.

Die Beſteuerung der Badanſtalten betr.

IV.

Bäcker.

1.

Ordnung vnd Sätz von ainem Erſamen Weiſen Rathe der Fürſtlichen Stat München dem Erbarn hanntwerch der Peckhen daſelbs gegebn Anno xxxvj.

Item Inner vnnd Euſſer Rathe diſer löblichen Stat München, hat auf anbrinngen vnnd vleiſſig bethe der Erbaren Vierer vnnd Maiſter des Peckhen Handtwerchs allhie zue München denſelben zue ſunnderm nutz vnnd langwirigem beſtanndt geordnet vnd geſetzt, ſetzen vnd ordnen auch mit diſer ſchrifft vnd wellen....

ꝛc.

Item ain Erſamer Rath hat alls heüt den vierdten tag Octobris Anno 1536 geordnet, geſchafft, vnd für ainen Satz einzeſchreiben beuolchen, das hinfüren teglich in der wochen neugepachens Brot allhie gefunden werde. Nemblich das albeg, am Sonntag, Erchtag, Pfintztag vnnd Sambſtag frue zwen Peckhen neugepachen brot im Haus vnnd in der Protpannkh hinzegeben haben, vnnd ſollchs vnndder Inen vmbgee, dann der dreyer gemainenn Pachtag halber in yeder wochen, wil ain Erſamer Rath, das es mit anheben vnd aufhören des pachens oder der hitze, Wie biſher der brauch iſt, hin füro auch gehallten werde, wellche das nit hiellten vnnd vberfüeren, ſollen die Vierer bey iren Ayden anzaigen, von ainem Erſamen Rath vnnachleſſlich zuſtraffen.

ꝛc.

Ordnung der Peckhen, Saw halben, durch ainen Erſamen Rath fürgenommen.

Erſtlich iſt den Peckhen hie ain anzal ſchwein, vnndt dieſelben mit maſt vnnd vnndderſchid wie hernach volgt zehallten auffgelegt worden, Nemblich in der außern Stat, von Sand Michelstag bis auf Jori Achtzehen Schwein, vnnd von Jori bis auff Michaelis nur zwelffe.

Aber in der Innern Stat von Michaelis bis auff Jori Sechs, vnd von Jori bis auff Michaelis Viere.

Vnd wellcher Peckh das verpricht oder wie vorſteet nit hellt, vnd gleublich gegen Jme auffindig gemacht wirdet, ſo ſolle Jme die vbermaß ſollcher ſchwein genommen, vnnd halber thail dem Spital, vnnd der annder halb thail dem Bruederhauſ zupueß vnd ſtraff zugeſtellt vnd gegeben werden.

Verrer, ſo ſoll man auch ſollch Schwein allein zu morgen mit ſambt tag vnndt zeabendt gleich vor der nacht zu der Schwem treiben.

Man hat in auch weiter auf ir begern bewilligt vnnd zuegelaſſen, das ſy in der wochen ainſt, vnd nemblich am Pfintztag den halben tag ire ſchwein mögen für das thor treiben, ſollch treiben ſoll aber fürderlich, vnndt nit mit ſtillhalten beſchehen. ꝛc.

Jn ſonderheit aber ſollen ſy die Peckhen on ſunnder vorwiſſen vnnd bewilligen aines Erſamen Raths oder doch zum wenigiſten des Herrn Burgermaiſters Jre Saw nit mer von oder aus der Stat verkhauffen, wer aber ſollchs vberfuer, der ſolle derwege aines Erbarn Raths vnerlaſſlicher Straff gewertig ſein.

ꝛc.

Etliche Articul des pachens halben gegeben Anno ꝛc. xlij.

Ain Erſamer Weiſer Rath allhie, hat an heut gemainlich den Peckhen allen vnnd yeden deſſelben hanndtwerchs bey iren Ayden vnd pflichten, damit ſy der Obrigkeit verwonnt, von neuem widerumb eingebunden, geſetzt vnnd geordnet, wil auch das nun fürther (Wie dann zum thail von allter auch herkhommen) aus ainem yeden Schäffl khernn dreyerlei melb, vnnd nit mer gemacht vnnd aus den peſſten dye Semln, aus dem Mittl melb weckhn vnnd Rögkl, vnnd von dem nachmelb zwayer Laibl gebachen, auch khains vnndder das annder gemiſcht, ſonndern ein yedes melb gerecht vnnd vngefellſcht gelaſſen werde.

Item das ſy (die Peckhen) vnndder das Rogkhen melb khain khleibenn wie biſher offennlich geſpüert worden lauffen laſſen, auch das Roggen prot, nit allein nach geſetzter wag wichtig, vnnd die Semeln ſambt allen andern brot groß vnnd ſcheinbar genueg, ſonder auch aus rechtem zeug, wohlgearbait, Rögl, on allen betrug pachen, vnnd ſoll derohalben das vndurchzogen talckhig Brot für ain anfall gerechnet werden.

Vnnd dieweil ſonnderlich biſ anher der pfeninng Laiblen halber menngl geſpürt worden, allſo das dieſelben gleichwol groß genueg, Jedoch aber damit ſy die geſetzt wag erraichen vngenuegſam durchzogen vnnd zu wenig gebachen erfunden worden, demnach ſollen nun fürther derſelben pfening Laiblenn nit mer Achte, ſonnder Neüne, neben ainem Achter Laib gewogen, derhalber auch notturfftigclichen vnnd genuegſam gebachen werden, bey vermeidung der gebreuchlichen ſtraff.

Unnd iſt hierauf den Pueßmaiſtern vnnd beſchauern beuolchen, yederley prot beſonnder in der mitt aufzeſchneiden oder zebrechen vnnd den oder die, bey wellchen ainicher betrug vnfleis, oder verwarlaſſung Es ſey aintweders an vngenuegſamer arbait vortailligem pachen oder ſonnſt befunnden wirdet, mit nachgeſchribner ſtraff zuepueſſen auch auf das ungetipfflt prot in ſonnderhait auffmerckhung zehaben, vnnd ernnſtlicher dann vor zeſtraffen.

Namblich ſoll der erſt fall mit zwaintzig Creützern, der anndder mit viertzig Creützern, vnnd der dritt fall mit ainem gulden reiniſch ſtrackhs vnerlaſſlich geſtrafft werden. Es ſollen auch ſollche fall einem yedlichenn Peckhen an der Pueßſtuben mit vleis verzaichnet vnnd aufgeſchrieben, auch ſo ſich dieſelben all drey nacheinannder begeben, Volgenndts widerumb mit yetzermellter ordnung angefanngen vnd nacheinannder in volziehung gebracht werden.

Wo ſich dann begebe das ainer diſenn ſtraff Zircl zwaymal erfüllen vnnd darüber noch ainem, alls nemblich dem Sibennden fall ſich ſtraffpar, vnnd Pueßwirdig machen wurde, der ſoll allß dann ainem Erſamen Rath angezaigt, vnnd Ime volgennds das Hanndtwerch ein viertl Jahrs lanng ernidergelegt vnd auffgehoben werden. Es ſollen auch hierinn die Pueßmaiſter, irem guetbedunckhen nach milterung der ſtraffen, oder dergeleichen, ſo diſem Articul zuwider ychts noch ainiches fürzenemen nit macht habenn.

ꝛc.

Item es ſollen auch hinfür nit allein haller ſemel, ſonnder neben denſelben die ſcheibligen pfeningſemeln yeder

Zeit zu der frag gebachen werden. Actum Mitwochs vor Suntag Misericordiae Dn̄j den Neun Zehennden tag Monats Aprilis Nach der geburd Chriſti vnnſers lieben Herrn vnnd Erlöſers Alls man zallt, Fünffzehenhundert vnnd Im zway und viertzigiſten Jare.

ꝛc.

Nachdem das Hanndwerch vnnd zunnſt der Peckhen von ainem Erſamen Rath des Pachens halben hieuor vnnd biſheer diſe ordnung gehebt, das Sy an den drey ordennlichen Pachnächten alls namblich am Sontag, Erichtag und Pfintztag gegen der nacht vmb fünff Vhr zupachen angefanngen vnnd dann volgunden tags darnach vmb dieſelb fünffte ſtundt gegen Abennts widerumb aufgehört, Vnnd aber ſich gedachtes hanndtwerch der Peckhen vnnd fürnemblich die vnuermuglichen von wegen vberiger lennge der vergunnten vnnd zuegelaſſnen Zeit des Pachens beſchwert, vnnd vmb abkhürtzung derſelben auf ettliche ſtundt gehorſamlich gebeten, mit fürgebung das in ſollicher zuegelaſſnen Zeit durch ainen yeden Peckhen Innſonnderhait ain zimbliche guete Anzal Prots abgepachen werden khuntte, daraus eruolget, das denen ſo nit ſonndere Abkhauf ab dem Lanndt oder ſonſten Kundtſchafft hetten, Jr Prodt merers thails verläg, damit Sy zu groſſem ſchaden khämen, Allſo vnnd darauf hat ain Erſamer Rath Jnen die hieuor gebreuchig, vnnd geſetzt Pachzait (doch allain auf verſuechen, vnd widerruefen) mit drey ſtunden erkhurtzet dergeſtalt das Sy an yetzt lennger nit alls von funff Vhrn zu Abents biß auf Zway nach Mittntag des nachuolgunden tags Pachen ſollen.

Verrer ſo hat Jn auch ain Erſamer Rath die Straffen gemert vnnd zuegelaſſen, das Sy hinfüron ain yedtwedern vberfarer yetzberurten Satzs, So vber die geordnet Zeit Pacht, vmb drey Pfundt war vnnachläſlich ſtraffen, vnnd Pueſſen ſollen vnnd mugen, So aber das öffter geſchäch, vnnd ſonnderlich ſo ainer zum drittenmal wider diſen Satz verpräch, vnnd mit dem zu lanngen Pachen wie obſtet ſtraffbar befunden würde, der ſolle allſdann für ſolliches dritt verprechen nit mer vmb die drey Pfunt war geſtrafft, Sonnder aim Rath angezaigt werden, der will Jne alſdann nach notturft Straffen.

Souil aber das täglich Newgepachen, vnnd herrn Prodt betrifft, ſoll es deſſelben halben durchaus noch bey dem hieobeingeleibten Satz bleiben. Nämblich das an Sonntag, Erichtag, Pfintztag, vnnd Sambſtag Früe bei zwayen Peckhen Newgepachens Prot im Hauß vnnd vnndder der Pannckh ge-

funden werde, Sonnderlich ſo iſt auch ains Erſamen Raths Ernnſtlicher beuelch vnnd Maynung, das Sy das Prot auf das Landt nit khliener oder annderſt, alls in die Stat auch auf die gſchaw Pachen ſollen, bey vermeidung ernſtlicher Rathſtraff. Actum vnnd allſo einzuſchreiben beuolchen worden, auf den Neuntten tag Monats Septembris, Nach Chriſte gepurd vnnſers Erlöſers alls man Zallt: Fünffzehenhundert Fünff vund Fünffzig Jare.

New Sätz.

ꝛc.

Vnd nachdem die täglich Erfarung vnd Augenſchein gibt, das durch die peckhen, das clain vnd ſchön prot dermaſſen ſo clain, letz, vnd dem pfening gar vngemäß gepachen wirt, das nit allain ainer gantzen gmain beſchwärlich vnd mennigclich der pfenning damit Ybl vergolten, Sonder auch darzue vor frömbten Leiten alhie, vnd wo es auffs landt verfiert wiert, ſpötlich, hat demnach ain Erſamer Rath obgemelte drey Pueßfäl auf das ſchön prot auch geſetzt nemblichen das ainer vmb den Erſten Vhal vmb Ain Thaller, vmb den andern Vhal vmb Zween Thaller geſtrafft werden ſoll, Verpräch ainer zum drittenmall, ſollen Jne die pueßherren abermalls weitter nit ſtraffen, Sonder Ainem Erſamen Rath anzaigen, dem ſoll alßdann die Zunfft gäntzlich auffgehebt vnd abgeſchafft werden.

Jtem Ain Erſamer Rath hat verrer georndt vnd geſetzt das hinfüro die zwen peckhen ſo wochenlich das herrn pächt pachen, nit die nägſten zwen an einander ſein ſollen, Sonder in ainer yedwedern pfarr ainer, oder doch in zwayen vndterſchidlichen Viertln voneinander angſeſſen ſein ſollen.

Es ſoll auch nun fürtter khain peckh mehr khimbte pfenning Laibl pachen. Allain die Zwen an welchen das herrnpächt iſt, die ſollens dieſelb wochen pachen mügen vnd ſonſt nit. Welcher das vberfürt vnnd khimbte pfening Laibl piech an dem das herrnpächt nit iſt, der ſoll vmb ain Vhal gepueſſt werden. ꝛc.

Jtem Nachdem die Peckhen ain Zeit heer das ſchaiden in Vnbrauch bei Jnen khommen laſſen, dasſelb allain Jn den Maiſterſtuckhen, vnd ſonſten zu dem andern gemainen täglichen ſchönen prot nun dreyerlay Sib gebraucht, dieweil aber die Erfarung gibt das ſolch ſchaiden ain feine khunſſt vnd ſchön weiß prot macht, hat demnach ain Erſamer Rath ernſtlich beuolchen, das Sy die peckhen das ſchaiden wider wie vor Jarn für handt nemen vnd prauchen ſollen. Wel-

cher das nit thuet, ſoll vmb ain Vhal gepüeſſt werden, wie obſteet.

Deßgleichen hat auch ain Erſamer Rath den peckhen gentzlichen abgeſchafft vnd verpotten, das Sy fürtter khain mell mer an das ander thragen vnnd vermiſchen, Sonder ain Yede Gattung für ſich ſelbs bleiben laſſen ſollen, bey obgemelter pueß.

2c.

Newer Satz.

Demnach die Edlen, Ernueſten, Fürſichtigen, Erſamen vnd Weiſen Burgermaiſter vnd Rath glaubwürdig fürkhommen, das die Pöckhen von dem getraidt, ſo ſy auf die Milln zu malen füeren laſſen, die Kleyen gar offt wol Sechs, Siben, Acht, oder mehrmals aufſchitten, vnd alſo dermaſſen außziechen vnd erſaigern, das ſchier nichts dann die hülſen darinnen bleibt, das außgezogen alles zu dem Mell kumbt vnd in das Proth gebachen würdtet, dermaſſen das das Proth grob vnd nit ſein gebührliche guette, die Kleyen gleich gar kain Krafft haben, Alſo hat wol ermelter ain Erſamer Rath, ſo wol die Müller alß die Pöckhen, ſo ſolches gethan Abſtraffen laſſen, vnd iſt hiemit erſtgemeltes ainens Erſamen Rats will vnd mainung, das hinfüron die Peckhen die Kleyen offter nit als Vier, oder zum Maiſten Fünffmal aufſchitten, vnd herabmaln laſſen ſollen. Da aber ein Miller (wanns gleich der Pöckh begereth) die Kley öffter aufſchittet, ſo ſoll ſowol der Müller alß der Pöckh darumben ernſtlich geſtrafft werden, das iſt alſo damit ſy der Vnwiſſenheit niemandt zuentſchuldigen, in des Millrüchters der Pöckhen vnd Miller Sätz vnnd Ordnung einzuſchreiben, von wolermelten ainem Erſamen Rath beuolchen worden. Mitwoch den Vier vndzwainzigiſten Tag monats July Anno 2c. Ain und Neunzigiſten.

2c.

Ebenmeſſig haben ſich die Melbler wider die Pöckhen beſchwert, das ſy das ſchön Semelmel nit nur vierling, vnnd viertl weis, ſonder wol auch gantze Metzen verkhauffen, dardurch Jnen Jr nahrung entzogen vnnd geſchmelert wurde. Darauf hat wolermelter ein Ernueſſter Rath geſetzt vnd geordnet das khein Pöckh mehr ſchönes ſemelmeel, alls halbe vnnd gantze Meſſl, auch halb: vnnd auffs maiſſt ganntze vierling ſolle aufgeben vnd verkhauffen dörffen.

2c.

Neuer Satz.

Zu wiſſen. Nachdem ſich bei dem Handtwerch der Beckhen eine Zeit herro ein nit wenige Vnordnung erzaigt hat, in dem ein yeder, den Handtwerchs Sätzen zuwider an den drey pachnächten, ſeinem gefallen vnd belieben nach, anzuprennen oder vndterzukhendten vnd den darauf volgenden Tag ſo lange es ihme gefällig geweſt, zu pachen, zu der vnuermöglichen Böckhen Nit weniger Beſchwer, ſich hat vnndterfanngen, Alß hat ein Edl vnd weiſer Rath diſer Churfürſſtlichen Haubt Statt München, zu abſtöllung ſolcher Vnordnung, geordnet vnd geſetzt, daß es fürohin volgender geſtalt gehalten werden ſolle, daß, Nemblichen die Beckhen an den ordenlichen pachnächten, alſ: Sontag, Erchtag, vnd Pfinztag, nach Mittentag vff zway Vhr vndterkhendten, vnd die darauf volgende pachtäg alſ: Montag, Mittwoch vnd Freytag, biſ vff zechen Vhr Vormittentag vnd nit länger pachen ſollen. Sollte aber an diſen drey pachtägen, ainem oder dem andern, ain Feyertag einfallen, ſollen die Beckhen nit lännger alſ biſ vff Neün Vhr pachen, damit ſye vnd die Jhrige dem heyl. Gottsdienſt beywohnen vnd abwarthen khünen, vnd hieuon nit abgehalten werden. Im Widrigen aber, vnnd da einr oder der ander Peckh diſem Satz nit Nachkommen, ſonndern ſich darwider vergreiffen ſolle, derſelb ſoll, allermaſſen vorhero in den Sätzen herkhombt, vmb drey Pfund War, da er aber öffters, ſonnderbar aber, da er zum drittenmal darwider handleth, für einen Erſamen Rath vmb gebürender abſtraffung willen gebracht werden. In Senatu den Sechzehenden Monaths February, im Sechzechenhunderten Siben vnd Fünffzigiſten Jahr.

Stattſchreiberey München.

2.

Wür Carl Theodor von Gottes Gnaden Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernemmen, wasgeſtalten bereits unter voriger Regierung Maximilian Joſeph Churfürſten in Baiern höchſtmildeſten Angedenkens unter anderen viellen heilſamen und guten Ordnungen zu Erhaltung wohlanſtändiger Pollicey auch dieſe beſchehen, daß von allen Handwerchszünften des ganzen Landes deren Handwerchs Artikeln (ſie ſeyen bereits confirmirt oder nicht) durch den Hofrath von Neuem revidirt, nnd ſelbe alda, wenn es an etli-

chen nützlich⸗ nnd nothwendigen Sazungen, bevor ab bey iezigen Zeiten noch etwas ermanglet, in ein ſo andere Weege hinlängliche Fürſehung gemacht werden ſolle: wie dann in Gemeßheit ſolch höchſter Anordnung nit allein neue Articuln verſchiedener handtierungen bereits revidiert, verbeſſert, vnd ſolch neue ausgeferttiget, ſondern beynebens Wür gnädigſt resolvirt: und Neuerdings anbefohlen, dieſes angefangen Landes nutzliche Werck ohneinſtellig fortzuſetzen; Alſo haben Wir nunmehro zu weiterer Fortpflanzung und Beveſtigung gutter Pollicey nachfolgende Articul einer alhieſig Münchneriſchen Hauptlaad deren Bäcken ertheilet, und wollen die Obrigkeiten der jedmalig genaueſter Nachachtungs willen hierauf gemeſſenſt angewieſen haben.

ꝛc.

Vier⸗ und zwainzigſtens. Demnach glaubwürdig vorgekommen, daß die Bäcken von dem getraid, ſo ſie auf die Mühlen zum mahlen führen laſſen, die Kleyen gar oft wohl Sechs⸗ Sieben⸗ Acht⸗ oder Mehrmalen aufſchütten, und alſo dergeſtalten ausziehen, daß ſchier Nichts vor die Hülſen übrig bleibet, das ausgezohene alles zu dem Mell kommet, und in das Brot gebachen würdet; folglichen das Brod grob, und ſeine gebührliche Gütte nit hat; beynebens die Kleyen ganz ohne Kraft bleiben; Alſ ſollen hinfüro die Kleyen öfter nicht als vier⸗ oder höchſtens fünfmal aufgeſchüttet, und herabgemahlen werden. Da aber ein Mühler, wann es auch der Bäck begehrt, die Kleyen öfters aufſchüttet, ſolle ſowohl der Bäck als der Mühler darum Ernſtlich geſtraffet werden.

Nachdeme auch die Bäcken das Schaiden auf der Mühl öfters außer acht gelaſſen, wo doch durch das Schaiden das feine Mehl heraus gezohen und hierdurch ein ſchönes weißes Brot gemacht würdet; Alſo haben die Bäcken das Schaiden mitlſ dreyerley Süb jederzeit vorzunemmen.

Fünf⸗ und zwainzigſtens. Die Bäcken haben ab jeden Schäffl Waizen dreyerley Mehl, und nicht mehrer zu machen; aus dem Beſten die Semel; aus dem mitlern die Weggen und Reckl, und von dem Nachmehl zwayer Laibel zu bachen: keineswegs aber unter das andere zumiſchen, ſondern jede gattung Mehl gerecht, und ohnverfälſcht zulaſſen, alles bey richterlicher Straffe.

Sechs und zwainzigſtens. Wie dann denen Bäcken gleichfals bey Straffe verbothen, unter das Roggen Mehl die Kleyen lauffen zulaſſen.

Sieben⸗ und zwainzigſtens. Damit das alhieſige

Publikum mit täglichen Neugebachenen Brod verſehen ſeye, ſollen zwei Bäcken eine ganze Wochen das ſogenannte Herrn bächt machen, welche dann alltäglichen ihr neugebackenes Brod, als: Semmel, Speis Laibln, geriemiſchte Laibl, pur rockenes Brod, dann all andere Gattungen deß Brod, wie auch die Eyer-Weggl, und was es immer ſeye, nothdürftiglich auf das Brodhauſ zu tragen, Nicht weniger eben dieſes im hauſ, ſonſten aber auf keinen anderen Blatz oder gaſſen, wie bishero theils orthen unförmlich beſchehen, fail zu halten, damit das hieſige Publikum an keiner gattung des Brod einigen Mangel habe, und zwar bey vermeidung der confiscation, maſſen die Führermeiſter gleich jeder Obrigkeit befugt ſeyn ſollen, alles an verbothenen orten fail habende brod, weſſen gattung es immer ſeye, durch die amtleuth oder Stadtknecht als reſp. Polizeydiener wecknemmen laſſen zu därffen, ſolches zur gehörigen obrigkeit zu bringen, und von da aus den armen zuvertheillen.

Dieſe zwey Bäcken ſollen aber nit die näheſte dem alter nacheinander ſeyn, ſondern in ieder Pfarr Einer, oder doch wenigiſt in zwey unterſchiedlichen Viertl von einander angeſeſſen ſeyn. Damit aber wegen den Bachtägen der übrigen Bäcken, die wegen länge des Bachens entſtandene Irrungen gehoben werden, alſo wirdet

Acht- und zwainzigſtens angeordnet, daß die übrige alhieſige Bäcken an denen nachſtehenden bachtägen, nemlichen Erchtag, Donnerstag, dann Samſtag Vormittag um Neun uhr, und am Sontag Abend um Neun uhr unterkendten, dann am Mittwoch, Freytag, und Sonntag bis um fünf uhr fruhe: am Montag aber bis um zehen uhr Fruhe, und nicht längers bey Straffe abbachen ſollen: Bey welcher abbachungszeit es in ſo lang verbleiben ſolte, als eine Obrigkeit aus erheblichen Umſtänden eine andere Verordnung zu machen nothwendig nicht finden würdet.

Neun- und zwainzigſtens. Wann der alhieſige Stadtbäck auf das Land hinaus bachet, hat ſich ſelber an die alhieſige Handwerktsartikl und die ertheilten Tariffa durchgehends zu halten, und das Brod nicht geringer zumachen, wenn es auch der Geywürth verlangete, damit der gemeine und arme Mann, wer bey denen Würthen zöhret, und das Brod von ihnen auf dem Land nihmet, nicht betrogen: ſondern Ihme ſein Pfenning vergoltten werde: Wohl entgegen iſt dem Bäcken geſtattet, dem Geywürth auf das Land, oder anderen außer der Stadt, welcher um

einen gulden Brod miteinander nihmet, höchſtens um Sechs Kreuzer Brod aufzugeben.

Dreyſſigſtens. Die verpflichtete Brodwäger haben jederzeit das Neugebachene Brod einem jeden Bäcken ſowohl auf dem Laaden, als auch in ihren Brodkammern nicht allein, ob es die Schwere, der gegebenen Tariffa haltet, abzuwägen, ſondern Nebenbey, obe es aus dem rechten zeug wohl gearbeittet, nicht dalkigt, ſondern wohl ausgebachen, zubeſichtigen; maſſen all dieſes als Strafmeſſige Fehler anzuſehen, und dem Bußamt anzuzeigen; danenhero jederley Brod in der Mitte aufzuſchneiden, oder zu zerbrechen, damit alle Fehler deſto leichter, und gründlicher bemerket werden können.

Ein- und dreyſſigſtens. Zumalen von denen Bäcken öftere Beſchwerde vorkommen, daß Sie von denen Stadt-Commissarien auf der Burgerſtuben, wann das Brod nur ein wenig geringer, als die Waag gegeben, geſtraffet werden, da es doch faſt nicht wohl möglich, alle Pfening- und Kreuzerwerth ſo gar gleich zu bachen; Alſo würdet hiemit geordnet, daß, wann das ganze Bachwerck, oder der meiſte Theil im gewicht geringer, weillen dieſes ohne gefließenheit und vorhabenden Betrug nicht geſchehen kann, ſothannen Bäcken nicht allein ſolch ſammentlich zu gering gebachenes Brod abgenommen, und unter die arme ausgetheillet, ſondern beynebens offentlich mit dem Waſſerſchnellen geſtraffet werden ſolle. Wann entgegen nur ein ſo anderes Stuck, zum Exempel ein weiß kreuzer Brod, um ain halb Loth: ein dergleichen groſchen Weggen um ain- ein halb Loth geringer, hat keine Strafe Blatz: Es wäre dann erproblich, daß dieſes gefliſſentlich beſchehen, oder vielleicht diſes von ſothannen Bäcken faſt bey allen abbachungen zur gewohnheit wurde; In welchem Fahl auch ſothanner Bäck jedoch mit gelinderer Strafe anzuſehen. Wie dann iedwelcher Bäck ſein gebachenes Brod bey Straffe zu marchen oder zu dipfeln, um damit der Eigenthumer, und Bacher dieſes Brods, wo es immer ſichtig wirdet, ſogleich erkennet werden möge.

ꝛc.

Sechs- und dreyſſigſtens. Zumalen ſich wegen haltung deren Schweinen öfters Irrungen ergeben, als wirdet denen hieſigen Bäckern nachfolgende ordnung gegeben, daß jeder Bäck in der äußeren Stadt von St. Michaeli bis St. Georgij nur achtzehn Schwein: und von St. Georgij

biß St. Michaeli nur zwelfe in der Maaſtung halten därf: in der inneren Stadt aber von Michaeli bis Georgij Sechs: und von Georgi bis Michaeli vier; Welcher nun dieſes Gebott übertritt, und mehrere Schweine haltet, deme ſolle die Uebermaaſt genommen, und unter die arme ausgetheillt, dann Nebenbey ab jeden Stuck zur Laad mit Einem Pfund Pfening geſtrafft werden. Ferner

Sieben- und dreyſſigſtens. Solche Schweine ſollen allein in der Fruhe bei anbrechenden Tag: und Abends vor der Nacht in die Schwemm getriben werden. Nichtweniger wördet denen Bäckern

Acht- und dreyſſigſtens geſtattet, daß ſie deren Schweine jeden Donnerstag ſolch halben Tag für das Thor hinaus treiben därffen: ſolches Treiben muß aber förderlich, und ohne Stillhalten beſchehen.

ꝛc.

Neben dieſen würdet

Ein- und Vierzigſtens denen Bäcken bey Straff gebotten, ohne Bewilligung ihrer ordentlicher Obrigkeit kein Schwein vor- oder außer der Stadt mehr zu verkauffen ꝛc.

Gegeben und ausgeferttiget unter Unſern größern Hofraths-Secrete, in unſer haupt- und Residenz Stadt München, den Erſten Monaths Tag Septembris im Eintauſend, Siebenhundert, acht- und Siebenzigſten Jahr.

3.

Serenissimus Elector!

Was Seine Churf. Durchlaucht an dero Oberlandesregierung in Betreff des täglichen Brodgebäcks sub hodierno gnädigſt erlaſſen haben; Solches wird dem hieſigen Stadtmagiſtrat hiemit abſchriftlich zu vernehmen gegeben.

München den 9. November 1785.

Ad Mandatum etc.

Copia.

Serenissimus Elector!

Der Oberlandesregierungs Bericht gehet mit den Actis und Genehmung des Gutachtens in Betreff des alltäglichen Brodgebäcks wiederum zurück und ſoll demnach keinen hieſigen Bäcken verwehret ſeyn, alle Tag Brod zu backen, ohne daß er die Woche hindurch auf eine gewiſſe quantitaet hierunter eingeſchränkt ſeyn ſolle. ꝛc.

München den 9. November 1785.

An Churf. Oberlandesregierung alſo ergangen.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Denen bürgerl. Melbern zu N. iſt ein obrigkeitliches Certificat des Inhalt zu ertheilen, daß von denen hieſigen Bäcken das Nachmehl überhaupts verkaufft werde, und daß ſie dieſes Recht von uralters her genüſſen: hingegen verkaufe dermalen kein Bäck einiges Semmelmehl, und es war auch das hierüber vernohmene Handwerk nicht vermögend eine urkund, kraft deſſen ihnen diſer Verkauf jemals zugeſtanden wurde, aufzuweiſen.

Conc. in Sen. civ. den 11. Juny 1794.

5.

Auszug

aus der Brodhausordnung der Stadt München.

§. 2.

Ein jeder Bäckermeiſter in München hat das Recht, jede Gattung Brod, welches er zu Hauſe nicht verkaufen kann, auf das Brodhaus zum Verkauf zu ſchicken. Dieſes Brod darf aber weder von minderer Güte, noch von geringerem Gewicht ſein, als im Tarif vorgeſchrieben iſt.

ꝛc.

§. 6.

Schlägt einem Bäcker ein Gebäck fehl oder ſind von einigem Gebäck auch nur einzelne Stücke mißrathen, ſo mag er jenes oder dieſe zwar auf das Brodhaus zum Verkauf bringen laſſen, er muß ſich aber gleichzeitig und zwar — den Fall wirklicher Erkrankung oder der Abweſenheit ausgenommen — jederzeit perſönlich zu demjenigen der vier Führer begeben, welcher im laufenden Quartal dieſe Geſchäfte beſorgt, damit dieſer das fehlgeſchlagene Gebäck unterſuche, den angemeſſenen Verkaufspreis beſtimme und den Brodhüter zum Verkaufe hienach ermächtige.

§. 7.

Ein ſolches Brod muß immer unter dem beſtimmten Brodſatz verkauft werden. Bevor die vorgeſchriebene Unterſuchung und die Beſtimmung des Verkaufspreiſes nicht geſchehen iſt, darf der Brodhüter dasſelbe bei einer Strafe

von 1 bis 50 fl. nicht zum Verkaufe übernehmen. Unter der nemlichen Strafe wird dem Brodhüter zur Pflicht gemacht, das mißrathene Brod von dem guten ſorgfältig zu trennen, erſteres in eine beſondere Abtheilung des Brodhauſes zum Verkaufe auszuſetzen und über dieſer Abtheilung ein Schild mit der Aufſchrift „Mißrathenes Brod" aufhängen.

§. 8.

Die Führer ſind verantwortlich, daß ſie kein anderes als der menſchlichen Geſundheit ganz unſchädliches Brod zum Verkauf zulaſſen. ꝛc.

§. 13.

Neugebackenes Brod, daſſelbe mag dem Tarif unterworfen ſein oder nicht, dürfen täglich nur zwei Bäcker (die ſogenannten Herrnbäcker) auf das Brodhaus geben. Alle übrigen Bäcker ſind von dieſer Befugniß ausgeſchloſſen, bis daß ſie die Reihe trifft. Dieſe Befugniß dauert für jeden Bäcker ſieben Tage, fängt jederzeit Mondtag an und endet ſich mit dem darauf folgenden Sonntag.

ꝛc.

§. 25.

Jedem Bäcker ſteht es vollkommen frei, auch Eierbrod oder ſogenanntes Kaffee- oder mürbes Brod auf das Brodhaus zu liefern. Wer von dieſer Befugniß Gebrauch machen will, muß ſich in die von dem Brodhüter darüber zu führende Liſte eintragen. In jeder Woche trifft die Reihe einen andern und zwar genau in der Ordnung, nach welcher eines jeden Namen in der bemeldten Liſte eingetragen ſteht. Die Reihe fängt jedesmal am Mondtage an.

§. 26.

Geſalzene oder ſogenannte Faſtenbretzen werden nur in dem Zeitraume von dem Vorabend des heil. Weihnachtsfeſtes bis zum Charſamſtag im Brodhaus zum Verkauf übernommen; ſolche Bretzen dürfen täglich 4 Bäcker auf das Brodhaus liefern. Alle Tage trifft die Reihe andere vier nach dem Alter des erlangten Meiſterrechts, ſo daß immer der ältere dem jüngeren vorgeht. Im folgenden Jahre fängt die Reihe bei demjenigen an, bei welchem ſie im verfloſſenen ſtehen geblieben iſt.

ꝛc.

München den 26. April 1822.

Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

6.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 14742.

J. N.

Es hat ſich in den letzten beiden Jahrzehenten der Mißbrauch eingeſchlichen, daß unter dem Namen der Mundſemmeln eine als Luxusbrod behandelte und deshalb von dem Polizeiſatze befreite Brodgattung von den hieſigen Bäckern erzeugt wird, die, aus dem feinen Waizenmehl bereitet, zur Verfertigung der taxirten Semmeln nur gröberes Mehl übrig läßt, dadurch das eigentliche Semmelgebäcke immer mehr verſchlechtert und ſo den Conſumenten nur die Wahl übrig läßt, entweder auf den Vortheil der polizeilichen Taxe bei dem Semmelbrode zu verzichten oder aber ſich mit einem ſchlechten dem Tarife keineswegs entſprechenden Gebäcke zu begnügen. ꝛc.

Der Tarif, nach welchem der Satz des Weizenbrodes in der Stadt München regulirt wird, geht von der Annahme aus, daß der Bäcker aus dem Weizen nur drei Mehlgattungen erzeuge, nehmlich

a) Semmelmehl,
b) Pollmehl (Laibel- und Laibmehl) und
c) Nach- oder Judenmehl.

Wenn daher von dem Semmelmehle, wie jetzt geſchieht, vorher noch der feinere Theil abgezogen und zu nicht taxirtem Mundbrode verwendet wird, ſo iſt das Publikum in ſeinen Rechten verkürzt und es können die nach dem Satze ausgebackenen Semmeln nicht mehr die gehörige Güte beſitzen.

In dieſer Erwägung ꝛc. findet ſich die unterzeichnete Stelle zu folgenden Verfügungen bewogen:

1) Alles Semmelbrod ſteht von nun an ohne irgend einen Unterſchied unter der polizeilichen Taxe; es iſt daher unterſagt, ſogenannte Mundſemmeln zu einem andern Preiſe zu verkaufen oder in einem andern Gewichte auszubacken, als durch den polizeilichen Satz für das Semmelbrod im Allgemeinen beſtimmt iſt.

2) Keinem Bäcker iſt erlaubt, andere als die in dem Tarife zugelaſſenen drei Mehlgattungen aus dem Weizen

auf der Mühle bereiten zu laſſen, insbeſondere gilt dieſes Verbot der Erzeugung des ſogenannten Mundmehles. ꝛc.

München den 10. Auguſt 1824.

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 22054.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 19. November des vorigen Jahres den Brodtarif betr. wird dem Stadtmagiſtrate folgende Entſchließung ertheilt.

ꝛc.

2) Den Bäckern hierſelbſt ſoll die durch die Entſchließung vom 10. Auguſt v. J. entzogene Bewilligung der Erzeugung ſogenannten Mundbrodes aus den in dem Berichte entwickelten Gründen unter nachſtehenden Bedingungen wieder ertheilt werden.

a) Die ſogenannten Mundſemmeln dürfen gegen die gewöhnlichen Semmeln höchſtens um den 4ten Theil des polizeilichen regulirten Gewichtes der letztern zurückſtehen, und müſſen aus reinem Mundmehle bereitet ſein: jeder weitere Gewichtsabgang zieht unnachſichtliche Beſtrafung nach ſich.

b) Die Brodbeſchau wird künftig nach den unterm heutigen Tage darüber gegebenen beſonderen Beſtimmungen auf die Beſchaffenheit des Semmel-, Mund- und ſogenannten Luxusbrodes mit gleicher Strenge ausgedehnt.

c) Jene Bäcker, welche wegen ſchlechter Beſchaffenheit des Waizengebäckes und vorzüglich der Semmeln mehrere Male beſtraft worden ſind, und ſich durch die wiederholten Rückfälle als Gewohnheitsfrevler darſtellen, können und ſollen mit dem Verluſte des Rechtes, Mund- und ſogenanntes Luxusbrod auszubacken, auf eine beſtimmte Zeit — oder für immer beſtraft werden.

3) Durch die voranſtehenden Beſtimmungen iſt die Entſchließung vom 10. Aug. des vorigen Jahres außer Wirkſamkeit geſetzt, und es fallen daher auch die Beſchränkungen hinweg, denen die Bäcker bisher in Beziehung auf die Erzeugung der verſchiedenen Mehlgattungen unterworfen waren.

4) Den Bäckern iſt von gegenwärtiger Entſchließung ausführliche Eröffnung zu machen, und hiernach wegen des Vollzuges das Erforderliche anzuordnen.

München am 12. April 1825.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 16316.

J. N. ꝛc.

Dem Magiſtrate wird hierneben eine Abſchrift jener allerhöchſt eigenhändig vollzogenen Entſchließung mitgetheilt, welche unterm 1. des laufenden Monats wegen des hieſigen Brodtarifs, vielmehr wegen Erhöhung der den Bäckern bewilligten Mannsnahrung erfolgt iſt. ꝛc.

München den 6. September 1825.

Abſchrift.

M. J. K. ꝛc.

Auf den Bericht Unſerer Regierung des Iſarkreiſes vom 12. April und 18. July d. Js. genehmigen Wir die in Antrag gebrachte Erhöhung der Mannsnahrung der hierortigen Bäcker, welche dermal in 3 fl. 30. kr. vom Schäffel Waizen, und einſchlüſſig des von dem Stadtmagiſtrate in dem Berichte vom 19. November v. Js. auf 24 kr. angenommenen Preiſes der Kleie in 2 fl. 53 kr. vom Schäffel Korn beſteht, auf den Betrag von vier Gulden bei dem Schäffel Waizen und von drei Gulden bei dem Schäffel Roggen mit dem Anhange, daß dieſe Bewilligung für den Fall widerruflich bleibe, wenn die Gründe, welche den obigen Antrag veranlaßt haben, nicht mehr andauern werden.

Tegernſee den 1. September 1825.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 12202.

J. N. ꝛc.

Das Ausbacken irgend einer andern geringern Gattung Brodes als desjenigen, welches der polizeilichen Taxe unterliegt, ſobald es zum Kaufe feil geboten wird, iſt den Normal-Beſtimmungen, namentlich jener vom 17. Dez. 1825 §. 62 Abſchn. 6 — 7 zuwider und führt eine Menge Contraventionen herbei, welche von Polizeiwegen hintan gehalten werden

den müſſen. Es kann daher die Aufrechthaltung dieſer Vorſchriften irgend einem Anſtande nicht unterliegen.

München den 8. Juny 1832.

10.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 20376.

J. N. ꝛc.

So wenig es einem Anſtande unterliegen kann, daß Brod von geringer Qualität, welches blos zum Futter für das Vieh tauglich, für Menſchen aber ohne Nachtheil der Geſundheit nicht genießbar iſt, auf Beſtellung von den Bäckern an Privaten abgegeben werden darf; — ſo wenig kann geſtattet werden, daß mit dieſer Brodgattung Handel getrieben, und ſelbe auf den Bäckerläden öffentlich feilgeboten wird, weil die in der dießſeitigen Entſchließung vom 8. Juny d. J. angeführten Normative entgegenſtehen und eine genügende polizeiliche Aufſicht durchaus nicht ausführbar iſt. ꝛc.

München den 29. Sept. 1832.

11.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 292.

J. N. ꝛc.

Nach einem kgl. Miniſterialreſcripte vom 30. v. M. iſt die von der unterfertigten Stelle angeordnete Errichtung von Brodhäuſern und Einziehung der Brodniederlagen genehmiget worden.

Zugleich wurde aber angeordnet, daß alle gegen dieſe Maaßregel erhobenen Beſchwerden im geſetzlichen Inſtanzenzuge erledigt, und dabei diejenigen Beſchwerdeführer, denen der Brodverkauf entweder durch ihre Conceſſionsurkunde oder durch beſondere Berechtigung (in welcher Hinſicht ſubſidiär auch das örtliche Herkommen in Betrachtung zu ziehen kommt) zuſteht, berückſichtiget werden ſollen, indem dieſen eine ſolche Befugniß nicht entzogen werden kann.

München am 12. Jänner 1834.

12.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10701.

J. N. ꝛc.

Der Stadtmagiſtrat München erhält unter Rückſchluß der rubr. Akten-Verhandlungen Abſchrift einer kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 12. April mit dem Auftrage, bezüglich der dem Bäcker N. N. Allerhöchſt zugeſtandenen Befugniß „beſtelltes Brod in ſeinem Hauſe abgeben zu dürfen" die genaueſte Controlle zur Niederhaltung jeder widerrechtlich die beſtehenden Anordnungen umgehenden Ausdehnung dieſer Befugniß zu veranlaſſen.

München am 18. April 1835.

Abſchrift.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl ꝛc.

Die von dem Bäcker N. N. hierſelbſt gegen die Entſchließung der kgl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., vom 12. July v. J. eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde, bezüglich der von demſelben angeſprochenen Befugniß, gleichzeitig bei ſeinem in dem Hauſe an der Ludwigsſtraße befindlichen Backofen, und in dem ihm bewilligten beſonderen Laden in der Altſtadt Brod verkaufen zu dürfen, iſt nach Art. 10 Ziff. 2 des Gewerbsgeſetzes zur Berückſichtigung nicht geeignet befunden worden, da aus den hierneben zurückfolgenden Akten weder eine Nullität, noch eine ſonſtige Verletzung der beſtehenden Geſetze zu erſehen war.

Es wird dabei vorausgeſetzt, daß die kgl. Kreisregierung nicht beabſichtigt habe, dem Beſchwerdeführer das Abgeben erweislich **beſtellter** Waare in ſeiner Werkſtätte durch die erwähnte Entſchließung zu unterſagen, ſondern daß der Ausübung dieſer Gewerbsbefugniß unter jenen kontrollirenden Anordnungen, welche die eigentliche Natur des beſonderer polizeilicher Aufſicht unterworfenen Bäckergewerbes nothwendig macht, werde ſtattgegeben werden.

München den 12. April 1835.

13.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Bäckermeiſter N. N. iſt auf ſein Geſuch vom 10. d., ihm den Mehlverkauf zu geſtatten, die Abweiſung zu be-

deuten, indem dieſe Befugniß ausſchließend dem Gewerbe der Melber zugewieſen iſt.

B. am 18. May 1838.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 16350.

J. N. ꝛc.

Der Berufung des Bäckermeiſters N. N. gegen den Beſchluß des Magiſtrats vom 18. v. M. wegen verweigerten Mehlverkaufs kann aus dem dort angeführten Grund eine Folge nicht gegeben werden.

München den 18. Juny 1838.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Bäckermeiſter N. N. iſt auf ſein Geſuch um die Bewilligung zum Brodverkaufe außer ſeinem bisherigen Verkaufslokale in ſeinem Hauſe in der N Straße in einem Laden der Hinterſeite ſeines obigen Hauſes in der N Straße hiermit die Abweiſung zu bedeuten, da dieſer Verkaufsort, wenn auch in ſeinem eigenen oben bezeichneten Hauſe, als ein förmlicher zweiter Verkaufsplatz angeſehen werden muß, indem ſich jener in einer andern Straße befindet, der Verkauf an zwei Orten aber geſetzlich unſtatthaft iſt.

B. am 5. Nov. 1841.

15.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Auf die jenſ. verehrl. Requiſition vom 21. d. M. erwiedern wir, daß dahier nach dem Herkommen keine beſtimmte Zeit für das Beginnen und Aufhören des Gebäckes der Faſtenbretzen beſtehe.

Am 27. Dez. 1841.

16

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Bäckermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, es könne ihm die Bereitung des von ihm angekündigten „Münchener-Zwiebacks“ und der Verkauf desſelben nicht beanſtandet wer-

den, da dieſe Befugniß dem Bäckergewerbe angehört; — jedoch könne ihm der Verkauf ſeiner Gewerbs-Erzeugniſſe an mehr als an Einem Orte nicht geſtattet werden; er habe ſich daher der Haltung einer Brodniederlage, ſey es welch immer für einer Gattung Brodes bei dem Melber N. N. — bei Vermeidung der Confiskation des vorfindlichen Brodes zu enthalten.

B. am 15. März 1842.

17.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 31784.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht rubrizirten Betreffs vom 5. d. M. vorgelegten Akten folgen unter dem Auftrage zurück, dem Bäckermeiſter N. N. dahier auf deſſen Vorſtellung vom 14. v. M. zu eröffnen, daß derſelben keine Folge gegeben werden könne, da der Verkauf von Brod, welches dem Tarife unterliegt, auf den hieſigen Dulten nicht für zuläſſig erachtet werden kann.

München den 16. Sept. 1842.

18.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 2268.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung des Bäckergeſellen N. N. wegen verweigerter Bäckerkonzeſſion für die Stadt München wird der magiſtr. Beſchluß vom 12. Aug. v. Js. ꝛc. beſtätiget. ꝛc.

ꝛc.

2) Gegen den bisher geduldeten und immer mehr um ſich greifenden Unfug, daß einzelne Bäcker dahier nicht ſelbſt backen, ſondern von anderen Bäckern erzeugtes Brod verkaufen, oder daß dieſelben vorgeblich bei anderen Bäckern backen, iſt ungeſäumt mit aller Strenge einzuſchreiten, da keinem Bäckermeiſter zuſteht, anderes als ſelbſtgebackenes Brod zu verkaufen und das Backen bei anderen Bäckern wegen der Unmöglichkeit einer entſprechenden Controlle gleichfalls nicht geſtattet werden kann

ꝛc.

München den 10. Februar 1843.

19.

Schreiben an das k. Landgericht N.

In Erledigung der jenſ. Requiſition vom 19. v. u. reſp. 3. l. M. beehren wir uns zu notifiziren, daß die Mundſemmeln und Spitzeln, auch wenn ſie mit Anis beſtreut ſind, dem Tarife unterliegen, und bei der Viſitation dieſer Brodgattung, wie gewöhnlich, jedesmal 12 Stücke zuſammengewogen werden, die dann das vorſchriftmäßige Gewicht haben müſſen.

Dagegen werden aber die ſogenannten, mit Salz und Kümmel beſtreuten Rundlaibl als Luxusbrod betrachtet und ſind tariffrei.

Am 20. Februar 1843.

V.

Beinringler.

1.

Der Ringler vnd Würfler ſätz anno 1445.

Den Ringlern die da pater noſter machen, vnd den würfflern hat ain Rat ſätz geben, wie ſie ir handwerch nach ordtnung fürbas hie zu München arbayten, vnd ein handwerch ſein ſollen das iſt geſchehen zu Sankt Jacobstag Anno dmi. 1445. ꝛc.

Welicher Maiſter des hantwerchs hie werden wil, der ſol vor ſtuckwerch machen, von guten ringen, vnd von gutem payn allerlay farb, grüen, rott, ſwartz, vnd weiß vnd das Zil vnd maß hab, nach redlicher erkanntnuß. Vnd ſol auch ſeinen werchzeug ſelbs künden zurichten, vnd dieſelben Stück für ain Rat vnd die geſworn Vierer vringen zu beſehen, vnd erkennen laſſen, ob er ain guter Maiſter müg ſein, oder nit.

Würffler.

Vns den Maiſtern der Würffler iſt von ainem Rat gepoten vnd geſetzt, das wir darob mit vnſeren Ehallten, vnd auch ſelbs daran ſein, pey unſern Ayden und gewiſſen kaynen fallſchen oder gefellten würffel nit zümachen, noch

geſtatten, ſunder geleichs pain, vnd ainen geleichen wie⸗landt arbaytten ſullen, vnd ob wir yemannt vnder vns er⸗füren, der ſolichs nit hielt, oder anders arbaytet dann pillich wär, den ſullen wir aim Rat fürpringen, vnd nit verſweigen alles trelich an geuärde.

ꝛc.

Item an Freytag vor dem Pallmtag des Jars als man zalt nach der gepurt Chriſti vnnſers Lieben Herrn Tauſſendt Vierhundert vnd in dem Nevn vnd achtzigiſten Jar hat inner vnd auſſer Rate den Hantwercken, Ringler vnnd pürſtenpintter allhie zu München vergondt, geordnet vnd geſätzt, das nun hinfür kain frömbder, der hie nicht Burger iſt, weder Paternoſter noch Ringe gegoſſen, oder körner hie zu München nicht vaill haben ſoll, annders dann an den Wochenmärgten vnd im Jarmarckt, vnd ſullen auch dieſelben Geſſte vnd hingeber ein yedliche arbeit die ſie hie vail haben, Sy ſey von puchspämen, Miſtell Kör⸗ner oder Ringen, goſſen oder vngoſſen albegen geben für das das es an im ſelbs iſt, alſo, das dardurch niemandt betrogen werde.

ꝛc.

Item auch mogen die Geſſt Pürſten durch ſie herpracht nur allein an den Wochenmärcken vnd Im Jarmarckt vnd ſonſt nicht hie von der hanndt oder Samkaufs hingeben vnd verkauffen nachdem es freye kaufmanſchafft iſt, desglei⸗chen mogen auch Cramer, die hie burger, uber iahr pür⸗ſten in iren Laden vaill haben, vnnd hingeben von der Handt oder Samkaufs wie ſie wollen.

Neu ſätz der Pirſtenpindter Maiſterſtuckh betreffenndt.

Zuwiſſen wiewol vor alten vnd langen Jaren Pirſchten⸗pindter alhie bey der Stat geweſen, So haben ſy doch khain Maiſterſtuckh nit gehebt, wie etwo in andern Stöten gebreichig, darauf hat ein Ernueßter, Fürſichtiger Erſamer Weyſer Rath alhie, nachuolgende Maiſterſtuckh fürgenom⸗men, geordnet vnd geſetzt. ꝛc.

Vnd wan Er ainem Erſamen Rath geföllig, vnnd zu den ſtuckhen zuegelaſſen iſt, ſo ſoll Er zu Maiſterſtuckh machen ain abgeſetzte Pirſten, ain Kopfpirſten, ain khranz⸗pirſten, ain guete gwannt Pirſten, oder faſtpirſten. Actum

vnnd alſo aus Raths Beuelch hierein gſchriben worden den Zehenden tag Monats octobris anno 1574.

2.

a. Bericht zur ch. Gen. Landesdirektion.

Auf das uns mittels gnädigſten Befehl de dato 22. Okt. et praes. 10. Nov. alhie herausgeſchloſſene Anlangen des Bilderdrucker N. N. müſſen wir ſo viel gehorſamſt erinnern, daß ſelber nur das kleine Bürgerrecht resp. Beiſitz und auch nur eine Conzeſſion, ſohin auch keine Gerechtigkeit beſitze, und daß wir ſolchen mit ſeinem Geſuche, Roſenkränze und andere damit verbundene Kleinigkeiten verkaufen zu dürfen, deswegen abwieſen, weil, wie aus der Beilage erhellt, die Roſenkränze eines der hauptſächlichſten Fabrikaten der hieſigen Beinringler iſt, wovon ſie aber bei dermaligen Zeiten einen ungleich geringeren Abſatz machen und eben daher der einem andern Unberechtigten hiemit erlaubte Handel ihnen noch nachtheiliger ſein würde.

ꝛc.

München den 28. Dez. 1802.

Bürgermeiſter u. Räthe.

b. Entſchlieſſung der chrf. General-Landesdirektion.

J. N. ꝛc.

Bei der vom bürgerl. Stadtmagiſtrate in München unterm 28. Dez. verfl. Jahres rückſichtlich der vom N. N. b. Bilderdrucker alda nachgeſuchten Conzeſſion zu dem Verkauf der Roſenkränze gehorſamſt anher einberichteten Beſchaffenheit wird der Supplikant hiemit abgewieſen, ſo demſelben durch erſagten Stadtmagiſtrat zu bedeuten iſt.

München den 9. Febr. 1803.

3.

Zeugniß.

Die unterzeichneten Führer der bürgerl. Beinringler-Zunft in München beſtättigen auf Anſuchen ihres Mitmeiſters N. N. in Aichach, daß die Beinringlermeiſter in Altbaiern von unfürdenklichen Zeiten her mit folgenden Artikeln zu handeln, und die öffentlichen Märkte zu beſuchen berechtiget ſind, als:

mit Schwäbiſchgemünder- Arbeit überhaupt in Silber und Gold, als Ohr- und Fingerringe, Kreutzeln ꝛc, mit geiſtlicher Waare überhaupt, allen Arten Roſenkränzen, agnus Dei und dergleichen, mit Päſchen, Ohrlöffel, und ſonſtigen Beinarbeiten, mit beinernen, hornenen und Perlmutter- Knöpfen aller Art, wie auch mit Strick- und Nähnadeln, Vorhangringen, und noch mehrere dergleichen kleinere Gegenſtänden.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Zunft- Inſiegel.

München den 17. Dezember 1818.

(L. S.)

Die Aechtheit der nebenſtehenden Fertigung beurkundet den 18. Jänner 1819.

Der Magiſtrat
der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

(L. S.)

4.
Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. Beinringler in N. iſt auf deſſen Ueberſiedlungsgeſuch die Abweiſung zu bedeuten, weil das Gewerbe der Beinringler, welchen hier der Handel mit kurzen Waaren nicht zuſteht, durch Zeitverhältniſſe ſo tief herabgekommen iſt, daß es eine bürgerliche Mannsnahrung nicht mehr abwirft.

B. den 20. März 1827.

5.
Protokoll

welches auf die Beſchwerde der hieſigen bürgl. Nadlermeiſter gegen die hieſigen bürgl. Beinringler wegen Gewerbsbeeinträchtigung abgehalten den 22. Septbr. 1820.

ꝛc.

Die beiden Beinringler von hier erklären, daß ſie zwar allerdings die im Protocoll vom 6. d. M. unter den Buchſtaben a, b, c, d und g aufgeführten Gegenſtände ſich erſt vor einigen Jahren und aus dem Grunde zugelegt haben, weil auch die Nadler einen Handel mit ihren Beinringler- Waaren angefangen haben, weßwegen ſie auch dieſe Gegenſtände nicht ferner führen wollen, wenn auch

die Nadler die beinernen Knöpfe ſo anders ſich nicht mehr beilegen werden.

ꝛc.

Die anweſenden Kläger nehmen es für eingeſtanden an, daß die Beklagten ſelbſt kein Recht zur Führung der Haften von Draht, der Klufen, der Näh- und Stricknadeln, und der Fingerhüte weder hatten, noch jetzt erſt ſich anmaſſen wollten.

ꝛc.

Uebrigens wollen die Kläger, um den Beklagten einen Beweis zu geben, daß ſie ſelbſt weder ſtreitſüchtig noch des Willens ſind, ein anderes Gewerbe in ſeinen Rechten zu beeinträchtigen, auch die fernere Führung der beinernen Knöpfe (denn ſonſt wiſſen die Beklagten ohnehin keines Gegenſtandes zu erwähnen, welchen ſie, Kläger, von ihnen bisher geführt hatten), von nun an gänzlich Verzicht leiſten.

ꝛc.

Magiſtrats-Commiſſion.

6.

Erkenntniß

in Sachen der b. Nadler in München gegen die b. Beinringler daſelbſt wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

Das

Königliche Kreis- und Stadtgericht München

erkennt in rubrizirter Sache auf erſtatteten ſchriftlichen Vortrag, und kollegialer Berathung zu Recht:

1) Die beklagten Beinringler von München ſind nicht berechtigt, meſſingene Vorhängringe, dann hart- und weichlöthige Metallknöpfe zu verkaufen;

2) die Koſten ſind zu compenſiren.

Gründe.

1) Durch oberſtrichterliches Erkenntniß ddo. 20. Jänner l. J. wurde den Klägern der Reinigungseid dahin auferlegt, daß ſie weder wiſſen noch glauben, daß die Beklagten ſeit unfürdenklichen Zeiten berechtiget ſeien, meſſingene

Vorhängringe, dann hart ⸗ und weichlöthige Metallknöpfe zu verkaufen. Dieſen Eid legten die Kläger bei der auf den 28. März l. J. anberaumten Coon., ganz dem oberſt⸗richterlichen Erkenntniſſe anpaßend, ab, und es mußte demnach, wie geſchehen, erkannt werden.

2) Die Compensation der Koſten rechtfertigt der Umſtand, daß den Beklagten kein offenbarer Streitsmuthwille vorgeworfen werden kann.

B. den 6. April 1827.

7.

a. Legitimations ⸗ Urkunde.

Der Magiſtrat ertheilt hiemit dem hieſigen Beinringler N. N. die nachgeſuchte Bewilligung, ſein Beinringler ⸗ Gewerbe auf den Verkauf von ſogenannten kurzen Waaren, jedoch mit Ausnahme des den hieſigen Beinringlern durch rechtskräftige Entſchließungen aberkannten Verkaufes der Haften von Draht, der Näh ⸗, Strick ⸗ und andern Nadeln, dann der Glufen und Fingerhüte, wie auch der meſſingenen Vorhangringe, dann hart ⸗ und weichlöthigen Metallknöpfe — zur Ergänzung ſeines Nahrungsſtandes nach §. 10 Nro. 2. der Vollzugs ⸗ Inſtruktion zum Gewerbsgeſetz auszudehnen, wozu ihm gegenwärtige Legitimationsurkunde unter obrigkeitlicher Fertigung und Unterſchrift hiemit zu Handen geſtellt wird.

B. den 23. Oktbr. 1827.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

Nro. 23692. K. d. J.

J. N. ꝛc.

Unter Rückſchluß der am 20. Novbr vorgelegten Verhandlungen wird dem Magiſtrat eröffnet, daß es keinem Anſtande unterliege, dem N. N. die nachgeſuchte Gewerbserweiterung zu bewilligen, da das Gewerbsgeſetz ſo wie die Vollzugs ⸗ Inſtruktion vom 28. Dezember 1825 derlei Erweiterungen allerdings zulaſſen.

München den 28. Novbr. 1827.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Beinringler N. N. wird hiemit bedeutet, er habe ſich bei Vermeidung geſetzlicher Strafe des Verkaufes von Tiſchmeſſern zu enthalten, da ihm als Beinringler und kurze Waarenhändler wohl der Handel mit kleinen ſogenannten Schnappmeſſern, nicht aber auch der Verkauf von Tiſchmeſſern zukömmt.

B. den 6. April 1838.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Beinringler N. N. iſt auf die Bitte vom 3. v. M. in Erwägung, daß ihm durch Magiſtrats-Beſchluß vom 23. Oktober, und Regierungsentſchließung vom 28. Novbr. 1827 die Bewilligung zum Handel mit kurzen Waaren ertheilt wurde, — und daß — nach Inhalt der Zuſchrift des hieſigen Handelsgremiums Kurzwaarenhändler von jeher ganze Garnituren von Tiſchzeugen, alſo auch lange Tiſchmeſſer geführt haben — der Handel mit langen Tiſchmeſſern nicht zu verwehren.

B. am 10. Auguſt 1838.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Beinringler N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm in der Erwägung, daß ihm durch Magiſtratsbeſchluß vom 23. Oktbr. und Reggs-Entſchließung vom 28. Novbr. 1827 die Bewilligung zum Handel mit kurzen Waaren ertheilt wurde, und daß nach Inhalt der Zuſchrift des hieſigen Handlungsgremiums vom 25. d. M. — Cigarren-Taſchen von Leder und lederne und ſeidene Geldbeutel in die Kategorie der kurzen Waaren gehören, — die Führung der eben bezeichneten Artikel zum Verkaufe auch ferner zu geſtatten ſey.

B. am 19. Oktbr. 1841.

VI.
Bierbräuer.

1.

Extrakt
aus dem Rathsprotokolle der H. u. R. Stadt München vom 19. Dezember. 1654.

In ſachen ſich Zwiſchen denen Khöchen vnd Pierpreuen wegen des ſchlachtens vnd yber gaſſen gebens, iſt geſchloſſen worden, denen Preuen ſolle Zwar das ſchweine oder anderes fleiſchwerch auf gaſſen zugeben, wie auch darumben ſpillen zulaſſen verbotten, im ybrigen aber khinte ihnen Pierpreuen das ſchlachten nit abgeſchafft werden, weil es von alters hero alſo herkhommen.

Stattſchreiberey München.

2.

Extrakt
aus dem Rathsprotokolle der H. u. R. Stadt München den 20. April 1657.

In Sachen ſich zwiſchen dem Handwerch der Köch: dann dem Ambt der Pierpreuen allhie, Wegen Schlachtung der Schwein, vnd verkhauffung des Schweinen ſowohl vngekhochten alß Gekhochten fleiſchs, vnnd anders erhaltent, Würdet auf Beederſeits einkhomne Schrifften hiemit erkhennt, daß den Pierpreuen, die Schlachtung der Schweine Zwar doch der Geſtalt, daß Sye zu ſolchem ſchlachten ſich der Köch Bedienen, Zugelaßen, vnnd Verwilliget ſein ſolle; Jedoch ſollen Sye Pierpreuen ſolches Schweinfleiſch, Wie auch Schlachtprattl, Sauh-Köpf, Prath Würſt vnnd anders, in ihren Preuheuſern für ihre Gäſt Verkhochen vnnd Verſpeiſen, die VerKhauffung ſowohl des Vngekhocht: alß Gekhochten Schweinen Fleiſchs yber die Gaßen aber, Ingleichen die Auſſpillung der Sau Köpff vnnd andern Schweinen Fleiſchs, vnnd dann deſſen heraußhangung im Eingang ihrer Preuheuſer, vnnd gar für die Thür, ſoll ihnen Pierpreuen Vermög des 14 Xbris ao. 1654 ergangnen vnnd in rem judicatam erwachſnen Raths Beſchaidts gar vnnd Genzlichen abgeſchafft, vnnd Verbotten ſein.

Stattſchreiberey München.

3.

Ferdinand Maria Churfürſt.

Liebe Getreue! Wir haben die provocations Sache zwiſchen einem Amt der Pierpreuen, ſodann einem Handwerch der Köch alhie, Wegen Schlachtung der Schwein, vnnd verkhauffung des Schweinen ſowohl vngekhocht alß gekhochten fleiſches, auch anders enthaltent im Rath zu erledigen vor hand nehmen, vnnd uns hierüber ordentliche Relation erſtatten laſſen.

Wollen es hierauf der dißfalls eingewandten provocation ungehindert bey eurer vnterm 20. April 1657 geſchöpften Erkanntniß gnädigſt gelaſſen haben, krafft welcher den Pierpreuen die Schlachtung der Schwein, doch daß ſie zu ſolchen ſchlachten ſich der Köche zu bediennen ſchuldig, zugelaſſen vnd das Schweinen fleiſch, wie auch Schlachtprattl, Sau Köpff, Prath Würſt vnnd anders in ihren Preuheuſern für ihre gäſt zu verkhochen vnd zu verſpeiſen verwilliget die Verkhauffung aber ſowohl des Gekocht: als vngekhochten Schweinenfleiſchs yber die Gaßßen, ingleichen die ausſpiellung der SauKöpf vnnd anderen Schweinfleiſches, auch deſſen herausshängung im Eingang ihrer Preuheuſer, vnd gar für die Thür ohne einigen weitteren Vorſatz abgeſchafft ſeyn ſolle. Compensatis expensis. wiſſet Ihr denen Partheyen gebührends zu publiciren, wie wir vns verſehen.

München den 18. Februar 1659.

Churfürſt. Hofkanzley.

4.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der H. u. R. Stadt München den 4. März 1671.

In ſachen Zwiſchen einem handtwerch der Metzger vnd Köch wegen beſchuldigten eingriffs in ihr Handtwerch hat ein Edl: vnd weiſer Rath erkannt vnnd geſprochen, das die beclagte Pierpreu von der Clag absolvirt ſein ſollen, iedoch ſtehete denen Clägern beuor, wan Sie auf einen: oder anderen Pierpreu docieren können, das ſelbiger kocht: oder vnkocht Fleiſch auſſer ſeines Hauſ verkauffe, ſelbiger bei der Bueß-

ſtuben anzuzaigen, dann die gebühr vorgenommen werden ſolle.

Stattſchreiberey München.

5.

Maximilian Emanuel Churf.

Liebe Getreue! Wir haben Euren Vnderthenigiſt yberſchribenen bericht ein handtwerch der Pierprew alhier wegen abgeſchaffter ausſpillung der Saukhöpf betr. empfangen, vnd im Rhat Verleſen hören, Hierauf Wollen wür es bey Eurer vnd Bueſambts Vorgenommenen Handlung dergeſtallten Verbleiben laſſen, das bey denen Pierpreuen daß außſpillen der Saukhöpf abgeſchafft ſein, vnd deßhalb nur die fällige Pierpreu zur ſtraff gezogen werden ſollen.

München den 19. 9bris 1685.

An Bürgermeiſter vnd Rath alhier
abgangen.

6.

Auszug aus den Gewerbsartikeln der Bierbräuer vom 25. September 1776.

ꝛc. ꝛc.

Achtzehentens liegt deme, da er das Meiſterrecht erhalten, ob, gehörigen Orts um erhaltung des Churfürſtl. Bräulehens einzulangen, und den bewirkt Churfürſtlichen Lehenbrief den bürgerlichen Magiſtrat in Beyſeyn deren Handwerksführern Vorzuweiſen.

ꝛc.

Drey- und dreyſigſtens, wegen Einſiedung des Sommer- oder Merzen Bier, ſollen ſich die Bräu zeitlichen untereinander Vergleichen, was jeder auf bevorſtehenden Sommer ſowohl in erſt als anderten Satz- oder Looß einzuſieden Vorhabens, maſſen denen Bräuen Vermög Pollizey ordnung oblieget, ſo viel möglich, und die Keller hierzu Verhanden bis heil. Michaeli das Stadt Publicum zu Verſehen, alſdann der gleichen Verzeichnus den Magiſtrat gebührends übergeben, welches der Magiſtrat mit ſeinen Gutachten zum Churfürſtlichen Pollicey Rath einzuberichten, und hierüber gdſte. Resolution abzuwartten, ob man es bei der Jenigen anzahl Sommerbier, welche ſie einzuſieden vorgeſchrieben, Verbleiben laſſe, daß die Stadt und Gemein dar-

mit die ganze behörige zeit hinlänglichen verſehen, oder was anderes anzuordnen ſey.

Vier- und dreyſigſtens, zu ausſchenkung des Sommer Bier ſolle vor deſſen einſiedung in beyſeyn der Handwerks Commissarien das Loos zu heiligen Weyhenachten vorgenohmen werden, welch gehobenes Looß ohne erhebliche Urßach nicht abzuändern.

Fünf- und dreyſigſtens, daß Merzenbier in erſten Satz ſoll am Tag Philippi und Jacobi eröffnet, und am Abend zuvor alles Schenkbier um Hoſſaus eingeſchaut, und weiters nicht mehr ausgeſchenkt werden.

Sechs- und dreyſigſtens, Es ſoll auch jeder Bräu ſowohl in erſt, als anderten Saz, nur fünf Tag haben, und nach Verflieſſung derſelben gleich einhängen, und das Kranzzeichen dem im Looß ſtehenden nächſten Bräu zuſchicken, welche Beſchaffenheit es auch mit dem ausſchenken im anderten Looß in allen hat: und ſollen jederzeit zwey Bräu ein Gſchaumeſſiges Gutes Bier offen haben: wie dann

Sieben- und dreyſigſtens keinen Bräu erlaubt ſeinen Merzen Keller zu eröfnen, den Ring außhängen, oder Bier auszugeben, es habe dann der Jenige, welche der nächſte Vor ihm im Looß geweßen, das Bier in denen obigen fünftägen- oder noch eher Völlig ausgeſchenkt, und ſeye ihme der Kranz gebräuchigermaßen zugetragen worden, jedoch ſoll dießfahls auch keiner den andern mit überlieferung des Kranz ſäumen, und zu nachtheill Vnd Schaden deme vorenthalten, oder zu Spat zuſchicken.

Acht- und dreyſigſtens, dem Jenigen Bräu, welcher nicht im Looß ſtehet, iſt bey Straf Verbothen, ſein eigenes erbräutes Bier weder über die Gaſſen, noch im Hauß auszuſchenken, und zu verleitgeben, ſondern ſelber ſolle ſolches bey denen Jenigen Bräuen abhollen laſſen, welche damalen im Looß ſtehen.

ꝛc.

Zwey- und Vierzigſtens, iſt zwar einem jedem Bräu alles vich zuſchlachten, und für ſich und ſeine Gäſte zu Verſpeiſen, und zu Verkochen allerdings zugelaſſen, doch ſollen ſie dergleichen in ihren Häußern nicht ausſpillen laſſen, noch über die Gaſſen geben.

Drey- und Vierzigſtens, ſolle der Bier- und ſtahlmueth Satz auf ein Dafl aufgezeichnet und an jedes Bräuen zech Thür offentlich ausgehänget, und darwider Niemand beſchwert werden.

Vier- und Vierzigſtens, über Hoſſaus ſolle kein Bräu, auſſer denen Fremden, und Frey- Tägen als Kirchweyh, Dult- oder Markszeiten, Katharein, Martini und Faßnachzeit, ſtulfeſten und Dünzltägen jemand ſezen, und zechen laſſen.

Fünf- und Vierzigſtens, ſeind die Bierbräu verbunden die fremde Leuth zubeherrbergen, nebenbey aber gehalten, nicht nur Täglich die zötl der bey ihnen ankommenden Fremden Gäſt gehöriger Orten zu übergeben, ſondern auch, wann ſich ein Gaſt über drey Täg bei ihnen aufhaltet, den ſelben den Vierten Tag wiederum vorzuſchreiben. Gegeben und ausgefertiget unter Unſerem größern Polizei-Rath Sekrete in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den fünf und zwanzigſten September im Ein Tauſend Siebenhundert Sechs und Siebenzigſten Jahres.

7.

Karl Theodor ꝛc.

Unſern Gruß zuvor Hoch- und Wohlgebohrner, Edelgebohrner Liebe Getreue! Nachdem Wir auf das, was ſowohl von unſerer dieſſeitigen Stelle, als auch von unſerer Hofkammer gegen den von den hieſigen bürgerl. Bierbräuern ſo Geſätze, als Pollizeiwiedrig den Auern, und andern umliegenden gerichtl. Würthen zum äuſſerſten Schaden, und gegründeten Beſchwerden gereichenden, ſeit einigen Jahren in ihren am Gaſteig, und Lilien- Berg neu erbauten Märzen- Kellern angemaßten Minuto Bier- Verſchleiß, und das dabey vorkommende Gäſteſetzen, ſo ausführlich als gründlich vorgeſchrieben worden iſt, bey unſerer höchſten Stelle unterm 7. hujus beſchloſſen haben, daß ſolcher Unfug den Bierbräuern abgeſtellt, und die darauf ſich betreten laſſende auf der Stelle, und unnachſichtlich geſtraft werden ſollen: als laſſen Wir euch ein ſolches zum ſtrakteſten Vollzug und weiters gehorſamſter Verfügung gdiſt. unverhalten. Sind euch mit Gnaden gewogen.

München den 13. May 1791.

Churpfalz- baier. Obere Landes- Regierung.

die hieſigen Bierbräuer btr. Karl.

8.

Karl Theodor ꝛc.

Unſern Grus zuvor Edelgebohrne, Fürſichtig, Ehrſam, und Weiſe, Liebe Getreue! Inhaerendo des am 4. dies wegen den Minuto Bierverſchleiſes bey den Kellern am Gaſteig an euch erlaſſenen Befehls, befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, Bei nämlich empfindlichen Einſehens nicht zu geſtatten, daß das Bier in geringeren Fäſſeln als zu ein Viertel Eymer abgegeben werde. Sind euch anbei mit Gnaden.

München den 13. Juli anno 1792.

Churpfalzbayer. obere Landes-Regierung.

den Minuto Bier-Verſchleiß bei den Kellern am Gaſteig. btr.

9.

Entſchließung des k. General-Kommiſſariates des Iſarkreiſes.

4509.

J. N. ꝛc.

Seine Majeſtät der König bewilligen durch ein allerhöchſtes Reſkript vom 4. dieſes und mit Bezug auf die Verordnung vom 15. November 1802, die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelten Gegenſtänden btr., daß die hieſigen Bierbräuer auf ihren eigenen Merzenkellern in den Monaten Juni, Juli, Auguſt und September ſelbſt gebrautes Merzenbier in minuto verſchleißen und ihre Gäſte dortſelbſt mit Bier und Brod bedienen.

Das Abreichen von Speiſen und andern Getränken bleibt ihnen aber ausdrücklich verboten.

Dieſes hat die k. Polizeidirektion den hieſigen Bierbräuern und Bierwirthen zu eröffnen und in den oben genannten Monaten über die Schenken der Bräuer in den Merzenkellern die geeignete Aufſicht zu beſtellen.

München den 17. Jänner 1812.

Das Gäſteſetzen der Bräuer in ihren Merzenkellern btr.

10.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes.

9454. J. N. ꝛc.

Die wegen künftigen Aufhörens der ſogenannten Bräulehen zu München an die hieſige Kreisfinanzdirektion unterm 15. April d. Js. ergangene allerhöchſte Entſchließung wird der k. Polizeidirektion in Abſchrift zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

München den 4. May 1814.

die ſogen. Bräulehen in München btfr.

Abſchrift.

Auf einen Bericht des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes v. 7. May v. Js. die ſogenannten Bräulehen in München btr. beſchließen Sr. K. Majeſtät nach Vernehmung der k. Steuer- und Domainenſektion, daß dieſe Lehen, da ſie von der natura feudi gar nichts an ſich haben, und auch als keine grundherrlichen Rekognitionen gehalten werden können, von nun an als zeſſirend angeſehen und die bei einer Veränderung bisher eingehobenen Anfallsbeträge nicht mehr eingefordert werden ſollen. Wonach alſo die Finanzdirektion des Iſarkreiſes das Geeignete zu verfügen hat.

München den 5. April 1814.

An die k. Finanzdirektion des Iſarkreiſes alſo ergangen.

11.

Entſchließung des k. General-Kommiſſariates des Iſarkreiſes.

J. N. ꝛc.

Auf die Beſchwerde der Wittwe N. dahier wegen verbotenenen Verleitgeben des Biers vom Merzenkeller über die Gaſſe iſt am 31. v. M. die allerhöchſte Entſchließung erfolgt:

„daß nachdem den hieſigen Bierbräuern der Minutoverſchleis ihres ſelbſt gebrauten Bieres in den Monaten

Juni bis September ſelbſt durch Gäſteſetzen auf ihren Merzenkellern nach dem allerhöchſten Reſkript vom 4. Jänner 1812 geſtattet iſt, denſelben der Verkauf ihres Biers von den Merzenkellern aus über die Gaſſe in den nemlichen Monaten ebenfalls nicht verwehrt werden könne."

Auch hat das Landgericht München den Auftrag erhalten, ſämmtl. betheiligte Bräuer und Wirthe hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München den 8. Febr. 1816.

Den Bierverſchleiß der Bräuer vom Sommerkeller über die Gaſſe btr.

12

a. Beſchluß.

Die kgl. Polizei-Direktion München

erkennet auf den Grund der von den Führern der bürgerl. Schäfflerzunft, gegen den bürgerl. Bierbräuer N. N. und der eingeholten Verantwortung desſelben, daß ihm, und vielmehr keinem Bräuer verwehrt ſein kann, wenn er ſich zur Beſorgung und Verrichtung der in einer Bräuerey täglich und faſt ſtündlich vorkommenden Schäfflerarbeiten, wozu er nicht immer ſeinen Schäfflermeiſter bei der Hand haben kann, auch öfters Gefahr auf dem Verzuge haftet, ein der Schäfflerey kundiges Individiuum in Lohn und Koſt einſtellt.

Der Gebrauch dieſes Subjectes kann nur zu eigenen Arbeiten ſtattfinden, dagegen ſeine Beeinträchtigung des Schäfflergewerbes durch Verfertigung fremder Arbeiten an dem treffenden Bräuer mit 10 Reichsthaler Strafe und alſogleiche Ausſchaffung des Schäfflergeſellen geahndet werden wird.

München am 6. May 1816.

b. Entſchließung des k. General-Kommiſſariates des Iſarkreiſes.

No. 12332.

J. N. ꝛc.

Da der Nahrungsſtand der Schäffler vorzugsweiſe auf den Erwerb aus ihren Arbeiten bei den Bräuern berechnet iſt, und bei der gegenwärtig beſtehenden Einrichtung der Zünfte nur der berechtigte Meiſter Geſellen ſeiner Profeſſion zu halten befugt iſt, ſo wird die Entſchließung der k.

Polizei=Direktion vom 6. Mai d. J. wodurch den hieſigen Bräuern die Befugniß zugeſtanden wird, für die Bedürfniſſe ihrer Bräuerey Schäfflergeſellen zu halten, auf die von der bürgerlichen Schäfflerzunft dagegen ergriffene Berufung, als unſtatthaft hiemit aufgehoben, und den Bräuern das Halten von Schäfflergeſellen verboten. Dieß iſt den Bräuern zu eröffnen.

Die Appellanten hat man unmittelbar in Kenntniß geſetzt.

München den 8. Juli 1816.

c. Entſchließung des k. General=Kommiſſariates des Iſarkreiſes.

No. 3212.

J. N. ꝛc.

Der k. Polizei=Direktion wird in der vidimirten Anlage eine Abſchrift des in Streitſache des Bierbräuers N. N. gegen die hieſige Schäfflerzunft wegen Haltung eines Schäfflers = Geſellen unter dem 28. v. M. erfolgten allerhöchſten Erkenntniß zur Publikation an die Betheiligten communicirt. Die Akten folgen zurück.

München den 14. Dezember 1816.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir haben uns in Streitſachen des Bierbräuers N. N. gegen die hieſige Schäfflerzunft wegen Haltung eines Schäfflergeſellen, dermalen gegen unſer Generalkommiſſariat des Iſarkreiſes, bei Unſerm geheimen Rath umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und wollen gegen das Erkenntniß des Generalkommiſſariats es bei dem Erkenntniß Unſerer Polizei=Direktion belaſſen haben.

München den 28. November 1816.

An das kgl. General = Commiſſariat
des Iſarkreiſes.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

An den b. Bierbräuer N.

Da durch die allerhöchſte Verordnungen vom 21. Dez. 1804 (Reg. Bl. 1805 S. 50) und vom 12. May 1812

(Reg. Bl. S. 483) den Bierbräuern zwar das Recht eingeräumt worden iſt, ihre Bräuabfälle aller Art zum Branntweinbrennen ſelbſt zu benützen und dieſen ihren ſelbſt erzeugten Branntwein auch maaßweiſe an wen immer zu verkaufen; nichts deſto weniger aber die Veredlung und Verſüßung des Branntweins ein ausſchließliches Recht der hieſigen b. Roſogliobrenner geblieben iſt, ſo erhält der b. Bierbräuer N. N. dahier auf die ausdrücklich geſtellte Bitte der hieſigen b. Roſogliobrenner hiemit den Auftrag, ſich bei der Erzeugung ſeines Branntweins der Beimiſchung von Ingredienzien zur Verſüßung oder Verfeinerung deſſelben bei Vermeidung einer Strafe von 12 Rchsth. zu enthalten.

B. am 10. Dez. 1819.

14.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der bgl. Schäfflermeiſter gegen die bgl. Bierbräuer dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

Daß die klagenden Schäfflermeiſter mit ihrem geſtellten Reſtitutionsgeſuche abzuweiſen und auf das von der allerhöchſten Stelle beſtättigte Erkenntniß der k. Polizei-Direktion vom 6. Mai 1816 hinzuweiſen ſeyn, nach welchem zwar keinem Bierbräuer das Schäfflergewerbe durch Schäfflergeſellen zum eigenen Bedarf auszuüben geſtattet, jedoch auch keinem verwehrt iſt, Schäfflergeſellen in den Dienſt zu nehmen und durch dieſe mitunter auch Schäfflerarbeiten ſich verfertigen zu laſſen, kein ſolcher Schäfflergeſelle aber eine Handwerksarbeit für jemand anderen als ſeinen Dienſtherrn bei ſchwerer Ahndung verfertigen darf.

Gründe.

Zu dem geſtellten Reſtitutionsgeſuche mangelt den Klägern der geſetzliche Grund; das von der allerhöchſten Stelle beſtättigte Erkenntniß der k. Polizei-Direktion vom 6. Mai 1816 beſteht demnach aufrecht; allein dieſes Erkenntniß räumt den Bierbräuern keineswegs die Befugniß ein zur Betreibung ihres eigenen Gewerbes auch die Rechte eines Schäfflermeiſters durch Schäfflergeſellen auszuüben, nur zur Beſorgung und Verrichtung der in einer Bräuerei täglich und faſt ſtündlich vorkommenden Schäfflerarbeiten, wozu jene nicht immer einen Schäfflermeiſter bei der Hand

haben können, auch öfter Gefahr auf dem Verzuge haftet, dürfen ſie den in Dienſt genommenen Schäfflergeſellen benützen, und ſowohl nach dem Reichsſchluße von 1731 Art. 9., als auch insbeſondere nach dem baieriſchen Handwerksrechte in den Anmerkungen zum L. R. Th. V. Kap. 27 §. 22 lit. c. iſt es keinem Handwerksgeſellen verwehrt, auch außer ſeinem Handwerke auf kurze oder lange Zeit ſich bei einer Herrſchaft vornehmen oder geringen Standes in Dienſt zu begeben, und für dieſe, jedoch für Niemand anderen, auch Handwerksarbeiten zu verrichten; weßhalb ſich auch die für dieſen Fall angedrohte Strafe rechtfertigt.

Zur Eröffnung der vorſtehenden Entſchließung iſt Tagsfahrt anzuſetzen, und dazu ſowohl die Führer der h. b. Schäfflermeiſter, als auch jene der h. Bierbräuer mittels Patents vorzuladen.

den 1. May 1821.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 15053.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht, vom 17. praes. 20. d. M. eingeſendeten Akten rubrizirten Betreffs hat man die Hinweiſung der Appellanten auf die rechtskräftige Entſchließung der k. Polizei-Direktion München vom 6. Mai 1816 aus nachſtehenden Gründen beſchloſſen:

1) Die Schäffler führen keine neue Thatumſtände an, welche ihre Reſtitution gegen die rechtskräftige Entſchließung der k. Polizei-Direktion vom 6. Mai 1816 nach §. 1 cap. 16 der Gerichtsordnung begründen könnten. Ihre Angabe über Vermehrung der hieſigen Schäfflers-Conceſſionen ſind ungegründet. Es beſteht noch dermalen dieſelbe Zahl der ſtädtiſchen Meiſter, wie vor 30 Jahren.

2) Sie haben auch keine Ueberſchreitung der allegirten rechtskräftigen Entſchließung der Polizei-Direktion von Seite ihrer Gegner dargethan. Dieſe Entſchließung, indem ſie den Bräuern bewilligt, ein der Schäfflerei kundiges Individuum in Lohn und Koſt einzuſtellen, beabſichtigt nicht, die Bräuer durch dieſen Ausdruck auf die Einſtellung eines einzigen ſolchen Subjects einzuſchränken. Denn ſo wie den Bräuern überhaupt nur die Einſtellung gelernter Schäfflergeſellen in der Eigenſchaft als Dienſtboten zuſtehen kann;

ſo läßt ſich auch keine Beſchränkung auf eine Zahl dieſer Dienſtboten rechtfertigen.

Dieſe Schäfflergeſellen ſtehen nicht als Schäfflergeſellen im Lohne des Bräuers — in ſolcher Eigenſchaft können ſie nur bei berechtigten Meiſtern arbeiten — der Bräuer kann jedoch dieſelben nach Cod. civ. P. V. cap. 27. §. 22 lit. c. in usum rei familiaris et domesticae gebrauchen, wie es ſein Gewerbsbedürfniß erfordert, mithin allerdings auch zu neuen Arbeiten, wie zu ſchleunigen Reparaturen in ſeiner eigenen Bräuerey. — Er übt dieſes Recht übrigens als Dienſtherr und nicht als Gewerbsmann.

3) Es iſt nicht zu befürchten, daß die Bräuer, indem ſie ſich dieſes allgemeinen Rechts bedienen, daſſelbe zur Unterdrückung des Schäfflergewerbes mißbrauchen ſollten, weil ein reeller und bleibender Vortheil für ſie nicht daraus hervorgehen werde. — So ſind auch in mehreren, neu erworbenen Provinzen des Königreiches, wo jeder Bräuer auch gelernter Schäffler iſt, gleichwohl beide getrennte Gewerbe.

München den 27. Juli. 1821.

c. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. No. 13669.

I. N.

Beigehende Abſchrift eines Staatsraths-Comiſſionsbeſchlußes untenbezeichneten Betreffes folgt unter Rückſchluß der Acten zur vorſchriftmäßigen Verkündung.

München den 30. Juli 1822.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs der Schäffler zu München gegen die daſigen Bräuer wegen Beeinträchtigung im Gewerbe in Unſrer Staatsraths-Kommiſſion ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und erkennen hiemit zu Recht, daß das Erkenntniß Unſerer Regierung des Iſarkreiſes vom 27. Juli 1821 zu beſtättigen ſey.

Baden Baden am 11. Juli 1822.

15.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 11469.

J. N. ꝛc.

Da das Ausſchenken des abgezogenen Flaſchenbieres um einen höhern Satz durch die diesfalls vorliegenden allerhöchſten Reſkripte ausſchließlich nur den Kaffetiers und Gartenwirthen geſtattet iſt, ſo kann dieſe Befugniß den Bräuern auf ihren Kellern keineswegs eingeräumt werden, der Magiſtrat hat daher zu wachen, daß obiger Befugniß keine weitere Ausdehnung gegeben und jede Contravention geahndet werde; dieſes wird auf den Bericht vom 24. Juny unter Remiſſion der Beilagen demſelben zur Entſchließung erwiedert.

München den 16. July 1822.

den Bierſatz btr.

16.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 14107.

J. N. ꝛc.

Untenſtehende allerhöchſte Entſchließung vom 7. d. Mts. wird den k. Polizeibehörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, hiernach ſogleich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

„Auf den Bericht vom 21. May d. Js. die polizeiliche Satzbeſtimmung für das weiße Gerſtenbier btr. wird der k. Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. die Entſchließung ertheilt, daß bei dem Mangel allgemeiner Anordnungen über die erwähnte Satzbeſtimmung von derſelben für die Zukunft Umgang zu nehmen, jenen Gewerbsbeſitzern aber, welche ſich mit dem Ausſchenken des weißen Gerſtenbieres beſchäftigen, die Anzeige der Schenkpreiſe auf einer in der Schenkſtube ſtets aufgehängten und für jeden Gaſt ſichtbaren Tafel aufzugeben, und hiernach die polizeiliche Aufſicht auf die Beobachtung dieſer Vorſchrift, auf die Einhaltung der angezeigten Preiſe und auf die periodiſche Unterſuchung

des Getränkes zur Verhütung des Beimiſchens ſchädlicher Ingredienzien zu beſchränken ſei."

München am 21. July 1829.

Die polizeil. Satzbeſtimmung für das weiße Gerſtenbier btr.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Bräuer N. N. iſt der Verkauf von rohen Würſten über die Gaſſe unter Androhung 5 fl. Geldbuße für den nächſten Uebertretungsfall zu unterſagen.

B. am 24. Jänner 1832.

18.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 4030.

J. N. ꝛc.

Nachdem durch Miniſt. Reſkript vom 20. l. M. kund gegeben worden iſt, daß Seine Majeſtät der König das Brauen und den Verkauf des Nachbieres für die geſammte Monarchie zu geſtatten geruht haben, ſo wird dieſes ſämmtlichen Polizeibehörden mit dem Anhang eröffnet, daß der Verkauf desſelben nur den Bräuern und nur im Minutoverſchleiß an die ärmere Volksklaſſe unter den Conſumenten und nicht an Wirthe geſtattet ſei, und der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt werde. Zugleich wird es ſämmtlichen Polizeibehörden zur beſonderen Pflicht gemacht, die Qualität des taxmäßigen Bieres deſto ſtrenger zu beaufſichtigen.

München am 28. Februar 1832.

Das Brauen und Ausſchenken des Nachbiers btr.

19.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 12764.

J. N. ꝛc.

In Folge mehrer Anfragen, wie die Preiſe des Nach-

bieres zu beſtimmen ſeien, wird nach Vernehmung der Behörden Folgendes verfügt:

1) Die Competenz zur Bierſatz-Beſtimmung ſteht zwar im Allgemeinen der unterzeichneten Stelle zu; da jedoch bei dem Nachbier zu viel auf die örtlichen Verhältniſſe ankömmt, und eine allgemeine Norm weder für den Gehalt desſelben gegeben, noch auch die unbeſchränkte Verleitgebung bewilligt iſt; (Vergl. Ausſchreibung der Regg. vom 28. Febr. d. Js. No. 4030) ſo wird

2) jeder Diſtriktspolizeibehörde anheim gegeben, nach Maaßgabe der Qualität dieſes Bieres den Satz ſelbſt zu beſtimmen, jedoch mit der Beſchränkung, daß eine Maaß ſolchen Bieres in maximo niemals die Hälfte des Preiſes einer Maaß guten Bieres überſchreiten, dagegen zu jedem Preis darunter abgeſetzt werden darf.

3) Dabei iſt ſehr darauf zu halten, daß dieſes Nachbier nicht der Geſundheit ſchädlich ſei, und von den Bräuern allein, auch blos an die ärmere Volklaſſe verleitgegeben werde.

Die Vormerkung der regulirten Preiſe iſt in den Polizeiprotokollen zu machen, damit erforderlichen Falles darüber jederzeit Aufſchluß anher ertheilt werden kann.

München am 26. Juny 1832.

Die Preiſe des Nachbiers btr.

20.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 528.

J. N. ꝛc.

Die k. Polizeibehörden erhalten in Folge einer Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 4. dieſes eine Abſchrift von der unter demſelben in unten ſtehendem Betreffe an die k. Regierung des Rezatkreiſes erlaſſenen Entſchließung zur Wiſſenſchaft und zum gleichen Verfahren in ähnlichen Fällen.

München am 17. Jänner 1833.

Die Preiſe des weißen Gerſtenbieres btr.

Abſchrift.

Auf Befehl ꝛc.

Bis zur erfolgten Reviſion des allgemeinen Tarregu-

latives für den Preis des braunen Biers und bis zur Beſtimmung des allgemeinen Preisverhältniſſes des weißen zu dem braunen Gerſtenbier kann im Allgemeinen keine die Miniſterialentſchließung vom 7. July 1829 abändernde Norm hinſichtlich der Regulirung des Preiſes für das weiße Gerſtenbier gegeben werden. Die k. Kreisregierung hat dagegen die untergebenen Polizeibehörden zur ſtrengſten Controlle, die Bräuer und Wirthe zur Sorge dafür anzuhalten, daß das Publikum geſundes Getränke erhalte, uud daß allenthalben die erforderliche Concurrenz geſichert bleibe.

Da, wo beſondere Ortsverhältniſſe es nicht geſtatten, daß gutes weißes Gerſtenbier um billige Preiſe durch angemeſſene Concurrenz dem Publikum verſchafft werde, oder wo überhaupt ſchlechtes weißes Gerſtenbier ſich zeigt, wird die k. Kreisregierung in analoger Anwendung der Verordnung vom 16. Auguſt 1829 die polizeiliche Taxe für Fleiſch betr., und im Hinblicke auf §. 62 Abſ. 7. der Competenzverordnung vom 17. Dezbr. 1825 ermächtiget, nach der bisherigen in ihrem Berichte vom 8. erhalten 18. vor. Mts. näher dargeſtellten Uebung die Taxe des weißen Gerſtenbieres für ſolche Bezirke auf den Antrag der Diſtriktspolizeibehörden, ſelbſt zu reguliren und mit dieſer Taxirung in ſo lange fortzufahren, als es die wohlerwogenen Verhältniſſe erheiſchen.

Die Taxe iſt jedoch durch das Kreis-Intelligenzblatt unter Bezeichnung des betreffenden Bezirkes und der Dauer derſelben auszuſchreiben.

München am 4. Jänner. 1833.

21.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Bräuerswittwe N. N. iſt auf ihr Geſuch um Aufklärung über die Natur der auf ihrem Bräu-Anweſen ruhenden Gewerbsbefugniſſe zu eröffnen, daß auf dieſem Anweſen eine Bierbräuergerechtſame ſammt dem damit verbundenen Wirths- und Gaſtungsrecht ruhe. Dieſes letztere Recht gewährt nicht alle Rechte einer Taferne, namentlich nicht das Recht, andere Getränke als Bier über die Gaſſe zu ſchenken, ſowie auch nicht das Recht des Billardhaltens; es iſt untrennbar mit dem Bierbraurecht verbunden und zwar in der Art, daß wohl das eine oder das andere dieſer Rechte ruhen, aber nicht getrennt ausgeübt werden

kann. Uebrigens iſt mit obrigkeitlicher Genehmigung auch ein radizirtes Gewerbsrecht transferirbar.

B. am 11. July 1834.

22.

Schreiben des Magiſtrats München an das k. Kreis- und Stadtgericht dahier.

Auf die verehrl. Zuſchrift rubr. Betreffs vom 18/23. d. beehrt man ſich Folgendes zu erwiedern:

Mit den hieſigen Bierbräuergerechtſamen iſt auch ein Bierſchank- und Gaſtungsrecht verbunden, welches zwar nicht alle Befugniſſe einer Taferne, aber doch mehr Befugniſſe, als ein bloßes Bierwirthsrecht, umfaßt, und welches in der Art untrennbar mit dem Bierbrauerrechte verbunden iſt, daß es von demſelben nicht getrennt veräußert werden kann, jedoch bei ruhender Bierbräuerei allein ausgeübt werden darf. Das Bierbräuerrecht und dieſes Schenkrecht ſind deshalb radizirte Gewerbe. Sind ſie als ſolche gleich an das Haus, auf welchem ſie ausgeübt werden, radizirt, ſo iſt doch eine Transferirung radizirter Gewerbe geſtattet, dieſe liegt jedoch nicht in der Willkühr des Beſitzers derſelben, ſondern hängt von der Bewilligung und dem Ermeſſen der Gewerbspolizeibehörden ab; inſoferne alſo von dem Käufer der N'ſchen Bierbräuergerechtſame die Ermächtigung zur unbeſchränkt beliebiger Transferirung derſelben und der mit ihr verbundenen Schanksgerechtſame als Kaufsbedingung geſetzt werden will, muß dieſelbe von Gewerbspolizei wegen als unſtatthaft erklärt werden.

B. am 29. July 1834.

23.

Schreiben des Magiſtrats an die k. Polizeidirektion München.

Was die Befugniſſe des N. Bräuhauſes betrifft, ſo iſt mit der Bierbräugerechtſame des N. Bräuhauſes, wie mit den übrigen Bierbräuergerechtſamen eine untrennbare Wirthsgerechtſame verbunden, welche zwar nicht alle

Befugniſſe einer Taferne in ſich enthält, jedoch den größten Theil derſelben beſitzt.

Unter denſelben befindet ſich auch das Gaſtungsrecht und in Folge davon die Befugniß gekochte Speiſen ſowohl an die Zimmergäſte als über die Gaſſe abzugeben; ſo lange daher das N. Bräuhaus nur gekochte Speiſen abgiebt, bewegt es ſich in den Grenzen ſeiner Befugniſſe, gibt dasſelbe aber rohes Fleiſch, rohe Würſte ab, ſo überſchreitet es ſeine Befugniſſe und greift in die Befugniſſe des Koch- und Metzgergewerbes ein.

B. am 24. July 1835.

24.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 22595.

J. N. ꝛc.

Da radizirte Gewerbe ſowohl nach der Etymologie des Wortes als insbeſondere Bräugerechtigkeiten nach Beſtimmung des Cod. Civ. P. II Cap. 8. §. 23. No. 6 lit g Annot. ohne dem Objekte, auf welchem dieſelben haften, nicht veräuſſert oder erworben werden können, ſo wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 21. d. M. in unten bemerktem Betreffe beſtätiget.

München am 11. Auguſt 1835.

25.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die von der k. Polizeidirektion gepflogenen und in Folge k. Regierungsentſchließung vom 11. Sept. dem Magiſtrate zur kompetenzmäßigen Verfügung zugeſchloſſenen Verhandlungen über die Gewerbsübergriffe des N. Braunbierbräuhauſes resp. des Schenkwirthes N. N. Vortrag erſtatten laſſen und in Erwägung, daß zwar dem N. Braunbierbräuhauſe die Befugniß zuſteht, gekochte Speiſen über die Gaſſe zu verkaufen, nicht aber die Befugniß zum Verkaufe rohen Fleiſches und roher Würſte — ꝛc., beſchloſſen, N. ſei dieſes Wurſtverkaufes wegen in eine Geldſtrafe von 3 Reichsthalern zu verfällen und demſelben jeder weitere Verkauf roher Würſte über die Gaſſe bei Vermeidung erhöhter Geldſtrafe zu unterſagen.

B. am 22. Sept. 1835.

26.

Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 19848.

J. N. ꝛc.

Die Verleitgebung eines Doppelbieres unter dem Namen Bock und Salvatorbier um einen den Bierſatz überſteigenden Preis, von Seite des k. Hofbräuhauſes zu München und des vormaligen Paulanerbräuhauſes in der Vorſtadt Au, beruht auf beſonderen in altem Herkommen begründeten Allerhöchſten Ausnahmsbewilligungen, und es iſt das Ausſchenken dieſer Biere ausdrücklich an beſtimmte Zeiten und Lokalitäten gebunden.

In Ermangelung ſolcher beſonderer Berechtigung ſind die Bierbrauer und Wirthe durch ihre Conzeſſion lediglich zur Verleitgabe von Bier nach Maaßgabe der über die Bierfabrikation beſtehenden allgemeinen Verordnungen befugt, wie ſolches bereits in der ältern Geſetzgebung nach Inhalt das Cod. civ. Anmerkungen zu P. II. cap. 8. §. 23 Ziff. 3 lit. c. und Ziffer 14 anerkannt war und neuerlich durch Allerhöchſte Entſchließung vom 14. Juny 1808 (Döll. V. S. XIII 2 §. 776) ſowie durch Entſchließungen vom 15. Jänner 1816 und 14. Jänner 1821 (ibidem §§. 721 und 777) ausdrücklich ausgeſprochen wurde.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 25. April 1811 verbietet nun Tit. II Art. 5 unbedingt jedes Ausſchenken von Bier über den tarifmäſſigen Satz, und es wurde dieſe Beſtimmung durch jene unter Ziffer III der Verordnung vom 19. May 1825 in keiner Weiſe abgeändert, da auch dieſe das gewöhnliche, das iſt, das nach dem Tarife von 1811 gebraute Bier an die Satzeinhaltung bindet, Brauer und Wirthe aber, wie oben bemerkt, ohne beſondere Berechtigung zu Verleitgabe eines andern, als dieſes gewöhnlichen Bieres, nicht befugt ſind.

Dieſe unterm 16. v. M. erfolgte höchſte Entſchließung war für die unterfertigte Stelle mit dem Auftrage verbunden, das Ausſchenken von Bier über dem tarifmäßigen Satze, in ſo lange nicht von Seite eines Bräuers oder Wirthes eine beſondere Berechtigung hiezu nachgewieſen, beziehungsweiſe auf diesfallſiges Geſuch ausnahmsweiſe Allerhöchſt bewilliget ſein wird, unter keinem Vorwande zu geſtatten und die Polizeibehörden zu durchgreifender Aufrechthaltung des feſtgeſtellten Bierſatzes anzuweiſen.

Hierauf gründet die unter dem Heutigen durch das Intelligenzblatt erlaſſene Aufforderung an ſämmtliche Polizeibehörden, das Verleitgeben des Bieres über die Taxe ſtrenge und rückſichtslos abzuhalten.

Die k. Regierung erwartet hinſichtlich des Vollzugs dieſer Anordnung namentlich von Seite der Diſtrikts-Polizeibehörden eine beſonders aufmerkſame und pflichtmäßige Wahrnehmung.

Die Erzeugung der Doppelbiere, welchen Namen ſie auch ſonſt tragen mögen, wirkt in der Regel beeinträchtigend auf die Qualität des gewöhnlichen Bieres derſelben Brauerei, und führt überhaupt zu geſteigertem Bedürfniſſe, wovon die Folgen eine um ſo aufmerkſamere Beachtung für ſich in Anſpruch nehmen, als es ſich dabei zugleich um die Befriedigung eines Lebensbedürfniſſes handelt.

Wo daher in der jüngſten Zeit die Verleitgebung ſolcher beſſerer Biere um einen Preis über der gewöhnlichen Biertaxe nachgeſehen worden iſt, was nicht ſelten insbeſondere bei der Abgabe an vertraute Gäſte geſchehen, muß auch dieſes von nun an unterbleiben, und die Brauerei-Inhaber ſollen hierauf ausdrücklich aufmerkſam gemacht werden.

Wird demnach die ſtrafrechtliche Einſchreitung der Polizeibehörde hervorgerufen, ſo darf ſich dieſelbe nicht darauf beſchränken, Strafen anzudrohen oder unbedeutende mit den Vortheilen des Bräuers aus dem Verleitgeben des Bieres nicht in Verhältniß ſtehende Geldſtrafen aufzulegen. Dergleichen bisher leider auch wahrnehmbare Verfügungen verfehlen nicht blos ihren Zweck, ſondern beeinträchtigen ſelbſt das obrigkeitliche Anſehen.

München den 5. Auguſt 1840.

Die Verleitgebung der Luxusbiere unter dem Namen, Bock, Porter, Salvator- oder Doppelbier u. ſ. w. btr.

27.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. **No. 16119.**

J. N. ꝛc.

Auf ein an das k. Miniſterium des Innern gebrachtes Geſuch: „das Bier, ſobald die Taxe ſich auf eine ungerade Zahl Pfennige (1 oder 3) entziffert, in einer Hälfte des Semeſters um 1 pf. geringer und in den andern Hälfte

um 1 pf. höher als die Taxe, verleitgeben zu dürfen, wurde durch höchſte Entſchließung vom 12. l. M. erwiedert, daß ſolchem im Hinblicke auf die Beſtimmung der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 Tit. I Art. 13 um ſo minder ſtattgegeben werden könne, als die Befriedigung jedes Bedürfniſſes an Hellern von Seite des Hauptmünzamtes keinem Hinderniſſe unterliege, und hienach auch der Grund hinwegfalle, auf welchen ſich jener Antrag ſtütze [1]).

Indem ſolches den ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet wird, erhalten dieſelben im Anlaſſe gleichzeitig ertheilter Miniſterialweiſung zugleich den Auftrag, die Wirthe zur Einhaltung des feſtgeſtellten Bierſatzes allenthalben anzuhalten, und die Verleitgebung des Bieres unter dem Satze — wie bereits durch das Ausſchreiben vom 24. März l. Js. (Intelligenzblatt Seite 405—407) aufgefordert ward, ausſchließend nur unter den Vorausſetzungen der Allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II Art. 4 zu geſtatten.

In der Prüfung über das Vorhandenſein der desfallſigen Vorausſetzungen haben übrigens die Diſtriktspolizeibehörden bei einkommenden Geſuchen um Verleitgabe des Bieres unter der Taxe mit größter Genauigkeit zu verfahren Veranlaſſung zu nehmen, indem ſolche Geſuche nur zu gerne auf Koſten der Tarifmäßigkeit des Bieres geſtellt zu werden pflegen, und zwar häufiger, als in der Abſicht gehaltvolles in jeder Beziehung tarifmäßiges Bier um geringere Taxe dem conſumirenden Publikum zukommen zu laſſen. Auch iſt im Falle einer Gewährung anhaltend darüber zu wachen, daß das unter dem Satze verleitet werdende Bier zugleich die tarifmäßige Qualität beſitze, indem zu geringhaltiges Bier nach Tit. II Art. 20 der allerh. Verordnung vom 25. April 1811 nicht zur Geſtattung einer Verleitgabe unter dem Satze ſich eignet.

Was aber den Minutoverſchleiß der Brauer betrifft, ſo wird zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen und zur Berichtigung einer aus eingekommenen Akten ſchon mehrmalen entnommenen irrigen Anſicht hier bemerkt, daß dieſelben zum ganzen oder theilweiſen Verzichte auf den Schenkpreis bei dem genannten Minutoverſchleiße einer beſondern polizeilichen Bewilligung

---

1) Später wurde jedoch dieſer Bitte ſtattgegeben. Vide Regierungsausſchreibung vom 28. April 1841 (Kreisblatt v. 1841 St. 18. S. 457).

Bewilligung nicht bedürfen, da den Brauhausbeſitzern durch Abſchnitt III Ziff. 40 des Stände-Abſchiedes vom 29. Dez. 1831 die Annahme des Ganterſatzes hierbei nur geſtattet, nicht aber zur Pflicht gemacht wurde.

Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß bei Regulirung der Biertaxe nach den verordnungsmäßigen Beſtimmungen nicht blos das Intereſſe der Brauer, ſondern zugleich und ganz vorzüglich auch das Intereſſe des conſumirenden Publikums in der Abſicht berückſichtiget werde, um dieſem geſundes, gehaltvolles und nahrhaftes Getränk zuzuwenden, daher es zur beſondern Obliegenheit der Diſtriktspolizeibehörden gehört, in Ueberwachung der Viktualienpolizei hierauf ernſtlich Bedacht zu nehmen, in welcher Beziehung auf das Ausſchreiben vom 2. November 1836 über die polizeiliche Aufſicht auf die ſatzmäßige Güte des Bieres (Iſarkreis-Intelligenzblatt S. 1493 — 1498) um ſo mehr hingewieſen werden will, als die unterfertigte Stelle ſich ſeinerzeit die Nachweiſe dieſer Ueberwachung vorlegen laſſen wird.

München den 18 Juny 1842.

Die Regulirung und Einhaltung der Biertaxe betr.

28.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Durch Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern vom 16. July 1841 wurde die Transferirung der NN'ſchen Bierbrauerey von hier auf deſſen Anweſen am N. berge, k. Landgerichtsbezirkes Au genehmigt.

In Folge der Transferirung der fragl. Braugerechtſame wurde N., welcher die Ausübung der Wirthſchaft auf ſeinem Anweſen dahier demungeachtet fortſetzte, durch Magiſtratsbeſchluß vom 5. Nov. 1841 beauftragt, die Ausübung der Wirthſchaft einzuſtellen, da die Tafernwirthſchafts-Befugniß des N. lediglich ein Ausfluß deſſen Braugerechtſame, von dieſer unzertrennlich, ſohin mit ſeinem Braurecht von hier in die Vorſtadt Au transferirt worden ſey, ſohin dahier nicht mehr fortbeſtehe. —

Nun behauptet N. N., daß er auch nach Transferirung ſeines obigen Braurechtes noch ein auf ſeinem Anweſen dahier radicirtes Tafernwirthſchaftsrecht beſitze, — und die allerhöchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26. Jänner

1842 beſiehlt, zu conſtatiren, ob die mit den Brauereyen dahier verbundene Befugniß zum Wirthſchaftsbetriebe, als ein von jener untrennbares, oder als ein für ſich allein beſtehendes Recht zu betrachten ſey; — ſie trägt uns auf, in erſter Inſtanz salvo recursu zu entſcheiden, ob das in Frage ſtehende Tafernrecht als ein von dem N'ſchen Braurecht verſchiedenes, mit demſelben nicht verbundenes, ſelbſtſtändiges Gewerbsrecht ſey.

N. ſtützt ſeine obige Behauptung und die Bitte um die Fortgeſtattung der Ausübung einer Tafernwirthſchaft auf ſeinem bezeichneten Hauſe im Weſentlichen auf folgende Gründe:

1) Aus dem Umſtande, daß die fragliche Tafernwirthſchaft mit der Bierbrauerey in einem und demſelben Gebäude ausgeübt worden ſey, folge weder, daß jene ein Ausfluß des Braurechtes, noch, daß ſie mit dieſem unzertrennlich verbunden ſey; ſeit unvordenklicher Zeit beſtehe auf fraglichem Anweſen ſowohl eine Bierbrauerey, als auch eine Tafernwirthſchaft; — der Anfang dieſer Gewerbsrechte laſſe ſich hiſtoriſch gar nicht mehr nachweiſen; eben ſo wenig, ob ſein radicirtes Tafernrecht, oder ſein radicirtes Braurecht älter ſey.

2) Der angeblichen Unzertrennlichkeit ſtehe ein Geſetz nicht zur Seite, und ein Herkommen im geſetzlichen Sinne des Wortes beſtehe dahier nicht; ein ſolches hätte ſich nur durch eine Reihe von Fällen ſeit wenigſtens 30 Jahren bilden können, in welchen die geſonderte Ausübung der Bierbrauerey und der Tafernwirthſchaft verwehrt worden ſey, und wobey ſich ſowohl die betheiligten Privaten als die Landesherrſchaft beruhiget hätten. Es ſey aber

3) bisher vielmehr das Gegentheil in Uebung geweſen, denn mehrere Bierbrauereyen werden ſchon lange nicht mehr betrieben, und dennoch werden die damit verbundenen Wirthſchaften unter den Augen der Behörden als für ſich beſtehende Gewerbe ausgeübt.

4) Eine mit einer Bierbrauerey verbundene Tafernwirthſchaft ſey ſogar — mit magiſtratiſcher Bewilligung — von dem Bräuhausgebäude weggezogen worden, und werde nun in einem andern Stadttheil von X. ausgeübt; es ſey nicht abzuſehen, was der Ausübung ſeiner Tafernwirthſchaft in demſelben Hauſe, auf welchem ſie radicirt iſt — nach gewerbspolizeylich bewilligter Transferirung des Braurechtes entgegen ſtehen ſolle und endlich

5) werden die Tafernrechte der hieſigen Brauer im-

mer beſonders verſteuert, was auch rückſichtlich ſeiner Tafern= und Braurechte geſchehen ſey. —

Allein die Behauptung des N. — er beſitze außer dem in Folge Bewilligung der k. Regierung von Oberbayern vom 16. July 1841 in die Vorſtadt Au transferirten Braurechte eine für ſich beſtehende, ſelbſtſtändige Tafernwirthſchaftsgerechtſame — ſtellt ſich dem Folgenden gemäß als unbegründet dar:

Letztere Behauptung vermag weder in den Acten, noch in den dießſeitigen Kataſtern, noch in ſonſtigen Umſtänden ihre Begründung zu finden ꝛc.

Dem Angeführten zufolge beſitzt N. N. nur das von der Wittwe N. auf ihn überkommene, auf ſeinem Anweſen radicirte, und durch oben angeführte k. Regierungs-Entſchließung in die Vorſtadt Au transferirte Braurecht.

Da nun dargethan iſt, daß N. außer jenem, ehemals N'ſchen Braurecht ein weiteres ſelbſtſtändiges Gewerbsrecht, resp. ein Tafernwirthſchaftsrecht nicht erworben habe und beſitze, ſo kömmt nun die von N. geltend gemachte Behauptung, und resp. Schlußfolgerung, daß, weil neben der Brauerey auf ſeinem fraglichen Anweſen auch immerwährend eine Tafernwirthſchaft ausgeübt worden ſey — er auch ein ſelbſtſtändiges Tafernwirthſchaftsrecht beſitze, mit den für jene Behauptung angeführten Gründen — näher zu erörtern.

Unterwirft man obige Behauptung und resp. Schlußfolgerung einer genauern Prüfung, ſo enthält dieſelbe den Satz: „weil N. ein Braurecht habe, und auf deſſen fraglichem Anweſen bisher auch Tafernwirthſchaftsbefugniſſe ausgeübt worden ſeyen, — ſo beſitze er zwei Gewerbsrechte, einmal ſein Braurecht, und ferners auch ein Tafernwirthſchafts-Recht," — und N. leitet, indem er neben ſeinem unbeſtrittenen Braurecht ein ſelbſtſtändiges, alſo unabhängig von dieſem beſtehendes Tafernrecht für ſich behauptet, dieſes — aus der Befugniß und resp. aus dem Factum der Ausübung von Tafernwirthſchaftsbefugniſſen ab; derſelbe behauptet damit zugleich, daß deſſen Tafernwirthſchaft weder ein Ausfluß ſeines Braurechtes, noch mit dieſem unzertrennlich verbunden ſey.

Allein dieſe Behauptung und die hierfür angeführten Motive ſtellen ſich als gänzlich unbegründet dar.

Die Tafernwirthſchaftsbefugniß, welche bisher auf dem fraglichen N'ſchen Anweſen ausgeübt wurde, iſt kein ſelbſtſtändiges vom N'ſchen Braurecht unabhängiges, und von

dieſem trennbares Gewerbsrecht, ſondern ein Ausfluß, ein Beſtandtheil der gewerbsrechtlichen Sphäre des N'ſchen Braurechtes und daher eine auf dieſem Braurecht ruhende, mit dieſem verbundene, und von demſelben untrennbare gewerbliche Befugniß. Dieß ergibt ſich aus Folgendem:

Braugerechtſamen, welchen anderwärts nur die Befugniß zur Bier-Fabrikation und Bierverleitgabe zukommt, enthalten dahier nicht nur die Befugniß zur Bierfabrikation und Bierverleitgabe, ſondern auch die Befugniß zur Ausübung einer Tafernwirthſchaft resp. von Tafernwirthſchaftsbefugniſſen, und zwar theils nach ausdrücklichen Beſtimmungen, theils nach dem Herkommen.

1) Ausdrücklichen Beſtimmungen zufolge:

a) iſt nach Art. 42 der Zunftartikel der Bräuer vom 25. Sept. 1776 dahier jedem Brauer geſtattet, alles Vieh zu ſchlachten, und für ſich und ſeine Gäſte zu verſpeiſen.

b) Sind die Bierbräuer dahier nach Art. 45 obiger Zunftartikel ſogar verpflichtet, Fremde zu beherbergen.

2) Dem Herkommen zufolge; denn

a) üben die hieſigen Brauer ſeit unvordenklichen Zeiten neben der Befugniß des Brauens und der Bierverleitgabe Tafernwirthſchaftsbefugniſſe aus, und wurde ihnen die Ausübung ſolcher, resp. einer Tafernwirthſchaft bisher in keinem Falle, und ſelbſt in dem Falle nicht beanſtandet, wann und ſo lange die Befugniß, Bier zu brauen, von dem Inhaber des Braurechts nicht ausgeübt, ruhen gelaſſen wird;

b) wurde dieſes Herkommen von dießſeitiger Behörde erſt jüngſt anerkannt, indem in Sachen, die Gewerbsbefugniſſe der Bierbrauer betr., auf eine Anfrage des allerhöchſten Miniſteriums des Innern vom 8. April 1837 — unterm 30. May desſelben Jahres gegen allerhöchſt dasſelbe berichtlich[3]) ausgeſprochen wurde, daß den Bräuern dahier nebſt der Befugniß der Bierfabrikation auch alle Tafernrechtsbefugniſſe zukommen, für welche ſie auch eigens beſteuert ſeyen, und daß für dieſen factiſchen Beſtand dahier theils jene alleg. Beſtimmungen Art. 42 und 45 der Zunftartikel — theils das Herkommen, die Obſervanz den Rechtsgrund bilde. —

Dieſem zufolge war N, wie jeder Braurechts-Inhaber es iſt, vermöge ſeines Braurechtes befugt, auf ſeinem Anweſen, worauf dasſelbe radicirt war, Tafernwirthſchafts-

---

3) Dieſer Bericht iſt jedoch kein Collegialbeſchluß.

befugniſſe, und zwar in ſo lange auszuüben, als ſein Braurecht auf demſelben beſtand, und ſelbſt ſeit der Zeit, als er die Befugniß zu brauen ruhen ließ; — N bedurfte hiernach, wie kein anderer Brauer, zur Ausübung von Tafernwirthſchaftsbefugniſſen eines beſondern Tafernwirthſchaftsrechtes, weil er vermöge ſeiner Braugerechtſame durch ſein Braurecht zur Ausübung aller Tafernwirthſchaftsbefugniſſe auf ſeinem fraglichen Anweſen dahier berechtigt war.

Es muß daher in ſo lange, als nicht hergeſtellt iſt, daß N — andere Tafernwirthſchaftsbefugniſſe, eine andere Tafernwirthſchaft auf fraglichem Anweſen ausgeübt habe, als zu welchen und resp. zu welcher er vermöge ſeines obigen Braurechts befugt und berechtigt war; es muß daher in ſo lange, als nicht conſtatirt iſt, daß N. ein von ſeinem Braurechte verſchiedenes Tafernwirthſchaftsrecht, daß N auf ſeinem Anweſen ein zweytes Brau- oder ein ſelbſtſtändiges, für ſich beſtehendes Tafernrecht, deren dahier beſtehen, beſitze, angenommen werden, daß die Tafernwirthſchaftsbefugniſſe, welche auf fraglichem Anweſen bisher ausgeübt wurden, Ausfluß des ehemaligen N'ſchen Braurechtes ſeyen.

Daß aber N. im Beſitze eines zweiten Gewerbes, und — da Tafernwirthſchaften radicirte Gewerbe ſind, — überdieß eines zweyten auf ſeinem oft bezeichneten Anweſen radicirten Gewerbsrechtes ſey, geht wie bereits oben ausgeführt ward, weder aus den Acten, noch aus den Kataſtern der Gewerbe hervor.

Wenn nun N. ferner daraus, daß die Tafernwirthſchaften der hieſigen Bierbräuer beſonders verſteuert wurden, die Behauptung ableitet, er beſitze deßhalb auch ein ſelbſtſtändiges Tafernwirthſchaftsrecht, ſo entbehrt dieſe Behauptung ihrer Begründung um ſo mehr, als das k. Stadtrentamt München über den Grund jener geſonderten Verſteuerung der Tafernwirthſchaftsbefugniſſe der Brauer angegangen, in ſeiner Zuſchrift vom 30. Dezbr. v. J. ſelbſt nicht zu behaupten und nachzuweiſen vermochte, daß jene ein ſelbſtſtändiges Gewerbsrecht ſeyen — ſondern ſich vielmehr dahin ausſprach, dasſelbe ſey bis zu der von N. angeregten Frage der Anſicht geweſen, daß, obſchon die Brauerey und Taferngerechtigkeit geſondert beſteuert werden, doch letztere, inſoferne ſie von Brauberechtigten beſeſſen werden, resp. mit Braurechten verbunden ſind, ein Ausfluß der erſtern ſeyen, und deswegen auch nie von dem Braurechte getrennt werden können, jene Behauptung

kann ferner deßhalb nicht als begründet erachtet werden, da aus dem Umſtande, daß ein Braurechts-Inhaber auch die Tafernwirthſchaftsbefugniſſe, welche er auszuüben berechtigt iſt und wirklich ausübt, zu verſteuern habe, nicht gefolgert werden kann, jene Tafernwirthſchaftsbefugniſſe, welche neben der mit ihnen verbundenen Brauereybefugniß verſteuert werden, ſeyen auch ein ſelbſtſtändiges — von dem Braurecht trennbares Gewerbsrecht, — und zwar um ſo weniger, als die Entſtehung und die Exiſtenz eines radicirten Gewerbsrechtes nicht von der Steuerentrichtung oder von der Entſcheidung der Finanzbehörden und Finanzſtellen abhängig, oder durch eine ſolche bedingt iſt, und als vielmehr, wie oben bereits erwähnt wird, jene geſonderte Verſteuerung der Tafernwirthſchaftsbefugniſſe der Braurechte dahier, ſo wie Berechtigung zur Ausübung jener neben der Befugniß zu brauen — in dem Herkommen, in der Obſervanz ihren zureichenden Grund hat.

Es läßt ſich ferner aber auch aus den Einträgen in den Gewerbskataſtern der Brauer, ſo wie aus den Akten der Bräuer überhaupt durchaus nicht entnehmen, daß die mit der Brauerey dahier verbundene Befugniß zum Tafernwirthſchaftsbetriebe als ein von jener trennbares, für ſich allein beſtehendes Gewerbsrecht, erſcheine und anzuſehen ſey; — noch, daß aus einem Braurechte ein zweytes ſelbſtſtändiges Gewerbsrecht, nemlich ein von jenem unabhängiges, für ſich beſtehendes Tafernwirthſchaftsrecht entſtanden ſey.

Endlich ſtellt ſich auch das deßfalls sub Nr. 2—4 incl. Angeführte, wie auch theilweiſe ſchon aus Obigem erhellt, als irrig, oder als hierher nicht anwendbar dar.

Allerdings werden, wie N. behauptet, mehrere Braurechte dahier nicht mehr als Brauereyen, ſondern nur als Tafernwirthſchaften ausgeübt, d. h. es wird von den Inhabern jener Rechte nicht mehr gebraut, ſondern werden blos Tafernwirthſchaftsbefugniſſe ausgeübt; allerdings ſind Bräu- und die damit verbundenen Tafernwirthſchaftsbefugniſſe von den Gebäuden, auf welchen ſie urſprünglich radicirt wurden, mit obrigkeitlicher Bewilligung auf andere Plätze transferirt worden, und werden dort als Tafernwirthſchaften ausgeübt, allein in allen dieſen Fällen iſt, verſchieden von der N'ſchen Behauptung und Tendenz, — aus dem Einen Braurechte, welches dahier auch Tafernwirthſchaftsbefugniſſe in ſich begreift, nicht ein zweytes Gewerbsrecht entſtanden, noch weniger werden zwey Ge-

werbe von einander getrennt an verſchiedenen Plätzen, ſondern wird lediglich Ein Gewerbe, nemlich der Eine Theil jener herkömmlichen Braurechtsbefugniß, die Tafernwirthſchaft, und an Einem Orte ausgeübt, während der andere Theil derſelben, die Befugniß zu brauen, nicht ausgeübt wird, welche aber gewerbrechtlicher Anſicht zufolge mit der Errichtung einer Brauſtätte jederzeit wieder aufleben, und wenn bezüglich des Ortes — der Localität der Ausübung nicht polizeyliche Rückſichten im Wege ſtehen, jeder Zeit und zwar allein oder verbunden mit Tafernwirthſchaftsbefugniſſen wieder ausgeübt werden kann, weil jene Braurechte mit allen ihren Befugniſſen dahier noch exiſtiren, welch letzteres aber bei fraglichen N'ſchen Braurechte nicht der Fall iſt.

Da nun N. N. dem Angeführten zufolge, nur Ein, nämlich das von ſeiner Ehefrau N. N. überkommene, auf ſeinem Hauſe dahier radicirte Braurecht erworben hat; — da ferner dargethan iſt, daß die von N. N. auf beſagtem Anweſen ausgeübten Tafernwirthſchaftsbefugniſſe — auf jenem Braurechte beruhen, und daher Ausfluß jenes Braurechtes, durch dasſelbe bedingt, und von dieſem abhängig, ſohin mit dieſem Braurechte unzertrennlich verbunden ſind, daher ohne dieſes Braurecht nicht beſtehen können, indem, wäre dieſes der Fall, zugleich angenommen werden müßte, jedes einzelne Braurecht begreife zwei für ſich beſtehende Gewerbsrechte in ſich, mit andern Worten, das Braugewerbsrecht ſeyen zwey Gewerbe, und zwar von einander verſchiedene, was aber einen Widerſpruch in ſich enthielte, da endlich das N'ſche Braurecht in Folge Entſchließung der K. Regierung von Oberbayern vom 16. Juli 1841 aus dem hieſigen Gemeindebezirke in den Bezirk des k. Landg. Au transferirt worden iſt, ſofort in dem dießſeitigen Stadtgemeindebezirk nicht mehr beſteht, in Folge deſſen dasſelbe auch in den Gewerbekataſtern der hierortigen Behörden abgeſchrieben wurde, ſo hat mit der Transferirung jenes Braurechtes von N's fraglichem Hauſe in obigem Landgerichtsbezirk auch die aus demſelben ausfließende, und mit demſelben in Einem Gewerbe unzertrennlich verbundene, auf jenem Braurechte beruhende Befugniß zur Ausübung einer Tafernwirthſchaft auf jenem Hauſe und überhaupt dahier aufgehört zu exiſtiren, und zwar um ſo mehr, als außerdem aus dem Einen N'ſchen Braurechte zwey Gewerbe entſtanden ſeyn würden, was der Natur der Sache

geſetzlicher Beſtimmungen, und dem Herkommen wider- ſpräche.

Nachdem nun N. N. ein anderes Brau- oder ſelbſt- ſtändiges Tafernwirthſchaftsrecht dahier nicht beſitzt, ſo erſcheint derſelbe nicht als berechtigt, auf ſeinem Anweſen dahier eine Tafernwirthſchaft auszuüben.

Es ergeht daher an denſelben hiemit Auftrag, dieſe unbefugte Wirthſchafts-Ausübung dahier einzuſtellen, wi- drigenfalls die k. Polizeidirektion, als zuſtändige Behörde, veranlaßt werden würde, wegen Gewerbs-Anmaſſung ge- gen den N. N. geeignet einzuſchreiten, resp. jene Gewerbs- Ausübung von Amtswegen zu inhibiren.

B. am 24. Februar 1843.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 12415.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle beſchließt auf die Berufung des Bierbrauers N. N. dahier vom 18. v. M. gegen den Beſchluß des Stadtmagiſtrats München vom 24. Febr. d. J. wegen Verbots fernerer Ausübung einer Tafernwirthſchaft auf ſeinem Anweſen ꝛc., da in Folge der Transferiruug des auf fraglichem Anweſen radizirten Bräurechts in die Vor- ſtadt Au auch die einen Ausfluß der Bräuerei bildende Tafernwirtſchaftbefugniß dahin gezogen worden ſey — daß der erwähnte magiſtratiſche Beſchluß unter Abweiſung des Recur'renten in Erwägung nachſtehender Gründe zu beſtätti- gen ſey.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, und N. N. hat ſelbſt erklärt, daß er außer ſeiner mit der Bier- brauerei verbundenen Tafernwirthſchaft eine beſondere, hier- von getrennte, nicht beſitze.

Hiernach ſteht unzweifelhaft feſt, daß Recurrent die Ausübung einer Tafernwirthſchaft auf dem beſagten Anwe- ſen in Folge des Beſitzes einer von ſeiner Bräuerei ge- trennten, ſelbſtſtändigen Tafernwirthſchaft nicht anſpre- chen könne.

Es erübrigt hiernach noch die Beſcheidung der Frage, ob dem N. N. ein gegründeter Anſpruch — ſei es in Folge ſpecieller Beſtimmungen, oder in Folge eines Herkommens — zur Seite ſtehe, die mit der Bräuerei verbundene Tafern- wirthſchaft getrennt von der Bräuerei auszuüben, oder im Falle ein ſolcher Anſpruch nicht beſteht, ob nach den gel-

tenden allgemeinen gewerbsgeſetzlichen Vorſchriften eine ſolche getrennte Gewerbsausübung für zuläßig erkannt und dem Recurrenten bewilliget werden könne.

Specielle Beſtimmungen darüber, ob den Bräuern der Stadt München geſtattet ſey, die mit ihren Bräurechten verbundenen Tafernwirthſchaftsbefugniſſe in der Art getrennt auszuüben, daß die Bräuerei und Tafernwirthſchaft an zwei verſchiedenen Plätzen — in einem und demſelben oder in verſchiedenen Gemeindebezirken ausgeübt werden, ſind nicht vorhanden.

Dagegen behauptet Recurrent, daß das Herkommen in der Stadt München für dieſe Statthaftigkeit einer ſolchen getrennten Gewerbsausübung ſpreche, indem von mehreren Bräuereibeſitzern nur die Tafernwirthſchaftsbefugniſſe allein ohne die Bräuerei betrieben werden, daß bei einzelnen ſolcher Gewerbsinhaber die Bräuſtätte gar nicht mehr beſtehe, denſelben demungeachtet die Ausübung der Tafernwirthſchaftsbefugniſſe niemals beanſtandet worden, und ſogar die Transferirung ſolcher ohne die Bräuerei betriebenen Tafernwirthſchaften bewilliget worden ſey.

Allein Alles dieſes entſcheidet nichts für den gegenwärtigen Fall. Damit iſt wohl eine getrennte Ausübung der Bräuerei und der damit verbundenen Tafernwirthſchaftsbefugniſſe in ſo weit nachgewieſen, als es ſich darum frägt, ob die Tafernwirthſchaft allein ohne die Bräuerei ausgeübt, und ob die Tafernwirthſchaft bei ruhender Bräuerei ſohin allein — transferirt werden könne, es iſt aber damit in keiner Weiſe eine getrennte Ausübung der Bräuerei und Tafernwirthſchaft in der Art dargethan, daß die Bräuerei und die damit verbundene Tafernwirthſchaft gleichzeitig an zwei verſchiedenen Plätzen ausgeübt werden dürfen.

Es kann daher die Berufung den Recurrenten auf ein Herkommen für die in Anſpruch genommene Geſtattung einer getrennten Gewerbsausübung bezüglich der Bräuerei und Tafernwirthſchaft in der letztbemerkten Weiſe nicht für begründet erkannt werden. Der Umſtand, daß die Bräuer dahier die Gewerbsſteuer, ausgeſchieden für die Bräuerei und für die einen Ausfluß derſelben bildende Tafernwirthſchaft, entrichten, kann als eine blos finanzielle Maaßregel weder für noch gegen die Sache entſcheiden.

Es kömmt nunmehr noch zu würdigen, ob nach den beſtehenden allgemeinen gewerbsgeſetzlichen Vorſchriften eine ſolche Trennung der mit den Bräuereien dahier verbunde-

nen Tafernwirthſchaften für zuläßig erkannt und hiernach dem N. N. dieſelbe bewilliget werden könne.

Aber auch dieſes muß verneint werden.

Den Gewerbsinhabern ſteht in der Regel die Ausübung ihres Gewerbes und an einem Platze zu.

Von dieſer Regel kann bezüglich der Ausübung der den Bräuern dahier zuſtehenden Tafernwirthſchaftsbefugniſſe eine Ausnahme um ſo weniger für zuläßig erkannt werden, als die Zulaßung einer ſolchen getrennten Gewerbsausübung, welche folgerecht jedem Bräuberechtigten dahier zugeſtanden werden müßte, die Folge haben würde, daß auch keinem dieſer Bräuberechtigten verwehrt werden könnte, eine ſolche ſelbſtſtändig gewordene Tafernwirthſchaft für ſich allein zu veräußern, und die Brauerei mit der ihr verordnungsmäßig geſtatteten Bierſchenke allein auszuüben, wodurch bei der großen Zahl der Bräuereien dahier nothwendig in kurzer Zeit eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Wirthſchaften und Bierſchenken entſtehen würde, was aus polizeylichen Rückſichten nicht zuläßig, und mit den jüngſten allerhöchſten Anordnungen über die möglichſte Verminderung der öffentlichen Wirthſchaften unvereinbar ſein würde.

Hiernach hat der Stadtmagiſtrat dem N. N. das Geeignete zu eröffnen, und das Weitere wegen Einſtellung ſeines Wirthſchaftsbetriebes auf dem Anweſen an der N ſtraße zu verfügen.

Zugleich iſt dem N. N. zu bemerken, daß die ihm durch Regierungs-Entſchließung vom 16. April 1839 auferlegte Verbindlichkeit, die in der Vorſtadt Au erkaufte reale Bierſchenksgerechtſame mit der dahin transferirten Bräuerei zu vereinigen und als einen integrirenden Beſtandtheil derſelben zu erklären, bei der ausgeſprochenen Untrennbarkeit der Tafernwirthſchaft von der Bräuerei in der mehrerwähnten Weiſe, nunmehr ceſſire.

Es ſtehe ihm deßhalb bei der Berechtigung zur Ausübung der Tafernrechte bei ſeiner Bräuerei in der Vorſtadt Au frei, die reale Bierſchenksgerechtſame getrennt von der Bräuerei, an einem andern Orte in der Vorſtadt Au, nach vorgängig erhaltener polizeilicher Bewilligung auszuüben.

München den 18. April 1843.

c. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 27030.

J. N. ꝛc.

In Folge höchſter Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 20. v. M. wird der Stadtmagiſtrat München beauftragt, dem Bierbrauer N. N. dahier auf deſſen Beſchwerde bezeichneten Betreffes zu eröffnen, daß aus den vorgelegten hiebei zurückfolgenden Verhandlungen eine Nullität im Sinne der allerh. Verordnung v. 29. Dez. 1836 §. 12 nicht zu erſehen war, die bezüglichen erſt- und zweitinſtanziellen Beſchlüſſe vom 24. Febr. resp. 18. April d. J. aber ſowohl nach dem örtlichen Herkommen, als nach den geſetzlichen Beſtimmungen vollkommen begründet erſcheinen, ſonach auch der angebrachten Beſchwerde in Gemäßheit des Art. 10 No. 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen und des durch allerhöchſte Entſchließung vom 15. Aug. 1834 wieder in Kraft getretenen §. 68 der früheren Vollzugsinſtruktion vom 28. Dez. 1825 eine Folge nicht gegeben werden könne. ꝛc.

München den 4. Auguſt 1843.

VII.

Bier- und Tafernwirthe.

1.

Entſchließung des K. Generalcommiſſariats des Iſarkreiſes.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich in der Appellation des N. N. b. Tafernwirths et Cons. dahier gegen die b. Köche princ. die k. Polizeidirektion wegen Auskochen der Würſte über die Gaſſe nach abgefordertem Bericht und Akten Vortrag machen laſſen und erkennt confirmando zu Recht, daß die Bierwirthe nicht befugt ſeien, Würſte über die Gaſſe verkaufen zu dürfen.

Entſcheidungsgründe.

1) Urſprünglich mußten die Bierwirthe ſogar ihre Würſte von den b. Köchen abnehmen und konnte

2) bei der Geſtattung, daß ſie für ihren und ihrer Gäſte

Hausbedarf die Würſte ſelbſt machen dürfen, ihnen nicht die Befugniß der eigentlichen (Wurſt=) Köche zugeſtanden werden, weil ſonſt ſeparirte Gewerbe mit einander vereinigt würden.

Die k. Polizeidirektion empfängt acta Imae hiemit zurück und hat die Parteien davon zu verſtändigen.

München den 4. März 1814.

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat ſich über die Beſchwerde des Bierwirths N. N. wegen Biertax=Strafe nach Einſicht der Verhandlungen und der früher bei der k. Polizeidirektion geſammelten Akten dieſes Betreffs umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen und in Erwägung, daß die Bierwirthe, wenn ſie nebſt dem maaßweiſe zu verleitgebenden Bier, wozu ſie jederzeit verpflichtet ſind, auch abgezogenes Bier ſchenken — den Kaffee= und Gartenwirthen gleich zu achten ſeien — das Erkenntniß I. Inſtanz aufzuheben und den Beſchwerdeführer von der diktirten Strafe à 10 Rthlr. freizuſprechen beſchloſſen.

München den 21. Jänner 1819.

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 17964.

J. N. ꝛc..

Da durch ältere allerhöchſte Weiſungen, ſo wie auch durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 3. März 1818 ausdrücklich befohlen wurde, daß das Bier von Tölz wie jedes andere Bier der hieſigen Taxe und den in den allerhöchſten Entſchließungen vom 5. Jänner und 19. Juni 1810 über den Bier=Verkauf in Flaſchen erlaſſenen Beſtimmungen unterliegt; ſo iſt hiernach auch das mit Bericht vom 3. praes. 8. d. M. begutachtete Geſuch der hieſigen Tafernwirthe zu beſcheiden.

München den 10. Septbr. 1819.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 20892.

J. N. ꝛc.

Der Magiſtrat der königl. Haupt= und Reſidenzſtadt

München erhält anliegendes Duplikat der Bitte ſämmtlicher Bierwirthe dahier um Erhöhung des Satzes für das Tölzer-Bier, mit dem Auftrage, die Bittſteller, unter Beziehung auf dießſeitige Entſchließung vom 10. September 1819 auf die Bitte der hieſigen Tafernwirthe, welche hier analog in Anwendung kommt, und deren Inhalt erſt neuerlich durch allerhöchſtes Reſcript vom 8. v. Mts. auf eine Vorſtellung der Bräuer-Gilde zu Tölz beſtätigt wurde, mit ihrem Geſuche abzuweiſen.

München den 26. Septbr. 1820.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.
K. d. J. Nr. 5187.
J. N. ꝛc.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Iſarkreiſes wird eine unterm Heutigem im rubrizirten Betreffe an das königliche Landgericht München erlaſſene Entſchließung nachſtehend zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet:

„Nach einer allerhöchſten Entſchließung des königl. „Staatsminiſteriums des Innern ſoll der Wirth N. N. in „dem N'ſchen Garten hierſelbſt mit ſeiner gegen die Regie-„rungsentſchließung vom 21. November v. J. erhobenen Be-„ſchwerde im Betreffe der Beſtrafung wegen Bierverkaufs „über die Taxe den bisher auch für die Gartenwirthe in dem „Burgfrieden der Haupt- und Reſidenzſtadt beſtandenen An-„ordnungen gemäß, abgewieſen werden. Seine Königliche Ma-„jeſtät haben jedoch gleichzeitig nach dem Antrage der un-„terzeichneten Stelle genehmigt, daß für die Zukunft in allen „dieſen öffentlichen Gärten in und außer dem Burgfrie-„den der Stadt München der Schenkpreis des Bieres von „jeder Satz-Beſtimmung unabhängig bleiben, und lediglich „der durch die Concurrenz hinlänglich beſchränkten Willkühr „des Wirthes überlaſſen ſeyn ſolle.

„Das königliche Landgericht hat dieſes dem N. zu er-„öffnen, und zum Vollzuge der allerhöchſten Entſchließung „das Weitere zu verfügen. Es wird dabei angeordnet, daß „alle jene Gartenwirthſchaften, welche wegen ihrer Beſchrän-„kung auf die beſſere Jahreszeit, und weil ſie nicht ſowohl „dem Bedürfniſſe des Publikums, als dem öffentlichen Ver-„gnügen dienen, in dieſer Eigenſchaft anerkannt zu werden „geeignet ſind, und deßhalb auf die Befreiung von aller „Satzbeſtimmung bei dem Ausſchenken des Biers Anſpruch „machen können, jedesmal von der kompetenten Polizei-Be-

„hörde ausdrücklich bezeichnet, und die Inhaber hierüber „durch eine amtliche Ausfertigung verſtändiget werden ſol„len, damit nicht jeder Bierwirth, der vielleicht bei ſeinem „Hauſe ein Gärtchen beſitzt, aus der allerhöchſten Entſchlie„ßung vom 13. d. M. einen Grund zur Entſchuldigung will„führlicher Ueberſchreitungen des Bierſatzes ableiten könne."

München den 26. März 1824.

6.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10746.

J. N. ꝛc.

Auf den in dem rubr. Betreffe am 4. d. Mts. erſtatteten Bericht wird dem Stadtmagiſtrate folgende Entſchließung ertheilt:

ꝛc.

2.

Der Grund, aus welchem allen Gartenwirthen die Befreiung von der Biertaxe zugeſtanden worden iſt, führt von ſelbſt zu dem Folgeſatze, daß dieſe Befreiung mit der Veräußerung des Gartens oder der Veränderung ſeiner Zweckbeſtimmung erlöſchen muß.

Aus dem nämlichen Grunde ergibt ſich aber auch noch weiter, daß bei jenen Wirthen, bei denen der Garten in dem Verhältniſſe zu dem dabei befindlichen Hauſe nur als das Acceſſorium betrachtet werden kann, und wo daher mit andern Worten der Garten mit dem Namen eines Hausgartens, und nicht das Haus mit jenem eines Gartenhauſes zu bezeichnen iſt, die zugeſtandene Befreyung in jedem Jahre auf die beſſere Jahreszeit beſchränkt bleiben müſſe, ſo lange nämlich der Garten für die Gäſte wirklich verwendet werden kann. Daher iſt bei dieſen Wirthen die Begünſtigung nicht über die Sommer-Monate auszudehnen, dann aber in dem Garten, wie in dem dabei befindlichen Hauſe zuzugeſtehen.

3.

Die beabſichtigte Verfügung, daß alle Gartenwirthe, denen die Satzbefreiung bewilligt iſt, den Preis, um welchen ſie das Bier ausſchenken, an mehrern hierzu geeigneten Orten in ihrer Wirthſchaft durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen gehalten ſein ſollen, iſt ganz zweckmäßig, da nur hierdurch der Gaſt gegen die Willkühr der Dienſtboten ſicher geſtellt werden kann.

München den 15. Juni 1824.

7.

Bekanntmachung.

Nach der Ausſchreibung vom 9. April d. J. werden hiermit nachſtehende, hieſige Bierwirthe von dem Bierſatze ganz befreit.

ꝛc.

Vorſtehende Wirthe ſind an den allgemeinen Bierſatz nicht gebunden, ſondern können das Bier, welches ſie ausſchenken, um jeden beliebigen Preis verkaufen, wobei ſie aber folgende Vorſchriften genau zu beobachten haben.

1) Sie haben den Satz, um welchen ſie das Bier verkaufen, an mehreren Stellen ihrer Wirthſchaft öffentlich anzuſchlagen.

2) Dieſe Satzbefreiung findet nur in den Monaten Mai bis einſchlüßig Oktober jedes Jahres ſtatt. In den übrigen Monaten haben obige Wirthe den allgemeinen Bierſatz genau zu beobachten.

3) Wenn einer dieſer Wirthe ſein dermaliges obenbezeichnetes Anweſen verkauft, oder ſeinen dabei befindlichen Garten zu einem anderen Zwecke verwendet, ſo hört die ihm hiemit eingeräumte Bierſatzbefreiung wieder gänzlich auf.

B. den 25. Juni 1824.

Magiſtrat ꝛc. München.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Wirth N. N. iſt der angezeigt wordene unberechtigte Brodverkauf unter Androhung einer Geldbuße von 3 Thalern zu unterſagen.

B. den 22. May 1829.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10436.

J. N. ꝛc.

Die unterzeichnete Stelle hat ſich aus den mit Bericht vom 6. März h. J. vorgelegten Akten in untenbemerktem Betreffe nach Einvernahme der königl. Polizey-Direktion dahier umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf beſchloſſen, daß nachbenannte Bierwirthſchaften in die Bierwirthsmatrikel dahier in radizirter Eigenſchaft als Tafernen auf deren Beſitzungen eingetragen werden ſollen, in der Erwägung, daß dieſelben

1) nach den Reſultaten der vorgenommenen Augenſcheine theils ſolche Vor- und Einrichtungen beſitzen, welche eine radicirte Eigenſchaft begründen,

2) deren Beſitzer bisher theils die blos den Tafernen zuſtehenden Rechte und Befugniſſe ausgeübt, und

3) deßhalb meiſtens ſeit dem Jahre 1814 die nach der Verordnung vom 15. April 1814 für Tafernen regulirte höhere Gewerbeſteuer entrichtet haben, ſohin unter die Beſtimmungen des Art. 4 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 gerechnet werden können.

ꝛc.

Hiernach hat der Stadtmagiſtrat nach dem Inhalte des allerhöchſten Reſkripts vom 28. Dezember 1825 Nr. 2 weiters zu verfügen, und die vorgelegten Akten zurückzuempfangen.

München den 2. Juni 1829.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Den bürgerlichen Garköchen wird bedeutet, daß man den Bierwirthen die Verleitgebung von gekochten Speiſen und beſonders von Braten über die Gaſſe nicht verwehren könne, weil weder die Wirthe in ihrem öffentlichen Gaſtungsrecht, noch das Publikum in der Wahl der Wirthe und Gaſthäuſer beſchränkt werden könne. Endlich iſt den Köchen bemerklich zu machen, daß ſie durch Bereitung ſchmackhafter Würſte dieſen Beeinträchtigungen am ſicherſten ſelbſt zu begegnen im Stande ſind.

Den 29. Dezbr. 1829.

11.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 25286.

J. N. ꝛc.

Da N. N. dahier von N. N. ausdrücklich nur eine gewöhnliche reale Bierwirthſchaft gegen Austauſch der von demſelben bisher beſeſſenen realen Kaffeeſchenksgerechtigkeit erwarb, und ſich ſohin aus eigenem Antriebe eines eine größere Ausdehnung genießenden Gewerbes begab, mit den Befugniſſen eines einfachen Bierwirthes aber das Recht zum Kaffeeſchenken und zur Haltung eines Billards nicht verbunden iſt, und bei den eingangsbezeichneten Verhältniſſen auch kein Grund beſteht, dem N. eine größere Gewerbsaus-

dehnung nun wieder einzuräumen und gegen die von dem Magiſtrate am 21. v. Mts. gepflogene Verhandlung nichts zu erinnern iſt, ſo hat der Magiſtrat dem N. auf ſeine Berufung vom 30. v. M. die Abweiſung zu bedeuten. Die mit Bericht vom 4. l. Mts. vorgelegten Akten folgen zurück.

München den 8. Dezember 1829.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Bäcker N. N. wird hiemit zur Wiſſenſchaft mitgetheilt, daß es einem Bierwirthe nicht verweigert werden kann, nebſt dem Bier auch zugleich das verlangte Brod über die Gaſſe verleit zu geben.

B. den 5. Jänner 1830.

13.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N., Tafernwirth in Schwabing, iſt auf ſeine Beſchwerde gegen den Bierwirthſchafts-Pächter N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung die Abweiſung zu bedeuten, weil ſolche Bierwirthe, welche Pferdſtallungen und Wagenremiſen beſitzen, in der Benützung derſelben nicht beſchränkt werden können, und allerdings befugt ſind, Fuhrleute zu übernachten und zu beherbergen, ohne daß ſie deßhalb ein Tafern-Recht beſitzen müſſen.

B. den 27. Septbr. 1833.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 31549.

J. N. 2c.

Da nach dem bisherigen unfürdenklichen Herkommen in der Stadt München ſo wie die Bäcker und Brantwein-Brenner ſo auch die einfachen Bierwirthe, die kein Tafern-Recht haben, wenn ſie eigenthümliche Stallungen beſitzen, zur Beherbergung von Landleuten, welche die verſchiedenen Landprodukte zur Conſumtion in die Stadt bringen, berechtigt ſind, ſo kann, da dergleichen Privilegien und Vorrechte, welche ohnehin nur durch das Herkommen entſtanden ſind, auf das Strengſte interpretirt werden müſſen, der Wirthſchafts-Verpächter N. N., der keine eigenthümliche Stallung beſitzt, die Ausübung dieſes Rechtes ſelbſt nicht in Anſpruch nehmen, und daher auch durch ein Pachtverhältniß nicht auf einen Andern übertragen.

Der Gewerbs-Pächter N. hat ſich daher bei Vermeidung geeigneter Einſchreitung der Beherbergung dieſer Landleute, und um ſo mehr der Fuhrleute und anderer Fremden zu enthalten, als die Beherbergung dieſer, ſelbſt nach der Local-Obſervanz nur den berechtigten Gaſthäuſern und Tafernen zuſteht.

München den 24. Dezbr. 1833.

14.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 4071.

J. N. ꝛc.

Wird der Beſchluß des Stadtmagiſtrats München vom 24. Jänner l. J., wodurch der von N. N. inſinuirten Berufung an das Staatsminiſterium des Innern gegen die Regierungs-Entſchließung vom 24. Dezbr. v. J. ein Suspenſiveffekt nicht zugeſtanden wurde, beſtätigt, da auch den Bäckern, Brantweinbrennern, Wirthen ꝛc. in München, welche eigenthümliche Stallungen beſitzen, nicht das Recht zur Beherbergung der Fremden und Fuhrleute, ſondern blos der Landleute zuſteht, und da es ſich dadurch, daß dem N. N. die Beherbergung der erſtern unterſagt wurde, worüber er ſich insbeſondere beſchwert glaubt, keineswegs um Ausübung eines ſtadtbürgerlichen Rechtes, ſondern lediglich um Anmaßung des Tafernrechtes handelt, gegen deren verfügte Einſtellung den Berufungen nach §. 68 der Gewerbs-Geſetzes-Inſtruktion ein Suspenſiv-Effekt nicht zukommt.

ꝛc.

München den 18. Febr. 1834.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt zu bedeuten, daß er als Wirth nur befugt ſey, ſeine Gäſte mit Speiſen zu bedienen, daß ihm aber nicht geſtattet werden könne, Fleiſch und Würſte im rohen Zuſtande über die Gaſſe zu verkaufen, und ihm zugleich zu eröffnen, daß eine Uebertretung dieſer Vorſchrift nach der Bekanntmachung vom 7. Mai 1830 ernſtliche Ahndung zur Folge haben werde.

B. am 1. Aprril 1834.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Koch N. N. und Conſorten iſt auf ihre Be-

ſchwerde gegen den Tafernwirth N. zu eröffnen, daß derſelbe erklärt habe, er gebe ungekocht keine Speiſen über die Gaſſe, daß er aber als Wirth zum Verleitgeben gekochter Speiſen berechtiget ſey.

B. am 2. Mai 1834.

17.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10193.

J. N. ꝛc.

In Folge königl. Miniſterial-Entſchließung vom 7. dieß erhält der Stadtmagiſtrat dahier unter Rückſchluß der rubrizirten Verhandlungen die Weiſung, dem Wirthſchaftspächter N. N. zu eröffnen, daß ſeiner Beſchwerde wegen nicht geſtatteter Beherbergung von Landleuten nach Art. 10 Nr. 2 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 und nach den durch die allerhöchſte Entſchließung vom 15. Auguſt v. J. wieder in Kraft getretenen Beſtimmungen des §. 64 Nr. 3 der früheren Gewerbsinſtruction vom 28. Dezember 1825 eine Folge nicht gegeben werden könne.

ꝛc.

München den 14. April 1835.

18.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 9908/222.

J. N. ꝛc.

Da den Bierwirthen nach §. 17 der G. Geſ. Inſtruktion die Verleitgabe von rohen Würſten über die Straße nicht zuſteht, ſo wird der magiſtrat. Beſchluß vom 1. April l. Js. in rubr. Sache aus den weiters entwickelten Gründen unter Rückgabe der Akten beſtätigt.

München den 27. April 1834.

19.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 12753.

J. N. ꝛc.

Da den Bierwirthen der Stadt München ohne Unterſchied, ob Tafernwirthe oder nicht, das Recht, für ihre Gäſte ſelbſt zu ſchlachten und Würſte zu bereiten, nie beſtritten, ſondern ſogar von den Köchen in ihrer Eingabe vom 22. März 1813 und durch Generalkommiſſariats-Entſchließung v. 4. März 1814

zugeſtanden worden iſt, und da den Wirthen durch obige Entſchließung und durch die Lokal-Verordnungen im Polizeianzeiger vom 9. März 1816, 9. May 1823, 6. Dez. 1825, 7. May 1830 immer nur der Wurſtverkauf über die Straße unterſagt worden iſt, ſo ſteht denſelben die Befugniß, für ihre Gäſte ſelbſt zu ſchlachten und Würſte zu bereiten, obſervanzmäßig zu und kann ihnen nicht entzogen werden. Der magiſtratiſche Beſchluß vom 29. April l. Js. wird daher unter Rückgabe der Akten beſtätigt.

München am 28. May 1834.

20.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Gaſtwirth N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Gaſtwirth verpflichtet, ſeine Gäſte mit Waſſer zu bedienen, jedoch berechtigt, dafür Bezahlung zu fordern, und zwar aus folgenden Gründen. Als Gaſtwirth iſt er verbunden, keinen Gaſt ohne erhebliche Urſache abzuweiſen, er iſt verbunden, ihn auf entſprechende Weiſe zu bewirthen (Anmerkg. zum Cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 20. 3 u. 4), es iſt ihm durch die Polizei-Ordnung von 1616 B. 3. Tit. 3 Art. 1 unterſagt, ſeinen Gäſten ohne Begehren und gegen ihren Willen Speiſen und Getränke aufzuſetzen; — er darf deßhalb auch unter dem Vorgeben, daß ſeine Gäſte Wein, Bier oder Zuckerwaſſer trinken könnten, denſelben die Verabreichung von Waſſer nicht verweigern, weil dieß theils eine Verweigerung der Bewirthung mit Trank, theils ein Zwang, gegen ihren Willen eines der ebengenannten Getränke zu genießen, wäre — hingegen iſt er nach den Anm. zum Cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 20. 1 als Wirth berechtigt, für die Bewirthung ſeiner Gäſte Lohn zu fordern, mithin auch befugt, für das Waſſer, welches er denſelben auf Verlangen vorſetzt, ſich Zahlung leiſten zu laſſen.

B. am 18. Nov. 1834.

21.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Ueber die Frage, welchen Wirthen die Befugniß zur Haltung eines Billards zuſtehe, waren die Anſichten nicht immer gleich, die deshalb vorliegenden Beſchlüſſe ſtimmen deshalb nicht immer überein; in neueſter Zeit bildet die Regierungsentſchließung vom 10. Jänner 1834 leitende Norm, in welcher es in dieſer Beziehung heißt: „Einſtweilen wird dem Magiſtrat zur ſtrengſten Pflicht gemacht, in Beziehung

auf die Erlaubniß, Billard zu halten, die bereits wiederholt ausgeſprochenen Prinzipien feſtzuhalten, daß ſolche nur den Kaffetiers und Eigenthümern von unbeſchränkten Taferngerechtſamen zu ertheilen iſt, dagegen weder Inhabern von Bierſchenkskonzeſſionen, noch ſonſtigen beſchränkten Wirthſchaftskonzeſſionen gegeben werden darf."

In einer Regierungsentſchließung vom 14. Oktober 1830 bezüglich auf das Geſuch des Weinwirths N. um die Bewilligung eines Billards iſt ausgeſprochen, daß nur die Weingaſtgeber, nicht aber die bloßen einfachen Weinwirthe zur Haltung eines Billards berechtiget ſeien.

B. am 27. Okt. 1835.

22.

a. Die kgl. Polizei-Direction München an den Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Die Grundſätze, welche bisher bey Ertheilung von Freynächten und Tanzmuſiken in Anwendung kamen, ſind folgende:

1) Jeder Wirthſchaftsbeſitzer, deſſen Locale ſich dazu eignet, kann zu den erlaubten Zeiten die Bewilligung Freynacht mit Tanzmuſik zu halten in Anſpruch nehmen; hievon ſind ausgenommen:

2) die Caffetiers, welchen nur bey ganz beſonderen Gelegenheiten, normirt durch höchſte Befehle, ſolche Bewilligungen ertheilt werden.

ꝛc.

4) Freynächte bei Hochzeiten konnten nur von Tafernbeſitzern und Privaten in ihrer Wohnung erlangt werden.

5) Produktionen und Bälle im königl. Odeon ſtehen ſo wenig in Beziehung zu ſolchen in den gewöhnlichen Wirthshäuſern, als Produktionen von Künſtlern dortſelbſt zu einer Klage für die conceſſionirten Stadtmuſiker Anhaltspunkte geben können. ꝛc.

München den 30. Dezember 1837[1]).

---

1) Die näheren Beſtimmungen über Bewilligung von Freinächten und Tanzmuſiken enthält die allerh. Entſchließung vom 3. Sept. 1843 (Kreibl. v. Oberb. 1843 St. 40 S. 1251 folg.).

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 1403.

J. N. ꝛc.

Die von den hieſigen Tafern-Wirthen erhobene Beſchwerde wegen zu großer Ausdehnung der Erlaubniß zum Halten von Tanzmuſiken kann von der k. Polizey-Direktion am beſten dadurch beſeitiget werden, wenn dieſelbe hiebey jene Grundſätze feſthält, welche in dem Schreiben vom 30. Dezember v. J. an den Stadtmagiſtrat dahier ausgeſprochen worden ſind. — Dieß muß auch von der unterfertigten Stelle gewünſcht werden, da die zu große Vervielfältigung der Tanzgelegenheiten der Ordnung eben ſo ſehr als der Moralität zuwider ſind.

Die k. Polizey-Direction erhielt unterm Heutigen hierwegen geeignete Kenntniß, was dem Stadtmagiſtrate unter Rückſchluß der Berichtsbeilage und dem Auftrage eröffnet wird, den ſich beſchwerenden Tafern-Wirthen deßhalb die geeignete Mittheilung zu machen.

München den 20. Jänner 1838.

23.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 18255.

J. N. ꝛc.

Der magiſtratiſche Beſchluß vom 16. v. Mts. im rubrizirten Betreffe wird lediglich beſtätiget, da das Halten von Hochzeiten nach §. 20 der Anmerk. zum Cod. civ. Max. Bav. Th. II. cap. VIII. §. 17. zu den ausſchließenden Befugniſſen der Taferngerechtſamen gehört und für den Bierwirth N. N. ein Anſpruch hierauf aus den ihm bewilligten Tanzmuſiken nicht gefolgert werden kann.

München den 15. Juli 1840.

24.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Den Alt- und Jungmetzgern, Garköchen und Tafernwirthen iſt auf ihre Beſchwerde de praes. 10. Aug. u. 19. Nov. v. Js. und auf ihre Bitte, daß den einfachen Bier-

wirthen und den Kaffetiers das Schlachten von Vieh und der Verkauf rohen Fleiſches unterſagt werde, nach kollegialer Berathung zur Entſchließung zu eröffnen, daß, was das Schlachten durch die Bierwirthe betrifft, obiger Bitte nicht ſtattgegeben werden könne, nachdem den Bierwirthen bereits durch rechtskräftige Entſchließungen und namentlich durch Magiſtratsbeſchluß vom 29. April 1834, durch k. Regierungsentſchließung vom 28. May, dann durch allerh. Miniſterialentſchließung vom 2. Dezember deſſ. Js.[2]) bereits das Recht zuerkannt worden iſt, ihre Gäſte mit Speiſen zu bedienen und zu dieſem Zwecke ſelbſt zu ſchlachten; daß aber den Kaffetiers das Schlachten von Vieh nicht zuſtehe, und der Verkauf rohen Fleiſches weder den Bierwirthen noch den Kaffetiers zugeſtanden werden könne, — daß daher den Kaffetiers das Schlachten des Viehes und, wie dieſen, ſo auch den Bierwirthen, der Verkauf rohen Fleiſches unter Androhung einer Strafe von 20 fl. unterſagt worden ſei.

B. am 12. Febr. 1841.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 6482.

J. N. ꝛc. Nr. 187.

Da die hieſigen Kaffeewirthe ſowohl nach ihren Konzeſſionsurkunden als auch nach der bisherigen Uebung lediglich zum Verabreichen von Speiſen und Getränken an ihre Gäſte befugt ſind und ihnen ein Herkommen oder frühere rechtskräftige Beſchlüſſe, ſo ſie zum Schlachten des Jungviehes für ihren Bedarf berechtigten, nicht zur Seite ſtehen, ſo wird der Beſchluß des Stadtmagiſtrates München vom 12. v. Mts. unter Zurückweiſung der dagegen eingereichten Berufung rubr. Betr. mit Bezugnahme auf den Art. 5 und 10 Ziff. 2 des G. G. v. 11. Sept. 1825 hiemit beſtätiget. ꝛc.

München am 7. März 1841.

Die Berufung des Vereins der hieſigen Kaffetiers wegen verbotenen Schlachtens betr.

---

2) Dieſes Miniſterialreſkript enthält eigentlich keine Entſcheidung der Sache ſelbſt, ſondern eine Zurückweiſung des Rekurſes wegen Inkompetenz.

25.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 19952.

J. N. ꝛc.

Der Beſchluß des Stadtmgſtrts. vom 9. v. Mts., durch welchen der Bierwirth N. N. dahier wegen Verleitgabe ungekochter Würſte über die Straße in eine Geldſtrafe von 10 fl. verfällt worden iſt, wird unter Zurückweiſung der von ihm dagegen eingelegten Berufung um ſo mehr beſtätiget, als Rekurrent ſelbſt einräumt, ſeine ſelbſt verfertigten Würſte blos in warmes Waſſer geſtoſſen und in ſolchem Zuſtande dieſelben, gleich rohen Würſten, welche zu jeder weiter beliebigen Zubereitung geeignet ſind, ſohin ungekocht über die Gaſſe verkauft zu haben, und ihm dieſer Gewerbsübergriff durch magiſtratiſchen Beſchluß vom 16. März h. Js. bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 fl. unterſagt war.

München den 10. July 1841.

26.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Zur Erledigung der verehrlichen Zuſchrift vom 11. d. M. beehren wir uns zu erwiedern, daß dahier die Bierwirthe ihre Gäſte nicht nur mit kalten, ſondern auch mit warmen Speiſen bedienen und zu dieſem Zwecke ſogar ſelbſt ſchlachten dürfen; rohes Fleiſch oder rohe Würſte aber zu verabreichen, ſind ſie nicht befugt.

B. am 20. März 1842.

27.

Schreiben an das k. Hofbräuamt München.

In Erledigung der jenſ. Requiſition vom 6. l. M. notifiziren wir, daß es dermalen dahier keine ſogenannten Weißbierwirthe d. i. Wirthe, deren Conzeſſionen lediglich auf den Verſchleiß von weißem Bier beſchränkt wären, mehr gebe, indem nach dem Abſterben der früher beſtandenen derartigen Wirthe nur förmliche Bierwirthſchafts-Conzeſſionen verliehen wurden und die Inhaber von Bierwirth-

ſchafts-Conzeſſionen berechtiget ſind, neben dem braunen Bier auch weiſſes zu verleitgeben, eine Befugniß, die übrigens den Bierwirthen ſchon durch die allerh. Verordnung vom 4. May 1793 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 87 und 88) eingeräumt wurde.

Ebenſo wenig ſind die jetzigen Bierwirthe bezüglich der Abnahme des braunen ſowohl als des weißen Bieres an ein beſtimmtes Bräuhaus gebunden und können dieſes um ſo weniger ſein, als bereits durch die allerh. Verordnung vom 20. Dez. 1799. (Döll. Vdg. Samml. Bd. XIV. Th. III. S. 1152 §. 325) aller Bierzwang abgeſchafft und eine völlige Bierabnahmsfreiheit eingeführt wurde; dagegen wurden aber auch durch eine k. Regierungsentſchließung vom 7. Dez. 1831 alle Niederlagen für weißes Gerſten- und Waizenbier aufgehoben.

B. am 27. Febr. 1843.

VIII.

Bortenmacher.

1.

Von Gottes Gnaden Wür Maximilian Emmanuel, Churfürſt, ꝛc.

Bekhennen für Vnnß vnd vnßere Nachkhommen, vnd Thuen Khund Mäniglich mit diſem offnen Brief, das, nachdeme Vnnß ein geſambtes Hanndtwerch der Burger, vnd Portenmacher, vnd Seidenſtrikher, oder ſo genannten Posamentierer der Haubt Laadt alhier in München, eine Sätz: vnd Ordtnung, wie es fürdershin in denen Landen zu Bayrn in ihrem Handtwerch gehalten werden ſolle, vnderthenigiſt fürgetragen, mit angelegniſt gehorſambiſten Bitte, daß Wür alß Landtsfürſt Ihnen ſolch ihre in etwaß verbeſſerte Sätz: vnnd Ordtnungen, zumahlen wider die alte Observanz, yebung vnd gebrauch, ie länger ie mehr eine Vnordtnung nach der andern einzuſchleichen: auch allerhandt verderbliche Stimpler, vnd ſträffliche Fretereyen einzureiſſen begunet, gdiſt Confirmirn: vnd beſtätten wollten; Wür dann ſolch ihre Sätz: vnd Ordnung für zimblich achten, dieſelbe auch gemainen weeßen zu mehrern aufnamb raichen, damit dann dem ie mehr vnnd mehr vnder ihrem

Handtwerch einreißente ybl geſteuert werde; So haben Wür ermeltem Handtwerch der Porttenmacher vnnd Seidenſtickher, oder ſogenannten Posamentierer ihre Sätz: vnnd Ordtnung, iedoch auf Verſuech: vnd vnß: vnd vnnſerer Nachkhommen widerrueffen, in all: vnd ieden nachgeſetzten puncten vnd Articulen, ſo der Landts- vnnd Pollizey Ordtnung nit zuwiderlauffen, vnnd ſeindt hiemit vmb ſouill mehr confirmirt vnd gdiſt. beſtättet, angeſechen vnß dieſelbe durch vnderſchidlich Obrigkeitlich authentiſch: vnnd geförttigte Attestata von verſchaidenen Reichß: vnd andern außwendtigen Stätten glaubwürdig beigebracht: vnd erwißen haben, daß es aller orthen alſo observieret: vnd gehalten werde, Confirmiren vnd beſtätten ihnen Porttenmachern hiemit auch offt angeregte Sätz: vnd Ordnung ſolchergeſtalten mit: vnd in Crafft diſes briefs, vnd beuelchen gdiſt., daß dieſelbe auch darbey ſolang diſe nit widerrueffen werden, bey Vermeidung Vnnſer Churfſtl. hochen vngnadt, gelaſſen, geſchützt: vnd manutenirt werden ſollen, vnnd lauthen ſolche ihre Sätz: vnndt Ordtnungen, wie von Wortt zu Wortt hernach volgen thuet....

ꝛc.

Achtens. Wann nun einer diſes wie erſt gemelt, geleiſtet, vnd von Einem lobl. Magistrat zu den Stuckhen gelaſſen worden, ſolle Er ſich bey denen verordneten Herren Commissarien, vnd Fiehrern deß Handtwerchs anmelden, ſelbige vmb aufgebung der Stuckh erſuechen, vnd alßdann in Beyſein Zweyer Meiſter die Stuckh machen; Erſtlichen ein Legatur Portten von golt, Silber, vnd Seiden; Zu einem Mäntägürtl vndten am Endt mit einem Krepin Quäſtl, vnd Spigatti Knopf, oder Eichel geziehrt, item ein gwaſten von Cremesin rother Seiden, ſambt einer darauf gemachten Eichel von golt, vnd Seiden, vnd auch ein guldenes Nötz yber denſelben ſchönn gekhnipfft. Letztlichen ein Vhrſchnuer mit acht Maſchen von golt, Silber, vnd Seiden, auch mit Spigatti Knöpfen vndtenher geziehrt, vnd dieſe drey Stuckh zwahr innerhalb vier wochen in des öltern Fiehrers Behaußung verferttigen, deſſen keiner befreuet ſei ſolle.

ꝛc.

Ailfftens. Die Maiſterſchaft, wie verſtandten, alſo erlanget, ſolle er ſich nit vngebührlich, vnd wider handtwerchs ordtnung verhalten, ſondern ſich eines ehrbahren wandl befleiſſen, deme was ihme von Zunfft- vnd Handtwerchsweegen anbeuolchen würdt, gehorſamblich nachkhom-

men, ihme mithin erlaubt ſein, einen Schilt auf offner gaſſen, allwo er wohnhafft, außzuhengen, ſouill ſeine Kunſt vnd Handtierung betrüfft, auch einen offenen Laaden zuhalten, in demſelben alle Porttenwahren zuführen, zu khauffen, vnd zuuerkhauffen, ſo von ehrlichen Meiſtern in- vnd außer Landts gemacht, vnd geführt werden, nit allein Ellenweiß, ſondern auch in ganzen Stuckhen.

ꝛc.

Dreyzechentens ſollen die geſtuckhte Meiſter des Handtwerchs der ſogenannten Posamentierer und Seidenſtrickher der hant: vnd Stuellarbeith befuegt ſein, Portten, Spitz, Bandt, Treß, Franzen, Quaſten, Schlingen, Huetſchnier, Knöpf, wie ſye Nammen haben, Crepinen, vnd anders dergleichen, waß auf der handt, vnd Stuell immer kann gemacht werden, und wie es immer Nammen hat, es ſeye von golt, Silber, oder Seiden, Zwirm, oder Garn, waß die Profession der Posamentierer mit ſich bringt, vnd von denſelben hier oder anderwerthig kan gemacht werden, vnd was ſye vor vralten Zeiten her berechtiget zumachen, vnd zuführen. ꝛc.

Vierzechentens ſolle da hingegen allen, ſo dem Handtwerch der Posamentierer mit einuerleibt, oder zuegethen ſeindt, dergleichen arbeithen zemachen, vnd zeführen zu allen Zeiten verbotten ſein, villweniger einige anzunemmen oder zu verpactieren, es gehört hernach zur Commiss, oder andern Muntur, alß da ſeindt Hürtpräm Huetſchnier von golt, Silber, oder Seiden, Zwirn, Garn gekhleckhet, gedräet, oder auf dem Stuell gemacht, ia alle arbeithen, wie in obbemelten 13. articul ſchon benambſet worden, welchen verſtandt es aber auf die Khauff: vnd Handelsleuth nit hat, das Sye mit ſolchen Wahren nit handlen ſollen derffen, wan ſye von ehrlichen Maiſter gemacht, ſolten aber einige hier in München, vnd dieſer Refier oder in allen Vier Rentämbtern, neben einen eingekhaufften Maiſter der Porttenmacher, vnd Seidenſtrickher ſich befünden, die dergleichen arbeithen macheten, führeten, oder ſich darumb annehmeten, vnd pactierten, dieſelben ſollen durch iedes orth obrigkeit ab: vnd hinweckh geſchafft: vnd zu gebührenter ſtraff gezogen werden, dahingegen ſolte auch einem ieden ehrlichen Maiſter verbotten ſein, dergleichen Frettern arbeith zugeben, oder aber ihnen ihr eigne wahr abzukhauffen, welcher Meiſter darwider handlet, der ſolte in die Handwerchsſtraff gefallen ſein.

ꝛc.

Zway vnd zwainzigiſtens. Die Milharbeith, vnd falſche wahre betreffend, welche vor gantzen Seiden verkhaufft: vnd offt mit Zwirm, oder Leinenes garn vermiſcht werden, die ſollen nicht allein denen Porttenmachern: ſondern auch allen Kauffleuthen, vnd Crämmern verbotten ſein, derentwegen ſollen an allen orthen der 4 Rentämbter, wo ein offner Marckht gehalten würdt, vnd ſich ein Porttenmacher befindet, mit zueziehung iedes orth obrigkeit allen Khauffleuthen vnd Crämmern die wahren visitiert werden, vnd ienen die dergleichen wahren führen, weckhgenommen, vnd zu gebührenter ſtraff gezogen werden, der halbe theill ſolle der Obrigkeit, der andere halbe aber dem handtwerch der Porttenmacher zuefallen.

ꝛc.

Gebüetten vnd ſchaffen hierauf Vnnßerm Hoffrhats Praesidenten, Vicedomben, Haubtleuthen, Pflegern, Rentmaiſtern, Richtern, auch all unſern Ob: vnd Vnder Beamten ins gemain genedigiſt, daß Sye vorermeltes Handtwerch der Porttenmacher, Seidenſtrickher, oder ſo genannten Posamentierer, bey ſolch ihren Sätz: vnd Ordnungen, vnnd dieſer Vnnſer Confirmation, ſo lang die mit geändert, noch widerrueffen werden, verbleiben laſſen, Sye darbey ſchutzen, vnd ſchirmen, vnd darwider in ainigerley weeg, noch weiß, So lieb ihnen Vnſer Churfſtl. gnadt iſt, nit handlen, noch andern zu thuen verſtatten, ſondern in Vnnſeren Landten zu Bayrn darob halten ſollen. Wie Wür vnß alles Ernnſts verſehen. Deſſen Zu Urkhundt haben Wür diſe Ordnung mit hieran hangenten vnnßerm Sigill geförttigt, vnd aigenhendtig vnderzaichnet. Geben in vnſerer Haubt: vnd Residenz Statt München den Erſten Monathstag Auguſti, im aintauſend Siebenhundert vnd Fünffzechenten Jahre.

Max Emanuel Churfürſt.

2.

Beſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die Beſchwerde der b. Knopfmacher N. N. gegen die b. Bortenmacher N. N. wegen Gewerbsbeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und beſchloſſen, daß

I. nach dem gemeinſchaftlichen Antrag der Knopfmacher und Bortenmacher die Entſchlieſſung der k. Polizeidirektion

vom 7. Dezember 1811[1]) aufrecht erhalten und dieſe nach aller Strenge vollzogen werden ſoll. Demnach ſind

1) die Bortenmacher nicht berechtiget, Knöpfe zu machen, und die Knopfmacher nicht berechtiget, mit Borten und Kokarden zu handeln;

2) ſollen die Knopfmacher privative beim Knopfmachen und die Bortenmacher privative bei der Stuhlarbeit bleiben;

3) ſoll Hand- und Trommelarbeit gemeinſchaftlich betrieben werden und

4) Die Uebertreter mit einer Strafe von 5 bayr. Thlr. belegt werden.

II. Wird nach dem gemeinſchaftlichen Antrage beſchloſſen, daß ſämmtlichen Mitgliedern jedes Vereins das bisher hergebrachte und unbeanſtändigte Recht zuſtehe, mit ſolchen Artikeln, welche er vermög ſeiner Gewerbsbefugniſſe verfertigen darf, auch zu handeln.

Aus dieſen folgt:

1) daß der Knopfmacher auch zum Handel mit nicht ſelbſt verfertigten Knöpfen und mit nicht ſelbſt verfertigten Hand- und Stuhlarbeiten, dagegen

2) der Bortenmacher auch zum Handel mit nicht ſelbſtverfertigten Stuhl- dann Hand- und Trommelarbeiten berechtiget iſt, daß

3) ein jedes Mitglied jeden Vereins ſeine eigene Ar-

---

1) Dieſe lautet: „Beſcheid.“

„Die k. b. Polizeidirektion erkennt in der Handwerksdifferenz der hieſigen Bürger und Knopfmacher gegen die Bürger und Bortenmacher zu Recht:

„daß die Bortenmacher nicht berechtiget ſeyen, Knöpfe zu machen, „und die Knopfmacher nicht bererechtigt ſeyen, mit Borten oder „Kokarden zu handeln —

„daß überhaupt der Spruch wonach

„1) die Knopfmacher privative beym Knopfmachen

„2) die Bortenmacher privative bey der Stuhlarbeit bleiben,

„3) Hand- und Trommelarbeit aber gemeinſchaftlich betrieben „werden ſolle, neuerdings gehandhabt und der Uebertreter mit „einer Strafe von 5 bayer. Thalern belegt werden werde.

Gründe.

„Unwiderſprechlich vorliegende Entſcheidungen beſtimmen das wechſelsweiſe Verhältniß der beiden Gewerbe. Dieſe handzuhaben liegt in „der Pflicht der Polizey, da die Geſetze und Ordnungen, welche den „Handwerken ihre Regeln geben, nicht aufgehoben ſind.“

„München den 7. Dezember 1811.“

beiten, welche ihm privative oder gemeinſchaftlich zuſtehen, verkaufen darf, verſteht ſich von ſelbſt.

III. Soll das Hauſieren bei Strafe der Konfiskation der Waaren und ergiebiger Geldbuße dem Mitgliede jeden Vereins unterſagt bleiben.

Den 8. März 1833.

Stadtmagiſtrat München.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

ꝛc. Demſelben (Knopfmacher N. N.) iſt ferner zu bedeuten, er ſei zum Handel mit Baumwollgarn und Faden nicht berechtiget, habe ſich daher dieſes Handels bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Reichsthalern zu enthalten.

B. am 2. September 1836.

4.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 2825.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 29. Novbr. v. Js. vorgelegten Verhandlungen rubr. Betr. werden anliegend zurückgegeben, ferner unter Aufhebung des magiſtratiſchen Beſchluſſes vom 3. Nov. v. Js. angeordnet, daß ſowohl die Bortenmacher als die Knopfmacher ſich lediglich auf jene Artikel zu beſchränken haben, deren Verfertigung ihnen gemäß der ältern Zunftartikel und des Vergleiches vom Jahre 1833 zuſtehen, dieſe aber mit allen jenen Werkzeugen und Maſchinen anfertigen dürfen, welche ihnen die neueren Erfindungen bereits an die Hand gegeben haben und noch an die Hand geben werden. Hienach hat der Stadtmagiſtrat München das Weitere zu verfügen.

München den 30. Jänner 1838.

Die Gewerbsdifferenzen zwiſchen den Bortenmachern und Knopfmachern btr.

5.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Bortenmacher N. N. und Conſ. wird hiemit

bedeutet, daß ſie ſich und zwar bei Vermeidung geſetzlicher Strafen des Verkaufs von Hoſenträgern zu enthalten haben, da kein Grund zur Berechtigung hiezu für ſie aufgefunden werden kann.

B. am 6. März 1838.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 8598.

J. N. ꝛc.

Unter Remiſſion der mit Bericht vom 27. v. M. vorgelegten Verhandlungen rubr. Betr. wird die Magiſtrats-Verfügung vom 6. v. M. dahin modifizirt werden müſſen, daß die Bortenmacher allerdings befugt ſeien, Hoſenträger, die auf dem Bortenwirkerſtuhle verfertiget und ohne Leder vollendet werden, wie die vorliegenden, zu führen. Hienach hat der Magiſtrat dieſelben und die Säckler zu beſcheiden.

München den 2. April 1838.

Verkauf von Hoſenträgern durch die Bortenmacher betr.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vorſtehern des Vereins der Bortenmacher iſt auf ihre Beſchwerde vom 3. u. resp. 29. v. M., daß Knopfmacher Bortenmachergehilfen halten, und auf ihre Bitte, dieſen die Haltung von Bortenmachergehilfen zu unterſagen, — zu bedeuten, daß man dieſem Geſuche zu entſprechen keinen Grund finde, da den Knopfmacher-, wie den Bortenmachermeiſtern nach dem Sinne der höchſten Regierungsentſchließung vom 30. Jänner l. Js. die Mittel freigegeben ſind, durch welche ſie ihre resp. Gewerbsartikel erzeugen, und eine Veranlaſſung zur Einſchreitung gegen die Knopfmacher in ſo lange nicht gegeben iſt, als er nicht Gegenſtände verfertigt und verkauft, deren Verfertigung einem Knopfmacher gemäß den älteren Zunftartikeln und dem Vergleiche vom 8. März 1833 nicht zuſteht.

B. am 10. April 1838.

7.

a) Magiſtratsbeſchluß [2]).

Den ſämmtlichen Bortenmachern iſt auf die Beſchwerde der Spezereihändler vom 5. d. M. zu bedeuten, daß ihnen der Verkauf von Seide nicht zukomme und ſie ſich daher des Handels mit derſelben bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten haben.

B. am 16. April 1839.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 24984.

J. N. ꝛc.

Der Stadmagiſtrat München hat bis jetzt in den Verhandlungen in rubr. Betreff die Behauptung der Bortenmacher, wie der Knopfmacher ganz unberückſichtigt gelaſſen, daß ſie zu dem Verkaufe von Seide ſeit uralter Zeit berechtiget ſeien. Der einfache Widerſpruch des hiebei betheiligten Handels-Gremii genügt nicht, um dieſe Behauptung, deren Nachweis den Beſchwerdeführern überlaſſen werden muß, zu beſeitigen. Unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 18. Jänner l. Js. den Art. 5 No. 2. des Gew. Geſetzes von 1825 btr. und Aufhebung des Magiſtratsbeſchluſſes vom 16. April und 13. Auguſt l. Js. wird daher der Stadtmagiſtrat München angewieſen, den Thatbeſtand erſt vollſtändig herzuſtellen und dann von Neuem in erſter Inſtanz Beſchluß zu faſſen.

München am 3. Sept. 1839.

Die Beſchwerde der Spezereihändler gegen die Knopf- und Bortenmacher w. Seidenverkaufs btr.

c. Magiſtratsbeſchluß [3]).

Dem Vereine der hieſigen Bortenmacher iſt auf die von den

2) Der gleiche Beſchluß wurde auch am 16. April 1839 auf Beſchwerde der Spezereihändler gegen die Knopfmacher erlaſſen. Eine gegen dieſen Beſchluß von den Bortenmachern und Knopfmachern eingelegte Remonſtration wurde durch Beſchluß vom 13. Aug. 1839 zurückgewieſen.

3) Gleicher Beſchluß wurde auch bezüglich der Knopfmacher erlaſſen, worin jedoch des Meiſterbriefs vom 27. Febr. 1820 keine Erwähnung geſchieht, da dieſer nur auf die Bortenmacher lautet.

den hieſigen Kaufleuten wegen Verkaufes von Seide gegen ſie geſtellte Beſchwerde zu bedeuten, daß ihnen auf den Grund der geſetzlichen Beſtimmung No. 3 §. 5. des Gew. Geſetzes vom 11. Sept. 1825 unverwehrt ſei, von ihnen bearbeitete Seide zum Verkauf zu führen, nachdem ſie durch mehrere Zeugen und durch einen produzirten Meiſterbrief vom 27. Febr. 1820 [4]) nachgewieſen haben, —

---

4) Der Meiſterbrief lautet:

„Wir ein ganzes Mittel der b. Bordenmacher, Poſſementirer und „Seidenſtricker in der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München

„Urkunden Kraft dieß, daß der ehrengeachte N. N., gebürtig zu N, „allwo er auch bey dem ehrengeachten Hrn. N. N. gelernet hat, nachdem „er mit ſeinen erforderlicher Maſſen vorgewieſenen Taufs-, Geburts- „und Lehrbrief bey gehaltenem Handwerke von denen Herrn Kommiſſa- „rien gebührends erſchienen, auf ſein geziemendes Bitten für einen „Meiſter zu München als Landmeiſter von uns auf und angenom „men, und bey unſerer königlich privilegirten Hauptlade einverleibt, „ſodann derſelbe vermög königlich verliehener Privilegien allerhand „Borden, Spitze, Band, Treß, **Port d' Espagne** und Stachel- „borden, Haubenfleck geſtickt und ungeſtickt, lioniſch und gut, wie ſie „Namen haben mögen, gedrehte Seiden, und ſelbe flach in Karten „oder in Loth, Zwirn in Pfund und Loth, ſowie in gleichen Wol- „len oder Arasgarn, Franßen, Quaſten, Schlingen, Krepinen, Hut- „ſchnüre, Knöpfe, wie ſie Namen haben mögen, und anders der- „gleichen was immer, es ſey von Gold, Silber oder Seiden, Zwirn „oder Garn, auf der Hand oder Stuhl, hier oder anderwärts ge- „macht werden kann, und was die Profeſſion der Poſſementirer von „uralten Zeiten her mit ſich bringt, zu machen, auch alle vorbe- „merkte Bordenmacher Waaren, ſo von ehrlichen Meiſtern in und „außer Landes gemacht und geführt werden, in einem offenen La- „den zu führen und nicht nur ellenweiſe, ſondern auch in ganzen „Stücken darin zu kaufen und zu verkaufen berechtiget, darauf je- „doch die Bordenmacher Geſellen zu halten, und die Lehrjungen, „welche allemal bey unſerer Hauptlad gegen 3 fl. 34 kr. Gebühr „aufgedingt, und ebenmäßig frey geſagt werden müſſen, gehörigen „Dingen zu lernen, dann allhier die ſich in Handwerksſachen ab- „gebene Händel zu vertragen, nicht minder alle handwerksſchädliche „Beeinträchtigungen möglichſt zu hindern, verbunden; anbey auch „alljährlich am Sonntag nach **Corporis Christi** bey unſerm „Haupt- Handwerk dahier perſönlich ſeinen Jahresſchilling pr. — fl. „40 kr. — pf. zu erlegen, oder nebſt ſeines etwaigen Ausbleibens „halber angezeigte erhebliche Urſache anhero ſicher einzuſchicken ſchul- „dig ſey. Wogegen aber und im widrigen Falle er aus unſerm „Handwerke unmittelbar ausgeſchloſſen werden ſoll. Zu mehrerer „Bekräftigung deſſen iſt ihm N. N. gegenwärtiger Meiſter- „ſchein mit unſerm gewöhnlichen Handwerks Inſigel (jedoch dem

daß bereits mehrere Jahre vor dem Erſcheinen oben allegirten Geſetzes — von ihnen bearbeitete Seide — geführt worden ſei.

B. am 17. März 1840.

IX.

Branntweinbrenner.

1.

Hofrathsresolution.

Zuwiſſen Als ſich von des durchleuchtigiſten Fürſten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgrafe bey Rhein Herzogens in Ob: und Nidern Bayern ꝛc. des heil: Röm: Reichs Erztruchſeſſens und Churfürſtens, Lobl. Hoffrhats Präſidenten und Rhaten alhie, zwiſchen ainer Zunfft der Wüerth und Gaſtgeben alda, ſo dann peeden Zunfften der Prandtweinſchenkhen und Prandtweinprenner daſelbſt wegen Hereinbring: und Verkhauffung des Prandtweines, ſtritt: und Irr erhalten, ſolche ſtrittigkeit auch, durch beſchechnes underthenigiſtes Supliciren an das Churf. Indicium revisorium erwachßen, daß demnach von darauß ſolch gdiſte Erkhandnuß ergangen, von Wortt zu Wortt alſo lautendt.

Von Gottes genaden Maximilian Pfalzgrave bei Rhein, Herzog in Ob: und Niedern Bayern ꝛc. des heil. Röm: Reichs Erztruchſeſſ und Curfürſt. Unnſern grueß zuvor, fürſichtig, Erſamb, Weiſe, Liebe, gethreue.

Wür haben Uns die ſach ſich zwiſchen beeden Zunfften der Prandtweinprenner und Prandtweinſchenkhen alhie aines, dan der Wüerths-Zunfft alda, andern Thails, wegen Hereinbring: und Verkhauffung des Prandtweins, in Iudicio revisorio nochmahlens nottürfftig underthenigiſt referieren laſſen; Hierauf wollen Wür nach reuffer erwegung aller Umbſtendt erkhandt haben, daß beſagte Wüerths-Zunfft mit ihrem begehrn, den Prandtwein hereinzebringen und darin (außer was vermög unſerer Landts- und Policey-Ordnung, dritten

---

„in all anderer Weg ohne Schaden) und mit der obrigkeitlich ver„pflichteten zween Führer Unterſchrift verfertigter ertheilet worden.

Gegeben in der k. H. u. Reſ. St. München den 27. Febr. 1820.

Puechs, Fünfften Tituls, Sechſten Articuls, einem Gaſt, der über Nacht im Wüerthshaus beherbergt worden, auf ſein Begehren zuegelaſſen iſt:) zu verſchleiſßen hiemit abgewüſen: Peede Zünften der Prandtweinprenner und Prandtweinſchenkh aber, bei ihrem Prandtwein Handel, wie Sie denſelben hergebracht haben, gelaſßen werden ſollen, iedoch daß auch die Prandtweiner ins Gemain, ſich mit Verkhauffung des Prandtweins, ermelt unſerer Polizey Ordnung gemes verhalten, auch die beſtimbte Anzahl khaineswegs überſchreiten: ſonder von Euch vleiſßig darauf geſehen und gehalten, auch ſonſten nit geſtatt: daß wie Unß under anderen verkhombt, der Prandtweinhandel gleichſamb erblich von einem auf den Andern khombe, oder als ein Gerechtigkheit zu den Heuſern gebracht, nnd gelegt werde. Wolten Wür Euch hiemit Abſchidlich nit verhalten, und beſchicht hieran unſere zuverleſſige Mainung, ſeindt Euch darbei mit Gnaden. datum München den Sechzechenden Augusti anno Ain Tauſend Sechshundert Sechs und Vierzig. Ex Commssione Ser^{mi} dni. Ducis Electoris propria.

Denn Fürſichtig Erſamb Weiſen Unſern Lieben gethreuen Burgermaiſter und Rhat unſerer Statt München.

Wan dan obernante peede Zunfften der Prandtweinſchenkhen und Prandtweinprenner diſer, iezt geherter Erkhandtnus ein geferttigte Urkhundt auf Pirment, deren Sie ſich der Notturfft nach zuegebrauchen, Supplicando underthenigiſt gebetten: Alß hat man derſelben begehren ſtatt gethan, und Ihnen ſolche Urkhundt, under Höchſtgedacht Sr. Churf. Drl. hieranhangendem Hoffrhatt Secrete verferttigt erthailen wollen.

Geſchechen in der Churf. Haubt- und Reſidenz Statt München, den Zwainzigiſten Monats Tag Augusti, Im Ain Tauſent Sechshundert, Sechs: und Vierzigiſten Jahre.

2.

Saz vnnd Ordnung

Einer Erbarn Zunfft der Brandtweinprenner in Churf. HaubtStatt München aufgericht

im 1575iſten Jahr.

Demnach bishero bei den Brandtweinprennern alhie ein groſſe Vnordnung eingeriſſen. Als haben die Edl: Veſſt, Ehrnueſſt: Fürſichtig: Ehrſamb vnnd wolweiſe Herren Burgermaiſter vnd Rhat dieſer Churfürſtl. Haubt Statt Mün-

chen, Zu Verhiett: vnd abſtöllung ſolcher vnordnung für ein notturfft gehalten ein ordentliche Zunft der Brandtweinprenner aufzurichten; vnd derſelben nachfolgende Saz vnd Ordnung zubeſtimmen.

ꝛc.

13) Soll ein yeder Zunftgenoß den Satz des Brandtweins, der von einem Erſamen Rath der Zunfft beſtimbt iſt, an ſeiner Haußthür oder Fenſterladen herauß hengen, damit ein yeder der von ihm einen Brandtwein erkhaufen will, deſſen Nachricht hab.

14) Soll die auſſchenkhung deß Brandtweins, die ſolchen nit ſelbſt prennen, vnd dieſer Zunfft nit einverleibt ſeindt, gar vnd genzlich verbothen, vnd abgeſchafft ſein.

15) Soll nit allain den Zunfftgenoſſen der Brandtwein auß Waiz, Gerſten, vnd anderm Getraidt, weil ſolches Gemainen nuz ſehr ſchädlich iſt, Brandtwein zumachen, ſondern ſo wol ihnen alß anderen hießig: vnd frembden dergleichen Brandtwein zu verleytgeben gar und genzlichen abgeſchafft ſein.

ꝛc.

20) Doch thuet ein Edl vnd Weiſer Rath ſolche Säz vnd ordnung zu änndern, zu mehren, oder gar abzuthuen, vnnd andere Säz zuordnen, ihme austruckhlich vorbehalten. Imaſſen wolermelter Rath deſſen ohnedaß befuegt iſt. In Senatu referirt vnd ratificirt den Siben zehendten Monats Januarij, Im Sechzehenhunderth Siben vnd fünfzigiſten Jahre.

Stattſchreiberey München.

3.

Erneuerte Sätz und Ordnungen Einer Geſambten Ehrbahren Zunfft der verburgerten Prandweiner dieſer Churfürſtl. Haubt- und Reſidenz Statt München.

(vom 5. May 1751, gegeben vom Magiſtrate)

ꝛc.

Dreyzechentens. Solle Ein Jeder Zunfts-Genoſſener den Saz deß Prantweines, der von Einem HochEdl: und Wohlweiſen Löbl. Statt Magiſtrat Einer Geſambten Zunft Resolution-maßig verlichen worden, in ſeinen Hauſ Eingang heraus hängen, damit ein Jeder, der von ihme einen Prandtwein erkauffen will, deſſen Nachricht habe, da-

hingegen, im Fall wider dieſes zunfftmäſſig, und biſanhero ſo ſchlechterdings gehaltene Gebott ſich Ein: oder Andere verfallen, oder ſolches etwann gar überſchreiten wurde, ſomithin hiernach zur Obrigkeitlichen Abwandlung von dem Lobl. Bueß-Ambt alhier gezochen werde, ſo ſolle derſelbe bey der Zunfft Extra in die Cassam Ain Pfundt War nach dem lauffenten valor verworchet haben.

Vierzechentens, Soll die Ausſchenkhung des Prandtweins dennen die ſolchen nit ſelbſt brennen, und diſer Zunfft nit einverleibt ſeynd, als Klöſtern, Pierzäpflern, Herrſchaftlichen Haus Meiſtern, und Anderen vom Landt (welche das Jahr hindurch eine groſſe quantitet in die Statt herein ſchwärzen unnd auf ſolche Weiſ Mautt: Zoll: unnd Aufſchlags-Gebühr Ihro Churfrl. Drl. und Dero Hochſten aerario ein unwiderbringlicher Schaden zuewachſet, ihnen zünfftig: unnd hierzu einzig berechtigten Prauntweinern aber alle Nahrung: und Gewerbſchafft völlig gehemmet, unnd darnider gelegt würd) in was Sorten Prandtweins ſeyn: oder beſtehen möge, gar: und gänzlichen verbotten ſeyn.

Fünfzechentens, Iſt nicht allein dennen Zunffts-Genoſſenen den Prandtwein aus Waizen, Korn, Gerſten, und anderen Getraidt (weill ſolches Gemainem Nuzen ſehr Schädlich, unnd ohnehin vermög Landts Polizey Ordtnung eine verbottene Sach iſt) zumachen, ſondern auch anderen hieſig: unnd frembd unzünfftigen Perſonen Prandewein zebrennen, unnd verleith zu geben durchaus abgeſchaffet.

So geſchechen in München den fünfften Monats-Tag May, Im Aintauſend: Sibenhundert: Ain- und fünfzigiſten Jahr.

Stattſchreiberey alda.

4.

Die k. Polizeidirektion München an das k. Polizeikommiſſariat N.

Diejenigen Perſonen, welche gebrannte Waſſer hier verkaufen, theilen ſich ein

a) in Branntweiner,
b) Roſogliobrenner, Liqueurfabrikannten,
c) Weinſchenken.

Die erſten brennen gemeinen Branntwein, aus dem Geläger der Bräuer, aus Früchten, Anis ꝛc., die zweiten fabriziren feinere Liqueure: aus Zitronen, Pfeffermünzen,

Chokolade ꝛc.; die letzten dürfen weder fabriziren noch handeln, aber es bleibt ihnen unverwehrt, Liqueure, Kirſchenwaſſer, Branntweine ihren Gäſten im Kleinen vorzuſtellen.

Man erwiedert dies auf den verehrlichen Erlaß vom 10. empf. 13. Jänner.

Am 14. Jänner 1814.

5.

Protokoll

welches mit den Führern der Branntweiner, Lebzelter und Bäcker in Betreff des Branntweinverkaufes der Lebzelter abgehalten wurde.

München den 1. Febr. 1815.

Der verpflichtete unterzeichnete Führer der Branntweiner ſagt bei ſeinen abgeſchworenen Pflichten aus:

Die Lebzelter oder Wachszieher dürfen hier keinen Branntwein weder im Großen noch im Kleinen verleit geben. Eben ſowenig haben die Bäcker das Recht zu einem derlei Verkauf.

Die verpflichteten Führer der Bäcker erklären, daß die hieſigen Bäcker keinen Branntwein weder im Großen noch im Kleinen verwerthen dürfen.

Der unterzeichnete Führer der Lebzelter erklärt bei ſeinen aufhabenden Pflichten, daß die hieſigen Lebzelter nicht berechtigt ſeyen, en detail oder en gros Branntwein zu verkaufen.

K. Polizeidirektion.

6.

a. Die k. Polizeidirektion München an das k. Landgericht N.

Ein jeder hieſiger Branntweiner darf ſein Fabrikat im Großen wie im Kleinen verkaufen und auch Gäſte ſetzen.

Am 28. Dez. 1815.

b. Bericht der k. Polizeidirektion München zum k. Gen. Kommiſſariat des Iſarkreiſes.

Diejenige Auskunft, welche die geh. unterzeichnete Behörde dem k. Landgericht N. gab, iſt in Wahrheit

gegründet. Seitdem in München Branntweiner exiſtiren, verkaufen dieſelben im Großen, wie im Kleinen, haben zu dem Ende ihr eigenes Zeichen gegen die Straße heraushängen und ſchenken auch den in ihr Haus kommenden Gäſten. Der §. 9 der dießorts recht wohl bekannten Verordnung v. 11. Februar 1807 ſcheint auch hieher nicht anwendbar zu ſein; denn die hieſigen Branntweiner verkauften ſtets im Kleinen. Der im Jahre 1807 noch beſtandene Magiſtrat hat auch dieſe allerhöchſte Verordnung nie in Anwendung gebracht.

Ob ſie aber nun in Anwendung kommen ſolle, nachdem die Branntweiner das Recht an das Geläger der Bräuer verloren haben, nachdem ihnen bedeutend erhöhte Gewerbsſteuern auferlegt wurden, nachdem beinahe ihr einziger Erwerb dadurch entſteht, daß Taglöhner von der Straße in ihre Wohnung gehen und Branntwein genießen, ob ihnen auch dieſes wohlerworbene Recht entzogen werden ſolle, wird gnädigſtem Ermeſſen anheimgeſtellt.

München am 20. Februar 1816.

c. Entſchließung des k. General-Kommiſſariates des Iſarkreiſes.

6409.

Im Namen ꝛc.

Der k. Polizeidirektion wird auf ihren Bericht vom 20. Februar d. J. Folgendes erwiedert:

Es ſind zwar die hergebrachten und wohlerworbenen Rechte der hieſigen Branntweinbrenner durch die allerhöchſte Verordnung vom 11. Febr. 1807, welche keine zurückwirkende Kraft haben kann, keineswegs aufzuheben, es hat ſich aber die k. Polizeidirektion bei Verleihung von neuen Conzeſſionen dieſer Art oder bei Wiederbeſetzung erloſchener Branntweinbrenners Conzeſſionen, nach den Beſtimmungen der angezogenen Verordnung genau zu achten.

München den 18. April 1816.

7.

Verfügung.

Auf die Beſchwerde der b. Roſoglio- und Liqueurbrenner wird dem Kaufmann N. N. der Handel mit Branntwein unter dem Reife zwar geſtattet, allein der Verſchleiß von Roſoglio und Branntwein in Bouteillen und maaßweiſe

ihm bei 10 Reichsthaler und Confiskations-Strafe hiemit verboten. München am 22. Jänner 1817.

K. Polizeidirektion München.

8.

Entſchließung des K. Gen. Commiſſ. des Iſar-kreiſes.

5426.

Im Namen ꝛc.

Man hat ſich über die Beſchwerde des Branntweiners N. N. wegen Beſtrafung über Bierſchenken und Gäſte beherbergen nach vorgängiger Berichts- und Aktenabforderung Vortrag machen laſſen und beſchloſſen, demſelben die ihm von der k. Polizeidirektion unterm 23. Dez. v. J. andiktirte Strafe von dreißig Gulden wegen unbefugtem einem Branntweiner keineswegs zuſtändigen Bierſchenken auf 5 fl. unter der Bedingung herabzuſetzen, daß er ſich dieſes Bierausſchenkens und des Auskochens künftighin gebührend enthalten werde. Was jedoch die in der unter dem 27. Dez. v. Js. eingereichten Vorſtellung in Anſpruch genommene Gaſtung an den Dult- und Schrannen-Tagen betrifft, ſo ſind über dieſen Gegenſtand die Führer der hieſigen Branntweiner und jene der hieſigen Wirthe zu Protokoll zu vernehmen und das Sachverhältniß vollſtändig zu erheben, und wird ſodann die Aktenvorlage mit weiterem Bericht erwartet, worauf fernere Entſchließung erfolgen ſoll.

München den 5. Febr. 1817.

9.

Entſchließung der k. b. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 8382

Im Namen ꝛc.

Man hat ſich über die Berufung des hieſigen Branntweiners N. wegen Unterſagung des Bierſchenkens und Gäſtebeherbergens nach eingefordertem Berichte und genommener Akten-Einſicht Vortrag machen laſſen und beſchloſſen:

1) Die Beherbergung der zum Beſuche der Schranne hieher kommenden Bauern iſt den b. Branntweinern, welche bei ihren Häuſern Stallungen haben, zu geſtatten, nachdem die unterm 21. März d. J. hierüber vernommenen Bier-

wirthe N. N. ſelbſt die bisherige Ausübung dieſes Rechts durch die Branntweiner nicht widerſprechen, und die Einrichtung der den Letztern gehörigen Häuſer und die dabei befindlichen Stallungen das jenes Recht begründende Herkommen noch bündiger beweiſen, auch die alte Landespolizeiordnung B. 3 Tit.3 Art. 8, 13, 16 hiefür ſpricht.

2) Dagegen haben ſich die Branntweiner des Ausſchenkens ſelbſt eingelegten Bieres und des Auskochens als einer ſträflichen Beeinträchtigung der b. Bierwirthe und Köche in Zukunft gänzlich zu enthalten.

3) Die dem Brandweiner N. unterm 14. Dez. v. Js. auferlegte Strafe von 10 Reichsthalern wird auf 3 fl. herabgeſetzt, nachdem derſelbe nur die Verabreichung warmer Speiſen an ſeine Gäſte eingeſtanden hatte, des unbefugten Bierausſchenkens aber nicht überwieſen war.

Die k. Polizeidirektion hat die obige Entſchließung ſowohl dem Brandweiner N., als, was den erſten und zweiten Punkt betrifft, auch dem Brandweiner N. zu eröffnen und über den Vollzug ſtrenge zu wachen.

München den 27. May 1817.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen b. Branntweinbrenner gegen den Obſthändler N. N. dahier wegen deſſen Branntweinverkaufs Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

Daß der Beklagte N. N. ſich des Verkaufes des Branntweins jeder Art gänzlich zu enthalten habe und zwar bei Vermeidung der Strafe der Wegnahme ſeines vorhandenen Geſchirres und Branntweines.

Gründe.

Der Beklagte N. N. beſitzt ſeiner eigenen Behauptung nach keine Befugniß zum Handel mit Branntwein. Da nun die (noch giltige) a. h. Verordnung vom 10. May 1730 (G. S. v. 1771 S. 444) ausdrücklich befiehlt, daß unberechtigte Branntweinzäpflereien mit Abnehmung des Geſchirres und Branntweines ſogleich abgethan werden ſollen, ſo mußte erkannt werden, wie es geſchehen.

B. am 6. April 1821.

11.

Schreiben
an den Magiſtrat N.

In Erledigung der verehrl. Zuſchrift vom 6. l. M. beehrt man ſich über die Gewerbsverhältniſſe der hieſigen Branntweinbrenner folgende Aufklärung mitzutheilen:

Die Branntweinbrenner, deren hier 19 vorhanden ſind, brennen d. h. erzeugen gemeinen Branntwein, aus dem Biergeläger den Maiſch und aus dieſen den Branntwein. Zu dem von den Branntweinbrennern erzeugten gemeinen Branntwein gehören auch die ordinären Fruchtbranntweine, welche mit Anis, Calmus, Pomeranzen, Wachholder ꝛc. angeſetzt ſind. Die hieſigen Branntweinbrenner haben gegen die Verordnung vom 11. Febr. 1807 das Recht, ihre Erzeugniſſe in Minuto zu verſchleißen und ſelbſt Gäſte zu ſetzen.

Außer den Branntweinern gibt es auch in neuerer Zeit konzeſſionirte Liqueurfabrikanten, auch Roſogliobrenner — Deſtillateurs genannt. Dieſe erzeugen gemeinen Branntwein aus Maiſch nicht, ſondern bereiten den Liqueur aus öfter deſtillirten Branntwein (Weingeiſt) mit verſchiedenen aromatiſchen Zuſätzen, auf welchen er übergezogen wird.

B. am 16. May 1826.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Branntweinbrenner N. N. iſt die Bierabgabe an andere, als an ſeine bei ihm übernachtenden Gäſte bei Strafe von 5 fl. zu unterſagen und zwar mit dem Bemerken, daß er die Befugniß zur Bierabgabe aus dem Rechte der Bierwirthe und der Bierbräuer, welche ihren Gäſten auf Verlangen vermöge ihres Zapfenrechtes auch Branntwein vorſetzen dürfen, nicht ableiten könne.

B. am 29. May 1832.

13.

Entſchließung der k. Polizeidirektion
München.

Bekanntmachung
(im Polizei-Anzeiger von München vom J. 1833)

Den Minutoverkauf des Branntweins dann
der Liqueure btfr.

Von Seite mehrer Krämer dahier wurde Branntwein

in minuto verkauft. Da nun die deßhalb gepflogenen Verhandlungen die Ueberzeugung gewähren, daß das hierüber beſtehende Verbot nicht hinlänglich bekannt iſt und ſich bei dieſer Gelegenheit auch Bedenken hinſichtlich des Verkaufes der Liqueure ergeben haben, ſo wird in Folge des mit dem Magiſtrate hierüber ſtattgefundenen Benehmens Folgendes bekannt gemacht:

1) der Minutoverſchleiß des Branntweins iſt nach §. 21 No. 4 der Inſtruktion über das Gewerbsweſen nur denjenigen, welche die Conzeſſion ſchon dermal beſitzen, dann den berechtigten Branntweinbrennern und den offenen wirthſchaftsführenden Gewerben, auſſerdem aber keinem andern Gewerbe geſtattet.

2) Diejenigen Perſonen, welche die Branntwein-Erzeugung nach der Verordnung vom 11. Febr. 1807 als freies Gewerbe betreiben, ſind auf den Abſatz im Großen d. h. nicht unter $^1/_8$ Eimer beſchränkt.

3) die hieſigen Spezereihändler und Krämer, dann die in den Vorſtädten befindlichen Salzſtößler, da dieſe mit den Krämern gleiche Rechte genießen, ſind daher nur befugt, Liqueure in Bouteillen zu verkaufen, zum Branntweinverkaufe ſind ſie dagegen nicht berechtiget, und eben ſo wenig dürfen ſie Liqueure ausſchenken.

4) Unter Branntwein wird übrigens auch aller auf kaltem Wege eingeſetzte, weiße und gefärbte Branntwein verſtanden.

5) Die Uebertreter dieſer geſetzlichen Beſtimmungen werden an Geld bis zu 50 fl. oder entſprechendem Arreſte und wenn mehrere vorausgegangene Strafen erfolglos bleiben ſollten, nach Art. 6 §. 4 des Gew. Geſetzes mit einſtweiliger oder gänzlicher Einziehung des Gewerbes beſtraft.

München am 30. Sept. 1833.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Branntweiner N. N. iſt zu bedeuten, daß den Branntweinern die Bereitung und der Verkauf von Liqueur und Arrak nicht zukomme und er ſich daher des Verkaufs derſelben bei Vermeidung von 5 fl. Strafe zu enthalten habe.

B. am 21. Jänner 1840.

15.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Branntweinerswittwe N. N. iſt auf die Beſchwerde des Bierwirths N. N. zu bedeuten, ſie habe ſich des Ausſchenkens von Bier an Individuen, welche nicht als Schrannenmarktgäſte, Bothen oder Karner bei ihr zufahren und einſtellen, — ſowie des Haltens einer förmlichen Bierzechſtube bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 21. Dez. 1841.

b. Entſchließung der Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 2277.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung der N. N. wird der magiſtratiſche Erlaß vom 21. v. M. im Hinblick auf die ſchon in den Jahren 1832 und 1833 an deren nunmehr verſt. Ehemann ergangenen gewerbspolizeil. Verfügungen um ſo mehr beſtätiget, als ſich dieſelbe nicht im Beſitze einer Bierſchenksgerechtſame befindet und ſolche Bierwirthſchaftsbefugniß gemäß allerh. Verordnung vom 10. Juny 1805 durch Verjährung nicht erworben werden konnten. Die Beilagen des Berichts vom 14. l. M. folgen anliegend zurück.

München am 22. Jänner 1842.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Branntweiner N. N. wird auf die Beſchwerde des Eſſigfabrikanten N. hiemit bedeutet, es ſtehe ihm als Branntweiner nicht zu, Eſſig zum Verkaufe zu führen, ſei es ſelbſt bereiteten oder erkauften, da die Befugniß des Verkaufs ſelbſtbereiteten Eſſigs anderen Gewerben und der Handel mit Eſſig d. i. der Verkauf nicht ſelbſt bereiteten Eſſigs Handelsgewerben zugewieſen iſt.

Derſelbe hat ſich daher des Verkaufs und Handels mit Eſſig bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 29. Nov. 1842.

X.

Buchbinder.

1.

Der Büechbinder vnd Büechfüerer Item der Gſtadlmacher, Pirmenten, vnnd Priefmaler Säz vnnd Ordnung 1596.

Vom Failhaben.

55) Die hieigen maiſter mögen ire büecher vnnd wahren, bey iren läden oder da einer khainen laden hatte, an anndern erlaubten ortten woll auſlegen, failhaben, vnnd verkhauffen, doch ſoll an den Sunn⸗ vnnd andern gebottnen Feyrtagen, vormittag, vnnd verrichten Gottesdienſt durchauß nichts auſlegen, failhaben, oder einicher Laden öffnen, bey ernſtlicher Rathsſtraff.

56) Aber nachmittag mögen ſy gemelte brief Kallennder auſhenngen, aber die Läden öffenen allein die khleinen Türlin.

Von fremden buech⸗Fuerern.

57) Wann frembde Puechhanndler in der Dult Jacobi, oder auf Trium Regum hieher khommen, die ſollen ſich aſbaldt bey dem Herrn Burgermeiſter anmelden, ire Cathaloges Librorum, die ſy herbringen, fürweiſen, dieſelbigen, wie auch die Büecher ſelbſt, durch die hierzue verodtnete fleiſſig beſichtigen laſſen, damit nichts ſo der Chatholiſchen Religion zuwider hergebracht, failgehabt vill weniger verkhaufft werde.

58) Was andere frembde Lanndtfarer die Bicher, tractätlein, brief vnnd anders deſſgleichen über Ruckh tragen, oder ſonnſt, auch auſſer deß gefreuthen Jarmarckhts Jacobi und dann auf Trium Regum im Jar herkhommen, denen nit allein ſoll das hauſiern (wie hieuor gemelt) allerdings verboten, vnnd bey ernſtlicher Straff abgeſchafft ſein, ſonder ſy ſollen ſolche ir wahr nirgent auſlegen, failhaben, oder verkhauffen, es werde inen dann durch den Herrn Burger⸗Maiſter erlaubt, daß Orth, vnnd die Zeit beſtimbt, wo vnnd wie lang einer fail haben möge.

59) Doch ſoll ſolchen Landfahrern, alle ire büecher, tractätlein, brief vnnd waß ſy herbringen beſichtigt werden, damit nichts Ergerlichs, Khözeriſch, vnnd der waren Chatholiſchen Religion zuwider hergebracht failgehabt vnnd verkhaufft werde.

60) Vnnd damit die hieigen Buechfierer wiſſen was ſolchen frembden, ſo herkhommen erlaubt, oder abgeſchlagen werde, ſoll ein vierer mit einem ſolchen zum Herrn Burgermaiſter gehen, vnnd daſelbſt des Herrn Burgermaiſters beſchaidt vernemmen, vnnd anhören.

61) Würde ſich yemandt auſſer erlaubnus dergleichen wahren failzuhaben vnnderſteen, den- oder dieſelbigen will ein Rath darumben ernſtlich ſtraffen, es ſollen auch die hieigen guette achtung darauf haben, vnnd die vebertretter dem Herrn Burgermaiſter fürbringen.

62) Dem nach in der Dult Jacobi anndern Buchfüerern erlaubt ire Wahren failzuhaben, wo ainer gelegenheit hat, vnnd im gefellig, ſoll es den hieigen auch alſo erlaubt vnnd vnuerwerth ſein.

ꝛc.

Brieffailhaben der Jenigen, ſo nit Handtwerchsgenoß, betr.

82) Weil ſich befunden, das ettliche alß handtſchuechmacher vnd dergleichen, ſo nit handwerchsgenoſſen, ſich vnnderſtanden, den Buechbyndern zu nachtheill, brieff vnd dergleichen fail zuhaben, iſt inen ſolches gentzlich abgeſchafft, vnnd den Puechbündern zur nachrichtung deßhalben diſer Satz einzuſchreiben beuolchen worden. Actum ut supra 1599.

ꝛc.

Neuer ſatz.

84) Alls zwiſchen den Buechpündern vnd Illuminiſten alhie Irrung entſtanden, vmb das die Buechbünder geclagt die Illuminiſten hetten allerlay geheffte vnd vngeheffte Biecher vnd Tractätlin fail, welches irer khunſt nit anhengig, dargegen aber die Illnminiſten fürgewendet, ſie heffteten die biecher ſelbs nit, ſo künde man inen dieß ſchlechte gewerbl nit verwöhren, iſt die ſach dahin verglichen worden.

Das die Illuminiſten wolfail haben mügen Calender, dann geheffte vud vngeheffte claine Catechiſmos, Khrezbetlen, Paſſional vnd dergleichen claine Buechlein, ſo allein gehefft vnd nit gebunden werden. Belangend aber die Zeitungen, vnd andere claine Tractätlin, ſo yber ain halb Buech Papier nit halten ſollen, die mögen ſie vngeheftt oder vngebunden nit verkhauffen, ſonder hieſige Buechbünder hefften oder pünden laſſen. Vnd iſt ſolcher vergleich auß

Rates beuelch in diß ſazs buech vmb khonfftiger nachrichtung willen einzeſchreiben beuolchen worden. Geſchehen den 14. Julij Anno ꝛc. 1604.

ꝛc.

Raths-Beſchaidt.

Auf der Vierer vnd Handwerchs der Buechbündter alhie wider ein Handtwerch der Illuministen wegen ihnen erzaigten Eingriffs beſchechnes Clagen, vnd ihr der Illuministen hierüber eingelangte Verantworthung, hat ein Edl: vnd Weißer Rath dieſer Churfſtl. Haubtſtatt geſchloſſen vnd beuolchen, Beeden thailen zu Beſchaidt anzudeutten, man wölle gedachte Illuministen auf der beederſeits Ao. 604 vorgangnen Vergleich gewiſen vnd derowegen ihnen die eingebundne Calender vnd Catechiſmos mit Veberſchlag von Pirament, in gleichem die Schreib-Tafeln in Leder mit Claußuren vnd andere eingebundne Büecher groß vnd clain failzehaben vnd zuverkhauffen genzlichen abgeſchafft, den Buchbündtern aber die failhab: vnd Verkhauffung der Calender auch patronirten vnd anderer gemahlnen Brieffen zwar verwilligt, die bilder von Khupferſtich vnd Haußenbladtern aber gleichfalls, vnd zwar vmb ſouil mehr, weil ſich hieran Peter Element Khunſtfyrher alß die Zunfft der Cramer alhie beſchwerth befinden, genzlichen abgeſchafft haben.

In Senatu. den 22. Febr. Ao. 1655.

Stadtſchreiberey München.

2.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Buchhändler N. und Conſ. iſt zu eröffnen, daß, da die Uebernahme einer Subſkription auf ein Werk Niemanden verwehrt werden kann, und Buchbinder N. als ſolcher Schillers Werk binden und verkaufen darf, man gegen ſelben dießfalls nicht einſchreiten könne.

B. am 30. May 1826.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nro. 11845.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die Beſchwerde rubr. Betreffs hat

man ſelbe begründet gefunden, da die Ausübung des Buchbindergewerbes niemals zum Handel mit Büchern berechtigen kann, ob ſelbe gebunden oder ungebunden wären, daher denn auch die Ankündigung des Buchbinders N. N. in der Münchener politiſchen Zeitung vom 12. Mai l. J. als eine Ueberſchreitung ſeiner Gewerbsbefugniſſe erſcheinen muß. Der Beſchluß des Magiſtrats vom 30. Mai wird hiernach aufgehoben, und iſt dem Buchbinder N. der fernere Debit von Büchern bei Strafe der Confiscation zu inhibiren, es ſey denn, er könnte eine beſondere Berechtigung zum Handel mit Büchern nachweiſen, oder als Commiſſionair ſich zu legitimiren im Stande ſein.

München den 27. Juni 1826.

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 9188.

J. N. ꝛc.

Unter Remiſſion der mit Bericht vom 27. l. M. vorgelegten Verhandlungen rubr. Betr. wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 12. v. M. lediglich beſtätiget, und Rekurrent abgewieſen, da die ſogenannten Buchbinder-Galanterie-Arbeiten in §. 46 der Gewerbs-Inſtruktion nicht unter den freien Erwerbsarten aufgeführt ſind, das k. Staatsminiſterium aber in einem bei anderer Gelegenheit erlaſſenen Reſkripte erklärte, daß die freien Erwerbsarten in dieſem §. nicht bloß beiſpielsweiſe aufgeführt ſeien, ſondern eine Ausdehnung nicht zuließen.

München den 13. April 1833.

4.

Zeugniß.

Dem b. Buchbinder N. N. von N. wird auf ſein Anſuchen hiemit amtlich beſtätiget, daß die hieſigen Buchbinder berechtiget ſeien, mit allen Schreibmaterialien, Zeichnungs- und Schulgegenſtänden Handel zu treiben.

Am 19. Juny 1837.

Magiſtrat ꝛc. München.

5.

5.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Wenn es auch richtig iſt, daß bei Gebetbüchern und und Brieftaſchen eine darauf angebrachte Straminarbeit als Nebenſache erſcheint und ſomit deren Feilbietung dem Gewerbe der Buchbinder zuſteht, den Putzarbeiterinnen dagegen nicht zugeſtanden werden kann, ſo iſt doch der Verkauf von Cigarren-Etuis mit Straminarbeit hievon auszunehmen, da bei dieſen nicht angenommen werden kann, daß das Etuis die Hauptſache, die Stickerei aber die Nebenſache ſei. Die Führung geſtickter Cigarren-Etuis, welche überdieß von Buchbindern gemacht werden müſſen, weshalb ihnen auch der Verdienſt hiefür nicht entgeht, iſt daher der Berufungsführerin auch ferner zu belaſſen.

München den 6. März 1840.

6.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 22895.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 30. Oktober vorgelegten Akten werden mit dem Auftrage remittirt, den Betheiligten nachſtehende k. Miniſterial-Entſchließung vom 31 v. M. im rubr. Betreffe zu eröffnen.

Nach der Ordnung des Buchbinder- und Buchführer-Gewerbes in der Stadt München vom Jahre 1596 war den Buchbindern der Verkauf aller gebundenen Bücher ohne Unterſchied, ob der Einband von ihnen ſelbſt oder von Fremden verfertiget war, und ohne Rückſicht auf beſtimmte Bücher geſtattet, den Buchführern dagegen nur der Verkauf uneingebundener Bücher erlaubt.

Als ſich jedoch das Buchführer- oder Buchhändler-Gewerbe immer mehr ausbildete, wurden von den Inhabern derſelben bald mehrfache Beſchwerden gegen die Buchbinder wegen des Verkaufs neuer, eingebundener Bücher erhoben, welche endlich die landesherrliche Entſchließung vom 8. März 1794 zur Folge hatten, daß die Buchbinder neue, und von ihnen ſelbſt eingebundene Bücher vor ihren Läden allerdings verkaufen dürften, welcher Beſchluß beiden Theilen auch eröff-

net worden iſt und bei ſpäter vorkommenden Gewerbs-Irrungen zur Richtſchnur diente.

Hiedurch wurde alſo das in den früheſten Zeiten unbeſchränkte Recht der Buchbinder zum Verkaufe gebundener Bücher auf die von ihnen ſelbſt eingebundenen beſchränkt.

Bald entſtand aber auch die weitere Frage, welche Gattung von Büchern den Buchbindern zu führen erlaubt ſei? In einem desfalls mit den Führern der Buchbinder dahier am 23. März 1821 aufgenommenen Protocolle erklärten dieſelben, — „daß die Buchbinder zum Verkaufe „gebundener Bücher, deren Gebrauch für Schule und „Andachtübungen ſei, durch Herkommen berechtiget ſeien, „nie aber das Recht in Anſpruch genommen haben, außer „jenen Büchern auch ſolche von anderem wiſſenſchaftlichen „Inhalte zu führen und zu verkaufen.“ Hiezu kommt noch nach einem Schreiben des Magiſtrats der Stadt München vom 30. deſſelben Monats das weiter hergebrachte Recht zum Verkaufe von Kalendern.

Auch jetzt noch führen nach der Protocollar-Erklärung der Vereins-Vorſteher des Buchbindergewerbes vom 22. Oktober v. Js. die hieſigen Buchbinder größtentheils nur die bezeichneten Bücher, einige derſelben jedoch auch verſchiedene Werke höherer Art, ohne ſich jedoch bezüglich des Einbandes auf eigene Arbeit zu beſchränken.

Hiemit ſtimmen auch die Ausſagen mehrerer hierüber vernommenen Zeugen überein, und die von einem derſelben vorgelegten zwei Aufſchreibungen von 1795 und 1810 über Buchbinder-Vorräthe enthalten nur einige unbedeutende Gebet- und Erbauungsbücher.

Bezüglich der Papp-Arbeiten endlich kommt in der vorerwähnten Erklärung der Vereins-Vorſteher nur die Behauptung vor, daß die Buchbinder ſowohl mit ſelbſt verfertigten, als anderwärts her gezogenen Papparbeiten ſeit dem Fortſchreiten der Induſtrie Handel treiben.

Nach Art. 5 Ziff. 3 des Gewerbs-Geſetzes vom 11. Septbr. 1825 ſind nun aber die bezüglich der Gewerbsbefugniſſe bezeichneten Beſtimmungen auf die damals ſchon beſtandenen Gewerbe nur ſo weit anwendbar, als dieſes unbeſchadet allenfallſiger größerer Befugniſſe, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Beſitzſtandes oder vermöge der Ausübung zukommen, geſchehen kann.

Nach den vorhin angeführten, aktenmäßigen Verhältniſſen ſind nun aber die hieſigen Buchbinder in Folge ſpezieller landesherrlicher Entſchließung vom 8. März 1794,

rechtlichen Herkommens und ununterbrochener Uebung — zur Führung und zum Verkaufe ſelbſtgebundener Gebet-, Erbauungs- und Schulbücher, ſowie von Kalendern berechtigt, und dieſe Berechtigung erſtreckt ſich auf alle Gewerbsangehörigen, ohne daß der Einzelne eine gleiche für ſeine Perſon hergebrachte Befugniß nachzuweiſen hat, oder aus der Nichtführung ſolcher Bücher von Seite einzelner Gewerbsgenoſſen auf das Aufhören eines ſolchen Herkommens geſchloſſen werden kann.

Dagegen ſind die Buchbinder zur Führung von nicht ſelbſt gebundenen Büchern nicht berechtiget, da ſich gegen eine beſtimmte allerhöchſte Verfügung ein rechtliches Herkommen nicht bilden konnte, und eben ſo wenig ſind ſie zum Handel mit andern als den bezeichneten Büchern befugt, da ſie noch im Jahre 1821 keine andern führten, ſeither aber ein anderes Herkommen wegen Kürze der Zeit, und zum Nachtheile eines beſondern Gewerbes ſchon in Folge des Gewerbe-Geſetzes vom Jahre 1825 nicht Platz greifen konnte.

Was endlich die Führung nicht ſelbſt verfertigter Papparbeiten betrifft, ſo wurde desfalls ein Herkommen oder eine Beſtimmung der Gewerbsordnung nicht nachgewieſen, die Buchbinder müſſen daher auf die geſetzlichen Befugniſſe ihres Handwerkes zurückgewieſen, und auf den Verkauf ſelbſt verfertigter ſolcher Arbeiten beſchränkt werden.

Da die bezügliche Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern K. d. J. vom 17. März 1840 mit dieſen aus den Akten entnommenen, und nach den geſetzlichen Beſtimmungen über das Gewerbeweſen beurtheilten Verhältniſſen nicht übereinſtimmt, da es ſich ferner in gegenwärtigem Falle nicht um die Beſcheidung der Buchhändler N. und N. gegen den Buchbinder N. allein, ſondern um die richtige Anwendung des Geſetzes zur Feſtſtellung der Befugniſſe ſämmtlicher Genoſſen desſelben Gewerbes handelt, ſo wird die beſagte Regierungs-Entſchließung in Folge des dem Miniſterium geſetzlich zuſtehenden Oberaufſichtsrechtes hiemit aufgehoben.

Die Polizei-Direktion München iſt zur Wahrnehmung des Vollzuges gleichfalls in Kenntniß zu ſetzen.

München am 7. Aug. 1841.

7.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Buchbinder N. N. wird auf die vom Meſſerſchmied N. N. unterm 18. v. Mts. gegen ihn geſtellte Beſchwerde hiemit bedeutet, er habe ſich der Führung und des Verkaufes von Meſſern und Scheeren, ſey es in Etuis, Necessaires oder ohne ſolche, bey Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten, — da dieſe Artikel nicht dem Buchbindergewerbe, ſondern andern Gewerben zugewieſen ſind.

B. am 12. Juli 1842.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. No. 28427.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle beſchließt auf die Berufung des Buchbinders N. N. dahier vom 22. Juli und 9. Auguſt d. J. gegen die Beſchlüße des Stadtmagiſtrates München vom 12. Juli und 2. Auguſt d. Js. wegen unterſagter Führung und verbotenen Verkaufes von Meſſern und Scheeren, ſei es in Etuis oder ohne ſolche, daß der erſtere Beſchluß des Magiſtrates vom 12. Juli h. J. zu beſtätigen ſey, da den Verfertigern von Etuis in der Regel nicht zuſteht, auch jene Gegenſtände, welche in die Etuis gehören, zu verkaufen. ꝛc.

München am 6. Sept. 1842.

XI.

Buchdrucker.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 1590.

J. N. ꝛc.

Das mit Bericht vom 15. d. M. vorgelegte Geſuch des Studienlehrers N. dahier um die Erlaubniß, eine Privatdruckerpreſſe zum Zwecke der Herausgabe ſeiner literariſchen

Werke halten zu dürfen, wird hiedurch als unſtatthaft abgewieſen.

München am 27. Jänner 1828.

2.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Auf Vortrag und Abſtimmung über die Beſchwerde des A, Beſitzer der N'ſchen Buchhandlung gegen B, Inhaber der N. N'ſchen Buchdruckerei wegen Gewerbsbeeinträchtigung wird hiemit beſchloſſen:

daß dem B die Ausübung einer Verlagsbuchhandlung nicht verwehrt und demſelben ebenſo wenig die Führung resp. Beibehaltung der Firma N. N'ſche Verlagsbuchhandlung unterſagt werden kann.

Gründe.

1) Ein jeder berechtigter Buchdrucker iſt als ſolcher zum Verlag der von ihm ſelbſt gedruckten Bücher, ſowie der Schriftſteller zum Verlag der von ihm ſelbſt verfaßten Bücher befugt. Es kann daher dem Beklagten die Ausübung einer Verlagsbuchhandlung dieſer Art nicht verwehrt werden, weil der Verlagshandel ſelbſtgedruckter Bücher aus dem Rechte der Buchdruckerei entſpringt.

2) Kein Gewerbsmann kann in der freien Wahl der ſein Gewerbe bezeichnenden Firma und am wenigſten in Beibehaltung der alten Firma ſeines Vorfahrers beſchränkt werden, inſoferne anders die Firma nicht mit jener eines Dritten ganz identiſch iſt. ꝛc.

3) Obgleich endlich ſein Vorfahrer, N. N. von dem Rechte der Verlagsbuchhandlung keinen Gebrauch machte, ſo ſtand es dem B dennoch frei, von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, und nachdem es überhaupt Jedermann zugeſtanden werden muß, daß er eine ihm zuſtehende Befugniß der Publizität übergebe und bezeichne, ſo kann es auch dem B nicht verwehrt werden, dieſen Verlagshandel in der Firma zu bezeichnen.

B. den 19. Juli 1831.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 15362.

J. N. ꝛc.

Der Beſchluß des Stadtmagiſtrates dahier vom 19. v. M. in bezeichnetem Betreffe wird hiemit aus den ihm angefügten Gründen beſtätiget und Rekurrent A abgewieſen, wobei jedoch dem Magiſtrat bemerkt wird, daß derſelbe den Beſtimmungen des §. 23 sub 2 und 3 zu Folge ſorgfältig zu wachen habe, daß B ſich aller Uebergriffe in das Gebiet der Sortimentsbuchhandlung enthalte, und daß im Falle eines ſolchen Uebergriffs derſelbe nachdrücklich in die Schranken ſeiner Berechtigung zurückzuweiſen ſei.

München den 30. Auguſt 1831.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat beſchließt auf die Beſchwerde der hieſigen Buchhändler gegen den Buchdrucker N. N. et Cons. wegen Gewerbsbeeinträchtigung wie folgt:

I. N. N. habe ſich aller Uebergriffe in das Gebiet der Sortimentsbuchhandlung bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 Thalern für den Nichtparitions- und für einen weitern derlei Fall bei Verdopplung derſelben zu enthalten und in Folge deſſen bei Vermeidung obiger Strafen

a) ſich weder in öffentlichen Blättern noch in emittirten Bücherverzeichniſſen noch ſonſt als Buchhändler zu geriren, ſowie

b) weder mit N. noch mit einem andern Buchhändler in Bezug auf Sortimenthandlung in Geſchäftsverbindung zu treten, und endlich

c) den eigenen Verlagsbuchhandel lediglich unmittelbar ſelbſt und unter der ihm geſtatteten Firma: N. N'ſche Verlagsbuchhandlung, welche auf einem Aushängſchild bezeichnet werden muß, auszuüben. ꝛc.

Gründe.

Buchdrucker N. N. hat ſich in Verbindung mit Buchhändler N. den Sortimenthandel angeeignet und dieſe Anmaſſung der Publizität übergeben. N. erklärt in ſeiner Verantwortung hingegen, daß er mit Buchdrucker N. N. nur in freundſchaftl. Verhältniſſen, nicht aber in eigentli-

cher Sozietät ſtehe, ſondern ſie beide nur einen Laden in Gemeinſchaft inne haben, in welchen er N. den Sortimenthandel mit einem eigenen ihm eigenthümlichen Lager wie bisher betreibt, und N. N. den Verlagsbuchhandel führt, wonach zwei ſelbſtſtändige Befugniſſe in einer Lokalität vereinigt ſind.

Die Verfügung ad I. a. b. c. rechtfertigt ſich in der dem N. N. als Verleger auf den Handel mit ſeinen ſelbſtigen Verlagsartikeln beſchränkt zuſtehenden Befugniß, welche er auf den Sortimenthandel nicht ausdehnen darf; er darf ſich daher als Buchhändler nicht geriren, muß die Verlagsbuchhandlung unmittelbar ſelbſt und zwar unter der ihm geſtatteten Firma ausüben, und er kann und darf aus dieſem Grunde mit einem Buchhändler wegen Vermeidung des Unterſchleifes und wegen Erſchwerung der polizeilichen Aufſicht in keine Geſchäftsverbindung eingehen.

B. den 13. Jänner 1832.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die gegen den Buchhändler und Buchdrucker N. N. wegen Uebergriffen in die Gewerbsbefugniſſe der Buchbinder gemachte Anzeige und die auf ſelbe gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen und beſchließt, daß N. N. nicht befugt ſei, die Bücher, welche er gebunden verkauft, ſelbſt zu binden und zu dieſem Ende Buchbindergeſellen zu halten, indem N. N. bloß Buchdrucker und Buchhändler iſt, keine dieſer Befugniſſe aber die Berechtigung zu der dem Buchbinder ausdrücklich zugewieſenen Beſchäftigung des Einbindens der Bücher in ſich enthält. N. hat ſich deshalb jedes weitern Uebergriffs in die Befugniſſe der Buchbinder bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Reichsthalern zu enthalten.

B. am 18. Febr. 1834.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Buchbinder N. N. iſt zu eröffnen, daß der Buchhändler und Buchdrucker N. N. erklärt habe, er verwende den in ſeinen Dienſten ſtehenden Buchbindergeſellen lediglich zum Falzen, keineswegs aber zum Binden zum Verkauf be-

ſtimmter Bücher, und daß demſelben die Verwendung von Buchbindergeſellen zu dieſer Arbeit nicht verſagt werden könne, indem häufig Buchdruckerarbeiten nur gefalzt abgeliefert werden können und zu ſelben ebenſowohl ein Buchbindergeſelle, als ein anderes Individuum verwendet werden kann.

B. am 15. April 1834.

XII.

Büchſenmacher.

1.

Auszug aus den Zunftſätzen der Büchſenmacher vom 25. Okt. 1734.

Sätz vnd ordtnungen Eines Geſambten Handtwerchs der Pixenmacher vnnd deren Geſellen allhier in München.

Demnach die Wohledlgebohrnen Wohledelgeſtrengen, auch hochgelehrte, Ehrenueſte, Fürſichtige, Ehrſamb vnd wohlweiſe Herrn Burgermaiſter vnd Rhäte der Churf. Haubt- vnd Reſidenzſtatt München auf vnderthenniges Anlangen eines geſambten Handtwerchs der Pixenmacher allda grog. verwilliget, daß die Maiſter ſowohl als Geſelln, welche bis hieher mit denen Schloſſern, Uhrmachern vnd Windtmachern vnder einer Ladt beyſammen geſtandten, würklichen ſepariert werden, vnd aine beſondere Ladt, auch eigne Sätz vnd Ordtnungen haben ſollen, Als haben wohlbeſagte Herrn Bürgermaiſter vnd Rhäte ihnen ſowohl Maiſter als Geſölln folgente Sätz vnd ordtnungen jedoch auf münder, vnd Mehrung grog. erthailt, vnd in dieſes Libell verfaſſen laſſen.

Actum den 25. Octobris 1734.

ꝛc.

Achtens. Soll ein angehender Maiſter innerhalb 20 Wochen folgente Maiſterſtuckh verförttigen. Ein achtekhetes flinten Rohr, Sechs ſpan lang, darzue ein ſpringentes Hackenſchloß, oder aber ain ſpöhrſchloß, das iſt ein ſchloß, ſo ſich auf der Raſt nit losdrukhen, auch nit ſpannen laſſet, dann ein achtekhetes Scheibenrhor, vier Span lang vnd

ein darzue gehöriges Pürſchſchloß wie auch ein paar Piſtollenleiff, vnd darzue 2 Piſtollenſchloß.

ꝛc.

2.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Büchſenmacher N. N. iſt zu bedeuten, er beſitze lediglich nur eine Büchſenmachersbefugniß, nicht aber eine Büchſenſchäfterbefugniß; dieſe beiden Befugniſſe ſeien getrennte Gewerbe und es ſtehe dem Büchſenmacher ebenſo wenig zu, Gewehre zu ſchäften, wie dem Büchſenſchäfter die Eiſentheile der Gewehre zu verfertigen; er habe ſich deshalb jeden ſelbſtigen Büchſenſchiftens zu enthalten, im entgegengeſetzten Falle aber geeignete Einſchreitung zu gewärtigen.

B. am 1. Sept. 1835.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 27342.

J. N. ꝛc.

Der magiſtratiſche Beſchluß vom 1. v. M. im untenbemerkten Betreffe wird unter Zurückweiſung der von dem Büchſenmacher N. N. hiegegen ergriffenen Berufung aus denſelben Entſcheidungsgründen beſtätiget.

München am 23. Okt. 1835.

XIII.

Büchſenſchäfter.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Büchſenſchäfter N. N. iſt auf die Beſchwerde der Büchſenmacher N. et Cons. wegen Gewerbsbeeinträchtigung die Verfertigung von Gewehrarbeiten oder deren einzelnen Beſtandtheilen bei 10 Thaler Strafe zu unterſagen und derſelbe zur Entlaſſung des Büchſenmachergeſellen N. N. anzuhalten.

Gründe.

Nach den Ausſagen zweier exzeptionsfreier Zeugen iſt hergeſtellt, daß N. Bajonette ſchleifen, durch den Büchſenmachergeſellen N. N. Gewehrläufe abändern, öſterreichiſche Bajonette auf bayeriſche Form umarbeiten und Ringe von Meſſing für Gewehre verfertigen laſſe.

Einem Büchſenſchäfter ſteht die Verfertigung von Büchſenmacherarbeiten oder einzelner Beſtandtheile von Gewehren nicht zu und ebenſo wenig kann wegen des Unterſchleifs geſtattet werden, daß ein Büchſenſchäfter einen Büchſenmachergeſellen in Arbeit nehme; es mußte ſofort, wie geſchehen, beſchloſſen werden.

B. den 5. April 1831.

XIV.

Bürſtenmacher.

1.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Man beehrt ſich hiemit auf die gefällige Zuſchrift vom 1. l. M. Folgendes zu erwiedern:

In hieſiger Stadt beſteht nur eine Bürſtenmacher- nicht aber eine geſonderte Pinſelmacherzunft. Die hieſigen Bürſtenmacher dürfen aber allerdings Borſtpinſel, nicht aber Haar-, geſchliffene Borſt- und Fiſchpinſel machen; dagegen werden dieſe Art Kunſtpinſel von eigenen Fabrikanten verfertiget, die als ſolche nach §. 16 der Vollzugsinſtruktion in ihrer ausgedehnten Befugniß hiezu berechtiget ſind. Sollte jedoch in N. neben den Bürſtenmachern ein geſonderter Verein von Pinſelmachern beſtehen, ſo glaubt man, daß ihre Befugniſſe nach den jenſeitigen beſonderen örtlichen Ordnungen und nach dem Herkommen zu beurtheilen ſein dürften.

B. am 27. März 1832.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Bürſtenbindern N. u. Conſ. iſt auf ihre gegen den b. Bürſtenbinder N. N. wegen der Art ſeines Gewerbsbetriebes erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß dem N. N. nicht unterſagt werden könne, ſein Gewerbe auch mit Beihilfe von anderen Gewerben angehörigen Geſellen und von Weibsperſonen zu betreiben, indem außerdem ſeine gewerbliche Thätigkeit auf eine die Produktion ſelbſt hemmende Weiſe beſchränkt würde.

B. am 25. November 1834.

3.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

An
ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von
Oberbayern
die freien Erwerbsarten btr.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Durch K. Miniſterialreſkript v. 8. l. M. iſt die Verfertigung von Hand- und Fußbürſten aus Moos und Wurzeln als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt worden, was zur Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

München am 13. Dezember 1839.

(Kreis-Intell. Blatt für Oberbayern 1839 St. 52 S. 1881).

4.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 42981.

J. N. ꝛc.

Die in rubr. Betreffe unterm 19. d. Mts. erfolgte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern wird hiemit nachſtehend ſämtlichen Polizeibehörden von Oberbayern zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet.

München am 24. November 1843.

Miniſterium des Innern.

Da die Verfertigung von Pinſeln für Kunſtmaler eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit wenigen Ausnahmen ſchon bisher im ganzen Königreiche als freie Erwerbsart betrieben worden iſt; ſo wird auf die übereinſtimmenden Anträge ſämmtlicher Kreisregierungen dieſſeits des Rheins beſagte Verfertigung von Pinſeln für Kunſtmaler, jedoch mit Ausſchluß der gewöhnlichen Pinſel für Anſtreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc. und unbeſchadet der an einzelnen Orten etwa beſtehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte, in Folge der dem unterfertigten Miniſterium durch Art. 8. Ziff. 2 des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825 eingeräumten Befugniſſe hiemit als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt.

München am 19. November 1843.

(Aus dem Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern v. J. 1843 St. 50 S. 1520 und 1521).

XV.

Drechsler.

1.

Von Gottes Genaden Wür Maximilian Emanuel ꝛc.

Bekhennen hiemit für Vnnß, Vnſere Erben, vnd Nachkommen, das, nachdeme Vnnß ein geſambt erſames Handtwerch einer Haubtladt der Trärler alhier in vnſerer Haubt: vnnd Residenz Statt München, vnd die alda incorporirte Maiſter vnterthenigiſt belanget, vnd gebetten, ihre von mehr alß Zwayhundert Jahren von einem Burgerlichen Magistrat alhier erhaltene: aniezto aber in etwas verbeſſerte Sätz: vnd Ordtnung ſambt ihren Freyheiten: Recht, vnd Gewohnheiten, wie ſye es in rechtlichen Yebung, vnd Gebrauch hergebracht, vnd haben, vnder Vnnſerm Genedigiſten Handtzeichen Genedigiſt confirmirn, vnd

beſtetten mechten, Wür auch ſolche hiemit, weillen ſye zuuerhiettung allerhandt ſich eraigneten Vnordtnungen, vnd Vngelegenheiten, auch Sublenierung der villfeltig vorgefahlnen Beſchwerdten, forderiſt aber zu mehrer Ehre Gottes, vnd einpflanzung guetter Sütten, vnnd Handtwerchs Gewohnheiten aufgericht, vnd angeſechen ſeindt, Genedigiſt verneuern, vnd confirmieren, auch in allen durchgehents handhaben, ſchützen, vnd ſchirmen, auch darwider keinen Eingrif noch handlung fürzunemmen: noch ſolches anderen zuthuen, geſtatten wollen, vnd lauthen ſolche ihre Handtwerchs Säz: vnd Ordtnungen fürnemblich wie von Articul zu Articul hernach volget.

ꝛc.

Drey vnd zwainzigiſtens. Was die alhießige Maiſſter anbelangt, ſollen ſye vor ihre Maiſterſtückh zu machen ſchuldtig ſein Primo ein Schachſpill, Secundo ein Spinrhat, Tertio einen Trünkhkopf, quarto eine Gewürzs Piren mit Neun Dödlen, eines in die mit, vnd achte darumben, ſambt denen einſäzen, die Landmaiſter aber in Stätten ſollen ſchuldig ſein Primo ein Spinrath, Secundo ein ſchachſpill zu verfärttigen, die ybrige Landtmaiſter aber nichts als ein Spinrath zemachen verbundten ſein.

ꝛc.

Zu Vrkundt deſſen haben Wür ſolche Aigenhändtig genedigiſt vnderzaichnet, vnd Vnſer gröſſers Inſigl hieran anhangen laſſen, Geſchechen in Vnnſerer Churfürſtl. Haubt: vnd Residenz Statt München den Zwelfften Monathstag Juny in Aintauſend Sibenhundert vnd Sechzechenten Jahr.

Max Emanuel Churfürſt [1].

2.

Zeugniß.

Daß die bürg. Träxler dahier vermög eines mit den Führern erſagten Handwerks sub hod: abgehaltenen Protokolls berechtigt ſeyen, nebſt denen in ihren Handwerks Articln specifice enthaltenen Waaren nicht nur alle von Ihnen ſelbſt verfertigende, ſondern auch die Wald- und Berchtesgadner Waare benanntl.

---

1) Dieſe Handwerksordnung wurde ſpäter auch von Churfürſt Max Joſeph III. am 5. May 1756 beſtätiget.

„Moltern, Bachtröge, Ofenſchießl, Stimpf-, Hand-
„und Sensſtocken, Triſchſchwengel, Gabln, Schaufln, Re-
„chen, Bier-Pippen, Deller, Koch- und Eß Löfl von Holz
„und Bein ſ. a. derley zu kaufen und zu verkauffen."

Ein ſolches wird der Wahrheit zu Steur, dem N. N. Träxlermeiſter in Maynburg zur benöthigten Legitimation hiermit gefertigter atteſtirt.

Sign. am 12. April 1799.

Bürgermeiſter und Räthe.

3.

Beſchluß.

Die k. Polizeidirektion München erkennt in der Streitſache der hieſigen Drechslerzunft gegen den Kammmacher N. N. wegen Verkauf von Drechslerarbeiten

daß dem Beklagten N. N. der Verkauf von Drechslerarbeiten nicht zuſtehe, und daher den Verkauf der Schreibzeuge bei 20 Reichsthaler Strafe zu unterlaſſen habe.

Entſcheidungsgründe.

Die Schreibzeuge, welche Beklagter verkauft, ſind ſeinem eigenen Geſtändniſſe nach Drechslerarbeit. Derjenige aber, der von einer anderen Profeſſion etwas verkaufen oder mit Artikeln eines anderen Gewerbes, als das er betreibt, handeln will, muß das Recht hiezu beweiſen. Beklagter konnte dieſen Beweis nicht führen, und der Umſtand, daß die Kammmacher den Drechslern Hornſpitzen geben, woraus dieſe Schreibzeuge verfertigen, giebt ihm kein Recht, ſo wenig als den Metzgern, wenn ſie mit Kammmacherartikeln handeln wollen.

B. am 19. October 1814.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 13583.

J. N. ꝛc.

N. N. hat durch allerh. Entſchließung vom 12. April 1808 nur eine Conzeſſion zur Fabrikation von Tabaksköpfen

erhalten, ſowie er dieſelbe in ſeiner Vorſtellung vom 2. Febr. 1808 nachgeſucht hatte.

Wenn demſelben daher gleich auf der einen Seite zur Fabrikation dieſer Köpfe der Gebrauch eines jeden Werkzeuges und alſo auch einer Drehbank geſtattet werden muß, ſo kann ihm doch auf der andern Seite das angeſprochene Recht ſeine Conzeſſion auch auf die Verfertigung von Pfeifenröhren auszudehnen, gegen den wörtlichen Inhalt des allerh. Reſkripts vom 12. Apr. 1808 und zur Beeinträchtigung der hieſigen Dreherzunft nicht zugeſtanden werden.

ıc.

München den 11. November 1817.

5.

Protokoll,

welches in Sachen des Dreherhandwerks gegen die Kammmacher dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung abgehalten worden iſt.

den 7. Jäner 1820.

Zum Behufe der Ausgleichung der zwiſchen den Drehern und Kammmachern dahier obwaltenden Gewerbsſtreitigkeiten hat man auf Inſtanz der erſtern eine Tagsfahrt auf heute anberaumt und nachdem von Seite des klagenden Handwerks die gegenwärtigen Führer deſſelben, ſowie die Beklagten, nemlich N. N. des ihnen ertheilten Auftrages zufolge erſchienen waren, ſo kamen dieſelben über folgende Punkte überein:

1) Die Verfertigung und der Verkauf der Pulverhörner ſoll für die Zukunft ohne Unterſchied ſowohl den Drehern als auch den Kammmachern dahier zuſtehen; ebenſo ſollen

2) die Löffeln und Gabeln, dieſe mögen von Holz, Bein oder Horn ſein, ſowohl den Kammmachern, als auch den Drehern zu verfertigen und zu verkaufen geſtattet ſein. Nicht minder ſoll auch

3) die Verfertigung und der Verkauf der Zahnſtocher und Ohrenlöffel ſammt den dazu gehörigen Büchschen den Drehern und Kammmachern gemeinſchaftlich zuſtehen; was aber

4) die Fingerhüte, die Stricknadelſcheiden

und Stiefel, ſowie die Pfeifenſtopfer betrifft, ſo haben hiezu nur die Dreher allein die Befugniß, ſowie

5) zur Führung der Würfel. Dagegen ſollen

6) die ſogenannten Malerplättchen ausſchließlich zur Gewerbsbefugniß der Kammmacher gehören.

Zur Beſtätigung dieſer Uebereinkunft wurde gegenwärtiges Protokoll abgehalten und von den Anweſenden unterzeichnet.

Magiſtratscommiſſion.

Beſchluß.

Es iſt ſowohl der Zunft der b. Dreher als auch der Zunft der b. Kammmacher dahier zu bedeuten, daß der zwiſchen ſelben unterm 7ten d. Mts. zum Protokoll gegebene Vergleich in Betreff ihrer gegenſeitigen Gewerbsbefugniſſe hiemit genehmigt und ihnen zugleich unter Mittheilung einer Abſchrift dieſes Vergleiches der Auftrag ertheilt werde, ſich künftig genau darnach zu achten.

B. am 14. Jäner 1820.

6.

Protokoll

in Betreff der Beſchwerde der hieſigen b. Drechsler gegen den b. Kammmacher N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung abgehalten.

München den 29. Oct. 1823.

Es erſcheinen die Führer der hieſigen b. Drechslermeiſter und ſtellen gegen den hieſigen b. Kammmacher N. N. die Beſchwerde, daß er ſie gegen den früheren abgeſchloſſenen Vertrag durch den Verkauf beinerner Schreibzeuge und Schützenpfeifchen beeinträchtige, mit der Bitte, ihm dieſes ernſtlich zu inhibiren ꝛc.

Verfügung.

N. N. wird hiemit angewieſen, obige ihm nicht zuſtehende Artikel aus ſeinem Laden zu entfernen und ſich künftig ſtrenge nach dem mit den Drechslermeiſtern abgeſchloſſenen Vertrag zu halten. Womit beſchloſſen und von den Theilen eigenhändig unterſchrieben worden.

Magiſtrats-Commiſſion.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen Drechsler gegen die hieſig b. Kammmacher N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen, und erkennt zu Recht, daß

I. die beiden Kammmacher N. N. ſchuldig und gehalten ſeien, die Fingerhüte, Würfel und Strickſtiefel in Zeit von 6 Wochen auf den Fall aus ihren Läden bei Vermeidung der Confiskation zu entfernen, wenn ſie bis dahin ihre Vorräthe nicht verwerthet haben ſollten; daß ſie

II. zum weitern Verkauf der Nadel- und Zahnſtocher-Büchſeln berechtiget ſeien und daß

III. Kammmacher N. N. befugt ſein ſoll, die in Frage ſtehenden Doſen und Hohlrahmen, inſoferne er jene von berechtigten Drechslern und dieſe von Drechslern oder auch Kunſt- und Galanterietiſchlern verfertigen läßt, mit dem Bildniſſe Seiner Majeſtät ſowohl auf Beſtellung als auch zum Verkaufe zu verfertigen.

Gründe.

ad I. rechtfertiget ſich in dem zwiſchen den Drechslern und Kammmachern am 7. Jäner 1820 und am 14. ejusd. obrigkeitlich genehmigten Vergleiche, vermöge welchem pto. 4 die Fingerhüte und Strickſtiefel und pto. 5 die Würfel den Drechslern allein ausſchließlich zuſtehen.

ad II. gründet ſich gleichfalls in dieſem Vergleiche, nach welchem pto. 3 die Verfertigung und der Verkauf der Zahnſtocher und Ohrenlöffel ſammt dazu gehörigen Büchſeln den Kammmachern und den Drechslern gemeinſchaftlich zuſtehen.

ad III. Jeder Gewerbsmann darf ſowohl auf Beſtellung als auf Spekulation arbeiten, ſoferne nur die Arbeit ſelbſt ſeiner Gewerbsbefugniß homogen iſt. Das iſt hier der Fall. N. N. verfertigt die Doſen und die Rahmen, die er mit dem Bildniß verkauft, nicht ſelbſt, ſondern iſt verbunden, dieſelben von den Drehern oder Kunſt- und Galanterietiſchlern zu kaufen. Das Bildniß ſelbſt iſt ſeine Erfindung, er weiß dem Horn und dem Bernſtein die gehörige Weiche zu geben, um das Bild durch den Stampf auszudrücken, veredelt und vollendet daher fremdes Fabrikat innerhalb der Grenzen ſeiner Gewerbsbefugniß und empfängt durch den Verkauf nur die Vergütung ſeines Arbeitslohns

und die Zinſen ſeines Verlagskapitals, und es ſteht daher den Drechslern, inſoferne er die Gegenſtände der Veredlung von ihnen ſelbſt nehmen muß, kein Prohibitionsrecht zur Seite, da er dieſe nicht beeinträchtigen kann, vielmehr ihren Abſatz befördert, endlich die individuelle Betriebſamkeit inner der Grenzen der Gewerdsbefugniß ſchon nach den allgemeinſten Grundſätzen über Induſtrie nicht beſchränkt werden kann.

B. den 5. April 1825.

8.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Auf deſſen Requiſition vom 6. d. M. wird erwiedert, daß die hieſigen Drechsler von jeher porzellanene und irdene Pfeifenköpfe zum Verkauf in Verlag hatten.

B. den 14. Febr. 1826.

9.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Die hieſigen Drechsler ſind in der Regel zur Verfertigung aller Gegenſtände aus Holz, Stein, Horn, Eiſen und Stahl, in ſoferne ſie gedreht werden, befugt. Sie haben dahier auch das hergebrachte Recht zum Handel mit Zugehörungen, die ſie nicht ſelbſt verfertigen, als Tabaksköpfe von Holz, Porzellain, Meerſchaum ꝛc., auch Tabaksdoſen verkaufen ſie ungehindert und ohne Widerſpruch. Nachdem aber Docken, Pfeifen und Trommeln beſtimmte Artikeln der Holzwaarenhändler (hier Schachtelmacher genannt) ſind, ſo legen ſich die Drechsler ſolche nicht bei, weil überhaupt Berchtesgadner-Waaren den Holzwaarenhändlern allein zuſtehen.

B. den 24. July 1832.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Drechsler N. N. iſt zu bedeuten, den Drechslern ſtehe nicht zu, mit aus Leder, Tuch ꝛc. gefertigten Tabaksbeuteln, dann mit Schrotbeuteln zu handeln, da eine beſondere Bewilligung zum Handel mit dieſen Gegen-

ſtänden für ſelbe nicht vorliegt; er habe ſich daher dieſes Handels bei Vermeidung ernſtlichen Einſchreitens zu enthalten.

B. am 29. März 1836.

11.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Drechslermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe den Drechslern nicht zu, Reit- und Fahrpeitſchen zu verfertigen; dieſelben ſeien ferner auch nur das zu verkaufen befugt, was ſie zu verfertigen berechtigt ſeien; es könne ihm deshalb auch der Handel mit Reit- und Fahrpeitſchen nicht geſtattet werden, und er habe ſich deſſen bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 16. Auguſt 1836.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 25979.

J. N. ꝛc.

Unter Remiſſion der mit Bericht vom 6ten l. M. vorgelegten Verhandlungen wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 16ten v. M. aus den angeführten Gründen lediglich beſtätiget.

München den 16. Sept. 1836.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Drechslermeiſter N. N. aus N. iſt zu bedeuten, daß den hieſigen Gürtlermeiſtern nicht zuſtehe, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre zu führen, daß ſie aber gleich den Silberarbeitern befugt ſeien, dieſelben zu beſchlagen.

B. am 14. März 1837.

13.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 22466.

J. N. ꝛc.

Die Beſchwerde der Säcklermeiſter dahier gegen den

Drechsler N. N. wegen Verfertigung von Schrotbeuteln ꝛc. hat ſich durch die noch nachträglich gemachten Erhebungen als ungegründet dargeſtellt, da N. die Schrotbeutel ſelbſt von einem hieſigen Taſchnermeiſter machen läßt und die Mundſtücke mit Mechanismus, die er hieran befeſtigt, hier außerdem gar nicht gemacht, ſondern vom Auslande bezogen wurden. Die Beſchwerdeführer werden daher unter Aufhebung des magiſt. Beſchluſſes vom 29. Juny l. Js. ab- und zur Ruhe verwieſen und haben die Koſten der Berufung allein zu tragen.

München den 23. Aug. 1838.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem von dem Drechslermeiſter N. N. am 26ten v. M. in deſſen Laden Cigarren verkauft wurden, ſo wird derſelbe für dieſen erſten Betretungsfall mit Verweis beahndet, demſelben aber unter Rückgabe des Käſtchens nach amtlich abgenommenen Siegeln für den nächſten Uebertretungsfall hiemit die Strafe von 10 fl. und die Confiskation der bei ihm zum Verkaufe in ſeinem Laden vorfindlichen Cigarren angedroht.

B. den 2. Juny 1840.

XVI.

Eſſig- und Germſieder.

1.

Entſchließung der churf. Landesdirektion von Baiern.

J. N. ꝛc.

Wird der Churf. Polizeidirektion hieſiger Stadt auf deren Bericht vom 5ten curr. die Beſchwerde der Germſieder wider den Eſſigſieder N. allhier ꝛc. wegen Gewerbsbeeinträchtigung erwiedert, dieſelbe habe dem Eſſigſieder N. das Germſieden zu unterſagen, zugleich aber die berechtigten Germſieder, als N. N. vorrufen zu laſſen und ihnen zu bedeuten, ſie hätten gute Germ zu ſieden, damit man nicht auf Beſchwerde veranlaßt werde, neue Germſieder aufzunehmen.

München den 21. Auguſt 1805.

2.

Entſchließung der churf. Landesdirektion v. Baiern.

J. N. ꝛc.

Wird der Churf. Polizeidirektion hieſiger Stadt unter Anſchluß des Beſchwerdedupplikats der hieſigen b. Branntweiner wegen Beeinträchtigung durch den Eſſigſieder N. dahier hiermit aufgetragen, dem ebengenannten N. das Branntweinbrennen nachdruckſamſt zu unterſagen und im Entgegenhandlungsfalle mandatmäßig gegen ihn zu verfahren.

München den 23. Auguſt 1805.

3.

Entſchließung der k. Landesdirektion v. Baiern.

J. N. ꝛc.

Nachdem vermög anher erfolgten allerhöchſten Reſkripts ddo. 1ten d. Mts. die Beſchwerde der hieſigen Germſieder wegen Beeinträchtigung dahin erlediget wurde, daß das Eſſig- und Germſieden ſchon nach der in Cod. Civ. P. V. Cap. 27 §. 26 enthaltenen Beſtimmung für kein Handwerk, ſondern für eine bloße Hausarbeit geachtet wird; ſohin den Germſiedern das Eſſigſieden und den Eſſigſiedern das Germſieden unbedenklich zu geſtatten; So hat die Polizeidirektion dahier die betreffenden Theile hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München den 6. Oct. 1806.

4.

Entſchließung des k. General-Kommiſſariates des Iſarkreiſes.

Nr. 189.

J. N. ꝛc.

Indem jedem allhier Anſäſſigen nach beſtehenden Grundſätzen erlaubt iſt, Eſſig und Germ fabriziren zu dürfen, ſo wird der N. N. als Hausbeſitzerin vor dem Iſarthore hiemit bewilliget, daß ſie Eſſig ſieden und Germ verfertigen darf. Die k. Polizeidirektion dahier hat daher das Weitere zu beobachten.

München den 11. Oct. 1810.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar- kreiſes.

K d. J. Nr. 23441.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat ſich über die Berufung des Wäſchers N. N. wegen verweigerter Bewilligung zum Germſieden Vortrag erſtatten laſſen und mit Aufhebung der erſtrichterlichen Entſchließung vom 6ten eröffnet 12. July d. Js. die Bewilligung des N.'ſchen Geſuches aus nachſtehenden Gründen beſchloſſen:

1) Da nur 2 Germſieder dahier beſtehen, einer derſelben zugleich die Branntweinbrennerei ausübt, ſo erſcheint dieſer Nahrungszweig um ſo minder überſetzt, als ſich der Abſatz auch auf die Umgebungen der Stadt ausdehnt und als die Bierbräuer nur in den Wintermonaten Hefen an das Publikum abgeben und zwar braune Hefen, welche nicht zum Brodbacken, ſondern zu Nudeln und andern Bäckereien verwendet wird.

ꝛc.

München den 17. Sept. 1818.

6.

Protokoll.

Beſchwerde der hieſigen Germſieder gegen den hieſigen Eſſigſieder N, wegen Germverkauf abgehalten.

München den 19. Nov. 1819.

Auf die Beſchwerde der hieſigen Germſieder, daß der hieſige Eſſigſieder N. N. Germ verkaufe, hat man denſelben vorgerufen und hierüber zur Verantwortung gezogen. Derſelbe erklärte, daß er nur Hepfe als den Abfall ſeiner Fabrikation, keineswegs aber Germ verkaufe, auch künftig niemals Germ verkaufen werde. Vorgeleſen und unterſchrieben.

Magiſtratscommiſſion.

7.

Beſchluß.

Rescrib. dem k. Landgericht N., daß ſämmtliche

Eſſigſieder dahier Conzeſſionen beſitzen und mit ihrer Gewerbeſteuer in der I. Hauptklaſſe ſtehen, daß aber die Wirthe ebenſo wenig ein Recht zum Eſſigverſchleiß als zur Erzeugung des Branntweins haben, ſondern dieſe beiden Rechte blos den Bräuern als ein Ausfluß ihres Gewerbes verordnungsmäſſig zuſtehe.

B. am 22. Auguſt 1820.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 2822.

J. N. ꝛc.

Die abſchriftlich angefügte allerhöchſte Entſchließung vom 25ten vor. praes. 11ten d. M. unten rubr. Betreffs iſt den Betheiligten zu Protokoll zu eröffnen und dieſes binnen 8 Tagen abſchriftlich einzuſenden.

München den 13. Febr. 1821.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir haben Uns über den Rekurs der Krauthändler in München gegen N. N. Eſſigſieder daſelbſt Gewerbsbeeinträchtigung betr. bei Unſerer Staatsrathskommiſſion ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, wollen das Erkenntniß der 1. Inſtanz in der Art beſtätigen, daß dem N. N. ein Recht zum Krauthandel nicht zuſtehe. Unſere Regierung des Iſarkreiſes hat gegenwärtiges Erkenntniß publiziren zu laſſen. Die eingeſendeten Akten folgen zurück.

München den 25. Januar 1821.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10506.

J. N. ꝛc.

Auf den Grund der mit Bericht vom 11ten pr. 13ten l. M. eingeſendeten Akten, die Berufung der hieſigen Krauthändler gegen N. N. dahier wegen Berechtigung zum Ge-

werbe hat man mit Aufhebung der magiſtr. Entſchließung vom 26. März publ. 2. April l. Js. beſchloſſen, daß Appellat abzuweiſen ſei, weil ſeine Einzünftung bei den Krauthändlern ſo wenig als ſein ſeit dem Jahre 1808 ſich angeeigneter Krauthandel den Mangel eines geſetzlichen Erwerbstitels zu erſetzen vermag, vielmehr die Befugniß zum Krauthandel aktenmäßig ſchon von dem im Jahre 1818 geſchloſſenen Zunftverein der Krauthändler an polizeiliche Bewilligung gebunden war. Uebrigens bleibt es dem Appellaten hierdurch unbenommen, ſich im Conzeſſionswege um die Fortſetzung ſeines Gewerbes zu bewerben, wenn er ein Conzeſſionsgeſuch begründen zu können glauben ſollte.

München am 18. Juny 1822.

10.

Schreiben

an das k. Landgericht N.

Laut abſchriftlich anliegendem Protokoll befaſſen ſich die hieſigen Bräuer mit Erzeugung der Germ aus Malz nicht, weil es hier eigens berechtigte drei Germſieder giebt, die von dieſem Gewerbe leben müſſen und die hieſigen Brod- und Küchelbäcker dergeſtalt befriedigen, daß die Bräuer auch keinen Abgang an Germ mehr finden würden.

B. den 12. Nov. 1824.

Protokoll

abgehalten am 3. Nov. 1824.

Die unterzeichneten Führer der b. Bierbräuer erklären auf das ihnen vorgelegte Schreiben des k. Landgerichts N.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bräuer auch zur Erzeugung der Germ berechtiget ſeien und in einigen Provinzialſtädten und Märkten geſchieht dieß auch wirklich.

Die hieſigen Bräuer machen jedoch keinen Gebrauch hievon, weil es hier eigene Germſieder giebt, und der Abgang nicht viel erſprießlich wäre. Der Germ wird von den Bräuern beſonders außer den Sudzeiten im Sommer, wo nicht Bier gebraut wird, erzeugt und verkauft, weil dort der Abgang an die Landleute am häufigſten iſt.

Magiſtratskommiſſion.

11.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Krauthändler N. N. iſt auf deſſen Beſchwerde gegen den Eſſigſieder N. N. wegen des Verkaufs ſelbſt erzeugten Krautes die Abweiſung zu bedeuten, weil ihm das Eſſigſiedergewerbe allein eine vollſtändige Mannsnahrung nicht abwirft, welche ihm nach §. 10 Ziff. 2 der Vollzugs-Inſtruktion ohnehin ergänzt werden müßte, und die Krauthändler auch zum Eſſighandel befugt ſind.

B. den 9. Nov. 1827.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 24295.

J. N. ꝛc.

Unter Beſtätigung des abweislichen Beſchluſſes vom 9ten v. Mts. folgen die in dieſem Betreffe vorgelegten Verhandlungen zurück.

München den 5. Dez. 1827.

12.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 206.

J. N. ꝛc.

Nachdem nicht nur die in hieſiger Stadt konzeſſionirten 3 Germſieder, ſondern auch ſämmtliche Bierbräuer die Gewerbsartikel der erſtern liefern, ſohin nicht nur für das örtliche Bedürfniß zum Ueberfluſſe geſorgt, ſondern auch der Nahrungsſtand durch den ausſchließlichen Betrieb der Germſiederei allein und ohne anderweitigen Vermögensbeſitz nicht geſichert iſt, ꝛc. ſo kann der von N. N. gegen den magiſtr. Beſchluß v. 9. Dez. v. Js. eingelegten Berufung keine Folge gegeben und muß dieſer lediglich beſtätigt werden.

München den 15. Jäner 1830.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Es iſt in einer vom hieſigen Handelsſtande bei der k.

Kreisregierung übergebenen Vorſtellung zur Anzeige gekommen, daß Kraut- und Eſſighändler N. Mandelkaffee und Citronen und andere ihm nicht zuſtehende Gegenſtände verkauft. Demſelben wird daher dieſer Uebergriff unter Androhung der Confiskation und ergiebiger Geldſtrafe hiemit unterſagt.

B. am 21. May 1833.

14.

Schreiben

an den Magiſtrat N.

Zur Erzeugung von Eſſig auſſer für den Hausbedarf iſt immer eine obrigkeitl. Conzeſſion erforderlich. Der Beſitzer einer ſolchen Conzeſſion kann aber auf Erzeugung beſtimmter Gattungen von Eſſig nicht beſchränkt werden, alle Sorten Eſſig, als Wein-, Frucht- ſ. a. Eſſig, welchen er erzeugt, kann er auch verkaufen. Ohne beſondere Conzeſſion dürfen auch andere Gewerbsleute Eſſig aus den Abfällen bereiten und dieſen verkaufen, als die Bierbrauer ꝛc. Die Weinwirthe haben das Recht zum Verkauf von Weineſſig, nicht aber von anderem Eſſig.

B. am 13. Auguſt 1833.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Germ- und Eſſigſieders Wittwe N. N. iſt zu bedeuten, daß ſie nicht berechtiget ſei, weiſſes Gerſtenbier zu brauen, daß ſie ſich deßhalb dieſes Brauens bei Vermeidung geeigneter Einſchreitung zu enthalten habe.

B. am 8. April 1834.

16.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Germſieder N. N. iſt auf ſein Geſuch, ihm das Einſtellen fremder zur Schranne ꝛc. kommender Pferde in ſeinen Stallungen zu geſtatten, die Abweiſung zu bedeuten, indem nur die Wirthe, Bäcker und Branntweiner die Befugniß zu einem ſolchen Einſtellen haben.

B. am 19. Auguſt 1834.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 22798.

J. N. ꝛc.

Die Akten in untenbemerktem Betreffe werden dem Stadtmagiſtrat München mit der Entſchließung zurückgegeben, daß dem N. N. die Verpachtung ſeines Stalles unverwehrt ſei, daß er ſich jedoch der Beherbergung von Landleuten ſ. a. und Einſtellung ihrer Pferde zu enthalten habe, indem er weder durch ſeine Germ- und Eſſigſieders-Conzeſſion noch in Folge derſelben durch örtliche Obſervanz hiezu berechtiget iſt.

München am 13. Sept. 1834.

17.

Protokoll.

Hefe - Verkauf betreffend.

abgehalten den 23. Dez. 1840.

Die auf heute anher vorgeladenen Vereinsvorſteher der b. Krauthändler geben auf Befragen an: Die Hefe wird von den Bierbräuern bereitet und von denſelben an die Berechtigten verkauft. Die Krauthändler ſind ſchon ſeit unfürdenklichen Zeiten zum Verkaufe von Hefe berechtiget.

Magiſtratskommiſſion.

18.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Krauthändler und Eſſigſieder N. N. wird auf die Beſchwerde der Salzſtößler N. N. vom 21ten v. M. hiermit bedeutet, daß er ſich des Verkaufes von Salz und Holz, ſowie der Führung anderer Salzſtößlerartikel bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten habe.

Dieß wurde den Beſchwerdeführern notifizirt unter dem Anhange, daß der Verkauf von Kerzen und Seife den Krauthändlern durch k. Regierungsentſchließung vom 28. Nov. 1826 geſtattet worden ſei.

B. am 5. April 1842.

XVII.

Färber.

1.

Sätz vnd Ordnung Eines Erbarn Handwerchs der Schwarzfärber Churf. Haubt Stadt München Erneuerth
Im 1658. Jahr.

3) Welcher nun auf dieſem Handtwerch zuer Meiſterſchaft gelangen will, der ſoll vnd mueß ainen Wayd gieſſen, vnd ain Indtich Farb ſezen, vnd machen, vnd alſdan, wie ſich gebürth, darauf färben, alſ in welchen zwaien Stuckhen der maißte Grundt aller Farben ſtehet, vnd zu ſolcher prob, der alſo Maiſter werden will, ſoll ihme von den Vierern deſſ Handtwerchs aller Zeug, vnd was Er vngefährlich darzue notturftig ſein wirdet, gelichen werden.

ꝛc.

Die Maiſter betr.

24) Waß das färben anlangt, hat ein Edl, vnd Weiſer rath vmb gemaines willen dem Handwerch der Färber, auf ihr gethones Anhalten bewilligt, vnd zugelaſſen, daſ hinfüro ain yeder Maiſter deſſelben, auf einer yeden Farb, wie dieſelb nahmen haben mag, nichts auſgenohmen, wol färben, vnd ſein khunſt, vnd Arbeit, wie ers khan, vnd gelerneth hat, treiben ſoll, vnd mag. Doch ſoll der, oder dieſelbe ihre Maiſterſtuckh allein, auſ obgemelten zwaien Stuckhen dem Indtich, vnd Wayd gemacht haben, wie obuerſtandten.

25) Es ſoll auch dem Handtwerch der Färber, vnd ihr Jedem inſonderheith zuegelaſſen, vnd vergendt ſein, Allerhandt Leinwath, alhieſige oder frembde, von weme ihnen die zuekhombt, zu färben, dergleichen mögen die Wöber yedem Färber ihrer notturft nach zu färben geben, doch ſollen der frembden Tuecher mit alhieſiger Statt Zeichen nit geſiglet werden.

26) Ingleichem ſoll aller Rauſch ſo hinfüro hieheer zum Verkauff gebracht würdet, erſtlich den Vierern für ſich ſelbs, vnd in nahmen deſſ Handwerchs der Färber angebothen werden, vnd da die Maiſter deme khauffen wöllen, ſoll man ihnen ſolchen zuelaſſen, vnd weither nit fyehren. Da aber die Maiſter ermelten Handtwerchſ deme nit

khauffen wolten, ſoll alſdan Anderen, ſolchen zu khauffen erlaubt ſein.

27) Yedoch, welcher Rauſch alhie khaufft, vnd dene ſelbs nit verarbeithet, der ſoll dene, den allhieſigen Maiſteren, wann ſye deſſen nothdurftig ſeindt, vnd begehren, vmb ainen leidentlichen gewün widerfahren laſſen.

28) Vnd nachdem ſich biſher vil Vnordnung zugetragen, in dem die Maiſter vnerforderth in die Heußer, dahin die auf dem Landt, oder andere Tüecher zum Färben hereingebracht, geloffen vnd ſye gebetten, ihnen dieſelbe zu färben zugeben, vnd ſolcher geſtalt ainer dem Andern vorkhommen, vnd ihme ſein nahrung entzogen. Alſ hat ein Edl, vnd weiſer rath geordnet, vnd geſetzt, daſ hinfüro khain Färber mehr in die heüſer zu den Khornmeſſeren, oder an andere Orth, dahin man Tüecher oder gewandt zum färben hereinbringt, nit khommen, ſonder ain yeder anhaimbs, waſ ihme zu Hauß gebracht würdet, gewarthen ſoll, vnd welcher daſ yberfuehre, ſoll vmb zway Pfundt War in die Handwerchs Püchſen zu erlegen geſtraft werden.

29) Alß ſich auch zwiſchen beeden Handwerchen der Fäber, vnd huetter Strütt, vnd Irrung erhalten, in dem ſich die Fäber beſchwerdten, daſ die huetter ſich in Handtwerch eintringen, vnd menigelich färbeten, welches ihrer Handtwerch Ordnung zuwider were, wie ſye dan deſſwegen dem Burgerlichen Magiſtrat zu Wien, Niernberg, vnd Augsburg, Schreiben an einen Edl, vnd Weiſen Rath alhier zuer Handt gebracht, vnd eingeliffert, diſes Inhalts: daſ daſelbſten den Huetteren, zu färben, nit vergendt, noch zugelaſſen ſey, auch ain Abſchrift deſſ beſtätt Brifs von Weilendt Kayſer Maximilian, miltſeligſter Gedechtnuß, für: vnd aufgelegt: diſes Inhalts: daſ niemandt in ir Ambt, Arbeith, wann der von in, ihn ihr geſellſchaft empfangen iſt ꝛc. Entgegen aber die Huetter auch ihre Einreden in mehr weeg darwider eingewendet, alſ hat ain Ehrſamer rath die ſach dahin verabſchidt, daſ die heutter deſſ Färbens mieſſig ſtehen, vnd ſich deſſen durchauſ nit mehr gebrauchen ſollen.

30) Da ſich aber hierÿber ainer, oder mehr Huetter vnderſtehen wurden, auſſer Erlaubnuß eines Ehrſamen raths hinfüro wider zu färben, den oder dieſelbe will ein Ehrſamer rath nit vngeſtraft laſſen.

31) Entgegen, da ain⸗ oder der ander Färber, nit gueht, gerecht, vnd vmb ainen zimblichen Lohn färben,

ſonder daſ gewandt verderben, vnd die Leuth beſchweren wurde, dene will ein Ehrſamer Rath gleichſalſ der gebür nach ſtraffen.

32) Es ſoll auch den Färbern, halb: vnd ganze Stuck Tuech, vnd Löden zu färben, vergendt, vnd zugelaſſen ſein.

33) Dan will ein Ehrſamer rath die Färber hiemith ermahnt haben, daſ ſye mit ſolchem Vleiſ, vnd vmb ainen ſolchen Lohn färben, daſ khain Clag fürkhomme, vnd ain Ehrſamer rath nit Urſach hab, den huetteren das Färben wider zu uergonnen.

ꝛc.

In Senatu referirt, vnd ratificirt den Sechſ, vnd Zwainzigſten Monathſ Aprilis, Im Sechzechenhunderth Acht, vnd fünffzigſten Jahr.

Stattſchreiberey München.

2.

Wir Karl Theodor ꝛc.

Urkunden und bekennen als Alleinig regierender Landesfürſt für uns und Nachkomen, hier mit offentlich gegen männiglich, daß uns die Meiſter des frey geſchenkt Schwarz- und Schönfärber Handwerks in unſerer Haupt- und Reſidenzſtad München als der in ganz Baiern beſtehenden Haupt Laad unterthänigſt zu vernehmen gegeben, ob ſie zwar in 1506 dann 1583 und ſonach auch weiters in Ortnung erhalten, und ſich derſelben bishero bedient haben, ſo ſeye doch bekannt, daß ſich in ſolcher Zeit vielle Aenderung anergeben, dahero ſie unterthänigeſt gehorſamſt gebetten haben, denſelben eine neue und ſolche Ordnung, ſo auf die jezige Zeit Laufe mehr angemeſſen und gerichtet ſeyn dürfte gnädigſt zu ertheillen.

Da Wir hirnächſt nun ihr Bitten in höchſten Gnaden angeſehen, und nicht zweiflen es werde zu Aufnehmung deß Handwerks, und Abſtellung der zum Theil ſchon eingeriſſenen Mängl und Ungelegenheit gedeyen, ſo haben Wir zu ſolchen Ende, und deſſen unfehlbar gehorſamſte Vollziehung nach vorläufig vernohmenen hieſigen Stadt Magiſtrat Wir ihnen dieſe Ordnung folgendermaſſen ertheillen wollen.

ꝛc.

Eilftens. Solle ein jeder Stuckmeiſter, er ſeye

gleich fremd, oder ein hieſiger Meiſters Sohn, bey einem auf unſern Stadtratshaus in Beyſeyn der Handwers=Comisarien Sechs Stuck, als nemlich drey wollene, deren jedes wenigſt ein halb Stuck Tuch, dann drey leinene Garn Baumwoll, und Leinwand alles noch ganz weiß, ſamt dem dazu gehörigen Farbzeug zum durchſehen vorzeigen, und erwartten, in was vor Werkſtatt ihn das Handwerk (jedoch auf deſſen vorläufiges Anhalten) zu Ausmach= und Verfertigung der Meiſterſtück verweiſen würdet, alwo ihm auch die Viermeiſter zu bedeuten, wie er, nachdeme er einen Wayd gegoſſen, auch ein Inndichfarb geſezt, und gemacht, die vorgelegte Sechs Stuck auszufärben: als nehmlich aus drey wollenen eines ſchön, und gut blau, das andere gut grien, und das dritte gut braun, aus einerley Materie, die leinene Stücke aber, als nämlich Garn, Baumwolle, und Leinwand nach Aufgab des Handwerks Führers aus der Inndiſch Farb zu verfertigen, inmaſſen dieſe Sechs Farb Stuck in verwichenen Zeiten bishero jederzeit gemacht worden, hiernächſt ſothane Stuck als eine Prob vorgewieſen werden müſſen.

2c.

Fünfzehendes. Soll dem Handwerk der Färber und ihrer jeden inſonnderheit vergennt ſeyn allerhand Leinwand, von wem immer ſolche ihnen Färbermeiſtern zu Handen komt, es ſeye hinach von hier, oder fremden Orden, ohngehindert zu färben. Entgegen

Sechzehendens. Solle den Färbermeiſtern auf dem Land wie auch den Pfuſcher und Weebern in die hieſige Haupt= und Reſidenzſtadt München mit gefärbten Leinwand, dann Steif Leinwand Zwürn und Garn zum Hauſſiren herein zu handeln keineswegs mehr, auſſer zu gefreyter Dult, und Markszeit erlaubt, ſondern bei Confiscirung bemelter Waaren ſchärfeſt verbotten ſeyn.

Siebenzehendes. Zur Abſtell= und Hintertreibung ſolch gefärbter Leinwands=Hereinſchwärzung ſolle dem Stadt Kellermeiſter, als deren Verleger, kein gefärbte Leinwand, ſondern nur allein, wie vormals Herkomens geweſt, ungefärbte daß iſt rohe, gebleichte, oder ungebleichte Leinwand beyzulegen und zu verkaufen bewilligt ſeyn, und zugelaſſen werden, und

Achtzehendens. Erweißet ſich, daß einige Weeber ſich in den Churlanden zu Baiern ſich erfrechet ja ungeſcheuht unter der Woll, und Garn aus allerley Farben zu färben, wodurch den Färbern ein zimlicher Scha=

den zugefügt worden, alſo daß ihnen, ihren Weib, und Kindern ihr Nahrung empfindlich geſchmellert, ja zum Theill gänzlich benohmen worden, ſo ſollen die Weeber jeden Färber ihrer Nothdurft nach zu färben geben, und kein Weeber bey ſchwerern Straf, und Einſicht hinfüro etwas zu färben ſich mehr unterſtehen, zumalen auch

Neunzehendens die Färber ihre Meiſter Stuck aus Wayd und Jnndich zu machen ſchuldig und gehalten ſeyn, auch ſchon vor uralten Zeiten her, wie in dem alten Landrecht Herzog Albrecht fünften Buchs vierten Articul zu finden, die wollene Tuch gefärbt, auch gemäß deß ein- und zwanzigſten Articuls des hieſigen Stadt Magistrats de ao. 1506 et 1658 zu farben erlaubt: und noch de facto die alt herkommene Meiſterſtuck von wollenen Tüchern gemacht werden, alſo ſolle auch noch fernershin den Färbern halb und ganze Stuck, und Looden zu färben gegennt, und zugelaſſen ſeyn, allermaßen in allen Ländern die Färber befugt ſind. Solte auch

Zwanzigſtens den Färbermeiſtern bewilligt und zugelaſſen ſeyn, daß ein jeder Meiſter aus einer jeder allerley Farben, wie die immer Namen haben mögen, nichts hievon ausgenohmen, nicht nur allein das Leinene, dan halbleinene, und halb Wollene, ſondern auch ganz Wollene, es ſeye gleich Zeuch, Tuch oder Würſchet gut färben, ſein Kunſt und Arbeit (wie er es kann und gelehrnt hat) treiben ſoll, kann und mag; doch ſollen dieße und dieſelbe ihre Meiſterſtuck vorhin aus dieſen zweyen Stucken machen, nemlich dem Jnndich, und Wayd, wie oben expresse gemeldet worden.

ꝛc.

So geſchehen in unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ein und zwanzigſten Monatstag November deß ein tauſend ſiebenhundert und ein und neunzigſten Jahrs.

Churf. Bair. Obere Landes-Regierung.

3.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen b. Kunſt-, Schön- und Waidfärber N. N. gegen das Handwerk der b. Färbermeiſter dahier wegen Gewerbs-

werbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß die Kläger mit ihrer erhobenen Beſchwerde abzuweiſen, dieſe ſonach berechtiget ſeien, auch Wolle und Tuch in allen Farben zu färben, aus folgenden

Gründen:

Nach dem Generalmandate vom 29. Aug. 1689 und vom 4. Jänner 1764 (G. S. v. 1771 S. 396) iſt zwar den Schwarzfärbern das Wollfärben unterſagt und beſtimmt, daß ſolches lediglich den im Lande angeordneten Waid- und Schönfärbern überlaſſen, ſofort auch die inländiſche Tücher und Zeuch zum Färben dahin gebracht werden ſollen; allein unter dieſen Schwarzfärbern ſind und können die hieſigen Färbermeiſter um ſo weniger begriffen ſein, als ihnen nicht nur im 32. Artikel ihrer Sätze und Ordnung vom Jahre 1658 geſtattet iſt, halbe und ganze Stück Tuch und Loden zu färben, ſondern auch in den Handwerksartikeln, welche ihnen von Sr. churf. Durchl. Karl Theodor unterm 21. Nov. 1791 durch die damals beſtandene Oberlandes-Regierung erneuert worden ſind, es 19. ausdrücklich heißt, daß dieſelben ſchon von uralten Zeiten her, wie in dem alten Landrechte Herzogs Albrecht V. Buchs IV. Artikels zu finden, die wollene Tuch gefärbt, auch gemäß des 21. Artikels des hieſigen Stadtmagiſtrats de anno 1506 et 1658 zu färben erlaubt und noch de facto die altherkömmlichen Meiſterſtücke von wollenen Tüchern gemacht werden; weshalb auch noch fernerhin den Färbern halb und ganze Stücke und Loden zu färben gegönnt und zugelaſſen ſein ſolle.

Nach dem 20. der angeführt jüngſten Artikel iſt nun den hieſigen Färbermeiſtern, welche auch im Eingange derſelben Schwarz- und Schönfärber genannt werden, ausdrücklich bewilliget und zugeſtanden, daß ein jeder Meiſter aus einer jeder allerlei Farben, wie die immer Namen haben mögen, nichts hievon ausgenommen, nicht nur allein das Leinene ſondern auch ganz Wollene, es ſey gleich, Zeuch, Tuch oder Würſchet, gut färben, ſeine Kunſt und Arbeit (wie er es kann und gelernt hat) treiben ſoll, kann und mag. Zum Beweiſe deſſen iſt aber denſelben zugleich die Verbindlichkeit aufgelegt, ihre Meiſterſtücke aus dieſen zwei Stücken zu machen, nemlich Indig und Waid, wie es im 4. dieſer Artikel näher beſtimmt worden iſt. Die angeführten Generalmandate vom 29. Auguſt 1689 und vom 4. Jänner 1764 haben daher auf die Gewerbsbefugniſſe der

hieſigen Färber keine Wirkung, weil dieſen das Recht zum Färben der Wolle und wollenen Tücher ſchon früher zugeſtanden und durch die erneuerten Handwerksartikel vom 21. November 1791 wieder ausdrücklich eingeräumt worden iſt.

Folglich mußte beſchloſſen und erkannt werden, wie es geſchehen iſt.

B. am 6. Juli 1824.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 17357.

J. N. ꝛc.

Auf den Vortrag über die mit Bericht vom 14. pr. 17. v. M. eingeſendeten Akten rubr. Betr. hat man die Beſtätigung des Beſcheides der 1. Inſtanz de pupl. 10. July d. Js. aus den darin angeführten Gründen beſchloſſen.

München am 13. Oktober 1824.

c. Staatsrathskommiſſions-Entſchließung.

M. J. K.

Wir haben Uns in der Rekursſache der hieſigen Schönfärber N. N. gegen die hieſigen Färber wegen Gewerbsbeeinträchtigung von Unſerer Staatsraths-Commiſſion umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und die Beſtätigung des gleichlautenden Erkenntniſſes der k. Regierung und des Magiſtrats beſchloſſen. Unſere Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und acta I^ae^ et II^dae^ zurückzuem pfangen.

München den 9. April 1825.

4.

Schreiben
an das k. Stadtrentamt N.

Auf die gefällige Anfrage vom 8. l. M. beehrt man ſich folgende Aufklärung mitzutheilen:

Was das Glätten und Bügeln im Kleinen iſt, iſt das Mangen und Preſſen im Großen. Das erſtere geſchieht durch die Hände, das zweite durch Maſchinen. So wenig der Wäſcher eine Befugniß braucht, die Wäſche, die er für andere wäſcht, zu glätten und zu bügeln, ſo wenig bedarf der Färber, Tuchmacher oder Tuchſcherer einer beſon-

deren Bewilligung zum Mangen ſeiner eigenen Fabrikate oder der ihm dießfalls anvertrauten Gegenſtände. Das Mangen gehörte bisher nie in das Bereich der zünftigen Gewerbe und es gebührte daher auch Niemanden ein Widerſpruchsrecht dagegen. Nach neuen Gewerbsgeſetzen ſind die Monopolrechte, die Färber N. N. in Bezug auf ſein Mangrecht in Anſpruch nahm, ohnedem gänzlich verbannt, und es läßt ſich daher auf keine geſetzliche Weiſe rechtfertigen, wenn von dieſen Gewerbsleuten für jene Beſchäftigung eine Gewerbsſteuer gefordert werde, wozu ſie als Ausfluß ihrer Berechtigung von ſelbſt befugt ſind und welche ſelbſt andern nicht verwehrt werden kann.

B. am 18. July 1826.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10384.

J. N. ꝛc.

Die vorgelegten Verhandlungen nebſt Handwerksartikeln der hieſigen Schönfärber gehen mit dem Bedeuten zurück, daß man nicht für nöthig erachte, dem Färbermeiſter N. N. eine Priechlerkonzeſſion zu ertheilen, da er nach obbeſagten Handwerksartikeln ſeines Gewerbs in der Hauptſache, nemlich zur Führung von ſelbſt gefärbten Leinwanden und Zeugen ſchon berechtiget iſt, welche Befugniß ihm denn auch nicht zu inhibiren iſt.

München am 30. May 1827.

XVIII.

Feilenhauer.

1.

Schreiben der k. Polizeidirektion München an die k. Polizeidirektion N.

Die hieſigen Feilenhauer ſind nicht befugt, auch andere Eiſenwaaren neben ihrer Arbeit zu führen.

Am 9. Auguſt 1815.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Feilenhauer N. N. iſt auf deſſen Geſuch um die Bewilligung zum Verkaufe von Geſchmeidemacherwaaren die Abweiſung zu bedeuten, weil die Ausdehnung eines produktiven Gewerbes auf den bloßen Handel mit ſchon verfertigten Waaren geſetzlich unſtatthaft iſt.

B. am 16. Febr. 1830.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Feilenhauer N. N. iſt zu bedeuten, daß er als Feilenhauer zum Verkaufe von rohem Stahle nicht berechtigt ſei; daß er deßhalb bei Vermeidung ernſtlichen Einſchreitens ſich desſelben zu enthalten und von ſeinem Aushängſchilde das Wort „Stahlverlag" zu entfernen habe.

B. am 25. Febr. 1834.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Feilenhauer N. N. wird bedeutet, daß ihm der Verkauf von Holzſägen, Schraubſtöcken und Winden nicht zukomme, da dieſe Artikel den Windenmachern, Geſchmeidmachern und Geſchmeidewaarenhändlern zuſtehen; derſelbe habe ſich daher des Verkaufs der genannten Artikel bei 5 fl. Strafe zu enthalten.

B. am 27. Okt. 1840.

XIX.

Fiſcher.

1.

Auszug

aus der Fiſchordnung, wie die auff der Thonaw, Jhn, Yßer, Salzach, vnd ſonſt allenthalben, in Vnſern Fürſtenthumben gehalten werden ſoll, de anno 1616.

Der erſt Articul. Vnd nemlichen zum erſten, ſollen

die Arch auff der Thonaw, nachdem ſie dem Fiſchwerk vaſt ſchädlich ſein, Alle hin- vnd abgethan vnd füran nit mehr geſchlagen, oder eingelegt werden, vnd die Obrigkeiten auch ihre Fiſcher, ſo bisher Arch in der Thonaw gehabt, ſich derſelben nicht mehr gebrauchen, ſonder des Fiſchens, als andere Fiſcher betragen.

Der Ander Articul. Item man ſoll auch die Legſcheffel vnd die verbunden, oder verdekten Reuſſen nit mehr legen. Item die Holzreuſſen, man leg die an land, oder an die Senkel, ſollen nit mehr gekedert werden. Item, die Gleiderkörb ſollen in allweg verbotten ſein, aber Gleider oder Schweiber mag man zu St. Bartholomei tag einlegen, und bis auff St. Georgen tag ligen laſſen vnd nit lenger, darnach ſol man die an das geſtad, auch ein Fiſcher zu jederzeit vber ſechs nit legen. Item Zaunſchern ſollen nit lenger, dann von Liechtmeſſen, bis auff St. Georgen tag gebraucht werden. Item, Alle die mit Pern fiſchen vnd deſſelben fiſchens Gerechtigkeit haben, ſollen dieſelben Pern, desgleichen ander Fiſchzeug nit anders brauchen, dan daſ ſie das Liecht haben, wie das geordnet Brütl oder Leermaß zuerkennen gibt, vnd hernach verzaichnet iſt. Item das Schröten mag gearbeit werden, von Oſtern bis auf S. Gilgentag, vnd darnach nimmer, dann ſolches ein ſonder erödung vnd verjagung aller Fiſch in der Thonaw bringt. Item, das Gſchier, daran man die Flinderl oder Ring hangt, vnd in Schwaben ein offen Sail genennt wird, ſol genzlich verbotten ſein, dann daſ ein newung, vnd auf der Thonaw vor nit gebraucht, auch eine groſſe erödung des Fiſchens iſt. Item, es ſoll kein Fiſcher Kräuter-Bürd mehr legen, auch kein wath haben, da man die Bruet mit hebt, dann die Bruet damit vaſt verderbt wird. Desgleichen ſoll kein Waſſer, ſo Rör, vnd Graß hat, ausgemeet vnd gearbeit werden, von S. georgen bis auf S. Bartholomei tag. Item, die Dicken Garn ſollen ganz verbotten ſein, vnd keines an das ander mehr gebunden werden, wan das auch eine große verödung an den Fiſchen bringt, aber die Lauben Wath mag man wol brauchen, doch nit anderſt dann zu den Lauben, aber ſonſt zu keinem andern Fiſch, er hab dann das gebürlich vnd geordnet Maß. Item, es ſol auch fürbaß dem gemainen Mann in der Thonaw zu ſcharren nit mehr geſtatt werden, aus Vrſachen, daſ der gemein Mann, ſo kein Fiſcher iſt, die Bruet vnd Sängel der Bärbl nit wol vnder einander erkennen, daraus dann ein groſſen

erödung des kleinen Fiſchwerks bisher erfolgt iſt, aber die Fiſcher mögen wol ſcherren, doch daſ ihr keiner die Sängel der Bärbel, noch Behemiſche Sängel bey hernach bemelter Bueß fahe. Were aber bey einem oder anderm Fiſchwaſſer ein ſonderbare Ordnung, oder wurde noch eine auffgericht, bey derſelben ſol es dann an ſolchem Ort verbleiben.

Der dritt Articul. Item es ſoll auch allen Fron, vnd gemeinen Fiſchern, vnd allen andern verboten ſein, daſ ſie Hechtl, Karpffen, Rothüechl, Bärbl, Nörfling, Prächſen, Alten, Schied, Ferchen, Aeſch oder Krebs fahen, einſezen, nach verkauffen, es haben dann dieſelben Fiſch mit Kopff vnd Schwanz die leng, des hernach angezaigten Maß[1]).

ꝛc.

Vnnd dieweil ſich befind, daß vnder vnd neben den Pfrillen allerley Fiſch, als Ferchen, Bärblen, vnd andere dergleichen gehen, vnd alſo durch die Fiſcher ohn vnderſchaid klein vnd vnerwachſen auffgefangen vnd verkaufft werden, welches an dem Fiſchwerk nit ein kleiner ſchad iſt, So wollen wir ſolches hiemit allen Fiſchern, auch ſonſt menigklich, es ſey auff Ban-Beſtand- oder Gemeinen Waſſern, ernſtlich verbotten haben, alſo daſ ſie ſolche Fiſch anderſt nit fahen, ſie haben dann das recht maß, oder wann ſie kleiner gefangen werden, daß ſie die bey der ſtraff widerumb in daſſelb Waſſer werffen, Es ſol auch ein jede Obrigkeit nit allein auff dem Markt, ſonder auch bey der Fiſcher Häuſern vnd Truchen darauff acht vnd forſch haben. Item wir ordnen, vnd ſezen auch, daſ auff allen Waſſern, die in vnd auſ der Thonaw ihren Zugang haben, das Maß gehalten werde, das die Fiſcher auff der Thonaw halten müſſen, doch iſt dieſer Articul allein von den Fiſchen, ſo zum verſpeiſen gefangen, eingeſetzt, vnd verkaufft werden, was aber die Sezling vnd Karpffen Buebl belangt, ſo von einem Ort in das andere zu Beſetzung der Waſſer vnd Weyher ins Landt verkaufft werden, die ſein vnder dieſem Fiſchmaß nit begriffen. ꝛc.

Der Sechſt Articul. Item, die Grundlſängl ſollen fürterhin an keinem ort, auſſer der Obrigkeit eines jeden orts ſonder erlaubnuß, vor S. Johannistag zu Sonnenwenden gefangen werden.

ꝛc.

---

1) Bezüglich des Maaßes der Fiſche und Krebſe ſiehe die in der Polizeiordnung v. 1616, IV. B. 9. Tit. enthaltenen Abbildungen.

Der ſechzehent Articul. Vnd was in etlichen abgeſetzten Artikuln allein von der Thonaw gemelt vnd verordnet iſt, daſ ſol auch bey allen andern flieſſenden Waſſern in unſern Fürſtenthumben, ſouil an einem jeden Ort leidenlich, bis auff weiter vnſer erfahrung vnd fürſehung auch alſo gehalten werden, vnd ſonderlich wöllen wir, daß die Arch nit allein auf der Thonaw, ſonder auch auff dem Ihn, Yßer, Salzach, vnd allen andern Waſſerſtromen vnd Fiſchwaſſern in vnſeren Landen hin vnd abgethan, auch füran durch jemandt keine mehr geſchlagen, oder eingelegt, noch jemandt zu thuen geſtattet werde, alles bey hernachgeſetzter Straff.

ꝛc.

Der ſibenzehent Articul. Es ſol füran niemandts in unſerm Fürſtenthumben, er ſey hochs oder nidern Stands, weder in gemainen noch aignen Waſſern oder Bächen, wie die genannt oder geheißen werden, ainich Krebſen fahen oder zuthun geſtatten, er hat dann das obgeſetzt Maß mit Halß vnd Cörpl one die Sheer, doch ſollen die rechten Steinkrebſen in dieſem Verbott nit begriffen ſein. Desgleichen ſoll auch das angezaigt Aſch, Ferchen, vnd Brütlmaß allein ſtatthaben vnd gehalten werden, auff den ſchiffreichen vnd groſſen flieſſenden Waſſern, aber in den andern kleinen Waſſern, auch in den Steinbächen, als ſonderlich vor dem Wald vnd Gebirg, darin ſie die gewachſenen Aſch vnd Ferchen nit enthalten, oder nit wachſen mögen, auch da man den großen Fiſchzeug nit braucht, die ſollen in dieſem Gebott nit vergriffen ſein.

ꝛc.

2.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph ꝛc.

Unſern Grues zuvor Fürſichtig, Ehrſamb, und Weiſe, Liebe, Gethreue! Demnach Wür bey Unſeren Hof, und Polizey Rhat denen ſammentl. verbürgerten alhieſigen Statt Fiſchern, auf ihr, wider einige auf der Groß, und Kleinen Iſar auf unerlaubte Arth fiſchente Auer, und Leheler anhero Undterthänigiſt yberreichtes Anlangen, sub hod. pro Resolutione bedeuttet, das gleichwie in der gdiſt confirmierten Marckts ordnung nur jenen Auer, Lechler, ſo anderen Purſchen, welche ſich blos auf das Fiſchen allein ſohin zu Bedeckhung des Mieſſigangß verlegen wollen, alles Fiſchen

und Krebſen verboten iſt, alſo auch Wür die suplicanten hiemit abgewieſen haben wollen, alß bleibt Euch ein ſolches hiemit nachrichtl. ohnverhalten, und ſeynt Euch anbey mit Gnaden.

München am 12. April 1769.

3.

Serenissimus Elector.

Den Auern, Haidhauſern, und Lechlern iſt das Fiſchen weder auf der Iſar, noch andern Wäſſern zugeſtatten, ſondern vielmehr bey empfindlicher leibsſtraf zu verbiethen, dagegen aber auch den hieſig burgerl. Fiſchern ernſtl. aufzutragen, daß ſie den fremden Fiſchhändlern weder die Fiſche abzudrucken, noch den freyen Fiſchhandl auf offenen Markt zu hindern hätten, welches der Ober Landes Regierung auf den hiemit wieder ruckgehenden Bericht und acta pro Resolutione bedeutet wird.

München den 12. Okt. 1785.

4.

Auszug

aus der Marktordnung für die k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

§. 3.

Alle Lebensmittel, welche, auf den hieſigen Markt beſtimmt, der Stadt zugeführt werden, ſo auch Heu, Stroh, Holz und Kohlen dürfen weder vor den Thoren, noch überhaupt in einem Umkreiſe von zwei Stunden auf dem Wege hieher aufgekauft werden. Solche Aufkäufer ſollen mit Geld- und Arreſtſtrafen belegt werden, und eben dieſe Strafen treffen auch diejenigen Individuen, welche ihre Waaren in der Stadt oder in den Vorſtädten herumtragen oder fahren, anſtatt dieſelben auf dem beſtimmten Marktplatze zum öffentlichen Verkaufe auszuſtellen.

2c.

§. 9.

Jeder, der Lebensmittel entweder ſelbſt erzeugt oder in geſetzlicher Weiſe anf dem Lande erhandelt, darf dieſelben täglich zum Verkaufe auf den Viktualienmarkt bringen.

Auch darf allerhöchſter Verordnung gemäß Niemand durch Patente noch durch Ausnahmen oder andere Hinderniſſe hierin beſchränkt oder beläſtiget werden. Es bleibt lediglich dem eigenen Ermeſſen der Verkäufer überlaſſen, ſich von ihren Polizeibehörden Vorweiſe ertheilen zu laſſen, um beſonders auf dem Wege in die Hauptſtadt jeden möglichen Anſtänden und Irrungen zu begegnen.

Dagegen ſollen ſie, ſo lange nicht beſondere Anzeigen oder Verdachtsgründe gegen ſie vorliegen, von der hieſigen Polizeibehörde mit jeder Anforderung ſchriftlicher Legitimationen verſchont werden, jedoch verbunden ſein, auf amtliches Befragen Namen und Wohnort, überhaupt ihre perſönlichen Verhältniſſe anzugeben.

ꝛc.

§. 13.

Perſonen, welche aus dem Grunde eines ſpeziellen Gewerbsrechtes Viktualien zum Wiederverkaufe einzukaufen befugt ſind, als die Melber, Salzſtößler, Fragner, Geflügelhändler, Krämer, Obſtler, Krauthändler und Fiſcher (für letztere beſteht überdieß die im §. 16 angeführte Beſchränkung) dürfen ſich vor 10 Uhr nicht auf dem Viktualienmarkte zum kaufen einfinden oder andere Perſonen für ſich einkaufen laſſen. Nicht weniger iſt es ihnen verboten, in den Gärten oder auf den Feldern innerhalb des hieſigen Stadtburgfriedens aufzukaufen oder ſich hiezu anderer Perſonen zu bedienen. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie auch dem im §. 3. enthaltenen allgemeinen Verbote des Aufkaufs der auf dem Wege zum hieſigen Markte befindlichen Waaren unterworfen ſind.

Sollten ſie gleichwohl gegen dieſe vermög beſonderer allerhöchſter Befehle auf das ſtrengſte zu handhabenden Beſtimmungen handeln, überhaupt auf irgend eine Weiſe dem freien Marktverkehre nachtheilig werden, z. B. in den ihnen zum Einkaufe freigegebenen Zeit durch Einfallen in den Kauf anderer, Ueberbieten, Steigern und ſonſtige Gefährden auf die Preiſe der Lebensmittel zu wirken ſuchen, ſo ſollen ſie unnachſichtlich die empfindlichſten Geld- oder Arreſtſtrafen, und falls dieſe auch in höhern Graden unwirkſam bleiben ſollten, ſelbſt ihre gänzliche Entfernung für immer vom hieſigen Markte zu gewärtigen haben.

ꝛc.

§. 15.

Fiſche dürfen im Allgemeinen nicht bloß an gewißen, ſondern an allen Markttagen zum Verkaufe gebracht werden. Sie müſſen übrigens das in der Landespolizeiordnung im 4. Buche 9. Titel vorgeſchriebene Maaß haben und ebenſo ſind die dort enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich der Jahreszeiten, in welchen gewiße Fiſcharten auf den Markt gebracht werden dürfen, genau zu beobachten. Abgeſtandene und faule Fiſche ſollen vernichtet werden.

§. 16.

Weder hieſige noch benachbarte Fiſcher dürfen auf dem hieſigen Markte andere als hochgültige Fiſche, nemlich Hechte, Waller, Renken, Forellen, Aale, Karpfen, und auch dieſe nur nach 10 Uhr kaufen.

ꝛc.

München am 27. Auguſt 1819.

K. Regierung des Iſarkreiſes.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 13938.

J. N. ꝛc.

Von der unterm Heutigen im bemerkten Betreffe an das k. Landgericht München erlaſſenen Entſchließung wird dem hieſigen Stadtmagiſtrate eine Abſchrift zur Wiſſenſchaft mitgetheilt, wie folgt:

„Unter Rückſchluß der mit Bericht vom 1. April d. Js. übergebenen Produkte bezeichneten Betreffs wird dem k. Landgerichte München erwiedert, daß nach den in dieſer Sache von dieſſeitiger Finanzkammer und dem Stadtmagiſtrate erhaltenen Aufklärungen die ſtädtiſchen Fiſcher ſich im faktiſchen Beſitz des Fiſchrechtes in der Iſar befinden, daß, wenn ſonach die Auer ein dieſes allgemeine Recht beſchränkendes beſonderes Recht in der kleinen Iſar zu fiſchen anſprechen wollen, ſie dieſes der rechtlichen Natur des Gegenſtandes nach lediglich im Rechtswege zu verſuchen haben. Das k. Landgericht hat den Magiſtrat der Vorſtadt Au hievon in Kenntniß zu ſetzen.“

München am 11. Oktbr. 1831.

6.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Stadtmuſiker N. N. et Cons. wird auf ihr Geſuch vom 2. d. M. in der Iſar mit Taucher und Angel ungehindert fiſchen zu dürfen, bedeutet, daß demſelben nicht Statt gegeben werden könne, indem die hieſigen Stadtfiſcher ſich im faktiſchen Beſitze des Fiſchrechtes in der Iſar befinden, anderen Individuen — nach der Marktordnung vom Jahre 1766 §. 24 (G. S. v. 1771 S. 419) ferner nach der allerh. Verordnung vom 12. Okt. 1785 und einer Entſchließung dero:beren Landesregierung v. 31. März 1786, in der Iſar zu fiſchen, verboten und dieſes Verbot auch in der k. Regierungsentſchließung vom 11. Okt. 1831 anerkannt und beſtätigt worden iſt. Hienach kann der Verordnung vom 11. April 1769, worauf ſich N. N. et Cons. berufen, keine Folge gegeben werden.

B. am 19. Juny 1838.

b. Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 20569.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung des N. N. et Cons. hat der Magiſtrat denſelben zu eröffnen, daß die unterfertigte Stelle aus den anliegend zurückfolgenden Verhandlungen keinen Grund zur Abänderung des mag. Beſchluſſes vom 19. v. M. habe erſehen können.

München am 28. July 1838.

7.

Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 4910.

J. N. ꝛc.

Auf der Rückſeite erhält der Stadtmagiſtrat München eine Abſchrift der k. Miniſterialentſchließung v. 17. dieß in rubr. Betreffe zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung unter Rückſchluß der vorgelegten Akten.

München am 21. Februar 1840.

Abſchrift.

No. 3423.

Seine Majeſtät der König haben in Bezug auf untenbezeichnete Vorſtellung ddo. 30. Jänner 1839 zu beſchließen geruht,

1) daß das von der Münchner Fiſcher-Innung behauptete ausſchließliche Recht in der Iſar bei München zu fiſchen, gegenüber andern Parteien und Privaten, welche das Fiſchen in der Iſar ausüben wollen, nicht zu beanſtanden ſei; daß dagegen

2) was die Allerhöchſt landesherrlichen Regalitätsbefugniſſe bezüglich des Fiſchens in der Iſar betrifft, ſolche neben dem Rechte der Fiſcherinnung fortzubeſtehen haben, und nicht nur behauptet, ſondern auch wieder ausgeübt werden ſollen, ſoferne es dieſe Innung an Erfüllung der Gegenleiſtungen an den Allerhöchſten Hof resp. an die Fiſcherei als Aequivalent für ihre landesherrlich verliehenen Befugniſſe würde ermangeln und namentlich an Lieferung der erforderlichen Speisfiſche (für die Ernährung der Zuchtfiſche) fehlen laſſen.

Zugleich haben Seine Majeſtät zu verfügen geruht, daß der Fiſcher-Innung von vorſtehender allerhöchſter Entſchließung durch den k. Oberſthofmarſchallſtab die geeignete protokollariſche Eröffnung gemacht und die Ausſtellung eines entſprechenden Reverſes veranlaßt werde, mit dem weitern Anhange, daß, wenn die beſagte Fiſcherinnung der fraglichen Verpflichtung jeweils nicht nachkommen würde, die k. Hoffiſcherei befugt ſei, zu Beiſchaffung der erforderlichen Fiſchgattungen inſonderheit der Speiſefiſche ſelbſt die geeignete Fürſorge durch Aufſtellung beſonderer hiefür eigens zu autoriſirender Individuen zu treffen.

Die k. Regierung K. d. J. empfängt die mit den Berichten vom 14. Juny und 25. Nov. v. Js. vorgelegten Akten mit dem Auftrage zurück, von dieſer allerhöchſten Beſtimmung den Magiſtrat München geeignet zu verſtändigen.

München am 17. Februar 1840.

8.

Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 23798.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle beſchließt auf die Berufung

der Stadtfiſcher N. N. wegen Verbotes der Verleitgabe von Bier bey der Bachauskehr in dem Schwabinger- und Eisbach resp. bei Gelegenheit des Fiſchfangs, daß der Beſchluß des k. Landgerichts München vom 14. April d. Js. abzuändern und den Rekurrenten zu geſtatten ſei, dem durch mehrere Zeugen erwieſenen Herkommen gemäß zur bemerkten Zeit den geladenen Gäſten auſſer gebratenen Fiſchen auch Bier vorſetzen zu dürfen. Hienach hat der Stadtmagiſtrat München dem N. N. das Geeignete zu eröffnen. Dem k. Landgerichte München iſt zur Verſtändigung des Wirthes N. N. beſondere Entſchließung zugegangen.

München am 15. Juli 1842.

XX.

Floßmeiſter.

1.

Floßleuth Ordnung allhie zu München anno 81 [1]).

Demnach ein zeit hero ſich bey dem Handtwerk der Floßleut allhie, allerley Vnordnung befunden, vnd eingeriſſen, So hat ein Edler, Ernveſter, fürſichtiger, Erſamer weiſer Rhat, ſoliche nit lenger geſtatten ſonder geburliche Wendung vnd ainſehen fürzunemen Vrſach gewunnen, hat derwegen erſt angeregten Handtwerch der floßleut nachvolgende Satz vnnd Ordnung gegeben, gemacht vnnd fürgeſchrieben. ꝛc.

3) Item welcher Floßmann anſtett, vnnd ein fering werden will, der ſoll die erſten zway Jar nach einander, weder im noch ainem maiſter, nit leut füeren, damit Yemand ſchaden oder ſeinett halben verwarloſt werde, aber ſein ſelbs, oder ſeines Maiſters Gut, mag er woll füeren, Wann aber die zway Jar aus ſein, mögen dann die füerer vnnd ain Handtwerch erkennen, ob man mit im verſorgt, vnnd ob er zu einem geſchickten fering tauglich iſt,

---

1) Von dieſer Zunftordnung beſteht nur mehr eine jedoch glaubwürdige Abſchrift.

Alsdann mag er nach erkanntnuß beſtättigt werden zu einem fering, wo er aber nicht geſchickt genug iſt, ſoll man ine nit fharen laſſen, ſo lange, bis er darzu genugſamb gelernnt vnnd erfahren iſt, vnnd man woll erkennen kann, daß man mit ime verſorgt iſt.

ꝛc.

6) Es iſt geordnet, daß jede floſſleut zu München, auf den geſtrickten flößen, keine Güter noch leutt gar nit füeren laſſen ſollen bey ernſtlicher Leibsſtraff.

ꝛc.

8) Ain jeder floßman zu München, ſoll die floſſ darauf er Güeter oder Leutt füeren will, nit länger innerhalb der Scheib ſeyn, dann fünfzig Schuh lang, bey hoher Rhatſtraff; die flöſſe ſollen keinerley weg nit yberladen werden.

9) Die floſſleutt, welche Leutt, Güetter aufnemmen, vmb ain Lohn, die ſollen mit ſelbs aigenen Perſonen ſolche füeren an die Ort, da ſie hingehören. Es ſey geen Freyſing, Landshut, Villshofen, Paſſau, Lintz, Krembs, Wien ꝛc. vnd ſy ſollen es auch vnderwegen Niemandt anderen ybergeben, oder davon wieder zurück haimbgeen, bis Sie ſolche fhartt vollendt. Es wäre dann, daß die yenigen, welchen die Güeter zugehören, inen ſolches zulieſſendt.

10) Item demnach mit gutter gewonnheitt von alter herkommen iſt, das das Handtwerch der floſſleut drey flöſſe ſtellen, ainen geen Freiſing, ainen geen Mosburg, ainen geen Landshut, was davon gefellt, oder gewonnen wirtt, ſoll in die Püren gemeines Handwerches armen vnnd Reichen zu guettem erlegt werden. Desgleichen nach allter Gewohnhait ſtellen die floſſleut ſolche drey flöſſe järlichen, einen geen Freiſing, einen geen Moosburg, einen geen Landshuett, wie obgeſchrieben ſteet, alſo iſt den floſſleuten auch vergunnt worden, noch einen floß zuſtellen zu den hayligen Auffarttag als man den heiligen Berg wider herabkhumbt, dieſelben Leut darauf zu füeren.

ꝛc.

17) Mit wieviel Knechten ain Maiſter vnd floßman von München abfharen, die ſollen ſye bis dieſſelb fhart völlig verreicht iſt, bey inen auf den floſſen behalten vnd darvon keinen nit wider underwegen zurückſchicken.

ꝛc.

26) Es ſoll auch, wie vorgemerkt, wann die Maiſter zu gegenwertig vorhanden ſeyn mit irer ſelbs Perſon die fhart, welche ſye aufnemmen, verrichten, vnd an ihr ſtatt

keinen Knecht mit verrichten laſſen, vnd ſye daheimb müſſig liegen bleiben, bey Aufhebung des Handtwerchs. Wann aber in Abweſen eines Maiſters ſein Weib ſonderlich erſucht, vnd an ſye ain fart begehrt wurde, mag ſye ſolche fhart in Abweſen ihres Mannes durch geſchickte erfahrne floskneċht verrichten laſſen ꝛc.

Neuer Satz.

Dieweilen bey dem fahren auf dem Waſſer ein ſolche Gefahr, daß ſich diejenigen, ſo ſich deſſelbig gebrauchen vielmals Verliehrung ihrer Güter auch wohl Leibs vnd Lebens zu beſorgen, darzu billich tauglich, wohlerfahrne, vnd geſchickliche floßleuthe, ſo des Waſſers wohl gewonnt, vnd erfahren ſollen genommen, gebraucht vnd zugelaſſen werden, alſo hat ein Edler, Ernveſter weiſſer Rath allhie ernſtlich geordnet, geſetzt vnd fürgenommen, daß nemlich fürohin khainer mehr, er ſey, wer er wolle zu einem Maiſter oder Floßmann erkhennet, oder zugelaſſen werden ſolle, er ſey dann zuvor fünf oder wenigſtens vier Jahr lang auf der Iſar gefahren, auch etliche Fahrt nach Linz, Khrembs oder Wien verricht vnd ſowol für einen fering als Steuerer gebraucht worden, damit Niemandts durch Ungeſchicklichkeit der Floßleuth, an Guet Leib, und Leben etwan Schaden nehmen vnd empfahe, actum vnd alſo hereinzeſchreiben bevolchen worden Freytag den dreyzehnten September anno fünf zehenhundert ſechs vnd neunnzigſten. —

Neuer Satz.

Nachdeme ſich die floßleuth allhier beſchwerdt wieder die fremde floßleuth, daß ſie allhie in der Stadt umlaufen, vnd inen die Leuthe abwerben, erſtdann Flöſſe allhier kaufen, iſt inen bewilligt, da ſie fürterhin dergleichen von denen fremden floßleuthen erfahren, ſie ſolches anzaigen ſollen, vnd man ſolche fremde flosleuthe vmb ſolche Vngebür ſtraffen wolle act. vnd einzuſchreiben bevolchen den 2. März anno 1611.

Neuer Satz.

Nachdem ein Handwerch der Floßleuth allhier zu München an ainen Edlen veſten, Ernveſten, fürſichtigen Erſamen vnd Wohlweiſen Herrn Bürgermeiſter vnd Rath allda untherthänig ſupplicirt, ob ſie zwar bishero alle vnd jede fueren auf dem Waſſer mit Leuthen vnd Güetern bis geen

Landshut insgemain miteinander, vnd alſo dieſelben zugleich genoſſ gehabt, haben ſie ſich doch anjetzt dahin verglichen, daß, wann einer weiter nit fart, als bis Paſſau, alles Fuhrlohn von Leuten vnd Güetern, wer oder weme die ſeyen, es ſeyen gleich Hofgüter oder andere, in die Gemain Büxen gehören vnd darein gelegt werden ſolle.

Fart aber einer gar geen Wien, ſo gehört demſelben ſolcher Fuhrlohn allein zu, er hätte dann Güeter oder Leuthe aufgeladen, die zwiſchen hie und Paſſau abſtehen oder abgeladet werden, von derſelbigen Fuhrlohn ſoll er den vierten Pfening in die gemain Büxen legen ꝛc. Act. 14. Febr. 1614.

Neuer Satz.

Demnach ein Handwerch der Floßleuth allhie zu München an einen Edlen ꝛc. Herrn Burgermeiſter vnd Rath allhie vnderthänig ſupplicirt, ob ſye zwar bishero alle und jede Fuehren auf dem Waſſer mit Leuthen, vnd Güettern insgemain miteinander, bis geen Paßau gehabt, vnd alſo dieſelben zugleich genoſſen haben, ſye doch gebetten, inen gar bis nach Wien zu fahren zu verwilligen, alſo iſt inen auch ſolches gethan worden, nemlich wann etwas zum Waſſer kommt, es ſey Leuthe oder Güter, daß ſie dieſelben bis nachher Wien führen ſollen, alsdann ſolle das Geld ein ganzes Handwerk genüſſen, vnd zugleich miteinander zu vertheilen haben.

den 21. Juny 1623.

2.

Entſchließung der Churf. General-Landesdirektion.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Edelgeborne, Vorſichtig Ehrſam und Weiſe, liebe Getreue! Ihr empfangt gegenwärtig eine Abſchrift von demjenigen höchſten Reſkripte, ſo wegen der Floßfahrt des Metzgers N. von N. unterm 23. eben abgewichenen Monats Oktober anher erfolgt iſt mit dem gnädigſten Auftrage, daß ihr den betreffenden Floßmeiſtern hievon die gehörige Eröffnung ertheilen, wie auch euch hiernach gehorſamſt achten ſollet. Sind euch anbey mit Gnaden. Copia.

München am 2. Nov. 1801.

Copia.

M. J. Ch.

Alle Beſchränkungen, wodurch verhindert wird, eigentliche Güter auf eigenen Gefährten zu Waſſer oder zu Land zu verführen, ſind unzuläſſig. Wir können daher auch die Verfügungen, wodurch der Metzger N. von N. angehalten werden will, ſeine hier erkauften Häute durch die hieſigen Floßleute verführen zu laſſen, nicht genehmigen, ſondern befehlen Unſerer Gen. Landesdirektion, dieſelbe nicht nur alsbald aufzuheben, ſondern auch zu keiner Zeit ſolche polizeiwidrige Hinderniſſe des Commerzes zu geſtatten.

München am 23. Oktbr. 1801.

3.

Entſchließung der k. b. Landes-Direktion.

J. N. ꝛc.

Auf den vom hieſigen Magiſtrat wegen Beſchwerde der Münchener-Floßmeiſter erſtatteten Bericht vom 18. Oktbr. d. Js. wird der hierin gutachtliche Antrag in nachſtehenden Punkten genehmigt:

1) ſoll keinem, der nicht Floßmeiſter iſt, erlaubt ſein, Kaufmannsgüter zu verführen;

2) die oberländiſchen Floßmeiſter dürfen zwar die in ihrem Abfahrtsorte geladenen Güter hier vorbei an ihre Beſtimmung verführen, jedoch ſoll ihnen

3) unterſagt ſein, in hieſiger Stadt Güterladungen aufzuſuchen und anzunehmen.

Der k. Magiſtrat hat dieſes ſowohl den hieſigen als auch den hieher kommenden fremden Floßmeiſtern bekannt zu machen und mit letzteren über die geſchehene Publikation ein Protokoll abzuhalten.

München am 27. Oktbr. 1806.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſig. bgl. Floßmeiſter N. N., welcher an einem Mondtage die Wiener-Ordinäre in Oberföhring gegen die Zunftſtatuten ſeinen Knechten anvertraute, anſtatt ſelbe perſönlich zu begleiten oder durch einen anderen hieſigen

Floßmeiſter oder erfahrenen Floßmeiſtersſohn begleiten zu laſſen, iſt die Nichtbeachtung dieſes Statuts ernſtlich mit dem Anhange zu verweiſen, daß er für den gegenwärtigen Fall für allen hieraus entſtehenden Schaden allein zu haften habe und er im künftigen Uebertretungsfalle nicht nur in den Schadenserſatz verurtheilt, ſondern überdieß noch mit einer Geldſtrafe von 50 fl. belegt werden würde.

B. am 12. April 1825.

5.

Auszug

aus den Statuten der Floßmeiſter vom 7. März 1831.

ꝛc.

A. 2. ꝛc. und wollen uns überdieß, um bei entſtandenen Schäden allen Irrungen und Zwiſtigkeiten vorzubeugen und dem Handel volle Sicherheit zu gewähren, dahin verſtehen, daß kein Floßmeiſter Gelder oder Effekten von großem Werthe für ſeine Rechnung und auf ſeine Gefahr allein mitnehmen darf, ſondern der Nutzen von der ganzen hieſigen Ladung ſoll unter uns gemeinſchaftlich vertheilt, ſowie auch gemeinſchaftlich für ſelbe garantirt werden. Nur einen Werth bis höchſtens 500 fl. entweder in Baarſchaft oder in Effekten oder Packets bis 25 Pfunden darf der fahrende Floßmeiſter für ſeine alleinige Rechnung mit ſich führen.

3. Was jedoch ein Floßmeiſter unterwegs auf ſeiner Fahrt nach Wien ſowohl an Reiſenden als Gütern aufnimmt, davon ſoll der Nutzen ihm allein zukommen; dagegen iſt er aber auch verbunden, ganz allein hiefür zu haften. Er wird demnach als gewiſſenhafter Mann und zur Ehre des Vereins auf ſeine Gefahr allein nicht mehr übernehmen, als was er auch wirklich zu verbürgen vermögend iſt, und zugleich auch darauf Rückſicht nehmen, daß nicht durch Ueberladung des Fahrzeugs die für gemeinſchaftliche Rechnung dahier empfangene Ladung einem Schaden oder Unglück ausgeſetzt werde.

B. 1. Jedes der 10 Vereinsmitglieder beſtimmt zu dieſem Zwecke eine Summe von 500 fl. ſomit alle zuſammen eine Summe von 5000 fl., welche als Stammvermögen des Verſicherungsvereins zu betrachten iſt.

ꝛc.

C. 1. Jeder neu eintretende auswärtige Floßmeiſter

ſoll gehalten ſein, ehe er ſeine erſte ordinäre Fahrt macht, mit einem hieſigen Floßmeiſter zweimal mit der Ordinäre nach Wien mit zu fahren, um ſich hinſichtlich der Behandlung der Kaufmannsgüter und der Reiſenden die nöthige Kenntniß zu erwerben. Die hieſigen Floßmeiſterſöhne ſind hingegen von dieſer Maasregel ausgenommen.

2. Jeder Floßmeiſter bleibt für immer verpflichtet, die ordinäre Fuhr, wie ihn die Reihe trifft, ſo lange es ſeine Geſundheit und Kräfte geſtatten, bis Wien jedesmal ſelbſt und perſönlich zu führen. Gar nie kann es einem Floßmeiſter bewilliget werden, die ihn treffende ordinäre Fahrt einem Knechte oder jemand andern, als einem hieſigen Mitmeiſter oder deſſen volljährigem der Floßfahrt kundigen und erfahrenen Sohne zu übertragen.

Daher ſoll

3. bei Erkrankung eines Floßmeiſters die Fahrt für ihn bis zu ſeiner Wiedergeneſung, jedesmal derjenige um billigen Lohn verrichten, welchen es nach ſeiner eigenen Tour am leichteſten ankömmt, und wozu er von dem Vereinsvorſteher jedesmal aufgefordert werden kann.

ꝛc.

E. 8. Die Ordinarien ſollen, wenn keine beſonderen Hinderniſſe obwalten, vom 1. Mondtage im März angefangen bis 24. November beſtimmt abfahren. Der Anfang dieſer Fahrt und falls ſolche eingetretener Umſtände wegen vor dem 24. November beendiget werden muß, iſt durch den Vorſteher wenigſtens 8 Tage früher in öffentlichen Blättern und Zeitungen bekannt zu machen. Sind vor dem oben beſtimmten Anfange oder auch nach dem feſtgeſetzten Schluße Fahrten zu machen, ſo ſollen ſie als außerordentliche Vor- oder Nachfuhren angeſehen werden.

7. Genannte Vor- und Nachfuhren ſowohl als die im gewöhnlichen Zeitraume ſich ergebenden Herrſchafts- und beſonderen Transporte ſoll immer ein Mitmeiſter, den die Reihe zunächſt trifft, um billigen Lohn begleiten.

8. Die Abfahrt der Donnerſtags- oder Wochenflöſſe hat von Georgi bis Michaeli zu geſchehen. Auſſerdem ſind ſelbe als Wegſchickflöſſe zu betrachten ꝛc.

Schlußbemerkung.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß die Löhne von den ordinären Fahrten nach Maaßgabe der Umſtände er-

höht und vermindert werden können, welches am Anfange eines jeden Jahres beſtimmt wird.

XXI.

Friſeure.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. — No. 24179.

J. N. ꝛc.

wird der abweiſende Beſchluß des Magiſtrats vom 6. v. M. in Hinblick auf §. 46 Nr. 4 und §. 47 nr. 2 in fine aufgehoben und iſt dem Friſeur N. N. ein Lizenzſchein auf Verfertigung und Verkauf von Parfümerien auszufertigen. Die Verhandlungen folgen zurück.

München am 22. Oktober 1833.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Friſeur N. N. iſt der unberechtigte Verkauf von Zahn- und Haarbürſten dann Raſirpinſeln nach §. 17 Nr. 1 der Gewerbsinſtruktion unter Androhung der Confiskation dieſer Gegenſtände zu unterſagen.

B. am 31. Dez. 1833.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Friſeuren N. N. und N. N. iſt zu bedeuten, es könne ihnen die Führung und der Verkauf von Haarbürſten und Harkämmen nicht geſtattet werden, weil dieſe Befugniß anderen Gewerbsrechten zugewieſen iſt; daher ſie ſich deſſen bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten haben.

B. am 26. März 1839.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Friſeur N. N. iſt unter abſchriftl. Mittheilung der Protokollarerklärung des Vereinsvorſtehers der Goldarbeiter N. N. vom 12. d. M. zu bedeuten, es ſtehe ihm nicht zu, Goldfaſſungen an Haargeflechten zu verkaufen, noch in ſeinem Aushängkäſtchen zu führen, da der Verkauf von Goldfaſſungen, wie von Goldwaaren überhaupt, den Goldarbeitern ausſchließlich zuſteht. Derſelbe hat daher die in ſeinem Aushängkäſtchen befindlichen Goldfaſſungen aus demſelben zu entfernen und ſich des Verkaufs derſelben zu enthalten, widrigenfalls er in eine Strafe von 5 fl. verurtheilt würde.

B. am 17. Auguſt 1841.

XXII.

Früchtenhändler.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Ein Wohledl vnd Wohlweiſer Rath der H. u. R. St. München hat in Sachen zwiſchen einer Zunft der alhieſigen verburgerten Handelsleut und Crämmer, dann denen allhieſigen auch verburgerten oder mit Beiſitz bishero verſehen Tyroller vnd welſchen Früchtenhändler deren gegeneinander fürwehrenden Differenzen halber, über das, was bederſeits öfters beſchwerweis duplicando vor- vnd angebracht, auch letzmallig vntern 30. Xbris verwichenen 1712 Jahrs bey der hieruontwegen grog. verordneten Kommiſſion, von beeden Theilen ad protocollum recessirt worden, vnd darüber vmſtändlich abgelegte Relation grog. resolvirt, vnd dene.. Theilen per sig. zu bedeuten grog. anbefolchen, das erſtn bey dem, was ein Zunfft der Handlsleuth vnd Krämmer dln bemelten Früchtenhändlern von ſelbſten eingeſtandten, nembe die friſche Lemonien, Pommeranzen, Citronaten vnd Granatäpfeln, item Zirbesnißlen, Marillen, Mellonen, ingleichen Tyroller Pferſen, Weirlen, auch Pergamoth vnd anderer Tyroller Piern ſowohl als dergleichen Tyroleriſche verſchiedene Aepfeln, friſche Weintrauben, dann auch friſche Mandelkernen in denen Schalen, Käßten, oder

Maronen, Oliven, ferners friſch vnd gedörthe Quitten, auch Pferſcher-Schnitz, ebenfalls Knoblauch, vnd friſchen Senfft, nitweniger Sparglen, neben allerhandt Tyroll vnd welſche prinen, beſammt den Roſmarin- vnd Lauendlſtock-hen es ſein Bewendten haben, über d' aber auch wiederholten Früchtenhändlern noch zu führen vnd verkauffen hiemit zue-geſtandten ſein ſolle, die Auſtern vnd Muſchlen, nebſt de-nen welſchen Nudls oder Maronien, wie auch die Tartuff-len, alles ybrige vnd hierin nit exprimirte Beylegens auch verkauffens aber ſye frühtshandlern, ſich bey unfehlbar er-folgenter Straff; vnd wohl auch hinweknembung deſſ meh-rern ſich vnderfangen allerdings vnd ſonderl. deſſ ohnedem verbottnen hauſiren in der ſtatt enthalten, ſich auch fürder-hin nit mehr unternemmen ſollen, der failhab- vnd verkhauf-fung mit anhandtziehung allerhandt anuerwandten vnd der-lei ihnen zuegethanenen Erhalten in vnzueleſſig weiſ, wie bishero bey Thails deren öfters geſchechen, zu extendtiren, dann im widrigen Fall auf betretten die gebührendte Straff vnd Correction vorgenommen, wohl auch die ertheillte Ver-günſtigung denen völlig aufgehoben vnd benommen werden ſollen.

Sig. in sen. civ. den 25. Jenner 1713.

Stattſchreiberey alda.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Ein rc. Stadtmagiſtrat hat denen ſambentl. verburger-ten Früchtenhandlern alhier per Sig. zu bedeithen grosg. anbefolchen ſye haben ab der nebenlag mit mehreren zu er-ſechen, waſ eine geſambte Zunfft der verburgerten Handlſ-leith: vnnd Crämmer alhier wider ſye wegen unberechtig-ter Zueleg vnd Verkauffung deſ Paumböhlſ, vmb ihnen ſolchs alles ernſt abgeſchafft werden möchte, vor ein vnther-theniges anlangen yberraichet haben, welches ihnen Frücht-trageren mit dem auftrag abſchriftl. hinausgeſchloſſen wird-tet, es ſeye ihnen daſ vnzueleſſig: beygelegte vnnd denen alhieſig verburgerten Handlſleithen vnd Crämmern zum Verſchleiſ alleinig zueſtendtige Paumböhl durchgehents abge-ſchafft, derentwillen dan auch ſye ſich konfftigshin von allen Verkauff, vnd zuelegung des Paumböhls enthalten, vnd ſich gemeſſ der ſchon vndern 25. Jan. de an. 1713 diſſfahls er-gangener grosg. Rhats-Resolution iederzeit verhalten ſo

hin zu ferneren beſchwerdte der alhieſig verburgerten Handlsleuth, vnnd Crämmern nit vrſach geben ſollen.

Com. in Sen. Cin. den 19. Februar 1740.

Stattſchreiberey alda.

3.

Untherthänige Erinnerung.

Von der Zunft der b. Früchtenhändler in München über die Frage, was ſie für Handlungs-Artikel zu führen berechtiget ſind.

Verfaßt den 25. Auguſt anno 1789.

Nemlichen Limony und Pommeranzen, alle Gattungen Maroner-Früchte und Kapper, Sempſt, Wein- und Frucht-Eſſig, Garzer- und Provenceröhl, dann Margaraner Nudl.

Die übrigen Gattungen von friſch und gedörten hieländiſchen Obſt, ſteht denen bürgerlichen Obſtlern zu. Womit alſo die Zumpft ihre untherthänige Erinnerung beſchließt und ſich gehorſamſt empfiehlt.

unterthänig gehorſame geſamte
Zumpft der Burg. Früchtenhändler.

4.

Nota.

Was ein Früchtenhändler von München zu führen berechtiget iſt, als Lemony: und Bomeranzen.

Alle Gattungen feine Früchte, ſie mögen hier, oder im Ausland wachſen.

Kappern, Oliven, Canditi Aranci et Citronat, Triſeln: und Maurachen, Maroni, oder Köſten.

Alle Gattungen Maccaroni Nudln, ſie mögen von denen Früchtenhändlern ſelbſt fabriciert, oder von Auslande kommen.

Wein- und Obſt-Eſſig in großen und kleinen Partien.

Kitten, Sardelln, welſche Haſelnus, Pinnolli und Pisdazi, Provanzer- und garzer-Oehl, Zirbes-Nüß, Lorber Blätter, Kitten- und Roſen Marin Krautt, Sempſt, Pflaumen, oder Prunnelln, eingemachte Gümerln, Visoln.

5.

Die
k. Polizeidirektion München

erkennt auf die Beſchwerde der hieſigen bürgl. Käskäuflerzunft gegen den Früchtenhändler N. N., daß derſelbe zum Handel mit Käſen nicht berechtigt ſei und ihm derſelbe bei einer Strafe von 20 bayr. Thalern verboten ſei.

Gründe.

1) N. N. hat kein Recht zum Käshandel nachgewieſen.

2) Die Früchtenhändler haben dieſes Recht in der Regel nicht.

3) Der Verkauf des inländiſchen Käſes ändert die Sache nicht.

München den 14. May 1812.

6.

Schreiben
an den Magiſtrat der Stadt N.

In Erledigung der gefälligen Zuſchrift vom 17. v. M. beehrt man ſich folgende Aufſchlüſſe zu ertheilen:

ꝛc.

ad 2. Die Obſtler waren früher lediglich auf den Handel mit inländiſchen und die Früchtenhändler lediglich auf den Handel mit ausländiſchem Obſt und eigentl. ausländiſchen Früchten beſchränkt.

In der Folge aber wurden die Obſtler vermöge k. Regierungsentſchließung vom 12. Dez. 1825 und durch eine weitere nachträgliche Leuterations-Entſchließung vom 17. April 1826 auch zum Handel mit ausländiſchem Obſt, worunter Limonien, Orangen, Kaſtanien und alles grüne ungedörrte Obſt gehört, berechtiget, wogegen den Früchtenhändlern der Handel mit allem in- und ausländiſchen Obſt und ausländiſchen Früchten zugeſtanden worden iſt. Beide ſowohl Obſtler als Früchtenhändler ſind zum Detailverkauf berechtigt.

B. am 12. Oktober 1830.

7.
Magiſtratsbeſchluß.

Dem Früchtenhändler N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm als Früchtenhändler nicht zu, an zwei Plätzen zu verkaufen, er habe ſich daher deſſen bei Vermeidung geſetzlicher Einſchreitung zu enthalten.

B. am 9. Dezbr. 1837.

8.
a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Früchtenhändler N. N. ꝛc. wird bedeutet, er habe ſich, — nachdem die hieſigen Früchtenhändler nur alle Gattungen feine Früchte, ſie mögen hier oder im Auslande wachſen, Kapper, Oliven, canditi aranci und Citronat, Trüffeln und Maurachen, Meroni und Caſtanien, alle Gattungen Makaroninudeln, ſie mögen von den Früchtenhändlern ſelbſt fabrizirt werden oder vom Auslande kommen, Wein- und Obſteſſig in großen und kleinen Partien, Quitten, Sardellen, welſche Haſelnüſſe, Pinoli und Piſtazzi, Provencer- und Garzeröl, Zürbisnüſſe, Lorbeerblätter, Quitten und Rosmarinblätter, Senf, Pflaumen oder Prünellen, eingemachte Gurken, Viſolen; nicht aber auch Gerſte zu führen befugt ſind, und überdieß der Verkauf von Gerſte anderen Gewerben zugewieſen iſt, des Verkaufes von Gerſte bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 9. July 1841.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 23739.

J. N. ꝛc.

Nachdem den Obſtlern und Früchtenhändlern dahier nach ihren Zunftartikeln lediglich der Verkauf von Obſt, dann von Südfrüchten und einzelnen edleren Gartenfrüchten, nicht aber von gewöhnlichen Feldfrüchten insbeſondere nicht der Verkauf von Gerſte zuſteht, und zwar letzterer um ſo weniger, als er einem beſonderen Gewerbe, nemlich dem der Melber zugewieſen iſt, welches in älteren Zeiten mit dem Obſtlergewerbe verbunden geweſen, ſeit dem Jahre 1559 aber von dieſem ſtrenge geſchieden iſt, überdieß be-

reits den Obſtlern ungünſtige Präjudizien vorliegen, werden auf die Berufung des N. N. et Cons. die magiſtr. Beſchlüſſe vom 9. v. Mts in der Art beſtättiget, daß den betreffenden Obſtlern und Früchtenhändlern dahier der Verkauf von Gerſte nicht zuſtehe und bei 10 fl. Strafe unterſagt bleibe, in ſoferne ſie nicht den faktiſchen und fehlerfreien Beſitz einer deßfallſigen ausgedehnten Gewerbsbefugniß über Jahr und Tag vor dem 11. Sept. 1825 für ihre Perſon in continenti nachzuweiſen im Stande ſind.

München den 15. Auguſt 1841.

XXIII.

Garköche.

1.

Satz

eines ehrſamen Handwerchs der b. Köch allhier vom Jahre 1091 bis 1734[1]).

2c.

18. Nachdem ein ehrſamer weiſer Rath in Erfahrung hat, wie das durch die Wirth, Preuer, und Köch den Burgern vnd andern Inwohnern, vnd Zechern untertags, entzwiſchen den ordentlichen Mahlzeiten ohn alle Noth gekochte Speiß, Fleiſch, Fiſch, vnd anders fürgetragen wird, vnangeſehen, das es hievor in der ausgegangenen Polizeiordnung verbotten, welches nicht allein vrſach giebt, daß die Zecher vnd Handwerchsleut zu vnnothwendiger Ausgab geurſacht, ſondern das auch aus ſolcher veützer Verſchwendung, vnd gar vnnöttiger Zehrung großer Mangel vnd Abgang aller eſender Pfenwart auch ſolche Steigerung vnd Theuerung derſelben (wie vor Augen) erfolget.

19. Demnach hat ein ehrſamer Rath ernſtlich geordnet vnd geſetzt daß hinfür kein Koch oder Wirth allhie zwiſchen den zweyen gewöhnlichen Mahlszeiten weder je Morgens unter Tags oder je Nachts den Burgern, Inwohnern vnd Zechern durchaus kein Koch keine gekochte Speiß, weder Fiſch, Fleiſch oder ander was erkochte Speiß iſt, fürtrag

---

1) Sind nur mehr in Abſchrift vorhanden.

oder geben ſolle noch auch von den Zechern begehrt oder angenohmen werden.

20. Wo aber einer hierüber verhandlet, als dann ſolte der Zecher oder ſo ihre mehr an der Zech ſeyn, vnd auch der Koch oder Wirth jeder inſonderheit vm ain halben Gulden an der Bueßſtuben geſtraft vnd gebueſt werden, davon ſoll dem Amtmann der dritt Pfennig folgen.

21. Jedoch mag den Tagwerchern, ſo je Morgens vm etlich wenig Pfening bei einem Koch plötzlich ein Suppen wollen eſſen, dieſelb Suppen geben zu der Stund wie ſie pflegen, vor der Arbeit zu der Suppen heimzugehen, jedoch das ſolche Suppen eßen kein Zech wer, und wo Tagwercher von Zechens wegen Suppen eſſen wollen, ſollen ſie gleich ſo wohl als andere geſtraft vnd dern gar nicht gefreit ſeyn.

22. Wo aber der Koch den Zecher mit Fürtragung gekochter Speiß anreizet, oder gleich nöttet, oder aber der Zecher den Koch darum mueßen wollt, ſoll derſelbe vm ein Gulden gebüßt werden.

23. Welcher dann zum andern mal verpricht und pueßfällig wird, der ſoll vm doppelte Pueß das iſt auch vm ein Gulden beſtraft werden.

24. Wurde aber ein Koch zum Drittenmahl ſtrafbar, ſoll derſelbe mit Aufhebung der Zunft geſtraft, vnd derohalben einem Rath angezeigt werden, der Zecher aber, ſo zum drittenmal verbricht, auch einen Rath fürgebracht werden, der will ihn über die Bueß nach Nothdurft ſtrafen.

25. Gleichfalls ſollen die Koch auch vnd Zecher geſtraft werden, wann ſie die Köch an den Sontägen oder andern gebottenen veſt, vnd feyertagen ehe der Gottesdienſt in der Kirchen verricht vnd aus iſt, den Gäſten Wein, Meth, Pier, Eſſen oder Trinken auftragen.

26. Doch ſollen die veber Landtreiſenden, vnd fremden Perſohnen, in dieſen vnd nach geſetzten gebotten vnd Sätzen nicht begrifen, ſondern ausgenohmen ſein, denn mag man zu aller Zeit ihrer Ankunft die Nothdurft ihrem Begehren nach wohl fürtragen.

27. Item ein ehrſamer Rath hat verer geordnet, vnd geſezt, das nun hinfür die Köch durchaus kein rohes, ungekochtes Fleiſch weder kälbernes lemernes oder ſchäfers nur hingeben ſollen weder nach dem Geſicht noch nach dem Pfund oder Gewicht.

28. Welcher Koch das überführt, ſoll auf erſtes verbrechen vm ein Taller geſtraft werden, zum andern mahl

vm zween Taller vnd ſo einer zum drittenmahl verbricht, demſelben ſoll die Zunft abgeſchaft und aufgehoben werden, vnd ſoll dem Amtmann in dieſer Straf der viert Pfening an der Bueßſtuben folgen.

29. Item es hat auch ein Rath geordnet vnd geſezt das nun hinfüro die Köch alles vieh Kälber, Lemer, Schaf, Gaiß, Schwein, Kizl, vnd wie es Namen hat, vnter die Penk für die geſchwornen Gſchauer an die ordentlich Gſchau wie die Metzger bringen, damit es zuuor, eh ſie es ſehen vnd verkochen, wie ſie gebührt, beſchaut werde.

30. Welcher Koch aber ſolches nicht thut, vnd ungeſchaut Fleiſch verkochet, der ſoll zum erſtenmal von wegen des erſten häbt viehs, ſo er unbeſchaut verkocht, vm ein Taller, und zum andernmahl vm zween Taller, und zum drittenmahl ſoll ihm die Zunft aufgehebt werden, vnd ſoll den Amtleuten in dieſer Straf wie obgemelt der vierte Theil folgen. ꝛc.

Actum vnd alſo einzuſchreiben befohlen worden den fünf und zwanzigſten Monatstag April im fünfzehenhundert ein vnd ſechzigſten Jahr.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdeme ſich zwiſchen den Köchen, vnd Metzgern alhie des jungen fleiſch halb ſtritt vnd ihrr erhalten, hat ein Edler, Geſtrenger, veſſter, Ehrnueſſter, fürſichtig, Erſamer vnd weiſer Rhate alhie den Köchen dieſen Bſchaidt gegeben, das ſie hinfirters (auſßer der jerlichen Dult, und Gebnächt) khein Khelberin, lamerin, oder Khizlfleiſch weder auf dem Landt, noch dahaimbs bei den Heuſern wann inen ſchon ſolches zuegetragen wurdet, nit khauffen, oder zum Verkauf ſtechen ſollen, dann alleinig was ſie vnder der Metzger vnd fleiſch Penkh bekommen mögen, zu kauffen vergonth ſein. Die ſchaf aber mögen ſie wol kauffen vnd ſtechen, doch das ſie allzeit zu den geſchwornen beſchauern bringen, vnd beſchauen laſſen.

decr. den 13. 7bris 1619.

3.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der chrf. Haupt u. Reſidenzſtadt München vom 3. Auguſt 1657.

Auf eines handwerchs der Köch wider ein handwerch

der Mezger allhier vm daß ſie mit den Kudlwaſchern wegen Ausfolglaſſung der gedärm auf ein Jahr lang einen Kauf geſchloſſen ſie Mezger aber ſolche ihnen wider altes Herkommen nicht wollen ausfolgen laſſen, vorgebrachte Beſchwerde, vnd der Mezger hierüber eingelangte verantwortung, und zugleich daß ihnen Mezgern ſowohl, als wie den Köchen die rindere, vnd ſchäferne Würſt verwilliget werden, beſchehenes anlangen iſt geſchloſſen, beeden theillen zum bſcheid anzudeuten, man wolle den Mezgern alles Ernſtes aufgetragen haben, die gedärm denen Kudlwaſchern unweigerlich vnd uneinſtellig erfolgen laſſen, damit ſie Kudlwaſcher den mit den Köchen getroffenen Jahrkauf halten vnd ſie Köch dieß falls mit den därmen nach Nothdurft verſehen können. In übrigen, vnd da ein oder der andere Mezger ſich deſſen verweigern ſollte, gedenke man gegen denſelben wohl empfindlich exemplariſche Strafe vorzunehmen, wie dann auch ihnen Mezgern um daß ſie ſich unterfangen, derentwegen ohne obrigkeitlichen Erlaubniß ein handwerch zu halten vnd einen bunde zu machen, daß keiner bey Strafe eines Reichsthalers der Kudlwaſchern därm ſolle erfolgen laſſen, ſolch vnziemliche Anmaſſung ihnen alles Ernſtes verwieſen ſeyn ſolle. Betreffend aber daß man ihnen Mezgern rinderne vnd ſchaferne Würſt zu machen verwilligen ſolle, weil ſolches dem alten herkommen zuwider, und die Machung der gleichen Würſt dem handwerch der Köchen zuſtändig iſt: als ſollen die Metzger mit ſolch ihrem neuerlichen anlangen abgewieſen ſeyn.

Stadtſchreiberey München.

4.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der chrf. Haupt u. Reſidenzſtadt München vom 30. Jäner 1658.

Auf des Handwerks der Metzger wider ein Handwerk der Köch alhier wegen Schlacht vnd Verſpeiſung ſowohl des jungen als alten fleiſchwerkes eingelangte Beſchwerde vnd ermelten Handwerks der Köche hierüber gethanne Verantwortung iſt geſchloſſen, beeden Theilen zu Beſcheid anzudeuten, es habe bey dem den 26. Juny ao. 1657iſten Jahr confirmirten Rathsbeſcheid noch allerdings ſein verbleiben, kraft deſſen den Köchen das lämerne Kizl, vnd Bockfleiſch anderwerts zu verkaufen, zu verſpeiſen vnd zu ver-

kehren zugelaſſen, das Kühe, Rind vnd Kälberfleiſch aber anderwärts zu verkaufen vnd den Gäſten zu verſpeiſen alles Ernſtes abgeſchaft ſeyn ſolle: wie dann ein Handwerch der Metzger darauf ihr fleißige Aufſicht vnd Obacht zu haben, vnd derentwegen bey ihnen Köchen durch die Amtleut öfters vnverſehens visitiren zu laſſen: vnd da die Köch ſich dießfals vergreifen ſollen, ſolches den Bußverordneten vm gebührender Abſtellung vnd vornehmung der darauf gehörigen Straf willen vnd auf öfters betretten gar einen Rath vm Vornehmung eines ernſtlichen Einſehens willen anzuzeigen wiſſen, vnd weil vorkommt, daß die Köch ſich vnterſtehen, in ihren Häuſern den Innwohnern vnd Burgern allhier ihre Schwein vnd Vieh zu ſchlächtigen, ſoll ſolchesihnen Köchen bey vnausbleiblich ſchweren Straf verbotten vnd abgeſchaft ſeyn.

Stadtſchreiberey München.

5.

Extrakt
aus churf. Hauptſtadt München Rathsprotokoll den 29. April 1658.

Auf eines Handwerk der Metzger wider ein Handwerk der Köch alhier wegen Verkaufung der Darm ſchriftlich eingelangte Verantwortung iſt geſchloſſen, beeden Theilen zum Bſcheid anzudeutten, es habe bey dem jüngſten Rathsbſcheid, kraft deſſen ſie Metzger ihnen Köchen die Därm vm die Gebühr erfolgen zu laſſen ſchuldig ſein ſollen, vnd ihr der Metzger gethannen eignen Anerbietten, daß ſie nemlich ihnen nit wöllen zugegen ſeyn, mit beſagten Köchen, wenn ſie die Därm von ihnen durchgehent nehmen werden, einen Jahrkauf zu ſchließen, ſein Verbleiben, und ſoll ihnen Metzgern auferlegt ſeyn, ſolch ihren Anerbieten noch heute nachzukommen vnd mit den Köchen einen Jahrkauf zu ſchließen vnd zu anderen Einſehen nit Urſach zu geben. Waß aber die Schlachtung vnd daß die Köche ſich mit dem ſchweinen Fleiſch ſollen begnügen laſſen, anlangt, weil eines vnd anderes mit Verkaufung des Gedärms nichts zu thun hat, vnd eine ganz andere Sache iſt: als ſind ſie Metzger mit ihrer dießfals gethannen Erinnerung vnd eingerückten Condition abgewieſen.

Stadtſchreiberey München.

6.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der chrf. Haupt- u. Reſidenzſtadt München den 6. May 1658.

Auf der führer für ſich ſelbſt vnd im Namen des Handwerks der Metzger wider ein Handwerch der Köch, vm daß ſie ſich gegen ihnen Köchen erbotten, mit ihnen wegen der Därm einen Jahrkauf zu ſchließen, ſie aber darzu ſich nicht bequemen wollen, vnd der Köch hierüber gethanne Verantwortung iſt geſchloſſen worden, beeden Theilen zum Bſcheid anzudeutten, man laſſe ein Handwerk der Metzger bey ihrem Anerbietten dergeſtalten verbleiben, daß ſie ſchuldig ſeyn ſollen, ein Handwerch der Köch ſowohl dieſes als die künftige Jahr die Därm, ſie ſeyen groß oder klein, ohne Unterſchied den Saitling pr. 4 Kreuzer erfolgen zu laſſen, ſie Köch auch von ihnen Metzgern durchgängig, ſie bedärffen gleich ſolcher Darm oder nit, vnweigerlich anzunehmen ſchuldig ſeyn ſollen.

Stadtſchreiberey München.

7.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der chrf. Haupt- und Reſidenzſtadt München ſo eingekommen den 17. May 1658.

In Sachen zwiſchen denen Handwerchern der Kochen vnd Metzgern alhier wegen Verkaufung der Gedärm enthaltend, iſt nochmal geſchloſſen worden, daß die Köche ſchuldig ſeyn ſollen, die Därm jährlich pr. 200 fl. von denen Metzgern anzunehmen, oder es habe bey dem den 6. May gegebenen Beſcheid ſein Verbleiben, kraft deſſen die Köche ſchuldig ſeyn ſollen, bedeute Gedärm nit weniger, und zwar die geſammte Därm das Stuck pr. 4. Kreuzer zuerkaufen.

Stadtunterrichteramt.

8.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle churf. Haupt- u. Reſidenzſtadt München den 15. Xber 1673.

Wann mehre Feyertäge nach einander einfallen, ſolle

die Schlachtung den Köchen zu ihren Gewerb erlaubt: andern aber ſolches zu thuen abgeſchafft ſeyn.

Stadtſchreiberey München.

9.

Von Gottes Gnaden Ferdinand Maria in Obr: vnd Nieder Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey'Rhein, das heyl. Röm. Reichſ. Erztruchſeß vnd Churfürſt, Landgraf zu Leichtenberg.

Vnſern Grueß zuuor. Fürſichtig, weiſe, Liebe getreue. Vnß iſt referirt worden, waß Geſtalten die zu guetlicher Beylegung der langwürigen Strittſach zwiſchen einem Handtwerch der Metzger alhier: ſo dan einem Handwerch der Köchen alda, wegen vnderſchidlichen Kochens vnd Schlachtens, auch anders, bey vnſerm Hofrhat vorgangne Handlung vber allen angewendeten Fleyß nit verfänglich geweſen.

Wollen nun hierauf diſe Strittſachen dahin gdiſt. resolvirt: vnd es darmit ins khünfftig alſo gehalten haben, daß nemblichen denen Köchen neben dem beraits von euch aberkhennten Rind: vnd Kalbfleiſch: auch anderes junges Vich als nemblichen Schaaf: Lämer, Kiezel: vnd Pockhfleiſch albie oder anderwertig aufzukhauffeu vnd zum Verkochen ſelbſten zuſchlachten gänzlichen abgeſchafft: doch da ſye zum Verkochen dergleichen vonnöthen, ſolches Fleiſchwerch auß der Flaiſchbankh zu erhandlen vnbenommen ſein ſolle; vnder wehrender Dult vnd Gebnacht⸗ Zeit aber wollen wir ihnen Köchen die freye Aufkhauff vnd Verkochung obbemelten Jungen Flaiſchs verwilliget haben. Betreffent daß Schweinefleiſch, ſolle es mit Verkhauff vnd Verkhochung deſen, gleichwie es bißhero geſchehen, auch alſo ins khünfftig zwiſchen beeden Theillen gehalten werden, allermaſſen es dan bey einer vndern 26. Juny ao. 1654 ſouill den Prietlſpeckh vnd Ertheillung der Lehrebrief belanget, gepflogner Verhandlung allerdings ſein Verbleiben; vnd ſollen dahingegen die Metzger den Köchen daß Gedärmwerch gleich vor diſem in dem bereits verglichenen Werth noch ferner verabfolgen zu laſſen ſchuldig ſein. Im ybrigen aber vnd weillen man auch mit vngnädigiſten müſſfallen vernemmen mueſſen, daß bey denen Köchen yber daß geſchlachte Schweine Flaiſch einiger gſchau bißhero nit

nit vorgenommen worden, vnd dahero daß vſinnige Flaiſch zu nit geringem Nachthaill der ganzen Gmain in Verkhauffung des gueten eingemengt werden khan; alß iſt vnſer ebenmäſſiger gdiſt. vnd zuuerläſſiger Befelch, yber ermelte Köch nit allein gewiſße gſchauer zuuerordnen: ſondern auch auf ſolcher gſchau mit ernſtlichem Fleyß zuhalten; allermaſſen ihr auch, ewer ohne daß braits gethane Abſchaffung gemeß, erwendten Köchen kheineswegs mehr zuuerſtatten, vnd die verfängliche Abſtellung zuthuen, damit ſye Köch daßienige Rindt vnd junge Vich (ſo ſie etwan für andere Hofbediente oder verburgerte einkhauffen) in ihren Kochheuſern vnd Wohnungen zuſchlachten genzlich vnderlaſſen; derentwegen dan zu Vollziechung ſolch vnſers gdiſten. geſcheffs die behörige Visitation zum öfftern vorzunemmen vnd in anderweeg ſolche Beſtellungen zu machen ſeindt, daß die Vebertretter zu gebürender ſtraff gezogen werden. So Ihr denen theillen auch zu publiciren; deſſen allen wir vnß gdiſt. verſechen. Seynd Euch anbey mit gnaden.

München den 16. Auguſt 1678.

10.

Maximilian Philipp Administrator etc.

Liebe gethreue! In judicio revisorio iſt die ſtrittſach, ſo ſich zwiſchen den Köchen vnd Mezgern alhie erhalten, zu erledigung vorhandt genommen worden.

Wollen es hierauf bei des Hofrats Erkhandtnuß vom 16. Auguſt anno 1678 dergeſtalt gelaſſen haben, daß gleichwohl den Kochen neben dem Schweinenfleiſch, auch das Schaffleiſch zu erkhauffen vnd zu verſpeiſen verwilliget ſein ſolle. Wiſſet ir den partheyen zu publiciren 2c.

München den 26. Octobris anno 1679.

11.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der chrf. Haupt- und Reſidenzſtadt München vom 2. Dezember 1680.

In Sachen zwiſchen einem handwerch der Köch allhier Klägern an einem dann einem handwerch der Bäcken allda beklagten andern theil wegen Verkaufung der Schweinen in den Ställen ſich enthaltend, erkennt ein wohledl vnd

wohlweiſer Rath yber die eingekommene Klagverantwortung, Re- vnd Duplic hiemit zu Recht, daß die Beklagte Bäcken die Schwein zu öffentlichen Markt- vnd jedermäniglichen Verkauf zu treiben ſchuldig vnd ihnen die heimliche in den Ställen beſchehene Verkäufe hiemit abgeſchaft ſein ſollen.

Compensatis expensis.

12.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle chrf. Haupt- und Reſidenzſtadt München, ſo vor- und eingekommen den 21. July 1690.

Auf eines Handwerks der Metzger alhier wider ein Handwerch der Köch alda resp. aber das löbl. Bußamt wegen abgeſchaften Machung der ſchäfernen Würſte eingelegte Beſchwerde vnd hierüber von erſagten Köchen erſtattete Verantwortung hat ein wohledl vnd wohlweiſer Rath beeden Theillen zum Beſcheid anbedeutet, daß es bey dem den 3. Auguſt 1657 ergangenen Rathsbeſcheid, Kraft erwähnten Metzgern die ſchäferne Würſt zu machen abgeſchaft werden, allerdings ſein Verbleiben haben ſolle. Public. den führern der Metzger vnd dem Riſſl Procurator im Namen des Handwerchs der Köche.

Stadtſchreiberey München.

13.

Commissions-Protocoll

gehalten den 13. July 1699.

Ein Handtwerch der Köch alhier beklagt ſich wider ein Handwerch der Bäcken, das ſelbes die Schwein den Kaudern, ohne das ſelbe auf offenen Markt getrieben wirden, verkhaufen thuen, da doch vermög obrigkeitlichen geſchäfts denen Bäcken verbotten iſt, daß ohne vorwiſſen der Köch, ſo den Einſtand hierinnfalls haben, ſie es nicht thuen ſollten, maſſen ihnen Köchen obliegend die Stadt mit Schweinfleiſch zu verſehen: bey ſolcher der Sachen beſchaffenheit aber ſie nit fortkommen könnten. Bitten alſo gehorſamb denen Bäcken groß g. aufzutragen, daß ſelbe ihre Schwein auf öffentlichen Markt treiben, vnd an die Kauderer von Ställen aus die Verkaufung abgeſchaft werde.

Antwort.

Ein Handwerch der Bäcken alhier widerſpricht, daß ſelbes die Schwein denen Kaudern, ohne daß ſelbe auf öffentlichen Markt getrieben werden, verkaufen, ſondern melden, daß ſie alzeit ihre Schwein auf öffentlichen Markt treiben vnd verkaufen, vnd weilen die Köche alhier den Einſtand über der fremden haben, mögen ſie ſich deſſen bedienen, wollen ihnens lieber als denen fremden vergönnen, erbietten ſich dabey denen Köchen zu gutten, daß alle Tage außer Sontag vnd feyertag vm 8 bis 10 Uhr frühe, es wäre dann, daß keine Maſtſchwein in ihren Ställen vorhanden wären, Markt halten wollen, damit ſie Köch ſich im geringſten nit dieſſorts zu beſchweren haben, hoffen ein wohledler Magiſtrat werde dieſes ihr vnterthäniges Erbieten großg. ratificiren, deſſen ein Handwerch der Köch auch zufrieden iſt. ꝛc.

Stadtſchreiberey München.

14.

Satz vnd Ordnung

So von einem geſammbten Handwerch der verbürgerten Koch in der Churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München, folgendergeſtalten der künftigen Observations willen, bis auf erfolgend obrigkeitl. Ratification einhellig beſchloſſen worden. Verfaßt den 1. IXbris anno 1734 vnd von einem Hochedl. vnd wohlweiſen Magiſtrat ratificirt den 15. IXbr. 1734.

ꝛc.

14. Soll auch kein Koch ſich mehr anmaſſen weder den Bräuern noch Bierzäpflern und Wirthen in oder außer der Stadt aus einem Brühſchwein viel münder aus einem Kalb eine Bratwurſt zu machen, wer ſolches überführt, ſoll 6 Pf. Wachs Straf erlegen, gleichfalls auch welcher ihnen Speck und Därm gibt darzu.

ꝛc.

18. Es ſoll ſich kein Meiſter unterfangen, die churf. gnädigſte Befehl, und Vergleichs-Commissions-Abſchrift zu übertretten, dem zuwider und dem ganzen Handwerk zum Nachtheil unter denen Stadtbänken auf ihrer ſogenannten Bankl ein Schwein zu ſchlachten, die nicht an Speck an Breite und Dicke das löbliche Stadtoberrichteramts Maaß

sub. Pfd. 17 Pf. erreicht, der ſich darwieder verfehlet, ſoll nicht nur um 6 Pfund Wachs bey Handwerch geſtrafft werden, ſondern auch zum Stadtoberrichter oder löbl. Bußamt citirt werden, läßt aber ein Bäck durch einen Kauderer ſchlachten, wißen die Führer ſchon, was ihre Schuldigkeit iſt ꝛc.

Das Maaß der Speck Höhe und Breite des löblichen Stadtoberrichteramts sub. Pfund 17 Pf.

ꝛc.

22. Allgemeine Verſtändniß und Verbindung des gemeinen Handwerchs der verbürgerten Köchen unter ſich. Laut Protokoll den 2. Nov. 1774 und ratificirt von einem Stadtmagiſtrat den 16. Dez. 1774. Bey anheunt gehaltenen Handwerch deren verbürgerten Köchen iſt von Endesgeſetzten geſchloſſen worden, daß kein bürg. Koch weder einen Bierbräuer noch Bierzäpflern oder Gartenwirth von nun an keine Bradtwürſt machen noch mehr Leberwürſt verfertigen wolle, als was pur von den abgeſtochenen Schweinen gemacht werden kann, vnd verbünden ſich gegeneinander einhellig, daß wann einer aus ihnen betreten wurde, welcher gedachte Handwerks-Satzung übertretten, ohne anders um 6 Pfd. War geſtraft ſeyn ſollte ꝛc.

23. Anno 1771 als die große Getreidnoth und Theuerung in München und ganz Baiern Land ware, iſt den 15. May von einer ch. loblichen Hofcommiſſion von dem churf. Hof- und Polizei-Rath, wie auch von dem Hochedl und weiſen Magiſtrat dieſer Haupt- und Reſidenzſtadt der geſchärfteſte Auftrag gemacht worden, dem Handwerk der Köch, daß 5 davon in denen Vorſtädten wohnende müſſen Koch-Hütten vor den Häuſern aufſchlagen und in ſelben auskochen, bey nächſt ſeynd aber die Köch privilegirt, alles Fleiſchwerk wie es immer Namen haben möge, öffentlich auszukochen und zu verſpeiſen.

15.

Commiſſionsprotokoll

So gehalten worden den 4. März 1749.

Bey anheutig zwiſchen dem klagenden Handwerch der Köch, dann denen beklagten Metzgern weiters gnädig und

groſsg. angeſetzten Commission ſind nachfolgende beede Vergleichs Vorſchläge in Vorſchein gekommen, als nemlich daß die beklagte Metzger ihre ſogenannte hilzerne Würſt nur die Woche einmahl und zwar ſoviel die Metzger beim Jungenfleiſch anbetrift, am Sonntag von fruhe Morgen bis 10 Uhr und die Metzger beim alten Fleiſch am Samſtag allein verkaufen, oder aber ſie Metzger ihnen Köchen, was ſie von dieſer Matery brauchen können, um einen billigen Preiſe zu kaufen geben wollen.

Und weilen die verburgerten Köche dieſen eventual-Vergleichsvorſchlag ad referendum nemlich ſolche dem Handwerch zu hinterbringen übernommen haben, als behalten ſie ihnen bis dahin all gedeuliches Recht per expressum bevor, und thun ſich unterthänig gehorſam empfehlen [2]).

Stadtſchreiberey allda.

16.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der churf. Haupt- und Reſidenzſtadt München, ſo vor- und einkommen den 27. Juny 1768.

Ein Handtwerch der bürgerlich. Köchen beſchwert ſich wider ein Handwerch der bürgerl. Bäcken wegen Handwerchsbeeinträchtigung ſo andern.

Conclusum.

Seye auf die von Bußamtswegen geführte proposition groſsg. resolvirt, daß künftighin die bürgerl. Bäcken deren ſchlachtende Schweine durch den verpflichteten Bankknecht auf der untern Bank beſchauen laſſen, ſohin keine Schweine mehr ſtechen ſollen, welche nicht anuor von dem Bankknecht beſchauet und als gemäſtet werden erfunden werden.

Stadtſchreiberey München.

---

2) Weitere Verhandlungen, welche eine Genehmigung dieſes Eventualvergleiches durch die übrigen Zunftgenoſſen enthielten, finden ſich nicht vor; es iſt jedoch an der Perfektion dieſes Vergleiches nicht zu zweifeln, da derſelbe der ſpätern Zunftordnung einverleibt worden war.

17.

Commiſſionsprotokoll resp. Vergleich.

So bey dem chrf. hochlöbl. Hof- und Polizey-Rath in Sachen zwiſchen denen b. Köchen in München, dann denen auch b. Bäcken alda wegen Handwerchs Beeinträchtigung gehalten worden.

München den 4. Dezember 1769.

Ueber den von denen Köchen beklagten Bäcken mündlich gemachten Vortrag haben ſich die beede Partheien wegen dem von Letzteren bisher exerzirten Schweinfleiſchmachen dahin miteinander verglichen, daß in Zukunft die Bäcken auf dem ſogenannten Fleiſchhäußl kein Schweinfleiſch mehr machen wollen, welches ſie

1 mo. nicht ehevor denen Köchen angefeillet und ſolches annerſt alsdann machen wollen, wann ſie mit denen Köchen des Preiſes halber ſich nicht haben vereinigen können.

2 do ſolle denen Bäcken deren ſelbſtigen Erbieten resp. anheut getroffenen Vergleich zufolge nicht nur keine Friſchling ſondern auch kein anderes Schwein zu ſchlachten und auf dem Fleiſchhäußl verleit zu geben, welches nicht an Speck die bey dem Stadt Spöckmaß sub. Pf. 17 Pfening enthaltene Breite und Dicke an Speck haben wird, erlaubt ſein.

Ferners haben beede theille ſich dahin vereinbahrt, daß die Bäcken zwar gehalten ſein ſollen, denen Köchen ihre ſowohl halb- als ganz gemäſtete Schwein ordentlich anzufeilen, ſie Bäcken hingegen befugt ſein ſollen, wan ſelbe a dato der beſchehenen Anfeillung nach Verfluß 14 Tagen den Kauf nicht abſchließen können, ſolche ihre halb- oder ganz gemäſtete Schwein denen Schweintreibern nach belieben verkaufen zu können.

Worgegen Sie Bäcken gehalten ſeyn ſollen alle ihre auf obverſtandene Art zu den Fleiſchhäuſl zu ſchlachtende Schwein durch Niemand andern, als durch die hieſig burgerliche Köch ſchlachten oder ſtechen zu laſſen.

Worüber ſamentliche Theile der ſtetten Darobhaltungswillen nicht nur mit Mund und Hand angelobt: ſondern auch dieſes Protokoll eigenhändig unterſchrieben haben.

Daß gegenwärtige Abſchrift dem Original Vergleichs-

protokolle de verbo ad verbum gleichlautend ſeyn, vericeret dieß

München den 19. April 1770.

Churf. Hofkanzley.

18.

Protokoll

So abgehalten worden den 28. Merz 1799.

Auf Einlangen des N. N. b. Kochs in N. um Ausſtellung eines obrigkeitlichen Zeugniſſes wegen Fleiſch-Auskochen und dergleichen hat man die Führer der b. Köche allhier vorgerufen und ſelbe dahin ad protocollum vernommen,

1 mo Ob ſie in ihren Häuſern das benöthigte Vieh ſchlachten, und das Fleiſch hievon auskochen, dann geſottener oder gebrattener über die Gaſſen geben, ſohin

2 do eine Waag in ihrem Haus halten dürfen, und endlich

3 tio wie es mit Machung und resp. Verkauf und Auskochung der Würſte ab Seite der Metzger gehalten werde.

Selbe erinnern demnach ad

1 mum. daß ſie in ihren Häuſern alles benöthigte Vieh ſchlachten, das Schweinfleiſch roh und gekocht, das Rindfleiſch aber nur gekocht verkaufen,

ad 2 dum. wegen Verkauf des rohen Schwein- und geräucherten Fleiſches, Specks, Schmeer eine eigene Waage halten und endlich

3 tio. die hieſige Metzger zwar auch Würſte zu machen berechtiget ſind, als zur Zeit des Schwein- und Schafſtiches, Blut- und Leber- oder ſogenannte Kudlwürſte, jedoch dürfen hierorts die Metzger weder ſothanne Würſte, minder ein Fleiſch auskochen, ſondern blos allein roher verkaufen.

Zum Beweiß deſſen gegenwärtiges Protokoll von den Führern der Kochen eigenhändig unterſchrieben wird.

Stadtbußamt München.

19.

Entſchließung der k. Landesdirektion v. Baiern.

J. N. ꝛc.

Gemäß k. allerhöchſten Reſkripts vom 4 dieſes Monats wurde beſchloſſen, daß nach dem Gutachten der hieſig magiſtrat. Polizei-Deputirten aller Unterſchied unter den Köchen und Küchelbäckern aufgehoben und beeden ganz gleiche Gewerbsbefugniſſe geſtattet werden ſollen.

Der k. Polizeidirektion in hieſiger Stadt wird dieß zur Nachricht und der Darobhaltungs willen mit der Aufgabe eröffnet, die Küchelbäcker und Köche, wie auch den Stadtmagiſtrat hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München den 9. Dezbr. 1806.

20.

Magiſtratsbeſchluß.

Den hieſigen b. Köchen ſteht kein ausſchließliches Recht zum Verkaufe des geräucherten Fleiſches zu; daher kann auch Niemand verwehrt werden, ſolches auf den Viktualienmarkt zum Verkauf zu bringen; jedoch iſt die Marktinſpektion nachdrücklichſt anzuweiſen, die ſorgfältigſte Unterſuchung dieſes Fleiſches ſtets zu pflegen, und zu verhüten, daß kein ungeſundes und verdorbenes Fleiſch verkauft werde.

B. am 3. Septbr. 1819.

21.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde des hieſigen Metzgerhandwerks gegen die Zunft der b. Köche dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß die beklagten b. Köche dahier nicht befugt ſeien, ungekochtes Rind- oder Stier- und Kuh- ſowie Kalbfleiſch weder nach dem Gewicht noch nach dem Geſicht unbedingt zu verkaufen, und binnen 30 Tagen peremt. Friſt rechtsgenügend zu beweiſen haben [3]),

3) Dieſer Beweis wurde nicht angetreten.

daß ihnen zum unbedingten Verkaufe des Schaffleiſches eine ausdrückliche Bewilligung ertheilt worden ſey; die Entſcheidung, wer die Prozeßkoſten zu tragen habe, aber bis zum Endurtheile zu verſchieben ſei.

Entſcheidungsgründe.

Schon nach der Benennung und dem Zwecke ihres Gewerbes haben die Köche (Garköche) ſich nur mit dem Auskochen oder Verkaufen gekochter Speiſen, — Koſtgeben zu befaſſen und haben daher eine von den Metzgern ganz verſchiedene Gewerbsbefugniß. Sie dürfen gleich den Bierbräuern u. Wirthen u. allen jenen, welche Gaſtungsrecht haben, nicht mehr ſchlachten, als was ſie bey ihrer Taferne brauchen. Den Ueberreſt von dem zu ſolchem Ende geſchlachteten Vieh, heißt es in den Anmerkungen zum Landrecht Th. II. Kap. 8 §. 22 lit. c., mögen ſie zwar dem Gewicht nach verkauffen, jedoch deßhalb keinen offenen Metzgerladen oder Fleiſchbank haben, ſofern ſie nicht mit einer Metzgersgerechtigkeit beſonders verſehen ſind, weil das Schlachten zum Verkaufe des Fleiſches nur jenen gebührt, welche von dem Metzgerhandwerk oder ſonſt specialiter hiezu berechtigt ſind a. a. O. lit. a. Daher verbietet auch die allerhöchſte Verordnung vom 21. April 1749 (G. S. v. 1784 S. 735) wo ſie vom Schutze des Metzgerhandwerks wider deſſen Beeinträchtigung handelt, den Köchen ausdrücklich ſich ein Mehreres, als was ihnen zuſteht, anzumaſſen.

Nach der vorhandenen Satz und Ordnung der b. Köche wurde ihnen aber ſchon unterm 25. April 1561 ausdrücklich verboten, rohes oder ungekochtes Fleiſch — dieſes mag Kalb- Schaf- oder Lammfleiſch ſein — zu verkaufen, ſowohl nach dem Gewicht, als auch nach dem Geſicht, und aus dem Inhalt des Rathsbeſcheides vom 30. Jänner 1658 ſowohl als auch aus der Entſchließung der vormaligen churf. oberen Landesregierung vom 21. Dez. 1721 geht deutlich genug hervor, daß die Köche ſelbſt mit dem Schlachten und Auskochen auf beſtimmte Fleiſchgattungen beſchränkt waren, und Kuh- oder Rind- und Kalbfleiſch weder auskochen noch weniger ungekocht verkaufen durften.

Bei ſolchen klaren geſetzlichen und richtlerlichen Beſtimmungen kann nun wohl von einer unvordenklichen Verjährung der von den Köchen behaupteten Befugniß zum unbedingten Verkaufe des ungekochten Rind- Kalb- oder Schaffleiſches — ein Recht zum Verkaufe des Ochſenfleiſches nahmen ſie

ſelbſt nicht in Anſpruch — ohnehin die Rede nicht mehr ſein, weil die unfürdenkliche Verjährung, welche nach der allerhöchſten Verordnung vom 10. Juny 1805 (R. Bl. S. 733) und der Ausſchreibung im b. Intelligenzblatt für den Iſarkr. v. 1817 S. 1025 allein bei Gewerben, Gewerbsrechten und Gewerbsſtreitigkeiten Platz greift, nur aus dem Beſitze von unfürdenklicher Zeit entſpringt; unfürdenklich aber nur heißt, wenn Niemand mehr lebt, der die Sache in einem anderen Stande, als ſie iſt, entweder ſelbſt oder durch andere erfahren hat, was aber bei der in Streit befangenen Gewerbsbefugniß der Köche nicht der Fall iſt.

B. Landr. Th. II. K. 4 §. 9 u. Anmerk. hiezu.

Ebenſo wenig konnten die Köche aus polizeilichen Verfügungen, wodurch ihnen zur Befriedigung des Bedürfniſſes des hieſigen Publikums in außerordentlichen Zeitumſtänden aufgetragen oder zur Pflicht gemacht worden iſt, Fleiſch zu machen und zu verkaufen, ein Recht zum allgemeinen Fleiſchverkaufe für alle Zeiten erhalten oder begründen, weil dergl. Maßregeln, welche durch beſonders dringende Umſtände nothwendig werden, beſtehende Rechtsverhältniſſe weder aufheben, noch gegen dieſe andere erzeugen können, ſondern mit jenen Zeitverhältniſſen ſelbſt wieder verſchwinden.

Auch haben die Führer der hieſigen Köche bei ihren Vernehmungen über deren Gewerbsbefugniß noch unterm 28. April 1799 u. 12 Aug. 1811 zum Protokoll erklärt, daß ſie zwar in ihren Häuſern alles benöthigte Vieh ſchlachten, das Schweinfleiſch roh und ungekocht, das Rindfleiſch aber nur gekocht verkaufen dürfen, und in der unterm 21. Jänner 1793 eingereichten Vorſtellung an die churf. obere Landesregierung betheuerten die Köche ſelbſt, daß ſie kein Pfundfleiſch anders als wirklich ſchon gekocht hergeben.

Indeſſen weil ſich die beklagten Köche auch auf ein Reviſionserkenntniß vom 21. Okt. 1679 berufen, wonach ihnen neben dem Schwein- auch Schaffleiſch zu verſpeiſen und zu verkaufen ausdrücklich bewilliget worden ſein ſoll, dieſes Reviſionserkenntniß aber ſich nicht vorfindet [4]), ſo muß denſelben der Beweis der ihnen bewilligten Gewerbsausdehnung nothwendig aufgelegt werden, wie es geſchehen iſt, indem über den Verkauf des ungekochten Schweinfleiſches durch die Köche ohnehin kein Streit obwaltet, nach der G.

---

4) fand ſich ſpäter vor.

D. K. 9 §. 1. Die Entſcheidung über die Pflicht zur Tragung der Prozeßkoſten muß aber bis nach vollendetem Beweisverfahren nothwendig ausgeſetzt bleiben.

B. den 25. Juny 1822.

b. Entſchließung des k. General-Kommiſſariates des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 16798.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 10. pr. 15. curr. eingeſendeten Akten, die Berufung der hieſigen Köche gegen die Metzger wegen Verkaufs des rohen Fleiſches btr. hat man die Abweiſung der Beſchwerdeführer und die Verfällung derſelben in die Koſten, welche durch ihre Berufung veranlaßt wurden, aus folgenden Gründen beſchloſſen:

I. Nach den in beglaubigter Abſchrift vorliegenden Zunftartikeln der hieſigen Köche vom 25. April 1561 Nr. 27, gegen welche ſie nichts eingewendet haben, iſt wörtlich verordnet:

„daß hinfüro die Köche durchaus kein rohes, ungekochtes Fleiſch weder Kalb- noch Lamm- oder Schaffleiſch hingeben ſollen weder nach dem Geſicht noch nach dem Gewicht.“

II. Die in den Zunftartikeln der Metzger vom 7. März 1599 aufgenommene Beſtimmung, „nach welcher es den Köchen fürder verboten ſein ſolle, Kälber, Schafe, Lämmer Ziegen (nur die Schweine ausgenommen) auf dem Lande oder anderswo einzukaufen, und nach welcher die Köche ſchuldig ſein ſollen, dergleichen Fleiſch bei den hieſigen Fleiſchbänken zu nehmen“ — ſcheint die nächſte Veranlaſſung zu den hierauf vom Jahre 1612 bis 1792 geführten Beſchwerden der Metzger gegen die Köche gegeben zu haben. Dieſe Beſchwerden drehten ſich aber durchgängig nur um die Frage, ob die Köche außer dem Schweinfleiſch auch andere Fleiſchgattungen, welche ſie nicht vom Metzger ſelbſt gekauft, auskochen, ob ſie anderes Vieh außer den Schweinen, namentlich das von ihnen angeſprochene ſogenannte Jungvieh, erkaufen dürften, um das Fleiſch auszukochen. Den Verkauf des ungekochten Fleiſches ſelbſt mit Ausnahme des Schweinfleiſches nahmen die Köche damals gar nicht in Anſpruch, ſondern erſt im Jahre 1819, was aus folgenden aktenmäßigen Daten bis zur Evidenz hervorgeht:

1) Im Jahre 1612 klagten die Metzger gegen ſie wegen Aufkaufs des kleinen Viehs. Am 13. Sept. 1619 entſchied der Magiſtrat: „daß die Köche hinfür — außer der jährlichen Dult und Faſtnacht, — kein Kalb=, Lamm= oder Ziegenfleiſch weder auf dem Lande, noch daheim kaufen, daß ihnen allein zu kaufen gegönnt ſei, was ſie unter der Fleiſchbank bekommen mögen, daß ſie hingegen die Schafe wohl kaufen und ſtechen können."

2) Laut beglaubigten Auszugs aus dem Magiſtrats-Protokolle vom 30. Jänner 1658 erkannte der Magiſtrat wieder: „Es habe in Sachen der Metzger wider die Köche wegen Schlachtung und Verſpeiſung ſowohl des jungen als alten Fleiſchwerks bei dem am 6. Juny 1654 ergangenen und am 1. July 1657 konfirmirten Rathsbeſcheid ſein Verbleiben, kraft deſſen den Köchen das Schaf=, Lamm=, Ziegen= und Bockfleiſch anderwärts zu erkaufen, zu verſpeiſen und zu verkochen zugelaſſen, das Kuh=, Rind= und Kalbfleiſch aber anderwärts zu erkaufen und den Gäſten zu verſpeiſen abgeſchafft ſein ſolle". — Ein Hofrathserkenntniß vom 16. Auguſt 1678 ſprach: „daß den Köchen — neben dem bereits vom Magiſtrat aberkannten Rind= und Kalbfleiſch — auch anderes junges Vieh, nemlich Schafe, Lämmer, Ziegen und Bockfleiſch allhier oder anderwärts aufzukaufen und zum Verkochen ſelbſt zu ſchlachten gänzlich abgeſchafft, doch, da ſie zum Verkochen dergleichen vonnöthen, ſolches Fleiſch aus der Fleiſchbank zu erhandeln ihnen unbenommen ſein ſolle, daß ihnen während der Dult und Faſtnacht die freie Aufkaufung und Verkochung dieſes Jungfleiſches bewilliget, mit Verkaufung und Verkochung des Schweinfleiſches aber es wie bisher verbleiben ſolle". In revisorio aber wurde laut vorliegender glaubhafter Beſcheidsabſchrift vom 26. Okt. 1679 erkannt: „daß es bei dem Hofrathserkenntniſſe vom 16. Aug. 1678 dergeſtallt belaſſen werden wolle, daß gleichwohl den Köchen neben dem Schweinfleiſch auch das Schaffleiſch zu erkaufen und zu verſpeiſen verwilliget ſei".

3) In einer Vorſtellung zur höchſten Stelle vom 18. Jänner 1689 führten ſie an: „es ſei ihnen nach den Hofraths= und Reviſions= Erkenntniſſen von 1678 und 1679 auſſer dem Schwein= nnd Schaf= alles andere Fleiſchwerk zum Verkochen ſelbſt zu ſchlachten abgeſchafft worden. Gleichwie aber bloße Polizeiſachen nach Umſtänden und Nothdurft ſich ändern ließen, ſo bäten ſie auch um Bewilligung, das Rindfleiſchwerk, bloß zum Verkochen und zum Verſpeiſen, nur ſoviel die Nothdurft zu ihrem

Verkochen erfordere, anderwärts einkaufen zu dürfen". — Im Oktober 1702 remonſtrirten ſie gegen die ihnen wegen Contravention auferlegten Strafen: ſie ſchlachteten wohl zuweilen ein Rindl pur und allein zur Hausnothdurft; die Metzger aber verſicherten, „ſie ſchlachteten wöchentlich mehrere Rinder, des jungen Viehs, als der Kälber, Schafe und Lämmer zu geſchweigen, ja ſie verkauften ſogar rohes Fleiſch".

4) Laut einer Vormerkung in den Zunftartikeln der Köche wurde ihnen am 15. May 1771 während der großen Theuerung der geſchärfteſte Auftrag gemacht, daß die in den Vorſtädten wohnenden Köche Kochhütten vor den Häuſern aufſchlagen und in denſelben auskochen müßten, daß ſie dagegen privilegirt ſeien, alles Fleiſchwerk, wie es immer Namen haben möge, öffentlich auszukochen. Auf dieſe temporäre Bewilligung ſich ſtützend, rekurrirten ſie auch in einer Vorſtellung nach Hof vom 21. Jänner 1793 gegen eine Oberlandesregierungsentſchließung vom 21. Dez. 1792, durch welche auf Beſchwerde der Metzger und Gegenbeſchwerde, Magiſtratsbericht und eingeholte Kameral-Erinnerung ausgeſprochen worden war: „daß die von den Köchen noch immer unternommene Schlachtung der Kühe und Rinder, dann die damit verknüpfte Auskochung des Fleiſches eine durch allerhöchſte Reſolution verbotene und mit größter Schärfe abzuſtellende Sache ſei". — Indem ſie nun die allerhöchſte Stelle baten, ihnen das Schlachten der Kühe und Rinder zu geſtatten, gaben ſie ſelbſt an: Es verſtehe ſich hiebei von ſelbſt, daß ſie kein Pfund Fleiſch anders, als gekochter, hergäben".

5) Am 28. März 1799 wurden auf Veranlaſſung der Anfrage eines Kochs in N. über die Befugniſſe des Kochgewerbs die Führer der hieſigen Köche bei dem Stadtoberrichteramt hierüber vernommen und erklärten zum Potokoll:

a) daß ſie in ihren Häuſern alles benöthigte Vieh ſchlachten, das Schweinfleiſch roh und gekocht, das Rindfleiſch aber nur gekocht, verkaufen;

b) wegen Verkauf des rohen Schweinfleiſches eine eigenene Wage führen.

Gleiches bezeugte die Polizeidirektion München am 4. Okt. 1804 auf eine Anfrage von N. und auf Requiſition des Landgerichts N. um Auskunft über die Behauptung der Köche in N., daß die Münchner das rohe Fleiſch ſtückweiſe à 5 kr. ungewogen verkaufen dürften, erklärte der Führer der hieſigen Köche am 12. Au-

guſt 1811 bei der Polizeidirektion, daß die hieſigen Köche nicht berechtiget ſeien, rohes Kalb- und Ochſenfleiſch, wohl aber rohes Schweinfleiſch, zu verkaufen. Erſt im Jahre 1819 erklärte ein Führer der hieſigen Köche auf eine Anfrage von N. daß ſie das Schweinfleiſch pfundweiſe verkaufen dürften, was aber das Rindfleiſch, Kalbfleiſch und dgl. betreffe, ſo ſei es ihnen „der Erfahrungnach" zwar auch geſtattet, dasſelbe in kleinen Stücken ungekocht über die Gaſſe zu geben, jedoch nach dem Gewicht nicht.

In gleicher Art äußerte auf eine Anfrage des Magiſtrats N. der damalige Führer der hieſigen Köche am 30. May 1820, daß die Köche ſowohl das ungekochte Kuh- u. Rindfleiſch, als auch das Kalb- u. Schaffleiſch nach dem Geſichte, jedoch durchaus nicht nach dem Gewichte, verkaufen dürften, dagegen dürften ſie das Schweinfleiſch gekocht und ungekocht nach dem Gewichte verkaufen.

III. Da ſich nun aus Vorſtehendem ergiebt, daß die Köche anſtatt des angeblichen unvordenklichen Beſitzes der angeſprochenen Befugniß, noch im Jahre 1792 aktenmäßig nicht einmal im Schlachten zum Auskochen unbeſchränkt geweſen ſind, den Verkauf des rohen Fleiſches aber erſt in den jüngſt verwichenen Jahren in Anſpruch genommen haben, ſo folgt hieraus nicht nur die Unſtatthaftigkeit ihrer Beſchwerde, ſondern ſelbſt deren Frivolität; es mußte daher in Haupt- und Nebenſache, wie geſchehen, erkannt werden.

München den 17. Sept. 1822.

c. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 6035.

J. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerh. Entſchließung vom 13. vor pr. 2. d. M. den Rekurs der Köche gegen die hieſigen Metzger wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. folget unter Rückſchluß der Akten zur Eröffnung und Vollziehung.

München den 4. April 1823.

Copia.

M. J. K.

Wir haben Uns in der Rekursſache der Köche gegen die Metzger dahier Gewerbsbefugniſſe und Beeinträchtigung btf. von Unſerer Staatsrathscomm. umſtändlichen ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und erkennen hierauf, daß die hieſigen Köche mit ihren grundloſen Rekursbeſchwerden ohne weiters abzuweiſen ſeien.

ꝛc.

Unſere Regierung des Iſarkreiſes hat hiernach das Weitere zu verfügen und die vorgelegten Akten Imae et IIdae in der Anlage zurückzuempfangen.

München am 13. März 1823.

d. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 18078.

J. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 27. pr. 29. d. M. die Berufung des Kochs N. et Cons. in rubr. Sache folgt unter Rückſchluß der Akten zur Publikation.

München am 30. Sept. 1823.

Königr. Bayern ꝛc.

Nachdem den b. Köchen dahier die Befugniß zum Verkaufe des ungekochten Fleiſches ſchon durch die in ihrer Gewerbsſtreitſache mit den Metzgern unterm 13. März l. Js. erfolgte allerh. Entſcheidung[5]) definitiv aberkannt wurde, ſo wollen Se. Majeſtät die Entſchließung der k. Regierung v. 12. Aug. d. Js., wodurch die Köche N. N. u. Conſ. mit ihrer Beſchwerde gegen die von dem Magiſtrat wegen Contravention unterm 4. July d. Js. verfügte Geldſtrafe abgewieſen worden, hierdurch lediglich beſtätigen.

---

5) Den in Folge der Staatsrathscomm.-Entſchließung vom 13. März 1823 gegen die Köche verfügten Einſchreitungen ſuchten dieſelben durch neue Appellationen zu entgehen, wobei auch angebracht wurde, daß über den Verkauf des Ochſenfleiſches noch nicht judizirt worden ſei.

Die mit Bericht vom 19. Sept. d. Js. vorgelegten Akten folgen zurück.

München am 27. Sept. 1823.

22.

Schreiben
an den Magiſtrat der Stadt N.

In Beantwortung der jenſeitigen Zuſchrift vom 25. v. M. beehrt man ſich folgende Aufſchlüſſe zu geben:

Die Garköche ſind berechtigt, alle Gattungen Würſte zu machen und dieſe gekocht und ungekocht oder auch geräuchert in und außer dem Hauſe zu verkaufen, Schweine und Rinder zu ſchlagen, dann Kälber und Schafe zu ſtechen und zu verſpeiſen. Außer dem Schweinfleiſch iſt ihnen aber der Verkauf des ungekochten Rind- und Kuh-, ſowie das Schaffleiſch vermöge vorliegend rechtskräftigem Erkenntniſſe bei Strafe verboten. Ferner verkaufen ſie Speck und Schmeere, ſetzen Gäſte zu Frühſtücken, Mittag- und Abendmahlzeiten, bei welchen ſie denſelben ihre Speiſen aufſetzen dürfen, und verkaufen alle obige Gattungen gekochtes Fleiſch zu jeder Zeit auch über die Gaſſe.

Die Schweinmetzger beſitzen hingegen kein Gaſtungsrecht. Sie ſchlagen vorzüglich Schweine und auch Rinder und ſtechen Kälber und Schafe, wovon ſie das Fleiſch theils geräuchert verkaufen und theils zur Verfertigung der Würſte verbrauchen, und da ſie Metzger ſind, dürfen ſie außer dem geräucherten Fleiſch und den geräucherten Würſten gekocht nichts, — aber auch kein ungeräuchertes Fleiſch roh verkaufen; ferner verkaufen ſie auch Speck und Schmeere.

Das Schweinmetzgergewerbe iſt daher ein Ausbruch von jenem der Garköche und der eigentlichen Metzger, da ſie von jedem etwas Gemeinſchaftliches haben.

B. den 2. Auguſt 1825.

23.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 22470.

J. N. ꝛc.

Auf erſtatteten Vortrag über die Berufung des N. N. aus

aus N. gegen den abweislichen Beſchluß des Magiſtrats vom 7. Nov. wegen nicht ertheilter Bewilligung zur Ausübung des in Frankreich beſtehenden Chaircuitier-Gewerbes hat man beſchloſſen, daß dem Rekurrenten die Bewilligung zu ertheilen ſei, ſämmtliche jene Gegenſtände, welche er in der Beilage zu ſeiner Protokollarbitte vom 25. Okt. ſpezificirt angeführt hat, zu fabriziren und zu verkaufen, wobei er ſich den beſtehenden polizeilichen Verfügungen zu unterwerfen hat.

München den 5. Dezember 1826.

Verzeichniß der Chaircuiterie-Waaren.

Indianen, Wildſchweinköpfe, Kapaunen, Spanferkel und dergleichen, ausgebeint und gefüllt mit Fleiſcharten, Trüffel und Piſtazien, zahme Schweinsköpfe mit Zungen gefüllt, Pariſer Schinken, Kalbfleiſch geſpickt, Rindfleiſch geſpickt, Fromage de Cohon, ſämmtlich mit Gelée; Lioner Würſte, Fromage d'Italie, Straßburger Servila, Straßburger gepreßte, Straßburger Knackwürſte, fourirte Ochſenzungen, de Sossis blatt oder Netzwürſte, de Piec farci o Truffe, Schweinswürſte mit Trüffel, Pariſer Blutwürſte, de butin blanc oder weiße Blutwürſte, Pariſer Bratwürſte.

Rauhe Würſte.

Braunſchweigerwürſte, Salami-Würſte, Sossisson Polongne auch Eſelswürſte genannt, Sossissons gruc oder rauhe Lionerwürſte, gewöhnliche Leber- und Blutwürſte, geräucherte Schinken, geräuchertes Fleiſch, Speck und rohes Schweinfleiſch.

München den 25. Okt. 1826.

24.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Koch N. N. iſt auf deſſen Geſuch, ſeinen Gäſten Bier vorſetzen zu dürfen, die Abweiſung zu bedeuten, weil im Gewährungsfalle dieſe Befugniß von allen übrigen Köchen in Anſpruch genommen werden dürfte und in dieſem Falle die offenen Wirthſchaften bedeutend vermehrt würden.

B. am 27. Juli 1827.

25.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die wiederholten Beſchwerden der hieſigen Metzger gegen die Garköche in und außer der Stadt wegen des verbotwidrigen Verkaufs von rohem Fleiſche Vortrag erſtatten laſſen und nach reifer Ueberlegung beſchloſſen:

daß den Garköchen in und außer der Stadt nunmehr erlaubt ſein ſoll, die rohen Fleiſchüberbleibſel von jungen Stieren, Kühen und Rindern, welche ſie zum Wurſtmachen nicht verwenden können, zum Beßten der dürftigen Klaſſen der Einwohner in Portionen nicht über ein Pfund — nach dem Geſichte zu verkaufen.

Um jedoch die Garköche in dieſen Schranken zu halten und die Metzger gegen weitere Gewerbsübergriffe zu ſchützen, ſollen die Garköche unter beſtändiger polizeil. Aufſicht der ſtädtiſchen Aufſchlagsdiener geſtellt bleiben, welche jeden Uebergriff dem Magiſtrat ſogleich pflichtmäßig zur Beſtrafung anzuzeigen haben.

Die Ueberſchreitung der ihnen hiedurch erweiterten Gewerbsbefugniß hat für den erſten Fall Confiskation des rohen Fleiſches, für den zweiten Fall nebſt Confiskation des Fleiſches ergiebige Geldſtrafe und für den dritten Fall Siſtirung des Gewerbes auf beſtimmte Zeit zur Folge.

B. am 24. Febr. 1829.

26.

Schreiben
an den Stadtmagiſtrat N.

Auf jenſ. verehrl. Requiſition v. 31. v. M., welche uns br. m. von der k. Polizeidirektion München mitgetheilt wurde, geben wir Folgendes bekannt:

Die Garköche und Manheimerköche theilen dahier gleiche Befugniſſe; ſie unterſcheiden ſich nur bezüglich der Art der Ausübung ihrer Befugniſſe. Die Manheimerköche beſchäftigen ſich nemlich nur mit dem Verkauf von kalten Würſten, Sulzen und kaltem geſelchtem Fleiſche, wogegen die Garköche meiſt warme Speiſen verleitgeben, und auch rohes

Fleiſch, jedoch vom Rindfleiſch nur Stücke zu 6 kr. und nicht nach dem Gewichte verkaufen.

Am 11. April 1840.

27.

Schreiben
an den Magiſtrat N.

Zur Erledigung der jenſeitigen verehrl. Requiſition vom 30. v. M. beehren wir uns zu erwiedern, daß bezüglich des Ausſpeiſens durch die Garköche eine Beſchränkung auf gewiße Sorten oder einen beſtimmten Preis der Speiſen dahier nicht beſtehe.

Am 13. May 1842.

XXIV.

Gärtner.

1.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 14574.

An
ſämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

Den Betrieb der Gärtnerei btr.

J. N. ꝛc.

Durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 18. d. M. wurde verfügt, daß es vor der Hand bezüglich des Betriebes der Gärtnerei bei dem jeden Orts beſtehenden Zuſtande belaſſen werden, daß jedoch in Zukunft und bei eintretenden Erledigungen, den Fall der Erwerbung eines bereits beſtehenden Realrechtes ausgenommen, die Verleihung neuer Gärtnerskonzeſſionen nicht mehr ſtattfinden ſolle.

Dieſes wird hiemit ſämmtlichen Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben, zugleich aber werden dieſelben auch angewieſen, dem Verkauf jeder Art von Gartenfrüchten all diejenigen Begünſtigungen zuzuwenden, welche denſelben nach den bezüglich

der Zufuhr von Lebensmitteln überhaupt beſtehenden Verordnungen zugeſichert ſind.

München den 26. April 1843.

(Kreis = Intell. Blatt von Oberbayern 1843 St. 20 S. 593).

XXV.

Geflügelhändler.

1.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Geflügelhändlerin N. iſt zu bedeuten, ſie habe ſich jeden Verkaufs von Zuchttauben zu enthalten, im entgegengeſetzten Falle aber unnachſichtl. Vollzug der angedrohten Hinwegweiſung vom Viktualienmarkte zu gewärtigen.

B. am 18. März 1836.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nro. 10609.

J. N. ꝛc.

Nachdem aus den vorliegenden Akten erhellet, daß die hieſigen Geflügelhändler nur gefüttertes, dann gerupftes und geputztes Geflügel ſowie Spanferkel — nicht aber lebendes Geflügel feilzuhalten berechtiget ſind, — kann der Berufung der Geflügelhändlerswittwe N. gegen die magiſtratiſche Verfügung vom 18. v. M. eine Folge nicht gegeben werden. Hienach hat der Magiſtrat die Berufungsführer zu verſtändigen und die vorgelegten Akten zurückzuempfangen.

München den 20. April 1836.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Marktinſpektion wird hiemit bedeutet, daß ſie unter Beachtung der Beſtimmung des §. 6 der Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 den Verkauf gerupften d. iſt todt zu Markt

gebrachten Geflügels nicht zu beanſtanden habe, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß der Aufkauf desſelben dahier zum Wiederverkaufe daſelbſt dem allgemeinen dießfallſigen Verbote unterſtellt bleibe.

Am 25. April 1843.

XXVI.

Gelbgießer.

1.

a. Entſchließung des k. Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes.

Nr. 12032.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich bei dem k. Generalkommiſſariat des Iſarkreiſes über die Appellation des Gelbgießers N. N. gegen die hieſigen Gürtler wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und nach genommener Einſicht der hier zurückfolgenden Akten beſchloſſen:

Daß dem Gelbgießer N. N. das Recht zukommt, die von ihm verfertigten Gelbgüße nach allen Formen auszuarbeiten und ſo ausgearbeitet in einem öffentlichen Laden zu verkaufen.

Gründe.

Als N. N. dahier als Gelbgießer conceſſionirt wurde, konnte dieſer Gewerbsverleihung keine andere Abſicht unterliegen, als demſelben alle jene Befugniſſe einzuräumen, wie ſie in anderen Städten den Gelbgießern zukommen. Nachdem nun in Ermangelung beſonderer Beſtimmungen über die ſtreitigen Gewerbsgrenzen nach genommener Einſicht der über die Gewerbsrechte der Gelbgießer anderwärts beſtehenden Obſervanzen ſich ergeben hat, daß die Gelbgießer ihre Güße auszuarbeiten berechtiget ſind, ſo mußte nach jener Obſervanz aus dem Grunde erkannt werden, weil nach den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen ohnehin dem Produzenten roher Erzeugniſſe die Veredlung derſelben geſtattet iſt. Dieß iſt den Betheiligten zu eröffnen.

München am 16. Sept. 1816.

b. Entſchließung des k. Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes.

Nr. 10942.

J. N. ꝛc..

In der anliegenden beglaubigten Abſchrift empfängt die k. Polizeidirektion das allerh. Erkenntniß vom 9. d. M. in untenbemerktem Betreff mit dem Auftrag, die Betheiligten hievon ad protocollum in Kenntniß zu ſetzen und den dies-ſeitigen Beſchluß vom 9. Febr. d. Js. ungeſäumt in Voll-zug zu ſetzen.

München den 20. März 1816.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir haben Uns in Streitſachen der Gürtlermeiſter da-hier gegen den Gelbgießer N. dermalen Unſer Generalkom-miſſariat, Gewerbsbeeinträchtigung btfd. bei Unſerm gehei-men Rath umſtändlichen Vortrag machen laſſen und erken-nen, daß dieſer Rekurs nicht ſtatt habe.

München am 9. May 1816.

In fidem copiae.

München den 20. May 1816.

K. Generalkommiſſariat des Iſarkreiſes.

2.

a. Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 20933.

J. N. ꝛc.

Auf ſchriftlichen Vortrag über die mit Bericht vom 19. pr. 22. d. M. vorgelegten Akten die Berufung der hieſigen Glockengießer N. N. gegen den Gelbgießer N. N. et vice versa wegen Gewerbsbeeinträchtigung btr. hat man theils mit Beſtätigung theils mit Abänderung des magiſtrat. Beſchei-des vom 28. July d. Js. erkannt:

daß dem Gelbgießer N. N. dahier die Befugniß zu-ſtehe, ohne Beſchränkung auf Form, Gewicht und Metallgattung und nach beliebiger Art zu gießen, —

mit alleiniger Ausnahme der Thurmglocken, welche von den im übrigen gleich berechtigten Glockengießern ausſchließend verfertigt werden; daß er ſich ferner zur gänzlichen Ausarbeitung der gegoſſenen Waaren auch der Drehbank und übrigen nöthigen Werkzeuge bedienen, auch Glockengießergeſellen zur Arbeit einſtellen dürfe, hingegen das Zeichen einer Glocke auf ſeinem Aushängſchilde mit einem andern ſeinen Gewerbsbefugniſſen angemeſſenen Emblem zu vertauſchen habe.

Gründe.

1) Die Gen. Commiſſ. Entſchließg. v. 16. Dez. 1816, vermög welcher dem Gelbgießer N. Vorfahrer N. N's. das Recht zugeſprochen wurde, die von ihm verfertigten Gelbgüſſe nach allen Formen auszuarbeiten und in offenem Laden zu verkaufen, iſt in einem Gewerbsſtreite zwiſchen den Gürtlern und N., an welchem die Glockengieſſer keinen Antheil genommen, ergangen, ihnen auch nicht publizirt worden, daher nur gegen die Gürtler res judicata. Dagegen iſt die allerhöchſte Entſchließung vom 19. April 1805, vermög welcher die urſprüngliche Beſchränkung der N'ſchen Gelbgießerkonzeſſion, keine Güße über 15 Pfund zu unternehmen, aufgehoben wurde, im Wege landesherrlicher Conzeſſionirung nach damaliger Form ergangen, und daher auch von den Glockengießern anzuerkennen. — Das Recht zur vollkommenen Ausbildung ſeiner Erzeugniſſe mit allen hiezu erforderlichen Werkzeugen ſteht dem N. N. ſchon nach allgemeinen Verordnungen zu.

2) Die Glockengießer widerſprechen aber auch replicando, daß dem N. N. als Gelbgießer eine Befugniß zu andern als Meſſinggüſſen zuſtehe. Sie beziehen ſich deshalb auf die Obſervanz aller in- und ausländiſchen Städte, wo ſich Gelbgießer befinden, und glauben eben in dieſer Beſchränkung die Scheidung beider Gewerbe zu erkennen. N. N. bezieht ſich duplicando gleichfalls auf die Obſervanz, vermög welcher die Gelbgießer nirgends bloß auf Meſſinggüſſe beſchränkt ſeien, beſonders auf Wien und Nürnberg; behauptet, daß den Gelb- oder Rothgießern — was gleichviel heiße — alle Metallgüſſe zuſtünden, daß auch alle ohne Ausnahme ſeit N's. Conzeſſionirung zum Theil zu Werken von mehreren 100 Zentnern für v. Utzſchneider und v. Reichenbach, dann ſelbſt auf ärarialiſche Beſtellung zu 80000 Stück metallene Militärdenkzeichen, aus ſeinen Ofen

gefloſſen ſeien, daß ein Gewerbe, welches zu ſolcher Blüthe gehoben ſei, wie das ſeinige, überhaupt nicht mehr ohne evidenten Nachtheil des Publikums auf den eingeſchränkten Zuſtand zurückgedrängt werden könne, welcher dem Monopole der beiden Glockengießer Raum verſchaffen ſolle. — Allein in Nürnberg beſteht kein Gewerbe unter der Benennung Gelbgießer, ebenſo wenig in Augsburg. In Nürnberg ſind es die Rothgießer, welche auf das Gießen des Meſſings beſchänkt ſind. In Wien iſt das Gewerbe der Gelbgießer von dem der Roth- Stück- und Glockengieſſer, welche letztere 3 eine Zunft bilden, genau ausgeſchieden. Die Gelbgießer in Wien gießen „alles, was von feinem und geſchmeidigem Meſſing mit kleinen Kern in Sand und Flaſchen kann gegoſſen werden", jedoch mit gewiſſen Beſchränkungen der Werkzeuge, überhaupt nur kleine nicht in das Gewicht fallende Artikel, wie die in ihrer Zunftordnung ſpezifizirten Waaren darlegen. Die Rothſtück- und Glockengießer von Wien fertigen hingegen „Glocken, Kanonen, Feuerlöſchwerkzeuge, Waſſer- und Maſchinenwerke, Walzen, Statuen ꝛc., alle Gattungen Gußarbeit im Großen, wie im Kleinen, ſowohl in harten als weichen Metall". Sie dürfen zu den genannten großen Arbeiten auch Geſellen von verwandten Zünften gebrauchen, doch keine nur dieſen zuſtehende Arbeiten durch dieſelben fertigen laſſen. — Es können indeſſen die Obſervanzen beider Städte für die hieſigen Verhältniſſe dieſem Gewerbe nicht zur Norm dienen. In Nürnberg iſt die ſchon in früheſter Zeit errungene Ausbildung der Gewerbe dieſer Art der Grund der Theilung dieſer Arbeit, und der uralte Abſatz nach Spanien und Amerika ſichert die zahlreiche Klaſſe der dortigen Metallarbeiten gegen die Nachtheile der Beſchränkung im Arbeitsſtoffe. Auch in Wien geben die Verhältniſſe der Lokalität und des Handels Gründe für eine genaue Ausſcheidung.

In München drängen ſich keine ſolchen Gründe vor. Als bedeutendes Gelbgießergewerbe, wenn man es ſo nennen will, iſt das N. N'ſche das einzige, welches 2 Stück- und Glockengießereien zur Seite ſteht, die alle Befugniſſe des N. N'ſchen theilen. Von einer zu erweiterten Concurrenz dahier kann demnach wohl keine Rede ſein. So viele große öffentliche und Privatunternehmungen verbürgen die Subſiſtenz dieſer drei Gießereien gewiß und um ſo mehr, als Gewerbe dieſer Art ſich ohnehin nicht auf den Bedarf der Hauptſtadt allein beſchränken. — Bei dieſen Verhältniſſen

mußte aber eine Einſchränkung N. N's. auf Meſſinggüſſe der durch die allerhöchſte Entſchließung vom 19. April 1805 dargelegten Intention geradezu widerſtreben.

Dieſe Entſchließung wurde aktenmäßig durch v. Utzſchneiders und v. Reichensbach's Vorſtellungen veranlaßt, deren Etabliſſement auch Güſſe von größerem Gewichte erforderte, als ſie N. fertigen durfte und als ſie hier zu bekommen waren. Ungeachtet nun die Gelbgießer in Wien, wie ihre in den Akten I. Inſtanz vorliegenden Zunftartikel darlegen, zu Güſſen für große Werke nicht berechtiget ſind, ſo wurde dennoch jede Gewichtsbeſchränkung für N. aufgehoben, mithin ſeiner Gießerei eine Befugniß beigelegt, welche ſie über die Kategorie einer Gelbgießerei in Wien erhob. Wenn daher die allerh. Stelle wirklich jemals eine Rückſicht auf die Obſervanz der einſchlägigen Gewerbe in Wien genommen haben ſollte, ſo würde die Aufhebung der Gewichtsbeſchränkung eher zu der Folgerung berechtigen, daß dem N. die Befugniß eines Rothgießers von Wien hiedurch eingeräumt wurde, der unbeſchränkt in Hinſicht auf Gewicht, Metall, Guß, Manipulation und Werkzeuge zur Ausarbeitung — endlich auch mit Geſellen verwandter Zünfte arbeiten darf. Sowie nun die allerh. Entſchließung vom 19. April 1805 in dem liberalen Sinne unſeres Gewerbsweſens und nach den Forderungen des Bedürfniſſes den damaligen Flor des N. N'ſchen Gewerbes ſelbſt begründete, ſo muß ſie zugleich auch den Anhaltspunkt geben, nach welchem dasſelbe in ſeiner bisher ohne Störung von Seite der Glockengießer erfolgten Entwicklung zu behandeln iſt, nemlich in der Art, daß, nachdem eine zweckwidrige Beſchränkung wieder aufgehoben worden iſt, keine neue dafür ſubſtituirt werde, die ohne Rückſicht auf das zunächſt liegende Intereſſe des hieſigen Publikums, blos nach den auf ganz anderen Verhältniſſen beruhenden Einrichtungen fremder Städte bemeſſen wäre. — Die Glockengießer können ſich dadurch nicht beſchwert halten. Sie ſind im Beſitze einer völlig uneingeſchränkten Gewerbsausübung, die alles unter ſich begreift, was N. N. hier ausübt, und was in Wien zwiſchen den Gelbgießern, dann den Roth- Stück- und Glockengießern getheilt iſt. Solches verſichern ſie wenigſtens und N. N. beſtreitet ihnen auch nichts, als den Anſpruch auf ein Monopol. Nachweiſe über die angeſprochenen ausſchließlichen Befugniſſe dahier vermögen ſie nicht zu geben. Sie erwarten vielmehr und beantragen die Feſtſtellung und Ausſcheidung ihrer Gewerbsbefugniſſe nach dem Her-

kommen in anderen Städten. Sie ſelbſt beſitzen keine eigene Ordnung, bilden keine Zunft, ſchließen ſich vielmehr, wie ſie in ihrer Appellations-Exception anführen, den kunſtverwandten Gewerben an. Wenn aber ihre eigenen Gewerbsbefugniſſe noch nicht feſtgeſtellt ſind, ſo kann auch ihr Prohibitionsrecht nur unbeſtimmt, nur gegen nicht konzeſſionirte Gießer im allgemeinen begründet ſein: denn das jus prohibendi gegen einen anderen Conzeſſionirten muß ſich immer auf gewiſſe ausſchließliche Befugniſſe gründen, auf welche Prohibent ſchon ein jus quaesitum erworben hat. Das Alter und die reale oder perſonelle Eigenſchaft der Conzeſſion iſt ganz irrelevant. Ausſchließliche Befugniſſe müſſen allenthalben von dem, der ſie aſſerirt, nachgewieſen werden.

Für die Glockengießer weiſt ſich höchſtens eine ausſchließende Befugniß zur Fertigung von Thurmglocken aus der ſpeziellen Benennung ihres Gewerbes nach.

3) In dieſem Sinne ſprach denn auch der Magiſtrat dem N. N. die Befugniß zu Metallgüßen überhaupt zu. Nur wurden die Ausdrücke in der Wiener Gelbgießer-Ordnung „was von feinen und geſchmeidigen Meſſing mit kleinen Kern in Sand und Flaſchen gegoſſen werden kann“ in dem magiſtratiſchen Erkenntniſſe auch auf N. N's. Metallgüſſe übertragen. Wenn aber der Magiſtrat dem N. N. überhaupt Metallgüſſe und zwar nach der allerhöchſten Entſchließung vom 19. April 1805 ohne Schranken nach Gewicht und Form, auch ſeine Güſſe mit allen nöthigen Werkzeugen auszuarbeiten geſtattet; ſo paſſen obige den Wiener Gelbgießern für ihre kleinen und nach Manipulation der Werkzeuge beſchränkten Meſſinggüſſe gegebenen Vorſchriften offenbar nicht mehr auf die N. N'ſche unbeſchränkte Gießers-Conzeſſion. Daher wird auch von den Glockengießern bemerkt „daß der Ausdruck vom feinen und geſchmeidigen Metall nicht gewerbsmäſſig und ihnen unverſtändlich ſei, von N. N. aber: „daß viele ſeiner Güſſe entweder gar keinen oder einen großen Kern haben“.

Wenn ihm überhaupt Metallgüſſe mit den angegebenen unbeſchränkten Befugniſſen nach Gewicht und Form zuſtehen, ſo iſt die Manipulation bei dem Guſſe lediglich ſeine eigene und den Glockengießern gleichgültige Sache.

4) Ebenſo natürlich folgt aus der ihm zugeſtandenen Befugniß zu Metallgüſſen, daß er auch nicht auf Gelbgießersgeſellen beſchränkt werden könne, ſondern auch Geſellen gebrauchen dürfe, welche auf Metallgüſſe eingeübt ſind.

In gleicher Art bedienen ſich die Glockengieſſer zu ihren Meſſinggüſſen ſowohl in Wien laut Zunftordnung, als Glockengießer N. N. in München der Gelbgießers-Geſellen. Die Nothwendigkeit hievon bei großen Gußwerken ſtellt ſich von ſelbſt dar, auch müßte es dem N. N., wenn die Benennung der Geſellen entſchiede, ſchwer werden, immer eigentliche Gelbgießersgeſellen in ſeinen Dienſt zu bekommen, da die bedeutenden Gewerbsplätze in Bayern, Nürnberg und Augsburg, jene Benennung gar nicht kennen, und ihm auch die Glockengießer Gelbgießersgeſellen wegnehmen.

5) Soferne den Glockengießern ein ausſchließliches Recht zur Fertigung von Thurmglocken vermög ihrer Gewerbsbenennung eingeräumt wird: ſo gebührt ihnen auch die Glocke als Zeichen dieſer Befugniß, während es dem N. N. überlaſſen bleibt, ein anderes ſeinen Gewerbsbefugniſſen entſprechendes Emblem zu wählen.

ꝛc.

München den 29. Sept. 1820.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 7924.

Im Namen ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 29. v. pr. 19. d. M. in rubr. Betreffe wird dem Magiſtrate mit dem Auftrag zugeſchloſſen, die Betheiligten davon in Kenntniß zu ſetzen und eine Abſchrift des Publikationsprotokolls binnen 8 Tagen einzuſenden.

München den 23. April 1821.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir haben Uns in der Rekursſache der hieſigen Glockengießer N. N. gegen den Gelbgießer N. N. dahier Berechtigung zum Gewerbe und Gewerbsbeeinträchtigung betr. von Unſerer Staatsrathskommiſſion umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen und beſchlieſſen hierauf die Abweiſung der Rekurrenten unter Beſtätigung des von Unſerer Regierung des Iſarkreiſes in dieſer Sache unterm 29. Sept. v. Js. erlaſſenen Erkenntniſſes.

Unſere Regierung des Iſarkreiſes hat hiernach das

Weitere zu verfügen und die vorgelegten Akten beider Inſtanzen in der Anlage zurückzuempfangen.

München den 29. März 1821.

XXVII.

Germſieder.

Man ſehe Eſſig= und Germſieder sub Nr. XVI.

XXVIII.

Geſchmeidmacher.

1.

Extrakt

aus den Handwerksartikeln der Geſchmeidmachergeſellen de anno 1698.

1) Gluett= vnd Wörmb Pfahnen von allerley Gattung.
2) Pfahnen eiſen, verzündt vnd vnuerzündt.
3) Pradt=Röſſt, Pögl=Eiſen vnd Kolben.
4) Plöcherne Leichter.
5) Eiſen= vnd möſſinge Pueztſcher.
6) Fleiſch= und Pachgabl.
7) Allerhandt Kuchelzeug.
8) Eiſen= und Möſſinge Zirckhl.
9) Allerhandt Schrauffen, als Roſen= und Köpffſchrauffen, vnd wie die Namen haben mögen.
10) Beſchlag= und Kiſtler Hämmer, auch von allerley Gattung.
11) Peißzangen, hueff= vnd Werkh Meſſer.
12) Allerley geſchloſſne Zänglein.
13) Goldſchmidtszeug, als da iſt, von Schrauff: vnd feill Kloben, Khorn Zänglen, Goldſchmidts Schärn vnd Bunſen, Peiß= vnd Reibhämmer, Gießflaſchen, und Schrauff=Bletter, von allerley Gattung.
14) Glaſer Hämmer vnd Kolben.

15) Aller ſchneidtzeug, Stemeiſen, Schreinerszeug mit allerley Zugehörung.

16) Trärlers Zeug, Spindl vnd Dre-Dockhen.

17) Den Züngieſſern fällen, vnd Drä-Eiſen.

18) Drä-Kolben, feur Eiſen vnd Streich-ſtächel allerley Gattung.

19) Handt-Eiſen vor Schueſter, Schneider auch Kirſchner, nemblich Zangen, Kader Eiſen vnd Anzigl.

20) Der Barbier Zeug, als da iſt Painſegen, hürnſchrauffen, Mundt- vnd Streich-Spachtl.

21) Warſtöckh Leichter, Kreßl- vnd Spiegl Eiſen, allerley Gattung, Waagſtangen, Schnöllwagen, vnd dergleichen arbeith mehr, ſo nit alle khann benennt werden.

22) Allerhandt Barbier- vnd Schneider Schärn, auch alle Instrumenter, ſo zur Veldt Cassa von den Regiments Veldtſcherer gehörig iſt.

23) Allerhandt Carbiner Häckhen groß und khlein.

24) Spondon vnd Pardiſanen.

25) Peyoneter, vnd Schweinsfedern.

26) Pückhl vnd Scharhämmer.

27) Faſchinen Meſſer vnd Zeldthäckhel.

28) Eiſene Körb, vnd Bigel an die Säbl.

29) Eiſerne Veldt Mühlen.

30) Kugl Ziecher, und Kugl Löffl vor die Artolorie, wie auch die Beſtöckh, alſ da iſt Zirckhel Meſſer, Raum Nadln, vnd Zindt-Krauth Porer.

31) Allerhandt Camin Zeug vnd Feurhundt, dan Hoſty: Hollippen vnd Waffl Eiſen.

32) Caffe- Pfeffer- und Korn Mühlen.

33) Waith Taſchen Ring, peutel Gſpörr, Schnallen, wie Sye Namen haben mögen.

34) Schlißlring vnd Kötten Aermb mit Schrauffen.

35) Allerhandt Spällier Hackhen, vnd Stefften von Eiſen vnd Möſſing.

36) Allerhand Gartten Meſſer, vnd andere occullier Scher Meſſer, vnd wie ſye Namen haben mögen.

37) Allerhandt Dräſtill, vnd alles, was die Vhrmacher vonnöthen haben.

38) Schnöckhen Schneidzeug, vnd feder Zwikhel.

39) Allerhandt Gallanterye Arbeith von ſtachel Eiſen vnd Möſſing, wie die auch immer Nammen haben mögen.

Nebſt all vor angezogenen vnderſchidlichen Werckhzeugen ſeindt auch die Zirckhlſchmidt vnd Gſchmeidmacher all erdenkhliches von Eiſen, Stachel vnd Möſſing, was nur

immer Nammen haben mag, zu machen vnd zu füeren berechtiget.

2.

Extrakt

aus dem Bußamtsprotokolle der Haupt- und Residenzſtadt München den 9. Februar 1768.

Auf Clagſtellen der verburgerten Schloſſer alhier wider die daſig verburgerten Gſchmeidtmacher N. N. et Cons. weillen ſich letztere vnderſtehen nit nur ſchloſſersgeſellen einzuſtehlen, ſondern auch Hand: vnd Vorhängſchloß, wie auch Canzeley-Söckh-ſchlöſſer zufiehren, iſt die obrigkeitl. Resolution dahin ergangen, daß ſich kein Geſchmeidtmacher konfftigshin (wie es ohnehin ſchon von Hoch- vnd Höchſten Orthen verboten worden) bey 2 Rchth. Straff ab ieden geſöllen enthalten ſollen, ſchloſſergeſöllen einzuſtellen; vnd zumahlen die Gſchmeidtmacher ſchlöſſer zu machen nicht berechtiget ſein, als ſeind die ſchlöſſer denen Gſchmeidmachern ohnehin, wie auch die Fiehrung ieniger ſchlöſſer verbotten, ſo ſie nit ſelbſt verfertiget; die Canzeley-Söckhſchlöſſer belangent, ſo hetten dieſe zwar konftigshin die Gſchmeidmacher, das ſchloß aber hieran die Schloſſer zu verfertigen, So ihnen hiemit von hieruntſtehenten Ambt obrigkeitl. aufgetragen worden.

Gemainer Statt München Bueß-Ambt.

3.

Extrakt

aus dem Bußamts-Protokoll der Haupt- und Residenzſtadt München vom 9. Februar 1768.

Auf Clagen der alhieſig verburgerten Cling- lang- vnd kurzmeſſerſchmidt vmb ſich die auch verburgerten Gſchmeidmacher dies Orths N. N. et Cons. vnderſtehen ſtahlene Degen gefaß, vnd Meſſer, ſo ſie nit ſelbſt verfertigen, ſondern kauffen, beylegen, vnd verkauffen, iſt die obrigkeitl. Resolution dahin ergangen, daß ſie Gſchmeidtmacher nur iene Degen gefäß bey Vermeidung der Confiscation zu verkauffen hatten, welche ſie ſelbſt verfertigen werden, belangent aber die Meſſer, ſo will man keinen thaill dermahlen ſolche zu verkauffen abſprechen; iedoch nur iene, welche ſie ſelbſt verfertigen werden: all ybrig nur zu-

gelegte ſollen bey Confiscations Straff von hieruntſtehenten Ambt obrigk. verbotten ſein.

Gemainer Statt München Bueß⸗Ambt.

4.

Resolutio.

Ein Hoch Edl und Wohlweiſer Rath diſer churf. Haupt⸗ und Reſidenzſtadt hat ihme über die von denen alhieſig burgerlichen Gſchmeidmachern N. N. et Cons. contra die burgerl. Sporrer, Schloſſer, Schwerdtfeger und Eiſen⸗krämer resp. das löbl. Bußamt wegen Verfertigung und Verkauffung verſchiedener Waaren introducirte Beſchwerde umſtändigen Vortrag thuen, und die behörige proposition ablegen laſſen.

Eingangs gedacht Hochedl⸗ und Wohlweiſer Rath ge⸗denket keineswegs, denen alhiſigen handtierungen ein meh⸗rers beyzulegen: und zu verkauffen, ohne äuſſeriſter wich⸗tigkeit zugeſtatten, als was ſie selbsten mit aigener Hand verfertigen, und zwar um ſo weniger, als auſſerdeſſen eine ſolche nachſicht, und geſtattung nur zu niderſchlagung des fleiſ, und arbeit und im hauptwerck zu größten ſchaden des hieſigen burgerl. Nahrungsſtands ſelbſt geraichet. In eben diſer maas iſt dan grg. resolvirt worden. Daſ

1mo. So vill die Beſchwerde der burgerl. Gſchmeid⸗macher wieder die auch burgerliche Sporrer anbetrifft, es bey der ohnehin von Bußamts wegen noe. Magistratus sub dato den 9. Febr. abhie gepflogenen Verhandlung der⸗geſtalten ſein bewendten haben ſolle, daſ ſie Gſchmeidma⸗cher einige Strigl, und Sporn zu machen oder zu verkauf⸗fen keineswegs berechtiget ſeyn ſollen, auſſer denen ſtäch⸗lenen und ſogenannten engliſchen Sporn, welche ſie Ge⸗ſchmeidmacher, jedoch nur jene, welche ſie ſelbſt verfertigen, zu verkauffen, allerdings befugt ſeyn ſollen; ſo vill hinge⸗gen die Dultzeiten anbetrifft, will man ihnen Gſchmeidma⸗chern die Verkauffung der Sporn, und ſtrigl zwar, jedoch nur alſdan geſtatten, wan ſie sub termo 14 tägen darthuen werden, daſ diejenige, ſo in den Dultzeiten mit Gſchmeid⸗macher Waaren anhero handlen, würckliche Gſchmeidmacher, und keine Handler ſeyen. Wann nun übrigens ſie Gſchmeid⸗macher wider die Sporrer eine Beſchwerde, und Beeinträch⸗tigung zu fiehren haben, werden ſie ſich ebenmäſſig beym löbl. Buſamt zu melden wiſſen. Belangent

2 do. die Beſchwerden deren burgerlichen Schloſſer, ſo iſt die Verfertigung und Verkaufung deren Schlöſſern, ſie mögen namen haben; wie ſie immer wollen, denen Geſchmeidmachern völlig verbotten, denen Schloſſern aber nur diejenige zu verkauffen, verwilliget, welche ſie ſelbſten verfertigen, all übrige auch denen Schloſſern auf betreten obrigkeitlich hinweckgenommen werden würden.

Wo es in übrigen ratione der von den Gſchmeidmachern einſtellenden Schloſſergeſellen und Verfertigung der Canzley Säckh ſchlöſſern bey der Buſamts Verhandlung ddo 9. Febr. abhin mit dem anhang ſein Verbleiben haben ſolle, daſ, wann ſie Gſchmeidmacher wider die burgerl. Schloſſer ebenfalls ſich beſchwert fündeten, ſie nur das zu den ende von Magiſtrats wegen angeordnete Buſamt behörig anzugehen hätten.

3 tio. Würdet ſowohl denen Gſchmeidmachern als Klingen: den Lang und kurz Meſſerſchmiden die Meſſer, jedoch abermahlen nur jene zu verkauffen erlaubt, ſo ſie ſelbſt arbeiten, all übrige ſeynd beeden Thaillen zu fiehren absolute verbothen. Die ſtächlene Degen Gefäſſ, und all andere ſtächlene Gallanterie arbeit iſt denen Gſchmeidmachern auch, jedoch abermahlen nur jene unverwehrt, ſo ſie ſelbſt verfertigen. ꝛc.

Concl. in. sen. civ. den 18. März 1768.

5.

Atestatum.

Endesunterſchriebene Führer der b. Geſchmeidmacher in München bekennen hiemit bei ihrer aufhabenden Pflicht, daß ſie von unfürdenklichen Jahren her ohne mänigl. Widerrede bis hiehero alle Sorten Tyroller- Steuerer- und Nürnberger Eiſenwaaren, welche die Gſchmeidmacher in ermeldten landten verfertigen als zum Beyſpiel eiſerne Löfeln Feilen, und Schuſterraſpeln, die Roß dann Schaafglocken, polirte dann gegrabte Petzſcheren, Nader- und Schneiderſcherrn, Beißzangen, alle Sorten Eiſen, Ahlen, Meſſing, und eiſene Schlitten-Rollen, Stemeiſen u. d. ofentl. geführt, und verkauft, und eben dahero alles dieſes zu führen berechtiget ſeyn. Urkundl. deſſen haben wir gegenwärtige Attestation eigenhändig unterſchrieben.

München am 6. Jänner 1791. 6.

6.

Verzeichniß
der den Geſchmeidmachern zuſtändigen Artikel, von dem Geſchmeidmachervereine am 24. November 1792 dem Magiſtrate vorgelegt[1]).

1. Glut- Wärm- und Bratpfannen von allerley Gattung, dann Sandſchaufeln und Gabeln.

2. Pfannen eiſene verzinnt und unverzinnt.

3. Bratröſt, Bögeleiſen und Kolben.

4. Meſſingene und blechene Leuchter, dann groß und kleine Pippen und dergl. Rothſchmidarbeit.

5. Eiſene und meſſingene Butzſcheren aller Art.

6. Fleiſch und Bachgabeln.

7. Allerhand Kuchelzeug.

8. Eiſene und meſſingene Zirkel.

9. Allerhand Schraufen, als Roſen- und Kopfſchraufen und wie ſie Namen haben mögen.

10. Beſchlag- und Kiſtler- Hämmer von allerley Gattung.

11. Beißzangen, Huf- und Werkmeſſer, wie auch Strigel und Butzzeug, was zu den Pferden gehörig.

12. Allerlei geſchloſſene Zänglein.

13. Goldſchmiedzeug als da iſt von Schrauf- und Feilkloben, Korn- Zänglein, Goldſchmid- Scheren und Bunſen, Beiß- und Triebhämmer, Gießflaſchen und Schraufblätter von allerley Gattung.

14. Glaſer- Hämmer und Kolben.

15. Aller Schneidzeug, Stemeiſen, Schreinerszeug mit allerley Zugehörung.

---

1) Dieſes Verzeichniß wurde mit Bericht der churf. Polizeidirektion v. 18. Jän. 1804 an die ch. Landesdirektion eingeſendet und hierin zugleich beſtätiget, daß die hieſigen Geſchmeidmacher das Recht haben, die in dieſem Verzeichniſſe bemerkten Waaren zu verfertigen und auch damit zu handeln.

16. Drechslerszeug, Spindel und Drehdocken.

17. Der Zinngießer Feilen und Dreheiſen.

18. Drehkolben, Feuereiſen und Steichſtächel allerley Gattung.

19. Handeiſen für die Schuſter, Schneider, auch Kirſchner näml. Zangen, Kadereiſen, Anzigl, wie auch Schuſtergradl oder Werkzeug ſammt dem, was dahin gehörig iſt.

20. Der Barbierzeug, als da iſt Bainſegen, Hirnſchraufen, Mund- und Streichſpachteln ſammt allen zur Chyrurgie gehörigen Inſtrumenten.

21. Wachsſtöckelleichter, Kresl- und Spiegeleiſen allerley Gattung, Wagſtangen, Schnellwagen und dergleichen Arbeit mehr, ſo nicht alle kann benennt werden.

22. Allerhand Barbier- und Schneidſcheeren, auch alle Inſtrumente, ſo zur Feldkaſſa für die Regimentsfeldſcherer gehörig ſind.

23. Allerhand Carbiner-Hacken groſze und kleine.

24. Spadan und Partiſanen.

25. Bajoneter und Schweinsfedern.

26. Pickel und Scharhämmer, dann Grabſchaufeln, Holz- und Zimmerhacken, Schnitzmeſſer und dergleichen.

27. Faſchinen-Meſſer und Zelthäckel.

28. Eiſene Körb und Bigel an die Säbel, auch feine ſtahlene Degengriff und Gefäß.

29. Eiſene Feldmühlen.

30. Kugelzieher und Kugellöffel für die Artillerie, wie auch Beſtäck, als da iſt Zirkel-Meßer, Raumnadeln und Zündkrautbohrer.

31. Allerhand Kaminzeug und Feuerhund dann Hoſti-Hollippen und Waffeleiſen.

32. Caffee- Pfeffer- und Kornmühlen.

33. Waidtaſchenringe, Beutelgeſpäre, Schnallen wie ſie Namen haben mögen.

34. Schlüßelringe und Kettenärm mit Schraufen.

35. Allerhand Spalierhäcken und Steften von Eiſen und Meſſing.

36. Allerhand Gartenmeſſer und andere Oculierſchermeſſer und wie ſie Namen haben mögen.

37. Allerhand Drehſtühl und alles, was die Uhrmacher vonnöthen haben.

38. Schneckenſchneidzeug und Federzirkel.

39. Allerhand Galanteriearbeit von Stahl, Eiſen und Meſſing, wie die auch immer Namen haben mögen, dann alle feine Stahlwaar, näml. Uhrketten, ſowie Schnallen, Karbinerln, Uhrſchlüßel und dergleichen. — Nebſt vorangezogenen, unterſchiedlichen Werkzeugen ſind die Zirkelſchmied und Geſchmeidmacher auch all erdenkliches von Eiſen, Stahl und Meſſing, was nur immer Namen haben mag, zu machen und zu führen berechtiget.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem mir vorgelegten Original von Wort zu Wort übereinſtimmt, wird unter dem Anhange beſtätigt, daß die unterſtrichenen[2]) Artikel von den Geſchmeidmachern bei Verfertigung des Auszugs als ihnen ebenfalls zuſtändige Artikel angegeben worden.

München am 29. November 1792.

N. N. chrf. Hofgerichtsadvokat.

7.

Bericht zur obern Landesregierung.

Gnädigſter Herr Herr!

In Folge des an uns unterm dato 10. et praes. 17. Juny erlaſſenen Befehls berichten wir Eurer Churf. Durchlaucht, daß die hieſig bgl. Geſchmeidmacher und ſo auch die Eiſenkrämer theils durch ihre Handwerks-Artikel, theils durch vieljährige Obſervanz hiezu berechtigt, Grabſchaufeln, Holzſägen, große und kleine Aexte cumulative, alle Gattungen Scheeren aber die erſtere Handwerksklaſſe privative führen.

München den 14. November 1796.

---

2) hier mit geſperrter Schrift gedruckten.

8.

Protokoll.

So gehalten worden den 3. Febr. 1803.

Die ſelbſt gegenwärtige b. Sporermeiſter, ſo wie die ebenfalls gegenwärtige b. Geſchmeidmacher haben ſich über den ſchon vor längerer Zeit wegen einigen von letztern führenden und den Sporern zum Verkauf geeigneten Artikeln entſtandenen Proceß heute coram Commissione auf immerwährend dahin verglichen: und zwar:

1mo. daß die b. Sporermeiſter die verzinnten und ſchwarzen Pferdſtrigln mit Ausſchluß der b. Gſchmeidmacher allein verfertigen und verkaufen ſollen.

2do. ſollen gedachte Sporermeiſter befugt und berechtiget ſeyn, ſowohl alle ordinäre verzinnte und unverzinnte Sporen, Steigbügel, Reitſtangen, Trenſen und Kutſchenſtangen allein zu verfertigen, und zu verhandeln.

3tio. was die feinen polirten und plattirten Sporen, Reitſtangen, Steigbügel und Trenſen betrifft, ſollen dieſe, da ſie ohnehin mehr ein Handlungs-Artikel ſind, (mit Ausſchluß der Kutſchenſtangen resp. Mundſtücker für Kutſchenpferde, welche den Sporrern ohnehin allein zugehören) von beeden nemlich den b. Gſchmeidmachern, und Sporrern gemeinſchaftlich gemacht und geführt werden.

4to. überlaſſen die b. Gſchmeidmacher denen b. Sporern den gemeinſchaftlichen Handel aller Kettenwaaren, Stiefelhacken und Stiefeleiſen, welche alſo beede gleichheitlich zu führen berechtiget ſeyn ſollen.

5to. was die Geſchirrſchnallen betrifft, ſollen die größern von den b. Sporern allein und ausſchlußweiſe, die kleinern ſchwarz und weißen aber von beeden Theilen gemacht, und geführet werden.

6to. Sollen alſo von heute an alle gegenſeitige Irrungen und Neckereyen ein Ende nehmen, weßwegen ſowohl die b. Sporer denen Gſchmeidmachern die ihnen nicht zu führen erlaubte, und im gegenwärtigen Vergleich zum gemeinſchaftlichen Handel nicht geeignete Artikel um den Ankaufspreiß käuflich überlaſſen, oder, wenn ſie nicht angenommen werden ſollten, an ihre Verleger zurückſenden. Eben und

7mo. verbinden ſich die b. Gſchmeidmacher die den Sporern nur mehr ausſchlußweiſe gebührende Artikel denen letztern um den Ankaufspreiß zu überlaſſen, oder wenn ſie

nicht angenommen werden ſollen, gleichfalls an ihre Freunde zurückſenden.

8vo. Zu beedſeitiger genauen Befolgung dieſer mit wahrem Vorſatz entworfenen Vergleichspunkte verbinden ſich die Theile im Betretungsfalle eines inhibirten Artikels ſich der Confiscationsſtrafe und dem Köſten Erſatz ohne Widerrede und Geſtattung eines Prozeſſes zu unterwerfen.

Da nun hiemit alle Theile vollkommen verſtanden ſind, ſo bitten ſie um hochgnädige Ratification dieſes von ihnen unterzeichneten Vergleiches, dann um zwey gefertigte Abſchriften hievon, und empfehlen ſich unterthänig gehorſam.

9.

Entſchließung der chrf. Landesdirektion von Bayern.

J. N. ꝛc.

Nachdem die Sporer und Geſchmeidmacher, wie aus dem von der Polizeidirektion unterm 13. v. M. erſtatteten Bericht und dem eingeſendeten hier wieder zurückfolgenden Act zu entnehmen war, ſich bereits unterm 3. Febr. v. J. über jene Gegenſtände obrigkeitlich verglichen haben, die jeder derſelben verfertigen därfe, ſo will man es bei dieſem Vergleich für dermal belaſſen und die Beſchwerde führende Sporer von hier darauf angewieſen, anbey aber der Polizei Direction bedeutet haben, daß die Vergleiche, die Handwerkszünfte unter ſich eingehen, dadurch die Zunftartikel in ein oder anderer Art geändert werden, jedesmal pro ratificatione zur unterzeichneten Stelle müſſen eingeſendet werden.

München am 9. Merz 1804.

10.

Entſchließung der churf. Landesdirektion von Baiern.

J. N. ꝛc.

Wird der Churf. Polizei-Commiſſion in Paſſau in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 18. d. M. eröffnet, daß, nachdem die Geſchmeidmacher zu München und Landshut Geſchmeidmacherwaaren verfertigen, und mit Geſchmeid-

macherwaaren auch handeln, dieſe gleiche Befugniß alſo auch dem Geſchmeidmacher N. zuſtehen ſoll, von welcher höchſter Entſchließung gedachte Polizei- Commiſſion die Theile in nöthige Kenntniß zu ſetzen hat.

München den 23. Dez. 1805.

An die churf. Polizei- Commiſſion in Paſſau.

11.

Entſchließung der churf. Landesdirektion von Baiern.

J. N. ꝛc.

Bei dem über den zwiſchen den hieſigen Geſchmeidmachern und Sporrern wegen Verfertigung der Pferdeſtrigeln ventilirten Akt von der k. Polizeidirektion in hieſiger Stadt unterm 14. dieß erſtattet unterthänigſten Bericht will man in Erwägung des zwiſchen den ſtreitenden Theilen ſchon unterm 3. Februar 1803 bei dem hieſigen Stadtoberrichteramt abgeſchloſſenen Vergleich den Geſchmeidemachern die Verfertigung der Roßſtrigeln, ſelbe mögen verzinnt oder ſchwarz ſein, aberkannt haben, hingegen haben die Sporrer niemals einen Mangel an den Pferdſtrigeln verſpüren zu laſſen, als man außerdeſſen die Konkurrenz mit den Geſchmeidmachern rückſichtlich dieſes Artikels unfehlbar würde eintreten laſſen.

Beeden Theilen iſt daher dieſe Verbſcheidung zu eröffnen und ſelbe zur genaueſten Darobhaltung anzuweiſen. Der anher eingeſendete Akt gehet in der Nebenlage wieder zurück.

München den 21. Merz 1806.

12.

Schreiben an den Magiſtrat der k. Kreishauptſtadt N.

Die hieſigen Geſchmeidemacher (in andern Orten auch Zeug- und Zirkelſchmiede genannt) ſind nach ihren Handwerks- Artikeln vom Jahre 1698 berechtigt, allerhand Galanterie- Arbeiten von Stahl, Eiſen und Meſſing, wie alle, wie immer Namen haben mögende feine Stahlarbeiten und

Werkzeuge zu machen und damit Handel zu treiben; während dem die Windenmacher keine Artikel beſitzen, und ſchon dem Sprachgebrauche nach lediglich auf die Verfertigung der Winden beſchränkt ſind. Indem man zugleich eine Abſchrift des mit den Führern der hieſigen Geſchmeidemacher dießfalls abgehaltenen Protokolls anlegt, erledigt man hiemit die jenſeits an die hieſige k. Polizei-Direction vom 2. Auguſt h. J. geſtellte Requiſition und beſteht mit vollſter Hochachtung.

B. am 26. Nov. 1824.

13.

Schreiben
an den Magiſtrat der Stadt N.

Unter Mittheilung einer Abſchrift der Erklärung der hieſigen Geſchmeidmacher und Zeugſchmiede beehrt man ſich in Erledigung der jenſeitigen Zuſchrift vom 12. l. Mts. zu bemerken, daß zwiſchen den hieſigen Geſchmeidemachern und Zeugſchmieden ein weſentlicher Unterſchied nicht beſteht und dieſe, wie jene ſelbſt zum Handel mit Geſchmeidewaaren berechtigt ſind, nur befaſſen ſich erſtere in der Regel mit feinern Stahlarbeiten, deren Verfertigung auch den Zeugſchmieden nicht verwehrt iſt.

B. den 2. Auguſt 1825.

14.

Schreiben
an den Magiſtrat N.

Rescrib: daß die hieſigen Zirkelſchmiede, eigentlich Geſchmeidmacher, berechtigt ſeien, neben ihren Artikeln auch Meſſer von allen Gattungen ohne Ausnahme zu verkaufen.

B. den 18. Jänner 1828.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem die Geſchmeidmacher dahier nicht berechtiget ſind, Pfannen mit oder ohne Stiele zu führen und zu verkaufen, ſo hat Geſchmeidmacher N. N. die Pfannen binnen 8 Tagen aus dem Laden zu entfernen und ſich des Verkau-

ſes zu enthalten, auſſerdeſſen ſie ihm unnachſichtlich weggenommen werden müßten.

B. den 9. Okt. 1832.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Meſſerſchmied N. N. iſt auf deſſen gegen den Geſchmeidmacher N. N. wegen der Führung von Meſſern und Scheeren erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß ſie als begründet nicht erſcheine, indem die Geſchmeidmacher nach ihren Artikeln von 1698 zur Verfertigung und Führung von Meſſern und Scheeren berechtiget ſind.

B. am 1. Auguſt 1834.

17.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 13378.

J. N. ꝛc.

Aus der ſpeziellen Aufführung alles deſſen, was den Geſchmeidmachern zu verfertigen zuſteht, in dem Extrakte von 1698, worunter aber die Winden nicht aufgeführt ſind, muß folgerecht der Schluß gezogen werden, daß dieſelben von den Geſchmeidmachern nicht verfertigt werden dürfen. — In ſoferne daher die Feilenhauerswittwe N., welche dieſe Befugniß aus der gleichzeitig beſitzenden Geſchmeidmachers-konzeſſion herleiten wollte, hiezu keinen beſonderen Titel nachzuweiſen vermag, muß ihr der Verkauf wie die Verfertigung von Winden unterſagt bleiben.

München den 9. May 1839.

18.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der b. Geſchmeidmacher wird hiemit bedeutet, es könne den Geſchmeidmachern dahier — nachdem ſie der dießſeitigen Entſchließung vom 30 Sept. v. Js. zufolge durch mehrere Zeugen nachgewieſen haben, daß

ſie ſchon längſt über Jahr und Tag vor dem 11. Spt. 1825 mit nicht ſelbſt gefertigten Terzerolen und Piſtolen Handel getrieben und ſolche öffentlich und unbeanſtandet zum Verkaufe geführt haben, — nach Art. 5 No. 3 des Gew. Geſetzes vom 11. Sept. 1825 der fernere Handel und resp. Verkauf nicht ſelbſt gefertigter Terzerolen und Piſtolen nicht beanſtandet werden.

B. am 27. Jäner 1843.

XXIX.

Glaſer.

1.

Wür Joſephus von Gottes

Genaden Erwählter Römiſcher Kaiſer ꝛc.

Thuen Krafft diß offnen Libels allen vnnd Jeden kund machen, was geſtalten vnnß die alhieſige Laad der Pley-Glaſer Vnnſers Rent-Ambts München Allervnderthenigiſt vorgetragen, daß nun eine lange Zeit hero in Ihrem Handwerk allerley Stimplereyen, Müßbräuch, Aigennüzigkeit: vnd vnordtnungen eingeriſſen, wardurch denen wahrhafften Pley-Glaſern nit allein Eintrag zuegefügt: vnd ihr Nahrung entzogen: ſondern auch die jenige, welche ihrer der Pley Glaſer Arbeith eintweders zu ihren Gebäuen: oder in anderweg vonnöthen haben, mercklichen hinderſiehrt: vnd der vnſauberen vnwehrhafften Arbeith halber, zu nicht geringen Nachtheil ſeyen gebracht worden, nebenbey auch die allervnderthenigiſte Bitt dahin geſtellet, daß Wür von Allerhöchſt Kayſ. May. Vollmacht wegen Allergnedigiſt geruehen möchten, die von Weylandt Maximiliano I. deß Heil: Röm: Reichs Churfürſten vnd Herzogen in Bayren ꝛc. vnterm 16. Oktober Anno 1639 zu erſagter Beſchwerdenabſtellung ihr der supplicierenden Pley-Glaſer Laad erthailte Sätz vnd Ordtnungen, Allergdiſt. zu confirmiren, vnd durch ſothanne Beſtättigung daß gemaine Handwerck der Pley-Glaſer, Rentamts München in vorigen Standt: vnd auſſer Beſchwerde zubringen. Welch Sätz vnd Ordtnung dan volgenden Inhalts ſeind.

Erſtlichen ſo ein Glaſergeßöll Maiſter werden will, ſoll

derßelbe ain Scheubenſtukh, zuſambt ainen Rauthenſtuckh machen, vnd wann er damit fertig, ſolche vor einem handtwerck fürzaigen, volgendts auch dieſelben für ainen Ehrſamben Rhat bringen, vnd alda erkhennen laſſen, ob er zu der Maiſſterſchaft zuelleſſig ſeye, oder nit.

Da aber für's ander ein Glaſmaler begehrt Maiſter zu werden, ſolle derſelbige, ain Mariabildt von gefarbtem Glaß zu machen, ſelbſt außzuziechen, zuſiegen, zuſchneiden, zumahlen, vnd zu prennen ſchuldig ſein.

ꝛc.

Wie es mit der Glaſer-Wahr gehalten werden ſolle.

So ſolle auch zum Zwanzigiſten, kain Glaßer, die Leuth mit ſolchen vngerechten glaſ, alſ mit Waldtſcheiben, vnd andere vnzueleßigen gläßern, welche kainen bſtandt haben, nit hinderſtehren, vnd betriegen, ſondern da man denſelbigen ainen oder mehr in erfahrung brechte, ſollen der- oder dieſelbige vorderiſt der obrigkeit, wie auch ainem handtwerck in ſein gebürhendte ſtraff gefahlen ſein.

Ferners, vnd zum Ain- vnd Zwainzigiſten ſolle das Pley ziechen auf den khauff khainem andern, alſ den redlichen Maiſtern diſes Rentambts, welche vmb das handtwerck ordentlicher Weiſ gelehrnete, vergonnt, vnd zuegelaſſen ſein, anderen aber, welche deſſen nit befuegt, vnd daryber betreten wurden, alſobalden abgeſchafft werden.

ꝛc.

Von Glaß-Tragern.

So ſolle auch zum Fünff- vnd dreyſſigiſten den Glas-Tragern, welche griene glöſer zu Marckht, und Städten diſes Rentambts München bringen, das haußieren, oder ſcheiben, vnnd puſchen, Waltglas, Trinkhglöſer, Khöllniſche khrauſen (auſſer der frey Jahr Märkht) auf offnen Markht zuverkhauffen verbotten, den ienigen aber, welche Venediſche gläßer tragen, vnuerwöhrt ſein.

Welcher Orthen zum Sechs- vnnd dreyſſigiſten auch ein Glaſer, in Stötten vnd Märkhten ſich befünden, ſo Trünkhgläſer vnd anders haben, ſolle es andern, die nit deß handtwercks ſein, aber dannoch in den Läden Trinkhgläſer fail halten, vnd ein ſolches nit hergebracht, abgeſchafft, vnd verbotten ſein.

Wie dann zum Siben- vnd dreyſſigiſten den Khräm-

mern, welche biß anhero die ſcheiben bley, vnd Zinn vnderm puſch, wie auch Waldglas in ihren Laden fail gehalten, vnd verkhaufft, aines ſolchen aber nit berechtigt ſeindt, daſſelbige fürdershin abgeſchafft werden ſolle.

Vnnd dann zum Acht- vnd dreyſſigiſten ſollen auch die Glaßtrager, in denen Stötten, vnd Märkhten khain Niderlag mit ihren glöſern nit haben, ſondern was ſye auf hieuor angedeüten freyen Jahrmärkhten nit verkhauffen, daſſelbige wiederumb hinaus zutragen ſchuldig, ihnen auch das einſezen in allweeg aufgehebt, vnd verbotten ſein.

Nachdeme auch zum Neun- vnnd dreyſſigiſten ain Handtwerck der Glaſer alhie zu München von den Glaßtragern beſchwert worden, ſoll es hinfürters alſo gehalten werden, das nemblichen den frembden glaßtragern neben den zween alhießigen Jahrmärkhten, den erſten tag iedes Monaths, vnd nit lenger, ihre gläſer auf einen ſchragen offentlich alhie fail halten vnd zuuerkhauffen erlaubt, zu andern tägen, auſſer diſſ verſtandtnen erſten tags in yedweden Monath, aber genzlich abgeſchafft, vnd verboten ſein ſolle.

Vnnd ob zwar zum Vierzigiſten den Venediſchen, vnd Hälliſchen glastragern alle wochen zween täg ohne Vnterſchaid, welche täg in der Wochen es ſeyen, fail zu haben, vergont, vnd zugelaſſen, ſo ſolle ihnen iedoch ihre gläſer, welche ſie bedeihte zugelaſſne zween täg nit verkhaufft, alhie einzuſezen, ganz abgeſchafft: ſondern ſye dieſelbige, wie ſies mit ihnen hereingebracht, widerumb hinweckh zutragen ſchuldig ſein.

Wie dann zum Ain- vnd Vierzigiſten den alhieſigen Khrämmern, welche dergleichen Venediſche, und Hälliſche glöſer in ihren Läden fail zu haben, vnd zuuerkhauffen hergebracht, ein ſolches noch zuthuen, vnd vnuerwöhrt ſein ſolle. 2c.

Weillen Wür nun auß der Vnnß angebohrnen Allerhöchſten Clemenz ieder Zeit dahin geflüſſen geweſen, auch annoch Allergnedigiſt bedacht ſein, wie aller Orthen der gemainen Wollfahrt zum beſſten, in dennen Handwercks-Sachen guette disciplin vnnd Ordtnung gehalten werde, beynebens auch befünden, daß die von obgedacht supplicierender Pleyglaſer-Laad, vnd Handwerk vnnſers Rentambts München, pro Confirmatione allervnderthenigiſt yberreichte Handwercks-Sätz vnſerer Lad vnd Policey Ordnung keineswegs zuwider lauffen, ſondern villmehr zu vnderhaltung guetter Zucht, vnd Ordtnung eingericht ſeyen, So haben

Wür ſelbe auch hiemit auß ſondern Gnaden, vnd von Vnſerer Allerhöchſten Kayſerlichen Vollmachtswegen hiemit iedoch auf verſuchen, vnnd widerrueffen: Allergnedigiſt confirmiren, beſtättigen: vnnd in denen vorfallenden, die Pley-Glaſer Handwerks Sachen allerdings zu exercieren bewilligen wollen, Vnnſeren Hof-Raths Präſidenten, Vicedomen, Haupt-Leuthen vnnd Pflegern, dan allen nachgeſetzten Vnnſern Beambten, vnnd Obrigkeiten, auch allen vnnſeren Vnnterthannen anbey Allergenedigiſt anbeuelchent, daß ſye erſagt allhieſige Pleyglaſer Laad vnd Handwerck bey ſo thannen de novo confirmirten Säzen, ſchüzen, ſchürmen, vnd handhaben: auch darwider keinerley Weiß handlen: oder die geringſte hinderung vnd eingrif erzeigen laſſen ſollen. Wie Wir vns dann deſſen Allergnedigiſt verſehen, zu mehrer diſes offnen Libells becräfftigung, vnnd deſſelben genembhaltung Vnnſer Kayſerliches Hofrhats Inſigel hieran hängen laſſen. So geben und geſchehen in vnnſerer der Bayriſchen Landen Hauptſtadt München, den Vier- und zwainzigiſten Monaths Tag Marty. Im vnſeres Seeligmachers Sibenzehenhundert- vnd zehnten Jahr.

Kayſerliche Hofrhats Canzley alda.

2.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Glaſermeiſter N. iſt zu bedeuten, er hätte sub termino 4 Wochen ſein Spiegelwaarenlager entweder an den Spiegelmacher N. um den Ankaufspreis zu überlaſſen oder ad locum unde zu remittiren und zwar bei einer Strafe von 12 Rchsth.; desgleichen hätte er ſich bey Strafe von 24 Rchsth. von nun alles Verkaufs der Spiegeln zu enthalten.

Concl. in. Sen. Civ. den 17. May 1793.

b. Entſchließung der churf. bair. oberen Landesregierung.

Karl Theodor.

U. G. Z. Edlgebohrne, Fürſichtig, Ehrſam, und Weiſe, Liebe Getreue, Wir haben uns nach Empfang euers unterm dato 9. diſ. ſamt denen wider remittirt. Actis. in Sachen N. N. b. Glaſermeiſtern wider euch, resp. den N. N. b. Spieglmacher beede von hier wegen gemachten Verboth eines

zu haltenden Spiegl Laagers gehorſamſt erſtatteten Berichts umſtändigen Vortrag machen laſſen, und wollen es dergeſtalten bey Euerer Verhandlung vom 17. May anno diſ. belaſſen haben, daß dem Glaßermeiſter N. der Spieglhandl, ſowie das Waarenlaager von Spiegeln unter geſetzten Poenalien verbotten, wohl aber mit Venediſch, und unbelegten Spiegel Gläſſern zu handeln, und Waarenlager darauf zu halten, erlaubt ſeyn ſolle. Welches nun ihr beeden Theillen zu eröfnen habt; ſind euch anbey mit gnaden.

München den 22. July 1793.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Glaſermeiſter N. N. iſt der Verkauf von ſteinernen beſchlagenen ſowie unbeſchlagenen Krügen bei Vermeidung der Confiskation derſelben zu unterſagen, da die Glaſer nur zum Verkaufe beſchlagener uud unbeſchlagener gläſerner Krüge berechtiget ſind, von welchen ſie derlei gläſerne Krüge durch die Zinngießer beſchlagen laſſen müſſen.

B. am 21. Mai 1833.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Glaſermeiſter N. N. iſt das Beſchlagen von ſteinernen und gläſernen Krügen bei Vermeidung der Confiskation derſelben zu unterſagen, da das Beſchlagen derſelben nur den Zinngießern, und den Glaſern nur das Ausbeſſern alter zerbrochener Beſchläge gläſerner Krüge zuſteht.

B. am 21. May 1833.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Glaſermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm auf keine Weiſe geſtattet werden könne, wenn auch alte, zinnerne Deckel auf gläſerne Trinkgefäße aufzumachen, daß er alſo jedes weitern Eingriffs in die Befugniſſe der Zinngießer bei Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung ſich zu enthalten habe.

B. am 25. Febr. 1834.

6.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 13879.

J. N. ꝛc.

Der Stadtmagiſtrat dahier erhält Abſchrift einer k. Miniſterialentſchließung vom 8. l. Mts. ſamt Verhandlungen zur Eröffnung an die Intereſſenten und zum Vollzuge.

München den 13. May 1839.

Nr. 8489.

K. B.

Auf den im untenbezeichneten Betreffe am 13. v. Mts. erſtatteten Bericht wird der k. Regierung von Oberbayern K. d. J. folgende Entſchließung ertheilt:

Die Befugniſſe eines jeden Gewerbsmeiſters ſind laut der geſetzlichen Grundbeſtimmungen vom 11. Septbr. 1825 zu ermeſſen

1) aus der Conzeſſionsurkunde (Art. 5 l. c. im Eingange),

2) aus dem etwaigen Beſitzſtande eines Gewerbsinhabers vor dem 11. September 1825 (Art. 5. Ziff. 3. l. c.) und

3) aus den Schlußfolgerungen eines dem Gewerbsinhaber zur Seite ſtehenden Privatrechtstitels (Art. 10 Ziff. 3. l. c.)

Andere Anhaltspunkte zu Beurtheilung der Gewerbsbefugniſſe ſind in dem Geſetze nicht ſanktionirt.

In der vorliegenden Streitſache iſt vorerſt nur die ſpezielle Frage angeregt, ob dem Glaſermeiſter N. das Recht des Handels mit Spiegeln zuſtehe? Die Beantwortung dieſer Frage muß, ſoll ſie geſetzlich begründet ſein, lediglich aus den oben bemerkten drei Geſichtspunkten hergeleitet werden.

ad 1. Glaſermeiſter N. hat ſelbſt nie behauptet, eine reale Glaſermeiſterskonzeſſion zu beſitzen. Daß aber aus dieſem Gewerbe an ſich eine Befugniß zum Spiegelhandel ſich nicht ableiten laſſe, geht daraus hervor, daß die Vereinsvorſteher in ihrer Protokollar-Erklärung vom 20. Februar 1838 ſelbſt zugeſtanden haben, wie ihre Gewerbsartikel von einer ſolchen Berechtigung keine Erwähnung machen, und

daß ferner durch eine Entſchließung vom 22. July 1793 ſogar den Glaſermeiſtern jene Handelsbefugniß geradezu abgeſprochen wurde. Sollte aber weiters

ad 2. Glaſermeiſter N. für die behauptete Berechtigung einen Schutz aus einem Beſitzſtande geſetzlich anſprechen können, ſo müßte derſelbe einen in continenti liquiden und von ihm bereits vor dem 11. Sept. 1825 ausgeübten, nicht vitioſen Beſitz (possessio ad interdictum uti possidetis) dargethan haben.

ꝛc.

Glaſermeiſter N. hat ferner ad c. ſich auf ein Herkommen (ebenfalls einen Privatrechtstitel) berufen, durch welches ſämmtliche hieſige Glaſermeiſter die Befugniß des Spiegelhandels erworben haben ſollen.

Wäre durch die nach Entſchließung vom 10. Oktober v. Js. angeordneten Verhandlungen ohne Widerſpruch des Gegners hergeſtellt worden, daß dieſes Herkommen in der Art notoriſch oder kundbar beſtehe, daß es nach G. O. Kap. 9 §. 3 eines Nachweiſes nicht bedurft hätte, ſo wäre es allerdings in der Competenz der Adminiſtrativ-Stellen und Behörden gelegen geweſen, einen hieraus abgeleiteten Beſitzſtand proviſoriſch zu ſchützen. Allein dieſes iſt nicht der Fall. Nach Cod. Max. P. I. Cap. 2 §. 15 wird zu dem Herkommen unter Anderm erfordert, daß der Gebrauch öffentlich, wiederholt, beſtändig, gleichförmig und zwar in- und auſſergerichtlich, unter muthmaßlicher Zuſtimmung der Landesherrſchaft wenigſtens während 30 Jahren beſtanden habe. Da ferner nach Art. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen vom 11. Sept. 1825 von dieſem Zeitpunkte an eine Gewerbsbefugniß durch Verjährung nicht mehr erworben werden konnte, ſo hätte jenes Herkommen bereits am 11. Sept. 1795 einen Anfang nehmen müſſen. Nun datirt ſich aber der älteſte zu den Akten beſcheinigte Gebrauch einzelner Glaſermeiſter erſt vom Jahre 1817. Es fehlt alſo ſchon an dem eſſentiellen Erforderniſſe eines 30jährigen Beſtandes vor dem 11. Sept. 1825. Auch über die erwähnten übrigen Erforderniſſe des fraglichen Herkommens iſt kein Nachweis der Notorietät zu den Akten gebracht. Der behauptete Privatrechtstitel des Herkommens iſt ſonach nach Lage der Akten noch eine ſtreitige Sache, über deren Beſcheidung nach Art. 10 Ziff. 3 des Gew. Geſ. nur eine Zuſtändigkeit der Civilgerichte beſteht. Da aber der Magiſtrat N. ſich deſſen ungeachtet eine Entſcheidung über dieſen Streitpunkt

erlaubte, ſo hat er offenbar ſeine Competenz überſchritten, und ſeine Entſcheidung muß, ſowie die beſtätigende Entſchließung der k. Regierung vom 16. März l. J., wie hiemit geſchieht, nach Art. 12 der allerh. Verordnung v. 29. Dez. 1836 wegen mangelnder Competenz als null und nichtig aufgehoben werden.

Die k. Regierung K. d. J. hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, den Betheiligten von gegenwärtiger Entſchließung Kenntniß zu geben, und, da nach den vorſtehenden Erörterungen dem Glaſermeiſter N. durchaus die Befugniß zum Spiegelhandel nicht zuſteht, ſofort wegen deſſen Abſtellung das Nöthige einzuleiten, nachdem die Adminiſtrativbehörden durch Art. 10 Ziff. 2 des Gew. Geſ. aufgefordert ſind, Gewerbsberechtigte gegen Eingriffe von Amtswegen zu ſchützen.

München am 8. Mai 1839.

7.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Glasſchleifer N. iſt auf ſeine Beſchwerde vom 6. Okt. l. Js. zu bedeuten, es könne den Glaſermeiſtern, ſofort auch dem Glaſermeiſter N., nicht verwehrt werden, Gläſer zu ſchleifen und deſſen auf ſeiner Aushängtafel zu erwähnen, da abgeſehen davon, daß das Schleifen wie das Schneiden der Gläſer bei Glaſerarbeiten häufig vorkommt, und an manchen derſelben ſelbſt unentbehrlich und von jenen unzertrennlich iſt, — weder nach Inhalt der Gewerbsartikel der Glaſer vom 24. März 1710 den Glaſern das Schleifen von Gläſern und der Verkauf geſchliffener Gläſer, noch nach der geſetzlichen Beſtimmung No. 1 Art. 5 des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825, in Gemäßheit welcher die Befugniſſe auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugniſſe bis zum höchſten Grade der Vollendung keiner Beſchränkung unterliegen ſollen, — beanſtandet ſein kann.

B. am 5. Jänner 1840.

b. Ent-

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. No. 7558½.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung des Glasſchleifers N. N. wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 5. Jänner l. Js. in der Erwägung beſtätigt, daß die Kunſt des façonnirten Glasſchleifens ſchon durch §. 46 Ziff. 1 der frühern Gewerbsinſtruktion vom 28. Dez. 1825 den freien Erwerbsarten beigezählt war, und nach Derogirung dieſer Verordnungsſtelle durch k. Miniſterialentſchließung vom 11. l. M. wieder als freie Erwerbsart erklärt worden iſt, weshalb dem Glaſermeiſter N. zu dem Nebenerwerb durch Glasſchleifen die erforderliche Lizenz nicht zu beanſtanden iſt.

München am 18. März 1841.

8.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 11371.

J. N. ꝛc.

Zunächſt ſind zum Handel mit Spiegeln nur die Spiegelfabrikanten befugt, wenn ſie die rohen Gläſer zugleich raffiniren und belegen; dann aber die Spiegelbeleger, welche eigentlich die rohen Spiegelgläſer erſt zu ihrem Zwecke raffiniren; anderen Gewerben kommt der Handel mit ganz raffinirten Spiegeln als eine Befugniß aus deren Gewerbe nicht zu, wie es denn auch aus den verſchiedenen Gewerbsſtreitigkeiten zwiſchen den hieſigen Glaſermeiſtern und dem Spiegel-Raffineur N. klar hervorgegangen iſt, daß z. B. die Glaſermeiſter nur unbelegtes Venetianer-Spiegelglas zu führen berechtiget ſind.

Der Spiegelhandel kann daher allerdings als ein Nebenerwerb anderen, namentlich ſolchen Gewerben zugeſtanden werden, welche zur brauchbaren Herſtellung derſelben weſentlich mitwirken, und in ſoferne der Vergolder N. die Spiegel-Verzierungen liefert, ohne welche die Spiegel nicht in den Verkehr treten, und mit welchen ſie das Publikum zu kaufen gewohnt iſt, kann demſelben die Befugniß zum Spiegelhandel um ſo mehr ertheilt werden, als er die Spiegelgläſer ſelbſt doch ganz raffinirt zu beziehen genöthigt

iſt, mithin den urſprünglich produzirenden Gewerben einen Eintrag nicht zu thun vermag.

Hiernach hat der Stadtmagiſtrat das Weitere zu verfügen und die Verhandlungen zurückzuempfangen.

München den 6. Mai 1840.

9.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 7820.

Die freien Erwerbsarten insbeſondere das Glasſchleifen betr.

J. N. ꝛc.

Das k. Miniſterium des Innern hat vermöge höchſten Reſkripts vom 11. d. M. die façonnirte Glasſchleiferkunſt als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt, was ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberbayern unter Beziehung auf den Art. 8 Abſchn. 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. Sept. 1825 zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

München den 15. März 1841.

(Kreisbl. von Oberbayern 1841 St. 13. S. 311.)

10.

Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 18151.

Die freien Erwerbsarten insbeſondere die Glasſchleife- und Glasſchneidekunſt betr.

J. N. ꝛc.

Da nach den im obenbemerkten Betreffe erholten Erhebungen die Glasſchneide- und die einfache Glasſchleifekunſt an vielen Orten entweder auf den Grund beſonderer Conzeſſionen oder als herkömmliche Zugehör der Befugniſſe des Glaſergewerbes ausgeübt wird, ſo kann auf eine allgemeine Umwandlung jener Glasſchneide- und Schleifekunſt in eine freie Erwerbsart zur Zeit nicht eingegangen werden,

weshalb es für die Zukunft lediglich bei dem bisherigen jeden Orts beſtehenden Herkommen ſein Verbleiben hat; was ſämmtlichen Polizeibehörden in Gemäßheit höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 18. d. Mts. zur geeigneten Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet wird, daß es bezüglich der façonnirten Glasſchleifekunſt bei der Regierungs-Ausſchreibung vom 15. März 1841 ſein Verbleiben hat.

München am 24. Mai 1843.

11.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der b. Siebmacher gegen den Glaſer N. und resp. gegen die hieſigen Glaſermeiſter wegen Verfertigung von Drahtgittern Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließt hiemit nach collegialer Berathung

1) es ſeyen die Glaſermeiſter und die Siebmacher zur Verfertigung von Drahtgittern aller Gattungen berechtiget, und daher letztere mit ihrer Beſchwerde zurückzuweiſen, und ſeyen

2) die Koſten von den Siebmachern zu tragen.

Gründe.

ad 1) Weder in den Gewerbs-Statuten der Siebmacher, noch in jenen der Glaſer iſt etwas über die Befugniß, in Draht arbeiten zu dürfen, enthalten. — Dagegen erklärten die Vereinsvorſteher der Siebmacher inhaltlich der Protocollar-Verhandlung vom 2. Septbr. 1789 in Sachen „die Sieb- und Drahtgittermacher zu Hohenwarth betr.“ daß ſie, die Siebmacher dahier ſeit unvordenklichen Zeiten befugt ſeyen, in Draht zu arbeiten, daß ſie übrigens nicht widerſprechen können, daß auch die Glaſer derley Arbeiten verfertigen.

Die von den Glaſern zum Nachweiſe der von ihnen gemachten Behauptung, daß ſie ſeit uralten Zeiten, jedenfalls aber über Jahr und Tag vor dem 11. Sept. 1825 unbeanſtandet und öffentlich mit resp. neben den Siebmachern Drahtgitter verfertiget haben, — producirten Original-Einſchreibbücher einiger hieſiger Glaſermeiſter, und die bey den Akten liegenden Extracte aus denſelben beurkunden, daß

a) der Hofglaſer N. und resp. deſſen Wittwe N. N. ſchon vom Jahre 1805 an — für mehrere königliche und Privatgebäude, für welche ſie die Arbeit zu liefern hatten, von ihnen gefertigte verſchiedene Drahtgitter, Fenſter-, dann Sandwurfgitter abgeliefert; — daß ferner

b) der Glaſermeiſter N. ſchon im Jahre 1785 und in darauf folgenden Jahren für mehrere, namentlich ſtädtiſche, d. i. magiſtratiſche Gebäude große und kleine Drahtgitter gefertigt, und an dieſelben abgeliefert; daß ferner

c) die Glasverlegerswittwe N. im Jahre 1818 für kgl. Miniſterialgebäude Dachfenſter-Gitter geſtrickt, und die Kaſtengitter gefertigt habe, und daß endlich

d) dem Stadtglaſer N. ſchon im Jahre 1760 die Anfertigung der Sandgitter für den ſtädtiſchen Bauſtadel übertragen worden iſt.

Außerdem ſtimmen die Ausſagen der von den Glaſern zum Nachweiſe ihrer Befugniß zum Gitterſtricken unterm 25. Jänner l. J. vorgeſchlagenen Zeugen ſämmtlich dahin überein, daß die hieſigen Glaſer ſchon lange Zeit über Jahr und Tag vor dem 11. Septbr. 1825 öffentlich und unbeanſtandet mit resp. neben den Siebmachern alle Gattungen von Gittern aus Draht, und ohne Unterſchied des Drahtes, geflochten haben.

Dieſem zufolge haben die hieſigen Glaſermeiſter in Bezug auf das Gitterſtricken den Beſitzſtand für ſich, der nicht nur nie geſtört, ſondern nach Inhalt des oben angeführten Protocolles vom 2. Sept. 1798 ſowohl von den betheiligten Gewerbs-Inhabern — den Siebmachern — als auch von der Obrigkeit ſtillſchweigend, ſofort bereits vor dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes vom 11. Septbr. 1825 anerkannt wurde, in welchem ſie daher nach Art. 5 Ziff. 3 des Gewerbsgeſetzes geſchützt werden müſſen. —

ad 2) Der Anſpruch bezüglich des Koſtenpunktes rechtfertigt ſich durch den Ausſpruch in der Hauptſache.

Es mußte daher, wie geſchehen, erkannt werden.

B. den 16. Mai 1843.

b. Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 33940.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung der Siebmacher dahier vom 5. Juny d. Js. wegen der den Glaſern durch Beſchluß des Stadtmagiſtrats München vom 16. May d. Js. zuerkannten Befugniß, gleich den Siebmachern alle Gattungen von Drahtgittern verfertigen zu dürfen, wird der erwähnte magiſtratiſche Beſchluß aus den demſelben beigefügten Gründen unter Abweiſung der Rekurrenten beſtätiget, wonach dieſe zu verſtändigen ſind ꝛc.

München am 24. November 1843.

XXX.

Glockengießer.

Man ſehe Gelbgießer sub No. XXVI. 2.

XXXI.

Goldarbeiter.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Carolus Albertus in Obern und Niedern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Churfürſt, ꝛc.

Bekennen als ainig regierender Lands-Fürſt, für Uns und Unſere Nachkommen, und thun kundt Mäniglich mit dieſem offnen Brief, daß Uns anheunt dato die Goldſchmid in alhieſig Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München eine verfaßte Ordnung, wie es fürohin nach ihrer habenden Profeſſion ſowohl alhier, als auf dem Land Unſers Rentamts München gehalten werden ſoll, gehorſamſt vorgetragen mit unterthänigſter Bitte, daß Wir als Chur- und Landtsfürſt ihnen ſolch ihre Ordnung gnädigſt confir-

miren und beſtätigen wollen. Dieweilen Wir dann ſolch ihre widerholte Ordnung für billig achten, dieſelbige auch zum gemeinen Nutzen und bevordiſt zu Befürderung der Ehre Gottes angeſehen, und hierüber von Unſeren drey Regierungen, als Landshut, Straubing und Burghauſen, dann denen von München die abgeforderte Berichte bereits eingeſendet und ſodann von Uns alle Punkten conſiderirt, und eingerichtet worden ſind. Als haben Wir demnach erdeutten Goldſchmidten, jedoch auf Verſuechen, und Unſer, Unſerer Erben, und Nachkommen widerrueffen, in allen und jeden Punkten und Artikeln gnädigſt confirmirt und beſtättiget, und wollen, daß ſie darbey durchgehends gelaſſen, und gehandhabet werden, und lauthet dieſe Ordnung von Wort zu Wort, wie hernach folget:

ꝛc.

Andertens ſollen allzeit zwey Führer und zwey Zeichenmaiſter erwählet und dieſe nach zwei Jahren anwiederum abgeändert werden.

ꝛc.

Formula juramenti einen Zaichen-Maiſters.

Ein Zaichen-Maiſter hingegen ſoll ſchwören, daß ſelber ab dieſen gnädigſt confirmirten Sätz- und Ordnungen durchgehends eifrigiſt halten, alles Gold und Silber getreulich beſchauen, und zaichnen, und alſo die unprobhaltige oder diejenige Arbeit, welche mit dem gewöhnlichen Zuſatz in Silber und nach dem Grad in Gold nicht gearbeitet wäre, keineswegs geſtatten münder zaichnen, ſo folgſam beflieſſen, und darob ſeyn wolle, daß Jedermann, dem Armen und dem Reichen, und ſowohl dem Gaſt, als dem Burger recht beſchehen ſolle, getreulich und ohne Gefährde. Würde nun

Viertens ein Führer oder Zaichen-Maiſter wider dieſe ſeine Pflicht, oder anſonſten zum Schaden der Profeſſion wieder dieſe Sätz- und Ordnungen handeln, und deſſen überzeiget werden; ſo ſolle derſelbe mit Vorwiſſen und in Beiſein der deputirten Herrn Kommiſſarien alſogleich und ohne daß man die gewöhnliche Rechnungszeit erwarte, abgeſetzt und ſtatt deſſen ein anderer erwählet und in die Pflicht genommen werden.

ꝛc.

Siebentens. Ein Jeder, welcher eine Gerechtigkeit an ſich bringen und Goldſchmid werden will, ſoll, ehe er zu arbeiten anfangt, und ſich niederſetzet, nachfolgende drey

Stuck, wie es von Alters her dem Herkommen, verfertigen und dieſe Anfangs der geſammten Profeſſion, und hienach einem löblichen Stadt-Magiſtrat vorlegen. Vnd zwar erſtlich ſoll von einem Goldarbeiter ein getribner Kelch mit darauf geſchmolznen Platen gemacht und dieſer nach gewöhnlicher Art mit Steinen carmiſirt, von einem Silberarbeiter hingegen ein Kelch mit fein getribner Arbeit und getribnen Bildtlen oder Kindlen verfertiget werden. Anderstens muß von Jeden ein Sigill geſchnitten, dann drittens ein mit einem oder mehreren Steinen beſetzter Ring, wie dieſer zu dermalliger Zeit gewöhnlich iſt, und getragen wird, gemacht oder verfertiget werden, wie dann ein ſolcher Kelch, welcher allhier in München zu einem Maiſterſtuck gemacht wird, an dem Gewicht wenigſtens 3½ Mark halten ſoll. ꝛc.

Sechzehendens. Jeder, welcher als Goldſchmid aufgenommen worden, und alſo zu arbeiten anfangen will, muß ſammt deme, daß er Burger worden, auch ſeine ehrliche Wohnung und ſeinen eigenen oder gedingten offenen Laden haben. ꝛc.

Sieben und zwainzigiſtens wären aber keine Kinder vorhanden und wollte oder kundte die Wittib Alters oder anderer Urſach halber die Profeſſion nit mehr treiben, ſo ſoll dieſe befugt ſtehen, ihre Gerechtigkeit gegen Revers und auf anvor erlangten Conſens eines wohledl und wohlweiſen Stadt-Magiſtrats einem andern zu überlaſſen und zu cediren, doch daß allzeit ein gelernter Goldſchmidsſohn, oder auch eine Tochter, da denn eines in München vorhanden, vorgezogen und die Goldarbeiters-Gerechtigkeit mit einem Goldarbeiter, die Silberarbeitersgerechtigkeit aber mit einem Silberarbeiter erſetzt werden ſoll.

ꝛc.

Von der Beſchau und Halt der Silber- und Goldarbeit.

Neun und zwainzigiſtens. Von jedem Goldſchmid ſowohl in München, als auch im ganzen Land Bayern ſoll durchaus gut Silber und Gold gearbeitet werden, es wäre dann ſach, daß Jemand ſelbſten ein ſchlechtes Silber hergeben und aus dieſem eine Arbeit machen laſſen wollte.

Dreyſſigiſtens, wie dann dieſes Silber, welches außer vorigen Fällen in München verarbeitet wird, ſich nach dem Strich durchgehendts dreyzehen löthig zaigen, oder

in der Feine zwölf Loth, drey Quintl, zwey Pfenning halten, und alſo nit der mindeſte Betrug, oder ein unerlaubte Legierung hierzu gebraucht werden ſoll, und wann Jemand dieſem Artikul entgegenhandlete, ſo ſoll er das Erſtemal von dem verpflichten Zaichenmaiſter gemahnet, das andermal deſſen Arbeit zuſammengeſchlagen, das drittemal aber bey der Obrigkeit angezaigt, und von der Profeſſion gänzlichen ausgeſchloſſen werden, dieß endswillen, wie gemeldet, allzeit zwey Zaichenmaiſter ernennet und verpflichtet und denenſelben die verfertigte Arbeit zum Bſchauen und zaichnen vorgelegt werden ſolle.

Ain und dreyſſigiſtens, dahero derjenige, welcher eine Arbeit unbeſchauter und ungezaichnet oder aus Gefährde mit doppelten Namen zaichneter hinausgebete, der Obrigkeit ſogleich angezaiget und geſtrafft werden ſolle.

Zwey und dreyßigiſtens, die Cronen des Golds, welches verarbeitet wird, ſoll in dem Werth drey Gulden halten, und alſo unter dieſem Werth nit verarbeitet, ſondern die Uebertretter auf vorſtehende Art geſtraft werden.

Drey und dreyßigiſtens würdet einem Goldſchmid zur Verfertigung einer Arbeit ein Gold oder Silber anvertraut, ſo ſoll von demſelben, damit ſich Niemand einer Uebervortheilung beklagen könne, ein Stückl von dem Halt zurückgeſtellt und die ſchriftliche Anzaig des Gewichts und des Halts behändiget werden.

Vier- und dreyßigiſtens, ein Zaichen-Maiſter ſoll ſeine Arbeit niemahlen dem Nebenzaichenmaiſter, ſondern allzeit dem Führer, ſo von Silber arbeitet, zum zaichnen und proben zueſchicken, mithin der bisherige Gebrauch, wo ein Zaichen-Maiſter den andern deſſen Arbeit zum zaichnen zugeſchickt, gänzlichen abgethan werden, wie dann derjenige Zaichenmaiſter, welcher dieſes überfahren, oder wohl gar deſſen aigne Arbeit ſelbſten proben, oder zaichnen wurde, um drey Reichsthaler ab den March geſtraft ſeyn ſolle.

Dieſes Endswillen

Fünff und dreyſſigiſtens der Führer in ſeinem Zaichen Punzen neben dem Stadt-Wäpperl ein kleines ſonderbares, und erkanndtliches Zaichen führen ſolle, damit dieſer von den Punzen des Zaichenmeiſters entſchaidet, und alſo der Unterſchid in beeden Zaichen-Punzen allzeit erkennet werden möge, wie dann ein Führer unter obiger Straff auch allzeit verbunden ſeyn ſolle, deſſen aigne Arbeith zum zaichnen und proben einem Zaichenmaiſter zuzuſchicken.

Sechs und dreyßigiſtens bei denen Inventuren, Executionen, Vergandtungen und dergl., es mögen dieſe den Adl, oder den Burger oder auch die Hofbediente und Geiſtlichkeit betreffen, ſollen allzeit zur Schätzung des Golds und Silbers, wie auch der Jubellen zwey Goldſchmid als Schätzmänner, welche alle drey Jahre abzuändern, gebrauchet, folgſam in dieſem Stuck die Tändtlerinnen und andern gänzlichen abgethan, ihnen Schätzmännern aber zum Lohne, da ſich der Werth unter zweihundert Gulden belauffete, von jedem Gulden zwey Kreuzer, da ſich aber der Werth auf ein Höcheres erſtreckete, von dem Gulden nur ain Kreuzer bezahlet und behändiget werden.

rc.

Von denen fremden Goldſchmiden und Silber-Krämmern.

Acht und dreyßigiſtens, die ſowohl von Schwäbiſch-Gmünd als auch anderwärtig hergebrachte Gold- und Silber-Arbeit, worauf keine Prob, und welche von denen Landkrämmern, und andern herumbgetragen wird, ſoll künftigshin zu Folge der löbl. Lands- und Polizey-Ordnung und der gnädigſt erlaſſenen Generalien, weilen hierdurch der unkundig- und gemaine Mann vielmals in Schaden geſetzt wird, ſowohl in Dult, als auch in all andern Zeiten durchgehends abgeſchafft ſeyn, und auf Betreten jedmahlich hinweggenommen werden, welches auch von jener Arbeit, auf welche zwar die Prob geſchlagen, doch dieſe der Münchner nit gleichhaltig iſt, verſtanden werden ſolle, und ob zwar die gar kleine Stuck, als Ringl, Roſenkränzplätlen, Pöllelen, Biſamknöpf u. dgl. under der gewöhlichen Feine verarbeithet werden dürffen, ſo ſolle ſich doch dieſe Silber-Arbeit nach dem Strich wenigſtens auf 12 Loth zaigen, und darunter nit verfertiget oder paſſiert, ſondern auf ſolchen Fahl, gleich dem Obigen hinweckgenommen werden.

Neun und dreyſſigiſtens, wie dann auch all dasjenige Silber, welches zu Dult- oder Marktszeiten von anderwärtig anſäſſigen Goldſchmiden oder Jubelieren zum Verkauf hereingebracht oder faill gehalten wird, der bisherigen Gewohnheit nach vor Anfang der Dult und beim Auspacken mit Zuziehung der Führer und Zaichenmaiſter viſitirt, und vor genemb gehalten, auf den Fall aber, wo ſolches nit probhaltig oder authentiſch, hinweckgenommen werden ſolle.

Vierzigiſtens, geſtalten auch ſie frembte Goldſchmid und Jubelier, wann ſelbe eine andere Waar wehrender Dultzeit hereinbringen und einmiſchen, und alſo dieſe ohne vorhergegangene Viſitation fail haben und verkauffen wurden, neben der Confiscation auch noch inſonderheit geſtraffet, und denenſelben die Beziehung des Marktes verboten werden ſollte, dieſes endswillen denen verpflichteten Führern auf Erſuchen allzeit ain oder mehrer Gerichtsdiener verwilliget und zugegeben werden ſollen.

Ain und vierzigiſtens, außer beeden Dult- und Marktzeiten ſoll weder einem fremden Goldſchmid, noch einem Silberkrämmer faill zu halten oder ein Silberarbeit zu verkauffen erlaubt ſeyn, ſondern dieſe auf Betreten geſtrafft, und die Sach confiscirt werden, in Bedenkung, daß vorhin denenſelben nur die Jakobidult zu beziehen erlaubt geweſen und die Neue Jahrszeit mehrer nicht als einzige drey Täg geſtattet worden ſind.

ꝛc.

Drey und vierzigiſtens, gleichergeſtalten ſolle weder einem Krammer noch einem Burger, wann dieſer kein Goldſchmid, erlaubt ſeyn, mit der kleinen Gold- oder Silberabeit, es möge dieſe probhaltig ſeyn oder nicht, zu handlen, weniger mit einer ſolch Gold- oder Silber Waar einen Laden zu halten oder aufzuſchlagen.

ꝛc.

Sechs und vierzigiſtens das offentlich oder haimbliche kauffen und verkauffen des Faden, wie auch des geſchlagenen alten Silber und Golds, dann das Auswechslen des Golds, und anderes ſolle, außer denen Goldſchmiden, und bey der Churf. Münz, weder denen Tändtlerinnen, noch jemand andern in den Land, und noch weniger auch denen Juden oder einen Ausländer geſtattet, ſondern dieſes zu Markts, und all anderen Zeiten durchgehends und verboten ſeyn, auch ſowohl der Käuffer als Verkäuffer geſtraft und die Sach allenfals confiscirt werden.

ꝛc.

Von verbottener und unrechtmäſſiger Arbeit.

Acht und vierzigiſtens ſolle kein Goldſchmid ein kupfernes oder meſſinges, weniger ein anders Gelt oder Stuck, wodurch die Leuth angeführt, oder betrogen werden kunten, verſilbern oder vergolten.

Neun und vierzigiſtens wann ein Gelt oder ein Stuck zum bſchauen gebracht wird, welches ein Bey-

ſchlag, oder falſch iſt, ſo ſolle ſelbes, es ſey Silber, Kupfer oder Meſſing, zerſchnitten, oder zerſchlagen werden.

Fünffzigiſtens, diejenige Goldſchmid-Arbeit, welche heimlich in denen Häuſern, oder in den Wünklen, in oder auſſer der Stadt gemacht wird, es beſtehe ſelbe in Gürtlen, Kötten, Sigl oder weſſerley ander Gattung, ſolle keineswegs geſtattet, ſondern hinweckgenommen, und der Stimpler, welcher auf ſolche Art denen Goldſchmiden Eintrag thuet, und die Leuth betrügen kann, durch den Gerichtsdiener aufgehebt und gebührendts zur Straff gezogen werden.

ꝛc.

Drey und fünffzigiſtens auſſer denen Gold- und Silber-Arbeithern ſolle Nimand mit Jubellen zu handlen geſtattet werden.

Vier und fünffzigiſtens und gleichwie denen Gürttleren nur die Arbeit von Meſſing zuſtändig, ſo ſolle denenſelben keineswegs geſtattet werden, eine Monſtranz, oder einen Kelch, mit oder ohne Zieraten von Kupfer zu machen, und zu vergolden, weniger das Silber, wie es bishero an einigen Orthen beſchechen, weiß zu ſieden, oder hierauf wohl gar den Namen und das Wäppel zu ſchlagen, dahero diejenige Gürttler, welche ſich deſſen unterfangen wurden, bey Obrigkeit alſogleich angezeigt, und empfündlich geſtrafft werden ſollen, wohingegen ſich auch kein Goldſchmid undterſtehen ſolle, ihnen Gürtlern ein dergleichen Kupfer-Arbeit zu machen, oder in anderweg zu den Unfueg zu verhelffen, gleichergeſtallten und

Fünff und fünffzigiſtens, ſollen auch die Meſſerſchmid, wann ſich dieſe unterfangen wurden, ſilberne Degen oder andere Sachen von Silber zu machen, bey Obrigkeit alſogleich angedeutet und gehörig beſtraffet, oder derley Arbeit hinweckgenommen werden, welche Beſtraffung ſonderbar auch auf diejenige Goldſchmid, welche ihnen Meſſerſchmiden dergleichen Sachen in die Arbeith zu machen geben wurden, verſtanden werden ſolle.

ꝛc.

Geben in Unſerer Haubt- und Reſidenzſtadt München den ſibenzehenden Monaths Tag Auguſt nach Chriſti Allerheiligiſt und Gnadenreichen Geburth im ſiebenzehenhundert acht und dreyſſigiſten Jahr.

Karl Albrecht.

2.

a. Beybſcheid.

Vom Magiſtrat München wird in der zwiſchen N. N. bgl. Goldarbeiter ctra. den b. Silberarbeiter N. N. resp. zwiſchen den ſammentl. Gold- und Silberarbeitern dahier wegen von leztern den erſtern verweigernder Probirung ihrer Silberarbeiten ſo andern vorwaltenden Differenz hiemit zu Recht erkannt und geſprochen, daß N. resp. die b. Goldarbeiter sub. term. peremt. von 30 Tägen zu erproben hätten, daß ſie auch Silberarbeiten zu verfertigen befugt und ſolche der Zeichenmeiſter der b. Silberarbeiter zu proben gehalten ſeye.

Concl. in sen. civ. den 22. November 1802.

b. Entſchließung der Chrf. General-Landesdirektion.

Im Namen Sr. Churf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

wird dem hieſigen Stadtmagiſtrate auf ſeinen in Belang der Differenzen zwiſchen den Gold- und Silberarbeitern anher unthertänigſt erſtatteten Bericht vom 1. dieß andurch unter Rückſchluß der eingeſendeten Akten bedeutet, daß man ſich hierüber habe Vortrag machen laſſen und beſchloſſen, in Betreff der Befugniß der Goldarbeiter auch kleine Silberarbeiten zu verfertigen, es bei dem bisherigen zu belaßen; da es aber offenbar unſchicklich wäre, wenn auf ſolche Arbeiten andere Nämen als die der Verfertiger geſezet, und alſo dem Publikum eine Unwahrheit obrigkeitlich vorgeſchrieben würde, ſo wird den Goldarbeitern geſtattet, auf ihre Arbeiten ihre eigenen Nämen zn ſetzen, wonach dann die Partheyen zu verbſcheiden ſind.

München am 16. März 1803.

c. Entſchließung der Chrf. General-Landesdirektion.

J. N. ꝛc.

Nachdem mittels eines von Ch. höchſter Stelle untern 12. dieß anher erlaſſenen gdiſten Reſcripts die in der Differenz der Gold- und Silberarbeiter wegen der Verfertigung und der Probe der Silberarbeiter von dießortiger Stelle erlaſſene Entſchlieſſung ddo 16. März gdiſt beſtätigt wor-

den iſt; ſo hat man ſolches dem Handwerk der hieſig b. Silberarbeiter zur Nachricht- und Nachachtung sub hod: bedeutet, welches dem Ch. Stadtmagiſtrate dahier unter Rückſchluß der Akten hiemit nachrichtl. eröffnet wird.

München den 18. Juli 1803.

3.

Entſchließung des k. General-Kommiſſariats des Iſarkreiſes.

13333.

J. N. ꝛc.

Was an ſammentl. Gürtlermeiſter in München ihre und der Goldſchmiede Gewerbsgrenze btfd. erlaſſen worden iſt, ſolches wird der k. Polizeidirektion dahier in Abſchrift mit dem Auftrag zugeſchloſſen, dieſe Beſtimmungen kräftigſt zu handhaben.

München den 12. Aug. 1812.

Abſchrift.

Vom

K. General-Commiſſariat des Iſarkreiſes.

Wird den ſämmtl. Gürtlermeiſtern in München auf ihr unterthänigſtes Anlangen um Entſcheidung in Hinſicht der vorgeblichen Beſchränkung ihres Gewerbes durch die Goldſchmiede hiemit eröffnet, daß ſie nur in Kupfer, Meſſing, Tomback, weis und gelber Composition — aber keineswegs auch in Gold und Silber, welches den Gold- und Silberarbeitern allein zuſteht, arbeiten — ſondern ſich dieſer letztern zwei Metalle nur blos zum Ueberziehen ihrer Arbeiten bedienen dürfen.

Hingegen ſind die Gold- und Silberarbeiter nur ſoweit zur Arbeit in Kupfer berechtiget, als ſie es zur Veredlung ihrer Fabrikate brauchen z. B. bei Kelchen, wo das Fußgeſtell gewöhnlich von Kupfer und nur der Becher von Silber iſt.

München am 12. Auguſt 1812.

An

die bürgl. Gürtlermeiſter dahier alſo erlaſſen worden.

4.
Entſchließung der k. b. Regierung des Iſarkreiſes Kammer des Innern.
An ſämmtliche k. Polizeibehörden des Iſarkreiſes[1]).

Den Handel mit Gold- und Silber-Waaren bfd.

Mehre Erfahrungen haben gezeigt, daß die über den Feingehalt der in öffentlichen Handel zu bringenden Gold- und Silberwaaren unterm 25. Jänner und 1. Auguſt 1741 ergangenen Verordnungen (M. G. S. vom Jahre 1788 S. 613) beinahe ganz in Vergeſſenheit gerathen ſind, ſo ſehr auch die Leichtigkeit bedeutender Gefährdungen des Publikums gerade bei dieſer Gattung von Waaren die ſtrengſte polizeiliche Aufſicht nothwendig macht.

Da eine allerhöchſte Entſchließung vom 29. September d. Js. die ſtrenge Handhabung jener Verordnungen auf's Neue anbefohlen hat, ſo werden die Beſtimmungen derſelben den k. Polizeibehörden des Iſarkreiſes wieder in Erinnerung gebracht, und demnach folgende Vorſchriften in Beziehung auf den Handel mit Gold- und Silberwaaren ertheilet:

1) Keine Gold- und Silberarbeit, es mag dieſelbe im Inlande verfertiget, oder von dem Auslande hereingebracht worden ſein, darf in den Handel gebracht werden, wenn dieſelbe nicht
   a) mit einem öffentlichen Zeichen ihres Feingehaltes bezeichnet iſt, und
   b) wenn nicht die darauf geſchlagene Probe bei Silberarbeiten dreizehn Loth und bei Goldarbeiten vierzehn Karat zeiget.
2) Nur ausnahmsweiſe dürfen ganz kleine Silberarbeiten, wie z. B. Ringe, Roſenkranzplättchen, Biſamknöpfe u. dgl. unter jener geſetzlich beſtimmten Feine verarbeitet werden; immer aber müſſen dieſelben nach dem Striche wenigſtens zwölf Loth zeigen und mit dem entſprechenden Probezeichen verſehen ſein.
3) Die gegenwärtigen Vorſchriften gelten ſowohl für den Handel der anſäſſigen Bijouteriehändler und Gold- und Silberarbeiter, als auch vorzüglich für den Handel, welcher auf Meſſen und öffentlichen Märkten mit Gold- und Silberwaaren getrieben wird.

---

1) Iſarkreis-Intelligenzblatt vom J. 1817 S. 865 flg.

4) Es hat daher die k. Polizeibehörde eines jeden Ortes vor dem Anfange einer Meſſe oder eines öffentlichen Marktes die feilzuhaltenden Gold- und Silberwaaren mit Zuziehung der Führer und Zeichenmeiſter der Gold- und Silberarbeiter-Innung genau zu unterſuchen und alle nicht mit einem Probezeichen verſehenen oder nicht probehaltigen Waaren hinwegzunehmen.

Dieſe Viſitation iſt auch während der Dauer des Marktes nach Umſtänden zu wiederholen.

5) Auf gleiche Weiſe haben ſich die k. Polizeibehörden in den Läden der an einem jeden Orte anſäſſigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter von Zeit zu Zeit durch ähnliche Unterſuchungen von der Beobachtung der obigen Vorſchriften zu überzeugen und die nicht geſetzmäßig befundenen Waaren ohne Nachſicht zu konfiszіren.

6) Vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt auf die mit Gold- und Silberwaaren handelnden Landkrämer zu richten, weil eben durch dieſe der unerfahrene Landmann am häufigſten gefährdet wird.

7) Den k. Polizeibehörden wird dabei bemerkt, daß insbeſondere die auf dem Lande häufig getragenen Filigran-Arbeiten nach den angeſtellten Proben, meiſtens ſehr geringhaltig und zuweilen ſogar mit falſchen Roſetten beſetzt ſind.

8) Die nach den obigen Beſtimmungen konfiszirten Waaren ſind jedesmal unverzüglich an das k. Haupt-Münzamt einzuſenden. ꝛc.

München den 17. Okt. 1817.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Silberarbeiter N. N. iſt auf deſſen Verantwortung der Verkauf von Goldwaaren aller Art nach §. 17 Nr. 1 Lit. a der Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetz bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Thalern zu unterſagen, weil die Führung von Goldwaaren den hieſigen Silberarbeitern nicht und nur den Goldarbeitern zuſtändig iſt.

B. den 24. Dez. 1830.

6.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Rescr. daß ſowohl die Gold- als Silberarbeiter dahier ſämmtlich von jeher nicht allein ſelbſtverfertigte ſondern auch anderswoher bezogene Waaren zum Verkaufe führen, obwohl ſie keine ſpezielle Conzeſſion hiezu beſitzen.

Am 15. May 1838.

7.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 10666.

J. N. ꝛc.

So unbeſtritten es iſt, daß den Juwelieren das Führen und Verkaufen ſolcher Gegenſtände, welche ganz von Silber ſind, nicht zuſtehe und auch für die Folge nicht zugeſtanden werden kann, ebenſo unbezweifelt iſt, daß die Juweliere zur Verfertigung ſolcher Gegenſtände befugt ſind, an welchen Gold mit Silber und Steinen gemiſcht vorkommen.

Hienach muß der magiſtratiſche Beſchluß vom 26. v. M., welcher auf dieſe Unterſchiede nicht eingeht, dahin modificirt werden, daß den Juwelieren das Verfertigen und Führen ſolcher Tabatieren, welche mit goldenen Charnieren verſehen, mit Gold gefüttert und mit Steinen ꝛc. beſetzt ſind, wenn auch ihre äußere Oberfläche von Silber ſein ſollte, geſtattet ſei.

Hienach hat der Stadtmagiſtrat das Weitere zu verfügen.

Um ähnlichen zwiſchen zwei ſo nahe verwandten Gewerben bei dem Fortſchreiten der Kunſtausbildung nur um ſo ſicherer vorauszuſetzenden Differenz vorzukehren, würde am Angemeſſenſten eine Reviſion der Ordnungen dieſer beiden Gewerbe dahin zur Ausführung eingeleitet werden, daß alle nur einigermaſſen zweifelhafte Befugniſſe beiden gemeinſchaftlich zuſtändig anerkannt würden. Die Vereinskommiſſäre ſind hienach anzuweiſen.

München den 19. April 1839.

8.

8.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Silberarbeiter N. N. dahier wird hiemit bedeutet, er habe ſich der Verfertigung von meſſingenen und vergoldeten Wappen auf Militär-Ringkrägen zu enthalten, indem ein Grund der Berechtigung hiezu für ihn nicht aufgefunden werden kann, da die Silberarbeiter, wie von den Gürtlern und Goldarbeitern anerkannt, wohl zum Vergolden von Silberwaaren, nicht aber auch zum Vergolden von Gegenſtänden aus anderen Metallen befugt ſind; und derſelbe erſt ſeit dem Jahre 1837 dieß Gewerbe ausübend, auch nicht auf den durch das Gewerbsgeſetz vom 11. Sept. 1825 dem Beſitz zugeſicherten Schutz Anſpruch machen kann.

B. am 23. Auguſt 1839.

b. Magiſtratsbeſchluß.

Da ſich aus dem §. 54 der Zunftartikel der Gold- und Silberarbeiter vom 17. Auguſt 1738 entnehmen läßt, daß den Silberarbeitern das Vergolden von Gegenſtänden aus Kupfer, nicht aber auch der Gegenſtände aus Meſſing zuſteht, indem darin ausgeſprochen iſt, daß den Gürtlern nur die Arbeit von Meſſing, und nicht auch von Kupfer zuſteht, — daher umgekehrt geſchloſſen die Arbeit von Kupfer, nämlich das Vergolden von Gegenſtänden aus Kupfer den Silberarbeitern zukömmt; ſo wird der dem dieſſeitigen Beſchluſſe vom 23. Auguſt 1839 beigefügte Entſcheidungsgrund: „die Silberarbeiter ſeien wohl zum Vergolden von Silberwaaren, nicht aber auch zum Vergolden von Gegenſtänden aus anderen Metallen befugt" — dahin abgeändert, daß es ſtatt des obigen Entſcheidungsgrundes zu lauten hat: „indem die Silberarbeiter nach §. 54 ihrer Zunftartikel wohl zum Vergolden von Gegenſtänden aus Silber und Kupfer, nicht aber auch zum Vergolden von Gegenſtänden aus Meſſing befugt ſind".

B. am 26. Nov. 1839.

9.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Rescr. daß die Gold- und Silberarbeiter dahier nicht berechtiget ſeien, Taſchen- und Stockuhren zu verkaufen.

Am 14. Febr. 1840.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Die von dem Gewerbsvereine der b. Gold- und Silberarbeiter bei der am 21. April l. Js. ſtattgehabten außerordentlichen Vereinsverſammlung gefaßten Beſchlüſſe werden hiemit genehmiget.

Protokoll

bei der am 21. April 1842 abgehaltenen außerordentlichen Verſammlung des Vereins der b. Gold- und Silberarbeiter in München aufgenommen.rc.

I.

Jeder von uns weiß ohnehin, was zu verkaufen oder zu fertigen er berechtiget iſt; denn es liegt ſchon im Sinne des Wortes, daß dasjenige, was von Gold iſt, dem Goldarbeiter, und jenes, was von Silber, dem Silberarbeiter zu verkaufen und zu fertigen zuſtehe.

II.

Um jedoch bei zweifelhaften Fällen, welche wir als ſolche bezeichnen, als Arbeiten, die

a) aus Gold und Silber vereint oder

b) aus Edelſteinen und Silber vereint beſtehen, die Grenzen genau zu bezeichnen, ſo beſchließen wir, daß in beiden Fällen ad a und b der überwiegende Werth die Befugniß zum Verkauf oder zur Fertigung einer ſolchen Arbeit beſtimmt.

III.

Um vorſtehende Nr. II näher zu bezeichnen und zu erläutern, ſo wollen wir beiſpielsweiſe zu Werke gehen und ſagen: Wenn nun eine Arbeit vorkäme, welche Gold und Silber vereint an ſich trüge, der reelle Werth des Goldes aber überträfe den des Silbers daran, ſo ſollen nur Goldarbeiter zur Fertigung und zum Verkauf dieſer Arbeit berechtiget ſein; überträfe aber der reelle Werth des Silbers den des Goldes daran, ſo ſollen nur Silberarbeiter zur Fertigung und zum Verkauf dieſes Gegenſtandes berechtiget ſein. Ein gleiches Verhältniß gilt für Arbeiten, wobei Edelſteine mit Silber vereiniget ſind.

IV.

Um obige Beſchlüſſe aufrecht und giltig zu erhalten, geben ſich ſämmtliche anweſende Vereinsmitglieder das Ehrenwort, dieſen Beſtimmungen nachzukommen, und verpflichten ſich, gegenwärtiges Protokoll durch ihre Unterſchriften zu beſtätigen. ꝛc.

11.

Schreiben
zum k. Landgericht N.

In Erledigung der jenſ. Requiſition vom $^{20}/_{24}$. v. M. beehren wir uns zu notifiziren, daß die allerhöchſt genehmigten Gewerbsartikel der b. Gold- und Silberarbeiter vom 17. Aug. 1738 von einem Unterſchiede zwiſchen ſogenannten kurzen und gewöhnlichen Gold- und Silberwaaren nichts enthalten, und ein ſolcher Unterſchied nach der in Original anliegenden Protokollarerklärung der Vereinsvorſteher der hieſigen b. Gold- und Silberarbeiter und ſo viel überhaupt dieſſeits bekannt iſt, auch nicht exiſtirt und nie exiſtirt hat. Was ferner den Handel der Krämer mit Gold- und Silberwaaren anbelangt, ſo iſt ſolcher ſchon nach dem Art. 43 der oben allegirten Gewerbsartikel der hieſigen Gold- und Silberarbeiter, von dem wir in der Anlage eine Abſchrift mittheilen, den Krämern unbedingt verboten.

XXXII.

Goldſchläger.

1.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Goldſchläger N. N. iſt zu bedeuten, es ſey ihm geſtattet, nicht nur fein Gold, ſondern auch Metall zu ſchlagen.

B. am 1. März 1836.

b.

Bericht zur k. Regierung des Iſarkr. K. d. J.

Der hieſige Goldſchläger N. N. ſtellte unterm 27. Okt.

v. J. die Bitte, ihm zu bewilligen, nicht nur fein Gold ſondern auch Metall ſchlagen zu dürfen. Da in München ein eigentliches Gewerbe der Metallſchläger nicht beſteht, die ſogenannten Goldſchläger nicht blos auf das Schlagen von feinem Gold beſchränkt ſind, ſo bedeuteten wir ihm unterm 3. Nov. v. Js., daß ihm geſtattet ſei, nicht nur fein Gold, ſondern auch Metall zu ſchlagen. Die Verhandlungen liegen an. Es war dabei keineswegs Abſicht des Magiſtrats und wurde auch nicht ausgeſprochen, dem N. N. eine eigene Conzeſſion auf das Metallſchlagen zu ertheilen, der fragliche Beſchluß war vielmehr nur ein Ausſpruch über den Umfang der Befugniß eines Goldſchlägers. ꝛc.

B. den 15. März 1836.

c. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. — No. 7855.

J. N. ꝛc.

Nachdem N. N. gleichwie N. konzeſſionirter Goldſchläger iſt, und in Folge dieſer Conzeſſion durch Beſchluß des Stadtmagiſtrates vom 3. Nov. v. Js. die Bewilligung zum Metallſchlagen — keineswegs aber eine beſondere Conzeſſion als Metallſchläger erhielt, kann er ſich dadurch, daß dem genannten Genoſſen ſeines Gewerbes die gleiche Befugniß zugeſtanden wurde, nicht als beſchwert erachten und muß deſſen Beſchwerde gegen den magiſtr. Beſchluß vom 1. d. daher als vollkommen ungegründet zurückgewieſen werden.

München am 23. März 1836.

XXXIII.

Graveure.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. — Nr. 21442.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 16. l. M. vorgelegten Verhand-

lungen rubr. Betr. werden dem Stadtmagiſtrate anliegend mit folgender Entſchließung zurückgegeben:

N. N. iſt als Graveur konzeſſionirt und hat überdieß durch k. Miniſterialreſkript vom 20. Sept. v. Js. ein Privilegium auf Verfertigung aller Arten von Siegeln nach eigener Art auf ſeiner Maſchine erhalten. In ſoferne er daher die Siegel und Siegelringe auf ſeine eigenthümliche Weiſe verfertigt, kann ihm kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. In ſo weit dies aber nicht der Fall iſt, muß ſich derſelbe innerhalb der durch §. 17 der Gewerbs-Inſtr. a und b vorgeſchriebenen Grenzen ſeiner Conzeſſion halten, indem es hier nicht als zweifelhaft angenommen werden kann, daß die Verfertigung von goldenen und ſilbernen Siegeln und Siegelringen den Goldarbeitern zuſteht. Ferner hat ſich N. N. aller Feilbietung von ungravirten Siegeln und Siegelringen zu enthalten. Hinſichtlich des Marktes und Abſatzes ſeiner veredelten Produkte ſteht dem Rekurrenten der §. 18 der Gew. Inſtr. ſeiner ganzen Ausdehung nach zur Seite und iſt überdieß nach §. 17 lit. a im Einkaufe oder in der Beſtellung der den Goldarbeitern zuſtehenden Gewerbserzeugniſſe nicht an die Gewerbsleute ſeines Wohnortes gebunden.

Hienach hat der Magiſtrat das Weitere zu verfügen.

München am 28. Auguſt 1833.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Graveur N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm als Graveur lediglich die Befugniß des Gravirens, nicht aber die Befugniß der Herſtellung jener Gegenſtände, in welche er gravirt, zu; die Verfertigung derſelben gehört vielmehr in die Gewerbsſphären beſtimmter anderer Gewerbe. So auch das Gießen von Meſſing-Gegenſtänden. Er habe deshalb nach nunmehriger Demolirung des in ſeiner Wohnung befindlichen Gießofens ſich einer Wiederherſtellung eines ſolchen, ſowie der ſelbſtigen Verfertigung jener Gegenſtände, in welche er gravirt, bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 24. März 1835.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Eine Abſchrift vorſtehenden Protokolls [1]) iſt dem Steindruckereiinhaber N. mit dem Bedeuten zuzuſchlieſſen, daß Graveur N. zum Graviren berechtiget ſei.

B. am 5. April 1836.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Graveur N. N. iſt zu bedeuten, er habe ſich der Verfertigung und des Verkaufes von Gürtlerarbeiten bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten. Uebrigens wird demſelben bemerkt, daß man die mit Beſchlag belegten Schilde [2]) — ſeiner Bitte entſprechend — an den Gürtlermeiſter N. aus N. ausgehändiget habe.

B. am 17. April 1838.

XXXIV.

Gürtler.

1.

Wir Karl Theodor, Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen, Was geſtalten uns das Handwerk der Gürtler in Bayern untherthänigſt belanget hat, demſelben eigene Handwerks-Articeln, wie es nemlich in die Zukunft bey deren Handwerk gehalten werden ſolle, gnädigſt zu ertheilen und ihre bisherige Ordnung und Gewohnheiten huldreicheſt zu beſtättigen.

Ob wir zwar dieſes untherthänigſte Belangen allerdings für billig und Polizeybemeſſen angeſehen, jedoch dabey er-

---

1) worin wegen Verkaufs von Viſitenkarten, Adreſſen ꝛc. durch Graveure Beſchwerde geſtellt iſt, und worin Beklagter behauptet, daß er zum Graviren berechtiget ſei, übrigens nicht ſelbſt drucke.

2) nehmlich Schilde für die Gemeindediener mit der Aufſchrift „Gemeindedienſt.“

wogen haben, daß die Nothwendigkeit erfordere, anvor noch die Handwerker der Goldſchmid und Nadler, welche in ihrer Arbeit mit jener der Gürtler einige Verbindung zu haben ſcheinen, anvor noch durch unſern lieben getreuen Stadt-Magiſtrat vernehmen, und ſodann von Letztern zu Behebung aller Irrung- und Streitigkeiten über bemeltes Gürtler Handwerk eigene Artikeln verfaſſen und vorlegen zu laſſen, und nun dieſes von obbemelt unſern Magiſtrat auf den ihm dießfalls zugegangenen gnädigſten Auftrag gehorſamſt vollzogen worden iſt. So haben wir uns bey unſer Obern Landes-Regierung als Oberſten Polizey-Stelle in wohlbeſetzten Rath hierüber umſtändigen Vortrag machen laſſen, und wollen dahero nicht nur allein für die hieſig Münchneriſche, ſondern für alle übrigen in unſern bayeriſchen Staaten ſich befindliche Gürtlermeiſter nachfolgende Ordnung und Artikeln der ſchuld gehorſamſten Befolgungs willen hiemit gnädigſt veſtgeſetzt und angeordnet, dann ſämtliche Obrigkeiten der jedmalig genaueſten Nachachtungs willen hierauf gemeſſenſt angewieſen haben.

ꝛc.

Fünftens ſollen dem jungen Stuckmeiſter die Stucke aufgegeben und nachdem ſelbe von dem Stadtmagiſtrat für gut befunden, folgende vorgeſchrieben werden, nämlich die verkäuflich ſind und zwar

1mo. Ein Monſtranz von Kupfer und Meſſing getrieben, gut in Feuer vergoldet und verſilbert und mit Steinen verſetzt.

2do. Ein Kaſten-Beſchläg, oder Reitzeig, welches muß gegoſſen werden und vergoldet.

3tio. Ein Hänggewehr, oder Gürtl, welches mit getriebener Arbeit muß beſchlagen und vergoldet werden: oder ein Stuck von einnem Kutſchen Geſchür oder Wagen, wenn es den Führermeiſtern für thunlich ſcheint.

ꝛc.

Zwey- und zwanzigſtens ſollen die hieſigen bürgerl. Gürtlermeiſter befugt ſeyn, ſowohl in als außer der Stadt allerhand Gürtlerarbeit zu kaufen, und widrum zu verkaufen, doch ſolche für keine Münchner-Arbeit auszugeben.

ꝛc.

Acht und zwanzigſtens ſollen die Gürtlermeiſter berechtiget ſeyn, nachſtehende Arbeiten von Meſſing, Kupfer, Tompack, weiß oder gelben Composition, mit Gieſſen, Treiben, Stechen, Verſchneiden, Vergolden, Verſilbern, Auf-Schmelzen, Goldfürneißen, Preßen, und Steifen, allerdings

zu machen, nämlich Monſtranzen, kleine derley zu Reliquien oder heil. Kreuz Particeln, Leichter, Canon Tafeln, Rauchväßer, Lampen, Fahnenkreuze, Thurnknöpfvergoldung.

Item Wagen und Pferdgſchür, Reutzeug, Mundſtücke, Puckeln. Dann Luſter Beſchläg, Spiel-Wand und Tafelnleichter, Confectramen Aufſätze, Nachtzeug-, Spieltiſch-, Commod-Uhr- und Hängkäſten-, Bücher- und derley Beſchläge, Laub oder Blätter.

Nicht minder Mans- und Weibergürtln, Kleider Knöpf, Miederhäcken, Florſchnallen, Goller-Bändln, Beitll- und Hängtaſchen-Schlöſſer, Schuhſchnallen und Sporen, Degenkuplſchnallen und Schlößer, wie auch Hornfeſl-Beſchläg.

Ingleichen die Militär oder Commiss Arbeit, als groß und kleine Knöpfe, Patrontaſchen- und Mitzenſchilde, Grenaden, Luntengehäuß, Kupelſchlöſſer, derley Schnallen und anders.

Wobey hiemit ausdrücklich angemerkt wird, daß, wenn ein oder anderes Handwerk, beſonders der Nadler, mit Nachmach- oder Verſilberung dergleichen Gürtler-Arbeit (maſſen das verſilbern ihrer ſelbſtfabrizirenden Nadlerwaaren ihnen ferners gebührt, und allerdings zuſteht) ſich betretten laſſen wurde, ſelbes bey ordentlicher Obrigkeit angezeigt, und fürs Erſtemal ihre unberechtigte Waare ohne Weiters Confisci, im zweyten Fall aber nach Umſtänden und Ermäſſigung des dem Gürtlerhandwerk zugefügten Schadens und Nachtheils, nebſt der Confiscation ſolcher Waare unnachläſſig beſtraft, ſofort erſagtes Gürtler Handwerk in alleweeg bey ihrer Gerechtſame geſchüzet, und gehandthabet werden ſolle.

Endlich ſind denen Gürtlern alle jene unter dieſem Paragraphi enthaltene Waaren zu machen erlaubt, welche nicht in den Artikeln der Nadler enthalten und vermög derſelben Inhalt der Nadlerzunft ausſchlüſſend zuſtändig ſind.

ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter unſern Ober-Landes Regierungs gröſſern Kanzley Signet hieſig unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am fünften Monats Tag August im Ein Tauſend Sieben Hundert, Ein und Neunzigſten Jahre.

Churpfalzbayer. Obere Landesregierung.

2.

Protokoll

in Betreff der Gewerbsdifferenzen zwiſchen den Gürtlern und Drechslern zu N. abgehalten am 27. Oktober 1820.

Der heute auf Vorladen erſchienene Vorſteher der b. Gürtler dahier, welchen man von dem Inhalte des von dem Magiſtrate zu N. anher erlaſſenen Schreibens vom $^5/_{12}$ l. M. in Kenntniß geſetzt hatte, erklärt auf Befragen: daß der Handel mit beſchlagenen Tabaksköpfen ſowohl den Gürtlern als den Drechslern zuſtehe; dagegen aber ſeien dieſe ebenſowenig zur Beſchlagung der Pfeifenköpfe, als jene zur Verfertigung von Pfeifenröhren befugt.

Doch müße auch hier nach Lokalgebräuchen und Statuten wieder unterſchieden werden ꝛc.

Nach den Beſtimmungen der Zunftordnung der hieſigen Gürtler aber dürfen dieſe, wie ſchon oben geſagt, nur beſchlagene Pfeifenköpfe, neben dieſen aber nicht auch Pfeifenröhre führen.

Womit beſchloſſen und unterſchrieben worden.

Der gleichfalls vorgerufene unterzeichnete Führer der b. Drechsler dahier erklärt in rubr. Betreffe, daß die Drechsler ſowohl beſchlagene als unbeſchlagene Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre verkaufen, dagegen aber dieſelben nicht ſelbſt beſchlagen dürfen.

Die Gürtler ſeien jedoch nur beſchlagene Pfeifenköpfe zu führen berechtigt und der Verkauf von Pfeifenröhren ſtehe ihnen keineswegs zu. Beſchloſſen und unterſchrieben.

Magiſtratscommiſſion.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Gürtlermeiſter N. iſt zu bedeuten, daß er zur Führung ſilberner Fingerhüte, Scheeren, Nadelbüchschen und anderer Artikel von Silber nicht berechtiget ſei, daß er ſich deshalb des Handels mit dieſen Artikeln bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten habe.

B. am 1. Auguſt 1834.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Gürtlermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, er habe, da er zum Handel mit Meſſerſchmiedarbeiten nicht berechtigt iſt, ſich jeden ferneren Handels mit Meſſerſchmiedartikeln zu enthalten und die in ſeinem Laden befindlichen Meſſer, Scheeren ꝛc. aus ſelbem zu entfernen, im entgegengeſetzten Falle aber Verfällung in eine Geldſtrafe von 10 Reichsthalern zu gewärtigen.

B. den 5. April 1836.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Gürtler N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Gürtler nicht befugt, eiſerne Sporen, ſowie eiſernes Reitzeug zu führen, er habe ſich deshalb jedes ferneren Gewerbsübergriffes in dieſer Beziehung bei Vermeidung geeigneter Einſchreitung zu enthalten.

B. am 1. July 1836.

6.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Gürtlermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm nach den Zunftartikeln der hieſigen Gürtler vom 5. Auguſt 1791 §. 28 und im Hinblick auf die Zunftartikel der Gold- und Silberarbeiter vom 17. Auguſt 1738 §. 54 nicht zu, Silberarbeiten zu verfertigen, resp. außer dem Verſilbern der in jenen bezeichneten Gegenſtände — Silber zu verarbeiten; er habe ſich daher bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl. der Verfertigung und des Verkaufs der ihm zu verarbeiten verbotenen Gegenſtände zu enthalten.

B. den 9. März 1838.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 9478.

J. N. ꝛc.

Da der Gürtler N. in ſeiner Berufung anführt, daß

er immer ſchon, ſeitdem er konzeſſionirt iſt, die ihm nun angeſtrittenen Gegenſtände militäriſcher Equipirung von Silber verfertiget habe, ſo wird der Magiſtrat angewieſen, nach Art. V Ziff. 3 des Gew. Geſetzes noch zu erheben, ob N. dieſe Gegenſtände ſchon vor dem Erſcheinen des Gew. Geſetzes von 1825 verfertiget, folglich vermöge des bisherigen Beſitzſtandes oder vermöge der Ausübung einen Anſpruch auf die Erweiterung ſeiner Conzeſſionsbefugniſſe anſprechen könne.

München am 8. April 1838.

c. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 12494.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 4. d. M. wird dem Stadtmagiſtrate N. Folgendes eröffnet:

Nachdem die im Erſetzungswege angeordneten Erhebungen darthun, daß der Gürtler N. bereits vor dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes Epaulletts, Cartouches-, und Kuppelbeſchläge, Ringkrägen und andere zur militäriſchen Equipirung gehörige Gegenſtände von Silber verfertigt und verkauft habe, muß derſelbe in der Ausübung dieſer größern Gewerbsbefugniſſe gemäß Art. 5 No. 3 des Gew. Geſetzes geſchützt und der magiſtr. Beſchluß v. 9. März d. Js. daher aufgehoben werden.

Hienach ſind die Betheiligten zu verſtändigen.

München den 13. May 1838.

d. Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. No. 22569.

J. N. ꝛc.

Die Beſchwerde der Silberarbeiter dahier gegen den Gürtlermeiſter N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung iſt von dem k. Miniſterium des Innern durch k. Miniſt. Reſkript vom 11. d. M. deßhalb als begründet befunden worden, weil aus den Akten hervorgeht,

1) daß N. N. am 14. April 1824 eine Gürtler- dann Galanterie- und Bronzearbeiterskonzeſſion nachſuchte, und nach dem Inhalte ſeiner Berufungsſchrift vom 21. Sept.

1824 über den Umfang und die Schranken der Gewerbsbefugniſſe der Gürtler, worüber er durch Regierungsentſchließung vom 19. Nov. 1824 und auf ergriffene Berufung der Gürtler durch k. Miniſterialreſkript vom 27. Jänner 1825 die Conzeſſion erhielt, nicht im Zweifel ſtand, ſohin vom 9. Febr. 1825 als dem Tage der Publikation bis zum Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825 nur ſechs Monate zur Erwerbung einer ausgedehnteren Gewerbsbefugniß vor ſich hatte;

2) daß derſelbe ferner nach dem Inhalte des Protokolles vom 21. Juny 1825 erſt in dieſem Monate die Meiſterprobe ablegte und durch Beſchluß des Magiſtrats vom 28. Juny 1825 als Bürger und Gürtlermeiſter aufgenommen worden iſt, ſohin erſt von dieſer Zeit an in den völligen Beſitz des ihm verliehenen bürgerl. Gewerbes und der Anſäſſigkeit gelangt iſt;

3) daß derſelbe endlich auf die im Protokolle vom 8. May 1832 niedergelegte Beeinträchtigungsklage der Silberarbeiter im Protokolle vom 12. May 1832, den Handel und Verkauf mit Silberarbeiterswaaren in Abrede ſtellte, ſohin den Abgang ſeiner dießfälligen Gewerbsbefugniſſe ſelbſt zugeſtand.

Es ſind ſonach die aus den Monaten April bis Auguſt 1825 vorgelegten Konti nicht als Belege jener rechtlich erworbenen Befugniſſe betrachtet worden, welche der Art. 5 No. 3 des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825 geſchützt wiſſen will, ſondern nur als Beweismittel einer bisher ſtraflos getriebenen Gewerbsanmaſſung, aus der ein Recht nicht entſpringen kann.

Hienach hat der Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München dem N. das Verfertigen von Silberarbeiten für die Zukunft zu unterſagen.

München den 21. Auguſt 1838.

7.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Gürtlermeiſter N. N. wird auf die Beſchwerde der Meſſerſchmiede N. N., daß derſelbe Scheeren, dann auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Uhrmacher, daß er Uhren zum Verkaufe führe, hiemit bedeutet, daß ihm vermöge der ihm durch Regierungsentſchließung vom 19.

Nov. 1824 verliehenen Gürtlerkonzeſſion die Führung von Scheeren und Uhren zum Verkaufe um ſo weniger zuſtehe, als die Befugniß zur Fertigung und zum Handel mit obigen Artikeln andern Gewerben zugewieſen iſt.

Gürtler N. hat daher obige Artikel bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. aus ſeinem Laden zu entfernen und ſich des Verkaufs derſelben bei obiger Strafe zu enthalten.

B. den 11. Nov. 1842.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

Nr. 42770.

J. N. rc.

Auf die Berufung des Gürtlers N. N. dahier wegen unterſagten Verkaufes von Uhrgeſtellen mit Uhren wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 11. v. M. aus den demſelben beigefügten Gründen unter Abweiſung der Rekurrenten beſtättiget, wonach derſelbe zu verſtändigen iſt.

München den 14. Dez. 1842.

XXXV.

Hafner.

1.

Von Gottes Genaden Wür Maximilian Emanuel Churfürſt. rc:

Bekennen alß Landtsfürſt für Vnnß und Vnſere Nachkommen, vnd thuen kundt mäniglich mit diſem offenen libell das Vnns anheunt dato ein handwerch, vnd principal Hauptladt der verburgerten Haffner alhier in München ain ſchon anno 1531 erneuerte vnnd ſeither mit verſchiedenen Erkhandtnuſſen, vnnd ratificationen yeblich gemachte Handtwerchs- Ordtnung, die in ihrem handtwerch auch fürohin gehalten werden ſolle, fürgetragen, mit vnterthänigſter Bitte, das Wür alß Landtsfürſt ſolch ihre zuſammen-

getragene Ordtnung zu verhiettung allerhandt darwider einſchleichenten Müßgebräuche Genedigiſt confirmieren, ratificieren, vnnd beſtatten wolten. Dieweillen Wür dann ſolch ihre ordtnung für billig achten, dieſelbe auch gemainen Nuzen, Aufnamb, vnd beförderung geraichet; alß haben Wür demnach ermelter principal Hauptladt der Hafner beriehrt ihre Articul in allen, vnd ieden puncten, weill ſelbe Vnſer Landtsordtnung nit zuwider ſeint, Confirmirt vnd beſtettiget, confirmieren vnd beſtettigen ihnen auch angeregte Säz vnd Ordtnung hiemit vnd in waß diß libells vnd wollen, das ſye darbey gelaſſen, vnd jedzeit, iedoch auf Verſuchen vnd widerueffen, gehandthabet werden, deren inhalt iſt hienach volgend von wortt zu wortt zu vernemmen.

ꝛc.

Fünfzechntens ꝛc. Vors anderte ſoll ſolcher angehender Maiſter in eines Fiehrers haus in einem Tag, vnd Gegenwarth des ganzen handtwerchs trähen, die Maiſterſtuckh verferttigen, alß ein glaßierter Haffen von 60 Maß vnd drey Viertl von der Ellen hoch ſauber auſgebraittet, mehr einen mit der Pippen innwendig gebuckhten 60 meſſigen Eſſigkrug ſambt einen ſaubern Döckhl, dann ein paar ſauber außgebrait, vnd ſchön plau glaſſierte Meykrieg, einen zu anderhalb Maß, welche ſambentliche Stuckh nach beſchehener Verförttigung in beyſein der hierzu verordneten Herrn Commissarien durch die Fiehrer verpötſchiert werden ſollen; vor das Dritte mues der Stuckhmaiſter in einer Monathsfriſt einen grienen Kachloffen mit 7 zeillen Kachl hoch 4 braidt 7 Kachl lang vnd 5 geſimbs ſambt kranz, vnd bhengl ſauber auffſetzen vnd fertigen, zu verhiettung aber aller Geverdte, ſo ſoll nit geſtattet werden, vors Vierte, das ohne Beyſein der Fierer eines auf bishero erzehlten Stuckhen in dem Prennoffen geſetzt werde.

ꝛc.

Vier und dreyßigſtens iſt auch vnder 11. Jenner anno 1572 von einem Löbl. Statt Rhat alhier ainer alhieſigen Hauptlad geſetzt worden, das ſye von denen frembden Haffnern das grobe Geſchier Fueder weiß derffen hereinkhomen laſſen, vnd auffkauffen, wie ſye dann auch befuegt ſein, ſowohl bey Duldt alß Gebnacht Zeiten die ybergebliebene Naigen gleich anderen aufzukauffen, iedoch mit dißer bedingnus, daß wo ain oder mehr Mitmaiſter an den groben Geſchier nothleidenten, aintweeders die halbe Naig oder aber das halbe Fueder, vnder dennen nothleidenten verthailt werden ſolle. Daß offene Verkhauffen nun

Fünf und dreyßigſtens der frembden Haffner betreffend, ſo ſollen die frembden Haffner, waruon iedoch die Kräxen-Trager genzlichen ſollen ausgeſchloßen werden, zu Dult, vnd Gebnachtzeiten nach geſchehner anordtnung eines WollEdl vnd Wollweiſen Rhats de dato 6. Auguſti anno 1626 ihre Geſchier nit ehender abladen, vnd auflegen, ſye haben dann zu Dultzeit, vnd an St. Maria Magdalena vmb 12 Uhr ordentlich miteinander geloſt, ſo aber ainer zu dem loß zu ſpatt kommete, vnd nit löſen wurdte, der ſoll alßdann ſein Geſchirr an dem lezten orth, vnd hinder dennen andern Haffnern faill haben, ſo aber ainer gar erſt nach auſleuttung der Freyung alhier eintreffen ſolte, ſoll ſolcher keineswegs mehr abzuladen befuegt ſeyn. Sobald nun die frembte Haffner

Sechs und dreyßigſtens ihr grobes Geſchier gehörigen Orths auſgelegt, worunter jedoch plauglaſſirtes, gemerbliertes, vnd anders feines Geſchier nit zu verſtehen, dan dißes ſollen ſye a parte hieher bringen, vnd aldort fail haben, alwo die Augſburger vnnd Waſſerburger faill halten, ſo ſollen die geſchworne 2 Fiehrer mit zueziehung der Obrigkeit die ordentliche Beſchau vornemmen, auch all vndichtiges nit Beſchau: ſondern ſtraffmeſſiges Geſchier zur Obrigkeit liffern, inſonderheit aber ſollen ſye woll acht haben, daß ſye khein Geſchier vor paſſierlich erkhennen, das nit genuegſamb geprennt, oder aber vngefloſſen oder prennſchrickhig oder aber woll gar zu dünn glaſſiert, oder zerſprungenes Geſchier iſt, vnd im fahl mit derlei vndichtigen Geſchier ein frembder Haffner ſolle betretten werden, ſollen die Fierer ihme vnd ſein war der obrigkeit andeitten, vnd ſoll ſowoll diße, als auch hinnach ein handtwerch ſolchen zu ſtraffen befuegt ſein. Ybrigens ſolle vor die vorgenommene Beſchau ieder frembder Haffner einer alhieſigen Haubtlad mehr nit als 6 kr. zu erlegen ſchuldig ſeyn, nebendem, vnd vors

Sieben und dreyſigſtens iſt auch durch vilfeltige Rhats Erkhandtnuſſen beſchloſſen worden, das die frembde Haffner ein von ihrer Handt gemachtes, vnd nit von anderen erkhaufftes Geſchier, item an Duld, vnd Gebnacht Zeiten 4 Kärren oder 2 Wägen hereinbringen ſollen, warunder auch all dasjenige Geſchier zn verſtehen, ſo etwan ein Cloſter herſchafft oder iemandt anderer beſtöllt, oder gefrimbt worden, neben dißem ſolle dennen frembden haffnern erlaubt ſeyn, wann ſye etwan alhier nit gar verkhauffen ſollten khönnen, neben dennen beſtinbten Kärn oder

fuehrn, auch die eingeſezte Naig zu verkhauffen: beynebens aber ſoll es bey eines handtwerchs Erkanndtnus ſtehen, ob es nit etwan mehr als ein Naig ſeye, angemerkht ainer 2 oder gar mehr Naigen zuſammenkhommen laſſen, vnd alſdann ſolche vor ein Naig verkhauffen khundte, welches nit erlaubt, wie dann die Naigen anfangs aus dem burgfridt gefuehrt, vnd erſt auſſer denſelben ſollen eingeſetzt werden. rc.

Neun und dreyſigſtens. Neben diſem handwerch ſo nachthailigen Excessen ſolle auch das faill halten auf dennen Dantl-Märkhten des neuen Geſchürres, ohne ſondere Verwilligung genzlichen abgethan, und verbotten ſeyn, item ſo ainer nur aignes nuzen halber den ganzen handtwerch aber zum ſchad ſo groſe Naigen aufkhauffe, die er zu Beſchlagung ſeines hausweeſen nit vonnöthen hat, ſondern widernmben verkhaufft, oder ſtuckhweiß da vnd dort verſchleißt, ſolle ein dergleichen aigen Nizler der obrigkeit angegeben werden, auch das Geſchier abgenommen vnd hinnach in die Spitäler oder andere arme Heuſer vertheilt werden. rc.

So geſchehen in Vnſer Haubt: vnd Residenz Statt München den Achten Monathstag Merzen im Aintauſſent Sibenhundert, vnd Achtzechenten Jahr.

Churf. Hofkanzley.

2.

Schreiben.

an das k. Landgericht N.

Man giebt ſich die Ehre, auf das verehrliche Schrei- vom 16. und empfangen 19. April zu erwiedern:

ad 1 Der Handel mit Koblenzer-Steinkrügen ſteht nur den Zinngießern zu.

ad 2 Die Hafner handeln hier nicht mit ſolchen Krügen. Es ſind aber 3. einige Geſchirrhändler hier, welche ſich mit dieſem Handel abgeben und ihn ungeſtört betreiben.

Am 5. May 1813.

3.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der N. N. iſt auf ihr gegen die hieſigen Hafner N. N. we-

wegen des Verkaufes inländiſchen Steingutes geſtellte Beſchwerde die Abweiſung zu bedeuten, weil ihr dießfalls kein Widerſpruchsrecht zur Seite ſteht und die hieſigen Hafner zum Verkaufe aller inländiſchen irdenen Geſchirre berechtigt ſind.

B. am 10. März 1826.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

Nr. 11997.

J. N. rc.

Unter Beſtättigung des abweislichen Beſchluſſes Imae vom 10. März h. J. gehen die eingeſendeten Verhandlungen rubr. Betr. zur weitern Verfügung zurück, da man der N. N. als Beſitzerin der Steingutfabrik in Laim kein Einſpruchsrecht gegen die hieſigen Hafner wegen dem Verkauf inländiſcher Geſchirre aus Erde zuerkennen kann.

München den 4. July 1826.

4.

Schreiben
zum k. Landgericht N.

Auf die verehrl. Requiſition vom 14. Jänner d. J. wird erwiedert, daß die hieſigen Hafnermeiſter von jeher befugt waren, mit inländiſchen Hafnergeſchirren ſelbſt auf eigene Rechnung in ihren Läden, ſowie bei ihren Werkſtätten Handel zu treiben.

B. den 12. Febr. 1830.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 13002.

J. N. rc.

Auf die von den Hafnern der Stadt München bei dem Magiſtrat daſelbſt eingereichte Vorſtellung und Bitte um Aufhebung der bisher üblichen jedesmal 14 Tage anhaltenden Hafner-Nachdult, bei welcher nur die hieſigen Hafnermeiſter und die ſogen. Naigelweiber Hafnergeſchirr feilzuhalten berechtigt ſind, hat die unterfertigte Stelle in Er-

wägung der darin angegebenen Motive und der berichtlichen Entwicklung des Magiſtrats vom 7. Febr. d. J. die Bewilligung der Aufhebung der bisherigen Hafner- Nachdult beſchloſſen, dieſe ſoll jedoch nicht mit der nächſten Sommerdult — ſondern erſt mit der Winterdult 1835 eintreten, damit auf den Grund vorausgegangener Bekanntmachung die fremden dieſe Dult beſuchenden Hafnermeiſter mit ihren allenfallſigen Zufuhren bis dahin zeitgemäß ſich zu verhalten wiſſen.

Auch hat der Magiſtrat die noch exiſtirenden 4 Naigelweiber von vorſtehender Entſchließung unverzüglich zu verſtändigen und auf den Grund der Natur der ihnen ertheilten Lizenzſcheine zu verbeſcheiden.

München den 10. Juni 1834.

6.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der hieſigen Maurermeiſter iſt auf ihre Beſchwerde vom 20. v. M. zu bedeuten, daß man den Hafnermeiſtern wegen der Haltung eines Vorraths von Steinen, Platten, Kaminſteinen und Guckeiſeln, welche ſie zur eigenen Verarbeitung mit Laim gebrauchen und welche ſie von Maurern oder Ziegelmeiſtern kaufen, — nichts anhaben könne, und daß ſie diejenigen Hafnermeiſter zu benennen haben, welche dieſe Artikel auch zur Maurerarbeit mißbrauchen oder ſelbſt Maurergeſellen hiezu auf ihre Rechnung halten, um gegen dieſelben einſchreiten zu können.

B. am 1. März 1839.

b. Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. Nr. 10287.

J. N. ꝛc.

Der Berufung der hieſigen Maurermeiſter gegen die Hafnermeiſter wegen angeblicher Gewerbsüberſchreitung vermag die k. Regierung, dem Beſchluſſe des Magiſtrates vom 1. März gegenüber, wenn auch dieſelbe nicht verſpätet wäre, keine Folge zu geben, da das Ofenſetzen von jeher dem Hafnergewerbe zugewieſen war, und ſie die Oefen ganz ohne Zuziehung eines andern Gewerbes zu ſetzen befugt ſind; in je-

dem Ofen aber von Stein, je nach deren Beſchaffenheit, Platten, Kaminſteine, Guckeiſeln und Hablziegel eingeſetzt werden; während das Hauptunterſcheidungsmerkmal zwiſchen den Hafnern und Maurern der Lehm und Mörtel bleibt, mit welchem letzteren die Hafner nicht arbeiten dürfen.

München am 11. April 1839.

7.

Schreiben an den Centralverwaltungsausſchuß des polyt. Vereins in Bayern.

In Erledigung der jenſeitigen Zuſchrift vom $^{15}/_{18}$. v. M. beehren wir aus unter abſchriftl. Mittheilung des am 3. dieß mit den Vereinsvorſtehern der b. Maurer- und Hafnermeiſter abgehaltenen Protokolles zu notifiziren, daß nach einer vorliegenden k. Reg.-Entſchließung vom 11. April 1839 das Haupt-Unterſcheidungsmerkmal der Befugniſſe der Hafner und Maurer die Befugniß zur Anwendung und resp. Verarbeitung des Lehms und des Mörtels bilde, — daß hienach die Hafner nicht mit Mörtel arbeiten dürfen, und daß übrigens dahier die Hafner obſervanzgemäß wohl Herde mit Lehm ſetzen, dagegen aber keine Schlotmäntel und Kamine aufführen, ſondern daß letztere beide einzulegen und aufzuführen den Maurern allein zuſtehe.

Am 8. April 1843.

Protokoll die Befugniſſe der Maurer und Hafner btfd.

abgehalten am 3. April 1843.

Es erſcheinen die Vereinsvorſteher der b. Hafner und geben nach Bekanntgabe der Requiſition des Magiſtrats N. N. vom 9. v. M. an:

Das Haupt-Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen uns und den Maurern iſt, daß wir mit Lehm und die Maurer mit Mörtel und Kalk arbeiten. Herde ſetzen wir allerdings, jedoch dürfen wir dazu keinen Mörtel anwenden; dagegen aber werden die Schlotmäntel und die Kamine dahier nicht von uns, ſondern nur von den Maurermeiſtern aufgeführt.

Dieſer Erklärung ſchließt ſich auch N. N. Vereinsvorſteher der b. Maurermeiſter an.

Magiſtratscommiſſion.

8.

Dem b. Hafnermeiſter N. N. dahier iſt auf die Beſchwerde der b. Maurermeiſter zu bedeuten, es ſtehe den b. Hafnern nach den rechtskräftigen Entſchließungen des Magiſtrats vom 1. März 1839 u. der k. Regierung v. 11. April 1839 nur zu Vorräthe von Ziegelſteinen, Steinen, Dachplatten und Kellheimerſtücken zur eigenen Verarbeitung mit Lehm zu halten, dieſelben ſeien aber keineswegs befugt, mit obigen Gegenſtänden zu handeln, und ſelbe an jedermann zu verkaufen. Derſelbe habe daher, nachdem durch Zeugen nachgewieſen iſt, daß er Steine und Dachplatten auch zum Verkaufe führe, ſich dieſes Verkaufs und resp. Handels mit Steinen und Dachplatten bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 21. April 1843.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Steingutfabrikanten N. N. zu N. iſt auf ſeine durch N. N. am 27. April l. J. gegen die hieſigen Hafnermeiſter N. N. wegen Verkaufs von Steingutwaaren zu Protokoll geſtellte Beſchwerde die Abweiſung zu bedeuten, da die Hafner dahier nach den in Sachen „Beſchwerde der N. N. gegen den Hafnermeiſter N. wegen Verkaufs von Steingut btfd.“ erlaſſenen rechtskräftigen Entſchließungen des dieſſeitigen Magiſtrats vom 10 März und der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 4. July 1826 — zum Verkaufe der Steingutwaaren und aller inländiſchen Geſchirre überhaupt berechtiget ſind.

B. am 9. Juni 1843.

XXXVI.

Hammerſchmiede.

1.

Wohllöblicher Magiſtrat der Reichsſtadt N.!

Welche Artikeln die Hammerſchmiede und welche die Huf- und Waffenſchmiede dahier verfertigen, hievon liefert nebenſchlüſſiger Extrakt eine kurze Ueberſicht. Welchen man belobtem Magiſtrat auf den gefälligen Erlaß ddo. 24. et pr. 30. July abhin mit dem Bemerken hiebei übermacht, daß außer dem Hammerſchmiede in der Au die hieſigen keine

Schleifmühlen halten und jener ſelbe nicht als ein Pertinens zur Hammerſchmiede beſitzt, ſondern durch einen Schleifermeiſter (der die Schleifmühle in Beſtand hatte) bisher exerziren ließ.

Sig. den 2. Auguſt 1802.

2.

Schreiben an den Magiſtrat der k. Univerſitätsſtadt N.

In Folge jenſ. verehrl. Requiſition vom 28. July pr. 3. Auguſt h. Js. geben wir bekannt, daß laut gepflogenen Recherchen die Hammerſchmiede dahier nicht blos grobe Arbeit ſchmieden, ſondern daß ſie auch dieſe rohen Waaren ausarbeiten, namentlich auch das Maurergeſchirr, als: Schrotheiſen, Schlageiſen, Zweiſpitzen ꝛc., auch Bügelſtähle fertigen und Hacken anſtählen, wobei wir bemerken, daß hierüber zwar keine Zunftartikel vorhanden ſind, daß aber die Hammerſchmiede dahier dieſe Arbeiten von jeher fertigen, und von Seite der Huf-, Zeug- und Waffenſchmiede niemals eine Beſchwerde dagegen erhoben wurde.

Am 26 Auguſt 1837.

XXXVII.

Handelsgewerbe.

A. Allgemein-Handelsberechtigte.

1.

Sätz der Erbarn Zunfft vnd Bruederſchaft der Chramer[1]).

Hernach volgen die Sätz der Erbarn Zunfft vnd Bruederſchaft der Chramer, in maſſen inen die von ainem fürſichtigen erſamen, vnnd weiſen Rathe alhie zu München anfennglich gegeben auch vollgennds gemeert vnd dann jez jüngſtlich auff den aindlifften tag Monats Martii des funffzehenhundert vnd ſieben vnnd vierzigiſten Jars reformirt vnnd verneuet worden ſeyen.

ꝛc.

1) Dieſe Zunftſätze liegen in Original im ſtädtiſchen Archive und beſtehen in einer Pergamenthandſchrift aus 50 Blättern, 9″ hoch 6″ 3‴ breit, in Schweinleder gebunden.

2. Als ſich auch bis anheer etlich vil Handtwerchsleuth in die berüert Bruederſchafft eingedrungen vnnd der Chramerei gebraucht haben, zu khündlichem Abfall des gewerbs, auch nachtail vnnd ſchaden, gemainer Zunfftsgenoſſen hat demnach ein erbar Rath fürgenomen vnnd wil, das nun fürter allain mit ſeinem des Raths vorwiſſen vnnd Bewilligung vorermellte Handtwerchsleuth, in die gedacht Bruederſchafft vnnd Zunfft der Chramer ſollen, vnnd dannoch ander nit angenomen werden, dann ſouil deren, durch ir Hanndarbeit der Chramerei etlichermaſſen angehanng, alls da ſeyen Peittler, Neſtler, Taſchner, Nadler, Gürtler vnnd dergeleichen, welche dannoch iber iren willen, ob ſy wol in offnen Läden arbaiten vnnd ir gemachte arbait, daneben auch etliche gemengte, geringe pfenwart alls Häfftl, Glufen, Fingerhuet, Zöpff, Meſſer vnnd dergeleichen, fail haben, in die beruert Zunfft nit ſollen gedrungen, noch inen das jezermellt failhalltn, vnnd Gewerb verpotten werden, doch das ſy ſich durchaus aller gewegnen pfenwart, vnd Elenmaß, dieſelben waren, in iren Chramläden, fail zehaben genzlich ennthalten vnd ſollen dann auſſerhalb der vorberuerten ſonſt all annder Handtwerchsleuth, ſo lanng ſy irer Handtwerch nit abtreten, der beruerten Cramerei, vnnd Bruederſchaft ſich enteußern vnnd darein nit aufgenommen werden.

ꝛc.

8. Item deren Chramer halber ſo geleuch wol Burger alhie, jedoch aber nit in der Zunfft ſeyen, hat ein Erbar Rath gebotten geſezt vnnd will, das nun fürter dieſelben Chramer, ſo die Zunfft nit haben, wochenlichen am Erchtag vor, vnnd nach Mittag, vnd dann vollgends am mitwoch bis auff mittentags Zeit jedoch lennger vnd annder mer täg in der Wochen nit ze marckht ſteen vnnd ir guet verkhauffen mögen vnnd ſonderlich ſollen dieſe Chramer ainicherlai Chramerei bey vermeidung vnerläſlicher Rathsſtraff auff offnem marckht an den Sambſtägen nit fail haben noch verkauffen. ꝛc.

44. Zuvermerckhen als ſich zwiſchen den Tuechmanigern Kramern vnd Schneidern der vrſachen halber ſtritt erhallten, das ſich bemelte Tuechmaniger vnnd khramer yber die Schneider beſchwärt, das ſy gannz vnnd halbe ſtuckh, Tuech, Samet, Seide vnnd annder krameriſche Wharen zue Augſpurg vnnd anderſtwo einkhauffen, vnd allſdann wider hingeben vnd verarbeiten. Allſo hat ain erſamer Rath an heut dato den Partheyen abſchidlich anzaigen laſ-

ſen, das yetweder Thail bey ſeinem Gewerb vnd Handtwerch bleiben, vnnd demſelben aufwarten ſolle, vnnd ſonderlich ſo ſollen die Schneider fürohin weder ganze noch halbe ſtuckh Tuech, Samet, Seyde, Wurſchet oder was ſonnſt dergleichen iſt, auch ellenweiß nit darzue auch khainerlai Pertenwerch Knepffl Schnier vnnd was ſy ſonnſten dergleichen Krameriſche vnnd andere wharen mit irer arbeit täglich verprauchen vnnd verarbeiten, nit mer Sambkhauffsweiß weder zue Augſpurg noch anderer Ennden, für vnnd einkhauffen, ſonnder dieſelben Tuech vnnd wharen iren khuntleuthen, die Arbait vnnd Claider an ſy frimmen, von den hieigen Tuechmanigern vnnd Kramern auſnemen, wann ſy aber ain Tuech oder ander Gattung vnnd whar bey den hieigen Tuechmanigern vnnd Krammern nit fünnden zukhauffen oder ſo ainer Klaider zumachen an ſy frimbt, vnnd auf ſein Coſſten ainen Schneider gehen Augſpurg oder zu ainer andern Stat ſchickhen wollte, das er ime da ſelbſt die notturfft zu den angedingten Claidern khauffen ſoll, das iſt aim Schneider zethain vnuerwört, vnnd mag allſo demſelben alle notturft, was er zu den angefrimbten Claidern bedarff, wol einkhauffen, aber mer oder ime ſelbſt zum wideuerkhauff daneben nichte. Wo auch ain Rath erfüre, das ſy die Schneider hierüber mer ainicherlay Tuech oder andere Gattung zum widerverarbeiten wie hieuor bſchehen, einkhauffen wurden, will ſy ain Rath darumb zuſtraffen nit vnnderlaſſen. Es ſollen auch ire Viereer darauf achtung zehaben verpunden ſein. Actum vnnd allſo einzuſchreiben beuolchen worden, den letzten Tag Monats Januarij nach Chriſti Geburt vnnſers lieben Herrn Erlöſers vnnd Seligmachers alls man zellt fünffzehenhundert vnnd fünff vnd fünffzig Jare.

ꝛc.

Neue ſätz, die Crammer vnd Tuechmaniger irer Waaren halb gegeneinander betr.

69. Alls ſich etliche Zeit, bisheer zwiſchen den erbarn Zünfften, vnd Bruederſchafft der Cramer vnd der Tuechmaniger, Irrung zugetragen, vmb das ſich die Cramer beſchwärt, wie das die Tuechmaniger neben den Tuechen, vnd anderer irer Zugehörung, in der Stat vnd dauſſen auf den Märckhten in iren Läden vnd Ständen, gueten, vnd Pueben Somat, auch Taffet, Schamloth, Leinwath vnd ſonſten allerley Seidenwaaren, Khnöpffl, Pertl, auch

Leder vnd anders ausſchnidten vnd verkhauffeten. Herentgegen ſich die Tuechmaniger ab den Cramern beſchwärdt, wie das iren ettliche neben irer Crämerey auch Tuech vnd andere wahren ſo allein aus wullen Garn gemacht werden, fail hetten, vnd ausſchnidten.

Vnd alſo beederſeits ſtrittig für ainen Ernueſten, Erſamen, weiſen Rath alhie khomen. Der ſolche irr zwiſchen inen hingelegt, vnd ſy nachuolgunder geſtalt miteinander verglichen, geſetzt, vnd georndt, auch daneben beden Partheyen beuolchen, dabey ſtrackhs zebleiben, bey Peen vnd ſtraff, wie hernach gemelt.

70. Zum Erſten, ſollen die Tuechmaniger ſich des gueten Somats, desgleichen aller ſeidener Waren vnd in gemain allerlay Cramerey, was das gleich ſey, Pertlwerch, Leinwat vnd anders, clain oder groß ſowohl alhie alls dauſſen auf den Märckhten gentzlich enthalten, vnd bey inen in ihren Heiſern, Läden oder Ständten zu vailem verkhauff weiter nit haben noch finden laſſen.

71. Zum andern, da dann hierüber ainer oder mer Tuechmaniger fällig vnd ſolche Crameriſche Waaren (hierinnen benent vnd vnbenent) bey inen ainem oder mer gefunden würden, der ſy verkauffen wolt, oder ſchon verkhaufft hat, deren yeder ſoll vmb ain iedes verprechen inſonderhait allemal vmb sechs Pfundt Pfening gſtrafft, vnd damit gehalten werden, wie hernach volgt.

(Dieſer Saz iſt wie hienach zeſechen im acht vnd achzigiſten Saz geendert worden).

72. Zum Dritten geheren die geſtrickhten Hemmat, Handtſchuech vnd Hoſen, vnangeſechen das ſy aus wullen Garn oder ettwo aus Loden geſchniten vnd gemacht werden, allain, vnd an mittl den Cramern zue.

73. Zum Viertten, ſollen ſich die Tuechmaniger auch des Leders, ſo aus Viſchſchmalz gearbeit wirdt, auch des andern Leders in gmain fail zehaben, vnd zuuerkhauffen gentzlich enthalten, ſo woll dauſſen auf den Märckhten, alls alhie in der Stat bey verwirkhung negſt geſetzter ſtraff, von einem yeden verprechen.

74. Zum Fünfften aber den Cramern iſt vergunt vnd hiemit zugelaſſen, das ſy neben Somat vnd Seyden auch allerlay andern Crameriſchen Pfenwartten, ſo wol das Leder ſo aus Viſchſchmalz gearbeit wirt, alls das ander Leder, wie bisheer offentlich fail haben, vnd damit handtiern mögen, alhie vnd dauſſen auf den Märckhten.

75. Zum Sechſten, iſt den Tuechmanigern vergunt

vnd zugelaſſen, das ſy neben iren Wullen Gewandt vnd Tuechen auch mögen fail haben, fürlegen vnd verkhauffen Puebenſomat, Schamloth, Arras, Wurſchet, Satin, Parchat vnd Macheyer, ſo woll allhie in der Stat, alls auſſerhalb auf den Märckhten.

76. Zum Sibenden ſeyen doch die ietzerzelten Waaren den Cramern fail zehaben, vnd zuuerkhaufen auch nit verpoten, ſonder beden Zunfften miteinander gmain, das dieſelben yeder Thail, es ſeye Tuechmaniger oder Cramer, one ſcheich oder ſtraff wol fail haben vnd verkhauffen mögen.

77. Zum Achten. Herentgegen ſollen ſich die Cramer neben irer Cramerey vnd Waaren der fein ſchönen vnd in gmain allerlay Tuech vnd Wullenwaren fürzelegen, auszeſchneiden, vnd hinzegeben gleichfalls genzlich enthalten, welcher Cramer darüber betreten wird, der hie oder auf dem Lanndt Tuech ausſchneidt, der ſoll gleichfalls vmb sechs Pfundt Pfening geſtrafft werden, von ainem yeden yberfaren oder verprechen.

78. Zum Neuntten, vnd ſo dann ain Tuechmaniger oder entgegen ain Camer, wie obgemelt, ſtraffbar wurde, ſoll allsdann von dem ſtraffgelt der sechs Pfundt Pfening ain dritter Thail, alls zway Pfundt, in die Zunfft Piren fallen, darwider man verbrochen hat. Alſo zuuerſteen, ſo ain Cramer verbrochen, gehört der Drittail der ſtraff den Tuechmanigern, vnd herentgegen ſo ain Tuechmaniger verbricht, gehört der Dritthail den Cramern, in ir Piren, vnd die andern zwen thail, oder vier Pfundt ſollen durch die Vierer ainer yeden Zunfft an gemainer Stat Camer geandwort werden.

79. Zum Zechenden, vnd ſo die Vierer gemainer Stat ire zwey dritthail aindtweders ſelbs an die Camer nit bringen oder gewislich dahin antworten laſſen, will ſy ain erbarer Rath nach vngnaden ſtraffen.

80. Zum Ailfften, es ſoll auch die andtwortung an die Camer yedesmalls von Stundt an nach dem Verprechen auf die negſt Camer ſo gehalten wird, beſchechen, bey Doplirung der Straff.

Actum, vnd alſo eingeſchreiben beuolchen worden den ſechſten Tag Nouembris anno ꝛc. drey vnd ſibenzigg.

Satz die Cramer gegen den Schneidern irer Waaren halb betreffent.

81. Alls hieob am neunzechenden Plat ain Satz einge-

ſchriben, der den Schneidern verpeut, das ſy weder Tuech noch Crameriſche waaren nit fürkhauffen vnd andern Leitten verarbaiten ſollen, ſonder ainen yeden, der gewant vnd Claider an ſy frimbt, die wahr, alls Tuech, Somat Seiden, Pertlwerch, Knöpffl vnd dergleichen rc. von den Tuechmanigern oder Cramern in oder an ir Beyſein ſelbs nemen vnd khauffen laſſen ſollen, dem ſy aber bisher nit nachkhumen, ettwo derhalben, das khain benannte Straff darauff geſetzt worden, derhalben läßt ain erſamer Rath inen ſolchen Satz hiemit in Ernſt wider verneuen, das ſy ſtrackhs dabey bleiben, vnd welcher Schneider hierüber ſolche waren fürkhauffsweis weiter eintrachten vnd ſeinen Werkleiten wider verkhauffen und verarbaiten wurde, der ſoll vmb ain iedes verprechen, es ſey clain oder gros (der fürkhaufften Waren halb) yedesmalls vmb drey Pfundt Pfening geſtraft werden.

82. Von diſen drey Pfundt Pfenning ſollen die Vierer der Schneider die zwai Pfundt von ſtundtan an gemaine Stat Camer andworten, von dem ybrigen Pfundt Pfennig ſoll der halb Thail den Schneidern in ir Püren fallen, den andern halben Thail ſollen ſy der Zunfft Vierern zueſtellen, wider welche der Schneider mit der fürkhaufften War verprochen hat, alls ſo er Cramerey fürgekhaufft vnd verarbait, ſollen ſy den Vierern der Cramer den halben Thail zueſtellen, wär dann der Fürkhauff mit wullener Wahr vnd Tuech beſchechen, ſollen ſy den halben Thail den Tuechmanigern in ir Piren andtworten.

83. Geſchäche dann das Verprechen mit ſolcher Waren, die beden Zünfften der Cramer vnd Tuechmanigern gmain ſeien, alls mit Arras, Schamloth, Macheyer, Parchet, Puebenſomat, Sattin rc. ſo ſoll das halb Pfundt Pfenning beden Zünfften oder derſelben Vierern, als nämblich der Cramer vnd Tuechmaniger, iedem Thail zwen Schilling Pfening geandwort werden.

84. Vnnd da die Vierer der Schneider ſolch Straffgeld nit von ſtundtan auf die negſt Camer, ſo nach dem Verprechen gehalten wirdet, desgleichen auch das halb Pfundt Pfening nit vnuerzogenlich den Vierern der andern Zünfften andtwortten vnd ir Gebürnus des andern halben Pfundts nit von ſtundtan in ir Piren legen, will ain erſamer Rath ſy die Vierer mit Doplirung des Straffgelts oder ſonſten nach Notdurfft ſtraffen.

Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden den ſechſten Tag Nouembris anno ꝛc. drey vnd ſibenzigg.

85. Auf negſt vorgeende Sätz, die Cramer vnd Schneider gegeneinander betreffent, hat ain erſamer Rath verrer einzeſchreiben beuolchen, das ſich die Schneider hinfüro des Fürkhauffs allerlay Leders, ſo wol alls des Somats, Seidens, Pertlwerikhs, vnd der andern, aller Crameriſchen Waren durchaus enthalten vnd khain Leder zum für, vnd widerverkhauff mer haben oder eintrachten ſollen, wie etwo bisher beſchechen, ſondern bei irer Handwercksarbait bleiben.

86. Vnd ſo die Khundten oder Werchleit Claider an ain Schneider frümmen, von Lederwerch zemachen, ſollen ſy dieſelben ire Khundten an die Cramer oder Weisircher abweiſen, vnd von denſelben ſolch Leder ſelbs einkhauffen laſſen, oder aber ſy die Schneider in der Werchleit Namen von denſelben nemen und khauffen, vnd nit ſy ſelbs verkhauffen, oder vailhaben. Bey obgeſetzter Straff der drey Pfund Pfening. Actum ut supra proxime.

ꝛc.

Die Straff gegen den Tuechmanigern oder Gwantſchneidern btfd.

Zu wiſſen obwol am neun nnd zwainzigſten Blat der ain vnd ſibenzigiſt Satz des Inhalts, da ainer oder mer Tuechmaniger gefunden oder betrettent werden, welche Crameriſche Wahren (ſo inen durch ire vnd diſe der Cramer habende Sätz failzehaben abgeſchafft vnnd verbotten worden ſeind) fail heten, das ain jeder vmb sechs Pfundt Pfening geſtrafft werden ſolle, weillen aber ſolche Straff bey ettlichen wenig in Achtung vnnd für gering gehalten worden.

88. Derowegen ſo hat ain edler ernueſter fürſichtiger, weiſer Rathe alhie, zur beſſerer vnd merer Warnung, auf anbringen der Zunfft der Cramer geordnet vnd geſezt nemblich, das hinfüro ain jeder Gwandtſchneider, der Crameriſche Wahren (vnnd dargegen ain jeder) Kramer der Wahrn, die ime, wie in den Säzen vermelt, nit: ſondern allain den Tuechmanigern failzehaben zuegehörn, vnnd erlaubt ſeind) fail hat oder verkauff vnnd darmit betretten würdt, vmb ain jedes Verbrechen nitt nur vmb ſechs Pfundt Pfening, wie vorangeregter ain und ſibenzigiſt Satz ausweiſt, ſondern vmb zechen Pfundt Pfening geſtrafft werden ſolle.

89. Vnnd ſolle auch mit ſolcher Straff gehalten werden, wie am dreißigiſten Plat der acht vnd ſibenzigiſt Satz

ausweiſt vnd in ſich hält, das nemblich allemalen, die zwen Thail von ſolcher Straff an der Statt Camer vnnd der ander drite Thail in der Zunfftpiren, darwider dann verbrochen worden, khomen vnd geandwort werden ſolle, wie dann auch ſolches den Gwantſchneidern inn ir Satz Buechl auch alſo ordenlich eingeſchriben worden.

Actum vnnd durch wolgedachten ainen erſamen Rath alhie alſo hiereinzeſchreiben beuolchen worden, den zwellfften Tag Septembris anno ꝛc. Zway und achzig [2]).

ꝛc.

Neue Ordnung wegen der Kunſtfierer.

Nachdeme ſich die Handlsleith vnnd Cramer der Curfürſtl. Haubtſtatt München alhie vor ainen Edlen Geſtrengen veſſten Ernueſſten Fürſichtig Erſam vnnd weiſen herrn Burgermaiſter vnd Rathe, wider die Khunſtfierer, daß die ſelbige ein Zeithero allerlai gewicht: vnd Ellnmas, nit weniger auch Niderländiſch vnd Seidenwahren gefiehrt vnd verkhaufft haben, da ſy doch entgegen in die Zunfft nur halb gelt erlegen, beſchwerth. Solchemnach, vnnd zuuerhiettung allerhandt hierauß entſtehender vngelegenheiten hat obbedeith ain ꝛc. Erſamer Rathe geſetzt vnnd geordnet, daß ſie hinfürters anderſt nicht fail haben oder verkhauffen ſolten, dann allerlai Kunſtſtuckh von Oehl: vnd waſſerfarben, auf Pürament, von freier Hanndt vnnd anndere gemalte groſze und claine Pilder, agnus Dei, Paternoſſter, Augenſpiegl, Schreibtafel vnnd allerlai andere Khunſtſtuckh. Da aber ain oder der ander Kunſtfierer hieryber, daß er diſem geſchefft vnd ordnung zuwider gehanndelt hett, betretten wurde, der ſoll von ainem Erſamen Rathe gebür- und abgeſtrafft werden, Actum vnnd mit wolgemelt aines Erſamen Raths vorwiſſen hieher zeſchreiben befolchen worden,

den 29. octobris Anno 1625.

Stadtſchreiberey München.

ꝛc.

---

2) Die vorſtehenden Sätze von Nr. 44 — 89 ſind auch der Zunftordnung der Tuchmaniger einverleibt.

2.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph ꝛc.

Vnßern Grueß zuuor. ꝛc.

Nachdeme Wir bey vnſer höchſten Stelle auf das daſelbſt von dem geſamt bürgl. Handlungsſtand alhier wider die auch bürgl. Huetmacher derohrten vmb gdiſte Manutenenz der rei judicatae die Hüet auch pr. 2 fl. verkauffen zu derffen vnterthenigſt yberreichte Anlangen gdiſt. resolviert, das es ohngeachtet der angeblichen res judicata, welche in Pollicey-Sachen ohnehin kein jus perpetuum gibt, bey der Polizey-Rhats Verfiegung, krafft welcher die Supplicanten die hüet nur yber 3 fl. verkaufen derffen, um ſo mehr ſeyn Verbleiben haben ſolle, als die hüet in Pretio ſeit anno 1700 wohl höcher, als von 2 auf 3 fl. geſtigen ſeyen. Als laſſen Wir euch ein ſolches der konfftig gehorſamſten Nachachtungs willen, vnd zu dem Ende hiemit ohnuerhalten, das ihr ein gleiches erſagten Handls Stand behörig bedeutten laſſen könnet. Seynt euch anbey mit gnaden.

München den 3. 8br. 1767.

Ex Commissione Ser$^{\underline{mi}}$ Doi. Doi: Ducis et Electoris Speciali etc.

3.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph ꝛc.

Unſern Grues zuuor ꝛc. Nachdeme Wür Euch bey Unſerer Höchſten Stelle in Sachen zwiſchen denen hieſigen Huetmachern, dan N. N. Handlsman zu N. der Hüet in denen Markhtszeiten, ohngeachtet der ſowohl von Euch als Unſerem Stadt Oberrichter gemachten Vorſtellung, auf Vnſern diesſfahls sub dato 3. Aug. gdiſt. erlaſſene Resolution nachmahlen angewiſen, anbey aber Euch gdiſt. bedeuttet haben wollen, zu uerfuegen, daß weder der N. noch andere frembte Kaufleuth die Hüet von geringeren Sort, als die hieſige Kaufleuth in denen Markhts Zeiten alhier debitieren als laſſen Wür Euch ain ſo anders der gehorſambſten Nachacht vnd Verfuegungs willen hiemit nachrichtlich ohnuerhalten vnd ſeynd Euch anbey mit gnaden.

München den 5. Xbr. 1767.

Ex Commiss. S. D. D. D. et El. Spec.

4.

Karl Theodor Churfürſt ꝛc.

Unſern Grus zuvor ꝛc. Nachdem wir den hieſig bürgerlichen Kammachern auf ihre wider die hieſig bürgerl. Krämmer und Galanteriehändler wegen Verkauffung der Kämme dießorts unthertänigſt vorgebrachte Beſchwerde die Abweiſung mittels Signatur unter heutigen dato mit dem Bemerken haben bedeutten laſſen, daß, wenn ſie ſolche feine, gute und in ſo hinlänglicher Quantität und in nemlichem Preis aufweisliche Kämme, wie die Beklagten, zu verfertigen erproben können, man ihnen dahin verhilflich ſeyn wolle, daß in Zukunft die Einfuhr ausländiſcher Kämme ſeinerzeit gänzlich aufgehoben werde; So wollen wir euch ſolches mit dem Anhang ohnverhalten, daß ihr den Beklagten Krämern und Galanteriehändlern bedeutten ſollet, in Zukunft nur feine und blos ausländiſche Kämme ſich beizulegen, und verbleiben euch anbey mit Gnaden.

München den 16. Febr. 1792.

Churf. zur Unterſuchung der b. Beſchwerden gnädigſt angeordnete ohnmittelbar geheime Commiſſion.

5.

Verfügung.

Da nach einer vorliegenden Erklärung des ehmaligen Stadtmagiſtrats von 2. März 1808 in Sachen die Differenz zwiſchen dem Handelsſtand gegen die Zunft der b. Weingaſtgeber ausgeſchieden worden iſt, daß die Weinwirthe mit allen Gattungen Weinen im Großen, wie im Kleinen, dagegen die Handelsleute nur mit Confitürweinen, Arrack, Liqueurs in Bouteillen, übrigens ſowie alle anderen hieſigen Perſonen mit allen Arten von Weinen jedoch nur im Großen zu handeln berechtiget ſein ſollen[1]), ſo wird auf die gegen den b. Handelsmann N. von einigen Weinwirthen über die von Erſteren im Polizeianzeiger Nr. C. v. 14. Dez. d. Js. feilgebotenen Weine, der N. N. dahin beſchränkt, daß er die Rheinweinſorten nur im Großen, dagegen die weiters angezeigten Anisette, Curacao, Malaga und Ma-

---

1) Iſt längſt auſſer Uebung gekommen.

dera-Weine in Bouteillen zu verkaufen berechtiget ſei, und daß eine Uebertretung im Verkaufe der Rheinweine in Bouteillen eine Strafe von 30 fl. nach ſich ziehen werde.

München den 22. Dez. 1816.

K. Polizeidirektion München.

6.

Protokoll

in Betreff der Beſchwerde der hieſigen b. Melberzunft gegen den hieſigen Handelsſtand wegen Gewerbsbeeinträchtigung abgehalten.

München den 10. März 1823.

Bei der auf heute angeſetzten Tagsfahrt erſchienen von Seite der hieſigen Melber deren gegenw. Oberführer N. N., ſowie von Seite des hieſigen Handelsſtandes die beiden Vorſtände desſelben N. N. und N. N.

Auf kommiſſionellen Vortrag des in Frage gezogenen Gegenſtandes verſtunden ſich nun dieſe mit jenen, daß die Handelsleute in München für die Zukunft nur mit dem Handel der feinſten und mittelfeinen Gattung Rollgerſte, welche, weil ſie früher in Ulm vorzüglich verfertigt worden iſt, noch den Namen Ulmergerſte führt, ſich befaſſen und auf den Handel der gewöhnlichen oder ordinären Rollgerſte zu Gunſten der Melber gänzlich Verzicht leiſten wollen. Dagegen erkläret auch deren gegenwärtiger Führer, daß von Seite der Melber kein Anſpruch auf den Handel mit Reis, Kümmel, Anis, Fenchel, Coriander u. dgl. Handelsgegenſtände gemacht, und inſoferne der eine oder der andere von ihnen ſolche Gegenſtände ſich beigelegt haben ſollte, derſelbe ſich des fernern Verkaufes dieſer Gegenſtände enthalten ſolle.

ꝛc.

Magiſtratscommiſſion.

Beſchluß.

Sowohl den Vorſtänden des hieſigen Handelsſtandes als auch den Führern der hieſigen Melber iſt eine Abſchrift der Uebereinkunft, welche in rubr. Betreffe unterm 12. d.

M. zu Protokoll gegeben worden iſt, mit Auftrage zuzuſchließen, ſolche ihren ſämtlichen Gewerbs- oder Handelsgenoſſen vorzulegen, die Erklärung derſelben hinſichtlich ihrer Zuſtimmung zu erholen und, wie ſie erfolgt iſt, zu übergeben, im entgegengeſetzten Falle aber gehörige Anzeige zu machen, auf daß man hierauf das weitere Geeignete verfügen kann.

B. am 18. März 1823.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem hergeſtellt iſt, daß der Handelsmann N. N. Roſoglio im Kleinen verkaufte, ſo iſt demſelben zu bedeuten, er habe ſich in Zukunft jedes Minutirens von Branntwein bei Vermeidung geeigneter Beſtrafung zu enthalten.

B. am 24. März 1835.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Handelsmann N. N. iſt zu bedeuten er ſei als Handelsmann nicht befugt, Liqueur zu minutiren d. h. anders, als in ganzen Bouteillen zu verkaufen, habe ſich deshalb dieſes Minutirens bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. den 18. Sept. 1835.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 5791.

I. N. ꝛc.

Nachdem durch Beſchluß der k. Polizeidirektion vom 23. März 1812 feſtgeſtellt worden iſt, daß den Handelsleuten dahier der bouteillenweiſe Verkauf von Conſiture-Weinen, dann Arrak und Liqueur zuſtehen ſolle, hiernach auch ſämtliche vorkommende Differenzen zwiſchen den Weinwirthen und Handelsleuten entſchieden wurden, muß der magiſtr. Beſchluß vom 8. Jänner h. J. dahin abgeändert werden

den, daß dem Handelsmann N. N. das Minutiren von Wein mit Ausnahme der Deſert-Weine verboten ſei ꝛc.

München am 1. März 1836.

10.

Entſchließung der k. Landesdirektion von Bayern.

J. N. ꝛc.

Die Polizeidirektion hat zwar dem Knopfmacher N., nicht aber dem Handelsmanne N. den Verkauf der Goldſchläger-Waaren unterſagen können, indem ſolcher erſterem nicht, wohl aber letzterem, wie jedem Handelsmanne zuſteht. Man will daher den Handelsmann N. in die ihm zuſtehende Befugniß, auch Goldſchlägerwaaren zu verkaufen, wieder eingeſetzt haben ꝛc.

München den 16. Nov. 1837.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. Handelsmann dahier iſt auf die Beſchwerde der Meſſerſchmiede vom 24. v. M. zu bedeuten, es ſtehe ihm als Inhaber einer allgemeinen Handlungskonzeſſion nicht zu, Meſſer und Scheeren zum Verkaufe zu führen, da ſelbſt den Inhabern von realen allgemeinen Handlungsgerechtſamen nicht zukommt, Gegenſtände von Eiſen feilzubieten, und die Verfertigung und der Verkauf obiger Artikel überdieß beſtimmten Gewerben zugewieſen iſt. Derſelbe erhält daher den Auftrag, die Meſſer und Scheeren bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. aus ſeinem Laden zu entfernen und ſich des Verkaufs derſelben bei Vermeidung obiger Strafe zu enthalten.

B. am 10. März 1840.

12.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Handelsmann N. N. iſt auf die Beſchwerde des Salzſtößlers N. N. vom 16. April l. Js. zu bedeuten, es ſtehe ihm nicht zu, ordinäre Seife, ordinäre Kerzen und ordinären Eſſig en detail zu verkaufen, weil eigene Gewerbe dahier beſtehen, welchen der Verkauf obiger Artikel, Gegenſtände des täglichen häuslichen Bedürfniſſes, zugewieſen iſt.

Derſelbe hat daher des Verkaufes obiger Artikel bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. ſich zu enthalten, ſofort dieſelben bei dieſer Strafe aus ſeinem Verkaufsladen zu entfernen.

B. am 20. July 1841.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Nachdem aus dem umſtändlichen Berichte vom 27. v. M. hervorgeht, daß nach alten örtlichen Herkommen der Verkauf der gemeineren Gegenſtände des täglichen häuslichen Bedarfs, ſoferne er den einzelnen niederen Handelsgewerben zugewieſen, aus den Gewerbsbefugniſſen der eigentlichen Kaufleute, der Beſitzer allgemeiner Handlungsgerechtſamen, der Eiſenhändler u. ſ. w. ausgeſchieden iſt, ſo wird der magiſtr. Beſchluß vom 20. July l. Js. lediglich beſtättiget.

München am 1. Sept. 1841.

13.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 34739.

J. N. ꝛc.

Aus den Handelsbefugniſſen der Beſitzer allgemeiner Handelsgerechtſamen dahier iſt durch die betreffenden Zunftartikel lediglich der Handel mit Tuch und Eiſen und durch Herkommen weiters noch der Handel mit den beſonderen Artikeln einzelner kleineren Handelsgewerbe, wie z. B. der Salzſtößler, ausgeſchieden; es ſteht den erſtern daher nicht allein der Handel mit allen übrigen Rohprodukten und Fabrikerzeugniſſen, ſondern auch der Handel mit allen Produkten der eigentlichen Handwerke zu, was ſchon im Begriffe einer allgemeinen Handlungsgerechtſame, deren Beſchränkungen ſpeziellen Nachweiſes bedürfen, liegt.

Hienach iſt die magiſtrat. Entſchließung vom 9. v. M. lediglich zu beſtättigen. ꝛc.

München den 6. Dezember 1841.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Handelsmann N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm nicht zu, ordinären Eſſig zum Verkaufe zu führen, nachdem ſocher anderen Gewerben, namentlich den Salzſtößlern, zugewieſen iſt; er habe ſich daher der Führung ſolchen Eſſigs bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 28. Dez. 1841.

15.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Handelsmann N. N. iſt auf die unterm 15. Dez. v. Js. gegen ihn erhobene Beſchwerde zu bedeuten, er werde in Erwägung, daß durch Vernehmung zweier Sachverſtändiger hergeſtellt iſt, daß die von ihm zum Verkaufe ausgeſtellte und betitelte „Soda-Oel-Kernſeife in die Kategorie ordinärer Waſchſeife gehört, und daß ihm durch diesſeitigen rechtskräftigen Beſchluß vom 28. Sept. v. Js. die Führung ordinärer Waſchſeife zum Verkaufe unter Androhung einer Strafe von 10 fl. bereits unterſagt worden iſt, — hiemit wegen fortgeſetzten Verkaufs von obiger ordinären Seife in die ihm angedrohte Strafe von 10 fl. verfällt, welche er binnen 8 Tagen bei Vermeidung geſetzlicher Exekution anher zu erlegen hat. ꝛc.

B. den 1. Febr. 1842.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 8483.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle hat ſich über die Berufung des N. N. wegen Beſtrafung bezüglich des Verkaufs von Soda-Oel-Kern-Seife Vortrag erſtatten laſſen und nach kollegialer Berathung beſchloſſen, daß der Beſchluß des Stadtmagiſtrats N. vom 1. Febr. d. Js. unter Abweiſung des Rekurrenten zu beſtättigen ſei, da nach dem beſonders erhaltenen techniſchen Gutachten die Soda-Oelſeife ſich in der Anwendung von der gewöhnlichen Waſchſeife in nichts unterſcheidet, der Verkauf gewöhnlicher Waſchſeife dem Rekurrenten aber bereits durch Beſchluß des Stadtmagiſtrats München vom 28. Sept. v. Js. bei Strafe von 10 fl. unterſagt

worden iſt, welchem Beſchluße derſelbe ſubmittirte. Hienach hat der Magiſtrat dem N. N. das Geeignete zueröffnen.

München den 12. April 1842.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der b. Säckler iſt auf ihre unterm 25. v. M. gegen den Kaufmann N. N. geſtellte Beſchwerde wegen Gewerbsbeeinträchtigung zu bedeuten, daß N. N. als Inhaber einer realen allgemeinen Handlungsgerechtſame zum Verkaufe lederner Handſchuhe, lederner Strumpfbänder, Hoſenträger und Kappen berechtiget ſei, und man ihm dieſen Verkauf daher nicht verbieten könne.

B. den 20. May 1842.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Kaufmann N. N. iſt zu bedeuten, daß den Inhabern realer allgemeiner Handlungsgerechtſamen die Befugniß zum Detailverkaufe ſowohl gemeiner als feiner Unſchlittkerzen und gewöhnlicher, wie auch ſog. Soda-Oel-Seife nicht zuſtehe, und er ſich daher dieſer Artikel in minderen Quantitäten als zu $\frac{1}{8}$ Zentner bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten habe, nachdem der Verkauf von Unſchlittkerzen und gewöhnlicher, ſowie auch der ſog. Soda-Oel-Seife anderen Gewerben zugewieſen iſt, — der Handel mit dieſen Artikeln en gros aber dem N. N. als Inhaber eines realen allgemeinen Handlungsrechts nicht verwehrt ſein kann.

B. am 3. Juny 1842.

B. Bijouteriehändler.

1.

a. Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

ꝛc.

Nach einer angebrachten Beſchwerde der b. Kaufleute N. N. hat N. ſeine Handelsbefugniſſe überſchritten und ſich verſchiedene Waarenartikel beigelegt, welche ſich gar nicht

zu dem Bijouteriehandel eignen, ſondern in den Galanterie- oder Quincailleriehandel einſchlägig ſind.

Schon das Wort Bijou, auf deutſch Juwelen, Kleinod ꝛc., ſpricht ſeine Gränzlinie aus, ſowie Bijouterie den Handel mit Gold und Schmuck in ſich begreift. Da alſo zum Bijouteriehandel ſich weder Parfumerien, noch Gegenſtände von Perlmutter, Schildkrott ohne Goldfaſſung, von Bronze, lakirte Blechwaaren ꝛc. eignen, N. dieſe Waaren öffentlich in ſeinem Gewölbe zum Verkaufe zu führen geſtändig ſein müſſe, ſo wird er hiemit auf diejenigen Handelsgegenſtände hingewieſen, welche reine Bijouteriehandelsartikel ſind, alle übrigen verbotwidrigen Handelsartikel werden ihm bei 30 Reichsthaler Strafe und Conſiskation derſelben verboten. ꝛc.

München am 29. April 1816.

b. Entſchließung des k. Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes.

Nr. 12632.

J. N. ꝛc.

Das Erkenntniß der k. Polizeidirektion vom 29. April d. Js. wird aus den dabei angeführten Gründen der eingelegten Berufung ohngeachtet hiemit beſtättiget, indem bei dem vorliegenden Falle die bei Conzeſſionirung des N. verhandelten Akten die Norm zur Beurtheilung ſeiner Gewerbsgrenzen angeben und nach dem Inhalte derſelben, wie geſchehen, erkannt werden mußte. ꝛc.

München den 5. July 1816.

C. Buchhändler.

1.

Entſchließung des k. Generalcommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 3680.

J. N. ꝛc.

wird der k. Polizeidirektion dahier eine Abſchrift des allerh. Reſkripts vom 13. Dezember h. Js. die Führung einer Leihbibliothek von dem Buchhändler N. N. btfd. zur

Wiſſenſchaft und Nachachtung in künftigen Fällen zuge-ſchloſſen. ꝛc.

München am 23. Dezember 1811.

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf euern Bericht vom 21. Auguſt d. Js. unter Rückſendung eurer Akten die Entſchließung, daß dem Buchhändler N. N. dahier vermöge des Rechtes zum Buchhandel die Befugniß zuſtehe, Bücher, die er zum Verkaufe führt, auch zum Leſen um Entgelt wegzuleihen.

Wir beſtimmen aber hierbei ausdrücklich:

1) daß die Leihbibliotheken den bereits beſtehenden Ge-ſetzen zufolge in ſtrenge polizeiliche Aufſicht genommen, der Katalog der Leſebücher vorher der Polizeidirektion zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und eine Auswahl der zu verleihenden Bücher zur Vermeidung der ſchädlichen Einwirkung gemacht,

2) daß in Zukunft keine beſonderen Conzeſſionen zu Leihbibliotheken mehr ertheilt, ſondern dieſe allemal nur mit dem Buchhandel verbunden werden ſollen.

München den 13. Dez. 1811.

D. Eiſenhändler.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph Churfürſt, ꝛc.

Bekennen als einig regierender Landtsfürſt für uns, unſere Erben: und Nachkommen, und thuen kundt männig-lich mit dieſem offenen Brieff, das Uns anheunt dato die Eiſenhandler und Salzſteſſel in alhieſig Unſerer Haupt- und Residenz Statt München eine verfaſſte Ordnung, wie es fürohin mit ihrer Zunfft ſowohl allhier, als anderſtwo ge-halten werden ſolle, gehorſambſt vorgetragen mit der unter-thännigiſten bitt, das Wür als Chur- nnd Landts Fürſt ihnen ſolch ihre Ordnung gdgſt. comfirmieren und beſtättigen wollen.

Dieweillen Wür dan ſolch ihnen von Burgermeiſter und Rhat alhier erthaillte Säz: und Ordnungen, was ieder

Thaill zuverkaufen befuegt, für billig achten, dieſelbe auch zum gemeinen Nuzen und Beförderung, beforderiſt der Ehre Gottes, und Aufhebung aller bishero gegeneinander gepflogenen Stritt- und Uneinigkeiten gereichet, auch hierüber ſowohl Unſere Hof-Cammer- und Bergwercks Collegium als auch gedacht Burger Meiſter und Rhat alhier behörig vernohmen worden, und ſodann von Uns alle puncta considerieret, dan Unſerer Policey-Ordnung, und dem gemainen Nuzen zum beſten corrigieret- und eingerichtet ſeynd.

Als haben Wür demnach erdeütten Eyſenhandler und Salzſteſſl Zunfft, jiedoch auf verſuechen: und Uns-Unſerer Erben: und Nachkommen widerrueffen in allen: und ieden puncten, und Articuln gdgſt. confirmiert: und beſtättiget, und wollen das ſye dabey durchgehents gelaſſen: und gehandthabet werden ſollen, und lauthet diſe Ordnung von Wortt zu Wortt, wie hernach folget, und zwar....

ꝛc.

Damit nun aber achtens keinem theill in Zuekunfft deß Verkauffs willen einige Irr: Stritt: oder Hindernuß zugehen möge, ſo ſollen die Eiſenhandler nachfolgende Waaren beyzulegen: und zum Verkauff zubringen haben, als nemblichen allerhand Gattungen inn- und ausländiſch geſtreckht: und ungeſtröcktes Eiſen, wie ſolches immer Nammen haben mag, nicht weniger alle Sorten inn: und ausländiſchen Preſchl Kerrn, Stangen, Möckh', und Tyroller Stahel, iedoch ſollen hierbey denen ausländiſchen Eyßentruckhern die gdgſte Generalia, und Pollicey Verordnungen reserviert ſeyn. Weiters ſowohl ſchwarz, als auch verzünt groß: und kleines Blech. Mehr Stromeſſer, Senſen, Sichel, ſowohl Steuriſch, als Mattigkoven, und Tyroller Waar, was Nammen auch ſolche immer haben mögen. Dan verſchiedene groſſe Nögl in Väſſlen, auch mittere kleine ſowohl Eiſen als verzünte, dan Meſſing vnd Vergolte deto, wie ſolche immer benambſet werden mögen. Ob nun ſchon die Verkauffung deren kleinen Nägel denen Nagl-Schmidten in Crafft deren denenſelben ertheilten Handtwercks articlen privativé zueſtehet, ſo ſolle denen Eiſenhandlern gleichfahls ſolche zuezulegen geſtattet ſeyn, iedoch dergeſtalten, das ſye Eiſenhandler im Fahl ihnen gedachte Nagl-Schmidt ſolche kleine Nögl um einen billichen Preys verfertigen würden, erſagten Naglſchmidten diſe Arbeith vorziglichen zuekommen laſſen ſollen. Weiters ſollen ſye Eiſenhandler beyzulegen: und zuuerkauffen berechtiget ſeyn:

Groß: und kleine Hacken, Hauen, allerhandt Porer- und Zimmermanns Zeig ohne Unterſchidt.

Item Fürneis, Leinöhl, Pöch, Salz, und Salzſtein, groſſe und kleine Eiſenſchaufflen, Gablen, derley Kötten, Ring, und Riemmer-Schnallen. Ferners rothe Farb, kößtenbraune, Ofenfarb, gelb, und weiſſe Erden, Kreuden, Redl-Roth- und weiſſen Polus, Oehl- und Berg-grien, nebſt Schwefel, allaun, Stueffgoldt: und Silberglett, ſo anderen dergleichen farbwaaren; — — ingleichen Laimb und Kienrues, Schleif-wöz, fein: und ord. Feurſtein, nicht weniger Stockbley ſowohl in: als auslandiſch, dan derley Schrott- und Bley-Kuglen.

Mehr große und kleine eiſene Oefen ſowohl Würthen- als Fichtlberger, Steuriſche, dann aichſtättiſche zeig von unterſchidlicher gattung und Baadtſtein.

Ebenfahls kann ein ieder Eiſenhandler alle Sorten Rollen: und Blatten, Zünn, Meſſing, derley inn: und ausländiſches Eiſen, Meſſing, auch Spiellel Tradt, was Nammen, ſolcher immer haben mag, fiehren und ſich beylegen.

Wie auch derley altes Meſſing, Kupfer, Bley: und Zün von ſicheren handten erhandlen und einkauffen, da hingegen ſolle denen herumb vagierenden Tyrollern mit ausſchlus deß inländtiſchen gußwerckhs- und Eiſenwaaren, das Bley: und deren Eiſenwaaren in und außer der Statt zu verhauſieren als auch denen aſchen Männern, und dergleichen Leuthen das alte Eiſen, Meſſing Zünn- und Kupffer aufzukauffen unter würklicher confiscation verbotten, und nicht erlaubet ſeyn.

Neuntens ſeynd die Salzſtößl zu füehren, auch ſchon von alters her zuuerkaufen, und verleuth zugeben befuegt, wie folget als Salz: und Stain (deren ſye erſteres von dem hieſigen Salz-Stadl, die letztere aber von Reichenhall: oder Traunſtain mit licenz befelch abzunehmen haben, bis gleichwollen dereinſt etwas anderes zuuerordnen kommet) getaucht: und gegoſſene Inſlicht-Körzen ohne unterſchidt.

Saiffen und Inſlicht mögen ſye kauffen: und verkauffen, welches aber denen Eiſenhandlern ohne ſonderbare Concession: oder an ſich gebrachte derley Körzen, Inſlicht und Saiffen Verkauffs Gerechtigkeit keineswegs zu geſtatten iſt.

Mehr Lein-oehl, Strohmeſſer, Sichel und Senſen, eiſene ordinari ſchauffel und deto gablen, dan Schwammen Zundtl, weiters Schleiff-Wez- auch Mühlſtein, Feurſtein, Flöderwiſch, Schwing: und Fuetter Wannen, Zinkrautt, dan

Schlachtlhalm, wie auch ſchäfflerböch, roth: und weiſſen ſandt, Schwefel-Hölzl, kien und ſpänn.

Item Renſchlitten, Gabl und Rechen, welche ſye eintwederꝯ kauffen oder ſelbſt machen können, deßgleichen Malz-Riehr: Mehl: und Wendtſchaufflen, Ofen-ſtangen, Böſen: und Hackenſtiehl. Nitweniger Triſchlen: und Wagen krözen Körr: dan Kochpeſen und Eſſig. Entliche nauch Sögerer, Kochſeelen, Bratſpiß, Molthern ohne unterſchidt, dan Obſt, Moſt; und zumahlen ſich bey dieſer Zunfft verſchidene Beeinträchtigungen ſowohl von denen Eiſen Niderlägern, als in anderweeg durch Salzkaudereyen: ſo anderen anbegeben und hierdurch beeden berechtigten Thaillen große ſchäden zuegehen durffte, als ſolle

Zechentens denen Eiſen Niederlageren zwar der Eiſen Verkauff in grosso, als Säm: und Puſchenweis nach dem Hitten Preis nicht verbotten: doch aber ein ſolcher auch nicht befuegt ſeyn, hinter 5 Samb Eiſen: und Nägl, das iſt 10 Stuck oder Poſchen Eiſen, und 20 Lägl Nögl, wer es auch immer ſeyn möchte, außer denen 2 gefreyten Marckhts Zeiten etwas wenigers abzugeben, und da diſes überfahren wurde, ſolle ein derley Eiſen Niderläger bey behöriger Obrigkeit beclaget, und derentwillen billigmeſſig geſtrafft auf öffteres betretten aber mit der würcklichen confiscation angeſechen: und verfahren werden; gleiche Bewandnus ſolle es auch abſonderlich

Ailfftens mit denen Aerzter: oder anderen Fuehrleuthen, welche mit Unſerem Guß- ſo anderen Eiſenwaaren handlen, oder altes Eyſen zu Unſeren Werckern lifferen, und ſich diſertwegen mit einem Berg-ambts Pass legitimieren haben, als welche nicht nur in ihrer anherofahrt unterweegs mit Eyſen: und Nägl aller orthen eine ganz unerlaubte Kauderey treiben: ſonderen auch in der Statt bey denen Würthen verborgene Niderlagen halten, und ſowohl die Handtwercks, als andere Leuth hier: und auf dem Landt darmit verſechen, und weillen ſelbe ſohin diſen gewerbſchafften den empfindlichiſten Schaden hierdurch zueſiegen, ſollen ſye ihr übriges Eiſen: und Nägl fürohin bey denen iedmahligen 2 Füehreren deren Eiſenhandler: oder bey einem anderen derley Zunffts genoſſenen einzuſtellen gehalten: und ſolches Niemand anderen zuuerkauffen bey vorermelter Straff erlaubet ſeyn, wie dann ebenfahls neben anderen hieſigen handtwerckhs Leüthen in Specie den verburgerten Hof-Schmid- und Hof-Geſchmeidtmachern nit geſtattet ſeyn ſolle, weder einige in bemelte Gerechtigkeiten einſchlagende Waa-

ren, mehrer, als was ſye ſelbſt verarbeithen, ſich zuezulegen, wie es von Erſteren bishero erweislichen beſchechen, Eiſen, Stahl, Nägl und dergleichen hieſigen Handtwercks Leüthen zu kauffen zu geben, wo derley der Policey, und gegenwerttige nunmehrigen Sazungen ſchnur gerad zuwider lauffend, ſohin höſtnachtheillige Kippereyen nun völlig aufgehoben, ſchärffiſt inhibieret: und die hierauf betrettende bey behörriger Instanz gleich denen vorgehenden nach erheiſchender Gerechtſambe abgewandlet werden ſollen. Es ſollen auch

Zwölfftens von rechtswegen die hieſige Eiſenhandler vor denen ausländeren- und Landt-Crämmern bey ſich anbegebenden Waarenmangl bey Einſtehrung derenſelben den Vorzug haben, folglich nach erheiſchender nothdurfft ſich nicht nur einer vorzüglichen vigilanz bediennen, ſonderen auch die anhero mit Eyſen: und Nägl fahrende Fuhrleuth darumben anhalten mögen. Deßgleichen

Dreyzechentens iſt keinem Salzſteßl erlaubt, einiges Eyſen: oder Nägl: und was ſonſten in dieſer Ordnung für dieſelbe nicht allſchon enthalten, beyr Straff zuezulegen.

ꝛc.

Zur Urkundt deſſen Wür ſolche mit Unſeren gnädigſten Handtzaichen nit allein unterſchriben, ſonderen auch nachmahls mit Unſerem gröſſeren Canzley Secrete verferttigen laſſen.

Geben in Unſerer Haupt- und Residenz Statt München den 11ten May Ao. 1763.

Max Joſ. Churfürſt.

2.

Extrakt

aus dem Rathsprotokolle der Haupt- u. Reſidenzſtadt München vom 3. April 1772.

Ueber das von dennen bürgerl. Eiſenkrämern allhier wider die auch bürgerl. Salzſteßl allda wegen ihnnen Eiſenkrämern nidergelegte Verſchleiß des Zünkrauts, Schachtelhalmen, weis vnnd rotten Sand, Eſſig, Kien, Schweflhölzlen, Muß ſo andere Pößer vnnd Strohrigln übergebene unterthänige Anlangen iſt bey Rath proponiert worden.

Concl. Seyen dennen Eiſenkrämmern für dermahl auf Verſuch vnnd Widerruf hieab bemelte ſehr geringe waaren, ſo auch fremde dahier häufig verkauffen, grg. verwilliget

wo im übrigen aber es respectu all anderer waaren bey dennen vorhandtenen Zunfts Artikels ſein unabgeändertes Verbleiben haben.

Stattſchreiberey alda.

3.

Karl Theodor Churfürſt ꝛc.

U. G. Z. ꝛc. Und da ſich die b. Salzſtößler auch wider die hieſigen Eiſenkrämer wegen Feilhaltung der Schwefelhölzl, Zünkraut, Strohrigl, Kien, roth- und weiſſen Sandes und anderen dergl. mehr beſchweret, und ſich auch dahin erbotten haben, ihnen den unbefugten Vorrath käuflich nach billigen Preiſe abzunehmen; So befehlen Wir euch gnädigſt, daß ihr alle b. Eiſenkrämer vor euch kommen laſſen und denen jenigen aus ihnen, welche keine Conceſſion auf Salzſtößler Artiklführung aufweiſen können, ſolchen Unfug ſchärfeſt verbieten ꝛc., auch ihnen bedeuten ſollet, daß ſelbe, wenn ſie ſich derlei Artikl nochmal zu führen beygehen ließen, mit der ohnausbleiblichen Confiſcations und allzeit verdoppelter Geldſtraffe belegt werden würden ꝛc.

München am 5. Febr. 1793.

Chrf. zur Unterſuchung der b. Beſchwerden gn. angeordnete ohnmittelbar geheime Commiſſion.

4.

Schreiben
an den Stadtmagiſtrat N.

Die Führer der hieſigen Büchſenmacher, Schloſſer und Eiſenhändler erklärten einſtimmig, daß die Eiſenhändler nicht berechtiget ſind, Büchſenmacher- und Schloſſerarbeiten zu führen. ꝛc.

B. den 22. Juny 1819.

5.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich in der Beſchwerde der b. Salzſtößler gegen N. N. b. Eiſenhändler dahier wegen deſſen Kerzen- und Seifenverkaufs Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

daß der Beklagte N. N. ſich des Verkaufes von Kerzen und Seife zu enthalten ꝛc. und alle Koſten zu tragen habe.

Gründe.

Die b. Salzſtößler in München ſind vermöge ihrer Zunftartikel zum Verkaufe der Kerzen und Seife befugt: folglich in dem vorliegenden Falle auch zur erhobenen Klage ermächtiget ꝛc.

Die Eiſenhändler ſind aber als ſolche zum Verkaufe der Kerzen und Seife nach ihren Artikeln keineswegs berechtiget, wenn ſie nicht auf geſetzlichem Wege die beſondere Bewilligung hiezu erhalten haben.

Dieſes iſt aber nicht der Fall bei N. N.

ꝛc.

B. den 7. Nov. 1820.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 1203.

I. N ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 16. pr. 18. d. M. eingeſendeten Akten in Berufungsſachen des Eiſenhändlers N. gegen die hieſigen Salzſtößler wegen widerſprochenen Rechts zum Kerzen- und Seifenhandel hat man die magiſtratiſche Entſchließung vom 7. Nov. v. Js. aus den darin angeführten Gründen in der Art zu beſtättigen beſchloſſen, daß dem Appellanten ein Recht zum Handel mit Seife und Kerzen nicht zuſtehe und daß ihm die Prozeßkoſten zur Laſt fallen. ꝛc.

München den 30. Jänner 1821.

c. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 10601.

I. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerh. Entſchließung vom 23. vor. pr. 14. d. M. ꝛc. folgt zur vorſchriftmäſſigen Publikation.

München den 18. Juny 1822.

M. J. K.

Wir haben Uns über den Rekurs des Eiſenhändlers N. N. wegen verwehrten Handels mit Kerzen und Seife bei Unſerer Staatsrathcommission umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und hierauf unter Beſtättigung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz vom 7. Nov. 1820 beſchloſſen, daß Rekurrent abzuweiſen ſei.

Tegernſee den 23. May 1822.

6.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der hieſig bgl. Nagelſchmiede gegen die hieſig bgl. Eiſenhändler wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

Daß die Nagelſchmiede mit dieſer erhobenen Beſchwerde lediglich abzuweiſen ſeien, und den Eiſenhändlern auch ferner, wie bisher, zu geſtatten ſei, jede Gattung ſowohl großer als kleiner Nägel ſowohl in Fäſſeln und in großen Partieen, als auch in kleinen theilweiſe zu verkaufen, und die Kläger in die verurſachten Streitskoſten zu verurtheilen ſeien.

Gründe.

1) Haben die Nagelſchmide ſchon am 8. Febr. 1814 die nemliche Beſchwerde bei der hieſigen k. Polizeidirection angebracht und dießfalls hierauf eine abweisliche Entſchließung unter Verurtheilung in alle Koſten erhalten und ſelbe in Rechtskraft erwachſen laſſen.

2) rechtfertiget ſich der Koſtenpunkt nach der b. Gerichtsordnung Cap. 17 §. 4 Nr. 2 et 8.

B. den 29. July 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nro. 17923.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 23. pr. 26. d. M. eingeſendeten Akten die Berufung der hieſigen Nagelſchmide gegen die Eiſenhändler in rubr. Betreffe hat man die Beſtättigung der magiſtrat. Entſchließung vom 29. July publ. 5. Aug. d. J. aus dem darin angeführten Grunde beſchloſſen.

München den 30. Sept. 1823.

c. Entſchließung der k. Regierung des Iſar-
kreiſes.

K. d. I. Nr. 5848.

I. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 13. pr. 17. d. M. in unten rubr. Rekursſache folgt unter Rückſchluß der Akten zur vorſchriftmäßigen Publikation.

München den 30. März 1824.

M. I. K.

Wir haben Uns in Unſerer Staatsrathscommission über den Rekurs der Nagelſchmiedmeiſter in München gegen die Eiſenhändler daſelbſt wegen Gewerbsbeeinträchtigung ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und beſtättigen die Entſcheidung des Magiſtrats vom 29. July v. I. in der Art: die Eiſenhändler in München haben das Recht, kleine Nägel in minuto zu verkaufen. ꝛc.

München den 13. März 1824.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Feilenhauern N. N. iſt zu eröffnen, daß man auf ihre Beſchwerde gegen den Eiſenhändler N. N. wegen unberechtigten Feilenverkaufes eine Unterſuchung des Ladens desſelben angeordnet habe, und daß ſich dabei ergeben, daß N. nur ſolche Feilen führe, welche zum Zimmermannshandwerkzeuge gehören, welche er als Eiſenhändler zu führen berechtiget iſt.

B. am 26. März 1834.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Eiſenhändler N. N. iſt zu bedeuten, daß ſeiner Bitte, ihm den Handel mit den noch vorräthigen Geſchmeidmacherwaaren zu bewilligen, nicht Statt gegeben werden könne, indem er als Eiſenhändler zum Handel mit Geſchmeidmacherwaaren nicht berechtiget iſt.

B. den 18. Nov. 1834.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Eiſenhändler N. N. iſt der fernere Handel mit Meſſern und Gabeln bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern zu unterſagen.

B. am 14. Auguſt 1835.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Handelsmann N. iſt auf ſeine gegen den Eiſenhändler N. wegen Handel mit Farben erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß dieſelbe für begründet nicht erachtet worden, indem die Eiſenhändler befugt ſind, mit Farbwaaren zu handeln.

B. am 11. Sept. 1835.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Eiſenhändler N. N. iſt auf ſeine gegen den Handelsmann N. N. wegen Handel mit Eiſengußwaaren erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß dieſe als begründet nicht erſcheine, indem die Eiſengußwaaren, welche N. N. führt, zu den Galanteriewaaren gezählt werden, ein Handelsmann aber zur Führung derſelben ohne Rückſicht auf den Stoff, aus welchem ſie gefertiget ſind, berechtiget iſt.

B. den 8. März 1836.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Eiſenhändler N. N. iſt auf ſeine Protokollar-Vorſtellung vom 18. Sept. d. Js. zu bedeuten, daß man in der Erwägung, daß durch 8 Zeugen hergeſtellt iſt, daß die Eiſenhändler dahier ſchon mehrere Jahre vor dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825 unbeanſtandet Repsöhl zum Verkaufe geführt haben, den dieſſeitigen Beſchluß vom 27. Aug. l. Js. dahin abgeändert haben wolle, daß dem N. neben der Führung von Leinöhl, wozu die Eiſenhändler laut ihren Gewerbsar-

tikeln ausdrücklich berechtiget ſind, auch der Verkauf von Repsöhl geſtattet bleiben ſolle.

V. den 22. Nov. 1839.

E. Galanteriewaarenhändler.

1.

Karl Theodor, Churfürſt ꝛc.

Unſern Grus zuvor, ꝛc. Nachdem wir den hieſig bürgerlichen Kleinuhrmachern auf ihre wieder die hieſig bürgerliche Galanteriehändler wegen Verkauffung der Sackuhren dießorts unterthänigſt vorgebrachte Beſchwerde und hierüber von Euch sub dato 6. July 1792 gehorſamſt anhero erſtatteten Bericht die Abweiſung mittels Signatur unter heutigen dato haben bedeuten laſſen; ſo wollen wir euch ſolches mit dem Anhang ohnverhalten, daß ihr dieſes denen euch untergeben bürgerl. Gallanteriehändlern zu ihrer Wiſſenſchafft ordentlich publiciren ſollet, und verbleiben euch anbey mit Gnaden.

München den 22. Nov. 1793.

Churf. zur Unterſuchung der bürgl. Beſchwerden gnädigſt angeordnete ohnmittelbar geheime Commiſſion.

2.

Entſchließung der Churf. General-Landesdirektion.

J. N. ꝛc.

Wird dem b. Stadtmagiſtrat alhier eröffnet, daß dem churf. Hofoberrichteramt bedeutet worden, daß nach eingeholten Erfahrungen von einigen Handelsplätzen dem N. N. Quincaillerie-Händler alhier die Führung aller engliſch und franzöſiſchen Articuln, was in Mode-Waaren einſchlägt und nicht nach der Ellen gemeſſen, ſondern nach dem Duzend oder einzeln verkauft wird, worunter auch Handſchuhe, Strümpfe, Hoſenſäcke, Reutzeuge, kleine Möbels, und dergleichen verſtanden ſind, bewilliget worden iſt, wobei Supplicant demnach manutenirt werden ſoll.

München den 4. Xbr. 1801.

3.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Den hieſigen Uhrmachern N. N. iſt auf deren Beſchwerde gegen Bilder- und Galanteriewaarenhändler N. N. wegen Verkaufs von Stockuhren unter Mittheilung ſeiner Verantwortung in Abſchrift die Abweiſung zu bedeuten, weil derſelbe als Galanteriewaarenhändler zu dieſem Handel befugt iſt.

B. am 25. Juni 1830.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der hieſigen Büchſenmacher vom 1. d. Mts. zu bedeuten, es ſei ihm unterm 21. Dezember 1827 eine Galanterie- und kurze Waarenhandlungs-Conzeſſion lediglich in der Art verliehen worden, wie ſie N. N. nach Maaßgabe der churpfälziſchen Oberlandes-Regierungsentſchlieſſung vom 11. Juny 1796 inne hatte; — dieſer ſei nach dieſer Entſchließung nicht berechtigt geweſen, mit Gewehren überhaupt zu handeln; derſelbe habe ſich daher des Handels mit Gewehren bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten und dieſelben bei dieſer Strafe alſogleich aus ſeinem Laden zu entfernen.

B. am 21. Juny 1842.

F. Geſchmeidwaarenhändler.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Geſchmeidwaarenhändler N. N. wird auf die Beſchwerde der b. Büchſenmacher vom 1. Juny v. Js. wegen Verkaufs von Piſtolen und Terzerolen hiemit bedeutet, es könne ihm, nachdem durch mehrere Zeugen hergeſtellt iſt, daß die hieſigen Geſchmeidmacher ſchon längſt über Jahr und Tag vor dem 11. September 1825 Piſtolen und Terzerole öffentlich und unbeanſtandet zum Verkaufe geführt ha-

ben, Terzerole und Piſtolen mithin als Artikel der Geſchmeidmacher zu betrachten ſind, und nachdem ferner hergeſtellt iſt, daß auch die Geſchmeidwaarenhandlung N. N. dahier ſchon ſeit ihrem Beſtehen Piſtolen öffentlich und ungeſtört verkauft hat, nach Art 5. No. 3. des Gew. Geſetzes v. 11. Sept. 1825 der Verkauf von Terzerolen und Piſtolen nicht beanſtandet werden.

B. am 27. Jänner 1843.

G. Großhändler.

1.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat auf Vortrag und Abſtimmung über die von den hieſigen Kirſchnermeiſtern N. N. gegen den hieſigen Großhändler in Rauchwaaren N. N. erhobene Beſchwerde wegen Gewerbsbeeinträchtigung beſchloſſen:

daß N. N. nur befugt ſei, mit rohen und noch nicht zum unmittelbaren Gebrauche verarbeiteten in= und ausländiſchen Rauchwaaren im Großen d. h. in ſogenannten Zehnlingen (10 Stücken), in Zimmern (40 Stücken) und darüber Handel zu treiben, einzelne hochgiltige Pelzwaaren aber auch nur an Kirſchner zu verkaufen, daß hingegen

die Kirſchnermeiſter vermöge Art. 28 ihrer Zunftordnung vom Jahre 1737 nicht nur zum Verkaufe ihrer zum unmittelbaren Gebrauche verarbeiteten Rauch= und Pelzwaaren, ſondern nach hieſigem Herkommen auch zum Handel mit rohen Rauchwaaren befugt ſeien und bei dieſer Befugniß geſchützt werden müſſen.

Gründe.

N. N. wurde nach dem Wortlaute ſeiner Conzeſſionsurkunde als Großhändler in Rauchwaaren aufgenommen und anſäßig. Der Großhändler ohne Unterſchied darf aber ſeine Waaren nur im Großen nach einer beſtimmten Zahl an Stücken oder nach einem beſtimmten Gewicht oder Maaß, nie aber einzeln oder en detail verkaufen, und als Kaufmann ſteht ihm nur der Handel mit rohen noch nicht zum

unmittelbaren Gebrauch verarbeiteten in- und ausländiſchen Rauchwaaren zu, und da einige Gattungen Rauchwaaren, wie Zobel ꝛc., ſehr theuer ſind, ſo mag er an ſelben auch einzelne Stücke, jedoch nur an berechtigte Kirſchner, abgeben, da ſie hierdurch nicht beeinträchtiget werden.

Die hieſigen Kirſchner ſind vermöge ihrer Zunftordnung vom Jahre 1737 Art. 28 zur Verarbeitung aller in- und ausländiſchen Rauchwaaren und zu deren Kauf und Verkauf berechtigt, von jeher waren ſie aber auch befugt, ſelbſt mit rohen Rauchwaaren Handel zu treiben und zu troquiren, ſie müſſen daher bei dieſer herkömmlichen Befugniß auch geſchützt bleiben.

München am 15. Nov. 1833.

Stadtmagiſtrat München.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 4606.

J. N. ꝛc.

Nach allgemeinen Handelsgrundſätzen und insbeſondere nach dem Lokalgebrauche in der Stadt München dürfen Großhändler in der Regel nur en gros, dagegen nur dann en detail verkaufen, wenn ſie neben ihrer Großhandlungskonzeſſion noch eine beſondere Conzeſſion zum Detailhandel beſitzen.

Nach §. 17 iſt daher der nur zum Großhandel mit Rauchwaaren konzeſſionirte N. N. nicht zum Detailhandel, ſondern bloß zum Verkaufe im Großen d. i. nach der Obſervanz zum Handel mit Zehnlingen (10 Stücken) Zimmern (40 St.) berechtigt, und zwar nur mit rohen Rauchwaaren, da die Bearbeitung derſelben und der Verkauf der bereits verarbeiteten Rauchwaaren durch beſonderes Gewerbsregulativ ausſchließend dem Kirſchner zugewieſen iſt.

Inſoferne dem N. N. durch Magiſtratsbeſchluß vom 15. Nov. v. Js. der Verkauf einzelner hochgiltiger Pelzwaaren z. B. Zobel ꝛc. zugeſtanden, jedoch bloß auf den Verkehr mit den Kirſchnern beſchränkt iſt, ſo muß dieſe Beſchränkung als den im §. 18 der G. G. Inſtr. entwickelten Grundſätzen des freien Marktes und Abſatzes gerade zuwiderlaufend aufgehoben werden.

Da ferners den hieſigen Kirſchnern nach §. 28 der ihnen am 16. Nov. 1737 ertheilten Gewerbsartikel der Han-

del mit ſowohl in- als ausländiſchen Rauch- und Pelzwaaren ausdrücklich geſtattet und durch Art. 21 Ziff. 2 vorbehalten worden iſt, ſo kann ihnen der Verkauf von Pelzwaaren auſſer ihren eigenen Produkten nicht verwehrt werden und in dieſer Beziehung wird der magiſtratiſche Beſchluß unter Abweiſung der Berufung völlig beſtättigt. Hienach iſt unter Rückempfang der Akten das Geeignete zu verfügen.

München den 25. Febr. 1834.

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 6037.

J. N. ꝛc.

Der Magiſtrat dahier erhält unter Rückſchluß der vorgelegten Verhandlungen auf der Rückſeite Abſchrift der Miniſterial-Entſchließung rubr. Btr. zur Eröffnung an den Beſchwerdeführer.

München den 3. May 1836.

Abſchrift.

Nr. 3393.

K. B.

Staatsminiſt. d. Innern.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. wird in Erwiederung ihres in untenſtehendem Betreffe unterm 5/9. d. M. erſtatteten Berichts hiemit beauftragt, dem Großhändler in Rauchwaaren N. N. zu München eröffnen zu laſſen, daß aus den vorgelegten hiebei zurückfolgenden Verhandlungen eine Nullität oder ſonſtige Verletzung der beſtehenden Geſetze nicht zu erſehen war, ſonach auch der erhobenen Beſchwerde in Gemäßheit des Art. 10 Nr. 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen und des durch allerhöchſte Entſchließung vom 15. Auguſt 1834 wieder in Kraft getretenen §. 68 der frühern Vollzugsinſtruktion vom 28. Dez. 1825 keine Folge gegeben werden könne.

Uebrigens wird der k. Kreisregierung nicht entgehen, daß, wie der Bericht vom 4. May 1834 ſehr richtig bemerkt,

dem Beſchwerdeführer der Handel en gros mit bearbeiteten, jedoch zum unmittelbaren Gebrauche noch nicht verarbeiteten Rauchwaaren durch die früheren Beſchlüſſe beider Inſtanzen keineswegs unterſagt iſt.

München am 25. Febr. 1836.

3.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 44197.

J. N. ꝛc.

Der Magiſtrat München erhält hiemit den Auftrag, dem N. N. dahier auf ſein Geſuch um Verleihung einer Conzeſſion zum Großhandel mit Landesprodukten und zum Betriebe von Banquiersgeſchäften die Abweiſung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß der Handel mit Landesprodukten freigegeben ſei, ſohin zu deſſen Betriebe eine beſondere Conzeſſion nicht erforderlich ſei, der Betrieb von Banquiersgeſchäften aber an und für ſich nicht als Gegenſtand beſonderer Conzeſſionsverleihung betrachtet werden könne.

München den 28. Jänner 1843.

H. Krämer.

1.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Vorſtadtkrämer N. N. iſt zu eröffnen, daß keine Krämersbefugniß die Befugniß zum Verkauf von Butter, Eier u. Schmalz in ſich begreife, und auch ſein Vorfahrer N. hiezu keine beſondere Bewilligung aufzuweiſen im Stande iſt, welche ihm N. N. gegenwärtig um ſo weniger ertheilt werden könnte, als zum Dienſte der dortigen Einwohner bereits Melber konzeſſionirt worden ſind, welchen der Verkauf dieſer Artikel ausſchließlich zugewieſen iſt.

B. den 16. Sept. 1828.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 20878.

J. N. ꝛc.

Da man aus den mit Bericht vom 10. pr. 13. l. M. vorgelegten Akten in rubr. Betreffe keine hinreichenden Gründe zur Abänderung des magiſtrat. Beſchluſſes vom 16. v. M. hat auffinden können, ſo folgen die eingeſendeten Akten zur Abweiſung des Rekurrenten N. wieder zurück.

München den 27. Okt. 1828.

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 4277.

J. N. ꝛc.

Es iſt eine durchaus ungegründete Anſicht, daß der Stadtmagiſtrat München in ſeinem unterm 31. Jänner l. Js. gefaßten Beſchluſſe dem Krämer N. N. die Haltung eines Commis oder Ladendieners aus dem Grunde unterſagen will, weil derſelbe kein geprüfter und immatrikulirter Kaufmann iſt. Der Gewerbspolizei ſteht nicht zu, Diſtinktionen aufzuſtellen, welche mit den geſetzlichen Beſtimmungen im direkten Widerſpruche ſtehen. Der §. 15 der Gewerbsinſtruktion bewilligt jeder Gewerbs-Conzeſſion freie Gewerbsthätigkeit in dem verliehenen Gewerbe und daher unbeſchränkte Beiziehung eines Gehilfen. Eine geſetzliche Ausnahme der Krämer-Conzeſſionen beſteht nicht, und wäre früher auch eine ſolche Ausnahme beſtanden, ſo würde ihr, wie ſich von ſelbſt verſteht, durch die eben allegirte generelle Beſtimmung derogirt worden ſein.

Aus dieſen Erwägungen wird unter Aufhebung des magiſtratiſchen Beſchluſſes vom 31. Jänner l. J. dem Rekurrenten die fernere Haltung eines den gewerbspolizeilichen Bedingungen entſprechenden Ladendieners geſtattet.

München den 22. März 1832.

3.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die von dem Krämer N.

N. unterm 24. May 1833 wegen Aufhebung ſeiner Brodniederlage bei ihm eingereichte von der k. Regierung des Iſarkreiſes durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. zur kompetenzmäßigen Beſcheidung ihm wieder zugeſchloſſenen Beſchwerde Vortrag erſtatten laſſen und beſchließt — in Erwägung, daß die Conzeſſion als Krämer an und für ſich nicht zum Brodhandel berechtige, daß vielmehr dem Krämer N., deſſen Conzeſſion N. N. erhielt, nur aus dem Grunde der Brodverkauf durch höchſte Regierungsentſchließung vom 19. Nov. 1828 bewilligt worden, weil dortmals den Bäckern noch die Errichtung von Brodniederlagen geſtattet war — in fernerer Erwägung, daß durch allerhöchſtes Miniſterial Reſkript vom 30. Dez. 1833 die von der k. Regierung angeordnete Einziehung der Brodniederlagen genehmigt worden, — daß dem Krämer N. N. der Brodverkauf nicht zuſtehe.

B. am 21. Jäner 1834.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. | Nr. 4402.

J. N. ꝛc.

Wird der Beſchluß des Stadtmagiſtrats N. vom 21. Jäner l. Js., wodurch dem Krämer N. N. der Brodhandel unterſagt wurde, aus dem Grunde beſtättigt, weil ſchon ſeinem Geſchäftsvorgänger, dem Krämer N., der Brodhandel im eigenen Namen durch die Entſchließung vom 19. Nov. 1828 unterſagt worden, und nur der kommiſſionsweiſe Handel für jene Bäcker geſtattet worden war, die bei ihm Brodniederlagen errichten wollten; letzteres nun aber nach Art. 5. Z. 1 des Geſetzes auch nicht mehr ſtattfinden kann, da die den Bäckern zuſtehende Niederlagsbefugniß ſeit Errichtung der Brodhäuſer in Folge polizeilicher Anordnung, genehmigt durch Miniſterial-Reſkript vom 30. Dez. 1833, aufgehoben worden iſt.

München den 22. Febr. 1834.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Krämer N. N. iſt zu bedeuten, es könne ihm ſchon aus Rückſichtnahme auf die öffentliche Sicherheit,

welche eine Vermehrung der mit Pulver Handelnden verbietet, die Befugniß zum Pulverhandel nicht zugeſtanden werden; er habe ſich deßhalb desſelben bei Vermeidung geeigneter Einſchreitung zu enthalten.

B. am 19. May 1835.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Krämer N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Krämer zum Handel mit Branntwein nicht, zum Handel mit Liqueuren aber nur Bouteillenweiſe berechtiget, und habe ſich jeder Ueberſchreitung ſeiner desfallſigen Befugniſſe bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 15. Sept. 1835.

6.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Vorſtadtkrämer N. N. iſt zu bedeuten, er ſei nicht befugt, mit Salzſtößlerartikeln zu handeln, wie ihm ſchon durch Beſchluß vom 9. Jäner d. Js. mitgetheilt worden; eine Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe laſſe ſich durch die Einrede, daß auch andere Gewerbtreibende ihre Befugniß überſchritten, nicht rechtfertigen; denn eine ſolche Ueberſchreitung berechtige ihn lediglich zur Anzeige derſelben bei dem Magiſtrate; er habe ſich daher des Handels mit Salzſtößlerartikeln bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Reichsthalern zu enthalten.

B. am 14. Auguſt 1835.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 27568.

J. N. ꝛc.

Der magiſtr. Beſchluß vom 14. Auguſt d. J. wird unter Zurückweiſung der von Krämer N. hiegegen geführten Berufung aus denſelben Entſcheidungsgründen beſtättigt.

München am 8. Okt. 1835.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Meſſerſchmiden N. N. iſt auf ihre gegen den Krämer N. wegen Verkaufs von Meſſern erhobenen Beſchwerde zu bedeuten, daß ſelbe als begründet nicht erſcheine, indem den Krämern der Handel mit Meſſern zuſteht.

B. am 17. Juny 1836.

8.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 18100.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung des Krämers N. N. dahier wegen verbotener Führung der Firma „Handlung" wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 5. März d. Js. aus den demſelben beigefügten Gründen unter Abweiſung des Rekurrenten beſtättiget, wonach derſelbe zu verſtändigen iſt.

München den 7. Juny 1842.

I. Kunſthändler.

1.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. erkennt auf erſtatteten Vortrag in der rubr. Gewerbſtreitſache für Recht:

daß beklagte vormals N. N.ſche, nunmehr von N. übernommene Kunſthandlung nicht befugt ſei, mit Muſikalien zu handeln, die Prozeßkoſten aber kompenſirt ſein ſollen.

Gründe.

1) Kunſt- und Gewerbsartikel können wohl ſo lange allgemein freigegeben ſein und werden, als ſie nicht der Gegenſtand einer beſtimmten Profeſſion oder Handlung ſind, welche ſich mit derſelben ausſchließlich befaßt; iſt aber einmal dieſer Fall eingetreten, ſo müſſen von dem Recht der Hervorbringung, Veredlung und Verbreitung dieſer Gegenſtände durch den Handel alle jenen nothwendig ausgeſchloſ-

ſen bleiben, welche ſich mit denſelben nicht mehr ausſchließlich beſchäftigen; dagegen dieſe, welche auf ſolche Artikel ein eigenes Gewerb begründen, auch von der Führung aller andern ihm nicht zuſtändigen Artikel ſich enthalten müſſen.

2) Kunſthandel im Allgemeinen und der Handel mit Muſikalien und Muſikinſtrumenten ſind in München nun einmal getrennt und für letztere entſtund eine eigene ſelbſtſtändige Gewerbsbefugniß, folglich muß dieſe auch in den ihr zugeſtandenen Rechten nothwendig geſchützt werden.

3) N. konnte nicht nachweiſen, daß er ein urſprüngliches Recht auf den Muſikalienhandel hat; aus der Verleihungsurkunde deſſelben geht offenbar hervor, daß er nur eine beſchränkte Kunſthandlung beſitzt, — eine Kunſthandlungskonzeſſion mit Bildern, Zeichnungen, Landkarten, Zeichnungspapier, Pinſeln, Tuſchen, dann anderen zum Kunſthandel gehörigen Artikeln, welche alſo, weil ſich dieſe Conzeſſion nicht über alle Kunſtartikel erſtreckt, in nothwendiger Verbindung mit den vorbezeichneten Gegenſtänden ſtehen müſſen; was aber bei den Muſikalien ſo wenig der Fall iſt, als bei den Muſikinſtrumenten, welche letztere N. N. auch nicht anſpricht, ohngeachtet dieſe doch ebenſo gut ein Gegenſtand des Kunſthandels im Allgemeinen wären, als jene ꝛc.

B. den 24. Sept. 1819.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 23535.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. hat auf erſtatteten ſchriftlichen Vortrag über die Berufung des Kunſthändlers N. N. dahier gegen die N.ſche Muſikalienhandlung wegen inhibirten Muſikalienverkaufs die Beſtättigung der abweislichen magiſtr. Entſchließung vom 24. ins. 30. Sept. curr. aus den darin angeführten Gründen beſchloſſen.

ꝛc.

München den 7. Dezember 1819.

2.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat bedeutet dem N. N. hiemit, daß dem

ſelben ſeiner unterm 26. v. M. dießorts zu Protokoll geſtellten Bitte gemäß die durch Verzicht des N. erledigte Kunſthandels-Conzeſſion mit Bildern, Zeichnungen, Landkarten, Zeichnungspapieren, Pinſeln, Tuſchen und anderen zum Kunſthandel gehörigen Artikeln, ſo wie ſie der verſtorbene Kupferdrucker N. beſeſſen hat, dahier wieder verliehen werde ꝛc.

B. am 30. May 1823.

b. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat auf erſtatteten Vortrag über das Geſuch des N. N. um die Bewilligung, nebſt der Befugniß zum Handel mit Bildern, Zeichnungen, Landkarten, Zeichnungspapieren, Pinſeln, Tuſchen und anderen zum Kunſthandel gehörigen Artikeln auch jene zum Handel mit Papier und Schreibmaterialien überhaupt ausüben zu dürfen, beſchloſſen:

daß es bei der dieſſeitigen Entſchließung vom 30. v. M. lediglich ſein Verbleiben haben müſſe;

weil auch N. nur die Befugniß zum Handel mit den bezeichneten Kunſtgegenſtänden beſaß. ꝛc.

c. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 17732.

J. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 22. pr. 23. d. M. in unten rubr. Gegenſtand folgt unter Rückſchluß der Akten zur vorſchriftmäßigen Publikation.

München am 26. Sept. 1823.

K. B. ꝛc.

Nach Einſicht der mittels Bericht vom 8. d. M. vorgelegten Akten und Berufung der Papiermaterialienhändler dahier gegen die dem N. N. durch Regierungsentſchließung vom 22. Juli geſtattete Ausdehnung ſeiner durch Ceſſion des Kunſthändlers N. erhaltenen Kunſthandlung auf Schreibmaterialien wollen Se. Majeſtät den Beſchluß des Magiſtrats

vom 30. May und 10. Juny d. Js. beſtättigen, wornach das Weitere geeignet zu verfügen iſt.

München den 22. Sept. 1823.

3.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Kunſthändler N. ſei in Folge der ihm unterm 20. Febr. 1838 verliehenen Kunſthandlungskonzeſſion zur Führung von Kunſtgegenſtänden und zwar nicht blos ſchon gefertigter, ſondern auch jener Artikel und Materialien, welche zur Hervorbringung von Kunſtprodukten oder zur Erlernung der Kunſt dienlich ſind, berechtiget.

Demſelben ſtehe demnach den beſchwerdeführenden Schreibmaterialienhändlern gegenüber der Verkauf der in ihrer Beſchwerde enthaltenen Artikel mit Ausnahme der hierin aufgeführten Schreibzeuge, Briefbeſchwerer, Federwiſcher, Schreibpapier, zu; derſelbe ſei ferner nicht berechtiget, andere Papierſorten, als Zeichnungspapier, Brief- und Poſtpapier mit gemalten oder gedruckten Vignetten, ſowie Schreib- und Stahlfedern zu führen; und habe ſich daher der Führung und des Verkaufes der oben angeführten ihm nicht zuſtehenden Artikel bei 10 fl. Strafe zu enthalten.

B. am 9. Juny 1840.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

J. N. ꝛc.

Bei den im Berichte vom 30. v. M. gegebenen Aufſchlüſſen, welche dem Rekurrenten gleichfalls mitzutheilen ſind, wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 9. July 1840 aus den demſelben beigeſetzten Gründen lediglich beſtättiget und haben die Rekurrenten die Koſten 2 Inſtanz allein zu tragen.

München am 4. Septbr. 1840.

4.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. Schachtelmacher und Drechsler dahier iſt auf ſeine Beſchwerde vom 10. ds. gegen den Kunſthänd-

ler N. wegen Führung von Kinderſpielwaaren aus Holz und Papiermaché zu bedeuten, daß, nachdem der Verkauf nicht ſelbſt verfertigter Gegenſtände im Allgemeinen dem Handel zugewieſen iſt, ein ſpezielles Gewerbe zum Handel mit Kinderſpielwaaren dahier nicht beſteht, — nachdem ferner Kinderſpielwaaren als Erzeugniſſe einer niederen Stufe der Kunſt den höheren Kunſtprodukten verwandt und in ſo ferne auch ihren paſſenden Verkaufsplatz in einer Kunſthandlung finden, in welcher das Publikum neben den höheren Kunſtprodukten auch Erzeugniſſe der niederen Kunſt ſucht, und nachdem endlich auch an anderen Orten Kunſthandlungen derlei Waaren zum Verkaufe führen, — den Kunſthandlungen dahier die Führung und der Verkauf von Kinderſpielwaaren und zwar jeder Art unverwehrt ſei.

B. den 15. Dez. 1840.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 4546.

J. N. ꝛc.

Nach den im Berichte vom 10. ds ertheilten Aufſchlüſſen wird der Beſchluß des Magiſtrats der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München vom 15. Dez. v. Js. in rubr. Betreffe mit Zurückweiſung der von N. N. dagegen eingelegten Berufung aus den beigeſetzten Gründen lediglich beſtättiget, was dem Rekurrenten unter Rückempfang der vorgelegten Akten zu eröffnen iſt.

München den 16. Febr. 1841.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Kunſthändler N. N. iſt auf die Beſchwerde des Meſſerſchmieds N. zu bedeuten, daß den Kunſthändlern die Führung von Raſiermeſſern, Feuerſtahlmeſſern, Sackmeſſern und Feſtonirmeſſern nicht zukomme, da dieſe Befugniß anderen Gewerben zugewieſen iſt, weshalb ſich derſelbe der Führung und des Verkaufes obiger Gegenſtände bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten hat.

B. am 5. Nov. 1841.

K. Schreibmaterialienhändler.

1.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Auf die Zuſchrift vom 23. v. M. wird erwiedert, daß es dahier keine eigenen Papierhändler, ſondern nur Papiermüller und Schreibmaterialienhändler gibt. Erſtere dürfen gar nichts Anderes verkaufen als das Papier, welches ſie ſelbſt verfertigen; die Schreibmaterialienhändler dagegen verkaufen neben vielen anderen Gegenſtänden auch Papier und Kalender.

B. den 16. Sept. 1836.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Was den Verkauf von Makulaturpapier anbelangt ſo kann bei dem Umſtande, daß der Handel mit Makulaturpapier einem beſtimmten Gewerbe nicht zugewieſen iſt, desfalls gegen N. nicht eingeſchritten werden.

B. am 9. Juny 1840.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Schreibmaterialienhändler N. iſt auf die Beſchwerde des b. Meſſerſchmiedes N. vom 17. v. M. zu bedeuten, er habe ſich — nachdem nirgends ein Grund dafür gefunden werden kann, daß er als Schreibmaterialien- und Kunſthändler zur Führung von Raſiermeſſern, Feuerſtahlmeſſern und Sackmeſſern, dann von Feſtonir- und Leinwandſcheeren befugt ſei — des Verkaufes dieſer Gegenſtände bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 27. Auguſt 1841.

L. Tuchhändler.

1.

Vermerkht die Säze hat ain Rathe den Gewandtſchneidern hie zu München auf Wiederrueffen gegeben, Montags vor Maria Magdalena Anno 1488.

ꝛc.

Ain Erſamber Weiſer Rhat hat nachuolgente drei ſaez aus der Loder Saz Büchlein auszeziehen vnd hieher zu ſchreiben verſchafft, daneben auch den gewandtſchneidern inſonderheit ernſtlich eingebunden, ſolche Saeze genau zehalten: vnd zehandeln, vnd ainicher Geſtalt dieſelben nit zu ybertreten. Actum Mittwoch den Sechs- vnd Zwanzigiſten Tag Monats Nouembris im fünffzechenhundert vnd ain- vnd vierzigiſten Jahre. ꝛc.

11) Die Geſchworn von Rhat haben geſetzt, das all Gewandtſchneider, die Lode ausſchneiden, das Gewandt, das hie gemacht würdt beſunder ſezen vnd faihl haben ſollen ꝛc.

12) Es ſoll niemandt khainerlay Gewandt verkhauffen, weeder Lode noch Guett Gewandt, er ſag dann dem, der es kaufft, wo das Gewandt geworcht ſey, oder er geit von iedlichen Lode dem Richter zechen Schilling, vnd der ſtatt fünff pfundt.

13) Item nachdem das ehrbar handtwerch der Loder hie vor vill Jahren mit einem Saez verſehen worden iſt, nemblichen das khain ander Lode tuech hie in der Statt ſoll ausgeſchnitten werden, er ſeye dann vorhin beſigilt, vnd beſchaut, vnd damit aber niemandt mit vnbeſchauten Lode betrogen werde, ſo haben inner vnd außer Rhat hie zu München vmb Gemains Nuez- vnd Notturft willen geordnet vnd geſäzt, das nun fürter hier kain ander Lode ſoll ausgeſchnitten werden, dann Münchner, Augſpurger, Regensburger, Landshueter, Nördlinger, Riedenburger, Erdtinger vnd Freiſinger Lode tuech, es ſollen auch die, ſo hie Burger ſind, vnd hinaus auf die Markht handeln vnd wandeln, daſelbs auch khainen ander Lode ausſcheiden, dann wie hie oben angezaigt iſt, wo aber die Vierer des berihrten hantwerchs, es ſey in der Statt oder auf dem Landte yemandts betretten, vnd ſolches wie ob ſtehet, nicht gehalten würdt, den oder demſelben ſollen vnd mögen ſye ſolch ver-

botten Guett vnd Lode aufheben ainem Rhat alhier weither fürbringen, der würdet alsdann gegen dem ÿberfahrigen billich Straff für nemmen.

ꝛc.

Neue Saez, wie die Gſchlachtgwanter Tuech nach der Ellen auſſchneiden mögen.

27) Als ſich ein Zeitlang zwiſchen den Gſchlachtgwantern an ainem vnd dann den Tuechmanigern andern thailß des Tuechſchnitts halber ſtritt vnd Irrung erhalten, nemblichen das die Gſchlacht-Gwandter oder Tuechmacher nit allein ihre gemachte Tuech, ſondern auch andere ſchwere: vnd geringe Gattung frömbder Tuech, die man von ander ohrten hiehero bringt, ausſchneiden wollen, welches ihnen aber die Tuechmaniger oder Gewandtſchneider nit beſtehen oder ſolches geſtatten wollen, als hat ein Ernuöſter Fürſichtiger vnd Weiſer Rhat ſolchen Stritt zwiſchen ihnen dermaßen hingelegt, auch den Gſchlacht-Gwandtern vergohnt, vnd zuegelaſſen, daſ ſye allein ihre Tuech, was ſye mit aigner handt und ihrem gedingten Gſündt machen, vnd was geſiglet und bſchaut iſt, in ihren Heuſern oder Läden darinen oder auch an den Wochenmärkten vor ihren Heuſern heraußen auf dem rothen pflaſter auf Fürpänkhten, iedoch nit darÿber herab, damit der Gmainbeſuech der Gaſſen dardurch nit verengt werde, failhaben vnd nach der Elle ausſchneiden mögen.

28) Aber der frembden ſchweren: vnd geringen Tuecher halber, was ſye nit ſelbs machen, ſonder von andern orthen inner oder außer landts hergebracht werden, ſollen ſye ſich alhie in der Statt auszeſchneiden bey Rhats Straf genzlichen enthalten.

29) Aber auf den Märkhten außer der Statt mögen die Gſchlacht-Gwandter, ſo die Märkht bſuechen, vnd Pauen wollen, neben ihren gemachten Tuechen auch die ander: oder frembden Tuech auch wohl faihl haben vnd ausſchneiden, die weil khauffen, verkhauffen, vnd handtieren, ainem ieden vergohnt: vnd zugelaſſen, doch ſoll hiedurch deß Loß halben khainen thail nicht benommen: noch geben ſein, ſondern bei alten Herkhommen bſteen: vnd verbleiben.

30) Entgegen iſt denen Tuechmanigern zuegelaſſen, vnd vnuerwährt, allerlay ſchwere: vnd geringe Tuech, frembde vnd hielandige, was von verren: oder nachenten Landten herzu gebracht würdet, Niederlendiſche, Engliſche, oder aus waß orten: vnd Landten es wohl, als man Tuech macht, auch

auch wie iede ſort dem landt, Nation, Statt: oder andern Vmbſtänden nach mag genennt werden, inner oder auſſer Reichs offentlich in ihren Läde, in der Statt, auch aufm Landt feil haben. Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden den andern tag Juni anno lxx [1]).

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Es kann denen Supplikanten allerdings atteſtirt werden, daß nach hieſiger Verfaſſung ein mit einer b. Handlungsgerechtigkeit Verſehener alle wie immer Nahmen habende Warren Articln außer des Eiſen, ordinari Käß, und Tuches, als wozu ſonderbare Gerechtigkeiten erfordert werden, führen därfe: und daß ein Inhaber einer Tuchmannigers Gerechtigkeit allein ſich blos mit dem Verkauf deren Tüchern und wollenen Unterfutter resp. Zugehörde begnügen müſſe.

Concl. in Sen. Civ. den 10. Jänner 1794.

3.

J. N.

Seine Königliche Majeſtät haben durch allerhöchſtes Reſkript vom 18. dieſes dem N. N., welcher eine bürgerl. Tuchhandlung dahier bereits käuflich an ſich gebracht hat, bewilliget, ebenfalls Seidenzeuge, Band-, Mouſelin- und Modewaaren beizulegen und zu führen.

München den 21. März 1808.

K. Landesdirektion von Bayern.

4.

a. Die k. Polizeidirektion München.

erkennt auf das Geſuch des Kaufmanns N. N. um die Er-

1) Die Sätze Nr. 16 und 31 bis 47 incl. ſind ſchon in der Krämer-Zunftordnung sub Nr. 44 bis 89 enthalten und wurden daher hier hinweggelaſſen.
Siehe oben Lit. A. 1.

laubniß, auch Seiden- und Baumwollenwaaren verkaufen zu dürfen,

daß dieſem Geſuche nicht ſtattgegeben werden könne.

Gründe:

Da der Tuchmaniger nicht zum Verkaufe oder Handel mit Baumwoll- und Seidenwaaren berechtiget iſt, N. aber nur eine Tuchmanigersberechtigung beſitzt, ſo kann die Polizeidirektion keine Ausnahme von der Regel machen.

B. den 15. Februar 1816.

b. Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

J. N.

Auf den Bericht vom 24. d. M. ertheilt man dem hieſigen Bürger und Tuchhändler N. N. die gebetene Bewilligung, die von ihm aus der mit N. N. in Geſellſchaft betriebenen Handlung übernommenen Seiden- und Baumwollwaaren verkaufen zu dürfen, jedoch erſtreckt ſich dieſe Bewilligung nur auf ein halbes Jahr, nach deſſen Umfluß dem N., wofern er nicht eine förmliche Conzeſſion zu dieſem Handel erhalten haben wird, der Verkauf dieſer Artikel verboten iſt. ꝛc.

München den 26. März 1816.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Auf Vortrag und Abſtimmung wird auf die Klage des Kaufmanns N. N. gegen Tuchhändler N. N. wegen unbefugten Verkaufes von Schnittwaaren beſchloſſen:

daß Tuchhändler N. N. zum Verkaufe von **Schirtings, Gros de Naples, Gros de Berlin, Marzelins, Florençe** und **Doubl Florençe** nicht befugt ſei, er ſich ſofort des Verkaufes dieſer Gegenſtände bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Thalern zu enthalten habe.

Gründe.

Die hieſigen Tuchhändler waren von jeher nur zum Verkaufe von Wollenwaaren aller Arten, ſofort auch zum Verkaufe von engliſchen und franzöſiſchen **Merinos**, endlich auch zum Verkaufe von nicht brochirten und **resp.** ſolcher

Seidenzeuge berechtiget, welche lediglich nach der jedesmal gangbaren Mode als Futter gebraucht werden, endlich zum Verkaufe von wollenen und ſeidenen Weſt- und Beinkleiderzeugen. Nun gehören die obigen zum Verkaufe inhibirten Gegenſtände nicht zu ſolchen Zeugen, welche als Futter für Kleidungsſtücke aus Tuch gebraucht werden, es mußte ſofort, wie geſchehen, beſchloſſen werden.

B. den 17. Dez. 1830.

M. Vorſtadtkrämer.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 17597.

J. N. ꝛc.

Durch k. Miniſterialentſchließung vom $^{16}/_{20}$. dieß wurde auf den Grund der Gutachten des Stadtmagiſtrats und des Handlungsgremiums die Vereinigung der Krämer und Salzſtößler der Max-, St. Anna-, Ludwigs-, Iſar- und Schönfeld- Vorſtadt in ein Gewerbe mit gleichen Befugniſſen unter dem gemeinſamen Namen „Vorſtadtkrämer" und unter nachſtehenden ihr Verhältniß gegenüber den Krämern und Salzſtößlern der innern Stadt normirenden Beſtimmungen gutgeheißen.

1) Die Grenzen zwiſchen den genannten Vorſtädten und der innern Stadt bleiben in der Art beſtimmt, wie ſolche ſchon gegenwärtig beſtehen, indem die Feſtſetzung neuer Grenzen, wie ſelbe von dem Magiſtrate beantragt ſind, manichfache Anſtände herbeiführen würde.

2) Die Gewerbsbefugniſſe der Vorſtadtkrämer ſind mit Rückſicht auf den Antrag des Handelsſtandes der Stadt München vom 7. März d. J. ein für allemal durch ſpezielle Aufführung aller den Krämern und Salzſtößlern in den Vorſtädten bisher getrennt zukommenden Gewerbsartikel feſtzuſetzen und für die Zukunft jeder Conzeſſionsurkunde einzuverleiben.

3) Die ohnedies nur mit obrigkeitlicher Genehmigung

zuläſſige Aenderung des Ortes der Gewerbs⸗Ausübung kann in Beziehung auf die Vorſtadtkrämer wie hinſichtlich der Krämer und Salzſtößler der innern Stadt nur unter gleichmäſſiger Aenderung der Gewerbsbefugniſſe dieſer nunmehr ſtrenge geſchiedenen 3 Kategorien von Gewerbsrechten ſtattfinden.

4) Die Verleihung neuer Krämers⸗ oder Salzſtößlers⸗Conzeſſionen findet für die genannten Vorſtadtbezirke künftig nie mehr ſtatt, ſondern im Falle des Bedürfniſſes iſt lediglich die Bewilligung einer Vorſtadtkrämerei⸗Conzeſſion mit den bezeichneten Gewerbsbefugniſſen zuläſſig, jedoch ſoll die Erlangung einer ſolchen Conzeſſion als fernerhin unter die Beſtimmungen bezüglich der Kleinkrämer nicht ſubſumirbar, durch die Erſtehung einer ordentlichen Fähigkeitsprüfung bedingt ſein.

5) Gegen Entrichtung der üblichen Aufnahmsgebühren und jährlichen Beiträge können die Vorſtadtkrämer dem Handlungsgremium der Stadt München beitreten. ꝛc.

München den 30. July 1837.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Zur Verhütung ſpäter ſich allenfalls ergebender Anſtände will man nach dem Antrage des Handelsgremiums vom 7. März d. Js. die Gewerbsbefugniſſe der künftigen „Vorſtadtkrämer" in nachſtehender Weiſe aufzählen. Die Gewerbsartikel der künftigen Vorſtadtkrämer ſind demnach:

1) Spezereiwaaren, als:

Tabak, Zucker, Kaffee nebſt Surrogaten desſelben, Gewürze, Südfrüchte, gedörrte Zwetſchgen, Baum⸗ ſowie Salat⸗, Reps⸗, Lein⸗ und Büchelöl, Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander, Gerſte, Reis, Baumwolle und zwar roh, geſtrichen und geſponnen, Süßholzſaft, Hauſenblaſen, Senft, Stärke, Stockfiſche und Häringe.

2) Ordinäre Bandwaaren, als Gallonen (Einfaßbänder), Schnüre, Kameelhaar, Seide, Zwirn, Fiſchbein, Strick⸗ und Nähnadeln, Haften, ordinäre Tabacksdoſen und Pfeifen.

3) Papiere und Gegenſtände des täglichen Schulbedarfs.

4) Gemeine Farben, als Erdfarben, nemlich Am⸗

bergergelb, Hausroth und grüne Erde, Röthel, gemeine Kreide, Frankfurterſchwärze, auch Leim und Schwefel [1]).

Außer dieſen Artikeln noch:

Salz und Salzſteine, Kerzen, Seife, Senſen, Sicheln, Strohmeſſer, ordinäre eiſerne Schaufeln und Gabeln, Leinöl, Schwamm, Zunder, Schleif-, Wetz-, Mühl- und Feuerſteine, Flederwiſche, Schwing- und Futterwannen, Zinnkraut, Schachtelhalme, Schäflerpech, rothen und weißen Sand, Schwefelhölzer, Kien und Späne, Rennſchlitten, Gabeln, Rechen, Malz-, Rühr-, Mehl- und Wendelſchaufeln, Ofenſtangen, Beſen- und Hackenſtiele, Dreſcheln, Wagenkrätzen, Kehr- und Kochbeſen, Eſſig, Zögern, Bratſpies, Moltern ohne Unterſchied, Obſt und Moſt.

B. am 8. Auguſt 1837.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über das Geſuch mehrer Vorſtadtkrämer vom 25. Febr. l. J. den Vorſtadtkrämern den Verkauf von Käs zu geſtatten resp. dieſen Verkaufsartikel in ihre Gewerbsbefugniſſe aufzunehmen — Vortrag erſtatten laſſen und beſchloſſen, es ſei in Erwägung, daß die allerhöchſte Miniſt.-Entſchließung vom 16. July v. Js. bei Bildung des Gewerbes der Vorſtadtkrämer durch Vereinigung der Krämer und Salzſtößler der Vorſtädte — neben der Sicherung des Nahrungsſtandes jener die Befriedigung des Publikums in ſeinen täglichen häuslichen Bedürfniſſen — beabſichtete, und in Erwägung, daß Käſe unter dieſe Artikel gehören; ferner daß dieſer Artikel im Intereſſe des Publikums früher von den Krämern in den Vorſtädten geführt wurde, und auch jetzt noch von den Vorſtadtkrämern wirklich geführt wird, — den Vorſtadtkrämern zu geſtatten, den Artikel Käs gleich den hiezu berechtigten Kaufleuten der innern Stadt zu führen.

B. am 17. April 1838.

---

1) Vorſtehende Artikel führen ſie in ihrer Eigenſchaft als Krämer, die nachfolgenden ſind Artikel der Salzſtößler.

4.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 36940.

J. N. ꝛc.

Der Ausſpruch des Stadtmagiſtrates in dem Beſchluſſe vom 10. v. M., daß den Vorſtadt-Krämern der Verkauf von Mehl nicht zuſtehe, da derſelbe zu den Berechtigungen der Melber gehöre, wird hiermit um ſo mehr beſtätiget und dem Rekurrenten die Abweiſung bedeutet, als die Qualität des Mehles die beſtehenden Befugniſſe nicht zu alteriren vermag.

München den 3. Jänner 1840.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Vorſtadtkrämer N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm als Vorſtadtkrämer die Führung und der Verkauf von Salami- oder anderen Würſten, ſie mögen roh oder geſotten ſein, nicht zukomme und er ſich daher der Führung und des Verkaufes derſelben bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten habe.

B. am 7. Febr. 1840.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Vorſtadtkrämer N. N. iſt auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Bürſtenmacher zu bedeuten, daß den Salzſtößlern die Führung von Bürſten zum Verkaufe nicht zuſtehe, da dieſe Befugniß einem andern Gewerbe zugewieſen iſt, daher der Vorſtadtkrämer N. hiemit beauftragt wird, ſich des Verkaufes von Bürſten bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 26. Nov. 1841.

XXXVIII.

Huf- und Waffenſchmiede.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Ein ꝛc. Magiſtrat hat N. N. Waſenmeiſter alhier auf das von einem geſambten Handwerch der verburgerten Hufſchmid alda wider denſelben wegen unberechtigter Pferdaderlaß ſo andere, überraicht unterthänige Anlangen per Sig. zubedeutten grg. anbefolgen: Er ſolle ſich der Aderläſſen bey dennen geſundten Pferdten (auſſer auf Verlangen der hochen Herrſchaften) künfftighin beyr. Straff enthalten.

Concl. in. sen. civ. den 4. IXbris anno 1754.

2.

Von Gottes Gnaden Wür Maximilian Joſeph in Ob- und Niedern Baiern, auch der obern Pfaltz Herzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erz- Truchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen, was geſtalten bereits mitels des unterm 9. Jenner 1765 in Druck erlaſſenen General-Mandat anbefohlen worden, das von Zeit ſothanner Publication von allen Handwerkszünften des ganzen Lands ihre Handwerksarticklen (ſie ſeyen gleich Confirmirt oder nicht) und zwar in hieſigen Rentamt zum Polizeyrath, in denen übrigen Renntämtern aber zu denen Regierungen und von da aus zum Pollizeirath mit weiteren gutachtlichen Bericht originaliter oder wenigſt in Copia authentica sub poena Cassationis eingeſendet werden ſollen, damit man ſelbe allda von neuen revidieren, und da es noch an etlichen nutzlichen, und nothwendigen Satzungen bevorab bey ietzigen Zeiten noch etwas ermanglet, in ein- ſo anderweeg hinlängliche Fürſehung machen ſolle; alß haben wir betrachtet und angeſehen, daß in allen Handtierungen und menſchlichen Sachen an guter Ordnung ſehr viel gelegen, dagegen aber in Mangl derſelben allerley Zerſtörung, Stümplereyen und Verderbungen erfolgen, dannenhero zu Beförder- und Vermehrung des gemeinen Weeßen und Nutzen, auch Fortpflanzung und Beveſtigung guter Policey und Ordnung nachfolgende Articklen einer

allhieſiger Münchneriſch Hauptlaad deren Huef- und Waffenſchmiden ertheillet, und wollen hieſigen Orts Obrigkeit der iedmahlig genaueſter nachachtungs willen hierauf gemesſeneſt angewießen haben. ꝛc.

Viertens. Erſtlichen ſolle einen Jungen Meiſter ein Roß unbeſchlagener für die Schmidten geführt werden oder, wenn es beſchlagen, hat dene ein anderer Meiſter ohne Beyſeyn des Stuckmeiſters die vier Eyſen herabzureiſſen, deſſen vier Füß mag der Stuckmeiſter ſelbſt aufheben, genau beſichtigen und berühren, nachgehends ſolle man das Roß wieder von der Schmidten führen, der Stuckmeiſter aber für ſothannes Roß vier neue Huef-Eyſen, dann die darzu gehörige Nägeln machen, welche deme vollſtändig recht ſeyndt, und hienach aufſchlagen, das darwieder kein Bedenken oder Mangl zu finden, andertens ſolle er einen Fuhr Wagen mit vier Rädern, eintweders mit denen Schinen, oder mit denen Raiffen, welch letztere Gattung dermalen mehrers in Uebung, und mehrere Erfahrenheit erforderet, und eher wiederum verkauft werden kann, wie es ſich gebührt, beſchlagen, das Maaß öfters nit, dann einmal nehmen, und ohne Bruch, dann Kluft aufſchlagen, Drittens einen Pflueg beſchlagen, das ſelber ſogleich in das Feld zu gebrauchen, und gleichwie dann die Huef-Schmidarbeit vor den Stadt- und Landmann die nothwendigiſte; alß ſollen die Handwerker an obbenanten Stucken keines nachſehen, auſſer etwann an dem Wagen den halben hinteren Theill, weil an Beſchlagung des vorderen Wagen die geſchicklichkeit und erfahrenheit des Stuckmeiſters auch ſchon abgenohmen werden kann: bey den allhieſigen Münchneriſchen Handwerk aber, weillen die Verfertigung des Pfluegs in allhieſiger Stadt niemals üeblich geweſen, und von dieſſer Gattung des Meiſterſtücks in deren alten Articklen nichts enthalten, zu dießen Stucke auch keine ſonderliche Wiſſenſchaft erforderlich; ſo kann die Beſchlagung des Pfluegs allhier in München von denen Meiſterſtücken ausgelaſſen werden; will aber

Fünftens ein Stadt- oder Land- Meiſter auch auf die Waffen ſtücken, ſolle ſelber ein Zimmermanns Band-Hacken, dann einen Zwergderel, oder Miller Häckl machen. ꝛc.

Zwölftens, ſolle derjenige, der die Stück auf die Waffen alleinig machet, bey den ſelben verbleiben, und die Huefarbeit nicht haben, noch treiben bey Straf zwey Pfund Wachs, und alſo mit nemlicher Straf, wann der

Meiſter, welcher auf die Huefarbeit alleinig geſtucket, die Waffenſchmidarbeit machet; welcher entgegen die Stuck auf beede das Huef- und Waffenwerk machet, den ſolle beedes das Huef- und Waffenwerk zu treiben unverwehrt ſeyn.

ꝛc.

Zwey- und Zwainzigiſtens, wenn die eingezünfte Land- oder auch fremde Meiſter gemachte Schmidarbeit auf einen Jahrmarkt zum freien Verkauf aldahin bringen, ſollen ſolche die Führer beſchauen, ob kein Fehler und Betrug hieran zu finden, und ſo fern ſich was bezeiget, die manglhafte Waar abnemmen, und ſolche vor die Obrigkeit der weittern Verhandlungswillen bringen, für welche Bſchau ein fremder Meiſter drey Kreutzer, der eingezünfte aber nichts zu bezahlen hat. ꝛc.

Neun und Zwainzigiſtens, keinem fremden Waf- und Hueſſchmied, er ſeye ein ein: oder uneinkaufter Meiſter, iſt bey Aufhebung deſſen gemachter Arbeit erlaubet, ſeine Waaren (außer der gewöhnlichen Jahr Märkten) hereinzubringen und fail zu halten, in denen Gräntzen, ortſchaften aber, wo denen hierländiſchen Meiſtern geſtattet wird, hinaus auſſer Land zu arbeithen, iſt das reciprocum zu geſtatten, nämlichen herein zu arbeiten, einer jed welcher hierländiſcher Particular Perſon entgegen iſt unverwehrt, ihre für ſich ſelbſt bederfende Arbeit bei einem anderen Meiſter auf den Land oder anderer Stadt und Markt an zu frümmen, verfertigen: oder auch von ausländiſchen Orten kommen zu laſſen, worbey jedoch zu Verhiettung alles unfugs bey iedmaliger Lieferung mittels attestati oder in andereweeg, das es eine angefrümmte und beſtellte Arbeit, dann Waar ſeye, behörige Legitimation beſchehen muß. ꝛc.

Und da ſich auch

Ein und dreyſigſtens zwiſchen beeden Handwerchen der Schloſſer dann Hueſſchmiden alhier verſchiedene Irrungen ereignet, indeme die Schloſſer ſich wider die Schmid beſchweret, daß ſie denen Schloſſern in ihrer Arbeit mit Kreutzfenſterbeſchlagen, und Vergätteren, Thüren einhängen, und anderen dergleichen Schloſſerarbeit, eingriff machen, Entgegen die Schmid ſich gleichfals wider die Schloſſer wegen ihnen erzeigten eingriff beſchwert, daß ſie ſich anmaſſen, Pickl, Stain-Aexten, Brunketten, Feuerhund, Dreyfüß, Gätter und Schleydern zu machen, auch die Eimmer, Wäägen und Räder zu beſchlagen; als ſoll es nachfolgender maſſen gehalten werden, das nämlichen nach-

beſchriebene Arbeit ſowohl denen Schloſſeren als denen Schmieden jedwelchen gemein zu machen ſeye, alſo uud dergeſtalten, das, an welchen Theil deren eine angefrümt wirdet, ſoll es derſelb ungehindert des anderten Theils machen mögen, nämlichen die Schleydern in denen Gebäuen, Brunn. Ketten, Gätter und Hacken, wie auch die Fenſter Läädeu, hölzerne Eymer, Brunſcheiben zu beſchlagen, auch die anzuhänken, doch ſollen die Schmid ſolche Arbeit anderſt nit machen, dann von Hammer her mit Pech beſchwärzt, und keineswegs feillen oder zünnen, was aber mit den Hacken mit Bley in Stain eingerent wird, ſollen die Schloſſer allein machen, und einhängen.

Zwey und dreyſigſtens, die Himmel, und Köbl an den Pirſchwagen und denen Gutſchen zu beſchlagen, ſolle beeden Theillen gebühren und zuſtehen.

Drey- und dreyſigſtens, folgende Arbeit aber ſoll denen Schloſſern alleinig zuſtändig ſeyn, nämlichen Alles, was gefeilt, verzünt und geſchrauft iſt, auch was an den Wägen gefeilt, verzünt und geſchraufte Arbeit iſt, wie auch Kreutzfenſter, Glaß Rammen und eyſene Brunnſcheiben zu machen und zu beſchlagen, wie dann auch was in Stain mit Bley eingerennt wird, dann ſonſten ins gemein alle Schloſſer Arbeit. Entgegen haben

Vier- und dreyſigſtens die Schmid nachfolgende Stuck allein zu machen, nämlichen allerhand Waffen, Sichl, Mauer Pickl, Steinärt, Räder zu beſchlagen, das hintere und vordere Theil Radtgeſtöll, laut ihrer Meiſter Stuck, wie auch Roß zu beſchlagen, auch ſonſt allerhand Huefarbeit das Artzneuen der Roß, das Spitzen der Stainart und Pickl, auch Feuerhundt, Dreyfuß und Röſt zu machen.

Fünf- und dreyſigſtens, hingegen ſeynd die verzünte Nägl einzuſchlagen, weil ſolche nit halten, und nur von Glanz wegen gebraucht werden, denen Schmiden gänzlichen abgeſchaft.

Sechs- und dreyſigſtens die Schrauf Stöck entgegen ſeynd denen Schmiden zugelaſſen und gleichwie ſich auch

Sieben- und dreyſigſtens zwiſchen denen Hammerſchmiden allhier dann den Huef- und Waffenſchmiden der Arbeit halber ebenfals Strittigkeiten erhoben, dieſe aber unter ihnen bereits den 20. Februar anno 1611 judicialiter bey allhieſigen burgerlichen Magistrat ordentlich verglichen worden, als ſoll auch dieſer Vergleich in Kraft diß gnädigſt ratificirt, und in Gemeßheit deſſen die Hammerſchmid zu machen befugt ſeyn: Ampoß, Horn, groß-

und kleine Hämmer, groß Podich und Prennten zu beſchlagen, große Feuerhund zu machen, doch keinen unter acht pfund, was aber das andere Küchlgeſchirr anbelangt, ſolle denen Huef Schmiden allein verbleiben, alß Dryfueß, Roſt, Ofenſchaufl, Ofengabl, Bradſpiß, Kiechlſpiß uud andere dergleichen kleine Handarbeit; denen Hammerſchmiden iſt auch nit erlaubt, einige Waffen zu machen, als Breit Art, Keil, Haidten, Eyßhacken und andere Holzarten, Höbl, und Stemeyſen, auch allerhand Garttenzeig, dann was geſchliffene Arbeit iſt, welch alles denen Hammerſchmiden weeder von neuen zu machen, noch zu ſtacheln erlaubt. ſo viel entgegen

Acht- und dreyſigſtens die Mühl Arbeit anbetrifft, haben die Hammerſchmid und Hueſſchmied mit einander zu machen, als Mühlſtangen, Derl und Sporr, Schaufl, Zapfen, Ring an Mühlſteinen, Grindl, und Kindlſcheiben, und alles, was große Arbeit zu den Mühlwerk iſt.

Neun- und dreyſigſtens aber ſolle die große Drigl zu beſchlagen, die Peil zu machen und ſtacheln, denen Hueſſchmiden allein verbleiben. Denen jenigen Irrungen, welche ſich

Vierzigſtens, zwiſchen dem Handwerch der Huef- und Waffenſchmid, dann der Zunft der Eyßenkrämmer allhier anbegeben, ebenfals abhelfliche Maß zu geben; als iſt denen Eyſen- Krämmern verbothen, Strohmeſſer, Dengl Geſchirr, Sichl und Huef Eyßen faihl zu haben und zu verkaufen.

Ein- und vierzigſtens die Wages aber an die Pflueg können die Eyſen Krämer faihl haben, doch das ſolche die hieſige Schmid machen, und ein jeder der es macht, ſein Zeichen darauf ſchlagen ſoll. Die jenige Wages aber

Zwey- und vierzigſtens welche mit fremden Zeichen bemerkt oder gar kein Zeichen haben, ſollen ſie Eyßen Krämer zu verkauffen nicht Macht haben, wohl entgegen iſt denen ſelben vergonnt und zugelaſſen, die Seges faihl zu haben.

Drey- und vierzigſtens, Nachdeme die Eyßenkrämer die Huef- und Schinägl Häller- und Pfennig weiß zu verkauffen ſich unterfangen, ſich aber die Schmid deſſen beſchwert; als wirdet denen Eißen Krämern die Huefnägl unter drey Hundert, und die Schinägl unter anderthalb hundert zu verkaufen gänzlichen abgeſchafft und verboten.

Vier- und vierzigſtens, wirdet denen Eißen Krämern verbothen, das alte Eyſen aufzukaufen und dasſelbe wieder zu verkaufen, ſondern dieſes ſtehet denen Schmiden alleinig zu. Die Schmidmeiſter werden aber

Fünf- und vierzigſtens ernſtlich ermahnet, kein Eyßen von verdächtigen Leuthen zu kaufen und davon dergleichen verdächtigen Perſonnen Eyſen- oder Eiſenwerch zugebracht würde, ſollen ſie ſolches ſogleich bei Vermeidung ſcharffer Beſtraffung ihrer ordentlichen Obrigkeit anzeigen, und gleichwie ſich auch

Sechs- und vierzigſtens zwiſchen denen allhieſigen Salzſtößlern, dann denen Huef- Schmiden einige Irrungen, wegen denen von Erſteren verkauffenden Huef Eiſen, dann Huef, und Schinägl anbegeben; als wirdet denen Salzſtößlern die Verkauffung deren Huef- Eyſen gänzlichen verbothen, die Verkauffung deren Huefnägl aber [nit anderſt als mit einander dreyhundert, und die Schinägl ein Hundertfünfzig bey Straf geſtattet.

ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter unßeren gröſſerem Policey Raths Sekrete in unßer Haupt- und Reſidenz Stadt München den zwainzigiſten Monats Tag Auguſt, im Ein- Taußend, Siebenhundert, Sieben- und Siebenzigſten Jahre.

3.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Zur Erledigung der verehrlichen Zuſchrift vom 29. v. M. rubr. Betreffes übermacht man in der abſchriftlichen Anlage die gepflogenen Vernehmungen der hieſigen Hufſchmiede und Schloſſer, aus welchen einſtimmig hervorgeht, daß erſtere zur Haltung von Schloſſergeſellen nicht berechtigt ſeyen.

Am 26. Juni 1821.

Protocoll.

in Betreff der zwiſchen den Schloſſern und dem Hufſchmiede N. obwaltenden Differenzen wegen Gewerbsbeeinträchtigung abgehalten worden am 15. Juni 1821.

Auf Veranlaſſung eines Schreibens des Magiſtrats in N. vom 29. v. M. praes 1. d. ließ man die unterzeichne-

ten Führer der b. Hufſchmiede dahier vorrufen, welche, von dem Zwecke ihres Erſcheinens umſtändlich in Kenntniß geſetzt, erklären, daß keinem der hieſigen Hufſchmiede das Recht zur Haltung von Schloſſergeſellen zu Kutſchen- oder ſonſtigen Schloſſer-Arbeiten zuſtehe ꝛc.

Ebenſo wenig aber die hieſigen Hufſchmiede berechtigt ſind, Schloſſergeſellen ſich zu halten, ebenſo wenig könne auch N. ein ſolches Recht in Anſpruch nehmen, indem durch die Haltung ſolcher Geſellen nur Anläſſe zu Gewerbsbeeinträchtigungen und Beſchwerden von Seite der Betheiligten gegeben werden.

Die gleichfalls vorgerufenen und unterzeichneten Führer der b. Schloſſer erſcheinen heute und erklären, von dem rubrizirten Betreffe vollſtändig in Kenntniß geſetzt, daß kein Schmied berechtigt ſey, einen Schloſſergeſellen, weder zu Wagner- noch zu ſonſtigen Arbeiten, ſich zu halten.

Endlich ſey die Haltung eines Geſellens auf Seite der Schmiede auch ſchon darum nicht zuläßig und räthlich, weil es immer ſchwer zu verhüten ſeyn würde, daß dieſe, ſobald ſie ſich Schloſſergeſellen halten dürften, nicht auch Schloſſer-Arbeiten ſich erlauben werden.

Deßhalb ſey es auch nie üblich geweſen oder geſtattet worden, daß ein Schmiede ſich einen Schloſſergeſellen halten durfte, ebenſo wenig, als den Schloſſern die Haltung von Schmiedgeſellen erlaubt worden ſey.

Magiſtratscommiſſion.

4.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Eiſerne Oefen- und Bratröhre dürfen hier die Schmiede nicht, ſondern nur die Schloſſer und auch Spängler verfertigen.

den 24. Nov. 1826.

5.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Die Schmiede dahier ſind zur Verfertigung von kleinen und großen Schleudern zu Gebäuden, von Rinnen- und anderen Hacken, von eiſernen Reifen an Wannen, Fäſſern,

Panzen und anderen Gefäßen, dann von großen Thürbändern und dazu gehörigen Kegeln, nicht aber zu kleinen Ofenfüßen und kleinen Ofenthürln berechtiget. Man beehrt ſich übrigens einen Auszug aus den Zunftartikeln der hieſigen Huf- und Waffenſchmiede vom 20. Auguſt 1777 in Beziehung auf diejenigen Arbeiten, welche den Schmieden mit den Schloſſern gemeinſchaftlich zuſtehen, von §. 31 bis 36 incl. anliegend mitzutheilen und bezieht ſich dabei auf die Beſtimmungen des §. 25 Ziff. 4 des Vollzugsgeſetzes vom 28. Dez. 1825 und auf das allerhöchſte ſpezielle Reſkript vom nemlichen Tage Ziff. I.

Am 26. Juni 1827.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Da nach §. 31 der Zunftartikel der Hufſchmiede, ſowie nach den Zunftartikeln der Schloſſer — den Schloſſern ausſchließlich das Recht zuſteht, alles zu verfertigen, was gefeilt, verzinnt und geſchraubt iſt, dagegen die Schmiede in Hinſicht auf Hausbau-Arbeiten nur zu ſolchen Arbeiten berechtiget ſind, welche ſie mit dem Hammer verfertigen und mit Pech beſchwärzen, ſo muß den Schmieden die Verfertigung von Schleudern, Klammern, Rinnhacken gleich den Schloſſern und die Verfertigung von Ofenfüßen in ſoferne geſtattet werden, als die letztgenannten ungefeilt ſind; und kann den Schmieden auch die Verfertigung von Thorkegeln und von Thorbändern nicht beanſtandet werden, inſoferne ſie gleichfalls ungefeilt, nur vom Hammer her und mit Pech beſchwärzt ſind.

Dagegen erſcheinen die Schmiede zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schrauben und Bruchen nicht berechtigt, weil dieſe Befugniß als Schraubenarbeit dem Gewerbe der Schloſſer angehört.

Die Schmiedmeiſter erhalten daher den Auftrag, ſich eines Uebergriffes der ihnen zuſtehenden Gewerbsbefugniſſe bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten.

B. am 13. Auguſt 1839.

7.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Auf verehrliche Zuſchrift vom $^{18}/_{20}$ t. v. Mts. überma-

chen wir anliegend eine Abſchrift der mit den Schloſſer- und Hufſchmiedvereinsvorſtehern am 27. vor. und 1. d. Mts. abgehaltenen Protokolle, woraus zu entnehmen iſt, daß der Art. 33 der Zunftſatzungen vom 20. Auguſt 1777, gemäß welchen den Schloſſern allein alle gefeilte und geſchraufte Arbeit an den Wägen zuſtehen ſoll, als veraltet erſcheint, indem jetzt gerade umgekehrt den Hufſchmieden allein alle gefeilte und geſchraubte Eiſenarbeit an den Wägen zukommt, wobei noch bemerkt wird, daß gegenwärtig an den Wägen verzinnte Arbeit gar nicht mehr vorkommt, ſondern an deren Stelle in neuerer Zeit Platierarbeit getreten iſt, welche den Platirern zuſteht.

Am 3. Dezember 1840.

Protokoll,

die Gewerbsſtreitigkeit der Schloſſer und Schmiede von N. betr. abgehalten am 27. November 1840.

Es erſcheinen auf Vorladen die Hufſchmiedvereinsvorſteher und geben auf den Grund des Schreibens des k. Landgerichts N. von 18. d. M. geeignet vernommen an:

Wohl ſtund nach dem Art. 33 der Zunftſatzungen vom 20. Auguſt 1777 früher den Schloſſern allein alle gefeilte, geſchraubte und verzinnte Arbeit auch an den Wägen zu, allein da nach dem Art. 34 beſtimmt iſt, daß es den Schmieden allein zukömmt, die Räder und ſämmtliche Radgeſtelle zu beſchlagen, und jetzt ſchon ſeit 30 Jahren die Räder-Reifen mit Schrauben belegt, — was früher nur mit Nägeln oder Stiften geſchah, — und die Ringe an denſelben weißgefeilt werden, ſowie die Eiſentheile von den Rädergeſtellen blank gefeilt und geſchraubt werden, ſo iſt offenbar, daß der Art. 33 in dieſer Beziehung als veraltet erſcheint und die gefeilten und geſchraubten Arbeiten an den Wägen den Schmieden nunmehr zuſtehen; wogegen wir noch bemerken können, daß die Schmiede mit dem Verzinnen überhaupt ſich nicht befaſſen, und daß von obigen Angaben ſchon allein die gegenwärtig vorkommenden Meiſterprüfungen überzeugen laſſen.

Magiſtratscommiſſion.

Protokoll
die Gewerbsſtreitigkeiten der Schloſſer und Schmiede in N. betr. abgehalten am 1. Dezember 1840.

Es erſcheint auf Vorladen der Schloſſervereinsvorſteher N. N. und giebt geeignet vernommen an:

Der fragliche Zunftartikel, gemäß welchem den Schloſſern die gefeilten und geſchrauften Arbeiten an den Wägen zuſtehen ſollen, muß als längſt veraltet betrachtet werden. Im Gegentheile beſchlägt der Schmied allein den ganzen Wagen mit Eiſen und macht ihn ganz fertig, er fertigt ſohin allein alle Schrauben und gefeilten Arbeiten an den Wägen (verzinnte kommen daran nicht vor; vielmehr Plattierarbeit, welche den Plattirern allein zuſteht) und iſt der Schloſſer, der ſich mehr mit Bauarbeiten befaßt, hiezu nicht berechtigt, was längſt anerkannt ſein dürfte.

Magiſtrats-Commiſſion.

XXXIX.

Hutmacher.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Hutmacher N. N. iſt zu bedeuten, daß das Privilegium des N. auf Verfertigung von Hüten aus Pfaufedern dadurch außer Wirkſamkeit geſetzt iſt, daß ſelbes mittels diesſeitigen Beſchluſſes vom 7. Jänner h. Is. und beſtättiget durch Regierungsentſchließung vom 8. März d. Is. als erloſchen erklärt worden iſt, man dem Vertrage, in welchem er das N'ſche Privilegium käuflich an ſich gebracht hat, in Bezug auf das privilegium exclusivum keine rechtliche Wirkung zugeſtehen kann, daß ihm jedoch freiſteht, als Hutmacher Hüte aus Pfauenfedern zu verfertigen.

B. den 21. Juni 1831.

2.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der hieſigen Knopfmacher iſt zu bedeuten, daß man ihre unterm 18. v. M. gegen die Hutmacher N. N. erhobene Beſchwerde nicht als begründet erachten könne, da den Hutmachern nicht verwehrt werden kann, die zu einem Tſchakko ꝛc. für den Käufer nothwendige Zugehör, als Fangſchnüre, Houppen ꝛc. an jenem angehängt — zum Verkaufe auszuſtellen und feil zu bieten. Man hat dieſes den bezeichneten Hutmachern mit dem Wunſche eröffnet, daß ſie die zu den Tſchakos nöthigen Zugehörungen bei hieſigen — zur Verfertigung derſelben — Gewerbsberechtigten abnehmen mögen.

B. am 17. März 1840.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der Lackierer ꝛc. iſt auf ihre Beſchwerde gegen den Hutmacher N. zu bedeuten, daß dieſem das Lackieren von Hüten ꝛc., zu deren Verfertigung und Verkauf die Hutmacher berechtiget ſind, — nicht unterſagt werden könne, da nach Art. 5 Abſ. 1 des Gewerbsgeſetzes v. J. 1825 Gewerbsinhaber in Beziehung auf Veredlung ihrer Gewerbserzeugniſſe bis zum höchſten Grade der Vollendung — nicht beſchränkt werden dürfen — daß demſelben übrigens das Lackieren anderer — den Hutmachern nicht zuſtehenden Gegenſtände bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 fl. unterſagt worden ſei.

B. am 8. März 1842.

XL.

Inſtrumentenmacher, chirurgiſche.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Inſtrumentenmacher N. N. iſt auf deſſen Geſuch um die Bewilligung, die von ihm verfertigten Silberarbei-

ten, namentlich Löffel, Meſſer und Gabel, mit ſeinem Namen proben zu dürfen, nach § 17 Ziff 1 der Vollzugsinſtruktion die Abweiſung zu bedeuten, weil die Verfertigung ſolcher Silberarbeiten lediglich nur den berechtigten Silberarbeitern zugewieſen iſt und das Proben derſelben durch einen anderen, als den eigens hiezu verpflichteten Zeichenmeiſter polizeilichen Rückſichten entgegenſteht.

B. den 18. Mai 1830.

2.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. wird hiemit bedeutet, daß man ſeinem Geſuche, neben chirurgiſchen Inſtrumenten auch feine Meſſerſchmiedarbeiten verfertigen zu dürfen, nicht entſprechen kann, weil die Verfertigung aller Arten von Meſſerſchmiedarbeiten zu den ausſchließenden Befugniſſen der Meſſerſchmiede gehört, letztere bei dieſen ihren Rechten nach dem Gewerbsgeſetze kräftig geſchützt werden müßen und dieſer geſetzliche Schutz gänzlich vereitelt würde, wenn man anderen Gewerbtreibenden mittels einer bloßen Gewerbserweiterung die nemlichen Rechte einräumen wollte.

B. den 7. Oktober 1836.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 30981.

J. N. ꝛc.

Der magiſtr. Beſchluß vom 7. Okt. wird unter Zurückweiſung der von N. N. hiegegen ergriffenen Berufung aus den denſelben beigefügten Entſcheidungsgründen beſtätiget.

Die Akten folgen zur Eröffnung vorſtehender Entſchließung an den Berufungsführer zurück.

München den 10. November 1836.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Inſtrumentenmacher N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm die Führung von andern als chirurgiſchen Meſſern nicht zu, da die Verfertigung und der Verkauf gewöhnlicher Meſſer und Scheeren der Gewerbsberechtigung

der Meſſerſchmiede zugewieſen ſind ꝛc. Derſelbe hat daher die dem Gewerbe der Meſſerſchmiede angehörenden Gegenſtände bei Vermeidung geſetzlicher Strafe aus ſeinem Laden zu entfernen und ſich des Verkaufes ſolcher zu enthalten.

B. am 15. Febr. 1839.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt zu beurkunden, daß man ihn nach erfüllten Vorbedingungen der Anſäſſigmachung und ſelbſtſtändigen Gewerbsausübung auf den Grund der Erwerbung der N'ſchen realen Schnäpperlmachersgerechtſame als Bürger und Schnäpperlmacher aufgenommen habe, wobei ihm auf ſein Geſuch vom 18. Okt. bemerkt wird, daß ihm als Inhaber obiger Gewerbsgerechtſame die Befugniſſe eines chirurgiſchen Inſtrumentenmachers zuſtehen.

B. am 7. Dez. 1841.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. wird auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Meſſerſchmiede hiemit bedeutet, es ſtehe ihm die Verfertigung gewöhnlicher Meſſer, welche nicht in die Kategorie der chirurgiſchen Inſtrumente fallen, ſowie auch der Handel mit ſolchen nicht zu; er habe ſich daher der Verfertigung und des Verkaufs ſolcher, dann des Handels mit ſolchen bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 18. Nov. 1842.

XLI.

Inſtrumentenmacher, muſikaliſche.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Ein wohlweiſer Rhat hat N. N. Burger vnd Orgel-

macher alhier auf ſein wider die geſambt verburgerten Kiſtler alda wegen Verwaigerung eines Kiſtlergſölln zu deſſen bisweillen nothwendiger Arbeith ſo anderes btr. ybergebenes anlangen vnd hierüber beſchehene proposition per Sign. zu bedeutten grog. anbefolchen, es ſeye er N. N. bey deſſen zu verförttigen befugten Orglwerch und darzue gehörigen Kaſten obrigkeitl. zu manuteniren, einfolglich ihme zu Beförderung deſſelben Arbeith vnd Kiſtlergeſölln auf deren Hörberg von dem alhieſigen Handtwerch der auch verburgerten Kiſtlern, ohngehindert derſelben hierüber gemachter Einwendungen, einicher einhalt oder hindernuß nit zu erzaigen.

Concl. in sen. civ. den 30. Auguſt 1748.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Es habe auf die hieryber in Sachen abermahlens mit Vmbſtändten geführte Proposition bey der vnderm 30. Aug. anheur dießfahls abgefaſten grog. Rhats Resolution durchgehents ſein Verbleiben, auſſer es wurde der Orglmacher gahr groſſe: theills mit Laubwerckh- oder Schneid- dann Faſſarbeith verſechene Orglkaſten verförtigen, welches ihme dan keineswegs zuegelaſſen: Minder das er dem alhieſigen Handwerch der Kiſtler mit anderer Kiſtlerarbeith, als was ſeine Orglmacherey anbeleufft, in mindiſten eine beeinträchtigung zu verurſachen ſich vnderfangen ſolle, welches dahero nit nur ihme Orglmacher per Sign. ſondern auch dem Handtwerch der Kiſtler per Extr. Prot. zu notificiren ſeye.

Concl. in Sen. Civ. den 7. Oktober 1748.

3.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Auf jenſeitige verehrl. Requiſition v. 23. May pr. 3. Juny h. Js. erwiedern wir Folgendes:

Beſondere Vorſchriften über die Gewerbsbefugniſſe der Muſikinſtrumentenmacher exiſtiren in hieſiger Stadt nicht. Aber die Vorſteher der hieſigen Muſikinſtrumentenmacher

gaben mit Beſtimmtheit an, daß ſie außer Muſikinſtrumenten andere Arbeiten zu fertigen und zu verkaufen durchaus nicht berechtiget ſeien.

Am 29. Juni 1837.

4.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 24941.

J. N. ꝛc.

In Folge höchſten Reſkripts des k. Miniſteriums des Innern vom 19. l. M. erhält der Stadtmagiſtrat München den Auftrag, den hieſigen Klaviermachern N. N. zu eröffnen, daß ihrer bei der höchſten Stelle unmittelbar eingereichten Vorſtellung vom 3. July l. Js. keine Folge gegeben werden könne, da das Vermiethen von Klavieren, wie ſchon in der Miniſterialentſchließung vom 22. July 1837 bezüglich des Klavierſtimmers N. dahier ausgeſprochen worden iſt, — wie das Vermiethen aller anderen Gegenſtände keinen Gegenſtand der Gewerbspolizei und keine ausſchließende Befugniß eines Gewerbes bildet; — das Stimmen der Klaviere aber, wie gleichfalls ſchon durch die von N. N. dahier veranlaßte Miniſterialentſchließung vom 23. September 1839 entſchieden worden iſt, zu den freien Erwerbsarten gehört.

München den 25. Auguſt 1841.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Saitenhändler N. N. iſt mit ſeiner Beſchwerde vom 23. v. M. zurückzuweiſen, da auch die Inſtrumentenmacher zur Führung und zum Verkauf von Saiten berechtigt ſind.

B. den 20. März 1838.

XLII.

Käskäufler.

1.

Ain Erſamer Rath dieſer fürſtl. Statt München hat vmb beſſers Verſtands willen die alten Säze der erb. zunfft der Kheuffl zu nachuolgende Ordtnung zebringen, vnd zu erneuern beuolchen.

Ernſtlich gebiettende, das denen die Verwandten derſelben Zunfft als vill einen jeden betrifft, bey ihren gethannen Pflichten, auch bey ernſtlicher vnablöſſlicher Rathsſtraff gehorſamblich vnd threulich nachkhommen, darwider khaineswegs verhandlen, noch verhandlt ze werden geſtatten, als vill an ihnen iſt, das will ſich ain Erſamber Rhat mit Vleis zu beſchechen endlich verſechen.

Vnd Erſtlich iſt zumerkhen, das die Kheuffl vnd phragner hieuor im xiiijC: vnd xxxviij auch hernach im lxxv Jahr nach Chriſti gepurd durch einen Erſamen Rath derſelben Zeit von einander gethaillt worden, dabey laſt man es dieſer Zeit auch bleiben, alſo das dieſelben Zunfften oder Hanndtwerch fürbas wie bisher yedlichs beſonder vnd für ſich ſelbſt, nämblich kain Kheuffl, Fragner auch herwiderumb kain Fragner Keuffl ſey, ſonder ein yeder, er ſey Keuffl oder Fragner arbeiten vnd handlen ſoll, das ime ſeiner Zunfft oder Handwerch nach zuegehört, damit einer dem andern zu nachtail in ſein Handtwerch vnd Handl nit ein oder fürgreiff. ꝛc.

Zum Zechenten hat ein Erſamer Rath geordnet vnd geſetzt, das kain Keuffl noch yemandt ander wer der ſey, kainerley Getrayb weder in der Statt noch das auf dem Weg iſt, herzue gefüert zewerden, kauffen ſoll, das er widerumb hingeben oder verkaufen wolle, wellich aber das yberferdt, der giebt in der Stat pues piren zway Pfundt Pfening, on nachlaſſen, als offt es beſchicht, wie dan hieuor im xij Jar geſetzt war, vnd würdt durch das Wort Getrayb vorſtanden Schmalz, Inſchlet, Hönig, Khäs, Zyger, Höner, Taubn, Ayr, Har, Viſch, geſidert vnd ander Wilpret, Obs vnd dergleichen Sachen, gar nichts ausgenommen, wie auch Zwilch, Loden, Leinwadt, Parchet, Föderidt, Plabziechen, geſtraifften Zwilch, Federn vnd Pflaumb was zu einem Pethgewandt gehörig iſt, verſtan-

dten würdtet, auſſer S. Galler, Kempter vnd Niederländiſcher Leinwadt ſo ſy nit fayl haben oder verkauffen dürffen.

Zum Aindlifften. Sollen vnd mögen hinfüro die Keuffl allhie zu München alle Wochen einen Tag nämlich den Erichtag nach Mittentag vnzt auf den Mittichen vmb veſperzeit, desgleichen den ganzen Sambſtag, alles Schmalz, das ſye auſſerhalb der Statt, wie obgemelt, erkhaufft vnd herzue bracht haben, Pfundtsweis auch zu halben Pfunden vnd vierdungen wol faillhaben, auswegen vnd verkauffen am Marckht oder an der Waag, doch ob ſy wollen, mögen ſy es auch in ganzen geſchirn vnd im Sambkauff an der geſchwornen Waag wol auswegen an den Tagen, wie obgemelt.

Dergleichen iſt den Geſten zethon lanngſt hieuor auch erlaubt worden.

Doch ſollen die hieſigen Keuffl, ſo ſy das Schmalz ainlizing vnd Pfundsweys auswegen wollen, nit mer dan ainen Pfening auf das Pfundt gegen den gewöndlichen Sambkauff, wie der am Marckht iſt, zugewin nemen.

Es ſolle auch hinfüro kain Schmalz, das hieher bracht wurdt vnd yberbleibt, nindert in der Statt eingeſetzt werden, dan allein in der Stattwag, bey verlierung des Schmalz.

Zum Zwelfften. Alles gefidert Wilpret ſollen die Keuffl waydnen, aber zwiſchen Sandt Marthinstag vnd der Vasnacht, mögen ſy es vngewaydent wol vayl haben.

Zum Dreyzechenden. Die Häring mögen nit allein Keuffl, ſondern auch Fragner vnd ander, wie vor alter wol vayl haben, doch das ſy vor den geſchwornen Beſchauern, ſo von Rathswegen darzue verordent ſindt, beſchauet vnd rechtfertig erfunden werden.

Zum Vierzechenden mögen hinfüro die Keuffl vnd Priechler alhie zu München Zwillich vnd Loden, Leinbat, zu aller Zeit ellenweis vnd ſonſt wol ausſchneiden vnd verkauffen, doch ſollen die Keuffl mit der Nadl auf den Kauff nichts machen, noch machen laſſen, bey Ratsſtraff, wie hieuor im xvC vnd ij. Jahr geſetzt iſt.

ꝛc.

Zum Siebenzechenden. ꝛc. Es ſoll auch kein Keuffl noch Keufflin ainicherlay altgewandt oder plunder,

was das iſt, auf kainerley Weyſe aufkauffen vnd wiederumb hingeben bey der pueſſ.

ꝛc.

Beſchechen an Mittwoch den fünfzechenden Tag des Monats Julii nach Chriſti Gepurd fünfzechenhundert vnd im vier vnd dreiſſigiſten Jar.

ꝛc.

Ain Erbar Rathe hat geſetzt vnd gebotten, will auch, das nun fürtter die Keuffl nit mer ſollen weder Schmalz, Käs, noch dergleichen gemaine Pfennwarth inen alheer zefyeren frymen oder verordnen, ſonnder ſy die Keuffl ſollen ſolche wahren von auſſen vnd ſo weit geleg- nen Ennden, alls inen hieuor geordnet vnd gebotten iſt, ſelbe hereinbryngen. Act. den xv. July des fünffzechenhundert ſieben und vierzigiſten Jars.

ꝛc.

Ain Erſamer Rath hat geordnet vnd will, hinfüro die fremden Käs Khäuffl ire Käs, ſo ſy allher zu gemainer Stat bringen, offter vnd anderſt nit mer fail haben ſollten, alls nämblich am Montag nachmittentag, vnd erchtag Morgen vor Mittentag, item am Freytag nachmittentag vnd Sambſtag Morgen vor Mittentag, vnd lennger nit, vnd was inen dann von Käſen vnuerkaufft yberbleibt, die ſollen ſy nit mehr, wie bisher beſchechen, yberall in die offen Laden am Margkht oder ſonnſten hin vnd wider in der Stat zu offnem vnd freyem täglichen Verkhauff für vnd einſetzen, ſondern allain bey iren Wirten zubehalten geben, vnd bis auf ir weiter herkhomen bey denſelben ſteen laſſen.

Weiter hat auch ain Erſamer Rath geboten, das die frembden Käskeuffl zu iren Khäſen alhie nit mehr aigen Laden beſteen, vnd dieſelben täglich ſo wol als die hiſigen fail haben ſollen, ſonder allain bey iren Wirten einſetzen vnd zubehalten geben, doch ſollen bede dieſe Sätz allain von den gemainen Landtkäſen verſtanden werden.

Actum vnd alſo in dieſe Sätz einzelaiben beuolchen worden den neunten Tag Monats Martij anno ꝛc. im Fünff und Fünffzigiſten.

New Sätz

Anno 1559.

Item ain Erſamer Rath hat geſetzt, das der geſchworn Marckhmeſſer zum lengſten alle Monat oder auch

ze vierzehen Tagen bey der Statwag erfahren ſoll, wie der Khauff des Schmalz ſteet, vnd alsdan den Kheuffln daſſelb, auch wie ſy es die nägſten vier Wochen hernach geben ſollen, anzaigen, dem ſollen die Kheuffl allſo ſtrackhs nachkhomen, oder wellicher das yberfürt, geit an die Puesſtuben zeſtraff ain Pfunt Pfening von ainer yeden yberfarung.

Item was für ſchmalz von Behemmen, Oeſterreich, von Straubing, oder anderen Ortten, ſo yber drey Meylen von dieſer Stat gelegen ſeind, durch hiſige Khauffleit oder andere in groſſen Feßlein ſambkhauffsweis hieher gefiert wirt, ſoll mit vorwiſen aines Erſamen Burgermaiſters den Kheuffln was yber vnd bey ain Centen iſt, aber darunter nit zukhauffen vergont werden, was aber in Häfen oder Khübeln herkhombt, ſoll den Kheiffln, wie vormals noch gänzlichen verboten ſeyn, alhie in der Stat zekauffen. ꝛc.

Item ain Erſamer Rath hat geſetzt vnd will gänzlichen, das die Kheuffl hinfüron durchaus khain Schmalz bey den fürkheuffln bſtellen vnd dauſſen auffkhauffen, vnd herein fieren laſſen, vnd allhie gellt darauff hineingeben, ſonder ſy ſollen ſelbs auf die Marckht hinausziehen vnd darauff ir Notturfft einkhauffen vnd zu der Stat bringen, wann ſy aber von Verhiettung wegen bſchwerlichen Vncoſten vnd Zierung oder anderer dergleichen vrſachen halb nit woll ſelbs hinausziehen khünen, ſollen ſy ainen Ausſchuß vndter inen machen, vnd ainen oder zwen in Namen vnd von wegen ainer ganzen Zunfft oder ſouill ir Gelt zuſamen glegt haben, hinausſchickhen, vnd was ſy bedürffen, bey gmainer Stat einkhauffen laſſen, wie auch in andern Zünfften beſchiecht. ꝛc.

Sy ſollen auch das Schmalz, ſo ſy auf den Märckhten vnd auſſerhalb der drey Meyl Weegs kauffen, den nägſten nach verſchinen Marckht, darauff ſy einkhauffen, in wenigen Tagen, allspaldt es nach gelegenhait vnd weyte des wegs bſchehen khann, herein vnd zu der Stat fieren vnd bringen laſſen, vnd nit erſt yber ettlich Wochen.

Weyter ſo hat auch ain Erſamer Rath ernſtlich geſetzt vnd geboten, das die Khaiffl khain Salz weder wenig noch vill, noch anderes dergleichen, vndter das Schmalz einkhneten ſollen, wellicher ſolches thäte, dem ſoll die Zunfft derhalben auffgehebt vnd genommen werden.

ꝛc.

Nachdem zwiſchen den Melblern vnd Käßkeuflen

des Haarkhauffs halber Irrung entſtanden, vnd den Melbern der Haarkhauf auf gewiſſe Maaß zuegelaſſen worden lauth inen deſſhalben gegebenen Satz, allß iſt ſolcher der Melber ſatz den Käßkheuſlen vmb ir Nachrichtung auch eingeſchrieben. Der lautet alſo:

„Drittens alls ſich die Kaskheuſl wider die Melber beclaget, das die Melbler ſich mehrer thails auf die Haarkhauff legen, vnd inen hierinn groſſen eintrag thuen, iſt vnangeſehen ſolcher irer Clag den Melbern vergont, den Haar zekauffen, vnd ſowol als die Käßkheuffl bei iren Läden Pfunds weiß, als an der wag hinzuegeben, doch ſollen ſie ohne vorwiſſen aines Herrn Burgermaiſters auß der Statt nichts verkhauffen. Act. vnd alſo einzuſchreiben beuolchen den 17. Martij anno 1600.

Zuwiſſen, das auf ain ganzes Handwerch der Loder alhie vor ainem Edlveſten Ernueſten Firſichtigen vnd weiſen Herrn Burgermeiſter vnd Rathe alhie, zu mehrmalen beſchechens beſchweren hinfüran die Priechler vnd khaßkheiſl alhie kainen frembden ſondern allain hiſigen ſchwarzen vnd weiſen Loden, aber auch khainer andern Farb, vnd nit ſtuckhsweiß, ſondern nur nach der Elln auszeſchneiden vnd hinzegeben befueget ſein: auch ieder Zeit die Bley am letzten Trum darbei laſſen ſollen, damit man ſechen khünde, obs Münchner Loden vnd dieſelben gſchaumeſſig ſeyen, vnd alls offt ſie allwegen nach Geſtallt des Verbrechens hierumben vnnachleſſig geſtrafft werden, welches wolermelter Herr Burgermeiſter vnd Räthe in der Loder, Priechler vnd Khaßkheuſl Satz Piecher vmb ir Nachricht willen alſo einzeſchreiben beuolchen. Actum den 14. Dezember anno 611.

Demnach ſich die Melbler ſamentlichen alhie zu München vor einen Edlen geſtrengen ꝛc. Herrn Burgermaiſter vnd Rath der Churf. Haubtſtatt München beſchwert, das, obwoln vorhero die fremden Federhandler nur die Duld vnd Gebnachtzeit mit irem Handl alhie paſſirt worden, ſich dannoch dieſelbigen vndterſtehen, auſſer obberirter Marckhtszeiten im Jar ires Gefalens alher zkomen, vnd nach irem belieben vnd wilen zehandlen, danenhero obwolernant ain Erſamer Rhate diſſahls ſoweit gr. Verordnung gethan, das hinfirters dergleichen Federhandler auſſer der Tuld vnd Gebnacht Zeit, nit mer geſtatet, ſondern mit iren Wahren oder Verkhauffnus derſelbigen vnfehlbarlich abgeſchafft auch vf eraignete ybverdretung ſolch beſchechender abſchaffung gegen denſelbig gebirende Beſtraffung vorgenommen werden ſolle. Welches ſowol hieher in der Käßkeiſl

als auch den Melblern in ir Salzbiechel eingeſchrieben worden. ꝛc.

den 21. Juny 1629.

Stattſchreiberey München.

2.

Hofrathserkenntniß.

Zuwiſſen, als vor des Durchleichtigiſten Fürſten vnd Herrns Ferdinandi Maria in Ober- vnd Niderbayrn auch der Obern Pfalz Herzogens, Pfalzgrafens bey Rhein, des heyl. Röm. Reichs Erztruckſeß vnd Churfürſtens, Landtgrauens zu Leichtenberg, löbl. Hofrhaths Praesident vnd Rhäten, ein Zeitlang ſich zwiſchen beeden Zunfften der Käſßkheufler an ainem: dann der Handelsleith vnd Crämmer alhie, andern Thaills wegen Verkhauffung der gefärbt- vnd vngefärbten Leinwath, Stritt vnd Irr erhalten, vnd die Sach nach entlicher Verbſchaidung an den Churfrſtl. Hochlobl. Revisions Rhat per appellationem erwachſen, iſt hierauf von daſelbſten auß, ein ſolche genedigiſte erkhandtnus an Burgermaiſter vnd Rhat alhie ergangen, wie von Worth zu Worth nachvolgendt zuuernemmen ſtehet. Von Gottes Genaden Ferdinand Maria in Ober- vnd Nidernbayrn, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraff bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruckhſeß vnd Churfürſt, Landtgraf zu Leichtenberg, vnſern Grueß zuuor, Fürſichtig, Erſamb Weiſe, Liebe, Gethreue. Vnß iſt in judicio Revisorio, yber dasienige ſowohl, was ein Zunfft der Handlsleith vnd Crammer alhier, vmb erleiterung der zwiſchen ihnen, ſodann einer Zunfft der Käſßkheuffler, wegen Verkhauffung der gefärbt- vnd vngefärbten Leinwath, ergangene Hofraths Erkhandtnus angebracht als derentwegen berichtlichen yberſchriben, gehorſambiſt referiert worden. Laſſen es hierauf bey vnſers Hofrhats den driten Nouembris anno Sechzechenhundert drey vnd Sibenzig gethanen Erleitterung verbleiben, das Crafft der den drey vnd zwainzigiſten February anno Sechzechenhundert finffzig ergangnen Erkhandtnus, den Handlsleithen vnd Crammern alhier, die Galler, Vlmer- Kempter- auch Niederlendiſche Leinwath zum Verkhauff zuegelaſſen: alle andere aber: ſowohl inlendiſch als auslendiſche Leinwath abgeſchafft: vnd den Käſßkheufflern allein zueſtendig ſein ſolle, wiſſt ihr den Thaillen gebürendt zu publicieren, ſeint euch anbey mit

Gnaden. München den Sechs vnd zwainzigiſten July anno Sechzechenhundert vier vnd Sibenzig.

Ex Commissione Serimi. Doni. Ducis propria.

Dieweills dann bey dem churf. hochlobl. Hofrhat ain Zunfft der Käſßkheuffler alhier vnderthenigiſt Supplicando eingelangt vnd gebetten, ihnen von ſolcher Revisions Erkhandtnus ein geferttigte Vrkhundt, damit ſy ſich deren khonfftiger Zeit, zu Vemeidung vernern Stritts vnd vncoſſten bedienen khündten, zu erthaillen, als iſt ihrem begehrn gdiſt. ſtattgethann vnd dieſe ihnen vnder Sr. Churf. Drlt. gröſßern Hofrhats Secrete verfertigter zuegeſtölt ſo geſchehen.

den 16. IXbris anno 1674.

3.

Beſchaydt.

In Sachen zwiſchen einer Zunfft der Khäſſ: Kheuffl Clegern, dann einer Zunfft der Handlsleuth vnd Krämer alda Beclagten wegen Zuelegung gemainer Käß, dan Fiehrung vnterſchidlicher Leinwath ſich erhaltent, will ein Woledl vnnd wollweißer Rhat yber das, was beederſeiths ſchriftlichen vor- vnd angebracht worden, beeden Thayllen zum bſchaydt angedeith haben, das denen beclagten Crämern die Zuelegung der gemeinen Käſen abgeſchafft vnnd ſolche alleinig denen Käſſkheufflen zueſtendig, dann auch ſelbigen neben denen Crämern die Hollender Käſſ auszuſchneiden verwilliget, in ybrigen aber weegen der Leinwathen beede Thayll auf die 1674 diſſfahls ergangene Erkhandtnuſen gewiſen ſein vnnd darauf gehalten werden ſolle.

Concl. in Sen. Civ. den 20. July 1693.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 870.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat ſich über die Berufung des N. N. von hier gegen die k. Polizeidirektion

wegen Abweiſung mit ſeinem Geſuche um Erlaubniß, inländiſche Käſe als Commiſſionär verkaufen zu dürfen, nach eingeholten Akten Vortrag erſtatten laſſen, und erkennt in Erwägung, daß den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen zufolge jeder inländiſche Fabrikant im großen, wie im kleinen ſeine eigenen Fabrikate unbeſchränkt abzuſetzen berechtiget iſt, auch zu deren Verkaufe anderwärts Commiſſionäre aufzuſtellen, und in weiterer Erwägung, daß dieſemnach auch den inländiſchen Guts- und Schweizereibeſitzern nicht verwehrt werden kann, die aus ihren Oekonomieen gewonnenen Produkte und Fabrikate durch Commiſſionärs in Städten verkaufen zu laſſen, reformando sententiam Imae ddo 2 et publ. 6. v. M., daß dem N. N. geſtattet ſein ſolle, die ihm von inländiſchen Oekonomiebeſitzern in Commiſſion gegebenen Käſe zu verkaufen; jedoch hat die k. Polizeidirektion darüber zu wachen, daß hiebei kein Unterſchleif getrieben wird.

Vorſtehendes Erkenntniß iſt den Betheiligten zu eröffnen und das Publikationsprotokoll hieher einzuſenden.

München den 19. April 1817.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 19030.

J. N. ꝛc.

Der k. Polizeidirektion wird anbei eine Abſchrift des in der untenbemerkten Streitſache am 24. v. M. erfolgten Allerhöchſten Erkenntniſſes mit dem Auftrage mitgetheilt, dasſelbe den Betheiligten legal zu eröffnen ꝛc.

München den 2. Jänner 1818.

ad N. 114.

M. J. K.

Wir haben Uns in Unſerer Statsrathskommiſſion über den allerunterthänigſten Rekurs des Handelsſtandes in München gegen die Käſekäuflerzunft dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laßen und erkennen zu Recht, daß der rekurrirende Handelsſtand mit ſeiner an Uns gebrachten Beſchwerde in der Hauptſache

abzuweiſen ſei. Unſere Regierung des Iſarkreiſes Kammer des Innern hat daher die vorliegenden rechtskräftigen Erkenntniße in Vollzug ſetzen zu laßen und auf den Fall, daß über die Frage, welche Käſe zu den feinen, oder welche zu den gemeinen oder ordinären gerechnet werden müßen, Streit entſtehen ſollte, die Theile der geſetzlichen Verhandlung und Entſcheidung willen an Unſere Polizeidirektion als erſte Inſtanz zu verweiſen und die ſämtlichen Akten erſter und zweiter Inſtanz anbei zurückzuempfangen.

München den 24 Dez. 1817.

6.

Von
der k. b. Polizeidirektion München.

wird nach Maaßgabe der in der Rekursſache des hieſigen Handelsſtandes gegen die Zunft der Käskäufler dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung eingelaufenen allerhöchſten Reſkript vom 24 Dezember v. Js. über die Frage

welche Käſe zu den feinen oder welche zu den gemeinen oder ordinären gerechnet werden?

nachdem beide Theile ſich hierüber nicht vereinigen konnten und wollten, ſondern nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen auf amtliche Entſchließung ſubmittirt haben, andurch erkannt und feſtgeſetzt:

daß alle Käſe bis zu dem Preiſe à 24 Kreuzer pr. Pfd. oder 40 Gulden pr. Zentner zu den gemeinen oder ordinären Käſen gerechnet werden, womit die b. Käskäufler allein zu handeln das ausſchließliche Recht haben und behalten ſollen, in Erwägung ſogar die Sorte Käſe zu 26 Kr. pr. Pfund auch nach dem Polizei-Anzeiger von Amtswegen unter die gemeinen oder ordinären Käsſorten gerechnet ſind, dahingegen ſollen die hieſigen b. Kauf- und Handelsleute mit allen Sorten Käſe über den Preis zu zwanzig vier Kreuzer pr. Pfund oder vierzig Gulden pr. Zentner, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, als feinere Käsſorten zu handeln berechtiget ſind.

München den 6 July 1818.

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 16474.

J. N. ꝛc.

Beifolgende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 20. vor. M. rubr. Betr. wird dem Magiſtrate unter Rückſchluß der Akten zur vorſchriftmäſſigen Eröffnung mitgetheilt.

München am 8. Sept. 1821.

M. J. K.

Wir haben Uns über den gegenſeitigen Rekurs der Briechler und Käskäufler dahier wegen des Handels mit Flanell durch Unſere Staatsrathskommiſſion ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und erkennen definitiv zu Recht, daß den Käskäuflern die Berechtigung zum Handel mit Flanell zuſtehe. Die Koſten werden kompenſirt.

München am 20. Auguſt 1821.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 8539.

J. N. ꝛc.

Auf das mit Bericht vom 2 pr. 7. d. M. mit den hiebei zurückfolgenden Akten vorgelegte Geſuch der hieſigen Käshändler, den kommiſſionsweiſen Verkauf der Landkäſe dahier auf die in ihren Zunftartikeln von 1555 beſtimmten Modifikationen zurückzuführen und für die Zukunft nur den ſchon berechtigten fremden Käshändlern den Landkäſeverkauf zu geſtatten, — iſt denſelben unter Hinweiſung auf die geſetzlichen Begünſtigungen der Niederlagen inländiſcher Produzenten und die wegen der N'ſchen Niederlage am 19 April 1817 erlaſſenen dieſſeitigen Entſchließung die Abweiſung zu eröffnen, dagegen den Imploranten auf Anzeige allenfallſiger Übergriffe der Commiſſionäre durch Handel mit ausländiſchen Käſen den geſetzlichen Schutz zu gewähren.

München den 13 May 1823.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der b. Priechler gegen den Käſekäufler N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

daß der Beklagte zum Verkauf aller jener Gegenſtände, die den übrigen Käskäuflern vermöge ihrer Zunftſätze zuſtehen, berechtiget ſei, die in Frage ſtehenden Hals- und Sacktücher aber in Zeit 6 Wochen bei Vermeidung 10 Reichsthaler Strafe aus ſeinem Laden zu entfernen habe.

Gründe.

N. N. erkaufte die reale Käſekäuflergerechtigkeit des N. N. und wurde auf dieſen Grund am 20. Juny 1820 als Bürger und Käſekäufler dahier aufgenommen, er muß daher mit den übrigen Käſekäuflern gleiche Rechte genießen. Es darf die individuelle Betriebſamkeit nicht beſchränkt werden, wenn ſie nicht überſchritten wird, und jeder hat daher das Recht, ſein Gewerbe auch minder zu betreiben. Haben ſich ſofort ſeine Vorfahrer nur auf den Käſehandel allein beſchränkt, ſo kann dieß einem Nachfolger nicht präjudiziren. Da nun aber N. durch den Verkauf der Hals- und Sacktücher, welcher den Priechlern vermöge ihrer Zunftſätze und beſonders vermöge Rathsſchluß vom Jahre 1611 ausſchlüſſig zuſteht, ſeine Befugniß überſchreitet, ſo mußte, wie geſchehen, erkannt werden.

B. am 25. Jänner 1825.

10.

a. Magiſtratsbeſchluß.

An den b. Käskäufler N. N.

Es iſt angezeigt worden, daß N. N. ausländiſche Perſe, Baumwollwaaren und ſeidene Tücher verkauft. Da nun die Käskäufler zur Führung dieſer Waaren nicht berechtiget ſind, ſo erhält N. die Weiſung, ausländiſche Perſe, Baumwollwaaren und ſeidene Tücher nicht mehr in ſeinem Laden zu führen, außerdem man ſie ihm abnehmen und konfiſciren wird.

B. am 23. Juny 1829.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſar-
kreiſes.

K. d. J. Nr. 14462.

J. N. ꝛc.

Da den Käſekäuflern und Priechlern der Verkauf von ausländiſchen Perſen, Baumwollenwaaren und dergleichen Gegenſtänden vermöge ihrer Conzeſſionsurkunde nicht zuſteht, die Behauptung zu einer ſolchen Berechtigung durch beſondern Rechtstitel von der Polizeibehörde nur dann zu beachten iſt, wenn dieſelbe in continenti rechtsgenüglich dargethan werden kann, ſo iſt den Käſekäuflern N. N. auf ihre Berufung vom 9. l. M. die Abweiſung zu bedeuten und ſind die hieſigen Handelsleute in ihren Gewerbsrechten zu ſchützen.

Die Verhandlungen folgen zurück.

München den 23. Juli 1829.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Käskäufler N. N. iſt der Verkauf von geſponnener Schaf- und Baumwolle, dann geſtrickten oder gewirkten Strümpfen und Hauben nach §. 17 Nr. 1 der Gew. Inſtruktion bei Vermeidung der Confiskation zu unterſagen, weil dieſe Gegenſtände nur den berechtigten Strumpfwirkern zuſtändig ſind.

B. den 30. Dez. 1831.

12.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Käskäufler N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm der Verkauf von Butter, Eier, Schmalz und Obſt nicht bewilliget werden kann, weil die von ihm allegirten Zunftartikel vom Jahre 1534, welche damals den ſogenannten Käufl (nun Viktualienhändler genannt) gegeben worden ſind, für die jetzigen Käskäufler nicht mehr gelten, indem aus dieſen Käufl ſpäterhin die Wildpret- und Geflügelhändler dann die Melber und Obſtler und die Käskäufler und Priechler entſtanden und einem jeden derſelben beſtimmte Artikel zugewieſen worden ſind.

B. am 26. Juny 1832.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſar-
kreiſes.

K. d. J. Nr. 16384.

J. N. ꝛc.

Unter Rückgabe der mit Bericht vom 24. l. M. vorgelegten Verhandlungen rubr. Betr. wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 26. v. Mts. lediglich beſtätigt, da die fraglichen Artikel den Melbern und Obſtlern zugewieſen ſind, und die Erfahrung lehrt, daß die theilweiſe Trennung der Befugniſſe verſchiedener Conzeſſionen nur zu beſtändigen Gewerbsſtreitigkeiten Veranlaſſung giebt. Ueberdieß iſt N. N. darüber zu belehren, daß die Zunftartikel von 1534, auf welche ſich derſelbe beruft, durch den ſpätern Vergleich der ſ. g. Krämer mit den Priechlern vom J. 1746 eine Aenderung und welche erlitten haben.

Von dieſem Vergleich iſt den Käſekäuflern Abſchrift zu ihrer Lade zu geben.

München am 1. Auguſt 1832.

13.

a. Beſchluß.

An die Vereinsvorſteher des hieſigen Handelsſtandes N. N.

Denſelben wird hiemit auf deren Beſchwerdevorſtellung gegen die Käſekäufler wegen Gewerbsbeeinträchtigung vom 13. v. M. Folgendes zur Entſchließung eröffnet:

Die Käſekäufler dahier ſind vermöge deren Zunftordnungen vom Jahre 1671 zum Handel mit Zwilch, Loden, Leinwand, Parchet, Föderirt, Blauziechen, Federn und Pflaumen und was zu einem Bettgewand gehört, berechtigt. Der projektirte Vergleich vom 19. July 1820, in welchem ſie zu Gunſten des Handelsſtandes auf den Handel mit Ginghan, Perkal, Härkots, Parchet und alle Perswaaren Verzicht geleiſtet haben, kam nicht zu Stande und wurde auch nicht obrigkeitlich ratifizirt; ſie dürfen daher auch mit dieſen Waaren, inſoferne ſie bayeriſche Erzeugniſſe ſind, Handel treiben. Sollten daher die Käſekäufler mit nicht bayeriſchen Leinen- oder Baumwollenwaaren oder gar mit ganz ſeidenen Waaren handeln, ſo machen ſie ſich eines verbotwidrigen Gewerbsübergriffes ſchuldig, gegen welchen der Handelsſtand geſchützt werden muß. Für dieſen Fall

werden daher die Vereinsvorſteher des Handelsſtandes angewieſen, gegen jeden übergreiſenden Käſekäufler beſondere Beſchwerde mündlich zum Protokoll Anzeige zu machen.

B. am 3. May 1833.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 16131.

J. N. ꝛc.

werden die Beſchlüſſe des Magiſtrates vom 3. und 21. May l. Js. aus den darin entwickelten Gründen unter Rückgabe der Akten und Berufungsbeilagen beſtätigt.

München am 11. Juli 1833.

14.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Auf wiederholtes Anrufen des hieſigen Handlungsgremiums vom 26. v. Mts ergeht hiemit an die übenſtehenden Priechler und Käſekäufler der wiederholte Auftrag, in Folge rechtskräftiger Entſchließungen des Magiſtrats und der k. Kreisregierung die ihnen zu führen verbotenen nicht bayeriſchen Erzeugniſſe von Leinen-, Baumwollen- und Seidenwaaren in Zeit von 4 Wochen um ſo gewißer aus ihren Läden zu entfernen und dieſelben nicht mehr zum Verkaufe zu bringen, außerdeſſen ein neuerlicher Ungehorſam energiſche Einſchreitung zu Folge haben müßte.

B. am 15. Nov. 1833.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 31121.

J. N. ꝛc.

Da es bereits durch alle Inſtanzen entſchieden iſt, daß den hieſigen Priechlern und Käſekäuflern ein Verkaufsrecht von ausländiſchen Leinen- und Baumwollen- dann Seidenwaaren nicht zuſteht, ſo wird die gegen den magiſtratiſchen

Beſchluß vom 15. Nov. l. Js. auf Entfernung dieſer Artikel aus den Läden ergriffene Berufung zurückgewieſen.

München den 27. Dez. 1833.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Fiat Auftrag an den Käskäufler N. N., ſich der Führung gewirkter Handſchuhe und Handſtutzen zum Verkaufe bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten, da dieſelbe dem Gewerbe der Strumpfwirker zugewieſen iſt.

B. am 26. März 1839.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Käskäuflerswittwe N. N. iſt zu bedeuten, daß ihr der Verkauf gefertigter Waaren nicht zuſtehe, und ſie ſich desſelben bei 5 fl. Strafe zu enthalten habe.

B. den 31. März 1840.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Käskäufler N. N. wird auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Strumpfwirker vom 6. Sept. l. Js. hiemit bedeutet, es ſtehe den Käskäuflern nur die Führung ſolcher Baumwollwaaren zu, welche zu Bettüberzügen gehören und inländiſche Fabrikate ſind, wozu Strickbaumwolle nicht gehört; er habe ſich daher der Führung und des Verkaufes von Strickbaumwolle bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 11. Nov. 1842.

XLIII.
Kaffeetiers.

1.

Entſchließung der churpfalzb. oberen Landesregierung.

Karl Theodor ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Edelgebohrener, lieber getreuer! Wir haben den hieſigen Caffeeſchenken, wie auch den Traiteurs mitls offentlichen Patents ihren bisherigen Unfug nnd Anmaſſung, Hochzeiten, Primitzen und zur Faſchingszeit ſogar Soupeé und Bälle zu halten für künftig bey unausbleibl. Straf von 10 Rchsth. ad fund paup., die allezeit mitels Einlegung militäriſcher Execution ſogleich erhollt werden, allerdings verbiethen und abſtellen laſſen.

Beynebens iſt an unſern Hofkriegsrath deshalben das Behörige mit dem Anhang zur Nachricht ausgefertiget worden, daß die Haupt- Commandantſchaft hiernach angewieſen und derſelben auch alle ohnehin unbefugte und nur der Polizeiſtelle zuſtändige Diſpenſationen unterſagt werden ſollen. Welches euch zur Nachricht unverhalten bleibt, und Wir ſind euch anbey mit Gnaden.

München am 20. Jänner 1792.

2.

Entſchließung der chrf. Landesdirektion von Bayern.

J. N. ꝛc.

Wird dem Magiſtrat dahier von jenem Befehle, welcher an die hieſig Chrf. Polizey Direktion wegen verbotener Tanzmuſik der Caffee- Schenker sub. hod. erlaſſen worden iſt, anliegende Copie zur Nachricht mitgetheilt.

München den 9. April 1804.

Abſchrift.

J. N. ꝛc.

Wird der Chrf. Polizey-Direktion allhier auf derſelben sub dato 6. dieß M. anher erſtatteten Bericht, betref-

ſend die hieſige Caffee-Schenken hinwieder gnädigſt eröffnet, daß den Caffee-Schenken die Tanzmuſik niemals gebühret, folglich auch niemals zu bewilligen ſey. Ueberhaupt iſt mit Geſtattung ungewöhnlicher Frey-Nächte ſparſam zu verfahren.

München den 9. April 1804.

Von
der churf. Landesdirektion von Bayern
an
die chrf. Polizeidirektion dahier alſo
ergangen.

3.

Entſchließung der churf. Landesdirektion von Bayern.

Nr. 790.

J. N. ꝛc.

Wird dem Stadtmagiſtrat zu München auf deſſen Bericht vom 3. die Beſchwerden der hieſigen Weinwirthe und Gaſtgeber wegen Gewerbsbeeinträchtigung erwiedert, daß

ad a. die in der höchſten Verordnung vom 20. Febr. enthaltene Stelle „und andere Getränke“ ſchon beſtimmt genug anzeigt, daß die Traiteurs-Caffee-Schenker befugt ſind, alle Gattungen Getränke, alſo auch Wein ihren Gäſten aufzuſetzen, nur ſteht ihnen der Verkauf derſelben über die Straſſe nicht zu, und wegen dem Muſikhalten der Caffee-Schenken iſt bereits die geeignete Entſchließung erlaſſen worden.

München den 13. April 1804.

4.

Entſchließung der k. Landesdirektion von Bayern.

J. N. ꝛc.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 17. dieſes Mts. wurde unter heutigem dem N. N. Kaffeewirth und Traiteur dahier auf ſeine übergebene Vorſtellung eröffnet, daß, da vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 17. dieß den Kaffeewirthen überhaupt nicht zuſteht, Tanzmuſik zu halten, auch

ihm ſolches ausnahmsweiſe nicht geſtattet werden könne. Welches der k. Polizeidirektion dahier andurch nachrichtlich eröffnet wird.

München den 26. Febr. 1808.

5.

Entſchließung des k. General-Kommiſſariats des Iſarkreiſes.

Durch die anher gediehene allerh. Entſchließung vom 5. d. geruhten Se. Königliche Majeſtät, um allen weitern Ueberſchreitungen der Beſtimmung des Bierſatzes Einhalt zu thun, allergnädigſt zu beſtimmen, daß von nun an in den Kaffeehäuſern und Schenkgärten das ſ. g. abgezogene Bier in Flaſchen oder Krügen nicht höher, als einen Kreuzer pr. Maaß bei der auf die Ueberſchreitung der Biertaxe geſetzten Strafe verkauft werden ſoll.

München den 10. Jänner 1810.

(Münchener Polizei-Anzeiger St. V. vom 17. Jänner 1810.)

6.

Bekanntmachung der k. Polizeidirection München.

Das nachſtehende Reſkript der k. Regierung für den Iſarkreis wird hiemit zur genaueſten Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 19. Juny 1817.

J. N. ꝛc.

Der k. Polizeidirektion München wird auf ihre beiden Berichte rubr. Btr. vom 11. April und 10. Juny l. Is. hiemit zur Entſchließung erwiedert, daß es hinſichtlich der Biertaxe bei dem Verkaufe des Biers in Krügen, Flaſchen in den Kaffeehäuſern und Schenkgärten bei dem allerh. Reſkript vom 5. Jänner 1810, vermöge welchen verordnet iſt, daß in den Kaffeehäuſern und Gärten das ſ. g. abgezo-

gene Bier in Flaſchen oder Krügen nicht höher als 1 kr pr. Maaß über den ordentlichen Satz bei Vermeidung der auf die Ueberſchreitung der Biertaxe geſetzten Strafen verkauft werden ſolle, lediglich ſein Verbleiben habe.

den 12. Juny 1817.

K. Regierung des Iſarkreiſes.

(Münchener Polizei-Anzeiger St. L. vom 21. Juny 1817.)

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Dem Magiſtrat der k. Haupt- u. Reſidenzſtadt München wird hiebei die am 13. l. M. bei der unterfertigten Stelle eingereichte Vorſtellung der b. Kaffetiers zu München gegen die beſtehende Taxe des abgezogenen Bieres und die Abaichung der Krüge im Duplikate mit dem Auftrage zugeſchloſſen, den Bittſtellern die Abweiſung aus nachfolgenden Gründen zu bedeuten.

1) Die allerhöchſten Entſchließungen vom 5. Jänner und 19. Juny 1810 bewilligen den hieſigen Caffeetiers ſchon einen Zuſchlag von einem Kreuzer über den ordentlichen Satz von jeder Maaß abgezogenen Bieres; nach der angenommenen Auslegung dieſer allerh. Beſtimmung aber wird unter dem ordentlichen Satz der Schenkpreis verſtanden, und es genießen daher die Caffetiers eine Mannsnahrung von 6 Pfenning pr. Maaß, auch wenn dieſelben das Bier von dem Bräuer um den Ganterpreis beziehen.

Nun iſt aber bekannt, daß die hieſigen Schenkwirthe das Bier ſelbſt um den Ganterpreis verleit geben und demnach aus den Bräuhäuſern zu einem niedrigern Preiſe beziehen; da auch die Caffetiers dieſen letzten Vortheil genießen, ſo wird dadurch ihre Mannsnahrung noch erhöht und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe wirklich ſchon den Betrag von zwei Kreuzern pr. Maaß erreiche, um deſſen Bewilligung in der eingereichten Vorſtellung gebeten wird.

2) Die Abaichung der Krüge hat den Zweck, ihren Gehalt durch obrigkeitliche Prüfung auszumitteln und durch ein Zeichen öffentlicher Beglaubigung jedem Gaſte erkennbar zu machen; da ohne dieſe Aiche jede Taxe nur illuſoriſch

ſein muß, weil dem Gaſte keine Sicherheit gewährt iſt, daß er jedesmal die der Bezahlung entſprechende Quantität empfange, ſo kann eine Ausnahme vor derſelben nicht ſtattfinden, und es iſt die dagegen vorgebrachte Einwendung ganz gehaltlos, da die Aiche auf den Selterkrügen nur bemerken ſoll, ob dieſelben drei, vier, fünf oder ſechs Quart enthalten, damit nicht für den Krug von geringerm Gehalte gleiche Bezahlung gefordert und geleiſtet werde, wie für den von größerem Gehalte.

München den 17. Aug. 1821.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 25061.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 14. l. M. den Bierſatz für die hieſigen Kaffeehäuſer btr. wird dem Stadtmagiſtrat Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

1) Es wird genehmigt, daß den hieſigen Kaffetiers auch für das in Halbmaaßgläſern auszuſchenkende abgezogene Bier der durch die allerh. Entſchließuug vom 5. Jänner 1810 beſtimmte höhere Satz bewilliget werde, wenn dieſelben ſich zu Protokoll verbindlich machen werden, niemals ein anderes als abgezogenes Bier verleitzugeben. Auf die Bierwirthe aber kann dieſe Begünſtigung nicht ausgedehnt werden, da dieſelben überhaupt nur vom Faße her verzapfen ſollen.

2) Dem Antrage dagegen, daß den Kaffetiers jederzeit nach ganzen Kreuzern der Satz regulirt werden möchte, kann nicht ſtattgegeben werden, weil dadurch indirekte eine Erhöhung des von der allerh. Stelle beſtimmten Satzes herbeigeführt werden würde, und weil es zu den Obliegenheiten eines jeden Wirthes gehört, ſich mit der für das genaue Einhalten dieſer Taxe erforderlichen Kupfermünze zu verſehen. Die vorgelegten Akten werden hienach zur geeignet weiteren Verfügung zurückgegeben.

München den 24. Dez. 1821.

9.

Schreiben
an den Magiſtrat der St. N.

Der Unterſchied zwiſchen Kaffeeſchenk und Trakteur hat nach der allerh. Verordnung vom 20. Febr. 1804 gänzlich aufgehört; es iſt jedem geſtattet, Billard zu halten und nebſt Kaffee und anderen Getränken auch Koſt zu geben.

Jeder berechtigte Kaffeeſchenk und Trakteur hat die Nummer, die er in der Matrikel hat, dem Aushängſchilde, worauf ſein Name ſteht, beizuſetzen. Denſelben gebührt keine Tanzmuſik, wohl aber iſt ihnen auf Anmelden Harmoniemuſik zu geſtatten. Sie dürfen ihren Gäſten nebſt dem Kaffee alle Gattungen von Getränken, auch Wein und Bier vorſetzen, aber nicht über die Gaſſe verkaufen. Das abgezogene Bier in Flaſchen und Bouteillen dürfen ſie nach der allerh. Verordnung vom 10. Juny 1810 um 1 kr. pr. Maaß über den ordentlichen Bierſatz geben. Hochzeiten, Primizen und zur Faſchingszeit Bälle zu halten, auch Leute über Nacht zu beherbergen, iſt ihnen unterſagt; im übrigen haben ſie ſich an die allgemeinen und lokalen Polizei-Ordnungen zu halten. ꝛc.

Hiemit glaubt man, der verehrl. Zuſchrift vom 9. l. M. entſprochen zu haben.

den 22. April 1825.

10.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Auf die Zuſchrift vom 5. d. M. wird erwiedert:

Vermöge einer ungedruckten Vorordnung vom 13. April 1804 dürfen die hieſigen Trakteurs und Kaffeewirthe Bier über die Straſſe nicht verkauffen, und ſie werden, wenn Beſchwerde dagegen von den Betheiligten erhoben wird, dafür auch beſtraft.

B. den 12. July 1825.

11.

Schreiben
an den Magiſtrat N.

Auf die Zuſchrift vom pr. 26. v. M. beehren wir uns

zu erwiedern, daß der Unterſchied zwiſchen Kaffeeſchenken und Traiteuren durch die allerh. Verordnung vom 20. Febr. 1804 gänzlich aufgehoben, daß ihnen geſtattet ſei, Billard zu halten und nebſt Kaffee und anderen Getränken auch Koſt zu geben; unterſagt iſt ihnen, Wein und Bier über die Gaſſe zu verkaufen, Tanzmuſiken zu halten und Gäſte zu beherbergen.

Am 1. July 1834.

12.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der Kaffeetiers iſt auf ihr Geſuch vom 26. Auguſt d. Js. um die Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres in Maaßkrügen unter Hinweiſung auf den diesſeitigen Beſchluß vom 18. Okt. und die Regierungsentſchließung vom 11. Nov. v. Js. die Abweiſung zu bedeuten, da dieſe Befugniß den Bierwirthen zukommt.

B. am 20. Okt. 1840.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 31887.

J. N. ꝛc.

Die Gründe, welche den Stadtmagiſtrat München beſtimmt haben, das Geſuch der hieſigen Kaffeetiers, das Bier vom Faſſe weg in Maaßkrügen ausſchenken zu dürfen, abzuweiſen, ſind in der Rekursſchrift keineswegs entkräftet worden.

Die Grenzen der Befugniſſe einzelner Gewerbe müſſen feſtgehalten werden, wenn nicht eine allgemeine Verwirrung entſtehen ſoll. Die Kaffeetiers werden daher mit ihrem Geſuche auch in II. Inſtanz unter Verfällung in die Koſten zurückgewieſen.

München am 11. November 1840.

13.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. Pächter der Wirthſchaft zum N'ſchen

Kaffeehaus wird auf die Beſchwerde des Tafernwirthes N. u. Conſ. vom 15. v. Mts. folgende Entſchließung ertheilt.

1) Nachdem durch Zeugen hergeſtellt iſt, daß aus des N. Wirthſchaft Bier über die Gaſſe verleitgegeben wurde, obgleich demſelben dieſes als ein Eingriff in die Gewerbsbefugniſſe der Wirthe und Brauer unterm 20. April l. Js. unter der Drohung der Strafe von 10 fl. unterſagt wurde, ſo wird derſelbe hiemit in die angedrohte Strafe v. 10 fl. verfällt, welche er binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Auspfändung anher zu erlegen hat. Für den nächſten Uebertretungsfall hat derſelbe die Strafe von 20 fl. zu gewärtigen.

2) Was das Schlachten von Kälbern betrifft, ſo hat ſich derſelbe deſſen bei Vermeidnng einer Strafe von 10 fl. im erſten Betretungsfalle zu enthalten, da das Schlachten von Vieh zum Zweck des Auskochens resp. der Verleitgabe von Speiſen rechtskräftiger Entſcheidung zufolge dem Gewerbe der Kaffetiers nicht zuſteht.

3) Die Verleitgabe von Bier in Maaß- und Halbmaaß-Gläſern btfd. ſo wird demſelben die Verleitgabe von Bier in Maaßkrügen bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. hiemit unterſagt, die Verleitgabe von abgezogenem Bier in Halbmaaß-Gläſern iſt den Kaffetiers auf den Grund der Regierungsentſchließung vom 24. Dezember 1821 unverwehrt, ſowie

4) den Kaffetiers das Halten von Harmonie- und resp. Blechmuſik nicht beanſtandet werden kann. ꝛc.

B. am 4. Juny 1841.

b. Entſchließung der k. Regierung v. Oberbayern.

K. d. J. Nr. 18906.

J. N. ꝛc.

Der Berufung des Kaffeewirthſchaftspächters N. N. dahier gegen die Punkte I und II des mag. Strafbeſchluſſes vom 4. v. M. kann um ſo weniger eine Folge gegeben werden, als durch zwei unpartheiiſche Zeugen hergeſtellt iſt, daß Rekurrent Bier über die Gaſſe verleitgegeben habe, und die Ausrede desſelben, daß dieſes mit ſeinem Wiſſen und Willen nicht geſchehen ſei, weder nachgewieſen noch wahrſcheinlich gemacht, als ferner den Kaffeetiers das Schlachten von Vieh bereits durch erſt- und zweitinſtanzielle Beſchlüſſe verboten iſt. ꝛc.

München den 13. Juli 1841.

XLIV.

Kaminkehrer.

1.

Extrakt
auß dem Rhats-Protokoll dießer Churf: Haubt- und Reſidenzſtatt München. So vor vnd einkommen den 13. IXbris 1750.

Yber den von Lobl. Bueſſambt auf daß von denen ſambentl. Caminkehrern alhier wegen Kehrung der Ofen ſo anderen erſtatteten Bcht. iſt bey Rhat referirt worden.

Concl. Man wolle bey der in ſachen von Lobl. Bueßambt vorgenommen Vnterſuchung: vnd hieryber erſtatteten Bcht: die Kehr: vnd Säuberung der Ofen ſowohl denen Hafnern, als auch denen Caminkehrern alhier vnd zwar beeden Thaillen cumulative nembl. auf Verlangen der Haußvätter mit dem austruckhentl. Anhange obrigkeitl. zuerkennet haben, daß vor Kehrung eines Ofen niemahls mehr, dan 4 Kreuzer gefordert, mithin all Ybermaß zu weitheren Beſchwerdte der Haußvätter künfftigs verbotten, vnd abgeſtellet werden, jedoch ſolle daß Caminkehren in alwegen denen Caminkehrern alhier privative folgl. mit Außſchlus der Hafner durchgehents gebühren, ein folgl. ſolle hiemit keineswegs beſchweren, münder beeinträchtigt werden, welch alles zum Lobl. Bueßambt per Extr: Proth: zu notificiren ſeyn, damit man aldaſelbſt die beede Thaill in ſolch Resolutions mäſſig: Conformitet hierauf allerdings anzuweiſen, vnd darob stricte zu halten wiße.

Stattſchreiberey alda.

2.

Bekanntmachung[1]).

Entſchließung des K. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich bei dem k. Generalkommiſſariate des Iſarkreiſes auf eingeholtes Gutachten der k. Polizeydirektion und

1) Eine gleiche Bekanntmachung erfolgte auch am 7. März 1828 (M. Polizei-Anzeiger v. 1828 St. 22 S. 229 und am 26. Okt. 1841. Pol. Anz. v. 1841. St. 88 S. 875).

über Einvernahme des hieſigen Munizipalrathes, der kompetenten Sachverſtändigen einiger Hauseigenthümer über Feſtſetzung einer Caminkehrertaxe für die k. Reſidenzſtadt München und über die Beſtimmung der Kehr-Termine umſtändlichen ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und nach gepflogener Prüfung und Würdigung der hierüber gemachten Anträge folgende Normen feſtgeſetzt:

I.

Kehrzeit und Kehrtermine.

§. 1. Alle Kamine müſſen in der Regel im Sommer längſtens alle drei Monate, im Winter alle zwei Monate gereinigt werden.

§. 2. Die Kamine der Feuerarbeiter und ſolcher Gewerbe, welche tägliches und beſtändiges Feuer unterhalten, müſſen im Sommer, wie im Winter, alle Monate gekehrt werden.

§. 3. Diejenigen Gewerbsleute, welche zwar kein ſtetes, jedoch ungewöhnlich ſtarkes Feuer öfters bedürfen, ſind verpflichtet, das ganze Jahr hindurch alle 6 Wochen ihre Kamine reinigen zu laſſen.

§. 4. Die k. Polizeidirektion und bei den Hauseigenthümern, welche unter dem bürgerlichen Verbande ſtehen, der hieſige Stadtmagiſtrat hat auf den vorläufigen Antrag der Kaminkehrer mit Zuziehung der Sachverſtändigen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit zu beurtheilen, unter welchem der hier feſtgeſetzten Termine jeder einzelne Hauseigenthümer und Gewerbsmann die Kamine kehren zu laſſen verbunden iſt.

Hievon hat jeder Kaminkehrer in ſeinem Beſtallungs-Buche die entſprechende Vormerkung für jedes Haus zu machen.

§. 5. Die sub Nr. 1, 2 und 3. feſtgeſetzte Zeitfriſt gilt als Regel und darf unter keinem Vorwande willkührlich ausgedehnt werden, während es jedoch

§. 6. jedem Hauseigenthümer unbenommen bleibt, früher als hier vorgeſchrieben iſt, ſeine Kamine reinigen zu laſſen.

§. 7. Den Kaminkehrern wird es zur Pflicht gemacht, da, wo ſie wegen der beſondern Beſchaffenheit oder Lage des Kamines oder wegen des ungewöhnlich unterhaltenden Feuers oder aus anderen gegründeten Urſachen eine Feuergefährlichkeit wahrnehmen, welche in einem ſolchen außer-

ordentlichen Falle einen kürzeren Kehrtermin nothwendig macht, bei der k. Polizeidirektion oder bei dem Stadtmagiſtrate, wenn der Hausbeſitzer im bürgerlichen Verbande ſteht, die Anzeige zu machen und die frühere Reinigung zu veranlaſſen.

§. 8. Zu der Kehrzeit des Sommers werden gezählt die Monate April, May, Juny, July, Auguſt und September; zu jenen des Winters gehören die Monate Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar und März.

§. 9. Bei dem Eintritt des Kehrtermins hat der Kaminkehrer am Tage vorher die betreffenden Hauseigenthümer davon in Kenntniß zu ſetzen und beiläufig die Stunde zu beſtimmen, in welcher er zum Kehren eintreffen wird.

§. 10. Kein Hauseigenthümer darf ſich weigern, den Kaminkehrer, wofern er in den oben Nr. 1, 2, 3 und 4 oder nach Nr. 7 beſtimmten Terminen zum Kehren ſich meldet, ſeine Verrichtungen vornehmen zu laſſen.

§. 11. Ebenſo iſt der Kaminkehrer verpflichtet, die feſtgeſetzte Zeit genau einzuhalten und der Reinigung der Kamine mit aller Sorgfalt zu pflegen. Eine Fahrläſſigkeit hierin, welche der Hauseigenthümer ſogleich bei der Polizeidirektion oder bei dem Magiſtrate anzuzeigen hat, wird eine nachdruckſame Strafe zur unmittelbaren Folge haben.

§. 12. Kein Hauseigenthümer darf ſich eines anderen Kaminkehrers bedienen, als desjenigen, welcher nach den beſtehenden Verfügungen ſeinem Viertel zugewieſen iſt.

II.

Kaminkehrer-Lohn.

§. 1. Der geringſte Lohn, den der Beſitzer eines Hauſes dem Kaminkehrer für jedesmalige Reinigung eines Kamines anbieten darf, iſt fünf Kreuzer, und

§. 2. Der höchſte Lohn, den der Kaminkehrer für die jedesmalige Kehrung eines Kamines von dem Hauseigenthümer fordern kann, auf zehn Kreuzer feſtgeſetzt.

§. 3. Es iſt übrigens der Privatübereinkunft überlaſſen, über welchen Lohn ſich der Hauseigenthümer mit dem treffenden Kaminkehrer innerhalb der Grenzen des oben angegebenen Maximums und Minimums vereinigen wolle.

§. 4. Können ſie hinſichtlich des Lohnes nicht übereinkommen, ſo hat auf Anſuchen des Betheiligten die k. Polizeidirektion oder bei verbürgerten Hausbeſitzern der Stadtmagiſtrat nach Billigkeit und nach dem Verhältniß zu den

übrigen oder nach der Mehrheit und Höhe der Stockwerke das Anerbieten zu ſteigern oder die Forderung zu mäßigen.

§. 5. Für die Speicherhöhe und für Reinigung des über das Dach hervorragenden Theiles des Kamines wird keine beſondere Zahlung geleiſtet, wohl aber für die Reinigung der Vorkamine oder der ſogenannten Krachſen, woferne ſie die Länge von 3 Schuhen haben, in welchem Falle für jedesmalige Reinigung 3 Kreuzer zu entrichten ſind.

§. 6. Wenn dieſe Vorkamine die vorgeſchriebene Länge nicht erreichen, ſo iſt der Kaminkehrer ohne beſondere Bezahlung ſie zu reinigen verbunden.

§. 7. Es ſteht nur allein dem betreffenden Kaminkehrermeiſter zu, dem Hauseigenthümer die Berechnung für geleiſtete Arbeit zu machen, und keinem ſeiner Geſellen oder Lehrjungen iſt es erlaubt, die Forderung des Lohnes oder Trinkgeldes an einen Hauseigenthümer zu ſtellen, vielmehr wird dieſer Unfug auf gemachte Anzeige der angemeſſenen Strafe unterliegen. ꝛc.

München den 7. Jänner 1816.

(Münchener Polizei-Anzeiger v. 1816 St. IV S. 27).

3.

a. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 31160.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle hat ſich über die von den Kaminkehrermeiſtern der Stadt und Vorſtädte N. N. erhobene Beſchwerde ddo. 20. Okt h. J. im untenbezeichneten Betreffe Vortrag erſtatten laſſen und in kollegialer Berathung unter Abänderung der Verfügung der k. Polizeidirektion München vom 3. Juny h. Js. in Berückſichtigung der den Kaminkehrern aufliegenden Verantwortung für den Vollzug der feuergefährlichen Anordnungen und insbeſondere der vorſchriftmäßigen Reinigung der Kamine und Rauchleitungen überhaupt und ihrer desſallſigen Verpflichtung, ſowie nicht minder in Beachtung eines alten Herkommens feſtzuſetzen beſchloſſen, daß

1) die Reinigung der Ofenblech-Röhre, welche den Rauch von den Stubenöfen in die Kamine oder gleich unmittelbar in das Freie leiten, den Kaminkehrermeiſtern zuſtehe und dieſe für die richtige Beſorgung derſelben, wie bei den Rauch-

Rauchfängen überhaupt, verantwortlich ſeien, wofür ihnen auch die bisher üblichen Gebühren zu entrichten kommen;

2) daß eine dieſer Reinigung hinderliche Conſtruktion der Oefen und jede abſichtliche Anbringung einer ſolchen hinderlichen Vorrichtung den Hafnern verboten und ſohin abzuſtellen ſei;

3) daß die Reinigung von Rauchröhren resp. die Mitwirkung hiebei den Hafnern nur in ſoferne zuſtehe, als die beſondere Conſtruktion von Oekonomie- und Rauchöfen die Hand eines Hafners durchaus erforderlich machen, — wobei dann die Rauchröhre oder Heizungen ohnehin einen weſentlichen Theil des Ofens ſelbſt ausmachen und von dieſem nicht wohl ſich ſcheiden laſſen, übrigens haben auch in dieſem Falle die Kaminkehrermeiſter für die zeitgemäße Reinigung ſolcher Rauchöfen zu wachen, — die Beſitzer ſolcher Oefen hierauf aufmerkſam zu machen und die Abſtellung aller bemerkten Mängel oder Nachläſſigkeiten bei dieſen im Nichtbefolgungsfalle ungeſäumt durch die Polizeibehörde zu veranlaſſen.

München den 22. Dez. 1835.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Der k. Polizeidirektion München wird unter Rückſchluß der mit Bericht vom 13. Jäner d. Js. vorgelegten Akten auf der Rückſeite eine Abſchrift der erfolgten k. Miniſterial-Entſchließung vom 10. d. M. rubr. Btr. zur geeigneten Eröffnung und Nachachtung mitgetheilt.

München den 15. März 1836.

Nr. 5150.

K. B. ꝛc.

Nachdem der Rekurs der Hafnermeiſter in München vom 12. Jänner d. Js. wegen Reinigung der Ofenröhre als zu der Competenz des k. Staatsrathsausſchuſſes nicht geeignet an das k. Staatsminiſterium des Innern zurückgelangt iſt, ſo hat es aus feuerpolizeilichen Rückſichten lediglich bei der Entſchließung der k. Kreisregierung zu verbleiben und wird dieſelbe beauftragt, unter Rückempfang der Akten den Betheiligten hienach die geeignete Eröffnung zugehen zu laſſen.

München am 11. März 1836.

4.

Bekanntmachung
die Aufſicht auf die Bauart und Reinigung der Kamine betr.

(Pol. Anz. von 1841 St. 88 S. 875.)

Die meiſten Brände entſtehen mehr oder minder aus einer fehlerhaften Bauart der Herde und Oefen und ihrer Rauchleitungen oder aus einer vernachläſſigten Reinigung der Kamine und Rauchleitungen.

Die unterfertigten Behörden ſehen ſich daher veranlaßt, nachſtehende polizeiliche Vorſchriften zur allgemeinen Beachtung hiemit wiederholt in Erinnerung zu bringen:

Es iſt jedem Hausmaurer, wie überhaupt jedem Maurer bei Strafe verboten, in Abänderung oder Anlegung der gewöhnlichen Herde und Oefen, dann der ſogenannten Sparherde, der ſogen. Oekonomie-, Cirkulations- und ruſſiſchen Oefen, wie auch der Brat- und Biegelöfen, der Waſch- und Dampfapparate ꝛc., dann bei Einziehen der Ofenröhre in die Kamine und aller anderen auf Feuerſtellen Bezug habenden Arbeiten, ohne Beiziehung eines Maurermeiſters und des Diſtriktskaminkehrers etwas vorzunehmen; desgleichen iſt es den Hafnern bei Strafe unterſagt, ohne Beiziehung des Diſtriktskaminkehrers Neuerungen in erwähnten Dingen vorzunehmen.

ꝛc.

München am 26. Okt. 1841.

Die k. Polizeidirektion und der Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

5.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 25346.

J. N. ꝛc.

Das k. Miniſterium des Innern hat aus einer erneuerten Beſchwerde der Kaminkehrer zu München ddo. 16. Jäner l. Js. bezüglich der Regulirung der Kaminkehrer-Taxen Veranlaſſung zu einer nähern Ermittlung der in den größern Städten der übrigen Bezirke dieſſeits des Rheins beſtehenden Tax-Regulative für die Reinigung der Ka-

mine und Ofenröhre genommen. Es hat ſich hieraus ergeben, daß bei der Beibehaltung des durch die Regierungsentſchließung vom 4. Dezember v. Js. Nr. 41764 ausgeſchriebenen höchſt genehmigten Regulativs in München den Kaminkehrern ein geringerer Lohn geleiſtet werden würde, als anderwärts.

Aus dieſem Geſichtspunkte würde die Aufrechthaltung des fraglichen Regulativs allerdings unbillig erſcheinen und es wird demnach in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 13. d. M. in Uebereinſtimmung mit dem früher beſtandenen Regulative resp. Gebrauche von nun an und bis auf weiters die Kaminkehrer-Taxe in der Haupt- und Reſidenzſtadt München feſtgeſetzt und zwar

a) für das Reinigen eines Kamines auf ein Minimum von 5 kr. und ein Maximum von 10 kr., dann

b) für das Reinigen eines Rauchrohres bei einer Länge bis zu 3 Schuhen auf ein Maximum von 3 kr. und bei einer Länge von 3 bis zu 30 Schuhen auf ein Minimum von 3 kr. und ein Maximum von 6 kr. vorbehaltlich der Uebereinkunft der Betheiligten innerhalb dieſer Größen.

Hienach hat der Magiſtrat das weiter Geeignete zu verfügen und dieſe neue Kaminkehrerlohns-Regulirung zur Kenntniß der betheiligten Kaminkehrer und des Publikums zu bringen.

München den 20. July 1843.

6.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 41244.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 17. May l. J. vorgelegten Verhandlungen im untenſtehenden Betreffe werden dem Stadtmagiſtrate München mit folgender Entſchließung und zwar in Folge eines höchſten Miniſterialreſkripts vom 6. l. M. zurückgegeben:

1) Was die in der Eingabe des Hafnermeiſters N. erhobene Beſchwerde wegen Zuziehung des Diſtriktskaminkehrers bei Abänderung und Anlegung von Feuerungsſtätten betrifft, ſo iſt dadurch dem letztern nur die Befugniß einge-

räumt, mit Rückſicht auf die jeweilige Conſtruktion des Kamines, der dabei benützt werden ſoll, wegen der nöthig werdenden Reinigung der Röhren und Zugkanäle ihre Erinnerung abzugeben und nöthigenfalls Anzeige bei der betreffenden Behörde zu machen.

Es iſt aber hiebei die beſtimmte Abſicht der unterfertigten Stelle, welche auch allerhöchſten Ortes genehmiget wurde, daß die Behörden die größte Wachſamkeit haben, daß nicht durch den vielleicht unbegründeten Widerſpruch der Kaminkehrer zweckmäßige Feuerungsanlagen gehindert werden.

Dieſe Anordnung iſt ſonach dem Intereſſe der Hafner, wie jenem des Publikums und der Feuerpolizei gleich angemeſſen.

2) In Beziehung auf die Reinigung der Ofenröhren iſt aber bereits durch höchſtes Miniſterialreſkript vom 11. März 1836 Nr. 5150 das Geeignete verfügt und hierdurch die Regierungsentſchließung vom 23. Dez. 1835 beſtätiget worden, wonach sub Nr. 3 den Hafnern jene Befugniß, welche Hafnermeiſter N. in Anſpruch nimmt, bereits zugeſprochen iſt. ꝛc.

München den 14. November 1843.

XLV.

Kammmacher.

1.

Karl Theodor Churfürſt.

U. G. Z. Edlgebohrne, Fürſichtig, Erſam und Weiſe, Liebe, Getreue! Was Wir auf die von den hieſig Bürgerl. Kammachern hierorts unterthänigiſt vorgebrachten Beſchwerden sub hodierno für eine gnädigſte Verbſcheidung an obbemelte Beſchwersführer aberlaſſen, wollen Wir euch in Abſchrift zur Nachricht mit dem gnädigſten Ohnverhalt hiemit zugeſchloſſen haben, daß ihr ofterwehnte Kammacher beſtens unterſtützen, den hieſigen Krämern resp. Handelsſtand, und Galanterie Handlern aber bedeuten ſollet, daß ſie künftighin nur die feine und hier nicht fabrizirt werdende Kämme vom Ausland praestitis praestandis zwar hereinbringen

können, jedoch alle jene Gattungen, welche hier eben ſo gut als im Auslande verfertiget werden, von hieländiſchen Kammachern abnehmen und ſich sub Poena Confiscationis keine derley fremde beylegen ſollen. In Gewärtigung unſers gnädigſten Befehls Vollzuges verbleiben Wir euch annebens mit Gnaden.

München am 16. Febr. 1793.

Chrf. zur Unterſuchung der b. Beſchwerden gdſt. angeordnet ohnmittlbar geheime Commiſſion.

2.

Verhandlung der k. Polizeidirektion München.

Gemäß k. b. Landesdirektions-Befehl vom 2. et pr. 28. d. die hieſigen Kammacher zu vernehmen, welche Artikel dieſelben nebſt den Kämmen noch zu verfertigen und zu verkaufen berechtiget ſind, wurden die Führer derſelben vorgerufen und hierüber befragt, worauf ſie angaben, daß Pulverhörner, Eßlöffel von Bein und Helfenbein gegenwärtig die Waaren ſind, welche ſie nebſtbei führen und verfertigen.

Allein vor mehr denn 50 Jahren führten ſie Schmalkalder, Solinger und Berchtesgadner Waaren, aber nur ſolche, als Meſſer ꝛc., womit ſich gegenwärtig die Drexler und Meſſerſchmiede, und wobei Bein dazu erforderlich war, beſchäftigen, und dortmals ſich mit jenen Kammacherwaaren nur, die ſie gegenwärtig verfertigen, nicht hätten hinlänglich fortbringen können.

Nun ſind aber mit der überhand genommenen Mode der abgeſchnittenen Haare oder ſogenannten Titus, wobei nur ſehr wenig Kämme, beſonders beim Militär erforderlich ſind, die nemlich ſchweren Zeiten wieder für ſie eingetreten, und wiewohl ſie die Frauenzimmerkämme durchaus ſelbſt beſchlagen, ſind ſie doch nicht mehr im Stande, inſoferne als die für ihr Metier ſo nachtheilige Titusmode ſich nicht bald wider auf Chinos, Zöpfe ſo andere Kräuslungen reduziren würde, ordentlich beſtehen zu können, ſich die nemliche Arbeiten, was von Horn gemacht wird, beilegen und ſelbſt verfertigen zu dürfen, allerunterthänigſt einkommen müßten, obſchon all derley Waaren in ihren Artikeln nicht beſtimmt enthalten ſind.

Actum München den 29. July 1806 auf der Polizei.

3.

Die k. Polizeidirektion München.

eröffnet dem Löffelmacher N. N., daß, da die b. Kammmacher ſchon ſeit unfürdenklichen Zeiten hornene Löffel, ſowie auch Pulverhörner verfertigen, übrigens das Löffelmachen kein zünftiges Gewerbe iſt, ſeiner Beſchwerde gegen die Kammacher nicht ſtattgegeben werden könne.

B. am 25. Febr. 1818.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. bedeutet dem Vereine der hieſigen b. Kammmacher auf die Geſuche ihrer Vereinsvorſteher vom 24. und 28. Okt. v. Js., daß den hieſigen Kammmachern in der Erwägung, daß ſie durch mehrere glaubwürdige Zeugen anher nachgewieſen haben, daß ſie lange über Jahr und Tag vor dem 11. Sept. 1825 öffentlich und ungeſtört nicht ſelbſt gefertigte Elfenbeinkämme aller Gattungen und andere kleine Elfenbeinwaaren zum Verkaufe geführt haben, auf den Grund des Art. 5 Ziff. 3 des Gew. Geſetzes vom 11. Sept. 1825 auch der fernere Verkauf bezogener Elfenbeinkämme aller Gattungen, ſowie anderer kleiner Elfenbeinwaaren nicht beanſtandet werden könne.

B. den 17. Jän. 1843.

XLVI.

Kappenmacher.

1.

Protokoll.

So gehalten worden den 12. Sept. 1793.

Die b. Häubelmacher erſcheinen anheute auf Vorrufen und laſſen ſich rückſichtlich ihrer zur Chrf. gn. unmittelbar geheimen Unterſuchungs-Commission eingereichten Beſchwerde ſoweit ad Protocollum vernehmen: daß ſie

1) dermal 7 bürg. Häublmacher an der Zahl ſind,

2) daß ihnen von jeher nachſtehende Arbeiten zu verfertigen zuſtändig waren, als

in Schleglhauben, und zwar von Sammet, Mancheſter, Wollenzeug, Seiden, Tuch ꝛc., in Frauenzimmerhandſchuhen von Sammet, Mancheſter und von Seiden geſtrickt, in Waderln, in Haubendraht, Haarbeuteln, Halsbindln, Pireten und Kirchenſachen, in Schliefern, Regendächern, Fallbunden und Kleidern für Kinder bis zum 10 Jahre, Chapeau-bas in Glanzhüten, Hutfedern: in dem Handel der Hauben, und Miederflecken, in gemachten Hauben, in Haubenſchleiern ꝛc., auf welche Artikel ſie von hoher Oberlandesregierung Patente zum Handel im ganzen Lande beſitzen. ꝛc.

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 1899.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat ſich über die Beſchwerde des Häubelmachers N. N. wegen des demſelben inhibirten Verlags von Handſchuhen Vortrag erſtatten laſſen und die Beſtätigung der fraglichen Inhibition beſchloſſen, weil

1) die Säckler vermöge ihrer Zunftartikel zur Fabrikation und Verlegung von Handſchuhen befugt ſind,

2) dagegen dem Rekurrenten als Häubelmacher eine dergleichen Befugniß nicht zuſteht und die angebliche Beſchränkung in ſeinem Gewerbe eine gegenſeitige Ueberſchreitung der Grenzen desſelben nicht rechtfertiget, ſonach

3) jener Zunft obrigkeitlicher Schutz für ihr Verbietungsrecht gegen den N. zu gewähren iſt.

Dieſer Beſchluß iſt den Betheiligten gehörig zu eröffnen. ꝛc.

München den 23. Feb. 1818.

3.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der b. Säckler gegen den hieſigen Häubel- und Kappenmacher N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Haltung eines Säcklergeſellen Vortrag erſtatten laſſen und auf Abſtimmung beſchloſſen:

Daß N. N. befugt ſein ſoll, einen Arbeitsgehilfen zu

halten, wenn auch derſelbe zufällig vorhin ein Säckler oder ein anderer Handwerksgeſell geweſen iſt.

Gründe.

Häubel- und Kappenmacher N. N., welcher vermöge k. Polizeidirektionsentſchließung vom 12. Nov. 1812 zur Ausübung ſeines Gewerbes eine förmliche Conzeſſion erhielt, iſt dießfalls unſtreitig befugt, ſich einen Arbeitsgehilfen zu halten. Die Häubel- und Kappenmacherei iſt im ſtrengſten Sinne kein ſolches zünftiges Handwerk, welchem die Aufdingung und Freiſprechung der Lehrjungen und Haltung der Geſellen zuſteht, wohl aber ein Gewerbe, zu deren Ausübung man ſich eines oder mehrer Arbeitsgehilfen bedienen darf. Daß der fragliche Arbeitsgehilfe des N. N. vorhin ein Säcklergeſell war, iſt zufällig, er könnte auch ein Schneider-, Taſchner- und Sattler- oder Tapezierer- ſ. a. Geſell geweſen ſein, und es wäre nicht zu rechtfertigen, ihm auf Beſchwerde dieſer Zünfte die Haltung eines ſolchen Arbeitsgehilfen zu verwehren, wenn er ſich der Verfertigung der dieſen Zünften zuſtehenden Arbeiten enthält.

Erſt mit dieſem Augenblick würde eine Gewerbsbeeinträchtigung vorhanden und eine Beſchwerde gegründet ſein. Es mußte daher, da ein gravamen de futuro nicht beſtraft werden kann, wie geſchehen, beſchloſſen werden.

B. am 28. Dez. 1824.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 4274.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom $^1/_3$ d. M. vorgelegten Akten rubr. Btr. hat man die Beſtätigung der Magiſtratsentſchließung v. 28. Dez. v. publ. 5. Jän. d. J. aus den darin angeführten Gründen beſchloſſen.

München den 11. März 1825.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 5879.

J. N. ꝛc.

Auf erſtatteten Vortrag über die Berufung des Kappen-

machers N. gegen die hieſigen Kirſchner wegen Gewerbsbeeinträchtigung hat man mit Reformirung des magiſtratiſchen Beſcheides vom 4. publ. 11. Jänner d. Js. beſchloſſen, daß dem Beſchwerdeführer zu geſtatten ſei, die von ihm verfertigten Mützen mit Pelzwerk jeder Gattung zu beſetzen.

Gründe.

Da nach den jetzt geltenden Normen über das Gewerbsweſen jedem Handwerker geſtattet iſt, ſeiner Arbeit die möglichſte Vollendung zu geben, ſo modifiziren ſich hienach die dieſem Grundſatze widerſprechenden Beſtimmungen der älteren Zunftordnungen.

In concreto erſcheint aber dieſes um ſo billiger, als die Befugniſſe, die den Kappenmachern in der Zunftordnung der Kirſchner von 1751 zugeſtanden werden, blos auf die damaligen Verhältniſſe berechnet waren.

Sowie nun durch dieſelben Gewerbsartikel auch den Schneidern die Verwendung des Pelzwerks verboten iſt, ohne daß dieſe Beſchränkung dermalen noch irgendwo geltend gemacht würde, ſo rechtfertigt ſich auch die Aufhebung einer ſolchen Prohibitivbeſtimmung hinſichtlich der in ihrem Gewerbskreiſe ohnehin eingeſchränkten Kappenmacher, und da auch die Kirſchner Arbeiten der Kappenmacher verkaufen, ſo können ſich dieſelben um ſo minder über Beeinträchtigung beſchweren.

München am 22. April 1825.

5.

Legitimationsurkunde.

Der Magiſtrat ertheilt hiemit dem hieſigen Bürger und Kappenmacher N. N. die nachgeſuchte Bewilligung, ſeine Gewerbsbefugniß auch auf alle Säcklerarbeiten auszudehnen, weil er als gelernter Säckler die hiezu erforderliche techniſche Geſchicklichkeit beſitzt und nach Art. 5 Nr. 2 der Grundbeſtimmungen für Gewerbsweſen die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem zum andern nicht erſchwert werden darf.

Derſelbe wird demnach zugleich angewieſen, dem Gewerbsvereine der Säcklermeiſter gegen Entrichtung der herkömmlichen Eintrittsgebühr nach §. 25 Nr. 4 der Vollzugsverordnung vom 28. Dez. v. Js. beizutreten, und ſonach gegenwärtige Legitimationsurkunde zur freien Ausübung des

Säcklergewerbes hiemit obrigkeitlich ausgefertigt zu Handen geſtellt.

B. den 5. Sept. 1826.

6.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem dem hieſigen Bürger und Kappenmacher N. N. inhaltlich der Urkunde vom 5. Sept. 1826 lediglich die Bewilligung ertheilt wurde, ſeine Gewerbsbefugniß (d. h. ſeine reale Kappenmacherbefugniß) auf alle Säcklerarbeiten auszudehnen, — derſelbe ſohin nur Ein nemlich das auf alle Säcklerarbeiten ausgedehnte Kappenmacher-Gewerbe beſitzt, — in dem dieſſeit. Gewerbskataſter aber zwei Gewerbe auf ihn eingetragen ſind, ſo iſt die Säcklerskonzeſſion, welche dort vorgetragen iſt, im Kataſter abzuſchreiben, und iſt die bezeichnete Gewerbsausdehnung lediglich in der Rubrik, „Bemerkungen“ aufzuführen.

B. am 14. Nov. 1837.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 747.

J. N. ꝛc.

Wenn auch nicht in Abrede geſtellt werden will, daß die magiſtratiſche Verfügung vom 5. Sept. 1826 lediglich zum Zwecke haben ſollte, den N. N. zu ermächtigen, als Kappenmacher auch Säcklerarbeiten zu verfertigen, ſo iſt dieſe Verfügung mit der Beſtimmung des Art. 5 Nr. 2 des Gewerbsgeſetzes nicht im Einklange und kann dem reſtriktiven Beſchluſſe des Magiſtrats vom 14. Nov. v. Js. daher in der Erwägung eine Folge nicht gegeben werden, daß das Gewerbsgeſetz l. c. nur von der Vereinigung verwandter Gewerbe oder von dem Uebertritt von einem Gewerbe zum andern handelt, und bei dem Umſtande, daß der Magiſtrat ein reales Recht, welches Berufungsführer urſprünglich beſaß, weder in ſeiner Natur verändern, noch in ein anderes umwandeln konnte, — in concreto lediglich der erſte Fall, nemlich jener der Vereinigung zweier verwandter Gewerbe gegeben iſt.

München am 13. Jänner 1838.

XLVII.

Kerzengießer.

1.

Entſchließung der k. b. Landesdirektion.

J. N. ꝛc.

Erhält die k. Polizeidirektion in hieſiger Stadt den Auftrag, den um Salzhandel-Bewilligung gebetenen N. N. Kerzengießer von hier über ſein Geſuch die Abweiſung zu bedeuten. Nachdem aber der Antrag der magiſtratiſchen Deputirten, kleine keine Mannsnahrung gewährende Gewerbe nicht ferner verkaufen zu laſſen, Rückſicht verdient, ſo will man doch, ohne derſelben Antrag zu genehmigen, geſtatten, daß derlei Gewerbe nicht ferner allein, ſondern nur an ſoche cedirt werden können, die ſchon ein Gewerbe haben: darüber aber in jedem vorkommenden Fall durch den Magiſtrat Bericht erſtattet werden müſſe, und deshalb demſelben die geeignete Entſchließung unterm heutigen zuging.

München den 13. Auguſt 1806.

2.

Erinnerung der magiſtrat. Polizeideputirten über das Salzhandelgeſuch des Kerzengießers N.

Den Kerzengießern ſteht blos das Recht zu, Kerzen zu gießen, dann Seife, Haarpuder, Pomade, Stärke und Eſſig zu verkaufen. Ob ſich nun ein oder der andere hievon auch den Salzverkauf erlaubt, iſt dießorts nicht bekannt, man würde aber ſo ein Individuum auf geſtellte Klage der Betheiligten allemal zur Verantwortung ziehen.

Die Befugniß der Salzſtößler, auch mit Seife und Kerzen zu handeln, gründet ſich auf einen zwiſchen den Eiſenhändlern und Salzſtößlern unter dem 2. Dezbr. 1760 commissionaliter abgeſchloſſenen und vom Magiſtrate den 19. Jänner 1761 genehmigten Vertrag, wodurch die immer andauernden Prozeſſe wegen Beeinträchtigung der einen gegen die andere Zunft auf einmal gehoben wurden. ꝛc.

München den 7. Jänner 1807.

3.

Entſchließung der k. b. Landesdirektion.

Nr. 931.

J. N. ꝛc.

Gemäß anher erfolg. allerhöchſten Reſkripts vom 28. April wird der nachgeſuchte Salzverſchleiß des Kerzengießer N. allergnädigſt genehmigt, welches dem k. Stadtmagiſtrat allhier zu dem Ende eröffnet wird, den Supplikanten hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München den 4. Mai 1807.

4.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 230.

J. N. ꝛc.

Vermög allerhöchſter Verordnung vom 1. Dez. 1804 §. 10 kann N. N. b. Kerzengießer allhier die pr. 500 fl. übernommene Gerechtigkeit an ſein eigenes Kind nicht verkaufen, jedoch ſtehet demſelben frei, ſolche an ſeinen Erben abzutreten und mit dieſem einen billigen Alimentations-Vertrag zu ſchließen, ſoferne nur das Handwerk dabei in keinen Anſchlag kommt. ꝛc.

Uebrigens werden dem N. N. die bisher beigelegten Artikeln als Salz, Leinöl, Pech, Kien und Schwefelholz, Beſen, Zinnkraut, Sand und Eſſig noch ferneres zu verkaufen bewilliget, weil dieſe Waaren von keinem Gewerbe verfertigt und von Jedermann auf offenem Markt verkauft werden können.

Die von dem Intereſſenten abgegebene Erklärung iſt alsdann mit Bericht vorzulegen.

München den 22. Okt. 1810.

5.

Schreiben
an die k. Polizeidirektion München.

Auf verehrl. Zuſchrift vom ²/₄. d. M. theilen wir Folgendes mit.

Nach den hierorts vorliegenden Akten exiſtirten dahier ſchon in der Hälfte des vorigen Jahrhunderts Kerzengießer.

Die meiſten derſelben hatten neben der Kerzengießerei auch den Eiſenhandel oder die Salzſtößlerei.

Urſprünglich führten die Kerzengießer als ſolche nur Kerzen, Seife und Haarpuder.

Am Anfange des Jahres 1807 hielt man ſie für befugt, Kerzen zu gießen, dann Seife, Haarpuder, Pomade, Stärke und Eſſig zu verkaufen, und durch Generalkommiſſariats-Reſolution vom 22. Okt. 1810 wurde dem Kerzengießer N. N. erlaubt, auch Salz, Leinöl, Pech, Kien, Schwefelholz Beſen, Zinnkraut und Sand zu verkaufen, ſo daß im Ganzen als Gewerbsartikel der Kerzengießer folgende ſich darſtellen:

Kerzen, Seife, Haarpuder, Pomade, Stärke, Eſſig Salz, Leinöl, Pech, Kien, Schwefelholz, Beſen, Zinnkraut und Sand.

Hiebei können wir noch bemerken, daß bis auf die neueſte Zeit die Gewerbsbefugniſſe der Kerzengießer denen der Salzſtößler gleich gehalten wurden, ſo daß ſelbſt N. N., welcher urſprünglich nur Kerzengießer war, bei der Vereinigung der Vorſtadt- Salzſtößler mit den Vorſtadtkrämern ohne allen Anſtand in die Zahl der Vorſtadtkrämer aufgenommen wurde, und daß der Unterſchied zwiſchen den Kerzengießern und den Salzſtößlern erſt in letzter Zeit durch die beim k. Kr. u. Stadtgericht München erfolgte Realerklärung einiger Kerzengießerskonzeſſionen wieder mehr hervorgetreten iſt.

Den 21. März 1840.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Kerzengießer N. N. iſt auf ſein Geſuch um die Bewilligung zur Führung von Krämer- und Salzſtößlerartikeln, in ſo lange er ſeine reale Kerzengießergerechtſame in einer Vorſtadt ausübe, — zu bedeuten, daß man ihm in der Erwägung, daß den realen Kerzengießergerechtſamen die Befugniſſe der Salzſtößler zuerkannt worden ſind, — daß in Folge der allerh. Miniſterial-Entſchließung vom 16. July 1837 die Vereinigung der Krämer und Salzſtößler in den Vorſtädten in das Gewerbe der Vorſtadtkrämer btr. — bei der Unzulänglichkeit des Fortkommens durch das beſchränkte Gewerbe der Salzſtößler in den Vorſtädten — zumal bei der nunmehrigen Concurrenz mit den Vorſtadtkrämern — Salzſtößler in denſelben nicht mehr ge-

duldet werden ſollen, — daß ferner dem N. N. bereits erlaubt wurde, ſein Gewerbe in ſeinem Hauſe in der N. ſtraſſe in der Maxvorſtadt auszuüben, und dem Kerzengießer N. N. in der N. Straße die Führung von Vorſtadtkrämerartikeln geſtattet worden iſt, — hiemit die Bewilligung ertheilt haben wolle, in ſeinem Hauſe in der N. Straſſe außer den mit ſeiner realen Kerzengießergerechtſame verbundenen Befugniſſen — Krämerartikel, jedoch letztere in widerruflicher Eigenſchaft und in ſo lange er ſein Gewerbe in einer Vorſtadt ausübt, — zum Verkaufe zu führen.

B. am 12. Febr. 1841.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Kerzengießer N. N. iſt auf deſſen Anſuchen zu bezeugen, daß dahier den Kerzengießern in der innern Stadt dieſelben Befugniſſe, wie ſie die Salzſtößler beſitzen, den in den Vorſtädten befindlichen Kerzengießern aber die Befugniſſe der Vorſtadtkrämer zukommen.

B. am 4. July 1843.

XLVIII.

Kirſchner.

1.

Von Gottes Genaden Wür Carolus Albertus in Obern vnd Niedern Bayrn Herzog. ꝛc.

Bekhennen als ainig Regierendter Landsfürſt für Vns vnd Vnſere Nachkhommen, vnd thuen kundt Mäniglich mit diſſem offenen Libell, daß Vnns anheunt dato ein Handtwerkh vnd Principal Hauptlaadt der verburgerten Kürſchner alhier in München, dann in Vnſeren beedten Rentämbtern Landshuet vnd Burghauſen eine ſchon vorhin gehabte, volglichen nunmehro mit yeblicher observantz erneuerte Handtwerkhs Ordtnung, die in ihrem Handtwerkh auch fürohin gehalten werdten ſolle, fürgetragen, mit vnderthänigſter bitt, daß wür als Regierendter Landtsfürſt ſolche

ihre zuſammengetragene Articuln zu Verhuettung allerhandt darwider einſchleichende Müſſgebräuch gdſt. rati-confirmieren vnd beſtätten wollen.

ꝛc.

Confirmieren vnd beſtättigen Ihnen auch angeregte Säz vnd Ordtnung hiemit vnd in Crafft diſſ libells vnd wollen, das ſye darbey gelaſſen vnd iederzeit geſchüezet vnd gehandthabet werden, deren Inhalt hernach volgent von Worth zu Worth zu vernehmen iſt.

ꝛc.

Saz.

Wegen Stuckhmachung ſowohl der hieſſig als frembden Maiſtern:

Fünfftens, was von wohlgedacht einem hieſſigen Stadt Magiſtrat ſchon anno Vierzechenhundert drey vnd Sechzig geordnet: vnd dieſſfahls geſezt worden, würdt auch von dermahlen vnd in das konfftig zum thaill pro norma gehalten, das nemblich der angehendte Stuckhmaiſter ausarbeithen, und machen ſolle fünff folgende Stuckh.

Erſtlichen ein Chorhauben von fein, vnd ſauben fechen.

Ainen frauen Chor-Pelz, von ſaubern weiſſen Lämpelfehlen, der aufſtoſſ von acht Stuckhen, in der Länge ſiben Vierttl haltend, die Ermmel aber ſollen drey Vierttl lang ſein. Zwey leib Pelz von fünff weiſſen ſchaaffehlen mit Ermblen, die einen iedem Mann gerecht ſeind, es ſollen auch die gleichweitte Ermbl, vierttbalb Vierttl, die andere Sakheten oder Spüez-Ermbl aber drey Vierttel lang ſein.

Schlueſſlichen hat ein Stuckhmaiſter ain drey Viertl langes Kündter Pelzl zu verfertigen, vnd ſauber auszumachen.

Zu denen obbenambſten Stuckhen ſoll er haben ein anzahl der ſaubern fehl, die ſoll er von neuen Dingen ſauber vnd fleiſſig arbeiten nach Rhat der verpflichten fuehrer, vnd wann pro

Sechſtens erſtbemelte fell von denen Stuckhmaiſtern ausgearbeithet, vnd zum Stückhen verfertiget ſeind, alsdann ſolle er darauf die Stuckh würkhlich vnd förmblich ſchneiden, im fahl ſich aber befunde, das einer in denſelben Stuckhen nit ſchnitte, das es gerecht were, alldieweillen die Maiſterkunſt haubtſächlichen an dem ſchneiden gelegen iſt, ſo ſollen vnd mögen die füehrer mit approbation der hierzue verordneten Hrn. Commiſſarien den ienigen, der da Maiſter

werden will, vor dermahlen zu verwerffen, vnd nach ausweis der bey dieſem Handwerch von alters hergebrachten gewohnheit weither ein Jahr lehrnen zu laſſen wohl Macht vnd gewalt haben.

ꝛc.

Saz.

Was denen Kürſchnern vermög das Handtwerkhs alleinig mit Rechten zu arbeithen vnd zu verarbeithen zueſtehet.

Acht und zwanzigiſtens, denen Kürſchnern iſt vermög vralten vnd vnwiderſprechlich iedesmahl obſervirten Herkhommens alles Leder, was es immer ſein vnd benambſet werden mag, ſowohl von allerhandt wilden als inheimbiſchen Thieren, benantl Tyger, Pantherthier, Lux, Fux, Zobl, Maader, Iltes, Bern, Wölf, Daxen, Rech, Kalb, Schaaf vnd Lämpelfehl, Haaſen, Kiezl vnd dergleichen nach aignem Belieben vnd ihrem Handwerkhsgebrauch alleinig, vnd mit Ausſchluß anderer Handtierungen rauch zu paizen, vnd auszuarbeithen, auch das gepaizte vnd gearbeitete fellwerkh, auch alles Rauchwerkh von denen wildwaaren ebenmäſſig ſowohl an Leder, an der woll, vnd an denen Haaren auf vnderſchidliche weiſ zu färben, zu verarbeithen, zu verſchneiden, zu verprämmen, zu verfuettern, zu verkauffen vnd zu kauffen ie vnd allzeit zueſtändtig, wie ein ſolches mit mehreren in dem 36iſten Saz, wegen der Peitler, oder Säckhler enthalten.

ꝛc.

Saz
wegen der Kauffleuth vnd Rauchhandler.

Drey vnd dreyſſigiſtens, welche Kauffleuth, oder Rauchhandler mit raucher Kürſchnerwaar handlen, vnd zu Dult- oder Markhtzeiten in Bayrn khommen, ihre Waaren alda in denen gewölbern faill haben, die ſollen ſolche Ballen- oder Bundweis, wie von alters herkommen iſt, verkauffen derffen, iedoch iederzeit eheuor durch das ganze Handtwerch, der auch alten Obſervanz gemeß beſchauen laſſen, ob nemblich keine gemachte (welche denen ſelben durchgehends verbotten) oder nit bſchaumeſſige waaren hierunter begriffen ſeint, in ſolchen fahl mueſten dieſe vor die behörige obrigkeit gebracht: und die weithere Verhandlung gleichwohlen alda erwartet werden.

Satz

Saz
wegen der Commiſſionswaaren.

Zum Vier- vnd dreyſigiſten, Es ſolle auch niemandt in- vnd auſſerhalb Markhtzeiten weder hier noch ſonſten im Landt die waaren auf Commiſſion annehmen, ſondern was er Keuffer von waaren nemmen will, das ſoll er allezeit würkhlich, vnd für ſich oder die ſeinige kauffen, auch weithers nit verkauffen, ingleichen ſoll ein ieder ſeine waaren für das, was es an ihme ſelbſt iſt, vnd nit für anders hingeben, auch nit altes für neues verkauffen.

Saz
die Kauff- Handlsleuth vnd Crämer btrfd.

Fünff- vnd dreyſſigiſtens, alldieweillen das gemachte Pelzwerch vorwurffs denen Kauff- vnd Handlsleuthen, vnd villmehr denen Crämmern verbotten, als ſolle es nit allein von darumben, ſondern haubtſächlichen wegen den vndern 7. Octobris anno 1719 gdiſt. erlaſſenen, dann weithers vnterm 18. Aug. anno 1721 ex Commiſſione Ser^mi^. Domini Ducis Electoris ſpeciali nachdruckhlich confirmirten höchſt preyßlich geheimmen Rhatsreſolutionen ratione der denen widerholten Kauff- vnd Hanlsleuthen abgeſchafft: vnd denen Kürſchnern mildtreichiſt adjudicirten Otter- vnd Cardaboniſchen hauben Verkauff allerdings das vnumſtoßliche Verbleiben auch in das Konfftige haben, gleichwie nun der im Jahr 1719 mit denen Weiſſenburger Kürſchnern höchſter orthen beangenembte Vergleich, crafft deſſelben ihnen die bemelte Otter- vnd Cardaboniſche hauben im Landt faill haben zuderffen ſchon bey der Handwerchsladen in copiis verwahrlich anfündig, als ſeint diſſorths allein die zway gdiſte reſolutiones von wortt zu wortt einverleibt worden, nachſtehenten Inhalts:

Von Gottes Genaden Maximilian Emanuel Churfürſt.

L. G. Wür haben vns in geſeſſenen gehaimen Rhat yber die zwiſchen denen handlsleuthen vnd Krämern zu Landtshuet dan denen 14 Maiſtern aines Handtwerchs der Kirſchner Rentamts München vnd Landtshuet wegen Verkauffung der Otter- vnd Cardaboniſchen hauben obſchwebende Strittſach gehorſambiſt referiren laſſen; Reſolviren hiemit gdiſt, daſ die Mach- vnd faillhaltung ſolcher hauben ihnen Kürſchnern alleinig zueſtändig: ſie aber hingegen gehalten ſein ſollen, dieſe Waar zu behueff vnd zeitlichen Verſechung der

Keuffer beſtens zu befördern, den Preys aber nit zu höchern ſondern villmehr zu verringern, damit die Keuffer ſich hierüber zu beſchweren nit Vrſach haben, allermaſſen ihnen dan vnverhalten bleibt, daſ man widrigenfals anderwerttige disposition vnd anſtalt verkeren würde, worauf ihr ob diſer vnſer gdiſten Resolution gleichfahls genau zu halten wiſſen werdet, geſtalten auch Vnſer Regierung Landtshuett der ebenmeſſigen beobachtungswillen behörige Communication hieruon ertheilt worden iſt. Seint Euch anbey mit Gnaden.

München den 18. Auguſt anno 1721.

Ex Commissione Ser$^{\underline{mi}}$
Doi Ducis Electoris speciali
an
Burgermaiſter vnd Rhat in München
abgegangen.

Von Gottes Genaden Maximilian Emanuel Churfürſt.

L. G. Wür haben Vns in geſeſſenen Rhat yber die von Burgermaiſter vnd Rhat der Reichsſtatt Weiſſenburg im Nammen ihrer drey verburgerten Kürſchner alda, wider die 14. Maiſter aines Handwerchs der Kürſchner Rentambts München vnd Landtshuet wegen beſchehenen Einhalts in Verkauffung der Otter- vnd Cardabon hauben eingelegte Beſchwerde vmbſtändig referiren laſſen, wollen hierauf bey dem zwiſchen obbemelten Thaillen vndern 7. Octobr. anno 1719 getroffenen Iudicial Vergleich iedoch dergeſtalt gdiſt. gelaſſen haben, das ihnen Weiſſenburger Kürſchnern vnbenommen ſein ſolle, neben dem heyl. Creuz: vnd Mathaei: auch den Nicolai: Marckht alda, dan den Barthlmei Marckht zu Landtshuet mit ihrem Pelzwerch (iedoch mit allenthalbigen ausſchluß vorgedachter Cardabon'ſchen Hauben) zu beſuchen, welches Ihr dan denen alhieſigen Kürſchnern zu publiciren habt, gleich es eben auch nit allein an vnſer Regierung Landtshuett bereits hinaus geſchriben, ſondern auch der Reichsſtatt Weiſſenburg behörige Communication hiervon erthailt worden iſt. Seint Euch anbey mit gnaden.

München den 18. Aug. 1721.

Ex Commissione Ser$^{\underline{mi}}$
Doi Ducis Electoris speciali
an
Burgermaiſter vnd Rhäte alda
alſo ergangen.

Saz
wegen der Peittler oder Säckhler.

Sechs- vnd dreyſigſtens. Nachdeme oben in den 28iſten Saz ſchon herkommen, daſ allein denen Kürſchnern alles Leder, was es immer ſeyn vnd benambſet werden mag, nach aignen Belieben rauch zu paizen, zu verarbeithen, zu verſchneiden, kauffen vnd zu verkauffen zuſtändig, hingegen kein Peutler noch Cramer weder paiztes, lideres, noch ſonſt ainigerley Ding mit raucher waar zu füttern befuegt ſeye, ausgenommen Liderne Handtſchuech, die ſollen vnd mögen die Peitler, wie auch vorher beſchechen iſt, mit rauchem wohl fuettern, dann ſowohl gefärbt als vngefärbte Löderne Handtſchuech von fiſchſchmalz oder allaun Leder machen, welche ſonſt niemandt, ausgenommen die Kürſchner dann die gepirlte Hantſchuech, das iſt iene, welche nur allein einen Daumen, ohne andere finger haben, machen darff. Sye Kürſchner khönen vnd mögen auch alle rauche, einfach, vnd yberzochene Handtſchuech wohl machen, vnd andere wullene Handtſchuech mit rauchem fuettern.

Saz
wegen der Schneidter.

Sieben- vnd dreyſigſtens, gleiche Mainung ſolle es auch mit denen Schneidtern haben, als welchen verbotten weder Manns- noch Frauen- Klaider, wie ſie immer ſein vnd benambſet werden mögen, mit alt vnd neuen Pölzwerch zu fuettern, noch Stüzl von allerhandt Zeug oder Sammeth mit Rauchwerch zu verbrämmen, allermaſſen ſolche arbeith ie und allzeit denen Kürſchnern zumachen aus ſchon öffters bemelten vrſachen zuegehörig.

Saz
wegen der Mezger.

Acht- und dreyſigſtens, Sowohl alhier in der Churf. Haubt- vnd Reſidenz Statt München als bey allen in denen ybrigen 2 Rentämbtern situirten Kürſchnern iſt ein zimblich große Beſchwernuſſ, daſ die Mezger nit allein iene fehl, welche ſie durch aignes Mezgerwerch machen, zum ſelbſtig freyen Verſchleiß behalten, ſondern ſich überdiß vnderſtehen, auf dem Landt, auch Stätt vnd Märkhten von denen Mezgern vnd Geywürthen, auch aller Orthen, wo ſie ein rauches fehl wiſſen, es ſeye hernach Schaaf- Lämpel- oder Kizlfehl, ſolche an ſich erhandlen, mit denen Ihrigen auſſer Landt fuehren vnd verkauffen, ia ſogar auch die Köch, wo ſie ein rauches fehl in der

Statt bekommen, ſelbige zuſammenkaudern, vnd hierdurch verurſachen, daſ mancher Statt- vnd Landmaiſter der Kürſchner iene s orths, wo er anſeſſig, der nothdurfft nach wegen derley eingeſchlichenen Kauderey, vnd folgents verurſachten fell abgang nit verſechen kan, daher von ainem hochlöbl. Commerci - Rhat ſchon in anno 1696 hierin fahls fürſichtigiſt vorgebogen: vnd an das alhieſig Churf. Groſzohlambt, wie auch nacher Fridtberg, Lechhauſen vnd Landtſperg, dan nit weniger an einen Hochedlen Statt Magistrat alhier der gdiſte Befelch ausgefertiget worden, wie anmit von wortt zu wortt zu vernemmen.

Maximilian Emanuel Churfürſt.

L. G. Vns iſt von ainen handtwerch der Kürſchner alhier die Beſchwerde eingelangt, das die Lämpelfehl ohne habenten Pass: vnd der Supplicanten Vorwiſſen vnd vorgehentes gebührentes anbott, zu ihren großen Nahrungsabbruch heiſſig von hieſiger Statt durch die Mezger auſſer Landts verkaufft, ia wohl auch von erſagten Mezgern ſelbſt bey theils Landtsmetzgern vnd Geywürthen ſolche in großer anzahl zuſammengekaufft vnd hienach denen Ausländern wider hinumbgelaſſen: vnd hinaus gefuehrt werden, dergeſtalten zwar, das hierdurch gedachte hieſige Kürſchner genöthiget ſeint, mit beſchwerlichen Vncoſten vnd Verabſaumbnus des ihrigen die bedürfftige Lämpelfell auf 13 Meill Wegs herbeyzubringen, indeme aber diſes anmaſſen vorig vnſeren ergangenen Generalien auch der Landts- vnd Policeyordtnung zuwider, nebendeme ohne das in denen erthaillenten Päſſen alzeit austrukhentlich enthalten iſt, daſ ſich die bewilligte auſſer Landtsfuehrung alleinig dahin verſtehe, wan die Landtmaiſter in loco deren nit ſelbſt zu ihren handtierungen bedürffen, maſſen ihnen ſelbige durch die Mezger alzeit vorhero anzubietten, vnd ihnen daraufhin der einſtandt iedesmahl bevorſtehet, als haſt du bey vnſern dir gdiſt. anverthrauten Zohlambt hierauf guete Obſicht zu beſtellen: auch wo ein rechtmeſſiger Verdacht, die wirkhl. visitation vorzunemmen: vnd ohne Vorweiſung eines Pass von vnſerm Commerci - Rhat ermelte Lampelfehl nit mehr auſſerLandts zu laſſen, ſondern bis auf vnſer weithere erfolgente resolution mit Arrest anzuhalten. Wie Wür Vns verſehen.

München den 17. July 1696.

Von Churf. Commerci - Rath

an

ꝛc. Bürgermaiſter vnd Rhat alhier abgangen.

Saz
wegen der Kappenſchneider, Naderinen, vnd anderen Weibs- Perſonen ſowohl in der Statt als auf dem Landt.

Neun- vnd dreyßigſtens, dieweillen denen ſogenannten Kappenſchneidern von alters her nichts anderes zuegelaſſen worden, als hauben von gelb gefärbten Deltes mit Loden zu unterfüettern, als ſolle auch diſes denenſelben annoch in der Konfftig zuegelaſſen, iedoch auſſer ſolchen allerhandt andere hauben zumachen, oder anderes Rauchwerch, wie es Nammen haben mag, zu verarbeithen, kauffen, vnd zu verkauffen genzlich wie alzeit verbotten, vnd wegen haubtſächlich denen Landtmaiſtern zuegefuegten Nahrungsabtrag abgethan ſein, vill weniger ſollen ſich deſſen die Naderinen und andere Weibs-Perſohnen bei Vermeidtung der würkhlichen Confiscation, vnd anderen ſchweren einſechen vnderſtehen.

Saz
die Däntlmärkht vnd Störer. ꝛc.

Zum Vierzigſten. Das neu gemachte Pelzwerch ſolle auf dem Däntlmarkht zulegen, vnd faill zuhaben genzlich mit allen Ernſt verbotten vnd dergeſtalt abgeſchafft ſein, daſ, wan die Kürſchner oder deren Fuehrer dergleichen neue Kürſchnerwaaren auf dem Däntlmarkht antreffen, oder hauſiren herumbtragen ſechen, ꝛc. da ſollen die Kürſchner macht haben, ſolches vor die behörige Obrigkeit der gebührenten Correction willen zubringen, auch ihnen Kürſchnern ſelbſt ſolle es bey unausbleiblichen handtwerchs einſechen verbotten ſein, neue waaren auf den Däntlmarkht zulegen, oder zu verhauſiren. ꝛc.

Zu Vrkhundt deſſen wür dann diſe vnter vnſer eignen Handtzeichen vnd vorgedruckht greſſeren Hof Rhats Inſigl gefförttigte Privilegium, vnd Beſtätigung diſer Handtwerchsartikeln gdiſt ertheillen wollen. So geſchechen in Vnſerer haubt vnd Residenz Statt München den Sechzehenten Monaths Tag November in Ain Tauſent Sibenhundert Siben vnd dreyßigiſten Jahr.

Karl Albrecht Churfürſt.

2.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Säcklermeiſter N. N. iſt eine Abſchrift des Proto-

kolls vom 18. d. M. zur Wiſſenſchaft und Beruhigung mit dem Bemerken mitzutheilen, daß den Kirſchnern der Verkauf von tüchernen Kappen und gefütterten ledernen Handſchuhen in Analogie mit der Regierungsentſchließung vom 22. April 1825 nicht verwehrt werden kann, weil die Säckler auch Arbeiten der Kürſchner verkaufen.

B. den 22. Febr. 1828.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 5690.

J. N. ꝛc.

Indem der Magiſtrat die in rubr. Betreffe am 14. d. vorgelegten Verhandlungen zurückempfängt, wird derſelbe beauftragt, dem Säckler N. N. die Abweiſung ſeiner Beſchwerde gegen die Entſchließung des Magiſtrats vom 22. Febr. zu bedeuten, da durch die dieſſeitige Entſchließung vom 22. April 1825 Nr. 5879 den Säcklern Bewilligungen ertheilt worden ſind, welche ihnen früher nicht zuſtanden und den Kirſchnern gehörten, ſohin in Analogie der Gründe beſagter Entſchließung den hieſigen Kirſchnern die von dem Säckler N. N. angefochtene Berechtigung jetzt nicht abgeſprochen werden könne.

München den 26. März 1828.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der b. Schneidermeiſter iſt auf ihre Beſchwerde gegen den b. Kirſchnermeiſter N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung vom 18. vor. Mts. zu bedeuten, daß dem N. N. nicht verwehrt werden könne, von ihm ſelbſt mit Pelz verbrämte oder gefütterte Kleidungsſtücke in ſeinem Laden zum Verkaufe zu führen, inſoferne die an dem Rocke befindliche Schneiderarbeit nicht von ihm ſelbſt, ſondern von einem hieſigen Schneidermeiſter gefertiget iſt, — nachdem die Kirſchner nach Art. 37 ihrer Vereinsſatzungen vom 16. Nov. 1737 das ausſchließliche Recht haben, Manns- wie Frauenkleider, wie ſie Namen haben mögen, mit altem und neuem Pelzwerk zu füttern und Stützl von allerhand Zeug oder Sammt mit Rauchwerk zu verbrämen.

B. am 18. Dez. 1840.

4.

Schreiben
zum k. Landgericht N.

Auf die jenſ. verehrl. Requiſition vom $^{6}/_{11}$ d. M. beehren wir uns zu erwiedern, daß die Kirſchner dahier nicht berechtiget ſeien, die ledernen Handſchuhe, die ſie dann mit Pelz füttern, ſelbſt zu machen, ebenſo wenig auch lederne Hauben und Käppchen, zu denen gar kein Pelz verwendet wird, zu verfertigen.

Am 22. März 1841.

XLIX.

Kiſtler.

1.

Von Gottes Genaden Wür Carolus Albertus, Churfürſt, ꝛc.

Vrkundten alß Regierender Landtsfürſt für Vns, Vnſere Erben vnd Nachkommen, mit diſem offenen Libell, was maſſen Vns eine Haubtlaad des Handtwerchs der Küſtlermaiſter hieſigen Rent-Ambts vmb gdſte. Confirmirung ihrer Säz, vnd Ordtnung vnderthenigiſt supplicando belanget.

Wan Wür nun von Vnſern Hofrhat Bericht vnd Guettachten hierÿber eingehollet, mithin auch unter anderen hierauf vernommen, wasgeſtalten alda ganz kürzlichen die zwiſchen obgedachten Küſtlern, dann einem geſambten Handtwerch der Zimmerleith, wegen Verfertigung gewiſer Holzarbeith, ſchon lange Zeit her fürgewehrte Zwiſtigkheit nunmehro gänzlichen gehoben, vnd beede Handtierungen ſich mitls obgehebter Hofrhats Commission guetlichen mit einander verglichen: einfolglichen die Fihrer der Zimmerleith ſich gegen denen Kiſtlern ÿber dem in bemelter Handtwerchs-Ordtnung enthaltenen zweÿ vnd zwainzigiſten Articul, als welcher haubtſächlichen vnd alleinig das Zimmerhandtwerckh beriehret, auf Maas vnd Weis, wie ſelbiger unter andern von Worth zu Wortt lauthet, guettwillig einverſtandten. Als haben Wür mithin umb ſo weniger Anſtandt genommen,

mehr ermelten Handtwerch der Küſtler von Landtsfürſtlicher Herrſchafft vnd Vollmachts wegen, ſolch ihre Säz vnd Ordtnung deſto geneigter gdſt. zu confirmiren, als hierdurch nit allein all voriger Stritt, vnd Zwiſtigkheit gänzlichen aufgehoben iſt, ſondern wir auch ſothane Articuln der ieblichen Observanz guett Sütten, vnd Gewohnheit allerdings ähnlich, wie dann auch Vnſern Landts- statutis vnd hierin eingefihrten Landts- vnd Polliceyordtnung, auch anderen derley ausgeferttigten Mandatis nit allein nit widerſtrebend, ſondern denenſelben vill mehrers Conform befundten haben, wie ſelbige hiemit von puncten zu puncten des mehrern lauthen. ꝛc.

Nun ob zwar

Fünfftens in denen ehevorigen Handtwerchs Articlen zwey Caſten, nembl. ein großer vnd ain kleiner zum Maiſter Stuckh vorgetragen ſeynd, wouon der erſtere koſtbahr, iedoch bey iezigen Zeiten nit mehr verkhäufflich, mithin vermög der Landt- vnd Pollicey Ordtnung 4. Buech 1 Tit. 9. Art. aus denen Handtwerchs Articlen völlig auszulöſchrn iſt, ſo würdet ſolcher blos zum reißen, wie hinnach vonnetwegen mit mehrern zuuernemmen, dißorths vorgemerkht, nemblich

Altes Meiſter-Stuck.

Ain doppleter Gwandt Caſten von Nuspaumb; oder anderen Schreinerholz aufeinander forniert, mit Zierrathen vnd Saullen auf denen Beyſtüedlen der architectur gemeß, mit vier: in einer gleich fleißig verferttigten Thieren, vnd Saullen, diſer 8½ Schuech hohe Caſten in die höhe auf 29 in die Braitte aber auf 22 thaill gethaillet, der fues des Caſtens in die Höche 4 thaill, das Corpus ſambt architrach, 10 thaill, der Gurt in der Höche, darin 6 Schubläädden khommen, 2 thaill, das obere Corpus auch 10 thaill mit ſambt der architrach, das Fries ſambt dem Hauptgſimbs in die Höche 3 thaill, die tieffe diſes Caſtens 2 Schuech haben.

Von Verfertigung diſes erſt beſchribnen Maiſterſtukhs iſt wegen veränderten Zeiten, wie oben ſchon angemerkht, ieder angehenter Maiſter befreyet, iedoch mueß ſolcher von allen im Ris gebracht werden, auſſer es wäre ein Maiſtersſohn oder Maiſterstochter oder es wolte einer eine Maiſters hinderlaſſene Wittib heurathen, diſe ſollen auch von ſolchen Ris befreyet ſeyn, wohingegen von Verförtigung des neuern gleich hienach folgenten Maiſter- Stuckhs, ſo in einem kleinen Caſten beſtehet, keiner ausgenommen iſt.

Junges Maiſterſtuck.

Ein anderer abſonderlicher Caſten mit zwey Thürn,

ſibenthalben Schuech hoch, in die 24 thail gethailt, der Fues ſoll 5 der mittlere Corpus ſamt der architrach 16, das Fries mit dem haubtgſimbs 3 thaill, in die Weitte des mittlern Corpus 20 die tieffe inwendtig 7 thaill haben, welcher Caſten aintwederſ von Nuspaumb, vnd Flader oder aufeinander gforniert, auf das fleißigiſt gemacht mit Saulen Colonen: oder Dermbeſen geziehret, auch auf die Capitell, vnd ander Zierte das Laubwerch von dem angehenten Maiſter ſolle geſchnitten werden.

ꝛc.

Und ob zwar

Zwey vnd zwainzigiſtens dennen Zimmerleithen vnd andern, welche vmb das Kiſtlerhandtwerch redlich nit gelehrnet haben, vermög der ältern Sätz: vnd Ordtnungen ihre vnfuegſamb machente Schreinerarbeith, in specie die Fenſterſtöckh, Ramen, eingefaſt: oder mit eingeſchobenen Riglen verförttigte Thürn, item Cäſten, Pöthſtätt, vnd all ybrig genieth, vnnd gekhölte Arbeith durchgehents verbotten vnd abgeſchafft waren; ſo will doch ein alhieſiges Handtwerch der verburgerten Kiſſtler dem Handtwerch der Zimmerleuthen, wie auch denen alhier wohnhafft vnd verheurathen Zimmergſöhlen vnd Burgern, neben ihrer vorhin passirlichen Zimmermannsarbeith, nachfolgente Stuckh hiemit verwilligen, als in specie die Thürn mit eingeſchobenen Riglen, ſambt der Klaydung, vnd darauf geſezt einfachen Geſümbs, wie es ſich auf dergleichen ſchlechte Thürn reimbt, die Füeß, vnd andere Pänckh: auch gemaine Pöden, Creuzſtöckh mit eingeprenten Markh, auch die Tüllen mit einfachen Leiſten in ihren Häuſern zumachen, iedoch alſo, vnd dergeſtalten, das ſye die Zimmermaiſter vnd Geſöhlen blos Wüntterszeiten, vnd wann man keine offentliche Gepäu in der Statt aufrichten khan, ſolche Arbeith verrichten, auch die Zimmermaiſter zu ſolchen Zeiten weder die alhieſig: noch frembte Zimmergſöhlen fürdern, vnd alſo ein mehrers nit, als ſye Zimmermaiſter: oder Gſöhlen mit aignen Handten machen kundten oder wolten, arbeithen ſolten. Wann aber die Zeit des Früehelings: oder Sommers herbey khommen, vnd andere offentliche Arbeith in der Statt alhier zufündten, ſollen ſye Zimmermaiſter ſchuldig ſeyn, neben anderen frembten bedürfftigen Geſöhlen vor allen der alhieſigen Burger zugedenckhen vnd dieſelbe zur Arbeith anzuſtehlen, damit ſelbige Gſöhlen nit Vrſach haben, auf ihre nur auf Wüntterszeit, da man ſonſt keinen Pauherrn yberkhommen khan, restringirte Hausarbeith ſich zuuerlaſſen,

gleichergeſtalten, vnd ſouill die von dieſem in Stritt gezochene Machung der Döckhen, Täfelwerkhs, geleimbter: vnd eingefaſter Thürn, Creuzſtöckhen vnd anderes betrifft, ſo ſolle zwar ein Handtwerch der Zimmerleith alhier: oder die demſelben einuerleibte Maiſter vnd Geſöhlen befuegt ſein, die eingedingte Arbeith, iedoch allein bey Churf. Hofbedienten, nit aber von denen verburgerten anzunemmen, vnd ſelbige hienach, doch nit in ihr der Zimmerleith aignen: ſondern nur blos vnd alleinig in der Pauherrn Wohnbehauſung, worinnen der Pau zuuerferttigen, ohne ausnamb das Holz vnd Arbeith, taglohns weis zumachen, ihnen auch derentwillen einiger Eintrag vnd Hinterung nit erzaigt werden, ſondern lediglich in des Pauherrns (wann derſelbe unter dem Hofgeſündt gehörig) Willchur ſtehen ſolle, ſich in ſeinem Haus oder wo er ſonſten einen Pau aufrichten zelaſſen Vorhabens, indiffirenter der Kiſtler: oder Zimmerleith zu bedienen, ſolten aber wider Verhoffen die alhieſige Zimmermaiſter vnd Geſöhlen yber diſe ihnen beſchechene Verwilligung einig praejudicierlich geding, Beförderung der Geſöhlen: oder Machung anderer ainem Handwerch der Küſtler zueſtändtigen Handtwerchsarbeith, den geringſten Excess begehen, auf ſolchen Fahl ſolle ihnen die Arbeith, vnd angedingter Lohn zu gebührenter Straf eingezochen, vnd halb der Obrigkheit, der andere halbe Thaill aber dem Handtwerch der Kiſtler eingehändtiget oder ſonſt nach Geſtaltſambe des fahls mit exemblarisch wohl empfindlicher Geltſtraf angeſechen, vnd punctiert werden. Vnd diſes alles nach dem einen alhieſigen Handtwerch der Kiſtler erthailt vnd unterm gröſſeren Hofraths Secrete verförttigten Recess von 20. April anno 1674.

Entlichen, vnd ſouill andere vneingezünfft ſowohl in der Statt, als auch auf dem Landt ſich befündtent, vnd das Kiſſtler Handtwerch ebenmäſſig treibente Stimpler betrifft, ſo ſolle es derentwillen bey denen ex Commissione speciali in forma Patenti gdſt. ausgeförttigten Resolutionen vom 30. Auguſt anno 1726 vnd 18. July 1727 ein für allemahlen ſein vnabänderliches Verbleiben haben, ſoforth derley Stimplern auf erfolgente benambſung des hieſigen Handtwerchs der Kiſſtler die Arbeith, als eine ihnen nit zueſtändige Sach ohne weithers verfänglichen abgeſchafft werden, vnd weillen ville Stimpler hierum ihren Anfang daher genommen, das ein alhieſiges Handtwerch der Zimmerleith die bereiths ausgelehrnte: vnd gewandterte Kiſſtlergeſöhlen, die ſich öffters ſträfflich vergangen, als Zimmerjung

aufgedungen, vnd nachdem ſye ihre Lehrjahr erſtreckht ſolche als Zimmergeſöhln ordentlich frey geſprochen, diſe ſich aber hinnach maiſtenthails auf die Kiſtlerarbeith verlegt haben; als ſolle ein Handtwerch der Zimmerleith künfftighin nimmermehr befuegt ſeyn, derley ausgelehrnt vnd gewanderte Kiſſtlergeſöhlen für Zimmerjung aufzunemmen, vnd freyzuzöhlen, oder auch bey ihnen zu fördern, vnd zwar bey Vermeydung wohl empfindlicher Straf, ſo einer Obrigkeit willkhürlich seu ut poena arbitraria ſeyn ſolle, doch das die Helffte, wie vorgedacht, einer Obrigkheit, die anderte Helffte aber dem Handtwerch der Kiſſtler zuegehen ſolle, widrigenfahls aber, vnd da ein Handtwerch der Zimmerleith weder in diſem puncten dem Handtwerch der Kiſſtler assistendo oder aber auch die vorigen auf ein= oder die anderte Weis yberfahren oder ybertretten wurde, ſo ſollen auch all obig ihnen freywilliger Weis zuegeſtandtene Gattungen der Arbeithen eo ipso würkhl. gefahlen, vnd ſye ein mehrers nit zutreiben befuegt ſeyn, als was ihnen die alte Säz= vnd Ordtnungen eines Handtwerchs der Kiſtler von puncten zu puncten beylegen.

Drey vnd zwainzigiſtens hingegen ſolle ainiger Maiſter aus der Churf. Haubtſtatt mit Eröffnung des ganzen Laden nitfaill halten, weder ſeine gemachte Arbeith an Feyr= vnd Werckhtägen für die Thür oder Läden herausſezen, noch weniger auf die Däntlmärckht thuen, welcher aber ſolches ybertrette, darumben gebihrents abgeſtrafft, auch von denen Däntlmärckhten, es ſeye hernach wans immer wolle, alle neue Kiſſtlerarbeith allenfahls mit obrigkheitl. Assistenz hinweg genommen werden.

ꝛc.

Sieben vnd zwainzigiſtens. ꝛc. vnd weillen auch die Orglmacher, Pixenſchiffter ohne die Kiſſtlerarbeith in ihrer Profession nit beſtehen, volgents ſolchergeſtalten von denen Kiſſtlern dependirn, auch Jung lehrnen, mithin einer Zunfft, vnd zwar der vnſerigen, wie in der Haubt= vnd Residenzſtatt München, beſagt der habent resp. gdſt. confirmireten Articln observirt würd, zu immatriculiren, ia erſt gehörtermaſſen würkhl. ſchon eingeſchriben ſeint. Als iſt auch zum

Acht vnd zwainzigiſten denen Orglmachern zu wiſſen, daß deren ieder anſtatt des Stuckhen ſouillen an Gelt in vnſere Laadt erlegen ſolle, als ainen jungen Maiſter auf vnſerer Profession die Verförtigung der Maiſterſtuckh koſſtet, ſye müeſſen auch mit dem Handtwerch heben vnd

legen, die Geſöhlen zueſchickhen, hingegen ſeint ſye gleich denen Kiſſtlern berechtigt, Lehrjung zuhalten, iedoch iſt ihnen nit erlaubt, die denen Kiſſtlern allein zueſtehente Arbeith zuuerförtigen. Betreffent

Neun vnd zwainzigiſtens die Pirenſchiffter mueß ain frembter, auch derienige, ſo ein Maiſterstochter heurathet, zwey Jahr bey einem gelehrneten Pirenſchiffter in Arbeith geſtandten ſeyn, allermaſſen hiervon nur die Maiſterſöhn allein oder die ienige, ſo eines Maiſters hinterlaſſene Wittib heurathet, befreyet verbleiben ꝛc. Wan der angehente Maiſter umb Stuckh anhaltet, mueß er ein ſolches beym Handtwerkh der Kiſſtler bewürkhen.

Deren Maiſter-Stuck.

Solches beſtehet vor allen, vnd eheuor man würkhl. ſtuckhet, in zwey Riß von einer teutſchen Piren, welch beyde Riß durchgehents gleich ſeyn müeſſen, deren einer nach vorgenommener Maiſter-Bſchau in die Maiſter Laadt gelegt, der andere aber dem jung-angehenten Maiſter zerugg gegeben würd, umb nach ſolchen arbeithen zu khönen, ſodan ſchreittet Stuckhmaiſter zu würkhl. Verferttigung der Maiſterſtuckh, es hat nembl. ein ieder eine teutſche Pir, ein Paar Piſtollen, auch ain paar franzöſ. Stuzen zu ſchifften, die Pir mueß mit Pain eingelegt vnd hüpſch geſtochen werden, wobey zu wiſſen, das ied angehenter Jungmaiſter ſolche ſelbſt ſtechen mueſſe, allermaſſen er diſes durch einen anderen nit darf vorgehen laſſen, welches auch von denen Piſtollen durchgehents zu nemmen. Belangent aber die beſagt franz. Stuzen, muß ſolche von ſauber geſchnittener Arbeith geſchifftet werden, wobey zu wiſſen, daß ain Maiſters Sohn blos zu der teutſchen Piren-ſchifftung gehalten, ſohin von denen Piſtollen vnd Stuzen enthoben iſt. Zu Verförttigung aller obbenanten drey Stuckh, Piren, Piſtollen, vnd Stuzen, würdet ainem Stuckhmeiſter ain Viertl Jahr vergonet. ꝛc.

So geſchehen in Vnſerer Haubt- vnd Residenz Statt München den 23. tag Monath Januarij im Ain Tauſend Sibenhundert Sieben vnd dreyßigiſten Jahr.

Karl Albrecht Churfürſt.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Man hat ſich in Sachen der b. Körbmacher alhier wi-

der das Handwerk der b. Kiſtler wegen Gewerbsbeeinträchtigung umſtändlichen Vortrag machen laſſen und erkennt zu Recht, daß es den b. Körbmachern allerdings zuſtehe, geflochtene Seſſeln von Rohr und Weiden zu verfertigen und an dem angewieſenen Plaz zum Verkauf auszuſtellen, doch haben ſie die Geſtell hiezu bei keinen anderen als hieſig bürgl. oder hier incorporirten Kiſtlermeiſtern bei Confisk. Strafe verfertigen zu laſſen.

Concl. in Sen: civ: den 12. März 1790.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Unter wiederholter Beſtätigung der sub dato 12. März 1790 abgefaßten Entſchließung iſt dem Kiſtler-Handwerk das Duplikat von gegenwärtigen Anlangen mit dem Bedeuten hinauszugeben, daß ſelbes ſich bei Confiskations oder anderer empfindlichen Beſtraffung aller Flechtarbeit von Rohr und Weiden, auch des Verkaufes von derley geflochtenen Seſſeln und dergleichen gänzlichen enthalten ſolle, auſſer es würde ſothanne Flechtarbeit von denen hieſig bürgl. Korbmachern verfertiget ſeyn, welches denen ebengedachten Bittſtellern ebenfalls zu vernachrichten iſt.

Con. in Sen: civ: den 26. Juny 1795.

4.

Entſchließung der Churpfalzbayr. obern Landesregierung.

Karl Theodor ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Edlgebohrne, Fürſichtig, Ehrſam und Weiſe, Liebe Getreue. Wir haben uns über das in Strittſachen zwiſchen den hieſigen Kiſtlermeiſtern dann Zimmerleuten abgehaltene Conferenz Protocoll ddo 11. dieß und mit einverleibten Vergleich wegen künftiger Verfertigung der einem jeden Handwerk zuſtehenden Artikeln, ſo andern umſtändigen Vortrag machen laſſen, und wollen hierauf dieſen Vergleich in ſeinem ganzen Umfang und zwar unter Confiscations Straffe, oder Beſtraffung um den geſchäzten Werth der wiederrechtlich und entgegen dieſes Vergleichs von einem Theil verfertigter Arbeiten hiemit gdſt. ratificirt haben, wo euch anbey zur Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung von dem Conferenz-Protocoll

resp: Vergleich eine Abſchrift mit dem Anhang folgt, daß wir zwar auf Beſchwehren der Kiſtlermeiſter ad punctum 10mum dem hieſigen Auguſtiner-Kloſter die fernere Beybehaltung ihres Zimmermanns erlaubt haben, doch ſolle dieſes Kloſter durch ſellen bey Straffe der Confiscation der Sache oder deſſen Werth keine ſolche Arbeiten verfertigen laſſen, die vermög der Handwerks-Artikeln oder des unterm 11. dieß hierorts errichtet obigen Vergleichs den Kiſtlermeiſtern zu machen zuſtändig ſind. Seind euch anbey mit Gnaden.

München den 30. July 1796.

Protocoll.

So in Strittigkeiten zwiſchen den hieſigen Kiſtlern und Zimmerleuthen ſeit langer Zeit obwalten, iſt auf den heutigen Tag die letzthin den 4. July aus Mangel der erforderlichen Vollmachten von Seite der Führer dieſer beeden Zünften abgebrochenen Commission anheit wieder reassumirt worden, um einen gütlichen Vergleich auf das von Seite der erbettenen Sachverſtändigen zu gebende Gutachten zu erziehlen.

actum München den 11. July 1796.

Da nun ſammentlich erſchienen ſind, ſo ließ man zuerſt die Kiſtlermeiſter hereingehen und übernahm von ihnen die hiemit dem Protocoll anliegende ſogenannte Notification ddo: 6. dieß, worinn ihre Beſchwerde resp: Forderungs Punkten bis auf 11 inclusive, dann die ehemals abgeforderte Vollmacht enthalten war, ſelbe machten zugleich die Bitte hierauf gdſt. zu reflectiren.

Nach deren Abtrettung ließ man auch die Zimmer-Maiſter hereingehen, die ſchon von Maiſterſchaft wegen ihre Geſellen vertretten zu können behaupteten, und auf die ältere Vergleich ſich beziehend, letztere nicht zu verkürzen um ſo mehr batten, als dieſe auch im Winter ſich einen Erwerb zu verdienen beſtreben müſſen, übergaben anbey eine Nota ohne Unterſchrift.

Commissions-Seits lieſſe man dieſe abtretten, und benahme ſich mit den anweſenden Churf. und Städtiſchen Titl. Herrn Oberbauamts-Vorſtänden, auf deren Ausſpruch beede Theille vorzüglich compromittirten, dieſelbe ſetzten dan nach ihren Bemeſſen die Punkte feſt, nach welchen der Streit gütlich berichtiget werden ſellte, hiezu wurde zur Grundlage oberſagte Notification, dan der ehemalige nicht

zur Execution gekommene Vergleich vom 22. et 28. Juny 1792 genommen. Hierauf ließ man beede Partheyen wiederum hereintretten, durchgieng mit ſelben obige Produkten Punkten weis, und bewirkte endlich durch vieles Zureden und verwenden folgenden Vergleich, und zufriedenheitlichen Berichtigung, wie folgt:

Ad. 1mum. Nach dem Kiſtler-Vorſchlag ſolle denen Zimmermeiſtern niemals erlaubt ſeyn, ganze neue Gebäude, wie bisher geſchehen, zu übernehmen, und alle erforderliche Arbeit allein ohne mindeſtes Zuthuen der Kiſtler zu verfertigen, ſondern die in die Kiſtler Profession einſchlagende hernach mit mehreren zergliederte Arbeitten denſelben zu überlaſſen, gleichwie entgegen denen Zimmerleuthen das in ihre Profession einſchlägig, als Dachſtuhl, Blindboden, Thür-Stöck von Band-Hölzern, Stall-Arbeit denenſelben verbleibt.

2.dum. Dieſer ſtrittigſte Punkt betrifft die Kreuzſtöcke und wurde dahin abgethan, daß vorwurfs denen Kiſtlern zuſtehe, alle wie immer Namen haben mögende Kreuzſtöcke von Größe und Breitte zu verfertigen, ſowie auch entgegen denen Zimmerleuthen in ſo weit die Verfertigung der Kreuzſtöcke gemeinſchaftlich erlaubt ſeyn ſolle, als ſelbe in den Dachſtühlen, ſeyen letztere deutſcher, franzöſiſcher oder wälſcher Art, ohne Unterſchied der Höhe oder Breitte angebracht werden.

Was aber die weitern Kreuzſtöcke in denen Gebäuden betrifft, ſo werde ihnen Zimmerleuthen die Verfertigung derſelben in der Maas geſtattet, daß keiner von ihnen zu verfertigender Kreuzſtock mehr als $3^1/_2$ Schuh in der Höhe und $3^1/_2$ Schuh in der Breitte von der innern Lichte an gemeſſen haben ſolle. Von dieſem Maaſe an, und alle ſowohl der Höhe oder Breitte nach kleinere Kreuzſtöcke, mögen ſolche 2 oder 4 lichtig ſeyn, herzuſtellen ſeye auch ſomit denen Zimmerleuthen erlaubt, doch ſollen ſie bey Straf nicht excedieren.

3tio. In Betreff der eingefaßt, oder verſchalten Arbeiten von Thüren, Thoren, Lampriden, Spaleten, Fenſterläden ꝛc., verbleibe es bey dem Vergleich vom 22. Juny 1792, krafft deſſen die Verfertigung eines simpl. verſchalten Thors oder Hausthüre, doch ohne Verzierung, und ohne Füllung denen Zimmerleuthen geſtattet ſeyn ſolle; was aber ſonſtig gefaßte Arbeiten, dann die Kirchen-Arbeiten als Kirchen-, Chor-, Beichtſtühl, Altär u. dgl. betrifft, ſtehen ſolche denen Kiſtlern allein zu.

4to. Wie oben auch die Haus-Einrichtungen von Ko-

mot=, Schreib=, und allen andern Gattungen der Käſten, dann ſonſtigen Zier=Arbeiten von Ramen, Spiegel, Trumaux, doch bewilligen entgegen die Kiſtler denen Zimmerleuthen die Arbeiten von Küchen=Geräthſchaften, als da ſind nämlich Hünerſteigen, Anrichten ohne Schubladen, und Käſten, Schüſſelramen, Nudl=, Hack=, dann Herdt= und Fußbretter daſelbſt zu verfertigen, ſowie auch Todten=Truchen, jedoch ohne Gewölbung zu machen, womit ſie Zimmerleuthe zufrieden ſind.

5to. Die glatte und geleimte ordinari Fußböden mit Frießen jedoch von dem nämlichen Holz, und ohne Kreuz wird denen Zimmerleuthen ebenfalls wie denen Kiſtlern zu verfertigen erlaubt.

6to. In Betreff der Schnecken= und anderen Stiegen, dann Geländer wird der 3. §. des Vergleichs vom 22. Juny 1792 angenommen, krafft deſſen denen Zimmerleuthen geſtattet ſeyn ſoll, geſprengte Hauptſchnecken, ſo andere glatte Stiegen mit ihren Palluſtraden, und Geländern, auſſer es wären ſelbe überſtachen, und auf Laubwerk oder Schlungart ausgeſchweift, welch letzteres den Kiſtlermeiſtern allein zuſtehe, ebenfalls herzuſtellen.

7mo. Die Sommergärten, Luſthäuſer, Einblankung betr. ſo bleibe es abermal bey den oft angezogenen Vergleich §. 6. und zwar, daß den Zimmerleuthen die Sommer= und Garten=Häuſer, dann was hiezu benöthigt iſt, desgleichen alles Lattenwerk in den Gärten geſchweift oder glatt, und endlich die Einblankung der ſich ergebenden Plätzen, auch alle Fußböden mit geleimten Tafeln oder mit einfachen Brettern ſammt deren Legung zuſtändig ſeyn ſolle, ſo wie es auch den Kiſtlermeiſtern gebührt, doch behalten ſich letztere die Sommerhäuſer, wo die höhere Architectur angebracht wird, allein bevor.

8vo. Dießfalls nehmen die Zimmerleuthe den ihnen anheut von denen Kiſtlern gemachten Vorſchlag an, daß jene, nämlich die ordinari fichtene und verleimte Thüren mit eingeſchobenen Riegeln, und einer glatten ſimplen Verkleidung, wie es ſich auf dergleichen Thüren reimt, nebſt allen verleimten Tafelwerk machen dürfen, ſowie derley Arbeiten auch ihnen Kiſtlern niemals verbothen ſind.

9vo. Gemäß des heutigen ab Seite der Kiſtler gemachten Vorſchlags und gemäß des zweyten Vergleichs vom 28 Juny 1792, dann der Handwerks=Artikeln ſoll zukünftig denen Zimmermeiſtern bey ſchwerer Straf verbothen ſeyn, einen gelernten der Kiſtler Profession kundigen Geſellen

als

als Zimmerjung oder Geſellen anzuſtellen, es mag hernach derſelbe hier, oder anderer Orten das Zimmerhandwerk erlernt haben, in Folge deſſen ſollen ſie Zimmermeiſter den N. N. als einen gelernten Kiſtlergeſellen, welchen ſie in ihre Zunft aufgenommen haben, ohne weiteres wieder entlaſſen, und zu dem Handwerk der Kiſtler verweiſen.

10mo. Haben ſich die Kiſtlermeiſter beſchwert, daß die meiſten hieſigen Klöſter beſonders die P. P. Augustiner Jahr ein Jahr aus Zimmerleuthe im Kloſter haben, die alle Arbeit verfertigen, ſo daß kein Kiſtler im ganzen Kloſter wie im ſogenannten Auguſtiner Stock das ganze Jahr hindurch keinen Kreuzer zu verdienen bekomme. Ueberhaupts bathen ſie, daß der ſeitherige Unterſchied zwiſchen den herrſchaftlichen gefreyten und anderen ungefreyten Gebäuden möchte dießfals aufgehoben, und denen Zimmerleuthen ſchärfeſt verbothen werden, bey denen gefreyten Häuſern diejenigen Arbeiten zu verfertigen, welche ihnen Kiſtlern gemäß der Handwerks Articl und des nunmehrigen Vergleichs allein zuſtehen, widrigenfalls gegenwärtiger Vergleich nicht ſtatt haben könne.

Und da ſammentlich Herrn Oberbau-Vorſtände damals verſtanden waren, daß aller Unterſchied zwiſchen gefreyt und ungefreyten Häuſern dießfals aufhören möchte, da weiters auch die Zimmermeiſter hierwieder nichts erinnern konnten, ſo wurde ihnen ohnverhalten gelaſſen, wie man von Commissions wegen bey einer chrf. hochen Ober-Landesregierung ſich verwenden werde, daß der durchaus genehmigte Antrag ebenfalls gdſt. ratificirt, der Unterſchied aufgehoben, und ſowohl denen Auguſtinern als auch anderen von denen Kiſtlern ſeiner Zeit anzuzeigen kommenden Contravenienten ſchärfeſt aufgetragen werde, ſich nach dieſem Vergleich zu achten.

11mo. Betrifft die Beſchwerde der Kiſtler gegen einig benachbarte Kiſtler auf dem Land, da aber ſolche die Zimmerleuthe gar nicht angehet, und bereits von einer hochen Ober-Landesregierung entſchieden worden, ſo wird dießorts ſolche Beſchwerde ganz umgangen.

Da nun beyde Partheyen mit dieſem Vergleich ganz zufrieden waren, und nur um baldig gnädigſte Ratification gebeten haben, ſo wurde dieſes Protocoll beſchloſſen, und von den Titl. anweſenden Oberbauvorſtänden wie von denen Theillen ſelbſt unterſchrieben.

Actum ut supra.

5.

Schreiben
an den Magiſtrat N.

Dießorts ſind nur die Meubelhändler, keineswegs aber die Schreiner befugt, ausgepolſterte Seſſel, Sopha ꝛc. zu verkaufen. Indem man dieſes auf die Zuſchrift vom 11. d. erwiedert, geharret ꝛc.

B. am 19. May 1820.

6.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen b. Taſchner gegen den Kiſtlermeiſter N. N. aus der Vorſtadt Au wegen des Verkaufs von überzogenen Meubeln in ſeiner Niederlage dahier Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß Beklagter N. N. in ſeiner Meubel-Niederlage dahier keine ſolchen Meubel, welche durch Taſchner ſchon eine Ausarbeitung erhalten haben, verkaufen dürfe.

Gründe.

Vermöge gnädigſter Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 7. Jänner v. Js. erhielt zwar N. N. die Bewilligung, eine Niederlage ſeiner Fabrikate in der Stadt München zu halten, keineswegs aber die Befugniß eines allgemeinen Meubelmagazins.

2) Die Meubeln, welche N. N. durch Taſchner vervollkommnen läßt, hören aber gerade durch dieſe Veredlung, welche ſie durch die Kunſt eines anderen ſelbſtſtändigen Gewerbes erhalten, auf, ſein ausſchließliches Fabrikat zu ſein; daher kann ihm auch der Verkauf der nicht von ihm veredelten Produkte nicht geſtattet werden nach den klaren Beſtimmungen der allerh. Verordnung vom 24. Nov. 1802. (Rggsbl. S. 810.)

B. am 20. Febr. 1821.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 5476.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 20. pr. 22. v. M. vorgelegten Akten rubr. Btr. hat man mit Aufhebung

der magiſtratiſchen Entſchließung vom 20. Febr. publ. 28. curr. erkannt,

daß Appellant befugt ſei, ſeine ſelbſtverfertigten Meubeln auch durch Taſchnerarbeit, ſoferne er dieſe berechtigten Taſchnern überträgt, vollenden zu laſſen und ſo in ſeiner Niederlage zu verkaufen.

Gründe.

1) Es dient zur Bequemlichkeit des Publikums einer großen Stadt, in einer Meubelniederlage oder einem Meubelmagazine (der von dem Magiſtrate angenommene Unterſchied zwiſchen beiden gründet ſich auf keine geſetzliche Beſtimmung) auch ganz vollendete Meubeln auswählen zu können.

2) Dieſer Rückſicht muß um ſo mehr da genügt werden, wo es geſchehen kann, ohne die Grenzen verſchiedener Gewerbe zu verwirren. Das N'ſche Magazin, bereits eines der vorzüglichſten dahier, iſt, da ſich Appellant nur berechtigter Taſchner zu den in das Taſchnergewerbe einſchlagenden Arbeiten bedient, vielmehr geeignet, dem Gewerbsfleiß der Taſchner Nahrung zu geben, anſtatt ihn zu hemmen.

3) Die Verordnung vom 15. Nov. 1802, auf welche ſich die Entſcheidung der 1. Inſtanz gründen ſoll, beabſichtigt die Belobung der Induſtrie, ſpricht daher für den Appellanten. ꝛc.

München den 3. April 1821.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde des Handwerks der hieſigen Zimmermeiſter gegen den b. Kiſtlermeiſter N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennet hiemit zu Recht:

daß Beklagter Kiſtlermeiſter N. N. wegen der Verfertigung der Unterſchiede und des Bodens in der Stallung und Remiß und wegen der Einſetzung der Thorſäulen und Einlegung der Schwelle zu dem Hof im Neubau des N. in der Marvorſtadt der Uebertretung ſeiner Gewerbsbefugniß ſchuldig und um 12 fl. 15 kr. zu beſtrafen und anzuweiſen ſei, dieſen Betrag binnen 3 Tagen beim dieſſeitigen Sekretariat zur Ausantwortung an den hieſigen Lokal-Armenfond zu erlegen.

Gründe.

Es iſt hergeſtellt und durch den Beklagten N. N. ſelbſt eingeſtanden, daß deſſen Geſell N. N. den Boden und die Unterſchiede in der Stallung, wie auch den Boden in der Remiß des N. von deſſen eigenthümlichem Material verfertigt und eingerichtet, und Kiſtlermeiſter N. ſelbſt mit Hilfe des Hausknechts des N. die Säulen und Schwelle zu dem Thore in dem Hofe geſetzt und eingelegt hat.

Nun aber ſtehen nach den Beſtimmungen des zwiſchen den hieſigen Kiſtler- und Zimmermeiſtern über ihre Gewerbsbefugniß im Jahr 1796 gerichtlich abgeſchloſſenen Vergleiches und zwar nach dem 1. Punkte alle Stallarbeiten den Zimmermeiſtern ausſchließlich zu, und zu den Stallarbeiten muß das Legen des Bodens in einer Remiße wegen des nothwendigen Zuſammenhanges derſelben mit dem Stalle um ſo mehr gerechnet werden, als im 5. Punkt des angezogenen Vergleichs noch beſonders feſtgeſetzt iſt, daß die Verfertigung der glatten und geleimten gewöhnlichen Fußböden mit Frieſen, jedoch vom nemlichen Holze und ohne Kreuz, den Zimmerleuten wie den Kiſtlern erlaubt ſei.

Ebenſo iſt das Setzen der Thorſäulen mit den Schwellen offenbar Zimmermannsarbeit und ſteht nach dem 1. und 3. Punkt des angezogenen Vergleiches den Zimmerleuten allein zu.

Der Hausknecht des N., deſſen Hilfe ſich N. N. bei der vorbemerkten Arbeit bediente, erſcheint nur als Gehilfe desſelben und hebt daher ſeine Strafbarkeit nicht auf.

Jeder Meiſter iſt und bleibt in Handwerksſachen für die Handlungen ſeines Geſellen, ſo lange dieſer in ſeinen Dienſten ſteht, verantwortlich; daher iſt es auch gleichviel, ob der Geſelle die in Frage ſtehenden Arbeiten mit oder ohne Auftrag ſeines Meiſters unternommen oder vollendet hat.

Da N. das verarbeitete Material ſelbſt hergeſchafft hat, ſo erſtreckt ſich die in Verordnung vom 30. July 1796 (M. G. S. 5. Bd. S. 876) ausgeſprochene Strafe nur auf den Arbeitslohn, welcher an dieſen Arbeiten nach der Schätzung der Sachverſtändigen den betheiligten Zimmerleuten im Durchſchnitte widerrechtlich entzogen worden iſt.

B. am 13. März 1821.

8.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Auf deſſen an die k. Polizeidirektion München geſtellte und von dieſer hieher gegebenen Requiſition vom 7. d. Mts. wird erwiedrt, daß den Kiſtlern vermöge einer höchſten Entſchließung vom 7. Jänner 1802 (Gen. Inder über alle Landesverord. v. 1806 S. 174) auf keine Art verwehrt werden dürfe, ihre ſelbſtverfertigten Käſten und Arbeiten zu mahlen und anzuſtreichen, wie ſie wollen, womit auch die allerh. Verordnung vom 26. Febr. 1802 (Rggsbl. S. 138) im Einklange ſteht.

B. am 17. May 1822.

9.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir haben Uns in Unſerer Staatsrathskommiſſion über den Rekurs der Zimmerleute N. N. zu Erding, dann daſigen Schützenmeiſters N. N. gegen die Schreinerzunft alldort wegen Gewerbsbeeinträchtigung jetzt wegen auferlegten Beweiſes ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, heben hiemit die in dem Urtheile des Landg. Erding dato 4. Okt. 1823 ad pctm. secundum et tertium auferlegten und von Unſerer Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. den 9. Jänner v. Js. beſtätigte Beweisauflage auf und erkennen in der Hauptſache zu Recht, daß die Zimmerleute befugt ſeien, mit den dazu nöthigen Werkzeugen alle jene Arbeiten, als Thüren, Fenſter und Kreuzſtöcke, Rahmen ꝛc. zu fertigen, wozu man keinen Leim bedarf, und wozu keine Verzierungen angebracht werden, den Schreinern ſohin jene Arbeiten ausſchließlich zuſtehen, welche geleimt und wobei Verzierungen angebracht werden.

Die Zimmerleute N. N. in Erding werden daher angewieſen, nur ſoferne Fenſterſtöcke, Milchkäſten ꝛc. verfertigen zu dürfen, als dazu kein Leim gebraucht und keine Verzierungen angebracht werden.

Die Verfertigung von Schießſcheiben aber iſt auch den Zimmerleuten zu geſtatten.

Tegernſee am 28. Auguſt 1824.

In fidem Copiae cop.

Den 5. April 1843.

K. Landgericht N.

10.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Die hieſigen Schreinermeiſter ſind zwar befugt, an Käſten, die ſie zum Verkaufe ſelbſt verfertigen, die Schlöſſer ſelbſt anzuſchlagen, gleichviel, ob ſie dieſelben von hieſigen oder auswärtigen Schloſſern oder Fabriken kaufen, weil das Anſchlagen dieſer Schlöſſer zur Vollendung ihrer eigenen Arbeiten gehört, ſowie ſie nach der a. h. Verordnung vom 26. Febr. 1802 ihre eigenen Arbeiten ſelbſt anſtreichen und malen dürfen, dagegen dürfen ſie für nicht eigene Arbeiten Schloſſerarbeiten nicht in Akkord nehmen.

B. am 8. Okt. 1833.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Kiſtlermeiſter N. N. von der Vorſtadt Au iſt zu bedeuten, es könne ihm keineswegs geſtattet werden, Beſchläge an Thore, welche er ſich von dem hieſigen Schloſſermeiſter N. in ſeiner Werkſtätte verfertigen läßt, hier anzuſchlagen, indem N., wie er in N's Werkſtätte in der Vorſtadt Au arbeitet, lediglich als Hülfsarbeiter desſelben und nicht mehr als Schloſſermeiſter von München erſcheint, und indem ihm durch Regierungsentſchließung vom 3. Juny 1832 [1]) lediglich geſtattet wurde, die Thüren ſammt Schlöſſern als ein fertiges Ganzes aus ſeiner Meubel- und Baurequiſitenfabrik zu liefern, nicht aber dieſelben in dem Hauſe, für welches ſie beſtimmt waren, an-

---

1) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

J. N. ꝛc.

Der Beſchluß des Magiſtrats der Vorſtadt Au vom 3. v. M. muß auf die vom Kiſtler N. N. ergriffene Berufung beſtätiget werden, da dem Rekurrenten nach der durch Reſkript vom 10. Jänner l. Js. gegebenen Erläuterung ſeiner Fabrikskonzeſſion wohl befugt war, die Thüren ſamt Schlöſſer als ein fertiges Ganzes aus ſeiner Meubel- und Baurequiſitenfabrik zu liefern, nicht aber dieſelben in dem Hauſe, für welches ſie beſtimmt waren, anzuſchlagen, indem dieſe Zuſammenſetzung an dem Gebäude den Schloſſern zukommt.

Hienach iſt N. N. zu beſcheiden.

München am 3. Juny 1832.

zuſchlagen, N. N. hat ſich alſo jedes fernern derartigen Uebergriffes in das Schloſſergewerbe, wie das Anſchlagen des Thores im N'ſchen Hauſe bei Vermeidung ernſtlichſten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 12. Sept. 1834.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Kiſtlermeiſtern N. N. iſt die Bewilligung zu ertheilen, für ihre ſelbſtgefertigten Kiſtlerarbeiten eine Niederlage in dem Hauſe des N. zu ertheilen, ihnen jedoch zugleich zu bedeuten, daß ihnen dieſe Bewilligung werde widerrufen werden, wenn ſie in dieſer Niederlage andere, als ſelbſtverfertigte Gegenſtände aufnehmen.

B. am 21. April 1835.

13.

Schreiben
an das k. Landgericht N.

Auf die ſehr verehrl. Zuſchrift vom $^{6}/_{11}$. d. M. beehrt man ſich Folgendes zu erwidern. In München beſtehen keine bloßen Ebeniſten oder Kunſttiſchler, ſondern die Ebeniſterei gehört zu den Gewerbsbefugniſſen der Tiſchler, welche in ihr ausgezeichnete Arbeit liefern.

B. am 15. Dez. 1835.

14.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 14278.

J. N. ꝛc.

Durch Regierungsentſchließung v. 18. Febr. 1820, beſtätiget durch allerh. Entſchließung vom 22. May desſ. Js., — die Berufung des Schreinermeiſters N. N. dahier gegen die hieſige Schreinerzunft wegen Beeinträchtigung desſelben durch Errichtung eines Särgemagazins bfd. — wurde ſowohl der am 25. Juny 1819 den Seelnonnen ertheilte magiſtratiſche Auftrag, „künftig alle Särge, die ſie zu beſtellen haben, aus dem Särgemagazin zu nehmen,“ als auch der frühere Beſchluß vom 15. Okt. 1815, vermöge

welcher den Seelnonnen verboten wurde, Todtenſärge bei N. N. zu beſtellen, — aufgehoben.

Im Hinblicke nun auf dieſe Entſchließungen, insbeſondere aber in Gemäßheit der Ziff. III Nr. 4. der k. Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juny 1835, — zum Vollzuge des Art. 5. des G. G., — wornach jedem Gewerbsmeiſter die Befugniß zuſteht, ſeine Gewerbserzeugniſſe ohne Beſchränkung überall im Lande ſowohl auf Beſtellung als im verordnungsmäßigen Handel zu verkaufen, — können die magiſtrat. Beſchlüſſe vom 16. Febr. und 8. May l. Js. nicht zu Kraft beſtehen, ſondern muß den Seelennonnen überlaſſen bleiben, die Todtenſärge nach freier Wahl zu beſtellen.

Der Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München hat die Betheiligten von vorſtehender Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen und die vorgelegten Verhandlungen anruhend zurückzuempfangen.

München den 2. Juny 1838.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Kiſtlermeiſter N. iſt zu bedeuten, daß ihm die Verfertigung von Taſchnerarbeiten an den von ihm gefertigten Billards nicht zukomme, daß er ſich daher des Ueberziehens der Billards und der Verfertigung der Bänder an denſelben, ſelbſt wenn dieſe für das Land beſtimmt und die Aufſtellung und das Ueberziehen derſelben an ſolchen auswärtigen Orten geſchehen ſollte, an welchen ſich keine Taſchner befinden, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Reichsth. zu enthalten habe, da er an keinem Orte zur Ausübung anderer, als der ihm zuſtehenden Gewerbsbefugniſſe, berechtiget iſt, die Taſchner mit ihren Gewerbsbefugniſſen nicht auf den hieſigen Ort beſchränkt ſind, ſondern auch zur Ausübung ihres Gewerbes resp. zum Abſatz ihrer Gewerbs-Erzeugniſſe für andere Orte berechtiget ſind.

B. am 24. Auguſt 1838.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schreinermeiſter N. N. iſt auf die Beſchwerde der hieſigen Klaviermacher vom 15. v. M. zu bedeuten, es ſtehe ihm nicht zu, Klaviere zu verfertigen, weil dieſe Be-

fugniß dem Gewerbe der Klaviermacher zugewieſen iſt; er habe ſich daher der Verfertigung von Klavieren bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten.

B. am 8. März 1839.

17.

Schreiben
an den Magiſtrat der Stadt N.

Auf verehrl. Zuſchrift vom $^{12}/_{23}$ v. Mts. geben wir Folgendes bekannt:

1) Was die Befugniſſe der Kiſtler überhaupt betrifft, ſo ſind dieſelben in dem mit den Zimmermeiſtern am 11. July 1796 abgeſchloſſenen Vergleich aufgeführt, welcher Vergleich in der M. G. S. v. 1797 S. 876 abgedruckt iſt.

Betrffd. nun die Grenzlinien zwiſchen den Befugniſſen der Bildhauer und Kiſtler, ſo ſind die Bildhauer nicht berechtigt, ſelbſtſtändige Kiſtlerarbeiten zu fertigen; wohl aber kann ihnen nicht abgeſprochen werden die Befugniß, diejenigen Kiſtlerarbeiten vorzunehmen, welche als nöthige Vorarbeiten zu den eigentlichen Kunſtwerken erſcheinen, als: Statuen, Büſten und Reliefs mit paſſenden Sockeln, Einfaſſungen und Verzierungen zu verſehen.

Dagegen ſteht aber auch den Kiſtlern umgekehrt zu, bei ihren Kiſtlerarbeiten alle möglichen Verzierungen, welche ſie ſelbſt zu fertigen im Stande ſind und welche immer nur die Nebenſache bilden dürfen, anzubringen.

2) Ein ähnliches Verhältniß exiſtirt zwiſchen den Bildhauern und Steinhauern. Die Bildhauer dürfen keine eigenen ſelbſtſtändigen Steinmetzarbeiten vornehmen, jedoch wieder ſolche, welche als nothwendige Vorarbeiten zu ihren Kunſtwerken erſcheinen; dagegen dürfen auch die Steinhauer keine eigentlichen Kunſtwerke, als: Statuen, Büſten und Reliefs bearbeiten.

3) Die Maurer ſind nur berechtigt, Back- und Tuffſteine zu verarbeiten; dagegen die Bildhauer und Steinmetze befaſſen ſich mit allen übrigen Steingattungen.

Am 17. Juni 1840.

18.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Kiſtlermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, daß,

nachdem nach der bisher beſtandenen Obſervanz und den vorliegenden Verhandlungen den b. Kiſtlern nur die Befugniß zuſteht, ihre ſelbſt verfertigten Waaren zu firniſſen, zu poliren und zu lackiren, nicht aber ſie anzuſtreichen, er ſich des Anſtreichens ſeiner Waaren überhaupt und insbeſondere der Kreuze bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten habe.

B. am 18. Juni 1841.

19.

Schreiben
zum Magiſtrat N.

Auf die jenſ. verehrl. Zuſchrift vom $^4/_7$ d. M. beehren wir uns zu erwidern, daß die Tapezierer dahier förmlich konzeſſionirte Gewerbsmeiſter ſeien. Zur Haltung von Meubelmagazinen bedürfen ſowohl ſie, als die Schreinermeiſter einer beſondern Bewilligung. Eine ſolche Bewilligung giebt jedoch nur das Recht, ſelbſt gefertigte Arbeiten in dem Magazine feilzuhalten; auch werden ſelbe nur widerruflich verliehen. Von den hieſigen Tapezierern pflegen Meubelmagazine in Verbindung mit Schreinern gehalten zu werden, daher in derlei gemeinſchaftlichen Magazinen ſowohl gepolſterte als ungepolſterte Meubels feilgeboten werden.

Am 21. April 1842.

L.

Knopfmacher.

Auszug
aus den Gewerbsartikeln ertheilt von Churfürſt Maximilian Joſeph III. am 18. Novbr. 1757.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Bekennen als regierenter Landtsfürſt für Vnß, Vnſere Erben, vnd Nachkommen, vnd thuen kund männiglich mit dieſem offenen Brief, das vns ein geſambtes Handtwerk der verburgerten Knöpfmacher, oder ſogenannte Seidenſtriker, Crepin- und Handtarbeither in vnſerer churf. Haupt- vnd

Reſidenzſtadt München vnthertḧänigiſt vorgeſtellet vnd gebetten haben, das wür ſelben (weillen ſye ſich von dem allhieſigen Handwerk der Porttenmacher nunmehro gänzlichen separiert hetten) die ihnen von allhieſigen Magiſtrat ertheilte Handtwerks Articul resp. Saz vnd Ordnung vmb ſo mehr gdiſt. ratificiren vnd confirmiren möchten, als hierdurch allerhandt Stritt, welcher ſich zwiſchen ihnen dan denen Porttenmachern ratione der iedem Thaill zueſtehenden Arbeith eraignen möchte, nit allein abgethann, ſonderen auch die bisshero eingeſchlichene von Vns aber ſchon zum öffteren, und zwar mittls des von Vnſeren in Gott ruhenden Allerdurchlauchtigiſten Herrn Vatters Carolo VII. erwehlt Röm. Kayſer, vnd damahls regierenden Landtsfürſten allerglorwürdigiſten Angedenkens den mehrgehörten Knöpfmachern vnterm 11. Merzen 1735 ex commissione speciali gnädigiſt erthailten Patento[1]) abgeſchafften Stimplereyen, vnd ſchädliche Beeinträchtigung auf einmahl abgethann vnd gehoben werden können.

Wie zumahlen Wür nun dan ſolch ihre vnthertḧänigſtes petitum nicht vor vnbillich erachten, ſonderen villmehr denen guten Sithen ähnlich, vnd guet zu ſeyn erachten, als wollen Wür ſothanne articul resp. Saz vnd Ordnung (welche bey Vnſerem Hof Rhat ordentlich durchgangen vnd in ein ſo anderen hauptſächlichen aber wegen deren Stimplereyen verbeſſert worden ſeynd), hiemit genädigiſt beangenembet vnd beſtättiget haben.

Beſtättigen, vnd confirmiren ſolche auch nebſt dem ſchon angezochenen Patent iedoch mit ſonderbahren Vorbehalt, ſolche auf erheiſchende Notturfft, oder nach erfindender Billichkeit zu minderen und zu mehren in all vnd jeden puncten, ſo vnſerer Landt- vnd Polizeyordnung nicht zuwiderlauffen, in Krafft diſſ Briefs resp. libello, vnd wollen genädigiſt, das ſy hiebey ruehiglich gelaſſen, vnd allerdings geſchutzet, vnd gehandhabet, in Specie aber von dem Handtwerk der Portenmacher in ihrer Handtarbeith nicht eingepfuſchet oder eingeſtimplet werdte, in Maſſen letztere bey ihrer ausgeſtellten Stuehlarbeith zu uerbleiben haben, vnd lauthet ſolch ihre Ordnung wie von Worth zu Wortt hienach ſtehet, als nemblichen....

Sechſtens dieweillen den 2. Sept. 1712 durch obrigkeitl. Sentenz erkläret worden, das dieſem Handwerk von

1) Dieſes Patent enthält nichts Weſentliches in Beziehung auf Gewerbsbefugniſſe.

Rechtswegen das Machen der Klayderknöpff allein zueſtehe vnd gebühre, alſo wird durch dieſen Articul derſelbe Spruch aufs Neue confirmiert, vnd ratificiert, welchem nach ſich Niemand wer der auch immer ſeye ſich des Machens der Klayderknöpf zu vnterfangen hat, würde aber iemand dieſem zuwider betretten, diſer ſoll bey ſeiner gebührenden Obrigkeit geklaget werden, vnd der Abſtellungswillen Anzaig geſchehen, auch dem Handtwerk zu erſezung der Vnköſſten billig meſſige Satisfaction, neben der obrigkeitlichen Straff, vnd abnehmung des Werkzeugs widerfahren. ꝛc.

Sechzechentens wan nun der Stuckmaiſter alles entrichtet, was ſein Schuldigkeit erforderet, ſo ſoll er als ein Maiſter in das Handwerks Protocoll eingeſchrieben, und ihme die Säz völlig vorgeleſen, dan dem Leſer hiervor 30 kr. zur discretion gegeben werden. Da nun all ſolches geſchechen, kann er alsdan als ein passierlicher, und geſtuckter Maiſter das Handtwerck würcklich treiben, einen Schildt ſeiner Handtierung aushencken, einen offenen Laaden halten, und alles, was dieſem Handtwerck gemeſſ der Maiſterſtuck anhängig iſt, führen, verkauffen, und machen, als da ſeynd Pantrol an Trompeten, Schlüngen, und Schnur, wie ſelbe verferttiget werden können, oder Namen haben mögen, ſye ſeyen von Gold, Silber, und Seiden, Cammeloth, Roſſhaaren, Kollen und Faden, oder auch wie es die Zeit, und modi mitbringet, jngleichen gewürckhte girtl davon ganze Roszeig gemacht werden können, ſo man die Bortenarbeith zu nennen pfleget, eintweders auf Seyden-Sticker, oder die Drumlarbeit Art machen, iedoch ſoll iedem angehenden Maiſter bedeuthet werden, das ſelber zu Verferttigung ſeiner Arbeith Niemand als des Handtwercks dichtiger Perſohnen ſich zu gebrauchen, auch von all iener arbeith, welche die Porttenmacher mitls ihrer Stuehlarbeith zu uerferttigen befueget, und in ihren vnterm 27. April anno Sechshundert drey und ſechzigiſten Jahr überkommenen Handtwerckhs articuln ſchon clerlich enthalten iſt, vnterfangen ſolle, immaſſen ſye bey ihrer Handt, leztere aber nemblichen die Porttenmacher bey ihrer Stuehlarbeith zu verbleiben, und ſich eines mehreren als ihnen obige articul auszaigen, nit zu vnternehmen haben. Dieweillen aber

Sibenzechentens. Einnem Handtwerk die Stimpler, vnd Frötter ganz entgegen, vnd höchſt ſchädlich ſeynd, als ſoll ein geſambte Maiſterſchaft alles beſtens befliſſen ſeyn, damit denenſelben abgeholffen werden möchte, auf das

aber die Arbeith bey der Maiſterſchaft zu beybehaltung ihres ehrlichen Fortkommens verbleiben möge.

So beſtettigen vnd confirmieren Wür das ſchon in Eingang angezochene, vnd von vnſeren nunmehro in Gott ruhenden H. Vatter Carolo VII Allerglorwürdigiſten angedenkens dem Handwerk der Knöpfmacher alhier ratione der Stimplereyen, ſo anderen allergdiſt. ertheilte Patent, vnd wollen hiemit gdiſt, zumahlen aber ernſtlichen, allen verburgerten, vnd anderen Perſohnen, in Specie aber denen Schneidern bey ſchwerer Straff verbotten haben, die Klayderknöpf, bey Niemand anderen als denen Maiſteren des Knöpfmacherhandtwerks für ſich ſelbſt, vnd andere machen zu laſſen.

LI.

Korbmacher.

1.

Der Korb- und Wannenmacher zu München Säz und Ordnungen.

Obgleich wol vor Jaren kein Korb- und Wannenmacher alhie geweſen, nachmalen aber einer oder zwen ſich alhie häuslich nidergethan, die aber kein Handwerk auch keine Säz und Ordnung gehabt, ſeithero aber ihr noch mehr geworden, als das die Nothdurfft erfordert hat, ihnen Säz und Ordtnungen zu geben, haben die Edlen Ernveſten, fürſichtigen Erſamen, Weiſen Herrn Burgermaiſter und Räthe alhie zu München ſie dem Handwerk der Siber adjungieren und einverleiben wollen, weilen ſie ſich aber nicht allerdings vergleichen können und von einander abgeſondert zu ſein begert, ſind gemelten Korb- und Wannenmachern nachfolgende Handwerksſätz und Ordnungen durch vorobermelten einen Ernveſten, Weiſen Herrn Bürgermaiſter und Rathe allhie gegeben, und fürgeſchrieben worden.

ꝛc.

Von wegen der Maiſterſtück und Bhau derſelben, auch anderer

Arbeit.

6) Erſtlich hat ein Ernveſter, Weiſer Rath fürgenohmen, geordnet, und geſetzt, und will, ſohin füran ein Korb-

oder Wannenmacher alhie Maiſter werden wollte, daß derſelb zuvor die nachbenannten angezaigten Stük mit vorwiſſen der geſchwornen Vierer, und in eines Maiſtershaus oder Werkſtatt machen ſoll, als nemlich

7) ein Paadwannen, wie bey maniglich gebraucht wird.
8) mer ein Müller Wannen zum auftragen.
9) item ein vierekigter Korb.
10) mehr ein langeltes Körbl mit einem Luk.
11) gleichfalls ein Brod Körbl mit einem Luk.
12) ebenmäſſig ein Markt Korb mit Schin überzogen.
13) item ein eingezeintes Glas.
14) mehr ein Brod Körbl von lauter Weiden gemacht.
15) und dann leſtlichen ein gemeinen Markt Korb mit geſpaltnen Weiden. ꝛc.

Actum und die Säz alſo gegeben und zu ſchreiben befohlen worden, den zwanzgiſten Tag Monats Jullii im fünfzehenhundert und neunzeſten Jahre.

(Nun folgen noch mehrere angehängte Sätze bis zum J. 1656).

2.

a. Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Die k. Polizeidirektion München erkennt in der Streitſache der hieſigen eingezünfteten Bürger und Korbmacher zwiſchen den mit keiner Conzeſſion verſehenen nicht eingezünfteten Korbmachern vom Lande zu Recht, daß letztern der Verkauf ihrer von ihnen fabrizirten Körbe, die Dultzeiten und die vier Quatember-Sonntage ausgenommen, nicht ſtattgegeben werden könne, ſondern bei empfindlicher Strafe verboten ſei.

Entſcheidungsgründe.

1) Die Zunftſtatuten der hieſigen Korbmacher vom Jahre 1656 verordnen ausdrücklich:

Art. 22. „daß hinfüro keinem fremden ſolche Arbeit, ſo den Wannen- und Korbmachern zu machen gebühret und gehört, allhier in der Stadt öffentlich feilzuhalten zugelaſſen und gepaſſirt werden, den allein zu den vier Quatember, und an den zwei Jahrmärkten.“

2) Im Jahre 1786 trug auch die Churf. Hofkammer auf Handhabung dieſer Zunftſtatuten an.

Cfr. Erinnerung der churpfalzb. Hofkammer vom 27. März 1786.

3) Auch der hieſige Magiſtrat hat den 29. Juny 1750 den Landkorbmachern den Verkauf nur an den in dem Beſcheide benannten Zeiten geſtattet,

4) und obwohlen die Verordnung der churf. General-Landesdirektion vom 15. Nov. 1802 §. 1 ſagt:

„Jeder Fabrikant, Profeſſioniſt oder ſonſtige Veredler eines Produkts hat in den churf. herobern Staaten fortan das Recht, mit dieſen von ihm veredelten Produkten überall im Lande wie er kann und mag zu handeln ꝛc.“ und obwohlen es auch in der Inſtruktion für die k. Polizeidirektionen heißt:

„die Polizeidirektionen ſollen der freien Induſtrie der Gewerbleute allen Schutz verleihen und keine geſetzwidrige Beſchränkung geſtatten“ (Reggsbl. 1808 S. 2523),

ſo ſind doch dadurch

a) die Zunftſtatuten nicht aufgehoben ebenſowenig, als

b) die Zünfte an ſich und

c) nicht jeder, er mag berechtigt ſein oder nicht, er mag eine Conzeſſion oder reale Gerechtigkeit haben oder nicht, kann ſeine von ihm verfertigte Fabrikate unbeſchränkt und frei zu Markt bringen, ſondern dasſelbe iſt nur denen mit landesherrlichen Conzeſſionen oder realen Gerechtigkeiten verſehenen Individuen, nachdem ſie die Meiſterprobe abgelegt haben, geſtattet.

Nach dieſen Gründen iſt geſprochen worden, wie im Beſcheide enthalten.

B. am 8. Auguſt 1811.

b. Entſchließung des k. Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes.

Nr. 16415.

J. N. ꝛc.

Bei dem k. General-Commiſſariate des Iſarkreiſes hat man ſich in Appellationsſachen der Landkorbmacher gegen die hieſig eingezünft. bürgl. Korbmacher resp. die k. Polizeidirektion dahier wegen Feilhalten der von erſtern ſelbſtverfertigten Körbe in der Reſidenzſtadt München Vortrag erſtatten laſſen und hierauf erkannt, daß die von der k. Polizeidirektion unterm 8. publ. 12. Auguſt v. J. erlaſſene Erkenntniß aus nachſtehenden Gründen durchgehends zu confirmiren ſeie.

Rationes decidendi.

a) Das Generalmandat vom 15. Nov. 1802 geſtattet nur den Fabrikanten, Profeſſioniſten und ſonſtigen Veredlern eines Produkts deſſen freien Verkauf inner Landes ohne Beſchränkung auf Ort und Zeit.

b) Iſt auch ſogar den Profeſſioniſten durch die allerhöchſte Verordnung vom 14 Juny 1805 die oben ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Niederlage für ihre verfertigten Arbeiten dahin beſchränkt worden, daß nur im Fall, wenn nach vorläufiger Inſtruktion des Geſuches die Nothwendig- und Zweckmäßigkeit hervorgehet, für ſelbe eine Niederlage bewilliget werden kann; endlich

c) beſtimmt das Generalmandat vom 8. May v. Js. Tit. I Nr. 4, daß die Selbſterzeuger, d. h. ſolche Perſonen, welche ohne förmlicher erlernter Kunſt oder Profeſſion geringere Gattungen von Waaren verfertigen, z. B. Körbe, nur die inländiſchen Jahrmärkte mit ihren verfertigten Arbeiten zu beziehen befugt ſind, ſohin die Appellanten durch die erſtrichterliche Erkenntniß wegen bewilligten Feilhalten auf die 4 Quatember mehr erhalten haben, als was ſelbe hiernach zu fordern berechtiget waren.

Die k. Polizeidirektion hat vorſtehende Erkenntniß den Theilen gehörig zu eröffnen.

München den 27. Jänner 1812.

e. Entſchließung des k. Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes.

Nr. 15395.

J. N. ꝛc.

In der vidimirten abſchriftlichen Anlage wird die k. Polizeidirektion allhier das über die Rekursſache der Korbmacher in der Au gegen die hieſige Korbmacherzunft wegen Verkauf ihrer Fabrikate unterm 26. Auguſt pr. 6. Sept. anher erlaſſene allerh. Reſkript zugeſchloſſen, mit dem Auftrage, dasſelbe den Intereſſenten zu Protokoll zu eröffnen.

Die eingeſchickten Akten folgen zurück.

München den 10. Sept. 1813.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir haben Uns über die Rekursſache der Korbmacher in der Au gegen die hieſige Korbmacherszunft wegen Verkaufs

kaufs ihrer Fabrikate, in Unſerm geheimen Rathe umſtändl. ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und wollen die Rekurrenten wegen der verſäumten Friſt vorläufig in integrum reſtituiren, in der Hauptſache aber beſtätigen Wir hiemit die von Unſerm General-Commiſſariat des Iſarkreiſes unterm 27. Jänner 1812 erlaſſene Erkenntniß.

München den 26. Auguſt 1813.

3.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes.

Nr. 6814.

J. N. ꝛc.

Die hieſigen Korbmacher werden mit ihrer unſtatthaften Beſchwerde gegen das Hereinarbeiten auswärtiger Korbmacher auf den Bericht vom 1. dieſes M. abgewieſen, da nach den beſtehenden Verordnungen jedem Profeſſioniſten der Abſatz ſeiner beſtellten Arbeiten allenthalben freigegeben iſt, jedoch hat die k. Polizeidirektion jeden Mißbrauch, der von auswärtigen Korbmachern durch öffentliches Feilhalten außer den erlaubten Zeiten oder durch Hauſiren getrieben wird, mit nachdruckſamen Strafen abzuſtellen.

München am 14. März 1816.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 5206.

J. N. ꝛc.

Wenn auch die Rekurrenten N. N. aus der Vorſtadt Au die Befugniß zum Handel mit anderen als ſelbſtverfertigten Körben rechtlich ſollten hergebracht haben, ſo erſtreckt ſich dieſe Befugniß doch nicht über die Grenzen jener Gemeinde, in welcher ſie als Korbmacher konzeſſionirt ſind §. 15 Nr. 1 der Vollz. Inſtr. z. G. G. und §. 21 Nr. 1 ibidem, — wogegen deren Handelsbefugniſſe auſſer dem Wohnorte ſich auf den Verkauf ſelbſtverfertigter Körbe beſchränkt. §. 18 Nr. 2 der Vollzugsinſtruktion.

Der Beſchluß des Magiſtrats München vom 19. Febr. l. Js. wird daher beſtätiget.

München am 19. April 1830.

LII.

Kornkäufler.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Bekennen für Unns, Unſere Erben und Nachkommen und thuen kund mäniglich mit diſem offenen Brief, das Unns die ſammentliche Zunfft der burgerlichen Kornkäufflern alhier belanget haben, ihnen ihre bereits gehabte Handwerchs Saz und Ordnungen gnädigſt zu confirmiren und zu beſtättigen: Wan Wür dan derſelben unterthänigſtes Belangen für billich anſehen, auch nach wohl consideriert deren Unns unterthänigſt yberreichten Articuln, worÿber Unns bereits von Unſeren angeordneten Pollizeÿ-Rath umſtändiger Bericht erſtattet worden, ſolche Unſerer Pollizeÿordtnung gemeß zu ſeÿn befunden; als haben Wir erſagten Kornkäufflern Ihre Saz und Ordnungen, iedoch auf Verſuchen und Unſer, Unſerer Erben und Nachkommen widerrueffen, in all und jeden puncten und Articuln, ſo lang ſelbe Unnſeren bereits vorhanden, oder ferneres zu erlaſſen kommenden Land- und Pollizeÿ Verordtnungen nicht zuwider ſeÿnd, gnädigſt confirmiert und beſtättiget, beſtättigen und confirmieren ihnen auch ſolche mit und in krafft dies Briefs und wollen nebſtbeÿ gnädigſt, das ſie dabeÿ gelaſſen und gehandhabet werden, nach laut ihrer Articuln, wie ſelbe von Wortt zu Wortt folgen, nemb- und

Erſtlichen ſetzen und wollen Wür, das nun hinfüran zum maiſter mehrer nicht, dan bis in die zwanzig Traÿdtkäuffler ſeÿn oder zuegelaſſen werden ſollen, es geſchehe dan mit ſonderbahrer unſer gnädigſten Bewilligung geſtalten dan auch wir ohne das völlige Macht und Gewalt haben, die Zunfften zu mindern zu mehren oder gar abzuſchaffen.

Zweitens ſolle ſich auch durchaus keiner unterſtehen, das Getreÿdt an anderen Orthen im Land, oder auſſerhalb deſſen fürzukauffen, und herzuführen, er habe dann in dieſer Zunfft eine Gerechtigkeit, und ſeye von Unſeren Hof- und Pollizeÿ Rath, dann dem bürgerlichen Magiſtrat alhier zu einem Zunfft Genoſſenen zuegelaſſen worden, und handle nach Anweiſung der Säz. Da aber

Drittens die Füehrer oder ein Zunfftgenoſſener erfahre, das ſich einer, ſo kein Zunfftgenoſſener wäre, des Getraÿdtfürkauffs unterſtündte, ſollen ſie ſolches Unnſerem

Hof resp. Pollizey Rath ohnverzüglich fürbringen, damit man gegen den Verbrecher gebiehrliche Straff und Abſchaffung des Traydtfürkauffs fürnehmen könne.

ꝛc.

Siebentens ſolle ein ieder Zunfftgenoſſ ſein erkauftes Getraydt hiehero zum feillen Markt an die offene Schranne bringen, fail haben und geben, wie anderes dergleichen Getraydt verkaufft wirdtet, und nach keinen höheren Kauf, als ſonſt der gemaine Kauf iſt, nit bringen, auch zu Staigerung des lieben Getraydts nicht Urſach geben, bey ernſtlicher unnachläſſiger Straff. Gleichergeſtalten und fürs

Achte ſollen die Traydt Käuffl das Getraydt weeder von der Schrannen, noch am herführen von anderen Orthen nicht heim an ihre Häuſer, oder auf die Müllen, oder andere Käſten und Behältniſſen durchaus nicht einfüehren noch durch keinerley Weeg aufbehalten und yber ein Zeit, wan das Getraydt aufſchlagt, wieder an die Schrannen bringen, zu verkauffen, außer in ſo weith ihnen ſolches mitls dießfalls sub. hodierno erlaſſenen Special-Befelchs geſtattet worden, bey Verlurſt des Getraydts.

ꝛc.

So ſollen auch

Zechentes ſie die Traydt-Käuffl ihr erkaufftes Getraydt unterweegs (wan ſie diſes anhero führen laſſen, des wider verkauffens wegen oder das ſie aigennuziger weis eine Staigerung erwartten wollen) nicht: ſondern allein von einer Aext oder Wagen auf den anderen zeladen, der freyen Nothdurfft nach, abſchlagen und ablegen, bey Verliehrung des Getraydts. ꝛc.

Zum Achtzechenten ſezen und ordnen wir weithers gnädigſt, das ſie Traydtkäuffl getreulich und aufrecht handlen und da ſie etwan aus eines Herrn Caſten Getraydt kauffen, daſſelbe alſobald abweg und anhero auf die offene Schranne führen und verkauffen ſollen, nicht aber in dem Kauffen bedingen, das man das Getraydt eine Zeit lang auf den Caſten ligen laſſe, und behalte, bis etwan daſſelbige aufſchlagen mechte.

Zum Neunzechenten ſollen ſie auch mit dem Paurs-Mann oder anderen, welcher Getraydt zu verkauffen hat, keine pacta machen oder dieſelbe ſtärken, das ſie auf einen hohen Kauf oder eine benannte unter ihnen gemachte Summam bringen und halten, dardurch das Getraydt in eine Staigerung gebracht werde. Welcher aber

Zum Zwainzigiſten diſes yberführe, der ſolle nicht

allein, wie vor ſchon angemerkt, von der Zunfft geſchafft ſondern auch nach Nothdurfft anderen zur Wahrnung und Exempl geſtrafft werden.

ꝛc.

Drey=und zwainzigiſtens ſezen und ordnen Wir austruckentlich, das ein ieder, welcher in der Traydt=Käuffl Zunfft iſt, ſein erkaufftes Getraydt an denen zweyen Schrannen Tägen[1]) an offener Schrannen denen armen Leuthen, als nemblichen Arbes, Waizen, Korn, Gerſten und Haaber Schäffl, Metzen und halb Metzen weis ausmeſſen ſolle, bey Verlurſt der Zunfft. ꝛc.

So geſchehen in Unſer Churf. Haubt und Reſidenz Statt München den Sechs und zwainzigiſten Monaths Tag Januarij im Aintauſent ſiebenhundert fünff und ſechzigiſten Jahr.

Max Joſeph Churf.

LIII.

Krauthändler.

1.

a. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 2795.

J. N. ꝛc.

Die k. Polizeidirektion dahier empfängt in der Anlage das Duplikat von den Führern der Krauthändlerzunft gegen die genannte Direktion, um den Rekurrenten die Abweiſung zu bedeuten, weil der Abſatz der Produzenten nicht zu beſchränken und die Zufuhr auf den Markt möglichſt zu befördern iſt.

München den 9. Febr. 1818.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 15331.

J. N. ꝛc.

Seine Königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſten

---

1) Zur Getreidſchranne waren früher dahier zwei Tage in der Woche, Dienſtag und Freitag, beſtimmt.

Reſkripts vom 31. v. M. die Abweiſung der hieſigen Kraut-händler mit ihrer Beſchwerde des rubr. Betreffs beſchloſſen.

Die k. Polizeidirektion hat ſich hiernach zu achten und die vorgelegten Akten im Unterbunde zurückzuempfangen.

München den 8. Juny 1818.

An die k. Polizeidirektion.

Die Beſchwerde der hieſigen Krauthändler über Geſtattung des Minutokrautverkaufes auf hieſigen Viktualienmärkten btr.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Krauthändlern iſt auf ihre gemachte Vorſtellung zu erwidern, daß es ihnen zwar ganz unverwehrt iſt, Hefen zu führen und zu verkaufen, daß ihnen aber ein ausſchließendes Recht hiezu nicht eingeräumt werden kann, weil dieſer Verkauf dermalen jedermann freigegeben iſt, dieſer Artikel als ein Gegenſtand des Viktualienmarktes und als allgemeines tägliches Bedürfniß eine freie Concurrenz der Verkäufer fordert, und zudem den Bräuern, welchen nach der allerhöchſten Verordnung vom 12. März 1812 (Reg. Bl. 1812 S. 483) ein unbeſchränkter Verſchleiß ihrer Bräuabfälle zuſtehet, auch der Abſatz ihrer Hefen auf keine Weiſe beſchränkt werden darf.

V. den 30. Julius 1819.

3.

Protokoll

Den Hefenverkauf der Krauthändler btr. abgehalten München am 21. Julius 1819.

Die Eingabe der Krauthändler in obiger Sache wurde heute den hieſigen Germſiedern eröffnet, worauf ſie Folgendes angaben:

1) Die Hefe wird lediglich aus den braunen und weißen Bräuhäuſern, dann von den Eſſigſiedern bezogen, die Germ hingegen aus Gerſtenmalz und Hopfen eigens bereitet. Oft wird blos mit Waſſer verdünnte Germ als Hefe verkauft.

2) Die Hefen ſind vorzüglich zur Bereitung von Mehl-

ſpeiſen, die Germ hingegen zum Backen des weißen Brodes geeignet.

3) Der Verkauf der Hefen iſt gegenwärtig jedermann freigeſtellt; es verkaufen ihn Bräuer dann andere Leute auf dem Viktualienmarkte.

4) Endlich haben die Germſieder nichts einzuwenden, wenn der Verkauf der Hefe den Krauthändlern allein überlaſſen wird, indem ſie ſelbſt gar keine Hefe führen, nur darf keiner von ihnen ſelbſt Hefe machen, weil er ſonſt auch bald Germ ſieden und auf dieſe Art ſie beeinträchtigen wird.

Fortgeſetzt den 26. Julius 1819.

Ebenſo erklärten heute die unterzeichneten Führer der hieſigen Bräuer, daß ſie mit dem Antrage der Krauthändler nicht einverſtanden ſein können, weil der freie Hefenverkauf hier von jeher gewöhnlich war, und ſie zum unbeſchränkten Verkauf des Gelägers der Hefen ꝛc. berechtiget ſind. Sie bemerken dabei, daß die meiſten Bräuer ihre Hefen, ſo viel ſie davon nicht ſelbſt verbrauchen, theils den Eſſigſiedern zum Eſſigmachen, theils ihren Oberknechten als Emolumente überlaſſen, welche ihn ſodann an die Bauern, Krautleute, Bäcker, Küchelbäcker und andere Leute nach Belieben verkaufen.

Sie bitten alſo die Krauthändler mit ihrem Antrage abzuweiſen.

Magiſtratscommiſſion.

4.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Unter Mittheilung einer Abſchrift der wiederholten Beſchwerde der h. b. Salzſtößler iſt dem b. Kraut- u. Eſſighändler N. N. dahier der Auftrag zu machen, ſich nunmehr des Salzverkaufes bei Vermeidung einer Strafe von 3 Reichsth. gänzlich zu enthalten.

B. am 26. Sept. 1820.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 25543.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 24. pr. 26. v. M. eingeſendeten Akten die Berufung des Krauthändlers N. N. dahier wegen inhibirten Salzverkaufs betr. hat man beſchloſ-

ſen, den Beſchwerdeführer lediglich auf die magiſtrat. Entſchließung vom 26. Sept. ins. 5. Okt. curr. hinzuweiſen, indem er zu Protokoll vom 5. Sept. d. Js. ſelbſt bekannte, daß er eine Berechtigung zum Salzverkaufe nicht beſitze, die er ſonach auch durch angebliche 10 jährige Ausübung des Verkaufs wegen mangelnden Erwerbstitels nicht für ſich begründen könnte.

München den 5. Dez. 1820.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. No. 1478.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 17. pr. 21. dieſes eingeſendeten Akten rubr. Betr. wurde die Beſtätigung des Magiſtratsbeſcheids vom 25. Nov. v. Js. beſchloſſen, indem der Verkauf des ſelbſtgebauten Krautes keinem Produzenten verwehrt werden kann.

München den 24. Jänner 1826.

6.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 9950.

J. N. ꝛc.

Auf den in dem untenbemerkten Betreffe am 23. d. M. erſtatteten Bericht wird dem Stadtmagiſtrate unter Zurückgabe der vorgelegten Aktenſtücke erwiedert, daß dem Geſuche der Krauthändler hierſelbſt, ihr Kraut auf dem Viktualienmarkte feil zu halten, zwar ſtattzugeben, denſelben jedoch die Vorſchrift des §. 13 der Marktordnung auf das ſtrengſte einzuſchärfen und ein abgeſonderter Verkaufsplatz anzuweiſen ſei, wo ſie von den übrigen Verkäufern, die ſaueres Kraut zu Markte bringen, ganz getrennt und hinlänglich entfernt ſind.

München den 30. May 1826.

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 18737.

J. N. ꝛc.

Indem der Magiſtrat anliegend das Duplikat einer neuerlich von den hieſigen Krauthändlern übergebenen Vorſtellung erhält, wird derſelbe angewieſen, denſelben zu eröffnen, daß ihre Vereinigung und Gleichſtellung in den Gewerbsbefugniſſen mit den Salzſtößlern nicht ſtatthaben könne, dagegen aber die Zahl der beſtehenden Krauthändler nicht mehr zu vermehren ſei, um auf ſolche Weiſe dieſes an ſich in ſeinen Befugniſſen ſehr beſchränkte Gewerbe nach und nach ganz eingehen und künftig das verwandte Gewerbe der Salzſtößler allein beſtehen zu laſſen.

München den 10. Okt. 1826.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 22248.

J. N. ꝛc.

Indem der Magiſtrat dahier das Duplikat rubr. Vorſtellung empfängt, wird derſelbe in Kenntniß geſetzt, daß man auf Vortrag über die berückſichtigungswürdige Bitte der hieſigen Krauthändler beſchloſſen habe, denſelben zu Verbeſſerung ihrer an ſich bisher ſehr gering geweſenen Subſiſtenzmittel die Bewilligung zu ertheilen, daß ſelbe von nun an befugt ſeien, auch Kerzen und Seife zu verkaufen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß durchaus keine neue Krauthändlerskonzeſſionen mehr zu ertheilen ſind.

München den 28. Nov. 1826.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 10652.

J. N. ꝛc.

Nachdem der Handel mit Salz in hieſiger Stadt den Kraut- und Eſſighändlern nicht zuſteht, ſondern durch das

ſeit Jahren beſtehende Gewerbsregulativ ausdrücklich nur den Salzſtößlern zugewieſen iſt, nachdem ferner bei Handelsgewerben eine Ausdehnung der urſprünglich beſchränkt verliehenen Conzeſſion nicht ſtattfindet, ſondern nur im Wege neuer Conzeſſionsſuchung erlangt werden kann, — Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetz §. 17 Nr. 2 — und nachdem endlich das Salzſtößlergewerbe dermal ſo beſetzt iſt, daß die im §. 10 N. 3 eben erwähnter Verordnung gebotenen Rückſichten hierauf volle Anwendung finden, ſo muß der magiſtrat. Beſchluß vom 7. v. M., wodurch die Wittwe N. mit ihrem Geſuche um Ausdehnung ihres Gewerbes auf den Salzverkauf abgewieſen wurde, beſtätiget werden.

München den 7. Juny 1830.

10.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 1959.

J. N. ꝛc.

Der §. 18 Nr. 2 und 3 der Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze ſpricht ſich zu deutlich über die den Produzenten geſtattete Freiheit des Marktes und Abſatzes aus, als daß bei nicht entgegenſtehenden ausdrücklichen Lokalſtatuten den Bauern von N. der Verkauf des von ihnen ſelbſt produzirten Rübenkrautes auf den hieſigen ordentlichen Wochenmärkten verſagt werden könnte.

Hienach hat ſich der Magiſtrat zu achten und die Rekurrenten hievon zu verſtändigen.

München den 31. Jänner 1832.

11.

Schreiben an die k. Polizeidirektion München.

Auf die verehrl. Zuſchrift vom $^{8}/_{9}$ d. beehren wir uns unter Remiſſion der mitgetheilten Vorſtellung der Kraut-händler zu erwidern, daß den Krauthändlern nach den über ihre Befugniſſe verhandelten Akten unbeſtritten das Recht zum Handel mit Kraut, Eſſig, Hefe, Seife und Kerzen zuſtehe. Ueber ihre Befugniß zur Führung der übrigen gegenwärtig von ihnen geführten Artikel, wie Schuhwichſe, Kartoffeln, Schwefelhölzer, Kien, Sand,

werden gegenwärtig Verhandlungen gepflogen, welche noch nicht beendiget ſind.

B. am 13. May 1834.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Krauthändlern iſt zu eröffnen, daß die Befugniß eines Krauthändlers nicht den Handel mit Erdäpfeln, Schuhwichſe, Schwefelhölzern, Zwibeln, Zinnkraut und Sand umfaße, daß ſie ſich deßhalb des Handels mit dieſen Artikeln zu enthalten hätten.

B. den 13. May 1834.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Krauthändler N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe den Krauthändlern in Folge Regierungs-Entſchließung vom 28. Nov. 1826 wohl zu, Kerzen und Seife zum Verkaufe zu führen, nicht aber auch Citronen, Schwefel und Zinnkraut zu führen, daher er ſich des Verkaufes der letztgenannten — anderen Gewerben zugewieſenen Artikel zu enthalten habe.

B. am 22. Jänner 1839.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Salzſtößler N. N. wird auf die Beſchwerde des Krauthändlers N. N. vom 26. Febr. l. Js. hiemit bedeutet, er habe, nachdem den Salzſtößlern vermöge ihrer Gewerbsartikel die Führung und der Verkauf von Kraut und Hefe nicht zuſteht, ſich der Führung und des Verkaufes dieſer beiden Artikel bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

Hiebei wird demſelben eröffnet, daß auch den Krauthändlern nach k. Regierungsentſchließung vom 28. Nov. 1826 der Verkauf von Kerzen und Seife zuſtehe, und daß übrigens den Krauthändlern N. N. die Führung von Salzſtößlerartikeln und namentlich von Salz, Kienholz und Beſen bei Vermeidung gleicher Strafe unterſagt worden ſei.

B. am 5. April 1842.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Krauthändler N. N. wird auf die Beſchwerde der Salzſtößlersehfrau N. vom 18. April l. Js. hiemit bedeutet, er werde, nachdem er laut Protokollarerklärung vom 18. May l. Js. ſelbſt zugeſteht, daß er Citronen, Beſen, Feuerſchwamm, Maikram, Stiefelwichs und andere den Krauthändlern nicht zuſtehende Artikel zum Verkaufe führt, in die ihm für ſolchen Fall unterm 5. April l. Js. bereits angedrohte Strafe von 10 fl. hiemit verfällt. ꝛc.

B. am 10. Juni 1842.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Krauthändler N. wird auf die Beſchwerde der Salzſtößler vom 27. May l. Js. hiemit bedeutet, es ſtehe den Krauthändlern nicht zu, Mandelkaffee, dann Salz ſowie überhaupt den Salzſtößlern oder andern Gewerben zugewieſene Artikel zum Verkaufe zu führen; er werde daher, nachdem er ſelbſt zugeſteht, Salz und Mandelkaffe verkauft zu haben, und dieſe Artikel noch zu führen, in die ihm wegen Führung von Salz unterm 23. May l. Js. angedrohte Strafe von 10 fl. verfällt, welche er binnen 8 Tagen bei Vermeidung geſ. Exekution anher zu erlegen hat. ꝛc.

Hiebei wird demſelben bemerkt, daß die Führung ſogen. Wurzel- und Moosbürſten weder den Krauthändlern noch den Salzſtößlern beanſtandet werde. ꝛc.

B. am 19. Auguſt 1842.

17.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 14578.

J. N. ꝛc.

In Folge höchſter Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 20. d. M. wird der Stadtmagiſtrat München beauftragt, der Innung der Krauthändler zu München auf ihre Vorſtellung vom 2. April v. Js. zu eröffnen, daß ihrem hierin geſtellten Geſuche um Aufhebung des §. 9 der hieſigen Marktordnung zu Gunſten ihres Gewerbes, ſohin um gänzliche Unterſagung jeden Handels mit Kraut

und Rüben, oder doch wenigſtens des Minutoverkaufes von Seite Nichtkonzeſſionirter auf dem hieſigen Viktualienmarkte im Hinblicke auf die in dieſer Sache bereits erlaſſenen Entſchließungen und namentlich auf die Miniſterialentſchließung vom 31. May 1818, dann der Beſtimmung des §. 76 der Inſtruktion der Polizeidirektionen in Städten vom 24. Sept. 1808, — des §. 45 der allerh. Verordnung vom 15. Sept. 1818 „das Verhältniß zwiſchen der Polizeidirektion und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München bfd." und des §. 11 der allerh. Verordnung über die Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleiſch vom 16. Auguſt 1829, eine Folge nicht gegeben werden könne. ꝛc.

München am 26. April 1843.

LIV.

Küchelbäcker.

1.

Ainer Erbarn Zunfft der Kiechlpacher alhie zu München Säz vnd Ordnung.

Allß bisher das Kiechlpachen frey geweſen, vnd ſich ettliche ires Gefallens daſſelb zetreiben vnterfangen, das aber ain ernueſter fürſichtiger, erſamer weiſer Rath alhie zu München lenger nit zueſehen, oder geſtatten wollen.

Seyen demnach volgende Säz vnd Ordnung geben vnd geſetzt vnd damit vndter inen der Khiechlpachern ain Zunfft gemacht worden.

Erſtlich ſollen alle Kiechlpakher oder Kiechlpacherinen ſo yezt ſein vnd hinfüro durch ainen erſamen Rath zuegelaſſen werden, bey iren Läden, da ſye pachen ſchwarze Täfl, daran Khiechl gemalt ſeyen, zu ainem Wahr-Zaichen aushengen. ꝛc.

Fürs Sechſt Wann dann ainer zum Kiechlpachen zuegelaſſen, das Gelt an die Kamer vnnd in die Piren erlegt, ſo ſolle derſelb guet Khürnen vnd Waitzenmel zum Pachen brauchen, vnd nit mit nach- oder anderm mel vermiſchen, bey Verlierung vnd Nemung des Gepächts, es ſeyen Khiechl oder Nutl.

Zum Sibenden Sollen ſy khain Schmalz vor den Raththurm alhie, auch innerhalb drey meil weegs vmb die

Stat nit auffhauffen, ſonder in die waiten hinauszziechen, bey Verlierung des Schmalz das ſye alhie oder innerhalb der drey Meil weegs einkhaufft hetten.

Zum achten. Sy ſollen auch khain vnſauber Schmalz alls das Pain, Schweinen oder Khloenſchmalz brauchen oder khauffen, ſonder aus ſaubern vnd gueten Schmalz pachen. Wer das yberfört, ſoll nach Notturfft darumb geſtrafft, vnd gar von der Zunfft geſchafft werden.

Fürs Neunt ſollen die Khiechlpacher oder Kiechlpacherinnen nur an den Vaſttägen, aber an khainen Fleiſchtag durchaus nicht pachen, es wäre dann das man auf ainen Flaiſchtag ettwas zu ainer Malzeit, Hochzeit oder ſtuelueſt an ſy frümmet, daſſelb vnnd nit mehr ſollen ſy pachen, bei Verlierung des Guets.

Zum Zechenten. Wenn aber ainem, an ain Fleiſchtag an den gefrümbten Kiechln ettwas überblib, weil man daſſelb mit dem Anmachen nit gar ſo gleich bey ettlich wenig khreizern treffen khann, ſoll ainer dieſelben ungeuärlich yberblibenen Kiechl wol fail haben mögen.

Zum Ailfften. Wann auch ainem an ain zuegelaſſnen Pachtag vnuerkaufft ettwas yberbleibt, das mag ainer den andern Tag in ſeinen Laden wol fail haben, aber darneben nichts zue pachen, es wurde dann inſonderhait gefrümbt wie negſt gemelt.

Fürs Zwelfft. Es ſollen auch ſolche ybergeblibne Kiechl auf vngeuär verſtanden werden, alls das es ainer in anmachung des taigs bey ettlich Khreitzern nit ſo gleich treffen khann, wie uil daraus gepachen werden mag.

Zum Dreyzechenden. Welcher aber an ain zuegelaſſenen Pachtag gefährlicher Weiß vnd fürſezlich ettwo zway, drey oder viermal ſouill anmachen, vnd pachen wurde, von yberbleibens wegen, weder man an ime gefrümbt hett, der ſoll darumb geſtrafft werden.

Zum Vierzechenden iſt inen den Kiechlpachern auf ir ſtarkhes Bitten vnd in betracht deſſen, das ſy von iren Läden vnd Hauswonungen groß Zins geben müeſſen, vnd ſich mit dieſen ſchlechten thain vnd gepächt nit wol erhalten khönnen, vergunt worden, das ſy in ainer yeden ganzen werkhwochen, darinn nit gepotten vaſt, oder Feyrtag ſeyen, am Erchtag auch Khiechl pachen mögen, ſowol als an den ordlichen Faſttägen den Freytag vnd Sambſtag.

Zum fünffzechenden ſollen ſy die Khiechlpacher alhie khain Kiechl oder Nutl nit vmbtragen, fail haben oder

darein ſpilen laſſen weder an den Faſt noch Fleiſchtägen bey Verlierung des Guets.

Zum Sechzechenden. In der Dult zu Sanct Jacobs Tag mögen die Kiechlpacher oder Kiechl Pacherinen alle Tag, ſo lang die Dult werd, vnnd die frembden Kiechl⸗Pacher oder Kiechl⸗Pacherinen alhie geliten werden, wol pachen und fail haben; aber des vmbtragens oder darein Spilens ſollen ſy ſich zu der Zeit, ſo wol als ſunſten genzlich enthalten, bey Verlierung des Guets.

Fürs Sibenzechendt ſoll niemandts Khiechl oder Nutl ſo andere pachen die, nit Zunfftsgenoſſen ſeyen, weder an Vaſt, noch Fleiſchtägen alhie nit failhaben noch verkauffen bey Verlierung der Kiechl oder Nutl; wie dann gleichfalls die zünfftigen vnd zuegelaſſnen Khiechl⸗Pacher alhie an khainem andern Ort an Vaſttägen vnnd ſunſten ſollen Khiechl fail haben, alls in iren Läden, darin ſie pachen.

Zum achtzechenden ſollen mer Kiechlpacher oder Khiechlpacherinen nit zueglaſſen werden, als ſechs oder aufs maiſt ſiben, damit ſy ſich behelffen können, vnd nit ſelbs gar aneinander verdörben, auch bey gemainer Stat durch ſolche Handtierung den jungen Leuthen zu Uerfierung derſelben nit vil Vrſach gegeben werde.

Zum Neunzechenden die Khiechlbacher ſollen auch ire bſtändt vnnd Läden darinn ſye pachen an denen Ortten haben, wo es guete ausgefurte, vnd gewelbte Khümich hat, damit nit Schaden beſchehe.

Zum Zwainzigiſten. Sy ſollen auch in iren Hauswohnungen vnd Läden durchaus niemandt ſetzen, Khiechl auftragen vnd behörbern, damit dem jungen Volckh zu beſen, leichtfertige Sachen vnd Aufenthaltung nit Vrſach gegeben werde. Wer das yberfört, ſoll nit allain von der Zunfft, ſonder nach Notturfft vnd Vngaden darumb geſtrafft werden.

ꝛc.

Actum den andern Tag Monats Martij. Im fünffzechen hundert fünff vnd ſibenzigiſten Jare.

ꝛc.

Nachdem man auf großgnäd. anbefelchen eines hochedl vnd wolweiſen Rhats einer ſambentlichen Zunfft der Kiechlpacher alhier das Rhat Conclusum de dato 14. Auguſt anno dieß commissionaliter vorgelößen, nemblichen, ob vnd ſoferne allenfalls das Rhat Conclusum von anno 1684 aufgehoben oder modificiert werden ſolte, nichts deſto minder die Gemeindte vnd Klöſter mit den erforderlichen Gebäch

verſehen werden khundten, hat hierybe̓r die ganze Zunfft der Khiechlpacher ſolches zu praestieren nit allein ganz leicht gefunden, ſondern ſich vndtereinander einig verſtandten vnd einhellig beſchloſſen, das khonfftig hin kheiner mehr alß auf ainer Pfanen pachen will, vnd im Fahl einer diſes ybertretten, vnd etwan auf zwey Pfanen pachen ſolte, derſelbige ain Pfund Pfening Straff in die Zunfft zu geben ſchuldig ſein mießte. ꝛc.

Sig.

ſeye auf Verſuechen vnd widerrueffen darbey gelaſſen.

Concl. in. Sen: civ: den 11. Sept. 1715.

2.

a. Der Magiſtrat ꝛc.

erkennt in Streitſachen der b. Krauthändler wider die b. Küchelbäcker dahier wegen Verkauf des rohen Sauerkrautes, daß die Kläger mit ihrer Klage abzuweiſen, die Koſten aber, da nicht ohne rechtlichen Grund geſtritten worden, zu kompenſiren ſeien.

Gründe.

1) Die Küchelbäcker durften von jeher das rohe Sauerkraut in ihren Läden verkaufen; ſie waren alſo ſchon in dem Beſitze dieſes alten Rechtes, ehe eigene Krauthändler beſtunden.

2) Der Krauthandel bildete erſt ſpäter ein eigenes Gewerbe und konnte hiedurch den Küchelbäckern nie präjudizirlich werden.

3) Uebrigens iſt der Verkauf des rohen Sauerkrautes von Seite der Küchelbäcker ohnehin ſchon dadurch beſchränkt, daß ſie dasſelbe nicht auf dem öffentlichen Markte, wie die Krauthändler, ſondern nur in ihren Wohnungen verkaufen dürfen, ſohin der Entgang auf Seite der Letztern auch unbedeutend iſt.

B. den 23. Nov. 1819.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 8947.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. hat auf ſchriftlichen Vortrag über die Berufung der hieſigen Kraut-

händler gegen die Küchelbäcker wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Verkauf des ungekochten Sauerkrautes den verhandelten Akten gemäß die Beſtätigung des Beſcheides erſter Inſtanz de publ. 26. Nov. v. J. in Haupt- und Nebenſache aus nachſtehenden Gründen beſchloſſen.

Gründe.

1) Die Krauthändler begründen ihre Klage, vielmehr — da jene nicht ſubſtantiirt iſt, — ihre Replik

a) auf ihre im Jahre 1818 erfolgte Vereinigung in eine Zunft, die ihnen ein Prohibitivrecht gegen andere Krautverkäufe gebe, welches

b) auch ſchon früher durch ein allerhöchſtes, beſtätigtes Erkenntniß des Generalkommiſſariats vom 6. Sept. 1816 anerkannt worden ſei.

Die Küchelbäcker räumen ein: daß ſie den Verkauf des rohen Sauerkrauts aus ihren Zunftartikeln nicht nachweiſen können, daß ſie ihn auch nicht, gleich den Krauthändlern, auf öffentlichem Markte, ſondern nur bei Hauſe ausüben dürften, dagegen nehmen ſie dieſen Krautverkauf aus dem Grunde unvordenklicher Verjährung in Anſpruch und behaupten, daß ihrem auf dieſe Weiſe erworbenen Rechte die ſpäter angeordnete Vereinigung der Krauthändler in eine Zunft, die ohne ihre Vernehmung erfolgt ſei, ebenſowenig, als die gegen den Salzſtößler N. ergangene rechtskräftige Inhibition präjudiziren könne. In der Replik widerſprachen zwar die Krauthändler, daß die Beklagten den Verkauf des rohen Krautes ſeit unvordenklicher Zeit ausgeübt hätten, in der Appellationsſchrift hingegen modifiziren ſie dieſen Widerſpruch dahin, daß, wenn es auch wahr ſei, was in dem I. magiſtratiſchen Entſcheidungsgrunde angeführt werde, daß die Küchelbäcker ſchon von jeher das rohe ſauere Kraut in ihren Läden verkauft haben, ſo ſei dieſes doch nicht als Folge einer beſonderen Berechtigung, ſondern der früherhin beſtandenen allgemeinen Freiheit des Krautverkaufes, anzuſehen.

Hienach entwerfen ſich folgende Fragen:

a) war der Verkauf des rohen Sauerkrautes unmittelbar vor der Zunftbildung der Krauthändler allgemein freigegeben oder hatten ſich denſelben bereits beſtimmte Gewerbsklaſſen ausſchließend angeeignet? und im letztern Falle

b) konnte die Vereinigung der Krauthändler in eine Zunft einer anderen Gewerbsklaſſe, die ſchon vorlängſt den Verkauf neben ihnen beſeſſen, denſelben entziehen?

c) Konnte in specie das gegen Salzſtößler N. erfolgte Erkenntniß den Küchelbäckern präjudiziren?

Ungeeignet wurde von den Beklagten auch der Verkauf der Hefe und des Eſſigs zur Sprache gebracht, welche Artikel in der Klage nicht berührt ſind.

2) Daß der Verkauf des rohen Sauerkrautes in älteſter Zeit dahier freigegeben war, iſt geſchichtlich bekannt, auch von den Küchelbäckern ſelbſt nicht widerſprochen; dagegen iſt es nicht nur notoriſch, daß bei ſpäterer Ausſcheidung der Gewerbe dieſer Verkauf mit ausſchließenden Rechten auf Einzelne übergegangen ſei, ſondern es iſt dieſes auch bei eben jenem Streite der Appellanten gegen Salzſtößler N., deſſen Entſcheidung die Appellanten als ein Präjudiz gegen die Küchelbäcker allegiren, aktenmäßig erhoben worden. Laut dieſer Akten verlieh der vormalige Magiſtrat ſchon in ſehr früher Zeit förmliche Conzeſſionen zum Krautverkauf, und erwarben die Conzeſſionirten auf den Grund derſelben den Beiſitz und die Heurathslizenz.

So erhielt N. N. die Heirathsbewilligung als Krauthändler am 3. Sept. 1788, die Oberlandesregierung ſelbſt ertheilte am 6. Dez. 1785 einem gewiſſen N. die Krauthändlers=Befugniß auf Ruf und Widerruf. Anfangs bezahlten die Conzeſſionirten für dieſe Verleihungen nichts, ſpäter aber mußten ſie Rekognitionen, gewöhnlich 18 fl., entrichten.

Da nun auch der Krauthandel verſchiedener Vorrichtungen bedarf, ſo hatten dieſe obrigkeitlichen Bewilligungen, wenn ſie gleich der Magiſtrat ſelbſt noch im Jahre 1807 als ſogenannte Gnadenbewilligungen erklärte, bald auch Ceſſionen derſelben zur Folge, auch mußten nach rechtlicher Conſequenz diejenigen, welche auf ſolche Bewilligungen ihre Anſäſſigmachung, Heirath und bürgerl. Beiſitz begründeten, gegen Beeinträchtigungen unberechtigter Krauthändler geſchützt werden.

So wurde dem Salzſtößler N. N., der den Krautverkauf „als freies Gewerbe" ausüben wollte, derſelbe verboten und die Landesdirektion beſtätigte dieſes Verbot am 23. Dez. 1807.

Schon 1791 traten die Conzeſſionirten unter dem Namen bürgerliche Krauthändler beſchwerdeführend wegen Beeinträchtigungen durch Bierzäpfler, Milchleute ꝛc. auf. Im Jahre 1814 verfaßte die k. Polizeidirektion eine Matrikel über die beſtehenden Krauthändlersbefugniſſe und fuhr fort,

diejenigen, welche Conzeſſionen oder einen langen Beſitzſtand für ſich hatten, gegen diejenigen, welche ſich auf dieſe Art nicht auszuweiſen vermochten, zu ſchützen.

Dieſes gab den Krauthändlern Veranlaſſung, bei einer Beſchwerde, die ſie gegen die Bierwirthe, Salzſtößler, Eſſigſieder und Küchelbäcker wegen Krautverkaufes am 4. Dezember 1815 bei dem k. Generalkommiſſariate einreichten, die Bitte zu ſtellen, daß ihnen entweder die Bildung einer eigenen Zunft oder auch die Beilegung derjenigen Artikel verſtattet werde, welche die von ihnen belangten Gewerbe führten.

Dieſe Vorſtellung der Krauthändler, die einzige unter den vorliegenden voluminöſen Akten, worin ſie auch gegen die Küchelbäcker ſich beſchwerten, — wurde der k. Polizeidirektion zur kompetenzmäßigen Verfügung zugeſchloſſen, welche ſofort die Beſchwerdeführer am 9. Jänner 1816 aufforderte, gegen die Belangten ſeparirte Klagen zu ſtellen. Sie brachten nun ihre einzelnen Beſchwerden an, aber keine gegen den Küchelbäcker — dem Salzſtößler N., der unter den Beklagten war, bewilligte die Polizeidirektion die Fortſetzung des Krautverkaufes, weil ſowohl er als ſein Vorfahrer ſich im Beſitze befunden haben. Dieſe Bewilligung hob jedoch das Generalkommiſſariat in der mehrerwähnten, von der allerhöchſten Stelle beſtätigten, Entſchließung am 6. Sept. 1816 wieder auf, weil der Krauthandel nicht als ein in der Willkühr eines jeden ſtehendes freies Gewerbe betrachtet werden könne, und N. keine Conzeſſion beſitze.

Der Aktenlage gemäß beſtand ſonach das Prohibitionsrecht der Krautverkäufer längſt vor ihrer erſt am 11. Okt. 1818 erfolgten Conſtituirung als Zunft, gleichwohl aber konſtirt nicht, daß von ihnen irgend ein Verbot gegen die Küchelbäcker erwirkt worden ſei, denen ſie vielmehr einen von jeher ausgeübten Verkauf des rohen Sauerkrautes in appellatorio ſelbſt zugeſtehen. Nicht die Bildung zu einer Zunft war es alſo, welche den Appellanten ein Prohibitionsrecht gab, ſondern in ihren Conzeſſionen war dieſes ſchon begründet, und ſchon von der Zeit an, wo die Polizeibehörde ausdrückliche Verleihungen des Krauthandels gab, konnte dieſer nicht mehr res mere facultatis ſein.

3) Bei der Vereinigung der Krauthändler in eine Zunft wurden die Küchelbäcker nicht vernommen, noch minder wurde ihnen ein Verbot des Krautverkaufs aufgelegt.

Die Einzünftung konnte ihnen daher in ihrer Befugniß zum Krauthandel, deren Erwerbung ſich in unvordenkliche Vorzeit verliert, während die der jetzigen Krauthändler meiſtens auf neue Conzeſſionen ſich gründet, nicht präjudiziren, ebenſo wenig aber

4) das rechtskräftige Erkenntniß gegen den Salzſtößler N. hatte nicht einen unvordenklichen, ſondern nur ſeinen und ſeines Vorfahrers Beſitz dargethan. Das Erkenntniß des Gen.=Commiſſariats hat ihn daher wegen mangelnder Nachweiſung eines Erwerbstitels abgewieſen.

Wie wenig es in der Abſicht des Generalkommiſſariats liegen konnte, früher erworbene Befugniſſe Anderer zu Gunſten des Krauthandels aufzuheben, beweiſet ſich ſchon daraus, daß, als die k. Polizeidirektion auf den Grund des gegen N. erfolgten Beſcheides auf den als Nebenerwerb betriebenen Krautverkauf des N. N., des Salzſtößlers N. N., der nach der früheren Inhibition von der Landesdirektion am 2. May 1808 eine Conzeſſion zum Krauthandel erhalten, des Seſſelträgers N. und anderer eingezogen hatte, das Gen.=Commiſſariat und ſpäter auch die allerh. Stelle ausſprach, daß dieſe Individuen bei den ihnen ſchon früher und vor der gegen N. ergangenen Entſchließung zugeſtandenen Befugniſſen zu ſchützen ſeien. Aus vorſtehenden Gründen, welchen noch die billige Erwägung betritt, daß das Gewerbe der Küchelbäcker bei ſeinem bekanntlich geſunkenen Zuſtande die Entziehung eines — wenn auch geringfügigen — Nebenerwerbes, auf den ihre ökonomiſche Einrichtung ſchon berechnet iſt, ſehr empfinden würde, mußte die erſtrichterliche Entſchließung und zwar mit Compenſation der Koſten, da auch die Appellanten gegründete Streiturſache zu haben glauben konnten, beſtätiget werden.

Vor der Publikation der vorſtehenden Entſchließung hat der Magiſtrat noch den Vergleich zu verſuchen.

Das abzuhaltende Protokoll iſt binnen 8 Tagen abſchriftlich einzuſenden.

München am 21. April 1820.

c. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 20539.

I. N. ꝛc.

Anliegende Abſchrift einer allerh. Entſchließung vom 29.

Aug. pr. geſtrigen in rubr. Betr. empfängt der Magiſtrat mit dem Auftrage, die Parteien hievon in Kenntniß zu ſetzen und das abzuhaltende Protokoll binnen 8 Tagen abſchriftl. einzuſenden. Acta 1. folgen zurück.

München den 19. Sept. 1820.

Abſchrift.

M. J. K. ꝛc.

Wir haben Uns über den Rekurs der hieſigen Krauthändler gegen die hieſigen Küchelbäcker Gewerbsbeeinträchtigung betr. bei Unſerer Staatsrathscommiſſion ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und wollen die Erkenntniſſe der vorigen Inſtanzen vom 23. Nov. v. Js. und vom 21. April d. Js. beſtätigen.

Unſere Regierung des Iſarkreiſes hat dieſes Erkenntniß gehörig verkünden zu laſſen.

München den 29. Aug. 1820.

3.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Küchelbäcker N. N. iſt auf deſſen Geſuch, an ſeine Gäſte auch Bier ſchenken zu dürfen, nach §. 17 Nr. 1 u. 2 der Gewerbsinſtruktion die Abweiſung zu bedeuten.

B. den 24. May 1831.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 8987.

J. N. ꝛc.

Unter Remiſſion der mit Bericht vom 2. l. M. vorgelegten Verhandlungen wird der magiſtrat. Beſchluß vom 5. v. M. aus den in dem allegirten Berichte entwickelten Gründen, welche den Rekurrenten zu eröffnen ſind, beſtätiget.

München am 13. April 1833.

4.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Küchelbäcker N. N. iſt zu eröffnen, er habe die Verleitgebung von braunem und weißem Bier in

ſeinem Hauſe in eigener Perſon oder durch ſeinen Knecht N. an wen immer und ſelbſt auch an ſeine Sandarbeiter aufzugeben, außer deſſen ihm die Bier-Vorräthe unnachſichtlich konfiszirt würden; ebenſo hat derſelbe die Küchelbäckerei perſönlich ſelbſt auszuüben, außer deſſen ihm das Gewerbe auf unbeſtimmte Zeit eingeſtellt werden müßte.

B. den 5. Aug. 1831.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 16302.

I. N. ꝛc.

Die k. Regierung findet keine Veranlaſſung, die von dem Magiſtrate unter dem 5. l. M. erlaſſene Verfügung gegen den Küchelbäcker N. N. aufzuheben, indem ſolche den geſetzlichen Beſtimmungen entſpricht, welche ſtrenge gehandhabt werden müſſen, um jeden Gewerbsberechtigten vor willkührlichen Eingriffen zu ſchützen.

München den 30. Aug. 1831.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Küchelbäcker N. N. iſt der unbedingte Verkauf von Butter, Eier und Schmalz und ſelbſt deren Abgabe aus nachbarlichen Rückſichten bei Strafe der Confiskation zu unterſagen.

B. den 15. May 1832.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Küchelbäcker N. N. iſt zu eröffnen, daß ihm der Verkauf der Maccaroninudel, wenn er ſie auch ſelbſt verfertiget, im rohen Zuſtande nicht geſtattet werden kann, daß es ihm aber in der Eigenſchaft als Koch und zugleich Küchelbäcker unverwehrt ſei, dieſelben gekocht und zubereitet ſeinen Gäſten vorzuſetzen; es bleibt ihm daher der Verkauf von dieſen Nudeln im rohen Zuſtande bei Strafe der Confiskation derſelben unterſagt.

B. den 6. Dez. 1833.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Krauthändler N. N. iſt auf ſeine gegen den Küchelbäcker N. N. wegen Verkauf von rohem Sauerkraute angebrachte Beſchwerde zu bedeuten, daß nach allerhöchſtem Erkenntniſſe vom 29. Aug. 1820 es den Küchelbäckern zuſtehe, rohes Sauerkraut zu verkaufen.

B. den 31. Jänner 1834.

8.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem Küchelbäcker N. N. iſt auf ſein Geſuch vom 8. v. M. die Ausdehnung ſeines Küchelbäcker-Gewerbes auf die Befugniſſe des Garkochgewerbes — die Abweiſung zu bedeuten, da ihm durch Magiſtratsentſchließung vom 2. May 1826 eine Küchelbäckerconzeſſion unter der ausdrücklichen Beſchränkung verliehen wurde, daß er hiedurch nicht befugt ſein ſolle, das Garkochgewerbe auszuüben, und kein Grund gegeben iſt, welcher die Aufhebung dieſer Beſchränkung zu rechtfertigen vermöchte, indem das Bedürfniß die Vermehrung der — der Natur ihres Gewerbes nach auf den Lokalabſatz beſchränkten — Garköche nicht erfordert, was auch die k. Polizeidirektion in ihrer Erinnerung vom 30. v. bemerkte — vielmehr der zu berückſichtigende Nahrungsſtand der — ohnehin im Wohlſtande herabgekommenen hieſigen Garköche, — ſolche nicht zuläßt, ſondern ſogar jede geſetzlich mögliche Verminderung derſelben wünſchenswerth macht.

B. am 9. Febr. 1841.

b. Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 7874.

J. N. ꝛc.

Der Berufung des N. N. dahier gegen den abweiſenden Beſchluß des Stadtmagiſtrats München vom 9. Febr. l. Js. in rubr. Betr. kann aus den demſelben beigeſetzten Motiven eine Folge nicht gegeben werden, was demſelben unter Rückempfang der mit Bericht vom 10. v. M. vorgelegten Akten zu eröffnen iſt.

München den 6. April 1841.

LV.

Kupferſchmiede.

1.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs thuen khundt offentlich mit dem Brief, das wür den Kaltſchmidten yberall in unſerem Landt zu Obernbayrn, die Genad gethonn haben, daß wür wellen, das ſye umb alle Sachen, die iemann zu ihnen zeſprechen, oder zue klagen hat, ohn die drey Sach, die an den Todt gehennt, vor Ulrichen dem Kaltſchmidt unſerm Burger zu München, dem wür das empfolchen haben, zerecht ſtehen ſollen, unnd ninderſt anderſtwo, und wellen das kain unſer Ambtman mit ihn nichts zeſchaffen hab, noch ſich umb khainerley Steur, noch beth, noch umb kain ander Sach, mit nichte beſchweren, ſye ſollen unns, unnd der Kayſerin aber jährlich geben, unnd thuen, die Dienſt, die ſye unns von alterher gethan haben, und gebietten allen unſern Ambtleuthen, Vizthumben, Richtern, und anndern, wie die genannt ſint, die iezo ſint, oder fürbas werdent, ernnſtlich, das ſye unnſer vorgenanndt Kaltſchmidt yber diſe unnſer Gnad die wür ihn gethon haben, mit nichte beſchweren, unnd ihn die nicht yberfahren, bey unnſern Hulden, mit Urkhundt diß Brieffs, der geben iſt zu München an dem Sonntag Miſericordia Dominj, nach Chriſti Geburth dreyzehenhundert Jahr, unnd in dem fünff und vierzigſten Jahr, in dem ain und dreyſſigſten Jahr, unnſers Reichs, unnd in dem Achtzehenden deß Kayſerthumbs [1].

2.

Von Gottes Genaden Wür Ernſt vnd Wilhelmb Gebrüeder Pfalzgrafen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern bekhennen offentlich mit dem Brief, daſ wür allen Kaltſchmidten in vnſerm Landt zu Oberbayrn, die Gnad gethon haben, vnd thuen ihn die wiſſentlich in Crafft diß Brieffs, das ſye umb all Sach, die iemandt zu ihn zuſprechen vnd zuelagen hat, ohn die Sach die an den Todt gehennt, vor Hörmann den Pichſenmaiſter vnſern Dienner oder wenn wür fübas darzue ſchaffen, und das empfolchen, zurecht ſtehen

1) Vorſtehende Urkunde findet ſich abgedruckt bei Bergmann Nr. CII.

ſollen, vnd nindert anderſtwo, vnd wellen das kein vnnſer Ambtmann, in Stätten, Märckhten vnd auf dem Landt, mit ihn nichts zuſchaffen haben, noch ſie von khainerlei Steur, Peth noch ander Sach wegen mit nichten beſchweren ſolle, doch das ſye vnns jährlichen vnd fürderlich geben die Dienſt, den ſye vnnſeren fordern ſeel. gethan haben. Wer auch ihr Handtwerch machen wolt, dem es nicht zuegehört, es weren alt Keſſtl, Pfannen, Schiſſln, Moltern vnd träg, der ſoll das beſſern, dem den wür darzue ſchaffen, vnd auch dem Handwerch. Vnd darauf gebietten wür allen vnnſern Viezthumen, Pflegern, Richtern, vnd ſonſt allen andern vnnſern Ambtleuthen, wie die genant ſint, die wür iezo haben, oder fürbas gewinen, ernſtlichen bey vnnſern Hulden vnd Gnaden, das ihr die Kaltſchmidt in vnnſerm Landte, dieſe Gnad ſtäth haltet. Vnd ihn die nicht yberfahren, in kain weis, als lieb vnnſer Hulde ſeyn. Vrkhundt deſſ Brieffs der geben vnd mit vnſern anhangenten Inſigel verſiglet iſt, zu München, an ſamt Walburgentag, nach Chriſti Geburt, Vierzechenhundtert, vnd in den Acht- und Zwainzigiſten Jahr.

3.

Von Gottes Genaden Wür Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayrn, vnd Graff zu Voheburg, bekhennen hiemit offentlich, das vnns vnnſer liebe Gethreue baide Handtwerch der Kalt- vnd Kupferſchmidt in vnnſerm Landte zu Obernbayrn fürbracht, wie ſye ſich mit einander veraint haben, vnd einträchtiglich ainig worden ſein, vmb alle Sachen, Zwietracht, vnd Vnainigkeit die ſye lange Zeit mit einder gehabt haben, in maſſ als hernach geſchrieben ſteht,

Zum Erſten von der Arbeith wegen, das die Kupferſchmid vnd Kaltſchmidt, die iezund heuslichen angeſeſſen ſindt, mögen dieſelben zwey Handtwerch fürbas wohl miteinander arbeithen, nach ihrer Notturfft in vnſer Statt zu München, vnd auf vnnſern Land zu Obernbayrn vnd ſoll nur ain Handtwerch ſein, vnd wan nun hinfür ain neuer Kalt- oder Kupferſchmidt würdet, der neu Keſſel vnd Pfannen machen wolte, derſelbig ſoll gieſſen vnd prennen ainen halben Zenten rechts Kupfer, vnd daraus Keſſel vnd Pfannen machen mit ſeiner aignen Handt, damit jedermänniglich arm und reich verſorgt ſein[1]).

ꝛc.

---

1) Vorſtehende Meiſterſtücke wurden der damit verbundenen bedeutenden

Es mag auch hinfüran jedlicher Kupffer vnd Kaltſchmid ſchmidten, flickhen, klampern vnd pündten in Stätten Märckhten vnd auf vnnſerm Landt zu Obernbayrn, nach ausweiſung ihrer Säze, als oben geſchrieben ſtehet, die obgenannten baide Handtwerch Kupfferſchmid vnd Kaltſchmidt, ſollen auch vns vnd vnſern Erben, vnnſern Dienſt jährlich fürderlich vnd redlich mit einander geben, vnd dienen, nemblich achtzehen Keſſl vnd zwainzig Pfanen groß vnd klain, als von alter herkhommen iſt, vnd vnns des nichts mündern, ſondern nur mehren vnd beſſern, vnd haben vnns darauf vnnderthenigelich mit demiettigen Fleis angerueffen vnd gebeten, das wür ein ſolches ihr vorſchreiben: vnd ainigung, beſtatten vnd kräfftigen, alſo haben wür den vorgenannten vnſern Kupfferſchmidten vnd Kaltſchmiden baiden Handwerchen, all vorgeſchrieben Sache vnd Articul ihrer Ainigung aus ſonnder Genaden, beſtätt vnd krefftiget, beſtetten vnd kräfftigen ihnen auch das in Rechter wiſſen mit dem Briefe, das ſye ſolches füran alſo halten vnd handlen ſollen vnd mögen. Alles threulich vnd vngeuerlich, zu Vrkhundt geben wür ihnen den Brief mit vnnſerm anhangentem Innſigl verſigelt, das iſt beſchechen zu München, an vnnſers lieben Herrn Fronleichnambstag: als man zehlt nach Chriſti vnnſers lieben Herrn Geburth, Vierzehenhundert vnd in dem Acht vnd Vierzigiſten Jahre.

4.

Von Gottes Genaden Wilhelmb vnd Ludwig Gebrüeder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- vnd Nidern-Bayrn, enndtbietten ꝛc. vnnſern Grues vnd Gnad zuuor.

ꝛc.

Verer, vnd nachdem auch von alter vnd bisher für all Sachen nichts dann die drey Hänndl, ohn alles Mitl das Malefiz vnd darzue auch gefreith ſeyen, wo ſye oder ihr befelch haaben, ainich Spänngler Meſſerſchmid, Hueſſchmid, oder andere dergleichen in Stätten, Märckhten, oder aufm Landt betreten, die arbeith faill hetten, ihrm Hanndtwerch zuegehörig,

---

Koſten wegen durch einen ſpäteren Handwerksſchluß vom 22. May 1581 abgeändert und dafür folgende eingeführt, nemlich:
- a) ein Waſſerzuber,
- b) ein Kühlkeſſel und
- c) ein Trinkkrug, Pitſche genannt.

als Keßl, Pfannen, Ribeiſen, Hächl, Seichpfannen, Möltern, Trög vnd annder Küchen oder dergleichen Geſchir, ſo mit Klampffen, oder treten gebundten, das ſolichs denen, ſo in ihrem Hanndtwerch nit ſeint, nit geſtattet, ſondern dieſelben aufgehebt, vnd geſtrafft werden ſollen, hierumb iſt abermahls vnnſer ernſtlicher beuelch, ſo bald euch von den Handtwerchsgenoſſen, oder ihre verornndten, iemandts angezaigt würdet, ſo in beriehrten Sachen, wider beriehrt ihr auch andere Freyheit|, Ordnung, vnd als Löbliches herkhommen, zehandlen ſich vnnderſtehen, vnd darmit betreffen wurdten, das Ihr zu Erhaltung ihrer Freyheit, ihnen allen Schuz, Schirm, auch ander Notturfft von vnnſern vnd Obrigkeit wegen, handlt, vnd ſye alſo bey ſolchen ihrn vnd ihrs Handtwerchs Freyheiten, Ordnungen vnd gebreichen ſtrackhs handthabet, deß thuen wür vnns alſo zu euch vnd ain jeden inſonderheit in ganzem Errnſt verlaſſen. Geben zu Landtshuet, mit vnnſern Zeruckh aufgetruckhten Secret, Mitwochs den vierzechenten May, als man nach Chriſti vnnſers Herrn Geburt zehlet fünfzehenhundert vnd im neun und dreyſſigiſten Jahre.

5.

Maximilian Pfazgraue ꝛc.

ꝛc. Lieber gethreuer. Wür haben deinen vndertheniqiſten Bericht, ſambt angehefften vndertheniqſten Guetachten, der Kupferſchmidt Khuchendienſt an Kupfer betr. ableſent angehört, ob wür zwar nach Gelegenheit der Sachen, guten fuege, es disfals beim alten bewendten zelaſſen, ſo wollen wirs doch auf Verſuechen vnd Widerruefen, ſonnderlich diß Jahrs, gegen Aufhebung des Ausſpeiſens vnnd Raichung der angedeutten 25 fl. bey beſagt deinen Guetachten bewendten laſſen, vnd dir beuolchen haben, es denn Supplicanten nit allein alſo anzedeuten, ſondern auch die 25 fl. von ihnen gegen Aufhebung deß außſpeiſens, einzefordern vnd vnns ordentlich zuuerechnen, wolten wür dir zu beſchaidt nit bergen vnd beſchicht daran vnſer haiß.

Datum Müuchen den 9. Aprilis anno 612.

6.

Entſchließung der churf. Landesdirektion von Bayern.

Von nachgeſetzter Landesſtelle wird hiemit Jedermann kund gethan, auf welche Weiſe ſeine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem Kalt- und Kupferſchmied-Handwerke deſſen bisherige Privilegien und Freiheiten durch anher erfolgt höchſte Entſchließung vom 6. July d. Js. wieder gnädigſt erneuert haben. Wonach daher alle Orts-Obrigkeiten angewieſen werden.

Im Namen Sr. Churf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem das geſamte Handwerk der Kalt- und Kupferſchmiede gebeten, gleichwie ſie die Beſtätigung ihrer Freiheiten unterm 27. July 1781 erhalten haben, ihnen ſolche auch wiederholter zu beſtättigen, und dieſen Geſuche willfahrt werden kann, ſo werden

1mo. Die Freiheiten des Handwerks der Kalt- und Kupferſchmiede, wie dieß im vorbemelten Jahre geſchehen iſt, vorbehaltlich der durch die Organiſation des ganzen Zunftweſens nothwendig eintretenden Aenderungen und insbeſondere das Privilegium des Gerichtsſtandes bey den churfürſtlichen Landgerichten hiemit beſtätiget.

2do. Iſt den fremden und Fichtelbergiſchen Eiſenhändlern der Verkauf der eiſernen Häfen auſſer den öffentlichen Jahrmärkten, und das Hauſieren damit bey Konfiskation verboten; das Aufkaufen des alten Kupfers oder das Ausführen desſelben aber ſchärfeſt unterſagt.

3tio. Das Flicken der kupfer- und eiſernen Häfen iſt den Schmieden verboten und

4to nur den im Lande ſchon vorhandenen Pfannenflickern, welche auf ein Atteſtat des Landgerichts die Bewilligung hierorts nachzuſuchen haben, auf ihre Lebenszeit bewilliget, die Flickarbeit in jenen Orten zu machen, wo kein Kupferſchmied vorhanden iſt. Die fernere Aufnahme der Pfannenflicker iſt allen Gerichten, Hofmärkten und Obrigkeiten ſchärfeſt unterſagt; damit aber das Landvolk nicht gezwungen iſt, wegen jeder Flickarbeit in eine Stadt oder Markt zu laufen, ſo ſollen die Kupferſchmiede tüchtige Geſellen auf das Land ſchicken und dem Bedürfniſſe des Landmanns dadurch abhelfen.

5to. Den Krämern, Geſchmeidmachern ſo andern iſt der Handel mit eiſernen und meſſingenen Küchengeſchirren als Pfannen, Keſſeln, Mältern und Trögen, ſo mit Klampfen und Drätheu gebunden ſind, deren Verfertigung und Handel den Kupferſchmieden allein zuſteht, unterſagt.

6to. Ausländiſche Kupferſchmiede dürfen nur die inländiſchen öffentlichen gefreydten Jahrmärkte beſuchen, keineswegs aber mit ihren Karren hauſieren, und wer eine Arbeit bei einem ausländiſchen Meiſter beſtellt, hat ſolche bei ihm abzuholen oder abholen zu laſſen. Dagegen wird ſich

7mo. zu dem Handwerke der Kalt- und Kupferſchmiede verſehen, daß ſie gute und dauerhafte Arbeiten verfertigen, als ſowohl bei dem Verkaufe ihrer Waaren, wie bei dem Einkaufe und dem Eintauſchen des alten Kupfers billige Preiſe machen, ſohin nicht durch Bedrückung des Publikums zu Aufhebung ihrer wiederholt beſtätigten Freiheiten Anlaß geben. Hierauf haben die den Kalt- und Kupferſchmieden vorgeſetzte Obrigkeiten, welche dermalen die Landgerichte München, Straubing, Landshut und Burghauſen ſind, beſondere Obſicht zu pflegen.

8vo. werden ſämmtliche Obrigkeiten angewieſen, die Kalt- und Kupferſchmiede bei ihren beſtätigten Freiheiten zu ſchützen und gegen die Uebertreter mit unnachſichtlicher Beſtrafung zu verfahren.

München den 15. July 1805.

7.

Schreiben
zum k. Landgericht N.

Auf die Zuſchrift vom 16. v. M. beehren wir uns zu erwiedern:

Nach der Verordnung vom 15. July 1805. R. Bl. 1805 S. 803 iſt die Verfertigung und der Handel mit eiſernem und meſſingenem Küchelgeſchirr, welche mit Klampfen und Draht gebunden ſind, nur den Kalt- und Kupferſchmieden erlaubt, wenn ſie auch ſolche Waaren rauh und unausgearbeitet von den außer Landes entlegenen Triebwerken hereinkommen laſſen und erſt in gehörige Form bringen, ſind ſie nichts deſto weniger für die Selbſtfabrikanten derlei Waaren zu achten. Vdg. vom 9. Nov. 1784. G. S. v. 1788. S. 672.

Den Krämern und Geſchmeidmachern iſt der Handel

mit ſolchen Waaren unterſagt. Vdg. v. 15. July 1805. R. Bl. 1805 S. 803.

Die Eiſenkrämer ſind endlich nach der Verordnung vom 6. April 1725. G. S. v. 1788 S. 673 nur die ſonſt gewöhnlich führenden gemeinen Eiſenwaaren, nicht aber Keſſel und Pfannen oder anderes dergleichen Küchelgeſchirr zu führen und zu verkaufen befugt.

B. den 7. Jänner 1831.

— 8. —

Schreiben
zum k. Landgericht N.

Auf die Zuſchrift vom 7. d. M. beehren wir uns zu erwiedern:

Die benannten Ofenarbeiten (eiſerne Bratröhre, ſolche Rauchröhre, Ofenthürchen, dann Ofenbänder u. dgl.), wenn ſie nicht aus Kupfer, ſondern aus Eiſenblech verfertigt werden, ſtehen ausſchließlich den Schloſſern und nicht den Kupfer- u. resp- Kaltſchmieden zu, werden aber Rauchrohre, Hohlhäfen und Waſſergrände aus Kupfer verfertigt, ſo ſtehen dieſe Arbeiten lediglich den letztern zu.

B. am 13. März 1832.

9.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Kupferſchmied N. N. iſt zu bedeuten, den Kupferſchmieden ſtehe die Verarbeitung von verzinntem Eiſenbleche nicht zu; er habe ſich deshalb, da die Verarbeitung ſolchen Bleches zu den Befugniſſen der Spängler gehört, der Verfertigung von Fenſterbeſchlägen aus verzinntem Eiſenbleche bei Vermeidung ernſtlichen Einſchreitens zu enthalten.

B. den 28. Juny 1836.

b. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 21867.

J. N. ꝛc.

Der magiſtratiſche Beſchluß vom 28. Juny wird unter Zurückweiſung der von dem Kupferſchmiede N. N. hiegegen geführten Berufung aus dem angegebenen Entſcheidungs-

grunde um ſo mehr beſtätiget, als derſelbe das nachgeſuchte Privilegium, welches ihn zu der befraglichen Arbeit berechtigen könnte, noch nicht erhalten hat; wovon der Magiſtrat den Berufungsführer zu verſtändigen und die vorgelegten Akten im Anſchluſſe zurückzuempfangen hat.

München am 16. Auguſt 1836.

Verzeichniß

mehrerer Verlagswerke, publiciſtiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Inhalts, welche in unſerem Verlage erſchienen und um die beigeſetzten Preiſe durch alle Buchhandlungen zu erhalten ſind.

Barth, Ch. K., Teutſchlands Urgeſchichte. Vier Bände. Neue Auflage. gr. 8. 1840 bis 1843. 7 Thlr. 6 ggr. oder 11 fl. 39 kr.

Benſen, Dr. H. W., die öffentliche Erziehung aus dem Geſichtspunkte des Staates. Ein Verſuch. gr. 8. 1831. geh. 10 ggr. oder 40 kr.

Bentham, Jer., Tactik oder Theorie des Geſchäftsganges in deliberirenden Volksſtändeverſammlungen. Nach deſſen hinterlaſſenen Papieren bearbeitet von St. Dumont. gr. 8. 1817. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

„**Ein Vierteljahrhundert konſtitutionellen Lebens in Deutſchland.**" Zum Jubelfeſte der Univerſität Erlangen am 23. 24. u. 25. Auguſt 1843 bringt ein Freund des Vaterlandes ſeinen Glückwunſch dar. gr. 8. 1843. 2 ggr. oder 9 kr.

Eiſenmann, Dr. J. A. und Dr. C. F. **Hohn**, topogeographiſch-ſtatiſtiſches Lexicon vom Königreiche Bayern, oder alphabetiſche Beſchreibung aller im Königreiche Bayern enthaltenen Kreiſe, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Schlöſſer, Einöden, Gebirge, vorzüglichen Berge und Waldungen, Gewäſſer u. ſ. w. Zwei Bände. Neue mit einem Anhange vermehrte Auflage. gr. 8. Lexikonformat. 1840. 5 Thlr. oder 8 fl.

Klüber, Dr. J. L., Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des teutſchen Bundes. Enthaltend die Schluß-Akte des Wiener Congreſſes, den Frankfurter Territorial-Rezeß, die Grundverträge des teutſchen Bundes und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung von allgemeinerem Intereſſe.

Mit hiſtoriſch-literäriſchen Einleitungen, Ueberſichten des Inhalts und Anmerkungen. Dritte ſehr vermehrte Auflage. gr. 8 1830. in Sarſenet geb. 1 Thlr. 6 ggr. oder 2 fl. — (Der Einband wird beſonders berechnet mit 3 ggr. oder 12 kr.)

Klüber, Dr. J. L., Fortſetzung der Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des teutſchen Bundes. Enthaltend die neueſten Beſchlüſſe der Bundesverſammlung. gr. 8. 1833. geh. 41 ggr. oder 54 kr.

Krehl, Dr., Skizze eines Steuerſyſtems nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. gr. 8. 1814. 6 ggr. oder 24 kr.

Maier, Dr. F., geſchichtliche Darſtellung des Staatsſchuldenweſens des Königreiches Bayern mit Rückſicht auf deſſen Currentverwaltung. Nebſt einer rechtlichen Erörterung der neueren Geſetze über die Erlöſchung von Forderungen an das bayeriſche Aerar. gr. 8. 1839. 1 Thlr. 16 ggr. oder 2 fl. 42 kr.

Michaelis, Dr. A., die Protokolle der hohen deutſchen Bundesverſammlung. Eine publiciſtiſche Betrachtung. gr. 8. 1829. geh. 8 ggr. oder 30 kr.

Schlichthörle, A., Beiträge zur Lehre von den Befugniſſen der Gewerbsinhaber. gr. 8. 1843. geh. 6 ggr. oder 24 kr.

Ueber Güterzertrümmerung und Grundſtückhandel, beſonders in Beziehung auf die Frage: Iſt es zweckmäßiger, den jüdiſchen Güterhandel auch von Juden oder blos von Chriſten treiben zu laſſen? (Von Dr. W. H. Puchta.) 8. 1816. geh. 6 ggr. od. 24 kr.

Ueber das Biertaxweſen in Bayern aus dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte betrachtet. 8. 1822. geh. 6 ggr. oder 24 kr.

Was giebt den Bayern ihre neue Verfaſſungsurkunde? Was fordert ſie von ihnen? Beſonders in Beziehung auf die ſtändiſche Einrichtung beantwortet, in einem Sendſchreiben eines Landrichters an ſeine Amtsanbefohlenen. (Von Dr. W. H. Puchta.) 8. 1818. geh. 5 ggr. oder 20 kr.

Erlangen, im Juny 1844.

J. J. Palm und Ernſt Enke.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

- 495
inderei
WAB
chen

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlichthörle, Anton

Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland

Bd.: 1

Erlangen 1844

Bavar. 2379 v-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378219-6